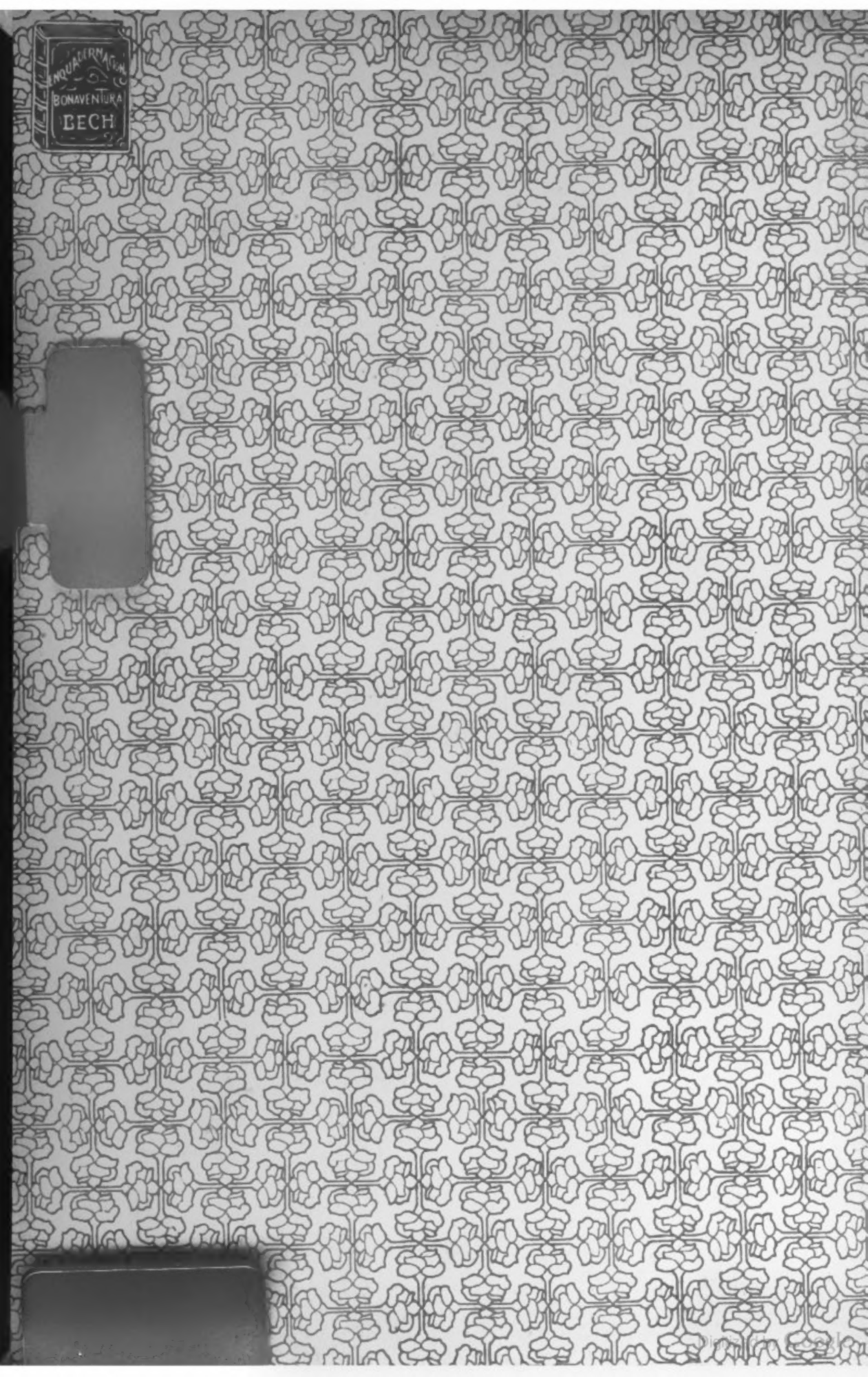
ENQUADERNACIÓN
BONAVENTURA
BECH

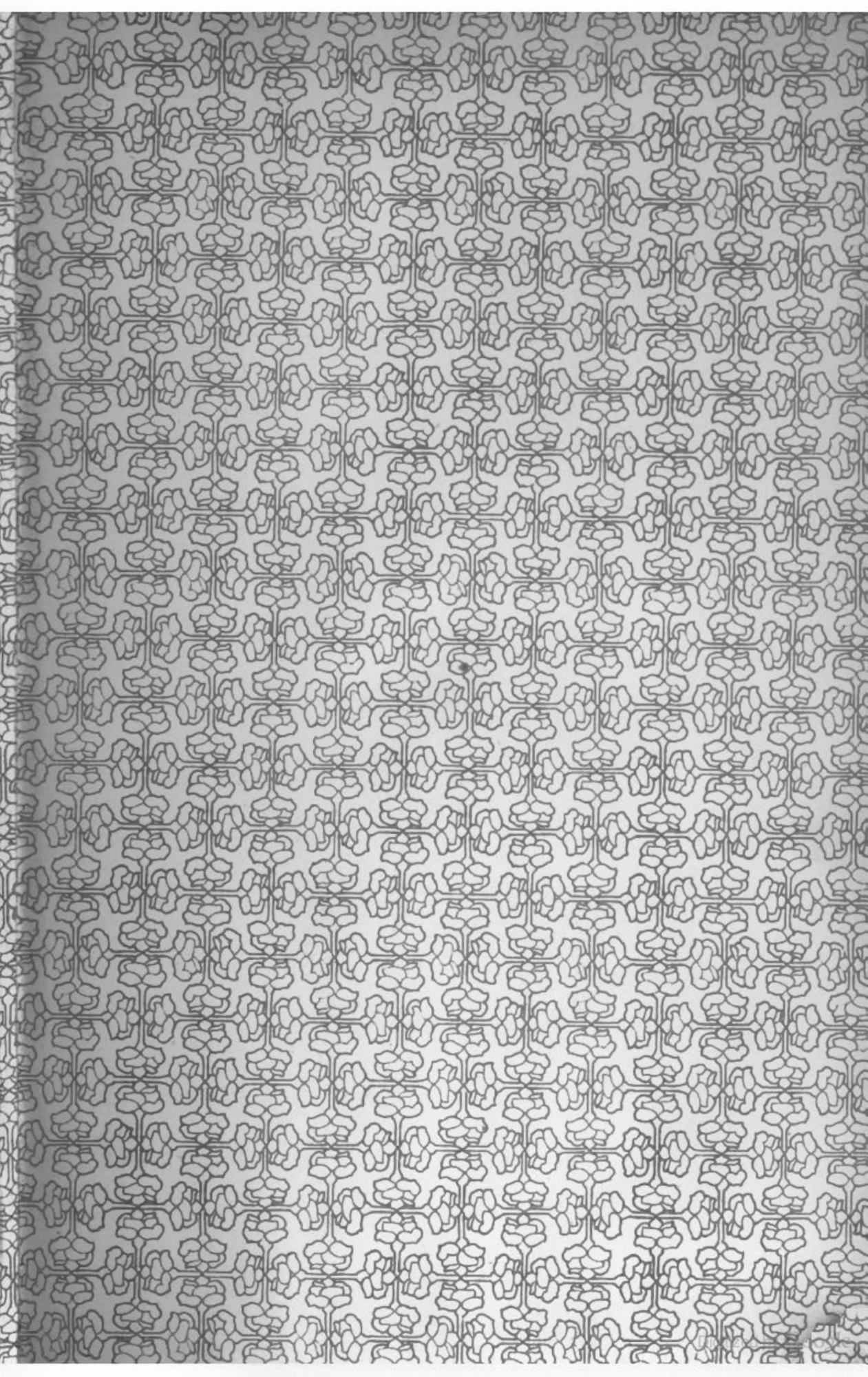

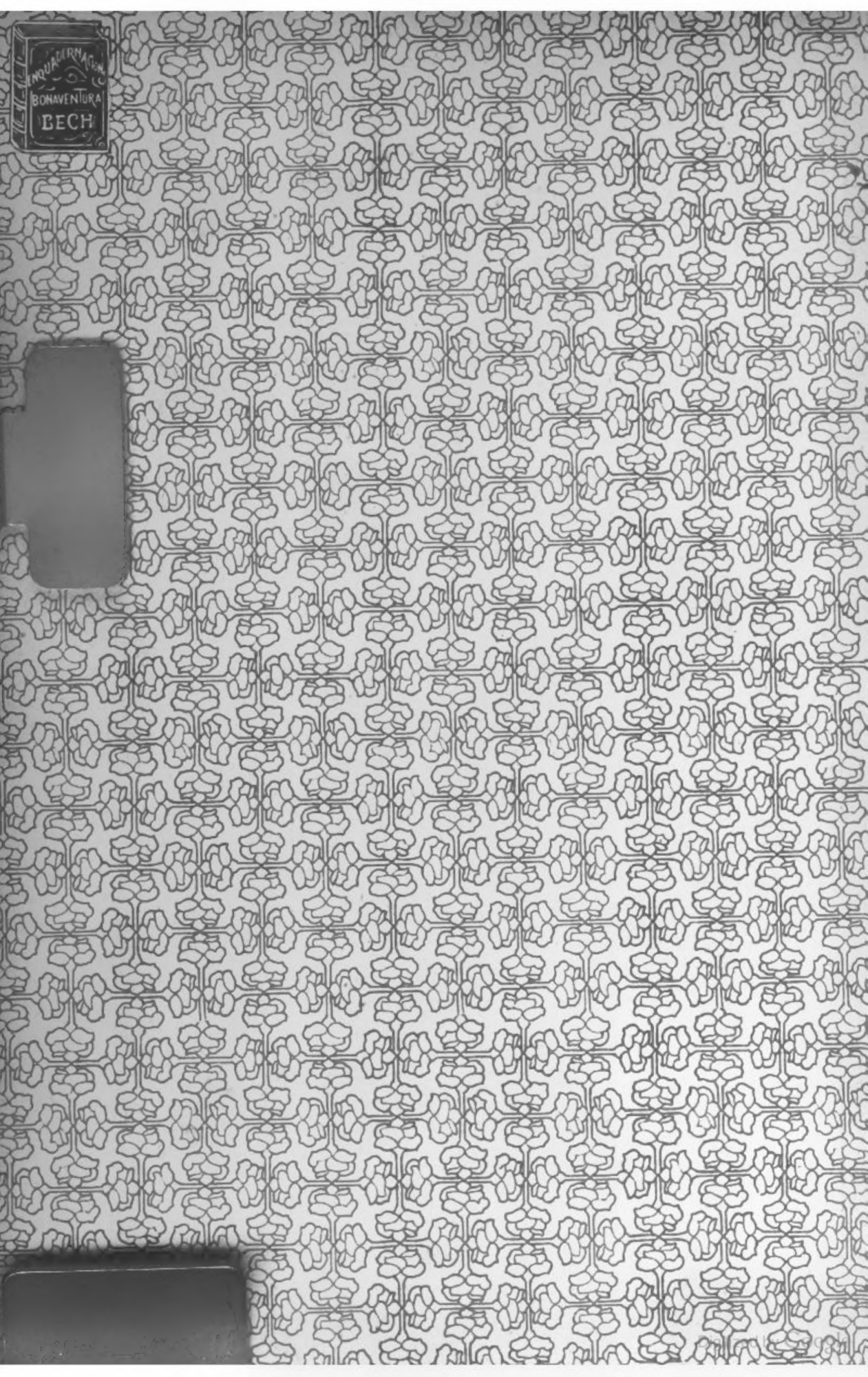
ENCUADERNACION
BONAVENTURA
BECH

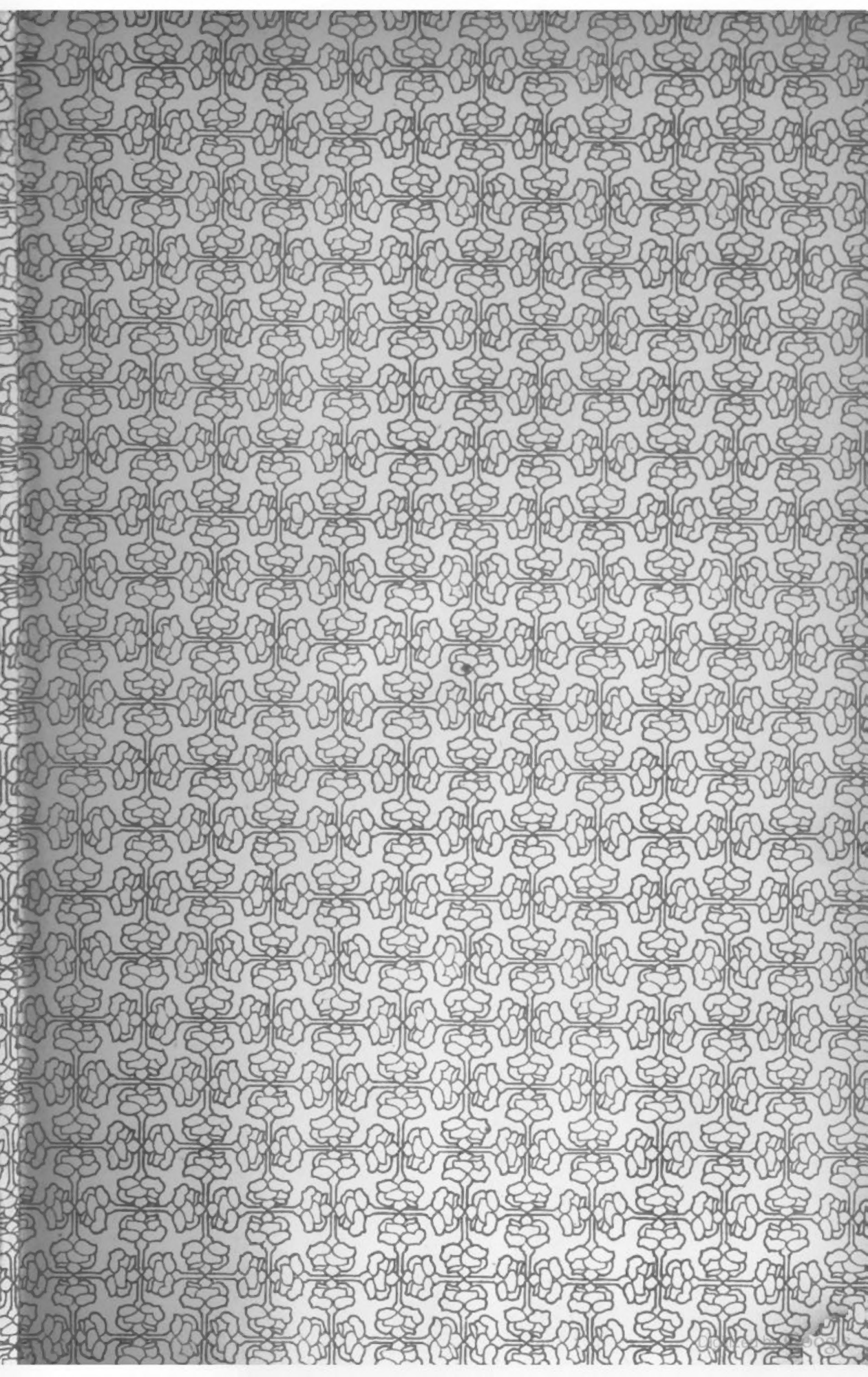

Geschichte

Alexanders des Dritten

und

der Kirche seiner Zeit.

Von

Hermann Reuter.

Dritter Band.

Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1864.

In demselben Verlage sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Böcking, Eduard, beider Rechte und der Philosophie Doctor, ordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Bonn, Geh. Justizrath, **drei Abhandlungen über reformationsgeschichtliche Schriften.** I. Orationes de decimis. 1518. — II. Oratio Christi pro Luthero. 1521. — III. Responsio ad apologiam Croti Rubeani 1532. gr. 8. n. 20 Ngr.

——— **Index bibliographicus Huttenianus.** Verzeichniss der Schriften Ulrichs von Hutten. gr. Lex.-8. 1858. geh. n. 1 Thlr.

Brandes, Dr. H. B. Chr., Beiträge zur Charakteristik des Herzogs und Churfürsten Moritz und seiner Regierung. Bei Gelegenheit der Errichtung eines Denkmals für diesen Fürsten auf dem Schlachtfelde bei Sieversshausen, aus Urkunden und Handschriften herausgegeben. gr. 8. 1853. geh. 15 Ngr.

Briefe Preussischer Staatsmänner. Herausgegeben von Dr. Dorow. Erster Band. Briefe des Königl. Preuss. Legationsraths Karl Ernst Oelsner an den wirkl. Geheimen Rath Fr. Aug. von Staegemann aus den Jahren 1815 bis 1827. Mit Facsimile der Handschrift. gr. 8. 1843. geh. 2 Thlr.

Büdinger, Max, österreichische Geschichte bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts. Erster Band. gr. 8. 1858. geh. n. 2 Thlr. 20 Ngr.

Nach den Versicherungen des Herrn Verfassers wird der zweite Band dieses bedeutenden Werkes binnen Kurzem der Presse übergeben werden.

Campe, Professor Dr. J. F. C., Director des Gymnasiums zu Greiffenberg, **Geschichte und Unterricht in der Geschichte.** Abhandlungen. gr. 8. 1858. geh. n. 1 Thlr. 10 Ngr.

Dietsch, Rudolf, Director des Gymnasiums zu Plauen. **Lehrbuch der Geschichte** für die oberen Klassen der Gymnasien und zum Selbststudium. Zweite vollständig neu bearbeitete Auflage.

Ersten Bandes erste Abtheilung: Die Geschichte des Orients und Griechenlands. gr. 8. 1860. geh. 1 Thlr.

Ersten Bandes zweite Abtheilung: Die Geschichte der Römer und der mit ihnen in Beziehung getretenen Völker. gr. 8. 1861. geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

Zweiten Bandes erste Abtheilung: Die Zeit von Christi Geburt bis zum Regierungsantritt Karls des Großen. gr. 8. 1864. geh. 1 Thlr.

——— **Grundrisz der allgemeinen Geschichte** für die oberen Gymnasialklassen. 3 Theile. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1863—1864. geh. Jeder Theil 12 Ngr.

——— **Abrisz der Brandenburgisch-Preuszischen Geschichte.** Mit 3 Karten. Beigabe zu des Verfassers Grundrisz der allgemeinen Geschichte. Zweite durchgesehene und verbesserte Auflage. gr. 8. 1860. geh. 12 Ngr.

Epistolae obscurorum virorum et dialogus novus et mire festivus ex obscurorum virorum salibus cribratus. 16. 1864. 8. geh. 1 Thlr., gebunden n. 1 Thlr. 10 Ngr. [Herausgeber Ed. Böcking in Bonn.]

Falkenstein, Dr. Constantin Carl, Königl. Sächs. Hofrath und Oberbibliothekar u. s. w., **Geschichte der Buchdruckerkunst** in ihrer Entstehung und Ausbildung. Ein Denkmal zur vierten Säcularfeier der Erfindung der Typographie. Mit einer Sammlung in Holz und Metall geschnittener Facsimile's der seltensten Holztafeldrucke, Nachbildungen von Typen alter berühmter Officinen und Proben von Kunstdrucken nach den neuesten Erfindungen unserer Zeit. Zweite unveränderte Ausgabe. 4. 1856. geh. n. 2 Thlr. 12 Ngr.

Digitized by Google

Geschichte

Alexanders des Dritten

und

der Kirche seiner Zeit.

Von

Hermann Reuter.

Dritter Band.

Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1864.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts des dritten Bandes.

Siebentes Buch . . . . . S. 3—102.

Erstes Capitel . . . . . S. 3—30.

Tod Paschalis III. S. 3. Berichte über die letzte Zeit seines Lebens S. 4. Die auf uns gekommenen Erlasse S. 4. 5. Die Neuwahl. Der dritte Gegenpapst Calixt III. S. 6. 7. Haltung Friedrichs I. S. 7. 8. Unterhandlung mit den Westmächten; die Gesandtschaft S. 8. 9. Stimmung in Frankreich S. 10. 11. Reconciliatorische Tendenzen der Cistercienser S. 11. 12. Wachsthum der Staufischen Hausmacht S. 13. 14. Günstige Aussichten auf ein Entgegenkommen Alexanders III. S. 14—18. Vermuthungen über das Ziel des Vereinbarungs-Projects des Kaisers S. 18. Abreise der Bevollmächtigten desselben, Ankunft der Legaten Calixts III. S. 19. Reichstag zu Bamberg 8. Juni 1169. Krönung des Prinzen Heinrich zum deutschen Könige 15. August 1169 S. 20. — Empfang der Cistercienser in Benevent S. 20. 21. Anfang der Verhandlungen zum Zweck der Vereinbarung daselbst S. 21. 22. Fortsetzung derselben zu Veroli S. 23. Eberhard von Bamberg ebd. Abweisung seiner Anträge S. 24. 25. — Lage der Dinge in Tusculanum S. 25. 26. Ankunft Alexanders daselbst S. 27. Fehde zwischen Tusculanum und Rom S. 27. 28. Ausgang derselben S. 28. — Der Hoftag zu Fulda 8. Juni 1170. Friedrichs I. erneuertes Gelübde, den Sturz Alexanders betreffend S. 29.

Zweites Capitel . . . . . S. 31—65.

Geschichte deutscher Bisthümer und Erzbisthümer in den Jahren 1168—1174 (1176). — Cambray. Die Doppelwahl S. 31. 32. Gesandtschaften S. 32. 33. Peter Bischof S. 34. Character S. 34. 35. Philipps von Cöln Annerionsgelüste S. 35. 36. Peter verbleibt in dem Obedienzverhältniß zu Heinrich von Rheims S. 36. 37. Bischof Robert, sein Character, seine Ermordung S. 37—39. — Erzbischof Philipp von Cöln. Sein Lebensbild S. 39—44. — Utrecht S. 44. 45. Münster S. 45. 46. Die letzten Jahre Philipps von Osnabrück S. 46. 47. — Das Erzstift Trier S. 47. Metz S. 47. Verdun S. 48. — Christian als Erzbischof der Mainzer Kirchenprovinz in dieser Zeit S. 48. 49. Hermann von Bamberg S. 49. 50. Conrad I. II. von Worms S. 50. 51. Reinhard S. 51. Augsburg, Straßburg S. 52. (Ludwig II. von Basel S. 52.) — Das

Digitized by Google

Erzſtift Bremen. Balduin. Siegfried S. 52—54. — Bisthum Freiſingen. Albert S. 54—57. Regensburg S. 57—60. Paſſau S. 60—65.

Drittes Capitel . . . . . S. 66—102.

Das Erzſtift Salzburg. Die letzten Tage des Erzbiſchofs Conrad II. S. 66. Neuwahl 1. November 1168. Prinz Adalbert von Böhmen Erzbiſchof S. 67. Weihe S. 68. Character und Stellung S. 68. 69. Haltung Friedrichs I. S. 69. 70. Stimmung in dem Erzſtift S. 70. 71. Conſpiration mit Friedrich I. S. 71. Einfall der Kaiſerlichen S. 71. 72. Verzichtleiſtung Adalberts S. 73. Nichtsdeſtoweniger ſucht er ſich in dem Beſitz des Kirchenregiments zu erhalten S. 73. 74. Geheime Verhandlung mit Friedrich I. Erbitterung der Salzburger S. 74. 75. Dennoch wird der Vorſchlag einer Neuwahl abgewieſen S. 75. 76. Der Tag zu Salzburg S. 76. Convent zu Leibnitz S. 77. Conflicte Adalberts mit dem Salzburger Clerus S. 78. 79. Alexanders III. Briefe zu Gunſten des Erſteren S. 79. 80. Verhandlung mit Wichmann von Magdeburg S. 80. 81. — Remonſtrationen der Salzburger S. 82. 83. Hoftag zu Salzburg 20. Februar 1170 S. 83. Die Enthüllungen S. 83. 84. Ankunft Adalberts S. 85. Klagen der Salzburger bei der Curie; ihre Antwort S. 86. 87. Peinliche Lage des Clerus in Folge derſelben und der Bedrohungen des Kaiſers S. 88. 89. Der Gedanke an die Emancipation des Bisthums Gurk S. 89. Adalberts Gegenmaßregeln S. 90. Die Empörung auf dem Höhepunkte S. 91. — Reichstag zu Regensburg 24. Juni 1174 S. 92. 93. Sturz Adalberts S. 93. Die Neuwahl. Heinrich von Berchtesgaden S. 94. Steigerung der Zerwürfniſſe S. 94. 95. Das Eingreifen des Papſtes bleibt erfolglos S. 96. Die Wirren verſchlimmern ſich S. 97. 98. Miſſion des Cardinals Walter S. 98. 99. Adalberts Selbſtvertheidigung S. 100. 101. Die Citation nach der Lombardei S. 101. 102.

Achtes Buch . . . . . S. 105—194.

Erſtes Capitel . . . . . S. 105—127.

Die Kathedrale in Canterbury ſeit dem December-Morde (29. Dec. 1170) S. 105. Der Terrorismus; Bedrängniſſe der Thomiſten S. 105. 106. — Eindruck der Nachricht von der Ermordung auf den König Heinrich II. in Argentan S. 107. 108. Rotrod von Rouen und das Interdict S. 108. 109. Die Reiſe nach Sens S. 109. — Verhängung des Interdicts durch Wilhelm von Sens S. 110. Die Wunder, die Viſionen S. 110. 111. 722. 723. Pſychologiſche Motivirung S. 111. Gefahrvolle Lage des Königs in Betracht der Stimmung, der heftig klagenden Briefe an den Papſt S. 112—114. Die Strafepiſtel Bernhards von Corilo S. 114. 115. Die Zeichen der Zeit S. 115. 116. — Alexander III. ſeit Anfang des Jahres 1171. Eindruck des December-Mordes S. 116. 117. Bedeutung deſſelben für die hierarchiſche Stellung S. 117. 118. Veränderte Lage der königlichen Geſandtſchaft S. 117. — Heinrichs II. Maßnahmen zur Abwehr eines Attentats der Curie. Die neue Geſandtſchaft S. 118. 119. Reiſe

und Ankunft in Tusculanum S. 119. 120. Steigende Schwierigkeit der Aufgabe S. 120—123. Geheime Mittheilungen über die beabſichtigte Excommunication des Königs S. 122. Alexander III. unter dem Einfluß des Antagonismus der Parteien S. 123. Seine kirchenpolitiſchen Erwägungen S. 123. 124. Seine vorläufige Entſcheidung. Der Schwur zu Tusculanum 25. März 1171 S. 124. 125. Die Geſandten bringen bei ihrer Wiederankunft dem Könige die Nachricht von der bevorſtehenden endgültigen Entſcheidung durch die zu erwartenden Legaten S. 126. 127. Entſchluß des Königs S. 127.

Zweites Capitel . . . . . S. 128—153.

Rückblick auf die Kirchengeſchichte Irlands, das bisherige Verhältniß zur Curie, zur engliſchen Krone S. 128—130. Hadrians IV. Breve, die Schenkung Irlands betreffend S. 131. Neue Auctoriſation durch Alexander III. S. 132. Sie blieb zunächſt unberückſichtigt S. 132. Veranlaſſung zur Expedition gegen Irland S. 132. 133. Die Abſicht des Königs, der von der Curie drohenden Cenſur ſich zu entziehen, entſcheidet dieſelbe S. 133. Das neue Abſperrungs-Syſtem S. 133. Geſchichte der Expedition S. 134. 135. Synode zu Caſhel 6. November 1171 S. 135—137. Die Ueberbringer der Sieges-Nachricht an den Papſt S. 137. — Die päpſtlichen Legaten Albert und Theobin treffen in der Zeit der Abweſenheit Heinrichs II. in Frankreich ein S. 137. Ihre Verlegenheit S. 138. Verdächtigungen durch die Thomiſten S. 138. 141. Reſtitution Gilberts von London S. 139. 140. Rogers von York S. 140. 141. Aufgenöthigte Unthätigkeit der Legaten S. 144. 145. (Luſtration der Kathedrale zu Canterbury 21. December 1171.) Sie überſchreiten endlich zu Anfang April 1172 die engliſche Gränze S. 143. Die vorgebliche Citation des Königs S. 143. Rückkehr deſſelben; Landung in Barfleur. Zuſammenkunft bei Goron S. 144, in Souvigny (17. Mai 1172) S. 144. 145. Die Weiterungen S. 145. Arnulf von Liſieux Vermittler S. 145. 146. Scene der Reconciliation zu Avranches 21. Mai 1172 S. 146—149. Handlung zu Caen 30. Mai 1172 S. 149. — Beurtheilung beider. Der Schwur und die Praxis S. 150. 151. — Verurtheilung und wirkliches Schickſal der Mörder. Sage und Geſchichte S. 151—153.

Drittes Capitel . . . . . S. 154—169.

Die Periode der vermeintlichen hierarchiſchen Reaction (ſeit Mai 1172). — Zweite Krönung des jüngern Heinrich 27. Auguſt 1172 S. 154. Synode zu Avranches 27. September 1172 S. 155. — Handlungen zur Wiederbeſetzung der vacanten Biſthümer und des Erzſtifts Canterbury. Betreibung der Neuwahl für das letztere durch den Prior Odo S. 156. 157. König Heinrich II. wünſcht den Biſchof Heinrich von Bajeux zu erheben S. 156. 157. Vergeblichkeit des erſten Wahlacts S. 157. Zweite Wahl am 2. Mai 1173 S. 157. 158. Roger, Abt von Bec, erwählt S. 157. Er ſchlägt die Wahl aus. Convent zu S. Barbe en Auge S. 158. Neue Verhandlung Odos mit dem Könige S. 158. 159. Vorbereitungen einer dritten, vorgeblich völlig freien Wahlhandlung S. 159. 160. Verfügungen

in Bezug auf die Wahlen für die Bisthümer ebend. — Die vornehmſten Feinde des heiligen Thomas die von dem Könige gewollten Candidaten S. 160. Die Wahlen in den Hauptſtädten der Bisthümer S. 160. 161. Prälaten-Verſammlung zu London Ende April 1173 S. 161. 162. Die enthuſiaſtiſchen Petitionen um Beſtätigung der Erwählten S. 162. 163. Die dritte Wahl für das Erzſtift Canterbury S. 163—165. Richard Prior in Dover am 3. Juni 1173 erwählt S. 165. 166. Officielle Mittheilung über die am 2. Februar zu Segni vollzogene Canoniſation des Thomas Becket S. 166. 167. Inthroniſation des neuen Erzbiſchofs Richard in Canterbury 8. Juni 1173 S. 168. Vorbereitungen zur Conſecration. Proteſt des jüngern Heinrich gegen die Wahlen. Bewegung S. 168. 169.

Viertes Capitel . . . . . S. 170—194.

Rückblick auf das Verhalten des jüngeren Heinrich ſeit Februar 1173. Congreß zu Monſerrat, Limoges S. 170. 171. Unzufriedenheit des jüngeren Heinrich. Seine Flucht aus Chinon nach St. Denys zu Ludwig VII. S. 171. Seine Empörung im Bunde mit dem Letzteren S. 171. 172. Motivirung S. 173—176. Stellung Alexanders III. zu den Ereigniſſen S. 176. Der berühmte Brief Heinrichs II. an denſelben S. 176. 177. Verſuch einer Vereinbarung. Peter Erzbiſchof von Tarantaiſe S. 177. 178. Vereitelung ſeiner Bemühungen durch Ludwig VII. S. 178. Fortſetzung des Kriegs S. 179. — Die Anträge des königlich geſinnten Clerus in Bezug auf die Beſtätigung der Wahlen. Richard von Canterbury und Reginald von Bath kommen in Perſon in Anagni an S. 180. 181. Gegenſatz der Parteien daſelbſt S. 181. Conſecration Richards durch den Papſt 7. April 1174 S. 182. Die Angelegenheit der übrigen Erwählten bleibt noch unerledigt S. 182. 183. Reginald in St. Johann in Maurienne geweiht S. 183. Bevollmächtigung zum ſtrengen Verfahren gegen die Empörer S. 183. 184. — Der Krieg und die Canoniſation Bernhards von Clairvaux (18. Januar 1174). Die Miſſion Peters Cardinal-Presbyters vom Titel des h. Chryſogonus S. 184. 185. Wachſende Gefahren Heinrichs II. S. 185. Die beabſichtigte Invaſion S. 185. Die Schreckensbotſchaft auf der Verſammlung zu Lillebonne um Johanni 1174 S. 186. Heinrich II. und der heilige Thomas S. 186. 187. Einſchiffung am 8. Juli 1174 S. 187. Landung S. 188. Die Wallfahrt nach Canterbury am 12. Juli 1174 S. 189. Sühne und Abſolution S. 189—191. Abſchied des königlichen Wallbruders, Sieg ſeiner Truppen bei Alnwick am 13. Juli 1174. Wiederherſtellung der königlichen Gewalt auf dem Inſelreich S. 191. Convent zu Montlouis 30. September 1174 S. 192. Der h. Thomas der Ueberwinder S. 192. 193. Schlußurtheil über den Erfolg des Kirchenſtreits in England S. 193. 194.

Neuntes Buch . . . . . S. 197—336.

Erſtes Capitel . . . . . S. 197—233.

Friedrich I. und die Alexandriner in Deutſchland. Characteriſtik ihrer Gegenbewegung S. 197—205. Die Zeichen der Zeit. Verkehr

mit Alexander III. S. 198. Sein Eingreifen S. 199. Conflicte der Regierungsmaßnahmen der beiden Pontificate S. 199. Conrad von Wittelsbach Alexanders Legat in Baiern S. 200. Steigerung der Wirren S. 200. 201. Herzog Welf VI. und das Bisthum Augsburg S. 201. 202. Die Verläugner und die Bekenner S. 202. 203. Ottokar VIII. von Steiermark S. 203. Durchbruch der Gegenbewegung. Die Gewiſſensſcrupel S. 204. 205. — Friedrichs I. Plan in Betreff der neuen Heerfahrt S. 205 (vergl. S. 29). Verſuche ſich zu verbünden S. 205. 206. — Revolutionäre Vorgänge in der Lombardei S. 206. — Chriſtian von Mainz in Italien Anfang des Jahres 1172 S. 207. Klagen in Genua S. 207. Die Differenzen zwiſchen Genua und Piſa S. 208. Das Attentat am 24. Auguſt 1172 S. 209. Ancona ebend. Stimmung der Römer S. 209. 210. Alexanders III. Aufenthalt in Segni S. 210. — Venedigs Stellung, Kampf um Ancona S. 210—212. Beitritt Venedigs zum Lombardiſchen Bunde S. 212. — Friedrichs I. Vorbereitung der Rüſtungen für die neue Heerfahrt S. 212—214. Heinrich der Löwe S. 213. Expedition gegen Polen S. 214. 215. Reichstag zu Regensburg 24. Juni 1174. Beſchluß des Reichskriegs S. 215. Stimmung der Deutſchen beim Beginn deſſelben S. 215. 216. Aufbruch des kaiſerlichen Heeres, ſeine Führer S. 216. 217. Die Marſchroute S. 217. 218. Zerſtörung Tufas 30. September 1174. Belagerung Aleſſandrias S. 218—221. Rückzug 12. April 1175. Das Lager bei San Giulietta S. 221. Die Convention von Montebello 16. 17. April 1175 S. 222. 223.

Zweites Capitel . . . . . S. 224—241.

Einleitungen zu einem Vergleiche zwiſchen dem Kaiſer und Alexander III. Des Erſteren Anträge S. 224. Alexander III. nimmt dieſelben inſofern an, als er Cardinäle zum Zweck einer Vereinbarung bevollmächtigt S. 225. Ihre Reiſe ebend.; ihr Empfang beim Kaiſer S. 226. Verhandlungen der Kaiſerlichen und Päpſtlichen S. 226—228. Vereitelung derſelben S. 228. Erneuerung des Gegenſatzes S. 228. 230. 231. Aleſſandria Bisthum. Antagonismus mit Acqui S. 228—230. Neue Rüſtungen zur Fortſetzung des Kampfes S. 231. 232. Philipp von Cöln und Wichmann von Magdeburg begeben ſich nach Deutſchland S. 232. Zuſtand der Dinge daſelbſt S. 232. 233. Opfer und Hülfsleiſtungen S. 233. Verhandlung mit Heinrich dem Löwen. Die vorgebliche Scene zu Chiavenna oder Partenkirchen S. 234. 235. — Ankunft der neuen deutſchen Truppen in Italien S. 235. Der Kriegsplan der Lombarden S. 235. 236. Schlacht bei Legnano 29. Mai 1176 S. 236. 237. Ihre Folgen S. 237. Die Nothwendigkeit der Dinge S. 237. 238. Friedrichs I. Haltung S. 238. 239 unten. Die deutſchen Prälaten in Anerkennung der Erfolgloſigkeit des ferneren Kampfes drängen zur Vereinbarung S. 239. Die Berufung und der Unterricht der Ciſtercienſer S. 240. Das Unionsproject des Kaiſers und die Politik ſeiner Bevollmächtigten S. 240. 241.

Drittes Capitel . . . . . S. 242—263.

Ankunft der kaiſerlichen Bevollmächtigten in Anagni. Empfang

S. 242. 243. Alexanders III. Rückſichten auf die Verbündeten und Neigungen zur Verſtändigung mit dem Kaiſer S. 243. Die erſten Sitzungen S. 243. 244. Die principale Conceſſion des Papſtes S. 244. 245. Die Urkunde der zu Anagni vereinbarten Friedenspräliminarien S. 245. Hypothetiſche Ausmittelung ihres Inhalts S. 246—249. Die Verheißungs-Acte S. 249—251. Beurtheilung der Geſammthandlung S. 250. Abreiſe aus Anagni S. 251. — Erneuerte Verwickelung der Dinge nach Abſchluß des Vertrags von Anagni. Die Agitationen zur Vereitelung deſſelben Seitens des Kaiſers S. 255, wie der Lombarden S. 251—253 und anderer Alexandriner S. 253. Die Lombarden ſchöpfen Verdacht auf Veranlaſſung des Gerüchts von einem vereinbarten Separatfrieden S. 251. 252. Die extremen Alexandriner ſind unzufrieden mit den gemachten Conceſſionen der vermeintlichen Bevorzugung der Lombarden S. 253. 254 (vergl. S. 270). Die maſſenhaften Petitionen S. 253. — Specielleres über des Kaiſers Verhalten. Das intendirte „Concil" S. 255. Bewegung unter den deutſchen Alexandrinern S. 255. 256. Stellung des Patriarchen Udalrich von Aquileja S. 256—259. Otto von Rotenbuch S. 256. 257. — Verhandlung über den Congreß-Ort, das Geleit S. 259. 260. Wahl Bolognas S. 260. Ferneres Verhalten des Patriarchen Udalrich zum Kaiſer S. 260—262. Zuſammentreffen in Candelara Februar 1177 S. 262. Vereitelte Hoffnungen des Staufiſchen Hauſes. Vermählung Wilhelms II. von Sicilien mit Johanne von England S. 263.

Viertes Capitel . . . . . S. 264—336.

Reiſe des Papſtes von Anagni nach Venedig S. 264—269. Empfang daſelbſt S. 269. 270. Klagen Welfs VI. S. 270. 271. Proteſt des Kaiſers gegen Bologna als Congreß-Ort S. 271. 272. Antwort des Papſtes, die nach Ferrara zu berufende Vorverſammlung ſolle entſcheiden S. 272. Reiſe des Papſtes nach Ferrara S. 272. 273. Reden und Handlungen daſelbſt S. 273—279. Zum Congreß-Ort wird Venedig definitiv beſtimmt S. 279. Beeidigung der Venetianer S. 279. Abreiſe des Papſtes von Ferrara ebend. — Leben und Treiben in Venedig vom Mai bis September 1177 S. 281—283. Zahl der Theilnehmer an dem Congreß S. 282. — Alexanders III. Aufgabe. Vorläufiges über die von ihm zu Stande gebrachte Löſung S. 284. 285. Seine politiſche Kunſt S. 285. 287. Sitzungen der Friedens-Commiſſion. Verlegenheiten S. 285. 286. Der Vorſchlag des Papſtes, ſtatt des beabſichtigten definitiven Friedens zwiſchen dem Kaiſer und den Lombarden, zwiſchen dem Kaiſer und Wilhelm II. von Sicilien ein Interimiſticum aufzurichten S. 287. 288. Remonſtration Chriſtians von Mainz S. 288. Der Kaiſer ſchlägt zunächſt das Interimiſticum ab, beantragt dagegen den Abſchluß eines definitiven Friedens lediglich zwiſchen dem Reiche und der Kirche S. 289. Die Ciſtercienſer erklären dagegen ſeine Bereitwilligkeit, das Interimiſticum zu genehmigen, im Fall eine geheime Bedingung erfüllt würde S. 289. 290. Vorſchlag und Gegenvorſchlag in Bezug

auf die Mathildiniſchen Güter S. 290. 291. Aufzeichnung der Friedens-Urkunden Anfang Juli 1177 S. 291. Chriſtian von Mainz und die Ciſtercienſer S. 292. Der Kaiſer in Chioggia S. 293. Bewegungen in Venedig zur Herſtellung eines Umſchwungs der Dinge. Die revolutionäre Demokratie S. 293—297. Vereitelung ihres Plans durch die Sicilianiſchen Geſandten S. 297. 298. Enttäuſchung des Kaiſers. Er nimmt definitiv den Frieden an (22. Juli 1177) S. 299. 300. Die Eidesleiſtungen am 23. Juli S. 300. 301. — Der 24. Juli. Alexander in San Marco S. 301. Erſte Abſolution des Kaiſers durch die bevollmächtigten Cardinäle in San Nicolo del Lido S. 301. 302. Einfahrt des Kaiſers S. 302. 303. Die Verſöhnung. Scene auf dem St. Marcus-Platze S. 303. 304, in der Kathedrale S. 304. 305. Zweite Abſolution durch den Papſt S. 304. — Der 25. Juli S. 305—307. — Der 26. Juli S. 307. 308. — Ceremonielle Feier des Friedens am 1. Auguſt S. 308—312. (Das an dieſem Tage und am 24. Juli Geſchehene = Vollziehung des 1. 2. 4. Friedensartikels.) — Partielle weitere Vollziehung deſſelben: 1) des 10., 11. und 16. Artikels (die Erzbisthümer Mainz, Cöln, Salzburg betreffend) S. 312—317. Conrad von Wittelsbach, Erzbiſchof von Salzburg S. 317. 2) des 18. Artikels (die Bisthümer Mantua und Trident betreffend) S. 317. 318. — 3) der Artikel 13., 17., 20., 21. S. 318. Die Abſchwörungen S. 318. 319 und Reſtitutionen (Art. 17. 20.) ebend. (vergl. 433. 434). — 4) des 6. und 27. Artikels. Eidesleiſtung des Königs Heinrich S. 320. 321. — 5) Des 24. Artikels. Die engere Synode in San Marco am 14. Auguſt 1177 S. 321. 322. —

[Ueber die Ausführung des 14. Artikels ſ. S. 360 f.; über die des 15. ſ. S. 358 f., S. 435 f.; über die des 3. und 5. ſ. S. 341. 343—347. 351. 504.; über die des 12. ſ. S. 352. 353.; über die des 24. ſ. S. 415.; über die Nichtausführung des 25. ſ. S. 346 Anmk. 5; über die Verletzung des 22. ſ. S. 331, vergl. S. 733.]

Eindruck des Friedens. Verſtimmungen der extremen Alexandriner S. 322—324. — Die Urkunden vom 17. September S. 324. — Abſchied des Kaiſers von dem Papſte. Die Discuſſion über die Mathildiniſchen Güter S. 325—328. Combination in Bezug auf die Art, wie man ſich verglich S. 327. — Alexanders III. Gunſtbezeigungen; ſein Andenken in Venedig. Thatſächliches und Sagenhaftes S. 328. 329. — Friedrichs I. Kirchenpolitik und der Venetianer Friede S. 329—336. (Nachträgliches über Reynalds Stellung. Bericht deſſelben an Friedrich I. aus dem Jahre 1158 über die römiſchen Zuſtände S. 330.) Weltſtellung der Alexandriniſchen Curie ebend. (vergl. S. 417. 443. 499. 521).

Zehntes Buch . . . . . S. 339—499.

Erſtes Capitel . . . . . S. 339—354.

Der Kaiſer in Cäſena S. 339. Die päpſtlichen Commiſſarien in Bertinoro ebd. Occupation der Grafſchaft durch die Kaiſerlichen S. 340. — Abreiſe des größeren Theils der Cardinäle von Venedig S. 340.

Vorbereitungen zu der Rückfahrt des Papſtes S. 341. Blick auf den Zuſtand des Kirchenſtaates. Calixts III. Regiment wird durch Parteigänger aufrecht erhalten ebend. Abſchied des Papſtes; Rückfahrt S. 342. Wiederankunft in Anagni am 14. December 1177. Wirkung auf „die Schismatiker" S. 342. Die von Chriſtian von Mainz verſuchte Reſtauration und die Reſte des Schismas. Calixt III. in Caſtello di Monte Albano. Der Stadtpräfect Johannes Maledetti S. 343. — Steigender Einfluß der Alexandriner in Rom. Ergebenheits-Erklärung der Römer an Alexander S. 343—345. Alexanders Bedingungen. Der Vertrag der Römer und des Papſtes S. 345. 346. Einzug Alexanders am 12. März 1178 S. 347. 348. Neue Abſchwörungen und Amneſtirungen S. 348. 349. Die Kirchgänge S. 349. — Calixt III. und Viterbo S. 349. 350. Der Stadtpräfect wird genöthigt, den Eid der Treue dem Papſte zu leiſten S. 351. Abreiſe nach Tusculanum S. 351. Ankunft des zur Abdication bereiten Calixt III. daſelbſt S. 352. Die Scene der Abdication ebd. Alexanders Milde S. 352. 353. Rückblick auf die Regierung Calixts III. Seine Erlaſſe S. 353. 354.

Zweites Capitel . . . . . S. 355—369.

Zuſtände in Deutſchland in Folge des Friedens. Das bisherige Schisma ſinkt in ſich zuſammen. Reaction der treuen Alexandriner S. 355. 356. Rückkehr des mit dem Privilegium vom 19. Juni 1177 begnadigten Erzbiſchofs Philipp von Cöln in die Heimath und ſein Plan gegen Heinrich den Löwen S. 356. 357. Erinnerung an die bisherige Stellung des Letzteren; ſein Verhältniß zu dem Kirchenfrieden S. 357. Stimmungen in den in dem Wendenlande und in Pommern neugegründeten Ciſtercienſer- und Prämonſtratenſer-Klöſtern S. 357. 358. Bernos von Schwerin Reiſe zum Papſte S. 358. — Erzbiſchof Balduin von Bremen (ſ. S. 53. 54) und der 15. Friedensartikel (S. 248); ſein Tod S. 358. 359. Siegfrieds von Brandenburg Anſpruch. Vereitelung deſſelben durch die Wahl des Cölner Domherrn Berthold. Proteſt Siegfrieds S. 359. 360. — Verhältniſſe in dem Bisthum Halberſtadt. Rückkehr des durch den 13. Artikel reſtaurirten Biſchofs Ulrich (ſ. S. 204 oben) S. 360. 361. Caſſation des durch Gero (S. 319) Geſchehenen S. 361. Gegenwehr Heinrichs des Löwen. Fehde deſſelben mit dem reſtaurirten Ulrich S. 361—363. Die Fortſetzung ſ. S. 445. — Zuſtände in dem Herzogthum Baiern, in Salzburg S. 363. Ankunft des Erzbiſchofs Conrad III. in ſeiner Kirchenprovinz. Der Empfang S. 364. Entſcheidung des Wahlſtreits in dem Kloſter Admunt S. 365. 366. Synode zu Hohenau 1. Februar 1178 S. 367; zu Salzburg S. 368. — Conrads Reiſe zum Kaiſer S. 368. Verabredung in Turin ebd. Heinrich von Berchtesgaden (ſeit 1174 Gegen-Erzbiſchof Adalberts) Biſchof von Brixen S. 369.

Drittes Capitel . . . . . S. 370—414.

Zuſtände in England ſeit Ende des Jahres 1174. Richard Erzbiſchof von Canterbury, Nachfolger des heiligen Thomas; Character

ſeines Kirchenregiments S. 370—372. Synode zu London am 18. Mai 1175 S. 372—375. Der ältere und jüngere König am Grabe des heiligen Thomas S. 376. Hoftag zu Reading. Die Wahlverſammlung zur Beſetzung der vacanten Abteien und des Bisthums Norwich zu Woodſtock im Juli 1175 S. 377. 378. Die Neuerwählten S. 378. 379. Johann von Oxford Biſchof von Norwich S. 378. 384. — Das Kloſter des heiligen Auguſtin. Rückblick auf das Regiment des Abts Clarembald S. 379. 380. Commiſſorium der Biſchöfe von Worceſter und Exeter S. 380. 381. Clarembalds Entſetzung S. 381. — Anerkennung des in Woodſtock erwählten Roger durch den Wahlact der Mönche am 9. October 1175 S. 382. — Ankunft des Cardinal-Legaten Hugo Ende October 1175 S. 382. Die Gedanken ſeiner Miſſion S. 383. Die Attentate auf das Exemtionsrecht des Clerus S. 384. Der Vertrag Hugos mit dem Könige S. 385. Die Apologie deſſelben S. 386. — Hugo und die Weſtminſter-Synode Mitte März 1176. Die Schlägerei S. 387—390. Alexanders Breve in Betreff der Rangordnung der beiden Erzbiſchöfe S. 391. Die peinliche Lage Hugos S. 391. 392. Abreiſe am 3. Juli 1176. — Ankunft des Legaten für Schottland und Irland Vivian in Dover 22. Juli 1176 S. 392. Er muß ſich dazu bequemen, den herkömmlichen Eid zu leiſten S. 393. — Rückblick auf die Ereigniſſe in Schottland nach Freilaſſung des Königs Wilhelm S. 393. 394. — Der ſchottiſche Clerus auf der Verſammlung zu York 10. Auguſt 1175, auf dem Reichstage zu Northampton 26. Januar 1176 S. 395. Die Legation in Schottland S. 396. Vivian in Irland. Rückkehr nach England S. 396. Wiederankunft in Schottland. Kirchenverſammlung in Castrum Puellarum S. 397. Vereitelung der Legation Rogers von York ebend. — Schritte zur Herſtellung der Exemtion Schottlands S. 398. — Kirchliche Zuſtände in Irland in den Jahren 1172—1177. Die apoſtoliſchen Breven S. 398. Die neuen kriegeriſchen Wirren. Friede zu Windſor im October 1175. Johann von Courcy. Vivian. Synode zu Dublin 1177 S. 399. 400. — Weitere Geſchichte der Legation des Cardinals Peter von St. Chryſogonus (ſ. S. 185) auf dem franzöſiſch-engliſchen Continente ſeit Ende 1174 S. 401. Neue Zerwürfniſſe Heinrichs II. und Ludwigs VII. Klagen des Letzteren über das Hinausſchieben der Vermählung ſeiner Tochter Alice mit dem Prinzen Richard. Das Dilemma der Curie. Bevollmächtigung der Legaten Peter und Hugo S. 401. 402. Bedrohliche Lage Heinrichs II. S. 403. 404. Ankunft deſſelben in der Normandie Auguſt 1177. Convent bei Ivry 27. September S. 405. Abermalige Ueberliſtung und Täuſchung Ludwigs VII. S. 405. 406. Seine Hoffnungen auf eine Erneuerung der Kirche S. 406. — Das Erzſtift Rheims. Tod des Erzbiſchofs Heinrich. Translation des Erzbiſchofs Wilhelm von Sens nach Rheims 8. Auguſt 1176 S. 406—408. Johann von Salisbury als Biſchof von Chartres (8. Auguſt 1176). Rückblick auf ſeine Stellung in dem engliſchen Kirchenſtreite 408—410. — Eskill, Erzbiſchof von Lund. Sein Gedanke an die Reſigna-

tion befeſtigt ſich S. 411; kommt zur Ausführung S. 412 Abſalon von Röskilde ſein Nachfolger S. 412—414.

Viertes Capitel . . . . . S. 415—443.

Darlegung der Motive zur Verſammlung des dritten Lateran-Concils S. 415. 416. Die ſittliche Corruption des Clerus S. 416. 417. Ueberſchwängliche Erwartungen von den künftigen Conciliaren, dem Papſte S. 417. 418. Ausſchreiben des Concils. Die bevollmächtigten Nuncien S. 418—421. Albertus de Summa in England S. 419. — Die Reiſen der berufenen Conciliaren S. 421. 424. Zahl derſelben S. 424. 425. Stellung und Rechte des Concils S. 425. 426. — Erſte Seſſion am 5. März 1179 S. 426—429. Rede des Biſchofs von Chartres S. 427. 428. Die Arbeiten und Verhandlungen in den Commiſſionen S. 429. Zweite Seſſion am 14. März. Die Promotionen S. 429—433. Neue Abſchwörungen und Begnadigungen. Gero von Halberſtadt S. 433. 434. Erweiterung des 20. Friedensartikels S. 435. Entſcheidung der Bremer Kirchen-Angelegenheit. Berthold verworfen, Siegfried als Erzbiſchof anerkannt S. 435. 436. Einführung deſſelben S. 437. Schickſale Bertholds S. 437, der Biſchöfe von Straßburg und Baſel S. 437. 438. Die dritte Seſſion am 19. (nicht 9., wie S. 438 Z. 16 v. o. gedruckt iſt. Vergl. S. 767 Z. 7 v. o.) oder 22. März 1179. Publication der Canones. Inhalt derſelben S. 438—442. Näheres über den 1. und 2. Canon S. 439. — Die Union mit der griechiſchen Kirche vereitelt S. 442. Erfolgloſigkeit der Reform-Beſchlüſſe S. 443.

Fünftes Capitel . . . . . S. 444—457.

Blick auf die Wirren in Deutſchland bis zur Entſetzung Heinrichs des Löwen. Stellung Alexanders III. zu denſelben S. 444—447. Rachezug gegen Halberſtadt; Biſchof Ulrich aus der Gefangenſchaft befreit S. 446. — Zuſtände im Salzburgiſchen. Streit über das Bisthum Gurk S. 447—450. — Zuſtände in der Abtei St. Victor in den Jahren 1161—1180. Des Abtes Erviſius Entſetzung. Guarinus S. 450—457.

Sechſtes Capitel . . . . . S. 458—492.

Streit des Abts Roger von St. Auguſtin mit dem Erzbiſchof Richard von Canterbury S. 458—467. (S. 464 Z. 16 v. o. ſind die Worte „im Sommer 1180" zu ſtreichen.) — Kämpfe der Erzbisthümer Dol und Tours S. 467—474. — Gedanken an die Krönung des franzöſiſchen Thronfolgers Philipp Auguſt S. 474—476. Erkrankung deſſelben S. 476. Die dem König Ludwig VII. zu Theil gewordene Viſion S. 476. 477. Wallfahrt deſſelben zum Grabe des heiligen Thomas S. 477. 478. Geneſung des Erkrankten S. 478. Krönung des Geneſenen am 1. November 1179 S. 479. 480. Seine Vermählung S. 480. Krönung der Gemahlin am 29. Mai 1180. — Anerkennung des Königthums in Portugal 1179. Alfons I. S. 481—485. — Streit mit dem Könige Wilhelm I. (regierte vom Jahre 1165—1214) von Schottland über St. Andrews S. 485—489. Excommunication und Interdict S. 488. — Vorgänge in Dalmatien. Streit der

Erzbiſchöfe von Spalatro und Zara über das Bisthum Leſina S. 489. — Belas III. von Ungarn (regierte vom Jahre 1172—1196) Edict S. 489. 490. (Kritiſches über das Jahr der Abfaſſung S. 489 Anmerk. 7.) Vorgehen der Curie gegen ſeine Vergewaltigungen S. 490. 491. Conflicte auf Veranlaſſung der Wiederbeſetzung des Erzbisthums Spalatro S. 491. Das apoſtoliſche Schreiben vom 6. Juli 1181 S. 492.

Siebentes Capitel . . . . . S. 493—499.

Politiſcher Zuſtand in Polen ſeit 1138; Kriegszüge Conrads III. (S. 493 Z. 9 v. o. zu leſen Conrad III. ſtatt Conrad II.) und Friedrichs I. S. 493. Kirchliche Verhältniſſe daſelbſt 1159—1180. Die Geſandtſchaft an den Papſt S. 493. 495. — Die römiſche Capitale und die päpſtliche Herrſchaft S. 495. 496. Alexanders III. Umherirren S. 495. 496. 498. 499. Chriſtians von Mainz Gefangennehmung S. 496. Erhebung Innocenz III., als vierten Gegenpapſtes S. 497. 498. Gefangennehmung deſſelben S. 498. — Alexander III. ſtirbt in Civita Caſtellana am 30. Auguſt 1181 S. 499.

Elftes Buch . . . . . S. 503—558.

Erſtes Capitel . . . . . S. 503—507.

Umfang und Verwaltung des Kirchenſtaats S. 503. 504. Die Verhältniſſe der römiſchen Capitale S. 504. 505. Die Finanznoth der Curie. Operationen zur Hebung derſelben S. 506. Der Peterspfennig S. 506. — Das Cardinal-Collegium S. 506. 507.

Zweites Capitel . . . . . S. 508—520.

Die hierarchiſchen Anſchauungen Alexanders III. Suprematie der römiſchen Kirche S. 509. Die Infallibilität S. 510. Zweifel und Bekenntniſſe der Thomiſten S. 510. 511. Umfang der geiſtlichen Herrſchaft des Papſtes S. 511. — Ob der Papſt zu richten ſei? — Anſichten der Kaiſerlichen, der Neutralen, der Alexandriner S. 511—515. Die Frage nach der Legitimität S. 515. Digreſſion über Friedrichs I. kirchenpolitiſche Theorie S. 515—517. Erinnerung an ſeine Praxis S. 517. 518. — Johanns von Salisbury ſtaatsrechtliche Doctrin, Theorie über das Verhältniß von Kirche und Staat S. 518. 519. — Alexanders III. bezügliche Aeußerungen in den Briefen an Heinrich II. von England S. 519. 520.

Drittes Capitel . . . . . S. 521—558.

Erinnerung an die Weltſtellung Alexanders III. S. 521. — Das Kirchenregiment. — Erweiterung der päpſtlichen Rechte: 1) des Canoniſationsrechts S. 522—526. Die einzelnen von Alexander III. vollzogenen Canoniſationen ebd. und Krit. Beweisſ. N. 38 d. S. 772. — 2) des Appellationsrechts S. 527—533. Specielles über die bezüglichen einzelnen Verfügungen, Mißbräuche des Appellationsrechts ebend. — 3) Anfänge des Proviſionsrechts S. 539—542. — Ueber die Sicherung (4) der Freiheit der Papſtwahl ſ. den I. Canon des dritten Lateran-Concils S. 439. — Aufrechterhaltung und Befeſtigung alter Rechte: 1) des Rechts der Convocation der Synoden S. 521. — 2) Indulgenzen S. 526. 527. — Beſchirmung der Rechte des Clerus und der Mönche:

1) Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit S. 533. 534. 2) Exemtion von der Beſteuerung S. 534. 535. 3) Das Recht auf Forderung des Zehnten S. 550. Hergang der Dinge, welcher den theilweiſen Verluſt des Zehnten begreiflich macht S. 551. 552. — Päpſtliche Exemtionen S. 552. 553. Perſönliche Privilegien. Klagen über die Mißbräuche S. 536. 537. Ueber die Legaten ebd. — Aebte erhalten das Recht, das eine oder andere biſchöfliche Ehrenzeichen zu gebrauchen. Exemtionen von dem Interdicte S. 538. 539.

Verordnung gegen die Verleihung noch nicht vacant gewordener Kirchenämter S. 542. 543. Verordnung in Betreff der Geltung der Majorität der Wahlcollegien S. 543. Die Amtsentſagung des Biſchofs iſt ohne Genehmigung der Curie unzuläſſig S. 543. — Die canoniſche Verpflichtung zum Cölibat. Die wirklichen Zuſtände. Des Papſtes Connivenzen S. 543. 544. — Die Erblichkeit der Pfarreien und der Patronat in England S. 544—546. Verordnung des Lateran-Concils S. 546. Verordnung gegen die Cumulation der Aemter S. 546 (die doch Alexander ausnahmsweiſe zuläßt ſ. S. 407. 413), der Anſtellung der Decane S. 547. — Verbote der Simonie und die Praxis S. 548—550. — Ueber das canoniſche Alter S. 555.

Strenge und Milde in dem Kirchenregimente S. 553. 554. — Einſchärfung der Sittenzucht S. 554. 555. — Alexanders III. Stellung zum Mönchsthum im Ganzen S. 555. 556. — Einzelne Verfügungen, das Mönchsweſen betreffend S. 556—558.

Zwölftes Buch . . . . . S. 562—643.

Erſtes Capitel . . . . . S. 562—593.

Verhältniß des Königreichs Jeruſalem zu Alexander III. und zum Abendlande. — Erinnerung an die Anerkennung Alexanders III. auf der Synode zu Nazareth S. 561. Privilegien der Kirche des heil. Grabes S. 562. 563. — Das Schisma und das Project einer neuen Kreuzfahrt; Bedeutung der letzteren S. 563. 564. 567. Rückblick auf den zweiten Kreuzzug. Verſtimmung auf Veranlaſſung des Ausgangs deſſelben S. 564—566. Ernüchterung im Zeitalter Friedrichs I. S. 566. 567. Die Zuſtände in dem heiligen Lande S. 567. 568. Tod Baldwins III. 10. Februar 1162 S. 568. Amalrich S. 568. 569. Nureddin. Saladin S. 568. — Klagen Amalrichs ſogleich nach ſeiner Thronbeſteigung über die Verhältniſſe des Reichs S. 569. 570. Die Geſandtſchaft an Ludwig VII. S. 570. Die ungünſtige Antwort S. 570. 571. Sieg über Nureddin S. 571. Die beiden Züge Amalrichs nach Aegypten S. 571. 572. Sieg Nureddins bei Harem 10. Auguſt 1164. Uebergabe der Stadt Paneas (Cäſarea Philippi) S. 573. Neue Klagen, Bitte an das Abendland um Hülfe S. 573. 574. Alexanders III. offener Brief vom 14. Juli 1165 S. 574. 575. Seine Wirkung S. 575. 576. — Berichte über Unterhandlungen Heinrichs II. und Ludwigs VII. über eine neue Kreuzfahrt 1168 S. 576. 577. Abermaliger Aufruf des Papſtes 1169 S. 577. Ankunft der neuen Paläſtinenſiſchen Geſandtſchaft in Frankreich S. 577. 578. Die Erfolgloſigkeit und deren Gründe S. 578. 579. —

Unglücksfälle in Paläſtina S. 579. 580. Tod Amalrichs (S. 580 Z. 9 v. o. iſt die Nummer III. zu ſtreichen) am 11. Juli 1173 S. 580. Balduin IV. Nachfolger ebd. Der Ausſatz S. 581. Des Papſtes Urtheil ebd. — Neue Klagen S. 581. 582. Heinrichs II. Gelübde zu Avranches (S. 148. 151) und die Curie S. 582. Saladin Herr in Aegypten und Syrien; ſeine bedrohliche Stellung (1175) S. 582. 583. Des Kaiſers Manuel Expedition in Kleinaſien im Jahre 1176 S. 583. 584. — Philipps von Flandern Entwürfe und König Heinrich II. S. 584. 585. Ankunft Philipps in Paläſtina; Abreiſe von dort 1178 S. 586. — Heinrich II. durch den Convent bei Ivry (S. 405) im September 1177 von Neuem zur Kreuzfahrt verpflichtet S. 586. 587. Tractat zwiſchen ihm und Ludwig VII. S. 587. Erfolgloſigkeit deſſelben S. 587. 588. — Niederlage Saladins bei Askalon am 25. November 1177 S. 589. Ueberhebung der Chriſten. Die Paläſtinenſiſchen Prälaten auf dem Lateran-Concil S. 589. 590. Niederlage der Chriſten bei Paneas 1179 S. 590. Die Schreckensbotſchaft S. 591. Alexanders Manifeſt an die Chriſtenheit des Abendlandes S. 592. Stimmung Heinrichs II. und Ludwigs VII. ebd. Vorbereitungen zu einer neuen großen Kreuzfahrt, die indeſſen lediglich Project bleibt S. 592. 593.

Zweites Capitel . . . . . S. 594—610.

Die geiſtlichen Ritterorden in dieſer Zeit. Die Tempelherren. Ihre Ueberhebung; ihre Exceſſe. Mißbrauch der Privilegien S. 594—597. 599. Alexanders III. Bulle vom 26. October 1173 S. 596. 597. — Die Johanniter. Ihr vorgeblicher Antheil an der Erhebung des Papſtes S. 599. Ihre ſittliche Depravation S. 599. 600. Ihr trotziges Auftreten S. 600. Klage des Prior des Convents des heil. Grabes. Verordnung des Papſtes S. 600. 601. — Die Conflicte zwiſchen beiden Orden S. 601. 602. Stimmung auf dem Lateran-Concil. Der IX. Canon S. 602. Der Vereinbarungs-Tractat vom 2. Juni 1179 S. 603. — Der Orden von Calatrava S. 604—607. Der Orden von St. Jacob S. 607—609. Der Orden von St. Evora, vom Flügel des heiligen Michael S. 609. 610.

Drittes Capitel . . . . . S. 611—643.

Miſſionsgeſchichte. Die Miſſion und die großen Päpſte S. 611. 612. Alexander III. über dieſelbe S. 612. 613. — Die Miſſionsunternehmungen für Eſthland. Fulco Biſchof der Eſthen S. 613—621. Das weſtliche Wendenland. Herzogs Heinrich des Löwen Verdienſte um die Miſſion und das Kirchenweſen daſelbſt S. 621. 622. 633. Rückblick auf des Biſchofs Gerold von Oldenburg, demnächſt von Lübeck Miſſionsthätigkeit S. 622. 623. Biſchof Conrad 623. 624. — Berno von Schwerin. Die Pommerſchen Herzöge S. 624. Pribislav, Fürſt der Obotriten, läßt ſich taufen S. 625. Die Dotationen der drei Bisthümer Lübeck, Ratzeburg, Schwerin S. 625. 633. — Kirchliche Zuſtände in Pommern. Kloſter-Stiftungen S. 626. Verlegung des Pommerſchen Bisthums nach Cammin ebd. — Das Heidenthum auf Rügen. Legende von der einſtigen Bekeh-

rung S. 626. 627. Die däniſche Expedition gegen Rügen 1168. Die Pommerſchen Herzoge, Berno von Schwerin S. 627. 628. Belagerung Arconas, Occupation der Inſel S. 628. Die Miſſionsthätigkeit des däniſchen Clerus S. 629. Bernos Enttäuſchung ebd. Alexanders III. Bulle vom 4. November 1169 ebd. Friedrichs I. Gnadenbrief vom 2. Januar 1170 S. 629. 630. (Alexanders III. Beſtätigungsurkunde des Bisthums Schwerin S. 630. 633.) Epochemachende Bedeutung deſſelben S. 630. Hebung des kirchlichen Lebens in dem weſtlichen und öſtlichen Wendenlande, wie in Pommern. Kirchweihfeſt zu Havelberg 16. Auguſt 1170 S. 631 (ſ. S. 637). Wiederbeſetzung des Bisthums Lübeck. Heinrich I. Biſchof S. 632. — Stiftungen neuer Klöſter in Pommern S. 633. Anerkennung des neu gegründeten Kirchenthums in dem weſtlichen Wendenlande durch Alexander III. S. 633. Kriſis deſſelben auf Veranlaſſung der Kataſtrophe Heinrichs des Löwen S. 633. 634.

Das öſtliche Wendenland. Rückblick auf die Stiftungen unter Otto dem Großen S. 634. 635. Die Biſchöfe und die Hauptſtädte ihrer Bisthümer S. 635. Uebergewicht des Heidenthums. Albrecht der Bär ebd. Die Heereszüge und die Coloniſation S. 635. 636. 639. Herſtellung des Bisthums Havelberg S. 636. Das Domcapitel zu Brandenburg mit Prämonſtratenſern beſetzt. Das Kirchweihfeſt u. ſ. w. S. 631. Norbert und die Prämonſtratenſer. Bedeutung der letzteren für das öſtliche Wendenland S. 638—640 (für das weſtliche Wendenland und Pommern S. 622. 626). — Das Kirchenweſen daſelbſt und Alexander III. S. 641.

Der Prieſter-König Johannes S. 641—643.

Dreizehntes Buch . . . . . S. 647—705.

Erſtes Capitel . . . . . S. 647—656.

Geſchichte der Katharer in dieſer Zeit. Urtheil über den Urſprung derſelben S. 647. 648. Stimmung derſelben gegen die katholiſche Kirche S. 648. 649. Character dieſer Häreſie S. 649. 650. Ihre Propaganda S. 650. 651. Günſtige Erfolge in der Zeit der Schismas S. 651. Stellung der heiligen Hildegard zu der Häreſie, zu dem Schisma S. 651. 652.

Die Katharer 1) in den Rheinſtädten. Raynald Erzbiſchof von Cöln S. 652. 653. 2) in England S. 653. 654. 3) in Italien S. 654—656.

Zweites Capitel . . . . . S. 657—679.

Die Katharer in Frankreich. Reiſe Bernhards von Clairvaux nach Albi S. 657. 658. — Alexander III. hört bald nach der Ankunft in Frankreich von der Verbreitung der Häreſie daſelbſt. Weiterungen zwiſchen ihm und dem Erzbiſchof Heinrich von Rheims über die Art des Vorgehens gegen ſie S. 658. 659. Beſchlüſſe der Synode zu Tours S. 659. 660. — Der Vorfall zu Beſançon im Jahre 1163 S. 660. 661. Das Ereigniß zu Vezelay im Jahre 1167 S. 661—663. — Die beiden Jüngerinnen des Katharerthums in Rheims S. 663—665. — Das Katharerthum in dem Gebiete der Grafſchaft

Toulouſe und in den dazu gehörigen Territorien der Untervaſallen S. 665. 666. Verhandlung zu Lombres im Jahre 1165 S. 666—670. — Die Synode der Katharer zu Saint-Félix de Caraman. Requinta S. 670—673. Fortſchritte der Häreſie ſeit dieſem Jahre S. 674. Vicomte Roger II. von Béziers S. 674. — Raymund V. Graf von Toulouſe tritt von der Obedienz Alexanders III. zu der des Gegenpapſtes über im Jahre 1165 S. 675. Toulouſe mit dem Interdict belegt S. 675. 676. Remonſtration Ludwigs VII. S. 676. Aufhebung des Interdicts S. 677. Rückkehr des Grafen Raymund V. von Toulouſe zur Obedienz Alexanders III. im Jahre 1174 S. 677. Stellung des Letzteren zu den Ehehändeln des Grafen ebd. Der Graf Raymund V. ſchwört auch dem Könige Heinrich II. von England (vorgeblich ohne das Lehnsverhältniß zu Ludwig VII. von Frankreich alteriren zu wollen) S. 677. 678. Vergl. S. 171. Die Miſſion des Cardinal-Legaten Peter vom Titel des heiligen Chryſogonus von Anfang an auch durch die Rückſicht auf die Ausbreitung der Häreſie motivirt S. 678. Des Abtes Heinrich von Clairvaux Urtheil über dieſelbe S. 679.

Drittes Capitel . . . . . S. 680—691.

Das epochemachende Schreiben des Grafen Raymund V. an die Ciſtercienſer über den Zuſtand der kirchlichen Dinge in ſeinen Landen S. 680. 681. Erinnerung an die gleichzeitige neue Conföderation Ludwigs VII. und Heinrichs II. (ſ. S. 405. 586) S. 680. 681. — Die Bekehrungsgeſellſchaft für Toulouſe (Heinrich von Clairvaux) S. 681. 682. Zuſtände daſelbſt S. 683. 684. Die Erfolge S. 684. 686. 687. Peter Morand. Sein Verhör; ſeine Verurtheilung S. 684—686. — Die Miſſion an den Vicomte Roger II. von Béziers (— Heinrich von Clairvaux, Reginald Biſchof von Bath u. ſ. w. —) im Auguſt 1178. Ankunft in Caſtres. Cenſur gegen Roger II. S. 687. 688. Adelaide S. 688. Verhör der beiden kathariſchen Biſchöfe Raymund von Toulouſe, Raymund von Baymiac, Vorſteher der Diöceſe im Aran-Thale, in Gegenwart des Cardinals Peter, des Biſchofs Johann von Poitiers S. 688—691.

Viertes Capitel . . . . . S. 692—705.

Die Ketzer und das dritte Lateran-Concil S. 692. Divergenzen der Anſichten über die Art der Beſtrafung der Ketzer S. 692. 693. Des Abtes Heinrich von Clairvaux und der ſüdfranzöſiſchen Biſchöfe Propoſitionen S. 693. 694. Der XXVII. Canon. Sein Inhalt. Beurtheilung S. 694. 695. — Der erſte Albigenſer-Krieg im Jahre 1181 S. 695. 696.

Die Waldenſer. Motive und Character ihrer Bewegung S. 696—698. Die Scene auf dem dritten Lateran-Concil S. 698. 699.

Alexanders III. Fürſorge für Hebung der kirchlichen Wiſſenſchaft. Exemtion der Lehrer S. 699. Beweiſe der Anerkennung ihrer Verdienſte S. 699. 700. Die Anforderungen an die Cleriker in Betreff der wiſſenſchaftlichen Qualification S. 700. — Des Papſtes Stellung

zu der Wiſſenſchaft, insbeſondere zu den dogmatiſchen Controverſen ſeiner Zeit S. 701—705. Die Fehde Gerhohs von Reichersberg S. 702. Der Nihilianismus S. 703—705.

Kritiſche Beweisführungen . . . . . S. 709—779.
33. Das Vereinbarungsproject des Kaiſers in den Jahren 1169. 1170 . . . . . S. 709—712.
34. Zur Kirchengeſchichte Englands in den Jahren 1171—1174 S. 713—724.
35. Friedrichs I. vierte Heerfahrt nach Italien . . . . . S. 725—728.
36. Der Vertrag zu Anagni. Der Venetianer Friede. Die Ereigniſſe in der Zeit zwiſchen beiden Terminen . . . S. 728—764.
37. Das Lateran-Concil des Jahres 1179 . . . . . S. 764—771.
38. Hierarchiſche Anſchauung Alexanders III. Kirchenregiment S. 771—774.
39. Fulco Biſchof der Eſthen . . . . . S. 774—778.
40. Die Waldenſer . . . . . S. 778. 779.

Verbeſſerungen zum I. Bande . . . . . S. 780. 781.
= = II. = ... S. 781—783.
= = III. = ... S. 783.
Regiſter . . . . . S. 784—808.

Siebentes Buch.

Digitized by Google

Erſtes Capitel.

Während der letzten drittehalb Jahre der engliſchen Kirchenfehde, deren Geſchichte das fünfte und ſechſte Buch erzählt haben[1]), hatten ſich die Verhältniſſe in Rom anders geſtaltet, als die Parteien im Spätſommer 1168 hofften. Sowohl die kaiſerliche als die Alexandriniſche waren enttäuſcht. Eine Reſtauration des ächten Pontificats, wie dieſe ſie weiſſagen zu können meinte[2]), iſt in Folge der Neuwahlen zum Senate daſelbſt nicht durchgedrungen[3]). Aber auch der Gegenpapſt hat, wie vermuthet werden darf, die rechte Auctorität ſich nicht zu verſchaffen vermocht. Vielmehr ſcheint ſeine Lage ſeit der letzten Rückkehr in die Capitale ſo ſchwankend, wie von uns angedeutet iſt[4]), bis zu dem Lebensende geblieben zu ſein. Nach dem kurzen Regimente von vier Jahren fünf Monaten ſtarb er daſelbſt[5]) am 20. September 1168.

Alſo erfüllte ſich ſpät, wenn auch nicht zu ſpät, was die Propheten auf Seiten der Feinde im Hinblick auf die Heerfahrt des Jahres 1167 in den Bildern der Viſion geſchaut haben wollten. In den Auguſttagen deſſelben verſchont geblieben, hatte

1) Bd. II. S. 287—571.

2) Ebend. S. 280.

3) Ebend. S. 279. 280. Die Notiz in den Ann. Ratisbon. Pertz XVII. 588. lin. ult. Cui Godefredus successit, qui et Calixtus dictus est, adhuc Alexandro vivente et *fidelis populi favorem obtinente* iſt eine leere Behauptung.

4) Ebend. S. 280.

5) Das Datum in dem Chronic. Fossae novae Muratori Script. rerum Ital. VII. 873. Pagi ad a. 1168. N. XIII. Die Annal. max. Colon. Pertz XVII. 782 nennen ſicher unrichtig den 14. September (18 Kal. Octob.). — Otto Sanbl. Boehmer, Fontes rerum Germ. III. 601. Vita Alex. Murat. III. 1. 461. Watterich, Vitae Rom. Pontif. tom. II. 411 — dum apud beati Petri ecclesiam incubaret — — — pessima morte succubuit. Romuald. Salernit. Murat. VII. 211 mense *Februarii*.

Paſchalis III. länger gelebt nur, um ſeine beſondere Kataſtrophe um ſo auffälliger zu machen. Und die gehäſſigen Schilderungen der Alexandriner erzielen ein Gleiches. In der letzten Zeit war er von Gott gezeichnet, erzählen ſie. An einem Beine gelähmt, vermochte er nur hinkend ſich fortzubewegen [1]). Ueberdies hatte ſchon zuvor ein plötzlicher Unfall den einzigen Cardinal getroffen, welcher am 22. April 1164 Mitglied des Wahlcollegs geweſen. Johann (de sancto Martino), zuletzt Cardinal-Biſchof von Albano [2]), war unweit Viterbo mit dem Pferde geſtürzt [3]) und hatte das Genick gebrochen. Ein noch gräßlicheres Geſchick marterte aber nach derſelben Tradition ſeinen Herrn. Ein krebsartiges Geſchwür ſoll ihm die Nieren zerfreſſen haben; ein übelriechender Geifer aus dem Munde gefloſſen ſein [4]). Ebenſo gewiß als das Eine, daß darin viel mehr die Sprache der Leidenſchaft als die der treuen Geſchichtserzählung vernommen wird, iſt das Andere, daß die Kritik dieſe nicht zu erſetzen vermag. — Ueberhaupt läßt ſich mit Sicherheit ein Bild des Characters des zweiten Gegenpapſtes nicht zeichnen [5]). Aber was Alexander einſt von Victor IV. geſagt [6]), daß deſſen Regiment vielmehr ein ſteter Knechtsdienſt geweſen; nicht der auf den Stuhl St. Peters Erhobene, ſondern der, welcher ihn erhoben, habe die Cleriker ab- und eingeſetzt, die entſcheidenden Befehle gegeben, nach Gutdünken Urtheile gefällt, das gilt ohne Zweifel auch von der Zeit, in der ſein Nachfolger waltete. — Wie peinlich mag der Druck der Herrſchaft geweſen ſein, unter dem dieſer geiſtliche Herrſcher ſeufzte! —

Vielleicht hat er den in dem Verhältniß zu dem einen oder anderen ſeiner Untergebenen durch jene Rührigkeit der eigenen Machtübung zu mildern geſucht, wie ſie dem erſten Gegenpapſte eigen geweſen. Doch iſt das durch die wenigen von ihm übrigen Documente nicht zu verbürgen. Er hat in einem Schreiben [7]) den

---

1) Vita Alex. Murat. III. 1. 461. Watterich tom. II. 410.

2) S. die Unterſchrift der Bulle bei Lacomblet, Urkundenbuch zur Geſchichte des Niederrheins I. 300.

3) Vita Alex. l. l. 460. Watterich l. l. 410.

4) Ibid. 461. Watterich l. l. 411.

5) Als Cardinal war er einſt von Balderich Vita Alberon. Trev. Bouquet-Brial XIV. 358 als vir alti sanguinis, valde curialis et honestus dulcique eloquio geprieſen.

6) Ep. Alex. Biblioth. Patrum Lugd. tom. XXIV. 1519. Cf. Richer. Senon. Boehmer, Fontes rerum Germanic. III. 32.

7) Bouquet-Brial XVI. 118. N. CCCLXIII. Bd. II. 196.

König Ludwig VII., ſeinen Verwandten, von dem Schisma zur „katholiſchen Kirche“ zurückgerufen; in einem anderen[1]) die Wirkſamkeit eines ungenannten Edeln zu gleichem Zwecke in Anſpruch genommen. Wir wiſſen überdies, daß er als Schirmherr der Straßburger Canoniker aufgetreten[2]), indem er den dieſer Kirche Pflichtigen einen Termin ſetzte, bis zu welchem ſie derſelben gerecht werden ſollten; weiter, daß er dem von ihm beſtätigten[3]) Biſchof Ludwig von Baſel den vierten Theil der Zehnten wieder zugeſprochen[4]); endlich daß dem Kloſter Stablo ſeine Beſitzungen und Freiheiten bekräftigt ſind[5]), deſſen Abte Eberold das Recht zuerkannt iſt, den Ring, die Mitra, die Sandalen zu tragen[6]). — Das ſcheinbar wichtigſte Decret[7]), dasjenige, welches das Bisthum Cambray von dem Metropolitanverbande mit dem „ſchismatiſchen“ Rheims löſte und dem Cölner Philipp untergab (26. Februar 1168), iſt bald darauf durch deſſen eigenen Beſchützer vereitelt[8]). — Und wie mußte dieſer ſelbſt durch die Nachricht von dem jähen Ausgang Paſchalis III. erſchüttert werden! —

Von den Alexandrinern dagegen ward er als ein zweites noch dringlicher mahnendes Zeichen Gottes[9]) beurtheilt und verkündigt. Wir kennen ihre Predigten nicht im Speciellen; aber ſicher ſind ſie darauf angelegt geweſen, die Schismatiker nicht blos zu beſchämen, ſondern auch zu bekehren. — Und Hoffnungen dieſer Art waren damals keineswegs lediglich Illuſionen.

Die Deutſchen waren ſeit dem Zerfalle des engliſchen Bündniſſes wieder iſolirt, in Folge der Auguſt-Ereigniſſe wahrſcheinlich

---

1) Ib. XVI. 119. N. CCCLXIV. Inde est quod tuam devotionem per apostolica scripta sollicitamus, quatenus pravitati schismaticorum, qui ecclesiam Dei et totum mundum turbare non dubitant, in quantum potes, resistas et — — animum Regis aliorumque principum ad unitatem ecclesiasticae pacis revoces etc.

2) Wuerdtwein, Nova subsidia diplom. X. 25. Jaffé, Regest. Rom. Pontif. N. 9410.

3) Pactum Anagnin. Pertz IV. 148. N. 21.

4) Trouillart, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle tom. I. 345. N. 226.

5) Mémoires de l'academie royale de Belgique XXI. Notice de Stavelot par Gachard p. 15.

6) Ebend.

7) Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I. 300. Jaffé N. 9411. Seibertz, Landes- und Rechtsgeſchichte des Herzogth. Weſtfalen. Erſten Bandes dritte Abtheilung. Zweiter Theil S. 402. Anmerk. 18.

8) S. unten in dem zweiten Capitel.

9) S. S. 4.

in der Weiſe geſtimmt, wie wir an einem anderen Orte[1]) zeigen werden. Friedrich ſelbſt, obwohl ſogar während der Fluchtreiſe aus Italien noch bemüht den Bekenner des zu Würzburg beſiegelten Syſtems weiter zu ſpielen[2]), war darum doch nicht mehr der unbedingt Gläubige[3]). Er arbeitete, ſo zu ſagen, noch in denſelben Stoffen, wie zuvor oder ließ darin arbeiten. Aber was bisher daraus bereitet war, galt ihm nicht mehr als unverbeſſerlich. War er doch als Mann der That zu ſehr gewohnt, ſeine Combinationen durch Berechnung der veränderlichen geſchichtlichen Größen zu bilden. Lehrte die abſtracte Regel, welche Raynald von Cöln gegeben, Gleichgültigkeit gegen Perſonen und Situationen: ſo liebte er es vielmehr gerade in dieſen die das Urtheil entſcheidenden Momente zu ſehen; er konnte Ausnahmen machen. — Alſo ſtimmte, wie wir vermuthen, der Schirmherr des Kirchenſyſtems in Deutſchland nicht mehr mit demſelben in dem Grade überein, wie deſſen Knechte in Italien in dem Augenblicke, als man den zweiten Gegenpapſt zu Grabe trug.

Dieſelben folgten nur dem blinden Triebe der Selbſterhaltung, als ſie noch in demſelben Monat (September 1168) die Neuwahl nicht nur beriethen, ſondern auch in Rom[4]) vollzogen.

Das eigenmächtige Vorgehen[5]) ſcheint gewiß, ſo unſicher auch die Umſtände ſind, unter denen das geſchah. Wir erfahren nur, daß man in äußerſter Verlegenheit darüber, wie die alſobald entſtandene Lücke wieder zu ergänzen ſei, auf den Gedanken kam, den Johannes, einſt Abt von Struma[6]), unter dem Namen Ca-

---

1) S. unten des neunten Buches erſtes Capitel zu Anfang.
2) Bd. II. S. 275. 283.
3) S. unten S. 21. Anmk. 4.
4) S. die Anmk. 5 aus der Ap. ad Radevic. anzuführende Stelle. — Papencordt, Geſchichte der Stadt Rom im Mittelalter S. 276 will wiſſen, die Wahl habe zu Viterbo Statt gefunden.
5) Annal. Col. max. Pertz XVII. 782 per eosdem fautores imperii successit etc. Append. ad Radevic. Urstis. Script. rerum Germ. I. 559 a Romanis *praeter Centios* — — eligitur. Chronic. Fossae Novae Murat. VII. 873. et pars ejus elegit. Chronic. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 162 et electus est a schismaticis.
6) Vita Alex. Murat. III. 1. 461. (Watterich tom. II. 411.) Johannem *quondam* abbatem Strumensem. Ib. 471. Cod. Rico. nach Gieſebrechts Collation et Johannis de Suma. Chron. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 162 quidam abbas de Struma. Petri Bles. Opp. ed. Giles vol. I. 147. Ep. XLVIII. Joannes Struma. Ein Nonnen-Kloſter Struma lag in der Diöceſe Arras; dies kann indeſſen begreiflicher Weiſe hier nicht in Betracht kommen. L'art de vérifier les dates tom. I. 403 macht den Zuſatz en Hongrie, aber Beweiſe dafür finde ich nirgends. — In der App. ad Radevic. ap. Urstis. Script. Germ. rerum I. 559 heißt es Johannes Albanensis *abbas* eligitur.

lixt III. [1]) auf den Stuhl St. Peters zu ſetzen. Zufolge einer Nachricht war er zuletzt Cardinal-Biſchof von Tusculanum[2]) geweſen, zufolge der wahrſcheinlich richtigen Deutung einer andern von Albano[3]). Der Geſchichtsſchreiber des legitimen Papſtthums, der natürlich keinen dieſer Titel kennt, nennt ihn einen unſtät umherirrenden, in einem wüſten Leben verkommenen Abenteurer, einen Genoſſen der Diebe und Räuber, der Kuppler und entlaufener Mönche. Nur in fortwährendem Verkehr mit dieſen ſoll der Darbende auch fernerhin das Leben haben friſten können[4]). Weder über die früheren Verhältniſſe noch über das Datum der Wahl iſt irgend etwas überliefert. Als die Wähler werden auf der einen Seite die Römer außer den Cenciern[5]) oder der noch übrige Haufe der Schismatiker[6]), auf der andern die kaiſerlichen Parteigänger[7]) genannt. In jedem Falle iſt das hinterlaſſene überaus ſchwache Cardinalcollegium nicht ausſchließlich betheiligt geweſen. Und auch ſonſt haben ſchwerlich die gewöhnlichen Normen den Hergang geregelt. Das Tumultuariſche deſſelben hat, ſo zu ſagen, ſich ſogar in der Verworrenheit der überkommenen fragmentariſchen Notizen ausgeprägt. Selbſt das Einverſtändniß des Kaiſers oder doch der Grad deſſelben bleibt ungewiß. — Indeſſen einer directen Leitung der Handlung durch beſonders inſtruirte Bevollmächtigte bedurfte es dieſes Mal nicht. Das Würzburger Kirchenſyſtem, bislang noch nicht widerrufen, galt ja als das legitime. Und wenn es ſich jetzt verjüngte in der Weiſe, wie das urſprüngliche Geſetz verlangte, ſo konnte Friedrich das nicht vereiteln wollen. Der neue ſchismatiſche Pontificat war geboren und wurde verkündigt[8]) in ſeinen Landen.

---

1) Romuald. Salernit. Murat. VII. 210. Annal. Col. max. Pertz XVII. 782. Robert. de Monte ib. VIII. 517. lin. 55. Hugo Ratisb. ib. XVII. 588.

2) Romuald. Salernit. Muratori VII. 210 Cui successit intrusus quidam Tusculanensis episcopus Johannes de Struma nomine etc.

3) S. S. 6. Anm. 6. Schluß. Das Chronic. Fossae N. Muratori VII. 873 bezeichnet den Johannes als *electum* de Albanis. Die Bulle Paſchalis III. bei Lacomblet, Urkundenbuch etc. I. 300 hat ein Johannes als Cardinal-Biſchof von Albano unterzeichnet, wahrſcheinlich kein anderer als der ſpätere dritte Gegenpapſt.

4) Vita Alex. 461. Watterich II. 411.

5) S. S. 6. Anm. 5.

6) Vita Al. l. l. residua schismaticorum turba. Chron. Alt. ſ. S. 6. Anm. 5.

7) Annal. Col. max. Pertz XVII. 782. ad a. 1168. C. per eosdem fautores imperii successit.

8) Vita Alex. 461. Sed ne in suo malo proposito superari videretur et omnino confundi, simulavit sicut homo callidus et valde astutus praedictam bestiam venerari et praecepit fautoribus suis, ut eum manutenerent

Aber gleichzeitig kam es zu einer geheimen Verhandlung mit den Alexandriniſch geſinnten Weſtmächten, die nicht einmal von ihm eingeleitet zu werden brauchte. Er hatte nur die Gelegenheit zu benutzen, welche ihm das Entgegenkommen Heinrichs II. von England bot. Dieſer ſuchte des Kaiſers Bündniß gegen ſeinen Rivalen[1]); der Kaiſer eine Uebereinkunft mit beiden im Intereſſe eines kirchlich reconciliatoriſchen Plans.

Seine Diplomatie war geſchickt genug, deſſen Ausführung in doppelter Weiſe vorzubereiten. Einerſeits ſchickte auf ſeine Veranlaſſung der Markgraf Wilhelm von Montferrat den Abt des Marienkloſters in Locedium mit einem Beglaubigungsſchreiben[2]) an Ludwig VII., demſelben einen eindringlichen Vortrag über den Frieden und die Eintracht der Kirche zu halten. Andererſeits bevollmächtigte er ſelbſt den neuen Erzbiſchof Philipp[3]) von Cöln, Raynalds Nachfolger, Chriſtian von Mainz, den Herzog Heinrich von Sachſen und Baiern zu einer Geſandtſchaft an beide Fürſten[4]). — Und die Umſtände fügten ſich ſo, daß dieſe Negotiation vor den Augen der Welt weniger auffallend ward.

Es war etwa Ende September 1168, als Philipp, der Erwählte von Cambray, auf deſſen Geſchichte wir demnächſt zurückkommen werden, in Cöln eintraf[5]). Und nur zu gern hätte er es daſelbſt auf längere Zeit ſich wohl ſein laſſen. Aber in höflicher Rede gab man ihm zu verſtehen[6]), daß vielmehr auf ſeine Gaſtfreundſchaft gerechnet werde. Alſo mußte er ſich dazu bequemen, als Begleiter der Kaiſerlichen alſobald zurückzureiſen, um deren Wirth zu werden. — Aber ſelbſt das genügte noch nicht. In Cambray am 14. Octo-

---

et sustentarent. Der imperiales literae wird hier nicht gedacht, wohl aber bei Caesar. Heisterb., Dialog. miraculorum Dist. sec. cap. XVIII. Vol. I. 87 ed. Strange. Tempore schismatis, quod fuit inter Alexandrum et Calixtum sub Friderico Imperatore — — compellebantur omnes Ecclesiae per universum orbem Romanum literis imperialibus jurare fidelitatem et obedientiam Calixto, quem ipse Papam creaverat. Resistentes vero jussi sunt exsulare etc. Allein wir wagen keinen ſichern Gebrauch von der Stelle zu machen, da in derſelben die Zeit des dritten Gegenpapſtes mit der des erſten verwechſelt zu ſein ſcheint. S. Bd. I. S. 130.

1) Ep. Mariae, Boloniae Comitissae, ad Ludovicum Regem Bouquet-Brial XVI. 144. N. CDXXXVII. Watterich, Vitae Roman. Pontif. II. 577. not. 5.

2) Bouquet-Brial XVI. 149. N. CDL.

3) S. über denſelben unten im zweiten Capitel.

4) Lambert. Waterlos. Annal. Camerac. Pertz XVI. 545. lin. 22—25.

5) Ibid. lin. 20—25.

6) Ibid. lin. 26—29.

ber 1168 angekommen, forderten die Reiſenden, durch Speiſe und Trank erquickt, das weitere Geleit zu dem Hoflager ſowohl des engliſchen als des franzöſiſchen Königs[1]).

In deren Grenzländern hörte man freilich nur den Waffenlärm[2]). Und wer den leidenſchaftlichen Haß kannte, von dem entbrannt gerade dieſes Mal Ludwig in den Kampf gezogen, hätte leicht den Muth zum Beſchwichtigen verlieren können. Aber dieſe Deutſchen wußten im Voraus, das ſie gehört werden würden. —

In der That war der Empfang, wie er erwartet worden, ein überaus huldvoller. Geheime Sitzungen begannen ſofort, und in dieſen kam zuerſt derſelbe Punkt zur Sprache, den gleichzeitig die Männer von Grammont befürworteten[3]). Ob die thatſächliche Waffenruhe im November (1168); ob die wirkliche Friedensſtiftung zu Montmirail[4]) ein Erfolg auch der Kaiſerlichen geweſen? — Wir wagen das nicht zu bejahen, aber noch viel weniger zu beſtreiten. Genug die vielleicht auch unter dieſer Mitwirkung verabredete, ſpäterhin wirklich zu Stande gekommene Concordie der Könige war nach des Kaiſers urſprünglichem Plane die Vorausſetzung[5]) der kirchlichen. Und dieſe iſt nachweislich auch während der nächſten zwei Jahre eifrig betrieben worden. Aber obwohl die Geſchichte derſelben durch die Ueberlieferung verbürgt wird, ſo doch nicht die Aufeinanderfolge der Momente, in denen das Project, wie wir glauben, ſo oder anders gefaßt worden. Des Kaiſers Entwürfe ihrer allgemeinſten Richtung nach ſind wohl erkennbar; aber die beſtimmteren Umriſſe der den Königen gemachten Vorſchläge nicht ſicher zu zeichnen. Seine Geſandten redeten, wie der Italiener, welchen Wilhelm von Montferrat bevollmächtigt hatte, von dem Frieden der Kirche[6]); aber der war in keinem Falle ihm einerlei mit der rückhaltloſen Umkehr zu Alexander III. Er mag die Geneigtheit zu erkennen gegeben haben, den Gegenpapſt fallen zu laſſen; allein das garantirte keineswegs die Anerkennung ſeines

1) Ibid. lin. 36. 37.
2) Bd. II. S. 399. 400.
3) Bd. II. S. 400.
4) A. a. O.
5) Append. ad Radevic. ap. Urstisium I. 559 — ab imperatore de pace inter se facienda precibus conveniuntur etc. Annal. Camer. Pertz XVI. 545. lin. 25. pacis causa reformandae dirigebantur lin. 37—39 de statu *sanctae ecclesiae* et de *pace regum* inter eos reformanda diu apud sese tractantes etc.
6) S. Anm. 5.

Gegners. Er bereitet durch die Sendlinge, deren Geſchichte wir erzählen, die Ausführung eines Unternehmens vor, das mit einer auffälligen Langſamkeit fortſchreitet; aber wie es den Königen vorgeſtellt, wie von dieſen geantwortet worden, iſt nicht auszumitteln[1]).

„Nachdem die Deutſchen lange über die Lage der Kirche verhandelt, kamen ſie endlich zum Schluſſe. Sie baten demnach um die Erlaubniß ſich entfernen zu dürfen; gnädig entlaſſen, richteten ſie ihre Reiſe auf Cambray", erzählt eine alte Chronik[2]). Scheint das nicht dafür zu zeugen, daß der Eindruck, welchen die nunmehr Scheidenden auf beide Fürſten gemacht, ein gleichmäßiger geweſen? — Das iſt auch in gewiſſer Weiſe wahr; doch nicht in dem Sinne, als ob eine gemeinſame Conföderation Beider mit dem Kaiſer zu Stande gekommen. Vielmehr ſprach man hier von einem Separatvertrage, welchen dieſer mit Heinrich II. gegen Ludwig VII.; dort von einem ſolchen, welchen eben derſelbe mit Ludwig abgeſchloſſen habe. Die Gräfin Marie von Boulogne warnte[3]) den Oberlehnsherrn vor den Machinationen des mächtigſten ſeiner Vaſallen. Die Thomiſten dagegen, welche von noch anderen Geſandtſchaften[4]) gehört haben wollten, konnten nicht Worte genug finden, die Gefahren zu ſchildern, welche die Haltung des von Friedrich geſuchten Frankreich bereite. Die meiſten der franzöſiſchen Großen[5]) riethen, „das Bündniß mit den Deutſchen" — und was lag darin nicht alles? — ohne Weiteres anzunehmen. Selbſt die Treue mancher Prälaten[6]), in Folge der Zweideutigkeit der päpſtlichen Politik irre geworden, ſchien zu wanken. Da war es der neue Erzbiſchof Wilhelm von Sens, der dieſelbe von Neuem befeſtigte. Eben deshalb galt er als der in Frankreich augenblicklich Unentbehrliche[7]). Seine Reiſe nach Bene-

1) Annal. Colon. Pertz XVII. 783 (Godefr. Colon. Boehmer III. 442.) — sed qualis legatio fuerit praeter eum (archiepiscopum Moguntinum) et Regem (Angliae) latuit. Dem Chroniſten iſt aber doch bekannt, daß die Conferenz mit den Letztern zu Rouen gehalten worden iſt.

2) Annal. Camer. l. l. 37—41.

3) Bouquet-Brial XVI. 144. N. CDXXXVII.

4) Thomae Cant. Epist. ed. Giles vol. I. 62. Ep. XXIII. Et quia schismaticorum machinamenta non cessant, quin Regem Christianissimum crebris legationibus et magnis promissis sollicitent etc.

5) L. l. Nam plurimi procerum et etiam quidam magni nominis, quos ad praesens tacemus, exaudiri vota Teutonum et iniri cum eis foedera consulebant etc.

6) L. l. — et plurium tam episcoporum quam procerum fidem evertere nituntur.

7) L. l.

vent zum Zweck der Abholung des Palliums, die Ceremonie der Huldigung vor der Allerhöchsten Person könne nicht so wichtig sein als die nur ihm mögliche Unterstützung ihrer Auctorität in dem wichtigsten Territorium der Obedienz, meint Thomas Becket[1]). Indessen war das viel mehr Uebertreibung als Wahrheit. Ludwigs alte Devotion, wenn auch vielleicht von gewissen versucherischen Neigungen vorübergehend gequält, erhielt sich in ihrer alten Stärke, und Heinrich hat die außerordentlichen Schmeicheleien mit Drohungen des Abfalls nur gewechselt[2]), um das Eine durchzusetzen, was wir kennen[3]). Unläugbar weiset das zurück auf einen Dualismus nicht sowohl der Launen als der scharfsinnigsten Combination. Eben in der Voraussicht, daß man genöthigt sein werde gerade durch dergleichen auf den päpstlichen Stuhl zu wirken, konnte den deutschen Gesandten zur Zeit ihrer Abreise von dem englischen Hofe eine definitive Antwort nicht ertheilt werden.

Um so weniger kann des Kaisers Handeln aus diesem im Detail unbekannten Zusammenhange der Dinge begriffen werden. Nur das behaupten wir, daß ein kirchlich-politisches Zusammenwirken desselben mit den Westmächten in Folge der Gesandtschaft nicht erkennbar sei. Um so mehr hat das Wort, das dieselbe oft genug in den Mund genommen haben mag, auch auf Andere, anders Gestimmte einen eigenthümlichen Zauber geübt. Nach Herstellung der „Einheit der Kirche" sehnten sich gar Manche, denen die Heilung der Zerrissenheit der Zeit eben so am Herzen lag als die Erhaltung des Pontificats Alexanders. Vor allen waren es die Cistercienser, welche glauben mochten, der Tag wäre bereits herangekommen, wo ihre Gebete sich erfüllen sollten. Hatte sich doch — also vermuthen wir — zwischen ihrem Mutterkloster und dem Kaiser ein geheimer Verkehr während all' der Wirren erhalten. Der Abt Lambert[4]) war es gewesen, welcher in die Rathsversammlung berufen worden, welche im Jahre 1159 die Convocation einer allgemeinen Synode für das geeigentste Mittel zur Hebung der Folgen der Doppelwahl erklärte. Und wenn gleich bald darauf der Orden in Erwägung der parteiischen Maßnahmen der wirklich zu Stande gekommenen

1) L. l. Placeat itaque — — — — in regno Francorum.
2) S. Bd. II. S. 419—421.
3) A. a. O. S. 420. Z. 4 v. o.
4) Bd. I. S. 82. 131 Anmk. 1. S. 504.

die Anerkennung verſagt [1]), ſpäter den Proteſt gegen die Paveſer Beſchlüſſe durch das Märtyrerthum beſiegelt, ja den Aufſchwung des Alexandriniſchen Regiments in dem Vaterlande weſentlich gefördert hat: ſo ſcheinen doch Anziehungskräfte auf beiden Seiten nachgewirkt zu haben.

Die Ciſtercienſer dieſer Zeit haben immerdar einen ſtarken Zug zu jener Einheit gefühlt, ohne welche die katholiſche Kirche nicht zu denken iſt, und nicht geruht bis ſie hergeſtellt, was ſie ſo ſchmerzlich vermißten. Das war die Erbſchaft von ihrem großen Meiſter, welcher dem gewaltigen Triebe zur Contemplation niemals alſo nachgegeben, daß er der Wirren der Kirche außerhalb der Kloſtermauern darüber vergeſſen. Sie zu löſen hatte er einſt Alles daran geſetzt, das Gegenpapſtthum Anacletś II. zu ſtürzen. Gleich ſtark waren die Antipathien der von ihm geweihten Schüler gegen jene Oberprieſter, welche Friedrich I. eingeſetzt; aber darum verſchmähten ſie es nicht dafür zu wirken, den rechten Papſt mit dem rechten Kaiſer auszuſöhnen. Gleichzeitig beſtimmten dieſen wenn nicht die religiöſen, doch die politiſchen Intereſſen, ſich ihrer zu bedienen.

Schon damals als der Letztere im Herbſte 1168 reconciliatoriſche Neigungen zur Schau trug [2]), fragte er nach demſelben Mittler, welcher nunmehr wirklich vor ihm erſcheinen darf. Umgekehrt war Alexander [3]) von Citeaux durch die entwürdigende Art, wie der erſte Verſuch vereitelt worden [4]), nicht wankend geworden in ſeinem Vertrauen auf des großen Deutſchen einſtige Bekehrung. Er, wie Pontius von Clairvaux, waren die Suchenden [5]) geblieben; beide wurden aber auch dermalen geſucht [6]).

Alſo erklärt ſich ihr Auftreten [7]) auf dem Hoftage zu Bamberg

---

1) Bd. I. S. 103. 130. Bd. II. S. 86.
2) Bd. II. S. 274.
3) Gallia christiana IV. 988.
4) Bd. II. S. 275.
5) Cf. Chron. Alt. Archivio storico Italiano VIII. 162. Cumque multi religiosi viri — — — revocare. App. ad Radevic. ap. Usserm. Episcop. Bamberg. 115. Cisterciensis et Clarevallensis abbates imperatorem conveniunt super schismate etc.
6) S. Anmk. 7.
7) Annal. Col. max. Pertz XVII. 783. Boehmer III. 442. Imperator celeberrimam curiam 8 Idus Aprilis apud Bavinberg habuit, ubi de Francia abbas Cisterciensis et abbas Clarevallensis *ipsius vocatione* eum adierunt etc. Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. ep. CCLXXXV. Teutonicus tyrannus consilio prudentum partis suae abbates Cisterciensem et Clarevallensem accivit.

am 6. April 1169. Sie hatten vor allen von dem, um welchen die Fürsten hier versammelt waren, die näheren Mittheilungen zu hören. Und die sind ohne Zweifel in jenen geheimen Conferenzen gemacht, welche schwerlich ein Chronist belauschen durfte. Auch kein auf uns gekommenes Document hat sie uns verrathen. Wir kennen nicht einmal die Instruction, welche ihnen, welche ihrem Begleiter auf der Reise zum Papste ertheilt worden ist. Aber die Nachricht, welche ein scharfsichtiger Beobachter[1]) der Zeit über den Stand der späteren Verhandlungen bringt, läßt uns mittelbar auf dasjenige schließen, worüber man damals sich berathen hat. — Und die verbürgte gleichzeitige Geschichte des Kaiserreichs macht die Motive des neuen Projects einer Vereinbarung mit Alexander klar.

Gerade in den Jahren 1168 bis 1170 war Friedrich emsig bemüht, seine Hausmacht beträchtlich zu erweitern[2]). Das Glück, wie die eigene politische Erfindsamkeit sicherten die Erfolge.

Das augenscheinlich Wichtigste war die Erwerbung der Mathildinischen Güter. Die hatte zum Verkaufe Welf VI.[3]) freiwillig angeboten, dermalen des Geldes bedürftiger als je. Die Zeit war nunmehr vorüber, wo die knappe Haushaltung lästig geworden; man sah ihn jetzt als einen Anderen[4]). Zu dem glänzenden Hofe paßten die prächtigen Feste[5]), welche er oft genug auch den Ministerialen gab. Den Becher in der Hand, ein schönes Mädchen am Arme zu haben, schien ihm bereits Bedürfniß zu sein. Schenkungen an seine Geliebten wechselten mit Almosen und Stiftungen zum Besten der Kirche[6]). Denn gutherzig war er immer, und Gelegenheit gab jeder Tag, die Sünden der Weltlust durch fromme Werke zu sühnen. Sie verschönerten das Leben, erschöpften aber die Kasse. Und Schulden konnten wohl gemacht, mußten aber auch getilgt werden. Den Stoff dazu bot das Geld, welches der Kaiser für jene leichtsinnig veräußerten Territorien gab[7]).

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 222.

2) Otto Sanblas. Boehmer, Fontes rerum Germanic. III. 601. 602. Cf. Annal. Pegav. ad a. 1179. Pertz XVI. 262. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 219. 220. 221. Stälin, Würtemb. Geschichte II. 107. 123. Ficker, Deutsches Königthum und Kaiserthum. Innsbruck 1862. S. 104.

3) Stälin a. a. O. II. S. 108. 262. 269. 434.

4) Anonym. Weingart. Hess, Monum. Guelf. p. 51. 52. 53.

5) Monum. Boica VII. 359. X. 27.

6) Anonym. Weingart. l. l. p. 53.

7) Otto Sanbl. l. l. 601. Scheidius, Orig. Guelf. II. 380. Gemeiner a. a. O. S. 221.

Dieſem indeſſen waren dieſelben noch nicht genug. Durch ferneren Kauf und in Folge von Schenkungen, durch glückliche Erbſchaft[1]), günſtige Verträge, durch Erwerb von Kirchenlehen[2]) wußte er ſich und ſeinen Söhnen die reichſten Güter zu verſchaffen. Sie ſollten im Verein mit dem, was er ſchon beſaß, die materielle Baſis herſtellen, ſtark genug die monarchiſche Gewalt des Staufiſchen Hauſes zu ſtützen. Alſo kam es vor allem darauf an, dieſe ſelbſt zu ſichern. Darum betrieb Friedrich ſchon jetzt die Wahl ſeines jungen Sohnes Heinrich zum Könige. Aber war gleich Ausſicht da, dieſe durchzuſetzen; die Bekräftigung durch die Ceremonie der Krönung hatte doch unter den damaligen Umſtänden ihre Bedenken. Vollzog ſie derjenige, welchem ſie nach Herkommen oblag, ſo gründete man die Herrſchaft des Gekrönten auf den Beſtand des Schismas. Oder aber, wenn es zerfiel, konnte zugleich die Legitimität der Königswürde angefochten werden. Und ſolchen Kriſen ſollte ohne Noth die politiſche Machtſtellung der Staufiſchen Dynaſtie Preis gegeben werden? — Sie zu verhüten, erſchien das Opfer der Selbſtüberwindung nicht zu groß, welches gebracht wurde durch den Verſuch, mit demjenigen einen Vergleich zu ſchließen, von welchem man vielleicht ſchon jetzt in vorurtheilsfreien Augenblicken ſich ſelbſt geſtand, daß er den Sieg behalten werde.

Und hatte man ſich denn dem dermalen ohne alle Capitulation zu unterwerfen? — Derſelbe hatte vielmehr der Andeutungen genug gegeben, daß auch er den Frieden wünſche. Durch den Brief aus Genua[3]) vom 16. März 1161, durch einen anderen[4]) aus dem Kloſter Dole vom 18. September 1162 war Erzbiſchof Eberhard von Salzburg beauftragt, dem Kaiſer vorzuſtellen, welchen Werth ſeine Umkehr auch für den Papſt habe. Das Bekenntniß, die Vereinbarung ſei der höchſte der Wünſche ſeines Lebens, war eine verführeriſche Schmeichelei. Und dabei verblieb es nicht. Man gab reelle Beweiſe dafür, daß die Worte aufrichtig gemeint ſeien. Es war im März des Jahres 1163 geweſen, als die Biſchöfe von Pavia und Troyes, der Cardinal Oddo und ein anderer nebſt dem Magiſter

1) Chronic. Ursperg. Coenobii Argent. 1609. p. 225 — coepitque in partibus Alemanniae multa praedia nunc emptione, nunc procerum donatione seu quacunque successione fiscali vel hereditaria conquirere.
2) Beweiſe bei Ficker, vom Heerschilde p. 39.
3) Bd. I. S. 187.
4) Ebd. S. 229.

Roland als Bevollmächtigte Alexanders in Nürnberg eintrafen[1]). Statt mit dem Träger der Krone, wie sie begehrt, unterhandeln zu können, hatten sie mit einer Unterredung mit den Fürsten sich begnügen müssen[2]). Und die waren kaum geneigt sie anzuhören. Als sie versuchten, ihren Vollmachtgeber von dem Verdachte der Conspiration mit Wilhelm I von Sicilien zu reinigen, die Legitimität der Wahl zu rechtfertigen, zur Herstellung des Friedens und der Eintracht aufzurufen: wurden sie mit harten Worten angefahren; die Cardinäle geradezu vom Hofe weggewiesen. Und die Reden der Bischöfe, die man zum vertraulichen Gespräch zurückbehielt, hatte man mit dem Gegenvorschlag beantwortet, das Recht oder Unrecht der hadernden Päpste durch ein Arbiträrgericht bisher Unparteiischer entscheiden zu lassen.

Dagegen konnte nun freilich Alexander nur protestiren[3]). Und die späteren kühnen Wendungen der Staufischen Politik, die Aufrichtung des Würzburger Kirchensystems, die Heerfahrt vom Jahre 1167 mußten noch mehr dazu dienen, den Gegensatz wieder auf das Aeußerste zu verschärfen. Nachdem vollends die Katastrophe der Augusttage als ein Gericht Gottes gedeutet war, schien dem ermuthigten Papste jeder andere Gedanke als der an die unbedingte Unterwerfung des also Gerichteten fern zu liegen.

Und doch gab es in Wahrheit der Dinge genug, welche ihn geneigt machen konnten, auch eine irgendwie bedingte anzunehmen.

Die Erhebung[4]) der Alexandriner in Italien seit dem Rückzuge des Kaisers ist unzweifelhaft, aber doch die Wirkung[5]) eine mehr blitzartige als eine dauernde gewesen. Nur von einer hier mehr spora-

1) Brief Alberts von Freisingen. Sudendorf, Registrum N. XXIV. B. I. 67. S. Bd. I. S. 588.

2) Ib. Cf. Alex. Biblioth. maxim. Lugdun. tom. XXIV. 1519 — cum etiam cardinales, quos hoc anno ad ejus praesentiam destinavimus, quos quidem nec videre dignatus est nec quemlibet cum eis sermonem habere, nihil ab eo potuerint aliud obtinere nisi quod aliqui deberent eligi, qui in *sua potestate* et *praesentia* constituti id solummodo providerent, quod utilius ad pacem reddendam ecclesiae viderent.

3) Alex. epist. ad priorem domus Aly. Maxima Bibl. Patrum XXIV. 1519 — ista sunt, quae mentem ab hujusmodi examinatione judicii revocant et quae inducunt et suadent viriliter pro domo Domini nos opponere etc.

4) Bd. II. S. 270—282.

5) Alexander spricht in einem im J. 1168 geschriebenen Briefe sogar von der noch fortdauernden Verfolgung der Kirche in Italien (?). Th. Epp. ed. Giles vol. II. 24. Ep. CCXXII.

diſchen, dort mehr maſſenhaften, die politiſche Erregtheit begleitenden geiſtlichen Erweckung konnte man reden. Und dieſe war noch dazu nicht überall ächt, ſondern offenbar an gar manchen Orten nur als Mittel für die antikaiſerliche Bewegung verwendet. Ueberdies hatte die neue Gegenwahl den Anſpruch Alexanders auf die Vertretung der katholiſchen Kirche ſelbſt auf der italieniſchen Halbinſel wieder vereitelt. Rom ſelbſt verblieb in ſeiner Verſtimmung. Statt Beweiſe irgend welcher Theilnahme zu geben, ſuchte man vielmehr hier nach Gelegenheiten, den in den Auguſttagen flüchtig Gewordenen empfindlich zu verletzen. Der Verluſt an Menſchenleben, welche in der Schlacht bei Tusculanum geopfert worden, wurde nunmehr ihm als Schuld angerechnet. Die Gedanken der Rache ließen den Römern keine Ruhe. Und da ſie dieſe nicht an den Deutſchen auslaſſen konnten, ſollte wenigſtens die verhaßte Stadt dafür büßen, daß ſie denſelben zum Siege mitgeholfen hatte. Indeſſen aus nicht nachweisbaren[1]) Gründen mußte das Unternehmen für den Augenblick aufgegeben werden. Man begnügte ſich zunächſt das unſchuldige Albano anzugreifen. Unter dem Vorwande, es ſei mit Friedrich verbündet geweſen, war es überfallen und am 9. April 1168 von Grund aus zerſtört[2]).

Das konnte den Hof in Benevent wohl empören; aber den Frevel zu ahnden vermochte er nicht. Er mußte damit zufrieden ſein, daß die Krone Sicilien wenigſtens ſeine Sicherheit hütete. Mittelitalien dagegen war meiſt in den Händen der Feinde, mochten es Italiener, mochten es Deutſche ſein. Mit dem Herzogthum Spoleto war Bidulf, ein Dienſtmann des Kaiſers, von ihm belehnt; die Mark Ancona und den Exarchat beſaß Conrad von Lutzelhard[3]).

---

1) Die Vita Alex. 460. Watterich II. 410 dagegen meint quia eorum injustis conatibus *ecclesia non consensit*, licet inviti ab hujusmodi proposito destiterunt ad modicum tempus.

2) Vita Alex. l. l. Sicardi Cremon. Chronic. Murat. VII. 601. Historiae Farfens. Pertz XIII. 590. ad a. 1168. 5 Idus April. Albanensis civitas destructa est a Romanis. Die Stelle des Catal. Cenc. bei Gregorovius, Geſchichte der Stadt Rom IV. 553. Anm. 1 Albanum a Romanis concrematum est VI Idus April. Das Chron. Fossae Novae Murat. VII. 873. Pagi ad a. 1169. N. III. tom. IV. 635 berichtet Indictione prima mense Aprili Romani cum Cancellario Imperatoris (dieſer befand ſich vielmehr am 19. März 1168 in Mainz Joann. Rer. Mogunt. tom. II. 753, im April ohne Zweifel entweder ebendaſelbſt oder in einer anderen Stadt Deutſchlands) et cum praefecto Romae perrexerunt super civitatem Albanensem et destruxerunt illam a fundamentis et non sinebant eam reaedificare.

3) Chronic. Coenob. Ursperg. p. 225. Stälin, Würtemb. Geſch. II. 109. 240. 587.

Und mit dem Fürsten, welcher seine Hülfe gegen die in Folge der Verbündung[1]) Heinrichs von Oesterreich (im Jahre 1167) mit Ungarn noch bitterer gehaßten Deutschen angetragen, ein Coalition einzugehen hatte der Papst abermals Bedenken getragen. Als Manuel um diese Zeit[2]) einen neuen Abgeordneten sandte, durch ihn das oft gehörte Project zur Sprache brachte und den Anspruch erhob, die Krone, welche Friedrich verwirkt, aus den Händen Seiner Heiligkeit wieder zu erhalten: stand es bei ihm fest, das könne auch jetzt nicht geschehen[3]). Dennoch berieth er sich mit den Bischöfen, Cardinälen, den treu gebliebenen römischen Großen nicht sowohl um zur Gewißheit zu kommen als zu verhüten, daß der Antragsteller verletzt werde. Eben darauf war auch die Antwort berechnet. Sie feierte die Verdienste, welche der griechische Kaiser sich um die Kirche erworben, belobte die wohlwollende Gesinnung, welche er von Neuem bethätigt. Aber was er fordere, hieß es schließlich, sei zu bedeutsam, zu außerordentlich, als daß es erfüllt werden könne. Der Redner wäre gewohnt den Statuten der Väter zu folgen, und die wären dagegen[4]).

Vielmehr waren das die eigenen Interessen. — Das Eingehen auf die byzantinischen Vorschläge, welche man vor zwei Jahren verworfen hatte[5]), erschien dermalen als nicht weniger unmöglich. Die Zerwürfnisse zwischen Alexander und Friedrich würden im Falle der Annahme nimmer zu beseitigende geworden sein; der Abfall der deutschen Reichskirche wäre verewigt. Und was das heiße, ohne sie im Occidente das Erbe des heiligen Petrus anzutreten, mußte der regierende Papst täglich erfahren. Die practischen Schwierigkeiten, mit denen er in Folge dessen zu ringen hatte, machten sich in dem Grade empfindlich, daß er nicht aufhören konnte zu versuchen, die Versöhnung seines Feindes oder, wie er lieber sagte, die Rückkehr des Verirrten zu erleichtern. Ein Mittel zu dem Zwecke war die abermalige Abweisung des Anerbietens Manuels. Dieselbe erfolgte freilich in höflichen Formen: zwei Cardinäle wurden den nach Con-

1) Ficker, Rainald von Dassel S. 107. Anm. 1.
2) Im Jahre 1168 oder 1169. Watterich, Vit. Roman. pontif. II. 410. setzt diese Verhandlung in das Jahr 1170 und will sogar wissen, sie habe im Januar oder Februar Statt gefunden. Darüber ist aber gar nichts überliefert.
3) Vita Alex. Murat. III. 1. 460. Watterich l. l.
4) Ibid.
5) Bd. II. S. 246—248.

ſtantinopel heimkehrenden Geſandten beigeſellt[1]) unter dem Scheine, als ſollten ſie über die Angelegenheit des Weiteren verhandeln, in Wahrheit um die vielberegte Union zu fördern[2]). Dagegen das politiſche Project zu verwerfen war man unfraglich in Benevent feſt entſchloſſen. Um ſo mehr Ausſicht auf Erfolg hatte der Antrag, welchen nunmehr Kaiſer Friedrich machen ließ. — Welcher Art war denn der? —

Es iſt ſchwer über das, was er damals ernſtlich gewollt, was er nur vorgegeben, völlig ins Klare zu kommen[3]). Aber unläugbar iſt es doch, daß die Intentionen, welche er nachweislich in der zweiten Hälfte des Jahres 1176 verfolgt, ſchon jetzt erkennbar ſind.

Zweierlei war es[4]), was er erzielte. Einmal kam es darauf an den bisherigen Bund zu ſprengen, den Papſt von den aufrühreriſchen[5]) Lombarden zu trennen und zum Abſchluß eines Separatfriedens zu vermögen. Und in dieſem — das war das Zweite — ſollte in jedem Falle die Anerkennung der ſeit 1159 in Deutſchland vollzogenen neuen Ordinationen als katholiſcher ausgeſprochen[6]), die einſt zu Würzburg den Prälaten ertheilte Zuſage codificirt werden. Alſo ſtellte man an die Curie in Benevent die Zumuthung, vor allem die Exiſtenz eines ſchismatiſchen Episkopats daſelbſt zu läugnen; erſt dann war Hoffnung, der deutſche Hof werde ſich in gewiſſer Weiſe zu derſelben bekennen. Wolle ſie ſich dazu bequemen dem Conſecrator des künftigen Thronfolgers die Katholicität, dem Conſecrirten ſelbſt die Kaiſerkrone zuzugeſtehen[7]): dann ſtand ein in zweideutigen Formeln zugeſicherter Anſchluß in Ausſicht. Doch Friedrich ſelbſt behielt ſich eine eigenthümlich eximirte Stellung vor. Er wollte, ſagte man, ſich mit Sanct Peter und den übrigen Apoſtoliſchen begnügen, die in dem Himmel ſeien[8]). Vielleicht beanſpruchte in Zukunft der Sohn, wenn er mündig geworden, das gleiche Privilegium. Und hatte man auch das nicht zu beſorgen, ſo quälte doch der Zweifel, wie man ſich in Deutſchland im Fall der Vereinbarung zu der vielberegten Legitimitätsfrage ſtellen werde.

---

1) Vita Alex. Watterich l. l. 411.
2) Hefele, Conciliengeſchichte Bd. V. S. 609.
3) Krit. Beweisführungen N. 33 b.
4) Ebend.
5) S. die Urkunde bei Muratori, Antiq. Italic. IV. 265.
6) Krit. Beweisf. N. 33 b.
7) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 222. Ep. CCXCII.
8) Ibid.

Aber die jüngſten Ereigniſſe daſelbſt erregten noch andere. Während vorgeblich Eingeweihte ſicher wiſſen wollten, das im September des vorigen Jahres erneuerte Gegenpapſtthum finde ſelbſt beim Kaiſer keine Unterſtützung mehr[1]), kam es in ſeiner nächſten Nähe zu einer auffälligen Gegendemonſtration.

Kaum waren die beiden Ciſtercienſer-Aebte zugleich mit dem Biſchof Eberhard II. von Bamberg, deſſen Geleit ſie ſich ausdrücklich erbeten hatten[2]), nach Italien abgereiſt (Ende April 1169): ſo machten ſich umgekehrt von hier die von den Cardinälen Calixts III. bevollmächtigten Geſandten auf den Weg über die Alpen. Ob in der Abſicht, den bedrohlichen Abfall des deutſchen Hofes zu verhüten? — Aber der war ja augenſcheinlich geſchäftig, Proben ſeiner unwandelbaren Treue zu geben. Die Angekommenen wurden nicht nur mit den den Legaten des rechtmäßigen Papſtes gebührenden Ehren empfangen; ſie erlebten ein Wichtigeres. Der ſchon am 8. Juni (1169) verſammelte Reichstag zu Bamberg, welchem ſie beiwohnten[3]), begann ſogleich mit jener Niederlage der Alexandriner, welche wir in der Geſchichte Adalberts von Salzburg erzählen werden. Und er endigte mit jener Siegesfeier des Staufiſchen Hauſes, welche jeden ſeiner Feinde, der es war, der es wurde, ſchrecken mußte. Die hier anweſenden Fürſten erkoren auf Grund der Fürſprache des Erzbiſchofs Chriſtian[4]) von Mainz den erſt vierjährigen Prinzen Heinrich zu ihrem Könige[5]), ohne jedoch ihn und ſich ſelbſt an den zu Würzburg vorgeſchriebenen Eid[6]) zu binden. Und das konnte aller-

---

1) Cf. Joann. Saresb. Op. vol. II. 223. Nam et ipse Imperator jam exaugustus patenter expertus est se in Augustalem non posse redire dignitatem, nisi pacem cum ecclesia fecerit etc.

2) App. ad Radevic. ap. Urstis. Script. rerum Germanic. I. 560. — Das Generalcapitel vom J. 1157 hatte decretirt: Nullus eat ad curiam Domini papae nisi cum *proprio* episcopo. Martène et Durand, Thesaur. Anecd. IV. 1250.

3) Chronic. Magni Presbyt. Pertz XVII. 489. ad a. 1169. lin. 49. 50; 490. lin. 1. 2. Boehmer III. 538. Imperator celebravit curiam generalem et valde celebrem apud Babenberg in diebus pentecostes, quod evenerat tunc in 6 Idus Junii, cui interfuerunt legati quos dixerunt cardinales illius, quem post mortem Guidonis Cremensis illa pars sibi quasi in papam elegerant.

4) Annal. Pegav. Pertz XVI. 260. lin. 40. 41.

5) So Magn. Presb. Chron. Reichersp. Pertz XVII. 490. lin. 2—4. Nach den Annal. Palid. ib. XVI. 94 ſoll die Königswahl am 24. Juni in Erfurt Statt gefunden haben. Die Ann. Magdeb. ib. 193 übergehen die Wahlhandlung. Die Annal. Pegav. ib. 260 nennen weder Ort noch Zeit.

6) Bd. II. S. 199. Z. 23—25. v. o.

dings den Calixtinern als ein bedenkliches Zeichen der Zeit erſcheinen. Aber ſie wurden vielleicht wieder getröſtet durch ein anderes. Am 15. Auguſt (1169) krönte[1]) den Knaben zu Aachen die Hand desjenigen, welcher[2]) das Pallium von Paſchalis III., ihres Herrn Vorgänger, empfangen hatte. Und das war doch in jedem Falle eine katholiſche. Aber nicht blos in den Augen des Kaiſers; auch nach dem Urtheile desjenigen Mannes ſollte ſie das werden, welchen man bisher in Deutſchland Roland den Schismatiker genannt hatte. Das war das Räthſel der Politik, daß ungefähr um dieſelbe Zeit, wo der deutſche Hof in der Heimath die Vertreter der Calixtiniſchen Curie als die Legitimen behandelte, ein entgegengeſetztes Vorgehen deſſelben in Italien bemerkbar ward.

Denn damals müſſen die beauftragten Ciſtercienſer bereits jenſeits der Alpen angelangt ſein. Wenn gleich um ihres Begleiters willen von den Lombarden mit mißtrauiſchen Augen angeſehen und, wie es ſcheint, zur Trennung von ihm genöthigt[3]), waren ſie ſelbſt doch an der Weiterreiſe nicht gehindert. — Sie gelangten glücklich bis Benevent[4]).

Und welchen Lohn mögen ſie da ſchon bei dem erſten Empfang gefunden haben! —

Der Papſt begrüßte „dieſe Boten Gottes". „Nicht nach menſchlichem Ermeſſen, auf Eingebung des heiligen Geiſtes haben ſie ſich aufgemacht, der Kirche Frieden und Eintracht wiederzugeben[5])," bekannte der Brief vom 19. Juli, welcher das Ausbleiben des Pontius beim Generalcapitel des Ordens entſchuldigte[6]). Gerade der jetzige Vereinbarungsverſuch erſcheint in der langen Reihe der Verdienſte, welche der letztere von den erſten Anfängen dieſes Pontificats an

---

1) Annal. Col. max. Pertz XVII. 783. lin. 20—23. Boehmer III. 442. Annal. Aq. ib. 394. Quix, Cod. dipl. Aq. I. 1. 72. Annal. Palid. Pertz XVI. 94. lin. 28. Annal. Camerac. ib. 550. lin. 20. Sigeb. Contin. Aquic. ib. VIII. 412.

2) Erzbiſchof Philipp von Cöln.

3) Krit. Beweisſ. N. 33 a.

4) Die Anmk. 5 zu citirende Ep. Alex. vom 19. Juli 1169 beweiſt, daß die Ankunft vor dieſem Datum erfolgt ſein müſſe.

5) Ep. Alex. Manrique, Annal. Cisterc. II. 500 — qui non humano instinctu, sed superni consilii spiritu provocati pro pace universalis Ecclesiae labores maximos et pericula subierunt.

6) Ib. Adhuc quia praedictum Clarevallensem abbatem pro inevitabili necessitate promovendae pacis ab adventu capituli duximus retinendum etc. Das Generalcapitel vom Jahr 1157 hatte es eingeſchärft, daß und wie das Ausbleiben von demſelben zu ahnden ſei. Martène et Durand, Thesaur. Anecdot. IV. 1247. N. 3.

ſich erworben, als das glänzendſte. Derſelbe iſt ein neuer in die Augen fallender Erweis jener treuen Liebe, welche die Ciſtercienſer in der Stunde der Gefahr bethätigt haben[1]). Nicht eines gnädigen Zulaſſens, vielmehr einer dankbaren Anerkennung durften ſie ſich rühmen.

In der That ſo lange des Kaiſers Anerbietungen in dem Munde der beiden Kloſter-Häupter laut wurden, ſchien das Einverſtändniß ein vollkommenes. Das Mittel, das ſie zum Zweck der Heilung des Zwieſpalts der Zeit in der Sprache der religiöſen Sehnſucht zu empfehlen verſucht, ward auch von Alexander vom kirchlich politiſchen Standpunkt aus genehmigt. Und ſelbſt was die Art betrifft, wie es zu gebrauchen, bequemte er ſich ihnen an.

Schon im Herbſt 1169 wollten die Thomiſten in Frankreich gehört haben, daß er bereit ſei, die kaiſerlichen Conceſſionen mit den ſeinigen zu erwidern[2]). Aber über das Nähere erfuhr man dort nichts; um ſo geſpannter war die Erwartung auf das, was die beiden Aebte bei ihrer Rückkehr berichten würden[3]).

Indeſſen die Unterhandlungen zogen ſich vielmehr noch in das folgende Jahr hinein. Und auf den entſcheidenden Punkt wurden ſie nicht ſowohl durch ſie als durch Eberhard von Bamberg gebracht, — freilich in einem anderen Zuſammenhange der Dinge, als Friedrich wünſchte. Der hatte den Unterhändlern zur Pflicht gemacht, den Papſt möglichſt zu iſoliren[4]). Dieſer forderte dagegen die Lombarden ausdrücklich zur Betheiligung an der Vereinbarung auf. Oder vielmehr die antikaiſerliche Bundesgenoſſenſchaft zog ſich wie von ſelbſt um ſo inniger in dem Momente zuſammen, in welchem ſie zerriſſen werden ſollte. Alſo mag nicht bezweifelt werden, daß von Benevent aus genauere Mittheilungen ergingen und die Städte dadurch veranlaßt wurden, die für dieſen Zweck beſtimmten Abgeordneten ausreichend zu bevollmächtigen[5]). Man ſchritt ſofort zu

---

1) Ep. Al. l.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 222. Ep. CCXCII. Stat in hoc calculo lis adhuc, sed utraque pars ex aliquibus signis in quadam petitionis parte alteri cessura esse praesumitur.

3) Ibid.

4) Vita Alex. 461 — cui (episcopo Bambergensi) dederat potestatem, ut cum eo juxta formam capitulorum, quae sibi commiserat, concordiam et pacem firmaret. Injunxit etiam sibi, ut *haec omnia eidem pontifici solummodo revelaret.*

5) Vita Alex. l. l. Pontifex autem — — — ad Lombardos literas et nuntios festinanter direxit, eorum dubia et nutantia corda firmavit et ut de

Wahlen, die naturgemäß die Conſuln trafen[1]), und demnächſt verſammelte ſich zu Benevent ein Friedenscongreß, der ſchon in dieſer Zuſammenſetzung den Abſichten des Kaiſers entgegen war. Da Alexander nicht nur mit jenen ſeinen Conföderirten über die Vergleichsformeln ſich berieth, ſondern auch nur in Gemeinſchaft mit denſelben verhandeln zu können erklärte: ſo blieb zunächſt nichts anderes übrig, als darauf einzugehen[2]). Wenigſtens ging das Gerücht, man ſitze bereits in Benevent bei einander; die Lombardiſchen Conſuln ſeien auf das Eifrigſte beſchäftigt, die Formeln zu erfinden und zu feilen[3]), welche die Verhältniſſe der Zukunft ſichern ſollten; ſchon ſchrieb Erzbiſchof Wilhelm von Sens[4]), in des Thomas Becket Intereſſe damals dort anweſend, an ſeine Freunde, auch der Kaiſer zeige ſeine Bereitwilligkeit, mit den Städten unter billigeren Bedingungen ſich zu vereinbaren[5]); ſchon ſah man, wie es ſcheint, der Ankunft Eberhards in der Hoffnung auf den endlichen Abſchluß entgegen, als dieſer von einem ungenannten Orte der Römiſchen Campagna aus meldete, „er für ſeine Perſon dürfe nicht weiter reiſen. Das ſicilianiſche Reich zu betreten ſei ihm von ſeinem Herrn verboten[6]); Seine Heiligkeit daher zu erſuchen, in das Patrimonium des heiligen Petrus zurückzukehren. Nur in einer Stadt daſelbſt könne er ſeinen Auftrag ausrichten."

So wenigſtens lautet die curialiſtiſche Ueberlieferung, welche überhaupt von der Miſſion der Ciſtercienſer nichts weiß. Und auch die deutſchen Chroniſten verſchweigen deren Ende. Die wichtigen Mittheilungen, welche nach der Rückkehr in die Heimath die Neugierde ihrer Freunde befriedigt haben mögen, ſind uns verloren

---

singulis civitatibus unam discretam et idoneam personam, quae vicem generalitatis — habeat, ad ejus praesentiam destinarent etc.

1) S. Anmk. 3.

2) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 223. Nam et ipse Imperator jam Exaugustus expertus est se in Augustalem non posse redire dignitatem nisi pacem cum ecclesia fecerit *nec detrectat jam conditionibus aequis foedus inire cum Italis.*

3) L. l. accitique consules civitatum cum nunciis ejus ineundae pacis in curia librant et formant articulos et valituras in posterum componunt cautiones.

4) L. l. Hujus rei exitum praestolatur Dominus Senonensis etc.

5) Ich nehme an, daß die von Johannes von Salisbury (ſ. Anmk. 2) mitgetheilten Nachrichten aus einem Briefe Wilhelms geſchöpft worden.

6) Vita Alex. l. l. Accessit autem jam dictus episcopus ad partes Campaniae et eidem pontifici adventum suum nuntiavit, rogans et obsecrans, ut quia terram Siciliae regis intrare prohibitus fuerat, ad Campanum beati Petri patrimonium pro colloquio secum habendo dignaretur reverti.

gegangen. Wir haben nur jenen einſeitigen Bericht von unſicherem Werthe.

Dem gemäß ward die eben gedachte Vorſtellung von der Curie weder abgeſchlagen noch in dem Sinne des Petenten anfänglich verſtanden. — Das konnte dieſer freilich kaum ahnen, als er die Citation nach Veroli erhielt [1]).

Dahin hatte ſich Alexander bereits am 25. Februar 1170 auf den Weg gemacht [2]), nicht blos von den Cardinälen und anderen Prälaten, auch von den Lombarden umgeben. — Am 18. März langte die Reiſegeſellſchaft an ihrem Ziele an [3]). Schon am folgenden Tage gewährte man dem deutſchen Biſchof Audienz.

Und bei Gelegenheit derſelben ſollte es ſich zeigen, daß die Politiker aus Norditalien nicht blos die Beſtimmung ſchirmender Begleiter hatten. Dieſelben traten vielmehr mit allen Zeichen der zur Entſcheidung mitberufenen Bundesgenoſſen auf. Auch ſie waren gegenwärtig [4]), als Eberhard an dem genannten Termin im vollen Conſiſtorio empfangen ward [5]).

Ihm blieb zunächſt nichts anderes übrig, als dem Papſte, welchen die Verſammelten als den allein rechtmäßigen verehrten, auch ſeinerſeits die gebührende Reverenz zu erweiſen. Er beugte die Kniee, aber nicht ohne die Abſicht, den Eindruck der urſprünglichen, nunmehr näher zu verdeutlichenden Bitte dadurch zu verſtärken. Sein kaiſerlicher Herr, ſprach er, habe ihm den ſtrengen Befehl ertheilt, mit Alexander allein zu verhandeln. Er könne daher nichts weiter ſagen, würde nicht ein Geſpräch unter vier Augen geſtattet. Mochte der Angeredete immerhin erwidern, ſolch' ein Vortrag ſei völlig zwecklos, ein Beſcheid darauf nur unter dem Beirath ſeiner Brüder, ſeiner Alliirten zu ertheilen: ſchließlich geneigte er doch, unbeſchadet des Rechtes der bisher gegenwärtigen Zeugen, zuvörderſt ohne ſie den Bittſteller zu hören.

Jene traten ab. Dieſer konnte ohne Zwang reden. Und das that er denn auch mit jener Lebendigkeit, welche ihm eigen war. Die einleitenden Worte ſollen ſich in gewaltigen Strömungen er-

---

1) Vita Al. l. l. Watterich l. l. II. 413. Placuit ergo — — — expectaret.

2) S. Jaffé, Reg. Pont. Rom. N. 7843. 7844.

3) Chronic. Fossae Novae Murat. VII. 873. Mense Martio die 15 Kal. April. venit Alexander Verulos.

4) Vita Alex. Muratori III. 1. l. l. Watterich II. 413.

5) Vergl. Krit. Beweisſ. N. 33 a.

goſſen haben, ohne daß freilich der Inhalt dadurch durchſichtiger wurde. Endlich aber kam er doch dazu, beſtimmtere Erklärungen zu geben. Sein Allerhöchſter Vollmachtgeber ſei bereit — alſo lautete die Betheuerung — in Zukunft ſich aller Feindſeligkeit gegen Alexander zu enthalten; auch die von dieſem vollzogenen Ordinationen anzuerkennen und zur Anerkennung in dem Reiche zu bringen. — Natürlich nur unter der Bedingung, daß in Bezug auf die Cleriker, welche von Schismatikern eingeſegnet worden, von Seiten der Gegenpartei das Gleiche geſchehe. Das, erwartet man, werde hinzugefügt werden. Aber die officielle Staatsſchrift der Alexandriniſchen Curie berichtet nichts von dieſer Forderung eines Aequivalents[1]). Wohl aber beklagt ſie, daß der Redner es an einer genügenden Obedienz-Erklärung habe fehlen laſſen. Seine Worte ſollen ſich mehr und mehr durch jene Zweideutigkeiten gefärbt haben, welche dem aufmerkſamen Ohre unverkennbar bleiben, auch wenn man verſucht, dieſelben zu verwiſchen. Dem Hörer riß darüber die Geduld. Er verlangte ſtatt ſo vieler Umſchweife eine runde Antwort. Allein Eberhard erwiderte, damit könne er nicht dienen. Ihm ſeien die Redeweiſen auf das Genaueſte vorgeſchrieben, welche gebraucht werden ſollten.

Da ging der Papſt in das Nebenzimmer, wo die entlaſſenen Zeugen noch verſammelt waren, um ſich mit denſelben zu berathen. Demnächſt trat er wieder heraus, um dem Harrenden das Reſultat zu verkündigen. Das geſchah ſicher mit ſchwerem Herzen, vielleicht in anderen Worten, als dem Papſte ſein Biograph in den Mund gelegt hat.

In dieſer bezeugt er ebenſowohl die Freude über die Zugeſtändniſſe, welche ſein Gegner gemacht, als ſein Bedauern über die Inconſequenzen, durch die ſie entwerthet würden. — Sein Pontificat ſei das allein legitime. Ein Satz, welchen der Redner nicht wie in dem erſten Regierungsjahre als eine aller Kritik entnommene Thatſache[2]) ausſpricht, ſondern, wie ſeit der Toloſaner Synode[3]) immer, auch dieſes Mal unter Berufung auf das Urtheil, „der Kirche“ wiederholt. — Wolle Friedrich zu dieſer gehören[4]), ſo habe er auch

1) Ebend. N. 33 b.
2) Bd. I. S. 65.
3) Bd. I. S. 165—169.
4) Vita Alex. 462. Vergl. dagegen die Aeußerungen in der Ep. ad Eberh. Saltzb. Mansi XXI. 1038. dat. vom 16. März 1162. Indeſſen in der ep. ad

deren ächtes Haupt anzuerkennen. Aber statt seine Renitenz durch Erinnerung an die Gefahren zu erweichen, welche ein ferneres Verbleiben in dem Schisma dem Seelenheil bereite, werden vielmehr die höchsten Ehren in Aussicht gestellt für den Fall der Umkehr[1]).

Um so verletzender war die Art, wie man diese Pflicht dem Sendboten zu Gemüthe führte. Oder vielmehr man rügte mit harten Worten daß er sich zum Werkzeug der Ausrichtung eines so zweideutigen Auftrags habe gebrauchen lassen[2]).

Und er selbst mochte froh darüber sein, aus der peinlichen Situation entlassen zu werden. Er hatte überdies eine weite, nicht ungefährliche Reise vor. Und wenn es wahr ist, was wir dahin gestellt sein lassen, daß er von den Lombarden geführt heimkehrte[3]), so geschah das ohne Frage nur, um desto sicherer jeden neuen Versuch einer einseitigen Vereinbarung mit dem Papste zu verhüten.

Der zeigte indessen keinerlei Neigung, sich abermals täuschen zu lassen. An Anregungen und Sorgen anderer Art fehlte es überdies nicht. Es waren vornehmlich die Angelegenheiten der englischen Kirche[4]), welche die Zeit seines diesjährigen Aufenthaltes in Veroli in Anspruch nahmen. Er hatte den zweideutigen Juli-Frieden daselbst erlebt[5]), aber die im Verfolg desselben nothwendigen Breven noch nicht alle ausgefertigt, als er gegen Mitte September[6]) durch die Verwickelungen der Dinge in Tusculanum zur Abreise sich veranlaßt sah.

Hier hatte bisher einer der italienischen Großen, Rayno[7]) mit

---

eund. vom 18. September 1162. (s. Bd. I. S. 229) drückt sich der Papst bereits ähnlich aus, wie in der obigen Rede.

1) Ibid.

2) Ibid.

3) So die Vita Alex. in völligem Widerspruch mit der App. ad Radovic. Urstis. I. 560. Nam Episcopus ab eis repulsus ad propria redire coactus est.

4) Bd. II. S. 476. 477.

5) Ebend. S. 519—524. — Auch die Vermählung Otto's Frangipani mit der Nichte Manuels segnete Alexander in Veroli ein. S. Chron. Fossae Novae bei Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im M. IV. S. 555.

6) Am 10. September 1170 befand sich Alexander noch in Veroli; am 16. in Ferentino. Jaffé, Regest. Pont. Rom. N. 7912. 7913.

7) So nach der Vita Alex. Murat. III. 1. 462. Nach Romuald. Salernit. VII. 210. Jonatha. Der erstere Name ist der richtige. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter IV. S. 539. Anmk. 1. S. 555. Anmk. 1.

Namen, durch einen Eid dem apoſtoliſchen Stuhle verpflichtet, die Herrſchaft aufrecht halten können. Aber im Sommer des laufenden Jahres (1170) war er durch den kaiſerlichen Präfect, Johannes Maledetti[1]), der das Bedürfniß fühlen mochte, ſich einen feſteren Stützpunkt im Süden zu verſchaffen, zur Verzichtleiſtung bewogen. Der abgeſchloſſene Tauſchcontract entſchädigte ihn durch Monteſiascone und San Flaviano. Mochte immerhin die darob erzürnte Curie das Recht dazu beſtreiten — die ebengenannten Orte, wie Tusculanum zur Hälfte gehörten zum Patrimonium des heiligen Petrus[2]) —; die Contrahenten verſtändigten ſich nichtsdeſtoweniger und ſchritten zur Ausführung. Aber merkwürdig genug ward jener Proteſt von den dem Papſte ſonſt trotzenden Römern mit den Waffen unterſtützt, freilich nur um das bis dahin hinausgeſchobene Gericht auch an dieſer „verrätheriſchen" Stadt zu vollziehen. Sie ward mit Heftigkeit angegriffen, und Johannes mußte fliehen. Indeſſen brach gleichzeitig in den dem Rayno zuerkannten Orten eine Empörung aus, welche ihn nöthigte, ſeinen urſprünglichen Sitz wieder aufzuſuchen. Aber auch hier ſah er ſich nunmehr ausgeſchloſſen. Alſo doppelt getäuſcht, meinte er am Sicherſten aus den Verlegenheiten ſich zu erlöſen, wenn er den ſchon einmal verkauften Beſitz noch einmal verkaufte.

Er knüpfte raſch die Beziehungen zu Alexander wieder an, indem er unter demüthigem Bezeigen ſich erbot, alle ſeine Rechte auf Tusculanum abzutreten. Allein unterdeſſen war unabhängig davon aus der Mitte der hieſigen Bürger, welche das Regiment Rayno's als erloſchen betrachteten, eine Geſandtſchaft nach Veroli abgegangen, um in deren Namen die Unterwerfung anzukündigen[3]). Sie ward gern gehört, aber gleichwohl die Unterhandlung mit Rayno fortgeſetzt und zu Ende geführt. Schon am 8. Auguſt unterzeichnete dieſer die Entſagungsurkunde[4]). Und alſobald machte ſich der päpſt-

1) Bd. II. S. 268. 279.

2) Tauſchcontract bei Murat. Antiq. Ital. IV. 777. Theiner, Codex diplomat. dominii temporalis s. sedis Romae 1861. tom. I. 16. N. XX. Gregorovius IV. S. 539. 540.

3) Vit. Al. Sed populus Tusculanus jam praevenerat ipsum Raynonem et se ac civitatem, quantum in eo erat, sub dominio beati Petri et potestate ipsius pontificis tradiderat.

4) S. dieſelbe, unter anderen von Mattaſellonus, nepote D. papae unterzeichnet, in der Vita Alex. Cod. Ricc. 228, der hier einen von Dr. Gieſebrecht mir gütigſt mitgetheilten langen Zuſatz hat, der in den früheren Drucken fehlt, aber von Wätterich II. 415. 416. edirt iſt. — Gregorovius IV. 555.

liche Subdiaconus Peter von Gaëta nebst einem Edlen von Tusculanum Johann von Supino[1]) auf den Weg, um in Alexanders Namen die Stadt in Besitz zu nehmen und dessen Besuch anzukündigen. In der That folgte er nicht lange darauf mit den Cardinälen nach. Nachdem er am 10. September oder an einem der nächstfolgenden Tage von Veroli aufgebrochen, traf er am 17. October ein[2]) und nahm im Palaste der Feste seine Wohnung.

Allein eben dieser Gunsterweis empörte umgekehrt die Römer gegen ihn. Schien es doch, als ob die Wahl gerade dieser Residenz eine verhöhnende Demonstration sein solle. Die Abgeordneten, die nicht lange nach seinem Einzug erschienen, waren offen genug, das rückhaltslos zu erklären[3]). Ja sie droheten, falls er nicht alsobald von hier abreise, werde er die schlimmen Folgen zu tragen haben. Vergebens waren des Papstes Gegenvorstellungen. Mochte er noch so eifrig den Satz verfechten, es sei ihm nur wieder zugefallen, was dem apostolischen Stuhle immer gehört, und die davon zu erwartenden Vortheile noch so sicher in Aussicht stellen: das alles vermochte die Gereizten nicht zu besänftigen.

Was das Wort nicht vermocht, sollte die Faust ertrotzen. Von Tage zu Tage hörte man von immer furchtbareren Verheerungen, welche auf den Saatfeldern und an den Weinbergen angerichtet worden[4]). Das wurde denn endlich auch dem Papste zu arg. Er ließ seine Kriegsmannschaft gemeinschaftliche Sache mit den Städtern machen[5]). Man trieb die Plündernden zurück und fuhr umgekehrt fort, Streifzüge bis in die Nähe von Rom zu machen. Hier sah man Gefangene einbringen, dort erbeutete Viehheerden nach Tusculanum treiben. Bald war auf der ganzen Strecke zwischen den verfeindeten Städten Niemand mehr des Lebens sicher: man säete, man pflügte nicht[6]). Das Unerträgliche des Zustandes ward je länger je mehr auf beiden Seiten gefühlt.

---

1) Vita Alex. Watterich tom. II. 416.

2) Ib. Ipse vero celebrata nativitate b. Marie cum fratribus suis de Verul. exiens et versus Tusculanum procedens in vigilia S. Lucie (leg. sancti Lucae Jaffé p. 735) cum gloria et honore civitatem ipsam intravit etc. Romuald. l. l.

3) Vita Alex. Cod. Ricc. — Romuald. Salernit. l. l. Quod factum Romanis multum displicuit etc.

4) Vita Alex. Cod. Ricc. l. l.

5) Ib. Romuald. — et ob hoc inter eos et praedictum papam guerra maxima est exorta etc.

6) Vita Alex. Cod. Riccard. 228. — Watterich tom. II. 417.

Um ſo eindringlicher ward daher die Vorhaltung[1]), welche die Römer dem Papſte zum zweiten Male machten. Sie wußten nunmehr ihm etwas anzubieten. Falls er ihnen erlaube, an der Stätte ſeiner jetzigen Reſidenz ſich Genugthuung zu verſchaffen, ſeien ſie bereit — alſo verhießen ſie — ihn als Herrn und Vater wieder bei ſich aufzunehmen[2]). Eine Erklärung, die nicht verfehlte dieſen zu bezaubern. Er war ſchwach und zugleich undankbar genug, in einen Vergleich zu willigen, der unter Vorausſetzung der Rückkehr zur Obedienz ausdrücklich geſtattete, die Mauern des Caſtells der treuen Stadt Tusculanum bis zu einem bezeichneten Punkte zu vernichten. Der ward demnächſt wirklich abgeſchloſſen und von nicht weniger als achthundert Männern im Namen des römiſchen Volkes beglaubigt[3]).

Und in welcher Art vollzogen? — Die Zerſtörer ließen nicht lange auf ſich warten. Als ſie aber erſt angefangen, fanden ſie nur zu ſchwer das Ende. Die vorgeſchriebene Grenze ward nicht beachtet. Die einmal entzügelte Leidenſchaft brauſte nach jedem Schlage, den man gethan, um ſo gewaltiger auf. Bald waren die Feſtungswerke dem Erdboden gleich gemacht[4]). Keine Erinnerung, keinerlei Vorſtellung Alexanders fruchtete. Selbſt als die Wüthenden von ihrer ſchrecklichen Arbeit erſchöpft waren, vermochte er ſie nicht zu bekehren. Mochte er immerhin in aller Sanftmuth und noch ſo dringlich Buße predigen: er wagte doch dem Erfolge nicht zu vertrauen[5]). Statt nach Rom zurückzukehren, zog er vor, in dem nun ganz offenen Tusculanum[6]) Reſidenz zu halten. — Da iſt er geblieben bis zu Anfang Januar 1173, wo er nach Segni ſich begab. —

---

1) Ib. Post multa vero damna hinc inde collata, post varia colloquia communiter habita, in hoc tandem utraque pars convenit etc.

2) Romuald. Salernit. l. l. Die Vita Al. ſchweigt darüber.

3) Vita Alex. Watterich tom. II. 417.

4) Ib. 418. Romuald. l. l.

5) Vita Alex. Cod. Ricc. 228.

6) Die Angabe in der Vita Alex. l. l., der Papſt habe nur 16 Monate in Tusculanum zugebracht, iſt erweislich unrichtig. S. Jaffé, Regesta Pontif. Rom. p. 735. 752. Der Satz bei Romuald. l. l. „Papa vero — — turrim Tusculanorum fossis et muris circumvallari fecit et relicta ibi militum et peditum competenti custodia Anagniam rediit“ enthält faſt ebenſoviele Fehler als Wörter. Völlig zerſtört ward die Stadt erſt unter Cöleſtin III. am 17. April 1191. S. Gregorovius, Geſchichte der Stadt Rom IV. 584.

Indeſſen war Biſchof Eberhard von Bamberg von ſeiner Miſſion glücklich, aber ohne ſeine urſprünglichen Reiſegefährten in dem Vaterlande wieder angelangt.

Wir finden ihn am 8. Juni 1170 auf dem Hoftage zu Fulda[1]), wo die Fürſten bei dem Kaiſer verſammelt waren, das Schickſal der Reichskirche zu entſcheiden. Die Grundlage dazu konnte nur ſein Bericht geben. Und der ſtimmte nicht zur Verſöhnung. Sein Herr antwortete darauf, wie es ſcheint, in einem längeren Vortrage. Der ſchloß mit der Erklärung, niemals ſolle Roland als Papſt anerkannt werden[2]).

Ein verwegenes Wort, deſſen Erfüllung die Geſchicke der Weltgeſchichte vereitelt haben. — Dieſe aber hoffte Friedrich ſelbſt damals zu lenken. Die Richtung, in welcher das geſchehen ſollte, den Umſchwung des politiſchen Gedankenlebens verräth dem Hörer dieſe Confeſſion.

Es wäre eine Verirrung, wenn man meinte, dieſelbe liefere den nachträglichen Beweis dafür, daß ſeine Intentionen unmittelbar mit Raynalds Syſtem ſich deckten[3]). Es war zuvörderſt das Gefühl der Empörung über den fortdauernden Widerſtand, welchen dieſe Hierarchie ſeiner Kaiſerherrſchaft bereitete, welches darin ſich Luft machte. Aber der Zürnende bekannte allerdings noch ein Anderes. Je empfindlicher er ſich von der Seite abgeſtoßen fühlte, um ſo ſtärker war die Anziehungskraft, welche das Project jenes politiſchen Werkmeiſters durch die eigenthümliche Geſchloſſenheit übte. In dem Augenblick leidenſchaftlicher Aufregung übermannte der Gedanke, alle Vermittelungen nützten nichts; die unbeugſame Conſequenz ſei das einzige Mittel, das Räderwerk des curialiſtiſchen Geiſtes zu zerrütten. — Aber darum war das doch nicht des Kaiſers unwandelbare Ueberzeugung geworden. — Nur das iſt ſicher, die Erwägungen ſchloſſen ab mit dem Vorſatz, den verhaßten Rivalen ſeiner Macht abermals mit den Waffen anzugreifen.

Unter welchen Umſtänden das geſchehen, die Vorbereitungen zum Kampfe und dieſen ſelbſt ſoll unſer neuntes Buch vergegen-

---

1) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 783. ad a. 1170.
2) Ibid.
3) Vergl. die Erörterung am Schluſſe des letzten Capitels des neunten Buchs.

wärtigen. Dort werden wir die Fluctuation, den Widerſtreit der Elemente in der ganzen deutſchen Reichskirche zu ſchildern haben. In dem Folgenden iſt die Aufgabe, die Geſchichte der einzelnen Erzſtifte und Bisthümer des Vaterlandes[1]) innerhalb der Grenzen, welche durch den Zweck vorgezeichnet ſind, von dem Jahre 1167 bis 1174, beziehungsweiſe 1176 fortzuſetzen[2]).

---

1) Die Zuſtände der Magdeburger Kirchenprovinz können nicht wohl in Betracht kommen, da das hierhergehörige Material theils an verſchiedenen Stellen des neunten Buchs, theils in der Miſſionsgeſchichte verwendet werden ſoll.

2) Ueber die Zeit von 1159 bis 1167 ſ. Bd. II. S. 110—167.

Zweites Capitel.

Die Diöceſanen des Hochſtifts Cambray hatten den Namen des alten Biſchofs Nicolaus[1]) ſtets mit Ehrfurcht genannt. Es war ein allgemeiner Trauertag, als ſich am 1. Juli 1167 die Kunde von ſeinem Ableben[2]) verbreitete. Und doch konnte man den Troſt nicht abweiſen, welchen die gleichzeitigen Ereigniſſe in Italien zu bringen ſchienen. Ein Blick auf den bis dahin ſiegreichen Zug des Kaiſers hat vielleicht in Vielen die Hoffnung geweckt, daß die Verlegenheiten, welche in den letzten Lebensjahren den Verewigten gequält, die Bedingungen des Schismas ſelbſt in Bälde beſeitigt ſein würden. Dazu kam, daß die Erinnerung an das Schickſal[3]), welches derſelbe von der Alexandriniſchen Curie erlitten, eine weitere Parteinahme für dieſelbe zu undankbar erſcheinen ließ. Nun brachten freilich die Auguſt-Tage den Kaiſerlichen eine arge Enttäuſchung. Umgekehrt konnte dieſe die in Cambray treu gebliebenen Alexandriner wieder ermuthigen. Aber ob die Zeitung aus Italien zu der Zeit, wo man an Erſatz zu denken hatte, dort ſchon bekannt geweſen? — Selbſt wenn ſie das war: eine Rückwirkung auf die Stimmung des Wahlcapitels iſt nicht nachzuweiſen. Gleichwohl iſt es zu einer Parteiung gekommen. Es war der Gegenſatz einer Flandriſch geſinnten und einer einheimiſchen Faction, welcher damals in den Vordergrund trat.

Die erſtere hatte ihr Haupt an dem ehrgeizigen Grafen Philipp,

---

1) S. Bd. II. S. 113.

2) Lamberti Waterlosii Annal. Camerac. Pertz XVI. 539. lin. 10—19. Ann. Camer. ib. IX. 508.

3) Bd. II. S. 114.

der, persönlich ein Alexandriner[1]), aber nicht sowohl in der Absicht in dieser seiner Eigenschaft zu wirken, als um die Machtstellung seines Hauses zu erweitern, den jüngsten kaum mannbaren[2]) Bruder Peter, ein lockeres Weltkind[3]), auf den bischöflichen Stuhl bringen wollte. Die andere schaarte sich um den Archidiaconus Alardus. Vergewaltigungen an der Ueberzeugung der Mitglieder des Capitels wurden wohl von beiden Seiten geübt; doch war der Terrorismus der Gräflichen ohne Zweifel der stärkere[4]). Sie stellten eine Majorität her, die Peter wirklich wählte[5]). Aber die Opposition der Minorität vermochten sie doch nicht zu vereiteln. Diese proclamirte den Namen ihres Führers und war fest entschlossen, denselben aufrecht zu erhalten. Den Ausschlag konnte nur der Kaiser geben. Und um den zu captiviren, rüsteten sich gleicherweise beide Factionen. Zwei Gesandtschaften gingen ab nach Pavia, die Bestätigung, die Verwerfung zu bewirken. Der Abt „vom Berge des heil. Martin" (de Monte Sancti Martini), von den Petrinern ermächtigt, ward zum Zweck der Beglaubigung mit einem Schreiben versehen, welches „die Archidiaconen, das ganze Capitel der Maria, alle Aebte und Bürger der Stadt" unterschrieben haben sollten. Nur „das Siegel der heil. Jungfrau" fehlte, weil es ausschließlich in des Alardus Gewahrsam sich befand[6]). Doch schien man darüber um so eher sich trösten zu können, als Graf Philipp überdies in seinem eigenen Namen den Botschaftern einige Vertraute beigesellte, die vor allen an die Kaiserin Beatrix, seine liebe Base, gewiesen wurden. Sie sollten ihr jene Zeichen des Verwandten-Bundes überbringen, die einst ausgewechselt worden waren, um einander zu Gefälligkeiten zu verpflichten. Dagegen hatte der Nuncius der Partei des Alardus, der Abt Gossichinus[7]) von Saint Ghilain eine mit jenem heiligen Petschaft bedruckte Urkunde in Händen, welche — merkwürdig genug — gleicherweise jene selben Unterschriften zeigte[8]). Ueberdies wollten die Feinde wissen, er

1) Bd. I. S. 391.
2) Annal. Camerac. Pertz IX. 508. lin. 33. Lamb. Waterl. ib. XVI. 540. lin. 52. 53.
3) Annal. Camer. l. l. IX. 508. lin. 44—46. Er war bisher Sancti Audomari praepositus et Flandriae cancellarius. ib. lin. 29.
4) Ibid. lin. 30. 31.
5) Ibid. l. l. Lamb. Waterl. Pertz XVI. 540. lin. 51—53.
6) Lambert. Waterl. l. l. 541. lin. 15—24.
7) Bouquet XIII. 523. not. 6.
8) Lambert. Waterl. l. l. 541. lin. 25—29.

habe über die reichsten Mittel zur Bestechung zu verfügen [1]). Und das wenigstens ist gewiß, daß er auf der Reise den Vorsprung gewann: er kam drei Tage früher [2]) als die Rivalen in Pavia (im September 1167) an, um sich zur Audienz beim Kaiser [3]) zu melden.

Aber die Letzteren wollen nun doch schon damals den Sieg über ihn und seine goldenen Waffen davongetragen haben. Der merkwürdige Bericht, welchen Lambert Waterlos [4]) darüber mittheilt, sucht offenbar durch das dramatisch Anschauliche der Darstellung den Anspruch auf Glaubwürdigkeit zu erheben.

Nach demselben sollen die Flandrischen Gesandten sogleich von dem Kaiserpaare gnädig empfangen und bewirthet, von der Kaiserin aber namentlich seit jenem Augenblicke durch Hulderweise ausgezeichnet sein, als sie jene Angedenken sammt dem Briefe überlieferten. Die übten solchen Zauber, daß die Empfängerin eine überaus wirksame Fürsprecherin bei dem Gemahle wurde. Allein dieser, so geneigt er war dieselben zu hören, wollte nun doch auch in diesem Falle als unparteiischer Richter sich zeigen [5]). Er lud die beiderseitigen Vertreter vor den Fürstenrath, um ihre Papiere und Aussagen prüfen zu lassen, und dieser soll schon damals unter Cassation der Wahl des Alardus die des Peter für die allein legitime erklärt haben. Dessenungeachtet äußerte sich der Kaiser den Flandrischen Gesandten gegenüber noch nicht entschieden; während er bereits der Kaiserin seinen Glückwunsch zu diesem Ausgange der Dinge darbrachte, wurden jene doch dermalen ohne definitiven Bescheid entlassen. Seine letzten Worte konnten allerdings nur für Hoffnung erregende gelten, aber erfüllen sollten sie erst die von ihm angekündigten Sendboten [6]). —

Am 1. November (1167) trafen dieselben [7]) wirklich in Cam-

1) Ibid. l. l. lin. 33—37.
2) L. l.
3) Ueber des Kaisers damalige Lage s. Bd. II. S. 272.
4) Ibid. 542. lin. 4—51.
5) Ibid. 542. lin. 51—56. 543. lin. 1—9. Nach den Ann. Camerac. Pertz IX. 508. lin. 33 ist der Kaiser erst durch wiederholte Gesandtschaften zur Nachgiebigkeit erweicht worden.
6) Pertz XVI. 543. lin. 23—26.
7) In der Ep. Imperat. Bouquet XVI. 695 wird vorausgesetzt, daß der Abt Eberold von Stablo nebst dem Decan der Kirche zu Aachen und einem kaiserlichen Caplan die nach Cambray zurückkehrenden Gesandten des Capitels begleite. Bei Lamb. Waterl. Pertz XVI. 543. lin. 23—25 kündigt der Kaiser an, missuri sumus nuncios nostros *citius* ad urbem *post* vos etc.

bray ein, nicht ohne zunächſt eine bedenkliche Ueberraſchung zu bereiten. Hatte ſchon das lange Warten verſtimmt, ſo noch mehr die Art, wie die endlich Angekommenen auftraten. Als ſie ſich auch von Anhängern des Alardus empfangen und begrüßen ließen, entſtand ein heftiger Volkstumult. Die Wüthenden drangen in die Marienkirche, die alſobald von Proteſten gegen Jeden außer dem geliebten Peter widerhallte. Dennoch hörte man ſchweigend den officiellen Brief des Kaiſers[1]) verleſen, der in harten Worten das Ungebührliche der früheren Wahlhandlung rügte. Obwohl durch Verletzung des Spolienrechtes gereizt, wolle er doch die kaiſerliche Milde walten laſſen und ſich damit begnügen zu befehlen, innerhalb 60 Tagen einen neuen Termin anzuſetzen. Gleichzeitig aber oder bald darauf[2]) las man in Cambray ein anderes Billet von ſeiner Hand, und darin gab er im Voraus ſeine Zuſtimmung zu der Inveſtitur des Flandriſchen Grafen. Denſelben unterſtützte, freilich nur in der Hoffnung an ihm einen Alexandriner zu gewinnen, auch der Metropolit von Rheims[3]). Etwaige Scrupel, welche der Gedanke an das allzujugendliche Alter des Candidaten erwecken möchte, wurden durch Zuſicherung der Dispenſation gemildert[4]).

Alſo drang die Majorität zum zweiten Male durch. Am 9. December 1167 ward Peter endgültig erwählt, am 13. inthroniſirt[5]). — Geweiht iſt er niemals[6]).

Man kann es aus den ſogleich zu erzählenden Enttäuſchungen, welche ſeinen anfänglichen geiſtlichen Protector ärgerten, nur allzu natürlich erklären, daß der ihm nicht die Ordines verlieh. Daß der

---

1) S. S. 33. Anmk. 7.

2) Lambert. Waterl. Ann. Camerac. Pertz XVI. 544. lin. 23—25.

3) Das ſcheint ſich mir zu ergeben aus den Worten der Epist. Alex. ad Henric. Rhem. Bouquet-Brial XV. 895. N. CCLXXXV — et quomodo quid tibi de praedicto Cameracensi contigit — — — sollicita te convenit meditatione pensare et de satisfactione Creatori tuo propter hoc exhibenda studiosum existere etc.

4) S. die aus der eben genannten Ep. S. 36. Anmk. 8 anzuführenden Worte. Die Annal. Camerac. Pertz IX. 508. berichten: (Imperator) acquievit, ratum habens, quod curia Romana dispensans de aetate et ordinibus non improbabat. Ob dieſe c. R. die des Gegenpapſtes oder Alexanders III. ſei, darüber wird nichts geſagt. Man Anmk. 3 nur an die erſtere denken zu können; denn der Kaiſer wird doch eine von Alexander ertheilte Dispenſation nicht anerkannt haben. Aber aus der zuerſt notirten Stelle ergiebt ſich nach meinem Dafürhalten eine Betheiligung des Alexandriniſch geſinnten Erzbiſchofs von Rheims an der Angelegenheit.

5) Lamb. Waterlos. Pertz XVI. 544. lin. 30—36.

6) S. S. 37.

Erwählte ſelbſt aber ſie überhaupt nicht begehrte, darf uns als characteriſtiſch gelten.

Ihm war der Widerſtreit zwiſchen Amt und Natur, deſſen Löſung die Ordination bringen ſollte, vielmehr ſtets ein unverſöhnlicher. Er übernahm das Bisthum; aber fühlte nicht, wollte nicht fühlen deſſen Laſt[1]). Statt der Geſchäfte die Ehre beanſpruchen, ſtatt des Dienſtes die Vortheile wahrnehmen, war ſein Wahlſpruch. Den hat er während der ſieben Jahre ſeiner Regierung zur Wahrheit gemacht und doch des Ueberdruſſes nicht Herr werden können. Von Anfang an ohne irgend welchen Begriff von kirchlichen Dingen, nur daran gewöhnt jene Bedürfniſſe zu ſtillen, welche die Sinnenreize eines kleinen Hoflebens geweckt, vermochte er eine ſichere Ueberzeugung ſich nicht zu bilden. — Schwerlich darf man ſagen, daß Bedenken über Katholicität und Schisma ſein Gewiſſen beunruhigt haben. —

Je wahrſcheinlicher das Gegentheil war, um ſo eher meinte Philipp von Cöln die Annexion dieſes Bisthums an ſeine Kirchenprovinz erwirken zu können. Zu dem Ende hatte er bereits in Italien von Paſchalis III. das oben erwähnte[2]) Privilegium ſich ertheilen laſſen, welches indeſſen erſt noch zu vollziehen war.

Dazu ſchien der geeignete Augenblick gekommen zu ſein, als Peter, von den von dem Beſuche bei Ludwig VII. und Heinrich II. Zurückreiſenden[3]) mitgenommen, an dem kaiſerlichen Hoflager eintraf[4]) (Ende Octobers oder Anfang Novembers 1168), die Belehnung zu empfangen. Mußten nicht die außerordentlichen Rechte und Ehren, welche die deutſche Krone ſpendete, dazu geneigt machen, auch in kirchlicher Beziehung ganz deutſch zu werden? — Alſo dachte der genannte Metropolit, als er bei dem Kaiſer darauf drang, dieſen neuen Lehnsträger durch Löſung des Obedienzverhältniſſes zu Erzbiſchof Heinrich in ſeinen Suffragan zu verwandeln[5]). Allein dagegen remonſtrirte derſelbe heftig[6]); Rheims ſollte auch ihm bleiben, was es ſeinen Vorgängern geweſen, die legitime Metropole. Und der Kaiſer, vielleicht ſchon damals von Neigungen zur Recon-

1) Annal. Camerac. Pertz IX. 508.
2) S. oben S. 5.
3) S. oben S. 9.
4) Lamb. Waterl. Pertz XVI. 545. lin. 51. 52; 546. lin. 1—6.
5) Ibid. lin. 6—21.
6) Ibid. lin. 21—23.

ciliation bewegt und nicht gewillt die französische Krone zu verletzen, sagte ihm das wirklich zu[1]). Mochten seine Getreuen sich immerhin darüber wundern, daß er also das eigene Interesse verletze, des zweiten Gegenpapstes Auctorität erschüttere; der Petent wurde gnädig entlassen und langte wohlgemuth am 6. December 1168 in Cambray wieder an[2]). Um desto eifriger dem Oberen in Rheims seine Ergebenheit zu beweisen? —

Gerade daran hat er es, wie jener klagte, nur allzusehr fehlen lassen. Ein ächter Alexandriner ist er niemals geworden; eher konnte man das Gegentheil sagen. Man wußte, daß er zur Durchführung der Würzburger Beschlüsse, die nach dem Scheitern des Vereinbarungs-Projects in um so drohenderem Tone wieder eingeschärft zu sein scheinen, die Hand geboten.

Jener Abt Leo von St. Guilain, dessen wir bereits oben als Märtyrers gedacht haben[3]), ward gerade durch ihn verdrängt[4]). — Aber auch sonst erlaubte er sich Excesse, welche nicht blos einen Erzbischof von den strengen Grundsätzen Heinrichs von Rheims, sondern jeden anderen hätten empören müssen. Mochte der verfügen, was er wollte, das kümmerte den Suffragan nicht im Geringsten[5]). Er lebte, wie es ihm beliebte, als ein lustiger Zecher in Saus und Braus, nicht ohne gelegentlich Clerus und Mönche zu tyrannisiren. Den Abt von Marvilles[6]), der ihm etwas nicht recht gemacht hatte, ließ er eines Tages, als er ausritt, überfallen, abwerfen, mit Faustschlägen bedienen.

Natürlich war darüber auch das Haupt der Rheimser Kirchenprovinz außer sich. Eine heftige Beschwerdeschrift ging abermals an Alexander ab. Um so beschämender war dessen Antwort[7]). Sie forderte auf zu bedenken, ob es zu verwundern sei, wenn man erndte, was man gesäet habe. Ob denn ein Anderes von diesem unerzogenen Burschen, welcher vielmehr selbst eines Vormundes bedurft als sich fähig gezeigt hätte Andere zu bevormunden[8]), zu erwarten ge-

1) Ibid. lin. 30—33.
2) Ibid. lin. 33.
3) Bd. II. S. 210.
4) S. die Bd. II. S. 210. Anmk. 4 angeführte Ep. Alex.
5) Alex. ep. Bouquet-Brial XV. 895. N. CCLXXXVI.
6) Alex. ep. l. u. ib. 912. N. CCCXV.
7) Alex. ep. Bouquet Brial 895. N. CCLXXXV.
8) Ibid. — qui propter aetatem non erat ad episcopalem dignitatem vocandus, cum etiam secundum leges saeculi, si persona esset saecularis, in propria causa procuratorem haberet patris etc.

weſen? — Nichtsdeſtoweniger blieb jetzt nichts weiter übrig, als die gebührende Strafe zu verhängen. Dem „ſogenannten Erwählten von Cambray" ward die Kirche verboten[1]), alſo ein amtliches Pflichtverhältniß anerkannt und doch auch nicht. Eine Zweideutigkeit, bei welcher es verblieb, auch wenn der Papſt den, wie es ſcheint, wieder fügſamer Gewordenen beiläufig ſeinen geliebten Sohn nannte[2]). Der wollte indeſſen je länger deſto weniger weder dieſem noch irgend welchem andern geiſtlichen Vater gehorſamen.

Im Jahre 1174 zog er das biſchöfliche Gewand für immer aus, um die Ritterrüſtung dagegen einzutauſchen. Von den Könige Ludwig VII. mit der Grafſchaft Nevers belehnt, wollte er fortan mit ſeiner geliebten Mathilde, verwittweten Gräfin von Iſſoudun, die Freuden der Ehe, mit ſeinen Genoſſen die der Kampfſpiele und des Kriegs genießen[3]), als er nicht lange nach der Vermählung um die Zeit von Mariä Himmelfahrt plötzlich ſtarb, zur Strafe für den ärgerlichen Wandel, wie Benedict von Peterborough meinte.

Und doch hat ſich die der Nachfolger ſo wenig zur Warnung dienen laſſen, daß er das gegebene Beiſpiel wo möglich noch überbot.

Es war Robert, Propſt in Aire[4]), der kaum in Arras zum Biſchof gewählt, ehe er die Weihen empfangen, nunmehr in das Bisthum Cambray berufen ward durch die Stimme der von dem Flandriſchen Grafen[5]) abermals terroriſirten Majorität des Capitels. Der Widerſpruch der Appellanten ward nicht beachtet[6]).

Und doch iſt nur zu gewiß, daß darin nicht etwa ein lediglich verdächtigender Parteieifer hervorbrach. Auch unabhängige Beurtheiler ſtimmten ein in dieſe Klagen. Unter dem Schutze ſeines Gönners war er aus einem armen Cleriker Inhaber aller Propſteien in ganz Flandern geworden[7]). Die in Aire war ihm um der Einkünfte willen ſo theuer, daß er auch als erwählter Bi-

---

1) Alex. ep. Bouquet-Brial XV. 912. N. CCCXV.
2) Alex. ep. ib. XV. 929. N. CCCXLVI.
3) Benedict. Petrol. de vita et gestis Henrici II ed. Hearne vol. I. 56. Bouquet XIII. 166. Sigebert. Contin. Aquicinct. Pertz VIII. 414. lin. 26—30.
4) Anonym. Camerac. Bouquet XIII. 540.
5) Henrici Rhem. ep. ad Alex. Bouquet - Brial XV. 948. 949. N. CCCLXXVIII. Gisleb. Mont. Chronic. ib. XIII. 575. Sigebert. Cont. Aquic. Pertz VIII. 414. lin. 30. 31.
6) Gislebert. Mont. l. l. Petri Bles. Opp. ed. Giles vol. I. 126—130.
7) Gislebert. Mont. l. l. Anon. Camerac. l. l.

ſchof den Namen jener Würde an erſter Stelle zu nennen pflegte[1]); über ſich am liebſten keinen. Denn herrſchen[2]) wollte dieſer frivole Pfaffe möglichſt ohne Schranke. Und müßte ſie auch durchbrochen werden mit dem Schwerte in der Hand[3]). Wo es galt angeblich dem Bisthum entriſſene Güter wiederzugewinnen, da wählte er ſtatt des weitläufigen proceſſualiſchen Verfahrens lieber die Gewalt. Und er war unvorſichtig genug, dadurch nicht blos die Armen zu erbittern; die unerſättliche Habgier brachte auch die reichen Barone gegen ihn auf[4]). — Wer die Verhältniſſe wirklich kannte, konnte vorausſagen, falls dies entſittlichende Regiment nicht ſelbſt ſich bald ändere, werde es geändert werden. Aber der Prophet[5]), welcher das nicht vorenthielt, wurde nicht gehört. Der Leidenſchaftliche hörte nicht auf durch ſein Gebahren namentlich den Edlen Jacob von Avesnes[6]) zu reizen. Und der ſann auf Rache.

Als Robert im Herbſte 1174 ſich auf das biſchöfliche Gut Melin begeben wollte, hatte er die Beſitzungen ſeines Feindes zu paſſiren. Und daſelbſt fühlte er ſich allerdings nicht geheuer. Zu ſeiner Sicherheit erbat er ſich von dem Grafen von Hennegau einen militairiſchen Begleiter, der ihn jedoch nicht retten konnte. Als er am 5. October bei dem Schloſſe Condé vorbeigekommen und im Begriffe war über die Brücke zu gehen, ward er von Mördern überfallen und umgebracht[7]).

Das gräßliche Ende galt offenbar dem Papſte als eine Sühne des ſündigen Lebens. Alle Remonſtrationen Heinrichs von Rheims hatte er jetzt vergeſſen. Der Todte ward nunmehr als der ordnungsmäßig Erwählte bezeichnet[8]) und Befehl ertheilt, nicht minder

1) Petr. Bles. l. l. 126.

2) Ibid. 129. Dicitur tamen quod sic raperis ad vanitates et insanias falsas et quod abjecta gratia divinae vocationis adeo ardenter affectas potentiam, ut subjectos spolies, ut per oppressionem tyrannicam de spoliis pauperum tibi iram et furorem Domini thesaurizes.

3) Petr. Bles. l. l. 127. Electus in pontificem sanguinolenta conscientia exerces gladii potestatem.

4) Gisleb. Mont. l. l.

5) Petr. Bles. l. l. 127. 129. Mors Philippi et aliorum plurimum deterrere te potest.

6) Gisleb. Mont. Bouquet XIII. 575. Sigeb. Cont. Aquic. Pertz VIII. 414. lin. 47. 48.

7) Gisl. Mont. l. l. Anonym. Camerac. ib. 540. Cf. XV. 949. not. c. Sigeb. Contin. Aquic. Pertz VIII. 414 unten, 415 oben.

8) Alex. epist. Bouquet-Brial XV. 949. N. CCCLXXIX.

über die intellectuellen als über die offenkundigen Urheber des Verbrechens den Kirchenbann auszuſprechen.

Das geſchah. Aber Jacob von Avesnes leiſtete ſchon im Anfange des folgenden Jahrs einen Reinigungseid[1]), welcher den Metropolitan befriedigte. — Derſelbe iſt ein weiterer Beweis dafür, daß Papſt Alexander in jenem Bisthum der Rheimſer Kirchenprovinz bald den Schein der Herrſchaft, bald ſie ſelbſt in Wahrheit ſich erhalten.

Dagegen blieb das Cölner Erzſtift auch in dieſen Jahren derſelben entzogen. — Nicht zu einem Wechſel der Tendenz, nur der Perſon war es 1168 gekommen. In Raynald hatte das Schisma einen unvergleichlichen Führer verloren; in dem Nachfolger einen rüſtigen Vertheidiger erhalten.

Philipp[2]) aus dem gräflichen Geſchlechte der Heinsberg, deren Güter in der Nähe von Jülich lagen, war, obwohl älteſter Sohn, von dem Vater Gozwin II.[3]) und der Mutter Adelheid, einer geborenen Gräfin von Sommerſenburg, für die clericale Laufbahn beſtimmt. Zuerſt unterwieſen in der Andreasſchule[4]) der Metropolis, deren Monumente und Stiftungen die hehre Geſchichte der Vergangenheit vor Augen ſtellten, dann in Rheims[5]) weiter gefördert, war er demnächſt Propſt in Lüttich[6]) geworden. Indeſſen Erzbiſchof Friedrich II. hatte ihn in die Stadt zurückgerufen, von der er ausgegangen: ſeit dem Jahre 1156 bezeichnet er ſich wiederholentlich in den Urkunden[7]) als Decan zu St. Peter in Cöln[8]).

---

1) Siegeb. Contin. Aquic. Pertz VIII. lin. 7—10. lin. 12—17.

2) S. insgeſammt Keussen, De Philippo Heinsberg. archiep. Col. 1856. Seibertz, Landes- und Rechtsgeſchichte von Weſtfalen. Erſten Bandes dritte Abtheilung. Zweiter Theil S. 398—464.

3) Lacomblet, Urkundenbuch zur Geſchichte des Niederrheins I. 281. 282. N. 476. Annal. Egmund. Pertz Script. XVI. 466. lin. 37. Sigebert. Gembl. Contin. Aquic. Monum. Germ. VIII. 412.

4) Keussen l. l. p. 6. §. 2.

5) Caesarii Heisterb. Dial. mirac. Dist. sec. cap. XVI. ed. Strange tom. I. 84.

6) Seibertz a. a. O. S. 399.

7) Z. B. bei Lacomblet I. 272. N. 392.

8) Ebend. Caesar. Heisterb. Boehmer, Fontes II. 277. Sigeb. Gembl. Contin. Aq. VIII. 412.

In dieſem Amte erſcheint er denn auch als Raynalds Werkzeug. Mochte er gleich im Bewußtſein des eigenen Werths den verſucheriſchen Reiz zum Widerſtreite empfinden; eine beſonnenere Erwägung lehrte einſehen, daß man in Zukunft groß nur werden könne durch Huldigung der gegenwärtigen Größe. Und die konnte er leiſten ohne zu heucheln. Das ſeit 1165 beſtehende Kirchenſyſtem hätte er wahrſcheinlich nicht gegründet. Nun es aber da war, drückte es ihn nicht. Seine Ueberzeugung war noch nicht geklärt; und ſchwerlich war ihm das Bedürfniß. Rein religiös kirchliche Motive haben jene vielleicht niemals geläutert.

Darum konnte er doch dem Erzbiſchof in gewiſſer Weiſe treu dienen. Das Intereſſe für Hebung des Stifts war naturgemäß auch das ſeinige. Und wenn es wahr iſt, daß er, ſo oft jener abweſend ſein mußte, ſtellvertretend das Regiment der Kirche geübt [1]), ſo iſt das gewiß mit ſolchem Geſchick geſchehen, daß die Anſicht ſich verbreiten mußte, Raynald ſei zu erſetzen. Wer ihn nur hier und da beobachtete, konnte glauben, das getreue Abbild ſeines Herrn zu ſehen. Wie dieſer, ſo vertauſchte auch er das Prieſtergewand gegen Helm und Harniſch, ſo oft nicht die Häreſie, ſondern die Schwerter eiferſüchtiger Fürſten das Erzſtift bedrohten. Als im Mai 1164 Pfalzgraf Conrad mit ſeinen Verbündeten die Fehde ankündigte [2]), ſah man Philipps [3]) ſchöne, ritterliche Geſtalt an der Spitze der Cölner, welche ſich auf dem Gefilde von Andernach lagerten. Und als Raynald über den Sieg bei Tusculanum [4]) in jenem Schreiben [5]) berichtete, in welchem in jedem Worte der Jubel des deutſchen Lagers wiedererklingt, gedachte er zweimal des „Canzlers" Philipp, unter allen Cölnern ſeiner allein.

Aber freilich kann er ihn auch von denſelben haben unterſcheiden wollen. Das Amt, auf welches der Titel hinweiſt, hatte, ſeitdem Chriſtian, zum Erzbiſchof von Mainz erwählt und inveſtirt [6]),

1) Keussen l. l. p. 40. Ann. 1. ad §. 3.
2) Bd. II. S. 150. Ann. Pegav. Pertz Script. XVI. 93. lin. 20. 21.
3) Caesar. Heisterb. Catalog. arch. Col. Boehmer II. 278. Hic adhuc existens decanus supradictum exercitum — duxit in campum Andernaci contra Conradum Palatinum, Ludevicum et Conradum, qui episcopatum demoliri cupiebant. Die Ann. Egm. Pertz XVI. 463. lin. 40—43 laſſen fälſchlich dort Raynald gegenwärtig ſein.
4) Bd. II. S. 249. 250.
5) Sudendorf, Registr. II. 146 - 148. N. LXII.
6) Bd II. S. 163. — Die dem Datum nach früheſte Urkunde, von Philipp

es aufgegeben, den Cölner Decan in das nächſte Verhältniß zum Kaiſer gebracht[1]). Zugleich war dieſer ſeinem Primas in verhältnißmäßiger Selbſtändigkeit zur Seite getreten mit umfaſſenden Anſprüchen an die Zukunft.

Nichtsdeſtoweniger war die ſo ſchleunige Erfüllung derſelben überraſchend. Der Würgengel der Auguſt-Tage (1167) ward ihm der Bringer des Glücks. In dem Moment, wo Raynald geſtorben, war ſein Nachfolger gewiß. Während Johannes von Salisbury[2]) ſich mit dem Gedanken trug, daß man nunmehr für jenen einen Alexandriner wählen würde, hatte Friedrich bereits denſelben vereitelt. Der ſchrieb noch auf dem Schauplatz ſeines furchtbaren Unglücks den Brief[3]), welcher die Vota des Capitels für ſeinen Canzler begehrte. Und dieſes vollzog in voller Sympathie die Handlung, durch welche es den damals noch Abweſenden[4]) wirklich erkor. Durch Paſchalis III. ward derſelbe beſtätigt[5]).

Aber nichtsdeſtoweniger hielten ihn gerade die Pflichten der Dankbarkeit während der letzten vier Monate 1167 und in der erſten Hälfte des folgenden Jahres in deſſen Nähe in dem inſurgirten Italien zurück. Erſt im Sommer 1168 folgte er dem nach Deutſchland heimgekehrten Kaiſer auf ungewöhnlichem Wege: er ſchiffte ſich ein, landete an der Mündung der Rhone und reiſte von St. Gillet[6]) mit Gefolge — wir wiſſen nicht auf welcher Straße — weiter[7]). Das Feſt der Himmelfahrt Mariä (15. Auguſt 1168) war

---

als Canzler recognoſcirt, iſt die zu Gunſten des Biſchofs Albert von Trident ausgeſtellte. S. die folgende Anmk.

1) Ughelli, It. sa. V. 598. Ed. Venet. Fontes rerum Austriac. V. 36. N. 11.

2) Opp. ed. Giles vol. II. 84. Ep. CCXXVI. Nam fortasse pro salute multorum vos ad illam barbariem Dominus destinavit, ut contrito schismatis capite Coloniensis ecclesia per industriam vestram ad catholicam redeat unitatem.

3) Chron. Susat. manusc. Keussen l. l. p. 42. sup.

4) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 782. Boehmer III. 441. Ecclesia Coloniensis Philippum majoris ecclesiae decanum — *cum adhuc in Italia teneretur*, pontificem sibi eligit. Binterim und Mooren, Rheinisch westphael. diplom. Cod. I. 146. — Sigebert. Cont. Aquic. Pertz VIII. 412 fälſchlich zu 1166. Ann. Egm. Pertz Script. XVI. 466. lin. 37. Ann. Magdeb. ibid. 192. lin. 54. 55.

5) Die Behauptung, daß die Beſtätigung ſich verzögert habe, nicht ohne Schwierigkeit zu erwirken geweſen, gründet ſich lediglich auf den ſpäteren unächten Zuſatz zu den Annal. Col. max. Pertz XVII. 782. lin. 33—43.

6) S. Anm. 7.

7) Annal. Col. max. Pertz XVII. 782. 783. Boehmer III. 442 — non

der Tag des Einzugs in seine Residenzstadt [1]). Und schon am Michaelistage (29. September) empfing der Erwählte von seinem Suffragan Gottfried von Utrecht [2]) in Gegenwart des Erzbischofs Christian von Mainz, Philipps Bischofs von Osnabrück, Friedrichs von Münster, Evergisus von Paderborn, Werners von Minden [3]) und mehrerer Aebte und Herren die Weihe zum erzbischöflichen Amte.

Man mag sagen, daß er das auch dem Leben nach gewesen. In der That, in dem Eifer für den Kriegsdienst hat er Raynald völlig erreicht, wenn nicht übertroffen. Mann gegen Mann im Gewühl des Kampfes zu stehen; dem besten Ritter gleich das Schwert zu ziehen, die Seinigen muthig zu führen und unermüdlich auszuharren, ist auch späterhin sein Ruhm geblieben. In stolzem Selbstgefühl konnte er einst seinen Kaiser fragen, wer genannt werden könne, der es ihm darin zuvorgethan [4]). Und doch war er andererseits der Zurückgebliebene. Häufiger in den Panzer gehüllt als in die priesterliche Casula, lieber in Verkehr mit den fürstlichen Waffenbrüdern als mit Clerikern und Mönchen, hat er eingebüßt, was jener Vorgänger sich erhalten; das lockere zügellose Leben im Lager vergiftete auch das seinige [5]). Wie mag er jenseits der Alpen gehaust haben, wenn er selbst in den Deutschen Gauen Schrecken und Entsetzen über die Verheerungen überall verbreitete [6]), die sein Heerhaufe anrichtete. Brach er mit seinen Reisigen in Feindes Land ein,

---

praevalens per Italiam redire et juga montis Jovis cum maximo tam suo quam suorum periculo navigio per mare ad sanctum Aegidium pervenit.

1) L. l.

2) L. l. Die Ann. Egm. Pertz Script. XVI. 467. lin. 30 setzen fälschlich die Consecration in das Jahr 1169. S. die folgende Anmk. Romuald. Chronic. Murat. VII. 236 bemerkt, die Ordination Philipps sei zu Venedig (im August 1177) anerkannt, als von seinem suffraganeus et *catholicus* vollzogen. Diese Beurtheilung gründet sich auf die im Pactum Anagninum Art. 20. Pertz IV. 148 festgestellte Norm. In Wahrheit aber war maßgebend der 20. Artikel.

3) S. den Schluß der Urkunde Philipps vom 1. October 1168 bei Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen I. 83. N. 59.

4) Auf dem Reichsfest zu Mainz um Pfingsten 1184. Abel, Die politische Bedeutung Cölns am Ende des zwölften Jahrhunderts. Kieler allgemeine Monatsschrift 1852. I. 446. Arnold. Lubec. Chron. Slav. Lib. III. cap. IX. p. 320. ed. Bangert.

5) Caesar. Heisterb. Catal. Arch. Colon. Boehmer II. 277. Anmk. 2. Erat namque vir omnino negotiis saecularibus ac bellicis implicatus, magis et glorie, quo ad saeculum quam quo ad Deum est intentus. Ep. Hildeg. ap. Keussen p. 7. §. 3. Ann. Egm. Pertz Sc. XVI. 262. lin. 2. 263. Arn. Lub. Ch. lib. II. cap. XXIV.

6) S. die S. 43 Anmk. 1 anzuführenden Stellen.

dann ſchienen mit Einem Male die ewigen Grenzen zwiſchen Recht und Unrecht durchbrochen: die Fauſt zerſchmetterte zu einem gräßlichen Chaos, was die verſittlichende Arbeit gebaut. Dieſe Schöpfungen gingen in Flammen auf: mochte das Haus, auf das man ſtieß, eine Kirche[1]) heißen oder ein Palaſt, das galt in ſolchen Augenblicken dem Manne gleich, der auch ſonſt gern mit der Schrift bekannte, wir haben hier keine bleibende Stadt, ſondern die zukünftige ſuchen wir[2]). —

Nahm er den Krummſtab in die eine Hand, ſo unterzeichnete er oft genug mit der anderen nach dem Beiſpiel der frommen Altvordern[3]) Stiftungs-Urkunden[4]) von Klöſtern, namentlich für Nonnen. Griff er zum Schwerte, ſeine Mannen zu befehligen, dann nahm er ſie im Sturm, ſein wollüſtiges Verlangen darin zu ſättigen. Als im Jahr 1178 die Fehde gegen Heinrich den Löwen begann, mußte das Welfiſche Kloſter Stederburg die Gottgeweiheten Jungfrauen flüchten, ſollten ſie nicht eine Beute der Lüſte werden[5]). Das Stift Hildesleve nebſt den Flecken und Gotteshäuſern in der Nähe ward von Grund aus zerſtört[6]).

Verwirkte das eine Schuld, ſo wußte er doch zugleich das Mittel der Kirche zu gebrauchen, ſich von derſelben zu reinigen: die guten Werke erſetzten die Fehler der ſündigen. Es war ihm nicht genug, ſich als Beſchützer der jener gewidmeten Stiftungen zu feiern[7]); er ſicherte ſeiner Seele Seligkeit durch dergleichen ſelbſt. Als ſeine

---

1) Caesar. Heisterb. l. l. Unde et ecclesiis Dei in suis causis nullum in eo erat patrocinium. Ann. Pegav. Pertz Script. XVI. 262 — ubi proh dolor etiam ecclesiis non parcitur. Cf. Ann. St. Petri Erphesf. ib. 24. lin. 10. 11. Cf. Petri Cell. Opp. acc. Migne p. 562. 563. Ep. CXIII. Arnold. Lubec. Chron. Slav. Lib. II. cap. XXV. p. 282.

2) Günther, Cod. dipl. Rhen. — Mosell. I. 403. N. 189.

3) In der Beſtätigungsurkunde für das Kloſter Wedinghauſen vom 27. Febr. 1173 bei Seibertz a. a. O. I. 88. N. 63. Nos vero religiosorum praedecessorum nostrorum etsi non perfectione sanctitatis, zelo tamen pie aemulationis vestigia secuti etc. Ennen und Eckertz, Quellen zur Geſchichte der Stadt Cöln. I. 597. N. 104.

4) Stiftungsurkunde für das Nonnenkloſter Bredelar bei Seibertz I. 83. N. 60. Beſtätigungsurkunde für das Nonnenkloſter Oelinghauſen ebend. I. 93. N. 67.

5) Chron. Stederb. Pertz, Script. XVI. 214. lin. 6—15.

6) Ann. Pegav. Pertz, Script. XVI. 263. lin. 8. 9. 10.

7) Seibertz a. a. O. I. 88. N. 63; I. 93. N. 67; I. 91. N. 65; I. 96. N. 69; I. 100. N. 72; I. 103. N. 74; I. 104. N. 75; I. 105. N. 76. Lacomblet I. 324. N. 461; I. 320. N. 456; 319. N. 454. 315. N. 450. 314. N. 449; 312. N. 446. u. ſ. w.

Eltern das von ihnen begründete Kloſter bei Heinsberg mit einem Theil ihrer Erbgüter beſchenkten, war er ſelbſtverläugnend genug, nebſt ſeinen Geſchwiſtern ſeine Zuſtimmung zu geben[1]). Das Kloſter Bredelar hat er ſogar allein fundirt[2]); dem Kloſter Flechtorf[3]) und dem der heil. Walburgis zu Soëſt[4]) Güter zugebracht, auf die Gottſchalk von Padberg nebſt ſeiner Frau Luidgarde Verzicht geleiſtet hatte; dem Kloſter Oelinghauſen den Zehnten, in Bezug auf welchen Lutfried von Müſche und Conrad von Rüdenberg ein Gleiches gethan[5]).

Aber iſt dies und Aehnliches Erweis eines geiſtlichen Lebens? — Ein Mönch[6]), der in ſeinen jungen Jahren den alternden Philipp beobachten und keinen Grund haben konnte in der Kritik gegen ihn ungerecht zu werden, hat bekannt, er ſei vielmehr „ein Mann dieſer Welt" geweſen. Das kann doch nicht lediglich in Bezug auf ſeine Kriegsfahrten geſagt ſein, obwohl auch von dieſen. Raynald war ihm darin gleich und deſſenungeachtet ein Anderer[7]). Wir wiederholen, daß auch die kirchenpolitiſche Tendenz nicht die gleiche war.

Beide haben daran gearbeitet, das Erzſtift zu der Bedeutung eines der alten Stammesherzogthümer zu erheben; aber für Raynald war das nur das Zweite, für Philipp das Erſte. Beide haben für das Schisma gewirkt; allein jener aus Ueberzeugung und mit Aufopferung der beſten Kräfte, dieſer vielleicht vornehmlich, um den Kaiſer zu verpflichten. Das Ende deſſelben hat ihm das Herz nicht bluten gemacht. Vielmehr iſt es gerade durch ſeine Vermittelung geſchloſſen, auf daß deſto energiſcher die Ausführung des Planes ſeines politiſchen Egoismus begonnen werden könnte.

Doch die Geſchichte derſelben hebt erſt jenſeits des Jahres an, bis zu welchem dieſes Capitel reicht. —

Bis dahin und noch länger blieben die Suffraganbisthümer, was ſie ſchon unter Raynald geweſen, die der Metropole als dem

---

1) Lacomblet I. 336. N. 476. Vergl. ebend. 305. N. 436.
2) S. S. 43. Anmk. 4.
3) Seibertz I. 82. N. 59.
4) Seibertz I. 111. N. 80.
5) Ebend. I. 108. N. 78.
6) Caesarius Heisterb., Catal. Arch. Colon. Boehmer II. 277.
7) S. Bd. II. S. 165 und Annal. Egmund. Pertz Script. XVI. 464 ad a. 1167 — vir strenuisissimus — — parens in victu etc. — omnibus Europae episcopis dignior erat.

Haupte gleichgestimmten Glieder. Von irgend welchen Agitationen, durch die man versucht hätte das Kirchensystem des Reiches zu brechen oder auch nur zu ändern, finden wir keine Spur. In Utrecht waltete noch derselbe Gottfried (1178), welcher, schon im Jahr 1156[1]) bei seiner Investitur durch Friedrichs Gnade ausgezeichnet[2]), neun Jahr darauf mit dem eifersüchtig hadernden Grafen Florentius von Holland versöhnt worden war[3]). Wohl sah er 1173 seine Residenz rasch nach einander durch Wassers- und Feuersnoth heimgesucht — vom 2. Mai an hatte eine drei Tage zusehends sich steigernde Ueberschwemmung, so grausig wie sie auch die Aeltesten nicht erlebt, Verheerung über die Saatfelder, die Angst der Verzweiflung über die Einwohner gebracht[4]) und sogleich darauf war an demselben Himmelfahrtsfeste, an dessen Morgen die gepreßten Herzen zum Dank für die Errettung sich erschlossen, gegen Abend die Marienkirche in Flammen aufgegangen[5]) —; wohl ordnete er auf einer Diöcesan-Synode ein allgemeines Fasten an und leitete selbst jene feierliche Processíon, welche sich von St. Martin nach der St. Jacobikirche bewegte[6]); aber das geschah nicht etwa um die Schuld des Schismas abzubüßen. Den Zwiespalt mit dem zürnenden Herrn der Kirche wollte man heilen; die Kirche selbst schien der Heilung nicht bedürftig. —

Auch Bischof Ludwig von Münster (seit 1169) hat ebenso treu zum Kaiser gehalten, wie sein Vorgänger Friedrich II., der einst die Entscheidung auf dem Concil zu Lodi[7]) mit bestimmt hatte[8]); er kannte keinen anderen Papst als Calixt III.[9]). Und Werner von Minden († 10. November 1170) blieb in den drei letzten Jahren

---

1) Annal. Palid. Pertz Sc. XVI. 89. lin. 40. Annal. Magdeb. (= Chron. Saxo) 191. lin. 18.

2) Annal. Egmund. ib. 460. lin. 50.

3) Urkunde des Vergleichs bei Heda, Historia Episc. Ultraj. 171.

4) Annal. Egmund. l. l. 468. lin. 11—18.

5) Ibid. lin. 23—25.

6) Ibid. lin. 27—34.

7) Bd. I. S. 175.

8) Er ist Zeuge in der Urkunde Friedrichs vom 20. Juni 1161. Dat. Laudae in palatio Imperatoris s. Erhard, Regesta H. Westphaliae II. N. 1884 und in den beiden anderen „Laudae in generali concilio" erlassenen. Ebend. Cod. diplom. 97. N. CCCXXV. Schoepflin, Alsatia diplom. I. 249.

9) Erhard, Reg. Hist. Westph. II. Cod. diplom. 115. N. CCCLV — praesidente Romano sedi Calixto. Andere Urk. ib. N. 1943. 1954. 1955. 1956. 1974.

ſeines Lebens ebenſo entſchieden, wie in der erſten Zeit der entſtehenden Kirchenſpaltung: durch Friedrich und Victor IV. in beſonders dringlicher Weiſe zu derſelben Parteiverſammlung eingeladen[1]), hatte er ſogar ſeinen Zehnten zu Oulhuſen an die Martinskirche verpfändet[2]), um baares Geld zu gewinnen. Sein Nachfolger Anno dagegen ſcheint vor lauter asketiſchem Eifer nicht recht zum kirchlich politiſchen Handeln gekommen zu ſein. Hatte die Reichskirche nicht dieſelben Dogmen, dieſelben Gnadenmittel, wie die, welche in Alexander ihr legitimes Haupt anerkannte? — Das mochte jener, von dem die Gewiſſen allzuleicht zerrüttenden Kirchenſtreite ſich abwendend, vielleicht um ſo lieber bejahen, je wichtiger ihm die Frage nach dem perſönlichen Heile war. Alſo ſchenkte er als Seelgeräth zum Beſten der Eltern, der Geſchwiſter und ſeiner ſelbſt ein Gut zu Dhugentorp an die Martinskirche und verordnete Todtenmeſſen unter genaueſten Weiſungen über ihre Feier[3]). Und zu Anfang des Jahres 1175 zu derſelben Zeit, wo ſo mancher andere Deutſche Cleriker vor Aleſſandria lagerte, gefiel es ihm vielmehr einen eigenthümlichen Kampf der Kaſteiung auf ſich zu nehmen. Ihn drängte es, die Unruhe ſeines Herzens an dem Grabe des heil. Jacobus zu Compoſtella zu beſchwichtigen[4]). Aber ſelbſt der einmalige wenn auch überaus hohe Genuß der Andacht genügte dem leidenſchaftlich Verlangenden nicht. Der asketiſche Gemeingeiſt in Clugny und in St. Martin in Tours war ihm das rechte Lebenselement geweſen. Gern hätte er ſich dauernd damit ernährt. Allein er mußte wieder aufbrechen, einigermaßen getröſtet durch Stiftung eines eigenthümlichen Gebets- und Todtenbundes mit der Mindener Kirche. Jedem Mitgliede des Capitels, welches in eins jener Klöſter kommen werde, ward gaſtfreundſchaftliche Aufnahme und Theilnahme an allen geiſtlichen Gütern verbürgt. Für die Todten ſagte man eine feierliche Meſſe zu[5]) (1175).

Damals hatte Philipp von Osnabrück ſeine einunddreißig-

1) Urkunde Werners bei Erhard, Reg. Hist. Westph. II. N. 1868. Cod. diplom. 91. N. CCCXVIII. Notum esse cupimus — —, quod quum apostolici Victoris auctoritas simul et Imperatoris Friderici imperiale mandatum nos ad consilium in Italiam evocasset etc. Seine Gegenwart zu Lodi iſt bezeugt durch Friedrichs Urkunde bei Schoepflin l. l. S. 45. Anmk. 8.

2) S. die Anmk. 1 citirte Urkunde Werners.

3) Erhard l. l. II. N. 1970. Cod. diplom. 113. N. CCCLIII.

4) Ibid. II. N. 2005. Cod. diplom. 126. N. CCCLXXIII.

5) Ibid.

jährige Regierung bereits seit zwei Jahren geschlossen († 15. Juli 1173[1]). Der glänzende Hof[2]), den er sich eingerichtet, hatte doch nicht zum verweichlichenden Wohlleben verführt. So oft das Vaterland gerufen, war er auf dem Platze gewesen. In gar wichtigen Momenten finden wir ihn in Friedrichs Umgebung[3]), für seinen kirchlichen Reformplan thätig. Das durch Raynald aufgebauete Kirchenthum ward nicht allein durch ihn zuerst eingesegnet[4]), es ward unter seiner Mitwirkung auch fortgesetzt[5]). — Seit 1169 trat der alternde Prälat seltener auf dem Schauplatze der Begebenheiten hervor[6]). Aber Bischof Arnold[7]) (seit 1173) suchte der Erbe nicht blos seines Amtes zu werden. — Soviel wir wissen, ist er auch an Character dem Vorgänger ähnlich gewesen.

Dagegen hat jener andere Arnold[8]), welcher, bisher Domherr und Propst zu St. Andreas in Cöln, seit 1169 der Trierer Kirchenprovinz vorstand, dem Schisma mit festerer Ueberzeugung sich angeschlossen als dies von Erzbischof Hillin[9]) scheint gesagt werden zu können. Nach dem Willen Friedrichs von Clerus und Volk erwählt, folgte er auch späterhin dem Zuge seiner Kirchenpolitik, ohne jedoch völlig die Regungen der Alexandrinischen Opposition niederhalten zu können. In Metz blieb Theodorich, so lange er lebte († 1171), ihre Stütze[10]). Ebenso sein Nachfolger der kränkliche Friedrich[11]) während der beiden Jahre, während deren er sich zu halten vermochte (1171—1173). Allein 1173 ward seinem Regimente gewaltsamer Stillstand bereitet[12]). Die Kaiserlichen setzten

---

1) Erhard II. N. 1983.
2) Moser, Osnabr. Geschichte II. S. 74.
3) Ebend.
4) Bd. II. S. 210.
5) S. oben S. 41.
6) Nach dem Necrol. Osnab. starb er am 15. Juli 1173. Erhard, Regesta hist. Westphaliae II. N. 1983.
7) Moser a. a. O. S.
8) Goerz, Regesten der Erzbischoefe zu Trier. Erste Abtheilung S. 23. 24.
9) Bd. II. S. 111. 112.
10) Ebend. 112. Alex. ep. ad Henric. Rhem. Martèn. et Durand, Coll. tom. II. 780.
11) Gesta episcop. Mettens. Pertz XII. 545. §. 3.
12) S. die Note 13. von Waitz bei Pertz XII. 546.

als Biſchof den zweiten Theodorich aus dem herzoglichen Hauſe Lothringen ein[1]).

Unterdeſſen war es auf dem Stuhle zu Verdun[2]) zu einem Wechſel der Perſonen in Folge der geregelten Succeſſion, aber nicht der Geſinnung gekommen. Den für Calixt III. geſtimmten Biſchöfen Richard († 1171) und Arnulf († 14. Auguſt 1181) ſcheint nur der ehrwürdige Abt Conon[3]) von St. Vannes († 1178) als Alexandriner[4]) Widerſtand geleiſtet zu haben. Vielleicht iſt es ihm auch gelungen die zerſtreute Gemeinde der Alexandriner zu erhalten.

Anders war der Geiſt, welcher in den vierzehn Suffraganepiskopaten[5]) der großen Mainzer Kirchenprovinz herrſchte. Der hatte wohl ſeine Gradunterſchiede; aber eine wirkliche Oppoſition kam nicht auf. Die brauchte nicht erſt niedergehalten zu werden durch den gewaltſamen Druck des Metropoliten. Die Biſchöfe erſetzten durch ſelbſtändiges Handeln, was zu thun ihm ſelbſt durch die häufigen Miſſionen erſchwert war.

Nachdem Chriſtian, in den Auguſttagen verſchont geblieben, um die grauſigen Bilder zu ſchauen, welche der Tod in den Geſchicken ſeiner Waffenbrüder gemalt, im Februar oder März 1168 heimgekehrt war[6]), konnte er nach Maßgabe der ihm bekannten Intentionen ſeines kaiſerlichen Herrn den dermaligen Beſtand der Reichskirche nur ſichern helfen. Und in dieſer Beziehung hat er es

---

1) Gest. ep. Mett. l. l. 546. §. 4.

2) Gesta episcop. Virdun. l. l. 518. Der auf dem Reichstage zu Würzburg gegenwärtige Biſchof von Verdun (ſo iſt Bd. II. S. 206. Z. 5. v. unten zu leſen ſtatt Verden) war Richard.

3) Gesta episcop. Virdun. l. l. §. 4.

4) Alex. epist. ad Conon. Martène et Durand, Thes. Anecdot. tom. I. 455.

5) Die Bisthümer Chur (wo Egino 1160—1186 regiert, ſ. Archiv für Kunde oestr. Gesch. XV. 341), Conſtanz (Biſchof Otto ſeit 1165, ſ. Naugart Episcop. Constant. Part. I. tom. sec. Friburgi 1862. p. 145. [146.]), Verden (Biſchof Hugo 1167—1180) Hildesheim (Hermann 1162—1170, Adelog 1171—1190, ſ. Lüntzel, Geſchichte der Diöceſe und Stadt Hildesheim I. 459—476), Speier u. ſ. w. ſind hier übergangen.

6) Die erſte Urkunde, die der Heimgekehrte ausgeſtellt, iſt vom 19. März 1168 datirt. Joann. Rer. Mogunt. II. 753. Handſchriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé.

an sich nicht fehlen lassen. Sowohl vor als nach dem Tode Paschalis III. war er neben Philipp von Cöln gar rührig in der Arbeit für alles das, was ihm als Aufgabe zugewiesen ward. Wie er in der Heimath als Mann der correcten Orthodoxie betrachtet und aufzutreten veranlaßt ward, wird die Geschichte der Erzdiöcese Salzburg erzählen [1]). Was für Befestigung des Staufischen Königthums geschehen [2]), was zum Zweck einer Conföderation mit den Westmächten zu thun von ihm versucht worden, ist bereits nachgewiesen. Seine Mission an den byzantinischen Kaiserhof [3]) 1170 hat wahrscheinlich die Verhandlungen über jenen Heirathsplan eingeleitet, welcher, zur Ausführung gebracht, vielleicht am wirksamsten die Neigungen zu einer Union mit Alexander erstickt hätte; aber vor den Augen der Welt hatte sie keinen anderen Erfolg als den, den Reliquien-Schatz der Mainzer Kirche vermehrt zu haben [4]). Und schon 1172 ging Christian wieder nach Italien [5]).

Mittlerweile wirkten die Suffragane mehr oder weniger in seinem Sinne.

Freilich Hermann II. von Bamberg, der dem am 15. Juli 1172 [6]) verschiedenen Eberhard II. [7]) succedirt war, hatte die Eigenschaften nicht alle, durch welche dieser in der Geschichte des Schismas sich einen Namen erworben. Man darf urtheilen, daß ihm, der dem großen Otto [8]) in der Liebhaberei für das Klosterwesen ähnlich war, ein vorzugsweise administratives Talent beiwohnte. Die alten durch des Kaisers Heinrich II. Huld in Oesterreich und Kärnthen angewiesenen Güter [9]), wie die jüngst erworbenen [10]) zu bereisen, ihren Wohlstand zu prüfen und zu heben, Abrechnung zu

1) S. das dritte Capitel dieses Buchs.
2) S. oben S. 19.
3) S. die folgende Anmerkung.
4) Annal. St. Petri Erphesf. Pertz Script. XVI. 23.
5) Im Januar 1172 ist er bei Alessandria. Oberti Annal. Genuenses. Muratori, Script. rerum It. VI. 342. (Handschriftliche Nachweisung von Dr. Jaffé.) Pertz XVIII. 90.
6) Ussermann, Episcop. Bamb. 115.
7) S. oben Bd. I. S. 39. 40. Bd. II. 125. Bd. III. S. 21.
8) Ussermann l. l. 61. N. XX. 62. N. XXI.
9) Büdinger, Geschichte Oesterreichs I. S. 452. Gemeiner, Geschichte von Baiern S. 27.
10) Im J. 1152 hatte Eberhard II. als Lohn für die geschickte Weise, in der er seine Mission an Eugen III. ausgerichtet (Ep. Henrici Not. Martène et Durand, Coll. ampl. II. 540), das Diplom erhalten, in welchem die Abtei Nieder-Altaich im Gebiete des Bisthums Passau dem Bamberger unterworfen worden. Monum. Boica XI. 165. 167. 168. 170.

halten war seine angelegentliche Sorge[1]). Die Bamberger konnten klagen, er wäre fast mehr Landwirth als Seelenhirt, häufiger in Sachen der Klöster in und außerhalb[2]) Baierns von seiner Residenz abwesend, als hier mit der kirchlichen Leitung seiner Diöcese beschäftigt. Auch Evergisus von Paderborn, der den am 16. Juli 1160[3]) gestorbenen Bernhard ersetzen sollte, hat wohl in den ersten Jahren sich unternehmend gezeigt[4]); aber später überwiegt seine Neigung zur Seßhaftigkeit. Im Allgemeinen scheint er seitdem in Schenkungen und Bestätigungen von Dotationen seinen bescheidenen Ruhm gesucht zu haben[5]).

Dagegen war Conrad I. von Worms, der schon dem Oheim Friedrichs nahe gestanden hatte[6]), in des Letzteren ersten Regierungsjahren sein rühriger Kriegsgenosse gewesen. Begleiter auf dem ersten italienischen Zuge, dann auf dem zweiten[7]) und auf der Synode zu Lodi[8]) gegenwärtig gewesen, konnte er erst im Jahre 1163 in die Heimath zurückkehren, freilich nur, um im Herbste 1164 als Verbündeter des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen[9]) die für diesen unglückliche Entscheidung zu beklagen. Dieselbe scheint die ernstere Einkehr in sich bewirkt zu haben. Von Gewissensscrupeln gequält, suchte er in dem geistlichen Urtheilsspruch der heiligen Hildegard Beruhigung. Der soll ihn aber vielmehr zu jener Selbsterkenntniß gebracht haben, welche nicht ohne den Schmerz der Buße ist[10]). Er hat seitdem, wie es scheint, zum Bewußtsein seines prie-

1) Mon. Boica XII. 343. 344. XIII. 183. 185. V. 162. Im J. 1176 verleiht er urkundlich wegen der weiten Entlegenheit der bischöflichen Güter in Kärnthen dem Herzoge Hermann von Kärnthen die Vogtei über die Einkünfte bei Dietrichstein. Archiv für die Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XI. 311. N. CCCCLXIV. Gemeiner a. a. O. S. 271.

2) Hoffmann, Annal. Bamberg. Ludewig, Script. rerum Germ. I. 138. N. XCIII.

3) Erhard, Regesta hist. Westph. II. N. 1871. Bd. II. S. 174. Z. 8. v. o. ist statt Bischof Siegfried zu schreiben Dompropst Siegfried.

4) Er betheiligte sich an der Synode zu Lodi 1161. S. Erhard l. l. Cod. diplom. 97. N. CCCXXV. Am 29. December 1165 wohnte er der Canonisation Carls des Großen in Aachen bei. Miraei Opera diplom. III. 346. Erhard II. N. 1907. Im J. 1166 nahm er an der Belagerung der Stadt Arnsberg Theil. Erhard l. l. N. 1916.

5) Erhard l. l. N. 1927. 1966. 1984. 1989. 1990. 2037.

6) Schannat, Historia Wormat. Episcop. T. I. 355.

7) Ibid. 356.

8) Die Ann. St. Petri Erphesf. Pertz Script. tom. XVI. 22 nennen decem suffraganei sedis Moguntinae als Theilnehmer.

9) S. oben Bd. II. S. 191. Schannat. l. l. 357.

10) Schannat l. l. 357. 358.

sterlichen Berufs erweckt, einige Jahre hindurch mehr den Pflichten und Uebungen gelebt, welche die kirchliche Sitte dem Bischof zumuthete. Aber indem das ohne Ueberspannung geschah, war es ganz in Friedrichs Sinne und befestigte ihn in seinem Vertrauen. Dasselbe ward ihm denn auch aufs Neue ganz unzweideutig bewiesen, als er 1172[1]) als Bevollmächtigter nach Constantinopel gesandt ward[2]). Bedurfte es anders in Betracht des weltlichen Zweckes der Reise eines Trostes, so mochte er den in dem Gedanken finden, auf derselben zugleich den Herzog Heinrich den Löwen zum heiligen Grabe zu geleiten. — Schon anders war die Lage, in welcher sich Conrad II. befand. Erhoben zu der Zeit[3]), in welcher nach dem Scheitern des Reconciliationsversuches der Gedanke des Jahres 1166 wieder aufgenommen und belebt werden sollte, konnte er sich nur halten, wenn er denselben sich zu eigen machte. Und das hat er, so lange irgend welche Erfolge zu hoffen waren, mit demselben Eifer gethan, durch welchen Herold von Würzburg sich bewährt. Dieser[4]) war allerdings schon durch den Ursprung seiner Würde mit den kaiserlichen Interessen unauflöslich verknüpft: seine Wahl war entweder nur wenige Tage dem Schwure zu Würzburg vorangegangen oder bald darauf erfolgt[5]), die Inthronisation unter dem unmittelbaren Eindrucke desselben gefeiert. Aber er kann nicht Genüge gefunden haben lediglich in einer characterlosen Fügsamkeit. Vielmehr erschienen seine Verdienste dem Kaiser so außerordentlich, daß er sie am 10. Juli 1168 mit jenem Diplom[6]) belohnte, welches die herzogliche Würde von Franken verlieh. — Auch sein Nachfolger Reinhard zählte (1173) zu denen, auf deren Treue die Krone unbedingt rechnen durfte[7]).

---

1) Da in dieses Jahr die Wallfahrt des Herzogs Heinrich des Löwen fällt (s. Böttiger, Herzog Heinrich der Löwe S. 280), so ist dadurch auch Conrads Reise chronologisch bestimmt. Schannat l. l. setzt sie unrichtig in das Jahr 1171. Ebenso versteht er fälschlich das, was in Arnold. Lubec. Chronic. Slavorum lib. III. cap. 8 von dem Tode des episcopus Conradus erzählt wird, von dem Obengenannten, während doch Conrad von Lübeck gemeint ist. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 216.

2) Arnold. Lubec. Chronic. Slavorum III. 3. p. 242.

3) Schannat l. l. 359.

4) Früher Propst zu Würzburg. Ussermann, Episcop. Wurcib. Cod. prob. p. 45. N. XLV. p. 46. N. XLVII.

5) In der am 14. Juni 1165 ausgestellten Urkunde Friedrichs bei Schannat l. l. p. 47. N. XLVIII ist er schon als Wirceburgensis episcopus unterzeichnet.

6) Schannat, Vindemiae literariae T. II. 116. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 236. Stälin, Würtembergische Geschichte II. 108.

7) Pertz IV. 144. lin. 16—18.

Aber als Feinde des ihr feindlichen Pontificats haben sich Hartwich von Augsburg und Rudolf von Straßburg noch augenscheinlicher erprobt. Ueber den Ersteren hören wir im Munde treuer Alexandriner jene Klagen, über die wir anderswo berichten werden[1]). Der Andere muß in ähnlicher Weise rührig gewesen sein, mehr als wir dies im Einzelnen nachweisen können. Denn er ward späterhin neben Ludwig II. von Basel (zum Erzstift Besançon gehörig), welcher, Ortliebs[2]) Nachfolger in Amt und Gesinnung[3]), der leichtsinnigen Verschleuderung der Kirchengüter überdies sich schuldig gemacht[4]), ohne Zweifel nicht blos der von dem Gegenpapste empfangenen Ordination wegen als einer der vornehmsten Schismatiker beurtheilt und schließlich verurtheilt[5]).

Dagegen zeigten die Wahlkämpfe[6]) in der Metropole der Bremer Kirchenprovinz nach dem Tode des Erzbischofs Hartwich († 11. October 1168), daß hier der Zwiespalt der Zeit in das Capitel selbst eingedrungen[7]). Ein Theil der Mitglieder desselben — und zu diesen gehörten Domherren und Mönche — gab die Stimme jenem Sigfried in Magdeburg, der, ein Sohn des Markgrafen Albrechts des Bären[8]), als entschlossener Alexandriner bekannt war; der andere die seinige dem Bremischen Dechanten Otbert[9]). Allein dem Herzog Heinrich dem Löwen war keiner von beiden genehm. Und der heftige Conflict, welcher seit jenem Tage fortgedauert, wo die Parteien sich einander gegenübergestanden, erleich-

---

1) Im neunten Buche.

2) Ueber seine Betheiligung am Concil zu Pavia s. Radevic. de rebus gestis Friderici lib. II. cap. 70. Trouillart, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle tom. I, 335.

3) Vergl. oben S. 5. Anmk. 4. Trouillart a. a. O. p. XCVII. XCVIII. — Das erste Jahr der Regierung Ludwigs ist 1164. S. Mooyer, Zur Feststellung der Reihenfolge der Bischöfe des Hochstifts Basel. Beiträge zur vaterländischen Geschichte VII. S. 26. Trouillart a. a. O.

4) Urkunde Friedrichs I. bei Trouillart I. 353. N. 232.

5) Trouillart I. 359. 377.

6) Vergl. oben Bd. II. S. 235. 282.

7) Albert. Stad. Pertz, Script. T. XVI. 346.

8) Ibid. 329. Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg S. 91. 92. Riedel, Cod. diplom. Br. VIII. 70. §. XIV.

9) S. Anmk. 7. Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I. 215. Anmk. 1. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 165.

terte ihm den gewaltſamen Eingriff, welcher das Geſchehene vereitelte. Nachdem das Capitel durch Zuziehung von Laien erweitert worden[1]), ward, wie es ſcheint, auf ſeinen Antrieb der Termin der Wahl erneuert: man entſchied ſich nunmehr natürlich für keinen andern als für den Mann nach ſeinem Herzen, Balduin, bisher Propſt in Halberſtadt[2]), den Sohn des Grafen Florentius III.[3]) von Holland. — Wozu konnte es helfen, daß die Alexandriner muthig genug blieben, ſich dieſerhalb klagend an ihren Papſt zu wenden[4])? — Ihre Zuſchrift war eine That des freimüthigen Bekenntniſſes; aber die Antwort, die man am 29. Juni 1169 zu Tusculanum gab[5]), konnte doch eine practiſche Entſcheidung nicht erwirken. Wozu diente Sigfrieds Remonſtration an den Kaiſer? — Auch dieſer verſagte ihm die Beſtätigung[6]). Während Balduin ſeine Functionen antrat, blieb er dagegen flüchtig, — aber doch ſtark durch den conſequenten Verfolg ſeiner Anſprüche. Auch alſo verdrängt, hat er doch fortgefahren ſich den Erwählten von Bremen zu nennen und Muth zu bewähren in der Zeit der Gefahr. In den Jahren 1170—1173 trug er ſich — das erfahren wir aus ſeinem eigenen Munde[7]) — mit dem Gedanken, nach Art der getreuen Alexandriner perſönlich eine geheime Pilgerfahrt zum apoſtoliſchen Stuhl zu unternehmen, um von deſſen Inhaber ſelbſt eingeſegnet zu werden[8]), und berieth bereits mit Adalbert von Salzburg die Vorſichtsmaßregeln[9]), welche zu ergreifen ſein möchten. Allem Anſchein nach iſt es freilich dazu nicht gekommen; aber daraus we-

---

1) Das ſcheint geſchloſſen werden zu dürfen aus der Stelle in Alex. Ep. Hamb. Urkundenbuch I. 216. Praesentibus ergo literis innotescat, quod — — ad electionem tamen laici admitti non debent.

2) Ann. Palid. Pertz, Script. Tom. XVI. 94. lin. 29.

3) Ann. Egmund. ib. 466. lin. 38. 39.

4) S. Anmk. 5.

5) Lappenberg, Hamb. Urkundenb. I. 215. N. CCXXXVII.

6) Brief Sigfrieds an Adalbert von Salzburg. Sudendorf, Reg. I. 81. N. XXXVI — licet eam (electionem meam) Imperator reprobare deputaverit etc.

7) A. a. O.

8) Ebend. Per vos siquidem ad Dominum papam transire et benedictionem pontificalem ab ipso percipere proposui.

9) Ebend. Adventum igitur meum Domino patriarchae Aquilejensi, Domino C(onrado) Moguntino archiepiscopo, ipsi quoque Domino papae intimare curate, ita tamen caute, ne rumor iste impedimentum mihi pariat itineris. Dieſe Stelle, wie die in dem Briefe überhaupt vorausgeſetzten Verhältniſſe machen es unmöglich, denſelben in das Jahr 1179 zu ſetzen, wie von Sudendorf geſchehen iſt.

der auf Zaghaftigkeit noch auf eine Wandelung der kirchlichen Ansicht[1]) zu schließen. In dieser vielmehr verharrte er, mit dem Bisthum Brandenburg investirt (1174), bis der Tod des unfähigen Erzbischofs Balduin[2]) (1178) mittelbar ihm die Succession ermöglichte[3]).

Ungleich geräuschvoller war die Geschichte der Kirchenprovinz Salzburg geblieben. Der Geist, welchen der große Eberhard verbreitet, hatte nach seinem Tode, ankämpfend gegen des Kaisers Vergewaltigungen, mehr oder minder stark sich erhalten auch in den Suffraganbisthümern.

Auf dem Freisinger Stuhl saß noch derselbe, welcher dem unvergeßlichen Otto († 22. September 1158)[4]) gefolgt war. Von ihm, wie man sich erzählte, mit außerordentlichem Vertrauen ausgezeichnet und als „der Zukünftige" bezeichnet[5]), hatte Albert wahrscheinlich dieselbe kirchliche Ansicht ererbt, aber nicht ohne über die Anwendbarkeit derselben auf die Zeitverhältnisse enttäuscht zu werden. Die Zuversicht, mit welcher der fromme Historiker das Zeitalter Friedrichs als das einer großartigen Versöhnung der geschichtlichen Elemente begrüßt hatte[6]), war, vielleicht in diesem selbst seit dem Conflicte mit Hadrian IV. abgeschwächt, in dem Nachfolger durch die Macht der Thatsachen seit Ende des Jahres 1159 in bedenklicher Weise erschüttert. Um so entschlossener hatte er dagegen nach dem Vorbilde seines Metropoliten die Partei erwählt: wie dieser, so war auch er auf der Synode zu Pavia nicht erschienen[7]). Auch das

---

1) Vergl. ebend. Cui vos (Adalbertum Salzburgensem) fidelem perseverasse et usque in finem perseveraturum gaudemus, quia nihil aliud de vobis cum tota ecclesia confidimus.

2) Eine Urkunde von ihm, in der er dem Kloster zu Neumünster den von Hildeward ihm aufgetragenen Zehnten verleiht, vom 1. Juli 1174 bei Lappenberg I. 218. N. CCXL; eine andere aus demselben J., in der er die Rechte des Domcapitels namentlich in Bezug auf die Verwendung der Einkünfte des Gnadenjahres bestätigt, ebend. 219. N. CCXLI. — Vergl. den bezüglichen Erlaß des Papstes Alexander ebend. S. 228. N. CCL.

3) Die Fortsetzung der Geschichte des Bremer Erzstifts s. in Buch X Cap. 4. Ueber die Suffraganbisthümer vergl. die Missionsgeschichte.

4) Radevic de reb. gestis Friderici lib. II. cap. XI. Meichelbeck, Hist. Frising. T. I. a. 348.

5) Meichelbeck l. l. 350.

6) Ottonis Frising. prolog. ad Frideric. Murat. VI. Urstisius, Germ. hist. illust. I. 406.

7) Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 126. Anmk. 340 will

scharfe Edict, das dort erlassen, hatte ihn nicht zum Abfall verleitet. Den erneuerten Verhandlungen zu Cremona und Lodi hat er sich unter dem Vorwande entzogen[1]), er habe den Neubau des Domes zu leiten. In Wahrheit beschäftigte ihn vielmehr der Gedanke, dem Papste Alexander einen Besuch zu machen. Und als er nun gar von diesem, der davon Kunde erhalten, in überaus zuvorkommender Weise eingeladen und als alter Freund begrüßt war[2]), da ward derselbe unwiderstehlich. Er reiste nach dem Westen[3]). Das wird vorausgesetzt in jenem Briefe, in welchem der Pilger selbst darüber an den Erzbischof Eberhard I. von Salzburg berichten will[4]), aber der wirkliche Bericht ist fragmentarisch und dem handschriftlichen Texte nach allzu unsicher, als daß er befriedigen könnte. Albert ist damals durch Spanien, die Gascogne, Guienne, Frankreich gepilgert; aber von einer Audienz bei Alexander, die doch ohne Zweifel Statt gefunden, wird nichts erzählt. Er ist voll Preises der göttlichen Gnade, die, ihn geleitend, alles glücklich vollenden ließ; aber welcher Art das gewesen, darüber ist die Mittheilung schwankend. Um so unverkennbarer hat sich die Devotion gegen jenen Pontificat, die herzliche Liebe zu dem denselben verfechtenden Metropoliten ausgeprägt: das ist das einzige Schmerzliche, was zu beklagen ist, daß er dessen Angesicht so lange nicht gesehen, dessen Segen nicht empfangen hat[5]).

Aber doch fühlte er sich und handelte er auch nach Eberhards Tode als ein von ihm Gesegneter. In Würzburg stand er nicht nur auf Seiten der ursprünglichen Alexander günstigen Minorität, er wußte sich auch, selbst als Raynalds Vorschläge genehmigt waren,

---

das Gegentheil beweisen durch Radev. lib. II. cap. XXIII. Allein das dort Erzählte gehört in das Jahr 1159; im Februar desselben befand sich Albert allerdings in Antimiaco beim Kaiser. Daß er aber im Jahr 1160 in Italien gewesen, ist durch keine Urkunde, auch durch keine Stelle eines Berichterstatters zu erweisen; überdies innerlich im höchsten Grade unwahrscheinlich. Denn die Folgen des furchtbaren Brandes, der die Stadt Freisingen am 5. April 1159 (s. Meichelbeck l. l. 349) einäscherte, nöthigten ihn in jedem Falle zu Hause zu bleiben.

1) Meichelbeck l. l. T. I. a. 355. 356.

2) Pez, Thesaur. Anecd. T. VI. 1. 393. N. 8. Meichelbeck l. l. 362.

3) Was von Meichelbeck l. l. nur vermuthet werden konnte, ist jetzt durch den in der folgenden Anmk. zu citirenden Brief als sichere historische Thatsache zu erweisen.

4) Sudendorf Registrum I. 66. 67. N. XXIV.

5) Sudendorf l. l. Iter quidem divina comitante clementia prosperum per omnia me noverit habuisse praeter unum solum conscientiae scrupulum, quod desideratam beatitudinis vestre faciem non vidimus et paternae benedictionis prosecutionem praesentialiter accipere non potuimus.

dem Eidschwur auf dem Reichstage zu entziehen[1]). Aber dennoch hat er nicht gar lange darauf, sei es vor dem Vorgange zu Passau oder nach demselben, sich dazu bequemen müssen. „So lange das Reich den Papst Paschalis III. anerkennen werde, so lange er selbst im Besitz der Regalien zu bleiben wünsche“[2]), wolle er jenem treu sein, lauteten die etwas veränderten Worte der Schwurformel. Aber nicht die, welche ihm sein Herz eingegeben haben würde. Das blieb auch ferner dem zugethan, welchem er aufrichtig gehuldigt. Und wie so gern hätte er auch in allen Fällen das bekannt, was er glaubte. Aber wollte er nicht sein Bisthum opfern, so mußte der verhältnißmäßige Widerspruch ertragen werden. Wußte er doch durch die Art, wie er sich aufdringen ließ, was er seinem Willen nach ablehnte, den Eindruck eines Protestes zu machen. — Nachdem es mehrere Jahre hindurch gelungen war, den Empfang der Weihen zu verweigern, mußte er sich endlich an einem Tage der letzten Monate des Jahres 1168 darein fügen, statt vor dem ihm zugehörigen Metropoliten vor dem Mainzer als Consecrator zu erscheinen. Mochte immerhin damals unter den Kaiserlichen das Urtheil der Ironie laut werden, der Zeitmoment sei von ihm wohl in der Meinung erwählt, in Folge des Abscheidens des zweiten Trägers des Schisma sei er selbst von demselben geschieden[3]): Alberts späteres Verhalten hat es zur Wahrheit gemacht. In der That, gerade seitdem versuchte er entschlossener die Ketten zu zerreißen, an die man ihn gefesselt; dagegen in dem Vaterlande die Krisis vorzubereiten. Und das hat er gethan nicht durch Zersplitterung seiner Kräfte, sondern indem er in seiner Diöcese und auf den reichen Gütern, die sie in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain[4]) besaß, die Alexandriner einigte und stärkte. Mit dem Abte und den Mönchen in Tegernsee scheint er der kleinlichen Streitigkeiten ungeachtet, die in dem Verhältniß der Bischöfe zu privilegirten[5]) Klöstern kaum

---

1) Bd. II. S. 206. u. Append. ad Radevic. ap. Urstisium I. 558. Solus Albertus Frisingensis tunc jurare noluit; was durch die ep. amici (Bd. II. S. 197. Anmk. 1.) berichtigt wird.

2) Append. ad Radev. l. l.

3) Append. ad Radev. Urstisius I. 559. Albertus Frisingensis jam quasi liber et liberatus a schismate per mortem Guidonis similiter.

4) Büdinger, Geschichte Oesterreichs I. 453. 454.

5) Schutzbrief Friedrichs I. für Tegernsee vom J. 1163. Mon. Boica VI. 174—180.

vermeidlich waren[1]), doch in der großen kirchlichen Angelegenheit zusammen gehalten zu haben. Mag er sich auch zuweilen haben überwinden müssen, ein anderes Mal der Mahnung der Curie bedurft haben[2]), um zur Ahndung eines Frevels bewogen zu werden, über den man dort klagte; zu einer ernstlichen Beschwerde[3]) gegen ihn ist es doch, soviel wir wissen, erst nach Hebung des Schismas gekommen. Dagegen in den Jahren, deren Geschichte wir erzählen, wird er, diese erst zu erzielen, mit der Betriebsamkeit jener Quirinus-Jünger gewetteifert haben. Kam es darauf an die geheimen Missionen zu fördern, welche die Alexandrinische Propaganda auf dem Wege von Baiern nach Italien auszuführen hatte[4]), so durfte er nur seine Weisungen ertheilen, um, sei es im Oesterreichischen in Enzersdorf (an der Donau oberhalb Wien), bei Amstetten am Ulmerfeld an der Url und Ips, sei es in Krain auf der Laker-Ebene um Krainburg, sei es in Kärnthen in der Nähe von Katsch, Lind, Oberwels und im oberen Drauthale[5]), Versteckörter zu sichern. Handelte es sich um ein thatsächliches Bekenntniß zu dem Haupte der freien Hierarchie, so sah er eine Ehre darin zu denjenigen zu zählen, die es abzulegen wagten. Im Jahre 1172 vollzog er, von jenem bevollmächtigt, die Weihe des neuen Bischofs von Passau. Inmitten der gleichzeitigen Wirren im Gebiete seiner Metropolis blieb er auf Seiten des Erzbischofs Adalbert. Auf dem verhängnißvollen Tage zu Regensburg im Jahre 1174 war er der einzige unter den Suffraganen, der nicht erschienen[6]). —

In Regensburg war seit dem Tode Eberhards[7]), der die Schuld der Zweideutigkeit[8]) seit dem Schwure zu Wien[9]) durch aufopfernde Treue zu sühnen gesucht, eine Vacanz eingetreten. Das Domcapitel, das in der Erwartung den so furchtbar geprüften Kaiser bald in

---

1) Meichelbeck T. I. a. 373. 375. Doch ist nicht auszumachen, ob diese Briefe vor dem Venetianer Frieden oder erst später gewechselt sind.

2) B. et Jacinthi Cardinalium Ep. ad Albertum Fris. Pez, Thes. Anecd. VI. 2. 31. L.

3) Ib. ep. Ruperti monasterii S. Quirini abbatis ep. ad Al. ib. VI. 2. 9. N. 20.

4) S. Bd. II. S. 167. 168.

5) Vergl. S. 56. Anm. 4 und Widemann, Otto von Freisingen S. 89.

6) Magn. Reichersp. Chron. Boehmer III. 541. Pertz XVII. 498. lin. 9.

7) S. Bd. II. S. 267.

8) Er war auf dem Reichstage zu Würzburg nicht anwesend. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 206.

9) Chron. Reichersp. Ludewig II. 289.

dem heimischen Lande wieder zu sehen, durch die Nachricht überrascht worden, derselbe gedenke vielmehr im Kampfe mit den aufrührerischen Städten in Oberitalien auszuharren, eilte noch in eben dem Jahre (1167), sie zu heben. Man wählte den Domherrn Chuno von Reitenbuch[1]) und lud ihn ein, ohne den Act der Belehnung abzuwarten, sofort von den Regalien Besitz zu ergreifen. Der Bischof that das unbedenklich. Aber seine Wähler, die sich erinnern mochten, was einst Hartwich II.[2]) in einem ähnlichen Falle erduldet, beschlossen alsobald eine Gesandtschaft nach der Lombardei abzuordnen, die Genehmigung des Geschehenen nachzusuchen. An Ort und Stelle angelangt, glaubte man die am sichersten erwirken zu können, wenn es gelänge den Gewaltigen zu rühren. Also wurde die Geschichte des Hergangs durch Schilderung des außerordentlichen Nothstandes[3]) eingeleitet, in welchem sich die Regensburger Kirche befinde. War und ist sie nicht im Stande, den Erwählten durch ihre eigenen Mittel auch nur Monate lang zu ernähren, was blieb da anders übrig, als die Einkünfte augenblicklich zu gewähren, welche demselben in Zukunft doch zufallen sollten? — Ist doch — so mochte man ausführen — gerade in Folge der Uebereilung ein „kaiserlicher" Bischof um so früher in das Amt gekommen. Und das mußte freilich dem Oberlehnsherrn wichtiger erscheinen als alles Ceremonielle. Unter Bezeugung der Allerhöchsten Huld und Gnade ward nicht nur das von dem gesetzlichen Herkommen Abweichende[4]) legalisirt; die Regensburger wurden überdies mit dem Glückwunsch zu der Erhebung gerade dieses Bischofs, welcher das Verlorene wieder zu gewinnen, das Zerstreute zu sammeln, das Zerfallene wieder aufzubauen, so ausnehmend befähigt sei[5]), entlassen.

Das hat er aber in jedem Fall weder im Sinne Friedrichs noch in dem seiner Wähler bewiesen. Beiden brachte er eine arge Enttäuschung. Die hohen Ehren, mit denen Bischof Herold von Würzburg zum Lohn der Treue und Ergebenheit am 10. Juli 1168 aus-

1) Zeuge in der Urkunde Hartwichs II. bei Hundius, Metrop. Salisb. II. 311. (Vergl. die Anmk. 3 zu citirende Urkunde.)

2) Auf den Reichstage zu Regensburg 1156. Otto Fris. de reb. gestis Frid. II. cap. 28. Auf dem Concil zu Pavia war er gegenwärtig gewesen, s. Bd. I. S. 114; zu Cremona (Bd. I. S. 176) nicht, s. Oefelius, Sc. B. I. 196. Eine Urkunde von ihm in den Mon. Boic. XIII. 359. Er starb am 22. August 1164. Oefel. l. l. I. 195. Hugo Ratisb. Boehmer III. 491. Pertz XVII. 588. a. 49.

3) Urkunde Friedrichs I. bei Ried, Cod. Ratisb. I. 242. Num. CCLXIII.

4) Ebend.

5) Ebend.

gezeichnet worden[1]), hatten Chuno nicht zur Nacheiferung reizen können; seine Gesinnung wurde offenbar, als auch er den Erzbischof von Mainz als Spender der Consecration ablehnte. Eine harte Rüge und die Weisung, bis zum nächsten Reichstage (zu Bamberg) zu Pfingsten (1169) entweder seiner Pflicht nachzukommen[2]) oder das Bisthum aufzugeben, war die Folge. Und das schien für ihn um so bedrohlicher zu sein, als er gleichzeitig mit der Bürgerschaft in Regensburg sich überworfen. In ihren Ansprüchen gekränkt, mochte sie schon länger mit dem Erwählten und doch immer noch nicht Investirten unzufrieden gewesen sein; da gab ein Haufe „hungrigen Volkes" das Signal zum Ausbruch[3]). Ein Unbekannter war in einer der Kirchen von den Wüthenden ergriffen und gemißhandelt; weitere Excesse verschuldeten den Todtschlag. Darob hatte Chuno, ohne sich mit seinem Metropoliten zu berathen, ja auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Unschuldigen und Schuldigen, die Graduntersciede des Vergehens zu nehmen, sofort die Excommunication über die ganze Stadt verhängt in einer Weise, daß selbst ein Kirchenmann so strenger Schule wie Gerhoch von Reichersberg bedenklich den Kopf schüttelte. Daß die Stadt „auf dem Berge", die einer Leuchte gleich das Land ringsumher erhellte, die Stadt, in der er selbst in jungen Jahren die Priesterweihe empfangen[4]), durch solchen Tumult sollte verschüttet werden, das war ein Gedanke, bei dem ihm das Herz brechen wollte. Schon dem Tode nahe, ließ er durch den Abt Erbo von Prüflingen[5]) in dringenden Worten zur Mäßigung mahnen. In der That hat sich der Bischof nicht nur dazu bequemen müssen; es wurde ihm auch ein noch ungleich Peinlicheres auferlegt. Die Thatsache der ferneren Regierung[6]) seiner

---

1) S. 51. Anmk. 6.

2) App. ad Radev. Urstisius I. 559. Ob hanc etiam causam Chunonem Ratisbonensem electum graviter ibidem tractavit et curiam ei de hoc verbo usque in proximam Pentecosten praesignavit. S. oben S. 19. — Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern, S. 241. 242 denkt an den Reichstag zu Regensburg zu Pfingsten 1170 (24. Mai Contin. Admunt. Pertz XI. 584). Aber Cohn, Göttinger gelehrt. Anz. Jahrg. 1859. Bd. II. S. 1311. 1312. hat bewiesen, daß die hier erzählten Begebenheiten in das Jahr 1169 gehören.

3) Die einzige Quelle ist der das Factum mehr voraussetzende als erzählende Brief Gerhochs von Reichersberg bei Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 591—593. N. 21.

4) Ibid.

5) Ibid.

6) S. d. Urkunden bei Ried, Cod. Ratisb. N. CCLXVI, CCLXVII, CCLXXI. CCLXXIII, CCLXXIX, CCLXXX etc. Am 20. Febr. 1172 war er auf dem Hoftage zu Salzburg gegenwärtig. Sudendorf Regist. I. 76.

Diöceſe beweiſt zwar nicht, daß er Alexanders Partei wirklich verlaſſen[1]), wohl aber, daß er jener Ceremonie der Weihung ſich unterzogen haben müſſe, welche das zu bezeugen ſchien. Und als man ihn ſpäter an dem fünften italieniſchen Zuge ſich betheiligen ſah, konnte man da nicht meinen, er ſei wirklich zum Renegaten geworden? —

Gedanken anderer Art mochte in dem gleichzeitigen Beobachter der Blick auf die Geſchichte des Bisthums Paſſau veranlaſſen. Während der erſten acht Jahre war hier das Schisma ſei es genehmigt ſei es ertragen. Selbſt Conrad, den wir ſeit ſeiner Berufung (1164) auf den Metropolitanſitz[2]) als heftigen Oppoſitionsmann geſchildert[3]), hatte ſich dereinſt dem Rufe des Kaiſers nach Pavia nicht entziehen können[4]). „Der Biſchof von Paſſau", der nach dem Vorgange des Patriarchen Pelegrin von Aquileja den Synodalbeſchluß unter Vorbehalt einer künftigen wahrhaft ökumeniſchen Entſcheidung unterſchrieben[5]), kann nur er geweſen ſein. Die fälſchende Tradition von ſeiner Verdrängung[6]) durch den von Friedrich zur Zeit des Anfangs des Schisma entgegengeſtellten Rudbert iſt vielleicht nur deßhalb erfunden, um dieſe Thatſache zu verdecken. Sie ſoll die Entſchloſſenheit, welche Conrad in Salzburg ſpäter bewährt, ſchon in die Zeit ſeines Regiments in Paſſau verlegen. Und doch hat er vielmehr während derſelben ſein ſchwankendes Bekenntniß zu Alexander nur allmählich in ein entſchiedenes verwandelt. Aus ſeiner ſchleunigen Rückkehr aus Italien[7]) (Ende März 1160) mag auf jenes Gefühl der Unbehaglichkeit geſchloſſen werden, welches ihn im Verkehr mit den Victorinern ergriffen hatte. Aber die Verlegenheit blieb. Denn während die Clauſel, welche ſeine anfängliche Ueberzeugung ausprägte, nicht beachtet, dagegen ſeine Unterſchrift von den Kaiſerlichen bekannt gemacht ward: war ihm je länger deſto

1) Wie Gemeiner a. a. O. S. 242 behauptet.
2) Bd. II. S. 118.
3) Ebend. S. 118. 119.
4) Bd. I. S. 114. Z. 18 v. o. iſt ſtatt Rudbert von Paſſau zu ſchreiben Conrad von Paſſau.
5) Ep. viri religiosi cujusdam ad Arch. Salisb. Radev. lib. II. c. LXXII. Vergl. Bd. I. S. 119.
6) Bei Hundius, Metrop. Salisb. I. 206. Add. Gewoldi ib. 248. S. dagegen Hansiz. l. l. 325.
7) Anfang April iſt er ſchon wieder zu Hauſe. Am 11. d. M. fertigt er apud Cremsam die Urkunde zu Gunſten der Kirche in Zizerſtorf aus. Hansiz. G. s. I. 317.

mehr jene selbst zu eng geworden. Er begann nun eine Zeitlang ein Suchender zu werden, wie Gerhoch von Reichersberg[1]), bis er durch Eberhard von Salzburg für Alexander gewonnen wurde[2]). Indessen selbst seitdem konnte man den immer noch Zaghaften doch nur als einen zweiten Nicodemus[3]) bezeichnen. Offenen Widerstand hat er selbst damals nicht bethätigt. Dies bezeugen die Acte des scheinbaren Einvernehmens mit den Kaiser[4]), die Erweise der Gunst, mit denen dieser „den Getreuen" begnadigt hat[5]). Das war er freilich in Wahrheit nicht. Aber wer mag läugnen, daß der Unterschied zwischen dem, was er in dem Herzen bekannte und dem, was der Mund anzudeuten schien, erst durch die Vocation nach Salzburg gehoben ist? —

Sein Nachfolger im Amte zu Passau, Rudbert kannte dergleichen Schwankungen nicht. Schon als Decan[6]) entschlossener Victoriner, hat er seit der Wahl zum Bischof auch an der weiteren Entwicklung des Schismas thätigen Antheil genommen. Zu Würzburg gegenwärtig, hatte er den Eid geleistet und sich durch die wider den Willen seines Metropoliten empfangenen Weihen nur noch rückhaltsloser gebunden[7]). Und als der Kaiser am 29. Juni 1169 in seiner Residenzstadt weilte[8]), konnte der selbst sehen, mit welcher Strenge hier die Ausführung der dort gefaßten Beschlüsse innegehalten ward. Sämmtliche Cleriker mußten die vorgeschriebene Formel beschwören[9]).

---

1) S. Bd. II. S. 125.

2) Das wird wahrscheinlich durch die von Hansiz. l. l. 317—320 mitgetheilten Briefe.

3) Henrici Hist. calam. eccles. Saltz. Pez, Thes. Anecdot. II. 3. 202 — qui prius occultus erat propter metum Judaeorum. Hansiz. I. 316. lin. 35.

4) Conrad unterzeichnet Friedrichs Schutzbrief für Tegernsee. Mon. Boica VI. 181.

5) Friedrich übergiebt das Marienstift in Passau dem Bischof Conrad in der Urk. vom 29. Januar 1161. Hansiz. I. 320. 321; bestätigt diese Uebergabe aufs Neue durch die Urk. vom 3. Juni 1161. ib. 321. — Die Unterschrift tempore vastationis weist nicht auf die Zerstörung Mailands hin, wie Erhard, Regesta historiae Westph. II. N. 1883 meint. S. Stälin, W. Gesch. II. 320.

6) Unterzeichnet als solcher Conrads Urkunde Chron. Reichersp. Ludewig II. 263. Hansiz. I. 323. N. XXVIII.

7) Magn. Presb. Chron. Reich. Pertz XVII. 472. Ludewig II. 289.

8) Ib. 288 — et Pataviam venit III. Kal. ejusdem mensis.

9) Ib. 289. — Ueber Rudberts sonstige Verfügungen s. Hansiz. Germ. sacra I. 324. 325. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern unter Friedrich I. S. 188. Anm. 571.

Eben die Richtung ſchien auch der Mann, der ſeit dem 11. November 1165 gefolgt war[1]), heiligen zu wollen. Alban (Albo), vordem Propſt und Decan zu Paſſau, hatte während der erſten drei Jahre ſeines Regiments Alles gethan, die Diöceſanen glauben zu machen, er ſuche keinen anderen Ruhm als den der ſtandhaften Treue gegen den ſchismatiſchen Pontificat. Wer es hörte, daß noch im März 1167 dreißig Alexanders Partei zugehörige Cleriker aus dem Paſſauer Sprengel von Gewiſſensangſt darüber gefoltert, ob ſie daheim der ächten katholiſchen Weihen theilhaftig werden könnten, ausgewandert ſeien, um ſie von dem Metropoliten von Salzburg ſich zu erbitten[2]), konnte der zweifeln, daß dort das Schisma ebenſo ausſchließlich gepflegt werde, wie zu des leidenſchaftlichen Rudbert Zeit? — Man erzählte ſich ja überdies, daß Alban von der Pflicht des Heerbannes im Jahr 1166 unter der Bedingung freigeſprochen worden, daß er ſich um ſo eifriger in der Befehdung des eben genannten Conſecrators erweiſe[3]). Aber freilich davon hatte man nach des Kaiſers Aufbruch nach Italien nichts bemerkt; der Bevorzugte ſaß mittlerweile ruhig in ſeiner Diöceſe[4]), — um ein neuer Menſch zu werden.

Nach des Erſtern Rückkehr ſah man ihn an der Spitze derer, welche gegen die zugemuthete Weihung durch Chriſtian von Mainz remonſtrirten[5]).

Die Paſſauer dagegen forderten dieſelbe ebenſo entſchieden wie der Kaiſer[6]). Oder haben ſie ſich aus anderen Gründen mit dem Erwählten überworfen? — Sicher iſt in jedem Fall die Thatſache, daß eine revolutionäre Bewegung gegen ihn losbrach[7]), in welcher eine clerikale Faction mit der der Laien zuſammen wirkte. Man wußte nun mit Einem Male von argen Verbrechen des Schuldigen[8]); man urtheilte und verurtheilte ohne gerichtliche Formen[9]).

1) Chron. Reichersp. Ludewig II. 289. Contin. Adm. Pertz XI. 583. lin. 35.
2) Bd. II. S. 216.
3) Gemeiner a. a. O. S. 208.
4) Monum. Boica V. 346.
5) App. ad Radevic. Urstisius I. 560. Gemeiner a. a. O. S. 210. 217. Fechner, Udelrich II. von Aquileja S. 12.
6) Hansiz. l. l. I. 326.
7) Annal. Mellic. Contin. Zwetl. prima Pertz XI. 538. lin. 35. Seditio inter Patavienses et episcopum Albanum oritur etc.
8) Magn. Reichersp. Boehmer III. 539 — propter quosdam, ut dicebatur, enormes actus ejus. Contin. Cremif. Pertz XI. 545. lin. 48 — contumeliose incriminatus etc.
9) Brief Albos. Sudendorf, Reg. II. 150. N. LXV — nobis praeter

Bald darauf sah man den gewaltsam Verdrängten[1]) als Flüchtling umherirren und hörte die Klagen[2]) über die erlittene Schmach. Aber Adalbert von Salzburg, dem er sie brieflich aussprach, hatte mit den eigenen Angelegenheiten zu viel zu thun, als daß er sie hätte erhören können. Und in Passau dachte man ebensowenig an eine Restauration, als in dem kaiserlichen Hoflager. Hier war man lediglich mit dem Plane gegen Salzburg beschäftigt[3]), und wollte man denselben durchsetzen, so mußte auch diese Vergewaltigung tolerirt werden; dort eilte man in der Gewißheit der Allerhöchsten Zustimmung die Neuwahl zu betreiben, um die Rückkehr des Verjagten unmöglich zu machen. Und darin irrten sich freilich die also Berechnenden nicht, wohl aber in der Person des zu Erwählenden. Sie warfen ihr Auge auf den Propst Heinrich von Speier[4]), aus dem Geschlechte der Grafen von Berg aus Schwaben[5]), als des Kaisers Landsmann in der Treue geboren, wie man wähnte. Alban's erneuerter Hülferuf war vergebens[6]), der Propst und das Capitel zu Salzburg scheinen die Beschwerden über den Eindringling ebensowenig gehört zu haben, als der unterdessen so schwer getroffene Metropolit[7]). Und der Kaiser hatte vorübergehend nur Hoffnung gemacht, um sie durch das Handeln zu vereiteln[8]). Am 4. August 1169 von den Führern des Aufstandes zum Bischof ausgerufen[9]), zog Heinrich schon am 9. in die Residenzstadt ein[10]). Aber das Unhaltbare seiner Lage ward vielleicht schon damals von ihm erkannt. Durch eine Parteiwahl erhoben — denn der größere Theil des Clerus und des Volkes hatte sich ihr widersetzt —, in seinem

---

judicii et justitiae rationem tam in propriis quam episcopalibus spoliatis et expulsis.

1) A. a. O. Cont. Cremif. l. l. Cont. Adm. Pertz XI. lin. 25. Herm. Altah. Boehmer II. 490 ad a. 1169. Pertz XVII. 384.

2) S. S. 62. Anmk. 9.

3) S. das dritte Capitel.

4) Magn. Reichersp. Boehmer II. 539. Contin. Cremif. Pertz XI. 545. Hansiz. Germania sacra I. 327. N. XXX.

5) Stälin, Würtemberg. Geschichte II. S. 240. 353. 357—358. 684. Anmk. 3. Caesar. Ann. Styriae I. 700.

6) S. S. 62. Anm. 9.

7) Albo kehrte wieder in sein früheres Dienstverhältniß zurück. Die Urkunde bei Meichelbeck, Hist. Frising. I. 560 unterzeichnet er als Albanus Pataviensis *quondam* electus.

8) App. ad Radev. Urstis. I. 560. Albanum Patavinum a suis ab episcopo perturbatum spe tantum in episcopatum restituit, effectu minime. Magn. Presb. Chron. R. Pertz XVII. 496.

9) Hansiz. l. l. I. 327.

10) Magn. Reichersp. l. l.

Gewiſſen irre geworden, wie es ſcheint, an der Richtung und den Mitteln der herrſchenden Kirchenpolitik[1]), vielleicht auch den verhängnißvollen Ausgang derſelben vorausſehend, verzichtete er ſchon im Jahre 1171 auf ſeine Würde, — um ſie ſeinem Bruder Diepold[2]) zu überlaſſen. Und der war ſo glücklich, nicht blos das Vertrauen des Papſtes wie des Kaiſers zu beſitzen; er getrauete ſich auch dasſelbe zu rechtfertigen. Der Letztere war durch die Bürgſchaft, die man ihm leiſtete, ſo befriedigt, daß er die Ceremonie, welche die kurze Vacanz beendigen ſollte, durch ſeine Gegenwart zu verherrlichen verhieß. Und in der That er kam in der beſten Laune von dem Reichstage zu Salzburg am 29. Februar 1172 in Paſſau an, um Diepold erwählt zu ſehen[3]). Andererſeits zeigte Alexander[4]) ſeine Befriedigung ſchon durch das Zugeſtändniß, welches er machte. Mit ſeiner Erlaubniß ſollte die Conſecration ſtatt von dem verfaſſungsmäßig berechtigten Metropoliten von Albert von Freiſingen unter Aſſiſtenz des Biſchofs Chuno von Regensburg und des Biſchofs von Brixen vollzogen werden. Und alſo geſchah es am 23. September 1172[5]).

Wohl mochte ſich ſeitdem der Inveſtirte als jenes Doppelweſen fühlen, welches im Bewußtſein ſeines widerſpruchsvollen Urſprungs die Ausgleichung in dem Leben herzuſtellen das Bedürfniß hat. Er verſuchte aufs Neue, was ſchon Andere angeſtrebt, im Herzen getreuer Alexandriner, doch als gut kaiſerlich zu erſcheinen. Und man darf vermuthen, daß ihm das in irgend welchem Maße eine Zeitlang geglückt ſei. Die wenigen uns überlieferten Thatſachen laſſen ſich wenigſtens in dieſem Sinne verſtehen. Wir wiſſen, daß er bei Ausſtellung von Urkunden das Pontificaljahr zu nennen unterließ. Statt den Namen des regierenden Papſtes beizufügen, ſprach er lieber „von dem Regiment des Herrn Jeſu“[6]). Aber er verſtand das in der Art zu thun, daß Friedrichs Argwohn nicht rege ward. Dieſer mußte vielmehr Beweiſe hingebender Treue in Händen zu haben

---

1) Caesar. Ann. Styriae I. 700 — resignavit episcopatum hoc anno, ne in schismate contra ecclesiam obediret Friderico, inquit Henricus Stero in Ann.

2) S. Anmk. 3.

3) Contin. Claustron III. Pertz XI. 630. lin. 30. Magn. Reichersp. Boehmer III. 541. Pertz XVII. 497. Herm. Altah. Annal. ib. 384.

4) Magn. Presb. Ch. R. l. l.

5) L. l.

6) Hansiz. Germania sacra I. 328.

glauben, als er ihn unter denjenigen auszeichnete[1]), welche nach seiner Weisung mit dem Schwerte in der Hand zur Verjagung[2]) des unglücklichen Inhabers des Erzstifts losbrechen sollten. —

Wer aber war denn der? —

---

1) Sudendorf, Regist. I. 80. N. XXXIV. Nos enim praecepimus Duci Austriae et Episcopo Patavino, ut viriliter eos infestent et persequantur etc.

2) An derselben muß sich Diepold in der That betheiligt haben. Ueberdies steht er seit 1174 offen auf des Kaisers Seite. Daher wird er auch zu denen gerechnet, welche im August 1177 zu Venedig das Schisma abschwören müssen, s. Vita Alex. 471. — Er starb als Theilnehmer am dritten Kreuzzuge am 3. November 1190 im heiligen Lande. Chron. Reichersperg. Pertz XVII. 517. lin. 25—33.

Drittes Capitel.

Conrad II., als Eberhards I. Nachfolger in Salzburg in der Regierung der Kirchenprovinz zu einem von seinem Geiste inspirirten Bekenner[1]) geworden, hatte noch sterbend, die Gräuel der Verwüstung[2]) in dem Erzstifte vor Augen, deren Anstiftern den Kirchenfrieden gewährt. Sogar Leopold, Graf von Playen, der heftigsten einer, war nebst den übrigen von ihm absolvirt[3]). Aber beider Tod[4]) vereitelte die Wirkungen der eingeleiteten Sühne.

Die Wirren waren noch nicht gelöst. In dieser Ueberzeugung begannen die Berathungen über die Wahl des neuen Erzbischofs in dem Capitel in engerem Sinne und außerhalb desselben; denn außer den Salzburger Domherren hatten auch der Clerus und die Ministerialen Antheil[5]). Sie alle wußten einander zu erzählen von den schönen Tagen Eberhards, von dem behaglichen Frieden, den er den Seinigen zu sichern gewußt. Um so stärker wurde der Wunsch, daß Conrads II. Nachfolger in Zukunft das Gleiche leisten möge. Auf die Persönlichkeit, meinte man, komme Alles an. Aber deren Werth kann geschätzt werden entweder nach den intellectuellen und sittlichen Eigenschaften oder nach den Vorzügen der Geburt und der

1) S. S. 60. 61.

2) Bd. II. S. 214—216.

3) Magni Chron. Reichersp. Pertz XVII. 489. lin. 40—42. Boehmer III. 537 — sopitis omnibus majoribus et minoribus, qui adversum eum arma tulerant, et in gratiam receptis, ab excommunicatione quoque, qua eos alligaverat, absolutis etc.

4) Bd. II. S. 216. — Necrol. ms. ap. Hansiz. Germ. sac. II. 953. Leopoldus autem de Plein praeventus aegritudine non modica ebannitus restaurationem damni pro posse suo jurans obiit.

5) Cf. Gest. archiep. Sal. Vita Eberhardi Pertz XIII. 80. lin. 19. 20. Vita Gebh. et success. ib. 44. lin. 28.

verwandtſchaftlichen Beziehungen. — Die Salzburger ſcheinen geurtheilt zu haben, der Mangel an jenen ſei durch den Beſitz dieſer zu erſetzen, als ſie über den Candidaten ſich verſtändigten. —

Es war am 1. November 1168[1]), als nach der Nachricht der Chronik des Capitels[2]) die Domherren in dem entlegenen Städtchen Friſach in Kärnthen zum Zweck der Hebung der Vacanz zuſammentraten. Nach einer anderen Erzählung ſoll die Handlung in Salzburg ſelbſt[3]), außer den Genannten auch vom Clerus und Volk vorgenommen ſein. Darin ſind beide und die übrigen Zeitbücher[4]) eins, daß die Vota ſich für Adalbert, den jungen[5]) Sohn des Königs Wladislaus I. von Böhmen und der Gertrud, Schweſter des jüngſt entſchlafenen Erzbiſchofs Conrad II. und des Herzogs Heinrich II. von Oeſterreich, damals erſt Diaconus, entſchieden. Was der ſtarrſinnige[6]) Stiefoheim Friedrichs nicht erreicht, als Anhänger des Pontificats Alexanders dennoch in deſſen Gunſt zu verbleiben, das, dachte man, werde der anſcheinend geſchmeidigere Sohn der Stieftante erzielen. Ja man ging ſo weit in den Erwartungen, zu wähnen, ſchon dieſe wiederholte in die Augen fallende Rückſichtsnahme auf einen Verwandten des kaiſerlichen Hauſes werde einnehmen[7]). Weiter meinte man, die Verdienſte, welche ſich der Vater des Erwählten durch ſeine Leiſtungen im Felde erworben[8]), würden dem Oberlehnsherrn ſo verpflichtend erſcheinen, daß er ſich dazu herablaſſen werde, wiederum jene außerordentliche Connivenz zu üben, welche es ermöglichte, gut Alexandriniſch zu bleiben und doch im Frieden zu leben. Endlich gab man viel auf Adalberts hohe Geburt und ſeine umfaſſenden politiſchen und verwandtſchaftlichen

1) Magn. Reichersp. Pertz XVII. 489. lin. 45. 46. Boehmer III. 538 — et in die festivitatis omnium sanctorum in Kathedrali ecclesia cum gaudio omnium inthronizatus est.

2) Hanzis. Germ. sacra II. 953.

3) S. Anmk. 1 und Vita Gebh. et success. Pertz XIII. 47. clerus et populus apud metropolim Juvavum coadunati elegerunt etc. — von Meiller, Reg. p. 230. N. 238.

4) Ann. Adm. Pertz XI. 584. Ann. St. Rudb. Salisb. ib. 776. Cont. Claustr. sec. 612. 616. Hansiz. l. l. II. 282. Chron. Vorav. bei Caesar. Annal. Styriae I. 694.

5) Hist. cal. Pez, Th. II. 3. 214.

6) von Muchar, Geſchichte von Steiermark IV. 464. 465 und die daſelbſt beigebrachten Citate.

7) Henrici Historia calamit. cap. II. Pez, Thesaur. Anecd. II. 3. 203. Palacky, Geſchichte von Böhmen I. 454.

8) Henrici hist. laud.

Verbindungen[1]). Im ſchlimmſten Falle aber, hoffte man, würden die Böhmen mit den Waffen[2]) in der Hand für ihren Prinzen kämpfen.

Gedanken dieſer Art machten augenblicklich ſicher. Man berief — um vor aller Welt zu zeigen, daß auch der dritte Erzbiſchof ſeit Anfang des Schismas den Ruhm des treuen Haltens zu dem katholiſchen Pontificat[3]) ſuche — ſtatt Chriſtians von Mainz[4]) Udalrich von Aquileja zum Conſecrator. Und am 15. März (1169) ertheilte dieſer unter Aſſiſtenz[5]) Heinrichs, Biſchofs von Gurk[6]) und Ulrichs von Tarvis in Friſach[7]) dem Erwählten die prieſterlichen und biſchöflichen Weihen[8]), vielleicht mit dem Segenswunſche, es möge ihm gelingen, beiden Herren dieſer Welt ebenſo genehm zu werden, wie er ſelbſt es geworden. — Cardinal Conrad von Wittelsbach übergab bald darauf in Alexanders Namen[9]) das Pallium. — Und wer mag urtheilen, daß der alſo Inveſtirte das nicht feſtgehalten? — Es iſt ihm alſo zum Eigenthum geworden, daß er nicht glaubte es aufgeben zu können, ohne ein Stück ſeiner ſelbſt zu verlieren. Aber dadurch iſt doch das Bewußtſein von der Bedeutung des prieſterlichen Berufs nicht in ihm erweckt. Vielmehr das Kleinliche perſönlicher Intereſſen ließ einen großen Gedanken nicht auf-

---

1) Ib. Credebatur, quod omnis amicorum vestrorum nobilissima turba propensiori studio semper ecclesiam, cui praeessetis, affectu coleret etc.

2) Brief Alexanders III. an Wladislav, Koenig von Boehmen, vom 28. Jan. 1171 — etiam ea spe, quod per potentiam magnitudinis tuae a persequentium oppressionibus defenderetur. S. unten S. 79 Anmk. 5.

3) Alex. Ep. ad Conrad. Ludewig, Scr. Germ. II. 311.

4) Hundius, Metrop. Salisb. I. 7.

5) Necrol. Sal. cod. 311. Caesar. Annal. Styriae I. 694. Pertz XI. 776. Not. 70.

6) Ann. Rudb. Salisb. breves Pertz XI. 758. lin. 31—33.

7) Necrol. Sal. cod. 311. l. l. Dagegen meint Gemeiner, Geſchichte des Herzogthums Baiern unter Friedrich I. S. 226, vergl. von Muchar, Geſchichte von Steiermark IV. 471, Adalbert ſei zu Admunt geweiht. Allein das wird durch die von ihm citirte Urkunde bei Pez, Thes. Anecd. T. III. 3. 683. N. IX, in welcher Udalrich dem Kloſter ein Leibgeding im Forſte Gneſſau verleiht, nicht bewieſen. Dieſelbe iſt ohne Angabe des Ortes und des Tages, an welchem ſie ausgeſtellt.

8) Magn. Reichersp. Pertz XVII. 489. l. 49. Boehmer III. 538. App. ad Radev. Urstis., Script. Germ. I. 560. Circa id tempus Salzburgensis electus ab Ulrico patriarcha Aquilejensi consecratus est, *invito* Imperatore.

9) Magn. Reichersp. Boehmer III. 538. Alex. Ep. ad Conrad (ſ. Anmk. 3) — qui de mandato et auctoritate *nostra* in ipsa ecclesia archiepiscopus sit institutus etc. Henrici Historia calamit. Eccl. Salzb. Pez, Thes. Anecd. II. 3. 208. cap. V. Alexander papa catholicus dignitate pallii sublatum archiepiscopi nomine et honore exaltavit.

kommen. Nicht der ſittliche Muth, ein grämlicher Eigenſinn gewährte den Schein der Feſtigkeit. Wohl hat er Alexanders Hierarchie als die rechte; noch ausdrücklicher aber ſich als deren unentbehrliches Werkzeug bekannt. Seine Anſprüche waren maßlos und im Vergleich mit den geringen Fähigkeiten um ſo verletzender. — Man kann wohl ſagen, er hat nicht weniger die Männer ſeiner Partei erbittert, als deren Feinde. Zunächſt freilich dieſe. Das ſei denn doch zu arg, meinten ſie, daß dieſes einzige Erzſtift in Deutſchland auch jetzt noch fortfahre, ihrem Herrn zu trotzen[1]). Dieſer ſelbſt war weit entfernt, die Wahl in dem Sinne und nach Maßgabe der Wünſche des Capitels zu beurtheilen. Statt darin einen Act der Ergebenheit gegen ſein Haus zu ſehen, grollte er vielmehr über dies neue Attentat auf die Ehre ſeiner Krone[2]). Wo ſich nur Gelegenheit bot, zeigte er gefliſſentlich, daß das Scheinbare jener Vorſtellungen, welche von dem Clerus jener Metropole verbreitet worden, ihn nicht zu täuſchen vermöchte. Man habe, äußerte er, den mit dem Reichsfeinde verbündeten Königsſohn erkoren nur im Vertrauen auf die Heeresmacht der Böhmen. Augenſcheinlich gehe die verrätheriſche Oppoſition darauf aus, aufs Neue ſich gegen ihn zu waffnen[3]). —

Und in der That, Adalberts Haltung und Verfahren waren nicht dazu angethan, ſolchen Verdacht zu zerſtreuen. Das Wahlcapitel hatte vorausgeſetzt, er werde doch nach dem Vorbilde, welches Conrad II. in ſeinen letzten verſöhnlichen Handlungen gegeben, auf die Beſchwichtigung des Kaiſers bedacht, ſein Regiment beginnen. Allein ſchon war der Monat Juni herangekommen, und doch das herkömmliche Geſuch um Belehnung noch nicht anhängig gemacht[4]).

---

1) Henrici Historia Eccles. Salzb. Pez, Thes. II. 3. 204. In tam ingenti procella fluctuum, quibus tundebatur navis, id est, Ecclesia Salzburgensis in tantum, ut contra eam fremeret totus mundus etc.

2) Ib. 202. cap. II. Siquidem electionem vestram non ad favorem suum reputat ille — — — sed ad ignominiam et opprobrium imperii, privatim et publice in curiis et placitis contra Salzburgenses conquerendo etc.

3) Ib. 204. cap. II. ext. — quod in exercitus multitudine et armorum potentia confidentes Regis Bohemorum filium illi elegissent, arbitrantes se bello et tyrannide habituros episcopum.

4) Heinrich, Bischof von Gurk, an Alexander III. Sudendorf, Reg. I. 70. N. XXVII — quod dominus noster — — regalia secundum consuetudinem principum Teutonicorum ab imperatore requirere neglexit. Die Stelle iſt ſchon oben Bd. II. S. 215 Anmk. 3 anticipirt.

Da berief Friedrich selbst den Erzbischof zu sich[1]). Dies schien den Salzburgern damals noch eine günstige Wendung der Dinge ermöglichen zu können. Sie schrieben, obwohl selbst unzufrieden über die unerhörten Steuern, durch welche der junge Oberhirt beschwerlich fiel, an dessen gesetzmäßigen Oberlehnsherrn jenen Brief[2]), in dessen Worten die schmeichlerische Huldigung der kaiserlichen Macht die demüthige Bitte einleitete, ihren Erkornen mit seinen Gnaden zu empfangen. Nur den Empörern ein Schrecken zu sein, sei ja seine Majestät gewohnt.

Aber diese zählte den Prinzen eben zu den letztern[3]). Als derselbe mit seinem königlichen Vater in der Pfingstwoche (1169) in Bamberg erschien, um dem glänzenden Hoftag beizuwohnen, auf dem, wie wir oben erzählt[4]), die Legaten Calixts III. den Genuß aller Ehren hatten, wurde er, sei es offen als Alexandriner, sei es unter dem Vorwande, die Reichsgüter an sich gerissen zu haben, schimpflich abgewiesen[5]). Eine Demonstration, die schlechterdings nicht mißzuverstehen war. Adalbert selbst ließ die Illusion fahren, als könne er dem Kampfe noch entgehen. Er begab sich geraden Weges in eine seiner Festen in Kärnthen[6]).

Aber nichtsdestoweniger irrte er sich in Beurtheilung der Zustände in seinem Erzstift. Die Ansicht, der Clerus, in Eberhards Schule gebildet, werde auch unter den schwersten Drangsalen feststehen in der Treue gegen das Pontificat, von dem er selbst kirchlich investirt worden, war wohl richtig; aber dabei übersehen, daß der Genuß der persönlichen Sympathie, durch welche der Vorgänger so stark gewesen, ihm fehlte. Anklagen und Klagen über gewalthaberisches Regiment[7]) und verletzenden Hochmuth wurden, wenn nicht in Worten, doch in Seufzern gegen denselben laut, mit dessen kirchlicher Tendenz man nicht allein einverstanden war, sondern die man im entgegengesetzten Falle ihm sogar aufgenöthigt haben würde.

---

1) Magn. Reichersp. Boehmer III. 538. Archiepiscopus Salzburgensis *antea ab Imperatore* vocatus. Pertz XVII. 490. lin. 4.

2) Sudendorf, Reg. II. 148. N. LXIII.

3) Henrici Hist. calam. Eccl. Salisb. Pez, Thes. II. 3. 204.

4) S. oben S. 19.

5) Magn. Reichersp. Boehmer III. 538. Pertz l. l. lin. 6.

6) Das wird durch die Notiz in Henr. Hist. calam. Pez, l. l. 206. cap. IV vorausgesetzt: quem de Carinthia vocaverunt.

7) Sudendorf, Registr. I. 70. N. XXVII; 72. 73. N. XXVIII. Dagegen vergl. Adalberts eigene apologetische Aeußerungen N. LXVI. Th. II. 151.

Und wenn auch die Aebte, wie die Pröpſte, die Biſchöfe, wie die Geiſtlichen niederen Ranges zum Schutze[1]) der Gotteskirche gegen Kaiſer und Reich aufriefen: ſo hatten doch die meiſten Dienſtmannen nicht Luſt, ſich für ſie zu ſchlagen. Das Romantiſche eines heiligen Krieges konnte diejenigen nicht locken, welche, überdies durch den Gedanken an mancherlei Kränkungen in früherer Zeit gereizt, den ſicherern Beſitz der Kirchengüter in Ausſicht hatten, wenn ſie zum Kaiſer hielten.

Wie alſo hätten ſie noch zaudern ſollen? — Kaum hatten ſie gehört, was in Bamberg geſchehen, ſo eilten ſie mit jenem ſich ins Einvernehmen zu ſetzen. Während man Adalbert verleitete, ſein Verſteck zu verlaſſen[2]), um in der Reſidenzſtadt ſelbſt der Führer ſeiner getreuen Salzburger zu werden: gingen geheime Boten an Friedrich ab[3]), ihn zu verrathen. „Ihre Herren ſeien es müde, verkündigten ſie, um der Wirren eines Schismas willen, welches der Eigenſinn extremer Kirchenmänner angerichtet, die Acht des Reiches zu tragen[4]). Was könnten ſie vielmehr dringender wünſchen, als den Zorn des Oberlehnsherrn zu beſänftigen? — Alſo möge er nur kommen; er werde es anders finden als einſt zur Zeit Conrad II. Damals ſeien die meiſten Feſten und Schlöſſer unbezwungen geblieben. Jetzt hielten ſie dieſelben nur beſetzt, um ſie ihm zu übergeben[5]). Würde er erſt auf der Grenze erſcheinen, ganz Salzburg liege dann zu ſeinen Füßen."

Und alſo geſchah es. Der Waffenlärm, den man hier hörte (Anfang Auguſt 1169), verrieth nicht den Kampf: er war nur das Toben des Uebermuths[6]) derer, welchen der Verrath des Feindes Land öffnete. Die Salzburger fielen maſſenhaft, wie vorher angekündigt worden, von ihrem Fürſten ab: die Städte bewillkommneten

---

1) Henrici Historia calamitat. Pez, l. l. II. 3. 206. cap. IV. Abbates siquidem et propositi totusque clerus fortiter adhuc catholicam tenent unitatem.

2) Ib. — quem de Carinthia vocaverant quasi ad defensionem castrorum repraesentare se Imperatori etc.

3) Ib. Quapropter crebris et occultis legationibus illum vocaverunt etc.

4) Ib. cap. IV. Sed eheu! — — — — profecto diuturnitati schismatis taedio affecti, tonitruis etiam et fragoribus regiae comminationis et indignationis exterriti etc.

5) Ib. Ueber die Feſtungswerke Salzburgs ſ. p. 207.

6) Ib. 204. cap. III. Quamobrem ita fervens fremensque ut leo castra movet contra civitatem, non solum ipsam in solitudinem aeternam redigere sed et totum episcopatum militibus dividere — — — *intendens*.

den Kaiser, die Besatzungen der meisten Burgen kamen dem Sturme durch Capitulation zuvor[1]), den Eid zu brechen war an der Tagesordnung. Oder aber die Treue derer, welche denselben heilig hielten, wurde von dem Landesherrn selbst verrathen.

Hatte der selbst doch zu allererst bei dem hereinbrechenden Tumult den Kopf verloren. Zwar sah man ihn in dem Augenblicke der Gefahr in die Metropole zurückkehren[2]). Aber wer erwartet hatte, das werde ermuthigend wirken, erkannte bald den Irrthum. Des Erzhirten Haltung zeigte den Egoismus des Stolzes und die Verzagtheit in widerlicher Mischung. Während er den Propst an seiner Metropolitankirche, wie man allgemein urtheilte, völlig willkührlich entsetzte[3]), bekannte er sich in allen Fällen rathlos, in welchen die Alexandriner auf ihn gezählt hatten.

Als der Kaiser eine Meile von Salzburg sein Lager aufgeschlagen[4]), war er weit entfernt, die Seinigen zum Kampfe anzufeuern. Die jammernden Cleriker erzählten einander mit dem Ausdrucke des Abscheues, ihr Herr sei eben auf dem Weg dahin, sich den Frieden zu vermitteln. Man wußte, was allein diese Redeweise unter den dermaligen Umständen bedeuten konnte. Die persönliche Unterredung mit den Fürsten des kaiserlichen Gefolges, um welche er gebeten, ward ohne Schwierigkeit gewährt[5]). Dieselbe kam auch rasch genug zum Schlusse. Kaum that es Noth, daß Herzog Heinrich von Oesterreich[6]), Adalberts Oheim, ihm noch zuredete; er verkündigte alsobald seinen Entschluß, sich selbst und sein Erzbisthum, jedoch unbeschadet der Auctorität des Papstes Alexander[7]), dem erzürnten Oberlehnsherrn überliefern zu wollen[8]). Eine Be-

---

1) Ib. 207. cap. IV — nulla necessitate cogente defecerunt, nulla virtutis signa posteris relinquentes. Magn. Reichersp. Boehmer III. 538. Caesar, Ann. Styr. I. 695.

2) S. oben S. 71 Anmk. 2.

3) Brief Heinrichs, Abts zu St. Peter in Salzburg an Adalbert. Sudendorf, Regist. I. 73. Ep. XXVIII. Quid fecistis cum preposito majoris Ecclesiae post tot labores, post tot servitia, quem sine ecclesiastico jure et forma canonica non vocatum — — officii suspensione damnastis? —

4) Brief Heinrichs, Bischofs von Gurk, an Alexander. Sudendorf I. 70. N. XXVII.

5) Ebend.

6) Magn. Reichersp. Boehmer III. 538 — persuasus a principibus maxime autem ab avunculo suo, duce Austrie. Pertz XVII. 490. lin. 13. 14.

7) Caesar, Annal. Styriae I. 695. Dagegen Henrici Histor. calamit. Pez, II. 3. 207 — quia sine interposita condicione factum est etc.

8) Brief Heinrichs. Sudendorf, Regist. I. 70.

reitwilligkeit in der That, die ſelbſt den Pfalzgrafen Otto ſcheint überraſcht zu haben. „An uns iſt es nicht, ſprach er, Euch zu widerrathen, etwas zu thun, was die Ehre und die Macht unſeres Herrn und Kaiſers mehren wird. Aber deſſen ſeid gewiß, iſt er erſt im Beſitz Eures Erzſtifts: nimmer werdet Ihr es zurückempfangen, ſo lange das Schisma dauert[1])." Allein die Warnung fruchtete nichts. Adalbert wiederholte in des Erſteren Gegenwart ſeine Worte und gab ſogleich darauf, ohne der Gegenvorſtellungen der weinenden Cleriker zu achten, den Burgvoigten den Befehl, dem Kaiſer die Feſten zu übergeben, den Eid der Treue zu leiſten[2]). Damit entſchied ſich das Schickſal von ganz Salzburg. Kaum war der Tag vorüber, an welchem die in der Hauptſtadt verſammelten Landherren von dem Sieger gehört worden[3]), als deſſen Mannen unbarmherzig genug den Spruch vollzogen[4]), welchen Adalbert über ſich ſelbſt gefällt. Von dem herrlichen Gebiete mit ſeinen Burgen, Städten, Flecken, Saatfeldern verblieb dem „Verwieſenen" auch nicht einmal ein Manſus Ackerland zu ſeinem Unterhalt[5]).

Nichtsdeſtoweniger floß ihm dieſer doch von einer andern Seite zu, oder vielmehr er verſtand es, Zwangsmittel anzuwenden, um dergleichen ſich zu verſchaffen. Der Regalien verluſtig, aber ſeiner Reſignation ungeachtet ſie dennoch beanſpruchend, lebte er im Bewußtſein der unanfechtbaren erzbiſchöflichen Würde in ſeinem Lande und handhabte mit gewohnter Härte das Regiment; forderte Gehorſam und legte Steuern auf[6]), den Ausfall der bisherigen Einkünfte ſich zu erſetzen. Ihn kümmerte nicht das Wehgeſchrei der Diöceſanen über die Exceſſe, welche die Kaiſerlichen täglich an Kirchen und Klöſtern verübten. Ohne Herz für die Drangſale[7]), die er über Andere gebracht, wußte er dagegen viel Redens von ſeinen eigenen zu machen. Das unglückliche Erzſtift ward behandelt, als

---

1) Ebend.
2) Ebend. 71.
3) Ann. Rudb. Sal. Pertz XVI. 776. lin. 31. Hermann. Altah. Boehmer II. 490. Imperator ad Salzburc*hofen* (ſ. die Note) curiam celebrans etc. Gemeiner, Geſchichte des Herzogthums Baiern S. 234.
4) Magn. Reichersp. l. l. 538.
5) Sudendorf, Registrum I. 71 — ita ut ne mansus quidem episcopo nostro relictus sit. Henrici Historia calamitatum ecclesiae Salzb. Pez. Thes. II. 3. 207 — personam vestram expulit.
6) Sudend. 71. 72.
7) Ebend. 72. N. XXVIII — quod Ecclesiae nostrae status satis esset miserabilis et gemendus etc.

ſei es auch jetzt nur dazu da, ihm ein möglichſt bequemes Leben zu bereiten.

Während er, der feige genug geweſen war, daſſelbe zu verrathen, durch ſeine Leichtgläubigkeit[1]) verführt, den einheimiſchen Clerus als Verräther beim Papſte anzuſchwärzen ſich nicht entblödete: erzählte man ſich hier von den verſchiedenen Preiſen, die er dem Kaiſer geboten, um wiederzukaufen[2]), was zu vertheidigen er nicht fähig geweſen. Zuerſt tauſend Mark, dann fünftauſend, endlich zwanzig Pfund Gold, fünfhundert Pfund Silber ſchienen nicht zu viel, konnte er dadurch ſeine Reſtauration bewirken. Mochten darüber die Herrſchaftsgefälle, die Zehnten, die Kloſtergüter zu Grunde gehen[3]), wie durfte das Opfer zu groß erſcheinen, wenn es dazu diente, ihm wieder ein behaglicheres Daſein zu verſchaffen? —

Allein der Kaiſer ſchlug den Antrag ab. Und der Clerus, in welchem mit dem Schmerze der Aerger ſich miſchte, faßte bereits den Gedanken, das Schickſal der katholiſchen Kirche in Salzburg von dem dieſes Unfähigen zu trennen. Schon an dem Tage zu Lorch[4]) hatte derſelbe im mündlichen Verkehr offen Klage erhoben und dem Schuldigen gegenüber ſich für unſchuldig[5]) an all den Wirren erklärt, welche das Vaterland verheerten. Die argen Gerüchte aber, welche, von Adalbert gefliſſentlich verbreitet, die Geſinnung der Salzburger gegen Alexander verdächtigten, nöthigten zur Abfaſſung eines ausführlichen, die Lage der Dinge rückhaltslos enthüllenden Berichts[6]) an dieſen ſelbſt. Der enthielt nicht nur einen Proteſt gegen die Verſchleuderungen[7]), wie jener ſie im Sinne hatte; er beantragte auch die ausdrückliche Caſſation alles deſſen, was in dieſer Hinſicht ſeit Conrads II. Tode verfügt worden. Der Ruin des Erzſtifts ſei unabwendbar, wenn nicht alſobald der Papſt ſich als Retter in der Noth erweiſe, hieß es am Schluſſe.

---

1) Ebend.
2) Ebend. 71. 72. Praeterea notum — — — — monasteriorum.
3) Ebend.
4) Ebend. 72. N. XXVIII. Scripsimus Domino Apostolico, per ipsius obedientiam adstricti, sicut et vobis Laureaci praedixeramus etc.
5) Ebend. ubi et nostram innocentiam excusare curavimus, quod scilicet sine nostro factum sit consilio etc.
6) Sudendorf I. N. XXVII.
7) Von Adalbert ſelbſt werden ſie in Abrede geſtellt. Ebend. II. 151. N. LXVI.

Man war offen genug, dem Manne, den man alſo in ſeiner Blöße dargeſtellt, den Inhalt dieſes Briefes mitzutheilen[1]). Statt des fingirten, der, „ein Beweismittel der Empörung", den Erzürnten zu Denunciationen aller Art verleitet, erhielt er nun den ächten, in den Angaben genau genug, um ihm zu verdeutlichen, wie ſelbſt ſeine Wähler über ihn dächten.

Und daß dies alle Welt erfahre, war freilich auch in ihrem Intereſſe. Obwohl mit dem unzufrieden, welcher als Haupt der deutſchen Alexandriner ſich geberdete, waren ſie doch jenem treu geblieben, nach welchem ſie ſich nannten[2]). Aber bei der heftigen, in die ſchlimmſten Anklagen[3]) ausbrechenden Erbitterung Adalberts — beſonders ergrimmt[4]) war er gegen Heinrich von Gurk, mit Verläugnung jedes Wahlrechts des Capitels durch Conrad II. in ausſchließlicher Machtvollkommenheit[5]) zum Biſchof erhoben, als Verfaſſer jenes Schreibens — kam es darauf an, alſo zu handeln, daß darin ein alle Zweifel bewältigendes Bekenntniß abgelegt werde. Inſofern konnte die Gelegenheit erwünſcht erſcheinen, welche die Zumuthung gab, eine neue Wahl vorzunehmen[6]). Man antwortete darauf nicht nur mit einer allgemeinen, Alexander als allein rechtmäßigen Papſt feiernden Obedienz-Erklärung[7]); man war auch entſchloſſen genug, einen beſtimmten Proteſt zu erheben. Und der Kaiſer hörte den nicht allein an ohne Unwillen, er gewährte ſogar

---

1) Ebend. N. XXVIII.

2) Alex. Ep. ad Conradum apostolicae sedis legatum. Chron. Reichersp. Ludewig. Script. rerum Germ. II. 310 — quorum alter Gurcensis videlicet — ferventem circa nos et Romanam ecclesiam scriptis et nunciis devotionem ostendit. Pertz XVII. 499 unten 500 oben.

3) Vergl. Sudendorf, Regist. I. 74. 75. N. XXVIII.

4) Urkunden — Regesten zur Geschichte Kaerntens von Gottlieb Freiherrn von Ankershofen. Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen Bd. VIII. 378. Anmk. 1. Bd. XIV. 158. Anmk. 2. Ueber den Todestag des Vorgängers Romanus I. ſ. ebend. Bd. VIII. 374. Anmk. 3.

5) Die Notiz in Rudberti Salisb. Ann. Pertz XI. 758. lin. 31—33 iſt allerdings zweideutig, da es fraglich iſt, ob nicht dem Erzbiſchof Conrad nur die Ordination zugeſchrieben werde. Aber da die Wahl Romanus II. im J. 1174 durch Clerus und Volk in Alex. Ep. Hansiz. Germ. s. II. 299 als ein Exceptionelles bezeichnet, die im J. 1180 mit Entſcheidung des Streites Beauftragten, Albert Biſchof von Freiſingen und Heinrich Abt zum heil. Kreuz erklären, ſ. Meichelbeck. Histor. Fris. I. 374. es ſei ſonſt niemals ein Fall vorgekommen, wo das Capitel in Gurk gewählt hätte: ſo iſt die Angabe im Texte genügend begründet.

6) Sudendorf I. 71.

7) Ebend. coram ipso Imperatore vestram obedientiam profitentes ad vestram praesentiam differri negotium rogavimus etc.

an einem zweiten Termine, an welchem derselbe erneuert wurde, Frist bis zum 11. November (1169), damit, wie die Wahlherren wünschten, Alexander mittlerweile befragt werden könnte. Mag das nun als eine Reminiscenz an Eberhard I. Zeiten oder als eine Concession aus Rücksicht auf die gleichzeitigen Unterhandlungen der Cistercienser erklärbar sein[1]): das Verfahren ist in beiden Fällen auffällig genug. Ein Vorwurf darüber, daß man in Salzburg sich also gegen die Würzburger Schlüsse aufzulehnen wage, ward nicht gehört; Friedrich erklärte, auch an jenem dritten Termin, an welchem der rebellische Erzbischof zur Rechenschaft zu ziehen sein werde, solle nicht nach Willkühr, sondern „nach dem Rechte des Reichs und der Fürsten" mit ihm verhandelt werden[2]). — Dagegen wagten denn auch die Prälaten nicht zu remonstriren. In der Voraussicht, daß der Vorgeladene auch dieses Mal nicht erscheinen werde, gestand man der Curie geradezu, nicht sowohl in dem kirchlichen Bekenntniß, als in der Persönlichkeit desselben liege die Schwierigkeit[3]). Es wäre daher gerade im Interesse der Kirche, ihn fallen zu lassen.

Friedrich dagegen, durch die Nichtbeachtung seiner Citation nur noch mehr gereizt, ging damit um, selbst ihn zu fällen. Aber das sollte zugleich mit Zustimmung der Fürsten und der Salzburger Cleriker geschehen[4]). Also hatte er den Endpunkt der gewährten Bedenkzeit nicht gepreßt. Ein Schreiben[5]) voll Wohlwollen kündigte vielmehr erst im Anfang des Jahres 1170 seine Ankunft an und warnte[6]) zugleich, den geflissentlich verbreiteten Gerüchten Glauben zu schenken, als ob es auf eine Vergewaltigung abgesehen sei. —

Sein Versprechen erfüllte sich. Am 15. Februar (1170) eröffnete er in Person in Salzburg[7]) eine vorläufige Unterredung und

---

1) S. oben S. 20. 21.

2) Quia ibi in eum nihil de proprio arbitrio, sed de Regni jure et principum judicio sit acturus.

3) Diese Ansicht tritt deutlich genug in dem ganzen Briefe N. XXVII bei Sudendorf hervor.

4) S. Anmk. 5.

5) Sudendorf, Regist. I. 73. 74. N. XXIX. Adventum quoque nostrum in proximo tempore condicto ad vos accelerantes vobiscum colloquium habere volumus etc.

6) Ib. Ne igitur aliquid sinistre de nobis praedicet vel in episcopatu aliquid facere praesumat, quod contra nostrum honorem sit, nosse volumus discretionem vestram, quod adhuc nihil cum eo disposuimus nec disponere intendimus, nisi prius consilium a principibus et a vobis accipiamus.

7) Ann. S. Rud. Pertz XI. 776. Herm. Al. ib. XVII. 384. Imperator

beſchied die Verſammelten auf Montag vor Aſchermittwoch zu einer entſcheidenden Conferenz nach der Gebirgſtadt Leibnitz[1]) in Unterſteiermark. Allein ſo umfaſſend und eingehend immerhin die Erörterungen geweſen ſein mögen, zu denen es hier gekommen, ſie waren doch nur vorbereitender Natur: das Project der Wiederbeſetzung des Erzſtifts, offenbar von Neuem beſprochen und beſchloſſen, ward nichts deſtoweniger vertagt. Und das mußte Friedrich geſchehen laſſen, wollte er nicht den Vortheil einbüßen, den der Eindruck eines von dem Wahlcapitel ſelbſt zu vollziehenden Actes bereiten mußte. Eben dazu durch Erweiſungen von Huld und Gnade zu reizen, war er gerade in dieſen Tagen bemüht geweſen. Jedermann ſollten dieſelben, ſo zu ſagen, greiflich werden. Darum weilte er im Gebiet des Erzſtifts ſo auffallend lange (von Mitte Februar bis Mitte Mai): im Verkehr mit hohen Clerikern und Aebten trug er einen außerordentlichen kirchlichen Eifer zur Schau. Schon am 3. März hatte er zu Friſach den Mönchen von St. Lambert in Gegenwart Heinrichs von Gurk und des Herzogs Hermann von Kärnthen umfaſſende Privilegien zuerkannt[2]). Am 10. deſſelben Monats wurde ebendaſelbſt für den ſchon genannten Biſchof der Schutz- und Schirmbrief ausgeſtellt[3]). Am 19. vollzog er in Leibnitz einen ähnlichen für das Stift St. Paul. Zehn Tage darauf, am Palmſonntage, traf er in dem Benedictiner-Kloſter Garſten[4]) in der Nähe von Steyer an der Ens (im heutigen Oberöſterreich), ein. Erſt gegen Mitte Mai (1170) ſoll er, um ſich nach Regensburg zu begeben, die Grenzen der Salzburgiſchen Lande wieder überſchritten haben[5]). —

Salzburg. XIIII. Kal. Martii venit, ad Libenz cum praelatis colloquium habuit. Caesar, Ann. St. 696. Hansiz. Germ. s. II. 288.

1) Ann. S. Rud. (Pez, Script. Aust. I. 345.) Pertz XI. 776; Cont. Admont. ib. 584. Fridericus imperator ad Libnitz (ſeit Otto I. Zeiten dem Erzbisthum Salzburg zugehörig, ſ. Büdinger, Oeſterreichiſche Geſchichte I. 269.) montana nostra intravit. — Am 3. März befand ſich Friedrich in Friſach, ſ. Boehmer N. 2539. Caesar I. 698. Gemeiner a. a. O. S. 241. — Am 10. März weilte er daſelbſt noch, ſ. Wattenbach, Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XIV. 21; von Ankershofen ebend. 157. 158. Am 19. März iſt ſeine Anweſenheit in Leibnitz urkundlich zu erweiſen. Boehmer N. 2540. — Am 29. März iſt er im Kloſter Garſten angekommen. Cont. Admont. Pertz XI. 584.

2) S. Anmk. 1.

3) S. ebend.

4) Ebend. — Caesar, Annal. Styriae I. 127. Pez, Script. Aust. II. 81

5) Contin. Admont. Pertz XI. 584. lin. 29. 30.

Um so kecker dagegen trat Adalbert daselbst wieder auf. Ohne sich durch die Landesverweisung [1]) schrecken zu lassen, aber auch ohne sich um die kaiserliche Ladung (im November 1169) zu kümmern, lebte er theils in seinen Steierschen Klöstern [2]), theils unter dem halb geheimen, theils offenen Schutze des in dieser Hinsicht zum Renegaten gewordenen Herzogs Heinrich in dem österreichischen Gebiete [3]) seiner Kirchenprovinz. Ausschreiben von seiner Hand beriefen die Prälaten zum Beirath [4]) in seine jeweilige Residenz; zum ersten, zum zweiten Male in so entwürdigender Weise, wie dies seit Menschengedenken nicht vorgekommen, wurden sie im Jahre 1170 in eben die Stadt [5]) „befohlen", wo sie im März um seinen Verfolger versammelt gewesen. Aber in diesem Falle ward doch der Versuch der Einschüchterung vereitelt: durch die unaufhörlichen Plackereien endlich ermüdet, antwortete man mit einer Remonstration. Es schien nicht genügend gegen das Recht der maßlosen Anklagen [6]), welche die Treue des Capitels auch beim Papste verdächtigt hatten [7]), die Einsprache zu wiederholen; man versagte thatsächlich den Gehorsam. Der Brief, welchen der Propst Siboto und Heinrich Abt zu St. Peter in Salzburg abfaßten [8]), wußte das durch Hinweis auf die täglich sich steigernden Wirren zu motiviren. Sie zu lösen gebe es nur das eine Mittel, statt durch die bisherigen Gewaltmaßregeln zu erbittern, der Geistlichkeit vielmehr durch die Selbstdemüthigung, welche allein den Frieden mit den Kaiser vermitteln könne, Erleichterung zu verschaffen [9]).

Allein der Rath klang in Adalberts Ohren vielmehr als Ver-

---

1) Sudendorf Regist. I. 74. N. XXIX. Significatum est nobis, quod nepos noster, Albertus Bohemus, in partes Saltzb. declinaverit.

2) Am 12. December 1169 weilte er in Admunt. Admunter Archivsurkunde nach von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. 472.

3) Caesar l. l. 696. Vergl. Anmk. 1.

4) Translatio mon. San-Vitani ad m. s. V. Mon. Boica V. 237 „communicato consilio praelatorum nostrorum".

5) Leibnitz. Ep. Eccl. Salzb. ad Adalb. Pez, Thes. VI. 2. 48. N. LXX. Dieselbe ist von Fechner, Udalrich II. S. 46 auf eine kaum begreifliche Weise mißverstanden; der Sinn kann nur der sein, welchen bereits Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 244 angegeben.

6) L. l.

7) Sudendorf I. 73. N. XXVIII.

8) S. die Anmk. 5 citirte ep.

9) Ebend. Si vero de priorum continentia literarum vestra dignatio nostrae parvitatis exspectat responsum, unum est omnium consilium, idem omnium desiderium, ut ad pacem et liberationem ecclesiae de manu principis — — — omni *humilitate* et patientia intendatis.

rath. Viel lieber las er die Klaglieder Heinrichs von Berchtesgaden in der „Hiſtorie der Calamitäten“ [1]), in welcher ſein Hirtenamt im Tone älterer Martyrologien geprieſen, ſeiner Treue bis in den Tod die Krone des Lebens verheißen ward. Erzählte ſie doch die letzten zehn Jahre dieſes Erzſtifts, um das Wort der Schrift, daß man nur durch Leiden in das Reich Gottes eingehen könne, durch Beiſpiele zu veranſchaulichen. Bewies ſie doch gerade aus dem ſeinigen die volle perſönliche Ebenbürtigkeit im Vergleich zu den großen Vorgängern. Und wenn ſie auch am Schluſſe dieſe Gedanken der Eitelkeit wieder erſtickte und den Glauben befeſtigte, daß auch in dieſem Falle die göttliche Prüfung den von irdiſcher Hülfe unzureichend Geſtützten zu läutern die Beſtimmung habe [2]): ſo ſoll doch damit keineswegs jenes ſich Beugen empfohlen werden, welches Siboto und die Gleichgeſinnten dem Erzbiſchof an das Herz gelegt hatten. Während jene einen Abſagebrief geſchrieben, hatte der Verfaſſer „der Hiſtorie“ mit der Miene des Getreueſten ihm die Hand gedrückt. Während die Einen zur Umkehr mahnten, ermuthigte der Andere zum Beharren [3]) und begeiſterte durch die Erinnerung an die wunderbare Kataſtrophe der Auguſttage des Jahres 1167 [4]).

Dazu kamen demnächſt Troſtbriefe noch anderer Art. Papſt Alexander, von Adalbert mit Beſchuldigungen gegen die Salzburger Prälaten, von dieſen mit Klagen gegen jenen überhäuft, gab unter dem 28. Januar 1171 mittelbar eine Antwort in den Breven, welche er an Wladislav von Böhmen [5]) und Herzog Heinrich von Oeſterreich [6]) erließ. In denſelben kommt die Verwunderung darüber zu Worte, daß beide bisher ſo wenig für den gethan, welchen zu beſchützen nicht nur das kirchliche Intereſſe, ſondern auch die natürliche Sympathie für den Blutsverwandten hätte treiben müſſen. Aber es iſt nicht der Nothſchrei des Verzweifelten, der hier laut wird; man glaubt ein Machtgebot zu hören, welches zugleich das innerſte Ge-

1) Pez, Thes. Anecd. II. 3. 198—218.
2) L. l. 214.
3) L. l.
4) 210—213. cap. VI. VII.
5) Sudendorf, Reg. I. 69. N. XXVI. Die Einreihung in das Jahr 1169 iſt wegen der Unterſchrift Tusculani eine unmögliche, da Alexander im Januar 1169 ſich in Benevent befand. Jaffé, Reg. N. 8018 iſt zweifelhaft, ob der Brief dem Jahre 1171 oder 1172 angehöre. Wir wagen uns mit Fechner, Udalrich II. von Aquileja S. 47 für das erſtere zu entſcheiden.
6) Fiſcher, Merkwürdige Schickſale von Kloſterneuburg II. 150.

wissen rühren will, wenn nunmehr die Mahnung folgt, dem zu so hoher Stelle Berufenen Helfer und Retter in der Gefahr der Verfolgung zu werden.

Dieselbe wurde auch in Salzburg bekannt und bewirkte hier ein Doppeltes. Der Clerus konnte beide Schreiben nicht anders deuten denn als Entscheidung gegen seine Anträge; Adalbert vernahm darin eine Bestätigung gerade seiner persönlichen Würdigkeit. Die wichtigen Schirmbullen Alexanders für die Steierschen Klöster Admunt[1]), Vorau[2]), Seckau[3]), die um diese Zeit durch seine Hand gingen, wurden weitere Mittel, seine angezweifelte Auctorität[4]) wieder herzustellen. Und ist es gleich zu jener bewaffneten Intervention nicht gekommen, welche man am Hofe zu Tusculanum zu wünschen schien, so doch zu einem augenscheinlicheren Vorgehen des Königs Wladislav (Wladislaus).

Die Durchreise des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg, der bei seiner Rückkehr aus Oesterreich, wo er ohne Zweifel die reichen Güter seiner Familie[5]) besichtigt, den Weg durch Böhmen genommen[6]), ward dazu benutzt, eine vorgeblich ernst gemeinte Vereinbarung mit dem Kaiser einzuleiten. In einem vertraulichen Gespräche zu Prag[7]), dem nur Dietrich von der Lausitz und Graf Dedo von Groitsch als Zeugen beiwohnten, bat der König um vermittelnde Fürsprache[8]). Er vergegenwärtigte dem Großwürdenträger die treuen, ja außerordentlichen Dienste, welche er bisher in allen Reichskriegen geleistet, um zu überzeugen, daß er Ansprüche auf Gunsterweise habe. Um so schmerzlicher müsse er es empfinden, daß ihm der Kaiser, statt seine Verdienste zu belohnen, vielmehr durch offenbare Kränkungen wehe gethan. Sein Sohn Adalbert sei ordnungsmäßig erwählt und kirchlich consecrirt; also möge er endlich durch

---

1) Dat. vom 10. Febr. 1171. Pez, Thes. Anecd. III. 3. 666. Jaffé, Reg. Pont. N. 7945.

2) Dat. vom 31. Januar 1171. Caesar, Ann. Styriae I. 764. N. 39. Vgl. das von Adalbert selbst ausgefertigte Privilegium vom 24. November 1170. ebend. 766.

3) Dat. vom 10. Febr. 1171. Pusch et Froehlich, Diplom. Styriae I. 157.

4) Man bemerke die Formel — salva — — — Salzburgensis archiepiscopi canonica reverentia.

5) Archiv für oesterreichische Geschichtsquellen XXI. 358. 371.

6) Sudendorf I. 74. 75. N. XXX.

7) Ebend.

8) Ebend.

die bisher verſagte Belehnung mit den Regalien in den wirklichen Beſitz des Erzſtifts geſetzt werden[1]). Wichmann erwiderte, das unbedingt zu befürworten ſehe er ſich unter den dermaligen Umſtänden außer Stande. Doch möchte er die Gelegenheit benutzen, ſich mit dem Prinzen perſönlich zu beſprechen[2]). Und dieſer, alſobald herbeigerufen, überraſchte denn auch durch eine Erklärung, welche geeignet ſchien, ſelbſt den Kaiſer zu befriedigen. In Betracht deſſen nahm der Oberhirt der Magdeburger Kirchenprovinz keinen Anſtand, dem Sohne wie dem Vater anzurathen, an dem bevorſtehenden Hoftage[3]) zu Goslar ſich zu betheiligen und daſelbſt von ſeinem und ihrem Herrn die Allerhöchſte Gnade zu erflehen. Das ward in Ausſicht geſtellt, aber auch die Bitte ausgeſprochen, es möge dem Prinzen für den Fall, daß ſich ſeine Hoffnung nicht erfülle, verſtattet werden, an dem Hofe des Vaters ſich aufzuhalten. Der werde dem Kaiſer Treue bewahren, wie bisher.

Indeſſen dieſer iſt auf den in Prag beſprochenen Vergleich nicht ohne Weiteres eingegangen. Und Adalbert kehrte nicht nur in ſein Erzſtift zurück; er ſchien es ſogar bei der maſſenhaften Weihe der Cleriker zu Viſcha[4]) auf eine feindliche Demonſtration abgeſehen zu haben.

Und doch verhüllte ſie vielmehr das Spiel der Intrigue, welches er in geheimer Unterhandlung mit dem fortgeſetzt[5]), *gegen* welchen jene zeugen zu ſollen ſchien. Den Archiepiscopat ſich zu erhalten, hatte der geſchmeidige Heuchler um die Gunſt der Krone und der Tiara gleicherweiſe gebuhlt. Während er Boten über Boten über die Alpen ſandte, ſich in ſtets erneuerten Selbſtbelobungen als einzigen Vorkämpfer für die Einheit der „katholiſchen" Kirche dem Manne

1) Ebend.
2) Ebend.
3) Sudendorf I. 75. N. XXX. Annal. Magdeb. (= Chronogr. Saxo Pertz Script. XVI. 193. ad a. 1171. lin. 14. Fridericus imperator in octava sancti Martini Goslariae curiam habuit etc. — Friedrichs Privilegium für Osnabrück zeigt, daß er am 23. November ſich in Goslar befand. Moſer, Osnab. Geſchichte II. 306. N. LXVII. a.
4) Contin. Admont. Pertz XI. 584. Caesar, Annal. St. I. 702. Adalbertus an ante Friderici adventum ad comitia Salisb. in Vischa contulerit an dein? ignotum; id certo ad hunc annum affirmat Chron. Adm. his verbis: Adalbertus archiepiscopus apud Vischa ordines celebravit. Locum hunc Vischa dioecesis *Salzb.* fuisse credo et *distinctum* a moderno Austriae loco Vischa appellato, quo se dioecesis Sal. non extendit. Gemeiner a. a. O. S. 260.
5) S. S. 83. Anmk. 3. 4. 5. S. 84. Anmk. 1.

in Tusculanum zu empfehlen[1]), schämte er sich nicht einen Tractat zu unterzeichnen, durch den dieser verrathen wurde. Er legte sein Schicksal in dessen Hand in demselben Augenblicke, in welchem er dem Beschützer des Schismas die Versicherung ertheilte, er wolle zu demselben übergehen. Andererseits hatte der Kaiser die Miene angenommen, als sei er bereit, sich wirklich um diesen Preis abfinden zu lassen. Das Geheimniß der scheinbaren Vereinbarung ward geflissentlich gewahrt, aber nur um es bei Gelegenheit um so verhängnißvoller zu enthüllen.

Und die fand sich denn auch alsobald. Längst hatte der hohe Clerus des Erzstifts einen abermaligen Besuch desselben gefürchtet und doch zugleich gewünscht. Die Frist war auf wiederholtes Ansuchen verlängert, und doch drängte die Natur der Dinge zur endlichen Entscheidung. Konnte er diese selbst nicht vereiteln wollen, so doch die Art, die man aller beruhigenden Erklärungen des Kaisers ungeachtet, immer noch zu fürchten allen Grund hatte. Also kam es darauf an, alles zu thun, um zu verhüten, daß die Anklage gegen den Erzbischof nicht zugleich als Bruch der Treue gegen den Papst beurtheilt werde. Die wollte man vielmehr heilig halten, indem man gerade in dem Momente der Lossagung von jenem sich um so feierlicher zu diesem bekannte.

Von solchen Gedanken bewegt, hatten die Salzburger, um die ganze Angelegenheit dieser Aegide noch augenfälliger zu unterstellen, am päpstlichen Hofe ausdrücklich die Sendung eines Legaten beantragt[2]), eventuell demselben mit vieler Mühe und großem Kostenaufwand ein sicheres kaiserliches Geleit ausgewirkt[3]). In der That war denn auch von dort die gewünschte Zusage und die bestimmte Nachricht angekommen, daß Cardinal Hildebrand[4]) schon auf dem Wege sei und in Tarvis die versprochenen Geleitsmänner erwarte. Die

---

1) Sudendorf II. 155. 156. N. LXX. Wir glauben diesen Brief weder mit diesem Herausgeber in das Jahr 1177, noch mit Fechner, Udalrich II. S. 16. Anmk. 52 in die Zeit nach dem Hoftage zu Salzburg, sondern in die Zeit vor demselben setzen zu müssen, wie er selbst S. 47 thut.

2) Sudendorf, Registrum I. 76. N. XXXI.

3) Ebend. — quia multis laboribus et expensis valde securum et honestum conductum ab imperiali majestate ei impetravimus.

4) Ebend. Et si dominus Cardinalis — — — pervenisset. Der Name wird in Alex. ep. Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 390. N. 3 dat. vom 12. Juni genannt, die wir gegen Jaffé, Reg. Pont. Rom. N. 8496 mit Fechner S. 16 und Cohn, Göttinger gelehrte Anzeigen 1859 S. 1310 in dies Jahr 1172 zu setzen geneigt sind, freilich keineswegs mit Sicherheit.

Prälaten waren darüber hocherfreut; man zählte die Stunden bis zu ſeiner Ankunft. Allein ein Tag verging nach dem andern, ohne daß er ſichtbar wurde[1]). Er ſelbſt hat ſich ſeinem Herrn gegenüber mit der Ausſage entſchuldigt, die Rectoren der Mark hätten aus Beſorgniß, es ſolle ein Separatfrieden mit dem Kaiſer abgeſchloſſen werden, die Weiterreiſe verhindert; überdies ſei keiner von denen, welche ihn nach Salzburg führen ſollten, an dem verabredeten Orte gegenwärtig geweſen[2]). Die Salzburger haben ſpäter feierlich verſichert, es ſeien an den Zögernden Nuncien über Nuncien abgeordnet[3]); aber ohne Erfolg. Alſo mußten die zu Salzburg Verſammelten — Biſchof Chuno von Regensburg, Heinrich von Gurk, Richer der Erwählte von Brixen werden namentlich genannt — auf dem Hoftage am 20. Februar 1172 abermals dem Kaiſer allein ſich gegenüberſtellen[4]).

Der begann ſogleich damit zu erklären, das Capitel habe nunmehr zwiſchen einem Doppelten zu wählen; entweder ſeine Vota für einen Mann nach ſeinem Herzen abzugeben oder einen von ihm erhobenen anzunehmen[5]). Freilich eine harte Rede; aber wie erſchütternd mußte ſie wirken, als ſie weiter fortgeſetzt den Beweis führte, daß Adalbert ſich ſelbſt ferner unmöglich gemacht! Der ſchien allerdings ſich allen denen aufdringen zu müſſen, welche nun von der Uebereinkunft hörten, welche der Letztere und ſein Vater mit dem Kaiſer abgeſchloſſen hatten. Der Eine hatte, das Erzbisthum für eine Waare erachtend, die verſteigert werden dürfe, eine hohe Geldſumme dafür geboten; der Andere war bereit, das von Alexander empfangene Pallium den Flammen zu überliefern, um ſich dadurch von allen Schlacken der Partei deſſelben rein zu brennen. Als Bürgen für die Wahrheit dieſer Mittheilung — alſo ſchloß Friedrich

1) Sudendorf I. 76.

2) Alex. ep. Pez l. l. ipse tamen longe aliter nobis significavit, quod, cum usque ad Tarvisum pervenisset et ibi per dies aliquod exspectasset nec vos nec alios obviam habuerit, qui ei securum ad destinatum locum commeatum praestarent, et rectores Marchiae dubitantes et timentes, ne sine ipsis cum F. dicto imperatore pacem componeremus, eidem cardinali prohibuerunt, ne ultra progrederetur.

3) — et de hac re frequenter nuntios ad eum misimus. Sudendorf I. 76.

4) Ebend. Post longam vero exspectationem et de die in diem de imperiali gratia protractis induciis, tandem Dominus Imperator curiam suam cum multis principibus in civitate nostra in Dominica Exsurge celebravit. Contin. Claust. III. Pertz XI. 630. lin. 28.

5) Ebend.

— könne er angesehene Fürsten stellen; doch begnüge er sich vorläufig mit der Erklärung, daß er seinerseits sich nicht gebunden habe, sondern in gnädigem Wohlwollen die Angelegenheit dem Ermessen des Capitels anheim gebe [1]).

Nichtsdestoweniger hatte sich ein allgemeines Gemurmel in der Versammlung verbreitet. So unzufrieden man längst mit dem Unfähigen gewesen, ein Verbrechen dieser Art hatte man ihm doch nicht zugetraut. Das Gefühl des Abscheues kämpfte noch mit dem Mißtrauen; Mienen und Geberden verlangten nach Beglaubigung des Ungeheuerlichen, was man so'eben gehört [2]). Aber auch diese wurde gegeben, schneller und unzweideutiger als man erwarten und selbst wünschen konnte. Der Kaiser befahl die Urkunde, mit dem königlich böhmischen Siegel bedruckt, öffentlich vorzulesen, in welcher wörtlich dasselbe geschrieben stand [3]).

Da wurden denn freilich alle stutzig: diese moralische Vernichtung schien jedes weitere menschliche Gericht überflüssig zu machen. — Was konnte jetzt noch Bedenken erregen, des Kaisers Zumuthung Folge zu geben? —

Also mochte man in dem ersten Momente urtheilen, während in dem zweiten die Erinnerung an den besonderen Recurs, den man an Alexander genommen, und die unbekannte Vollmacht seines Legaten, der in jedem Augenblicke eintreffen konnte, den Gedanken wieder eine andere Richtung gab. Kaum hatten sich die Salzburger [4]) von dem Schreck des ersten Eindrucks erholt, als sie, ohne eine definitive Antwort ertheilt zu haben, zu einer eigenthümlichen Berathung [5]) zusammentraten. Da wurde zunächst des Papstes Instruction [6]), welche erst vor Kurzem zu Handen der Pröpste zu Gurk [7]) gekommen war, verlesen und, wenn gleich in Folge der neuesten Enthüllungen die Lage der Dinge verändert schien, dennoch als bindend anerkannt [8]). Nichtsdestoweniger machten das Gefühl der Verlassenheit,

1) Ebend. Itaque Dominus Imperator — — — — — Ecclesiae posuit.

2) Ebend. Et quia haec res incredibilis et execrabilis videbatur etc.

3) Ebend.

4) Und zwar chorus et praelati et ministeriales universi. Sudendorf I. 77. N. XXXI.

5) Itaque quum de his deliberando consideret tota Ecclesia. Sudendorf I. 76.

6) Nicht mehr vorhanden.

7) Sudendorf I. 77.

8) Ebend. Et quod vera sunt singula, capitula consensit chorus et praelati et ministeriales universi.

die Spannung, in der man immer noch der Dazwiſchenkunft Hildebrands harrete, die Situation abermals zu einer peinlichen, als gewiſſermaßen zum Erſatz des Letzteren der jüngſt nach Tusculanum abſchickte Bote zur rechten Stunde zurückkehrte mit einem päpſtlichen Schreiben in der Hand[1]). Und kaum war daſſelbe, ob es ſchon in die dermaligen Conjuncturen nicht ganz paſſen konnte, unter Ausbrüchen des Dankgefühls und der Freude[2]) zu Ende gehört, als die Verſammelten durch die andere Nachricht überraſcht wurden, Erzbiſchof Adalbert ſei in der Nähe und bitte um ſicheres Geleit an den Hoftag[3]).

Das war beinahe zuviel für einen Tag: die allgemeine Aufregung riß auch den Gleichgültigeren mit ſich fort. — Da der Kaiſer, der ſelbſt die unter ſeinen Augen gepflogene Communication mit Alexander nicht geſtört[4]), die Zulaſſung des Petenten zugeſagt, ſo wagte man nunmehr zu hoffen, es werde zu einem Definitivum kommen. Zunächſt ſchien es auch in der That alſo. Als die vermittelnden Fürſten dem Erzbiſchof im Namen des Kaiſers die Wahl ließen, ob er auf dieſem oder einem anderen Hoftage die Entſcheidung ſeiner Angelegenheit erwarten wolle, entſchied er ſich für das Letztere und bekräftigte durch einen freiwilligen Eid des Verſprechen, daß er in Perſon erſcheinen werde[5]). Als man ihm weiter zu bedenken gab, ob er des Kaiſers Gnade oder dem Fürſtengerichte ſich überantworten wolle, äußerte er ſich freilich unentſchieden, aber ohne daß das Anſtoß erregt hätte. Jener drang nur darauf, daß die ſo eben mündlich eingeleitete Convention urkundlich verbrieft werde[6]). Allein als zu dieſem Zwecke ſich die Bevollmächtigten wiederum zu dem bisherigen Bittſteller begaben, weigerte er ſich nicht allein förmlich zu contrahiren, er läugnete auch Alles ab, was er ſo eben zugeſtanden[7]). Alle noch ſo dringenden Vorſtellungen fruchteten nur ſoviel, daß er verhieß, er wolle ſich die Sache noch einmal die folgende Nacht über-

1) Ebend. Supervenit interea H. proximus noster deferens literas vestrae sanctitatis etc. Dieſelben ſind ebenfalls nicht mehr vorhanden.
2) Ebend.
3) Ebend. Chron. Reichersp. Boehmer III. 540. Illuc quoque archiepiscopus, licet non vocatus ab imperatore, cum paucissimis supervenit etc.
4) Sudendorf I. 77. — et res dominum imperatorem non latuit et ipse patienter dissimulavit.
5) Ebend. Ipse vero aliam curiam elegit et sacramentum sponte obtulit, quod in illa curia se praesentaret, stare justitiae et gratiae.
6) Ebend.
7) Ebend.

legen[1]). Indeſſen als bei grauendem Morgen ſich die Abgeordneten der Salzburger Prälaten in ſeiner Wohnung einfanden, um ihn an die Wahrung ſeiner Ehre zu mahnen, war er verſchwunden[2]).

Kein Wunder, daß darob eine allgemeine Entrüſtung entſtand[3]). Die Fürſten ergoſſen ſich in Klagen und Verwünſchungen; der Kaiſer erklärte ſeine Majeſtät für verhöhnt und ließ ſcheinbar ſeinen ganzen Aerger an den verlegenen Salzburgern aus. Er gab ihnen zu verſtehen, es bleibe nunmehr nichts Anderes übrig, als ſeinem Willen ſich zu fügen. Doch der ward ſelbſt vielmehr noch einmal beſtimmt. Die gemeinſamen Bitten der Prälaten und Fürſten drangen durch: Friedrich erklärte mit Ausführung des Dilemmas wenigſtens bis zum nächſten Johannisfeſte warten zu wollen[4]). Zugleich erging der Befehl, bis zu dem Termine ſolle Niemand mit Adalbert verkehren; ein Mandat von ihm weder erbitten noch annehmen, wenn anders ihm ſein Leben lieb ſei[5]).

Alſo drohend verließ er Salzburg und begab ſich nach Paſſau, wo er am 29. Februar eintraf[6]). Die Salzburger dagegen ermangelten nicht, die ganze Geſchichte des Hoftags in einem ausführlichen Briefe[7]) dem Papſte Alexander zu berichten in der Hoffnung, dadurch eindringlicher als durch alle weiteren Erörterungen wirken zu können.

Allein Adalbert ſcheint denſelben doch zuvorgekommen zu ſein. Und die ſchriftliche Selbſtapologie, wie die mündliche Auseinanderſetzung ſeiner Nuncien[8]) wußten von ganz anderen Dingen zu erzählen. Seine Feinde klagten darüber, daß Cardinal Hildebrand als Richter nicht eingetroffen; er ſelbſt darüber, daß jene das päpſtliche Schreiben unterſchlagen, das auch ihn angewieſen hatte, vor Jenem ſich zu ſtellen[9]). Die Salzburger bedauerten, daß das alſo angeordnete

---

1) Ebend.
2) Ebend.
3) Ebend. — et ita Ecclesiam desolatam et totam curiam exacerbatam reliquit.
4) Ebend. S. 77. 78. Videntes vero Episcopi — — — faciamus.
5) Ebend. Dedit quoque mandatum districtum, ne aliquis nostrum infra illum terminum domino nostro loqui vel aliquid mandare vel ejus mandatum accipere praesumat, sicut vitam et res nostras diligamus.
6) Chron. Reichersp. Pertz XVII. lin. 40. Hansiz. Germ. sacra II. 289. (Caesar, Ann. Styriae 702.) Cont. Claust. III. Pertz XI. 630. lin. 30. S. S. 64.
7) Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 390. Nr. 3.
8) Ibid.
9) Ibid. quod ei literas nostras, quibus illi mandaveramus, ut ad vocationem cardinalis veniret nullatenus, reddideritis.

commiſſariſche Verfahren nicht zur Ausführung gekommen[1]); die Bevollmächtigten des Erzbiſchofs wieſen nach, daß ſchon vor dem dazu angeſetzten Termin „in Böhmen, Baiern, Polen, Deutſchland und Ungarn" das Gerücht ausgeſprengt worden, die Curie ſelbſt beabſichtige ſeine Entſetzung[2]). — Und ſelbſt den berüchtigten Vertrag verſtanden ſie in überraſchender Weiſe umzudeuten[3]). Sein Vater ſei weit entfernt geweſen, ihn in ſeiner Treue gegen die katholiſche Kirche erſchüttern zu wollen. Er habe jene Urkunde von dem Sohne ſich nur ausſtellen laſſen, um den Kaiſer zu verſuchen. Es ſei das als das zweckmäßigſte Mittel erſchienen, ihn zu dem Geſtändniſſe zu bringen, daß es ihm nicht ſowohl darauf ankomme ſeine gekränkten Inveſtiturrechte in Beziehung auf das Erzbisthum Salzburg aufrecht zu erhalten, als daſſelbe von Alexanders Obedienz loszureißen[4]). Zugleich wurden Briefe vorgelegt, in welchen einzelne Salzburger in Widerſpruch mit der von ihnen unterzeichneten Collectiv-Eingabe vielmehr Adalberts Geſuch um eine unmittelbare Allerhöchſte Entſcheidung in Tusculanum unterſtützten[5]). Die mündlichen Ausſagen der Sendboten begründeten daſſelbe überdies durch Schilderung der Treue und der ſchweren Heimſuchungen ihres Herrn[6]). Wie war es da zu verwundern, daß die Curie, an die auch der Paſſauer Clerus in eben dem Sinne geſchrieben[7]), ſich abermals auf dieſe Seite ſtellte. Unter dem 12. Juni 1172 antwortete ſie dem Capitel in einem Schreiben, welches auf die künftige Entſcheidung verwies, und befahl mittlerweile dem angeklagten und klagenden Erzbiſchof „zu gehorchen"[8]).

Allein damit war vielmehr in den Leſern die Kriſis eingeleitet.

---

1) Sudendorf I. 76.

2) Pez l. l. VI. 1. 390.

3) Pez, l. l. VI. 1. 390. Die Salzburger ſelbſt berichten, Adalbert ſei ſogar ſoweit gegangen (auf dem Hoftage zu Salzburg) zu behaupten, die Convention ſei weder mit ſeinem Wiſſen noch mit ſeinem Willen abgeſchloſſen. Sudendorf I. 76.

4) Pez l. l. — quod imperator non tantum quaereret et concupisceret, quod ecclesiam Salzburgensem ordinaret, sed ut ab obedientia et devotione Romanae ecclesiae fieret aliena.

5) Pez, Thes. VI. 1. 390.

6) Ibid.

7) Chron. Reichersp. Ludewig II. 308. Apostolicus vera edoctus per literas fere omnium praelatorum totius episcopatus Pataviensis, bonum testimonium patri suo dantium et injuriam contra eum factam conquerentium etc. Pertz XVII. 498. lin. 22—24.

8) Pez l. l.

Die Spannung der Verlegenheit, statt gelöst zu sein, war vielmehr, wie sie fühlten, bis zum Aeußersten gesteigert, nicht sowohl durch die Schärfe, mit der sich abermals des Papstes Wille dem des Kaisers entgegengekehrt[1]), als durch den Conflict, in welchen ihr Trieb zu kirchlicher Obedienz mit dem sittlichen Wahrheitssinn gebracht worden. Entschlossen, für die Sache Alexanders das Martyrium auf sich zu nehmen, fühlten sie doch keinerlei Bedürfniß, seines unwürdigen Schützlings wegen dem Kaiser zu trotzen. Im Grunde mit diesem in Beurtheilung desselben einverstanden, sollten sie gleichwohl seiner verhaßten Auctorität sich untergeben, um für sie zu leiden. Ihre Treue ward in derselben Urkunde[2]) in Anspruch genommen, durch welche die neuen Fälschungskünste des Erzbischofs offenbar geworden. Sie hatten geglaubt, der mit so vieler Mühe erwirkte Termin werde auch von Alexander als der ihrer bisher bewiesenen Geduld anerkannt werden; durch das, was sie in dessen letztem Rescripte[3]) lasen, sahen sie denselben in das Unbestimmte hinausgeschoben.

Allein mochten sie das überlegen, wie sie wollten, man konnte sich des Gedankens nicht erwehren, die dermaligen Zustände seien unhaltbar. Zwar war es abermals durchgesetzt, daß die Neuwahl nicht schon am Johannisfeste von ihnen verlangt, vielmehr dem Hoftage zu Worms[4]) am 8. April[5]) 1173 die unwiderruflich letzte Entscheidung vorbehalten werde; aber schon bewiesen die Zeichen der Zeit, daß Friedrich Alles thue, dieselbe überflüssig zu machen. Hatte er bisher den Prälaten aller Weiterungen ungeachtet sich gnädig gezeigt, so verhandelte er jetzt, wie man erfuhr, in ihrem Rücken mit den Ministerialen, sie von dem Bunde mit denselben loszureißen. Ein Brief[6]), voll von Klagen über das Unrecht, welche der Salzburger Clerus an Kaiser und Reich verübt, erinnerte die Empfänger an ihre Pflicht und warnte, an der Schuld des „Zu spät" sich nicht

1) Chron. Reichersp. Ludewig II. 308. Ipse domnus papa perfidos illos et rebelles ab intentione sua dehortatus scriptis et praeceptis apostolicis ad obedientiam et subjectionem memorati archiepiscopi revocabat. Pertz XVII. 498. lin. 22—26.

2) Pez l. l. VI. 1. 389. 390.

3) L. l. 391 am Schlusse.

4) Sudendorf I. 78. N. XXXII. Nos patruo nostro, Electo eorum, et clero et toti familiae Salzb. curiam et locum apud Wormaciam ex judicio dedimus etc.

5) Annal. Col. max. Pertz XVII. 785. lin. 43. 44.

6) Sudendorf a. a. O.

zu betheiligen. Sei einmal der letzte Spruch gefällt, dann würden diejenigen vergebens klagen, die doch eben Alles gethan, denſelben herbeizuführen. Darum könne der Verfaſſer nur rathen, nicht auf den Tag zu Worms zu warten; alle Unfälle wären noch abzuwenden, falls ſie nur dazu ſich alſobald entſchlöſſen, unmittelbar mit ihm ſelbſt ſich ins Einvernehmen zu ſetzen[1]) — unbekümmert um „die Pfaffen".

Indeſſen in dieſen regten ſich gerade in denſelben Augenblicken Separations-Gelüſte, nur anderer Art. Hat die Drohung wirklich geſchreckt, ſo hat doch der Schreck nur als Reiz gewirkt, jenen Gedanken an eine eigenthümliche Selbſthülfe, welchen des Papſtes Brief bereits eingegeben haben mag, um ſo ſchleuniger auszuführen. Alle Wirren ſchienen beſeitigt, ſobald es gelang, den aufdringlichen Erzbiſchof zu iſoliren, um ihn zu entmächtigen. Alſo galt es den Metropolitanverband zu ſprengen; der Plan der Emancipation[2]) des Suffraganbisthums Gurk, einmal angeregt, ward um ſo unverfänglicher, weil als das einzig erkennbare Mittel beſprochen, das die Rettung in der Noth bereiten könne[3]).

Gerade um ſo wirkſamer aber konnte Biſchof Heinrich in Verfolg deſſelben zugleich für die Zwecke ſeines perſönlichen Ehrgeizes arbeiten. War doch der Fall der Art, daß der Kaiſer wie der Papſt gleicherweiſe dabei intereſſirt waren. Dem Einen durfte das Unternehmen als die einfachſte Maßnahme empfohlen werden, die mittelbar dazu führen zu müſſen ſchien, den Verhaßten zu verdrängen; dem Andern als die einzige Auskunft, die zu erwählen übrig blieb, ſollte nicht die Obedienz des ganzen Erzſtifts in Frage geſtellt werden. Jener hatte erſt vor drei Jahren durch den Erlaß eines außerordentlichen Schutzbriefes der Gurker Kirche ſeine Gnade erwieſen[4]); dieſer[5]) ſchien für die Sache um ſo leichter eingenommen

1) Ebend. — sed si vos prius ad consilium nostrum venire vellotis, forsitan ex ipso vestro consilio et nostro et principum nostrorum omnia damna ista provideri possent ne contingerent.

2) Sudendorf II. 151. N. LXVI.

3) In Betracht der eigenthümlichen Umſtände, unter welchen das Bisthum Gurk von Erzbiſchof Gebhard geſtiftet war, und der ausdrücklichen Beſtimmungen in der Beſtätigungsurkunde Alexanders II. vom 21. März 1070. Hundius Metrop. Salisb. I. 39. (Mansi XIX. 975) und Heinrichs IV. ib. war das Unternehmen um ſo augenſcheinlicher ein revolutionäres. Vergl. S. 75. Anmk. 5.

4) 10. März 1170. Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XIV. 157. N. 33.

5) Am 16. Juni 1171—1173 hatte Alexander dem Biſchof von Gurk die

werden zu können, als Conrad von Wittelsbach in seiner Eigenschaft „als Legat in Baiern" nicht nur grundsätzlich einverstanden war, sondern auch eine weitere Loslösung beabsichtigte. Er beantragte bei Alexander dasselbe für die Steiersche Kirche[1]), was Heinrich für sein Bisthum. Beider Sendboten standen vor dessen Tribunal neben einander, wirkten aber doch zusammen zu dem gemeinsamen Zweck, Adalbert also einzuschränken, daß er unschädlich ward.

Der war mittlerweile auch nach der anstößigen Scene auf dem Salzburger Hoftage mit derselben Sicherheit aufgetreten wie zuvor. Am 15. August 1172 hatte er in Vorau bei der Weihe der Capelle zu Ehren des heil. Paulus fungirt[2]); in andern Fällen sich als Herrn der Salzburger Hochstiftsgüter geberdet: wir wissen, daß er in diesem Jahre eine Schenkung des Ministerialen Otto von Chulm an das Kloster Admunt bestätigt hat[3]). Und als er von jenem bedrohlichen Unternehmen gehört, waren alle seine Gedanken vorerst darauf ausgegangen, dasselbe durch Schreckmittel und Bitten zu vereiteln. Ueber seine „Verläumder" verhängte er die Excommunication[4]); an die Geistlichkeit und die Dienstmannschaft seiner Kirche schrieb er einen flehentlichen Brief, sie zu rühren und zu eindringlichen Vorstellungen auf dem Fürstentage zu Worms (8. April 1173) zu vermögen. Allein deren Tendenz war vielmehr dergleichen Anträgen entgegen, und, abgesehen von dem Petersstift[5]) in der Hauptstadt, eine beinahe durchweg revolutionäre. Nicht nur, daß außer diesen Getreuesten sich Niemand mehr um diese und andere Censuren kümmerte[6]); der Erzbischof ward sogar aus seinen eigent-

---

Grenzen des Bisthums und die Vicarie über Salzburg bestätigt. Archiv a. a. O. 158. N. 34.

1) Sudendorf II. 151. 152. Praeterea Dominus Moguntinus simili modo procurare studet optatam libertatem conferre et apud dominum Apostolicum obtinere omnibus ecclesiis in fundo praedii marchionis et suorum fidelium.

2) Caesar, Annal. Styriae I. 702 nach dem Cod. Bibl. Vorav. N. 200.

3) von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. 483 nach dem Admunter Saalbuch IV. 248. 249.

4) Sudendorf II. 151, wo der Text nicht nach des Herausgebers Vorschlage, sondern so zu verbessern ist: Dominus Gurcensis episcopus nostris excommunicatis et anathematis vinculo innodatis, prout vult, omni modo communicando etc. Es ist von des Bischofs Verkehr mit den Gebannten, nicht von dem Bann die Rede, welcher ihn selbst getroffen. Zu diesem kam es erst nach dem Reichstage zu Regensburg. S. S. 92.

5) Sudendorf II. 152. 153. N. LXVII.

6) Ebend.

lichen Stiftsgütern verdrängt und in Folge der gleichzeitigen Kataſtrophe in Böhmen des Schutzes ſeiner Familie beraubt[1]), zur Flucht bald in dieſen bald in jenen Verſteckort genöthigt. Und hatte er bisher ſich getröſten können, den Hirtenſtab aller Vergewaltigungen ungeachtet doch noch in ſeinen Händen behalten zu haben; die Stunde war nahe, wo derſelbe ihm entwunden werden ſollte[2]).

Freilich nicht ſo, wie der Biſchof von Gurk dazu die Anleitung gegeben. Jenes Project der Löſung des Metropolitanverhältniſſes hatte doch des Kaiſers Billigung nicht gewinnen können. Ja es lief im Grunde ſchnurſtracks dem Gedanken entgegen, welcher ſeit zwei Jahren mit immer geſteigerter Energie verfolgt war, der gerade jetzt zur Ausführung kommen ſollte. Auf dem Punkte, zum fünften Male nach Italien zu ziehen[3]), das Herz der Alexandriniſchen Parteiung zu durchſtoßen, konnte er nicht ſelbſt dazu mitwirken wollen, dem einen oder anderen Gliede derſelben ſogar ein ſelbſtändigeres Leben durch Lockerung irgend welchen Abhängigkeitsverhältniſſes zu ermöglichen. Vielmehr den Zwieſpalt der im Erzſtift unter einander ſelbſt hadernden Alexandriner zum Mittel ihrer Selbſtauflöſung zu verwenden, mußte ſein Bemühen ſein. Es that nur Noth, dem Haſſe gegen den Unerträglichen durch eine letzte Reizung des Ehrgeizes der Suffraganbiſchöfe zum Ausbruche zu verhelfen, und man erreichte, was man wünſchte, ſie ſelbſt bereiteten im Widerſpruch mit Alexanders Weiſungen ihm den Sturz. Und wurden die Umſtände, unter denen dies geſchehen ſollte, nur gehörig vorbereitet, ſo mußte das den Eindruck hervorbringen, als ſei der Vorort der Alexandriner in Deutſchland in ſeiner Obedienz ſelbſt erſchüttert[4]).

---

1) Chronic. Reichersp. Pertz XVII. 498. lin. 15—17. ad a. 1174. Ipse autem archiepiscopus jam nusquam certam mansionem habebat, quia pater ejus rex Bohemiae, cum quo antea morabatur, jam priori anno (vielmehr nach Gerlac. Contin. Vincent. Prag. ib. 686. lin. 35 am 18. Januar 1175) mortuus erat et imperator regnum ipsius Bohemicum vi obtinens pro velle suo illud disposuerat etc. — In die erſten Monate des Jahres 1174 muß ſein Aufenthalt in Reichersberg geſetzt werden. Monum. Boica III. 461. V. 237. Das Stift St. Lambert erhält von ihm die Beſtätigung des Hofes Piſich. Pusch et Froehlich, Dipl. sacra Styriae I. 160. — Gemeiner a. a. O. S. 270.

2) Contin. Admunt. Pertz XI. 584. Contin. Claustron. III. ib. 630. lin. 31—36. Caesar, Ann. Styriae I. 705. Hansiz. Germ. sec. II. 289.

3) S. des neunten Buchs erſtes Capitel.

4) Chron. Reichersp. Pertz XVII 498. l. 27. Sed imperator — — collecta curia, ut ex toto et manifeste schismaticos faceret illos, qui jam ex multo tempore contra archiepiscopum nitebantur etc. Alex. Ep. ad Con-

Und wer mochte daran zweifeln, der erzählen hörte, was in dieſer Beziehung auf dem Reichstage zu Regensburg (24. Juni 1174)[1]) geſchehen. Alle Welt wußte, daß daſelbſt die letzten entſcheidenden Gelübde für die italieniſche Heerfahrt erneuert werden ſollten. Fürſten und Dienſtmannen, ſo viele an Zahl, ſo prächtig gerüſtet, wie man ſeit Jahren nicht geſehen, zogen aus allen deutſchen Gauen herbei, den Reichstag zu verherrlichen[2]), zu dem auch Adalbert entboten war. Begleitet von ſeinem Oheim, dem Herzog Heinrich von Oeſterreich[3]), fand er hier alle ſeine Suffraganbiſchöfe mit Ausnahme Alberts von Freiſingen und die meiſten der Prälaten, wie die vornehmſten Dienſtmannen[4]). Aber ſie waren fern davon ſich um ihn, als ihren Herrn, zu ſchaaren. Mißtrauen und Erbitterung erfüllten Aller Herzen, keinen mehr als Richer von Brixen. Schon im vorigen Jahre erwählt, hatte er, obwohl Studiengenoſſe und Freund des regierenden Papſtes[5]), bisher ſeine Weihe nicht erwirken können[6]). Von Adalbert war ſämmtlichen Biſchöfen der Kirchenprovinz der Vollzug der Ceremonie verboten, eben dadurch aber dem Ungeduldigen der Gedanke eingegeben, durch Anſchluß an den Kaiſer ſich zu helfen. Gleicherweiſe ſchien Heinrich von Gurk mehr und mehr nach dieſer Seite hin gedrängt zu werden, freilich ohne in Widerſpruch mit ſeiner Alexandriniſchen Ueberzeugung[7]) kommen zu wollen. Was er dem Papſte wiederholt bekannt, das ſollte auch in dieſer Stunde bekannt werden. Aber er erlaubte ſich das dermalen nach Maßgabe des Urtheils ſeines individuellen Gewiſſens zu thun. Er mochte ſich einreden, in dieſem

radum, legatum sedis apostol. ib. 499. Licet autem — — — — — comminendam. Ej. Ep. ad Siboton. praepositum Saltzb. ib. 500.

1) Nach den Annal. Col. max. Pertz XVII. 787. Boehmer III. 445. Dagegen nach Magn. Ch. Reich. Pertz XVII. 498 am 26. Mai. Die Angabe der erſteren iſt die richtige. S. Friedrichs I. Brief an den Herzog von Kaernthen. Sudendorf I. 79. N. XXXIII — pacem teneas usque ad sex hebdomadas post Pentecosten (12. Mai); tunc enim curiam nostram Rat. celebrabimus.

2) Chronic. Reichersp. l. l. 498.

3) L. l.

4) L. l.

5) Alex. Ep. ad Conradum legatum. Chron. Reichersp. Pertz l. laud. 500. Et de altero scilicet Brixinensi, qui dum simul in scholasticis disciplinis essemus praecipue quadam familiaritate nobis tenebatur adstrictus et multae religionis et honestatis esse probatur et se catholicum profitetur.

6) Chronic. Reichersp. l. l.

7) Alex. Ep. ad Conradum l. — quorum alter, Gurcensis scilicet, ab initio promotionis suae et ante, ut credimus, ferventem circa nos et Romanam ecclesiam scriptis et nunciis devotionem ostendit.

Ausnahmsfalle, den der Hof zu Anagni, der wiederholten Darlegungen ungeachtet, doch immer noch nicht richtig zu ſchätzen verſtehe, müſſe man ungehorſam ſcheinen, gerade um des ächten Gehorſams willen. Und zu der Anſicht muß ſich auch der Propſt von Berchtesgaden[1]) bekehrt haben. Mochte das gerade ihm um des grellen Widerſpruchs willen, in den er ſich dadurch mit früheren Aeußerungen verwickelte[2]), immerhin unbequem werden; Gefühlserregungen der Art verflogen um ſo ſchneller, je unerwarteter er der eigentliche Mann des Tages ward.

Umgekehrt ſind für Adalbert die Sitzungen zu einer Reihe von Demüthigungen geworden. Zuvörderſt empfing der Erwählte von Brixen unter Nichtachtung des ausdrücklichen gegentheiligen Befehls von dem Biſchof von Gurk unter Aſſiſtenz Ungenannter die Weihe[3]). Und weiter trat gerade er als Sprecher auf, um bei den Verſammelten den Antrag auf Entſetzung Adalberts zu begründen[4]). Da derſelbe alſobald auch durch die anderen Suffragane unterſtützt und im Namen ihrer aller wiederholt ward, wurde erreicht, was der Kaiſer ſeit Jahren betrieben, der Augenſchein lehrte, die Oppoſition dieſer Kirchenprovinz gegen das Reich ſei umgeſchlagen in die gegen das eigene Haupt. Und ſei es nun, daß dieſer Eindruck, ſei es, daß, wie ein Bericht meint[5]), der Terrorismus entſchied: die übrigen mit Ausnahme des Herzogs Heinrich von Oeſterreich[6]) und einiger Ungenannter ſtimmten bei.

Das Urtheil ward geſprochen und alſobald durch die Neuwahl[7]) eines legitimen Erzbiſchofs vollzogen. Sie traf den Mann[8]), wel-

1) L. l. virum utique, qui quondam religiosus habitus est et catholicus.

2) Unter der freilich nicht ganz ſichern (Caesar. Ann. Styr. I. 695. Hansiz. Germ. sacra II. 286. Gemeiner, Geſchichte des Herzogthums Baiern unter Friedrich I. S. 244) Vorausſetzung, daß er und der Verfaſſer der Historia calamit. eccl. Salzb. identiſch ſind.

3) Epist. Alex. ad Conradum l. Chronic. Reichersp. Pertz XVII. l. l. Audivimus siquidem, quod, cum venerabilis frater noster, Gurcensis — munus consecrationis contra interdictum archiepiscopi, quod sibi non licuit, impendisset etc.

4) Ib. Chron. Reichersp. Boehmer III. 541. Pertz XVII. 498.

5) Ib. Pertz 498. Boehmer 541 quia etiam principes regni pro gratia imperatoris consentire *cogebantur*.

6) Ibid.

7) Ibid. unten. Aber p. 542 folgt die einſchränkende Bemerkung: Ex praelatis autem et personis ecclesiasticis, qui aderant viri, paucissimi [quibus altior mens et sanctius propositum consiliumque sanius inerat] huic insaniae *se* subtraxerunt nec electioni illius interfuerunt.

8) Heinrich Propſt in Berchtesgaden.

cher bisher als Historiograph am heftigsten wider die an Adalbert frevelnde Revolution gezeugt und ebendeßhalb am geeignetsten war, den „Abfall" mit möglichster Ostentation zu verdeutlichen. Mochte immerhin, wie seine Wähler dem Papste Alexander versicherten, das Gelübde der diesem letzteren zu leistenden Obedienz von ihm verlangt und abgelegt sein[1]), das konnte damals doch nur ein Abkommen privater Natur sein. Die augenfällige unter den Augen des „schismatischen" Kaisers zu Stande gekommene Ceremonie mußte als thatsächliche Verläugnung gelten. Der von Alexander mit dem Pallium Investirte war ohne sein Wissen unter des Ersteren Schutze verdrängt[2]); der von eben diesem mit den Regalien Belehnte[3]), auf demselben Reichstag anerkannt, welcher gegen die Lombarden und ihren Verbündeten in Anagni waffnete, erschien nach dem Urtheile der Welt als ein Gleichgestimmter[4]). Ja man kann sagen, daß sich das als die nackte Wahrheit Allen aufdrängte. Nachdem die Vasallen dem neuen Herrn Salzburgs den Huldigungseid geleistet[5]) und die meisten Cleriker sich um ihn gesammelt[6]), konnten ferner stehende Beobachter meinen, gerade in Folge dieses „Uebertritts" werde es nun dort endlich zu einer Pacification kommen.

Allein darin hatte man sich doch in doppelter Weise verrechnet. So scheinbar immerhin der Vorgang zu Regensburg den Zweifel an der ferneren Treue der Salzburger gegen Alexander begründen zu müssen schien: er ist nichtsdestoweniger durch die spätere Geschichte hinweggenommen. Auch Erzbischof Heinrich zeigte, daß es ihm Ernst sei mit dem von seinen Wählern ihm abgenommenen Gelübde, das Hochstift ausschließlich Alexanders Pontificat erhalten zu wollen. Allein dennoch hat er es in Frieden nicht regieren können: nicht einer, zwei Erzhirten zogen in dasselbe ein.

Der Bannfluch, welchen Adalbert gegen den Rivalen und

---

1) Ep. Alex. ad Conradum l. Pertz XVII. l. l. Licet autem praedicti — — asserant, praefatum praepositum sub obedientia et devotione nostra in praescripta ecclesia positum esse etc. Ej. ep. ad Sibot. ib. 500. 501.

2) Epp. Alex. l.

3) Chronic. Reichersp. Pertz XVII. 498 lin. 40. 41. Boehmer III. 541. 542. Contin. Admunt. Pertz XI. 585. ad a. 1174. Cont. Claustron. ib. 616. lin. 41—44.

4) Epp. Alex. l.

5) Chron. Reichersp. Pertz XVII. 498. lin. 43. 44.

6) Ib. Ex praelatis autem et personis ecclesiasticis viri paucissimi huic insaniae se *subtraxerunt* etc.

Heinrich von Gurk ſchleuderte[1]), war der Aufruf zum Kampfe. Und der blieb um ſo weniger wirkungslos, als Zweifel an der Legitimität des in Regensburg Erkornen hier und da die Gewiſſen verwirrte. Eine muthige Minorität, geführt von dem Convente des St. Petersklosters in Salzburg, warf ſich ihm entgegen und vollzog eine Zeitlang pünktlich, was die Kirche in Bezug auf die Enthaltſamkeit in dem Verkehr mit den Gebannten vorſchrieb[2]). Selbſt die Vorladung vor das Gericht Heinrichs des Löwen und das Urtheil, daß ſie ob ihrer Widerſpenſtigkeit Gefängniß und Feſſeln verdient[3]), machte ſie nicht wankend. Aber freilich, ſie ſtanden dem eigenen Bekenntniß nach beinahe allein[4]): der Wegfall der Fürbitte für den mittlerweile dahingeſchiedenen Biſchof von Gurk († 3. October 1174) erregte ſelbſt in dem größeren Kloſter mancherlei Anſtoß[5]); der Bann gegen den Erzbiſchof Heinrich kam, abgeſehen von der Ausnahme, welchen die Petriner machten, kaum zum Vollzug. Man klagte ſogar in einem Appellationsſchreiben an Alexander über dieſe uncanoniſche Maßnahme.

Dieſer hatte indeſſen ſchon im Voraus dagegen proteſtirt. Von Adalbert über die auf dem jüngſten Reichstage zum Ausbruch gekommene Revolution durch deſſen getreuen Erchenbold, Canonicus zu Reichersberg, der zum dritten Male mit Lebensgefahr die Reiſe unternommen[6]), auf das Schleunigſte unterrichtet, zeigte er alſobald die rührigſte Thätigkeit, ſie in ihren Folgen zu vereiteln. In dem Augenblicke, wo die Vorhut des kaiſerlichen, auch zu ſeinem Sturze gerüſteten Heeres ſchon die italieniſche Grenze überſchritten[7]), mußten die fortdauernden Verdächtigungen der Salzburger einen um ſo peinlicheren Eindruck machen. Es mochte ihm zu Muthe ſein, wie wenn er hörte, die ſtärkſte ſeiner Feſtungen in Deutſchland ſei gefallen.

---

1) Brief des Convents des Klosters S. Petri zu Salzburg an Adalbert. Sudendrof II. 153 — ex quo sententia excommunicationis vestrae in superelectum illum promulgata est etc.

2) Ebend. 152. 153.

3) Ebend. 152.

4) Ebend. 153.

5) Ebend. Praeterea non modicus clamor utriusque partis contra nos exortus est, eo quod, audita morte Gurcensis episcopi, in orationibus et missarum celebrationibus ipsi debitum officium humanitatis et compassionis non exsolvimus.

6) Chron. Reichersp. Boehmer III. 542. Pertz XVII. 499.

7) S. des neunten Buches erſtes Capitel.

Dieſelbe wiederzugewinnen, unterzeichnete er am 8. September 1174 drei Briefe an Adalbert, den Propſt Siboto, den Cardinal Otto von Wittelsbach[1]). Sie gehen gleicherweiſe darauf aus, die Caſſation des Geſchehenen durchzuſetzen, indem ſie dieſelbe gebieten. Dem Erſten bezeugte der Schreiber unter Anerkennung des ſchweren Unrechts, welches man gegen ihn begangen, ſeine ganze Theilnahme und den feſten Entſchluß, ihm vollſtändige Genugthuung zu verſchaffen. Den Propſt erinnerte er zunächſt an die hehre Geſchichte des Erzſtifts unter Eberhard I. und Conrad II., um den Contraſt dieſes unerhörten Verbrechens um ſo greller wirken zu laſſen. Weiter aber wird nicht verhehlt, was Apologetiſches von der Partei des Empfängers vorgebracht worden, verrathe gerade in den offenkundigen Widerſprüchen die Unhaltbarkeit. Wie vermöchten die noch ehrlich ſich zu ihm zu bekennen, welche dem von ihm Auctoriſirten den Gehorſam aufgekündigt hätten[2])? — Aber der alſo Fragende ſetzte nichtsdeſtoweniger das Erſtere gerade in ſeinen Weiſungen voraus. Hinſichtlich der Art, wie ſie auszuführen ſeien, ward der Legat ſehr genau inſtruirt. Wir vermuthen vielleicht nicht mit Unrecht, daß das Schreiben, in welchem das geſchieht, einen verſteckten Tadel andeuten will, wenn daſſelbe es befremdlich findet, daß dergleichen unter ſeinen Augen oder doch in ſeiner Nähe habe geſchehen können[3]). Noch rückhaltsloſer aber ſind die Ausdrücke der Verwunderung über das Attentat, welches die Biſchöfe von Gurk und Brixen geübt, und die Befehle, Alles aufzubieten, den Schaden wieder gut zu machen. Der „Aufdringling" ſoll ſich ſelbſt der angemaßten Würde begeben, in die Stelle zurückkehren, die er vordem eingenommen; jene vornehmſten ſeiner Wähler ſammt dem Clerus und dem Volke in Adalbert den allein Legitimen verehren; und wenn eine Beſtimmung darüber fehlt, was geſchehen ſolle, wenn man ſich nicht dazu bequeme: ſo erklärt ſich das eben aus der Vorausſetzung, daß dergleichen eine Unmöglichkeit ſei.

1) Chron. Reichersp. Ludewig II. 309—312. Pertz XVII. 499. 500. 501. Jaffé N. 8325. 8326. 8327.

2) Ludewig 311 — non videmus tamen nec videri potest ab aliquo, quomodo possit vel debeat esse ut, qui de mandato et auctoritate nostra in ipsa ecclesia archiepiscopus fuerit institutus, nobis ignorantibus amoveatur ab eadem ecclesia et alius favore terreni principis sibi superponatur.

3) Ep. Alex. ad Conradum Mogunt. Chron. Reichersp. Ludewig II. 310. Pertz XVII. 499.

Aber wider Erwarten erwies ſich dieſelbe als eitel. Allerdings gelangten die Verfügungen an die bezüglichen Adreſſen — der rückkehrende Bote, der am 12. October ein Opfer ſeines Dienſteifers geworden, hatte ſie ſterbend zuverläſſigen Mitwiſſern übergeben, Udalrich von Aquileja ſelbſt den Weg zur weiteren Beförderung angegeben[1]) —; aber erkennbare Erfolge haben ſie nicht gehabt. Wir finden weder, daß der Erwählte vom 24. Juni ſich in ſeiner Stellung erſchüttern ließ, noch daß Cardinal Conrad das verſuchte: der Spruch von Regensburg blieb in Kraft und entlud ſich über den Geſtürzten.

Kaum bedurfte es des ausdrücklichen Befehls des Kaiſers: die beutegierigen Ritter, an ihrer Spitze abermals die Grafen von Playen[2]), jagten im Einverſtändniß mit dem neuen Biſchof Diepold von Paſſau[3]) ihn wie ein flüchtiges Wild in ſeiner Diöceſe umher und bedrängten Kirchen und Klöſter, die, ſei es in Wahrheit, ſei es angeblich, zu ihm hielten. Und die waren allerdings ſo gut Alexandriniſch, wie alle anderen; anders geſinnte gab es kaum im Gebiet des Erzſtifts. Allein da Erzbiſchof Heinrich, der gleichen Richtung ungeachtet, von dem Kaiſer legitimirt war, ſo blieben nur Adalberts Feſten zum Angriff übrig. In jedem Falle hat dies Schickſal die getreueſten unter den getreuen Alexandrinern getroffen, — diejenigen, welche die Communication[4]) mit dem Papſte während des neuen Lombardenkampfs leiteten. Vornehmlich klagte Tegernſee in dieſen Jahren (1174 — 1176) über Verluſte und Vergewaltigungen mancherlei Art. Da hörte man von zwei Rittern, welche ein Landgut, welches dem Kloſter in ſeinem Salinenbezirke bei Hallein geſchenkt war, mit deſſen Abgaben vorenthielten[5]), weiter, daß Dienſtmannen[6]) Friedrichs von Hagenau[7]) einen Getreidetransport aufgehoben. Anderswo wurden Kloſterunterthanen mißhandelt, gefangen geſetzt und genöthigt, um hohes

1) Magn. Reichersp. Chronic. Pertz XVII. 501. lin. 10—14.

2) Sudendorf I. 79. N. XXXIV. Daß der Brief erſt in dieſe Zeit fällt, nicht etwa in das Jahr 1167, ergiebt ſich aus dem Schluß. Der hier genannte Biſchof von Paſſau kann nur der erſt 1171 erwählte Diepold ſein.

3) S. Anmk. 2.

4) Bd. II. S. 167. 168.

5) Fechner, Udalrich von Aquileja. S. 19. Pez, Thes. Anecd. VI. 2. p. 6. N. 7. Negotium — — — — obsecramus. Ib. p. 31. N. 4.

6) Fechner S. 19. Anmk. 63; aber ſtatt des daſelbſt beigebrachten Citats iſt vielmehr Pez VI. 2. p. 11. N. 23 das richtige.

7) Bei Pez l. l. p. 13. N. IX erklärt er ſelbſt ſich übrigens zur Schadloshaltung bereit.

Löſegeld ſich loszukaufen oder ſich loskaufen zu laſſen[1]). Der Markgraf Berthold von Iſtrien, als Schirmvogt[2]) wiederholt angerufen, konnte kaum die nöthige Hülfe bringen[3]). Die fahndenden Ritter erſchöpften nicht nur ihre wilde Fehdeluſt: ſie mochten ſich auch als die kaiſerlichen Freiſchaaren geberden, im Rücken ihres Gebieters den Reichskrieg zu unterſtützen.

Das wurde noch ſchlimmer, als im Jahre 1176 die Böhmen von kleinlichen Grenzſtreitigkeiten Veranlaſſung nahmen, das erſte Mal im Auguſt, zum zweiten Male im December mit ihren Schaaren Oeſterreich zu überſchwemmen und mit Conrad von Mähren, Hermann von Kärnthen, mit Ungarn ſelbſt im Bunde den Herzog Heinrich auf das Aeußerſte bedrängten[4]). Raub und Mord, Plünderungen und Brandſchatzungen richteten Land und Leute, Kirchen und Häuſer in gar manchen Gegenden zu Grunde. Erſt im folgenden Jahre rief Sobeslav die Seinigen zurück, von Alexanders Bannſtrahl, wie man ſagte[5]), getroffen. Ob auch von des Kaiſers Zorn? — Die ſpäteren Ereigniſſe[6]) ſchienen das vorauszuſetzen. Im Jahre 1176 aber erfuhr man ſicher, daß Walter, Cardinal-Biſchof von Albano, in Ungarn eingetroffen ſei, die Wirren auch der Kirchenprovinz Salzburg endlich zu entſcheiden[7]). Daß das überaus ſchwierig ſein werde, hatte man ſchon zu Anagni erkannt und deßhalb die eingeſchlagene Reiſeroute vorgeſchrieben. Erſt nachdem er ſich eine genaue Kenntniß der Lage der Dinge verſchafft, ſollte er den Verſuch machen, von Ungarn aus unter ausreichendem Geleit ſich an Ort und Stelle zu begeben.

Und eben darum baten die Sendboten der hadernden Parteien. Denſelben antwortete Walter mit den Befehle, am Feſte Johannis des Täufers (24. Juni 1176) bei dem Schloſſe Raab an der unga-

1) Fechner ebend. Pez l. l. p. 10. N. 22.

2) Ep. B. et Jac. Card. Rom. ad Albertum Frising. Pez l. l. p. 31. N. L.; p. 9. N. 18. Früher bekleidete das Amt Graf Heinrich von Wolfrathshauſen. Ib. p. 16. N. XX. Buchner, Documente zur Geſchichte von Baiern IV. 50. N. 326.

3) L. l. p. 7. N. 10; p. 9. N. 18.

4) Contin. Admunt. Pertz XI. 585. Contin. Claustron. sec. ib. 616. Magn. Presby. Chron. Reichersp. Pertz XVII. 501. Contin. Gerlaci ib. 689. Gemeiner, Geſchichte des Herzogthums Baiern S. 292. 300.

5) S. das neunte Buch.

6) Contin. Gerl. l. l.

7) Ib. Con. Zwetl. Pertz XI. 541.

8) Quelle für das Folgende ſind die Ep. Gualteri ad Alex. Pertz XVII. 501. 502. Ej. ep. ad prop. Saltzb. 502. 503.

risch-deutschen Grenze sich einzufinden. Er selbst kam pünktlich an dem bezeichneten Termin. Aber statt der erwarteten Mannschaften fand er nur Briefe von Conrad von Wittelsbach[1]) und dem jungen Markgrafen von Steiermark, statt des Geleites nur Worte, welche das versprachen. Und die waren noch dazu wenig einladend. Beide gaben zu bedenken, ob es nicht im Hinblick auf die Dinge in Italien[2]) der Würde des apostolischen Stuhles entsprechender erscheine, den Richterspruch bis zu des Kaisers Rückkehr auszusetzen. Und wenn der Legat erwog, daß „der Knabe," der selbst so zaghaft seinen Schutz anbot, der einzige war, der ihn gewähren wollte: so konnte ihm wohl bei dem Gedanken bange werden, was aus ihm werden dürfte, wenn er sich dennoch in die deutschen Lande wagte. Aber dem Befehle seines Herrn zuwider die ganze Angelegenheit in eine ungewisse Zukunft hinauszuschieben, wäre andererseits doch mehr als bedenklich gewesen. Also entschloß er sich, dieselbe in Raab zu erledigen, und erließ zu dem Ende unter Zustimmung des Königs Bela III. von Ungarn an Adalbert und Heinrich, wie an die Prälaten und Ministerialen Salzburgs die erforderlichen Citationsschreiben. Aber nur der Erstere erschien am 1. August[3]) (1176) inmitten jenes zahlreichen Gefolges, ohne welches er, seiner Aussage nach, bei den Nachstellungen seiner Feinde nicht reisen konnte. Dagegen die Ankläger waren weder selbst anwesend, noch hatten sie zur Verantwortung einen Vertreter geschickt. Das kümmerte jenen nicht, wohl aber den Legaten. Während der Eine schon den Mund öffnen wollte, gegen die boshaften Verläumdungen, welche sein Richter nicht einmal zu hören brauche, sich zu vertheidigen: mahnte der Andere, den inzwischen weiter hinausgeschobenen Termin erst abzuwarten[4]). Indessen als auch der herangekommen, ohne daß sich auch nur einer der Kläger hätte blicken lassen; als überdies nicht nur Udalrich von Aquileja, sondern auch der neue Bischof Romanus II. von Gurk, anders gewählt[5]), aber auch anders gestimmt als sein Vorgänger, brieflich die Stimme der Fürsprache

1) Ob Conrad schon damals eine Ahnung von dem hatte, was im October (1176) in Anagni verabredet ward? —
2) Nach der Schlacht bei Legnano.
3) Magn. Presb. Reich. Chron. Pertz XVII. 501. ad 1176. lin. 30. Ep. Gualt. laud.
4) Pertz XVII. 502. §. 15.
5) Hansiz. Germ. s. II. 299. 300.

erhoben, und der Propst an der Kathedralkirche Siboto, wie der Abt zu St. Peter in Salzburg Heinrich genügende Zeugen geschickt hatten[1]), ja diejenigen, welche das aus freien Stücken werden wollten, in Masse herbeieilten[2]): wurde der Proceß dennoch entschieden. Im Einverständniß mit dem Bischof Andreas von Kolocsa, Miculinus, dem Erwählten von Raab, dem Propst Gregor von Stuhlweißenburg, dem Abt des Klosters vom Martinsberg[3]) südlich von Raab verurtheilte Walter (Gualterius) den Propst Heinrich von Berchtesgaden, wie die gleich schuldigen Canoniker in contumaciam, suspendirte sie bis auf Weiteres von den Aemtern und befürwortete bei dem Papste in den wärmsten Worten die Wiedereinsetzung des Märtyrers[4]).

Dieser selbst suchte deren Eindruck in außerordentlicher Weise zu verstärken. Auf der Stelle gingen Boten an denselben ab[5]), durch das Dringliche, was der mündlichen Rede eigen ist, ihn vollends einzunehmen. — Nicht lange darauf folgte ein eigenhändiger Brief[6]), der meisterlich verstand, dem hohen Leser in besonderer Weise nahe zu kommen, ohne doch lästig zu werden: so geschickt war dessen Sache und die des Verfassers als untrennbar dargestellt. „Adalbert hat alle Noth dieser Zeit in unwandelbarer Treue gegen die katholische Kirche auf sich genommen; der Papst, mit dem Regimente derselben betraut und eben jetzt mit herrlichem Siege gekrönt, wird sie ihm also lohnen, daß jeder Katholik darin ein Reizmittel zur Nacheiferung erkenne"[7]).

Aber so berechtigt dieser Schluß auf Grund früherer Erklärungen und sogar der letzten Anordnungen war; am Hofe zu Ana-

---

1) Pertz XVII. 502. §. 40.

2) Pertz XVII. 502. §. 25. Tot enim et tam religiosae personae cum eo ad nostram praesentiam convenerunt etc.

3) Ib. — et R. abbas S. Martini de Pannonia.

4) Pertz XVII. 502. §. 20. 25.

5) Adalberts Brief an Alexander. Sudendorf, Registrum II. S. 156. N. LXX — sicut et ante paucos dies per internuntios nostros facere studuimus etc.

6) Ebend.

7) Ebend. Hoc potissimum de gravaminibus tribulationum nostrarum, quae invenerunt nos nimis pro instantia conservandae catholicae unitatis, sentiendum fiducialiter gratiae vestrae suggerendo praemisimus et continuatis precibus nunc exoramus — — — — pro causa nostra tuenda sic et agenda, ut honori vestro proficiat et ad incrementum devotionis vestrae quisque fidelis promptior assurgat.

gni, wo man dermalen jene Myſterien der Kirchenpolitik beging, die wir erſt ſpäter beleuchten werden, ward er nicht gern gehört. Damit beſchäftigt, Ein großes Reſultat zu erzielen, erkannte man die Nothwendigkeit, den Werth gar mancher Einzelfragen herabzuſetzen. Was Adalbert im Verfolg der Conſequenz als untheilbar darzuſtellen ſich bemühte, ward dort mehr und mehr als ein Theilbares erkannt. Das Urtheil über ihn, welches vordem ſelbſt die ernſteſten Vorſtellungen der Suffraganbiſchöfe nicht hatten ändern können[1]), war durch das Gewicht der Poſtulate des durch ſeine Kataſtrophe doch nicht ſo, wie man in manchen Kreiſen der deutſchen Alexandriner meinte, geknickten Kaiſers irgendwie umgeſtimmt, ja, wie Manche wiſſen wollten, ein entſchieden ungünſtiges[2]) geworden. Dunkele Gerüchte von einer beabſichtigten Entſetzung[3]) verbreiteten ſich immer weiter und ſchreckten den mit Einem Male Enttäuſchten, wie einſt den Thomas Becket[4]).

Indeſſen das war doch auch nicht im Intereſſe des Papſtes. Er erklärte in einer beſonderen Zuſchrift[5]) dergleichen für ungegründete Verdächtigungen. Seine Worte ſtrömten über in Ergüſſe ſeines Schmerzes, in Geſtändniſſe ſeiner unwandelbaren Liebe[6]). Aber dieſe müſſe doch auch unverfälſcht, mit der Gerechtigkeit immerdar gepaart ſein. Während früher alle Anklagen der Gegenpartei als unbefugt abgewieſen worden, meinte er nunmehr dieſelben doch hören zu müſſen[7]). — Um ſchließlich richten zu können, berief er den ſchon Verzagten in der Zeit, in welcher während der noch im Salzburgiſchen und den Grenzlanden[8]) nachwirkenden Wirren

---

1) S. oben S. 87.

2) Alex. Ep. ad Adalb. Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 395. N. 11.

3) Ib. Significavit nobis vir H. fidelis et familiaris tuus, fraternitati tuae firmiter asseveratum fuisse, nos adversum te tantam indignationem gerere, ut omnino ad depositionem tuam intendere videamur et laborare.

4) Bd. II. S. 361. 385—389.

5) S. Anmk. 2.

6) L. l. Quo audito — — — — amplexemur.

7) Ib. Verum cum in eo simus loco — — — — intimata.

8) Krieg zwiſchen Oeſterreich und Böhmen 1176. S. 98. Klagen der Mönche von St. Georg in Kärnthen über die widerrechtliche Beſetzung eines Kloſtergutes durch zwei Grafen aus der Diöceſe Paſſau. Alex. Ep. ad episcop. Patav. vom 20. Juli 1177. Archiv für die Kunde oestreichischer Geschichtsquellen XI. 313. N. CCCCLXVIII. Beſchwerden der Nonnen von St. Georg über den Cleriker Reinold. Ep. Alex. ad archiep. Salzb. vom 30. Juli 1177. Archiv ebend. 314. N. CCCCLVIIII.

der große Friedenscongreß vorbereitet ward, freundlich, aber bestimmt zu sich in die Lombardei [1]).

1) Quapropter confidenter et secure omni dubitatione seposita in Longobardiam ad nostram accedas praesentiam. Ep. Alex. (S. 101 Anmk. 2).

Achtes Buch.

Digitized by Google

Erſtes Capitel.

Am Abend des 29. December 1170 hatte man das Geläut der Glocken der Kathedrale in Canterbury zum letzten Male gehört. Seitdem das Blut des Märtyrers den heiligen Boden befleckt[1]), war es verſtummt. Unter dem Eindruck der entſetzlichen Entweihung hörte nach altem Brauche der geſammte Gottesdienſt in derſelben bis auf Weiteres auf[2]). Die Crucifixe wurden wie in der Paſſionswoche verhüllt, die Altäre ihres Decken-Schmuckes beraubt[3]), die Mönche des Trinitatis-Kloſters beteten ſtill im Capitel-Hauſe[4]). Aber ſelbſt darin ſind ſie, wie es ſcheint, mitunter geſtört. Die Schreckensherrſchaft dauerte nicht nur während der kurzen Zeit, in der die Mörder in der Stadt weilten; das neue Jahr begann, wie das alte geſchloſſen hatte. Die Königsleute hauſten hier auch ferner nach Gefallen[5]). Die erzbiſchöfliche Gewalt ward von ihnen uſurpirt und ausgeübt[6]) unter Verhöhnung alles Rechts. Wehe dem Prieſter, welcher ſich hätte beikommen laſſen, nach dem Muſter der Metropolitankirche in der ſeinigen den Cultus zu ſiſtiren; unter

1) S. Bd. II. S. 561—567.

2) Gervas. ap. Twysden et Selden 1417. Per totum fere annum usque ad festum sancti Thomae apostoli ecclesia Christi ab officiis cessavit divinis etc. 1421. Toto illo anno a die scilicet passionis usque in diem s. Thomae apostoli a sacris missarum solemniis suspensa est celebratio divinorum. Radulf. de Diceto 558 ein Jahr weniger neun Tage. Edw. Grim. Th. Cant. Vit. ed. Giles vol. I. 83. Denique per anni circulum *decem* tantum exceptis inde diebus conticuit in ea divina laus etc.

3) Gervas. 1417. Radulf. de Dic. l. l.

4) Gervas. l. l.

5) Gervas. 1417 Mater——— in jubilo. Edw. Grim l. l. Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 259. 260. cf. 288. 289.

6) Edw. Grim l. l. Interim vero committitur cura archipraesulatus inimicis justitiae etc.

Faustschlägen wäre er zum Altare geschleppt und genöthigt, nach Herkommen Messe zu lesen[1]). Schon derjenige, welcher allzulaut des Erschlagenen rühmend gedachte[2]), war verdächtig. Die vielgeprüfte Pilgergemeinde wurde abermals verfolgt; man sah in Jedem, der ihr zugehörte, einen zum freimüthigen Bekenntniß entschlossenen Feind. Und das sollte nicht gehört werden. Also wurden die Einen eingekerkert, die Anderen proscribirt und zum abermaligen Exil verurtheilt[3]). Beiderlei Schicksale vermieden nur die, welchen es gelang, gleich dem Johannes von Salisbury und seinem Bruder Richard in einem geheimen Verstecke in England sich zu bergen. Da blieben sie wochenlang, ohne auch nur zu wagen, in ein Paar Zeilen den Freunden auf dem Continente Nachricht zu geben[4]). Die erlöste von der Angst erst jener eigenhändige Brief, welcher überzeugte, sie seien noch am Leben. Ein anderer, von Herbert von Boseham geschrieben, wußte von einer sei es damals, sei es zu einer anderen Zeit geschehenen Eidesleistung zu erzählen[5]). —

Um so schadenfroher äußerten sich zunächst die Antithomisten unter den Clerikern der Kirchenprovinz[6]). Ging es auch darunter und darüber unter dem neuen Regiment; durch Geld und schmeichlerische Worte konnte man ergiebige Pfründen nach Belieben erkaufen. Die Canones waren völlig abrogirt, von den Satzungen der Väter hörte man nichts[7]). Rücksichten der Billigkeit setzte man geflissentlich außer Acht. Gewalt galt für Recht. Die Blutthat wirkte nicht blos fort in dem Eindrucke des Entsetzens; sie schien auch das Einschüchterungs-System befestigen zu sollen. Und doch hatte der Märtyrer gehofft, gerade durch seinen Tod den Urheber desselben zu stürzen[8])? — Wie erging es dem seitdem? —

---

1) Ib. contra vetitum coguntur sacerdotes tremenda celebrare mysteria etc. Dagegen in der Vit. Alani et Joann. Saresb. ib. 338 wird dies anders motivirt.

2) Vergl. S. 112. Anmk. 2. Wie Thomas Becket selbst noch nach der Ermordung von den Königlichen beurtheilt ward, darüber s. Bd. II. 567, Anonym. Lambeth. Vit. ed. G. vol. II. 128.

3) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 259. Für die neue Verfolgung der Thomisten auf Veranlassung des December-Mordes zeugt auch der fünfte der zu Avranches beschworenen Artikel.

4) Petri Cellens. Opera acc. Migne 570. Ep. CXXI.

5) Herberti de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 293. 294.

6) Gervas. 1417. Cf. Petri Blos. Op. ed. Giles vol. I. 135—137.

7) Edw. Grim 83.

8) Bd. II. S. 537.

Er war einige Tage nach jenem Vorfall auf dem Schloſſe Bures, welchen wir oben geſchildert haben[1]), von dort nach der Stadt Argentan in der ſüdlichen Normandie übergeſiedelt[2]). Hier geſchah es, daß er die Wirkung der letzten zu den Mördern geſprochenen Worte hörte. Die Botſchaft, raſch über den Canal gebracht, gelangte ſicher früher, als die Höflinge glauben machen wollen[3]), zu ihrem Herrn. Und nicht blos ihre, auch Anderer Berichte ſtimmen darin überein, der Eindruck, den dieſelbe bereitete, ſei ein erſchütternder geweſen. Ein Gefühl des Grauens und zugleich des tiefſten Schmerzes ſchien ihn zu übermannen. Drei Tage[4]) ſchloß er ſich ein in das entlegenſte Zimmer des Schloſſes. Niemand ſollte ihn in ſeinen Kaſteiungen ſtören. Keinerlei Speiſe, keinerlei Trank, ſagte man, nahm er zu ſich. Wohl wechſelte die Art der Klage, nicht dieſe ſelbſt. Des Schmuckes der königlichen Majeſtät entkleidet[5]), ſchien er dem Pönitenten ähnlich, welcher Buße thut im Sacke und in der Aſche. Das Schweigen und Seufzen ward nur unterbrochen durch vereinzelte Wehrufe und die wiederholte Betheuerung vor Gott dem Herrn, er ſei unſchuldig an dieſem Blute[6]).

Im Weſentlichen ſoll ſich das auch in den folgenden fünf Wochen[7]) nicht geändert haben. Die Sage ging, er habe auch da gelebt, lediglich um ſich abzuhärmen. An Stelle des geräuſchvollen Hoflebens war eine beängſtigende Stille getreten. Keiner ſah den ſonſt leidenſchaftlichen Reiter zu Pferde ſteigen[8]). Die Räthe der Krone wurden zur Sitzung nicht mehr berufen; die wichtigſten Regierungs-Angelegenheiten blieben unerledigt[9]).

In dem Erzſtift Canterbury verbreiteten die Königlichen Schrecken; in dem Palaſt zu Argentan geberdete der König ſelbſt ſich als den Erſchreckten.

---

1) Ebend. S. 548. 549.
2) Benedict. Petrob. Bouquet-Brial XIII. 145. Radulf. de Diceto 556. §. 30. Cf. Gervas. 1419. Stanley, Historical memorials of Canterbury 99.
3) Kritiſche Beweisf. N. 34 a.
4) Arnulf. Lex. Ep. ed. Giles 192. N. 55. Bouquet-Brial XVI. 469. Benod. Petrob. l. l.
5) Radulf. de Diceto l. l. Arnulf. l. l.
6) Radulf. de Diceto l. l. Cf. Willel. Steph. Vitae ed. Giles vol. I. 309.
7) Benedict. Petrob. l. l. Radulf. de Diceto l. l. Anonym. Vit. Th. ed. Giles vol. II. 203.
8) Anonym. l. l.
9) Anonym. Vit. Th. l. l.

Alſo berichten wenigſtens die getreuen Hofbiſchöfe, darin im Einklang mit den übrigen Erzählern. Aber hinſichtlich der Länge der Zeit, welche die Clauſur gedauert haben ſoll, weichen ſie ab [1]). Dieſe Lieblinge — erſt vor einigen Tagen zu einer Conferenz in dieſer Stadt verſammelt [2]) — erhielten ungerufen doch Zutritt ſchon am dritten Tage.

Da ſchauten ſie ihren Gebieter, ein Bild des Grames und des Schmerzes, ſeiner ſelbſt nicht mächtig, das Antlitz verſtört, einem Wahnſinnigen ähnlich, der ſich zu Tode martern will. — In der That das Furchtbarſte ſtand bevor, außer dieſer einen Leiche, der „viel beweinten", noch eine zweite zu haben [3]), wenn es nicht in Bälde gelang ein Heilmittel zu finden, meinten dieſe Barmherzigen.

Haben ſie das etwa in frommen Tröſtungen bereitet, die Gewiſſensqualen zu lindern? — Statt dergleichen ſind höchſt wahrſcheinlich damals die kühlſten politiſchen Conſultationen gehalten.

Es galt vor allem einen bedrohlichen Schlag abzuwenden, und zu dem Zwecke mußte der hier mitanweſende Metropolit Rotrod von Rouen wirkſam werden. Er war ja für den Fall, daß der Friede vom 22. Juli 1170 nicht zur Ausführung gebracht werden würde, über die diſſeitigen Lande das Interdict zu verhängen nebſt Wilhelm von Sens ermächtigt [4]). Und daß dieſer ſchon länger auf den geeigneten Moment gelauert, konnte Niemand bezweifeln, welcher deſſen Geſinnung kannte. Während der letzten Wochen hatten ja die Gerüchte, welche aus der Mitte der Thomiſten über den Canal drangen, darüber entſchieden, die eine der Bedingungen, die Reſtauration des Erzſtifts betreffend, ſei vereitelt [5]). Und ſchon in Folge deſſen ſcheint der franzöſiſche Kirchenmann den normanniſchen an den Vollzug der Execution gemahnt zu haben. Unvergleichlich dringlicher aber waren die Vorſtellungen, welcher jener unter dem erſchütternden Eindrucke der Nachricht von dem Attentate machte.

---

1) Krit. Beweisführungen N. 34 a.
2) Ebend.
3) Ep. Episcop. Normanniae Arnulf. Lexov. Op. ed. Giles 192. Bouquet-Brial XVI. 469 quoniam qui sacerdotem lamentabamur primitus, de Regis salute consequenter coepimus desperare etc.
4) Bd. II. S. 537.
5) Willelmi Senon. ep. ad Alex. Thomae Cant. Epist. ed. Giles vol. II. 165. N. CCCXXXI. Scimus enim quod nec possessiones, sicut promiserat, restituit etc.

Dieſelbe ſagte ihm, wie der Artikel, welcher die Sicherheit der Perſon gewährleiſtete, heilig gehalten von dem Könige[1]); er ſich ſelber, daß derſelbe ſchuldig ſei an dem Morde[2]). — Und wie gern hätte er dieſe Ueberzeugung nicht blos ausgeſprochen, ſondern auch durch Verwendung der Strafgewalt offenbart! —

Nichtsdeſtoweniger hatte er bislang davon abſtehen müſſen, da derjenige, mit welchem er dieſelbe theilen ſollte, einen definitiven Beſcheid noch nicht ertheilt hatte. Dazu ſollte es erſt kommen bei Gelegenheit des in Ausſicht geſtellten Beſuches in Sens[3]). Unmöglich konnte derſelbe länger hinausgeſchoben werden, das mußte damals Rotrod ſelbſt ſeinem königlichen Herrn geſtehen. Und das mag Anſtoß gegeben haben zu jenen weiteren Geſprächen, welche den Beſchluß über das inne zu haltende Verfahren motivirten. — Indeſſen da die Lage der Dinge vor der Hand noch nicht gefährlich ſchien, genügte die Vorſichtsmaßregel, dem andern Bevollmächtigten die Mitwirkſamkeit zu verſagen[4]).

Zu dem Ende machte ſich Rotrod, begleitet von Aegidius Biſchof von Evreux, Arnulf von Liſieux, Roger von Worceſter und vielen Clerikern und Laien vom Hofe des Königs, auf den Weg nach Sens[5]). Daſelbſt angelangt, trat er ſofort mit dem Collegen in Verhandlung. Die konnte indeſſen nur dazu dienen, die gänzliche Differenz der Anſicht zu verdeutlichen. Der eine drang auf ſofortige Publication des Interdicts; der andere war für die Weiterung. Der eine meinte, die Inſtruction ſei ganz unzweideutig, nach Befund der Sachlage zweifelsohne zu gebrauchen; der andere machte Schwierigkeiten, brachte der Entſchuldigungen immer mehrere vor. Kurz eine Verſtändigung war nicht möglich[6]). Das Geſpräch brach Rotrods Erklärung ab, welche ausdrücklich jede Betheiligung an dem Interdicte von der Hand wies. Statt deren ver-

---

1) L. l. nec securitatem, sicut mors martyris indicat, praestitit.

2) Willel. Senon. ep. ad Alex. l. l. 162. N. CCCXXX. Ueber den hier und bei anderen Autoren des Mittelalters vorkommenden Ausdruck filius excussorum ſ. Robertson, Becket p. 336. N. XVI.

3) L. l. 165. N. CCCXXXI — postquam literas vestras ei repraesentari fecimus, nobis significavit, quod Senonas veniret etc.

4) Krit. Beweisführungen N. 34 a.

5) Ep. Willel. Senon. l. l. 165, der Benedict. Petrob. Bouquet-Brial XIII. 145 bis auf das Wort folgt, Ep. Stephani Meld. ep. Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 223.

6) Ep. Will. Senon. l.

kündigte er die Appellation[1]); ſchon ſei er auf dem Wege nach Tusculanum, ſie daſelbſt in Perſon vor dem Papſte zu rechtfertigen.

Und ſofort reiſte er ab von Sens, nicht aber — ſo vermuthen wir wenigſtens[2]) — auf der Straße nach Süden, ſondern auf der, welche er gekommen, in die Normandie zurück. Da hatte er denn bald genug Gelegenheit zu hören, daß geſchehen ſei, was er vorausgeſehen. Wilhelm von Sens war unter Zuſtimmung ſeiner Suffragane, wie der Aebte von St. Denys, St. Germain, Pontigny und anderer allein vorgegangen. Nicht allein ſämmtlichen Biſchöfen in den diſſeitigen Landen, ſogar dem Erzbiſchof Rotrod brachten ſeine Boten den Erlaß, der im Namen des Papſtes anbefahl die bezügliche Cenſur zu vollziehen[3]). Doch daran dachte Niemand; in allen Kirchen feierte man den Gottesdienſt nach wie vor[4]), ohne daß dieſerhalb ein Mandat nothwendig geweſen. Man hielt es zunächſt nicht einmal für der Mühe werth, Schritte zur Verſöhnung des apoſtoliſchen Stuhls zu thun.

In Argentan ſpielte der König die Rolle als Büßer weiter. Das mochten die Günſtlinge diſſeits und jenſeits des Canals verkündigen, deſſen gewiß, es reiche aus, denſelben von allem Verdacht zu reinigen. Wo dennoch vereinzelte Gegenſtimmen laut wurden, hat man ſie ſicher auch dieſes Mal überſchrien. War man doch in den Regierungskreiſen gewohnt, das religiöſe Gewiſſen der Unterthanen durch Machtgebote zu befehligen. Wo hätte der Träger dieſer Krone in ſeinem Reiche den Rivalen der Herrſchaft finden ſollen? —

Es war der Todfeind, der unter den Schwertern der Ritter gefallen. In das Grab geſenkt, ſollte er ſtärker als er je im Leben geweſen, aus demſelben wieder auferſtehen.

Geheimnißvoll ſcheinen die erſten ſeiner Zeichen[5]), von denen die Thomiſten berichten, und doch ſind ſie nicht allzuſchwer zu deuten. Nicht gemeine Fälſchung hat ſie erfunden; aber ſie ſind auch nicht

1) Ib. Krit. Beweisführungen N. 34 a.
2) Krit. Beweisführungen ebend.
3) Ep. Will. Senon. l. Ep. Steph. l.
4) Benedict. Petrob. 146. Bouquet-Brial XIII. 145. Das wird auch nicht anders geworden ſein ſeit der durch das Breve vom 14. Mai 1171 Bouquet-Brial XVI. 479 ertheilten Genehmigung.
5) Vergl. Krit. Beweisf. N. 34 e.

wirklich geſchehen. Die Andacht derer, welche ihn verehrten, hat ſie geſchaffen.

Gerade die Vergewaltigungen der Schreckensmänner in Canterbury hatten dieſelben um ſo excentriſcher geſtimmt. Was man nicht ohne Gefahr vor der Welt ausüben konnte, geſchah um ſo inbrünſtiger im Geheimen: der Verkehr mit dem Abgeſchiedenen im Gebete wurde um ſo lebhafter. Der Contraſt des Verdienſtes und des augenſcheinlichen endlichen Schickſals wirkte betäubend und aufregend zugleich. Der Glaube verlangte Löſung des Widerſpruchs mit jener Heftigkeit, deren die religiöſe Leidenſchaft fähig iſt. So oft die Schilderung der Kataſtrophe von den Augenzeugen wiederholt ward, wechſelte der Schauder, welchen die Hörer darob empfanden, mit den Affecten einer ſchwärmeriſchen Liebe. Und die konnten ſich nur vollenden in der Adoration, wie ſie dem hergebrachten Heiligencultus eigenthümlich war.

Alſo, wie man geſehen und erfahren, konnte der nicht endigen, welcher, wie man hoffte, der Kirche in England den Triumph bereiten ſollte; den ſelbſt Heinrich von Wincheſter als denjenigen geprieſen hatte, welcher zur Beſchämung der älteren das Himmelreich an ſich geriſſen mit Gewalt[1]). Das war das unerſchütterliche Axiom der religiöſen Ueberzeugung der Hinterbliebenen; der Blitz, der das Dunkel der Angſt und Sorge durchleuchtete. Je mehr ſie der Verluſt ihres Herrn ſchmerzte, um ſo ſehnſüchtiger folgten ſie ihm mit ihren frommen Vorſtellungen in den Himmel. Da ſchaueten ſie den Lebenden, wie ſie meinten, in dem Glanze überirdiſcher Verklärung; und doch war es vielmehr das Bild, welches die fiebernde Phantaſie in irdiſchen Farben malte. Das Viſionäre der Stimmung wirkte auch auf das leibliche Auge: bald der Eine, bald der Andere, bald Viele zugleich verkündigten, er ſei ihnen erſchienen und habe ſich ſelbſt in Worten als den noch Lebenden bezeugt[2]).

Durch die Macht der Wunder war er längſt zuvor bewährt. Die hatten ſchon in der Nacht begonnen, in welcher er beſtattet

1) Girald. Cambrens. de vit. sex episc. Anglia sa. II. 420.

2) Ueber die erſten Viſionen ſ. Ep. Willel. Senon. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 161. Bouquet-Brial XVI. 467. Dicitur namque et constanter asseritur post passionem suam multis apparuisse in visu, quibus perhibet se non mortuum esse, sed vivere et non vulnera, sed vulnerum tantum cicatrices ostendit. Krit. Beweisſ. N. 34 e.

worden. Man erzählte[1]), die Frau jenes Bürgers, welcher Augenzeuge gewesen, sei durch den Tropfen Blut, der sein Hemd befeuchtet, augenblicklich geheilt worden. Indessen davon hatte man in den ersten Tagen nur halblaut zu sprechen gewagt[2]); die Verfolger waren bemüht gewesen das Gerede zu unterdrücken; aber nur um die Verbreitung um so mehr zu beschleunigen[3]). Und gleichzeitig bildeten sich andere Traditionen; sei es hier, sei es dort rühmte sich der Eine oder Andere eines selbsterlebten Wunders. Die Fälle wiederholten sich in so rascher Folge, daß sie kaum zu zählen waren. Diese Verzückung ergriff gleichmäßig auch räumlich getrennte und doch zu einer unsichtbaren Kette zusammengeschlossene Beter. Es half zu nichts der Versuch, sie durch menschliche Gewalt zu zerreißen; wirkungskräftiger als diese bewährte sich die himmlische des Verklärten. Diese Glorie war auch der Zauber, welcher das Band der Zunge löste. Jammer und Klage wandelte sich in den Preis seiner Herrlichkeit[4]); diese ward offen bekannt.

Der Umschwung der Stimmung war durch das Außerordentliche der neuesten Vorgänge entschieden[5]) und brachte dem Könige Gefahr.

In Vergleich zu der also strahlenden Transfiguration des neuen Heiligen erschien seine Gestalt in um so dunkleren Farben. Je wunderbarer die Unschuld desselben beglaubigt worden, um so härter war das Urtheil über den Urheber des verübten Verbrechens. Und daß der kein anderer als der Pönitent in Argentan sei, blieb nicht mehr die unwillkührliche Aeußerung des ersten Eindrucks auf Einzelne; seine kirchlichen und politischen Feinde suchten unter Hinweisung auf die neuen Zeichen durch das Determinirte ihrer Anklagen denselben dem ganzen Volke mitzutheilen. Eine Empörung der bedenklichsten Art, der Aufruhr der Gewissen sollte den ver-

---

1) Will. Steph. Vit. ed. Giles vol. I. 310. Ein anderes Wunder wird als das erste erzählt von Edw. Grim ib. 80. — Gervas. 1417. Krit. Bew. N. 34 e.

2) Will. Steph. l. l. 312 — primo magnalia Dei non nisi in silentio loqui audebant fideles etc. Ed. Grim ib. 80. Verum hoc — — — — iniqua.

3) Ib. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 256. Caeterum frustra quis obnubilare desiderat, quod Deus glorificare disposuit. Eo enim amplius percrebuere miracula, quo videbantur impiis studiosius occultanda.

4) Cf. Edw. Grim l. l: 83 — quousque per pretiosum martyris sui sanguinem visitavit plebem suam oriens ex alto et fit ipse consolationis causa, cujus mors principium creditur ministrasse moerori.

5) Gervas. ap. Twysden et Selden 1417. 1419. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 262. Ep. CCCVI. vitae Th. vol. I. 338. Edw. Grim ib. 83.

haßten Rivalen endlich stürzen[1]). — Der Zündstoff schien hinreichend verbreitet zu sein; es kam nur darauf an, denselben in Flammen zu setzen. Das vermochte nur die apostolische Gewalt, die in Alexanders Hand gelegt war.

Denselben zu deren schleunigem Gebrauche anzureizen, waren seit Anfang des Jahres (1171) Briefe[2]) über Briefe von Seiten der Thomisten nach Tusculanum abgegangen, der eine noch heftiger als der andere, alle einverstanden in dem Antrage, das Außergewöhnliche des Mordes durch einen außergewöhnlichen Strafact zu ahnden. König Ludwig von Frankreich sandte schon in den ersten Tagen des Januar durch einige versprengte Thomisten jene Zeilen[3]), welche dazu aufriefen, das Schwert des heil. Petrus nunmehr zu entblößen und das unschuldige Blut des Heiligen zu rächen. An wem? sollten die Boten sagen; sagten die ungefähr gleichzeitig abgefaßten Schreiben des Erzbischofs Wilhelm von Sens[4]), des Bischofs Stephanus[5]) von Meaux, des Grafen Theobald von Blois[6]). Das eine begnügt sich zu bezeugen, der Frevel sei auf Heinrichs Befehl geschehen[7]); das andere nennt ihn selbst den Frevler, nicht König, sondern Feind nicht blos der Engländer, sondern der ganzen Christenheit[8]). Alle Gräuel der Verfolgung, welche seit Neros Zeit bis auf diesen Tag von den Machthabern der Welt an den Gläubigen verübt worden, sind nicht zu vergleichen mit

---

1) Guillel. Neubrig. bei Pagi tom. IV. 639. Tum Rex, dum fere omnes in eum beati viri necem refunderent et Francorum maxime principes, qui felicitatis ejus aemuli semper exstiterant, adversus eum — — sedem apostolicam instigarent etc. Ep. episc. Norm. Arnulf. ep. 193. Bouquet-Brial XVI. 469 — arbitrari se nominis sui famam et gloriam maledictis aemulorum respergi posse etc.

2) Außer den Anmk. 3. 4. 5. anzuführenden Briefen s. die Ep. Theobald. Bl. Th. Epp. vol. II. 211. Ep. CCCLVI. Ep. Herbert. de Boseh. Opp. vol. II. 293. — Cf. Ep. Petri Bern. ad Guillelm. pri. Bouq. XVI. 470, ad Reg. 473.

3) Ep. Ludovici Reg. Bouquet-Brial XVI. 466.

4) Ib. 467. Willel. Senon. ep. I. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 160—163. ep. II. ib. 163—165.

5) Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 222.

6) Th. Ep. ed. Giles vol. II. 211. N. CCCLVI.

7) Steph. Meld. Ep. S. Anmk. 5.

8) Ep. Will. Senon. S. Anmk. 4. — Die Ep. Anonymi ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 305 meint dagegen quod enim ex mandato ejus hoc facinorosum opus processerit, nefas est opinari.

diesem einen[1]). Das wird Jedermann sagen, der die Person, die Zeit, den Ort sich vergegenwärtigt. War es doch der Geweihte Gottes, der in der heiligen Kirche nach dem Feste der Geburt des Herrn an dem Tage der Feier des Bethlehemitischen Kindermordes von den Schergen der Gewalt geschlachtet ist. Ein Attentat so ungeheuerlicher Art, daß ein Schrei der Empörung in dem Inselreich, auf dem Continente, in der ganzen Christenheit laut wurde. Aufgeregt wie sie ist, kann sie nur beschwichtigt werden durch eine exemplarische Sühne. Sie fordert das ewige Gesetz der Gerechtigkeit, das zu hüten dem Papste obliegt, will er der Kirche Heil, seine eigene Ehre wahren[2]). Die Briefsteller bitten, sie begehren, sie drohen: die Ansprüche werden mehr als zudringlich; alles Schmeichlerischen ungeachtet, welches ihrer Rede beigemischt ist, hier und da den Drohungen nur zu ähnlich. Längst unzufrieden mit der wiederholt bewiesenen Lauheit des Verfahrens, ertrotzt man um so ungestümer einen Beweis der Entschiedenheit. — Und war denn den zu geben nicht überdies ungefährlich? —

Was hatte es dem Könige geholfen, daß er in letzter Zeit doch auch manches gute Werk für Kirchen und Klöster gethan? — Selbst die, welche er zu verpflichten gedacht, sagten sich von ihm los. Als man in Grammont vernahm, was geschehen, entließ der Prior Wilhelm von Trahinac die herrschaftlichen Bauleute und kündigte in einem heftigen Fehdebriefe[3]) jegliche Gemeinschaft auf schon um des Verdachts willen. Und daß er den für begründet hielt, hat er dem Manne nicht verhehlt, welcher ihn von dem Anklageacte der französischen Großen zuerst in Kenntniß gesetzt. Der hatte den alten Bernhard de Corilo — kein anderer war der Berichterstatter — außer aller Fassung gebracht. Im Angedenken an das, was er selbst vor zwei Jahren als Mitglied der zweiten päpstlichen Gesandtschaft[4]) erlebt, fiel ihm der Gedanke schwer auf das Herz, daß er dem Könige gegenüber sich mehrfach schwach bewiesen.

---

1) Ep. Will. Senon.

2) Ep. Theob. Bles. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 212. Hanc salvo pudore dissimulare ratio non debet nec potest Romana ecclesia. Ep. Will. Senon. Th. Epp. II. 164 — et sic nostro consulite dolori, ut honestati vestrae pariter consulatis et saluti ecclesiae.

3) Epistola Willelmi de Trahinac ad Regem Bouquet-Brial XVI. 471.

4) S. Bd. II. S. 400. In dem Inhaltsverzeichniß Bd. II. S. IX. Z. 26. v. o. und Z. 42 ist statt dritte zu lesen zweite.

Um so mehr fühlte er sich berufen, nunmehr den Starken zu spielen. Das beweist der Styl seiner Strafepistel [1]). Derber und verletzender hat niemals eines Menschen Hand an diesen Fürsten geschrieben. Die Form ist schroffer als die Pflicht der Wahrheitsliebe verlangt; aber des Wahren ist genug darin.

Ein Bild ward hier gemalt, statt des durch schmeichelnde Künstler verherrlichten, mit grobem Pinsel freilich, aber in vielen Zügen zum Erschrecken ähnlich. Dem Ideal des Königs entspricht bei Heinrich nur die Carricatur. Das Königthum ist das durch Gesetz geregelte Regiment, die Tyrannis die Herrschaft der frevlen Willkühr; jenes das conservirende Fundament des Lebens eines Volkes, diese das zerstörende Element. Zerbrochen wird die Krone durch das Verbrechen, und das hat deren gegenwärtiger Träger begangen durch diesen Mord. Er ist der Schuldige, — eine entsetzliche Wahrheit allerdings; aber noch entsetzlicher wird sein Schicksal, das des Landes werden. Denn die göttliche Weltordnung läßt sich nicht zerrütten; der Frevel kann nur den Frevel gebären; aus der Familie der Dynastie selbst wird dem Gemordeten ein Rächer erstehen. Gegen diesen Vater wird einst der eigene Sohn sich empören. Doch will der Prophet nicht weiter mit dem verhandeln, welcher, wie er wähnt, bereits von dem Fluche der Kirche getroffen ist. Um von demselben wieder erlöst zu werden, möge er sich bald befähigen durch eine Bußfahrt sei es zum heil. Vater, sei es, wenn der Weg durch Kaiser Friedrich verlegt sein sollte, nach Jerusalem! — Ganz Grammont wird zu dem Herrn beten, er wolle seiner armen Seele gnädig sein. —

Eine Verheißung, die freilich von dem Könige am allerwenigsten in dem Sinne gehört ward, in welchem sie gemeint war. Aber neben den Wundern, von denen die Thomisten zu erzählen wußten, erkannte er darin ein anderes Zeichen der Zeit. Das ganze Schriftstück gab Zeugniß von einer Verstimmung, welche in eine Revolution sich entladen konnte, furchtbar genug, die bisherige Gewaltherrschaft zu erschüttern. Von den Thomisten in England, von den Nebenbuhlern in Frankreich [2]) ward die Gährung in den Gemüthern täglich verstärkt. Jede Klage über erlittene Unbill, bislang unter-

1) Bouquet-Brial XVI. 472—475.

2) Ep. Petri Bernardi ad Guillelmum Bouquet-Brial XVI. 470. Ej. ep. ad Regem ib. 473.

drückt, trat nunmehr um ſo heftiger hervor und ſchien gerechtfertigt. Jegliche Mißgunſt, welche das unerhörte Glück des Fürſten erweckt hatte, durfte als Ausdruck des ſittlichen Unwillens gelten; ein unwürdiger Servilismus als heldenmüthiges Dulden ſich ſelber preiſen. Was ſonſt als politiſch verdächtige Aufregung ohne Schwierigkeit gedämpft ſein würde, blieb jetzt nicht nur ungefährdet; es konnte losbrechen, um im Zuſammenwirken mit dem Heere, welches König Ludwig als Vollſtrecker des etwaigen Richterſpruchs der Curie nur zu gern in das feindliche Gebiet geführt hätte, die engliſche Macht auf dem Continente zu zertrümmern.

In der That, der Moment war für den päpſtlichen und franzöſiſchen Hof verführeriſch genug; um ſo bedrohlicher für Heinrich II.[1]) Wollte dieſer nicht von der augenſcheinlich ſich vorbereitenden Kataſtrophe überraſcht werden, ſo mußte er eilen, dieſelbe aufzuhalten. Das konnte nur geſchehen, wenn es gelang, Alexander zu beſchwichtigen. — Wie aber war es demſelben mittlerweile ergangen? —

Er hatte das neue Jahr mit Gedanken der Verſöhnung begonnen.

Es verlautete, daß die ſchon Mitte December von England abgeſandten königlichen Nuncien [2]), Johann Cumin und Magiſter David, dieſer mit einem Allerhöchſten Handſchreiben verſehen[3]), in Tusculanum eintreffen würden, nichts Geringeres als Abſolution der von Thomas gebannten Biſchöfe zu verlangen. Und demnächſt fand ſich der Erſtere, welcher dem Collegen vorausgeeilt war[4]), zugleich mit den Clerikern des Erzbiſchofs Roger von York, wie der Biſchöfe Gilbert von London und Johannes von Salisbury[5]) auch wirklich ein. Längſt bekannt mit dem Terrain, verwendete er ſofort das oft erprobte Mittel, daſſelbe zu befruchten. Der erſte Empfang bei den Cardinälen, welcher nicht freundlicher Art geweſen zu ſein ſcheint, machte weder ſtutzig noch verdrießlich. Der Petent ward um ſo zudringlicher in Wort und That; der Widerſtand der Curie um ſo ſchwächer. Das Verſprechen, 500 Mark in klingender Münze

1) Gervas. 1419. Dolebat enim Rex de modo martyrii et famae suae plurimum metuebat, ne proditoris elogio ubique terrarum notaretur.

2) Bd. II. S. 550. Anmk. 1.

3) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 288.

4) Ep. Anonymi. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 260. Watterich, Vitae Rom. pontif. II. 586.

5) Benedict. Petrob. de vita H. II. ed. Hearne. vol. I. 24. Ep. Anon. l. l. vol. II. 260. 261. Ep. Nunciorum Reg. ib. 201.

zahlen zu wollen, machte bereits gehörigen Eindruck[1]). Die Verhandlung war im besten Gange, die Aussicht auf Erfolg täglich besser geworden; da brachte das Gerücht die erste Nachricht von dem December-Mord, und mit Einem Male war die Situation verändert[2]). Alexander, der bereits die eine Hand ausgestreckt zu haben schien, auch diese Petition zu bewilligen, zog sie nicht nur zurück; er brach auch alle Communication mit den königlichen und bischöflichen Boten ab[3]). Und nicht nur dies, alle Geschäfte ruheten[4]). Während der nächsten acht Tage hat der von seinen Gefühlen Uebermannte nicht einmal den Vertrautesten den Zutritt gestattet. Statt dessen hörte man, daß er durch Gebet und Fasten sich kasteiete[5]). Und wohl mochte nicht blos der Zorn, auch der Schmerz der Bußstimmung über ihn kommen, wenn er dessen gedachte, was er in Bezug auf England gethan, was er nicht gethan in diesen letzten sechs Jahren[6]). — Mußte nicht die Erinnerung an die Vorwürfe, welche seinem Regimente so oft in den Briefen des Märtyrers gemacht waren, jetzt um so empfindlicher quälen? — Der Widerspruch zwischen der Praxis Beider war erschütternd genug gewesen; für den Augenblick auch der Erfolg. Nichtsdestoweniger hätten die Flecken des antikaiserlichen Pontificats nicht wirksamer abgewaschen werden können als durch dies Blut. Des Thomas Glorie ward auch die seinige, das Beglaubigungsmittel der apostolischen Legitimität, die Schwungkraft zur Führung der Regierung der Kirche. Jeder Zweifel daran, daß Alexander allein St. Peters rechter Nachfolger sei[7]), schien vor dem Wunderglanze zerrinnen zu müssen, in welchem derjenige sein himmlisches Leben offenbarte, welcher während der

---

1) Ep. Anonym.

2) Ib. Et credo, quod reportassent absolutionem, nisi supervenisset rumor de morte archiepiscopi, qui omnia denigravit.

3) Ib. Et generaliter interdictum est, ne Anglici ad eum haberent accessum.

4) Ib. Et suspensa sunt omnia eorum negotia.

5) Gervas. 1419, dessen Schilderung die interessanteste ist.

6) Ib. Dolebat et Alexander male sibi conscius de causa ecclesiae, pro qua sanctus Thomas jam per annos sex labores plurimos sustinuerat, quod eam scilicet male defendisset.

7) S. das hochwichtige Bekenntniß bei Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 263. *Dubitatur* a plurimis an pars domini papae, in qua stamus, de justitia niteretur; sed eam a crimine schismatis gloriosus martyr absolvit, qui si fautor esset schismatis nequaquam tantis miraculis coruscaret. Erat namque vir tantae prudentiae, ut non facile posset errore quolibet supplantari in tanto periculo animarum.

irdiſchen Wallfahrt ſein vornehmſter Bekenner geweſen. Schon damals ein Zeuge von außerordentlicher Auctorität, war er nunmehr ein alle Irrungen löſender Bürge geworden, wenigſtens nach der Thomiſten Meinung. Die Herrlichkeit ihres Heiligen galt als Kriterium der Erkennbarkeit der wahren Kirche[1]). Aber andererſeits mußte dieſe Inbrunſt des Glaubens auch die Motive der Anhänglichkeit an deren ſichtbares Haupt verſtärken. Und wer mag zweifeln, daß das dazu wirkte, auch in weiteren Kreiſen die Sympathieen anzuregen? — Sie verbreitete ſich in jenen Strömungen, aus denen dieſem Papſte eine ungeahnte Fülle der Gewalt entſtehen konnte. Sie drangen ihm dieſelbe auf, alſo, daß ſie ſein eigen wurde, wenn er ſie verwandte. Aber wehe ihm auch, wenn das unterblieb[2]). Das Gewiſſen gerade der Getreueſten würde empört ſein; ihre erbitterte Klage zum Abfall in der ganzen Obedienz aufgerufen haben. Nur eine in die Augen fallende Satisfaction, dem Schuldigen zu Ehren desjenigen auferlegt, welcher der Schutzgeiſt dieſes Pontificats, augenblicklich gewaltiger als dieſer ſelbſt[3]), geworden, konnte es zu neuem Leben ſtärken; der Moment des endlichen Sieges der Hierarchie in England werden.

Den zu ermöglichen war Thomas in den Tod gegangen[4]); den zu erſtreiten, dazu riefen die Rachegeiſter auf, welche den Sturz des intellectuellen Mörders verlangten. Dieſer ſelbſt ſchien in Folge der religiös-kirchlichen Bewegung um ihn her alſo entmächtigt, daß es unbedenklich ſchien, den Bann zu verhängen[5]). — In der That ſtimmten darin die Gedanken des Papſtes und des Königs[6]) in gewiſſer Weiſe zuſammen.

Aber dieſer war auch entſchloſſen, den äußerſten Verſuch zu machen, dem bedrohlichen Verhängniß auszuweichen.

Als erſtes Vertheidigungsmittel kann die Publication jenes

---

1) S. S. 117. Anmk. 7.

2) Ep. Will. Senon. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 164; Ep. Theobaldi ib. 212.

3) S. S. 117. Anmk. 7.

4) Bd. II. S. 537.

5) Cf. Willel. Sen. ad Alex. Th. Epp. vol. II. 164. Clamabit (ultio sanguinis gloriosi martyris) siquidem et commovebit non solum terram, sed et coelum. Ep. Theobald. Bles. ib. 212. Vobis ergo — — — ultione.

6) Vita Alex. Murat. III. 1. 462. Watterich tom. II. 148. Crescente autem ipsa infamia rex non immerito timuit, ne in personam ejus ecclesia Romana tantum flagitium graviter vindicaret.

Briefes [1]) gelten, in welchem der Erzbischof Rotrod von Rouen sich von der Betheiligung an dem von Wilhelm von Sens ausgesprochenen Interdicte losgesagt und dasselbe unter Hinweisung auf seine Appellation und die veränderte Lage der Dinge als unberechtigt bezeichnet hatte. Ein zweites wurde nunmehr vorbereitet. Man beschloß, nach Tusculanum eine neue Gesandtschaft abzuordnen, die unter Eingeständniß eines gewissen Maßes mittelbarer Schuld [2]) um so energischer gegen die maßlosen Beschuldigungen der Ankläger Protest erheben sollte. Demselben Zwecke dienten auch die von dem Könige selbst [3]) und von Arnulf von Lisieux im Namen des normannischen Episcopats [4]) geschriebenen Briefe, welche dort übergeben werden sollten; sie enthielten freilich auch noch Anderes. Der Verfasser des einen bat den Papst um Auskunft über Mittel und Wege, die zu erwählen wären, um den durch die schlimmen Gerüchte gefährdeten Ruf wiederherzustellen. Der Bischof von Lisieux dagegen kündigte im Auftrage seines Souverains dessen Bereitwilligkeit an, sich dem Urtheilsspruch der Kirche zu unterstellen [5]).

Wie die specielle Instruction der Gesandten für die mündliche Vorstellung gelautet habe, wissen wir nicht. Aber nur im hohen Grade Bewährte [6]) wurden mit dieser Mission des Allerhöchsten

---

1) Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 559. Bouquet-Brial XVI. 477. N. CCCXXIV.

2) Ep. Regis Henrici II. ad Alex. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 559. Bouquet XVI. 470. Ep. Anon. Gilb. Fol. vol. II. 261 — missi ad excusandum Regem, quod nec ejus mandato nec ejus voluntate interfectus esset Cantuariensis. Hoc autem non est negatum, quin ipse dedisset causam mortis suae (Will. Senon. ep. Th. Cant. ep. ed. Giles vol. II. 165. Per Carthusiensem quoque, quem ad eum miseramus, nobis significavit, quod causam mortis ejus dederat et quod eum occiderat [?]) et quin aliquid dixisset, unde interfectores illi occasionem interficiendi sumpserint. Arnulfi Lexov. Ep. Epp. ed. Giles p. 192. Bouquet-Brial XVI. 469. N. CCCXVII.

3) S. Anmk. 2.

4) S. Anmk. 2.

5) Der König selbst in seinem Briefe bittet den Papst nur, ihm ein Mittel anzurathen, durch dessen Gebrauch er den durch die lautgewordenen Beschuldigungen gefährdeten Ruf wiederherstellen könne. Dagegen nach Arnulf. ep. laudat ist derselbe bereit, super hoc quoque se judicio ecclesiae prorsus exponere et humiliter suscepturum quidquid in eo fuerit salubriter statuendum.

6) Gervas. 1419. Die Namen in der Ep. Nunciorum Gilb. Fol. Epp. vol. II. 198—202. Bouquet-Brial XVI. 477. N. CCCXXV und der Ep. Anon. Gilb. F. l. l. vol. II. 260. 261. Bouquet-Brial l. l. 478. N. CCCXXVI, welche beide die Quellen ersten Rangs für die Geschichte der Gesandtschaft überhaupt sind. Die Berichte der Chronisten kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Ueber die bezügliche Stelle der Vit. Alex. s. S. 124. Anmk. 4.

Vertrauens begnadigt: die Biſchöfe Aegidius von Evreux (nebſt ſeinem Decan) und Roger von Worceſter, der Abt Richard von Wallaſey, die Archidiaconen Reginald von Salisbury und Robert von Liſieux, Robert Herr von Neuburg (de novo Burgo), der Hofcleriker Richard Barre, der Magiſter Heinrich Pichim (Pizin, Pium), Cleriker des Biſchofs von London, und ein ungenannter Tempelherr. Dieſe alle ſollten zugleich das Gefolge des Metropoliten von Rouen bilden, der ja als Appellant vor dem apoſtoliſchen Stuhle zu erſcheinen beſchloſſen hatte.

Zu dem Ende reiſte derſelbe etwa in der zweiten Woche des Monats Februar (1171) ab, gelangte aber nicht zum Ziele. Die Strapazen ſollen den überdies durch die Beſchwerden des Alters Gequälten zur Umkehr beſtimmt haben[1]). Die anderen aber eilten weiter; Richard Barre denſelben voraus[2]). Nach mancherlei Fährlichkeiten war er bereits in der Reſidenz des Papſtes angelangt, als die Gefährten ſich noch auf dem Wege nach Siena befanden. Und als auch ſie endlich dieſe Station erreicht hatten, warteten ihrer neue Aengſte: die Kaiſerlichen hielten alle Eingänge der Stadt beſetzt[3]). Man überlegte Tag für Tag, mußte ſich aber doch überzeugen, daß eine gemeinſame Weiterreiſe auf der gewöhnlichen Straße unthunlich ſei. Andererſeits war es keine Frage, daß jede Stunde des Verzugs ihrem Herrn Gefahr brachte. Alſo beſchloß man, um deſto weniger Aufmerkſamkeit zu erregen, die Trennung[4]). Die beiden Biſchöfe, der Decan von Evreux, Robert von Neuburg ſollten auf eine andere Gelegenheit warten; die übrigen aber die nächſte Nacht zur Flucht benutzen[5]). Dieſelbe glückte in der That. Unter dem Schutze der Dunkelheit entkamen ſie aus der Stadt und langten nach längerem Umherirren in Berg und Thal, nach unſäglichen Mühen endlich am 20. März (1171) in Tusculanum

---

1) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 146.

2) Ep. Nunciorum ad Henric. Regem. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 199. Die ep. Anon. l. l. 261 ſchweigt darüber.

3) Ep. Nunc. l. l.

4) Ep. Nunciorum 199; Ep. Anonym. Sed nec isti secundi nuncii simul ad curiam venerunt etc.

5) Nach der Ueberſchrift der citirten Ep. N. (wo außerdem Richard Barre ſich nennt) R. abbas Wallaciae, Reginaldus Saresberiensis archidiaconus, R. Lexoviensis archidiaconus — — et magister Henricus. Dagegen wird ib. p. 201 der Letzte unter den Zurückgebliebenen genannt, was nicht richtig ſein kann. Auch die Ep. Anon. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 261 bezeichnet als dieſe nur Wigorniensem et Ebroicensem episcopos et Robertum de Novo Burgo.

an. Natürlich wurde sofort Richard Barre aufgesucht und auch gefunden; aber tröstlich war das Zusammentreffen nicht. Tiefe Niedergeschlagenheit malte sich in seinen Zügen, und was er mitzutheilen hatte, war ganz geeignet, die auch auf die neuen Ankömmlinge zu übertragen. Jegliche Anstrengung, von dem Papste eine Audienz zu erwirken, war vergebens; auch der Empfang bei denjenigen unter den Großwürdenträgern, die sich überhaupt sprechen ließen, ein überaus kalter gewesen. Ein neuer Versuch, welchen sämmtliche jetzt anwesende königliche Sendboten machten, sich Zutritt am Hofe zu verschaffen, scheiterte gleicherweise. Alexander wollte sie nicht einmal sehen, geschweige denn irgend welche Huldigung oder eins der Schriftstücke entgegennehmen. Selbst die meisten Cardinäle machten eine Zeitlang Miene, die Petenten von ihrer Schwelle zu weisen[1]). Endlich gelangten diese dazu, wenigstens von einigen angenommen zu werden[2]); aber nichtsdestoweniger schien man auf eine förmliche Verhandlung sich nicht einlassen zu wollen. Dagegen wuchs vor ihren Augen mit jedem Tage der Einfluß der Thomisten[3]). Stärker, als sie je während des Lebens des geliebten Meisters gewesen waren, wurden sie durch dessen tragisches Ende. Der tiefe Schmerz gab ihren Worten jenen leidenschaftlichen Ausdruck, der auch die nüchterne Curie schien überwältigen zu sollen. Selbst die bewährtesten Freunde der englischen Krone in dem heiligen Collegium erklärten wiederholt deren Vertretern, dieses Mal nicht dienen zu können.

Indessen selbst das schreckte in der Diplomatie so gut geschulte Leute nicht zurück. Je abstoßender man sie behandelte, desto geschmeidiger wurden sie. Willig gingen sie immer weiter in ihrem Angebot. Und als auch der Preis zugestanden war, unter dem die Spröden sich nicht erkaufen lassen wollten, da hörte der unbedingte Widerstand auf[4]). — Die verhältnißmäßig Erweichten wur-

---

1) Ep. Nunc. Vix enim plerique cardinalium dignati sunt nos recipere vel in verbo.

2) Ib. his, qui vos fidelius diligebant, omnimode supplicavimus etc.

3) Nach der Ep. Nunc. Gilb. Fol. vol. II. 199. Alexander der Waliser und Guntherius. Dagegen berichtet Willel. Steph. Vit. ed. Giles vol. I. 292. (Bd. II. 561), am Morgen des 29. December seien von Thomas an den päpstlichen Hof abgesandt Herbert von Boseham, Alexander der Waliser, Gilbert von Glanville. Herbert. de Boseh. Opp. vol. II. 294 nennt nur sich selbst und Alexander den Waliser als zu dieser Mission Designirte. Daß er aber nicht sich an derselben betheiligt habe, ergiebt sich aus derselben Stelle.

4) Gervas. 1419. Vix tandem quingentis marcis interpositis admissi sunt.

den Petenten zu Gunsten der Petenten bei dem Papste. Und bald merkte man, daß das Eindruck machte.

Eines Tages wurde den weniger verdächtigen unter Heinrichs Sendlingen, dem Abte Richard von Wallasey und dem Archidiaconus Robert von Lisieux eine Stunde zum Empfange angesagt. Allein als diese nun sofort als des Königs Agenten auftraten; von ihm als dem ergebensten Sohn der römischen Kirche einen ehrerbietigen Gruß überbrachten: ertönte in dem Saale sofort der Ruf „Haltet ein, haltet ein!" und die Audienz war geschlossen. Um sich indessen bald zu wiederholen mit besserem Erfolg.

Nach einer Besprechung mit den Genossen ließen sich die einmal Abgewiesenen zum zweiten Male melden, lediglich als Privatpersonen. Die Folge war, daß sie in anderen Formen um so ungehinderter Alles mittheilen konnten, was ihnen aufgetragen war[1]) und noch ein Mehreres. Ihre Rede verdeutlichte, welche Wohlthaten ihr königlicher Herr diesem Erschlagenen erwiesen habe, mit welchem Undank ihm dieselben vergolten worden, wie viel Aerger und Verdruß ihm bereitet sei. Ja gerade das ward am Schärfsten betont. Und man mußte auch glauben, ihre Worte hätten gefruchtet. Wenigstens durften sie dieselben am folgenden Tage (? postea) wiederholen im Beisein der Cardinäle. Indessen hatten auch die Sendboten des Thomas ihre Anstrengungen verdoppelt, ihnen entgegenzuwirken[2]). Der Kampf der Parteien an diesem Hofe, welcher während des Lebens des Erzbischofs mehrfach Statt gehabt, erneuerte sich noch einmal nach seinem Tode gewaltiger denn jemals; aber allen erkennbaren Zeichen nach zu urtheilen mit entgegengesetztem Ausgang.

Die königlichen Nuncien waren nur gehört, nicht erhört. Das lasen sie in den Mienen der Glieder des heiligen Collegiums, das sagten ihnen noch unzweideutiger die geheimen Vertrauten. — Ja das Schlimmste war zu erwarten.

Der Gründonnerstag stand bevor[3]) und an demselben gemäß der schon damals üblichen Sitte die Verkündigung der Allerhöchsten Entscheidungen, seien sie absolvirender, seien sie verurtheilender Art.

---

1) G. F. 199 unten — ei de nostro communi consilio exponentis, quod nobis fuerat a vestra majestate injunctum etc.

2) L. l. contendentibus etiam contra eos Alexandro Wallensi et Gunterio Flandrensi, clericis Cantuariensis etc.

3) L. l. 200. Instante vero quinta feria ante pascha etc.

Schon ſprach man in aller Beſtimmtheit davon, daß an dieſem Tage das über die dieſſeitigen Lande verhängte Interdict anerkannt, über das Inſelreich daſſelbe ausgeſprochen, die perſönliche Excommunication des Königs veröffentlicht, die Cenſur, durch welche Thomas zu dem Attentate gereizt hatte, bekräftigt werden ſollte. Gerade die eifrigſten Anglicaner unter den Cardinälen [1]) beſtätigten es, der Sieg der Thomiſten ſei ſo gut wie gewiß. Ja durch immer zudringlichere Fragen gequält, geſtanden ſie endlich unter Thränen die ganze ſchreckliche Wahrheit, jenes Aeußerſte ſei bereits feſt beſchloſſen. Ob unwiderruflich? —

Das war die Frage, welche die Petenten zu wiederholen nicht müde wurden. Aber vergebens war ihre Bitte um Aufſchub, vergebens die Vorſtellung, wenigſtens bis zur Ankunft ihrer Collegen warten zu wollen [2]). Man entgegnete, der Termin ſei unabänderlich; — nicht aber das Urtheil. Einen Ausweg gebe es allerdings, der Verdammung zu entgehen. — Unfraglich hat Alexander ſelbſt mittelbarer Weiſe Veranlaſſung gegeben, denſelben zu erwählen.

Er hatte hinreichend die Gründe gewürdigt, welche die Verhängung jenes ſtrengſten Gerichts zu motiviren ſchienen, das des Königs Feinde ſo ſtürmiſch begehrten. Aber es entging ihm nicht, daß deſſen Gewalt auch jetzt noch feſter ſei als jene glauben machen wollten. Die wiederholt begehrte Cenſur, wurde ſie vorſchnell verhängt, konnte ebenſogut zum Abfall reizen [3]), als zur Unterwerfung zwingen. Im erſteren Falle ward allerdings ein höchſt bedenkliches Experiment von ihm gewagt, denn die Bevölkerung im Großen und Ganzen dieſſeits wie jenſeits des Canals hatte das Martyrium des wunderthätigen Heiligen enger als jemals an Alexander gekettet; aber unbedingt ſicher zu berechnen war der Erfolg darum doch nicht. — Und weßhalb ſofort die extremſten Maßnahmen erwählen, wenn mildere ausreichten? — Nicht auf den Sturz, auf die De-

---

1) L. l. consuluimus eos, quos majestati vestrae fideliores cognovimus scilicet dominum Portuensem, dominum Hyacinthum, dominum Papiensem, dominum Tusculanum, dominum Petrum de Mirso — dominus Joannes Neapolitanus aberat — cum omni studio et instantia exorantes, ut nobis animum domini papae et quod circa vos statuere proponeret, aperirent.

2) L. l. Positi ergo — — — vestrorum.

3) Ep. Anon. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 305 — totius Anglicanae regionis universitas alterutri duorum incommodorum necessitati succumbet: aut enim miserandae mentis excaecatione sedis apostolicae disciplinam et devotionem et obedientiam *abjurabit* aut irregressibiliter dispensatione tantum exulabit.

müthigung des Urhebers der Clarendoner Statuten kam es an. Konnte deren Cassation von ihm erzwungen werden, so war der Sieg errungen, um dessentwillen der Märtyrer in den Tod gegangen war. — Allein man ging noch weiter. Der König sollte jetzt schon leisten, was das fünfte[1]) jener Statuten sogar allen Engländern verboten hatte, den Eid, an welchen nach der Forderung der Curie diejenigen Gebannten sich zu binden hatten, welche, um den Folgen der Bannung zu entgehen, die vorläufige Absolution begehrten. Oder vielmehr augenblicklich sollten das an seiner Stelle die Gesandten thun, die nicht einmal in der Lage waren, die Einwilligung aus Argentan einzuholen. Und doch konnten sie auch nicht auf Weiterungen sich einlassen. Der Gründonnerstag (25. März 1171) mit seinen Schrecknissen kam von Minute zu Minute näher. Andererseits tröstete aber auch der Gedanke, daß zumal unter diesem Pontificat sich die Wahrheit bewähre, Zeit gewonnen, Alles gewonnen. Also beschloß man, mit Ueberschreitung der Vollmacht[2]), ohne eine neue sich zu erbitten, zu handeln wie verlangt ward, als geschähe das im Namen des Königs. Von Angst vor der diesem und dem ganzen Lande drohenden Gefahr ergriffen, erklärten die Königlichen mit einem Male, beauftragt zu sein, vor Sr. Heiligkeit zu schwören, ihr Herr sei bereit, der päpstlichen Gewalt sich unbedingt zu untergeben und dazu durch einen persönlichen Eid sich zu verpflichten[3]). — Die bewährten Vertrauensmänner im heiligen Collegio eilten, dies Alexander mitzutheilen.

Und als an dem peinlichst erwarteten Tage (am 25. März 1171) die neunte Stunde schlug[4]), wurden jene, wie die Nuncien der cen-

---

1) Bd. I. S. 575.

2) S. oben S. 119. A. 5. Die Vita Alex. Watterich II. 418 behauptet fälschlich Misit ergo (Rex) viros ecclesiasticos ac prudentes ad praesentiam summi pontificis, *tribuens eis potestatem*, ut in animam ejus jurarent, quod de ipsa interfectione, unde infamatus fuerat, rex ipse in propria persona juraret ad mandatum ejusdem pontificis stare. S. Anmk. 3.

3) Ep. Nunc. l. l. 201. Timore namque perterriti iisdem cardinalibus intercedentibus significavimus Domino papae, nos accepisse in mandatis a vobis, quod juraremus in praesentia ejus, quod *vos stabitis mandato suo* et hoc jurabitis in persona propria. Ep. Anon. 261. Unde — — — sua. — Radulf. de Dic. 556. 557. Gervas. 1419. Guill. Neubrig. II. 25.

4) Die Beschreibung der Scene nach der Ep. Nunc. l. l. 201. Eadem ergo die — — — — jurabunt, der Ep. Anon. 261. Eadem die — — — — et hoc jurabunt. Die Erzählung der Vit. Alex. Watterich II. 418 ist so unklar, daß sie von mir nicht benutzt werden konnte. Sie lautet: Venientibus autem nuntiis ipsis apud Tusculanum in quinta feria majoris hebdomadae ante

ſurirten Biſchöfe — denn auch ſie hatten ſich zu derſelben Procedur bequemt — gerufen und in das um Alexander verſammelte Conſiſtorium geführt, wo ſie nacheinander die bezeichnete Eidesformel herſagten. Sie war, ſo weit ſie den König betraf, für den Augenblick das Mittel, die Strafe von demſelben abzuwenden. Um ſo herber lautete das Urtheil über ſeine Werkzeuge[1]). Die Mörder, wie alle die, welche ihre Helfershelfer geweſen, welche etwa ſie in Zukunft beherbergen oder ſonſt irgendwie unterſtützen ſollten, wurden mit den üblichen Bräuchen excommunicirt[2]). Alſo meldete der Geſandtſchaftsbericht, welcher ſchon zu Oſtern, aber ehe die bisher zurückgebliebenen Nuncien, die Biſchöfe von Worceſter und Evreux, der Decan von Evreux, in des Papſtes Reſidenzſtadt eingetroffen waren[3]), abgeſchickt wurde[4]) an den König. Der ſollte dadurch überzeugt werden, daß alles, was geſchehen, ein Unvermeidliches geweſen und es unverfänglich ſei, ſich darein zu fügen. „Das Unwetter iſt bereits im Verzuge, und heller Sonnenſchein wird folgen auf dieſen Nebel," meinten die Briefſteller[5]). Inwiefern, darüber äußerten ſich dieſelben nicht; hofften aber in Perſon bald mündlichen Bericht erſtatten zu können.

Aber es währte doch noch ungefähr drei Wochen, ehe ſie ſelbſt ſammt den unterdeſſen angekommenen Collegen hinſichtlich aller Hauptpunkte den definitiven Beſcheid empfingen. Der lautete dahin, daß zur Entſcheidung des Proceſſes des Königs, die ausreichende Genugthuung zu erfordern, bevollmächtigte Geſandte geſchickt wer-

---

pascha, cum pontifex de consulto more ad ecclesiam vellet accedere, Apostolico se conspectui praesentarunt et quod ab eis ab eodem Rege impositum fuerat, exponentes juramentum, sicut diximus, facere obtulerunt. Tunc Pontifex habito fratrum suorum consilio, exivit foras (?) in consistorio (?) et in communi audientia, sicut a cardinalibus distinctum fuit et computatum, ab eisdem nunciis juramentum ipsum recepit et inducias regi concessit.

1) Wie ſelbſt in der ep. episcop. Normanniae (Arnulf. Lexov. ed. Giles 193) beantragt war.

2) Ep. Nunc. l. l. 201. Ep. Anon. 261.

3) Ep. Nunc. l. l. 201. Dominus Wigorniensis etc. in proximo venturi erant etc. Ep. Anon. l. l. 261. *Post pascha* venerunt Wigorniensis etc. et utrum illud juramentum ab eis exactum sit, nescio; sed scio, quod non juraverunt.

4) Ep. Nuncior. l. l. 202 — et lator praesentium die paschae recessit a nobis.

5) Ep. Nunc. Auch der Anonym. l. l. 262 meint: Sed nunc non oportet vos timere interdictum in *Anglia*, sicut credo, si Rex legatis parere voluerit.

den würden[1]). Bis zu der Zeit, wo das geschehen sein werde, sollte das von dem Erzbischof Wilhelm von Sens verhängte Interdict in Kraft bleiben; der König selbst sich der Theilnahme an dem Gottesdienste enthalten[2]). Und nur das Eine, was zu hindern die Thomistischen Boten ursprünglich gekommen, ward nachgegeben, die Relaration des von dem Martyrer gegen die Bischöfe gefällten Richterspruches. Der Erzbischof von Bourges, der Bischof von Nevers, der Abt von Pontigny[3]) erhielten den Auftrag, für den Fall, daß vier Wochen nach der Rückkehr der englischen Gesandten die mit der erwähnten Mission zu betrauenden päpstlichen Legaten noch nicht angekommen sein sollten, die Bischöfe von London und Salisbury, nachdem sie zur Wiederholung des bereits von ihren Nuncien geleisteten Eides angehalten sein würden, wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen. Auch dazu ließ sich endlich Alexander bewegen, einen Brief an den König zu schreiben[4]). Als auch der eingehändigt war, reisten die Gesandten ab[5]) (in der dritten Woche des Monats April?) und langten an dem Hofe ihres Herrn glücklich wieder an[6]).

Und was alles hatten sie da nicht zu berichten! — Wie mochte die eine Frage die andere drängen! — Und doch konnte kaum eine beantwortet werden. Nicht einmal darüber erhielt man Auskunft, welche Cardinäle als die künftigen Richter, — zu welcher Zeit sie zu erwarten seien[7]). Vollends über den Umfang der Vollmacht, den Inhalt der Forderungen vermochten die hart Zugesetzten gar nichts zu sagen. — Um so sicherer dagegen war es, daß die Feinde auf dem englisch-französischen Continente die künftigen Sendlinge mit Klagen und Anklagen aller Art für ihre Pläne zu stimmen versuchen

---

1) Ep. Anon. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 262; ep. Anon. ib. 331. 332. N. DXX. Gervas. 1419. Guill. Neubr. bei Pagi IV. 640.

2) Ep. Anon. l. l. 262. Praecepit etiam, quod Rex temperaret ab ingressu ecclesiae et subjunxit, quod ipse mittet legatos suos ad Regem etc.

3) Ep. Anon. l. l. 262. Ep. Alex. ad archiepiscopum Bituricensem et episcopum Nivernensem ib. 59. N. CCCXXXVI.

4) Ep. Anon. l. l. 262. Sed vix fuit impetratum, ut scriberet.

5) Ib. Sic recesserunt nuncii domini Regis a curia nec aliud reportant. — Alexander bezeugt indessen selbst, mit welchem Eifer namentlich Reginald, Richard Barre, auch der Magister David (den er sogar durch Verleihung einer Präbende in dem Bisthum Lincoln auszeichnet Savioli, Ann. Bol. I. 2. 268) in des Königs Interesse gewirkt haben. Alex. ep. ad R. Savioli l. l. 269.

6) Vielleicht im Anfang Juni (1171). Am Sonntage nach Himmelfahrt nuncii fuerunt Bononiae in reditu.

7) Ep. Anon. 262. Quando autem venturi sint vel qui, nondum credimus cardinalibus innotuisse.

würden. Umgekehrt erkannte der König völlig klar die Gefahr, welche die Curie ihm bereiten konnte, wenn sie dieses Mal kühn genug war, die zum Angriff Gerüsteten wirklich aufzurufen. Der Gedanke, demselben weichen zu müssen, war allzu demüthigend, als daß er den hätte vollziehen können. Noch einmal strengte sich seine Erfindsamkeit an, die gegnerischen Entwürfe zu überbieten.

Sie und das Glück, das sich ihm so oft bewährt, wirkten zusammen, durch jene Diversion zu überraschen, welche ihn gerettet hat.

Zweites Capitel.

Irland, durch den heiligen Patricius zum Glauben an den Gekreuzigten bekehrt, hatte sich demnächst auch kirchlich organisirt. Aber die Institutionen der Verfassung, welche hier heimisch wurden, wie die Ordnungen des Gottesdienstes sind nicht denen des katholischen Occidents gleichartig gewesen. Die irische Kirche, das vornehmste Glied des großen Kirchenthums, welches man passend das Culdeische[1]) genannt hat, zeigte eben die eigenthümlichen Züge, welche jenes im Ganzen characterisiren. Im sechsten, siebenten, achten Jahrhundert war diese Insel der Heiligen die Heimath der katholischen Freiheit geblieben. Der Episcopat[2]) im römischen Sinne war ebensowenig bekannt als die Liturgie[3]); das Klosterwesen[4]) nicht also verfaßt, wie seit dem sechsten Jahrhundert die Benedictinerregel für die classische erachtende Curie verlangte, der Cölibat keine Satzung für den Clerus, für die Mönche[5]). Nur in Bezug auf die Osterfeier gelang es dem schottischen Abte Adamnanus von Hy (680) den Anschluß an die römisch-englische Observanz zu bewirken[6]). Aber an ein weiteres Nachgeben war vorläufig nicht zu denken; das bezeugten die heftigen Conflicte, in welche die als Hel-

1) Ebrard, Die culdeische Kirche in Niedners Zeitschrift für histor. Theologie Jahrgang 1862. Neue Folge Bd. 26. S. 564—624. Jahrgang 1863. Bd. 27. S. 325—491. Lappenberg in Ersch und Gruber, Encyclop. Zweite Section Bd. 24.

2) Ebrard a. a. O. Bd. 27. S. 400—404. (Cf. Girald. Cambr. Op. ed. Brewer London. 1861. vol. I. p. 69.)

3) Ebend. S. 449 folg.

4) Ebend. S. 417 folgde.

5) Ebend. S. 432.

6) Beda, Hist. eccles. Angl. lib. II. cap. XVI.

ser der Mission auf dem Continente wandernden Irländer noch im achten Jahrhundert geriethen. Aber damals war auch die selbständige geistliche Entwicklung in dem Vaterlande auf ihrem Höhepunkte angelangt; seitdem (seit Anfang des 9. Jahrhunderts) begann die Periode des Verfalls. Der ist ebenso sicher als das Detail der Ereignisse dunkel. Nur das wußte man in England, daß auf dem benachbarten Eilande ein politisch und kirchlich unabhängiges, trotziges Volk lebte.

Um so mehr ward dort der Gedanke angeregt, dasselbe in beiderlei Hinsicht zu unterjochen.

Was das kirchliche Unterthänigkeitsverhältniß betrifft, so geschahen zur Herstellung desselben die ersten Schritte in einigermaßen versteckter Weise. Man leitete eine engere Verbindung mit der katholischen Hierarchie Englands ein. Wir erfahren nicht wann, nicht wie. Nur das ist verbürgt, daß sie damals schon bestand, als der Plan auch der politischen Eroberung Irlands zuerst gefaßt wurde. Zur Zeit Wilhelms I., welcher dergleichen beabsichtigte, wird die Gewohnheit der Bischöfe nachweisbar, sich aus Canterbury die Ordination zu holen[1]), ohne daß jedoch in unmittelbarer Folge davon das Bewußtsein einer Verpflichtung gegen den Papst gelichtet worden wäre.

Das geschah erst durch die epochemachende Thätigkeit des ehrwürdigen Malachias von Armagh[2]). Es war ihm nicht genug, die Institutionen des Cultus und der Disciplin durch Einführung der Firmelung, der Ohrenbeichte und des Meßopfers, des Chorgesangs und des Cölibats den römischen zu conformiren[3]); ein in die Augen fallender persönlicher Huldigungsact sollte fortan die Zugehörigkeit zu dem römischen Stuhle nicht nur versinnbilden, sondern auch besiegeln. Zu dem Ende reiste er im Jahr 1139 nach Rom, für den

1) Lappenberg a. a. O. S. 62.

2) Bernardi Clarevall. liber de vita et rebus gestis Malachiae. Opp. ed. Mabillon vol. I. 657—692.

3) L. l. 662. cap. III. Sed et apostolicas sanctiones et decreta sanctorum patrum praecupueque consuetudines sanctae Romanae ecclesiae in cunctis ecclesiis statuebat. Hinc est quod hodieque in illis ad horas canonicas cantatur et psallitur juxta morem universae terrae. Nam minime id ante fiebat etc. — Deinde usum saluberrimum confessionis, sacramentum confirmationis, contractum conjugiorum — — Malachias de novo (?) instituit. Cf. ib. 667. cap. X. 675. cap. XVIII. 682. cap. XXVI. — Cf. ep. Lanfranci XXXVIII. Op. ed. D. Achery p. 233.

Inhaber des Primatialſitzes Armagh das Pallium zu erbitten[1]). Aber Innocenz II., ſo huldvoll er den Petenten aufnahm, fand doch nicht rathſam, deſſen individuelles Bedürfniß für ein genügendes zu erachten. Das Inſigne — alſo lautete die Antwort — könnte nicht eher gewährt werden, ehe nicht von der verſammelten Synode insgeſammt der Antrag gemacht würde[2]). Und dazu war es denn wirklich nach wiederholtem Drängen des unermüdlichen Malachias im Jahr 1148 gekommen[3]). Dieſer ſelbſt ſchiffte ſich zum zweiten Male ein, um die Bitte nunmehr im Namen ſeiner Brüder zu wiederholen. Aber widrige Winde nöthigten zur Heimkehr. Er ſtarb bald darauf. Das hat indeſſen das Project nicht vereitelt. Vielmehr muß eine darauf bezügliche Vorſtellung durch einen andern Agenten in eigenthümlicher Weiſe erneuert worden ſein. Denn feſtſteht die Thatſache, daß Papſt Eugen III. 1151 durch ſeinen Legaten Johannes Papirius ſogar vier Pallien nach Irland ſandte[4]).

Indeſſen ſcheint es, als ob dieſe Auszeichnung doch nicht die Wirkung geübt habe, welche der Geber ſich davon verſprochen. Der kaum angebahnte Verkehr mit der römiſchen Curie muß in den nächſten Jahren irgendwie geſtört; die unlängſt eingeführten Reformen müſſen wieder zerfallen ſein[5]). Denn dort erklärte man den Zuſtand der Dinge in Irland für durchaus unbefriedigend, ja man ſprach ziemlich unverhohlen die Anſicht aus, die könnten nur geändert werden durch die politiſche Unterwerfung unter den Scepter, welcher das benachbarte größere Inſelreich regierte[6]).

Den legte das engliſche Volk in die Hände Heinrichs II. in demſelben Monat, in welchem der Engländer Hadrian IV. den Stuhl St. Peters beſtieg[7]). Wie iſt es da zu verwundern, daß Beide in Bezug auf den oft beſprochenen Invaſionsplan in einer Weiſe zuſammenſtimmten, daß man nicht weiß, von welcher Seite[8])

---

1) L. l. 673. 674. cap. XVI.
2) L. l.
3) L. l. 689. 690. cap. XXXI.
4) Chron. de Mailros. Fell, Anglic. rer. script. 167. Errichtung der vier Erzbisthümer auf dem Concil zu Melliſont 1152. Pagi ad a. 1152. N. XII. tom. IV. 571.
5) S. die Briefe Hadrians IV. S. 131. Anmk. 2 und Alexanders III. S. 132. Anmk. 2.
6) Ebend.
7) Bd. I. S. 4.
8) Nach Matth. Westm. bei Schaarschmidt, Joann. Saresb. S. 31. Anmk. 3 war die Initiative auf Seiten Heinrichs II.

zuerſt derſelbe angeregt worden iſt? — Das aber berichtet die beglaubigte Ueberlieferung, der König habe ſich durch den Papſt in dieſer Hinſicht in aller Form bevollmächtigen laſſen.

Es war Johannes von Salisbury, der (wahrſcheinlich im Jahre 1155) mit dieſer Sendung betraut wurde. Er ſelbſt hat uns mit der eigenthümlichen Anmuth, mit der ſeine Rede Selbſterlebtes zu veranſchaulichen weiß, den Empfang erzählt[1]). Doch davon kann kaum im herkömmlichen Sinne die Rede ſein. Alle ceremonielle Weiterungen wurden während der Tage des vertraulichen Zuſammenlebens vergeſſen. Der Papſt wollte nur als Landsmann, als Freund mit ſeinem geliebten Johannes verkehren. Der war der ein für alle Male eingeladene Gaſt; an demſelben Tiſche mußte er bei ihm ſitzen; von derſelben Schüſſel, aus demſelben Becher tranken Beide. Um ſo weniger konnte es zu förmlichen Negotiationen kommen. In harmloſer Unterhaltung ſprach man ſich aus und verabredete den Inhalt der auszufertigenden Bulle[2]). Auf Grund des Satzes, daß alle Inſeln der chriſtlichen Welt Eigenthum des apoſtoliſchen Stuhles ſeien[3]), und von der Ueberzeugung geleitet, daß der die Pflicht habe, das Gedeihen einer Gott genehmen geiſtlichen Pflanzung zu ermöglichen, ertheilt ihr Verfaſſer dem brittiſchen Herrſcher die Erlaubniß, Irland zum Zweck ſittlicher und kirchlicher Reformen in Beſitz zu nehmen, unbeſchadet der Rechte der Kirche, unter der Bedingung der Zahlung des Peterspfennings von jedem Hauſe. Und als der Tag kam, wo das Actenſtück dem theuren Boten eingehändigt werden ſollte, da übergab er zugleich mit demſelben als Sinnbild der Inveſtitur jenen prächtigen mit einem Smaragd gezierten Ring[4]), von dem man ſich demnächſt in England ſo viel erzählte. —

Die Erwartung aber, daß derſelbe ſofort reale Bedeutung erhalten werde, hat ſich nicht erfüllt. Zwar berieth der hohe Em-

1) Op. ed. Giles vol. V. 205. Metalog. IV. c. 42. Schaarschmidt. Joannes Saresbericnsis. Leipzig 1862. S. 31. 32.

2) Mansi XXI. 788. Girald. Cambrens. de instruct. princip. Dist. II. cap. XIX. ed. Lond. Rymer, Foedera etc. I. 19. Petri Bles. Op. ed. Giles vol. II. 201 mit fehlerhaftem Texte.

3) Johannes von Salisbury bringt die weitere Begründung. Nam omnes insulae de jure antiquo ex donatione Constantini, qui eam donavit et dotavit, dicuntur ad Romanam ecclesiam pertinere.

4) Joann. Saresb. l. l. Girald. Cambr. de instr. princip. Dist. II. cap. XIX.

pfänger schon um Michaeli 1155 mit seinen Großen zu Wincheſter die Expedition[1]). Indeſſen damals auf den Wunſch der Kaiſerin aufgegeben, iſt ſie erſt ſiebenzehn Jahre ſpäter zur Ausführung gebracht, wiewohl eine neue Auctoriſation durch Alexander III. ſchon früher ertheilt war. Die Urkunde[2]), welche dieſelbe enthielt, beurtheilte die Irländer nur als Namenchriſten und ſtellte dem Eroberer ſelbſt die Aufgabe, die effective Chriſtianiſirung erſt noch zu bewirken, die ächte kirchliche Organiſation herzuſtellen. Ein Zugeſtändniß an die weltliche Macht in Betracht der Allgemeinheit der Redeweiſe ſehr bedenklicher Art, wie der Papſt, ſpäter auf Einſchränkung deſſelben bedacht, ſelbſt erkannte[3]).

Auch hatte derſelbe bereits viel früher unabhängig von jeder politiſchen Beihülfe verſucht, die Inſel ſeiner geiſtlichen Auctorität zu unterſtellen. Schon in den erſten Jahren ſeines Pontificats ward dieſelbe die ſeinige genannt[4]); freilich mit zweifelhaftem Rechte. Doch iſt die Anweſenheit eines Alexandriniſchen Legaten um jene Zeit, die Ausſchreibung eines Concils durch denſelben, die Abſendung des Abts von Melliſont an den päpſtlichen Hof (im Jahr 1166?) verbürgt[5]). Gleicherweiſe aber auch, daß durch das alles die Reſtauration der ſeit Malachias Tode zerrütteten kirchlichen Inſtitutionen nicht bewirkt iſt. Dieſelbe konnte nur erzwungen werden durch die Gewalt der Waffen.

Und die erglänzten auf iriſchem Boden im Mai 1170[6]). Damals ſandte Richard Graf von Clare die erſten Streitſchaaren über den St. Georgs-Canal; am 25. Auguſt folgte er ſelbſt, von dem heimiſchen Fürſten Diarmait gerufen, von ſeinem eigenen Könige verſtoßen, voll der Gedanken an die Abenteuer, welche ihm Erſatz für die erlittenen Verluſte bringen ſollten. Und die Erfolge in dem laufenden Jahre, wie in dem folgenden waren allerdings blendend genug; Waterford ward erobert, gleicherweiſe Dublin. Aber das

---

1) Robert. de Monte ad a. 1155. Pertz VIII. 505. lin. 7—10.

2) Alex. ep. Girald. Cambrens. de instructione principum Dist. II. cap. XIX. p. 53. ed. Lond.

3) Alex. ep. ad Henricum Regem, dat. 20. September 1172. Rymer, Foedera, conventiones literae Regum Angl. I. 45.

4) Bd. I. S. 170.

5) Alex. ep. ad Hiberniae Regem Mansi XXI. 1028. N. CV.

6) Das Detail der in dem Folgenden ſkizzirten Geſchichte bei Lappenberg in der Encyclopädie von Erſch und Gruber. Zweite Section Bd. 24. S. 64. Pauli, Geſchichte von England III. S. 96—98.

Glück Richards reizte nicht nur die Iren zu verzweifelten Gegenanstrengungen; auch der ehrgeizige Heinrich ward auf das Aeußerste verstimmt. Der sah in Richard einen Rivalen seiner Ansprüche und fühlte seinen Zorn nicht eher beschwichtigt, als bis auf der Zusammenkunft zu Newnham die Entsagung auf die eroberten Städte ausgesprochen ward. Die übrigen Territorien empfing der Gedemüthigte wieder, aber nur gegeben von dem Oberlehnsherrn.

Als solcher wollte der König fortan über die ganze Insel verfügen, nachdem er ihr Eroberer geworden. Der Plan der Expedition ward seitdem lebhafter denn je verfolgt; die Natur der geschichtlichen Dinge drängte sie auf. Dieselbe verlieh ihm nicht nur einen Glanz des Namens, demjenigen ähnlich, welcher jeden siegreichen Kreuzfahrer umstrahlt — und dessen bedurfte er am allermeisten in dieser Zeit der Verdächtigung seiner sittlichen Ehre —; sie war auch die wirksamste Schutzwaffe gegen alle etwa von den Legaten zu versuchenden Attentate [1]).

Der Gedanke entschied die Beschleunigung der Rüstungen für die Invasion in Irland, welche zugleich eine kriegerische Vertheidigung gegen die Curie geworden ist.

Das gesammte brittische Inselreich sollte abermals zeitweilig von deren Jurisdiction eximirt, zu dem Ende völlig abgeschlossen werden [2]). An jedem Hafenorte jenseits des Canals ward ein Haufe Wächter aufgestellt, die landenden Fremden zu untersuchen; wer als Bote des Papstes eine gravirende Urkunde zu überbringen wagen würde, sollte gefangen gesetzt, als Hochverräther behandelt werden. Ueberhaupt wurde es untersagt, dem Könige ohne vorhergehende Anmeldung irgend welchen Brief zu überreichen [3]). Dagegen hatte Jeder, welcher von England nach der Normandie überfahren wollte, den in dem vierten Clarendoner Statut vorgeschriebenen Eid zu leisten [4]).

Also verkündigte das Edict den Unterthanen der königlichen und herzoglichen Lande. Und die wußten alle, daß dasselbe mit unnachsichtlicher Strenge vollzogen werden würde.

---

1) Gervas. 1420. §. 20. Tertia vero, summa (causa), ut aestimo, erat et praecipua, videlicet, ut sententiam interdicti, si forte daretur, facilius declinaret etc.

2) Ib. 1419. §. 50.

3) Ib. 1421. §. 30.

4) Ib. 1419. §. 50. Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 26.

Das war die letzte Verfügung gewesen, die Heinrich erlassen hatte, als er zu Anfang August 1171 sich einschiffte[1]). In Portsmouth glücklich angekommen, reiste er zunächst weiter nach Winchester, — um daselbst an einem Sterbebette zu weilen. Es war am 6. d. M., als er mit dem mit dem Tode ringenden Bischof Heinrich, des Märtyrers einstigem Consecrator, ein letztes Wort redete. Aber der Fragende erhielt keine Antwort, welche beruhigen konnte. Nicht mit dem Segen wurde er entlassen; wenn nicht mit dem Fluche, doch mit der Weissagung schweren Ungemachs ob seines Frevels[2]). — Aber selbst die konnte den nicht irre machen, welcher zu sehr gewohnt war, sich selbst als seines Geschickes Urheber zu betrachten. Was er angefangen, sollte vollendet werden. Am 14. September (1171) traf er in Pembroke in Wales ein[3]), die letzten Befehle hinsichtlich der Ueberfahrt zu geben. — Sonnabend den 16. October[4]) schiffte er sich selbst und sein Heer auf 400 Fahrzeugen ein; am folgenden Tage führte er es bei Crook in das irische Land. —

Die Aufnahme war nicht, wie sie einem als Feind betrachteten Eroberer zu Theil wird. Die englischen Historiker berichten von einem friedlichen Empfang, den Ceremonien der Huldigung[5]). Die entgegenzunehmen begab sich der König am 18. October nach Waterford[6]). Richard von Clare sprach das Homagium zuerst, welches die Investitur mit dem Königreich Leinster bedingte; die Fürsten von Cork, Limerick, Ossory folgten, um ihre Länder als Lehen der englischen Krone zurückzuempfangen; endlich kam die Landeshierarchie an die Reihe[7]). — Nur Roderik O' Connor von Connaght war nicht erschienen[8]). Eine Demonstration, deren Bedeutung durch die Art, wie derselbe den zu ihm entsandten Nuncien Hugo de Lacy und Wilhelm Fitz-Aldelm am Shannon gehuldigt

1) Nach Benedict. Petrob. de rebus gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 26 circa festum St. Petri ad vincula = 1. August, nach Gervas. 1419 am 11. August.

2) Radulf. de Diceto 557. §. 40.

3) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 27.

4) Die Belege bei Pauli, Geschichte von England III. S. 99. Anmk. 2. Pagi ad a. 1171. N. V. tom. IV. p. 639.

5) Benedict. Petrob. vol. I. 27. 28. Gervas. 1419. Girald. Cambr. Hibernia expugn. Camden, Anglica Normannica Hibernica p. 755.

6) Bened. Petrob. l. l. 28.

7) Ibid.

8) Ibid.

haben ſoll[1]), keineswegs aufgewogen ward. Dieſe war vielmehr durchaus illuſoriſch; jene bedrohlich genug für die Zukunft. In der That, nicht als Vaſall des Königs fühlte er ſich; als Prätendent mit dem Anſpruch auf den Beſitz der ganzen Inſel iſt er demſelben demnächſt entgegengetreten. Alſo blieb die engliſche Occupation, die überdies auf Ulſter ſich gar nicht einmal erſtreckte[2]), in dieſem Jahre eine mehr nur nominelle. Nichtsdeſtoweniger iſt ſie nicht nur in politiſcher Beziehung die erſte Grundlage der ſpäteren Unterwerfung geworden; auch die iriſche Kirche, im Vergleich zu dem römiſchen Muſterbilde mit manchen jener Incorrectheiten wiederum behaftet, welche bereits Malachias von Armagh für immer verbeſſert zu haben glaubte, ward damals nach Alexanders Wunſch zu conformiren verſucht.

Es war am 6. November (1171), als die von dem Könige durch den Caplan Nicolaus und Radulf, Archidiaconus in Llandaff, nach Caſhel[3]) berufene Synode unter dem Vorſitz des als apoſtoliſcher Legat fungirenden Biſchofs Chriſtian von Lismore eröffnet ward. Erſchienen waren außer dem durch Körperſchwäche geplagten Gelaſius von Armagh, der indeſſen ſeine acht Suffraganbiſchöfe geſandt, die Erzbiſchöfe alle: Donatus von Caſhel mit ſeinen zehn Suffraganbiſchöfen, Laurentius von Dublin mit deren fünf, Catholicus von Tuam, gleichfalls mit fünf; außerdem viele andere einheimiſche und engliſche Cleriker und Aebte.

Die Verhandlungen, wenn von dergleichen überhaupt die Rede ſein kann, dienten nur dazu, die Differenzen zwiſchen den alten liebgewordenen, und deßhalb um ſo ſchneller wieder aufgekommenen Gewohnheiten und den römiſchen zu offenbaren, ohne daß auch nur die Prüfung der Vorzüge geſtattet worden wäre. Die correcten Kirchenmänner aus England waren ja zugegen. Wie hätte eine andere Ordnung eingeführt werden dürfen, als diejenige, welche das Reich längſt recipirt hatte, aus dem ſie ſelbſt, aus welchem der neue Erbherr gekommen waren? — Der anglicaniſche Ritus ſollte unbedingt üblich werden, das wurde ausdrücklich und, befremdlich genug, ohne daß dabei Rom genannt worden wäre, decretirt[4]). Aber

1) Nach Girald. Cambr. l. l. lib. I. cap. XXXII. p. 776.
2) Pauli a. a. O. III. 99.
3) Mansi XXII. 131—136. Hefele, Conciliengeſchichte Bd. V. S. 610.
4) Girald. Cambr. Expug. Hibern. lib. I. cap. 33. Camden, Anglica etc. p. 777. Mansi XXII. 135. cap. VIII.

dieſer allgemeine Grundſatz wurde überdies durch mehrere Rituelles und dem Verwandtes betreffende Canones verdeutlicht. Bisdahin oder wenigſtens ſeit dem Verfall der Reformen, welche Malachias angebahnt, von Neuem hatte der iriſche Hausvater ſein Kind ſelbſt getauft[1]). Die Conciliaren verordneten, daß fortan das Sacrament nur von ordinirten Prieſtern in Taufkirchen verwaltet[2]), die katholiſche Formel gebraucht werden ſollte. Weiter wurden die Zahlung des Zehnten[3]) an den Clerus, welcher die Verpflichtung dazu am allerwenigſten einleuchtend machen konnte, die Exemtion deſſelben wie der kirchlichen Gebäude von der Laſt der Einquartirung[4]), die Abhaltung der Seelenmeſſen für die Abgeſchiedenen[5]), deren ordnungsmäßige Beſtattung, die Abfaſſung förmlicher Teſtamente[6]) eingeſchärft.

Dagegen ſah man vorläufig davon ab, die Verſtöße gegen die römiſche Faſtenordnung[7]) zu rügen. Auch ein Canon gegen die Prieſterehe und die Erblichkeit der Pfründen fehlt. Nicht als ob dergleichen in Irland nicht vorgekommen. Beides war vielmehr daſelbſt unfraglich in dem Grade wieder zur Gewohnheit geworden[8]), daß es zweckmäßig ſchien, es zunächſt zu ignoriren. Wie hätten auch die anweſenden engliſchen Geiſtlichen für die Reform einer Sitte ſtimmen können, die bei ihnen ſelbſt[9]) in Uebung war? — Um ſo entſchloſſener ging die Synode vor in Regelung der Eheordnung, die bisher durch ſo überaus arge Exceſſe zerrüttet war[10]).

---

1) Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. vol. I. 30. Roger. de Hoved. ap. Mansi XXII. 132. Joan. Bromton. ap. Twysden et Selden 1071. §. 30.

2) Cap. II. S. S. 135. Anmk. 4.

3) Cap. III. Alex. ep. ad Henric. Reg. Rymer I. 45.

4) Cap. IV.

5) Cap. VII.

6) Cap. VI.

7) Alex. ep. ad Henric. Reg. Rymer I. 45 — et omnes passim in Quadragesima vescuntur carnibus.

8) Cf. S. Bernard. de vita S. Malachiae cap. X. Op. 667. De transitu S. Malachiae Sermo I. ib. 1045. Ebrard, Die culdeiſche Kirche. Riedner, Zeitſchrift für hiſtoriſche Theologie. Jahrgang 1863. S. 432.

9) Darüber B. XI. Cap. 3 in der Characteriſtik des Kirchenregiments Alexanders.

10) Girald. Camb. de rebus a se gestis lib. II. c. XIV. Op. I. 168. — Benedict. Petrob. de vita et rebus gest. Henrici II. ed. Hearne vol. I. 30. Joann. Bromton ap. Twysden et Selden 1071. §. 40. Alex. ep. ad Henricum R. Rymer I. 45 — frater uxore fratris eo vivente abutitur; unus duabus se sororibus concubinis immiscet; et plerique illorum, matre relicta, fidelias introducunt etc.

Die Iren wußten kaum, daß das Evangelium das Verhältniß des Mannes zu dem Weibe als ein einziges heilige. Der Mann wählte sich Genossinnen seiner Lust nach Belieben, ohne sich an eine zu binden. Und die, welche gebunden schienen, betrachtete der Schwager zugleich als die seinigen. Das Weib galt als Gemeingut der männlichen Glieder einer Familie. Die Verbindung mit der Stiefmutter war nichts Ungewöhnliches[1]). — Die Versammelten verfügten nunmehr, daß fortan die Trauung die Ehe unter Ausschließung aller anderen Verbindungen einsegnen solle[2]). —

Das waren die Gesetze, welche für den Augenblick genügend schienen, den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen; aber doch selbst bedürftig der Sanction durch den rechten Papst.

Dieselbe auszuwirken, zugleich noch einmal die Legitimität der neuen Herrschaft sich bestätigen zu lassen, sandte Heinrich II. als getreuer Sohn der Kirche den königlichen Bannerträger Wilhelm Fitz-Aldelm, den zum Prior von Wallingford ernannten Nicolaus[3]) und den Archidiaconus Radulf von Llandaff[4]) mit den von dem Clerus vollzogenen Urkunden an den Hof Alexanders.

Ob sie dessen neuen Legaten — nicht Oddo, wie man zuerst vermuthet hatte[5]), sondern Albert Cardinal-Presbyter vom Titel des heiligen Laurentius in Lucina und Theodin Cardinal-Presbyter vom Titel des heiligen Vitalis waren dazu ernannt[6]) — vielleicht in Frankreich begegnet sind? — Sicher warteten diese daselbst längst auf denjenigen, in dessen Namen die Nuncien am 25. März (1171) die unbedingte Unterwerfung unter den päpstlichen Richterspruch angekündigt hatten.

---

1) Alex. ep. l.

2) Consil. Cassil. Mansi XXII. 133. cap. I.

3) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 30, Roger. de Hoveden Mansi XXII. 132 nennen die Namen der Nuncien nicht. Aber sie sind verbürgt durch Girald. Cambr. Hibern. exp. lib. II. c. VI. Camden 787.

4) Alex. epist. ad Henric. Reg. Rymer I. 45.

5) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 331. N. DXX.

6) Im Juni 1171. Alex. ep. ad Herb. de Boseham. Ej. Op. vol. II. 304. — Vergl. Krit. Beweisf. N. 34 b. — Benedict von Peterborough de reb. gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 26. Bouquet XIII. 146 berichtet, daß schon vor der Ankunft Alberts und Theodins Gratian und Vivian in der Normandie eingetroffen seien, qui magnis et diversis vexationibus Regem ipsum et terram suam angariaverunt, volentes et ipsum et eam sub interdicto ponere. Sed nullo modo poterant in malitia sua procedere. Nam Rex inde praemunitus ad summi pontificis praesentiam appellavit. Indessen diese Nachricht, ob sie gleich von diesem im Ganzen sorgfältigen Autor verbürgt wird, scheint mir doch durchaus apokryphischer Natur zu sein.

Der aber hatte unterdeſſen mit jenen Dingen ſich zu thun gemacht, an welche unſere kurze Darſtellung erinnert hat. Und ſelbſt im November dachte er an nichts weniger als an die Heimkehr. Viel dringlicher ſchien es, im Genuſſe der Eroberung den Winter in dem Palaſt zu verleben, den bei Dublin ſinnige Künſtler aus Holz angefertigt hatten[1]). Von da aus regierte er die Lande jenſeits und dieſſeits des Canals, ſeinen Unterthanen in hundert Ordonnanzen gegenwärtig, ſeinen Richtern fern. Dieſen waren die Hände gebunden; die ſeinigen bewegten ſich frei. Sie droheten Jedem, der wagen würde, ohne Erlaubniß ſich zu nahen; am meiſten jenen Sendlingen aus Tusculanum.

Eine Verhöhnung der Curie ohne Gleichen[2]), noch dazu in ſeltſamem Widerſpruch mit jener Verherrlichung, welche die neueſten Herolde bereiten ſollten. Und wäre nur der Aerger darüber wenigſtens das Einzige geweſen, was ihre Vertreter damals zu verwinden hatten! — Aber die Lage derſelben war noch peinlicher geworden in Folge des Mißtrauens, welches hier und dort die Kreiſe der Thomiſten aufregte. Eröffnungen wie die, welche dem enttäuſchten Herbert von Boſeham über ſeinen Frieden gemacht waren[3]), konnten daſſelbe wahrlich nicht beſchwichtigen. Beſonders viel böſes Blut machte aber eben das, was die Freunde des Märtyrers über die Amneſtirung gerade derer hörten, welche ſie für die ſchuldigſten unter allen, für die Verführer ſelbſt des Königs hielten.

Gilbert von London, den ſie neben dem Erzbiſchof Roger von York und dem Biſchof Jocelin von Salisbury ohne Hehl den Mörder[4]) nannten, hatte in Folge deſſen unter dem Fluche des Bannes in dem Maße leiden[5]) müſſen, daß er in einem ſeinen in Tusculanum anweſenden Agenten nachgeſchickten Briefe[6]) die Abſolution geradezu als Lebensbedingung darſtellte. Und wir wiſſen, daß dieſelbe

---

1) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 31. Joann. Bromton ap. Twysden et Selden 1079.

2) Herbert. de Boseham Op. ed. Giles vol. II. 300.

3) Ib. vol. II. 303. 304.

4) Ep. Willel. Senon. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 162 – qui filium tuum, fratrem suum Joseph non mystice, sed in veritate occiderunt etc.

5) S. ſeine eigenen Klagen Epp. ed. Giles vol. I. 208. Ep. CLV.

6) S. Anmk. 5.

durch die dortige Handlung[1]) in Ausſicht geſtellt worden. Aber das ungleich Wichtigere war, ſie wirklich zu erhalten. Zu dem Ende hatte ſich Gilbert nach Verlauf der oben genannten Friſt nach dem Continente überſetzen laſſen, um vor den durch das Breve[2]) vom 24. April bezeichneten Prälaten zu erſcheinen. Indeſſen hatte die Curie an Stelle des Erzbiſchofs von Bourges den Biſchof von Beauvais bevollmächtigt[3]), und ſchon das Weiterungen veranlaßt. Durch andere des Näheren nicht bekannte Umſtände ward ein fernerer Aufſchub aufgenöthigt, und erſt zu Anfang Auguſt (1171) durch den Biſchof von Beauvais und den Abt von Pontigny auf Grund des perſönlich geleiſteten Eides die Losſprechung vollzogen[4]). Aber ſelbſt ſie genügte nicht. Verpflichtet, nichtsdeſtoweniger die Reiſe zum apoſtoliſchen Stuhle zu unternehmen, um daſelbſt das Endurtheil zu hören, ward der Abſolvirte auch nach jenem Termin immer noch als Gebannter betrachtet[5]). Man ignorirte das Geſchehene und bereitete ein Attentat vor für den Fall der Pilgerfahrt. Wenigſtens behauptet das er ſelbſt, um deſto eindringlicher um Erlaß derſelben zu petitioniren[6]). Gleichzeitig hatte der König den verlangt und weiter, daß der Proceß Gilberts und ſeiner Leidensgefährten durch Delegirte auf engliſchem Grund und Boden entſchieden werde[7]): ein Antrag, der nicht ſogleich[8]), aber demnächſt mit einer geringen Modification zur Ausführung kam. Schien es doch in der That bei näherer Erwägung billig, daß der Reinigungseid da geleiſtet werde, wo der Unſchuldige am meiſten geläſtert worden[9]). Um ſich als ſolchen zu declariren, hatte der Gravirte nach

1) S. oben S. 126.
2) Gilb. Fol. Epp. vol. II. 59. Ep. CCCXXXVI. S. 126. Anmk. 3.
3) Ib. vol. I. 336. N. CCXLI.
4) Radulf. de Diceto 557.
5) Gilb. Fol. Epp. vol. I. 209. Ep. CLVI.
6) Ib. Cf. Alex. ep. ad archiepisc. Rothomag. et episcop. Ambianensem. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 69. ep. CCLXI.
7) S. die Anmk. 6 citirte ep. Alex. Caeterum quum praedictus Rex per nuntios suos apud nos multa instantia laborasset, ut eorum purgationem, quos de hac re infamia resperserat, in partibus illis committeremus recipiendam etc.
8) Ib. — huic rei noluimus aliquatenus consentire, quia si qui apparerent qui eos vellent impetere, in praesentia nostra causam disposueramus discutere aut. non apparentibus impetitoribus, illos decreveramus super hoc ad rationem ponere et eis purgationem indicere quam cognosceremus ad tantam abolendam infamiam expedire.
9) L. l. 70.

Vorschrift die Eideshelfer nach Albamarle[1]), einem Orte an der englisch-französischen Grenze[2]) mitgebracht, woselbst seiner die berufenen Richter, der Erzbischof von Rouen und der Bischof von Arras, warteten. Nachdem er durch den Schwur auf die Evangelien betheuert, weder schriftlich noch mündlich noch thätlich mit Bewußtsein den König zur Ermordung gereizt zu haben, ward am 1. Mai 1172 die Lossprechung und die Restitution in das Amt vollzogen.

Eine gleiche Vergünstigung war schon einige Monate früher dem Erzbischof Roger von York zuerkannt worden[3]).

Er, der — nach der Schilderung Johanns von Salisbury[4]) ein Scheusal an Leib und Seele — selbst den durch Wunder verherrlichten Märtyrer einen zweiten Pharao zu nennen sich nicht entblödete[5]), hatte dessenungeachtet im Triumph verkündigen können, er habe erreicht, was er wollte. Bereits am 6. December 1171[6]) war es an derselben Stätte zu der Ceremonie der Reinigung gekommen. Erzbischof Rotrod und der Stellvertreter des Bischofs von Arras forderten im Namen des Papstes von ihm in Gegenwart des Bischofs von Evreux und anderer Großwürdenträger die eidliche Aussage, daß er die vermaledeieten Gewohnheiten nicht beschworen, sie halten zu wollen nicht versprochen; weiter das vielberegte Prohibitorium, welches die Krönung des jüngeren Heinrich untersagte, nicht erhalten; endlich daß auch er nichts gesagt, nichts gethan habe, den König zu der Blutthat zu verleiten[7]). Lauter Sätze, die ein

---

1) Radulf. de Diceto 560. §. 10.

2) Ep. Alex. l. Quapropter de vestra religione et prudentia et honestate plenius confidentes fraternitati vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus in confinio Regis Francorum et Regis Angliae, in Marchia videlicet — — — praedictum episcopum convocetis ante vos etc.

3) Auch ihm war schließlich die Reise zum apostolischen Stuhle aus Rücksicht auf die von ihm und Anderen (Ep. Arnulf. 57. ed. Giles Bouquet-Brial XVI. 480) eingesandten Entschuldigungsschreiben (Alex. ep. Th. Epp. vol. II. 66), in denen namentlich auf die von dem Kaiser zu fürchtenden Nachstellungen hingewiesen wird (l. l.), erlassen. L. l.

4) Opp. ed. Giles vol. II. 260. Epp. CCCV.

5) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 260. N. CCCV.

6) Nach Radulf. de Diceto 558 in festo S. Nicolai. Epist. Rogeri Eborac-Joannis Saresb. Opp. vol. II. 266. „Acta sunt haec secunda feria post Dominicam, qua cantatur Gaudete die festo sanctae Luciae apud Albamarlam."

7) Nach Maßgabe der Bestimmungen in Alex. epist. Th. Epp. vol. II. 66. 67. Die Capitula absolutionis bei Giles, Vitae S. Th. Cant. vol. II. 268. 269 enthalten noch einen vierten Satz „quod ipse in coronatione filii Regis debitum juramentum recepit integre nec aliquid omisit quod in coronatione

Mann von ſo reinem Gewiſſen wie dieſer Haſſer ſeines Rivalen ohne Schwierigkeit bekennen konnte. Er ſprach das alles in dem ſtarken Bewußtſein ſeiner Unſchuld mit beſonderer Emphaſe alſo, daß die Delegirten ſelbſt ſich glücklich prieſen, dazu mitgeholfen zu haben, ſie an den Tag zu bringen. Durch das Zeugniß auch der Eideshelfer befriedigt, erklärten dieſelben den ſchmählich Gedemüthigten für frei von allem Verdacht[1]), löſten die Bande des Fluches und gaben die Amtsgewalt zurück[2]) unter augenſcheinlicher Rührung aller Anweſenden[3]), zum äußerſten Verdruß der Thomiſten[4]), welche damals wie ſpäter durch die ärgſten Gewaltthaten gehindert[5]) waren, Gegenzeugen zu werden. — Und das war geſchehen, wenn auch nicht nachweislich mit Zuſtimmung, doch mit Zulaſſung der Legaten.

War es alſo zu verwundern, wenn Fragen und Bedenken um ſich griffen auch hinſichtlich der Art, wie ſie ihrer weſentlichen Aufgabe genügen würden[6])? —

Das Gerücht wollte wiſſen, die Curie ſei auch dieſes Mal captivirt[7]). Hier und da erzählte man ſich von gewiſſen geheimen Artikeln, welche bereits zwiſchen beiden Theilen vereinbart worden. Sogar die Wallfahrt Williams de Tracy, eines der Mörder, zum apoſtoliſchen Stuhle erſchien nach den Ausſagen dieſer Berichterſtatter in einem zweideutigen Lichte. Nicht ſowohl um Buße zu thun als um Erlaß derſelben für ſeinen Herrn im Voraus nachzuſuchen, ſollte er dort wirkſam geweſen ſein. Und mochte dergleichen

---

Regis Angliae praestari solet". — Th. Stubbs, Actus Pontif. Eborac. Twysden et Selden 1723.

1) Ep. Rogeri Eborac. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 266. incontinenti me a suspicione qua tenebar absolverunt. — Radulf. de Diceto 558.

2) Das iſt anzunehmen unter der Vorausſetzung, daß zur Ausführung gebracht iſt, was vorgeſchrieben war in dem Breve vom 23. Octob. 1171. Th. Epp. vol. II. 67 ipsi nostra freti auctoritate officii sui plenitudinem incunctanter restituatis. In dem ſpäteren Breve l. l. 68 heißt es ausdrücklich nolumus, ut alias venerabilis frater noster Eboracensis archiepiscopus — — innocentiam demonstret, quam ut ei si hoc fecerit in cismarinis partibus liceat officium suum exercere.

3) Ep. Rogeri Ebor. l.

4) Ep. Herb. de Boseham Opp. vol. II. 300.

5) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 260. Et ne ipsius purgatio valeat impediri, procuravit, ut nulli nostratum liceat transfretare nisi Domini Regis impetrata licentia.

6) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 300. Ep. XXXIX.

7) Ibid. 301.

auch nicht durchweg festen Glauben finden; es diente doch zur Beunruhigung der Gemüther. Einer der Lebensgefährten des Märtyrers war offen genug das rückhaltslos zu gestehen[1]), überdies vor den Gefahren der Ueberlistung zu warnen. Gleicherweise mahnte der Abt von St. Rhemigius zur Vorsicht und konnte den Wunsch nicht zurückhalten, es möge wenigstens dem Cardinal Albert gefallen, durch ihn selbst sich informiren zu lassen[2]).

Indessen mochten immerhin er wie sein College dazu geneigt sein, sie bekamen doch nichts zu hören, was dazu verhelfen konnte, die peinliche Lage zu ändern. Woche auf Woche, Monat auf Monat ging dahin, ohne daß von der Rückkehr des Königs etwas verlautet hätte[3]). Den Legaten fing an die Zeit lange zu werden. Dessenungeachtet wagten sie noch immer nicht die englische Grenze zu überschreiten, noch viel weniger die Continentalsperre zu durchbrechen. Nicht einmal der Feierlichkeit des von dem Prior Odo in Antrag gebrachten[4]) Wiederanfangs des Gottesdienstes in der Kathedrale in Canterbury hatten sie persönlich beiwohnen können; sie mußten sich genügen lassen an der Nachricht, es sei geschehen, was sie unter Genehmigung des Papstes[5]) angeordnet[6]). Am 21. December (1171) war von den Bischöfen von Exeter und Chester im Beisein der übrigen der Kirchenprovinz die Lustration mittelst Besprengung mit Weihwasser vollzogen und zum ersten Male wieder Messe gelesen, freilich nicht mit solchem Aufwand ceremoniellen Gepränges, wie die Stellvertreter des apostolischen Stuhles wünschten. In Voraussicht dessen hatten sie mit der Hoffnung getröstet[7]), was in

---

1) Ibid.

2) Petri Coll. Op. acc. Migne p. 533. ep. LXXXVI. Est enim in pectore nostro multa de negotio vobis injuncto et de fine ejus sollicitudo, quia honor Dei — — et famae vestrae integritas atque totius curiae Romanae circumspectio ex eo accipiet apud conscientiam omnium laudem —, si secundum regulam aequitatis et veritatis fuerit effectum. — Cardinal Albert mochte sich auch des Briefes erinnern, welchen auf Veranlassung der Legation im Jahr 1167 Johannes von Salisbury Op. ed. Giles vol. II. 33. N. CCI ihm geschrieben hatte.

3) Ib. p. 572. Ep. CXXII – legatos scilicet Romanae curiae tenemus. Quid autem statuere, quid dejicere, quid aperire debeant, tam ipsis quam nobis incertum est. Tota siquidem clausula negotii pendet ex adventu et responsis Regis Angliae.

4) Gervas. 1421.

5) Alex. ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 58. Ep. CCCXXXIV.

6) Legat. ep. l. l. vol. II. 121. Ep. CCCLXXXVI. Radulf. de Diceto 558.

7) L. l.

dieſer Hinſicht der Feier fehle, werde durch den Glanz der Wunder desjenigen ergänzt werden, an welchen dieſelbe in ſo erſchütternder Weiſe erinnere. — Aber daß zu deſſen Ehre von ihnen ſelbſt etwas durchgeſetzt werde, darauf wartete man vergebens.

Das erſte Viertel des neuen Jahrs (1172) war ebenfalls bereits abgelaufen; nichtsdeſtoweniger ſahen ſie ſich auch jetzt noch zur Unthätigkeit verurtheilt. Und das war um ſo ſchlimmer, als der König den Schein verbreiten konnte, es ſei das nicht durch ihn, durch die Umſtände ſelbſt verſchuldet. Keinerlei Zeitung hatte ihre Ankunft in ſeinen Staaten gemeldet[1]). Auf dem franzöſiſchen Gebiete harrend, waren ſie für ihn nicht da; ſie durften nicht da ſein, ſo lange noch ein Zweifel an den Abſichten der Curie quälen konnte. Erſt da als dieſe Gelegenheit genommen hatte (im März 1172), den unmittelbaren Antheil des Königs an der Schuld des Mordes in Abrede zu ſtellen[2]), und zeigen zu wollen ſchien, daß die Wege, welche ſeine erbitterten Feinde einzuſchlagen riethen, nicht die ihrigen ſeien, war die Zeit gekommen die Verhandlung zu ermöglichen. Die Legaten dagegen ſchienen ſie erzwingen zu wollen. Das lange Warten, meinte der Eine oder Andere, habe ſelbſt dieſe Sanftmüthigſten alſo erbittert, daß ſie wahrſcheinlich ihre Strafgewalt verwenden würden[3]). Dieſe Anſicht mußte beſtärkt werden durch die Nachricht, dieſelben hätten ſich endlich auf den Weg in das engliſche Gebiet gemacht (Anfangs April 1172). Ja ſie erließen wirklich an den immer noch Säumigen eine Citation[4]), die, ſei es daß ſie in ſeine Hände gelangte, ſei es, daß ſie ihm nur dem Inhalte nach bekannt wurde, einen vielleicht unheimlichen Eindruck machte. Obwohl die Stimmung der Bevölkerung der Normandie keinerlei Beſorgniſſe einflößte[5]), mochte doch eine weitere Ueberlegung über-

1) Das erkennen ſelbſt die Legaten an, wenn ſie ep. ad Willelm. Senon. — Gilb. Fol. Epp. vol. II. 123. N. CCCLXXXVII melden, der König ſei ſogleich gekommen, postquam venisse nos in regnum suum *in veritate* cognovit etc.

2) Alex. ep. ad Rothom. arch. et Ambian. ep. (datirt vom 27. Februar 1172, alſo Ende März empfangen) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 68. 69. N. CCLXI. Quumque — — — — cruentare. Dem Sinne nach ebenſo, aber dem Ausdrucke nach unklarer hatte Alexander ſchon früher geurtheilt in der ep. vom 23. October 1171. l. l. vol. II. 65. N. CCLIX.

3) Petri Cell. Op. acc. Migne p. 572. Ep. CXXII. Gervas. 1421 proposuerunt legati severius in Regem agere.

4) Gervas. 1421. §. 20. Miserant enim ad eum commonitorias epistolas et comminatorias etc. Cf. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 5. Vergl. Krit. Beweisf. N. 34 d.

5) — inveni totam terram meam cismarinam in summa pace et tran-

zeugen, daß ein ferneres Zögern die Fremden zwecklos reizen würde.

Also beschloß der nun gehorsame Sohn der Kirche mit Blitzesschnelle[1]) die Rückkehr.

Am ersten Ostertage (16. April 1172) ging das Heer bei Crook in der Nähe von Waterford unter Segel und landete noch an demselben Tage Abends in Milford bei Pembroke[2]). Der König, welcher das Fest nicht auf dem Meere zubringen wollte, folgte erst am 17. April und trat nach glücklicher Fahrt unweit[3]) St. Davids an die Küste seines Landes Wales, durchreiste es rasch, traf am 23. in Kärdif ein[4]) und begab sich demnächst nach Portsmouth. Daselbst bestieg er an einem Tage der ersten Hälfte des Monats Mai[5]) ein bereitliegendes Schiff, welches ihn nach Barfleur[6]) übersetzte, wo er als siegreicher Eroberer vom Volke mit Jubel empfangen ward[7]).

Und sofort eilten nunmehr die Boten voraus, den Sendlingen des Papstes seine Ankunft anzukündigen, über Ort und Zeit der persönlichen Verhandlung Rücksprache zu nehmen[8]).

Diese ward schon am 16. Mai eingeleitet durch die Scene der Begrüßung bei dem Schlosse[9]) Goron (Gorham) an dem Ufer des Flusses Colmont. Man ertheilte einander daselbst den Friedenskuß[10]). Allein damit war noch sehr wenig gethan. Erst in dem Kloster Souvigny — also beschlossen die Parteien nach längerem

---

quillitate disponente Deo constitutam schreibt der König nach seiner Rückkehr auf den Continent. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 267. Ep. CCCIX.

1) Ludwigs VII. Ausruf bei Radulf. de Diceto 560. Rex Angliae modo in Hibernia modo in Anglia modo in Normannia volare potius judicandus est quam vel equum vel navem adscendere. — Ep. legat. ad Will. Senon. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 122. 123. (Cf. Petr. Bles. Ep. XLI. Op. ed. Giles vol. I. 125.)

2) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 32.

3) Ibid.

4) Joan. Bromton Twysden et Selden. p. 1079.

5) Ein Genaueres läßt sich nicht feststellen. Die Angabe bei Benedict. Petrob., die Landung sei um Himmelfahrt (25. Mai 1172) erfolgt, ist irreführend. Kritische Beweisf. N. 34 d.

6) Benedict. Petrob. l. l. 33.

7) Ep. Reg. Henr. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 267 — et homines et fideles meos de adventu meo, ut oportebat, uberiori laetitia perfusos.

8) Epp. leg. ad Will. Senon., ad Gilbert. Rav. — atque incontinenti plures ad nos nuntios et honorabiles destinavit, inquirens a nobis, in quo loco potius convenire cum eo et loqui vellemus. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 7.

9) Stanley, Historical Memorials of Canterbury p. 100. 101.

10) Ep. Anon. S. Krit. Beweisf. N. 34 d., woselbst der Nachweis der Quellen für das Folgende.

Hin- und Herreden — wollte man sich über die speciellen Bedingungen der Reconciliation vereinbaren; zum deutlichen Beweis, daß der zu Tusculanum im Namen der englischen Krone geleistete Eidschwur selbst jetzt nicht einmal für verbindlich erachtet werde. Heinrich erschien dort am folgenden[1]) Tage (17. Mai), umgeben von vielen weltlichen und geistlichen Baronen, in königlicher Pracht auf der einen Seite; auf der anderen die Legaten mit der ernsten Miene der Richter. Und ernst waren auch die Forderungen, die sie stellten. Indessen überraschten die den royalistisch gesinnten Clerus vielleicht weniger als die Festigkeit[2]), mit der sie dabei beharreten. Die Formulirung der Artikel war der Art, daß sie Jedermann für unannehmbar erachten mußte, welcher den König kannte. Dieser selbst erklärte das, und zugleich in Ausdrücken des äußersten Unwillens jeden weiteren Unterhandlungsversuch für überflüssig. Es giebt für mich wichtigere Dinge in Irland zu thun als solche Prätensionen der Curie zu hören, sprach er[3]). Ich kehre dahin zurück, Ihr aber durchwandert in Frieden und nach Belieben meine Lande, daselbst die Geschäfte zu verrichten, die Euch aufgetragen sind. — Und indem befahl er die Abreise.

Das Signal war damit gegeben; der Kampf, unberechenbar seinem Ausgange nach, auf dem Punkte wieder loszubrechen, wenn kein Friedensvermittler Hülfe brachte.

Und wo wollte man den finden? — Jeder Engländer wußte, was man als Unterthan dieses Herrn zu gewärtigen habe, wenn man, nachdem solche Worte gefallen, zu beschwichtigen versuchte. Aber freilich die Gefahr, welche ein neues Zerwürfniß mit der Curie heraufbeschwor, war bedenklich genug auch für das Land[4]). Das mochten Viele denken und doch verzagen. Sie überboten einander in Klagen und wagten doch nicht zu handeln außer Einem.

Es war der geschmeidige Arnulf von Lisieux, der im Bewußtsein des außerordentlichen Dienstes, der durch Heilung des Bruches beiden Parteien geleistet werde, mit den selbst ihn aufsuchenden[5])

---

1) Ep. Anon.

2) Ep. Henrici Regis — et quamquam eos in principio duros invenissem etc.

3) Ep. Anon.

4) Ep. Henr. Reg. l. — contra spem omnium, contra opinionem singulorum pax denique secuta est etc.

5) Ep. Anon. Tunc cardinales habito arctiori consilio revocaverunt

Legaten unterhandelte. Dann eilte er dem Monarchen nach und bewog ihn wirklich, die Ueberfahrt nach England aufzugeben, zurückzukehren [1]), sich zu bekehren. — Wir kennen nicht die Worte der Predigt, die das bewirkten; aber um so genauer das Selbstlob im Munde des Predigers, der dies Wunder vollbrachte [2]). Denn also stellt er selbst die Umwandlung Heinrichs vor; also erschien sie denen, welche die Kunst des gar menschlichen Vermittelns dieses Berathers nicht kannten. Er hatte mit Beihülfe der Archidiaconen Richard von Poitiers und Reginald von Salisbury [3]) eine Annäherung bewirkt, welche, wie man vermuthen darf, auch durch eine Concession von Seiten der Cardinäle bedingt, aber der Art war, daß sie als Abweichung von den ursprünglichen Postulaten verläugnet werden konnte. Diese alle seien eingeräumt [4]), behaupteten dieselben, als am 19. Mai Arnulf die entscheidende Nachricht brachte, welche veranlaßte, die bereits beabsichtigte Reise nach Avranches wirklich zu unternehmen [5]).

Dahin begab sich auch der König sammt seinen Großen, dahin strömten die Bewohner der Umgegend, dem kirchlichen Schauspiel beizuwohnen, das am nächsten Sonntage (vor Himmelfahrt) den 21. Mai 1172 in der Kathedrale aufgeführt ward. Sie war damals eins der prächtigsten Denkmale normannischer Architectur, erbaut auf jenem Platze auf der Höhe des Bergrückens, von welchem aus dem Beschauer der Blick auf die herrliche Bai vergönnt ist, aus deren Mitte das Felsenkloster von St. Michael hervorragt. Doch an dem Tage dachte jeder Kirchgänger nur an die bevorstehende Ceremonie. Durch dieselbe sollte ein Büßer ausgesöhnt werden, von dem man im Grunde nicht wußte, ob er als ein Gebannter zu betrachten sei [6]), ob er das nicht. Von einer solennen Ausstoßung

episcopum Lexov. l. l. Dieser selbst Epp. ed. Giles p. 208. N. 65 schreibt sich ausschließlich aus leicht begreiflichen Gründen die Initiative zu.

1) Ep. Arn. Lex. l. Die Ep. leg. l. berichtet, der König habe sich nur so gestellt, als wolle er zurückkehren.

2) Ep. Arnulf. Lex. l.

3) Ep. Anon. Die ep. leg. sagt nur archidiaconi duo; die Ep. Arnulfi nennt gar keinen Mithelfer.

4) Ep. leg. et concesso, quod petebamus.

5) Ib. et nos exspectavimus sequenti die ad Abrincas civitatem ituri, postero autem die venerunt ad nos Lex. ep. et duo archidiaconi et concesso, quod petebamus, ad praedictam processimus civitatem.

6) Bernhard de Corilo hatte das ohne Weiteres vorausgesetzt in seiner ep. ad Regem Martène et Durand, Thes. Anecdot. I. 568. Secundo contagiosum hocce vulnus excommunicationis in anima tua inflictum (?) prohibet me tecum agere.

aus der Kirchengemeinschaft hatte man nichts gehört, wohl aber, daß zu Tusculanum ein Schwur geleistet worden, der nach dem herkömmlichen Brauch das voraussetzte. Der Friedenskuß hatte denjenigen schon erquickt, welcher doch durch die erst jetzt beginnende Handlung wieder aufgenommen werden zu sollen schien von den Vertretern der Curie. — Was also wollten die nun thun? —

Sie stellten sich in der gedrängt gefüllten Kirche dem Könige gegenüber, um die Frage an die Versammelten zu richten, ob unter ihnen sich irgend Jemand befände, welcher denselben des ihm zur Last gelegten Verbrechens anklage, und diese Anklage zu begründen sich getraue[1]). Als Niemand sich meldete[2]), erfolgte die Aufforderung, den vorgeschriebenen Reinigungseid zu leisten. Heinrich legte die eine Hand auf das Evangelienbuch[3]), erhob die Finger der anderen zum Schwur und betheuerte[4]) mittelst desselben, daß er die Ermordung des Erzbischofs Thomas von Canterbury hochheiligen Andenkens weder angeordnet noch gewollt; sobald er von derselben aber gehört, den innigsten Schmerz empfunden habe — einen innigeren, setzte er hinzu, als der Tod des Vaters bereitet habe, der der Mutter bereiten würde —; daß er aber nichtsdestoweniger durch Zornesworte Veranlassung zu derselben gegeben zu haben glaube und daher bereit sei jede Satisfaction zu leisten, welche die Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit ihm auferlegen würden.

Das war nun freilich so ganz ernstlich nicht gemeint, sondern eine der einst von den königlichen Nuncien zu Tusculanum gesprochenen[5]) nur ähnliche, unbedingt lautende Formel, welche mit dem Bewußtsein gesprochen ward, daß sie in Wahrheit einen sehr bedingten Inhalt habe. Dieser ward auch alsobald anerkannt, indem die Legaten die schon zuvor verabredeten Forderungen stellten, welche der König durch den Eid in zu erfüllende Gelübde verwandelte.

Also verhieß er zum Ersten[6]), nicht weichen zu wollen von der Obedienz Alexanders und seiner katholischen Nachfolger, so lange sie ihn als einen katholischen König, als einen Christen betrachten

1) Darüber berichtet nur die Vit. Alex. Watterich, Vit. Pont. II. 419.
2) Ibid.
3) Ep. Anon.
4) Die Belege für das Folgende s. in den Kritischen Beweisf. N. 34 d.
5) S. oben S. 124. 125.
6) Krit. Beweisf. N. 34 d.

und behandeln würden. Dasſelbe ſolle ſein älteſter Sohn ſchwören. Zum Andern gelobte er, von dem bevorſtehenden Pfingſtfeſt an ein Jahr hindurch eine Geldſumme zu zahlen, welche nach dem Ermeſſen der Templer ausreiche, auf ſo lange 200 Ritter in dem heiligen Lande zum Zweck der Vertheidigung deſſelben zu unterhalten. Weiter vom nächſten Weihnachtsfeſt an auf drei Jahre das Kreuz zu nehmen und im nächſten Sommer mit des Herrn Hülfe in Perſon nach Paläſtina zu ziehen, es ſei denn, daß ihm das von dem regierenden Papſte oder ſeinem katholiſchen Nachfolger erlaſſen werde. Für den Fall, daß er durch eine dringende Gefahr ſich veranlaßt ſehen würde in Spanien gegen die Saracenen zu kriegen, ſolle er ſo lange als dieſe Expedition dauere, jene andere hinausſchieben dürfen. — Zum Dritten ſchwur er, die Gewohnheiten, welche etwa zum Nachtheil der Kirche unter ſeiner Regierung eingeführt ſeien, aufheben und als unverbindlich [1]) betrachten zu wollen. — Zum Vierten gab er den Verkehr der Appellanten mit der Curie frei mit Ausnahme des Falles, daß Jemand verdächtig erſcheine. Der ſolle Bürgſchaft dafür leiſten, daß er beim Verfolg der Appellation nicht darauf ausgehe, dem Könige und deſſen Reiche Schaden zu bereiten. — Zum Fünften endlich verhieß er alle Beſitzungen, welche der Kirche zu Canterbury entriſſen ſein möchten, zurückgeben und dieſelbe alſo ausſtatten zu wollen, wie ſie in dem erſten Jahre des Exils des Erzbiſchofs Thomas ausgeſtattet geweſen [2]). Ebenſo ſollten deſſen Mitexulanten reſtaurirt und begnadigt werden. —

Das war es, was der König laut und öffentlich beſchwor. Man ſah ihn darauf im Zwiegeſpräch mit den Cardinälen verkehren, ohne davon etwas zu vernehmen. Indeſſen daß daſſelbe ſich auf jene andern Bußwerke bezogen habe, welche er ſich freiwillig auferlegen ließ, wie man ſpäter erfuhr [3]), konnte man ſchon damals aus den Worten ſchließen, welche nun wieder Allen hörbar wurden. „Siehe, ſprach er, mein Leib iſt in Eurer Hand [4]). Wiſſet, daß

---

1) Vergl. S. 150. Anmk. 5.

2) „wie ſie in dem letzten Jahre vor dem Exil ausgeſtattet geweſen“ Ep. Henr. Reg.

3) Ep. Anon. Injunxerunt etiam ei secretius jejunia et eleemosynas et alia quaedam, quae ad communem audientiam non pervenerunt. Ep. leg. ad Will. Senon. Promisit autem alia de libera voluntate, quae non oportet scripturae serie denotare.

4) Ep. Anon. (Guilelm. Neubrig. de reb. g. reg. Angl. Bouquet XIII. 112.)

ich gehen werde, wohin ich Eurem Willen nach gehen soll, sei es nach Jerusalem, sei es nach Rom, sei es nach St. Jacob." Die Angeredeten aber verordneten eine leichtere Buße, d. h. eine solche, wie der Sprecher selbst sie begehrte [1]). Dieselben führten ihn in das Portal der Kirche, ließen ihn daselbst niederknien und alsobald wieder aufstehen. Dann ward er zu dem Chore zurückgeleitet [2]). — Allerdings eine auffällige Genügsamkeit in der Handhabung der Pönitenz. Nicht allein daß man nicht wagte auch nur eine jener Strafen zu verhängen, wie sie zum Zweck der Demüthigung schwer Gravirter üblich waren; nicht einmal der Absolutionsact trat deutlich hervor [3]).

Um so genauer nahm man es mit der Art der eidlichen Verpflichtung auf die schon erwähnten Artikel.

Es genügte nicht, daß auch der jüngere König Heinrich in die Hand des Cardinals Albert eidlich gelobt hatte, daß er auch seinerseits sie halten; im Fall des Todes des Vaters das an der übernommenen Buße noch Fehlende ergänzen wolle [4]). Damit eine noch größere Zahl von Zeugen sich für diesen Zweck verbürge, namentlich auch französischen Notabeln die Betheiligung ermöglicht werde, ward zur Wiederholung des schon zu Avranches geleisteten Eides auf Dienstag den 30. Mai in Caen ein neuer Termin anberaumt und schon jetzt festgesetzt, daß an demselben auch der Erzbischof von Tyrus nebst seinen Suffraganen anwesend sein sollte [5]).

Diese zweite Handlung hat in der That auch Statt gehabt [6]). Am Schluß derselben ward zur dauernden Vergewisserung des Geschehenen eine Urkunde ausgefertigt, mit dem königlichen Siegel und

---

1) Ib. ex propria Regis voluntate etc.

2) Ep. Anon. — ibique flexis genibus, non tamen exutis vestibus. Dagegen Guilelm. Neubrig. de rebus gest. reg. Angl. Bouquet XIII. 112. Quo dicto et veste abjecta, juxta morem publice poenitentium, *nudum* se ecclesiasticae submisit disciplinae.

3) Die Cont. Aquic. Sigebert. Gembl. Pertz VIII. 413 alterirt das in den Briefen überlieferte Historische, wenn sie erzählt a vinculo anathematis absolvitur.

4) Ep. Anon. Ep. leg. ad Henric. Reg. Die erstere berichtet überdies, um die Anwesenheit des jüngeren Heinrich bei der Feier zu ermöglichen, sei dieselbe bis zum 21. Mai hinausgeschoben.

5) Ep. Anon. Ep. legat. ad Willelm. Senon., ep. ad Gilbert. Ravenn.

6) Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 5. 6. 7. — Weitere Belege in den Kr. Beweisf. N. 36 d.

dem der Cardinäle versehen[1]). — Abschriften derselben wurden unter die Anwesenden vertheilt[2]).

Sicher Garantien, wie man sie besser nicht verlangen konnte. Ist es aber darum ausgemacht, daß wirklich durchgesetzt worden, was die Curie in ihren Siegesberichten verkündigt? — Hat die geistliche Gewalt in England in der That den Primat erstritten und seitdem behauptet? —

Heinrich II. wenigstens hat nicht einmal die verbrieften Zusagen in diesem Sinne genommen. In dem Billet[3]), welches wenige Tage nach dem Schwur zu Avranches der Bischof Bartholomäus von Exeter erhielt, sprach er nur von einem Frieden, der zu Gottes und der Kirche, zu seiner und seines Reiches Ehre abgeschlossen worden. Folglich hielt er, wie durch die früher gegebene[4]) Interpretation dieser Formel klar wird, durch jenen die Prärogativen seiner Krone nicht für gefährdet. Und mit Recht. Mochte immerhin der dritte Artikel beschworen sein; selbst der Buchstabe desselben hatte die althergebrachten Gewohnheiten nicht abrogirt, sondern nur die unter dem regierenden Könige erst aufgekommenen; und von denen konnte er der Wahrheit gemäß behaupten, es gebe deren keine oder doch gar wenige. Die Curie mochte immerhin den beregten Artikel auf die Cassation der geschriebenen Januar-Gesetze vom J. 1164 deuten; der Fürst konnte sogar diese Deutung genehmigen. Dadurch war aber nur zugestanden, die Codification des Gewohnheitsrechts sei außer Kraft gesetzt, nicht dieses selbst. Auch durch die sei es schon zu Avranches, sei es erst zu Caen geforderte Verzichtleistung[5]) auf die bisherige Praxis, die Prälaten auf die Constitutionen zu beeidigen, ward im Grunde nichts zu seinem Nachtheil geändert. Denn nicht die Beeidigung der Beamten auf geschriebene oder ungeschrie-

---

1) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 35. Et ut hoc in memoria Romanae ecclesiae haberetur, ipse Rex praecepit sigillum suum cum sigillis illorum cardinalium apponi scripto illi, in quo haec capitula apponebantur.

2) Robert. de Monte l. l. — et (literae publicae) a multis personis, quae illuc convenerant, retinentur.

3) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 267. N. CCCIX.

4) Bd. II. S. 453.

5) Ep. legat. ad arch. Senon. Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 125. N. CCCLXXXVII am Schlusse. N. CCCXXXVIII.

bene Geſetze hält dieſe aufrecht, ſondern das thatſächliche Beobachten. Wo dieſes üblich iſt, wird jene überflüſſig.

Und die ſpätere Geſchichte Heinrichs zeigt, daß, der ceremoniellen Demüthigung zum Trotz, den wichtigſten Punkten nach Gewohnheit geblieben iſt, was es bis dahin war. Selbſt das, was er ſpäterhin[1]) der Kirche von Canterbury zugeſtanden, erwies ſich doch nur als eine abermalige, durch das wirkliche Verfahren vereitelte fromme Redensart. Er hat die Bisthümer beſetzt[2]) nach wie vor, den Huldigungseid von den zu Inveſtirenden gefordert, die Vacanzen ausgenutzt, wie zu des Thomas Lebzeiten; erſt im J. 1176 eine Beſchränkung zugeſagt, aber ſchwerlich gehalten. Gleicherweiſe iſt den reiſenden Clerikern fernerhin eine Urlaubsbewilligung von Seiten des Königs von Nöthen geweſen; hat deſſen Gerichtshof bis zu dem erwähnten Jahre ausnahmslos, ſeitdem wenigſtens in gewiſſen Fällen mit denſelben Verhöre angeſtellt. Auch daß die Curie jemals in England die ſiebente Conſtitution hat umgehen dürfen, iſt nicht zu erweiſen. Nur die fünfte und achte ſind ermäßigt, die letztere durch den vierten Artikel von Avranches, der in der That zeitweilig eine Wahrheit geworden zu ſein ſcheint, da die engliſche Geſchichtsſchreibung von dem J. 1172, was die Appellationen an den heiligen Stuhl angeht, den Anfang einer neuen Aera oder doch einer Epiſode datirt[3]). Wie Heinrich II. den zweiten Artikel (von Avranches) gehalten, hat unſere ſpätere Geſchichte[4]) zu erzählen. Daß aber der fünfte auf eine ſchmähliche Weiſe gebrochen worden, darüber wird nicht blos von den bitter getäuſchten Thomiſten geklagt[5]); der Angeklagte ſelbſt hat durch eine ſpätere Verheißung ſeine Schuld bekannt[6]), ohne von da an nachweislich durch Entſchädigung dieſelbe geſühnt zu haben. —

Um ſo beſſer erging es den Mördern ihres Meiſters.

Allerdings giebt es der Sagen genug, welche das grauſige Schickſal derſelben ausmalen[7]). Aber die kritiſch geſichtete Ge-

---

1) S. unten das vierte Capitel gegen den Schluß.

2) Die Nachweiſungen hierfür und das Folgende in den Kritiſchen Beweisführungen N. 34 d am Ende.

3) Ancient Laws and Instit. of England vol. I. 510 not.

4) In dem Abſchnitt über die Kreuzzüge in des zwölften Buches erſtem Capitel.

5) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 259. 288. 289. Ep. Odonis prioris ib. 283. N. CCCXX.

6) Ed. Grim. Vit. Th. ed. Giles vol. I. 87.

7) S. darüber Stanley 89—91.

ſchichte lautet anders[1]). Sie vergewiſſert, daß der Fluch der Kirche ſich nicht effectiv hat entladen können. Denn ſie, obwohl damals im Beſitz des Privilegs[2]), die Mörder der Geiſtlichen ausſchließlich richten zu dürfen, war doch ohne alle Mittel der executiven Gewalt. Dieſelbe hätte nur das kirchliche Volk ausüben können. Aber das durfte dergleichen kaum wagen, ſelbſt wenn der Eine oder Andere es gewollt hätte. Die Meiſten machten ſich kein Gewiſſen daraus, mit den Gebannten zu verkehren; Niemand weniger als der König ſelbſt. Sie lebten in den nächſten zwei Jahren nach dem Attentate theils in Northumberland[3]), theils ganz harmlos ſogar an dem Hofe. Sie waren die liebſten Begleiter auf den Jagdpartien[4]). Seit dem Jahre 1172 hat ſich das freilich, wie man vermuthen darf, geändert. Aber der Schutz ihres Gönners war darum nicht weniger wirkungskräftig. Als Papſt Alexander jenes Breve erlaſſen hatte[5]), in welchem je nach dem Grade der Schuld der unmittelbar oder mittelbar Betheiligten und der mit den letzteren Verkehrenden das Strafmaß auf das Genaueſte beſtimmt war, mußten ihm die Biſchöfe Bartholomäus von Exeter und Roger von Worceſter erklären[6]), die Inſtruction ſei gerade in Bezug auf die am bedenklichſten Gravirten nicht zur Ausführung zu bringen. Wer Miene machte das zu thun, würde für einen Feind des Königs, für einen Zerſtörer der Kirche in England gehalten werden[7]).

Und auch ſpäter hatten ſie wahrſcheinlich nichts anderes zu erleiden, als was ſie im Bewußtſein der Schuld ſich ſelbſt auferlegten. Die von deutſchen[8]) und engliſchen[9]) Hiſtorikern überlieferte Erzählung von einer gemeinſamen Reiſe aller Vier zum apoſtoliſchen Stuhle

1) Das Detail ebend. 91 folgd.

2) Das wurde erſt aufgehoben im Jahr 1176.

3) Radulf. de Diceto 557 — illi nihilominus in provincia Northanhymbrorum moram fecerunt per annum apud Graresburc.

4) Auf die Verfolgung der Mörder, die Vertreibung derſelben aus den königlichen Landen hatte Bernhard de Corilo nachdrücklich gedrungen in ſ. Ep. Martène et Durand, Thes. Anecd. I. 567. Bouquet-Brial XVI. 474; die in Heinrichs Intereſſe geſchriebene ep. episcop. Normanniae (ſ. S. 125. Anmk. 1) hatte das gleiche Verlangen an die Curie geſtellt. Dennoch berichtet Gervas. 1422 qui tamen in deliciis venationum aliquamdiu postea fuerant cum ipso commorati.

5) Alex. ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 81. N. CCCLVI.

6) Im J. 1174.

7) Ep. Barth. Exon. et Rogeri W. Joannis Saresb. Opp. vol. II. 273. N. CCCX.

8) Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 413.

9) Guil. Neubrig. lib. II. cap. XXV.

und von der über ſie verhängten Buße muß für zweifelhaft gelten. Dagegen mag immerhin eine Pilgerfahrt zum heil. Grabe in verſchiedenen Jahren von ihnen unternommen ſein; von William de Tracy iſt ſie gewiß [1]). Ebenſo aber, daß Hugh de Moreville noch im Anfange des folgenden Jahrhunderts unangefochten auf ſeinen Gütern lebte [2]). — Die Curie wußte das zu ignoriren und begnügte ſich mit dem Glauben der Chriſtenheit an die Anderes berichtenden Legenden. —

Wir aber ſchreiben die Geſchichte der weiteren Begebenheiten ſeit der Scene zu Caen. —

---

1) Stanley 96. 97.

2) Rotul. de oblatis 1. Joh. 84 bei Rymer, Foedera I. 81. Pauli, Geſchichte von England III. 91. Anmk. 5.

Drittes Capitel.

Was in den nächsten acht Wochen (im Juni und Juli 1172) in den Angelegenheiten der Kirche der englischen Kronländer geschehen, ist im Einzelnen nicht überliefert. Aber im Großen und Ganzen wird die Zeit der in den Mai-Tagen begonnenen Wirksamkeit der apostolischen Legaten als diejenige geschildert, welche die Periode der hierarchischen Reaction vorbereitet. Der Triumph der Curie ist das Thema des Tages nicht blos in den Berichten, auch in den von Augenzeugen im Jahre 1173 geschriebenen Briefen[1]). Die Trauer ist in Freude, der Schmerz in Jubel, der lange Knechtsdienst in Freiheit verwandelt, meinen diese Panegyriker[2]). Und das sind nicht blos Männer der königlichen Partei; auch Thomisten[3]) stimmen ein in diesen Preisgesang. Er ist harmonisch genug, selbst das Ohr des kritischen Hörers einzunehmen. Kann man sich wundern, wenn dadurch und durch das, was in Irland geschehen war, der Papst gleichsam bezaubert wird? —

Waren es doch Thatsachen, welche man als Beweise der Nachgiebigkeit des Königs anführen konnte.

Er hatte es sich gefallen lassen, daß, um König Ludwig zu beschwichtigen, die Feier, welche am 14. Juni 1170 begangen war[4]), wiederholt und ergänzt werde. Am 27. August 1172 wurde der jüngere Heinrich, dieses Mal sammt Gemahlin, der französischen

---

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 211. N. CLVIII. ib. 214. N. CLX. ib. 214. N. CLIX. Arnulf. Lexov. Epp. p. 215. ep. 69.
2) Ep. Odonis ad Alex. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 284. N. CCCXX.
3) S. S. 162.
4) Bd. II. S. 498. 499.

Margarethe, zu Wincheſter[1]) von dem Erzbiſchof Rotrod von Rouen unter Aſſiſtenz der Biſchöfe Aegidius von Evreux und Roger von Worceſter[2]) feierlich gekrönt. Unterdeſſen weilte der König in der Bretagne, viſitirten die Legaten die Abteien der Normandie. Aber auf die Rückkehr des zwiefach Gekrönten warteten ſie vergebens[3]). Dagegen war der erwähnte Metropolit ſchon gegen das Feſt der Geburt Mariä (8. September) auf dem heimiſchen Boden wieder gelandet[4]). Und dahin kehrte auch in der Zeit des Matthäusfeſtes (21. September) der ältere Heinrich zurück[5]), um der auf den 27. September von ihm aus dem Clerus der Normandie und der Bretagne nach Avranches berufenen Landesſynode[6]) beizuwohnen.

Daran ward er indeſſen durch zunehmendes Unwohlſein[7]) gehindert. Das ſcheint auch lähmend auf die Thätigkeit der Kirchenmänner eingewirkt zu haben: allerlei Reformbeſchlüſſe wurden von ihnen gefaßt, doch nicht ſo viele, als die Legaten wünſchten. Die Vorlagen, betreffend die Abſchaffung gewiſſer mißbräuchlicher Gebühren, verwarfen die normanniſchen Biſchöfe[8]). Die übrigen wurden demnächſt als Canones[9]) verkündigt; die vornehmſten von dem ſpäteren ökumeniſchen Concil wiederholt. Das Verhältniß von Kirche und Staat berührte keiner. Dennoch mag das, was dort geſchehen iſt, als ein Beweis erneuerten kirchlichen Lebens, im Zuſammenhange mit dem Mai-Ereigniſſe als ein weiterer Erfolg der Curie in Heinrichs Landen geprieſen ſein. — Und demnächſt kam es, wie man meinte, auf dem Inſelreich zu noch glänzenderen.

Thomas war ſchon der Heilige, ehe er canoniſirt worden, ja

---

1) Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 33. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. Radulf. de Diceto 560.

2) Benedict. Petr. Robert. de Monte, welcher überdies berichtet, daß der Erzbiſchof von York, die Biſchöfe von London und Salisbury auf ausdrückliches Verlangen Ludwigs VII. von der Function ausgeſchloſſen worden. Radulf. de Diceto l. l. ministrantibus sibi ep. Ebroicensi et *aliquibus suffraganeis Cant. ecclesiae.*

3) Die Wiederankunft des jüngeren Königs auf dem Feſtlande erfolgte erſt um Martini. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 19. 20.

4) Benedict. Petrob. l. l.

5) Benedict. Petrob. 33. 34.

6) Ib. 35. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 10—12. Kritiſche Beweisſ. N. 34 d.

7) Rob. de M. sed obsistente Regis infirmitate parum profecerunt.

8) Benedict. Petrob. vol. I. 35, wo indeſſen der Text ſehr verderbt zu ſein ſcheint.

6) L. l.

von Gott dem Herrn selbst auf außerordentliche Weise beglaubigt, schien er des Urtheils der Kirche kaum zu bedürfen[1]); aber sein Erzstuhl und nicht weniger als sechs bischöfliche Stühle derselben Kirchenprovinz standen noch verwaist. Und das verletzte nicht weniger das Zartgefühl des dem neuen Cultus mit Enthusiasmus ergebenen Volkes als die verbrieften königlichen Verheißungen. Vor allen die altehrwürdige Metropole verlangte einen neuen Hirten; der Mönchsconvent des Trinitatisklosters in Canterbury einen von ihm frei erwählten. Für Heinrich II. Veranlassungen genug, zu zeigen, wie er den Eidschwur zu Avranches zu halten gedenke. War er im Ernst gewillt, auf die zwölfte Constitution zu verzichten, jetzt hatte er Gelegenheit das zu zeigen.

Statt dessen sah man ihn mit der ganzen Reizbarkeit der Eifersucht jene Prärogative festhalten, sobald man die Zumuthung stellte, in Wahrheit zu entsagen.

Als Odo, Prior des Trinitatisklosters in Canterbury, den König in der Normandie bald nach Michaeli (1172) besuchte, um im Allgemeinen die dort schon vielbesprochene Besetzungsfrage in Anregung zu bringen[2]), im Besonderen für sein Capitel das ausschließliche und unbedingte Wahlrecht in Anspruch zu nehmen[3]), konnte er den Kampf der Gefühle wahrnehmen, welcher die Antwort begleitete. Fern davon, die formelle Befugniß der Mönche zu bestreiten, gestand der Angeredete doch offen, was sich ereignen könnte, wenn sie dieselbe anders ausübten, als er wollte. Mit Grund besorgt, man werde einem Gesinnungsgenossen des Märtyrers die Stimme geben, soll er sogar der rührenden Bitte sich nicht geschämt haben, nicht also gegen ihn zu handeln, damit er nicht selbst abermals freventlich handele[4]). Er rathe den Bischof Heinrich von Bajeux zu creiren[5]). Aber der Prior, der den allzu biegsamen Mann kannte und doch nicht schmerzlicher verletzen wollte als nöthig war, antwortete ausweichend, ohne Zustimmung des Con-

1) Ep. Prioris S. Trinitatis Martène et Durand, Thes. Anecd. I. 1750. Joann. Saresb. Op. vol. II. 263. Anon. Lamb. Vit. ed. Giles vol. II. 135. Petr. Cell. Op. acc. Migne 571. Ep. CXXII.

2) Gervas. 1423. §. 10—30.

3) Ib. 1422. §. 60.

4) Ib. 1423 — rogabat, ut sui misereretur, ne malefactis suis aliquod deterius superaddere cogeretur.

5) Ib. 1423. §. 20.

vents könne er nichts verbürgen. Indeſſen Heinrich blieb der Hoffnung voll. Als er das herkömmliche königliche Handſchreiben, welches den Wahlact befahl, in des Scheidenden Hand legte, wiederholte er noch einmal in gnädigen Worten ſein Verlangen [1]). — Das war für Biſchof Gilbert Gebot. Und durch ihn waren auch die übrigen Suffragane fügſam geworden [2]). Als ſie aber in London mit Odo und dem ihn begleitenden Ausſchuß der Mönche zur Berathung zuſammentraten: zeigte ſich eine unvereinbare Differenz der Anſicht und der Anſprüche. Die Männer aus Canterbury klagten über Beeinträchtigung ihrer Freiheiten und proteſtirten gegen den Aufgedrungenen. — Die Wahl kam nicht zu Stande [3]).

Aber demnächſt eine neue. Auch war das die Art, wie ſie vorbereitet ward. Denn es zeigte ſich, daß die Mönche bereits irre geworden waren an der Haltbarkeit ihrer Oppoſition. Nicht als ob ſie ſich dazu herbeigelaſſen, den Biſchöfen eine weitere Berechtigung einzuräumen; dieſen gegenüber blieben ſie dabei, ihnen komme die Wahl zu, den Rivalen nur die Zuſtimmung; aber wider des Königs Willen wagten ſie doch nicht wieder vorzugehen. Der Großrichter Richard de Luci wurde ins Vertrauen gezogen [4]); man nannte ihm halblaut drei Candidaten, mit dem Erſuchen, bei Seiner Majeſtät anzufragen, wer von dieſen genehm ſei. Das geſchah nicht nur, auch die Antwort ward raſch vermittelt, und demgemäß die zweite Wahlverſammlung auf den 2. März 1173 in den Lambeth-Palaſt [5]) bei London ausgeſchrieben. Und die verlief in der Hauptſache glücklich. Als der Prior und die Mönche von Canterbury ihre Stimmen dem Abt von Bec gaben, thaten die Biſchöfe, abermals durch Gilberts Vorſtellungen erweicht [6]), das Gleiche. Soweit war man

---

1) Gervas. l. l. Rex igitur Odonem cum literis suis remisit in Angliam, rogans attentius, quatenus conventum ecclesiae Christi ad consentiendum induceret.

2) Gilbert. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 367. N. CCLXIX. Primo de domino Bajocensi actum est. Quod episcopis regni vestri licet grave videretur, omnes tamen, opem ferente Domino, ad hoc induxi, ut in ipsum assentirent ipsumque suscipere parati essent.

3) Ib. Soli monachi respuerunt, quod vos praecipue velle cognoverunt. Gervas. l. l.

4) Gervas. 1423. §. 50.

5) Nach Radulf. de Dicto 561. §. 40. VI. Non. Mart. suffraganei Cant. ecclesiae, ut de archiepiscopi electione tractarent, sub edicto vocati venerunt Lamehedam (=Lambetham). Gervas. 1423 mense Februario.

6) Gilb. Fol. Epist. ed. Giles vol. I. 367. De Beccensi postmodum actum est. Quod etsi gravissimum omnibus regni episcopis videretur. etc.

einig, nicht aber in der Ansicht über das Recht der Verkündigung. Die Einen behaupteten, es stehe dem Bischof von London, die Andern, dem Prior des Trinitatisklosters zu. Endlich verständigte man sich dahin, einen unbetheiligten Dritten für dieses Mal fungiren zu lassen. Richard, Archidiaconus in Poitiers, proclamirte den Erwählten [1]).

Also übrigte, wie es schien, nur das Eine, denselben zur Inthronisation nach England abzuholen. Zu dem Zwecke schiffte sich Odo nach der Normandie [2]) ein und eilte weiter nach dem Kloster Bec. Als er aber den Abt als Erzbischof begrüßen wollte, mußte er zu seinem Erstaunen hören, daß er die Annahme verweigerte. Alle Mahnungen waren vergebens; die Antwort war immer dieselbe, er gelüste nicht nach diesem Amt. Wohl aber dürfe es aufgebürdet werden, meinte Odo; hier sei ein Fall, in welchem man Gewalt anzuwenden habe [3]). Der König, wie die Legaten, welchen er das zumuthete, übten sie wenigstens in Worten gegen den Renitenten, welcher zu einer Zusammenkunft nach Sainte Barbe en Auge auf den 2. April (1173) berufen war [4]). Aber keinerlei Bitte, keinerlei Kunst der Rede vermochte umzustimmen: dieser Mann war fest in dem Entschluß, wie in der Ueberzeugung von dem Mißverhältniß seiner Kraft zu der Aufgabe. Man mußte sich schließlich dazu bequemen, seine Resignation in aller Form zu genehmigen [5]). —

Das konnte ihn nur erquicken. Um so untröstlicher war der Prior. Täglich klagte er seinem Könige. Nichtsdestoweniger war dessen Antwort gnädig und wirklich dazu angethan zu beschwichtigen. Er verhieß nicht nur; er gewährte die Zurückgabe des Einen oder Andern, was dem Erzstift entzogen worden. Nicht allein die Beschirmung der Freiheiten ward zugesagt; eine Maßnahme principieller Art in eben diesen Tagen beschlossen und dem Petenten vor

---

1) Radulf. de Diceto 561. §. 40. 50.

2) Gervas. 1423. §. 60.

3) Ib. unten. 1424 oben.

4) Gervas. 1424. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 39—43 hat den Hergang mißverstanden, wenn er berichtet, Odo et aliae honestae personae hätten sich am 2. April zu dem Könige und den Legaten begeben und nach erfolgter Rücksprache mit diesen den Abt von Bec erwählt.

5) Am 5. April. Gervas. 1424 — apud sanctam Barbaram in coena Domini ab electione absolutus est. Cf. Radulf. de Diceto l. l.

seiner Rückreise eröffnet. Er war der Glückliche, der die Nachricht davon zuerst in die Heimath brachte[1]) (Mitte April 1173).

Das bald darauf ankommende Actenstück gab die Bestätigung. Es war ein Mandat[2]) von den Legaten unterzeichnet, welches anhebend mit dem Preise Gottes, welcher in seiner Huld das Herz des Königs erleuchtet, den Capiteln der vacanten Bisthümer und des Erzstifts Canterbury bekannt machte, es sei Seiner Majestät gnädiger Wille, daß unverzüglich zum Zweck der Wiederbesetzung der Vacanzen die canonischen Vorschriften zur Ausführung gebracht würden. Ein gleichzeitig eintreffendes königliches Schreiben verfügte dasselbe[3]).

Hatte man also nicht mit Einem Male, was in England seit Menschengedenken unerhört gewesen[4]), die von der Hierarchie verlangte Freiheit der Wahl? —

Die Kirchenmänner in England bejahten das in enthusiastischer Rede. Sie verherrlichten das Ereigniß als ein außerordentliches. Die Einen erkannten darin eine Offenbarung der Alles beugenden Auctorität der päpstlichen Legaten[5]) —, ob sie gleich nicht einmal wagen durften das Inselreich zu betreten[6]); die Anderen sahen hier ein Wunder des Märtyrers, glänzender als die anderen alle, welche man von ihm berichte[7]). Was die Anstrengungen menschlicher Kämpfer in Jahrhunderten nicht erwirken konnten, das ist in Einem Augenblick geschenkt durch den himmlisch

---

1) Gervas. 1424. §. 10.

2) Ep. legat. ad dilectos in Christo fratres clericos et monachos vacantium ecclesiarum bei Radulf. de Diceto 567. §. 50. 60. Ep. Odonis prioris Joann. Saresber. Opera ed. Giles vol. II. 284. Ep. CCCXX. Nuper enim emanavit ab eis mandatum de celebrandis electionibus in regno etc.

3) Ep. Odon. l. — Et Dominus Rex eorum precibus acquiescens idoneos in ecclesiis secundum Deum pastores praecepit ordinari. Radulf. de Diceto 568. §. 20. Ad instantiam cardinalium Henricus Rex — in Anglicana ecclesia fieri liberas electiones et permisit et *scripsit*.

4) Arnulf. Lexov. Ep. ed. Giles 215. Ep. 69. Certum est autem ibi noviter quoddam inter caetera contigisse miraculum, quod nulla spes antea, nulla fiducia praesumebat, scilicet quod ibi (für das Erzstift Canterbury, wovon speciell die Rede ist) persona ad regimen ecclesiae sine designatione laicae potestatis electa est, quum ibi nullus antea promoveri potuerit nisi, de quo prius potentia saecularis edixit.

5) Ep. Gilb. Lond. Ej. Epp. ed. Giles vol. I. 212. Ep. CLVIII. Ep. Bartholomaei Ex. ad Al. Joann. Saresb. Op. vol. II. 280. Ep. CCCXVII. Ejusd. ep. ad eundem 281. Ep. CCCXVIII. Ep. Joann. Saresb. ad eundem ib. 273 — legatorum vestrorum procurante industria etc.

6) Kritische Beweisf. N. 34 c.

7) Arnulf. Ep. 215. 216. 217.

verklärten Sieger. Gerade darum war jenes heilige Urrecht der Kirche bisher versagt, damit die Herrlichkeit dieses Unvergleichlichen um so augenfälliger werde. Erst jetzt erfährt alle Welt, daß er nicht vergebens in den Tod gegangen. Der Triumph, welchen heute die befreiete Gottesgemeinde in England feiert, ist sein eigener.

In der Phantasie dieser Redseligen oder in der Wirklichkeit? — Das entscheidet die Geschichte der Wahlen.

Dieselben wurden beinahe gleichzeitig (Mitte April 1173) in den Hauptstädten der Bisthümer [1]) von dem berechtigten Clerus vollzogen. Und unter diesem war keiner, der auch nur darüber zweifelhaft gewesen, wem er seine Stimme zu geben habe [2]). Freilich konnte er das in dem Wahllocale nicht erfahren; denn von Denominationen der Krone hörte man nichts; aber nur deßhalb, weil das völlig überflüssig war. Alle Anwesenden kannten die Namen derer, welche, in dem Cabinet des Königs bezeichnet, durch geheime Zwischenträger, wie man vermuthen darf, längst bekannt geworden. Es waren jene Männer, welche während des Conflicts dem Könige gegen Thomas Becket treu gedient, zum Theil die Spötter [3]) und der Mitschuld an dem Morde verdächtigen [4]) Todfeinde des Letzteren. Die sollten nunmehr durch die besten Pfründen belohnt werden. Zu dem Ende war Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Und so vortrefflich übte man die Disciplin, daß kein einziges Votum in irgend welchem Falle dissentirte [5]).

---

1) Das ist in Bezug auf die Wahl in Winchester ausdrücklich bezeugt von Johannes von Salisbury Op. ed. Giles vol. II. 276. Ep. CCCXIII. Electio ejus primo in episcopali sede celebrata est. Daß das gleiche Verfahren auch sonst innegehalten sei, folgt von selbst. Radulf. de Diceto 568. §. 20. 30 darf nicht irre führen, wenn er berichtet Proinde vacantium ecclesiarum conveniente clero sub paucorum interstitio dierum Richardus Pictaviensis — — — — Joannes ejusdem loco decanus electus est apud Westmonasterium. Von ihm sind die beiden Wahlhandlungen nicht auseinandergehalten. Auch Robert. de Monte 521. lin. 44—52 verwirrt sich in chronologischer Beziehung.

2) S. S. 162 Anmk. 4.

3) Petri Bles. Op. ed. Giles vol. I. 136. Si ergo Bathoniensis electus, sicut *et nos omnes*, vitam martyris quandoque habuit in derisum etc. Ib. 135. Nam et nos insensati vitam ipsius putabamus insaniam etc.

4) In Bezug auf Reginald, Archidiaconus in Salisbury, s. Petr. Bles. Op. ed. Giles vol. I. 135. Ep. XLV. Arnulf. Lexov. 241.

5) S. die S. 161. Anmk. 1. 3. 5. 10. citirten Briefe, in denen durchweg die Einstimmigkeit behauptet wird. — Zusammenstellung der Namen der Erwählten bei Radulf. de Diceto 568. §. 20. 30 Gervas. 1424. §. 60. Robert. de Mont. 521. lin. 44—48. — Robertson, Becket archbishop of Canterbury London 1859. p. 307. 308.

Die Kirche von Ely [1]) erkor jenen Gaufrid Ridel [2]), bisher Erzpriester (Archidiaconus) in Canterbury, welchen man früher in dem Kreise der Thomisten meinte eher Erzteufel nennen zu müssen. Die von Bath [3]) den bisherigen Archidiaconus in Salisbury Reginald, denselben, welcher in vornehmlich kritischen Momenten die Machinationen der Diplomatie am päpstlichen Hofe geleitet [4]) und durchgesetzt, um denselben desto schmählicherer Verachtung Preis zu geben. Winchester [5]) erklärte sich für Richard von Ilchester, Archidiaconus in Poitiers, gleichfalls dereinst von dem Könige mit wichtigen Sendungen betraut [6]), einmal um den Abfall zum Gegenpapste in Würzburg zu beschwören [7]), ein anderes Mal, um unter dem englischen Clerus die Revolution [8]) gegen Thomas Becket zu schüren; für den doppelt Gebannten [9]). — Hereford [10]) creirte Robert Foliot, Archidiaconus in Oxford; Chichester [11]) den seitherigen Decan der Kirche von Chester Goscelin. — Lincoln endlich schien sich nach oben am allermeisten empfehlen zu wollen: es berief des Königs sei es natürlichen, sei es von der Ykenai ihm zugebrachten Sohn, den Wildfang Gottfried in das Bisthum [12]). —

In Wahrheit der niedere Clerus hatte das Seinige gethan. Der Episcopat jedoch suchte an Hingebung ihn noch zu überbieten.

Auf der Versammlung, die in der Westminsterabtei in London in den letzten Tagen des Monats April [13]) berufen war, sprach er

---

1) Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. I. N. CLXX. p. 232.
2) S. oben Bd. I. S. 347. Bd. II. S. 428. 440. 471. 647.
3) Gilbert. Ep. vol. I. 215. Ep. CLX.
4) S. z. B. Bd. II. 419. 480. Bd. III. S. 21.
5) Ep. Joann. Saresb. CCCXIII. CCCXIV. CCCXV in ej. Op. — Ep. Prioris et convent. Cantuar. ib. vol. II. 282. N. CCCXIX. Ep. episc. Exoniens. ib. 279. N. CCCXVI.
6) Bd. I. S. 351. 444. Vergl. Anmk. 7 u. 8.
7) Bd. II. S. 198.
8) Ebend. S. 473.
9) Bd. II. S. 297. 431.
10) Ep. Barthol. Exon. episc. Joann. Saresb. Op. vol. II. 280. N. CCCXVII. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 45 nennt den Robert unrichtig Archidiaconus in Lincoln. — Ueber s. Vorgänger Robert von Melun s. Bd. I. S. 297. 548.
11) Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 47. 48. Radulf. de Diceto l. l.
12) L. l. Philips, Walter Map. 34. 35.
13) Gervas. 1424. §. 50. ext. — convocati sunt episcopi et clerus Angliae ad Londoniam circa finem mensis Aprilis.

nicht nur mit Enthusiasmus seine Zustimmung[1]) zu sämmtlichen Wahlen aus; nachdem durch den Großrichter das königliche Placet verkündigt worden[2]), erschmeichelte derselbe demnächst auch von dem Papste die Confirmation in der zudringlichsten Weise.

Characteristischer für die Gesinnungstüchtigkeit gewisser Bischöfe und Aebte als diese auf die Wahlen bezüglichen Briefe[3]) ist wohl kein anderes Denkmal. Die Wahrheit wird nicht blos hier und da entstellt; statt ihrer trägt man die Lüge vor. Die Verfasser preisen die beispiellose Freiheit der Wahl, ob sie gleich wissen, daß sie so verlaufen[4]), wie wir erzählt haben. Ihr Mund fließt über von dem Lobe der Erwählten. Die sittliche und intellectuelle Bedeutung, die Treue gegen die hierarchische Kirche, der Eifer für die höchsten geistlichen Güter werden in völliger Unbefangenheit gefeiert, ohne daß die Sorge quält, die das Alles schlechthin verneinenden Schreiben des Heiligen und der Seinigen, welche die Curie in ihrem geheimen Archiv bewahrte, könnten von dem Papste zur gelegentlichen Vergleichung gefordert werden. —

Und rührten jene Federstriche nur her von den Königlichen um jeden Preis! — Aber auch ein Mann wie Johannes von Salisbury redet in diesem Falle eine eigenthümliche Sprache. Entweder hat er mit Einem Mal Alles anders zu beurtheilen gelernt denn zuvor, oder er ist sei es durch die Illusionen, welche der royalistische Clerus verbreitete, getäuscht, sei es durch dessen Terrorismus[5]) eingeschüchtert worden. Die Billets, zu Gunsten des Erwählten von Wincheſter von ihm abgefaßt, sind die merkwürdigsten

---

1) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 276. Ep. CCCXIII. Electio — — in episcoporum conventu solemniter approbata.

2) L. l. 279. Ep. Barthol. Exon. N. CCCXVI. 280. N. CCCXVII.

3) L. l. vol. II. N. CCCXI — CCCXXI. Gilb. Fol. Ep. vol. I. 214. N. CLX.

4) Gervas. 1424. §. 50. extr. — electi sunt ad *libitum Regis et curialium*. Dem ersteren hatte dagegen Alexander einst geschrieben: Nec velis eis, qui electionem facturi sunt, personam, de qua electionem facere debeant, nominare. Hoc enim esset non eos, sed te ipsum potius electionem illorum ministerio celebrare etc. Th. Ep. vol. II. 126.

5) Dergleichen anzunehmen, könnte man geneigt werden auf Grund zweier Stellen der freilich erst später (im Juni) im Interesse Richards von Canterbury abgefaßten Empfehlungsbriefe. Op. ed. Giles vol. II. 274 heißt es: Si calamus, serenissime pater, excessit, necessitati, quae legibus arctari nescit, adscribatur, non homini. *Angustiae enim nostrae multiplicatae sunt* super numerum. Ib. 275. Quod — — tanto magis necesse habeo postulare, quanto *majori meo discrimine* quidam mentiri ausi sunt, quod ego apud vos et per vos consecrationem ejus debuerim impedisse.

unter den bezüglichen Actenstücken. Es genügte ihm nicht, den Legaten Albert und Theodin überschwänglich empfehlende Worte[1]) zu schreiben; auch an Humbald, Cardinal-Bischof von Ostia, und an den geliebten Gratian[2]) wandte er sich mit seiner Fürsprache. Keiner erscheint deren so würdig, als dieser Richard, der Trost aller Bedrängten, der Schrecken aller Bösen, der Beschirmer der jungen Freunde des Märtyrers. Den verehrt er als seinen eigenthümlichen Schutzherrn; ihm hat er sich ergeben mit Leib und Seele.

Dem nämlichen, welcher den jetzt so Getreuen vor wenigen Jahren unter der Zahl der Verfluchten genannt hatte? —

Vielleicht hat sich der Fluch in Segen verwandelt; vielleicht die aufgekommene Schwärmerei für den Heiligen auch ihn geheiligt. Das aber ist gewiß, die vorgeblich Thomistisch geartete Kirchlichkeit hat den alten Royalismus nicht verdrängt. Richard blieb, was er gewesen, der hochbegnadigte Diener seines weltlichen Herrn[3]). — Aber sein geistlicher Primas, wer war denn der? —

Darauf sollte die noch tagende Versammlung in London die Antwort erst geben, nachdem sie zum Zweck dieser Wahl die Aebte der Kirchenprovinz, vor allen aber die stimmberechtigten Mönche aus Canterbury zugelassen. Die waren erschienen wiederum unter Führung Odo's, nicht sowohl um sich zu vereinbaren, als die ärgerlichsten Weiterungen zu veranlassen. Das Urtheil bestätigt auch die Erzählung eines[4]) ihrer Brüder, welchen sie daheim im Kloster zurückgelassen, der apologetischen Tendenz ungeachtet, welche sie verfolgt. Die mag dazu gewirkt haben, einzelne Momente zu verschieben. Nichtsdestoweniger wird der Totaleindruck, den sie hervorbringt, durch den Bericht eines anders gesinnten Verfassers[5]) also unterstützt, daß man sagen darf, die wesentlich geschichtliche Wahrheit des Hergangs sei unentstellt geblieben.

Es leidet keinen Zweifel, daß der Prior abermals von einem Privilegium seines Stifts redete und dasselbe scharf betonte[6]). Ja er verlangte geradezu, daß der künftige Inhaber des Erzstuhls aus

---

1) Joann. Saresb. Op. vol. II. 276. N. CCCXIII.
2) Ib. 277. N. CCCXIV. 278. N. CCCXV. Cf. 287. N. CCCXXI.
3) S. Radulf. de Diceto 576. §. 10. — Späterhin gehörte Richard nebst Gaufrid von Ely, Johann von Norwich zu den archijustitiarii Regis. Ep. Richardi Cant. Petr. Bles. Op. ed. Giles vol. I. 252. 253.
4) Gervas. 1424. §. 60. 1425. §. 10. 20.
5) Radulf. de Diceto 568. §. 50.
6) Ibid.

der Mitte der Kirche von Canterbury erwählt werde. So ſtark die Prätenſion war; die Biſchöfe ſollen doch dieſelbe ſich haben gefallen laſſen unter der Bedingung, daß über den aufzuſtellenden Candidaten der König zuvor gehört werde. Als das auch die Mönche genehmigt hatten, ſchien die Geſandtſchaft ſofort abgehen zu können. Aber da ſollen nun doch wieder die Biſchöfe ein Hinderniß bereitet haben durch Zurücknahme der ſchon ertheilten Zuſtimmung[1]); worauf der Prior einen neuen Vorſchlag machte, der ihn in Widerſpruch mit ſich ſelbſt zu bringen ſchien. Denn ſtatt eines Mannes in Canterbury nannte er mit Einem Male den Abt Martin von Ceriſy in der Diöceſe Bajeux als einen empfehlenswerthen, ſicher auch an Allerhöchſter Stelle begünſtigten Candidaten[2]). Der hohe Clerus antwortete zunächſt, der könne als ein gänzlich Unbekannter nicht wohl in Betracht kommen[3]), allein durch die Rede Gilberts[4]) ſoll er doch dazu beſtimmt ſein, ein drittes Opfer der Nachgiebigkeit zu bringen unter der Vorausſetzung, daß ihm dafür wenigſtens der Vorzug der Wahl, dem Biſchof von London als Wähler die erſte Stelle eingeräumt werde[5]).

Aber ſelbſt dazu wollten ſich jene nicht verſtehen. Zu dominiren iſt auch dieſes Mal ihre Art geweſen, klagten die Gegner[6]). Und das möchte bedenklich ſein auch für das Königthum, laſſen ſie ihren Gebieter durch einen Vertrauensmann wiſſen. Sollen denn wirklich dieſe von jedem Huldigungseid Eximirten einen ſpecifiſchen Vorzug vor den königlichen Biſchöfen haben, um dadurch in der Anmaßung[7]) nur noch mehr beſtärkt zu werden? — Vielmehr möge Seine Majeſtät geruhen in irgend welcher Weiſe das unfraglich in dem Wahlkörper geſtörte Gleichgewicht wiederherzuſtellen. Auch dürfte es gut ſein, einen geborenen Engländer als persona grata zu bezeichnen[8]).

---

1) Gervas. 1425.
2) Ib. Gilbert. Fol. Ep. vol. I. 367. N. CCLXIX.
3) Gervas. l. l.
4) Gilb. Fol. Ep. l. l.
5) Ib. — tandem tamen obtinui, ut si monachi Cantuariae in electionis pronuntiatione episcopis regni vestri vel modicam exhibere voluissent reverentiam, in ipsum acquiescerent etc.
6) Ib. Verum hi — — — compulerunt.
7) Ib. Qua in re — — — obnoxii.
8) Ibid.

Alſo ſchrieb Gilbert von London — zugleich, wie er vorgab, um die Gerüchte von ſeinen Intriguen zum Zweck der Verzögerung der Wahl zu widerlegen [1]) — dem Könige. Der mochte den Brief kaum geleſen haben, als Richard, Prior in Dover, nebſt einem andern Cleriker im Auftrage der darin geeinigten Parteien bei ihm eintraf, ſeine Meinung in Betreff des Candidaten zu erfragen [2]). Allein eine beſtimmte Antwort erfolgte nicht; wohl aber die Weiſung, die Geſandten hätten ſich ungeſäumt nach England zurückzubegeben [3]). — Um vor aller Welt zu zeigen, daß die ſo laut proclamirte Freiheit der Wahl des Capitels wirklich unangetaſtet bleiben ſollte? — Vielmehr weil alle Wähler den Namen deſſen, der erhoben werden ſollte [4]), durch einen andern Vermittler erfahren ſollten als durch ihn ſelbſt. Die Boten, welche an den königlichen Commiſſarius Richard de Luci abgegangen, denſelben zu inſtruiren, waren den heimkehrenden Bevollmächtigten des Capitels ſchon zuvorgekommen. Als dieſe in London wiederanlangten, kannten ihre Collegen ſchon den Namen. Und auch der Tag, an welchem derſelbe ausgeſprochen werden ſollte, ward anberaumt.

Es war am 3. Juni [5]) 1173, gerade elf Jahr nach der Wahl des Thomas Becket, als die Berechtigten [6]) in der Katharinencapelle im Weſtminſter ſich verſammelten, ohne Zweifel der unverhältnißmäßigen Majorität nach eines Sinnes. Höchſtens hätte die Harmonie gefährdet werden können durch den Eigenſinn Odo's. Allein den zu erweichen oder vielmehr irre zu führen, zugleich die von den Biſchöfen beanſpruchte formelle Prärogative durchzuſetzen, bediente

1) L. l. 366. Ajunt enim me ad archiepiscopatum Cantuariensem ambire et ob hoc electiones, quas de aliis faciunt, modis omnibus impedire.

2) Gervas. 1425. §. 20.

3) Ibid.

4) Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. vol. I. 72. Rex dedit Ricardo, priori de Dovera, archiepiscopatum Cantuariae. Dagegen meint Gervas. 1425. Cum Prior Odo a petitione liberae electionis minis vel blanditiis non valeret avelli, etsi tarde, tamen obtinuit, quod petivit.

5) Gervas. 1425. §. 30. Dominica octavarum pentecostes III. non. Junii. Falſch Radulf. de Diceto 568. pridie non. Julii. Auch ſeine Angabe, daß der König wie die Cardinäle brieflich zu dem Vollzug der Wahl aufgefordert hätten, verwechſelt ſicher das, was Ende April geſchehen iſt, mit den Vorbereitungen der Juni-Wahl. — Mansi XXII. 141.

6) Johannes von Salisbury Op. ed. Giles vol. II. 275 nennt als die Wähler eos, qui in majori degunt ecclesia et alios; Bartholomäus von Exeter ib. 281 hos, qui in prima sede degunt (die Mönche des Trinitatisklosters), et suffraganeos provinciae et omnes, ad quos pertinebat electio; Gilbert von London Ep. vol. I. 212 episcopos suffraganeos et caeteras ipsius provinciae personas. — Vergl. Bd. I. S. 542.

ſich Gilbert eines zweckdienlichen Mittels[1]). Er nahm ſogleich das Wort, um den verehrten Oberen des Trinitatisklosters zu feiern, ja, wie es ſchien, den Blick auf ihn zu richten. Plötzlich aber brach er ab und durch den Wahlruf „Wir wählen Richard Prior in Dover" gab er das Signal zu der gleichen Abſtimmung. Man ſprach ſie nicht; man ſang ſie in dem „Gott Dich loben wir", das in dem Augenblick erſcholl, in welchem der Votirende die Hand des Glücklichen ergriff[2]). — Und der Commiſſarius vollendete den Act, indem er ſogleich nach dem Schluſſe des Liedes die königliche Zuſtimmung ertheilte[3]), den Eid verlangte. Der Erwählte leiſtete denſelben auf Grund deſſelben Formulars, welches Thomas Becket beſchworen.

Um ſo augenſcheinlicher iſt der Beweis geführt, daß der Clarendoner Conſtitutionen auch nicht einmal Erwähnung geſchehen ſein kann, meinen ſeine Apologeten[4]). Als ob das nicht völlig überflüſſig geweſen wäre, da die Worte des Schwurformulars alſo lauteten, wie in der zwölften Conſtitution vorgeſchrieben war. Gerade als Text der letzteren[5]) kamen ſie in Betracht nach dem Urtheil des Königs, der ebendeßhalb auch kein Bedenken trug, die vielbeſprochene Clauſel „unbeſchadet der Weihe" ſtehen zu laſſen. Als das Verpflichtende galt ihm der Buchſtabe des ganzen Artikels; nicht das, was Thomas Becket in jene einzelne Formel hineingelegt.

Und doch ſollte an eben dieſen der Erwählte in ſo außerordentlicher Weiſe erinnert werden, daß der Gedanke an die auch geiſtliche Nachfolge ſchien erweckt werden zu müſſen. — Gerade nach der vollendeten Wahl erhielten die Verſammelten die officielle Kunde[6]) von der Canoniſation des Märtyrers.

Dieſelbe hatte Papſt Alexander, durch die dringendſten Petitionen veranlaßt[7]), auf Grund der von ſeinen Legaten und[8]) anderen Augenzeugen über die Wunder erſtatteten Berichte am 2. Februar (1173) in der Hauptkirche zu Segni in Gegenwart der Biſchöfe und

---

1) Radulf. de Diceto 568. §. 60. 569.

2) Ib. Die bereits mehrfach citirten Briefe der Augenzeugen begnügen ſich, die Einſtimmigkeit und das Canoniſche der Wahl zu bezeugen.

3) Ep. Odonis. Joann. Saresb. Op. vol. II. 285 regius, ut mos est, accessit assensus. Ep. Barth. Exon. ib. 281. Impetrato igitur Regis assensu etc.

4) Radulf. de Diceto 569 oben; 580. §. 10.

5) Vergl. oben S. 151.

6) Radulf. de Diceto 569. §. 10. Mansi XXII. 141.

7) S. die S. 167. Anmk. 2 citirten Briefe.

8) Alex. ep. ad Albertum et Theodin. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 58. N. CCCXXXV und die S. 167 Anmk. 2 citirten Briefe.

Aebte der Campagna mit dem damals üblichen Pomp vollzogen[1]). Und bereits am 12. März hatte man die Breven[2]) ausgefertigt, welche durch dieselben Vermittler den beiden Königen, dem Clerus und dem Volke Englands, den Mönchen in Canterbury zugehen sollten. Das war bisher unterblieben; vielleicht weil man eine Gelegenheit zur Publication abwarten zu müssen glaubte. — Diese bot der heutige Tag, welcher erst den Allerhöchsten Willen offenbarte. Dem gemäß sollte nicht blos in ganz England, sondern auch in Frankreich und in anderen „Kirchenprovinzen“[3]) jährlich an dem unvergeßlichen 29. December das Fest des heiligen Thomas begangen werden. Man hatte ihn fortan als Fürsprecher im Gebete anzuflehen. — Das war nun freilich, wie wir erinnern, längst geschehen und wurde nicht erst legitim durch die Sanction der Curie nach Ansicht der Thomisten[4]). Aber die hier Versammelten, die sich zu denselben nicht zählen konnten, machten wahrscheinlich zum ersten Male Gebrauch von diesem Rechte, zugleich um ihre Schuld zu bekennen. Sie sollen den Heiligen angerufen haben, auf daß dessen Intercession des Herrn gnädige Vergebung der schweren Unterlassungssünden erwerbe[5]), welche sie während des Lebens gegen ihn selbst begangen hatten.

Das war nun schwerlich so ernstlich gemeint. Gedanken dieser Art wurden überdies durch die Zurüstungen auf die Festlichkeiten in Canterbury zerstreut.

Dahin strömten von allen Seiten die Neugierigen, dem Empfange in der Capitale beizuwohnen, welchen die hohe Geistlichkeit[6]) der Kirchenprovinz ihrem Erwählten bereiten wollte. Sie

---

1) Vita Alex. 463. Watterich tom. II. 420. S. Gregorovius im Ausland Jahrgang 1862.

2) Der S. 166 Anmk. 8 citirten Ep. ad legatos waren beigelegt: a) die ep. ad Reges ipsos, die nicht mehr vorhanden ist, b) die ep. ad monach. Cant. Thomae Cant. ep. ed. Giles vol. II. 39., c) die ep. ad clerum et popul. Angliae ib. 75. Mit derselben identisch ist die von Jaffé N. 8203 als besondere angeführte ep. ad archiep. episcop. etc. Radulf. de Diceto 569.

3) Alex. ep. ad Walterum episcop. Aversan. Th. Ep. ed. Giles vol. II. 88. Ep. CCLXXV.

4) Radulf. de Diceto 570 oben.

5) S. darüber unten in dem Abschnitt über die Canonisationen in des elften Buchs drittem Capitel.

6) Einige Bischöfe hatten ihre Abwesenheit schriftlich entschuldigt. Gilbert. Fol. Epp. vol. I. 213 cum — — — nuntios(que) suos et ratihabitionis literas, qui ex necessitate aberant, destinassent.

begrüßte ihn Sonnabend den 8. Juni unter glänzendem Gepränge. Und an demſelben Tage ward die Inthroniſation in der Kathedrale mit den üblichen Ceremonien gefeiert[1]). — Am Sonntage (9. Juni) ſollten die Weihen den neuen Erzbiſchof vollenden[2]).

Schon war zu dem Zwecke Alles vorbereitet; der feſtliche Gottesdienſt ſollte beginnen, als plötzlich ein Bote erſchien[3]), einen Brief[4]) des jüngeren Heinrich in der Hand, und ohne Aufſchub die Leſung gebot.

Eine Zumuthung, deren Eindruck, ſo überraſchend derſelbe war, noch überboten wurde durch den Inhalt der Zeilen. Dieſelben enthielten nichts Geringeres als einen Proteſt gegen Richards Wahl und die der neuen Suffragane. Die Handlungen, deren Berechtigung man vorausſetze, ſeien vielmehr null und nichtig, weil ohne des geſalbten und königlichen Herrn in England Zuſtimmung vollzogen; die Erwählten ohne Ausnahme nicht geeignete Perſönlichkeiten. In Betracht deſſen habe Seine Majeſtät die Legaten von der in aller Form geſchehenen Appellation in Kenntniß geſetzt, und ſei derſelben von ihnen bereits deferirt worden. Gleicherweiſe ſeien die Biſchöfe von London, Worceſter, Exeter davon benachrichtigt. — Als ein zweites Appellationsinſtrument ſolle dieſer Brief dienen.

Derſelbe war zu Ende geleſen unter dem ſteigenden Erſtaunen der Verſammelten. Dem Schweigen folgte ein wirres Durcheinanderſprechen, das deutlich genug verrathen mochte, daß man doch etwas anderes empfand als den Aerger über die Störung eines prunkvollen Feſtes. Die Einen freilich ſchienen davon nichts wiſſen zu wollen; ſie waren eifrig bemüht die Merkmale der Unächtheit des vorgelegten Schriftſtücks nachzuweiſen[5]), um auf Grund derſelben den Uebergang zur Tagesordnung vorzuſchlagen; die Anderen aber

---

1) Ep. Odonis. Gilbert. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 165. Gervas. 1425. §. 30. Sequente die sabbati ab episcopis et electis Angliae, clero et populo Cantuariensis ecclesiae honorifice susceptus est, in crastino, sicut dicebatur, consecrandus. Radulf. de Diceto 570. §. 40.

2) S. Anm. 1. Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. I. 213 sequenti Dominica post octavas Pentecostes.

3) Gilb. Fol. ep. l.; ep. Odon. l. l. vol. II. 165; ep. Barthol. Ex. Joannis Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 282. — Gervas. 1425. §. 40. Radulf. de Diceto 570. §. 40. — Dagegen erzählt Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 49—52 in generali conventu episcoporum — — prior Cantuariensis protulit literas Henrici Regis junioris; welche Angabe durch Inhalt und Haltung ſeines Briefs in Joann. Saresb. Op. vol. II. 285 als unrichtig erwieſen wird.

4) Der Text deſſelben bei Gervas. 1425. §. 40. 50. 60.

5) S. die Anmk. 3 citirten Epiſteln.

urtheilten, davon ſei in jedem Falle abzuſehen ſchon aus Rückſicht auf den apoſtoliſchen Stuhl; die Conſecration auszuſetzen[1]).

Und das ward endlich die Ueberzeugung Aller, wie ſie ſagten; der unfreiwillige Entſchluß, welchen der Schrecken über die Machtſtellung des gegen den eigenen Vater empörten Sohnes aufzwang, wie die Geſchichte zeigt. —

---

1) Ebend. — Gervas. 1425. §. 60. 1426 eben; Radulf. de Diceto 570. §. 50.

Viertes Capitel.

Es war kurz vor Mariä Reinigung (2. Februar) 1173, als Heinrich II. sein Hoflager von Chinon nach Montferrat in der Auvergne verlegte[1]). Seit dem Tage, an welchem er mit seinem ältesten Sohne eingezogen, nahm die Zahl der Besucher in ungewöhnlicher Weise zu. Die ganze Stadt hatte ihr Festgewand angelegt. Einheimische wie Fremde waren gleich sehr gespannt auf die Eröffnung des Fürstencongresses[2]), der auf den 12. Februar angesagt war. Und auch die Zurüstungen, welche der Hof anordnete, nahmen außerordentliche Dimensionen an. Man merkte es, die hohen Gäste sollten an Pracht überboten werden[3]). Und das entsprach in der That den realen Verhältnissen. Denn Alfons II., König von Aragonien, Raymund V., Graf von Toulouse, Humbert, Graf von Maurienne, langten hier an[4]), um so oder anders dem Mächtigeren zu huldigen. Der letzte verlobte seine Tochter Alais mit Heinrichs erst sechsjährigem Sohne Johann auf Grund eines wesentlich in englischem Interesse abgeschlossenen Pacts[5]). Die beiden anderen Fürsten verehrten in ihrem Wirth zugleich den künftigen Versöhner.

---

1) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 148 ante purificationem s. Mariae etc.

2) Radulf. de Diceto 561. §. 10 apud Montem ferandum in Arvernia II. Idus Febr. Martin, Histoire de France tom. III. 493 bezeichnet unrichtig das Datum als das des Anfangs des nach Limoges übergesiedelten Congresses.

3) Radulf. de Diceto 561. §. 10. 20.

4) Benedict. Petr. Bouquet XIII. 149 oben. — Radulf. de Diceto 561. §. 20.

5) Bened. Pet. l. l. 148. 149.

Sie sollten nunmehr Freunde werden, und wurden es wirklich[1]), als sie in Limoges — dahin hatte man sich in den letzten Tagen des Monats übergesiedelt — durch ihn einander in die Arme geführt waren. Daselbst kam es überdies zu jener Anerkennung der englischen Oberhoheit[2]) über Toulouse, welche den König Ludwig VII. abermals mit Gefühlen der Indignation erfüllt haben[3]).

Und die wirkten gleichzeitig andere Motive auch in seinem Schwiegersohn, dem jüngeren Heinrich von England.

Schon damals, als der Vater auf Verlangen Humberts verheißen, den Verlobten mit den Schlössern Chinon, Laudon, Mirebeau ausstatten zu wollen, hatte er lebhaft widersprochen[4]). Er sei gekrönter König, bemerkte er bitter, und habe doch kein Kronland. Eins müsse er verlangen, sei es das Inselreich, sei es die Normandie, sei es Anjou[5]). Eine trotzige Rede, die übel genug vermerkt wurde. Nicht allein, daß eine abschlägliche Antwort erfolgte; man behielt auch den, welcher sich also geäußert, um so fester im Auge. Als nach dem Schlusse der Festlichkeiten zu Limoges der regierende König nach Chinon sich begab, befahl er ausdrücklich, der jüngere habe ihn zu begleiten. Und vielleicht ist er auch seit der Ankunft in dem Schlosse daselbst bewacht, jedoch nicht genügend. Schon in der ersten Nacht begab er sich auf die Flucht[6]) nach Alençon, von da nach Argentan, dann weiter nach Chartres[7]). Am 8. März (1173) traf er in St. Denys bei Ludwig VII. ein[8]), der schon seit Wochen bereit war, den verabredeten Revolutionskrieg einzusegnen.

Daß der ausbrechen werde, darüber war kein Zweifel. Jeder Tag brachte neue Enthüllungen. Als der unglückliche Vater, von schlimmen Ahnungen gequält, dem Flüchtlinge nacheilte und ihn

---

1) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 149.

2) Ib. Radulf. de Diceto 561. §. 20. Bouquet-Brial XVI. 159. not. b.

3) Rotrodi et Arnulfi Lexov. ep. ad Henric. Petr. Bles. Op. ed. Giles vol. II. 91 istasque occasiones dissensionis et odii proponebat, quod — — — in coronae suae dispendium Comitem s. Aegidii in ligium hominem recepistis.

4) Benedict. Petrob. Bouq. XIII. 150. ed. Hearne vol. I. 46; Gervas. 1424.

5) Bened. Petr. l. l. cf. Gervas. l. l.

6) Benedict. Petrob. 150. ed. Hearne vol. I. 47. Radulf. de Diceto 561 unten, 562 oben. Gervas. 1424. §. 30.

7) S. die Anmk. 3 citirte ep. antequam Carnotum filius vester adventasset etc.

8) Bened. Petrob. ed. Hearne vol. I. 47.

auch in Giſors nicht getroffen[1]), erwartete er mit Beſtimmtheit deren Erfüllung[2]). War es doch ſicher, daß auch die beiden Söhne Richard und Gottfried über die franzöſiſche Grenze entwichen ſeien[3]). Selbſt die treuloſe Eleonore, durch Männertracht entſtellt, folgte; wurde jedoch demnächſt wieder eingefangen[4]).

Indem hörte man von den Vorgängen auf der Reichsverſammlung zu Paris[5]). Die hatte den jüngeren Heinrich zum König von England ausgerufen; Ludwig VII. auf das Evangelienbuch den Eid geleiſtet, mit dem Schwerte in der Hand ihm das Reich erkämpfen zu wollen; ſeine Barone hatten das Gleiche gethan. Philipp von Flandern, Matthäus von Boulogne, Theobald von Blois waren nach vollendetem Homagium von dem neuen Oberlehnsherrn mit engliſchen Territorien ausgeſtattet. Und gleich ihnen rüſtete Schottland, nachdem dem Könige Wilhelm Northumberland bis an den Tyne, deſſen Bruder neben Huntingdon auch Cambridgeſhire zugeſichert war[6]). Ueberdies griff in England ſelbſt, wie in den Ländern des Continents, der Verrath[7]) immer weiter um ſich. Ein entſetzliche Spaltung[8]) riß die Nation hier wie dort auseinander. Wir kennen beinahe neunzig Namen lediglich normanniſcher Notabeln, welche der Fahne des rebelliſchen Sohnes folgten. Und wie gräßlich die Schreckniſſe dieſes Krieges geweſen, davon ſind alle Geſchichtsbücher[9]) der Zeitgenoſſen voll.

Wir haben die Erzählung der einzelnen Ereigniſſe deſſelben,

---

1) Benedict. Petrob. l. l.
2) Ibid.
3) Gervas. 1424. §. 30.
4) Der Anmk. 3 genannte Chroniſt berichtet, daß Eleonore noch rechtzeitig an der Flucht gehindert worden. Daß ſie wirklich entflohen, zeigt der Brief Rotrods von Rouen Petri Bles. Op. ed. Giles vol. II. 93. N. CLIV.
5) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 49. 50. Bouquet XIII. 150. 151. Gervas. 1424. §. 30. 40. Cf. Vita Alex. Watterich II. 421.
6) Bened. Petrob. Bouquet XIII. 151.
7) Ep. Rotrod. Rothom. et Arnulfi. Lex. ad Regem. Petri Bles. Op. tom. II. 92. Hoc enim inimicos vestros potissime invitat ad pugnam, quod intestinos hostes sentiunt vos habere etc. Henrici Reg. ep. ad Alex. ib. tom. II. 20. Illud praeterea sub silentio praeterire non possum, quod amici mei recesserunt a me et domestici mei quaerunt animam meam. Sic enim — — — praefulgere. — Radulf. de Diceto 570.
8) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 150. Hujus autem nefandae proditionis auctores exstiterunt Rex Franciae et, ut a quibusdam dicebatur, ipsa Alienor etc.
9) Radulf. de Diceto 562. 571. Edw. Grim. Vit. Th. vol. I. 84. Vita Alex. Watterich, Vitae Pont. tom. II. 420. 421. Cf. Rotrod. ep. Petr. Bles. Op. I. 111. N. XXXIII.

an welcher andere Hiſtoriker ſich verſucht haben, hier weder zu wiederholen noch zu verbeſſern. — Um ſo dringlicher iſt die Frage nach den Motiven des Abfalls, dem etwaigen Zuſammenhang deſſelben mit dem neuen Kirchenſtreit.

Iſt er ein Strafgericht des Herrn geweſen für die Blutſchuld des December-Mordes? — Heinrich von Wincheſter [1]), Peter von Corilo hatten einſt dergleichen prophezeit [2]). Aber ob der Letztere in dem jetzigen blutigen Drama die Erfüllung ſeiner Rede geſehen, wiſſen wir nicht. Möglich wäre ihm das nur geweſen, wenn er entweder, wie Edward Grim das wirklich thut, die Reconciliation zu Avranches ignorirt, oder die von der Kirche auferlegte Sühne für nicht genügend erklärt, die Gleichung des irdiſchen und himmliſchen Regiments der Kirche nicht vollzogen hätte. Und Beweiſe dafür, daß dieſelbe dem religiöſen Bewußtſein ſelbſt extremer Kirchenmänner des Mittelalters nicht immer geläufig geweſen, finden ſich allerdings auch ſonſt genug. Aber characteriſtiſch iſt es doch, daß gerade der Biograph Alexanders [3]), der die Scene am 21. Mai 1172 nicht nur kennt, ſondern in ſeiner Weiſe ſogar ausführlich erzählt, wenn gleich ſonſt abweichend in der Auffaſſung, doch mit jenem enthuſiaſtiſchen Verehrer [4]) des Heiligen in dem Urtheile zuſammenſtimmt, um den an dieſem begangenen Frevel zu rächen, habe Gott in ſeinem Zorne das Geſchick verhängt. Der Papſt ſelbſt aber ſchweigt darüber völlig; um ſo lieber, als der Thomascultus ſowohl der urſprünglichen Entſtehung nach, wie durch ſeine maßloſe Ueberſchwänglichkeit ihm peinlich genug werden mußte [5]). Freilich hatte

---

1) S. 134.

2) S. oben S. 115. Schon im Jahre 1168 hatte Johannes von Saliſbury ausgerufen: Quis non doleat, tantum principem et ecclesiae Dei tam necessarium in eo fortunae calculo esse positum, ut impellente consilio reproborum in suam *et liberorum suorum* (quam Deus avertat) subversionem praeceps currere videatur. Op. ed. Giles vol. II. 139. Ib. 140. Timeo, ne praefatus Rex ambulans in viis ejus (Friderici Imperatoris) exitum (quod Deus impediat) similem consequatur. Cf. vol. I. 222. 223.

3) Vita Alex. Watterich, Vit. Pont. tom. II. 420. Post mortem vero ejusdem martyris biennio jam elapso et tribus mensibus non absque divinae ultionis judicio, ut creditur, accidit etc.

4) Edw. Grim Vit. ed. Giles vol. I. 84. Igitur quum de terra clamaret ad dominum sancta mater ecclesia dicens, vindica, Domine, sanguinem servi tui. — — — subito — — pax universa confunditur.

5) Wenn Baronius, Annal. eccles. ad a. 1181. N. VI behauptet, Alexander habe den ſchon vor der Canoniſation von den Thomiſten ausgeübten Cultus des Märtyrers nicht nur nicht gemißbilligt, ſondern ſogar ſeine Freude darüber ausgeſprochen, ſo iſt das Fälſchung der Geſchichte. In den S. 166. Anmk. 8 und

er auch seinerseits die Canonisation ausgesprochen, aber mehr nur der Nothwendigkeit weichend[1]), auf das Tiefste verletzt durch diejenigen, welche offen äußerten, nicht sowohl der glorreiche Wunderthäter habe deren bedurft, als er selbst der Canonisation seines Pontificats durch jenen. — Endlich verräth auch keins der Manifeste, sei es des französischen Ludwig, sei es des jüngeren Heinrich, daß sie in diesem religiös-kirchlichen Interesse den Krieg begonnen haben. Ueberall wird die Sprache des politischen Ehrgeizes laut.

Und der war in dem Sohne aufgekommen durch die Schuld des Vaters selbst. Die kindliche Ehrfurcht hatte unter dem Eindrucke der Zerwürfnisse des Familienlebens sich nie stärken können; Gehorsam gegen das unverbrüchliche sittliche Gesetz der nicht gelernt, welcher in seiner nächsten Umgebung die zügellose Leidenschaft walten sah. Er war in einer Schule des Egoismus der Herrschaft groß geworden; der Drang, dergleichen Bedürfnisse zu stillen, durch den eigenen Vater planmäßig geweckt. Was konnten die vorzeitigen Ehren der Ceremonie der Krönung anders wirken als das Verlangen, Titel und reale Machtverhältnisse auszugleichen? — Und wäre das auch vielleicht unter anderen Umständen durch die Regungen des Gewissens wieder ermäßigt; die aufreizenden Vorstellungen Ludwig VII.[2]) ließen das nicht zu. — Dazu kam das Versucherische der Erfahrung der eigenen glänzenden Erfolge. In der That, dieser Jüngling verstand es die Herzen zu erobern[3]). Schön von Gestalt, hinreißend durch die Macht der Rede, ein Freund der Poesie und des Gesangs[4]), voll Hingebung und innigen Mitgefühls, übte er einen eigenthümlichen Zauber vornehmlich durch die Art, wie er sich jedes Vorzugs seiner hohen Geburt freiwillig begab. War er im Felde, dann verkehrte er mit den Waffenbrüdern stets als der Gleiche; aber im Getümmel der Schlacht an Tapferkeit und strategischer Einsicht der Erste, ward er aus doppeltem Grunde angebetet. Nichtsdestoweniger auch gebraucht um persönlicher Zwecke willen von den Parteigenossen.

S. 167. Anmk. 2 genannten Briefen wird jener vielmehr gänzlich ignorirt. Nur der nunmehr officiell bezeugten Wunder freut sich der Autor. — Vergl. unten des elften Buchs drittes Capitel.

1) Vergl. des elften Buchs drittes Capitel.

2) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 150. Ep. Henrici II. ad Alex. Petr. Bles. Op. vol. II. 20. N. CXXXVI.

3) Rudulf. de Diceto 602. Philips, Walter Map. p. 42. 43. 139.

4) Diez, Leben und Werke der Troubadours S. 204.

Demnach sind die vorwiegenden Motive der ganzen Conspiration sicher politische gewesen, wenn auch die kirchlichen Dinge von ihr ausgebeutet wurden, vielleicht mehr, als wir wissen.

Daß das religiöse Volksbewußtsein durch den Vorgang zu Avranches nicht befriedigt war, ist gewiß[1]). Es fehlte unfraglich nicht an solchen, welche den „absolvirten" König dennoch für schuldbeladen hielten, eine schmerzlichere Buße verlangten. Sahen sie doch vor Augen, wie derselbe aller eidlichen Gelübde ungeachtet immer noch der alte war; nicht die reale Freiheit in der Kirche herrschte, deren Scheinbild blendete. Indessen wir erfahren weder, daß die also Gesinnten insgesammt, noch wie Einzelne unter ihnen, die wirklich zu Worte[2]) kamen, sich im Speciellen über den Vater geäußert, noch daß sie von dem jüngeren Heinrich ein Besseres erwartet haben. Hatte dieser gleich das Mögliche gethan, seinen Abscheu vor der Blutthat zu offenbaren, von den Mördern und deren Helfern sich geflissentlich fern gehalten[3]); daß die ächten Thomisten ihn darum als ihren Beschützer beurtheilt, daß auch nur einer von ihnen seiner Fahne gefolgt wäre, um dem Märtyrer Genugthuung zu verschaffen, ist nicht zu beweisen. Vielmehr blieben Männer wie Johannes von Salisbury auf der Seite des älteren Königs. Gleich den überschwänglichen Royalisten drang auch er, wie wir wiederholen, auf die Confirmation der Wahlen. Der jüngere Heinrich dagegen war ohne einen erkennbaren kirchlichen Anhang; um so leichter konnte sein Protest als ein Attentat auf die von dem Vater wieder gewährte Freiheit dargestellt werden.

In der Anklage waren alle Briefsteller[4]) einig; ebenso aber auch in dem Schweigen über den Krieg des verführten Sohnes. Und auch dieser scheint seine und des Schwiegervaters Nuncien angewiesen zu haben, in Anagni nicht sowohl ein schiedsrichterliches

---

1) Girald. Cambr. de instructione princip. Dist. II. cap. VI. p. 26 sagt in Bezug auf die Reconciliation durch die Legaten in quorum praesentia Rex purgata magis ad hominem quam ad rationem conscientia sua etc. — Rotrod von Rouen und Arnulf von Lisieux mahnten schon in ihrem Briefe Petri Bles. Op. ed. Giles tom. II. 92 Accipite vobis in auxilium preces ecclesiae: quam si in aliquo offendistis, *debita satisfactione impensa* ei de caetero omnem reverentiam exhibete.

2) Vergl. S. 186. 187.

3) Willelm. Steph. Vit. ed. Giles vol. I. 309.

4) S. S. 168. Anmk. 3.

Urtheil zu seinen Gunsten zu erwirken, als lediglich den Erwählten den Proceß zu machen[1]).

Also war Alexander von Seiten der kriegenden Parteien zunächst nicht veranlaßt, über das Recht der einen oder der anderen im Großen und Ganzen, sondern lediglich in der besonderen Wahlangelegenheit zu entscheiden. — Aber beabsichtigte er selbst denn nicht ein Weiteres? —

Allerdings, wenn er seinen Willen durchsetzen konnte. Das geschah aber nur in dem einen Falle, wenn der etwa von ihm veröffentlichte schiedsrichterliche Spruch sich durch den Ausgang des Kriegs geschichtlich bewahrheitete. Der Erfolg mußte die augenscheinliche Execution desselben werden. Allein der war bei der weiten Entfernung von dem Schauplatze der blutigen Wirren um so schwerer zu berechnen. — Also hat Alexander lieber gehandelt, wie andere große Päpste, welche ähnliche Krisen erlebten. Er zauderte, ehe er überhaupt sich einmischte. Mehrere Monate vergingen, ehe auch nur ein Wort seine Gedanken verrieth. Und vielleicht hätten die noch länger mit einander gekämpft, wäre nicht im August durch eine doppelte Veranlassung ihm die Selbstentscheidung erleichtert.

Er hatte sich überzeugt, daß jede Parteinahme in unübersehbare Gefahren verwickeln werde. Sie drängte den, gegen welchen er sich etwa erklärte, unfehlbar auf die Seite des schismatischen Deutschlands und machte ihn zum Genossen der hier bald vollendeten Rüstungen. Er selbst aber wurde nicht nur isolirt; im Fall der von ihm Begünstigte unterlag, sogar sein eigener Sturz unvermeidlich. Um sich zu erhalten, mußte er nicht nur die bisherige Obedienz als Bundesgenossenschaft erhalten, er mußte sie auch stärken. Das war nicht anders möglich als durch Pacification.

Das war ihm bereits klar, als überdies jener Brief[2]) des älteren Heinrich eintraf, welcher nur diese, noch dazu als die allerhöchste Gnade erflehte.

Ein auffälliges Wort aus der Feder dieses Verfassers, noch auffälliger in Betracht des Zusammenhanges des Ganzen, welchem es angehört. Dasselbe ist eine Urkunde, in der, wenn auch nicht

---

1) Epist. Reginaldi Bath. Bromton p. 1094.
2) Rymer, Foedera literae conventiones Regum Angl. tom. I. 29. Petri Bles. Opera ed. Giles vol. II. 19. 20. 21. N. CXXXVI.

unbedingt, doch so treu wie in keiner anderen, die augenblickliche Stimmung seines Seelenlebens sich offenbart hat. Ein Bekenntniß wird darin laut nicht sowohl der eigenen Schuld als des Schmerzes über die Schuld der Kinder. Die durch den namenlosen Jammer erregten Affecte bewegen in ihrer ganzen Stärke jeden Laut. Man erkennt hier das erweichte Herz des Vaters; oder wenigstens es soll von dem hohen Empfänger ebenso erkannt werden als das Andere, daß nur er selbst fähig sei, dasselbe zu trösten. Der Briefsteller ist freilich stark genug, mit den Waffen den Aufstand des verirrten Sohnes niederzuschlagen; aber nur der Papst kann diesen letzteren erschüttern und bekehren. — „Das Land möge erfahren, was der römische Bischof als Inhaber der Jurisdiction über England vermag, indem er, ohne materielle Mittel zu gebrauchen, das Patrimonium des heil. Petrus schützt!“ —

Eine Bitte als Huldigung der geistlichen Macht, noch dazu in diesem Munde, so außerordentlicher Art, daß sie nicht überhört werden zu können schien. Und dazu kam von anderer Seite noch jene zweite, welche geradezu nöthigte, die Anordnung einer Vermittelung zu beschleunigen.

Gerade um die Zeit war abermals ein Sendling aus dem heiligen Lande angelangt, durch Schilderung des unerhörten Nothzustandes zu rühren, zur Hülfleistung zu erwecken[1]). Die Brüder in dem Orient wurden durch die Ungläubigen auf das Aeußerste bedrängt. Und dessen gewiß, wagten die Fürsten den unnatürlichen Krieg noch länger fortzusetzen? — Die Predigt der Versöhnung sollte sie vielmehr vereinigen. Und die ward in Alexanders Auftrag laut im Munde eines auserwählten Mannes.

Peter von Tarantaise, der in den letzten Jahren auf dem Schauplatze der Begebenheiten nicht erschienen war — nur an dem Februar-Congresse dieses Jahres hatte er sich betheiligt[2]) — ward nunmehr berufen, das Geschäft der Vermittelung zu übernehmen[3]). Sein Wort hatte so oft und noch vor Kurzem, wie man sich erzählte, die Störungen der Gesundheit gehoben; sollte es nicht auch fähig sein, den Hader der feindlich gestimmten Gemüther zu beschwichti-

1) Alex. ep. ad Henricum Rhemensem. Bouquet-Brial XV. 937 (dat. vom 28. August 1173).

2) Walter Mapes, De nugis curialium Dist. II. cap. 3. p. 69. Philips, Walter Map. p. 37. — Vergl. Bd. I. S. 103—106.

3) Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 17. Alex. ep. l. s. Anmk. 1.

gen? — In dieser Hoffnung machte er sich im Verein mit Alexander[1]), Abt von Citeaux, auf den Weg zum Hoflager zunächst des französischen Ludwig. Schien es doch so, als müsse der Eindruck seiner Rede, von den Erfahrungen des bisherigen Unglücks im Felde unterstützt, gerade jetzt ein überwältigender werden. Und von Heinrich II., der bereits im Anfange des Krieges freiwillig einen Versuch der Verständigung gemacht hatte[2]), wußte man gewiß, daß er diese erleichtern werde.

Also wurde von den Prälaten ein Convent in Gisors auf den 25. September (1173) angesagt und wirklich zu Stande gebracht[3]). Die Auspicien schienen glückliche zu sein. Die Opfer, welche zu bringen der befehdete Vater sich bereit erklärte, waren so außerordentlich, daß man hätte glauben sollen, ein Weiteres könnte nicht beansprucht werden. Er bot dem Sohne die Hälfte der Einkünfte in England und vier Schlösser oder, wenn er lieber in der Normandie residiren wollte, die Hälfte der Einkünfte aus diesem Herzogthum und drei normannische Schlösser[4]). Ja noch umfassendere Concessionen wurden von ihm gemacht. Der Richterspruch von dem Papste zu bevollmächtigender Legaten sollte entscheiden, was sonst noch zu überlassen sei. Aber Alles war vergebens. Gerade dieses Entgegenkommen, als Eingeständniß der Schwäche beurtheilt, diente dazu, den Rivalen zu ermuthigen. Er wollte den Sturz des unglücklichen Fürsten. Auf seine Veranlassung wurde die Vermittelung von den Söhnen abgelehnt, also die Stimme des Papstes selbst überhört[5]).

Dennoch zeigte dieser sich nicht beleidigt; im Gegentheil, er that einen Schritt zu Gunsten der Alliirten. Wenigstens konnte derselbe, wenngleich vielleicht unter anderen Aussichten beschlossen, aber jetzt erst offenbar geworden, als ein Zeichen der Parteinahme gedeutet werden. Die von Heinrich II. gefangen gehaltenen französischen Prinzessinnen Margarethe, die Gemahlin des jüngeren Königs, und Alice, die Braut Richards, sollten innerhalb vierzig

---

1) Daß dieser Peters Begleiter gewesen, erzählt Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 19. — In der S. 177. Anmk. 1. citirten Ep. Alex. waren eventuell noch andere Prälaten designirt.

2) Ep. Rotrodi Rothomagensis et Arnulfi Lexoviensis ad Henricum II. Regem Petri Bles. Op. ed. Giles vol. II. 91. N. CLIII.

3) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 67. Bouquet XIII. 156.

4) Ibid.

5) Ibid.

Tagen nach geschehener Mahnung ausgeliefert, im Fall der Renitenz sollte von den Prälaten der englischen Kronländer das Interdict über alle Orte der Provinz verhängt werden[1]), in welcher die Damen bewacht werden würden. Indessen nicht einmal zu jener Vorhaltung, welche wiederum dem Wundermann von Tarantasia nebst Anderen[2]) überwiesen war, um so weniger zur Ausführung der Censur scheint es gekommen zu sein unter dem neuen Waffenlärm.

In England scheint der kaum einige Wochen unterbrochen worden zu sein. Kaum war zwischen der königstreuen Partei und den Schotten jener Waffenstillstand bis zum 13. Januar 1174 verabredet, welcher den nördlichen Grafschaften Erholung brachte, als in Folge der Vereitelung des Friedensgesprächs auf dem Continent ein Heer unter Führung des Grafen Robert von Leicester auf der Insel landete. Allein durch den Sieg bei Farnham am 13. October (1173) ward dasselbe vernichtet[3]). Und auch in Anjou nöthigte Heinrich II. selbst die Aufrührer zur Unterwerfung[4]). — Dennoch vermochten selbst diese augenscheinlichen Vortheile nicht, denselben zum Herrn der Situation zu machen. Vielmehr nahm er den angebotenen Waffenstillstand für die Zeit vom Hilariustage (13. Januar 1174) bis Ostern (24. März 1174) an[5]), vielleicht in der Ueberzeugung, daß dieser furchtbarste aller bisherigen Kämpfe um des religiös-kirchlichen Elements willen, welches demselben beigemischt war, nicht lediglich durch materielle Waffen zum Siege zu bringen sein werde. Was diese nicht auszuwirken vermocht hatten, sollte die geistliche Strafgewalt erzwingen. Hatte die Curie als Mittlerin die Empörer zur Versöhnung nicht zu stimmen vermocht; so schien sie um so eher dazu bewogen werden zu können, durch richterlichen Spruch gegen sie zu entscheiden. —

Eine Petition dieser Art ist wirklich in Anagni vorgebracht worden, wenn nicht in directem Auftrage des unglücklichen Vaters,

---

1) Alex. ep. ad omnes praelatos Regi Angliae subditos. Bouquet-Brial XV. 940. N. CCCLXVI.

2) Pontius Bischof von Clermont, Theodorich Prior der Carthause, Simon von Montdée. Ep. l.

3) Pauli, Geschichte von England Bd. III. S. 111. 112.

4) Ebend. S. 112.

5) Ebend.

doch in seinem Namen von Männern seiner Partei. — Und wer waren die? —

Der Bericht über die Londoner Handlung[1]) vom 3. Juni 1173 nebst den zahlreichen denselben unterstützenden Empfehlungsschreiben[2]) war unmittelbar nach dem Schlusse derselben abgesandt. Und nicht lange darauf hatten sich Richard der Erwählte von Canterbury und Reginald von Bath in Person eingeschifft[3]), um je eher desto lieber die Consecration von der Hand des Papstes selbst zu empfangen. Um so peinlicher war es, daß die Natur der Dinge zu einer überaus langsamen Weiterreise nöthigte. Als sie an der Küste des englisch-französischen Continents landeten, hatten die Schrecknisse des Kriegs bereits begonnen und die Wege unsicher gemacht, vornehmlich für diese Pilger, auf welche, als persönliche Feinde, die Verbündeten ohne Zweifel fahnden ließen. Wir wissen die von ihnen eingeschlagene Route nicht; wohl aber, daß ungewöhnlich schlechte und ungesunde Witterung Beschwerden bereitete[4]). Und dazu sind sicher noch jene anderen Hindernisse gekommen, welche wir angedeutet haben. Wie wäre es sonst zu erklären, daß dieselben erst um Weihnachten in Piacenza[5]) anlangten? — Und selbst da hinderten andere bedrohliche Eventualitäten, den directen Landweg nach dem Süden zu wählen. Man zog es vor, zunächst nach Genua sich zu begeben[6]). Daselbst bestiegen die Reisenden am 24. Januar 1174 ein Schiff, hatten aber auch auf der See kein Glück. Sturm und Ungewitter nicht weniger als die Nachstellungen der Piraten brachten in die äußerste Gefahr. Erst nach 9 schweren Tagen gelang es den Anstrengungen der Matrosen, den

---

1) S. oben S. 161—166.

2) Ep. Odonis, prioris Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 164; Bartholomaei Exon. Joan. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 281; Joann. Saresb. ad Bosonem cardin. ib. 287, ad Willelm. Senon. ib. 274, ad Alexandrum papam ib. 273.

3) Radulf. de Diceto 579. Gervas. 1426. Misit igitur Cantuariensis electus nuntios et literas tam suas quam omnium episcoporum et electorum Angliae et conventus et ecclesiae Christi ad Dominum papam et ipse post modicum tempus in propria persona persecutus est.

4) Radulf. de Diceto 579. §. 40. Cantuariensis electus — — — expavit.

5) Ib. Diebus itaque nataliciis Placentiae celebratis.

6) Ibid. §. 50.

Hafen von Civita Vecchia zu erreichen[1]). Richard und sein Begleiter rasteten daselbst nicht lange. Ebensowenig in Rom. Nachdem die dringendsten Bedürfnisse der Neugierde und der Andacht gestillt waren, zogen sie weiter auf der Straße nach Anagni[2]).

Und da hatten sie schon in den ersten Tagen Gelegenheit zu erfahren, daß ihr persönlicher Besuch keineswegs überflüssig sei. Alexander hatte allerdings das dicke Paquet Briefe von ihren Wählern empfangen, war aber keineswegs schon in dem Urtheil befestigt. Mochte man ihm immerhin vorgestellt haben, dieser Richard sei kein anderer, als der einstige Mönch im Trinitatiskloster, jener Prior in Dover, welchen der Heilige in Anerkennung der treu geleisteten Dienste noch am letzten Tage seines Lebens zu sich entboten[3]), um mit ihm über die Versetzung nach Canterbury zu verhandeln; die Nuncien des jüngeren Heinrich und Ludwigs VII.[4]) wußten von ihm, wie von den übrigen Erwählten, andere Dinge zu erzählen. Bei Ableistung des Homagiums habe er ohne allen Vorbehalt dem Könige Treue geschworen, das Verbrechen der Simonie begangen; überdies könne er den Beweis der ehelichen Geburt nicht beibringen[5]). Anklagepunkte, die, selbst wenn sie nicht zugleich auch im Namen des die äußerste Rücksicht beanspruchenden französischen Hofes vorgebracht wären, des Eindrucks auf die Curie kaum verfehlen konnten. In Betracht der damaligen Conjuncturen aber wurden sie zugleich Momente des Streites jener in Frankreich und England kriegenden Parteien, von denen eine zu verletzen man auch jetzt noch Anstand nehmen mußte. Daher die Nachricht die Gewähr innerer Wahrscheinlichkeit hat, der Proceß sei nicht sowohl durch das Urtheil über Recht oder Unrecht der Kläger und Vertheidiger, als auf Veranlassung des Gerüchtes von dem definitiven Friedensschluß entschieden worden[6]). Oder sollten doch lediglich die andringenden Bitten der einen Partei es gewesen sein, welche Alexanders

---

1) Ibid.

2) Ibid.

3) Willelm Stephan. Vit. ed. Giles vol. I. 309. Ep. Barthol. Ex. Joannis Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 281.

4) Reginaldi Bath. ep. apud Joannem Bromton Twysden et Selden 1094. Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 158.

5) Vergl. S. 182. Anmk. 2.

6) Gervas. 1426. Sed disperso rumore simulato de concordia regum cum electus jam desperatus regredi simularet etc.

Herz erweichten? — Es ist das demjenigen[1]) schwer zu glauben, welcher, allerdings als Augenzeuge, die Wahrheit berichten konnte, aber sie selbst seinem Gebieter unter Umständen zu verhehlen verstand. Wie dem auch sei, die Angelegenheit des Erwählten von Canterbury wurde mit Einem Male überaus schnell erledigt. Man begnügte[2]) sich, einen Reinigungseid zu fordern, der in Bezug auf den dritten Punkt von Zeugen bekräftigt, in Bezug auf die beiden anderen von ihm allein geschworen ward. Darauf schritt Alexander seinerseits am 7. April[3]) (1174) zur Consecration, ertheilte am 9.[4]) das Pallium, einige Tage darauf[5]) die Rechte der Primatialwürde in dem Umfange, wie dieselbe von Lanfranc und Anselm ausgeübt worden. Also übrigte nur noch, die Investitur mit der apostolischen Legation, welche zur Ausübung der unbedingten Strafgewalt an den Feinden des älteren Königs befähigen sollte, auszuwirken. Und selbst die ward zugestanden[6]). Dagegen sah der Erwählte von Bath seine Hoffnung, ebenfalls von der Allerhöchsten Hand geweiht zu werden, vereitelt[7]). Sei es, daß das in Folge der neuesten Zeitung von dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten oder in Erwägung der Bedenken geschah, welche vor allen die Beschuldigung des Antheils an dem December-Morde erregte; genug, die Entscheidung des Processes der übrigen Erwählten ward hinausgeschoben, bis die Versöhnung zu Stande gebracht sein werde[8]). Wenigstens lautete also die officielle Mittheilung. Unter der Hand jedoch gab man zu ver-

1) Ep. Reginaldi Bath. electi ap. Bened. Petrob. ad a. 1174. ap. Joann. Bromton Twysden et Selden 1094 — tandemque ad instantiam nostram divina operante gratia domini papae duritia adeo est emollita etc. Radulf. de Diceto 580 meint aequa lance terminatum est in fine.

2) Radulf. de Diceto 580 giebt den Inhalt des Eides. Am wichtigsten ist der Satz, daß das sacramentum regiae fidelitatis non simpliciter, sed apposita illa solemni clausula salvo ordine meo geleistet sei. Vergl. unsere Bemerkung oben S. 166.

3) Radulf. de Diceto 580. IV. Nonis Aprilis ejus electio confirmata est. Gervas. 1426. §. 50 — electione confirmata consecratus est ab ipso papa Dominica post pascha, qua canitur ad introitum Misericordias Domini. Ep. Regin. Dominica sequente. Robert. de Monte Pertz VIII. 522. lin. 21.

4) Ep. Regin. l. consecrato die tertia pallium dedit etc.

5) Ib. modici temporis spatio excurrente primatiam addidit. Ep. Alex. ap. Radulf. de Diceto 580. §. 50. Gervas. 1426. §. 60.

6) Ep. Reginal. laud. ap. Joann. Bromton 1094. Gervas. 1426. §. 60.

7) Ep. Reginal. laud. — Auch Gilberts von London Bitte Ep. CLXI. vol. I. 216. war also nicht gehört.

8) Ep. Regin. l. donec vobiscum filius vester ad concordiam reformetur etc.

ſtehen, die eventuelle Erledigung der ganzen Angelegenheit ſei von dem Erzbiſchofe von Canterbury zu erwarten[1]). Ein verſiegeltes, erſt in London zu eröffnendes Schreiben[2]) enthalte die dieſem ſelbſt noch unbekannte Inſtruction.

Und der rüſtete ſich bereits zur Rückreiſe, die indeſſen faſt noch größere Schwierigkeiten bereiten ſollte, als die Herreiſe. Sie auf dem Landwege zu beginnen, daran war jetzt noch viel weniger zu denken[3]). Chriſtian von Mainz hatte allen pilgernden Alexandrinern die gewöhnlichen Pfade zu wandeln beinahe unmöglich gemacht[4]). Alſo blieb den beiden engliſchen Prälaten nichts anderes übrig, als wiederum auf die See ſich zu flüchten. Am 26. Mai (1174) ſchifften ſie ſich nach Genua ein[5]).

Von da ſchlugen ſie die Richtung nach Nordweſt ein, offenbar in der Abſicht, einen gewiſſen Ort zu einer bedeutungsvollen Feier aufzuſuchen. Denn Reginald zählte bereits die Tage, wo er Biſchof genannt werden ſollte. Und das wurde er am 23. Juni (1174) durch die Weihe in St. Johann in Maurienne[6]) in der Kirchenprovinz Peters von Tarantaiſe. Gerade den hatte man eingeladen, durch die Heiligkeit ſeines Namens die durch keinerlei Kaſteiungen[7]) zu beſeitigende ſittliche Blöße des Erwählten zu decken. Nachdem derſelbe durch den vorgeſchriebenen Eid von dem Verdachte der Theilnahme an dem an dem Märtyrer begangenen Verbrechen, durch die eidliche Ausſage Anderer von dem Makel des Vorwurfs, eines Prieſters Sohn zu ſein, gereinigt war, ward er von den beiden Metropoliten eingeſegnet[8]). Der Fluch der Kirche aber ſollte

---

1) Ibid.

2) Gervas. 1428. §. 40.

3) Das deutet ſchon Reginald am Schluſſe des eben citirten Briefs an — et nihil jam exspectabamus nisi galeas nostras etc.

4) Gervas. 1426 unten, 1427 oben. — Radulf. de Dicet. 581. — archiepiscopum ad reditum properare pluribus causis concurrentibus suaserunt.

5) Radulf. de Diceto 581. VII. Kal. Junii (ſo iſt zu leſen ſtatt Julii) apud Sturam in Romania trierem ascendit et post aliquot dies appulsus est Januae.

6) Ib. intra valles Morianae in ecclesia s. Joannis et in vigilia s. Joannis baptistae Bathoniensem electum consecravit, archiepiscopo Tarantasiae praesente manum etiam apponente. Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 22. 23. Raginerum electum Bathensem, socium ejus, sacravit archiepiscopus Tarantasie.

7) Petr. Bles. opera ed. Giles vol. I. 137. Ep. XLV. illud expiavit asperitate cilicii, largioribus eleemosynis, lacrymis profusioribus et austerioribus disciplinis etc.

8) Radulf. de Diceto 581. §. 10.

fortan denjenigen treffen, welcher wagen würde, die Rechtmäßigkeit der Wahlen, die Legitimität der Alleinherrschaft des älteren Königs in Frage zu stellen.

Von dem Gedanken erfüllt — so vermuthen wir — haben die beiden hohen Cleriker aus England die Heimkehr beschleunigt. Aber die ward durch den Krieg in außerordentlicher Weise verzögert[1]) — ohne Nachtheil für ihren Gebieter. Denn dem sollten nicht sie, sollte nicht der zur Friedensvermittelung rathende Hohepriester, von dem sie kamen; ein noch Mächtigerer den Sieg geben. —

Vergebens, wie so eben schon vorausgesetzt worden ist, hatte die Curie den Wiederausbruch der Feindseligkeiten zu verhüten sich bemüht. Alle Mittel waren wirkungsunkräftig geblieben. Nicht einmal die Friedensgestalt[2]) Bernhards von Clairvaux, welche die auf Bitten der Cistercienser[3]) beschlossene, aus Rücksicht auf die Zeitverhältnisse am 18. Januar 1174 zu Anagni vollzogene Canonisation[4]) vergegenwärtigt hatte, konnte den französischen Ludwig versöhnen. So schmeichelhaft demselben immerhin diese Gleichstellung der vaterländischen Kirche mit der englischen sein mochte; der politische Haß konnte dadurch nicht beschwichtigt werden. Als der Waffenstillstand zu Ende ging, griffen die Verfeindeten wieder zu den Schwertern[5]); Alexander aber, um die Vereinbarung durch seine Auctorität zu erzielen, entschied sich für die Wahl eines außerordentlichen Mittels.

Die Gefahren des Kriegs und freilich auch jene anderen zu beschwören, welche Schisma und Häresie bereiteten, ward Peter[6]),

---

1) Ib. §. 20.

2) Vergl. in der Anmk. 3 citirten Epistel die Stelle Specialiter autem s. R. ecclesiam — — ita quondam sub gravis persecutionis turbine laborantem — — sustentavit etc.

3) Ep. Alex. ad arch. ep. abbat. prael. Franciae Bouquet-Brial XV. 940. N. CCCLXVII. Bernardi Clarevall. Op. ed. Mabillon tom. II. 1342. Mansi XXI. 1048.

4) Ep. l. Ej. ep. ad abbat. Cisterc. Bernard. Op. l. l. 1343. Ej. ep. ad Ludov. Reg. ib. Bouquet XV. 941. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 623. Ep. Henrici Clarev. Bouquet-Brial XVI. 655. Pagi ad a. 1174. N. XIV. tom. IV. 644. Manrique, Ann. Cist. tom. III. 2. Watterich tom. II. 421. — Vergl. unten den Abschnitt über das Canonisationsrecht in des elften Buches drittem Capitel.

5) Pauli, Geschichte von England III. S. 112.

6) Biographisches bei Bouquet-Brial XVI. 679, in der Gall. Christ.

bis zum Jahr 1173 erwählter Bischof von Meaux, seitdem zum Cardinal-Presbyter vom Titel des heiligen Chrysogonus befördert, zum Legaten auf dem englisch-französischen Continent im April 1174 ernannt[1]). Allein auch seine Vermittelung ward nicht beachtet, ein Fall, der nicht blos den Vollmachtgeber schmerzen mußte, sondern auch in Vielen seiner Getreuen Bedenken sehr ernster Art zu erregen geeignet war. Diese verlangten nach einer klaren Entscheidung für die eine oder andere Partei; nichtsdestoweniger hörten sie nur von unfruchtbaren Pacificationsversuchen. Gewohnt, auf den richterlichen Spruch der Curie zu warten, sahen sie dieselbe mit auffälliger Aengstlichkeit die Linie der Neutralität wahren. Tausende seufzten nach Erlösung von den Gräueln des Kriegs, welcher Kirchen und Klöster verwüstete[2]), aber auch von dem Zweifel, ob der Vater, ob der Sohn im Rechte sei[3]); und mußten doch bemerken, wie der Untrügliche selber schwanke. — Dazu kam, daß diese Gedanken-Wirren sich verschlimmern mußten, als die Erinnerung an den Frevel der December-Mordes, nach Vieler Ansicht bislang unzureichend gesühnt[4]), durch den Wechsel des Kriegsglücks wieder erweckt ward.

Freilich war der Angriff auf die Normandie zurückgeschlagen[5]), in Maine und Anjou[6]) die Insurrection nicht nur bewältigt, sondern auch die Treue in so herzlichen Erweisungen offenbar geworden, daß sie den rechtmäßigen Landesherrn ermuthigen konnten. Allein als der, in das nördliche Herzogthum zurückgekehrt, um Johanni (1174) seine Barone in Lillebonne um sich versammelt hatte[7]), ward die Berathung durch eine erschütternde Nachricht unterbrochen.

Im Mai[8]) hatten die Schotten den Krieg erneuert und aller

---

tom. VIII. 1616, der Histoire litéraire de la France tom. XIV. 230. Die Erhebung auf den Stuhl von Meaux verdankte er dem Erzbischof Wilhelm von Sens. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 567. ep. CXVII.

1) Alex. ep. ad ep. Fr. dat. vom 17. April 1174. Bouquet-Brial XV. 944. N. CCCLXXII. Mansi XXI. 967. Cf. ej. ep. ad Henric. Rhem. arch. l. l. 945. N. CCCLXXIII. Vita Alex. Muratori III. 1. 463.

2) Edw. Grim. S. Th. Cant. Vit. ed. Giles vol. I. 84. Vit. Alex. l. l. Gervas. 1427. §. 10.

3) Edw. Grim l. l.

4) S. 175.

5) Pauli a. a. O.

6) Ebend.

7) Radulf. de Diceto 575. §. 50.

8) Pauli a. a. O. S. 113. Anmk. 4.

kleinen Vortheile ungeachtet, die man denſelben abgerungen, doch die Uebermacht behalten. Sie wußten überdies, daß der Widerſtand der Königlichen bald ganz gebrochen ſein würde.

Es nahete der Moment, welchen ihre Verbündeten auf dem Continente für das neue ſtrategiſche Unternehmen verabredet hatten. Eine Invaſion in England mit großartigen Mitteln und ein energiſcher Angriff auf die Normandie ſollten gleichzeitig nach Johanni[1]) zur Ausführung gebracht werden. — In Witſand ſammelte ſich die große Flotte, welche die Armee überzuſetzen die Beſtimmung hatte[2]). Bereits am 12. Juni[3]) traf daſelbſt der jüngere König ein, nach vollendeten Rüſtungen das Commando zu übernehmen. Die Kerntruppen des Grafen von Flandern wurden ſogar als Vortrab des Hauptheeres ſchon am 13. eingeſchifft[4]), landeten am 14. glücklich bei Orwell und zogen ſofort gegen Norwich. Die Einnahme der Stadt (am 18. Juni) und deren gräßliche Plünderung[5]) war das Zeichen, nach welchem das eingeſchüchterte England ſein zukünftiges Schickſal deuten konnte. Es ſchaute von Tage zu Tage ſorgenvoller nach dem Continente, wohin Nuncien über Nuncien abgegangen, den König zu rufen, ohne daß er hören zu wollen ſchien. Da fuhr endlich der letzte, welchen der tiefbekümmerte Richard de Luci zu ſenden hatte, Richard von Ilcheſter, der Erwählte von Wincheſter, als Eilbote über den Canal[6]).

Die Schreckensbotſchaft, welche er nach Lillebonne brachte, wurde durch die verbürgten Gerüchte aus Witſand beſtätigt. Das Gefühl von dem Außerordentlichen der Lage bewegte die Herzen der Verſammelten, keins mehr als das Heinrichs ſelbſt. Alle ſtimmten darin zuſammen, den Untergang der Herrſchaft abzuwehren, gelte es einen letzten Waffenverſuch zu machen. Aber eben der, welchem man das zumuthete, mußte ſich ſagen, daß die materiellen Kräfte nur dann ausreichten, wenn eine Weihe ungewöhnlicher Art einen auch moraliſchen Aufſchwung gab. Die Stimmungen der Loyalität,

1) Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 24. seq. Radulf. de Diceto 575. §. 60. infra XV dies post instans festum St. Joannis. — Cf. Guil. Neubrig II. 32.

2) Benedict. Pet. ed. Hearne vol. I. 81.

3) Radulf. de Diceto 575. §. 60.

4) Radulf. de Diceto 576. §. 1. XVIII. Kal. Julii (ſo iſt zu leſen ſtatt Junii).

5) Ibid.

6) Ibid. 576. §. 10. 20.

waren sie gleich durch den Anblick des herben Geschicks des Herrschers in manchen Getreuen erregt, konnten denselben nicht ersetzen. Eben sie wurden in der unverhältnißmäßigen Mehrzahl niedergehalten durch die indessen immer stärker gewordenen religiösen Scrupel. Der Gedanke, es möchte am Ende sich doch bewahrheiten, was bisher hier und da angedeutet worden, gerade um der einst und jetzt an der Kirche verübten Frevel willen erleide man diese Heimsuchung des Herrn, hatte mehr und mehr die Gemüther erschüttert[1]). — Manche meinten sogar, das Blut des Märtyrers klebe noch an der Krone. Und das waren ohne Zweifel theilweise die, welche dem Cultus desselben sich mit ganzem Herzen ergeben hatten. Sie standen darin nicht allein; ganz England brachte diese Huldigung dar in allen Gradunterschieden des Enthusiasmus[2]).

Schon längst hatte man ja gewagt, dessen Leben mit dem des Herrn Jesu also zu vergleichen, daß Abbild und Urbild in nichts mehr sich unterschieden. Dies Martyrium war zu einer zweiten Passionsgeschichte geworden[3]). Und wie zu dem heiligen Grabe in Jerusalem, so pilgerten jetzt bereits Tausende[4]) zu dem, welches man in Canterbury zeigte, den Erwerb der heiligen Reliquien sich zu verdienen, ein neues Wunder zu erleben, die Sünden abzubüßen.

Aber unter den Wallbrüdern hatte bislang der gefehlt, welcher nicht blos das zu leisten; welcher vor allen den Heiligen selbst zu versöhnen hatte. — Wie wenn er das that in den jetzigen Tagen der Erniedrigung? — Nur jener Mittler zwischen ihm und seinem Volke konnte erhöhen[5]). —

Das war die Ahnung, welche, wie wir vermuthen, bereits Heinrichs Seele durchzog, als er am 8. Juli 1174[6]) in der Frühe den

---

1) Das läßt sich schließen auf Grund der S. 175. Anmk. 1. angeführten Stellen unter Vergleichung der Aeußerungen Edwards Grim Vit. Th. ed. Giles vol. I. 84 unten, 85 oben.

2) S. Kritische Beweisführungen N. 34 e.

3) Ebend.

4) Ebend.

5) Cf. Edw. Grim Vit. Th. Cant. ed. Giles vol. I. 85. Denique conscius sibi rex — — — ostenso per visionem non esse aliud iter obtinendae pacis nisi placato et reconciliato martyre — — — advenit.

6) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 159 setzt den Termin der Abfahrt circa octavas apostolorum Petri et Pauli; als den der Ankunft bezeichnet er die feriam secundam VIII. Id. Julii = Montag den 8. Juli. Radulf. de Diceto 576. VIII. Id. Junii; wofür Julii zu lesen ist. Der Letztere berichtet ausdrücklich,

Befehl gab, alle Fahrzeuge, welche in Barfleur vor Anker lagen, sollten in See gehen. Das Admiralschiff bestieg er selbst nebst den beiden Königinnen. — Es fuhr eine Zeitlang bei günstigem Winde, wie es dem Könige schien; die Matrosen dagegen witterten darin den Vorboten des Sturms.

Und der brach denn auch los, als man ungefähr auf der Mitte des Canals angelangt sein mochte, und packte das Fahrzeug mit seiner furchtbaren Gewalt. Die brausenden Wogen thürmten sich um so höher, nur um einen desto schlimmeren Sturz in die Wassertiefe zu bereiten. Jeder Augenblick steigerte die Noth. Die trieb den Fürsten statt zur Verzweiflung vielmehr zum inbrünstigen Gebete. Wenn es also beschlossen sei, sprach er, daß die Rückkehr den Unterthanen des Inselreichs den Frieden bringen solle, dann möge ihm eine glückliche Landung beschieden sein; wo nicht, so wolle er die Küste niemals wiedersehen[1]).

Und er sah sie wieder. Am späten Abend desselben Tags nach unsäglichen Anstrengungen der Mannschaft brachte ihn das Schiff in den Hafen von Southampton.

Am Dienstag (9. Juli) darauf stieg er daselbst zu Pferde; aber nicht um an der Spitze seiner Armee dem Feinde entgegenzuziehen. Die blieb einem andern Commando unterstellt, während er selbst zu dem denkwürdigsten aller seiner Kämpfe, zu einem asketischen sich rüstete[2]). Schon seit dem ersten Moment war seine Lebensordnung die des Büßers, Brot die Speise, Wasser der Trank gewesen, das Gebet und die andächtige Betrachtung waren an die Stelle der geräuschvollen Unterhaltung getreten[3]). Er berieth sich lediglich über die Pfade, welche er zu wählen habe, um die Pilgerstraße nach Can-

---

daß der König an demselben Tage in England landete, an welchem er abgefahren. — Pauli III. 115. 116 läßt dagegen unbefugter Weise die Ueberfahrt zwei Tage dauern.

1) Radulf. de Diceto 576. §. 50.

2) Die Geschichte der berühmten Bußfahrt ist sicher am meisten authentisch überliefert von dem damals in Canterbury anwesenden Guernes de Pont. St. Maxence, La vie St. Thomas le martir. 78. v. 1 folgd. Abhandl. der Academie der Wissenschaften zu Berlin. Historisch-phil. Cl. 1838. S. 159 folgd. (Vergl. Stanley, Historical Memorials of Canterbury p. 104—106) und von Edward Grim, Vit. Th. Cant. vol. I. 85—88. Ich folge beiden Referenten vornehmlich unter Vergleichung der Berichte bei Radulf. de Diceto 576. 577. Gervas. 1427, Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 82. 83. Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 37 seq. — Morris, The life and Martyrdom of Thomas Becket p. 352. 353; Robertson, Becket archbishop of Cant. p. 305. 306.

3) Radulf. de Diceto 576 unten.

terbury zu erreichen. Die Reiſe dahin ging langſam von Statten, da der Grundſatz der leitende war, die größeren Städte zu vermeiden[1]). — Alſo langte der Reiter erſt Freitag den 12. Juli[2]) an der Stelle an, wo die Wege nach London und nach der Märtyrerſtadt ſich treffen.

Da lag und liegt noch heute das Hospital von Harbledown, deſſen Kirche die Gaben der vorüberziehenden Pilger ſammelte. Auch der, deſſen Geſchichte wir beſchreiben, gedachte ihrer. Er ſpendete 40 Mark und ritt ſodann jenſeits des Hospitals den ſteilen Weg hinauf, deſſen Höhe einen erſten Blick auf die in der Ferne ſichtbar werdende Kathedrale gewährte. Da ſtieg er ab, um nunmehr zu Fuß zu der Kirche des heiligen Dunſtan in der Vorſtadt zu gehn und gegen die Königstracht das Pilgerkleid einzutauſchen. Das ſtach gar merklich ab: ein härenes Gewand, ein wollenes Hemd darunter zu ziehen, ein Mantel gegen den Regen war alles, was man ihm bieten konnte. Die Füße blieben unbeſchuhet. — Die Wallfahrt begann, ein Schauſpiel, wie es die hieſigen Einwohner noch nicht geſehen. Sie liefen verwundert herbei, ihren Herrn und König mit den Blicken zu geleiten. Und wenn ein ſpitziger Stein die Sohle verwundete, dann mochte der Eine oder Andere meinen, das ſei bereits genug für das Maß der Schuld. Und doch waren dieſe blutigen Zeichen nur die Vorbereitung auf das, was er ſich ſelbſt beſtimmt hatte. —

In dem Märtyrerdome in Canterbury angelangt, kniete er zuerſt in dem Portale nieder und ging dann in Gemeinſchaft mit dem Biſchof Gilbert von London, wie mit anderen Prälaten und Mönchen zu der geweiheten Stätte, an welcher das Opfer gefallen war, ſie zu küſſen. Dieſelbe war eben die, wo er die Beichte ablegte[3]). Erſt als ſie vollendet war, führte man ihn in die Krypte, in welcher ſich das Grab befand. Er beugte zunächſt die Knie, dann warf er ſich mit ſeinem ganzen Körper zur Erde, um das Heiligthum zu küſſen, mit Thränen zu benetzen. Die Inbrunſt der Andacht ſteigerte ſich zu einem Gebetskampfe außerordentlicher Art. — Endlich unter-

1) Ib. abstinens a civitatum ingressu etc.

2) Radulf. de Diceto IV. Idus Julii; Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 40 feria sexta; Gervas. 1427. feria sexta *sexto* Idus Julii = 10. Juli unrichtig. Guernes de Pont. St. Maxence 79. v. 6—10 nennt den 12. Juni (Juinet, wofür mit Pauli III. 116. Anmk. 4. Juliet zu leſen iſt).

3) Guernes de Pont. St. Maxence 79 b. v. 16—20. a. a. O. 160.

brach die Stille der Versammlung Gilbert als Dolmetscher der Gefühle des fürstlichen Büßers.

Seine Rede [1]) wiederholte zunächst den Inhalt des zu Avranches geleisteten Reinigungseides, gestand dann aber mittelbar ein, daß weder die dort beliebte Reconciliation die Gewissensqual beschwichtigt, noch die damals ertheilten Verheißungen bisher erfüllt seien [2]). Gerade um die unvollständige Sühne zu vollenden, habe er diese Pönitenz sich auferlegen lassen. Und was das Zweite angeht, so sollten nunmehr im Verfolg der endlichen Ausführung derselben die Rechte und Privilegien der Metropolitankirche wirklich restaurirt, überdies alle Thomisten, welche während der Kirchenfehde durch ihre Parteistellung Anstoß erregt, begnadigt werden. Das durch sein eigenes Wort zu bekräftigen, erhob sich der König. Und sofort erbat und erhielt er die Absolution [3]), die er doch in der nächsten Stunde sich erst verdienen sollte durch das Werk der Genugthuung.

Zu dem Ende kniete er zum dritten Male nieder, die Scene einzuleiten, welche als eine bisdahin beispiellose die katholische Welt Jahrhunderte hindurch besprochen hat [4]).

Auf seinen Befehl ward ihm das härene Gewand abgenommen und die einzige Hülle blieb das wollene Hemd [5]). Also entkleidet, lehnte er Kopf und Schulter auf das Grabmal; worauf die Geißelung begann. Jeder Bischof und Abt, Gilbert von London an der Spitze, mit der Mönchsgerte bewaffnet, ertheilte fünf Streiche auf den Rücken, jeder der achtzig Mönche deren drei. — Als auch der letzte gefallen war, stand der Gezüchtigte auf, der unbedingten [6]) Absolution nunmehr versichert, aber doch der Meinung, der Bußacte seien noch nicht genug geschehen. Die letzten wollte er in stiller Einsamkeit vollziehen. Also traten die Versammelten der eine nach dem andern ab. Der Pönitent aber verlebte an diesem heiligen Orte die ganze Nacht unter Gebet und Thränen ohne Nahrung, auf dem steinernen Boden liegend mit den nackten, bluttriefenden Füßen, welche überdies noch nicht einmal von dem Schmutze der Straße gereinigt waren [7]).

1) Edw. Grim. Vit. ed. Giles vol. I. 86.
2) Vergl. oben S. 148. 151.
3) Guernes de Pont. St. Maxence. Edw. Grim 87 setzt die Absolution erst in die Zeit unmittelbar nach der Geißelung.
4) Edw. Grim. Vit. vol. I. 87. Neque enim facile reperitur in aliqua historia Christiani temporis aut humilior isto principe in poenitentia etc.
5) Ib. Gervas. 1427. — Guernes de Pont. St. Maxence.
6) S. Anmk. 3.
7) Edw. Grim 87.

Endlich am Sonnabend (13. Juli) in aller Frühe ſtand er auf, in der Oberkirche die Gräber der Heiligen zu umwandeln. Von da zum Sarkophag des Thomas zurückgekehrt, wartete er auf die Stunde, wo die erſte Meſſe würde geleſen werden. Der wohnte er in aller Andacht bei. Als ſie beendigt war, kam der Augenblick des Abſchieds.

Den zu weihen, verlieh er eine Dotation von 11 Pfund jährlich für die Lampen[1]), die an dem geheiligten Grabe, der Stätte ſeiner Kaſteiung, brennen ſollten. Dagegen erbat er ſich die übliche Reliquie des Wallbruders, ein Fläſchchen mit Waſſer und einigen Tropfen vom Blut des Märtyrers gefüllt[2]), um die Weiterreiſe anzutreten im Glauben an die geſchehene Sühne oder vielmehr in der Gewißheit, das Bewußtſein ſeines Volkes durch dieſelben umgeſtimmt zu haben.

Dieſer Glaube hat ihn gerettet, hat das königliche Heer zum Siege geführt. Der heil. Thomas war nahe, als es an demſelben denkwürdigen 13. Juli bei Alnwick[3]) die Schotten zurückſchlug, den König Wilhelm ſelbſt gefangen nahm. Er war es, welcher die bedrohliche Landung vereitelte. Ein Sturm zerſchellte die bei Witſand ausgerüſtete Flotte, ſagt der eine Bericht[4]). Um eben die Zeit hinderte die Abmahnung des franzöſiſchen Ludwig die Einſchiffung, ſagt ein anderer Chroniſt[5]).

Innerhalb dreißig Tagen war ganz England in die Gewalt des älteren Königs gekommen[6]).

Schon am 8. Auguſt[7]) (1174) landete er wieder in Barfleur; von wo er weiter eilte, das bedrängte Rouen zu entſetzen, zunächſt nach Caen. Daſelbſt überraſchte das Zuſammentreffen mit dem Erzbiſchof Richard von Canterbury und Reginald von Bath, welche

---

1) Nach Radulf. de Diceto 577. Nach Edw. Grim l. l. 87 waren überdies ſchon am Freitag triginta librarum reditus zugeſagt für die zur Fürbitte verpflichteten Mönche.

2) Anonym. Lambeth. Vit. Th. Cant. ed. Giles vol. II. 134.

3) Gervas. 1427. §. 50. §. 60. Robert. de M. Pertz VIII. 523. lin. 43.44. Radulf. de Diceto 577. Edw. Grim l. l. 88. Petr. Bles. Op. ed. Giles vol. I. 196.

4) Radulf. de Diceto 577. §. 40.

5) Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 84.

6) Gervas. 1428 oben. Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 48. 49.

7) Bened. Petrob. ed. Hearne vol. I. 85 sexto Idus Augusti. Radulf. de Diceto 578. VII. Id. Aug.

ihren Herrn mit Enthusiasmus begrüßten und viel von den Vollmachten redeten, mit denen sie von dem Papste ausgerüstet worden. Welcher Art die seien, zeigte der bereits während des Aufenthalts in der Normandie veröffentlichte Erlaß des erstgenannten Prälaten, welcher unter Berufung auf die Allerhöchste Auctorisation über alle Rebellen die Excommunication verhängte[1]). Und mit derselben bedrohete den jüngeren König selbst jene harte Strafepistel[2]), welche indessen erst nach der Ueberfahrt nach England scheint abgefaßt zu sein. Sie spricht von dem Einverständniß mit den Suffraganen und davon, daß dieselben gleichzeitig in einer gemeinsamen Zuschrift ebenso sich äußerten[3]). Wir wissen nicht, welchen Eindruck beide Schriftstücke gemacht, wohl aber, daß sie die Entscheidung nicht gegeben haben. Diesen Revolutionskrieg hat nicht der hohe englische Clerus[4]), nicht der Papst durch Machtgebote, sondern die durch den Heiligen von Canterbury eingesegnete[5]) siegreiche Waffe des königlichen Büßers beendigt. Seine unter solcher Aegide errungenen Erfolge sind es gewesen, welche am 30. September 1174 zu Montlouis zwischen Gisors und Amboise den Frieden[6]) erzwungen haben. Und nur eine Fälschung der Geschichte ist es, wenn den Abschluß desselben die römische Historiographie[7]) der Vermittelung der Curie

1) Petr. Bles. Op. vol. I. 207. Novum siquidem a. D. papa noveritis emanasse mandatum, ut quicunque pacem d. regis turbant, appellatione remota, excommunicationis vinculo astringantur. Hac auctoritate fretus d. *Cantuariensis* omnes regis impugnatores apud *Cadomum* nuper excommunicavit.

2) L. l. vol. I. 141—145. N. XLVII.

3) Ib. 145. Quod si nostro et suffraganeorum nostrorum consilio, qui super hoc generaliter tibi scribunt, acquiescere et consentire detrectes, scias nos recepisse a summo pontifice in mandatis, ut te et omnes — — excommunicationis vinculo innodemus etc.

3) Richard von Canterbury, der nebst Reginald von Heinrich II. nach Bened. Petrob. ed. Hearne vol. I. 85. cf. Gervas. 1428 angewiesen war, schleunigst nach England überzusetzen, nach Matth. Paris. hist. maj. ed. Wats. 109 erst am 30. August (1174) in London angekommen sein soll, verweilte daselbst nach Gervas. l. l. nach Maßgabe der jetzt erst entsiegelten Instruction (s. S. 183) fünf Wochen und kam nach Radulf. de Diceto p. 581 am 3. September, nach Gervas. 1428. §. 60 erst am 5. October in Canterbury an.

5) Edw. Grim. Vit. ed. Giles vol. I. 88.

6) Gervas. 1428. Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 88. Bouquet XIII. 161, woselbst auch die Friedensurkunde. Der Brief Heinrichs II. bei Radulf. de Diceto 582 unten, 583 oben, welcher letztere indessen unrichtig als Datum den 11. October angiebt. Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 57 circa festum St. Michaelis. Er schreibt das Zustandekommen der Vereinbarung der Hülfe der Jungfrau Maria zu.

7) Vita Alex. Watterich II. 421. Unde factum est, quod in tempore

zuſchreibt. Die Chroniſten Englands ſprechen auch hier im Sinne des damaligen Volksglaubens von der wunderbaren Hülfe des heiligen Thomas[1]).

Iſt er alſo ſchließlich der Sieger in dem engliſchen Kirchenſtreit geworden? — Die Frage iſt ohne nähere Beſtimmung weder zu bejahen noch zu verneinen. Betrachtet man als den Kampfpreis die erfolgreiche Vertheidigung oder die Caſſation der Clarendoner Statuten, ſo iſt nicht zu läugnen, vielmehr der König habe den davon getragen. Wie ſeine den feierlichen Gelübden widerſprechende Praxis geblieben, hat unſere Geſchichte ſchon an einer früheren Stelle gezeigt[2]). Die vereinzelten Zugeſtändniſſe[3]), von denen nicht einmal ſicher nachzuweiſen iſt, daß ſie dauernd maßgebend wurden, kommen kaum im Vergleich zu der Mehrzahl der Artikel in Betracht, welche unzweifelhaft aufrechterhalten ſind. Die Baſis blieb dieſem Königthum.

Und doch kann man andererſeits ſagen, daß dieſelbe durch das Martyrium und die mythiſche Verklärungsgeſchichte des Heiligen auf das Tiefſte erſchüttert worden iſt.

Die Wallfahrt nach Canterbury an dem Juli-Tage 1174 war ein moraliſcher Triumph, wie die Kirche dergleichen ſeit der Scene zu Canoſſa nicht gefeiert; Thomas Becket der nach dem Tode noch lebende Heros, der denſelben erzwungen hatte. Das religiöſe Volk in England urtheilte nicht anders, als daß der fürſtliche Pilger dem einſt tödtlich gehaßten Feinde als dem doch Stärkeren an deſſen Grabe ſich zu Füßen geworfen[4]).

---

est, quod in tempore congruo adveniente *ipso legato* ecclesiarum praelati — — partes suas interposuerunt etc. Darüber wird ſonſt nirgends berichtet.

1) Gervas. 1428. §. 50. Sicque pace Regis undique firmata Deus in martyre suo Thoma glorificatus est. Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 83. Quod cum audisset Rex, gavisus est gaudio magno valde et gratias inde egit omnipotenti Deo et *beato Thomae martyri*. Edw. Grim. Vit. ed. Giles vol. I. 88 — sic rursus humiliato regi, *martyre mediante venerabili*, repropitiata divinitas et hostes subegit et uberiorem pacis gratiam reformavit.

2) S. oben S. 151.

3) S. oben S. 190.

4) Anonym. Lambeth. Vit. Th. C. ed. Giles vol. II. 135 unten, 136 oben. Vergl. Anmk. 1.

Ebenſowenig konnte jene berühmte Stelle[1]) in ſeinem Briefe an den Papſt vergeſſen werden, welche dieſen als den Oberlehnsherrn Englands zu bezeichnen ſchien. — Es iſt wahr, es ſind das nur überſchwängliche Worte, durch Schmerz und Noth erpreßt; es iſt ein bekennendes Wort geweſen, welches bald genug das thatſächliche Handeln verläugnet hat. Aber dieſe Buchſtaben, von des Königs eigener Hand gezeichnet, ſind nichtsdeſtoweniger die Inſchrift eines Monuments der Huldigung in der Geſchichte der römiſchen Hierarchie geblieben.

Die Zeitgenoſſen in England haben ſie damals mit dem durch den Thomas-Cultus verzückten Blicke geleſen. Aber auch die Katholiken auf dem Continente wurden je länger deſto mehr von ähnlichen Sympathien erregt. Selbſt in Deutſchland, wo über den ſittlichen Werth des erſchlagenen Erzbiſchofs das Urtheil bis zum Jahre 1171 ein getheiltes geweſen[2]), erzählte man ſich in veränderter Stimmung von jenen Wundern[3]), welche denſelben, wie Alexander ſelbſt, als Bürgen der ächten katholiſchen Kirche beglaubigten.

Schon war derſelbe Heilige, welcher das engliſche Königreich errettet hatte, der Angebetete auch in der ſchismatiſchen Reichskirche geworden. — Um ſie zu bekehren? —

---

1) S. S. 176. 177.

2) Caesarii Heisterbach. Dialog. miracul. Dist. VIII. cap. LXIX. vol. II. 139. ed. Strange.

3) Ib. Annal. Egmund. Pertz XVI. 467. ad a. 1170. Annal. Col. max. ib. XVII. 785. Gerlaci Cont. ib. 685. — Manrique, Annal. Cisterc. tom. II. 511.

Neuntes Buch.

Digitized by Google

Erſtes Capitel.

In demſelben Jahre (1174), in welchem die Kataſtrophen in England dem Pontificate Alexanders einen ungeahnten Aufſchwung bereiteten, rüſtete ſich auf Befehl des Kaiſers Deutſchland, denſelben zu ſtürzen.

Aber parallel damit ging eine entgegengeſetzte geiſtige Bewegung, welche ſich zum Durchbruch zu bringen hoffte.

Deren Anfänge waren freilich keine entſcheidenden geweſen. Die Niederlage Friedrichs in den Auguſttagen des Jahres 1167 hatte — wir erinnern abermals daran[1]) — keineswegs eine augenfällige Erhebung der deutſchen Alexandriner zur unmittelbaren Folge gehabt. Der Eindruck haftete lediglich an der Stimmung. Den Einen mag jene Nachricht mit den Gefühlen der Hoffnung durchſchauert haben; dem Andern zur Predigt von einem Gottesgericht geworden ſein[2]). Sie pflanzte vielleicht den Glauben in die Herzen gar Mancher, die noch nicht zu bekennen wagten. Aber ſchon ſeit dem Jahre 1169 wurde das anders[3]). Die ehemals ſo überaus zahlreiche Partei der Neutralen[4]) war verſchwunden; dagegen der Antagonismus der ſich ſchroff gegenüberſtehenden um ſo ſtärker geworden. Ein wiederholtes Zucken und Aufgähren deutete an, daß unvereinbare Stoffe in dem Körper der Reichskirche vor-

1) Bd. II. S. 282. Bd. III. S. 1. 15. 16.
2) Bd. II. S. 268.
3) Alex. ep. ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 757. Bd. II. S. 282. Anmk. 5.
4) S. Bd. I. S. 129. Bd. II. S. 126. Cf. Gerhoh. Reichersp. De investigatione Antichristi. Archiv für die Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen Bd. XX. 137. 170. 171. 172. 174. 183.

handen ſeien. Zuweilen erbebte die Oberfläche und klaffte hier und da zu Riſſen auseinander. Mochten ſie ſich auch ſchließen, bedrohlich genug war das immerhin.

Die Weigerungen jener drei Biſchöfe, über die wir oben[1]) berichtet haben, von dem excommunicirten Metropoliten Chriſtian von Mainz die Ordines entgegenzunehmen, waren ſchon ein Zeichen der Zeit; andere konnte man darin ſehen, daß hier und da nach den Pontificaljahren Alexanders bei Beurkundung rechtlicher Acte zu rechnen gewagt wurde[2]). Dazu kam, daß in manchen Stiftern die geſammten Kloſterbrüder in Uebereinſtimmung mit ihren Oberen gegen den kaiſerlich geſinnten Biſchof ſich verbündeten, wie in dem Marienkloſter zu Magdeburg[3]). Hier und anderswo dauerte überdies der geheime Verkehr[4]) mit Alexander fort oder wurde eingeleitet. Sendboten gingen ab, Bullen zu erbitten, und kamen zurück, dieſelben zu bringen. Ja das Kloſter des heil. Zeno[5]) bei Reichenhall, Vorau[6]), das Marienſtift zu Seccau[7]), das Nonnenkloſter St. Georg am Längſee[8]) trugen kein Bedenken, dergleichen zu veröffentlichen.

Andererſeits griff Alexander ſelbſt ein, ſei es zu erwecken, ſei es zu beloben, wie z. B. die gegen den ſchismatiſchen Abt Ulrich empörten Mönche in Weſſobrunn[9]). — Das Schreiben an den Propſt Arno zu Reichersberg[10]) mahnte zur Standhaftigkeit, zur ferneren Agitation in einer Weiſe, welche ganz geeignet war, des

---

1) Bd. III. S. 56. 62.

2) S. z. B. die Urkunde der verwittweten Pfalzgräfin Hailka von Wittelsbach vom J. 1166 bei Ried, Cod. diplom. Ratisb. tom. I. 241; des Markgrafen Ottokar VII. von Steiermark Caesar, Annal. Styr. I. 759. 760, von Muchar, Geſchichte von Steiermark. Bd. IV. S. 437. 438; des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen Würtembergiſches Urkundenbuch Bd. II. S. 165. N. CCCXCV.

3) Alex. ep. ad Balderamum praepositum etc. Ludewig, Reliq. manuscript. tom. II. 401. Commendamus et digna laude prosequimur integritatem et devotionem fidei, quam erga —— Romanam ecclesiam et erga personam nostram vos *constanter* exhibuisse — accepimus.

4) Vergl. die ep. Alex. bei Leutner, Historia monast. Wessofont. 205. 206 und Bd. II. S. 167. 168.

5) Bulle Alexanders vom 1. Juli 1169. Monum. Boic. III. 544.

6) S. oben S. 80. Anmk. 2.

7) Ebend. Anmk. 3.

8) Archiv für Kunde oesterreich. Geschichtsquellen Bd. XI. 301. 307. N. CCCCLII.

9) Leutner, Historia Monast. Wessofont. l. l.

10) Chron. Magni Presbyt. Pertz XVII. 496. 497.

Empfängers Gewissensbedenken hinsichtlich des Verkehrs mit Schismatikern zu beschwichtigen.

Anderswo wurden Petenten unter apostolischen Schutz[1]) gestellt, Cleriker und Aebte bestätigt[2]), Schuldige verurtheilt[3]) und durch Verhängung kirchlicher Censuren bestraft, gleich als verstehe sich die Fügsamkeit unter die Auctorität dieses Oberhirten von selbst. Eine Kühnheit des Verfahrens, die vielleicht öfter Erfolg gehabt hat, als wir nachweisen können. — Aber der Sorgen waren doch mehrere.

Sehen wir hier auch davon ab, daß das französische Prémontré[4]), das deutsche Romersdorf[5]) der Infection von dem Schisma mehr als verdächtig geworden; die jungen Stifter dieses Ordens, nicht weniger die der Cistercienser in dem Wendenlande konnten schon gar nicht anders, als ihre Stellung auf der Seite des kaiserlichen Papstes nehmen oder doch zu nehmen scheinen[6]). Auch die deutschen Cluniacenser blieben getheilt: während in Admunt Alexander bekannt wurde[7]), mußte er in St. Blasien[8]) verläugnet werden. Die großen monastischen Congregationen, welche sonst in Zeiten der Zerrissenheit als Leiter des Zusammenhangs sich allseitig bewährt, wurden von der Spannung dieses Schismas auch irgendwie ergriffen[9]). — Es blieb theilweise nur übrig, einzelne Klöster und andere getreue Territorien als ebensoviele Asyle zu behüten. Eine

---

1) S. S. 198. Anmk. 5. 6. 7. 8.

2) Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 159.

3) Alexander schützt das Kloster St. Alban gegen die Uebergriffe des Herzogs Berthold von Zähringen Schoepflin, Hist. Zaering. Bad. V. 110. (Stälin, Geschichte Würtembergs, Bd. II. S. 330.), Trouillart, Documents de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle tom. I. 346. N. 227. Ueber sein Verfahren in Betreff des Bisthums Cambray s. oben Bd. III. S. 31—39.

4) Vergl. Bouquet-Brial XV. 774. N. XXXVI. Ib. 918. N. CCCXXVII. u. die Note a. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 773. — Sämmtliche Urkunden Alexanders Prémontré betreffend bei Le Paige, Bibl. Praemonst. 629—634.

5) Urkunde Victors IV. vom 11. September 1162 bei Beyer, Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien Bd. I. 692. N. 633.

6) S. darüber unten in der Missionsgeschichte.

7) S. oben S. 80. Anmk. 1.

8) Schutzbulle Calixts III. Würtemberg. Urkundenbuch Bd. II. 172. N. CDI.

9) Begreiflich wird durch das Obige nicht im Entferntesten zurückgenommen oder auch nur eingeschränkt, was über die Treue der deutschen Cistercienser in den älteren Stiftern Bd. I. S. 103. 130, was über diese und die französischen Bd. II. S. 86 f., Bd. III. S. 20 f.; was über die Carthäuser Bd. I. S. 106 und die französischen Cluniacenser seit Hugo's III. Entsetzung Bd. II. S. 98 gesagt ist.

Aufgabe, welche ſeit 1169 ein ſtändiger Agent der Alexandriniſchen Curie zu löſen verſuchte.

Es war das kein anderer als Conrad von Wittelsbach, für dieſen Zweck durch die Würde eines apoſtoliſchen Legaten in Baiern[1]) ausgezeichnet. Eingeweiht in die Pläne des Kaiſers, noch mehr in die „der Katholiſchen", im Dienſte ſeines Herrn treu, und doch ehrgeizig genug, ſeine Miſſion auch für perſönliche Zwecke zu verwerthen, mußte er befähigt erſcheinen wie Einer, die begonnene Umſtimmung zu verbreiten. Er war es, welcher in des Papſtes Namen Adalbert von Salzburg zu deſſen Kämpfer weihete, aber gleichwohl ſich alſo in dieſe Fehde miſchte, daß er ſie zugleich überwachte. Er war es, der, die Finanznoth des apoſtoliſchen Stuhles zu erleichtern, die Pflichtigen zur Zahlung des demſelben ſchuldigen Zinſes antrieb[2]); ſtatt zu bitten, ſchüchterte er ein durch Drohen. Er konnte das um ſo eher, als ſeine Vollmachten außergewöhnliche waren[3]): er durfte Bullen[4]) ausfertigen und that das, ſo oft es in Rückſicht auf „die Ausnahmszuſtände"[5]) nöthig war.

Aber dergleichen mußte freilich je länger je mehr allen Zuſammenhang der geregelten Inſtitutionen durchlöchern oder vielmehr, da dieſe ihre Widerſtandskraft bethätigten, den Conflict der Mächte dieſer Zeit zu einen unerträglichen machen. Statt der Einen Kirche beſtand die Zweiheit der Parteien; jede gebot im Namen der Einen. Alexander und ſein Legat erneuerten oder vervielfältigten die Exemtionen von dem Diöceſanverband[6]); kaiſerlich geſinnte Biſchöfe zogen denſelben unter Berufung auf ihre legitime Gewalt um

---

1) S. oben S. 68. Anmk. 3 und 9. Monum. Boica XIV. 395. Sudendorf Reg. II. 154.

2) Sudendorf Regist. II. 154. N. LXVIII. Cum auctoritas nobis apostolicae legationis sit credita etc. — — — vobis praecipimus, quatenus — — — — post acceptas literas infra decem dies, *ubicunque* in provincia Saltzburgensi fuerimus, praesentiam vestram nobis exhibeatis, ita ut super his, quae *ecclesia vestra Romano debet pontifici*, nobis respondeatis etc.

3) S. Anmk. 2.

4) z. B. die dem Kloſter Diſſen ex parte Domini papae Alexandri wegen der Pfarrfiliale Egglingen und Windach ertheilte. „Idque vigore hujus paginae corroboramus salvo antiquo jure Augustensis ecclesie, schismate quidem cessante." Mon. Boica tom. VIII. 164.

5) S. Anmk. 4.

6) S. S. 201. Anmk. 4. 5. 6 und Alex. Ep. ad Vorav. Caesar, Ann. Styr. I. 764 — ordinationes clericorum — a dioecesano suscipiatis episcopo, siquidem catholicus fuerit —; — — alioquin liceat vobis quem malueritis adire antistitem, qui nostra fultus auctoritate, quod postulatur, indulgeat.

so straffer an und schreckten durch die Strafmittel[1]) der Kirche. Am Schroffsten stieß, wie es scheint, in dem Bisthum Augsburg der Gegensatz der Factionen auf einander.

Auf der einen Seite hatte hier Herzog Welf im Verfolg seiner eigenthümlich gesteigerten Kirchlichkeit[2]) — die gleichwohl die Genüsse des Wohllebens nicht stören durfte — den schon vom Bischof Conrad heftig bekämpften[3]) Alexandrinern zum völligen Siege zu verhelfen gesucht. Dessen Nachfolger reizte zu weiterer Reaction. Bereits am 26. December 1167 war auf Welfs Veranlassung von der Curie für alle Cleriker seiner hiesigen Stammgüter die Dispensationsbulle erlassen, deren wir schon früher vorgreifend gedacht[4]). Im Jahr 1170 bekräftigte Conrad von Wittelsbach das dort im Allgemeinen Gewährte in Berücksichtigung des bestimmten Falls in dem Erlaß an den Propst Hartwich von Dissen[5]). Und fünf Jahr später, als der entscheidende Kampf in Oberitalien längst begonnen, hat Alexander selbst für nöthig gefunden, die Vollmacht Ottos von Rotenbuch, die von dem Schisma Abfallenden an seiner Statt zu absolviren, abermals zu ertheilen[6]), ihm selbst eine Ausnahmsstellung zu gewähren; so lange das Schisma währe, solle er von aller Gewalt der schismatischen Bischöfe unabhängig bleiben (15. Mai 1175). Aber das alles mußte eben der Bischof Hartwich dahin bringen, seinerseits Gegenmaßregeln anzuordnen. Als in Folge jener Weisungen je länger desto weniger Cleriker sich stellten, sich von ihm einsegnen zu lassen, der eine lieber nach Gurk, der andere nach Trident, der dritte nach Verona jetzt, wie später[7]) wallfahrtete, um als Geweihete zurückzukehren, wollte er diesem Unfug nunmehr ein Ende machen. Dem alten Canon gemäß, welcher die Eingriffe fremder Bischöfe in eine Diöceſe untersagte, erkannte er dieselben nicht nur nicht als berechtigte Priester an[8]); er soll sogar geschworen haben,

1) S. das sogleich Folgende.
2) S. oben S. 13.
3) Bd. II. 113. 232.
4) Bd. I. S. 130. Anmk. 6. Bd. II. S. 232. Anmk. 3, wo indessen statt 1161 zu schreiben ist 1167. S. Jaffé N. 7675.
5) Monum. Boica VIII. 164.
6) Scheidius, Orig. Guelf. II. 615. N. CXXXVI. Die Urkunde bezieht sich allerdings nicht auf eine frühere Bevollmächtigung; aber die Bd. I. S. 130 Anmk. 5 citirte Stelle aus Welf. Ep. ad Alex. kann schlechterdings doch nur von einer solchen verstanden werden.
7) Welf. Ep. Scheidius, Orig. Guelf. II. 599. 600. 601.
8) S. Anmk. 7. Die Aussagen der dort citirten Briefe beziehen sich freilich

Einzelne unter ihnen niemals wieder zu Gnaden annehmen zu wollen. Den Uebrigen aber setzte er eine peremtorische Frist. Im Namen des Kaisers und mit ausdrücklicher Betonung der zustehenden Gerechtsame erfolgte die Ladung auf die Quatembern vielleicht des Jahres 1171 in seine Residenz, die rechte Ordination zu empfangen[1]). Aber auch dieses Mal blieben sie aus. Fest entschlossen, wenn es anders sein müsse, noch schwerere Opfer zu bringen als die bisherigen, ja in der Voraussicht derselben trösteten sie sich in der Gewißheit, nach Marias Vorbild den bessern Theil erwählt zu haben, den Niemand von ihnen nehmen könne[2]).

Und in der That, die Versuchungen waren furchtbar genug, welche über die Gläubigen kamen. Nicht alle bewährten sich, die mit dem Munde bekannt hatten. Man erzählte sich selbst in Frankreich, gar Manche, bis dahin für starke Säulen des Herrn gehalten, seien dennoch erschüttert. „Für einen Bissen Brot, die Ehren dieser Welt" sah man in den Landen Friedrichs hier diesen, dort jenen die Ueberzeugung verläugnen[3]). Die getreuen Confessoren dagegen hatten das Aeußerste zu erdulden. Man sprach von „neuen und unerhörten Vergewaltigungen"[4]), aber auch von ergreifenden Martyrien, welche zur Nacheiferung reizten. In Benedictbeuern wurde der Alexandriner Albert entsetzt, der Ordensbruder Walter von dem Bischof Hartwich mit der geistlichen Amtsgewalt, von dem Kaiser mit den Regalien investirt[5]). In den Jahren 1170—1172 flüchte-

---

auf die Jahre 1175—1177. Daß aber dergleichen auch früher vorgekommen, ist doch auf Grund derselben vorauszusetzen, s. S. 201 Anmerkung 6. — Vergl. Pez, Thes. Anecd. III. 3. 636.

1) Ep. R. ad Rupert. abbatem Pez, Thesaur. Anecd. VI. 2. p. 18. N. XXVI. Notifico enim vobis me caeterosque nostri Ordinis patres legationem Augustensis electi accepisse, in qua et ex mandato Imperatoris et obedientiae verbo in his quatuor temporibus ad sui ordinationem convocavit.

2) Ib. Nos autem, qui jamdudum saniorem Christianae Religionis partem elegimus, — — novas et intolerabiles invasiones exspectamus.

3) Petr. Cellens. Op. acc. Migne Ep. CLX. Res ipsa sine dubio et ratio temporis nodum quaestionis solvit, dum in errore schismatico, qui videbantur columnae esse in domo Dei, proclivius elabuntur pro buccella panis et pro gloria carnis etc.

4) S. Anmk. 2. Cf. Petr. Cell. l. l. 531. Ep. LXXXIV. Hist. calam. Salisb. ecc. Pez, Thes. Anecd. tom. II. 3. 200. Codex Lauresh. dipl. tom. I. 258.

5) Alex. ep. Pez, Thes. Anecd. tom. III. 3. 636. N. 6.

ten zwei Priester auf das französische Gebiet der Rheimser Kirchenprovinz [1]), ein anderer mit Namen Walter nach Soissons [2]).

Aber Niederlagen dieser Art wechselten doch mit Siegen. Mochten die Alexandriner an einer Stelle bewältigt sein, um so ungestümer zeigten sie sich an einer anderen. Hielt gleich das Schwäbische Stammesherzogthum [3]) treu zum Kaiser, so wurden doch vielleicht die vielen Welfischen Enclaven die Sammelorte anders gestimmter Elemente. Mochte immerhin Heinrich der Löwe auf Seiten des Schismas verbleiben, er ward doch durch seine öftere Abwesenheit von Baiern gehindert, es hier so nachdrücklich zu schützen wie in Sachsen. Und wenn jetzt im Salzburgischen ein Erzhirt regierte, der von dem Kaiser belehnt worden, so konnte das wohl als Scheingrund für die Ansicht geltend gemacht werden, es sei dort sein Wille völlig durchgedrungen, nichtsdestoweniger war die kirchliche Opposition der — allerdings unter einander selbst hadernden — Alexandriner noch dieselbe, wie zuvor. — In Oesterreich hatten sie überdies an Herzog Heinrich, in Steiermark an dem Markgrafen Ottokar VIII. einen Halt. Hatte jener nichtsdestoweniger wegen seines zweideutigen Benehmens gegen Adalbert die Anklage der Lauheit verschuldet [4]): so wußte dieser um so mehr durch seinen jugendlichen [5]) Enthusiasmus einzunehmen. In einem späteren Schreiben (1175) bezeichnete er oder derjenige, welcher statt seiner die Feder führte [6]), die Treue und Ergebenheit gegen den legitimen Apostolischen als ein heiliges Erbe, das er von seinen Eltern überkommen. Und daß dies nicht blos ein hochtönendes Bekenntniß gewesen, beweist der kräftige Schutz, welcher dem durch den Löwen

1) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 851. Auch einen Priester Johannes empfiehlt Alexander dem Erzbischof Heinrich von Rheims, sofern er von Theodorich, Erwählten von Metz, erfahren werde, daß er von dem Bischof Stephan „ante initam schismaticorum societatem" ordinirt sei. L. l. tom. II. 780. N. CLXXV. Einen ähnlichen Empfehlungsbrief erhielt schon im J. 1166 Peter von St. Rhemigius l. l. tom. II. 740.

2) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 851. N. CCLXXXII.

3) Ueber eine Schutzurkunde Calixts III. zu Gunsten der Constanzer Kirche s. Neugart, Episcop. Const. I. 2. p. 146. N. CLXXVII. Sie soll datirt sein vom 1. Juli 1171.

4) S. oben S. 79.

5) Er war geboren den 19. August 1163. S. von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. 446.

6) Caesar, Ann. Styr. I. 773. N. 51. Daß umgekehrt Alexander den Markgrafen während des Schismas zu den Seinigen zählte, läßt sich schließen aus einer Stelle der Ep. ad Seizenses. Pez, Th. VI. 1. 400.

vertriebenen Biſchof Ulrich von Halberſtadt[1]) in Vorau gewährt ward. — Alſo war und blieb doch der ganze Südoſten des Reiches die Heimath der Alexandriniſchen Partei.

Und die wirkte weiter durch die Diaspora betriebſamer Sendlinge auch auf anderen Territorien. Mochten dieſe flüchtig und unſtät umherirren[2]), der Eine hier, der Andere dort ein Verſteck finden: ſie arbeiteten doch in der Gewißheit der ſie einenden Sympathie. Obgleich die Einſamen, fühlten ſie ſich doch als die geheime in ſich zuſammenhangende Gemeinde: jeder Schlag, der das eine Glied zerſchmettert zu haben ſchien, weckte in den anderen vielmehr die Bewegung des Lebens. Und je gewaltiger ſie ward, um ſo näher ſchien der Moment, wo ſie durchbrechen konnte.

In Wahrheit war in Folge der kaiſerlichen Erlaſſe und der päpſtlichen Gegenmaßregeln[3]), der Acte des Terrorismus und der heldenmüthigen Martyrien der Wirrſal immer bedenklicher, die Störung und hier und da auch die Siſtirung des Gottesdienſtes immer häufiger geworden[4]). Die Gläubigen ſchmachteten zuweilen vergebens nach dem Genuß der Gnadenmittel; Prieſter, die ſie hätten ſpenden können, trieben ſich obdachlos umher.

Ueberdies — und das war das Verhängnißvolle — begannen religiöſe Zweifel das Gewiſſen gerade der Ernſteren zu durchſchüttern. Je mehr der katholiſche Glaube ſich daran gewöhnt hatte, die Einheit der Kirche in der ſichtbaren päpſtlichen Monarchie zu ſehen, um ſo ſchlimmer[5]) war der dermalige Dualismus. Mochte man

---

1) Caesar, Ann. Styr. I. 697.

2) Vergl. Pez, Thes. VI. 2. 18. N. XXVI.

3) Vergl. S. 201. Anmk. 4. 5. 6 und Mansi XXII. 399. De electionibus et electorum potestate cap. II.

4) Vergl. das Urtheil der Fürſten beim Venetianer Frieden „Commoda, quae ex consummata pace ecclesiae et imperii toti mundo proveniunt, ipsa innumerata mala, quae inde vitantur, manifeste ostendunt" Pertz IV. 160. lin. 40. 41 und Alexanders Worte in ſeiner im April 1177 zu Ferrara gehaltenen Rede: „Sanctorum patrum statuta et Canones de suo ordine sunt eo jure mutata. Sicque factum est, quod *occasione hujus schismatis* et *discordiae* multae ecclesiae et monasteria sunt destructa, honestas ex parte perdita et religio violata; adulteria plurima, fornicationes, furta et homicidia sine vindice perpetrata; castella et urbes sunt dirutae et incendio concrematae, res viduarum et pauperum praedae sunt et direptioni expositae." — Annal. Palid. Pertz XVI. 91. lin. 39. Chron. Reichersp. ib. XVII. 503. lin. 28—30. Historia monast. Viconiensis. Martène et Dur. Coll. VI. 295.

5) Vergl. die Herzensergießungen bei Joann. Saresb. Polycrat. lib. VIII. cap. XXIII. Opp. ed. Giles vol. IV. 362—365 über die Schismata früherer Zeit. 364 — dum flagrat ecclesia succensa schismate, Christus videtur abesse.

immerhin entgegnen, daß Fälle dieser Art schon sonst vorgekommen; das konnte doch nicht die Qual derer lindern, welche sich sagen mußten, ein Schisma von solcher Dauer habe die Christenheit noch nicht erlebt[1]). Man sehnte sich nach Frieden und sah den Streit. Man kannte das Dogma von der sich selbst gleichen Tradition und fühlte es doch durch die Macht der Thatsachen erschüttert werden. Die peinliche Unruhe des Grübelns und Suchens durchzog so manche fromme Seele. Die eine und die andere hielt dem Hin- und Herwogen der Gedanken nicht mehr Stand und forschte fragend nach der heiligen Hildegard untrüglichem Orakel[2]).

Da sollte nach des Kaisers Absicht vielmehr die Geschichte selbst in ihrem Gerichte die Antwort geben. Und er persönlich machte sich zum Werkzeug, dasselbe zu vollstrecken[3]).

Den Gedanken an eine neue Heerfahrt hatte er schon im Frühjahr 1171 gefaßt. Im Verfolg desselben suchte er vorläufig sich durch auswärtige Bündnisse zu stärken. Ehepacten sollten dieselben erleichtern. So gram er im Herzen dem Kaiser Manuel war, so stand er doch nicht an, das Opfer der Selbstüberwindung dem kirchlich-politischen Zwecke zu bringen. Nachdem Christian von Mainz[4]) den Verkehr zwischen den Höfen wieder eingeleitet, erschienen bereits 1171 griechische Gesandte, die Bedingungen des Verlöbnisses zwischen der Tochter ihres Kaisers und Friedrichs ältestem Sohne zu verabreden[5]). Wie weit man sich damals vereinbart, ist nicht be-

---

1) Annal. Egmund. Pertz. Script. XVI. 461. lin. 25 — nec fuit a tempore Petri apostoli tanta et tam diutina discordia inter papam et Imperatorem et Romanos, inter Romanum imperium et totum orbem terrarum. Ursperg. Coenobii Chronic. Argent. 1609. p. 221. Arnold. Lubec. Chron. Slav. lib. II. cap. XVII. p. 268. — Annal. Palid. Pertz XVI. 91. lin. 39. Ann. Pegav. ib. 259. lin. 50. Ann. Magdeb. l. l. 191. lin. 39. — Gerhoch von Reichersberg, De invest. Antichristi. Archiv für oesterr. Geschichtsq. XX. 144. Guillelm. de Nangiaco Chron. ad a. 1179. Bouquet XX. 759.

2) Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 1099. Ep. LXVII. Quid ergo faciet homo languidus, quaerens salutis remedium et non inveniens consolationis auxilium? Ecclesia schismate vulnerata est. Ib. 1044. 1045. Ep. XXV. abbat. de Rappenberch. Ad consulendum enim Spiritum Dei, qui in vobis habitat, de praesenti statu ecclesiae nostrae eum ad vos direxi. Ib. 1055. Ep. XXXIV. Igitur quoniam ecclesia in apostolica dignitate et nomine claudicat et, ad quod caput suum respiciat, veracitur ignorat: — — hi qui spiritu Dei aguntur, non minime sollicitantur, quis finis eorum in voluntate Dei esse debeat. — Joann. Saresb. Opp. ed Giles vol. II. 30.

3) S. oben Bd. III. S. 29.

4) S. oben Bd. III. S. 49.

5) Annal. Col. max. Pertz XVII. 783. ad a. 1171. lin. 40—42.

kannt; aber gewiß, daß eine letzte Entſcheidung vorbereitet ward. Dieſelbe entgegenzunehmen und zu geben, ward 1172 Biſchof Conrad von Worms nach Conſtantinopel geſchickt[1]); aber auch ſeine Arbeit war vergeblich. — Statt zu einer Allianz kam es zum erneuerten offenen Bruche.

Aber noch ſchlimmer waren die Gerüchte von einer gleichzeitigen Brautwerbung am franzöſiſchen Hofe geweſen. Alexander wurde durch dieſelbe ſo erſchreckt, daß am 28. Februar 1172 durch den getreuen Heinrich von Rheims die dringendſten Ermahnungen an Ludwig ergingen, gleich als ob ihm und ſeinem Reiche das ſchwerſte Unglück bevorſtehe[2]). Nichtsdeſtoweniger hörte er wenige Monate darauf, daß ſogar ein perſönliches Geſpräch zwiſchen dem Könige und dem Kaiſer Statt gefunden haben ſolle. Ohne zu warten, bis ſich das beſtätigte, ſandte er in ſeiner Angſt im Juni 1172 den Biſchof Matthäus von Troyes und den Abt Guarinus von Pontigny mit geheimen Aufträgen an denſelben Vertrauensmann und verlangte durch einen ſchleunigſt zu ſendenden Boten Aufſchluß[3]).

Und der mochte einigermaßen befriedigend lauten. Dieſe Conföderation gegen ihn war nicht zu Stande gekommen, wohl aber die der Lombarden zu ſeinen Gunſten in gewiſſem Grade neu organiſirt. Schon ſeit dem Jahre 1171 hatten ſich alle ihre Städte mit Ausnahme Como's, Pavia's, Cremona's um Mailand geſchaart[4]), die Herrſchaft des Gegenpapſtes zu ſtürzen. „Alexander und die Freiheit" ward ihr Feldgeſchrei.

Friedrich umgekehrt vernahm darin nur den deutlichen Ausbruch der Revolution, die auch auf Deutſchland zurückwirken

---

1) S. Bd. III. S. 51.

2) Ep. Alex. Martène et Durand, Ampl. Collect. II. 889. 890. Ep. CCCXXXIII — quia vero id regno periculosum et ecclesiae posset esse damnosum, fraternitatem tuam monemus atque mandamus quatenus, ne illud matrimonium fiat, praedicto Regi modis omnibus studeas dissuadere et rem penitus impedire.

3) Ib. II. 936. Ep. CCCXCII. Im September des Jahres 1173 taucht dagegen das Gerücht auf von einem zwiſchen dem franzöſiſchen Prinzen Philipp Auguſt und des Kaiſers Tochter Sophie abgeſchloſſenen Ehepact. Ib. II. 991.

4) Otto Sanbl. Boehmer III. 602. Mediolanenses — — — omnibus Italie civitatibus confoederati praeter Cumanos Papienses Cremonenses cum aliquibus civitatibus sibi faventibus etc. Spretoque in ignominiam Caesaris pontifice Calixto, Alexandro pape jam diu exuli obedientia firmata ipsoque in apostolicum suscepto subjiciuntur etc. Vergl. S. 207. Anmk. 3.

konnte [1]). Die Ideenströmung hier und die in Italien zeigten wirklich zu viel Verwandtes, als daß nicht zu fürchten gewesen, sie würden zusammenfließen. Das durch Absperrung zu hindern, war unmöglich; nur die Quelle zu verstopfen blieb übrig, aus der beide stammten. Also drängten die Sorge für des Reiches Ehre und die wiederaufgefrischten Ideale der Kirchenpolitik gleicherweise zur Rüstung zum vierten (beziehungsweise fünften) Zuge über die Alpen.

Schon Ende des Jahres 1171 [2]) war Christian von Mainz vorangegangen, bevollmächtigt [3]), den Gang der Dinge sei es zu beobachten, sei es zu bestimmen. Indessen wie man in der Lombardei gesinnt sei, zeigte bereits sein erster Empfang. Er hatte sich vielmehr durchschleichen müssen, statt offen auftreten zu können. Als er über den Tanaro setzen wollte, vermochte er sich nur durch die Schnelligkeit seiner Pferde durch eine Furth hinüberzuretten [4]), um neben Alessandria vorbei nach Genua zu entkommen (Januar 1172). Und als von den darob Erzürnten die Zufuhr abgeschnitten ward, hörte er von den in Folge dessen schwer heimgesuchten, treu gesinnten Genuesen mehr Klagen als Freudenbezeugungen [5]). Sie erklärten offen, was ihnen bisher der Kaiser gewährt, stehe in keinem Verhältnisse zu den Leistungen. Allen Versuchungen zum Abfall hätten sie bisher Widerstand geleistet. Die zudringlichen Geldanerbietungen des griechischen Manuel [6]), die aufreizenden Reden ihrer revolutionären Nachbarn und der Krone Sicilien habe man abgewiesen. Nichtsdestoweniger habe Niemand sie bisher gehört um ihrer Beschwerde willen gegen das treulose Pisa, in dessen Kerkern Tausende von Lucchesen schmachteten. Christian verhieß nicht nur,

---

1) Arnold. Lubec. Chron. Slav. Lib. III. cap. XV. p. 265. Siquidem Longobardi unanimes rebellabant contra eum et respublica in partibus illis nimis turbata erat, forte propter peccatum schismatis, quod multis annis duraverat etc.

2) Annal. Colon. Pertz XVII. 783. lin. 45. (Godefr. Colon. Boehmer III. 443) zum Jahre 1171. Am 29. September 1171 befindet sich Christian noch in Lüttich. Urk. Friedrichs bei Miraeus, Opera diplomat. I. 189.

3) Obert. Ann. Genuens. Pertz XVIII. 90. Nam circa exitum huius Consulatus Christianus Moguntinus archicancellarius et legatus totius Italiae, missus tunc a Domino Friderico Imperatore Teutonico intravit Lombardiam contra voluntatem Lombardorum, qui *tunc temporis rebelles erant* et guerram habebant cum eodem imperatore, et transivit flumen Tanaris non ponte neque pede, sed equorum velocitate prope civitatem Alexandrinam. Chron. Pisana Eodem anno mense *Januarii* etc. Murat, VI. 186.

4) L. l.

5) Obert. l. l.

6) Ib. 91. Nos enim — — — coerces.

dem abhelfen zu wollen, ſo weit das ohne Zwangsmaßregeln geſchehen könne; er begab ſich auch, von den augenblicklich Begütigten mit Geld unterſtützt, direct nach Tuscien[1]), wo er am 3. Februar 1172[2]) in Piſa erſchien und einen Landtag nach Siena berief[3]). Den eröffnete er unter Ausſprechen des kaiſerlichen Grußes, um Ermahnungen zur Ruhe und Verträglichkeit daran zu ſchließen. Die Hadernden ſollten dem zu fällenden Richterſpruch ſich unterwerfen, verlangte er[4]). Allein die Zumuthung war doch den Piſanern allzu bedenklich, den Genueſen zu lau. Jene, ſchon durch den Beſuch Chriſtians in der feindlichen Stadt verſtimmt, verlangten Aufſchub, dieſe dagegen ſchleunige Execution und drangen damit auch in gewiſſem Grade durch. Nach mancherlei Hin- und Herreden erklärte ſich Chriſtian bereit, um den Streit mit der Rivalin zu erledigen, noch einmal einen Termin anzuſetzen, und wenn auch der verſtrichen ſein werde, ohne daß von ihr Satisfaction geleiſtet, den Weg der Gewalt zu betreten. In der That kam es zu einem zweiten Tage zu Siena[5]) (am 28. März 1172) und, da die Piſaner bis dahin ihre Weiterungen fortgeſetzt, zur Bannung. Alle Privilegien wurden ihnen genommen, ihr Geld entwerthet. Das reizte zum Kriege. Aber der war noch nicht lange begonnen, als man ſchon wieder von friedlichen Vereinbarungen redete[6]). Kaum aber hatte man darauf ernſtlich Bedacht genommen, als der Ueberfall des kaiſerlichen Schloſſes St. Miniato das Signal zu neuen Kämpfen gab[7]).

Indeſſen ſtatt dieſelben fortzuſetzen, kündigte vielmehr der kriegeriſche Prälat eine neue rechtliche Ausgleichung an. Und die

1) ivit in Tusciam l. l. 91. l. 44. Romuald. Salernit. Murat. VII. 211. Cf. Chron. Altin. Archivio storico It. VIII. 172.

2) Chron. Pisan. l. l. 186 — tertio nonas Februarii venit Pisas.

3) Wahrſcheinlich Ende Februar, da doch zwiſchen dem Termin dieſes erſten Landtages und dem zweiten einige Wochen einzurechnen ſind. Obert. ib. l. 44. 45. et apud Senensem civitatem convocatis comitibus, marchionibus, consulibus civitatum a Roma usque Luccam et innumeris personis celebravit ingentem curiam etc.

4) Chriſtians Rede bei Obert. ib.

5) Chriſtians Urk. bei Obert. Ann. Gen. Pertz XVIII. 92. 93, in welcher die proxima tertia feria post Laetare Hierusalem als Termin genannt wird. (Eine andere Urkunde vom 20. März „apud Senas" bei Bussi, Ist. de Viterbo 398, handſchriftlich von Dr. Jaffé nachgewieſen.) Die Chron. Pisan. 186 erzählen die Geſchichte nur dieſes zweiten Landtages.

6) Obert. ib. 93. l. 36. 37 — quoniam a consulibus Pisanorum sibi dictum fuerat, quod pax facta erat inter nos et Pisanos etc.

7) Obert. Ann. Genuen. Pertz XVIII. 93. lin. 44.

Florentiner und Pisaner erwarteten die wirklich. Als aber am 24. August (1172) deren Gesandte an der angewiesenen Stätte (Burgum St. Ginesii) erschienen, wurden sie plötzlich gefangen genommen und eingekerkert[1]).

Ein verrätherisches Attentat, über welches ganz Tuscien in Aufruhr gerieth. Eine an den Kaiser bevollmächtigte Gesandtschaft soll der Erbitterung über den Urheber den lebhaftesten Ausdruck gegeben haben[2]). Diesen kümmerte das sehr wenig. — Der Meinung, in dieser Gegend sei vorläufig genug geschehn, machte er sich auf, nunmehr Ancona, den durch Byzanz[3]) armirten Platz, um so nachdrücklicher anzugreifen.

Oder ob er zunächst einen Streifzug gegen Tusculanum, des Papstes damalige Residenz, unternahm oder unternehmen wollte? — Wir wissen das nicht sicher; aber die verworrene Notiz eines Annalisten[4]) macht es wahrscheinlich. Hätte sie wirklich historischen Werth, so würde zugleich eine andere Angabe verständlicher.

Ein Mann der Curie berichtet, Alexander habe beabsichtigt, gegen Ende des Jahres (1172) sich von Tusculanum nach Rom überzusiedeln[5]). Dort wollte man schon die Zeichen des Enthusiasmus wahrnehmen, mit welchem der Rückkehrende hier empfangen werden solle.

In Wahrheit kam es vielmehr zu den unverkennbarsten Manifestationen der Uebermacht der kaiserlichen Partei. Sie setzte es durch, daß die Römer sogar in einem überaus loyalen Schreiben[6]) an den Vertrauten des Staufen, den Erzbischof Philipp von Cöln, den Jubel schilderte, welchen die Ankündigung der neuen Heerfahrt erregt habe. Bereits sehe man den Kaiser und das deutsche Heer

---

1) Chron. Pisana Mur. VI. 187. Chron. Marang. Archivio storico Ital. VI. 1. 63.

2) Chron. Pis. l. l. 189. 190. Dennoch bringen die Annal. max. Colon. Pertz XVII. 784 einen Brief der Pisaner an den Erzbischof Philipp von Cöln, der, dem der Römer an denselben ähnlich, die Freude über die Nachricht von dem bevorstehenden Einmarsch der Deutschen in Italien ausdrückt.

3) Ueber die Verbreitung der byzantinischen Partei in Italien s. Nicet. Chon. Hist. ed. Bonn. p. 262. 265.

4) Sigebert. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 413. lin. 29—34. ad a. 1171 (!). Christianus cancellarius imperatoris Friderici Alexandrum papam et Tusculanos imperatori rebelles obsessurus, Tusculanum pergit. Alexander autem papa veritus imminentem jam cervicibus suis cancellarium, de civitate fugere disponit.

5) Vita Alex. Murat. III. 1. 462.

6) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 784.

mit Trophäen geſchmückt, die Rebellen vernichtet, die Capitale der Welt mit neuem Glanze bekleidet. — Eine Einladung, welche die ausdrückliche Abweiſung des Papſtes im Grunde überflüſſig machte. Der tröſtete ſich mit der Erwägung, ſeine Stunde ſei noch nicht gekommen[1]), und reiſte vielmehr ſüdwärts nach Segni.

Da traf er am 27. Januar 1173 ein[2]) unter nicht gerade glücklichen Auſpicien. Denn das Gerücht beſtätigte ſich, daß die Venetianer mit dem deutſchen Chriſtian ſich verbünden würden. Dieſer ſollte das Landheer führen; jene ſollten die Flotte liefern, Ancona auch von der Seeſeite einzuſchließen. Ein Beweis für den Wechſel der Parteinahme, welche zunächſt zu erklären iſt.

Zwiſchen Venedig und Conſtantinopel war es bislang wiederholt zu Reibungen und Zerwürfniſſen gekommen. In den letzten Jahren hatten nicht blos die überaus hochfahrenden Anſprüche Manuels dazu geführt; auch der Freiſtaat hatte im Verfolg ſeiner Handelspolitik beſondere Veranlaſſungen gegeben. — Venetianiſche Schiffer und Kaufleute, die nur zu deutlich wußten, wie viele Vortheile ſie der Hauptſtadt des Kaiſerreichs brachten, waren gewohnt geworden, daſelbſt feſter aufzutreten, als der griechiſchen Eitelkeit genehm war. Die reichen Magazine, wie ſonſtige dauernde Niederlaſſungen wurden als Rechtstitel ſelbſtverſtändlicher Privilegien beurtheilt[3]); gar manche Geſetze nicht reſpectirt[4]). Da ſollte durch einen empfindlichen Schlag daran erinnert werden, daß auch die Fremden und Anſiedler gleich allen anderen Unterthanen der byzantiniſchen Krone ſich zu fügen hätten. Nachdem eine abſichtlich beſchwichtigende Erklärung in die Irre geführt, wurde der Befehl ertheilt, an einem und demſelben Tage (12. März 1171) alle Güter der Venetianer mit Beſchlag zu belegen und die Schiffe zu beſetzen[5]). Das gelang nun zwar, reizte aber andererſeits die darob Zürnenden, ſich Satisfaction zu verſchaffen. Die ſchleunigſt gerüſtete Venetianiſche Flotte erſchien vor Conſtantinopel und bei den

---

1) Vita Alex. l. l.
2) Chron. Fossae Novae Murat. VII. 874.
3) Nicet. Chon. ed. Bekker 223. — *οἱ δ' ἐν τῇ πόλει τὰς οἰκήσεις ἔχοντες Βενέτικοι κ. τ. λ.* (Chron. Altin. Archivio stor. It. VIII. 162.)
4) Ib. *Οὐκοῦν καὶ περιβαλλόμενοι πλοῦτον πολὺν αὐθάδειάν τε καὶ ἀναίδειαν μετεδίωκον, ὡς μὴ μόνον ἀναρσίως ἔχειν Ρωμαίοις, ἀλλὰ καὶ τῶν βασιλικῶν ἀνεπιστρόφως ἀπειλῶν τε καὶ ἐντολῶν.*
5) Ib. 223.

Inſeln[1]) und bereitete ſo großen Schaden, daß man dem wehren mußte. Schon begannen hier die Friedensgedanken[2]) durchzudringen, als in der feindlichen Flotten-Abtheilung, welche Chios belagerte, die Peſt ausbrach, ſich nach Venedig verbreitete[3]) und daſelbſt die Volkswuth gegen den eigenen Dogen empörte. Vitale Michieli, der ſie dämpfen wollte, fiel ihr zum Opfer[4]), und Sebaſtian Ziani[5]), an ſeine Stelle erwählt, zeigte ſich ſofort als einen Frieden Suchenden. In der That ward derſelbe auf Grund weiterer Verhandlungen vereinbart[6]); aber die Spannung blieb.

Und die ſchlug in offenen Kampf wieder um, als im Jahr 1173 Ancona abermals der byzantiniſche Vorort in Italien werden ſollte. Venedig[7]) ſah das mit ebenſo mißtrauiſchen Augen an, als Chriſtian und die Deutſchen in ſeiner Umgebung. Dort betrachtete man die Stadt nicht ſowohl als eine politiſch anders geſinnte, denn als einen unter auswärtiger Protection ſtehenden nebenbuhleriſchen Handelsort; hier als eine Feſte Alexanders und ſeines Conföderirten[8]). Und da nun überdies Venedigs Stellung zu dem Lombardiſch-Alexandriniſchen Bunde eine laue geworden, hörte es um ſo leichter auf die Vorſtellungen des deutſchen Prälaten. — In Folge des ſofort vereinbarten Tractats[9]) begannen am 1. April 1173[10]) die gemeinſamen Operationen, auf die wir ſchon hingedeutet[11]). Der Heldenmuth der Belagerten und die Anſtrengungen des Einſchließungsheeres rangen eine Zeitlang um den Preis[12]). Aber je länger, deſto höher ſtieg doch die Noth in der

---

1) Ib. 224. 225.

2) Das wird freilich von dem byzantiniſchen Hiſtoriographen nicht berichtet, aber durch Vergleichung des Chron. Altin. Archivio storico It. VIII. 166 unzweifelhaft.

3) Chron. Altin. 166. 167.

4) Ibid. 167.

5) Ibid. 170.

6) Nicet. Choniat. 225.

7) Boncompagni de obsidione Anconae cap. III. Murat. VI. 929.

8) Ibid.

9) Chron. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 172. Quapropter nuntios ad Ducem misit et facta cum eo amicitia foedus contraxit, ut cum Venetis Anconitanos, intendentes imperii, expugnaret.

10) Marang. Chron. Pisan. ib. VI. 1. 68. Christianus, cancellarius imperatoris Friderici, qui multa mala Tuscis intulit, a Kalend. April. usque ad medium mensis Octobris Anconensium civitatem — — — — obsedit.

11) S. 209.

12) Sicardi Cremon. Chron. Muratori VII. 601. Romuald. Salernit. ib. 214. — Mag. Boncompagni, De obsidione Anconae ib. VI. 929. seqq.

Stadt. Selbſt außerordentliche Erweiſe der Aufopferung vermochten den verhängnißvollen Ausgang nicht abzuwehren. Da verbreitete ſich das Gerücht, daß die Armee der Lombarden ſich rüſte, ja ſogar in dem Rücken der Verbündeten ſchon heranziehe[1]), einen Umſchwung der Dinge herbeizuführen. Das und die Furcht vor dem bedenklichen Winterfeldzuge beſtimmte im September die Venetianer, in die Heimath zurückzuſegeln[2]), und die Folge davon war, daß auch Chriſtian am 15. October[3]) die Belagerung aufgab.

Unterdeſſen hatten aber die Erſteren bereits ſich abermals zu einem Wechſel der politiſchen Parteiſtellung bequemt. Als die Lombarden, längſt durch Conrad von Wittelsbach[4]) in Alexanders Auftrag zum einträchtigen Handeln ermahnt, auf dem Tage zu Modena (den 10. October 1173) mit der Mark und der Romagna zu einem Bündniß zum Zweck der Vertheidigung der Freiheit gegen den Kaiſer zuſammentraten, fanden ſich auch Geſandte des Venetianiſchen[5]) Freiſtaates ein. Und unter dem Segen der anweſenden Alexandriniſchen Cardinäle Hildebrand und Theodinus[6]) unterzeichneten ſie gleicherweiſe wie die anderen jene Urkunde[7]), welche die geſprochenen Gelübde beſiegelte. Man verband ſich allgemein dazu, einander beizuſtehen mit Gut und Blut, jeden Angriff auf das eine Bundesglied zugleich als auch gegen die übrigen geſchehen zu betrachten, nicht einſeitig mit dem Tyrannen zu verhandeln oder Frieden zu ſchließen; vielmehr nicht zu ruhen, bis er aus dem Felde geſchlagen ſein werde.

Der hatte aber längſt ſeinerſeits das Nöthige vorzubereiten verſucht, auf demſelben nicht blos zu erſcheinen, ſondern ſich auch daſelbſt zu behaupten. Was am 1. Mai 1171 während ſeines Aufenthaltes in Giengen[8]), was am 7. d. M. zu Donauwörth[9])

---

1) Chron. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 172 quidam Lombardorum, qui pecuniam Imperatoris Graecorum acceperant, causam Imperatoris Romanorum destruere cupientes — — congregaverant magnum exercitum etc.

2) Ibid.

3) S. S. 211. Anmk. 10.

4) Ep. Alex. ad C. Mogunt. arch. Ughelli, It. sac. V. 737 — et oportet nos inter cives Lombardiae et eorum cives hoc tempore praecipue pacem et concordiam ponere.

5) S. die Unterſchriften der Anmk. 7. citirten Urkunde.

6) Murat. Antiq. It. IV. 273. 274.

7) Ib. IV. 271—273.

8) Stälin, Würtembergiſche Geſchichte II. 408.

9) Monum. Boic. XXIX. 402.

geſchehen, was auf dem Reichstage zu Goslar (acht Tage nach Martini) verhandelt worden, iſt nicht bekannt; wohl aber, daß er zu Worms am 26. März 1172[1]) inmitten der verſammelten Fürſten einen bezüglichen Beſchluß durchſetzte. Seine heftig bewegte Rede hatte über die neue Verſchwörung geklagt, welche Roland und die Lombarden angezettelt, das Attentat auf ſeine und des Reiches Ehre geſchildert. Gingen doch die Rebellen auf nichts Geringeres aus als auf Uebertragung der Kaiſerkrone auf das Haupt des griechiſchen Manuel[2]). Scheine doch das verhaßte Mailand nur deßhalb verjüngt zu ſein, um den alten Trotz der Empörung zu zeigen und zu verbreiten. Alles komme darauf an, denſelben zeitig zu brechen. — Aber mochte er das Thema ſo oder anders ausführen, um den Patriotismus zu Erweiſen der Hingabe zu reizen; er konnte doch nichts Weiteres erwirken als die Zuſage, nach zwei Jahren ſolle der Heerbann gerüſtet über die Alpen ziehen[3]).

Beſtimmteres auszumachen, war ſchon aus Rückſicht auf die Abweſenheit Heinrichs des Löwen, der zu Anfang des Jahres[4]) die den Motiven nach immer noch nicht aufgeklärte Pilgerfahrt nach Paläſtina[5]) unternommen, vor der Hand nicht möglich. Denn auf ſeine wirkſame Theilnahme ward damals am allermeiſten gerechnet. Aber als nun im December (1172) derſelbe auf dem heimiſchen Boden wieder eingetroffen[6]) war und ſchon um Weihnachten zu Augsburg[7]) dem überraſchten Kaiſer die Hand geſchüttelt hatte, da durfte man ernſtlicher an Löſung des Gelübdes denken. Daß dieſer Wallbruder ſein Schwert für die Kirche in dem Sinne, wie jener das verlangte, zu ziehen bereit ſein werde, daran ſcheint damals ein Zweifel weder aufgekommen noch veranlaßt zu ſein. Aber andererſeits freilich ward auch ein Verſprechen nicht gefordert, nicht gegeben. —

---

1) Annal. Colon. Pertz XVII. 784. Boehmer III. 443.

2) Ib. Sigeb. Gemblac. Contin. Aquic. Pertz VIII. 414 ad a. 1173. Friderici Imperat. mandatum de adjuvando episcopo. Pertz IV. 144 — ne pestis perfidiae, quae totam Italiam veneno suo polluerat, Graeciam quoque vel Siciliam in partem suam alliceret et ad coronae nostrae detrimentum utramque vel alteram falsis suggestionibus invitaret.

3) Annal. Col. max. l. l. Boehmer III. 443.

4) Am 13. Januar 1172 verließ er Braunſchweig. Böttiger, Heinrich der Löwe S. 279. Gieſebrecht, Wend. Geſch. III. 214.

5) Arnold. Lubec. Chron. Slav. Lib. III. cap. II. p. 241.

6) Ib. III. cap. XI. p. 258.

7) Ibid.

Um so eifriger waren die Mahnungen an andere Lehnsleute. Schon auf den Tagen zu Seckingen [1]), Lenzburg [2]), Basel [3]), auf der Reichsversammlung zu Worms (8. April 1173) [4]) wurden sie ohne Zweifel laut, auf denen zu Sinzig [5]) (Syuzige zwischen Coblenz und Bonn) und Frankfurt [6]) vielleicht von Friedrich wiederholt. Ueberdies ermüdete er nicht, in besonderen Missiven [7]) über die Gefahren der ganz Italien durchschütternden Revolution [8]) und die Pflicht zu predigen, dieselbe für immer zu bewältigen [9]). Jedes Wort, das er schrieb, das er sprach, färbte die Zornesgluth. Er gebot als kaiserlicher Herr [10]), aber zugleich im Namen der nationalen Ehre; ja es konnte scheinen, als wollte er vielmehr hinreißen als vorschreiben. Er setzte die patriotische Opferwilligkeit [11]) voraus und suchte sie doch zu erleichtern durch Verheißung des Ersatzes.

Augenscheinlich nahmen ihn daneben in diesem Jahre (1173) noch andere Dinge in Anspruch. Als der alte Wladislav, des Lebens und der Regierung überdrüssig, aber für die Selbständigkeit seiner Dynastie besorgt, eigenmächtig die Krone niedergelegt und sie auf seinen Sohn Friedrich vererbt hatte [12]), forderte der Staufe, von dem an seinem Hofe lebenden Herzog Ulrich zuerst aufgereizt [13]), beide zur Rechenschaft und erhob auf Veranlassung der Klagen der böhmischen Stände zum deutlichen Erweise [14]) seiner ungeschmälerten Machtvollkommenheit den in langer Gefangenschaft gemißhandelten Sobeslav II. zum „Herzog" [15]). Und um Polen zu züchtigen, unter-

1) Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 266.
2) Am 20. Februar 1173. Schoepflin. Hist. Zaeringo-Bad. IV. 114.
3) Am 4. März 1173. Herrgott, Geneal. Habsburg. II. 189.
4) Annal. Col. max. Pertz XVII. 785.
5) Gemeiner a. a. O. S. 267.
6) Am 10. Juli 1173. Lünig, Spicileg. eccles. Contin. I. 1167. Origg. Guelfic III. 521. Auch Herzog Heinrich der Löwe war hier gegenwärtig.
7) z. B. an Würzburg bei Schannat. Vindem. liter. II. 118. Pertz IV. 144.
8) Arnold. Lub. Chr. Slav. lib. III. cap. XV. Siquidem Longobardi unanimes rebellabant etc. ed. Bangert p. 265.
9) Pertz IV. 144.
10) Ib. lin. 19—23.
11) Ib. lin. 23—31.
12) Contin. Gerlaci Vincent. Prag. Annal. Pertz XVII. 685. lin. 35.
13) Ib. lin. 43 seqq. 686. lin. 1—6.
14) Chron. Reichersp. Pertz XVII. 498. lin. 39. — Wladislav starb am 18. Januar 1175. Cont. Gerl. 686.
15) Contin. Gerlaci Vincent. Prag. Annal. Pertz XVII. 686. lin. 24—29. Friderico *ducatus* Boemiae per sententiam abjudicatur etc. — Deinde traditur dominium Boemiae Uodalrico in vexillis quinque, sed ipse cessit sponte fratri suo Zobeslao tamquam seniori etc.

nahm er im Auguſt (1173) den ſchon im April beſchloſſenen Kriegszug und führte denſelben durch einen raſchen Sieg zu Ende[1]).

Um ſo begreiflicher iſt es, daß nach ſolchen Erfolgen der Gedanke an die große Expedition des folgenden Jahres auf das Angelegentlichſte ihn beſchäftigte. Als er bei ſeiner Rückkehr nach Deutſchland (December 1173) hörte, welche trotzige Sprache bereits die Inſurgenten in Italien führten, da mochte er um ſo ungeduldiger des Moments harren, wo ſie gezüchtigt werden ſollten.

Den Termin pünktlich inne zu halten, der bereits vor zwei Jahren dem Aufbruche geſtellt worden, war ſeinerſeits feſte Abſicht. Allein die deutſchen Fürſten zeigten nicht den gleichen Eifer. Als der Kaiſer um Oſtern 1174 (24. März) zu Aachen[2]) den Reichstag hielt und dann nach Nymwegen kam[3]), fand er ſich in ſeinen Erwartungen getäuſcht. Oder es wurde wenigſtens offenbar, daß das herkömmliche feierliche Gelübde, durch das frühere Verſprechen keineswegs überflüſſig geworden, erſt noch abzulegen ſei. Als indeſſen zu Regensburg am 24. Juni 1174 jener glänzende Reichstag[4]) Statt fand, auf welchem die Demüthigung des Erzhirten Salzburgs durch den Kaiſer unter den Acclamationen der Verſammelten erzwungen ward: da konnte es ſcheinen, als ſtehe die ganze Nation, von gleicher Sympathie für die befohlene Heerfahrt erfüllt, hinter ihm.

Und doch war deren Einheit in Folge der Oppoſitionsbewegung der Alexandriner alſo zerriſſen, wie oben geſchildert iſt[5]). Die patriotiſchen Wünſche für das Gelingen des Unternehmens wurden, wie es ſcheint, nicht in völlig gleicher Weiſe ausgeſprochen. Sicher aber waren die Gebete vieler Herzen ganz andere. Konnten ſie nicht alſo laut werden, wie einſt[6]) im Jahre 1167, ſie fleheten doch nicht weniger inbrünſtig den Unſegen des Himmels auf den Beſchirmer des Schismas herab. Und wenn auch auf deſſen Seite augenſcheinlich die unverhältnißmäßige Majorität der Deutſchen ſtand; an

---

1) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 786. — Röpell, Geſchichte Polens I. 363. Ueber den erſten Kriegszug im J. 1157. ſ. ebend. 358—360.

2) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 786.

3) Ib. — et per aliquot dies ibi moratus, expeditionem ante biennium indictum cunctis jurare fecit.

4) S. oben S. 92.

5) S. oben S. 203.

6) Bd. II. S. 230.

einem völligen Einvernehmen fehlte nichtsdestoweniger viel. Nicht alle, welche vor Begierde brannten, mit „den Aufrührern" in der Lombardei sich zu schlagen, waren darum in demselben Maße Antagonisten des Papstes. — Mir wenigstens will es scheinen, als gestatte das spätere Verhalten so mancher Prälaten aus der Umgebung des Kaisers einen Rückschluß auf eine schon länger vorbereitete Umstimmung. — In anderen mag allerdings das zum Theil künstlich erregte Nationalgefühl den Rausch einer gewissen Begeisterung hervorgebracht haben; aber der war kein Bürge für die Dauer eines standhaften Patriotismus. Ein erschütternder Schlag —, und die Hülle ward zerrissen, welche die bereits vorhandenen Parteien unter den Kaiserlichen überdeckte.

Oder wurden deren Differenzen etwa schon beim Beginne der Heerfahrt offenbar? — Einem schärfer Blickenden konnte es auffallend erscheinen, daß z. B. Herzog Heinrich der Löwe in der Reihe der Helden fehlte[1]).

Die Motive dazu sind nicht mit Sicherheit zu erschließen. Aber doch läßt sich begreifen, daß besondere Sympathien für die neue Expedition ihm nicht beiwohnen konnten[2]). — Wohl war er kühn in Entwürfen; aber die betrafen unmittelbar oder mittelbar die Interessen seiner Herzogthümer. Da betheiligte er sich auch an der Herstellung kirchlicher Ordnung, namentlich in dem Wendenlande; aber fern mußte ihm der Gedanke sein, unverhältnißmäßige Opfer zur Förderung eines Staatskirchenthums zu bringen, welches Friedrich erzielte. Er war jetzt so wenig wie im Jahre 1167 ein Alexandriner[3]) geworden; aber als ein enthusiastischer Eiferer für das Schisma bewährte er sich auch nicht. Allem Idealistischen fern, brütete er in nüchterner Reflexion über seinen egoistischen Plänen. — Friedrich suchte die alte Kaiserglorie jenseits der Alpen; um so lieber blieb der neidische Vasall diesseits derselben.

Das thaten auch die übrigen sächsischen Fürsten, und auch von den Baiern hatten nur einige sich gerüstet[4]). Zu diesen zählten die

1) Nach Burchard von Ursperg soll Heinrich an der Expedition sich betheiligt haben. Das ist ein Irrthum. S. die Krit. Beweisf. N. 35 d. Anmk. 1 anzuführende Abhandlung von Oelberger S. 6—10.

2) Vergl. die Bemerkungen bei Giesebrecht, Wend. Geschichten III. 239. 240.

3) S. Bd. II. S. 232. 233. — Als nachträglichen Beweis der Anerkennung des schismatischen Papstthums von Seiten Heinrichs führe ich noch an die Urkunde bei Scheidius, Orig. Guelf. III. 484.

4) Böttiger, Heinrich der Löwe S. 307.

Bischöfe Hartwich von Augsburg [1]), Hermann II. von Bamberg [2]), Chuno von Regensburg [3]), Diepold von Passau [4]). Denselben schlossen sich an Hugo von Verden [5]), Udo II. von Naumburg [6]), Arnold von Osnabrück [7]), Arnold Erzbischof von Trier [8]), Philipp Erzbischof von Cöln [9]) und andere; von den weltlichen Fürsten Conrad von Wittelsbach, Heinrich Graf von Dieſſen, Albert Graf von Herbenstein, Friedrich Graf von Altena [10]), der Lausitzer Markgraf Dietrich, sein Bruder Graf Dedo von Groir [11]); Berthold von Zähringen [12]) und Ulrich Herzog von Böhmen [13]) folgten erst später. — Sie wußten alle, daß sie demnächst zu Waffengefährten jene transalpinischen Fürsten haben würden, deren Gesandte schon am 9. Juni 1174 zu Wicelinburg [14]) der Kaiser gehört hatte.

Der begab sich von da nach Regensburg [15]), weilte daselbst vom 24. Juni bis 6. Juli [16]), um die Ankunft der Heerbanne zu erwarten, trennte sich dann aber von denselben, die Brabanter in Donauwörth (13. Juli) [17]), Trivels [18]) (2. August) zu sammeln. — In Basel [19]) angekommen, führte er das Heer auf einer nicht näher angegebenen

---

1) Monum. Boica XXIX. 427.
2) Pertz, Mon. IV. 145. Ughelli, Ital. sacra IV. 164. ed. Venet. Ussermann, Episc. Bamb. I. 118.
3) Pertz l. l.
4) Hansiz. Germ. sac. tom. I. 329.
5) Pertz IV. 145.
6) Ughelli l. l. IV. 164. Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg S. 54.
7) Am 20. Juli 1177 Zeuge in der Urkunde Friedrichs bei Dumont, Corps diplomatiq. univ. I. 1. 64. Aber er war schon früher in Italien, s. Moser, Osnabrückſche Gesch. II. 79. Anmk. e.
8) Pertz IV. 145. Goerz, Regesten der Erzbischoefe von Trier I. 24.
9) Pertz l. l.
10) L. l.
11) Ib. 159. 160. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 241.
12) Am 20. November 1174 oder 1175 stellte er noch auf deutschem Boden eine Urkunde aus. Stälin, Würtemb. Geschichte II. 330.
13) Contin. Gerlaci Pertz XVII. 687. lin. 30—48.
14) Annal. Col. max. Pertz XVII. 787. — Vita Alex. 463 ad suggestionem Papiensium et marchionis de Montisferrato quinta vice in Lombardiam hostiliter remeavit.
15) S. oben S. 93.
16) Caesar, Annal. Styriae I. 708.
17) Mon. Boica XXIX. 1. 419. Für seine Anwesenheit auch am 15. Juli 1174 zeugt die Urkunde ebend. 420.
18) Schloß bei Annweiler im Zweibrückischen.
19) Am 2. September 1174 war er nachweislich daselbst anwesend. Hormayer, Geschichte von Tyrol I. 2. Urkunde 16. — Ueber die Zeit des Anfangs der diesjährigen Heerfahrt s. Krit. Beweisf. N. 35 a.

Route zum Mont Cenis[1]), überschritt denselben und traf am 29. September vor Susa ein[2]).

Schon am 30.[3]) loderten die Flammen der Zerstörung auf, ein Feuersignal, welches, wie die Deutschen wähnten, ganz Oberitalien erzittern machen sollte. Das stachelte aber vielmehr zu um so heftigerem Widerstand an. Zwar wagte Asti den nur kurze Zeit zu leisten. Obwohl dessen gewiß, daß aus den benachbarten Städten zahlreiche Truppen heranzögen, streckte es nichtsdestoweniger die Waffen[4]) und empfing mit allen Zeichen der Unterwürfigkeit den Sieger[5]). Aber als der nun weiter gegen Alessandria vorrückte, kam es zu der ersten Enttäuschung.

Die Deutschen dachten es rasch im Sturm zu nehmen. War doch von Festungswerken, wie dergleichen andere italienische Städte krönten, wenig wahrzunehmen. Außer den gewöhnlichen Gräben und dem Flußbett des Tanaro waren es nur jene winzigen Mauern und Thürme, welche, wie es schien, einige Schwierigkeiten bereiten konnten[6]). — Die wurden indessen bald in außerordentlicher Weise erhöht.

Den ersten Angriff schlug „der Himmel" selbst zurück. Plötzlich anhaltende Regengüsse schwellten die Flüsse in dem Grade an, daß die Gegend rings um die Stadt unter Wasser gesetzt ward[7]). Der also aufgeweichte Boden war längere Zeit zum Zweck der Kriegsoperationen unzugänglich. Kaum aber fing der an abzutrocknen, als dieselben mit um so größerer Energie fortgesetzt wurden. Kriegsmaschinen und starke Sturmcolonnen[8]) wurden aufgestellt und unter-

---

1) Vita Alex. 463. Cod. Ricc. 228. Transivit enim montem Senonum. Watterich, Vitae Roman. pontif. tom. II. 421. (Annal. Col. max. Pertz XVII. 787.)

2) Ib. tertio Kalend. Octobr. castrametatus est juxta Secusiam. — Ottob. Murat. VI. 351. — Pertz VIII. 414. not. 20.

3) Vita Alex. l. l.

4) Ibid. 464.

5) Ibid.

6) Im Texte sind die offenbaren Uebertreibungen des Mangels an Befestigungen in Abzug gebracht, die sich in der Vita Alex. 464, den Annal. Col. max. Pertz XVII. 787. lin. 41—45 finden — Ueber den Tag der Ankunft vor Alessandria s. Radulf. de rebus gest. Frid. Murat. VI. 1192 quarto Kal. Novemb. — Annal. Seligenstad. Pertz XVII. 32. 6. Kal. Novemb. obsidetur. Radulf. de Diceto 585. Kalend. Novemb.

7) Vita Alex. 464.

8) Ib. Applicuit quoque ad aggeres diversi generis machinas et diu cum eis atrociter dimicavit.

ſtützten einander ſo wirkſam, daß man wähnte, dieſe Anſtrengungen müßten Alles niederſchmettern. Nichtsdeſtoweniger machten ſie die Aleſſandriner zu Schanden. Dieſe Streiter ſchlugen nicht nur alle die zurück, welche ihnen bei dem Vordringen aus der Feſtung in den Weg kamen; ſie erbeuteten auch jene mörderiſchen Werkzeuge, um dieſe und die nach deren Muſter gefertigten gegen die Feinde zu kehren. Man verfolgte die Flüchtenden bis zu den Zelten [1]).

Aber auch dieſe Niederlage erſchütterte nicht die Entſchloſſenheit des Kaiſers. Aleſſandria in ſeine Gewalt zu bekommen, ordnete er gegen den Rath und den Wunſch ſeiner Fürſten die regelmäßige Einſchließung an [2]). Sie war um ſo weitausſehender, als ebenſowohl der vorrückende Winter als die von den Eingeſchloſſenen überraſchend ſchnell erlernte ſtrategiſche Architectur den Fortgang der Arbeiten erſchweren mußte. Und in der That iſt dieſes Unternehmen, ſehen wir ſei es auf die Tapferkeit und die erfinderiſche Kunſt der Kämpfer, ſei es auf die Mittel, welche von beiden Seiten aufgewendet worden, eins der merkwürdigſten [3]) des Mittelalters, nach dem übertreibenden Urtheil eines deutſchen Chroniſten ein bis dahin unvergleichliches [4]). Deutſche und Italiener, glühend im Haß und kriegeriſchen Ehrgefühl, rangen im Wechſel ſich ſtets erneuernder Ueberbietungen um den Preis. Was die Kühnheit wie die zähe Widerſtandskraft, was die phyſiſche Anſtrengung und die Kunſt zur Bewältigung der Elemente zu leiſten vermögen, das ſollte — alſo erzählte man ſich — vor Aleſſandria's Mauern geſchehen ſein [5]).

Die übrigen Lombarden hörten davon zuerſt. Aber was konnte es helfen, die tapferen Vertheidiger in Worten des Lobes und der Bewunderung zu feiern, wenn man nicht dazu mitwirkte ſie zu erlöſen? — Das Schickſal dieſer Feſte war zugleich entſcheidend für

---

1) Ibid.

2) Ibid. Unde quia idem Fridericus — — — disposuit.

3) S. Anmk. 4. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. lin. 4. Romuald. Salernit. Murat. VII. 213. Sed Alexandrini — — — — non destitit impugnare.

4) Otto Sanblas. Boehmer III. 603. Haec obsidio nulli priorum comparanda tum loci munitione, tum civium resistentium atrocitate, tum militum Caesarianorum oppressione et occisione tum temporis diuturnitate. Nihil enim — — — hostes adoriebantur. — Vergl. die Erzählung der ſpäteren Annal. Marbac. Pertz XVII. 162. lin. 9—15.

5) Vergl. Anmk. 4. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. Romuald. Salernit. Murat. VII. 212. 213.

die gesammte Conföderation. Diese Ueberzeugung, von der Schwungkraft der eigenthümlichen Sympathie gestärkt, begeisterte zum Handeln. Um die Mitte der Fastenzeit[1]) kamen die Abgeordneten der Verbündeten, unter ihnen auch die Notabeln aus Ligurien und Aemilien, in Piacenza[2]) zusammen, um einen gemeinsamen Kriegsrath zu halten. Man vollendete rasch die Rüstungen und führte die zahlreichen Mannschaften, mit Waffen aller Art und Kriegsmaschinen, mit Lebensmitteln auf das Reichlichste versehen, auf directem Wege nach Alessandria.

Am Palmsonntage (6. April 1175) ward nicht gar weit von des Kaisers Lager entfernt von dessen Feinden das ihrige aufgeschlagen[3]). Da fühlte sich jener mit Einem Male als der Eingeschlossene: es galt — also schien es — entweder sich durchzuschlagen, oder man gerieth in die Gefahr aufgerieben zu werden. Aber Friedrich gedachte vielmehr die Rettung zu suchen in der beschleunigten Eroberung. Er ließ rastlos unterirdische Gänge[4]) graben, während er gleichzeitig durch Scheinmanöver und seit dem Grünen Donnerstage (10. April) durch eine völlige Waffenruhe[5]) sicher zu machen suchte. Allein während die Alessandriner darin die Uebung jener frommen Sitte erkennen zu müssen meinten, welche den hohen Festtag selbst in Kriegszeiten heilig hält[6]), war sie vielmehr im Sinne des Kaisers das Mittel der List, die verhaßte

---

1) Vita Alex. 464. Mediante igitur quadragesima omnes civitates — — — apud Placentiam convenerunt. — Tosti, Storia della lega Lombarda Monte Cassino 1848 p. 336.

2) Ibid.

3) Vita Alex. 464. Dominica de ramis palmarum juxta Terdonam castra sua — — — posuerunt etc. Annal. Colon. Pertz XVII. 788. (Boehmer III. 447.) Igitur ante paschalem solemnitatem conjuratio grandis per omnem Longobardiam contra Imperatorem et suos facta est. Coadunatis itaque viribus Mediolanenses, Veronenses, Novarienses aliarumque Italie urbium populi incredibilem conduxere exercitum, indicto bello publico imperatori in campis Alexandrie. — Nach Romuald. Salernit. Murat. VII. 213 ist das Entsetzungsheer erst secundo die post pascha vor Alessandria erschienen.

4) Vita Alex. 464. Romuald. Salernit. Muratori VII. 213 — fossas et cuniculos sub terra fieri jussit.

5) Die Vita Alex. 464, wie Ottobon. Muratori VI. 352. Pertz XVIII. 97. berichten von einem förmlichen Waffenstillstand, zu dessen Abschluß der Kaiser in trügerischer Weise überredet haben soll. Ich bin geneigt, dies mit Sigonius und von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen II. 165. (Dritte Auflage) für eine fälschende Uebertreibung zu halten.

6) Vita Alex. — „et ideo pro reverentia crucifixi treugam vobis et securitatem usque in secundam feriam ex imperiali benignitate concedo."

Stadt zu überrumpeln. Wirklich hatten deren Vertheidiger während der Nacht vom Grünen Donnerſtag (10. April) auf Charfreitag[1]) mit Ausnahme der Wachtpoſten ſich der Ruhe überlaſſen. Als indeſſen die dazu ausgewählten Kaiſerlichen durch die ſchon gegrabenen Minen vordrangen und glücklich bis zu dem Punkte kamen, wo ſie ſich nur weiter durchzuarbeiten hatten, um in die Stadt emporzuſteigen, wurden ſie von den Wächtern entdeckt, und von dieſen die Bürger durch lautes Rufen alarmirt[2]). Alle waren mit Blitzesſchnelligkeit in den Waffen: der heilige Petrus ſelbſt erſchien auf weißem Roß[3]), ſie zum Siege zu führen. Die Einen ſah man zu den Thoren, die Anderen zu dem Ausgang des Hohlwegs eilen. Dort gelang es durch einen geſchickt geleiteten Ausfall die Feinde zurückzutreiben, hier ſtürzten ſich wild aufgeregte Maſſen auf die unheimlichen Eindringlinge und ſtießen ſie in die Tiefe[4]). Indem wurden die in den Minen Zurückgebliebenen durch deren Einſturz begraben[5]). — Der kühnſte aller ſtrategiſchen Entwürfe Friedrichs war damit vollſtändig geſcheitert. Es blieb ihm nichts Anderes übrig, als durch einen raſch und geſchickt eingeleiteten Rückzug[6]) die Armee zu retten. Alſo erging in der Nacht vom Charfreitag auf Sonnabend (vom 11. auf den 12. April) der Befehl, die Belagerungswerkzeuge zu verbrennen[7]) und auf der Straße nach Pavia vorzurücken.

Allein gerade in Folge dieſer Bewegung war ein Zuſammentreffen mit dem Lombardiſchen Entſetzungsheere, das — merkwürdig genug — von den Vorgängen bei Aleſſandria nichts erfahren haben ſoll, nicht zu vermeiden. In der Unmöglichkeit daſſelbe zu umgehen, und unfähig ſich durchzuſchlagen, hielt der deutſche Feldherr für das Gerathenſte, um Allem aus dem Wege zu gehen[8]), was zu einem Angriffe reizen könnte, in der Nähe von San Giulietta den

1) Ib. „In crastino sanctus dies Veneris imminet.“
2) Ib. Cum igitur vigilatores — — — expelleret etc.
3) Ib. — cum beato Petro, quem ante se in albo equo et coruscantibus armis praeire cernebant, prostraverunt in terram etc.
4) Ibid.
5) Ibid. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261.
6) Krit. Beweisſ. N. 35 b.
7) Otto Sanbl. Boehmer III. 604 omnem reliquum apparatum, quem ad expugnationem ipsius civitatis fecerat, scilicet talpas, vulpeculas, cattos — — exuri praecepit etc.
8) Krit. Beweisſ. N. 35 c.

Ort für ein Lager zu wählen [1]). Allein als nun die Truppen mit klingendem Spiel nach dieser Richtung hin marschirten, stellten auch die Lombarden sich in Schlachtordnung auf. Indessen auch ihre Absicht ging nicht sowohl dahin, „zu kämpfen, als durch Entfaltung ihrer numerisch überlegenen Massen zurückzuschrecken", erzählt ein allerdings parteiischer Berichterstatter [2]). Vielleicht ist eine Uebertreibung darin in Abzug zu bringen und die Ansicht die richtigere, daß auch sie Grund hatten, einer Schlacht auf offenem Felde auszuweichen. Also wurden die beiderseitigen Motive von einer Anzahl Unparteiischer richtig gewürdigt, welche den Frieden zu vermitteln kamen. Sie erlangten auch in der That williges Gehör: die Lombarden wurden sogar dazu vermocht, dem Kaiser den gewünschten Schritt durch eine demüthige Sprache zu erleichtern. Dieser aber erkannte umgekehrt die selbständige Stellung der Petenten an.

Die Antwort erklärte die Bereitwilligkeit, die Ausgleichung des Streits unbeschadet der Rechte des Reichs dem Urtheile achtbarer Männer anheimzugeben [3]). — „Unter Vorbehalt der Freiheit der römischen Kirche und unserer eigenen — also sprachen andererseits die Lombarden — thun wir dasselbe" [4]). —

Demgemäß traten auf dem Gefilde von Montebello [5]) am 16. April (1175) Bevollmächtigte der Lombardei, Venetiens und der Romagna mit den Kaiserlichen zusammen, die Zusammensetzung und das Verfahren des künftigen Schiedsgerichts zu verabreden. Eine Urkunde [6]) ward zu Stande gebracht, welche bestimmte, daß drei Personen auszuwählen seien von dem Kaiser, drei von den Lombardischen Städten. Dieselben sollten nach Einsicht der beiderseitigen, an die Consuln zu Cremona zu sendenden Schreiben und auf Grund derselben den Frieden vereinbaren, nachdem eine eidliche Erklärung darüber abgegeben, alles weglassen zu wollen, was diesem Zwecke entgegen wäre; dagegen alles das hinzuzufügen, was denselben zu fördern geeignet scheine. Der Kaiser giebt überdies Sicherheit da-

---

1) Vita Alex. 464. Tosti, Storia della lega Lombarda 337. Watterich, Vit. Rom. pont. tom. II. 425. not. 1.
2) Vita Alex. 465. Kritische Beweisf. N. 35 c.
3) Vit. Alex. l. l.
4) L. l.
5) Pertz IV. 146. lin. 36 in campo subtus Montebellum inter exercitum imperatoris et Lombardiae. — Ottobon. Murat. VI. 352. Pertz XVIII. 97. l. 19.
6) Krit. Beweisf. N. 35 c.

für, daß er dem Urtheile der sechs Erwählten, sofern sie zusammenstimmen — und in diesem Falle ist es spätestens bis Mitte Mai zu veröffentlichen —; wo nicht, dem dann den Ausschlag gebenden Spruch der Consuln zu Cremona, der innerhalb der folgenden vierzehn Tage erfolgen muß, sich unterwerfen wird, und verheißt demgemäß den Städten den Frieden zu verkündigen und durch den Kuß zu besiegeln. Andererseits haben je zehn aus jeder Stadt von dem Kaiser zu erwählende Männer eidlich die Heilighaltung desselben, ihm selbst Treue zu geloben. — Am 17. April wurde überdies die Convention des Waffenstillstandes beschworen, welcher bis Mitte Juni dauern sollte.

Und alsobald kam es zu einer allgemeinen Rückbewegung. Der Kaiser ließ sein Heer auseinandergehen und begab sich mit Gemahlin und Kindern, umgeben von einem ansehnlichen Gefolge, nach Pavia[1]); die Verbündeten marschirten zunächst noch zusammen, um dann sich zu trennen und in die Heimath zurückzukehren. Da stießen sie auf die Mannschaften der Cremoneser[2]), die, auch sonst des geheimen Einverständnisses mit den Pavesern angeklagt, am spätesten gerüstet auf dem Kampfplatze erschienen und aus beiderlei Gründen zu den eben beendigten Verhandlungen nicht zugezogen waren. Als sie nun das Resultat erfuhren, ging ihr Erstaunen bald in Wuth über; die Klage ward laut, daß sie absichtlich ausgeschlossen, ihre wesentlichen Rechte verletzt worden seien. Und da sie sonst nichts hatten, woran sie ihren Aerger auslassen konnten, so tobten sie nach der Rückkehr gegen ihre Consuln, denen doch eventuell das Schiedsrichteramt übertragen war, zerstörten ihre Paläste und entsetzten die verhaßten, um neue zu erwählen[3]).

Gleichzeitig war es auch zwischen den Unterzeichnern des Tractats selbst zu jener Spannung gekommen, wie sie das wieder erweckte Mißtrauen zu begründen pflegt. Ueberdies konnte ja die etwaige Ausgleichung der politischen Differenzen nur haltbar werden durch den Kirchenfrieden. — Aber schien es denn nicht so, als ob der nächstens hergestellt sein werde[4])? —

---

1) Vita Alex. 465. Watterich tom. II. 426.
2) Ibid.
3) Ibid.
4) Ibid. Propterea — — — — gesserunt.

Zweites Capitel.

Der Kaiser traf, wie man sich erzählte, die darauf bezüglichen Einleitungen mit aller Energie. Dem Papste[1]), dem heiligen Collegium wurden in seinem Namen mündliche und schriftliche Anträge gemacht. Mit besonderer Dringlichkeit wandte er sich an drei Mitglieder des letzteren[2]). Humbald, Cardinal-Bischof von Ostia, Bernhard, Cardinal-Bischof von Porto, Wilhelm, Cardinal-Presbyter vom Titel des heil. Petrus ad Vincula erhielten Briefe über Briefe, der Betheurungen der friedlichen Gesinnung voll. Sie möchten nur geneigen, sich zu ihm nach Pavia zu begeben; da „werde mit des Herrn Hülfe zur Ehre der Kirche" das Friedenswerk unschwer aufgerichtet werden.

Allein so aufrichtig die Einladung gemeint, so unverfänglich in Betracht der Zusage des sicheren Geleits dieselbe zu sein schien; am päpstlichen Hofe wurden doch in der allerersten Zeit gewichtige Bedenken laut[3]). Wenn man auch daran keinen Anstoß nehmen konnte, mit einem Excommunicirten zu verhandeln, so verdächtigten doch Manche die ganze Zumuthung als ein verstecktes Mittel der Ueberlistung. Andere dagegen, obgleich auch sie einräumen mußten, daß der Staufe überzeugende Beweise der Bekehrung nicht gegeben, meinten durch das Ablehnen seiner Anträge würde dieselbe nur um so sicherer vereitelt werden. Dagegen scheine es gerade möglich, ihn

1) Romuald. Salernit. Murat. tom. VII. 214.
2) Vita Alex. Murat. III. 1. 465. Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. II. 426.
3) Vit. Alex. l. l.

durch Entgegenkommen zu gewinnen. Eine Ansicht, für welche sich der Papst unter Zustimmung seiner Brüder entschied[1]).

Gerade die begehrten Großwürdenträger wurden alsobald von ihm instruirt und angewiesen, die Reise anzutreten. Die Route, welche sie verfolgten, war indessen eine verschiedene. Während der Cardinal-Bischof von Ostia die Stationen Pisa, Lucca berührte, hatten die beiden anderen die östliche Straße über Spoleto, Imola, Bologna eingeschlagen[2]), waren aber nichtsdestoweniger in Piacenza — dort sollten alle drei sich treffen — früher als jener angelangt. Ein Tag nach dem andern ging hin; das Warten währte ihnen bald zu lange. Um doch wenigstens etwas auszurichten, begaben sie sich zum Zweck der Verhandlung mit den Rectoren der Lombarden mittlerweile nach Lodi[3]). Allein in Folge der gar bald eingetroffenen Nachricht, Humbald sei angekommen[4]), eilten sie schnell zurück. Sogleich darauf ward im Namen der päpstlichen Gesandtschaft der Läufer abgefertigt, welcher den Kaiser von ihrer Anwesenheit in Piacenza in Kenntniß setzen sollte.

Der antwortete mit freundlichen Grüßen und ersuchte sie unter feierlicher Zusicherung seines Schutzes ungesäumt über den Po zu setzen[5]). Für diesen Zweck standen bereits für die Legaten sammt dem zahlreichen Gefolge von Clerikern und Rittern, welche sich angeschlossen, Schiffe bereit. Die Reisegesellschaft bestieg dieselben und ward glücklich nach Pavia gefahren[6]). — Schon am folgenden Tage fand der solenne Empfang beim Kaiser Statt. Der weite Halbkreis von Fürsten und angesehenen Laien zu seiner Rechten und zu seiner Linken ließ seine Figur nur noch majestätischer hervortreten. Und als er selbst nun mit freundlicher Miene seine Gäste ersuchte, auf die bereitstehenden Sessel sich niederzulassen, sein Haupt entblößte, in deutscher Sprache sie anredete und um Vorlage ihrer Forderungen ersuchte[7]), wer hätte da dem Zauber widerstanden, welcher in

1) Vita Alex. l. l.
2) Ibid.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Ibid. Watterich tom. II. 427. Ut autem ipsi tres apostolicae sedis legati fuerunt insimul, nuntiaverunt Friderico adventum suum petentes ab eo ut, quid eos vellet agere, ipsis continuo significaret. Quibus ille benigne respondens mandavit, ut transito flumine Pado ad eum secure accederent.
6) L. l.
7) L. l.

dem allen wirkte? — Aber dieſe Männer des Syſtems konnte der unter ſeine Macht nicht bannen. —

Der Cardinal-Biſchof von Oſtia trat zuerſt vor, die huldvolle Anſprache zu beantworten. Er betheuerte feierlich, wie erwünſcht ihm dieſer Gruß eines ſo mächtigen Herrn geweſen. Allein zu ſeinem Bedauern ſehe er ſich außer Stande, denſelben ſo, wie er ſollte, zu erwidern[1]). „Möchte das unter Gottes Beiſtand in Folge des zwiſchen der Kirche und dem Reiche herzuſtellenden Friedens bald geſchehen können. In Hoffnung darauf und zu dieſem Zwecke ſind wir auf Euern Ruf herbeigeeilt, dem Haupte der Kirche vertrauend.“ — Und damit leitete er die Rede auf die Geſchichte des Kirchenſchismas über. Mit grellen Farben wurden die beklagenswerthen Wirren in Folge deſſen geſchildert und harte Worte der Rüge an den Kaiſer laut, der alles das verſchuldet. Selbſt das augenſcheinliche Strafgericht, welches Gott über jene Verruchten verhängt habe, welche von der Kirche abgefallen, auf ſeine Seite getreten wären[2]), hätte ihn nicht bekehrt. Er allein unter allen Fürſten wage es, dem ſonſt von der ganzen Chriſtenheit anerkannten apoſtoliſchen Vater den Gehorſam zu verſagen. Das Thema führten, nachdem der erſte Redner geendigt hatte, die beiden anderen des Weiteren aus, um durch Worte, ſei es der Mahnung, ſei es der einſchmeichelnden Bitte, das Herz des Abtrünnigen zu erweichen[3]).

Und der antwortete demnächſt ſo, daß man glauben konnte, er fühlte ſich wirklich getroffen. Seine Rede klang wie die eines Reuigen[4]). Der Eindruck blieb den Legaten, auch nachdem ſie in ihre Herbergen zurückgekehrt waren, um ſich für die anbefohlenen Conferenzen vorzubereiten.

Dergleichen hielten ſie in den folgenden Tagen mehrere, theils mit dem Kaiſer allein, theils unter Betheiligung ſeiner Rathgeber[5]); aber die Hauptforderung blieb immer die gleiche, daß der Friede zwiſchen Reich und Kirche nur geſchloſſen werde zugleich mit

1) L. l.

2) Vita Alex. Murat. III. 1. 466. Watterich tom. II. 428 — quod, ubi quatuor illae personae (Victor IV., Paſchalis III., Raynald von Cöln, Arnold von Mainz), quae de corpore ecclesiae sibi adhaeserant, de medio per judicium Dei erant sublatae etc. — Vergl. Bd. II. S. 273.

3) Ibid.

4) Ibid.

5) Ibid.

dem zwischen dem Reiche einerseits, der Krone Sicilien, den Lombarden, dem Kaiser Manuel andererseits[1]). Umgekehrt hatte der deutsche Hof schon seit längerer Zeit den Gedanken verfolgt, den König Wilhelm auf seine Seite zu ziehen; aber alle Versuche, in demselben Lust zur Vermählung mit der kaiserlichen Princessin Sophie zu erregen, waren durch die Wachsamkeit des Papstes vereitelt[2]). — Die gesammte Coalition bewährte sich fester als je, wie sich zeigte, als man, in Folge der Erklärungen der päpstlichen Sendboten auf den Vertrag von Montebello zurückzugehen genöthigt, die Forderungen der Lombarden zu hören bekam. Die waren bereits durch die dort erwählten Vermittler in der Urkunde[3]) verzeichnet, welche als Grundlage der Negotiationen in den ferneren Sitzungen dienen konnte.

In denselben ließ sich der Kaiser durch Philipp von Cöln, Christian von Mainz und den Protonotar Wortwin vertreten[4]). Als Agenten der Lombarden erschienen die Rectoren des Bundes; neben ihnen saßen die päpstlichen Legaten. Und die hatten die Genugthuung, sich zu überzeugen, daß umgekehrt auch jene nach wie vor treu zur Sache der Kirche ständen. Unter den Bedingungen, unter denen die Städte einen Vergleich mit dem Kaiser anzunehmen sich bereit erklärten, war an erster Stelle die genannt, daß derselbe mit der heiligen römischen Kirche und dem rechtmäßigen Papste Alexander sich aussöhne[5]). Weiter ward die Herstellung des freien Wahlrechts der Consuln, Restitution der Geistlichen und Laien in ihre Besitzungen unter Aufhebung der indessen widerrechtlich vollzogenen Verbriefungen, Bestätigung der zweifelhaft gewordenen

1) Ib. Sed post modicum spatium legati — — — contulerunt.

2) Romuald. Salernit. Chron. Murat. VII. 214. Abel, Philipp von Hohenstaufen S. 8 und S. 299. Anmk. 10.

3) Diejenige, welche in Folge eines schwer erklärlichen Mißgriffs von Muratori Antiq. It. med. aevi tom. IV. 277 und von Pertz, Monum. IV. 151 in das Jahr 1177 gesetzt und zu den Acten des Venetianer Congresses gerechnet ist. Schon Savioli, Ann. Bol. zum Jahre 1175 und nach ihm von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen Bd. II. dritte Auflage S. 166 hatten richtig erkannt, daß dieselbe nur im Zusammenhange mit den Vorgängen in den Monaten April und Mai 1175 verstanden werden könne. Dessenungeachtet ist es dankenswerth, daß Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 619. Anmk. 1 die Mühe einer neuen Beweisführung übernommen hat.

4) Vita Alex. Murat. III. 1. 466. Watterich, Vitae Rom. pontif. tom. II. 428.

5) Pertz IV. 151. lin. 27 videlicet ut dominus Imperator habeat pacem et concordiam cum sacrosancta Romana ecclesia, omnium fidelium matre et ejusdem ecclesiae suo pontifice domino Alexandro.

Weidengerechtigkeiten, überdies Sicherheit dafür verlangt, daß Alessandria in dem gegenwärtigen Zustande verbleibe, jeder Stadt unverwehrt sei, sich zu befestigen und mit anderen zu verbünden. Ja sogar ihre Verpflichtung zum bewaffneten Schutze der Kirche, das Recht der Revolution für den Fall, daß eine dieser Freiheiten verletzt werde, sollte anerkannt werden[1]). — Und was wollte man dagegen leisten? — Was unter den früheren Kaisern herkömmlich gewesen. Das bestand aber nach ihrer Meinung in nichts anderem, als in dem Unterhalt, den Lieferungen bei Gelegenheit eines friedlichen Römerzuges und der Gestellung der pflichtmäßigen Hülfsmannen. Offenbar eine Reduction der Pflichten, welche jegliches Unterthänigkeitsverhältniß im Sinne Friedrichs verläugnete und demselben unerträglich sein mußte. Er fühlte sich nur zum Widerspruch gereizt[2]); umgekehrt wurde der von den Legaten erhoben gegenüber *seinen* Postulaten. Die beanspruchten Zugeständnisse seien der Art, wie sie niemals einem Laien von der Curie gemacht worden[3]), urtheilten wenigstens jene. Sie erfüllen hätte nichts anderes geheißen, als brechen mit allen Traditionen.

In der Ueberzeugung konnten sie durch keinerlei Vorstellungen der kaiserlichen Bevollmächtigten erschüttert werden, so oft sie auch wiederholt wurden. Es half zu nichts, Sitzungen über Sitzungen bald hier, bald da anzuordnen; die Differenzen traten immer greller hervor und machten eine Verständigung unmöglich. — Durch die Abreise der Cardinäle waren alle darauf bezüglichen Schritte überhaupt sistirt, und die Gegensätze stellten sich in der ursprünglichen Schroffheit wieder her.

Zuerst in dem Kampfe[4]) der verbündeten Lombarden mit den kaiserlich gesinnten Pavesern, weiter in der Parteinahme Alexanders gegen die Stadt der Letzteren. Er strafte dieselbe, indem er dem Bischof um seiner Anhänglichkeit willen an die Sache des Gegenpapstes das Vorrecht nahm, das silberne Kreuz sich vortragen zu

1) Pertz IV. 152. lin. 30 — et semper in unitate ecclesiae permanere, ut si quando imperator vel ejus successor aut alius contra hanc concordiam venire tentaverit, possint ecclesiam manutenere et se vicissim adjuvare et defendere.

2) Vita Al. l. l. — et ultra, quam quo Carolus et Ludovicus atque Otto imperatores contenti fuerunt, exegit.

3) Ib. — et ab ecclesia in spiritualibus postulavit, quod nulli umquam laico invenitur fuisse concessum etc.

4) Vita Alex. l. l. Watterich tom. II. 429.

laſſen, mit dem Pallium ſich zu ſchmücken[1]). — Aleſſandria dagegen ward durch neue Ehren beglückt.

Schon vor fünf Jahren in den Verband eines beſonderen Obedienzverhältniſſes aufgenommen[2]), wünſchte Volk und Clerus daſelbſt einen einheimiſchen Episcopat[3]). Und der Hof zu Anagni war nur allzugeneigt, darauf einzugehen. Mußte die neue Inſtitution doch ein Mittel werden, gleicherweiſe den kirchlichen Factionsgeiſt zu ſteigern, den ſchismatiſchen abzudämmen.

Der Antrag, ſchon von dem Erzbiſchof Galdinus von Mailand befürwortet[4]), jetzt von den Conſuln Mailands, den Rectoren der Lombarden eingebracht[5]), ward in der That ohne Schwierigkeit genehmigt, die Selbſtändigkeit des Bisthums, wie das Recht der freien Wahl in aller Form verbürgt[6]). Allein den Anfang machte doch eine Ausnahme (1175). Den erſten Biſchof ernannte unter ausdrücklicher Zuſicherung, daß dieſer Fall künftigen in keiner Weiſe präjudiciren ſolle, der Papſt ſelbſt in der Perſon des römiſchen Subdiaconus Arducius[7]). Allein der konnte ſich kaum des Namens des Erwählten rühmen. Seit dem Datum der Ernennung von dem feindlichen Biſchof Ubert von Acqui bedrängt, hatte er die Weihen ſich noch nicht verſchaffen können, als er ſtarb[8]). Es ſuccedirte ſpäter Otho. Allein auch ihn verſtimmten die ſchwierigen Verhältniſſe. Sein Leben iſt, wie es ſcheint, ein fortwährender Kampf um die Ehren der Conſecration[9]) gegen jenen dieſelben mißgönnen-

1) Ibid. Praeterea Papiensem episcopum crucis et pallii dignitate privavit etc.

2) S. Bd. II. S. 281. 282, wo Z. 2 von oben ſtatt 1169 zu leſen iſt 1170.

3) Vit. Alex. l. l. Pagi, Critica in Baronium ad a. 1175. N. IV. tom. IV. 645.

4) Ep. Innocentii III. Ughelli, Ital. sacra. Tom. IV. 449. Ed. Rom. ad instantiam et petitionem bonae memoriae Galdini etc. (Vita Alex. 466.)

5) Ibid.

6) Ibid. — Ep. Algisii archiepiscopi ib. 447. Ep. Alexandri III. ib. 446. Eapropter dilecti in Domino filii praesente scripto statuimus, ut ex hoc vobis non praejudicetur in posterum, quo minus obeunte electo, qui nunc est, et suorum quolibet successorum, vos et successores vestri de episcopis vestris electionem liberam habeatis etc.

7) Ep. Alex. l.

8) Ep. Innoc. III. Ughelli IV. 449. Eodem vero electo, nondum in episcopum consecrato, viam universae carnis ingresso etc.

9) Ib. Eodem vero electo, nondum in episcopum consecrato, viam universae carnis ingresso, substitutus est alius, qui consecrationis munus similiter non percepit.

den Prälaten gewesen. So lange das Schisma dauerte, hatte dieser[1]) um so heftiger opponirt, je augenscheinlicher er damit nicht blos persönliche, sondern allgemein kirchliche Interessen vertheidigte —; aber auch nach Herstellung des Kirchenfriedens gab er nicht nach. Was half es dem Papste, daß er in amtlichen Erlassen jenen Alessandriner Erwählten anerkannte, seine Verfügungen bestätigte[2]), wenn er nicht einmal in dieser spätesten Zeit seines Pontificats jene Grundlage bewahren konnte, welche von ihm als unantastbar vorausgesetzt ward, so oft er verfügte? — Der Bischof von Acqui lehnte es ab[3]), in die Theilung der Diöcese zu willigen. Wohl wollte er es nunmehr sich gefallen lassen, daß Alessandria durch Fundation eines Bisthums belohnt werde; aber nur er wollte der Inhaber desselben werden. Also blieb nichts übrig, als unter Beseitigung „des Erwählten" eine Translation dahin anzuordnen. Erzbischof Algisius[4]) von Mailand erhielt wirklich für diesen Zweck die ausgedehntesten Vollmachten: er entband die Alessandriner von dem Eide, welchen sie dem „ehemaligen Erwählten" Otho geleistet, ermahnte sie zur Uebung des „dem Bischof" schuldigen Gehorsams und wies, so viel er vermochte, die nun gewährte Erfüllung ihrer Wünsche nach. Die blieb indessen doch eine unzulängliche. Der Hader der beiden Rivalen hat weit über die Regierungszeit Alexanders III. noch fortgedauert[5]).

Aber in dem laufenden Jahre (1175), dessen Geschichte wir erzählen, handelte es sich um noch wichtigere Dinge. Seit dem Schlusse der Friedens-Conferenzen war im Grunde der Kriegszustand wieder eingetreten, wenn nicht dem äußeren Thatbestande, doch der Stimmung nach. — Die Parteien rüsteten zum Kampfe für die Vertheidigung der, wie sie sagten, unveräußerlichen Rechte.

Gleichwohl meinten damit weder der Kaiser und die Seinigen, noch die Lombarden, noch die Alexandriner irgend welche abstracte,

---

1) Ubertus. Ughelli l. l. 467.
2) Am 18. Juli 1180 bestätigte Alexander III. die von Otho ernannten canonici l. l. 446.
3) Ep. Innocentii III. Ughelli IV. 449.
4) Ep. Algisii, Mediolan. archiep., Ughelli IV. 447.
5) Ep. Innocentii III. ib. 449.

ſondern gewiſſe geſchichtliche Größen. Ein einſt wirklich Geweſenes ſollte wiederhergeſtellt werden. Aber dieſes Einſt war nach dem verſchiedenen Urtheile auch ein verſchiedenes. Dem Erſten galt die Summe der Roncaliſchen Geſetze als die Codification des bis dahin verdunkelt geweſenen uranfänglichen Kaiſerrechts; die Lombarden dagegen gingen zurück auf das unverbriefte Gewohnheitsrecht, wie es unter den letzten der Fränkiſchen Kaiſer üblich geweſen [1]). Aber als das Gültige betrachteten ſie nicht ohne Weiteres das Thatſächliche insgeſammt; ſie unterſchieden darin vielmehr ein Regelmäßiges und ein Ausnahmsweiſes und betrachteten als jenes doch nur das, was ſie ſich wünſchten. Und wenn der Kaiſer dem Papſte Alexander gegenüber, dieſer jenem gegenüber, ſich auf überkommene Prärogativen berief, ſo konnten dies Beide mit demſelben ſcheinbaren Rechte, wie einſt zur Zeit der Verſammlung der Paveſer Synode [2]). Der Eine ſuchte auch jetzt noch die geſchichtlichen Beweiſe in dieſem Zeitraum, der Andere in jenem; der Eine beurtheilte als das Herkömmliche das, worin der Andere Verletzungen der heiligen Legitimität erkannte. Und da Jeder ſtark genug ſich dünkte, ſeine Anſprüche durchzuſetzen, ſo konnten die jetzt wieder entſtandenen Wirren nur die Waffen löſen. —

Und auf dieſe letzte Entſcheidung bereitete ſich denn auch mehr und mehr Alles vor. Der Lombardenbund [3]) mochte bereits gewillt ſein loszuſchlagen, als er vernahm, daß Chriſtian des verunglückten Angriffs auf Ancona ungeachtet mittlerweile Fortſchritte gemacht; nicht allein Tuscien pacificirt, ſondern auch Spoleto und Aſſiſi unterworfen habe [4]). Man überzeugte ſich, daß Friedrich augenblicklich mit nur unzureichenden Streitkräften verſehen ſei [5]); aber erfuhr auch, daß in dem Winter von 1175 auf 76 Boten nach Deutſchland eilten, neue Streitkräfte heranzuziehen. Sie übergaben jene kaiſerlichen

1) Pertz IV. 146. lin. 17. 18.
2) Bd. I. S. 82. 90. 91.
3) Nach den Ann. Col. Pertz XVII. 788. lin. 51—53. (= Godefr. Colon. Boehmer III. 447) iſt der Wiederausbruch des Krieges motivirt durch die Abweiſung der Forderung, welche die Lombarden an den Kaiſer richteten, die Aleſſandriner an dem April-Vertrag (S. 222. 223) Theil nehmen zu laſſen. Cf. Robert. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 15—17.
4) Romuald. Salernit. Murat. VII. 214.
5) Annales Magdeb. Pertz XVI. 193. lin. 45—48. Otto Sanblas. Boehmer III. 604. Mediolanenses itaque videntes exercitum Caesaris defluisse, rursus rebellare praesumunt.

Briefe[1]), welche, in allen Theilen des deutschen Reiches veröffentlicht, den Zuzug auf das Frühjahr geboten. —

Um für denselben noch umfassender zu wirken, begab sich Philipp von Cöln mit Wichmann von Magdeburg[2]) in Person in die Heimath. Obwohl vor wie nach zu Calixt III.[3]) und dem schismatischen Kirchenthum sich bekennend, hatte er doch vielleicht schon damals mit Zweifeln an der ferneren Haltbarkeit desselben zu kämpfen. Als Theilnehmer der Conferenzen mit den Stimmungen und den materiellen Mitteln der Alexandrinischen Curie vertrauter geworden, war er auch in den Fall gekommen, die Gefahren des ferneren rücksichtslosen Verfolgs der bisherigen Kirchenpolitik unbefangener zu würdigen. Und hatte er Bedenken dieser Art, die Beobachtung der Zustände in Deutschland konnte dieselben, statt sie zu mildern, vielmehr nur steigern. — Noch dauerte der Krieg fort zwischen Böhmen und Oesterreich, welchen der Kaiser selbst, um Herzog Heinrich um des Schutzes willen zu strafen, welchen er dem entsetzten Erzbischof Adalbert von Salzburg[4]) gewährt, heraufbeschworen[5]). Daneben erzählte man von allerlei kleinlichen Streitigkeiten in clerikalen Kreisen: Freisingen und Tegernsee haderten wegen Dietramszell und des Filials Wall; Tegernsee und Dissen wegen eines Leibeigenen[6]). — Noch schlimmer aber war die Unzufriedenheit, die, wie wir im Hinblick auf die im folgenden Jahre offenbar werdenden Stimmungen anzunehmen haben, schon in diesem sich

---

1) Ann. Colon. maximi Pertz XVII. 788. lin. 55. 56 Qua necessitate Caesar impulsus per omne Teutonicum regnum directis nunciis novum exercitum adunari praecepit. Ann. Magd. ib. XVI. 193. lin. 51—53 Imperator misit epistolas per omnes partes regni Teutonici archiepiscopis, episcopis et abbatibus — imperiali auctoritate mandans eos venire sibi in adjutorium. Ann. Pegav. 261. lin. 15 — principes Saxoniae et aliarum partium invitans in Longobardiam. Ann. Palid. ib. 94. lin. 49. 50 Episcopi et alii praelati ecclesiarum Teutonici regni Papiam evocantur ad imperatorem mense Novembri. Otto Sanbl. Boehmer III. 604. Romuald. Salernit. Murat. VII. 214.

2) Annal. Magdeb. Pertz XVI. 193. lin. 53; 194. lin. 1. 2.

3) S. den Schluß der Urkunde bei Seibertz, Urkundenbuch zur Landesgeschichte Westphalens I. 96 „Calixto sedi apostolicae praesidente" aus dem Jahre 1175 und der von Lacomblet I. 325. N. 462 (dat. vom 24. Mai 1177) beigebrachten.

4) S. oben S. 92. 93.

5) Contin. Claustron. III. Pertz XI. 630. 631. Chron. Reichersp. ib. XVII. 501. lin. 26—30. Boehmer III. 543. Caesar, Annal. Styr. I. 709. von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. 489. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 301.

6) Pez, Thes. Anecd. VI. 2. 26. N. 12.

regte; weiter die indessen nur noch gewachsene Machtstellung und gerade bei diesem Zustande der kirchlichen Dinge doppelt bedrohliche Haltung Herzogs Heinrich des Löwen.

Erzbischof Philipp, schon längst von Neid und Mißgunst gegen diesen erfüllt, aber auch, wie wir wiederholen, vielleicht selbst nicht ganz einverstanden mit dem neuen Versuche seines Herrn, gegen das Unvermeidliche anzukämpfen, trat nichtsdestoweniger vor den Augen der Welt als guter Patriot auf und betrieb die Rüstungen mit allem Eifer; in Wort und That ging er mit gutem Beispiel voran. Wie die Altvordern, also lautete die Mahnung, zur Hebung und Stärkung des Reiches Alles aufgeboten haben: also soll es auch jetzt sein. „Kein Deutscher darf sich scheuen, die schwersten Opfer darzubringen, um dazu zu helfen, den Aufruhr in der Lombardei niederzuschlagen[1])." Er selbst stand nicht an, für 400 Mark, die er zum Reichsdienst geliehen[2]), die Stiftshöfe Hilden und Elberfeld dem Grafen Engelbert von Berg zum vererblichen Pfandbesitz zu überweisen.

Und auch andere Prälaten zeigten sich zu Spenden, ja zur persönlichen Theilnahme an der Expedition bereit. Aber freilich daneben kam es zu bedenklichen Remonstrationen. In Baiern und Sachsen wurde das neue Aufgebot nirgends beachtet. Die Boten kamen ohne Hülfe zurück[3]). Vergebens versuchte mit dem Herrn dieser Lande der Kaiser selbst die Verständigung[4]) zu beschleunigen. Der Stolze verweigerte in sehr determinirter Sprache den Reichsdienst. — Ob in Folge eines geheimen Einverständnisses mit den Lombarden? Das ist freilich von zwei späteren Chronisten[5]) berichtet, aber nicht blos in Betracht dieser ihrer geschichtlichen Stel-

---

1) Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I. 319. 320. N. 455. Si attentius consideramus, quam egregie quantaque fidelitate venerabiles patres nostri ad sublimandam Romani imperii majestatem hactenus anhelaverint: expedit utique et dignum est, ut, exempla virtutum et pietatis ab ipsis sumentes, nec rerum expensis nec corporum terreamur dispendiis etc.

2) Ebend.

3) Gemeiner a. a. O. S. 294.

4) Dafür zeugt Ep. Imp. ad Udalricum Pez, Thes. VI. 1. 412. N. 11. Rogamus tuam dilectionem, quatenus Lubertum nuntium cognati nostri, Ducis Saxoniae usque Nurenberc secure conducas. — Cohn in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1859. S. 1313.

5) Burchard von Ursperg s. Ursp. coenobii chron. Argent. 1609. p. 226. Chron. Montis sereni ed. Eckstein p. 42.

lung, sondern aus inneren Gründen unglaubwürdig. Heinrich hat mit den Feinden des Reichs nicht conspirirt; nichtsdestoweniger ist der Erfolg seiner Zurückhaltung nicht weniger verhängnißvoll gewesen, als im Fall dieselbe in jener Weise motivirt gewesen. Ja man darf sagen, sowohl der, welcher sie übte, als der Kaiser selbst haben im Voraus geahnt, was die späteren Ereignisse bestätigt haben. Dieser begriff schon damals, was es heiße, den Herzog mit seinen Mannen bei dem neuen strategischen Unternehmen entbehren zu müssen; der Letztere hätte das aus den immer dringlicher werdenden Gesuchen schließen können, wenn es nicht schon das überschwängliche Selbstgefühl ihm gesagt hätte.

Dem soll überdies auf eine höchst außerordentliche Weise geschmeichelt sein. Wenige Chronisten[1]) erzählen von einer persönlichen Zusammenkunft des bedrängten Oberlehnsherrn und des übermüthigen Egoisten, welcher Lehnsmann war nach altem Rechte, aber nicht mehr sein wollte. Der Eine verlegt die Scene nach Chiavenna, der Andere nach Partenkirchen in Baiern, unweit der Tyroler Grenze nordwestlich von Scharnitz; Mehrere berichten in mehr oder weniger ausführlicher Weise und mit Abweichungen von unerhörten, auf Rührung berechneten Selbstdemüthigungen des Staufen. Allein dies Detail ist jedenfalls verdächtig und selbst die Thatsache des persönlichen Convents nach meinem Dafürhalten gegen den kritischen Zweifel nicht ganz sicher zu stellen[2]). Dagegen wird die obige Angabe von den Vermittelungsversuchen, welche man gemacht, durch eine authentische Urkunde[3]) beglaubigt. Daß es zu Anerbietungen einerseits, zu Gegenforderungen andererseits gekommen sei, ist mehr als wahrscheinlich. Ja es mag diejenige wirklich erhoben sein, welche Otto von St. Blasien[4]) ausdrücklich nennt. Heinrich soll das wichtige, schon früher mehrfach begehrte Goslar beansprucht, die Ueberlassung desselben als den Preis bezeichnet haben, um den die Rettung des deutschen Heeres in Italien von ihm zu erkaufen sei.

Verstehen wir sein inneres Gedankengetriebe recht, so mochte er glauben, falls dem mit solcher Ostentation geübten Zwange nach-

1) S. Kritische Beweisführungen N. 35 d.
2) Kritische Beweisführungen N. 35 d.
3) S. S. 233. Anmk. 4.
4) Boehmer, Fontes rerum Germ. III. 604.

gegeben würde, müsse die kaiserliche Auctorität in demselben Grade gebrochen werden, wie wenn er unbedingt die Unterstützung versagte. Allein der kluge Rechner irrte dieses Mal. Der Kaiser bewahrte seine Majestät unverletzt, indem er das kaufmännische Markten als seiner unwürdig zurückwies[1]), und reizte umgekehrt die Geister der Erbitterung gegen jenen. Indem er abschlug, was der Herzog forderte, erzeigte er sich als der noch Mächtigere. Oder wenigstens die Erwartungen waren auf beiden Seiten vereitelt. Nicht blos der Kaiser reiste unverrichteter Sache zurück; auch der Herzog trennte sich von ihm „zornentbrannt“[2]).

Nichtsdestoweniger bewährten sich Andere. Es war Anfang Mai[3]) (des Jahres 1176), als Philipp von Cöln, Wichmann von Magdeburg, Conrad der Erwählte von Worms und andere Fürsten[4]) mit dem neuen Heerbanne, den sie durch das Engadin geführt, auf dem italienischen Boden anlangten. Eine Nachricht, welche Friedrich mit Freude und Hoffnung erfüllte. In Como, wohin er geeilt war[5]), konnte er das persönlich seinen Getreuen bezeugen. Was konnten sie leisten in Gemeinschaft mit den unter Christian von Mainz und dem Markgrafen von Montferrat von Süden heranrückenden Truppen[6])! — Das erwägend, beschlossen die Mailänder,

---

1) Otto Sanbl. Boehmer III. 604 Dux itaque Heinricus, utpote solus ad subveniendum imperio hoc tempore potentia et opulentia idoneus, Goslariam, ditissimam Saxonie civitatem, jure beneficii pro donativo ad hoc expetiit. Caesar autem, tale beneficium sibi invito extorqueri ignominiosum existimans, minime consensit.

2) Ib. — — Heinricus *iratus* ipsum in periculo constitutum recedens reliquit.

3) Post octavas Paschae (Ostern den 4. April 1176) hatte man sich in Marsch gesetzt Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. — Annal. Col. ib. XVII. 788. lin. 58. (Boehmer III. 447.) Philippus C. — — mense Majo Italiam intravit. Romuald. Salernit. Murat. VII. 215 adveniente aestate. Die Vita Alex. 467 völlig unrichtig circa finem mensis Junii.

4) Krit. Beweisf. N. 35 c.

5) Ann. Colon. max. Pertz XVII. 789. Vita Alex. 467. — Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. — Die Berichte über die Schlacht gehen weit auseinander. Die der Annal. Magdeb. 194 und Pegav. ib. 261 sind im deutschen Interesse stark gefärbt. S. Cohn, Die Pegauer Annalen mit Benutzung handschriftlicher Hülfsmittel kritisch untersucht S. 35. — Ich stelle zusammen, was sich mir als das Wahrscheinliche ergeben, die erschöpfende Kritik des Quellen-Materials dem künftigen Geschichtschreiber Friedrichs I. überlassend.

6) Annal. Magdeb. 194. lin. 7—11.

ohne die Ankunft aller Verbündeten abzuwarten[1]), die Concentration durch eine entscheidende Waffenthat zu hindern. Ihre Armee, im Verein mit den Truppen aus Brescia, Novara, Vercelli, Verona[2]), 100,000 Mann stark, lagerte sich auf der Ebene bei Legnano[3]), zwischen dem Ticino und der Olonna. So herausfordernd das war, im Kriegsrath der Deutschen sollen doch manche Stimmen laut geworden sein, welche riethen, dem Conflicte möglichst auszuweichen[4]). Aber sei es, daß man das der Ehre zuwider hielt[5]), sei es, daß deutsche und italienische Soldaten, ohne das Commando abzuwarten, aneinander geriethen[6]): genug es begann am Morgen des 29. Mai (1176) eine Schlacht[7]), deren Ausgang mittelbar zugleich die Geschicke der katholischen Christenheit entscheiden sollte.

Zu Anfang sollen die Kaiserlichen überall im Vortheil gewesen sein[8]). Ihr Muth stählte sich im Hinblick auf ihren genialen Führer und den Bannerträger neben ihm. Siegreich drangen sie vor — also erzählte man sich später — so lange Beide gesehen wurden. Ja man meinte eine allgemeine Rückbewegung des Feindes in der Richtung auf Mailand zu bemerken[9]). Da brach die bisher intact gebliebene Schaar junger Krieger aus dieser Stadt, welche geschworen hatte zu sterben oder zu siegen, unter Anrufung der Heiligen Petrus und Ambrosius im Sturmschritt heran[10]), um das Centrum zu erschüttern, wo Friedrich befehligte. In der That wurde dasselbe durch die Gewalt des Stoßes durchbrochen, er selbst vom Pferde gestürzt, der Tapfere, welcher neben ihm die Fahne trug, getödtet.

---

1) Vita Alex. 467. —

2) Vita Alex. 467. — Ann. Col. max. Pertz XVII. 789. lin. 2—4.

3) Der Name der Wahlstätte nur bei Ottobon. Annal. Gen. Pertz XVIII. 98. lin. 8, Radulphus (Sire Raul) de rebus gest. Frid. Murat. VI. 1192.

4) Annal. Col. max. l. l.

5) Ibid.

6) Vita Alex. 467. Romuald. Salernit. Chron. Murat. VII. 215.

7) Radulphus l. l. Mur. VI. 1192 giebt das obige gewiß richtige Datum. Bei andern Chronisten werden andere genannt. Pagi ad a. 1176. N. IV. Böttiger, Heinrich der Löwe S. 323.

8) Darüber sind die meisten Referate einverstanden. Radulph. Annal. Magdeb. Pegav. Otto Sanblas. Boehmer, Font. rer. Germ. III. 604. — Vita Alex. 467.

9) Radulphus Murat. VI. 1192. Romuald. Salernit. Chron. ib. VII. 215. Otto Sanblas. Boehmer III. 604. (Unrichtig ist die Stelle bei Watterich tom. II. 595 als eine aus dem Chron. Magn. Reich. entnommene bezeichnet).

10) Vita Alex. 467. Otto Sanbl. 604. 605.

Und als nun überdies die seitwärts aufgestellte Truppe der Brescianer[1]) einen geschickten Flankenangriff ausführte, war der Zusammenhang des deutschen Heeres gelöst; der Sieg über dasselbe unzweifelhaft. Die schon als Masse[2]) überlegenen Lombarden zerdrückten mehr und mehr die sich noch haltenden Reihen, die, von Schmerz über den vermeintlichen Verlust ihres großen Feldherrn überwältigt, noch fechten wollten, um wenigstens diese Leiche zu retten. Doch auch sie wurden geworfen. — Der Jammer[3]) der Unsrigen war nicht weniger groß als der Aerger der Sieger[4]), als keiner jenen Einen unter den Gefallenen fand. — Bald darauf verlautete, daß er sich glücklich nach Pavia[5]) gerettet habe. —

Aber darum war er doch nicht politisch gerettet.

Es ist wahr, die Niederlage ist an sich keine vernichtende gewesen; aber sie wurde es durch den Zusammenhang der Dinge.

Man konnte dem geschlagenen Heere durch neue aus Deutschland heranzuziehende Truppen keinen Ersatz geben. Es war das nicht, so zu sagen, eine physische Unmöglichkeit. Hätte es sich lediglich um Interessen weltlicher Hoheitsrechte gehandelt; vielleicht hätten die Fürsten zu einer letzten, freilich die vaterländische Wehrkraft überanstrengenden Rüstung sich entschlossen. Aber gegen den, welchen diese muthigen Republicaner zum kirchlichen Schutzgeist ihrer Freiheit sich erkoren, wollten sie nicht ferner fechten[6]). Hatte derselbe doch bereits in den letzten Jahren je länger je mehr die Bekehrung des schismatischen Reichs vorbereitet.

Sein Pontificat in der Sympathie mit dem geheimen Gedanken-

---

1) Vita Alex. l. l.

2) Otto Sanbl. l. l. Godefr. Viterb. Carmen de gestis Frider. ed. Ficker p. 57. v. 990—992.

3) Vita Alex. 467. Watterich tom. II. 431.

4) Romuald. Salernit. Murat. VII. 215. Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. lin. 15. 16. Cf. Ann. Pegav. l. l. — Ueber die in Betreff der Aechtheit nicht unverdächtige Ep. Mediol. ad Bonon. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 591. f. Pagi ad a. 1176. N. IV. Savioli Ann. Bolog. II. 1. 62. Stälin, Würtemberg. Geschichte II. 294. Anmk. 4.

5) Vita Al. 467. Otto Sanbl. Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. lin. 16. 17. Annal. Pegav. ib. 261. lin. 26. — Annal. St. Petri Erphesf. ib. 23. lin. 39 et *Cremam* — — revertitur.

6) Vita Alex. Murat. III. 1. 467. Watterich II. 431 Quippe omnes ecclesiastici et saeculares principes regni, qui praedictum Fridericum in errore suo hucusque secuti fuerant, dixerunt ei, nisi cum ecclesia pacem faceret eum ulterius non sequerentur nec sibi auxilium ferrent. — Die Nachrichten der späteren italienischen Geschichtsschreiber über Alexanders Freude über den Ausgang der Schlacht bei Pagi ad a. 1176. N. IV.

leben der damaligen Christenheit war das letzlich Unwiderstehliche. — Heere konnte man wohl gegen Heere in das Feld führen; aber die Macht der kirchlichen Ideen war nicht zu bewältigen, am allerwenigsten nachdem der bedeutend verstärkten Gemeinde der Alexandriner das blutige Zeichen des Tages von Legnano als ein erschütterndes Gottesgericht[1]) erschienen war.

In Deutschland hatte der Dualismus im höchsten Kirchenregiment, in dem Widerspruch der einander entgegenwirkenden Erlasse nur allzu empfindlich, fortgedauert und während der letzten zwei Jahre die Verwirrung ins Grenzenlose gesteigert[2]). Erwählte waren nicht bestätigt, Aufgedrungene mit Gewalt gehalten; Bischöfe theils verjagt, theils eingeschüchtert, oder durch die Schrecknisse der Gewissensscrupel gefoltert. In den beinahe vollendeten siebenzehn Jahren war eine junge Generation herangewachsen, welche die Einheit der Kirche nur von Hörensagen kannte, statt der Gleichmäßigkeit des Glaubens, von der die Eltern redeten, nur den Fanatismus der Zwietracht erlebte. Statt einiger katholischer Gemeinden gab es länger als anderthalb Decennien hindurch nur erbitterte Parteien. Die Kaiserlichen hatten sich überboten in der Verheißung besserer Zustände, und doch waren diese täglich schlimmer geworden. Die Wirren sollten nach ihrer Aussage durch augenblickliche Opfer am ehesten gelöst werden; dieselben hatten vielmehr um so weiter um sich gegriffen. — Man hatte Synoden über Synoden sich versammeln und doch keinerlei haltbare Beschlüsse zu Stande bringen sehen. Auf jede Berauschung durch einen künstlich angeregten Enthusiasmus war eine um so schmerzlichere Ernüchterung gefolgt.

Umgekehrt hatten die Alexandriner, unter dem Drucke der Verfolgung geläutert, durch die glänzenden Erfolge ihres Pontifex in England und Italien ermuthigt, einen immer gewaltigeren Aufschwung genommen. Einst eine kleine Partei, waren sie schon vor der jüngsten Niederlage auf dem Punkte, die Majorität des deutschen Volkes zu sich herüberzuziehen. Jene Bewegung, als deren

---

1) Welfi VI. ep. ad Alex. Scheidius, Orig. Guelf. tom. II. 603. N. 5. Divini muneris nihilominus esse intelligimus, quod apud omnes principes regni Teutonici — — vestri apostolatus dignitas digna laude et veneratione consistit; *pars, quae Catholicae veritati rebellabat, Dei triumphantis in se victoriam recognoscit.*

2) Vergl. oben S. 215.

Leiter wir sie oben geschildert[1]), war seit den letzten fünf Jahren eine wenn auch nicht gleichmäßig, doch unaufhaltsam wachsende geworden. Sie folgte je länger je mehr ihrer eigenen großen Strömung. Bisher nur mit äußerster Mühe eingedämmt, war sie seit jenem Tage übermächtig geworden[2]). — Durch die wiederholten, aber vergeblichen Gegenanstrengungen gegen das Papstthum Alexanders auf das Aeußerste ermüdet, offenbarte die Nation augenblicklich nur die eine Leidenschaft des Verlangens nach dem Frieden mit ihm.

Daß der ein unabweisbares Bedürfniß sei, mußten sich selbst Diejenigen zugestehen, welche, wie man hier und da sagte, mit des Kaisers bisherigen Unternehmungen mehr oder weniger einverstanden gewesen. Ihm selbst konnten sie es nicht verhehlen, die bisherige Position sei nunmehr unhaltbar. Es ist nicht zu bezweifeln, daß gerade Conrad, der Erwählte von Worms, Wichmann[3]), Erzbischof von Magdeburg, Philipp von Cöln[4]), später Christian von Mainz[5]), die eindringlichsten Vorstellungen machten. Waren gleich dieselben sicher nicht darauf gerichtet, das religiöse Gewissen ihres Herrn also zu rühren, wie andere deutsche und italienische Prälaten durch ihre Reden von dem neuesten Gotteszeichen gethan haben sollen[6]); der Eindruck, den das Alles bereiten mußte, war doch ein außerordentlicher, wenn gleich nicht entscheidender. Vielmehr verflossen volle drei Monate (Juni, Juli, August 1176), ohne daß der Kaiser *ein* untrügliches Zeichen der Nachgiebigkeit gegeben hätte[7]).

---

1) S. oben S. 197—204.

2) Cf. Ann. Stad. Pertz XVI. 348 Nam Alexandro regna omnia consenserunt.

3) Epist. Udalrici Pez, Thes. tom. VI. 1. 422. N. 4 — quod Magdeburgensis archiepiscopus et W. episcopus, quorum mandato et consiliis Dominus imperator in infirmitate super negotio Ecclesiae se jurejurando, ut fertur, supposuit etc.

4) Chronic. Halberst. Leibnitz II. 136. Arnold Lubec. lib. III. cap. XVI. extr. p. 261. ed. Bangert. — mediante Philippo Coloniensi.

5) Romuald. Salernit. Murat. VII. 230. 234 qui pro consummatione pacis plurimum laboraverat. Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 416. lin. 3. 4.

6) Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. lin. 20. 21 Episcopi Teutonie et Longobardie discordiam inter Alexandrum papam et imperatorem jamdiu habitam in concordiam et pacem reducere studuerunt. Annal. Pegav. ib. 261. Imperator Dei inspiratione tactus et ammonitione eorum, qui circa eum erant etc. Annal. Colon. max. Pertz XVII. 789. lin. 14. 15 et ammonitus domnus Imperator justitie cedere et totius orbis unitatem non deserere.

7) Der Behauptung von Sybels, das Kaiserthum und die deutsche Nation S. 67, Friedrich habe sich *ohne einen Moment zu verlieren* zur nachgiebigen Unterhandlung mit dem Papste und den Städten herbeigelassen, widersprechen alle historischen Nachrichten mit Ausnahme derjenigen, welche das

Dieſe mußte ihm moraliſch möglich werden. Und dazu bedurfte es der Zeit; weiter der Belehrung durch unabhängige Männer. Als ſolche konnten jene Cleriker aus der unmittelbaren Nähe Friedrichs nicht gelten. Viel unverfänglicher ſchien es, zu dem Zwecke alſo Geſtellte wie die Ciſtercienſer zu verwenden, welche ſchon vor ſechs Jahren das Werk der Vereinbarung betrieben hatten. Denn nur zu dieſer, „zur Herſtellung der Eintracht unter den Parteien“[1]), wollte der Staufe ſich verſtehen, als er den Hugo, Abt des Ciſtercienſer-Kloſters Bonval, auf Michaelis (29. September 1176) zu ſich beſchied[2]). Mit demſelben zugleich oder doch bald darauf kamen auch der ſchon 1169 berufen geweſene Biſchof Pontius von Clermont und der Carthäuſermönch Theoderich[3]). Waren ſie gleich insgeſammt, oder doch die beiden erſten, im Geheimen auch von den Weſtmächten inſtruirt[4]); ſie traten doch als Dolmetſcher und Vollender der Gedanken ihrer großen Orden auf. Und die[5]) ſahen längſt in Alexanders Curie das Centrum der katholiſchen Kirche.

Der letzteren hatte auch Friedrich bisher ſchon anzugehören gemeint; aber auch Andeutungen gemacht, welche als Zweifel an dieſer Zugehörigkeit beurtheilt werden zu können ſchienen. Die Gedanken der Union, wie ſie 1162, 1169, 1170 in verſchiedenen Graden ihn beherrſcht hatten, waren abermals zum Uebergewichte gelangt[6]). Allein dieſe ſollte er eben nach dem Willen der Kirchenmänner[7]) aufgeben, um zu Alexander ſich ausſchließlich zu bekehren. Das war das große Werk, welches ihr Unterricht zu vollbringen

Chron. Fossae Novae Murat. VII. 874 bringt Jam per *totam hanc aestatem* tractatum erat de pace; und die bewahrheitet ſich nicht in dem uns ſonſt bekannten Zuſammenhange der Dinge.

1) Ep. Imperat. Friderici ad Hugonem abbatem Bonae-Vallis Bouquet-Brial XVI. 698. N. XXIV Agitur autem instanter apud *utramque schismatis partem* de concordia ecclesiae. Romuald. Salern. Murat. VII. 224.

3) L. l. ut in proximo s. Michaelis festo praesens ad nos in Lombardiam venias etc.

3) Theoderich war ſicher ſchon um dieſe Zeit (September, October 1176) bei dem Kaiſer, wie ſich aus deſſen Ep. ad Hugonem N. XXIII. Bouquet Brial XVI. 698 ergiebt; Pontius (cf. ej. ep. N. XXV. l. l.) wahrſcheinlich.

4) Cf. Chron. Altin. Archivio stor. Ital. tom. VIII. 176.

5) Mit Ausnahme der neuen Ciſtercienſer-Stifter in dem Wendenlande S. 199.

6) S. Anmk. 1.

7) Bouquet-Brial l. l. N. XXIII consilium tuum de reformanda ecclesiasticae pacis unione acceptabiliter suscepimus; et inde, quantum hoc tempore potuimus, pro consilio familiarium nostrorum cum fratre Theoderico contulimus, quae per eum tibi intimanda commendavimus.

hatte. — Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dasselbe ihnen damals nicht schon gelungen ist. Aber was ihren Beweisführungen an überzeugender Kraft fehlte, das ersetzte die harte Nothwendigkeit der Dinge. Die Enthüllungen, welche die Gespräche mit jenen hohen deutschen Prälaten und Waffengefährten brachten, bewiesen die ganze Größe der Gefahr. Man mochte dem Zaudernden verdeutlichen, daß gegen die Lombarden schlechterdings nichts auszurichten sei, so lange er in den Augen der Welt als schismatischer Kaiser diesen Katholiken gegenüber stehe. Also habe man nicht mit jenen, sondern mit demjenigen sich zu vereinbaren, welcher der unsichtbare Sieger[1]) bei Legnano gewesen.

In der That, das leuchtete ein. Sollte ein wichtiges Hinderniß hinweggeräumt werden, welches die Zertrümmerung des Lombardenbundes erschwerte: so mußte man versuchen, den Papst durch einen Separatvertrag zu captiviren, oder doch den Schein verbreiten, als sei das geschehen. Die politische Wirkung, welche man sich davon versprach, erschien augenblicklich als zu ungeheuer, als daß Friedrich in Betracht derselben seine immer noch verfolgten Unionsgedanken nicht hätte vorläufig verheimlichen sollen. Und nicht blos das; er beschloß sogar einen Schritt zu thun, den alle Welt als positiven Erweis seiner Bekehrung[2]) beurtheilen mußte. — Welcher Art war denn der? —

Wir wissen nicht, wie die Instruction lautete und in wie weit sie die Männer des Allerhöchsten Vertrauens band, die er zur Sendung „an den apostolischen Stuhl" nunmehr bevollmächtigte. Das aber ist gewiß, diese die Zeitverhältnisse scharfsichtig auffassenden Vermittler haben eine Vereinbarung zu Stande gebracht, die, mochte sie gleich dem Vollmachtgeber nicht gefallen, umgekehrt ihn doch schließlich gebunden hat. —

---

1) Laurent, La papauté et l'empire p. 217.

2) Cf. Romuald. Salernit. Murat. VII. 215. Watterich tom. II. 596. Tunc vero (Fridericus) manifesto Dei sibi repugnare potentiam, cujus ecclesiam et ministros persequi non cessabat, cognoscens ad cor rediens habito saniore consilio etc. Ep. Udalrici Pez, Thes. tom. VI. 1. 422.

Drittes Capitel.

Es war gegen Mitte October (1176), als Conrad, der Erwählte von Worms, Wichmann von Magdeburg, Chriſtian von Mainz und der Protonotar Ardoyn[1]) den Weg nach Tivoli einſchlugen. Von hier fertigten ſie einen Boten nach Anagni an Alexander ab, die Erlaubniß zur Reiſe in ſeine Reſidenz auszuwirken, da ſie in ihres Herrn Namen kämen um des Friedens willen. — Sofort gingen zwei Cardinäle und einige Capitane der Campagna ab, ſie mit allen Ehren zu geleiten[2]).

Am 21. October trafen ſie dort ein[3]). Schon am folgenden Tage fand der Empfang Statt in der Hauptkirche. Da ſah man den Papſt, umgeben von ſeinen Cardinälen und von einer großen Zahl weltlicher und geiſtlicher Notabeln. Die Deutſchen wurden eingeführt, und nach den erſten Begrüßungen begann ſofort der von ihnen erwählte Sprecher ſeine Rede. Es liege in den Wünſchen Seiner Majeſtät — alſo lautete die Erklärung —, daß die Angelegenheit der Friedensvermittlung, welche auf dem Congreſſe des vorigen Jahres berathen worden und leider unerledigt geblieben ſei, wieder aufgenommen und zu Ende geführt werde. Sei es doch unzweifelhaft, daß das Prieſterthum und das Königthum nach göttlicher Ordnung zuſammenſtimmen ſollten und durch den Frieden beider der Weltfriede begründet werde[4]).

---

1) Alex. ep. Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 388. N. 2; 397. N. 14. Cf. 422. N. 4. Vita Alex. 467. Romuald. Salernit. Chron. Murat. VII. 215. Watterich tom. II. 596.

2) Vita Alex. l. l.

3) Chron. Fossae novae Murat. VII. 874.

4) Vit. Al. 468.

Worte, welche Alexander nur zu gern hörte. Hatten sie aber den Zweck, denselben für eine einseitige Vereinbarung zu gewinnen, so zeigte die Antwort, daß man sich verrechnet habe. Verhehlte diese gleich nicht, es werde nichts eine größere Freude bereiten, als wenn der Kaiser, der Fürsten größter, mit der Kirche sich versöhne; so gestand sie doch andererseits, dazu könne es nur kommen, wenn er zugleich mit ihren Bündnern, den Lombarden, Wilhelm von Sicilien, Manuel von Constantinopel, Frieden schlösse.

Eine Erklärung, welche, obwohl den Intentionen des Kaisers widerstreitend, dessen Gesandten doch nicht unerwartet kommen konnte. Sie waren auch weit davon entfernt, vor diesem großen Auditorio in eine Remonstration sich einzulassen. Im Gegentheil, sie erkannten das Recht des Postulats unverhohlen an; aber nur um zu bewirken, daß man auf Seiten der Curie um so bereitwilliger sich zeige, die sich daran schließende Bitte zu erhören[1]). Der Befehl des kaiserlichen Herrn weise sie an, in eine besondere geheime Unterhandlung zunächst mit dem Papste und den Cardinälen sich einzulassen. Man werde zugeben, daß das als um so unabweisbarer erscheine, da bekanntlich auf beiden Seiten Böswillige genug vorhanden seien, welche nur darauf ausgingen, das Friedenswerk zu vereiteln. Eine Vorstellung, auf welche einzugehen nicht unbedenklich war. — Denn eine Conferenz der beregten Art, wie sie auch immer verlaufen mochte, konnte in jedem Falle gar leicht als Bruch der Alliance ausgedeutet werden; ein Erfolg, welcher eben so gewiß von dem Kaiser beabsichtigt wurde, als des Papstes Bemühen darauf ausgehen mußte, denselben zu vereiteln. Dennoch erschienen diesem die Vortheile der in Antrag gebrachten Verhandlung zu unverhältnißmäßig, als daß er hätte verneinend antworten können. — Vielmehr löste er die Versammlung auf, berief die kaiserlichen Bevollmächtigten, wie die Glieder des heiligen Collegiums zu sich und befahl eine vertrauliche Sitzung[2]) noch an demselben Datum. — In den nächsten vierzehn Tagen folgten deren noch mehrere.

Das Detail des weiteren Hergangs ist schon den Zeitgenossen

1) L. l.

2) Vita Alex. l. l. Romuald. Salernit. l. l. Qui quum aliquantis diebus circa Papam et ejus curiam moram fecissent, *habito cum eo et paucis cardinalibus secreto nimis et privato* de modo et forma pacis consilio ac lege et conditione proposita, discesserunt.

ein Geheimniß geweſen[1]). Wie viel mehr ſind wir dazu verurtheilt, auf dem Grunde weniger fragmentariſcher Notizen nur unſichere Combinationen zu wagen! —

Es iſt wahrſcheinlich, daß die Kaiſerlichen in erſter Linie das Verlangen nach einem definitiven Separatfrieden unter Abſehen von irgend welchen Verpflichtungen gegen die Alliirten erneuerten. Aber man kann dem Papſte — nicht in Betracht ſeiner perſönlichen Wahrhaftigkeit, ſondern in Erwägung, daß das augenſcheinliche Intereſſe dazu nöthigte — Glauben ſchenken, wenn er berichtet, der Vorſchlag ſei abgewieſen worden[2]). Das hinderte nun freilich nicht, zu der Berathung über den Kirchenfrieden ſelbſt überzugehen. Aber dieſe rührte ſolch eine Menge von Fragen und Bedenken auf, daß man vielleicht Anfangs verzweifelte, ſich zu verſtändigen. Die Schwierigkeiten wurzelten in dem Gegenſatze der ſteifen hierarchiſchen Doctrin und der von den Deutſchen vertretenen imperialiſtiſchen Anſprüche. Jener gemäß mußte die Curie eine unbedingte Unterwerfung des ſchismatiſchen Kaiſers, Caſſation ſämmtlicher während des Schismas vollzogenen Weihen begehren[3]). Ja an ihr wäre es geweſen, völlig eigenmächtig die zu beſchwörenden Artikel vorzulegen. Aber man überzeugte ſich bald, daß dergleichen nicht durchzuſetzen ſei. Vielleicht hatte auch Alexander ſelbſt kaum auf etwas Anderes als auf eine Vereinbarung gerechnet, welche gegenſeitige Zugeſtändniſſe vorausſetzte.

Und die iſt ſchwerlich durch das Nachſehen von Urkunden und Privilegien der Kaiſer, wie der Kirchengeſetze der Väter, von welchem ſein Biograph[4]) redet, erleichtert worden. Was konnte es helfen, mit gelehrten Unterſuchungen ſich abzumühen! — Die Wirren dieſer Zeit forderten Löſung von den Kindern dieſer Zeit. Die Ausgleichung mußten *ſie ſelber* finden. —

Als die vornehmſte Bedingung derſelben betrachtete Friedrich jetzt nicht weniger als vor ſechs Jahren die Anerkennung der Gültigkeit der ſogenannten ſchismatiſchen Ordinationen[5]).

---

1) Romuald. Salernit. S. 243. Anmk. 2.
2) Alex. ep. ad Rectores Marchiae Pez, Thes. Anecd. tom. VI. 1. 388. N. 2. S. Krit. Beweisf. N. 36 f.
3) Krit. Beweisf. N. 36 c.
4) Vita Alex. 468.
5) Vergl. Krit. Beweisf. N. 36 c.

Und ſofern dieſe gerade diejenigen deutſchen Prälaten empfangen hatten, welche, wie der perſönlich anweſende Chriſtian von Mainz ſelbſt, der Friedensvermittelung zugeneigt, um ihres Einfluſſes willen vor allen zu gewinnen waren, konnte Alexander nicht anders, als ſich dazu bequemen. — Erſt als er das that, alſo den noch im Jahre 1170 erhobenen Widerſpruch aufgab, war die erſte Grundlage zu einem Vergleiche gelegt[1]).

Aber auch den urkundlichen Abſchluß deſſelben zu beeilen war ſein Intereſſe. Ihm mußte es wichtig ſein, frei von dem Drucke, welchen die Stimmung auf einem zahlreichen Congreſſe ausüben konnte, ſelbſtändig in Gemeinſchaft mit dieſen reconciliatoriſch geſinnten deutſchen Clerikern die Friedensartikel zu berathen und zu vereinbaren. Und dieſe letzteren, welche ihres Herrn Widerwillen gegen eine Verhandlung mit der geſammten Conföderation ſeiner Feinde kannten, vermochten nur dann auf irgend welchen Erfolg zu hoffen, wenn ſie ſich in die Lage brachten, ein Document demſelben zu unterbreiten, welches wenigſtens den Eindruck eines Separatvertrags mit dem Papſte zu machen geeignet war.

Wenn nun aber doch auf der anderen Seite von demſelben dergleichen ſchlechterdings nicht auszuwirken war, wie wollten ſie ſich verſchaffen, deſſen ſie bedurften?

Die Frage iſt nicht mit unbedingter Sicherheit zu beantworten. Denn wir haben weder das Original noch die Abſchrift der Urkunde, welche Ende October und Anfang November (1176) zu Anagni vereinbart worden[2]). Diejenige, welche man fälſchlich dafür gehalten hat, iſt vielmehr die des definitiven Friedens[3]). Nichtsdeſtoweniger kann aus dieſer jene erſtere durch kritiſche Mittel mit annähernder Wahrſcheinlichkeit hergeſtellt werden[4]). Werden die Stellen ausgelaſſen, welche die Verpflichtung Friedrichs I. zur Vereinbarung mit den Verbündeten des Papſtes ausſagen, ſo bleibt ein Text übrig, welcher, abgeſehen von den durch die ſchließliche Redaction entſtandenen Veränderungen, nach meinem Dafürhalten dem des wirklichen Vertrags von Anagni[5]) entſpricht. — Und wie lautete der? —

1) Krit. Beweisführungen N. 36 c.
2) Vita Alex. 468 — ultra quindecim dies tractatus ipse duravit.
3) Kritiſche Beweisführungen N. 36 a. b.
4) Ebend. N. 36 a.
5) Ebend. N. 36 b.

Der Kaiſer (Art. 1), wie ſeine Gemahlin Beatrix und der Sohn Beider, der König Heinrich (Art. 6), die ſich an denſelben Eid binden ſollen, welchen der Erſtgenannte leiſten wird, werden den Papſt Alexander als den rechtmäßigen Papſt anerkennen und ihm diejenige Ehrerbietung beweiſen, welche des Kaiſers katholiſche Vorgänger Alexanders katholiſchen Vorgängern gewidmet haben. Das wird auch in Bezug auf die Nachfolger verheißen. Umgekehrt haben der Papſt und die Cardinäle zu geloben, die Beatrix als Gemahlin des Kaiſers Friedrich, als Kaiſerin anerkennen zu wollen. Entweder der Erſtere oder ein von ihm beauftragter Legat wird ſie ſelbſt und den Sohn Beider, Heinrich, zum römiſchen König krönen (Art. 22)[1]). Papſt Alexander und die Cardinäle werden weiter mit dem Kaiſer, der Kaiſerin und dem Könige Heinrich und allen ihren Getreuen in Frieden leben[2]) (Art. 23 erſte Hälfte). Und ſollte der Kaiſer unerwarteter Weiſe durch den Tod abgerufen werden, ſo ſind nichtsdeſtoweniger jene, wie auch die Nachfolger Alexanders, zur Heilighaltung deſſelben Friedens mit dem Nachfolger[3]) des Kaiſers, wie den ſchon genannten Mitgliedern ſeines Hauſes verpflichtet (Art. 28 mit Ausſchluß des auf die Lombarden und die Krone Sicilien Bezüglichen). —

Der Kaiſer wird alles Eigenthum der römiſchen Kirche, ſei es die Stadtpräfectur, ſei es Anderes, was derſelben durch ihn oder durch die Seinigen entriſſen iſt, zurückgeben, unbeſchadet irgend welchen Rechtes des Reichs; auch die Kirchenvaſallen, welche er abwendig gemacht und in Eid und Pflicht genommen hat, entbinden und dem Papſte Alexander reſtituiren (Art. 3); ebenſo Jegliches,

---

1) So der 22. Art. bei Pertz. Dagegen bei Theiner Dominus autem papa et omnes cardinales *sicut receperunt Dominum Imperatorem Fridericum in Romanorum et catholicum Imperatorem*, ita recipient B. felicem uxorem ejus in catholicam et Romanorum Imperatricem, *ita tamen quod ipsa coronetur a Domino papa A. vel a legato ipsius. Dominum autem Henricum filium eorum in catholicum Regem recipient.*

2) Theiner hat hier den Zuſatz, deſſen Urſprünglichkeit mir zweifelhaft iſt: salvis que de spiritualibus dispositioni et judicio Domini pape Alexandri et Romane ecclesie praesenti scripto relinquuntur et salvo omni jure Romane ecclesie adversus detentores rerum B. Petri et salvis his, que prescripta sunt tam pro parte ecclesie quam pro parte Domini Imperatoris et Imperii.

3) Da der König Heinrich möglicher Weiſe ſterben konnte, ehe er zur Succeſſion gelangte, ſo iſt, um völlig ſicher zu gehen, an dieſer Stelle auch auf dieſe Eventualität Rückſicht genommen.

was seit der Zeit des Schismas oder auf Veranlassung desselben den Clerikern ohne Urtheil und Recht genommen ist (Art. 5). Gleicherweise wird der Papst die Besitzungen, welche er dem Kaiser entzogen hat, wieder herausgeben, unbeschadet irgend welchen Rechts der römischen Kirche (Art. 3)[1]). Ueberhaupt werden Kaiser und Papst zum Zweck der Erhaltung der Ehre und der Rechte des Reichs und der Kirche sich gegenseitig unterstützen (Art. 4). — Alle Streitigkeiten, welche zwischen Kirche und Reich schon vor der Zeit Hadrians IV. entstanden sind, sollen durch die zu diesem Behuf ernannten Bevollmächtigten oder, falls sie sich nicht sollten vereinigen können, von dem Papste und dem Kaiser oder den von Beiden Delegirten ausgeglichen werden (Art. 9).

Dagegen werden endgültige Entscheidungen, für die ganze Vereinbarung characteristisch, über folgende Punkte schon jetzt getroffen.

Derjenige, welcher sich Calixt III. nennt, soll eine Abtei erhalten; seine sogenannten Cardinäle kommen wieder in Besitz der früheren, vor Anfang des Schismas bekleideten Aemter, es sei denn, daß sie dieselben in Folge freiwilliger Verzichtleistung oder eines richterlichen Spruchs verloren haben (Art. 12). Alle Cleriker in Italien und in den sonstigen Territorien, welche nicht zum deutschen Reiche gehören, werden dem Urtheilsspruch des Papstes untergeben. Er allein hat zu entscheiden, ob sie in ihren Aemtern verbleiben sollen. Nur zu Gunsten von zehn bis zwölf unter ihnen darf der Kaiser Fürsprache thun mit dem Anspruch auf Erhörung (Art. 17). Nur in Bezug auf Garsidonius von Mantua kommt man überein, daß derselbe in jedem Falle zu restituiren, und der bisherige Inhaber des Bisthums Johannes[2]) durch das Tridentiner oder ein anderes zu entschädigen sei (Art. 18). Dagegen sollen in Deutschland alle, welche von ehemals Katholischen ordinirt sind[3]), in ihre Ordines restituirt werden (Art. 20). Dagegen soll

1) So der Text bei Schöpflin und Theiner.

2) Der Name ist in der Friedensurkunde nicht genannt, aber durch die Unterschrift Pertz IV. 156. lin. 43 gesichert.

3) Nach dem Text bei Pertz. Dagegen lautet derselbe bei Schöpflin und Theiner Universi etiam ordinati a quondam catholicis vel *ab ordinatis eorum* in theutonico regno restituentur in ordinibus taliter perceptis nec occasione schismatis gravabuntur. Vergl. über diese Differenz Kritische Beweisführungen N. 36 c.

Bischof Gero von Halberstadt, ohne das Recht zu haben, den also geforderten Beweis zu führen, entsetzt, der verdrängte Ulrich (Udalrich) wieder eingesetzt (Art. 13); gleicherweise sollen die von ihm veräußerten Kirchengüter zurückgegeben, die von ihm und andern Aufgedrungenen verliehenen Beneficien durch den Papst und den Kaiser für ungültig erklärt werden (Art. 14). Man wird weiter die Wahl Siegfrieds zum Erzbischof von Bremen untersuchen und, im Fall dieselbe als ordnungsmäßig anerkannt werden sollte, denselben in dies Erzstift überführen und alles das, was Baldwin verschleudert hat, zurückerstatten (Art. 15). Dasselbe soll geschehen in Bezug auf Salzburg (Art. 16). Das Erzstift Mainz wird dem Canzler Christian, das Cölner dem Philipp eingeräumt und in aller Form Rechtens bestätigt (Art. 10), dem Conrad von Wittelsbach aber das erste Erzstift, welches im deutschen Reiche vacant wird, überantwortet werden (Art. 11). Der Erzbischof von Savo[1]) erhält das Archipresbyterat und die sonstigen Beneficien, welche er vor dem Ausbruch des Schismas besaß, wieder (Art. 19). — Das Schicksal der Bischöfe Ludwig von Basel und Rudolf von Straßburg, welche von Paschalis III. ordinirt worden waren, wird noch nicht definitiv entschieden. Dazu soll es erst kommen, wenn acht oder zehn erwählte Männer, welche man eidlich verpflichten wird, denjenigen Rath zu ertheilen, welchen sie meinen mit gutem Gewissen und ohne Beeinträchtigung der Gravirten ertheilen zu können, sich erklärt haben werden. Dieses Urtheil soll von beiden Seiten respectirt werden (Art. 21).

So weit die materiellen Vergleichspunkte zwischen Kirche und Reich. — Dazu kamen noch die Artikel, welche die Garantien für die Ausführung des Friedens feststellten.

Der eine verpflichtet Papst und Cardinäle zur Ausfertigung einer mit ihrer Namensunterschrift versehenen Adhäsions-Acte; die Letzteren haben überdies die Bestätigungsurkunde des Friedens mit ihren Siegeln zu bedrucken (Art. 23 zweite Hälfte). Gleicherweise werden — also ward versprochen — die meisten römischen Notabeln und die Capitane der Campagna denselben beschwören (Art. 25). Und der Papst wird sobald als möglich ein engeres, demnächst ein allgemeines Concil berufen, um über alle Feinde und Unruhstifter

1) Bei Schöpflin und Theiner Archipresbyter de Sacco. Es ist mir nicht gelungen, die Stadt, welche gemeint ist, zu ermitteln.

die Excommunication zu verhängen (Art. 24). — Assecuranzen genug, wie es scheint. Und welche sind nun umgekehrt die von dem Kaiser zugesagten? —

Es wird den Leser vielleicht überraschen, wenn ich sage, daß darüber der Vertrag geschwiegen habe. Nicht als ob Gegenleistungen überhaupt nicht erfordert wären; aber Garantien dafür konnten dem Papste nicht Vertrags-Artikel gewähren; was klar genug bewiesen werden kann. —

Die in Anagni anwesenden deutschen Sendboten hatten im Verfolg ihrer reconciliatorischen Gedanken das Mögliche gethan, einen Vergleich zu vermitteln, welchen um der auch von der Curie gemachten Zugeständnisse willen ihr Herr schien annehmen zu können. Aber in Betracht der ihnen gegebenen wahrscheinlich allgemein gehaltenen Vollmacht waren sie nicht im Stande, unbedingt dafür einzustehen, daß es dazu kommen werde. Sie mußten sich vielmehr sagen, daß dieser oder jener Artikel Anstoß erregen dürfte; einen ungleich bedenklicheren aber der Umstand, daß der Papst auch jetzt noch darauf bestand, den formellen Abschluß des definitiven Friedens nur unter dem Beirath seiner Verbündeten zu vollziehen. Indessen diese Clausel war ja schon vor Anfang der Conferenzen von demselben ausgesprochen, und auf Seiten der kaiserlichen Gesandten die Ueberzeugung befestigt, daß diese Eventualität unvermeidlich sein werde. Friedrich selbst hatte sie überdies instruirt, falls zum Zweck einer zu versuchenden allgemeinen Vereinbarung ein Congreß verlangt würde, denselben nicht abzulehnen — konnte doch das Ausschreiben desselben seinen geheimen Plänen dienen —; auch die üblichen Sicherheitsmaßregeln zu verbürgen. Andererseits konnte sich Alexander in Erwägung des precären Werthes des ganzen Vertrages nicht mit Garantien begnügen, welche dieser selbst zu geben verhieß, mußte vielmehr dergleichen sofort verlangen; ebenso daß ihm von den Deutschen, welche in Friedrichs Auftrag an der eben jetzt beendigten Negotiation sich betheiligt, in bündigster Weise das Versprechen ertheilt werde, Alles aufbieten zu wollen, von ihm die Genehmigung des Vergleichs zu erwirken.

Das sind die auch von den Letzteren gewürdigten Motive, welche zur Abfassung der sogenannten Verheißungs-Acte [1]) bestimmt haben.

---

1) Pertz IV. 149. 150. Kritische Beweisf. N. 36 a.

Dieſelbe iſt die weſentliche Ergänzung des Vertrags, ja die authentiſche Auskunft über deſſen bindende Kraft. Sie zeigt, daß derſelbe weder für einen Entwurf, noch für ein Definitivum galt. Er ſchwebt, ſo zu ſagen, zwiſchen beiden in der Mitte. Er iſt das Erſtere nicht. Denn gewiſſe Artikel, nämlich der zwölfte, erſte, zweite, dritte (der durch die ausdrückliche Erwähnung der Mathildiniſchen Güter als zu reſtituirender ſogar noch präciſirt wird) ſollen dem Inhalt nach irreformabel ſein. Er iſt aber auch das Letztere nicht. Denn ſelbſt jene Artikel ſind nicht ſchon endgültig, ſondern werden das erſt, wenn auch die übrigen bei der künftigen Reviſion ſei es beſtätigt, ſei es formell anders redigirt ſein werden. Das iſt die eine Bedingung; die andere die Eventualität des von dem Kaiſer mit dem Könige von Sicilien und den Lombarden abzuſchließenden Friedens. Erſt wenn es zu dieſem gekommen, ſoll auch der Kirchenfriede eine Wahrheit werden.

Dagegen iſt der Vollzug deſſelben nicht abhängig von der Perſon des Kaiſers. Sollte derſelbe vor der Zeit ſterben, ſo werden die Kaiſerin Beatrix und der König Heinrich beobachten, erfüllen und beſchwören gegenüber dem Papſte Alexander, allen ſeinen Cardinälen und der ganzen römiſchen Kirche die Artikel, wie ſie in dem Pact verzeichnet ſind oder durch die von den beiden hohen contrahirenden Parteien gemeinſchaftlich erwählten Vermittler verzeichnet werden.

In jedem Falle ſoll zum Zweck der Herſtellung des Definitivums ein Congreß berufen werden. In Rückſicht darauf verheißt Seine Majeſtät feierlichſt unbedingte Sicherheit dem Papſte, den Cardinälen, dem Gefolge derſelben auf den Reiſen nach Venedig, Ravenna oder anderen Orten und auf den Rückreiſen von dort. Dieſelbe wird gewährt werden ſelbſt in dem ſchlimmſten Falle, wenn die Friedensverhandlungen abgebrochen werden ſollten. Alsdann wird der Kaiſer drei Monate hindurch die Waffen ruhen laſſen und ſich jedes Angriffs auf die Lande des Papſtes und des Königs von Sicilien — der Lombarden geſchieht keine Erwähnung — enthalten. Derſelbe ſoll ferner durch die jetzt in Anagni anweſenden Geſandten veranlaßt werden, in Gegenwart der von dem Papſte vorauszuſendenden Legaten alle bereits ertheilten Zuſagen in Betreff der zu gewährenden Sicherheit durch einen Eid in ſeiner Seele beſchwören zu laſſen.

Sobald das aber geſchehen ſein wird, werden jene, ihres Eides

ledig, zu nichts Weiterem verpflichtet ſein als dazu, die bezeichneten irreformablen Artikel aufrechtzuerhalten und die äußerſte Mühe anzuwenden, auch die anderen durchzuſetzen. —

So die Acte, welche wahrſcheinlich am 4. November der Papſt entgegennahm. Der ertheilte den ſich Verabſchiedenden den apoſtoliſchen Segen.

Dieſe aber kehrten freudig zu ihrem Herrn zurück, wie der päpſtliche Hiſtoriograph meint[1]). Und die Stimmung wird auch durch ſeine weiteren Berichte motivirt. Dieſem zufolge bilden die Ereigniſſe bis zum Juli des folgenden Jahres, ſo zu ſagen, eine gerade Linie; alle betheiligten Factoren greifen harmoniſch in einander und bringen, als gleicherweiſe gewollt, den Frieden zu Stande. Eine Darſtellung, welche, wenn ſie wahr wäre, es ſchwer begreiflich machte, daß man dazu neun volle Monate gebrauchte[2]). Wir ſind indeſſen ſo glücklich, nicht nöthig zu haben, dieſelbe lediglich zu verdächtigen. Es läßt ſich poſitiv beweiſen, daß die Geſchichte eine andere geweſen.

Gerade dieſe Zwiſchenzeit war die der bedenklichſten Verwickelungen und Agitationen. Nicht blos Alexanders Gegner, auch ſeine Alliirten, ſeine kirchlichen Anhänger haben das Mögliche gethan, den Erfolg des Tractats zu vereiteln.

Der ſollte nach ſeiner Abſicht lediglich ein diplomatiſches Geheimniß bleiben[3]), aber gerade darum um ſo feſter die Contrahenten binden. Umgekehrt ſprach der Kaiſer in der Hoffnung, wieder rückgängig machen zu können, was in Anagni in ſeinem Namen zugeſtanden war, um ſo lauter von dem dort ſchon geſchloſſenen definitiven Separatfrieden mit der Kirche[4]). — Eine Nachricht, die, wenn ſie ſich beſtätigte, ganz geeignet war, die Lombarden von der bisherigen Alliance zu löſen. Und dieſe konnten in der That kaum anders, als den auch ſonſt ſich verbreitenden Gerüchten Glauben ſchenken. Mit der ganzen Gereiztheit des italieniſchen Naturells wurde von ihnen alſobald die Anklage vorgebracht, ſie ſeien von der Curie verrathen.

---

1) Vita Alex. 468.

2) Annal. Col. max. Pertz XVII. 789. Sed tam repente ea res nequivit finem habere. Otton. Reit. ep. Pez, Thes. Anecd. VI. 2. p. 24. N. 5. Krit. Beweisführungen N. 36 e.

3) Krit. Beweisführungen N. 36 f.

4) Krit. Beweisführungen N. 36 f.

Dieſe dagegen hatte kaum dergleichen vernommen, als ſie Alles daranſetzte, den Verdacht zu zerſtreuen. Für ſie war es ja eine Lebensfrage, daß jene Bündner gerüſtet[1]) blieben, wie bisher, und andererſeits doch nicht zu einem neuen Kriege mit den Deutſchen verleitet wurden, von dem man nicht wiſſen konnte, wie er endigen werde. Wollte man den Kaiſer nöthigen, die Linien des Vertrags — und der genügte dem Papſte — innezuhalten, ſo konnte das nur geſchehen unter dem Eindrucke des noch beſtehenden Waffenbundes der Lombarden. Andererſeits war dieſer als Schutzmacht der Kirche nur zu erhalten, wenn er nicht erfuhr, was bereits zwiſchen ihr und dem Reiche ſtipulirt war. Alſo überboten ſich die Glieder der Alexandriniſchen Curie und deren Haupt in den Betheuerungen[2]), nichts von alle dem ſei wahr, womit man die Gemüther beunruhige. Hildebrand und Ardicio, welche damals in Oberitalien weilten, erklärten[3]), ſie hätten ſoeben einen Brief von ihrem Herrn empfangen und der widerlege alle von dem Kaiſer verläumderiſch in Curs geſetzten Gerüchte. Seine Geſandten hätten nichts von dem durchgeſetzt, was ſie verlangt; Seine Heiligkeit wolle nur im Einverſtändniß mit ſeinen Alliirten ſich vereinbaren; um in dieſer Beziehung das Mögliche zu thun, ſchicke ſie ſich an, dem Friedenscongreß in der Lombardei beizuwohnen, und werde abreiſen, ſobald von den Rectoren und Conſuln der dazu geeignet ſcheinende Ort werde vorgeſchlagen ſein.

Allein unter dieſen war das Mißtrauen bereits zu mächtig geworden, als daß es durch dergleichen hätte entgründet werden können. Ein Brief[4]) ging nach Anagni ab, vielleicht nicht ſowohl um anzufragen, als in der Vorausſetzung geſchrieben, es verhalte ſich alſo, wie man vernommen. Der Papſt[5]) dagegen beruhigte nicht etwa durch Mittheilung der Wahrheit; er ſah von dem, was zwiſchen ihm und dem Kaiſer zu Stande gebracht war, völlig ab und bekannte mit dreiſter Stirn, was man ihnen hinterbracht, ſei

1) Alex. ep. ad Rectores Marchiae ext. Pez, Th. Anecd. VI. 1. 389 Vos itaque viriliter agite et in Domino confortamini vestro pio proposito persistentes, donec pax consummet societatem vestram etc.

2) Krit. Beweisſ. N. 36 f.

3) Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 397. N. 14.

4) Vorausgeſetzt in der Antwort Alex. ep. ad Rectores Marchiae Pez l. l. 388. N. 2.

5) S. Anmk. 4. Kritiſche Beweisſ. N. 36 f.

lediglich eine Fiction des Staufen. Allen derartigen Verſuchungen habe er widerſtanden, um die Vortheile der nunmehr erſt zu bewirkenden Ausgleichung ſeinen Verbündeten zu erhalten.

Und die ſcheinen in der That durch den ſchmeichleriſchen Ton dieſer Apologie wenigſtens vorläufig beſchwichtigt zu ſein. Nachdem ſie erkannt, welche Wichtigkeit ihre Angelegenheit in den Augen des Papſtes habe, wurden ſie immer hochfahrender in den Forderungen. Andere Alexandriner klagten laut über die Bevorzugung [1]), deren dieſe Städte ſich erfreuten, und darüber, daß gerade durch die übertriebene Rückſicht auf ſie der ſehnlichſt verlangte Friede verzögert [2]) werde.

Allein ſtatt durch dergleichen Worte ſich ſelbſt zur Mäßigung zu ermahnen, eiferten dieſe Kläger bald genug den Beſchuldigten nach Kräften nach.

Auch in Deutſchland verlangte Jeder für die vielen Leiden, welche die nächſte Vergangenheit gebracht, den entſprechenden Lohn oder vielmehr er überredete ſich zu der Anſicht, die Zuſage der Abhülfe ſeiner Beſchwerde ſei das unabweisliche Sicherheitsmittel des allgemeinen Friedens. Dieſer ſollte hergeſtellt werden durch Erledigung von hunderterlei Specialitäten, die doch vielleicht in Widerſtreit mit einander ſelbſt waren. Wer die Forderungen der alſo Erregten hörte, mochte glauben, ſie wollten denſelben ſelbſtändig mit dem Kaiſer abſchließen. Und das war wenigſtens offenbar: Jeder fühlte ſein Bedürfniß als das der Kirche; er konnte meinen ſich ſagen zu dürfen, wenn er das ausſpreche und geltend mache, handele er gerade als ächter Katholik. Der Eine wirkte auf den Andern, oder vielmehr die Stimmung dieſer eigenthümlichen Begehrlichkeit verbreitete ſich dem anſteckenden Fieber gleich unter den deutſchen Alexandrinern. Vorſtellungen und Petitionen in kaum überſehbarer Menge [3]) gingen in den nächſten acht Monaten an den

---

1) Ep. Welf. VI. ad Alex. Scheidius, Orig. Guelf. tom. II. 600. N. 2. Contristat autem, quia dilatione interposita tantum bonum a fidelibus elongatur et vestrae religioni derogatur, quasi virtute miserationis et clementiae careatis, quae olim populo Romano fuisse scribitur „Parcere subjectis et debellare superbis.“ Dicitur enim societas Lombardiae, Rex Graeciae atque Siciliae tantam in diffinitione hujus concordiae auctoritatem obtinere, quod, *nisi ex eorum arbitrio descendat*, vestra Sanctitas opus pacis admittere perhorrescat.

2) Vergl. Krit. Beweisſ. N. 36 e.

3) Wie durch die zahlreichen im J. 1177 von Alexander vollzogenen Breven und Bullen bewieſen wird. S. Jaffé ad a. l.

Oberprieſter ab. Man preßte ihn — und hielt ihn doch zurück. Man wollte erleichtern, was man vielmehr in Wahrheit erſchwerte oder verzögerte, die endliche Friedensfeier[1]).

Niemand war in der Hinſicht rühriger, als Herzog Welf[2]). Er ermüdete nicht, den Weckruf zur Energie, aber auch die Darlegung ſeiner beſonderen Deſiderien zu wiederholen. Nicht durch Amneſtie, meint er, ſondern durch ſchwere Ahndung ihres Verbrechens müſſen die bisherigen Förderer und Beſchützer des Schismas überführt werden. Die Kirche Gottes iſt durch ſein Gericht offenbar geworden; — ſelbſt der ſtolze Kaiſer hat zur Umkehr ſich bequemen müſſen[3]). Alſo waffne ſich die Siegerin mit ihrer Strafgewalt[4]). Wollte man verſuchen, durch unüberlegte Milde die zu verſöhnen, welche man doch nur in ihrem frevlen Trotze beſtärken würde, ſo hieße das überdies nichts Anderes, als den ewigen Unterſchied zwiſchen Unrecht und Recht bedenklich verkennen. Was anders als der unwürdige Servilismus verrätheriſcher Geiſtlicher hat es dem Staufen möglich gemacht, ſiebenzehn Jahre hindurch ein ſeparirtes Kirchenthum aufrecht zu erhalten? — Wer dagegen iſt treuer geweſen als er ſelbſt, er, der von Anfang an die Fahne der Katholicität in Deutſchland hoch gehalten hat? — Und doch erfrecht ſich ſogar noch in dieſem Augenblick der ſchismatiſche Biſchof von Augsburg ſie zu beſchimpfen, die Getreuen, die ihr folgen, zu drücken und zu martern! — Gerade an einem Miſſethäter wie dieſer — alſo dachte er ſchon dermalen, alſo hat er vier Monate ſpäter in Briefen wiederholt gemahnt — muß ein Exempel ſtatuirt werden[5]), auf daß alle Welt erkenne, daß der legitime Papſt die Herrſchaft ausſchließlich ergriffen hat. Wird er entſetzt, ſo wird das nicht blos als ein vereinzelter Schlag gefühlt werden; es wird überhaupt einen heilſamen Schrecken einjagen[6]).

Und das mochten auch Andere dieſer Getreuen meinen. Denn Jeder meinte ein um ſo entſchiedeneres Anrecht auf dieſen Namen

---

1) Vergl. Kritiſche Beweisſ. N. 36 c.

2) Sein Notar Fantolinus war ſchon 1175 in Italien. Er unterzeichnete den Tractat vom 16. April d. J. Pertz IV. 447. lin. 4. 5; am 1. Auguſt 1177 zu Venedig das Sacramentum in anima Imperatoris.

3) Scheidius, Origin. Guelficae tom. II. 600.

4) Ib. 603.

5) Ib. 603 N. 5 unten, 604. 602. N. 4.

6) Ib. 602. 603 oben.

zu haben, je höher seine Forderungen waren. Mußte doch in demselben Grade, in welchem es gelang, diese durchzusetzen, der Kirchenfriede selbst ein vortheilhafterer werden. Also versuchte man den Papst über die Linie, welche er in dem Vertrage von Anagni innegehalten, hinauszudrängen. Das hieß nichts Anderes, als denselben beseitigen.

Und daran arbeitete auch der Kaiser öffentlich und insgeheim.

Kaum waren die Bevollmächtigten von Anagni in dem deutschen Hoflager angekommen, so wurden von hier geflissentlich jene Nachrichten verbreitet, welche, wie erwähnt[1]), die Lombarden so außerordentlich beunruhigten. „Der Friede ist geschlossen und untersiegelt", hieß es[2]). Und wenn auch nicht hinzugefügt ward, also sei die Vereinbarung mit den bisherigen Alliirten der Curie lediglich dem Ermessen des Kaisers anheimgegeben, so mußte doch Jedermann die Folgerung ziehen, welcher die Mittheilung für glaubwürdig hielt. Dagegen überraschte jener durch eine andere.

Als die Alexandriner eben von den unermeßlichen Folgen der Unterwerfung des Staufen redeten, erschien mit Einem Male ein kaiserliches Rescript[3]), welches ein Concil anberaumte, auf welchem „die Häupter beider Parteien" erscheinen sollten. Als Termin war der 25. Januar 1177, als Ort Ravenna bezeichnet. Der fürstliche Verfasser berief sich darin in Widerspruch mit Alexanders Erklärungen auf die schon vorhandene solenne Verbriefung, gleich als habe man sich schon endgültig verglichen, und lud doch auffallender Weise ein „mit Zustimmung sowohl derjenigen, welche auf Seiten Calixt's ständen, als jener, welche den sogenannten Alexander begünstigten". Er sprach davon, daß nur „die Publication" des Friedens übrige, und machte doch durch andere seiner Aeußerungen den Eindruck, als solle von den Synodalen erst über das Recht oder Unrecht des Einen oder Andern entschieden werden.

Lautet das nicht so, als ob man das zuerst in den August-Tagen 1162 versuchte, seitdem mehrere Male erneuerte Project jetzt in Aussicht auf allgemeine Zustimmung zur Ausführung bringen wollte? — Es ist schwer zu sagen, was darin ernstlich gemeint, was nur Vorspiegelung war; aber gewiß, daß das Ganze alle Welt

1) S. S. 251.
2) Kritische Beweisführungen N. 36 f.
3) Pez, Thes. Anecdot. tom. VI. 1. 414. Pertz IV. 150.

in Verwunderung ſetzte. In Deutſchland mag es dazu gedient haben, hier und da dem Schisma neues Leben einzuhauchen[1]). Um ſo gereizter äußerten ſich „die Katholiken“. Welf wußte gar nicht, was er dazu ſagen ſollte. Rathlos öffnete er ſein Herz dem Cardinal Hyacinth[2]). — Seinem getreuen Otto von Rotenbuch konnte er ſich nicht mehr mittheilen.

Der hatte ſchon zu Anfang December, ohne hiervon zu wiſſen, aber mit anderen Aufträgen von ihm betraut, den Wanderſtab ergreifen müſſen. Das Letzte, was ihm auf dem heimiſchen Boden zu Ohren gekommen, betraf den Friedenscongreß[3]). Daß derſelbe von Alexander allein oder von ihm und dem Kaiſer ausgeſchrieben werden würde, ſetzte er als ſelbſtverſtändlich voraus. Aber weder dort, noch auf ſeiner Reiſe konnte er ſich hinſichtlich des Ortes, der Zeit vergewiſſern. Gerade darüber ſollte ihm ſein Gönner Udalrich von Aquileja, an den er geſandt war, Auskunft ertheilen. Ihm ſchrieb er von einer ungenannten Station aus, zunächſt um ſein Eintreffen in nächſter Zeit anzukündigen, aber auch — alſo brannte er vor Ungeduld — ſich Antwort auf jene Frage zu erbitten[4]). Die[5]) überraſchte den Neugierigen aber gerade durch das Unbefriedigende des Inhalts. Der Patriarch bezeugte ſeine Freude, den Briefſteller bald bei ſich zu ſehen; aber über die Lage der Dinge wußte er Sicheres nicht zu berichten. Was „das Concil“ angehe, ſo habe er bis jetzt nur gehört, daß Friedrich darüber an die Salzburger Prälaten geſchrieben; aber weder er ſelbſt, noch einer ſeiner Mitbiſchöfe in der Lombardei und Venetien einen darauf bezüglichen Brief, ſei es vom Papſte, ſei es vom Kaiſer, erhalten. Jedermann ſei darüber in Ungewißheit; auch die von Verona und anderswoher angekommenen Boten hätten ſie nicht heben können. Zu einer Reiſe in die Lombardei habe er weder um jener, noch um einer anderen Angelegenheit willen Veranlaſſung; wohl aber dazu, einen

---

1) Daß Calixt III. ſogar noch im Jahr 1177 hier und da in Deutſchland Anerkennung gefunden, beweiſt Lacomblet I. 325. S. oben S. 232. Anm. 3. — Dagegen ſagt Herzog Welf ſchon 1176, alle deutſchen Fürſten ſtänden bereits auf Alexanders Seite. Scheidius tom. II. 603.

2) Ep. Welf. Scheidius tom. II. 606. Ad quod, sicut sonant literae imperatoris, uterque papa veniet. Cujus dicti causam animus noster admirans magno utique nutat incerto.

3) Ep. Otton. Pez, Thes. tom. VI. 2. 27. N. 13. Nihil fuit, quod de celebrando concilio in partibus nostris sonuit et vulgatum erat.

4) S. die Ep. Udalrici Aquilej. Pez l. l. VI. 1. 422. N. 4.

5) L. l.

Act zu vollziehen, welcher mit dem Gerüchte von einer Reconciliation in Widerſpruch zu ſtehen ſcheine. Der Biſchof Wezel von Camino habe in Ferrara die Cardinäle Hildebrand und Ardicio getroffen, welche ein päpſtliches Schreiben vorgezeigt, durch das ſie ermächtigt worden, ihn ſelbſt und die Metropoliten von Mailand und Ravenna nebſt den Suffraganen zu berufen, um die, welche auf des Kaiſers Seite getreten, zu excommuniciren [1]).

Aber kaum hatte er das niedergeſchrieben, als das beregte kaiſerliche Convocationsſchreiben [2]) (in einer Form, wie es dem gegenſeitigen nahen Verhältniſſe entſprach) auch in ſeine Hände gelangte (Mitte December?). Und das mußte ihn allerdings nicht weniger ſtutzig machen, als die anderen Alexandriner. Er ſandte ſofort einen Boten ab [3]), dem Oberlehnsherrn ſein Befremden zu bezeugen. Der brachte ein Billet [4]) zurück, in welchem in verweiſendem Tone die Beſchleunigung der Abreiſe anbefohlen, als der Tag der erſten Seſſion nunmehr der 2. Februar genannt, von der Gegenwart auch des Gegenpapſtes bei derſelben aber nicht mehr die Rede war. Das lautete ſchon unverfänglicher. Und als nun gar der Biſchof Salomo von Trident meldete, ihm ſei von Alexander ſelbſt die Weiſung zugekommen, ſammt dem hohen Clerus der Kirchenprovinz auf dem „in Italien" zu verſammelnden Concil zu erſcheinen [5]); kann es Wunder nehmen, wenn man in Aquileja dies und das kaiſerliche Mandat combinirte? — Otto, der mittlerweile glücklich hier angekommen, ſchrieb, ohne irgend welchen Scrupel zu verrathen, das Concil ſei vom Kaiſer und von dem Papſte angeſetzt [6]).

---

1) L. l. Dieſer Sinn kann freilich nur auf Grund einer Emendation herausgebracht werden. Ich vermuthe, daß zu leſen ſei ita ut nos et M. et R. archiepiscopos et suffraganeos nostros in unum convocent *et eos*, *qui* (ſtatt des ſinnloſen et E. quia) in partem Imperatoris cesserint, una nobiscum excommunicent.

2) S. S. 255. Anmk. 3.

3) Friderici imperat. ep. II. Pertz IV. 150. lin. 33. 34 ita per nuntium tuum iterum te certificamus etc.

4) S. Anmk. 3.

5) Pez l. l. VI. 1. 432. N. CLVIII. Verum — — — vobis significando subjungimus, vid. ut in concilio, quod in Italia — ab eodem celebrandum est, vultui gloriae ejus praesentemur. Nos igitur nolentes in tanto processu nisi ad nutum vestrum pedem movere, quid nobis consulatis vel de nobis velitis; utrum vobiscum venire debeamus an non etc.

6) Ep. Otton. Reit. Scheidius tom II. 604 — ab imperatore et Romano pontifice concilium indictum est etc. Ej. ep. Pez VI. 2. 27. N. 13. Nunc

Und auch Udalrich schien es jetzt so anzusehen. Er kündigte den Suffraganbischöfen den Entschluß an, nach Ravenna zu reisen, und befahl, ihn dahin zu begleiten. Alle Welt mußte urtheilen, das sei ganz sein Ernst. Das ausdrückliche Verbot der Rectoren der Mark[1]) Treviso (Tarvisia) und der Lombardei, welche deutlich genug zeigten, was ihre Meinung war, wenn sie schon dies Vorhaben als unvereinbar mit der Pflicht der Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl und gegen sie selbst bezeichneten, sogar das zaghafte Bedenken des Bischofs Gerhard von Padua[2]), der zu Hause blieb, konnten seinen Entschluß nicht ändern[3]); ebensowenig den der von ihm Gerufenen. Sie sammelten sich im Verein mit weltlichen Notabeln zu einem glänzenden Gefolge und verherrlichten bald darauf seinen Einzug in Venedig. Denn das war die erste Reisestation. Daß die Einschiffung nächster Tage erfolgen werde, bezweifelte Niemand. „Ich gehe mit dem Patriarchen nach Ravenna ab," schrieb Otto seinem Bruder[4]).

Aber so einfach folgerte jener nicht. Die Ankunft[5]) als Reisender in dieser Stadt diente freilich dem Zwecke einer augenfälligen Demonstration zu Gunsten des Kaisers, gewährte ihm aber auch die Mittel, ihn zu täuschen. Gerade hier, an dem wichtigsten Stapelplatz des Weltverkehrs der Halbinsel, wo täglich ein Schiff oder ein Bote abgehen oder eintreffen konnte, drängten sich die Nachrichten in ihrem Wechsel, ihrer Fülle. Er befand sich nunmehr da, wo die Fäden der Communication der Parteien sich kreuzten[6]), und war persönlich so gestellt, daß er es empfinden konnte, sobald sie angerührt wurden. Und darauf kam es jetzt an, sollte die seinige Siegerin, der Kirchenfriede im Sinne Alexanders nicht abermals eine Illusion werden.

Zu dem Ende setzte er Alles daran, die geheimen Pläne[7]) des

---

auctoritate Romani pontificis pro confirmanda ac tutius muniendā ecclesiasticae pacis concordia in purificatione S. Mariae celebrari decretum est.

1) Pez l. l. VI. 1. 429. N. CLIV.

2) Ib. VI. 1. 427. N. CL.

3) Wie sich aus den Anmk. 2 und 4 citirten Episteln ergiebt.

4) Ep. Otton. Reit. Scheidius tom. II. 604. N. 6. Ep. ej. ap. Pez l. l. VI. 2. 27. N. 13 Quo Dominus patriarcha cum multa frequentia nobilium et illustrium virorum iter arripuit, ego una cum ipso illuc iter aggressus sum.

5) Ep. Udalrici ad Imper. Pez VI. 1. 419. N. CXLVI.

6) Romuald. Salernit. Murat. VII. 222. Chron. Alt. 173.

7) Cf. Udalrici ep. ad Imperat. Pez VI. 1. 419. N. CXLVI. Ej. ep. ad Feltrensem ep. ib. 424. N. 6.

Kaisers sich zu enthüllen, um, eingeweiht auch in die Politik seiner Curie, sie zu vereiteln. Das konnte aber nur dann geschehen, wenn er die Doppelrolle, welche er seit dem Anfange des Patriarchats sich erwählt, kunstmäßiger als jemals fortspielte. Und das hat er verstanden.

Während er seine Umgebung glauben machte, sie wisse Alles, sprach er das letzte Wort doch niemals aus. Sich also geberdend, als sei er auf dem Punkte, je eher je lieber abzureisen, wußte er die Ungeduld des ihn Erwartenden zu spannen und doch sich diesem um so werther zu machen. Anscheinend nur noch des Befehles zur Abreise harrend, verschaffte er sich vielmehr erst die Mittel zur Selbstentscheidung. — Und was erfuhr er denn? —

Ungefähr in denselben Tagen, in welchen der Kaiser Ort und Zeit des Concils in aller Bestimmtheit angekündigt, hatte Alexander seine Bevollmächtigten in der Lombardei beauftragt, bei den Consuln des Bundes anzufragen, wo nach ihrer Meinung am zweckmäßigsten über „den Frieden", der keineswegs schon zu Stande gekommen, verhandelt werden könne. Um darüber sich zu verständigen, zugleich aber von jenem in Person das eidliche Gelübde das sichern Geleits entgegenzunehmen, gingen in den letzten Tagen des November Humbald, Cardinal-Bischof von Ostia, und Raynerius, Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Georg [1]). Dieselben nahmen ihren Weg durch Tuscien, wo ihnen kund ward, der Kaiser befinde sich in Modena [2]).

Aber wie freudig mochten Beide, daselbst angelangt, überrascht werden, als sie hörten, daß ihrer schon von Udalrich [3]) abgesandte Boten harrten, ihnen einen Brief zu überbringen, der voll von Fragen war. — Die Antwort darauf konnte von diesen selbst ihrem Herrn demnächst erstattet werden. Sie brauchten nur über die Scene zu berichten, die sie als Augenzeugen (Ende December 1176) miterlebten [4]).

---

1) Vita Alex. Murat. III. 1. 468. Watterich tom. II. 435.
2) Ibid.
3) Ep. Humbaldi Ost. ad Udalricum Aquilej. Pez l. l. VI. 1. 428. N. CLII. Watterich tom. II. 605. Reinerii ep. Pez l. l. 431. N. CLVII.
4) Ibid.

Der Kaiser war wohlgemuth und um so gnädiger, je mehr er sich noch mit der Hoffnung tragen mochte, Alexanders Sendlinge für sein Project gewinnen zu können. Ohne Schwierigkeit wurde ihr erstes Anliegen gewährt. In Gegenwart vieler Bischöfe und Fürsten ließ er den jungen Grafen von Montferrat „in seiner Seele" auf die Evangelien denselben Eid ablegen[1]), dessen Formel schon von Christian und seinen Begleitern zugesagt war[2]). Dasselbe thaten zum Zweck noch größerer Vergewisserung die deutschen Fürsten[3]). Aber auch die Lombarden ihrerseits gaben auf dem Tage zu Piacenza[4]) dieselben eidlichen Garantien „den Freunden und den Feinden" und erwiesen sich gerade dadurch als ebenbürtige Macht. Das wurde dem Enttäuschten noch fühlbarer, als sie in Gemeinschaft mit den Legaten, welche dessen eigenmächtige Convocation gar nicht berücksichtigten, über den Ort des Friedenscongresses sich erst verständigen zu wollen erklärten. Mochte der Staufe noch so eifrig dafür zu stimmen suchen, daß man nachträglich Ravenna wähle; er drang nicht durch. Jene sprachen sich vielmehr für das ihm verhaßte Bologna[5]) und für Hinausschiebung des Termins aus. — Also blieb ihm nichts Anderes übrig, als wenigstens scheinbar darein sich zu fügen. Das war jene Wendung zu Gunsten der Verbündeten, über welche Udalrich sogleich durch die Seinigen Nachricht erhielt. Die Cardinäle dagegen äußerten sich einigermaßen zurückhaltend. Humbald[6]) erklärte, es stände zwar aus Rücksichten der Sicherheit der fraglichen Reise des Patriarchen zum Kaiser nichts im Wege; aber er gebe anheim zu erwägen, ob es der Ehrfurcht gegen den heiligen Vater, der in Bälde in Oberitalien eintreffen werde, entsprechend sei, jenen eher zu begrüßen als diesen.

Der Wink war indessen doch deutlich genug; für das Verhalten

1) Vita Alex. Murat. III. 1. 468. Watterich tom. II. 435.

2) Promissio legat. Pertz IV. 150. lin. 2—5.

3) Vita Alex. l. l. Watterich tom. II. 436. Ep. Reinerii l.

4) Ep. Reinerii l. Quam securitatem similiter Lombardi nuper apud *Placentiam* amicis et inimicis ad colloquium venientibus nobis jurejurando firmaverunt. Dagegen nach Romuald. Salernit. Murat. VII. 217. Watterich tom. II. 606 sollen die Lombarden an demselben ungenannten Orte, wo der Papst mit den Kaiserlichen verhandelte, gegenwärtig gewesen sein.

5) Romuald. 217 — ut colloquium tractandae pacis apud Bononiam fieret. Cf. 222. Alexander selbst Vit. 468 sagt, es sei ausgemacht, ut ipse (Imperator) in *Imola* et nos in Bononia debeamus pariter convenire.

6) Pez VI. 1. 428. N. CLII.

entſcheidend. Der alſo Inſtruirte ſetzte das Zaudern fort. Den Vorwand, es zu rechtfertigen, entnahm er den dermaligen Conjuncturen ſelbſt. Ein Brief ging an Friedrich ab, der den Widerſpruch zwiſchen deſſen früheren Angaben und den neueſten Nachrichten hervorhob. Ihm ſei befohlen, nach Ravenna zu Mariä Reinigung zu kommen; demzufolge habe er ſich auch auf die Reiſe begeben; nun aber höre er, daß Seine Majeſtät mit den Männern der Curie ein Anderes beſchloſſen habe, und bitte daher um Auskunft[1]).

Das Billet, das dieſelbe bringen ſollte, konnte oder ſollte vielmehr an eben jenem Termin in Venedig eintreffen — alſo war ſein Geſandter, der dieſe Correſpondenz zu vermitteln hatte, angewieſen, gerade dadurch aber ihm ſelbſt die Möglichkeit genommen, rechtzeitig in Ravenna anzukommen.

Allein dieſe Combination ſchien vereitelt werden zu ſollen, als mittlerweile (Mitte Januar?) Chriſtian von Mainz und Philipp von Cöln durch einen perſönlichen Beſuch überraſchten. Dennoch verſtand er es zu blenden. Er empfing ſie in dem Krankenbette[2]), um durch den Augenſchein von der Unmöglichkeit zu überzeugen, die begehrte Reiſe augenblicklich anzutreten. Aber ihr Vollmachtgeber, ward bemerkt, habe das am allerwenigſten zu bedauern. Denn gerade für ihn habe er in den wenigen Wochen ſeines hieſigen Aufenthalts mehr als jemals gethan[3]). Und in der That nicht blos dieſe Beſucher glaubten ihm das, ſondern auch, von dieſen benachrichtigt, der Kaiſer. Er bezeugte in einem neuen Schreiben, welches Ende Januar von eben den Prälaten nach Venedig gebracht ward, ſeine volle Anerkennung[4]). Aber noch wichtiger vielleicht als dieſe war dem Empfänger die Ueberzeugung, die er daraus gewann, das beabſichtigte Februar-Concil ſei aufgegeben. —

Sogleich war die Krankheit gehoben. Er kündigte dies und zugleich ſeinen Willen, nunmehr am Hoflager zu erſcheinen, dem Erzbiſchof Wichmann von Magdeburg an. Der konnte die Ungeduld nicht länger bemeiſtern: er machte ſich ſelbſt auf den Weg, den Zaudernden abzuholen. Allein kaum hatte das Fährſchiff die Anker ge-

---

1) Ib. VI. 1. 419. N. CXLVI. 1.
2) Die Krankheit Udalrichs wird vorausgeſetzt in Wichmann. ep. ad Udalricum Pez VI. 1. 434. N. CLX.
3) Ep. Imperat. ad Udal. Pez VI. 1. 416. N. 20.
4) S. Anmk. 3.

lichtet, so brach ein gewaltiger Sturm los, der ihn an die Küste zurückwarf. Wenigstens ist dies Erlebniß von ihm selbst in dem wenige Tage später abgefaßten Briefchen[1]) also dargestellt. Dasselbe wiederholte in dringlichster Weise die Einladung. Seinem allergnädigsten Herrn komme Alles darauf an, „über die Kirchenangelegenheit" persönlich mit dem Patriarchen zu sprechen. Er möge doch wenigstens in einer Seestadt in der Nähe von Ravenna sich ihm vorstellen. — „Der Friede ist so gesichert, daß an einem völligen zu Stande Kommen desselben nicht mehr zu zweifeln ist," sind die Schlußworte.

Dieselben gestanden ein, was nicht länger geläugnet werden konnte, das mit so vielem Geräusch verfolgte Synodal-Project sei vereitelt. Man hatte nunmehr sich dazu entschließen müssen, die Ausführung dessen zu bewirken, was in Modena verabredet war. Um so unverfänglicher konnte es daher dem Patriarchen erscheinen, unter den dermaligen Umständen dem Wunsche seines kaiserlichen Herrn gerecht zu werden.

Indem erschien von diesem selbst ein in der auffälligen Kürze der Sätze um so determinirter klingendes Schreiben[2]), welches die Reise befahl. Vielleicht hätte dessenungeachtet der so oft Gemahnte dieselbe noch länger hinausgeschoben, um die Rüge der Alexandriner zu vermeiden, er habe den Kaiser früher besucht als den Papst, wäre nicht eine andere Veranlassung noch hinzugekommen. Der neue Herzog Leopold V. von Oesterreich, welcher seinem am 13. Januar gestorbenen Vater gefolgt und gewillt war, sich sogleich belehnen zu lassen, berührte gerade damals Venedig. — Also schloß er sich diesem an. Und als am 24. Februar 1177 zu Candelara bei Pesaro die begehrte Feier wirklich Statt fand[3]), sprach endlich auch Udalrich den gemeinsamen Oberlehnsherrn.

Die Unterhaltung mag erregt genug gewesen sein. Denn wie vieles gab es dermalen mitzutheilen! Hatte der Eine zu klagen, so mühete sich der Andere ab zu beschwichtigen. Während Udalrich vielleicht in der schonendsten Weise den Beweis zu führen suchte, die Weltgeschicke seien nicht zu bemeistern; denen habe man sich zu

---

1) Pez, Thes. Anecdot. tom. VI. 434. N. CLX.
2) Pez VI. 1. 417. N. 21.
3) Contin. Claustron. III. Pertz XI. 631. Zwetl. II. ib. 541. Fechner, Udalrich von Aquileja S. 32.

fügen: mochte Friedrich auch jetzt noch remonstriren. Aber was konnte es helfen, daß er vielleicht auf den Abfall Cremonas und Tortonas [1]) von dem Lombardischen Bunde hinwies? Dieser war auch jetzt noch von bedeutender Stärke und seine Alliance mit Alexander unerschüttert. — Und die mit der Krone Sicilien hatte der Letztere in eben diesen Tagen mehr als jemals durch die glückliche Ausführung einer den Staufischen Plan durchkreuzenden Combination besiegelt.

Schon am 25. Mai 1176, vier Tage vor der Schlacht bei Legnano, war es geschehen, daß König Heinrich II. von England die glänzende Gesandtschaft Wilhelms II. von Sicilien, welche für diesen um die Hand der Prinzessin Johanne warb, in London empfangen und aus Rücksicht auf den Wunsch des Papstes das väterliche Jawort ertheilt hatte [2]). Und da der Bräutigam die Beschleunigung der Hochzeit betrieb, wurden bereits zu Anfang August die Notabeln ernannt, welche die Ehre haben sollten, die Braut zu geleiten. Am 27. verabschiedete sie sich von ihren Eltern und trat demnächst die Reise an. In St. Gilles angekommen, wurde sie von einer glänzenden Gesandtschaft von Sicilianern mit allen Ehren einer Königin empfangen; am 1. Februar (1177) lief das Geschwader von fünf und zwanzig Galeeren in den Hafen von Palermo ein [3]). An demselben Tage zog gegen Abend das hohe Brautpaar unter dem Jubel der Bevölkerung, von einem prächtigen Fackelzug begrüßt, zum Palaste. Am 13. [4]) ward in der herrlichen Wilhelmscapelle die Vermählung mit verschwenderischer Pracht gefeiert.

Der Tag war wahrlich ein Mehreres als ein prunkvolles Hof- und Volksfest. Die Glockenklänge, welche bei Einsegnung dieses Königspaars vernommen wurden, schienen das Grabgeläut der Politik des Staufischen Hauses in Italien zu sein.

---

1) Romuald. Salernit. Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. II. 606. Alexander erfährt die Nachricht während seines Aufenthalts in Viesti (Februar 1177) Vita Alex. ib. 436.

2) Radulf. de Diceto 590. Romuald. Salernit. Muratori VII. 214. 216. Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 164 und die von Watterich, Vit. pont. t. II. 596. Anmk. 2 beigebrachten Citate.

3) Romuald. 217.

4) Ibid.

Viertes Capitel.

Seit dem Tage der Entlassung[1]) der kaiserlichen Bevollmächtigten hatte den Papst Alexander der Gedanke an die denselben verheißene Reise unablässig beschäftigt. Schleunigst waren jene Legaten von ihm abgeordnet[2]), welche, wie wir erzählt, über den Ort des Congresses mit dem Kaiser, mit den Alliirten sich vereinbaren sollten. Aber schon ehe er davon Kunde haben konnte, daß das geschehen sei, faßte er den Beschluß, sich auf den Weg nach der Lombardei zu machen.

Nachdem die bezüglichen Dispositionen genehmigt waren, in Rom ein Vicar eingesetzt worden[3]), brach die Curie am 6. December 1176[4]) von Anagni auf. Schon zuvor hatte sie den König Wilhelm II. von Sicilien um Betheiligung „an dem Frieden" und um die erforderlichen Schiffe ersucht[5]). Denn man hatte sich für den Seeweg nach Venedig entschieden.

Das macht es erklärlich, daß man den Papst und die Seinigen von Anagni aus statt auf der nördlichen Straße vielmehr südwärts fahren sah. Er nahm den Weg durch die Terra die Lavoro; erst gegen Weihnachten kam er nach Benevent[6]) und weilte daselbst bis nach dem Dreikönigstage[7]) (1177).

1) S. S. 251.
2) S. S. 259.
3) Vita Alex. 468 ordinato in Urbe vicario.
4) Chronic. Fossae Novae Murat. VII. 874. ad a. 1176. Octavo Idus Decembris ibat Papa ad Venetias.
5) Romuald. Sal. l. l. Papa vero, antequam iter arriperet, nuncios suos ad Regem Guilelmum in Siciliam misit, ut aliquos de magnatibus suis a latere suo ad eum transmitteret, qui cum illo et pro parte ejus tractandae pacis colloquio interessent etc.
6) Romuald. l. l. Beneventum veniens a festo Nativitatis usque in Epiphaniam ibidem est demoratus etc.
7) Ibid.

Dann machte er ſich auf, um über Troja[1]) und Foggia[2]) nach Manfredonia[3]) — ſein Aufenthalt daſelbſt am 26. Januar iſt ſicher — zu gelangen, und reiſte weiter, neben dem Monte Gargano vorbei[4]) nach Vieſti[5]). Daſelbſt ankerten bereits ſieben bequem eingerichtete, mit Luxusartikeln und Lebensmitteln reichlich verſehene Sicilianiſche Galeeren[6]), mit denen die von ihrem Könige für den Congreß bevollmächtigten Geſandten Erzbiſchof Romuald von Salerno und der Großrichter Graf Roger von Andria[7]) angekommen waren. Dieſe hatten überdies den Befehl, auf denſelben den Papſt nebſt Gefolge zu geleiten[8]).

Der bezeugte ihnen ſeine Freude über den neuen Erweis der Treue ihres Herrn und den Entſchluß, alſobald ſich einzuſchiffen. Schon von Manfredonia[9]) aus waren Wilhelm, Cardinal-Biſchof von Porto, und der Cardinal-Diaconus vom Titel der heil. Maria in Cosmydin[10]) nebſt vier anderen Cardinälen[11]) von ihm nach „Bologna“[12]) abgeordnet, um den Kaiſer und die Lombarden von der in nächſter Zeit bevorſtehenden Ankunft in Kenntniß zu ſetzen, überdies die Beförderung der zahlreichen Equipagen zu überwachen. Allein die Natur der Dinge verſchuldete es, daß der Ruf ſeiner Herolde um ein Bedeutendes zu früh laut ward. Denn dieſe, ob ſie gleich mit ihrem Troß die Abbruzzen[13]) nur langſam hatten durchreiſen können, waren doch, von dem Erzbiſchof Chriſtian geleitet[14]), längſt in Ravenna[15]) angekommen, als jener Tag für Tag in Vieſti

---

1) Vita Alex. l. l.
2) Jaffé, Reg. N. 8463.
3) = Sipontum. Vita Alex. l. l.
4) Vita Alex. l. l. Murat. ac montem Gargani (Act. Vat. ap. Baron. Garganum) transivit.
5) L. l. ad civitatem Vestanam. Acta Vat. Licianam. Romuald. Salern. ap. Mur. VII. 217. *Vastam*, al. *Vestam*.
6) Vita Alex. l. l.
7) Romuald. l. l. Romualdo Salernitano archiepiscopo et magno Justiciario totius Apuliae et Terrae Laboris. Vita Alex. l. l.
8) Vita Alex. l. l. Romuald. Orat. Pertz IV. 157. lin. 45. 46.
9) Nach der Vita Alex.; nach Romuald. l. l. von Vieſti aus. Nach demſelben wählten ſie ſelbſt den Landweg, quia mare propter ejus inundationes et procellas intrare metuebant.
10) Romuald. l. l.
11) Vita Alex. l. l. — sex de fratribus suis — ··· — praemiserat.
12) Ibid.
13) Romuald. l. l.
14) Ibid.
15) Ibid.

die Stürme toben hörte, welche die Einschiffung verzögerten [1]). Ueberdies mußten die anderen Schiffe, deren man, wie sich zeigte, noch bedurfte, erst vollständig ausgerüstet sein.

Dreißig Tage [2]) hatte der Ungeduldige geharrt. Endlich am 9. März [3]) (1177) früh Morgens konnte bei günstiger Luftströmung die kleine Flotille, elf Galeeren nebst zwei Transportschiffen [4]), in deren einem sich unter anderen auch die weißen Zelter Seiner Heiligkeit befanden, unter Segel gehen und bis Mittag die Fahrt glücklich fortsetzen. Da aber erhob sich plötzlich ein widriger Nordwind und brachte die See in Aufruhr, — nicht minder die Stimmung der Reisenden. Während die Matrosen mit äußerster Anstrengung mit den Elementen rangen, fühlten sich die hohen Cleriker von Schreck und Entsetzen durchschüttert [5]), und selbst der Papst vermochte den Gleichmuth, den er Anfangs gezeigt, nicht zu behaupten [6]). Man sah die Insel, welche den Gefährdeten Rettung bot, und ward doch durch die Fluth wieder von ihr weggetrieben, so oft man ihr nahe gekommen. Endlich schienen die Heiligen der römischen Kirche, das hochgelobte Apostelpaar, das inbrünstige Gebet zu erhören; das Steuer vermochte wieder die Richtung anzugeben, und nach unsäglicher Arbeit liefen spät in der Nacht die zehn Galeeren — die elfte nebst den mit Proviant beladenen Fahrzeugen waren schon beim ersten Ausbruch des Sturmes nach Vieste zurückgekehrt [7]) — in den Hafen von Pelagosa [8]) ein.

Da stärkten sich die vom Hunger Gemarterten mit Speise und Trank und hätten sich gern der Ruhe ergeben, wäre nicht eben jetzt der Fahrwind allzugünstig geworden. In dem Augenblicke, wo der

---

1) Vita Alex. 469.

2) Vita Alex. l. l. Watterich tom. II. 436.

3) Romuald. l. l. 218 — nono scilicet die intrante mensis Martii. Vita Alex. l. l. Qui consurgens circa medium noctis instantis Quadragesimae etc.

4) Vita Alex. 469 cum *undecim* galeis et duabus galeis oneratis victualium copia et albis caballis.

5) L. l.

6) L. l. pontifex autem non fuit omnino securus. Watterich tom. II. 436.

7) Vita Alex. Murat. III. 1. 469. Sed naves albos equos ferentes cum posteriori galea regressae sunt ad portum Vestanum, quia reliquas galeas subsequi contra ventum validum non potuerunt. Der Satz fehlt in den Act. Vat. ap. Baron.

8) L. l. ad insulam quae dicitur Palatiosa (Cod. Ricc. 228. Watterich II. 436. Acta Vatic. Palacrosa.) Es kann nur entweder Pelagosa oder Pianosa gemeint sein.

Commandirende des Geschwaders das ankündigte, war jede Beschwerde vergessen. Alle genehmigten seinen Vorschlag, und unter dem Jubel der Passagiere und der Mannschaft, die insgesammt den befohlenen Dienst bereitwillig leistete, stach man auf Befehl Alexanders noch vor Anbruch des Morgens wieder in See[1]). — Der Erfolg war ein überaus glücklicher. Seinem Schnellsegler[2]), der immer voran war, folgten die übrigen Schiffe so gleichmäßig, daß alle schon am Mittage des folgenden Tages (10. März) die Insel Lissa[3]) erreichten.

„Nach vollendeter Andacht erquickten sich Alle, dankbar und fröhlich gestimmt, durch ein Mahl," erzählt ein Augenzeuge[4]). Ein Späterer[5]) weiß genau zu sagen, wer das bereitet hat. Es war der Erzbischof Raynerius von Spalatro, der, schon seit mehreren Tagen davon benachrichtigt, daß der Ersehnte hier einkehren dürfte, sich mit seinem Clerus und den Großen der Stadt rechtzeitig eingeschifft hatte, um durch einen besonderen Act der Fürsorge zu überraschen. Er begnügte sich nicht damit, Lebensmittel in reichster Fülle darzubieten; er lud die Reisenden auch in demüthiger Bitte ein, Spalatro mit ihrer Gegenwart zu beehren. Der Papst schlug das freilich ab mit der Erklärung, nicht Zeit zu haben; suchte aber den treuen Prälaten zu entschädigen, indem er seinerseits ihm die Erlaubniß gab, mit ihm zu fahren[6]) bis zum Festland. Und augenblicklich erfolgte die Ordre, die Fahrt fortzusetzen und zu beschleunigen. —

Also segelte man ohne Aufenthalt neben den übrigen Dalmatischen Inseln[7]), wie Spalmadore, Zuri, Coronata, Pasinam vorbei

---

1) Vita Alex. 469.

2) Auf demselben, also in der unmittelbaren Umgebung des Papstes befanden sich nach der Vit. Alex. 469 Manfred, Cardinal-Bischof von Palestrina, Johannes, Cardinal-Presbyter vom Titel der heil. Anastasia, Boso, Cardinal-Presbyter vom Titel der heil. Prudentiana, Cinthius, Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Adrianus, Hugo, Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Eustachius und die Sicilianischen Gesandten. Romuald. l. l. nennt dieselben.

3) Vita Alex. 469 — in insula, quae vocatur *Allexa*. Act. Vatic. *Alexa*. Farlat. Illyr. sac. III. 197 Altera autem die classis portum tenuit apud insulam, quam veteres *Issam*, Archidiaconus *Lissam*, qui vero acta Alexandri literis consignavit, Alexam vocat.

4) Der Verfasser der Vita Alex. 469.

5) Thomas archid. ap. Farlat. Illyr. sacrum III. 197.

6) L. l. Navigavit ergo (Alexander) inde et venit Jaderam; ivit autem Raynerius cum eo.

7) Vita Alex. 469. Et exinde caeteras Dalmatiae insulas transcendentes etc.

und gelangte somit schon am 13. März[1]) in aller Frühe bei Zara[2]) an. Das war ein Sonntag, wie die Stadt ihn noch nicht erlebt; sie sollte sehen, was sie bislang nimmer gesehen[3]). Alle segneten die Stunde, in welcher zum ersten Mal, so lange der apostolische Stuhl bestand, der Inhaber desselben den hiesigen Boden betrat[4]). Der Erzbischof Lampridius nebst seinen Suffraganen und der zahlreichen niederen Geistlichkeit, der Graf[5]) inmitten einer unabsehbaren Volksmenge bewillkommneten den Landenden. Und als er nun alsobald einen Zelter vorführen ließ[6]) und im hochpriesterlichen Schmucke sich zeigte, da konnte sich die leidenschaftliche Devotion der Slaven nicht länger zurückhalten. Sie brachen in stürmischen Jubel aus: fort und fort wiederholten sich die Zurufe in den Lauten der dem Ohre des Gefeierten so ungewohnten Muttersprache. Ein Zug, wenn gleich durch den erfinderischen Sinn des Augenblicks improvisirt, aber darum nicht weniger glänzend, geleitete ihn zur Kirche der heiligen Anastasia[7]). Und man fühlte sich glücklich, als es gelang, ihn noch weitere zwei[8]) Tage zu fesseln.

Aber am 16. März[9]) schied er mit seinem Segen und schiffte nunmehr neben den Küsteninseln und der Küste Istriens vorüber, bis man — vielleicht von Cittanuova aus — die Richtung nach West nahm. — Am 23.[10]) warf die Flotille bei dem Kloster San

---

1) Ib. in proxima Dominica, priusquam sol illucesceret. Romuald. Murat. VII. 218 — et Dominico die primo venturo etc.

2) Vita Alex. l. l. — ad civitatem Jaderam, quae sita est in capite Ungarici regni etc. Rom. l. l.

3) Vita Alex. l. l.

4) Ibid.

5) Romuald. 218 — ubi ab archiepiscopo (Lampridio s. Chron. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 178) et episcopis regionis illius et comite et populo civitatis satis honorifice est receptus.

6) Vita Alex. l. l.

7) Ib. Ideoque (Act. Vatic. ap. Baronium Itaque) praeparato sibi de Romano more albo caballo processionaliter deduxerunt (Act. Vatic. duxerunt) eum per mediam civitatem ad beatae Anastasiae majorem Ecclesiam, in qua ipsa virgo et martyr honorifice tumulata quiescit, cum immensis laudibus et canticis altisone resonantibus in eorum Slavica lingua.

8) S. Anmk. 9.

9) Vita Alex. 469. Post quartum vero diem etc.

10) Chron. Altin. Archivio stor. Ital. VIII. 174 — die septimo exeunte mense Martio. Vita Alex. 469 *nono* Kalendas Aprilis indictione 10, wofür schon Pagi, Breviarium „decimo" lesen will. Demnach muß auch bei Romuald. l. l. XIII. die residuo stante mensis Martii verbessert werden. Es ist zu schreiben VIII. die. Jaffé, Reg. p. 770.

Nicolo del Lido Anker[1]). Schon damals ſollen die Söhne des Dogen nebſt anderen Notabeln einen feierlichen Empfang bereitet haben[2]). Aber der außergewöhnlich Ermüdete wollte vor Allem einen Tag der Ruhe genießen; und die wollte man nicht durch neue Ovationen, nicht durch Zumuthungen ſtören.

Dagegen zu dem 24. rüſteten ſich die Venetianer wie zu einem außerordentlichen Feſttage. Die höchſten geiſtlichen und weltlichen Würdenträger[3]) erſchienen, den Papſt nach der Stadt einzuſchiffen. Die beiden Patriarchen Heinrich von Grado und Udalrich von Aquileja[4]) mit ihren Suffraganen und dem ſonſtigen zahlreichen clerikalen Gefolge, der Doge Sebaſtian Ziani mit dem Hofſtaat, umgeben überdies von jenen hin und her wogenden Volksmaſſen[5]), welche die Andacht und die Neugierde geſammelt, bezeugten ihre Freude und ſprachen die Begrüßung aus, indem ſie ihm ehrfurchtsvoll zu Füßen fielen[6]). Und als er ſie aufſtehen geheißen hatte, gaben ſie das Geleit bis zu dem Ufer, an welchem die Gondeln in langer Reihe angelegt hatten, auf denen er einziehen ſollte, wie er noch niemals eingezogen in eine feiernde Stadt.

In der prächtigſten derſelben nahm er ſelbſt Platz[7]), zu ſeiner Rechten der Doge, welchem ſie gehörte, zu ſeiner Linken der Patriarch von Grado[8]). In die anderen vertheilten ſich die Cardinäle, die Cleriker, die ſonſtigen Cavaliere. Man fuhr zum Dome von San Marco[9]), wo der heilige Vater in Perſon das Dankgebet halten wollte. Als das vollendet war, ertheilte er dem daſelbſt und auf dem Platze Kopf an Kopf gedrängten Volke[10]) den Segen[11]) und

1) Romuald. l. l. ad portum Venetiae — — pervenit. Et ibidem descendens — — — in monasterio S. Nicolai, quod dicitur ad littus, ipso die quievit. — Romanin, Storia documentata di Venezia II. 103. 104.

2) Chr. Alt. ſ. Anmk. 4.

3) S. Anmk. 4.

4) Romuald. l. l. 218. Dagegen redet nur von dem Patriarchen von Grado (= Venedig) das Chron. Altin. 174 — ipse dux et magnates, Veneti, patriarcha quoque ac Episcopi et clerici omnes. induti sacerdotalibus vestibus — — cum crucibus et aptatis navibus ad Domini papae venerunt pedes.

5) Romuald. l. l. cum magna navium et populi multitudine.

6) Ib. Chron. Altin. l. l.

7) Chron. Altin. l. l. et inde recepto Domino papa in nave Ducis etc.

8) Chronic. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 174.

9) Ib. Romuald. l. l. 218.

10) Chron. Altin. l. l. — qui non solum Ecclesiam repleverunt totam, sed etiam superiora Ecclesiae et totius Brolii occupaverunt loca. Romanin. Storia documentata di Venezia II. 104.

11) Romuald. l. l. et populum benedixit.

ruderte dann zum Palaſte des Patriarchen, wo er wohnen ſollte [1]). Der ward den Tag über nicht leer von Beſuchern [2]); Biſchöfe und Aebte eilten in Maſſe herbei; denn Jeder wünſchte perſönlich ſeine Huldigung zu erweiſen. — Am 25. aber, als an dem Feſte der Verkündigung Mariä, ſah man ihn wieder in San Marco, umgeben von allen anweſenden Cardinälen, die Meſſe leſen [3]). —

Alle Welt war geneigt, das als Vorfeier des Friedens zu deuten. Aber wie mancherlei traf doch zuſammen, denſelben zu erſchweren! — Schon dieſe um ſechs Wochen verſpätete Ankunft war gegen ſeine Berechnung. Umgekehrt jammerten Andere darüber, durch ſeine Schuld an den ihrigen irre geworden zu ſein. Von Herzog Welf langten Briefe an, welche ſeine ganze Empfindlichkeit verriethen. Was er ſchon im Januar geſchrieben, wiederholte er jetzt etwas ſpitziger, es müſſe ihn höchlich Wunder nehmen, gerade ſich von Seiner Heiligkeit alſo vernachläſſigt zu ſehen [4]). Von ihm ſei bislang bei allen gepflogenen Verhandlungen gar nicht die Rede geweſen. Um ſo mehr wäre es ihm Bedürfniß, in Perſon zu erſcheinen [5]), wäre die Reiſe nur nicht ſo gefährlich und bedenklich. Unter den dermaligen Umſtänden bleibe ihm nichts Anderes übrig, als auf die Angaben ſeines getreuen Otto von Rotenbuch zu verweiſen [6]), welcher die dem Inhalte nach ſchon oben mitgetheilten [7]) Klagen und Wünſche noch umfaſſender mündlich zu motiviren angewieſen war. — Ueberdies war es ſein beſonderes Anliegen, die Kirche zu Steingaden, in welcher die Leiche ſeines Sohnes begraben lag [8]), unter den eigenthümlichen päpſtlichen Schutz geſtellt und die vom

1) Ib. Dehinc navem Ducis cum ipso simul ingressus usque ad palatium Patriarchae (Veneti = Henrici Gradensis) veniens, in ipso hospitio se recepit. Dieſer Palaſt bleibt während der ganzen Zeit des Aufenthalts in Venedig die Wohnung des Papſtes.

2) Romuald. l. l.

3) Ibid.

4) S. oben S. 254. Scheidius, Origg. G. II. 601. N. 3.

5) Scheidius l. l. 602. N. 4.

6) Ib. 600. N. 2. Super his omnibus advertendis nuntium vobis — — misimus — — —, qui nunc per multos dies adventum vestrum in Venetia praestolatur. Dieſer Brief iſt alſo abgeſchickt, ehe der Papſt in Venedig eintraf, kann aber, wenn nicht etwa ſchon in Vieſti, erſt damals in Venedig in deſſen Hände gelangt ſein.

7) S. 252. 253.

8) Bd. II. S. 267.

Biſchof Albert von Freiſingen vollzogene Conſecration derſelben beſtätigt zu ſehen [1]).

Und andere Alexandriner hegten andere Deſiderien. Der Papſt hätte ſchon genug damit zu thun gehabt, hätte er Eingaben dieſer Art, welche von nun an wohl Tag für Tag in ſeine Hände gelangten [2]), alle ſelbſt leſen wollen.

Aber vorläufig war noch Wichtigeres, ja unerwartet Dringlicheres von ihm zu erledigen.

Kaum war die Berathung mit dem Dogen und anderen Vertrauensmännern [3]) angefangen, da ward ſie durch eine bedenkliche Ueberraſchung geſtört.

Man meldete, daß von Cäſena [4]), wo der Kaiſer damals Reſidenz hielt, Wichmann von Magdeburg und Conrad von Worms nebſt dem Protonotar [5]) angekommen ſeien. Um einen Gruß zu bringen? — Vielmehr um eine determinirte Forderung zu ſtellen.

Es mußte freilich einen guten Eindruck machen, daß ſie in der Audienz nicht allein ſofort der ſchon zu Anagni vereinbarten Urkunde gedachten, ſondern auch im Namen ihres Herrn erklärten, derſelbe fühle ſich durch *dieſe* gebunden [6]); aber ſie betonten das in ſo eigenthümlicher Weiſe, als ſei die Meinung, alles Weitere ſei unverbindlich. Und die wurde auch wirklich alſobald laut in der Ablehnung Bolognas, als Congreß-Orts [7]). Da glaubten weder der Kaiſer noch die Fürſten ſicher zu ſein. Wie könne namentlich Chriſtian von Mainz in eine Stadt einziehen, welche, von ihm ſo arg geſchädigt, nur Gedanken der Rache verfolgen werde [8])? — Man gab anheim zu überlegen, ob nicht Ravenna oder Venedig vorzuziehen [9]) ſei. Indeſſen Alexander berief ſich auf die unter Vermittelung ſeiner

---

1) Alex. Ep. ad Welf. bei Scheidius, l. l. II. 605. Hundius, Metrop. Salisb. III. 354. — Alex. Ep. ad Steingad. Scheidius, l. l. 616. 617. N. CXXXVIII.

2) S. S. 252.

3) Chron. Altin. Archivio stor. ital. VIII. 174 — ibique super pace Ecclesiae Dei et Lombardorum cum Duce et sapientibus viris consilia per septem dies celebravit.

4) Romuald. l. l. 218.

5) Vita Al. l. l. Watterich tom. II. 437.

6) Vita Alex. 469. Dominus noster Imperator cuncta, quae inter vos et eum de pace nobis mediantibus tractata sunt et conscripta, paratus est cum gaudio implere.

7) Ib. Romuald. l. l. 218.

8) Romuald. l. l.

9) Vita Alex. 469.

Cardinäle Humbald und Raynerius „längſt" zu Stande gebrachte Uebereinkunft[1]) und bewies, daß es nicht in ſeiner Macht ſtehe, einſeitig davon abzugehen. Nichtsdeſtoweniger wollte er um des endlichen Friedens willen auch dieſem Wunſche entgegenkommen. Alſo möge in Ferrara eine Vorverſammlung Statt finden. Da werde er ſelbſt am 10. April erſcheinen[2]), dahin die noch in Ravenna weilenden Cardinäle, die Biſchöfe, Aebte, die Rectoren und Conſuln der Lombarden entbieten; da ſolle gemeinſchaftlich über den zu wählenden Ort und die ſonſtigen Forderungen des Kaiſers ein definitiver Beſchluß gefaßt, alſo der ſchon gefaßte eventuell rückgängig gemacht werden können.

Ein Beſcheid, welcher die augenſcheinlichſte Conceſſion zu deſſen Gunſten[3]), zugleich Hoffnung erregend für die Stadt Venedig war.

Aber ſchon jetzt ſollte ſie mit Beweiſen der höchſten Huld und Gnade des apoſtoliſchen Vaters begnadigt werden. Sammelte ſie doch bereits die vielen Fremden, welche aus der Nähe, aus der Ferne maſſenhaft herbeiſtrömten, den rechten Monarchen der katholiſchen Kirche von Angeſicht zu Angeſicht zu ſehen[4]). Umgekehrt wollte dieſer denjenigen, welche dieſelbe thatſächlich repräſentirten, eine eigenthümliche Sättigung der Bedürfniſſe der Andacht, dem Freiſtaate eine beſondere Ehre, ſich ſelbſt das Hochgefühl des Triumphes bereiten, als er am Sonntage Lätare (3. April 1177) ſein Pontificalgewand anlegte und zum dritten Male in die Kirche des Heiligen Venedigs einzog[5]). Da ſah man ihn während des beginnenden Gottesdienſtes im glänzenden Geleite der Cardinäle und der verſammelten Biſchöfe zum Hochaltar ſchreiten. Aber wie groß war die Verwunderung, als er nach vollendeter Vorleſung eine Predigt hielt[6]). Es iſt nicht ſicher überliefert, daß er dies, was ſeit Jahr-

---

1) S. oben S. 260.

2) Vita Alex. l. l. in dominica die passionis.

3) Cf. Vita Alex. l. l. Quod verbum quia legatis (imperatoris) *complacuit* etc.

4) Vita Alex. l. l. Watterich tom. II. 438. Interim vero cum turbae multae irruerent ad eum et de circumpositis civitatibus multitudo nobilium properaret ad ejus praesentiam, ut viderent illum et audirent tamquam angelum Dei missum.

5) Vita Alex. 469.

6) Ib. Post evangelicam lectionem populo ex diversis partibus congregato *pastoraliter praedicavit*.

hunderten so selten auf St. Peters Sitz vorgekommen, regelmäßig[1]) gethan. Wohl aber ging die Sage, daß er das als Pflicht gefühlt und es als einen Mangel seiner zur Verwaltung des Hirtenamtes erforderlichen Begabung bezeichnet habe, nicht so predigen zu können, wie er wünschte[2]). — Ueberdies las er die Messe und schloß die Feier mit der Uebergabe der goldenen Rose an den Dogen[3]). —

Die folgenden sechs Tage widmete er sich in Venedig den Geschäften: der sich häufenden Petitionen erledigte er so viele er konnte. Wir wissen sicher, daß damals vier Schutzbullen für Kirchen und Klöster ausgefertigt wurden[4]).

Erst am 9. April schiffte er sich nebst Begleitung auf herrlich geschmückten Galeeren ein, vollendete glücklich die kurze Seereise bis Loreo, von da weiter bis zur nördlichsten Po-Mündung, und fuhr dann stromaufwärts auf dem Po bis Ferrara, wo er am 10. glücklich anlangte[5]).

Hier hatten längst Clerus und Volk Alles zu seiner Aufnahme fertig: der Einzug in „seine Stadt“[6]) konnte glänzend genannt[7]) werden. Aber die berufenen Unterhändler, nicht so pünktlich als der Papst, ließen auf sich warten. Erst im Laufe der Woche trafen die Consuln und Rectoren der Lombarden nebst den von ihnen erwählten Vertrauensmännern, dem Patriarchen Udalrich von Aquileja[8]), den Erzbischöfen Girard von Ravenna und Algisius[9]) von Mailand, deren Suffraganen, wie den Aebten[10]) ein. Also waren

---

1) Die zweite Predigt in Venedig hielt er am 25. Juli.

2) Petr. Cantor. Verbum abbreviatum — e tenebris nunc erutum et notis illustratum opera Georgii Galopini cap. LXV. p. 171. Nec hoc est praetermittendum, quod quidam nescio quo animo dixit Alexandro tertio: Domine bonus papa: quidquid facis, papale est. Et respondit Alexander in vulgari suo dicens: Si scirem bien i(n) viar e bien predicar e penitense donar, io seroie boene pape. Cf. Alberici Chr. Leibnitz, Access. hist. II. 362.

3) Vita Alex. 470. Chron. Altin. l. l. 176.

4) Jaffé N. 8470—8473.

5) Die Beweise bei Jaffé p. 770. — Romanin tom. II. 105.

6) Vita Alex. 469 in suam civitatem Ferrariam.

7) Romuald. l. l. 218. 219. Ubi ab episcopis multis et ejusdem urbis civibus et magna populi multitudine, quae illuc propter feriam, quae illic celebrabatur, convenerat, satis est magnifice et honeste susceptus.

8) Wenn anders Vita Alex. 469 Recht hat.

9) Galdinus war schon im Jahre 1173 mit Tode abgegangen. Gegen Pagi, Critica in Bar. An. 1177. N. XIV. Tom. IV. 650. 651. s. Ughelli, It s. ed. Ven. tom. IV. 159.

10) Romuald. l. l. 219. Vita Alex. 469.

die Alliirten alle — denn die Sicilianischen Gesandten hatten die Fahrt von Venedig hierher mitgemacht[1]) — mit Ausnahme der Vertreter des griechischen Kaiserhofes um ihn versammelt. — Da war es ihm Bedürfniß, durch einen feierlichen Bekenntnißact zu dem rechten katholischen Verständniß seines Pontificats zu verhelfen.

Schon am Tage nach der ersten Begrüßung[2]) berief er sie in

---

1) Vita Alex. l. l. Salernitanus quoque archiepiscopus cum R. Andrensi.

2) Ueber die oben geschilderten Vorgänge hat Romuald Murat. VII. 219. 220. 221 am Genauesten berichtet. Die Vita Alex. 469 steht weit zurück hinter demselben. Nicht allein die auffällige Dürftigkeit ihrer Erzählung, noch mehr das unzweifelhaft Unrichtige muß die Augenzeugenschaft ihres Verfassers in Bezug auf jene zweifelhaft machen. Sie begnügt sich die Namen der „von beiden Seiten" ernannten Bevollmächtigten anzugeben, also die Mitglieder jener Commission, von der auch Romuald redet, ohne daß sie dessen, was vor der Ankunft der Kaiserlichen in Ferrara sich ereignet, der Rede des Papstes in der Georgskirche gedächte. Könnten wir nur die Vita als Quelle benutzen, so müßte uns nothwendig die Vorstellung entstehen, es seien die Bevollmächtigten der Lombarden und des Kaisers zu gleicher Zeit dort angekommen, vor dem Papste erschienen und zur Berathung mit diesem selbst (denn von Bevollmächtigten, die von ihm ernannt wären, ist hier eben gar nicht die Rede) zusammengetreten. Und man kann doch nicht sagen, daß diese thatsächliche Fälschung nur aus der Kürze der Erzählung sich erkläre und darum dem Motive nach unverschuldet sei. —

Noch anstößiger ist die Differenz zwischen beiden Quellen hinsichtlich der Namen jener Mitglieder. Bei Romuald. Murat. VII. 221 sagen die Kaiserlichen in ihrer Anrede an den Papst: „Et ideo nobis septem faciendae pacis auctoritatem contulit (Imperator)." In der Erzählung selbst sind freilich nur sechs, Christianus Cancellarius, Coloniensis, Magdeburgensis archiepiscopi, Wormatiensis, Godefridus alius Cancellarius et Protonotarius (der Name ist nicht beigefügt) genannt; aber in dem Cod. Contel. folgt hinter Magdeburgensis noch Trevirensis, ohne Zweifel mit Recht. Dagegen die Vita Al. führt außer eben diesen sieben noch an die Erzbischöfe von Salzburg und Besançon. Allein das erregt gegründete Bedenken. Der ex parte *Imperatoris* fungirende Erzbischof könnte doch kein anderer sein, als der von ihm aufgedrungene Heinrich (S. S. 94). Der durfte aber dem Papste sich als solcher nicht vorstellen, da er ihn niemals anerkannt hatte (S. S. 96). Es wäre auch schwer begreiflich, wie der Kaiser hätte dazu kommen sollen, den Mann, den aufzugeben er sich im Venetianischen Frieden hat bequemen müssen, hier dem Papste vorzustellen. — Eberhard von Besançon tritt sonst nirgends besonders hervor. Es ist mir also am Sichersten erschienen, im Texte allein der Angabe Romualds zu folgen.

Der Tag der Versammlung in der Georgskirche kann leider nicht bestimmt ermittelt werden. Die Vita Alex. 469 sagt allerdings, in sequenti die seien die principales personae beim Papste erschienen, und der wäre, da dieser am 10. April eingetroffen, der 11. April. Allein Romuald. 219 bezeichnet als die Zeit dieses Besuches die proxima septimana und überdies ist ja begreiflicher Weise der Termin dieser Vorstellung beim Papste nicht mit dem jener Versammlung identisch. — Die Angabe bei dem letzteren Referenten „Altero vero die" kann nicht zurückweisen auf die Dominica passionis (10. April), an der der Papst angekommen; denn die Versammlung in der Georgskirche, welche altero die Statt findet, setzt ja die Gegenwart der Lombarden voraus und diese sollen erst in der der Dominicae passionis proxima septimana eingetroffen sein. Der alter dies weist also hin auf den Tag des Empfangs (quos papa paterno affectu,

die Kirche des heiligen Georg, die indeſſen auch allen Anderen offen blieb. Und als er ſie von den raſch herbeiſtrömenden Gläubigen gefüllt ſah, hielt er jene denkwürdige Rede, welche die urſprünglichen Anſprüche durch Darlegung der Gottgegebenen Erfolge zu rechtfertigen unternahm.

Gerade jene Gedanken, welche die Seinigen im Hinblick auf die dunkle Zukunft ſchon vor Jahren zu ihrem und Anderer Troſt ausgeſprochen[1]), hat er hier auf Grund vollendeter Thatſachen, um ſie zu deuten, wiederholt. Was damals die Weiſſagung verkündigt, das hatte die Geſchichte erfüllt. Und dieſes Wunder der Erfüllung als das augenſcheinliche, auch die letzten Zweifel überwältigende göttliche Zeugniß für die Legitimität zu feiern, ſollte nunmehr ſein Triumph ſein.

Alſo verſetzt er ſeine Hörer in die Zeit der Wirren, welche im Jahre 1159 über die Kirche gekommen. Sie, welche dem Schiffe im Hafen des Friedens gleichen muß, iſt durch grauſige Stürme heimgeſucht; ſie, ihrer Natur nach untheilbar, ſoweit das menſchlicher Weiſe geſchehen kann, von demjenigen zerriſſen, welcher der Hüter ihrer Einheit ſein ſoll. Der römiſche Kaiſer, zu ihrem Schutze berufen, hat ſie verfolgt, einen anderen Altar dem Einen Altar gegenüber aufgerichtet, — ein entſetzliches Schisma verſchuldet. In Folge deſſen iſt es geſchehen, daß die rechte Curie, welche in Rom gebieten ſollte als eine Herrin über die Völker, zeitweilig zur Dienſtbarkeit verurtheilt worden. Daher, weil ihre Auctorität gelähmt war, der Umſturz der Dinge, der vor Aller Augen iſt. Die heiligen Canones, die allein Recht und Pflicht aufrecht erhalten, ſind gebrochen oder willkührlich geändert, die fromme Sitte iſt entweiht, eine arge Verwilderung des Lebens hat überhand genommen. Ehebruch und die Gräuel der fleiſchlichen Sinnenluſt, Raub und Mord, nicht geahndet wie ſonſt, ſind an der Tagesordnung, das Gut der Wittwen und Waiſen der Plünderung Preis gegeben worden. Ja es ſchien ſo, als ob das Fahrzeug der Kirche

---

prout debuit, benigne satis et jucunde suscepit), und der iſt leider ungewiß. Ebenſo der tertius dies (nach dem Termin der Verſammlung in der Georgskirche), an welchem die Kaiſerlichen Abgeordneten ſich eingefunden haben ſollen. (Romuald. l. l. 221). — Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. II. 608 weiß ſicher, daß der Tag, an welchem die Rede von dem Papſte gehalten worden, der 17. April (1177) geweſen.

1) Vergl. Bd. I. S. 132. Bd. II. S. 266. Anmk. 1. Bd. III. S. 118.

ſammt Petri Statthalter, der zu ihrem Steuermann erkoren iſt, von den brauſenden Wogen in die Tiefe geriſſen werden ſollte. Da erſchien der Herr und auf ſein Wort (Matth. XIV, 27): „Seid getroſt, ich bin es" legte ſich der Sturm. — Wer anders als Er, welcher der Menſchen Herzen lenkt nach ſeinem Wohlgefallen, iſt es geweſen, welcher auch jetzt den Kaiſer in einen anderen Mann verwandelt hat? — Was anders als ſein Walten macht es erklärlich, daß ein ſchwacher Greis, ein wehrloſer Prieſter die waffengerüſteten Deutſchen überwältigt hat? — Ja es iſt allzu deutlich, daß dieſes Kirchenthum die Kirche Gottes, dieſes päpſtliche Regiment die Verſichtbarung des göttlichen ſelber iſt. Alſo hätte der Redner im Bewußtſein ſeiner Vollmacht auch ausſchließlich die Errungenſchaften für ſich verwerthen können. Nichtsdeſtoweniger hat er in Anerkennung des feurigen Glaubensmuthes, mit dem die Lombarden für die Freiheit Italiens und das Wohl der Kirche gekämpft, den zu Anagni von dem Kaiſer in aller Demuth angetragenen Frieden mit demſelben abgelehnt[1]). Sind ſie doch die Genoſſen der Leiden lange Zeit hindurch geweſen, alſo ſollen ſie auch jetzt die Genoſſen der Freude ſein. Dieſer Gedanke iſt es geweſen, der den Papſt vermocht hat, bei ſeinem hohen Alter ſich dennoch den Beſchwerden der Seereiſe zu unterziehen, um in ihrer Mitte, in Gemeinſchaft mit ihnen das Vereinigungswerk zu Stande zu bringen. —

Der Redner ſchwieg in der Erwartung, daß ſeine Worte in den Herzen der Hörer einen ungebrochenen Wiederhall finden würden. Und die war wirklich in gewiſſer Weiſe berechtigt. Denn ſie bekannten nur, was Niemand läugnen konnte, daß der gemeinſame Feind, den die Lombarden an einem Tage phyſiſch beſiegt hatten, doch nicht ſie für unbeſiegbar gehalten, ſondern Jenen[2]). Wer mag es alſo verwerflich finden, daß er die denkwürdigſte aller Thatſachen in dieſer Zeit zur Zeugin ſeiner Macht aufrief? — Nicht den irdiſchen Waffen, welche bei Legnano blinkten; der geheimnißvollen Weihe, welche ſeine ſegnende Hand denſelben mitgetheilt, ſchrieb er die Entſcheidung zu. — Und in der That was wäre ſein Pontificat geweſen, wenn es nicht in ſolchem Heiligenſchein ſeine himmliſche Abkunft und Miſſion dem Glauben der Zeit bewieſen hätte? —

1) Vergl. oben S. 242. 251. 252.
2) S. S. 237. 241.

Aber hatte derselbe nicht augenfällig von Anfang an auch sehr handgreifliche materielle Unterlagen gehabt? — Die waren ungeschichtlicher Weise von diesem verzückten Prediger übersehen. Um so rückhaltsloser wurden sie von den Lombarden, welche sich und ihr Verdienst verkannt wähnten, aufgedeckt und gewürdigt in der Antwort[1]).

Dieselbe ist in ihrer verständigen Kritik fast ebenso einseitig, als die Rede des Papstes in ihrer Ueberschwänglichkeit; aber historisch Wahres doch genug darin. — Diese Empfindlichen verfehlen freilich nicht, ihre Huldigung dem Papste darzubringen. Und daß er als Vater zu seinen ächten Kindern, als der Herr zu seinen treuen Knechten, als der Erhabene zu den demüthig Bittenden gekommen, um die Verirrten und des Irrthums Ueberführten vollends zu bekehren, deß sind sie fröhlich. Gleichwohl wird nicht verhehlt, wem diese Ueberführung zu verdanken sei.

Ihre Waffen sind es gewesen, welche die Freiheit, — welche die Kirche Gottes in Italien zum Siege gebracht. Sie haben den ersten Anprall der Invasion des kaiserlichen Heeres auszuhalten gehabt: ihre Brust war der Schild, welcher den sonst unfehlbar vernichtenden Streich von Rom abgewehrt hat. In ihrer Hand haben sie das Schwert so lange geschwungen, bis es gerettet war. — Also dürfe sich doch der heilige Vater nicht um deßwillen rühmen, daß er nicht mit dem Feinde der italienischen Freiheit einseitig Friede geschlossen. Denn wie oft wären sie in dem gleichen Falle gewesen[2]) und hätten das doch ausgeschlagen, um fest in der kirchlichen Treue zu verharren. Und solle einmal von Beschwerden und Leiden für die große Sache die Rede sein, wer könne da läugnen, daß die seinigen doch nur gering gewesen in Vergleich zu den ihrigen? — Wer endlich mag jetzt wohl die größeren Vortheile erndten, — die Freiheitskämpfer oder die Kirche? —

Das möge das Friedenswerk selbst zeigen. — Unwandelbar fest stehen die Bedingungen, unter denen allein sie helfen können es zu bauen. Sollten die alten geheiligten Rechte nicht darin anerkannt werden, nimmer könnten sie sich dabei betheiligen. Lieber wollen sie den Tod erdulden als dieses theure Vermächtniß ihrer

1) Romuald. Salernit. Chronic. Murat. VII. 220. 221. Watterich tom. II. 610. 611.
2) S. oben S. 227.

Ahnen opfern. — Sie schließen mit einer Danksagung für das Verdienst, welches sich der Papst durch die Einladung des Königs beider Sicilien erworben habe.

Der kündigte den Schluß der Verhandlung durch seinen Segenswunsch[1]) an. Aber auf eine zweite warteten die vorläufig Entlassenen zwei Tage vergebens. Endlich am dritten[2]) langten die sieben kaiserlichen Nuncien[3]), Christian Erzbischof von Mainz, Philipp von Cöln, Arnold von Trier, Wichmann von Magdeburg, Conrad der Erwählte von Worms, der Canzler Gottfried und der Protonotar Wortwin in Ferrara an. Und alsobald ward von Alexander jene feierliche Audienz anberaumt, in der dieselben, in Gegenwart jener übrigen Repräsentanten von dem November-Tractat absehend, erklärten, daß ihr Allergnädigster Herr bereit sei, „nach Maßgabe der zu Anagni ertheilten Verheißungen mit ihm dem Könige von Sicilien und den Lombarden Frieden zu schließen, und sie selbst ermächtigt seien, die Bedingungen zu vereinbaren." Zu dem Zwecke wurden vom Papste gleicherweise sieben, die Cardinal-Bischöfe Humbald von Ostia, Wilhelm von Porto, Manfred von Palästrina, die Cardinal-Presbyter Johannes von Neapel vom Titel des heil. Marcus, Theodinus vom Titel des heil. Vitalis, Peter[4]) und der Cardinal-Diaconus Hyacinth vom Titel des heil. Adrianus erwählt[5]); ebensoviele von den Lombarden[6]), nämlich die Bischöfe von Turin, Bergamo, Como, Asti, ferner Girard de Pesta von Mailand[7]), Gaezo aus Verona, Albert de Gambarra[8]) aus Brescia.

Indessen konnten begreiflicher Weise die Consultationen über die materiellen Punkte — denn zu diesen sollte es ja nach dem Vor-

---

1) Romuald. Salernit. Murat. VII. 222. Postquam Lombardi finem fecere dicendi, Papa eos de more benedixit et ad hospitia singulos abire permisit.

2) Ibid. Post diem autem tertium etc.

3) Ibid.

4) Da der in Frankreich weilende Peter vom Titel des heil. Chrysogonus nicht gemeint sein kann, so ist nur entweder an Peter vom Titel des heil. Laurentius in Damaso oder an Peter vom Titel der heil. Susanna zu denken.

5) Romuald. l. l. 221.

6) Ibid.

7) So bei Romuald. l. l. 221 geschrieben; in der Vita Alex. ap. Murator. III. 1. 470 Gerardus Pistis; so auch in dem Text der Eidesformel bei Pertz IV. 157. lin. 30. Act. Vatic. apud Baron. Pisc*is*.

8) So bei Romuald. l. l. geschrieben; in dem Text der Vita Alex. im Cod. Ricc. 228 *C*ambara. Pertz l. l. 157. lin. 31 *G*ambara.

geben der Päpſtlichen und Kaiſerlichen auch unter dieſen ſelbſt erſt noch kommen — nicht eher beginnen, ehe man ſich nicht über den Ort, wo jene Statt haben ſollten, vereinigt hatte.

Aber eben darüber, wie vorauszuſehen war, geriethen die Anſichten hart aneinander. Die Lombarden ſprachen ſich für Bologna ſchon deßhalb aus, um von dem nicht abzugehen, worüber man ſich ſchon früher verglichen [1]); die Kaiſerlichen für Venedig. Jene erklärten dieſes letztere, obwohl Mitglied ihres Bundes, doch nicht für zuverläſſig genug, da es vordem wandelbar in der Politik geweſen und ſelbſt in der letzten Zeit in Widerſpruch mit dem beſchworenen Gelübde Verkehr mit den Kaiſerlichen gehabt [2]). Dieſe eiferten gegen Bologna unter Wiederholung der bereits früher dargelegten Gründe. Da ſchlugen die Lombarden für den Fall, daß man von der einmal vereinbarten Punctation doch abgehen wollte, Piacenza, Ferrara, Padua vor [3]). Die Kaiſerlichen nannten dagegen außerdem noch Pavia und Ravenna [4]).

Die Disputation hatte ſchon mehrere Tage gedauert [5]), als endlich die Cardinäle, welche ſich auf Befehl des — ohne Zweifel im Geheimen längſt einverſtandenen [6]) — Papſtes dem erſten Antrage der deutſchen Prälaten anbequemten, in Folge des Beitritts der Sicilianiſchen Geſandten demſelben die Majorität verſchafften [7]). Da mochten auch die Lombarden nicht länger widerſtreben. Man entſchied ſich alſo allgemein für Venedig, jedoch unter der Vorausſetzung, daß die vorgeſchlagene Bedingung erfüllt werden würde. Der Doge ſammt dem Volke ſollte zuvor eidlich dafür Bürgſchaft leiſten, daß der Kaiſer vor dem Abſchluß des Friedens [8]) ohne Genehmigung Alexanders „die Grenzen Venedigs nicht überſchreiten

1) Romuald. l. l. S. S. 260.

2) Romuald. ib. Lombardi autem e diverso suspectos habebant Venetos, asserentes, illos pacis cum eis initae foedera violasse et saepe Imperatoris nuncios (ſ. oben S. 210) contra hoc, quod statutum inter eos fuerat, recepisse.

3) So die Vita Alex. 471. Romuald. Chron. hat darüber nichts.

4) Vita Alex. l. l.

5) Romuald. l. l. 222.

6) Daher das Chronic. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 173 ein im gewiſſen Sinne Hiſtoriſches berichten mag, wenn es erzählt, Venedig ſei von Anfang an zum Ort der Zuſammenkunft beſtimmt geweſen.

7) Romuald. l. l. tandem suadentibus Regis nunciis voluntati *Domini papae* praebuere consensum etc. Vit. Alex. l. l. *Pontifex cum* nunciis regis Siciliae Venetias in hunc modum elegit etc.

8) So die Vita Alex. Bei Romuald. fehlt dies.

dürfe"; weiter, daß alle nach Venedig Reisenden und von dort Zurückkehrenden volle Sicherheit haben sollten[1]).

Sofort machten sich die Cardinal-Diaconen Hugo vom Titel des heil. Angelus und Rainerius vom Titel des heil. Georg ad velum aureum auf, um das an Ort und Stelle ins Reine zu bringen. Schon am 21. April folgte ihnen Erzbischof Christian, dem es auch in Ferrara nicht geheuer vorkam[2]). — Dagegen blieb der Papst daselbst noch vierzehn Tage. Am 24. feierte er das Osterfest mit dem Pomp, wie denselben das Gefolge einer so glänzenden Prälatur ermöglichte, darauf die Osteroctave[3]). — Die ganze Zeit hindurch aber verging selten ein Tag, an dem nicht diese oder jene Schutzbulle oder ein Erlaß anderer Art ausgefertigt worden wäre[4]). —

Mittlerweile erfuhr man, die Abgeordneten seien mit der Nachricht zurückgekehrt, daß sie den Venetianern den vorgeschriebenen Eid abgenommen[5]). Also war nicht länger zu säumen. Nachdem der hohe Gast noch einen Altar in der Hauptkirche geweiht hatte (am 8. Mai 1177)[6]), trat er am 9. die Rückfahrt an[7]), traf am Abend in Loreo ein[8]), am 10. in San Nicolo del Lido[9]) und ward am 11[10]) von dem Patriarchen Heinrich von Grado (Venedig) und dem Dogen eingeholt und von diesen und dem gesammten Clerus zuerst zur Verrichtung der Andacht in die Hauptkirche, dann in den

1) Vit. Alex. l. l. Rom. l. l.

2) Romuald. l. l. 222. Am 17. April 1169 hatte Alexander den Bischof Amatus von Ferrara um seiner Anhänglichkeit an seine Sache willen außerordentlich belobt. Murat. Antiq. Ital. VI. 409 Inde est, quod nos sinceritatem fidei et devotionis fervorem, qua beato Petro et nobis firmitate immobili adhaesisti, — — attendentes etc.

3) Ibid.

4) S. Jaffé, Regest. Pont. Rom. N. 8474—8486. Gemeiner, Geschichte des Herzogth. Baiern S. 318.

5) Romuald. l. l. Vergl. die spätere Erklärung des Dogen von Venedig ebend. 226. Bene potestis firmiter recolere, Domini, quod ad petitionem Domini papae per *duodecim prudentes viros* in anima omnium nostrorum jurare fecimus etc.

6) Frizzi, Mem. di Ferrara II. 194. Baron. ad a. 1177. N. XLIX.

7) Vita Alex. 470. VII. Idus Maji. Romuald. Salernit. 222 Nono die intrante mensis Maji.

8) Romuald. l. l. eo die per Padum descendit.

9) Romuald. l. l. Altero vero die per mare ad St. Nicolaum, quae dicitur ad littus, applicuit.

10) Ib. Tertia autem die — — — deductus. Unrichtig Gervas. 1437 Appropinquante — festo Sancti Jacobi Alexander — — Venetias venit.

Palast des Ersteren geleitet[1]). — Da bezog er die schon früher bewohnten Gemächer wieder. —

Aber auf den Straßen und den Plätzen war es seitdem so ganz anders geworden. — An regen Verkehr, wie ihn die commerciellen Verhältnisse mit sich brachten, war wohl der Venetianer von Jugend auf gewöhnt. Aber ein Hin- und Herwogen von Heimischen und Fremden, wie es seit den letzten Wochen gewöhnlich geworden, hatte man hier kaum seit Menschengedenken gesehen.

Gerade der Umschwung der Richtung, die Neuheit der Interessen war es, was die Eingeborenen so eigenthümlich stimmte. Die Stadt zeigte in ihrer Wandelung, daß sie augenblicklich die erste des ganzen katholischen Abendlandes geworden[2]). Das kirchlich politische Leben[3]) desselben war daselbst concentrirt, um die endliche Krisis zu erfahren.

Der Congreß[4]), seit Monaten ausgeschrieben, war nichtsdestoweniger eben so lange erfragt. Der Kaiser hatte vorläufig als Ort Ravenna[5]), der Papst zunächst keinen, dann in Gemeinschaft mit ihm Bologna genannt; aber die lange Verzögerung der Ankunft des Letzteren, die daneben fortdauernden[6]) und so eben erst ausgeglichenen Differenzen Beider hatten die Stimmung fieberhaft erregt, vor allen in den vielen Tausenden, die längst auf der Reise sich befanden. Die Zahl der Eingeladenen war durch die der eigenmächtig Abgeordneten vielleicht mehr als verdoppelt. In Deutschland gab es wohl kaum ein Capitel, kaum ein Stift, welches sich bei diesem „Frieden" nicht betheiligt fühlte[7]). Wenn nicht alle, doch

---

1) Romuald. l. l. S. 270. Anmk. 1.

2) Cf. Chron. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 175 Fuit ergo laetitia magna die illo in Venetiis et super pace universae laetabantur gentes, dicentes Venetis: O quam beati estis, quia tanta pax apud vos potuit reformari: hoc quidem erit memoriale nominis vestri in aeternum.

3) Ep. Ottonis Reitenb. Pez, Thes. VI. 2. 24. N. 5 — diffiteri non possum sapientiores omnium gentium in Venetia confluxisse.

4) Ueber die Quellen der Geschichte desselben s. Kritische Beweisführungen N. 36 g.

5) S. oben S. 255.

6) Cf. Sigebert. Contin. Aquic. Pertz VIII. 415. lin. 48. 49. Imperator degens in civitate Ravenna et Alexander papa in Venetia alternatim de pace inter ipsos reformanda plus vice simplici mittunt.

7) Vergl. S. 253.

ſehr viele wußten es dahin zu bringen, daß ſie vertreten wurden. Ohne Zweifel längſt in Italien angelangt, hatten ſich gleichwohl dieſe Sendlinge als unſtäte Wanderer gefühlt, ehe ſie die zu Ferrara ertheilte Entſcheidung kannten. Mochten ſie bereits in Venedig, mochten ſie anderswo geharrt haben: erſt ſeit jener Kunde vermochten ſie doch dort als Congreßmitglieder ſei es zu leben, ſei es einzukehren. Weitere Zuzüge mochten überdies der ſchauluſtigen Beſucher noch viele bringen. Und dazu kamen theils vor theils am 24. Juli (1177) die hohen Prälaten und Aebte, die weltlichen Fürſten und Herren, die Geſandten der Weſtmächte mit ihrem glänzenden Gefolge und ihrer Dienerſchaft, überdies die Curie mit ihrem zahlreichen Perſonal, ſpäterhin der Kaiſer mit ſeinem Hofſtaat. — Die Zahl derer, welche ſchließlich dem Frieden beigewohnt haben, ſoll mehr als 8000 betragen haben [1]).

Da ſah man unter anderen den Grafen Roger von Andria, um ſeinen König würdig zu repräſentiren, immitten eines Comitats von 330 Mann. Sein geiſtlicher College Romuald zählte deren 60; Herzog Leopold V. von Oeſterreich 160, der Herzog von Kärnthen 125, Florens Graf von Holland 60. — Noch prunkender traten die deutſchen Erzbiſchöfe auf. Chriſtian von Mainz, Wichmann von Magdeburg hatten jeder 300, Philipp von Cöln ſogar 400; Cardinal Conrad von Wittelsbach, Chriſtians Rival, 125, Adalbert, der ſich noch immer Erzbiſchof von Salzburg nannte, 60; Hermann, Biſchof von Bamberg, 100, Romanus II., Biſchof von Gurk, 50 Begleiter. Der Hofcleriker Gottfried, welcher — neben den den franzöſiſchen und engliſchen Hof gemeinſam vertretenden Ciſtercienſern, dem Biſchof Pontius von Clermont und dem Abte Hugo von Bonval [2]) — von König Heinrich II. zu ſeinem eigenthümlichen Botſchafter ernannt worden, war von 42 umgeben. — Aber auch die Lombarden ſchienen die Ebenbürtigkeit gerade durch den Aufwand von Mitteln erweiſen zu wollen. Die Conſuln von Ferrara kamen mit einem Gefolge von 20 Mann; die Mailändiſchen mit eben ſo vielen, die 10 Conſuln von Cremona mit 95, Markgraf Obizo von Malaſpina mit 40.

Sie alle mußten finden, daß Venedig nicht mit Unrecht als die

1) Chron. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 183. — Die folgenden Zahlen nach den Angaben über die Congreßmitglieder ebend. p. 177 folgd. — Godefr. Viterb. de rebus gestis Frid. v. 1022.

2) Chron. Altin. 177 zu Anfang.

Stadt empfohlen worden, wo die Genüsse des Luxus wirklich ergiebig wären[1]). Hatte man es nicht auf Geld anzusehen, dann fanden die Sinne täglich wie ihre Reizmittel, so ihre Befriedigung. Und je mehr das geschah, um so geräuschvoller wurde das Leben. Hier sah man Franzosen, dort Engländer, hier Deutsche, dort Spanier und Ungarn[2]) oder Italiener aus fast allen Städten der Halbinsel in bunter Mischung der Trachten im Gewühle der neugierigen oder geschäftigen Menge. Nimmt man dazu den Verkehr und das Treiben der Kaufleute und Krämer, den Umsatz der bedeutenden Summen, die hier verausgabt wurden — der Kaiser hatte, die Kosten des Kirchenfriedens zu bestreiten, den geistlichen Fürsten Deutschlands eine Steuer von 1000 Mark auferlegt[3]), daneben durch Udalrich von Aquileja eine bedeutende Anleihe bei den Venetianern contrahiren lassen[4]) — den täglichen Austausch der Nachrichten, den Wechsel der Depeschen (der z. B. zwischen dem Papste und Wilhelm II. von Sicilien ein ziemlich regelmäßiger gewesen zu sein scheint[5]), das unaufhörliche Fragen jener Correspondenten[6]), welche über den Stand der Dinge zu berichten hatten, den Contrast der Freude und des Aergers der weissagenden Politiker über das Eintreffen oder die Vereitelung ihrer Combinationen, endlich die ungeheure Spannung[7]) gerade derer, welche in ernst religiösem Sinne auf die Heilung des verzehrenden Zwiespalts harreten: so hat die Phantasie Stoff genug ein Bild sich zu veranschaulichen, wie es der

---

1) Cf. Chron. Altin. l. l. 173 — quia Venetia tuta erat omnibus et *fertilis* et *abundans* in omnibus et gens ejus quieta et pacis amatrix.

2) Ib. 173 cum ex principibus et magnatibus Alemaniae, Franciae, Angliae et Hispaniae et Hungheriae et totius Italiae tam ecclesiasticis quam specularibus plures in civitate Venetiarum convenissent etc.

3) Ep. Imperat. ad abbatem Campidon. Pertz IV. 151. Pez, Thes. Anecd. VI. 1. CXLV. N. l. 407 Noverit tua discretio, quod ad firmam ecclesiae unitatis consummationem in illo pacis tractatu per viros magnos et discretos pluribus laboribus et expensis composito ordinatum est, ut ab ecclesiasticis principibus per terram Teutonicam mille marcarum summa persolvatur.

4) Ep. Imp. ad Udalricum Aquilej. Pez l. l. 413. N. 14; 414. N. 17. Dilectionem tuam attentissime commonitam et exoratam esse volumus, quatenus, quantumcunque pecuniae apud Venetos accredere potes, nobis intuitu amoris nostri accredi facias.

5) Wie sich aus der Ep. Alex. ad Arch. Spalat. Farlati, Illyr. sac. III. 197 ergiebt.

6) König Ludwig VII. von Frankreich hatte zu diesem Zweck einen Hofkleriker gesandt. Mansi XXI. 190. Epist. XXXIX.

7) Cf. Ep. Ottonis Reitenb. Pez, Thes. Anecd. VI. 2. 24. N. 5.

Historiker in so klaren Farben, wie er wünschte, doch nicht zeichnen kann.

Um so mehr wird man ihm zumuthen, wenigstens den Pragmatismus der Dinge aufzudecken. Aber selbst das ist bei der Beschaffenheit der Ueberlieferung nur verhältnißmäßig zu leisten. — Manches ist sicher; des Hypothetischen bleibt noch mehr. —

Dem Frieden zwischen Papst und Kaiser war zu Anagni durch Formulirung der Hauptartikel, welche die Verheißungs-Acte ausdrücklich als irreformabel bezeichnet hatte, bereits präjudicirt; nur die Revision der Nebenpunkte als eine mögliche vorbehalten[1]). Und doch sollte derselbe in gemeinsamer Vereinbarung der Alliirten mit dem Kaiser überhaupt erst jetzt zu Stande gebracht werden, wie die Curie sagte. — Die Wahrheit war das nicht. Gleichwohl hat sie durch den theilweisen Widerspruch zwischen Bekennen und Handeln[2]), wie durch die Kunst, durch welche derselbe verhüllt ward, die endliche glückliche Lösung der Wirren herbeigeführt. — Und das ist wahrlich nichts Leichtes gewesen.

Denn der Egoismus der rechnenden Intrigue beherrschte die zur Vereinbarung versammelten Parteien mehr wie jemals. Alle wollten den Kirchenfrieden: die Lombarden vornehmlich als Mittel zu dem Zwecke, die rückhaltslose Anerkennung ihrer Rechte von dem Kaiser zu erzwingen; dieser dagegen, um freigesprochen von der Schuld des Schismas „die Aufrührer" um so empfindlicher züchtigen zu können. Der Papst umgekehrt unterstützte freilich die Forderungen der Städte, wie der anderen Verbündeten an den Kaiser; jedoch wesentlich in der Absicht, diesen zur Ausführung des Kirchenfriedens zu drängen. — Statt dessen konnte aber auch der Conflict der Interessen, statt ausgeglichen zu werden, wieder losbrechen in jedem Augenblick.

Ein Ausgang der Dinge, welchen zu verhüten um so schwieriger war, als außer den großen Fragen des Tags auch die hunderterlei Kleinigkeiten erledigt werden sollten, welche nach der Ansicht der zudringlichen Petenten mindestens ebenso bedeutsam waren. Wurde

---

1) S. oben S. 250.
2) Kritische Beweisführungen N. 36 f.

man durch jene aufgeregt, ſo durch dieſe überbürdet und zugleich geärgert. Selbſt die fähigſten unter den Congreß-Mitgliedern ermüdeten und bekannten, dieſe Wucht der laſtenden Geſchäfte werde unerträglich [1]).

Nur nicht jenem Einen, welcher die vielen klagenden Berichterſtatter doch alle ſchließlich zu hören hatte. Der blieb überdies friſch genug, vor allen ſeine großen politiſchen Combinationen unausgeſetzt zu verfolgen. — Der Congreß iſt wenn gleich nicht beherrſcht, doch alſo benutzt von Alexander, daß die dortigen Verhandlungen zu Stande brachten, was bereits zu Anagni von ihm genehmigt war.

Als die zu Ferrara erwählte Commiſſion [2]) in der Capelle [3]) des Palaſtes des Patriarchen — wir wiſſen nicht an welchem Tage — ihre erſte Sitzung hielt, mußte man ſowohl aus den officiellen Aeußerungen der päpſtlichen Mitglieder als aus denen der übrigen ſchließen, es handele ſich auch jetzt noch um die erſte Aufrichtung des gemeinſamen Friedenswerkes aller Alliirten mit dem Kaiſer. Es erſchien lediglich als eine Erleichterung des Geſchäftsganges, als der Papſt verordnete — denn dieſe Prärogative hatte man ihm zugeſtanden —, man ſolle zuerſt über den Frieden der Lombarden und des Kaiſers, dann über den der Kirche und der Krone Sicilien mit demſelben verhandeln [4]). Allein indem das völlig unbefangen geſchah, kam es bald genug zu den von ihm vorausgeſehenen Weiterungen. Beide Parteien ſtellten ihre Forderungen, beide ſchlugen ſie einander ab. Da gab, um die Entſcheidung zu beſchleunigen, Erzbiſchof Chriſtian den Lombarden Dreierlei zur Auswahl anheim:

---

1) Ep. Ottonis Reitenb. ad Rupertum abbat. Tegern. Pez, Thes. Anecd. Tom. VI. 2. 24. N. 5 — diffiteri non possum, sapientiores omnium gentium in Venetia confluxisse et multis vicibus summam consiliorum tanta difficultate et perplexitate fuisse irretitam et involutam, ut aperte omnes sapientes confiteantur, pondere rerum et negotiorum vinci se enervari atque consumi.

2) S. oben S. 278.

3) Romuald. Chron. Murat. VII. 222.

4) Romuald. l. l. Muratori VII. 222 — primo de pace Lombardorum, quae prolixiori indigebat tractatu, haberent colloquium, de pace Regis et Ecclesiae, quae quasi una est, postmodum tractaturi.

entweder dem Kaiser hinsichtlich der Regalien und der von ihm beanspruchten, aber vorenthaltenen Reichseinnahmen gerecht zu werden, oder gemäß den auf den Roncalischen Feldern verkündigten und anerkannten Aussprüchen der Juristen von Bologna sich zu verhalten, oder endlich sich dazu zu verstehen dasjenige zu leisten, was ihre Vorahnen Heinrich IV. zu leisten gewohnt gewesen[1]).

Hierauf antwortete Girard de Pesta aus Mailand im Namen der übrigen Lombarden: „Wir sind allerdings bereit, dem Kaiser als unserm Herrn alle Gerechtigkeit zu erfüllen; aber die zu dem Ende nothwendige Beweisführung ist nur auf Grund eines ausreichenden Materials zu erzielen, und das nur herzustellen, wenn die gehörige Zeit dazu gewährt wird. Wir haben daher Frist bis zu dem geeignet scheinenden Termine zu fordern, um vor einem gemeinsamen Richter Rechenschaft ablegen zu können. In Bezug auf das über den Tag von Roncalia Gesagte haben wir dagegen zu erwidern, daß daselbst nicht ein gesetzliches Urtheil, sondern ein einseitiger Machtspruch des Kaisers erfolgt ist. Die damals keineswegs aus Hartnäckigkeit Ausgebliebenen wurden vielmehr ungerechter Weise verdammt. Was endlich das zur Zeit Heinrichs IV. herrschende Gewohnheitsrecht betrifft, so ist dasselbe in der Länge der Zeit unbekannt geworden; ist doch Keiner mehr am Leben, welcher darüber berichten könnte[2]). Ueberdies kann, was von einem so tyrannischen und übel berüchtigten Herrscher herrührt, nicht ein Vorbild für die Zukunft sein[3]). — Dagegen wiederholen wir, was schon sonst gesagt ist, wir sind bereit alles das auf uns zu nehmen, worin uns die Vorfahren unter dem Regimente Heinrichs V., Lothars III., Conrads III. mit Beispiel vorangegangen. Oder sollte selbst das nicht annehmbar erscheinen, so möge man auf den durch die Cremoneser vor zwei Jahren vorgeschlagenen Vergleich[4]) zurückgehen. Ist doch das einzige Hinderniß, woran die Ausführung gescheitert, dermalen von selbst hinweggefallen." —

Das schien zunächst so einleuchtend, daß die Kaiserlichen sich wirklich für den letzten Vorschlag erklärten. Allein als nun die

---

1) Romuald. l. l. 222. 223.
2) Romuald. l. l. 223.
3) Die im Texte folgende Anspielung auf die Gefangennehmung Paschalis II. zeigt, daß der Redner an dieser Stelle die Geschichte Heinrichs IV. mit der Heinrichs V. verwechselt.
4) S. oben S. 223.

Urkunde vorgelegt wurde, zeigte ſich bald eine bedenkliche Differenz der Auslegung. Jene deuteten manche Artikel in einem Sinne, welchen die Lombarden weder anerkannten noch jemals darin gefunden hatten; andere wurden einfach von ihnen verläugnet[1]). Die Debatten wurden im Verlauf der nächſten Wochen[2]) immer heftiger und wiederholt die Cremoneſer als Zeugen angerufen. Allein auch das fruchtete nichts. Da einigte man ſich endlich in dem Entſchluſſe, den Papſt mit der Bitte anzugehen, den Ausſchlag zu geben.

Und gerade der konnte dieſelbe um ſo leichter erfüllen, als er die Verlegenheit, welche die Fragenden quälte, nicht allein vorhergeſehen, ſondern, man kann vielleicht ſagen, herbeigeführt hatte.

Durch die ſchon ſo lange dauernden Seſſionen waren die Lombarden ermüdet, gleicherweiſe aber durch die Vorſtellungen der Curialiſten, wie wir vermuthen, von dem Gedanken an extreme Schritte abgelenkt. Das Verlangen nach irgend welcher Pacification beherrſchte die meiſten Städte; aber darum waren ſie doch nicht im Mindeſten gewillt, den Forderungen der Kaiſerlichen ſich zu fügen. — Aber vielleicht unter ausreichenden Garantien die endliche Ausgleichung mit denſelben hinauszuſchieben? —

Ein Gedanke, welcher ſogar den einzigen Ausweg zeigte, den man dermalen erwählen konnte. Der Papſt mag denſelben ſeit Monaten gefaßt, ja vielleicht ſchon in Anagni im Geſpräch mit den kaiſerlichen Sendboten geäußert haben. Dennoch nahm er die Miene an, als komme ihm augenblicklich die Divination, ob es nicht beſſer ſei, ſtatt ein unhaltbares Definitivum zu übereilen, vielmehr mit einer einſtweiligen Uebereinkunft ſich zu begnügen[3]). „Ein Waffenſtillſtand auf ſechs Jahre vom 1. Auguſt an gerechnet trete ein zwiſchen dem Kaiſer und den Lombarden[4])."

Und indem er ſich zu den Geſandten des Königs Wilhelm II. wandte, beliebte er, ohne auch nur von dieſen ausdrücklich veran-

---

1) Romuald. l. l. 223. Quum autem scriptura de tractatu pacis habita et per Cremonenses Lombardis aliis delegata producta fuisset in medium, coeperunt Theutonici quibusdam scripturae capitulis diligenter opponere et eorum sensum ad suae partis commodum retorquere, quaedam vero capitula denegare.

2) Ib. Quumque super his capitulis diebus plurimis esset disputatum etc. Vorher: coeperunt Cremonensium (licet essent inimici) testimonia invocare.

3) Romuald. Salernit. Murat. VII. 224.

4) Ibid.

laßt zu ſein, ein Aehnliches auch ihnen zu empfehlen. „Wenn nicht ein Friede für immer, ſo doch wenigſtens für 15 Jahre möge von demſelben Termine an zwiſchen dieſen bisherigen Feinden abgeſchloſſen werden[1]).“

Ein Rath, welcher die Alliirten wohl überraſchte, aber nichtsdeſtoweniger einnahm. Es war die Macht der Evidenz einer wahrhaft practiſchen Politik, welche den Sieg über die langweiligen Tiraden der Männer, die ſich auf den Rechtsboden ſteiften, erfochten hat.

Indeſſen ſpielte nunmehr Chriſtian von Mainz die Rolle des Opponenten; oder vielmehr er mußte das. Obwohl in ſeinem Herzen einverſtanden, konnte er doch zunächſt in Folge einer Berathung mit den übrigen Bevollmächtigten nur dazu kommen, die folgende Erklärung abzugeben. Er, wie ſeine Collegen, hätten nur den Auftrag erhalten, mit Seiner Heiligkeit, den Lombarden, der Krone Sicilien einen Frieden zu vereinbaren; nun aber ſei mit Einem Male von zwei ganz verſchiedenen Arten von Verträgen die Rede, von einem vorläufigen Abkommen mit den Einen, einem definitiven mit dem Andern[2]). In Bezug darauf ſei er ſammt den Collegen außer Stande, eigenmächtig eine Antwort zu geben; ſie müßten zuvor an den Kaiſer berichten[3]).

Den trafen ſie in Pomposa[4]), wohin er ſich, um der Congreßſtadt näher zu ſein, von Volana vielleicht erſt vor wenigen Tagen begeben[5]), und zwar nicht in beſter Laune. Als ſie über den bisherigen Verlauf der Dinge und den Vorſchlag des Papſtes Vortrag gehalten und denſelben zur Annahme empfohlen, fuhr er ſie hart darüber an, daß ſie auf die Vortheile des heiligen Stuhles eifriger bedacht ſeien als auf die des Reichs. Einen Waffenſtillſtand zu genehmigen, komme ihm nicht in den Sinn. Da ſeine Feinde ſelbſt es

---

1) Ibid.
2) Romuald. l. l. Muratori VII. 224.
3) Ibid.
4) Ibid. Est autem Pomposa locus quidam delectabilis et nemerosus inter Ravennam et Venetias collocatus. Watterich tom. II. 614.
5) Am 11. Mai (1177) befand ſich der Kaiſer in Ravenna. Fantuzzi, Monum. Ravenn. II. 151. Boehmer N. 2582; am 31. Mai in Volana unterhalb Pomposa Hundius, Metrop. Salisb. II. 207. Boehmer N. 2583. Daſelbſt iſt auch Chriſtian an eben dieſem Tage Monum. Boica XXIX. 1. 424 (handſchriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé). Alſo müßte das im Texte Erzählte, wäre Romuald hier ganz verläßlich, im Juni ſich ereignet haben.

verschuldet, daß der Friede nicht ein allgemeiner werden könne, so bleibe ihm nichts Anderes übrig, als seine Bereitwilligkeit zu erklären, denselben mit dem Papste allein einzugehen[1]). Und nur dies könnte die Antwort sein auf die beregte Frage.

War sie in Wahrheit seine letzte? — Sein Handeln zeigte bald, daß dieselbe nur ertheilt war, um den Eindruck einer Gegenfrage zu erhöhen.

Während Christian nebst den übrigen Bevollmächtigten also entlassen nach Venedig zurückeilte[2]), machten sich die Cistercienser[3]) im Geleit des kaiserlichen Canzlers Gottfried auf den Weg, im Auftrage Friedrichs noch einen möglichen Weg der Ausgleichung zu bezeichnen[4]). Aber schon die Art, wie sie sich dessen entledigten, war auffällig genug. Obwohl bei der Curie nicht weniger angesehen als bei dem Kaiser, zeigten doch die Vertrauensmänner dieses Mal jener gegenüber eine auffällige Zurückhaltung. Ihre Botschaft muthete ein Außerordentliches zu. Zwar ward ihr jetzt zugesagt, was sie verlangt, Christian in des Kaisers Namen so eben abgeschlagen hatte, aber nur in dem Falle, wenn eine geheime Bedingung[5]) von ihr angenommen und erfüllt werden würde. Sie sollte dem Papste selbst nicht bekannt, sondern nur zweien von ihm selbst zu erwählenden Cardinälen mitgetheilt werden; würden diese sie aber genehmigt haben, jener an sie gebunden sein[6]).

Eine Proposition, welche ausgeführt das Vertrauen allerdings auf eine überaus starke Probe stellen mußte.

Nichtsdestoweniger schien der Papst in seinem Handeln das Jawort zu ertheilen. Die Cardinäle Humbald und Theodin wurden wirklich beauftragt zu hören und zu urtheilen. Allein als sie nun nach der mit den Cistercienſern abgehaltenen Conferenz für Annahme der Bedingung sich erklärten[7]), trug er doch Bedenken. Mißtrauen und Neugierde ließen ihn nicht zu Ruhe kommen[8]).

---

1) Romuald. l. l. Quare praecepit eis — — denegaret.

2) Ib. Qui venientes totum papae per ordinem retulerunt, sicut illis fuerat ab Imperatore mandatum. Post quorum discessum etc.

3) Der Bischof Pontius von Clermont und Hugo Abt von Bonval.

4) Romuald. l. l. 224.

5) Ibid. Quam tamen petitionem ei volebat penitus esse incognitam etc.

6) Ibid.

7) Romuald. l. l. 224. 225. Ex mandato itaque papae — — — — praeberet assensum etc.

8) Ibid. 225.

Schließlich erklärte er, ein sich gefangen Geben dieser Art sei der Würde des apostolischen Stuhls entgegen; der könne nicht billigen, was er nicht kenne. Würden dagegen ihm selbst Eröffnungen gemacht werden und sich finden, daß das, was man begehre, die Ehre Gottes und der Kirche nicht verletze, so wolle er gern darein willigen [1]).

Indessen dazu wollte es der Canzler schlechterdings nicht kommen lassen. Ja um den Eindruck zu machen, als habe man sich völlig überworfen, reiste er plötzlich unter Zeichen besonderer Aufregung ab [2]).

Indessen der Bischof und der Abt blieben nicht allein; sie ließen sich auch endlich nach langem Sträuben dazu herbei, das Geheimniß zu beichten [3]).

Es betraf die Mathildinischen Güter, die, wie die Bevollmächtigten zu Anagni verheißen, zugleich mit den übrigen Gütern der Kirche wieder überwiesen werden sollten. Dermalen aber verlangte der Kaiser für den Preis der Uebereinkunft mit den Lombarden und Sicilien den Erlaß dieser Verpflichtung. Sein Antrag ging dahin, für die nächsten fünfzehn Jahre ihm den Nießbrauch derselben zu gewähren [4]). Nach Verlauf derselben sei er unter der Voraussetzung, daß er im Besitz verbleibe, bereit, mit dem heiligen Stuhle hinsichtlich des Eigenthumsrechts sich auseinanderzusetzen und den Beweis zu führen, daß die Güter dem Reiche gehörten [5]). Der Papst wies einen Vergleich dieser Art nicht ganz von der Hand, verlangte aber doch eine Abänderung, wenn derselbe für ihn annehmbar werden sollte. Was die Hinausschiebung des endlichen Termins betraf, so wollte er sich die aus Rücksicht auf seinen geliebten Sohn Wilhelm von Sicilien gefallen lassen; sobald derselbe aber eingetreten sein werde, sollte die Erbschaft als Besitz von der römischen Kirche angetreten werden, der Kaiser dagegen die Befugniß haben, den rechtlichen Beweis dafür zu fordern [6]).

---

1) Ibid. Quare mutavit cum voluntate consilium — — — — manciparet.

2) Romuald. l. l. 225.

3) Ibid.

4) Ibid.

5) Ibid. — completis vero quindecim annis volebat, possessione penes eum remanente, statim de eadem terra cum ecclesia placitare, asserens illam ad jus sui imperii pertinere.

6) Ibid. — Et tunc Ecclesia in possessione posita, si imperator

Allein der wußte vielmehr, daß das einräumen nichts Anderes heiße, als im Jahre 1192 Verzicht leisten, und dazu wollte er sich nicht verstehen.

Forderung und Gegenforderung waren auf beiden Seiten abgelehnt[1]); aber darum schien doch das Zugeständniß, welches der Kaiser in Bezug auf die vom Papste vorgeschlagene temporäre Convention mit dessen Alliirten gemacht hatte, von jenem nicht zurückgenommen zu sein, vielmehr nach wie vor genehmigt zu werden. Und damit war, wie die Commissarien meinen mochten, die letzte Schwierigkeit beseitigt, welche bisher gehindert hatte, zur Aufzeichnung der Urkunden des Friedens zu schreiten[2]).

Also machten sich dieselben in diesen Tagen an die Arbeit, welche nun rasch von Statten ging. Denn was die Hauptangelegenheit anbetrifft, welche eigentlich der formellen Vorlage nach an die Reihe gekommen wäre, den Kirchenfrieden: so brauchte man denselben nicht erst zu vereinbaren, vielmehr nur die schon zu Anagni vereinbarten Artikel, unter Absehen von jeder Erwähnung der Mathildinischen Güter, obschon deren Zurückgabe vielleicht[3]) in dem Pact von Anagni, mit klaren Worten aber in der Verheißungs-Acte zugesagt war, abzuschreiben und durch diejenigen zu ergänzen, welche die Verpflichtung des Kaisers zur Vereinbarung mit Alexanders Alliirten unter den nunmehr formulirten Bedingungen aussagten[4]). Aber auch die Urkunde des Waffenstillstandes mit den Lombarden, wie die des Friedens mit der Krone Sicilien wurde, wie es scheint, bis zum 6. Juli fertig[5]); — nicht aber der wirkliche Friede.

Der blieb auch jetzt noch fraglich in Betracht der Weiterungen des Kaisers. Aber auch die zu beseitigen oder wenigstens deren Beseitigung zu erleichtern, meinte Christian von Mainz das rechte Mittel angeben zu können. Es war dasselbe freilich der Art, daß es einem ganz anderen Zwecke dienen konnte; vorübergehend wirk-

---

vellet de proprietate terrae illius agere, libenter ei Ecclesia justitiam faceret.

1) Romuald. l. l. Murat. VII. 225 et sic concordia per illos tractata *remansit*. — Kritische Beweisf. N. 36 d.

2) Kritische Beweisführungen N. 36 a.

3) Ebend. a. d.

4) Ebend. a.

5) Ebend. N. 36 a. b.

lich gedient hat. Um so verfänglicher drängt sich der Gedanke auf, ob dieser nicht sogar von ihm selbst insgeheim beabsichtigt, jener nur vorgeschützt worden. Indessen an der Richtigkeit desselben muß doch die Rücksicht auf die auch späterhin von ihm verfolgte irenische[1]) Tendenz irre machen. — Also war der Vorschlag vielmehr wohl aufrichtig gemeint, den der Prälat in einer demnächst erbetenen Audienz dem Papste machte.

Er zeigte zunächst seine ganze Empfindlichkeit über die Art, wie die Arbeiten der Friedenscommission durch die hinter ihrem Rücken fortdauernden geheimen Unterhandlungen der Klosterbrüder erschwert würden. Laut ward die Klage darüber, daß gewisse Leute darauf ausgingen, ihn und seine Collegen bei ihrem kaiserlichen Herrn zu verdächtigen[2]). Dergleichen mache Allerhöchsten Orts um so mehr Eindruck, je weniger die also Verdächtigten in dem Falle wären, sich vertheidigen zu können. Bei der weiten Entfernung des Kaisers von Venedig könnten sie ihn nicht überwachen; überdies ginge mit dem unaufhörlichen Hin- und Herreisen der Boten die Zeit hin; die Verständigung werde gerade hierdurch außerordentlich erschwert; man komme nicht aus der Stelle, und werde das nicht anders, so sei zu befürchten, daß Jener endlich der Sache überdrüssig werde und ab- und davonreise[3]). — Solle „der angefangene Friede wirklich vollendet" werden, so könne er nur rathen, daß dem, mit welchem er vereinbart werden solle, verstattet werde, dem Orte des Congresses sich zu nähern[4]).

Der Papst hielt es der Mühe werth, das mit den Verbündeten wenigstens zu überlegen[5]). Und das führte bald zu dem Entschlusse, dem Vorschlage unter der Bedingung, daß eine neue ausdrückliche Bürgschaft geleistet werde, die Genehmigung zu ertheilen. Der Kaiser — so lautete die Antwort — solle im Geleit Weniger nach Chioggia kommen dürfen; aber ohne ausdrückliche Erlaubniß Sei-

1) Romuald. l. l. Christianus autem cancellarius et reliqui, qui cum eo mediatores pacis fuerunt constituti etc. Chron. Altin. 174. Ann. St. Petri Erphesf. Pertz XVI. 23. lin. 42.

2) Romuald. l. l. 225. Quidam enim nostri aemuli falsa de nobis imperatori suggerunt et volunt in hac parte nos ei odiosos reddere pariter et suspectos.

3) Ibid.

4) Ibid.

5) Ibid.

ner Heiligkeit auch nicht weiter[1]). Zur Beglaubigung deſſen hat Chriſtian in „ſeiner Seele“ einen feierlichen Eid leiſten zu laſſen.

Der zeigte ſich denn auch dazu bevollmächtigt und bereit. Und kaum war die Ceremonie vorüber, ſo machte ſich Philipp, Erzbiſchof von Cöln, auf, den Kaiſer aus Cäſena[2]) dahin zu geleiten. — Alſo wird alle Welt eine Beſchleunigung des Verkehrs erwarten.

Und dazu iſt es denn allerdings auch gekommen; nur war er ganz anderer Art, als Alexander im Vertrauen auf Chriſtians Worte hoffen konnte. Ein völliger Umſchwung drohte mit Einem Male alle Verhältniſſe zu verwirren.

Bedenkliche Zeichen verriethen bereits die Pläne der geheimen Conſpiration. Eine eigenthümliche Aufregung in Venedig ſeit dem Tage der Ueberſiedelung des Kaiſers, eine außerordentliche Lebhaftigkeit auf dem Wege nach Chioggia mochte der ſcharfſichtigere Beobachter entdecken. Es waren das die erſten Bewegungen der revolutionairen Volkspartei, welche dem Kaiſer die Hand bot, den ganzen Congreß zu ſprengen[3]). Sie drang in ihn, er möge, ohne ſich an den Papſt zu kehren, eigenmächtig in die Hauptſtadt einziehen. Da werde ſie ihm ſchon alſo hülfreich ſein, daß er im Stande ſein ſolle, den Frieden mit der Kirche und den Lombarden, ſtatt zu vereinbaren, vielmehr vorzuſchreiben[4]).

Eine Ausſicht, wie ſie nicht anziehender dem Staufen eröffnet werden konnte. Was alle Geſchäftigkeit ſeiner Diplomatie ſeit Monaten vergebens erſtrebt, das ſollte von ihm in wenigen Stunden durchgeſetzt werden! — Aber Vorſicht that doch Noth. Nicht als wenn die Coalition mit der Demokratie ihm ſchwere Gedanken gemacht hätte. So ſehr ſie ſeinem Geſchmacke zuwider ſein mochte; erprobte ſie ſich als ein wirkſames Mittel, dann erwählte ſie ſein politiſcher Verſtand ohne Zögern. Aber der ließ ſich freilich nicht

---

1) Romuald. Murat. VII. 225. 226. Nobis quidem placet admodum, ut Imperator Clozam, quae a Venetiis quindecim distat milibus, cum paucis veniat, ea tamen condicione, quod vos in anima vestra jurare faciatis, ut postquam illuc venerit, absque nostro mandato et licentia ulterius non procedat.

2) So Romuald. l. l. 226. Nach dem Chronic. Altin. 175 iſt es Peter, der Sohn des Dogen, welcher dem Kaiſer bis Ravenna entgegen reiſt.

3) Romuald. l. l. Quidam autem populares Veneti, cognito Imperatoris adventu, ad eum accedentes, coeperunt illi studiose suggerere, ut absque mandato et licentia papae Venetias securus intraret etc.

4) Ib. — firmiter promittentes, quod eorum consilio et auxilio pacem posset cum ecclesia et Lombardis pro sua voluntate componere.

durch Vorſpiegelungen berücken. Nur Bürgſchaften konnten befriedigen.

Alſo antwortete Friedrich den Sendlingen freundlich; aber redete ihnen zugleich zu, ihre Verheißungen durch die That zu beſiegeln[1]). Vor allem möchten ſie dazu wirken, daß die Neigungen und Stimmungen, von denen ſie ſo viel zu erzählen wußten, in einer maſſenhaften Demonſtration offenkundig würden. Gerade darauf komme es an, ebenſo vorſichtig als energiſch es zu betreiben, daß das Volk von Venedig ihn rufe. Die Demokraten verſprachen das und hielten in ihrer Weiſe getreulich Wort.

Ihre Agitationen verbreiteten ſich durch die ganze Stadt und wurden doch ſo geheim gehalten, daß die Curie davon nichts zu merken ſchien. Die hielt den, wie ſie meinte, nunmehr von beiden Seiten angenommenen Frieden für eine vollendete Thatſache und drang nur auf die noch erforderlichen Cautionen.

Zu dem Ende gingen die kaiſerlichen und päpſtlichen Mitglieder[2]) der Friedenscommiſſion nach Chioggia, um Friedrich zu veranlaſſen, die Botſchafter des Königs von Sicilien und einige Lombarden nach ſeinem jetzigen Aufenthaltsorte zu entbieten, damit er in deren Gegenwart durch die Fürſten „in ſeiner Seele" das eidliche Gelübde ſprechen laſſen könne, den Frieden mit der Kirche und Sicilien fünfzehn Jahre, den Waffenſtillſtand mit den Lombarden ſechs Jahre beobachten zu wollen. In dieſem Falle dürfe er ohne Weiteres in Venedig einfahren, den apoſtoliſchen Segen zu empfangen[3]). Allein der alſo Angeredete ſtellte ſich zur Verwunderung namentlich der Cardinäle mit Einem Male ſo, als verſtehe er dergleichen gar nicht[4]). Gleich als ob von Frieden nie vordem ein Wort geſprochen, antwortete er ausweichend, aber doch ſo, daß er eine letzte Antwort

1) Ib. Quorum verbis Imperator aliquantulum acquiescens, praecepit eis, ut dicta operibus consummarent, dantes operam, ut totum populum ad perfectionem hujus negotii caute et sapienter inducerent.

2) Mit Ausnahme Manfreds von Paläſtrina, welcher durch Wilhelm von Pavia erſetzt war. Vergl. Romuald. Salern. 226 Alexander autem papa — — — — ad eum direxit mit 221 Hoc autem verbum — — — instituit. Petr. Bles. Ep. XLVIII. Opp. ed. Giles vol. I. 145 preiſt Wilhelms Verdienſte um die Herſtellung des Kirchenfriedens.

3) Ibid.

4) Ibid. Imperator vero, quia aures suas verbis Venetorum quodammodo inclinaverat et eorum responsa diebus singulis exspectabat, coepit cardinalibus de verbo pacis, quasi novum esset et sibi incognitum, de die in diem sua responsa differre.

ſich noch vorbehielt. — Doch darauf wartete man vorläufig vergebens.

Um ſo emſiger waren die Demokraten, die als die Kaiſerlichen ſich geberdeten. Als ſie glaubten, der Wühlereien ſeien genug, beriefen ſie am 20. Juli eine Volksverſammlung nach San Marco[1]). Der Doge, der gekommen war, zu beſchwichtigen, ſollte vielmehr eingeſchüchtert werden. Anklagen und ſtürmiſche Forderungen folgten einander raſch. Man warf ihm vor, daß er ſich „des Volkes" Wohl ſo wenig zu Herzen nehme. Der Kaiſer warte ſchon ſeit einigen Tagen in dem ungeſunden und unheimlichen[2]) Chioggia, voll Groll darüber, an dieſe Stätte gebannt zu ſein, Rache brütend im Gedanken an die Zukunft. Nur durch deſſen beſchleunigte Einholung könne ein großes Unglück verhütet werden[3]).

Das werde vielmehr über die Stadt hereinbrechen — alſo lautete die Entgegnung — wenn man ſich erdreiſten werde, den Eid zu brechen, welchen auf Verlangen des Papſtes zwölf Männer im Namen aller Einwohner geleiſtet hätten. Wohl ſei zu überlegen, welche Folgen eintreten dürften, wenn ohne deſſen Erlaubniß Friedrich „in die Grenzen Venedigs" eingelaſſen werden würde. — „Aber daſelbſt befindet er ſich ja ſchon mit dieſer Erlaubniß," ſchrien die Tumultuanten dem Dogen entgegen; „Chioggia liegt in dieſen Grenzen." — Darüber kam es zu weiteren Hin- und Herreden, das damit endigte, daß die Sendung einer Deputation an Alexander beſchloſſen ward.

Der hatte ſich ſchon zu Bette gelegt; ward aber nichtsdeſtoweniger geweckt und durch die Mittheilung überraſcht, es ſei des Dogen und des Volkes Wille, daß der Kaiſer nach der Hauptſtadt komme. Da folgte dem Erwachen das Erſchrecken; ſeine Rede war mehr bittend als abweiſend; doch verlor er die Haltung nicht. Er erinnerte an den Wortlaut der Eidesformel, indem er ſie zugleich authentiſch auslegte, die Grenzen Venedigs bedeuteten nicht die ſeines Gebietes, ſondern der Stadt. Er forderte ſie auf, wenigſtens

1) Ibid. Interea populares Veneti a Cloza Venetias redeuntes in S. Marci ecclesia congregati totius populi seditionem et tumultum contra Ducem suum excitaverunt etc.

2) Ib. apud Clozam jam diebus aliquantis est demoratus, ubi caloris distemperantias et muscarum et culicum plures molestias sustinet etc.

3) Romuald. Salernit. 226 seq., welcher die einzige Quelle auch für das Folgende iſt.

bis zum folgenden Tage, an welchem die Bevollmächtigten von Chioggia zurückzuerwarten seien, ihm Zeit zu lassen. Dann solle ihnen kund werden, was beschlossen worden.

Nichtsdestoweniger kündigte die Revolution sich immer drohender an, welche den Einzug erzwingen sollte. Und in diesem Falle war allerdings an eine freie Vereinbarung nicht mehr zu denken. Also urtheilten die Lombarden richtig, als sie, um jeglichem Terrorismus auszuweichen, sich nach Treviso (Tarvisia) begaben. Gar manche Cardinäle folgten ihnen nach.

Und die wenigen, die Muth genug hatten, mit dem Papste die stündlich wachsende Gefahr zu theilen, fingen doch auch an zu zittern und zu zagen; ja Jener selbst, wenn er Alles erwog, was da kommen könne, sobald der Kaiser mit den Revolutionsmännern sich vereinigt haben werde, fühlte sich beängstigt.

Aber nicht lange. Denn schon eilten die Botschafter der Krone Sicilien herbei, ihm zu verdeutlichen, alle Sorge um der persönlichen Sicherheit willen sei völlig überflüssig. Vier königliche Galeeren lägen bereit, jeden Moment in See zu stechen. Wolle er abreisen, so bedürfe es nur eines Befehles. Sie würden selbst, wenn die Venetianer das mit Gewalt verhindern wollten, ihn aus aller Gefahr erretten und von dannen führen.

Indessen so genehm diese Aussicht dem Bedrängten war, er lehnte es doch ab, sie ohne Weiteres zu benutzen. Eine verfrühete Flucht konnte gerade dazu dienen, auf ihn den Vorwurf zu wälzen, er habe den Friedensschluß vereitelt. Er war daher entschlossen, in jedem Falle bis zum nächsten Tage die Rückkehr der Cardinäle abzuwarten, und entließ die Getreuen unter Danksagungen.

Die begaben sich sofort in den Palast des Dogen, um hier einzuschüchtern, wie sie dort ermuthigt hatten.

Keinem Fürsten auf Erden verdanke der Freistaat so viel, als ihrem Könige, also begannen sie ihre Rede. In Anerkennung dessen habe man sich ja selbst feierlich verpflichtet, die Interessen Seiner Majestät thunlichst zu fördern. Umgekehrt wären sie, seine Gesandten, es gewesen, welche im Vertrauen auf solches Wort und die Ehrenhaftigkeit derer, welche es in Aller Namen gesprochen, den Papst und die Lombarden, die ihre ernsten Bedenken gehabt, endlich vermocht hätten, diese fahren zu lassen und für Venedig als Ort des Friedenscongresses zu stimmen. Nun verbreite sich aber die Kunde, man gehe hier damit um, des Frevels des Meineids sich

ſchuldig zu machen. Gegen den Willen Seiner Heiligkeit wolle das Venetianer Volk Denjenigen einholen, mit welchem eine definitive Vereinbarung noch nicht erzielt ſei. Sie ihrerſeits würden indeſſen deſſen Ankunft nicht abwarten. „Morgen treten wir die Rückreiſe in die Heimath an, um unſerm Herrn zu verkündigen, wie die von ihm reichlich geſpendeten Wohlthaten von den Venetianern vergolten worden.“

Das zu verhindern, war freilich des Dogen unzweifelhaftes Intereſſe. Aber er vergriff ſich in dem Mittel. Obwohl bemüht, die Aufgeregten mit ſanften Worten zu beſchwichtigen, gab er doch ſehr deutlich zu verſtehen, daß nicht Alles von ihnen abhange. Er ſprach von der dazu erforderlichen Erlaubniß und davon, daß er dieſe verweigere.

Allein das hatte eben nur noch gefehlt, um die Sicilianer auf das Aeußerſte zu empören. „Wir ſind weder mit Eurer Erlaubniß gekommen, noch bedürfen wir derſelben, um zu gehen. Morgen ſchiffen wir uns ein, um nicht in Worten, ſondern mit der That uns Genugthuung zu verſchaffen.“

Und augenblicklich eilten ſie davon, befahlen ſämmtliche Galeeren ſegelfertig zu machen, die Signalhörner zu blaſen, Waffen und Geräth auf dieſelben zu bringen. Jedermann ſollte ſehen, daß das Geſchwader als ein feindliches den Hafen verlaſſe. Da wurde den beſonnenen Einwohnern bange. Sie gedachten der vielen Landsleute, welche ſich in den Staaten Königs Wilhelm aufhielten oder ſich niedergelaſſen, und des Schickſals, das über ſie verhängt werden würde, um die Schmach der Geſandten zu ahnden. Und alſobald ſah man dichte Schaaren von Männern und Weibern zum Palaſt des Dogen ziehen, ihn zu beſchwören, das drohende Unheil von dem Vaterlande abzuwehren. Um jeden Preis müſſe man die alſo Beleidigten bewegen zu bleiben; die Aufrührer dagegen, die wagen würden, ein ſo verruchtes Attentat zu verüben, auf das Härteſte beſtrafen. — „Wir ſelbſt ſind bereit, ſie vom Leben zum Tode zu bringen.“

Das war der Ruf, mit dem die Klagenden ſchloſſen. Der Doge ſtimmte bis zu einem gewiſſen Grade bei, indem er, unbetheiligt, wie er ſagte, an dieſem Allen, die Schuld allein auf jene Demokraten ſchob. Allein als man nun verlangte, deren Namen zu wiſſen, gab er dem nicht nach. Hätte er es gethan, ein blutiger Straßenkampf wäre die Folge geweſen. Den zu verhüten und die Sicilianer umzu-

ſtimmen, ſchickte er vielmehr einige Edele Venedigs an den Papſt, ihn als Mittler anzurufen. Er möge ein gutes Wort einlegen, die Abreiſe zu hindern.

Allein der bezeugte den Bittſtellern, dazu keine Macht zu haben. Er für ſeine Perſon, mit dem Amte der Verſöhnung betraut, wolle ſie gern üben; aber wie ſei er im Stande, ſo freie Männer zu beſtimmen? — Er könne ihnen nur Vorſtellungen machen.

Indeſſen ſelbſt dazu verſtand er ſich erſt nach vielem Bitten und Drängen. Sein Subdiaconus Roger von Piſa und ſein Seneſchall wurden den Venetianern beigegeben, die Petition zu unterſtützen. Allein wer die erſten Worte der Antwort der Botſchafter hörte, mußte glauben, daß ſelbſt das nichts fruchtete. Sie anerkannten den edelen Sinn und den Muth des Vollmachtgebers; bekannten aber offen, daß ſie darin ihm ſich nicht vergleichen könnten. Jener ſei edel genug, in Hoffnung auf eine zu ſtiftende Verſöhnung ſein Leben auf das Spiel zu ſetzen. Sie ſelbſt dagegen hätten keine Luſt Märtyrer zu werden. — Sie zögen es vor, ihrem Könige die Beſtrafung dieſer undankbaren Stadt zu überlaſſen. — Jedoch — und damit lenkten ſie mit Einem Male ein — die ehrerbietige Rückſicht gegen den hohen Fürſprecher beſtimme ſie allerdings, die Abreiſe bis auf den folgenden Tag zu verſchieben. Dann würden ſie in Gemeinſchaft mit demſelben den endlichen Entſchluß faſſen.

Dieſer Beſcheid wurde auch ſofort dem Sebaſtian Ziani kund. Und ſchon am Morgen des 21. Juli verkündigte auf ſeinen Befehl der Herold, es ſolle Keiner ſich mehr beikommen laſſen, von der Einholung des Kaiſers ein Wort zu ſagen, es ſei denn, daß der Papſt ſie genehmigt haben würde [1]).

Wirklich kühlte das die heißblütigen Demokraten ab. Sobald ſie Energie auf Seiten der Regierung ſahen, ſchraken ſie zuſammen. — Und alſobald machte ſich der Rückſchlag in Friedrichs Verhalten bemerklich. Der war bereits, in der Hoffnung, es werde der Gewaltſtreich gelingen, bis zum Dreieinigkeitskloſter [2]) vorgerückt,

---

1) Romuald. l. l. 230.

2) Am 20. Juli befand ſich der Kaiſer apud monasterium S. Trinitatis. Ughelli, Italia sacra ed. Venet. T. V. 66. Daher muß nothwendig die, allerdings durch keinen Erzähler verbürgte, im Texte berichtete Rückbewegung nach Chioggia Statt gefunden haben, wenn die Glaubwürdigkeit Romualds nicht angezweifelt werden ſoll.

als er, von den letzten Vorgängen in der Hauptstadt unterrichtet, sofort nach Chioggia zurückkehrte. Nunmehr enttäuscht und augenscheinlich erweicht[1]), begann er mit den bisher vergebens harrenden Cardinälen von selbst von dem Frieden zu sprechen (am 22. Juli).

Den Moment benutzte Christian von Mainz in Erinnerung an das einst abgelegte Gelübde[2]) und im Einverständniß mit den deutschen Prälaten, sein Gewissen zu erschüttern. Die Worte, welche der bei dieser Scene nicht gegenwärtige Erzähler[3]) demselben in den Mund gelegt, mögen immerhin nicht ganz authentisch sein; die Summe ihres Inhalts ist schwerlich gefälscht.

Sie erinnerten an das, was bereits zu Anagni ausgemacht worden, um den Contrast des Verfahrens der beiden Contrahenten von da an zu veranschaulichen. Der Papst, um in allen Puncten den Forderungen des Vertrags gerecht zu werden, habe selbst die Beschwerlichkeiten der weiten Reise nicht gescheuet; der Kaiser dagegen, durch die Vorspiegelungen verruchter Menschen verleitet, entziehe sich den Rathschlägen seiner Getreuen, um den von ihnen Allen gewünschten Frieden zu hintertreiben. Diese aber hätten ihm nunmehr zu erklären, daß sie an der Grenze des Gehorsams angekommen. Der Kaiser sei freilich der Herr der Leiber, nicht aber der Seelen. Nicht also könne man ihm dienen, daß man darüber Gefahr laufe, der Seligkeit verlustig zu werden. — „Fortan werden wir nur Alexander als Papst anerkennen; das Idol, welches Ihr in Tuscien aufgerichtet, nimmermehr anbeten."

Ein Wort des Bekenntnisses, welches die Vereitelung auch der letzten der Illusionen offenbarte und darum unter dem unmittelbaren Eindrucke der Thatsachen unwiderstehlich wirkte.

Die Nothwendigkeit der Dinge hat den Entschluß zum Nachgeben abgedrungen; der staatsmännische Verstand des großen Kaisers in dem Momente, in welchem er sich als politischen Einsiedler

---

1) Romuald. l. l. Quum autem ea, quae apud Venetias dicta et facta fuerant, ad Imperatoris ad Clozam demorantis audientiam pervenissent, sua spe et intentione frustratus, coepit de suo rigore mollescere et Cardinalibus, qui ibi erant, de verbo pacis benignius respondere.

2) Promissio legat. Pertz IV — excepto, quod tenebimus juramento, quod bona fide operam dabimus, ut caetera, quae in communi scripto continentur, impleantur.

3) Romuald. Salernit. Chr. Muratori VII. 230. Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. II. 621.

erkannte, entschied denselben. — Er war zu schwach gewesen, die Strömung des gewaltig fluctuirenden katholischen Zeitgeistes zu brechen. Also sollte sie fortan ihn tragen zum Ziele seiner weltlichen Herrschaft. — Er nahm, wie seine Antwort erklärte, den Frieden an, bereit zur sofortigen Ausführung [1]).

Zu dem Ende wurde der Graf Heinrich von Dieſſen, Bruder Bertholds von Andechs, Markgrafen von Istrien, bevollmächtigt, mit den Friedenscommissarien sich nach Venedig zu begeben [2]). Diese brachten noch an demselben Tage (22. Juli) dem Papste die frohe Kunde und riefen durch eilende Boten die Rectoren der Lombardei zurück [3]).

Also konnte es am 23. Juli zu der feierlichen thatsächlichen Besiegelung kommen. Damals geschah es, daß der genannte Eideshelfer [4]) in Gegenwart des Papstes, der Cardinäle, der Botschafter des Königs Wilhelm von Sicilien, der Lombarden und einer großen Volksmenge schwur [5]), der Kaiser werde unmittelbar nach seinem Einzuge „in seiner Seele" das eidliche Gelübde leisten lassen, daß er den Frieden mit der Kirche, wie er von den Vermittlern vereinbart und schriftlich aufgezeichnet, ingleichen den Frieden mit dem Könige von Sicilien auf fünfzehn Jahre; endlich auch den Waffenstillstand mit den Lombarden, wie er ausgemacht und in der dar-

---

1) Romuald. Chron. Murat. VII. 230. Watterich tom. II. 621 Quibus auditis — — — praestabunt. Vita Alex. Murat. III. 1. 471. Watterich tom. II. 439. 440 Auditis itaque omnibus, quae gesta fuerunt et plenarie intellectis — — quia tamen principes in faciem sibi viriliter restiterunt, omnia tandem, sicut in praesentia pontificis gesta fuerant et conscripta, rata habuit et a se confirmari sponte promisit.

2) L. l.

3) Romuald. l. l.

4) Vita Alex. Murat. III. 1. 471. Watterich II. 440 Dedo, Act. Vatic. Diedo, Romuald l. l. de Diessa. Von Alexander selbst Ep. ad Rog. Eborac. Mansi XXII. 181, Ep. ad Petrum Casin. ib. 179 wird als der den Eid Leistende bezeichnet filius Marchionis Alberti vir nobilis, potens, magnus, et camerarius ipsius Imperatoris. Der Erstere kann kein anderer als Markgraf Otto I. von Brandenburg sein. Allein dieser war damals nicht in Italien, s. von Raumer, Regesta historiae Brandenburgicae p. 239. N. 1436; also der Papst im Irrthume. Die Differenzen in den zu Anfang dieser Anmerkung beigebrachten Citaten machen es aber zweifelhaft, ob Dedo von Groix (s. oben S. 217), Bruder Dietrichs von der Lausitz (s. ebend.), Sohn des Markgrafen Conrad von Meißen, oder Heinrich Graf von Dieſſen (s. ebend. und Fechner, Udalrich von Aquileja 33. Anmk. 150) an die Stelle zu setzen sei. Ich habe im Text den Letzteren genannt, ohne in der Möglichkeit zu sein einen Beweis zu führen.

5) Die Eidesformel nach dem Texte in der Vita Alex. 471. Watterich tom. II. 440. Pertz IV. 153. not. 5 giebt einen anderen nach einer Handschrift des Brittischen Museums. — Vergl. S. 311.

über aufgenommenen Urkunde enthalten sei, getreulich beobachten und die Fürsten dasselbe schwören lassen werde. Der kaiserliche Cämmerer[1]) Sigilboth[2]) wiederholte in kürzeren Worten das Nämliche, der Caplan des Erzbischofs Philipp von Cöln im Namen der Fürsten[3]).

Kaum war das geschehen, als Alexander, die Venetianer und ihren Dogen von dem Eide entbindend, welcher bisher den Einzug verhindert hatte, denselben ausdrücklich gestattete[4]). Und sofort gingen sechs Galeeren[5]) nach Chioggia[6]) ab, nahmen den Kaiser und sein Gefolge auf und brachten ihn nach San Nicolo[7]) del Lido.

Gleichzeitig rüstete sich auch der Papst zur Feier des großen Tages[8]). — Am 24. Juli[9]) in aller Frühe fuhr er mit seinem glänzenden clerikalen Comitate in Gondeln nach San Marco, verrichtete sein Gebet[10]) und versah die Cardinal-Bischöfe Humbald von Ostia, Wilhelm von Porto[11]) und Manfred von Palästrina[12]), die Cardinal-Presbyter Johann vom Titel der heil. Anastasia, Theodinus vom Titel des heil. Vitalis, Peter vom Titel der heil. Su-

---

1) Ep. Alex. ad Rogerium Eborac. Mansi XXII. 181 camerarius ipsius imperatoris. Vita Alex. 471.

2) Vit. Alex. l. l.

3) Romuald. l. l. Ep. Alex. ad Rogerium Eb. Mansi XXII. 181.

4) Vita Alex. 471. His itaque hoc modo completis Pontifex ducem et populum Venetum a juramento, quo tenebatur, absolvit et ut Dominum imperatorem honorifice in Venetias deducerent, eis praecepit.

5) Romuald. Murat. VII. 231. Chronic. Altin. Archivio storico italiano VIII. 175.

6) Ibid.

7) Nach Romuald. Murat. VII. 231 spät am Abend des 23. Juli; nach der Ep. Alex. ad Rogerium Eborac. l. l. *Nono* vero Kalendas Augusti praefatus Imperator, sicut tractatum fuerat et dispositum, venit ad ecclesiam S. Nicolai. Ep. ad Petrum Cassin. ebenso. Die Angaben bei Bened. Petrob. de rebus gestis Henrici II. vol. I. 235, Gervas. apud Twysden et Selden 1438, Roger de Hoveden Mansi XXII. 185 sind wörtlich aus diesen Epp. entnommen. Vit. Alex. 471 — in praeparatis sex galeis eundem imperatorem usque ad monasterium S. Nicolai, quod est situm in capite Rivi-alti, cum gloria et honorifice fecit conduci. — Nach Chron. Alt. 175 sollen Jacob, Sohn des Dogen, und viele Edele den Kaiser daselbst empfangen haben.

8) Romuald. Murat. VII. 231.

9) Ueber die Quellen zur Geschichte des Friedens s. Krit. Beweisführungen N. 36 g.

10) Romuald. l. l. ad ecclesiam S. Marci summo mane devotus accessit.

11) Vit. Alex. Cod. Ricc. 228 nach Giesebrechts Collation. Acta V. ap. Bar. 1177. N. XXII. Romuald. 231. Mur. III. 1. 471 falsch Hi Ostiensem et E. Portuensem.

12) Vit. Alex. 470. Romuald. 231.

sanna[1]) und den Cardinaldiaconus Hyacinth vom Titel der heil. Maria in Cosmydin[2]) mit den nöthigen Vollmachten.

Die begaben sich alsobald zum Zweck der Ausrichtung derselben zum Kaiser, von ihm das Bekenntniß der Schuld zu fordern, ehe denn er der Gnade der Sühne theilhaftig würde. Derselbe legte es ab, indem er feierlich dem Schisma Octavians, Guidos von Crema, Johannis von Struma entsagte[3]), und gelobte Gehorsam dem Papste Alexander als katholischen Oberpriester[4]) und seinem rechtmäßigen Nachfolger. Die Erzbischöfe und andere Fürsten des Reiches wiederholten für ihre Person das Nämliche[5]).

Da war der Augenblick gekommen, wo sie Alle von den Banden des Fluches, in welche sie, sei es Alexander selbst, sei es der Verkehr mit den Gebannten, geschlagen hatte, entfesselt wurden. Die Absolution gab ihnen die Weihe der Wiederaufnahme in die Kirche. Ein Eilbote brachte die Kunde nach Venedig[6]).

Hier waren die außerordentlichen Vorbereitungen bereits vollendet. — Die lange Reihe der Fahrzeuge, von dem Dogen selbst commandirt und von Prälaten und Venetianischen Edelen überfüllt, setzte sich in Bewegung und ruderte nach San Nicolo[7]), wo der Kaiser harrte. Der ward nach ehrerbietigem Gruße eingeladen, in der prächtigen Gondel des Erstgenannten zu seiner Rechten Platz zu nehmen. Der Patriarch Heinrich setzte sich zu seiner Linken[8]). Die

---

1) Vita Alex. l. l. Romuald. l. l. fügt nur nach Angabe der Namen der Cardinalpresbyter hinzu et quosdam de cardinalibus.

2) Act. Vatic. l. l. Vit. Alex. ap. Murat. III. 1. l. l. *J.* diaconum cardinalem.

3) Vita Alex. 471. Anmk. 1.

4) Ib. apud Murat. post promissam quoque obedientiam venerabili papae Alexandro tamquam catholicus princeps ejusque successoribus canonice intrantibus etc. Cod. Ricc. 228. tamquam catholico principi ejusque successoribus canonice intrantibus etc. Act. Vatic. ap. Baron. 1177. N. XXII post promissam quoque obedientiam venerabili *Patri Domino* Alexandro tamquam catholico pontifici.

5) Vit. Alex. l. l. Ep. Alex. ad Roger. Eb. Mansi XXII. 181 — et ibi tam ipse quam archiepiscopi, episcopi et alii principes Teutonici regni abrenuntiantes schismati per fratres nostros episcopos et cardinales — — absolutionis beneficium meruerant. Ep. ad Petr. Cass. 179. Ep. ad Cistere. Pertz IV. 153. Benedict. Petr. l. l. Gervasius 1438. Roger de Hoveden Mansi XXII. 185. Nach Romuald. 231 soll Christian von Mainz damals eine eigenthümliche Abrenuntiationsformel gebraucht haben.

6) Romuald. l. l. cognito, quod Imperator ab excommunicationis esset nexibus absolutus etc.

7) Ib. Chron. Altin. 175 Altero vero die — — — ad eum venerunt.

8) Chron. Altin. l. l.

letzten Befehle erfolgten, und die Ruderer begannen ihre Arbeit. — Die glänzende Flottille legte in schnellem Lauf die kurze Fahrt zurück und landete am Gestade des heil. Marcus [1]).

Daselbst empfingen den Kaiser und sein Geleit beim Aussteigen eine große Schaar niederer Cleriker mit Fahnen und Kreuzen und eine jauchzende Volksmenge [2]). Und sofort bewegte sich die Procession in feierlichem Schritte zum Dome von San Marco [3]).

Der bot mit seiner Umgebung einen außergewöhnlichen Anblick dar. Auf dem weiten Raume des Platzes sah man Unzählige [4]), Kopf an Kopf gedrängt, des erhabenen Schauspiels harrend, welches die nächsten Minuten bringen sollten. Bis dahin hatte allein das Bild gefesselt, welches der Porticus der Kirche bot. Vor demselben war ein Thron errichtet [5]), auf welchem der Papst in seinem Pontificalgewande saß [6]); auf beiden Seiten schlossen sich die niedriger gestellten Sitze an, welche die Cardinäle je nach ihrer Rangstufe, der Patriarch Udalrich von Aquileja, die Erzbischöfe und Bischöfe der Lombardei, die Aebte und Prioren [7]) eingenommen hatten.

Als der Kaiser, geführt von Christian von Mainz [8]), deß ansichtig ward, legte er den Mantel ab [9]), schritt mit demüthigem Bezeigen weiter vor und beugte sich an den Stufen des Thrones nie-

---

1) Romuald. l. l. usque ad litus S. Marci.

2) Godef. Viterb. carm. de reb. g. Frid. v. 1040—1044.

3) Rom. Imperator autem — — — ad ecclesiam S. Marci. — Gervasius 1438 weiß von einem Zwischenvorfall zu erzählen. „Als der Papst bereits auf seiner Kathedra saß, der Kaiser aber noch nicht angelangt war, entstand, während die Schiffer ihre Gondeln der eine hier der andere dort anlegte, ein heftiger Streit zwischen den hadernden Parteien, so daß die Cardinäle, vom Schrecken gejagt, davon eilten und den Papst allein ließen." —

4) Ep. Alex. ad Rogerium. Mansi XXII. 181 innumera multitudine virorum et mulierum praesente. Ep. ad Petrum Cassin. Chron. Altin. 175 — ubi inaudita convenerat multitudo.

5) S. Anmk. 6.

6) Romuald. l. l. ante cujus *atrium* Alexander papa cum episcopis suis et cardinalibus — — — honorifice residebat. Vita Alex. 471 — qui ante *fores* ecclesiae S. Marci — — — residebat. Chronic. Altin. 175 *Stabat* enim papa *in janua* ecclesiae, super solium sedens etc. — Romanin, Storia documentata di Venezia II. 106.

7) Chron. Altin. l. l.

8) Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 416.

9) Vita Alex. 471 deposita chlamyde. Romuald. Murat. VII. 231 — imperiali dignitate postposita, rejecto pallio. Schon übertrieben ist die Angabe in Sigeb. Gembl. Contin. Pertz VIII. 416 — *discalceatum* et regiis ornamentis nudatum.

der[1]), dem Manne, welchen er seit 17 Jahren als seinen ärgsten Feind verfolgt, als auch von ihm anerkanntem Papste unter Thränen die Füße zu küssen[2]). Das war die Huldigung, welche nach dem Glauben der Zeit die das Reich Gottes bisher befehdende Weltmacht, nunmehr gebändigt und durch besondere göttliche Erleuchtung[3]) bekehrt, darbrachte. — Es war an dem Gefeierten, die Begnadigung zu besiegeln.

Also hob er weinend den Gedemüthigten empor[4]), bot ihm den Mund zum Friedenskuß[5]) und vollendete durch seinen Segen die schon gespendete Absolution[6]). Die Anwesenden hatten das Gefühl, als ströme der auf Alle über. Und alsobald ergoß es sich in jenen vieltausendstimmigen Gesang, in welchem das „Gott Dich loben wir" gebetet ward[7]).

Unterdessen hatte der kaiserliche Convertit die Hand[8]) seines Versöhners ergriffen, um denselben, der in der Mitte zwischen

---

1) Vita Alex. l. l. prostravit se in terram. Romuald. l. l. totum se extenso corpore inclinavit.

2) Diese bestimmte Ceremonie erwähnen die Erzählungen der Vita Alex. deosculatis ejus, tamquam primi apostolorum, pedibus, des Chron. Altin. 475. Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 416. Die eigenen Angaben Alexanders deuten sie nur an Ep. ad Petr. Mansi XXII. 179 nobis summo pontifici obedientiam et reverentiam humiliter et reverenter exhibuit. Ep. ad Rogerium Eb. ib. 181 ebenso. — Ep. ad Ludovic. Reg. Mansi XXI. 991 humilians se in conspectu Dei et in oculis hominum humiliter et devote, sicut decuit, rediit et illam B. Petro in nobis reverentiam et honorem exhibuit, quem antecessores ejus nostris consueverunt antecessoribus exhibere etc. Ep. ad Guidon. Senon. ib. 992. Ep. ad Wilelm. Rhem. Pertz VIII. 416 ebenso. — Epist. ad Cisterc. Pertz IV. 153 — et nobis sicut summo pontifici reverentiam et subjectionem impendit. — Vergl. Krit. Beweisführungen N. 36 k.

3) Alex. Ep. ad Wilelm. Rhem. per inspirationem divine gratie deposito vanitatis errore. Ep. ad Ludov. divina tactus intrinsecus gratia et coelestis benedictionis imbre etc.

4) So nach der ursprünglichen Angabe bei Romuald. Murat. VII. 231 Quem Alexander papa cum lacrymis benigne elevans. — Ueber die unhistorischen Sagen s. Krit. Beweisf. N. 36 k.

5) Vita Alex. 471. Chron. Altin. 175. Romuald. l. l. Gervas. 1438.

6) Romuald. l. l. et benedixit.

7) Ep. Alex. ad Petrum. Cas., ad Rogerium Eborac. alta voce reddente laudes et gratias altissimo. Vita Alex. 471 Tunc repleti sunt omnes gaudio et prae nimia laetitia vox conclamantium in Te Deum laudamus insonuit usque ad sidera. Romuald. l. l. moxque a *Teutonicis* Te Deum laudamus est excelsa voce cantatum. Chronic. Altin. l. l.

8) Ep. Alex. ad Petrum Cass., ad Roger. Eborac. dextravit nos devote. Vit. Alex. l. l. apprehensa pontificis dextera. Romuald. l. l. apprehensa papae dextera. — Gervas. 1438.

ihm und dem Dogen[1]) wandelte, unter den feierlichen Klängen in die Kirche auf den Chor[2]) zum Hochaltar[3]) zu führen. Da opferte er reiche Geschenke[4]), beugte die Knie und empfing abermals den apostolischen Segen[5]). — Dann ward er sammt Gefolge mit allen Ehren in den Dogenpalast geleitet[6]), während Alexander mit den Gesandten des Königs von Sicilien in die bisher bewohnten Räume zurückkehrte[7]). —

Der mochte eben die Bedeutung des zu Ende gehenden Sonntags erwägen, als plötzlich Sendboten des Kaisers bei ihm sich melden ließen. Sie hatten den Auftrag, eine Bitte auszusprechen, deren Erfüllung nicht ungewiß sein konnte. Es war dem Vater der Christenheit eine ganz besondere Freude, von dem wiedergefundenen ältesten Sohne zur Leitung der Feier des gerade einfallenden Festes des heiligen Jacobus bewogen zu werden. — Die Antwort lautete bejahend[8]).

Und am folgenden Morgen (am 25. Juli) sah man bereits in aller Frühe auf dem Sanct Marcus-Platze den langen Zug[9]) der hohen Cleriker, der den heiligen Vater in seiner Mitte hatte. Aber wie ward der überrascht, als er den Kaiser schon vor der Kirche harrend fand! Noch mehr, als dieser in aller Ehrerbietung entgegenkam[10]) und selbst das Amt eines Ostiarius übernehmend[11]) — zum Erweise dessen hatte er das Oberkleid abgelegt — ihn an seiner rechten Seite durch die Hauptpforte führte[12]). Und als er den Chor mit Laien besetzt sah, trieb er die mit einer Ruthe fort[13]), der Pro-

1) Chronic. Altin. 175. Papa medius inter Imperatorem et Ducem etc.
2) Vit. Alex. 471.
3) Epp. Alex. ad Petr. Cass., ad Roger. Eb. — Chron. Alt. 175.
4) Chron. Altin. l. l. et ibi munera obtulit non pauca.
5) Vita Al. l. l. Romuald. l. l.
6) Chron. Alt. l. l. Recepit eum Dux in palatio suo cum nobilibus et militibus, qui secum venerant et cum familia sua.
7) Romuald. l. l.
8) Romuald. l. l. In vesperis autem — — — celebraret. Ep. Alex. ad Petr. Cass., ad Roger. Eborac. ab eodem Imperatore rogati. Ep. ad Richard. Cant. Mansi XXII. 180. XXI. 918 — nobis ad preces ejus beati Marci ecclesiam adeuntibus.
9) Vita Alex. 471. Romuald. 231. 232 — summo mane cum cardinalibus ad S. Marci ecclesiam venit etc.
10) Ep. Alex. ad Petr. Cass., ad Roger. Eborac. — et nobis illuc venientibus praefatus imperator extra ecclesiam obviam venit.
11) Romuald. 232.
12) Epp. Alex. l.
13) Romuald. l. l. pallium deposuit, manu virgam accepit, laicos de choro expulit etc.

ceſſion den Weg zu den Stufen des Hochaltars, dem mittlerweile mit dem Meßgewande bekleideten[1]) Papſte zu dieſem ſelbſt zu bahnen. — Dann ſchritt er zurück bis zu dem Halbkreis der Prälaten[2]), um aus nächſter Nähe auch mit den Sinnen die hohe Feier beobachten zu können.

Die war ſchon durch den Chorgeſang des deutſchen Clerus eingeleitet. Die Meſſe folgte[3]). Aber obwohl ſonſt die Culmination des katholiſchen Cultus und in dieſem Falle, von dem Papſte celebrirt, doppelt geweiht, ward ſie doch an dieſem Tage überboten durch das Außerordentliche, was zum zweiten Male in dieſem Heiligthum geſchah. Nach Verleſung des Evangeliums[4]) ſah man Jenen ſelbſt die Canzel beſteigen. Und die Predigt war ganz geeignet, des Kaiſers Aufmerkſamkeit zu erregen. Sei es durch das Bedürfniß der Andacht, ſei es durch Mißtrauen getrieben, er trat näher, damit ihm nichts entgehe[5]). Aber im Verſtändniſſe des mit italieniſchem Accent geſprochenen Lateiniſchen nicht ſicher, mochte er das durch ſeine Mienen verrathen. Das hatte der Redner kaum bemerkt, als er innehielt und dem Patriarchen von Aquileja befahl, ſeine Worte ſofort ins Deutſche zu überſetzen[6]).

Das geſchah denn auch mit dem beſten Erfolg. Friedrich ward augenſcheinlich in ſeiner kirchlichen, perſönlichen Devotion nur beſtärkt. Er offenbarte, was ihn bewegte, durch die Art der neuen Huldigung. Als nach Abſingung des Nicäniſchen Glaubensbekenntniſſes[7]) der Gottesdienſt zu Ende ging, beugte er mit den inzwiſchen

---

1) Nach Romuald. 232 haben ſich auch die den Papſt geleitenden hohen Cleriker, wie dieſer ſelbſt, in dem Veſtiarium erſt umgekleidet. Aber der Moment, an welchem das geſchehen, iſt nach Vergleichung der übrigen Erzählungen nicht ſicher zu beſtimmen.

2) Romuald. l. l. Dehinc — — — remanens etc. Vita Alex. 471. Imperatore igitur stante in choro etc.

3) Romuald. 232 missam Domini papae devote satis et humiliter audivit. Ep. Alex. ad Richardum — missa, quam a nobis licet indignis reverenter audivit etc. — Nach der Contin. Aquic. Sigeb. Gembl. Pertz VIII. 416. lin. 11. 12 ſoll der Papſt dem Kaiſer das heil. Abendmahl gereicht haben. — Richer. Senon. Boehmer III. 33 hat die durchaus unglaubwürdige Notiz pro delictis suis viam sancti sepulcri injungit et statim eum cruce signavit.

4) Romuald. l. l. Quumque dicto evangelio Papa adscendisset pulpitum etc. Vita Alex. l. l. Post evangelium autem etc. Watterich t. II. 441.

5) Romuald. l. l. Imperator accedens propius, coepit verba ejus attentius auscultare.

6) Ib. Cujus devotionem — — — — exponi.

7) Ib. Finito autem sermone et *Credo in unum Deum* solemniter decantato etc.

herangetretenen Fürsten zum zweiten Male die Knie, küßte dem Oberprieſter die Füße[1]), ſpendete als Opfer Gold und Koſtbarkeiten[2]). — Und als dieſer nach dem Schlußgebet ſich zum Weggang rüſtete, ergriff er abermals ſeine Rechte, um ihn ehrerbietig nach der Hauptpforte zurückzuführen[3]).

Vor derſelben ſtand bereits der prächtig geſchirrte Zelter, welchen Alexander nunmehr beſteigen wollte. Indem trat der Kaiſer ſchnell vor, den Steigbügel zu halten[4]). Und als Jener Miene machte wegzureiten, faßte er die Zügel und leiſtete die herkömmlichen Dienſte des Stallmeiſters, offenbar entſchloſſen, das Roß bis zu der Stelle zu führen[5]), wo die päpſtliche Gondel bereit lag. Allein die Strecke ſchien doch ſelbſt dieſem zu lang; er nahm den guten Willen für die That und entließ den ſich alſo Demüthigenden mit ſeinem Segen. Und ſofort übernahm es Clerus und Volk, das fehlende Geleit zu erſetzen. Der Gefeierte ſchiffte ſich dann nach ſeiner Herberge ein[6]).

Da erhielt er am 26. Juli einen neuen Beweis der Aufmerkſamkeit des Neubekehrten[7]). Dieſer begab ſich, nur von Wenigen begleitet, in die zeitweilige Reſidenz des Papſtes, den er in traulichem Geſpräche mit den Cardinälen überraſchte. Die zogen ſich zurück, Alexander und Friedrich blieben allein. Um ſo harmloſer wurde ſofort der Verkehr. Es waren die Menſchen, die ein Genüge darin fühlten, daß ſie ſich als ſolche fanden, ohne doch der wichtigen

---

1) Dieſes zweiten Fußfalles wird in den Epp. Alex. nicht ausdrücklich gedacht. Ohne Zweifel iſt dieſes Moment in die Anmk. 4 anzuführenden allgemeinen Angaben über die herkömmlichen Ehrfurchtsbezeugungen mit eingeſchloſſen. Vita Alex. 471 — imperator denuo ad vestigia ejusdem pontificis cum principibus suis devotissime *procidit* (Act. Vatic. ap. Baron. *processit*). Romuald. l. l.

2) Vita Alex. l. l. et apertis thesauris suis aurum ei post pedum oscula obtulit. Romuald. l. l.

3) Ep. Alex. ad Petr. Cass., Roger. Eborac. nos usque ad ipsius ecclesiae portam dextravit. Ebenſo Ep. ad Cisterc. (cf. Gervas. 1438). Romuald. l. l. eum — — deduxit.

4) Ep. Alex. ad Petr. Cass., Roger. Eborac. ſagen das ausdrücklich. Die übrigen Epp. ad Richard. Cant., ad Cisterc. haben nur die allgemeinen Angaben, welche ſich in jenen beiden auch finden, in faſt wörtlicher Uebereinſtimmung. Die Epp. ad Ludovic. Regem, ad Willelm. Rhem., ad Guidonem Senon. haben gleichlautende Sätze ebenfalls; aber hier ſind die Einzelheiten der Ereigniſſe der beiden Tage gar nicht klar unterſchieden.

5) Vita Alex. 471. Cum autem frenum — — — prolixum. Rom. l. l.

6) Vita Alex. 471. Watterich tom. II. 441.

7) Ibid. Watterich l. l. 441. 442.

Realitäten zu vergessen, um die es sich gehandelt hatte und noch handelte. Denn war gleich der Friede „geschrieben", so war er doch noch nicht vollendet und ausgeführt. Der Vereinbarungen bedurfte es freilich nicht, wohl aber des rechten Verständnisses des Vereinbarten. Gerade darauf kam es ja an, die Frage zu entscheiden, wie die — nicht überall unzweideutige — Urkunde practisch zu machen sei. Waren gleich die Unterredner im Ganzen heiterer Laune, das Hin- und Herreden darüber mischte doch dem Scherze den Ernst[1]) bei. — Das aber war gewiß, in Alexander überwog die Stimmung der Befriedigung. Dieser Besuch wirkte völlig überwältigend. Was er in den beiden letztvergangenen Tagen erlebt, erschien ihm nicht blos als persönliche Reconciliation, sondern auch als der schon wirkliche Friede. Noch an eben diesem 26. schrieb er, ganz hingenommen von dem Eindruck dieser Scenen, jenen Brief[2]) an Roger von York, darin er das meldete; und bis zum 1. August verging kein Tag, an welchem er nicht mit beinahe gleichlautenden Worten dasselbe Anderen mitgetheilt hätte[3]). — Aber in demselben Maße, in welchem die Geschichte des Friedens weiter verlief, rückte er auch in seinem Urtheil den Termin[4]) des Abschlusses hinaus. —

Es war am 1. August[5]) früh Morgens (?), als der Kaiser, umringt von den Erzbischöfen, Bischöfen und Fürsten, seine Wohnung verließ und sich durch die unzählbaren Volksmassen den Weg zu dem Palaste des Patriarchen[6]) bahnte. Daselbst war in Folge der jüngst vollendeten Arbeiten gar Manches anders geworden. In dem weiten, geräumigen Hof desselben hatte man in der Mitte einen Thron errichtet, und weitere Anordnungen zeigten, daß ein außerordentlicher Vorgang hier erwartet werde. Der ward vorbereitet durch die Procession der genannten Cleriker, der Patriarchen und der Cardinäle, die nunmehr sich angeschlossen hatten. Aber

---

1) Ibid. post — — mixtos seriis et temperatos — — jocos.
2) Kritische Beweisführungen N. 36 g. α.
3) Ebend. β. γ. δ. ε. ζ.
4) Kritische Beweisführungen N. 36 h.
5) Vita Alex. 471. Watterich tom. II. 442. Romuald. 232.
6) Romuald. Salern. Murat. VII. 232. — Sacram. in anima Imper. Pertz IV. 156. Robert. de Monte ib. VIII. 525. lin. 27.

man sah es ihren Mienen an, daß sie den entscheidenden Moment erst noch erwarteten. Der trat ein, als Papst Alexander und Kaiser Friedrich zugleich mit den Rectoren der Lombarden und den Sicilianischen Botschaftern erschienen, und der Erstere die bis dahin ungewisse Rangordnung bestimmte. Nachdem er sich selbst auf seinen Prachtsessel niedergelassen, wies er dem Kaiser den Platz zu seiner Rechten vor den Cardinal-Bischöfen und Presbytern; dem Erzbischof Romuald von Salerno den unmittelbar zu seiner Linken vor den Cardinal-Diaconen an.

Darauf eröffnete er die Feier mit einer Rede[1]), welche von dem Jubel der Freude über die Rückkehr gerade dieses Kaisers zur „Kirche", über das Wiederfinden des Verlorenen, die Auferweckung des Gestorbenen zum neuen Leben[2]) überströmt. Man muß sich auch hier jener dem Katholicismus unveräußerlichen, von uns bereits mehrfach nachgewiesenen Gleichungen von Schisma und Häresie, Glauben und Dogma erinnern, um diese Sprache zu verstehen. Es scheint, als wirbelten darin die verschiedensten Begriffe wild durcheinander und doch ist es gerade die vorausgesetzte Synonymität derselben, welche den Rhythmus herstellt, der darin erklingt. Dieser Redner feiert nach unserer Meinung einen Sieg der irdisch-weltlichen Politik, nach der seinigen den des Reiches Gottes. Nicht die Wiedervereinigung zweier Kirchengemeinschaften; die Bekehrung der Verirrten und Ausgestoßenen wird von ihm verkündigt. „Es weiche die alte Zwietracht, der lange genährte Haß höre auf. Einer sei der Glaube, Einer der Herr, Eine die Kirche! Die Spaltung löse sich in die Gemeinschaft, die Getheiltheit in die Einheit auf! — Und da wir des Kaisers frommen Sinn und guten Willen anerkennen, so nehmen wir ihn als unsern Sohn in die Arme unserer Liebe, ihn selbst, wie seine Gemahlin und seinen Sohn unter die Zahl der Mitglieder der katholischen Kirche auf," das waren die Worte, mit denen er schloß.

Und sofort erhob sich der Begnadigte, legte seinen Mantel ab

---

1) Bei Romuald. Murat. VII. 232. 233.

2) Ib. cf. Ep. Alex. ad Richard. Mansi XXII. 180 Sicut autem Imperator nos in catholicum papam et spiritualem patrem recepit: ita nos eum in catholicum Imperatorem et uxorem ejus in catholicam Imperatricem et filium ejus in catholicum Regem recepimus. Pact. A. art. 1. 4. 22.

und antwortete in einer längeren deutschen Rede, welche Christian von Mainz sofort in das Lateinische[1]) übersetzte.

Ob sie[2]) richtig überliefert ist? — Wohl mag dem Leser, welcher erwägt, daß Friedrich noch vor wenigen Tagen auf dem Punkte gewesen, den Frieden zu umgehen, der Zweifel an deren Authentie entstehen. Man kann geneigt werden, hier nur ein von der Curie ihm in den Mund gelegtes Bekenntniß anzuerkennen. Was konnte sie selbst Größeres beanspruchen, als das, was dieser Sprecher leistete, der sich selber darum selig preist, daß es ihm vergönnt werde, in so vieler Zeugen Gegenwart sich zu demüthigen? — In der That sind diese Worte auch nur ihrem wesentlichen Inhalte nach ächt — der Gedanke an buchstäbliche Treue ist nach meiner Ansicht fern zu halten — und aufrichtig gemeint: so setzen sie einen Umschwung der Denkweise auf Seiten des Kaisers voraus.

Und sollte denn die so unwahrscheinlich sein? — Man darf vielmehr vielleicht sagen, daß die Vorbedingungen dazu schon seit längerer Zeit gegeben waren. —

Auch dieser Staatsmann hatte seine kirchlichen Bedürfnisse. Die rührige Wirksamkeit für die politischen Entwürfe mochte sie periodisch zurückgedrängt haben; erstickt waren sie darum nicht, wenn auch nicht so stark, um eine Bekehrung der Art, wie der Geschichtsschreiber der Curie erzählt, bewirken zu können. Aber doch mögen religiöse Scrupel in verschiedenen Graden ebenso oft ihn angewandelt haben, als wieder gebannt sein, — um wiederzukommen. Sie haben nicht die letzte Entscheidung motivirt, aber wahrscheinlich erleichtert. Das so oft abgewiesene Bedenken, ob nicht doch der bisherige Gegner der wahre Papst sei, wich der positiven Ueberzeugung, und der Eindruck, den der Staufe demnächst im persönlichen Verkehr mit demselben empfing, überwältigte also, daß er sprechen konnte, wie von ihm berichtet wird.

Alle Welt soll erkennen, daß die Kaiserkrone, glänzend genug, alles weltliche Fürstenthum zu überstrahlen, darum doch nicht im Stande sei, die Flecken der menschlichen Fehlbarkeit auszulöschen. Nur der Irrthum des Verstandes wird zugestanden, nicht böser

---

1) Romuald. Chron. Murat. VII. 233 Christiano cancellario verba sua vulgariter exponente.

2) Romuald. Salernit. Pertz IV. 155. Watterich, Vit. Rom. Pontif. tom. II. 629 giebt den richtigeren Text. — Ueber die Sache vergl. noch Bd. I. S. 50.

Wille. Verruchte Menschen haben den Redner verführt[1]). In der Meinung, den rechten Weg zu wandeln, ist er abgewichen von demselben; das Scheinbild der Kirche hat er mit dieser verwechselt. „Sie selbst haben wir in dem Wahne, es handle sich um deren Vertheidigung, vielmehr verfolgt; die, welche wir zu erheben gedachten, beinahe zerstört; durch Häresie und Schisma, so viel an uns war, zerrissen." „Gott der Herr aber hat es also geordnet, daß die Stolzen gedemüthigt, die sich Demüthigenden belohnt werden. Jedoch erweist Er, wie wir selber das erfahren, auch jenen sich gnädiglich. — Also kehren wir von dem häretischen Irrthum zur Wahrheit, von den Wirren des Schismas zur Einheit, — in den mütterlichen Schooß der hochheiligen römischen Kirche zurück, indem wir den jetzt regierenden Alexander, wie seine Nachfolger, als katholischen Papst, als geistlichen Vater anerkennen. — Ueberdies schließen wir mit den Lombarden, wie mit der Krone Sicilien den schon verabredeten Frieden." —

Das zu besiegeln, blieb nur, da die bezüglichen Friedensurkunden längst ausgefertigt waren[2]), die solenne Eidesleistung noch übrig. Zu dem Ende wurden die nach der Sitte der Zeit unentbehrlichen Materialien, das Evangelienbuch, Reliquien der Heiligen, Holz vom Kreuze Christi herbeigeschafft[3]). Und sofort trat unter dem andächtigen Schweigen der Versammelten Heinrich Graf von Diessen vor[4]), berührte mit der einen Hand diese Unterlage, erhob die andere und sprach den schon am 23. Juli eidlich gelobten Schwur „in der Seele" und auf Befehl des gegenwärtigen Kaisers. Die Formel desselben unterscheidet sich von der ersteren nur durch die von den Lombarden geforderten noch mehr präcisirenden Erweiterungen. Dieselbe wiederholten in ihrem eigenen Namen und in dem der übrigen Reichsfürsten die Erzbischöfe Christian von Mainz, Philipp von Cöln, Wichmann von Magdeburg, Arnold von Trier, der Bischof Diepold von Passau, Conrad, der Erwählte von Worms, der Protonotar Wortwin, Bischof Garsidonius von

1) Vergl. die Digression am Schlusse dieses Capitels.
2) S. oben S. 291 und Kritische Beweisführungen N. 36 a.
3) Romuald. Salernit. l. l. 234.
4) Ib. Die Vita Alex. 471. Watterich II. 442 hält sich sehr allgemein; die Ep. Alex. ad Richard. Cant. nennt denjenigen nicht, welcher den Eid leistete.

Mantua, der Canzler Gottfried[1]) und Conrad von Montferrat. Auf der anderen Seite ſchwuren die Sicilianiſchen Botſchafter Romuald und Graf Roger[2]) ein Gleiches, der Erſtere mit dem Zuſatz, ſein Allergnädigſter Herr wolle, ſobald der Kaiſer dieſerhalb an ihn Nuncien geſchickt haben werde, innerhalb zweier Monate durch einen ſeiner Fürſten den bezüglichen Eid in „ſeiner Seele" leiſten laſſen und zehn andere Fürſten zu Eideshelfern erwählen; endlich die Lombarden, indem ſie mit der Verheißung ſchloſſen, daß überdies die ſo eben geſprochenen Worte von allen Conſuln und Edelen ſämmtlicher conföderirter Städte wiederholt werden ſollten[3]).

Die ſolennen Feierlichkeiten waren damit zu Ende. Man ging auseinander, um ſo befriedigter, wie ein Augenzeuge berichtet[4]), je näher man einander gekommen. — Aber war denn damit auch der Friede vollendet? —

Alſo wäre doch nur zu urtheilen, wenn derſelbe allſeitig ausgeführt worden. Allein bislang ſtanden gar manche Artikel lediglich auf dem Papier.

Der 10. hatte das Mainzer Erzbisthum dem Canzler Chriſtian zugeſichert. Aber der Mann, den dieſer im Jahre 1165 verdrängt hatte, berief ſich immer noch auf die Beſtätigung ſeiner Weihe durch Papſt Alexander und fühlte und bekannte ſich als Inhaber deſſelben. Er hatte die Friedenstage in Venedig mit durchlebt und ohne Zweifel die Urkunde des eben beſchworenen Friedens oft genug in Händen gehabt. Ja wir erfahren[5]), daß er längſt dieſe Eventualität ins Auge gefaßt und im ſchlimmſten Falle ſich bereit erklärt hatte, Verzicht zu leiſten. Jetzt kamen plötzlich andere Gedanken in ihm auf. Als der Rival in dieſen Tagen darauf drang,

---

1) Nach der Vit. Alex. l. l. Nach Romuald. Murat. VII. 234. Watterich Vit. Rom. pontif. tom. II. 630 duodecim principes imperii tam ecclesiastici quam saeculares — — juraverunt.

2) Romuald. Salernit. Vita Alex. l. l.

3) Romuald. Salernit. l. l. — Die Vita Al. l. l. bringt die Namen der ſchwörenden Lombarden.

4) Romuald. Quo facto illius diei curia est soluta et tam imperator quam reliqui cum gaudio et laetitia ad sua hospitia sunt reversi.

5) S. die aus Alexanders Rede (bei Romuald. Murat. VII. 235. Watterich l. l. tom. II. 631. 632) S. 313. Anmk. 3 anzuführende Stelle.

daß die für ihn ausbedungene Würde nunmehr ausdrücklich von dem Papste ihm zuerkannt werde, legte Conrad vielmehr Protest ein. Die feierliche Ansprache[1]), welche er damals gehalten haben soll — ob wirklich so gehalten habe, bleibt freilich fraglich — schien ganz geeignet, denselben auf das Kräftigste zu motiviren.

Sie ist ein Rechenschaftsbericht von seinem Leben in diesen dreizehn Jahren, die Summe der Ansprüche daraus zu ziehen. Der Redner erinnert an das, was er für die katholische Kirche gethan und erlitten, um ihr zu dem Siege zu verhelfen, welcher jetzt gefeiert wird. Und dafür sollte er, statt durch Erhöhung belohnt zu werden, vielmehr erniedrigt werden? der Sieger den treuen, von ihm selbst mit dem Erzstift Mainz investirten Mithelfer verstoßen, den Eindringling bestätigen wollen? — „Vielmehr bitte ich, daß, nachdem der Friede von Gott der Kirche wiedergegeben worden, auch mir der rechtmäßige Metropolitansitz wiedergegeben werde. Wie ich der Genosse in Eurem Unglück gewesen, also möchte ich der Genosse Eurer Freude sein."

Das Letztere wünschte sicher auch der geistliche Oberherr. Gleicherweise war die Logik jener Schlüsse ihm nur allzuverständlich. Aber eine lange Erfahrung hatte gelehrt, wie wenig diese in allen Fällen das Verfahren der Kirche zu regeln vermöge. Und davon den Empfindlichen durch doctrinäre Erörterungen zu überzeugen, mochte kaum nöthig scheinen. Es genügte, das zu Gemüthe zu führen, was der Protestirende selbst vordem anerkannt und zugesagt hatte.

Die Antwort[2]) thut das in der einnehmendsten Weise. Sie erkennt nicht nur jenen Ausbruch eines verletzten Selbstgefühls als berechtigt an; sie überbietet denselben noch, indem sie Conrads Uebertritt als einen Wendepunkt in der Geschichte des gefährdeten Primats feiert. Und wie gern möchte der so außerordentlich Verpflichtete, um seinen Gefühlen ganz zu genügen, ihm zu Willen sein! — Aber er vermag das nicht; der Kaiser verharrt unweigerlich bei der Forderung, daß Mainz dem Canzler Christian verbleibe. Und Conrad weiß das nicht nur, er hat ja selbst wiederholentlich erklärt[3]), sollte der Friede nicht anders vereinbart werden können,

1) Bei Romuald. Salern. Murat. VII. 235. Watterich tom. II. 632.
2) S. S. 312. Anmk. 5.
3) Non debet autem a vestra memoria excidisse, quod saepe nobis et nunciis et literis significastis etc.

als um den Preis seiner Resignation, so wollte er selbst dazu sich bequemen. — Leider stehe es dermalen so, daß entweder das von ihm zu fordern, oder aber die Retractation des schon geschlossenen Friedens zu besorgen sei.

Conrad fühlte die schneidende Schärfe des Dilemmas nur zu tief; konnte aber doch nicht dazu kommen, sich sogleich zu entscheiden[1]). — Mit der Erlaubniß entlassen, sich die Sache noch einmal mit seinen Freunden zu überlegen, meldete er sich nach dem Verlauf einer gewissen Frist zu einer zweiten Audienz. Und in dieser legte er mit schwerem Herzen, aber doch gehoben durch den Gedanken, vor aller Welt zeigen zu können, daß er nicht suche was sein, sondern des Herrn Jesu sei, das Erzbisthum Mainz in des Papstes Hand nieder[2]), um ein anderes zu empfangen. —

Der legitime Inhaber des Salzburger hatte noch vor Kurzem in der Canzlei der Curie Adalbert geheißen.

In Venedig angekommen, vielleicht mit jenen wechselnden Gefühlen, die jener Brief des Papstes erregt, welcher ihn berufen[3]), mochte er in den ersten Tagen in Gesprächen mit seinem Consecrator Udalrich von Aquileja, welcher ihm die kräftigste Unterstützung versprach[4]), vorwiegend wieder Hoffnung gefaßt haben. Schon das war dem Eiteln eine Genugthuung, daß er als anerkannter Erzbischof mit dem entsprechenden Glanze hatte einziehen können, als berechtigtes Mitglied dem Congresse beiwohnen durfte. Und wer weiß, ob nicht der Enthusiasmus, welchen in den hier anwesenden als Sieger sich fühlenden Alexandrinern das unmittelbare Erleben dieser großen Tage entzündete, ihn sogar in Sicherheit eingewiegt hatte? — Um so erschütternder war dann die Enttäuschung.

Der Kaiser, der vielleicht schon zu Anagni durch seine Bevollmächtigten die Entsetzung verlangt, ja sogar — was wir oben zu vermuthen gewagt haben[5]) — im Geheimen zugesagt erhalten hatte, wollte um so weniger dermalen von der Wiederherstellung etwas wissen. Alle Versuche, die in Venedig gemacht worden, ihn gnädiger zu stimmen, waren gescheitert[6]). Und der Papst selbst mochte in der

1) Romuald. l. l. Watterich tom. II. 632.
2) Romuald. l. l.
3) S. oben S. 101. 102.
4) Daß Udalrich das Seinige gethan, den Erzbischof Adalbert zu halten, ergiebt sich aus der Ep. Udalrici ad Otton. Raitenb. Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 423. N. 5.
5) S. 99. Anmk. 1.
6) Vita Gebh. et success. Pertz XIII. 49. lin. 5. 6.

Wiederholung der kaum ernstlich gemeinten Vorstellungen in demselben Grade lässiger werden, in welchem er sich von der Unfähigkeit des Angeklagten nunmehr völlig überzeugte. Dazu kam, daß andererseits Friedrich nicht mehr darauf bestand, es solle der von *ihm* Aufgedrungene in seinem Amte verbleiben[1]). Je mehr man einander bekannte, wie man über diesen Punkt denke, um so vollständiger war die Ausgleichung. Beide Rivalen — so verschieden auch ihr Verhältniß zur Curie Alexanders bisher gewesen — mußten *gleicherweise* von dem Erzstuhl wieder herabsteigen; wie hätte sonst der Wittelsbacher Conrad, dem Ersatz zu schaffen war[2]), auf denselben sich erheben können? — Dieser Gedanke entschied Adalberts Schicksal unwiderruflich.

Der Papst selbst kündigte ihm dasselbe an[3]), stellte jedoch die Anwartschaft auf ein anderes Bisthum für den Fall in Aussicht[4]), daß er durch die Erklärung seiner freiwilligen Cession die Lösung der Schwierigkeit erleichtern würde. In Wahrheit war sie der Entsetzung gleich. Das ward nicht nur von ihm selbst gefühlt; die Historiker seiner Partei haben das offen mit mehr oder weniger bitterer Klage über die Unrechtmäßigkeit des Richterspruchs erklärt[5]) und den Gestürzten als Opfer der Kirchenpolitik gefeiert[6]).

---

1) Ep. Alex. ad Saltzb. Mansi XXII. 191 — cum gratiam carissimi in Christo filii Friderici illustris Romanorum Imperatoris recuperare non posset etc. Damit vergl. die Aeußerung des Kaisers in seiner Ep. ad Saltzb. Pertz IV. 159. lin. 28—32.

2) S. Art. 11 der Friedensurkunde.

3) In den Epp. Alex. Imp. wird das begreiflicher Weise ignorirt. Aber das Chron. Magn. Reichersp. Boehmer III. 544. Pertz XVII. 504 unten hat unzweifelhaft Recht, wenn es berichtet (papa) persuasit et *jussit* eum cedere loco. Cf. Chron. Romuald. Salern. Murator. VII. 235 — honorifice *fecit* eligi. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. lin. 41. 42.

4) Ep. Udalrici Aquilej. ad Ottonem Raitenb. Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 423. N. 5. A. quondam A. Archiepiscopum ad petitionem Domini papae, quousque de alio archiepiscopatu vel honesto episcopatu, *prout sibi et nobis benigne promisit et firmiter laudavit, in proximo ei provideat,* in curiam nostram recepimus.

5) Chronic. Magni Reichersp. Boehmer III. 544. Pertz XVII. 504 unten Annal. Erphesf. Pertz XVI. 23. lin. 47. 48 depulso Adalberto etc. Contin. Claustron. tert. Pertz XI. 631. Adalbertus Saltzburgensis archiepiscopus ab Alexandro papa deponitur ob gratiam et favorem Imperatoris. Contin. Zwetl. ib. 541. — Ganz anders urtheilt der in seiner Parteilichkeit befangene Romuald. Murat. VII. 235. Nam filius Regis Bohemiae, qui eidem ecclesiae praeerat, pro eo quod de simonia et de quibusdam aliis criminibus coram papa fuisset accusatus, de merito suae causae diffidens, commissam sibi ecclesiam in manu papae *spontanea voluntate* remisit. — Chuonradi Schirenses Ann. Pertz XVII. 630. lin. 17.

6) Contin. Claustron. tertia Pertz XI. 631. Contin. sec. ib. 617. ad a.

Sie konnten in gewisser Weise die Geschichte der nächsten Tage als offenkundigen Beweis anführen. Nachdem Adalbert und Heinrich von Berchtesgaden — denn auch dieser war gegenwärtig — gleicherweise vor Papst und Kaiser die Resignation wirklich ausgesprochen[1]), ward unverweilt von Beiden die Wahlversammlung zum Zweck der Wiederbesetzung des Erzstifts berufen[2]). Vergebens baten die Bischöfe von Gurk und Passau und die anwesenden Prälaten Salzburgs, dieselbe auf so lange hinauszuschieben, bis die Mitglieder des Capitels vollständig eingetroffen sein würden[3]). Unter dem Vorgeben, die Lage der Dinge gestatte keinerlei Aufschub, wurde die Minorität aufgefordert, die Wahl auf der Stelle[4]) zu vollziehen. Da half kein Widerstreben. Eine längere Berathung that nicht Noth. Sie Alle wußten, wen sie wählen *sollten*. Der Name Conrads von Wittelsbach ward alsobald von den Votirenden ohne Ausnahme genannt[5]). Nichtsdestoweniger entblödete sich der Papst nicht, den wirklichen Hergang der Dinge zu verläugnen. Seinerseits geneigt, den Neuerwählten in seiner Nähe zu behalten, gab er nur, also betheuerte er, dem einstimmigen Wunsche derer nach, welche ihn an die Spitze ihrer Kirchenprovinz beriefen[6]). Doch konnte er sich nicht dazu bequemen, den Berufenen dieser ausschließlich zu überlassen; nur unter der ausdrücklichen Bestimmung,

---

1177 Adelbertus — — est *depositus*. Vor allen ist die starke Stelle in den Annal. Garstens. ib. 594. ad a. 1183 zu vergleichen.

1) Ep. Imper. Pertz IV. 159 — uterque super hoc verbo se posuit suoque juri, quod in Saltzburgensi ecclesia quisque videbatur habere, in manus Domini papae ac nostras penitus abrenunciavit. Heinrich ward demnächst Bischof von Brixen. Cont. Zwetl. altera Pertz XI. 541.

2) Ep. Imper. l. Vacante sic ecclesia praelatos Saltzburgenses et alios, qui cum ipsis aderant, de facienda in alium electione diligenter convenimus.

3) Ep. Imp. Sed licet nobis magna supplicarent instantia, ut ad vestram usque omnium praesentiam differretur electio, tamen domni papae mandato ac nostro — —, quoniam saepe nocet differre paratis, ad electionem accesserunt etc. Ep. Alex. Mansi XXII. 191. Unde nolumus — — — — celebrandam.

4) S. Anmk. 2 und Ep. Alex. l. Postmodum venerabiles fratres nostri Gurcensis et Pataviensis episcopi et praelati ecclesiae vestrae, qui apud nos praesentes erant — — — — convenerunt. — Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 320.

5) Ep. Imp. l. domnum videlicet Chunradum consanguineum nostrum Palatinum — — — concorditer et unanimi voto elegerunt. Ep. Alex. l. unanimiter convenerunt etc. — Chron. Romuald. Sal. Murat. VII. 236. Sicque factum est — — — sublimavit.

6) Ep. Alex. l. Nos autem — — — assensum.

daß er nichtsdestoweniger im Besitz seiner bisherigen Würde[1]) verbleibe, als apostolischer Legat in ganz Deutschland fungire[2]), ward die Bestätigung ertheilt[3]). Der folgte sofort die Investitur mit den Regalien von Seiten des Kaisers unter Aufhebung dessen, wodurch er selbst und Andere sie geschmälert, in dem Umfang, wie sie zur Zeit Eberhards gewesen[4]). Diese Restauration durchzusetzen, wurden von Beiden gemeinsam in eben diesen Tagen die geeigneten Maßregeln beschlossen. Sie entbanden die Salzburger von dem sei es Adalbert sei es Heinrich geleisteten Eide, um sie zu verpflichten, von nun an dem neuen Herrn unweigerlich treu und gewärtig zu sein[5]). Alle Lehen, welche seit dem Tode des großen Erzbischofs verschleudert, in unrechtmäßigen Besitz gekommen oder seitdem von Neuem verliehen worden, sollen sofort Conrads Bevollmächtigten spätestens 14 Tage nach Empfang des päpstlichen Breves ausgeliefert werden. Widrigenfalls wird die Strafe der Excommunication die Schuldigen treffen[6]). — Also kamen der 11. und 16. Artikel zur Ausführung.

Noch lebhaftere Debatten scheint die Erörterung über den 18. veranlaßt zu haben. Nicht als ob der Kaiser und der Papst darüber uneins gewesen. Dieser scheint auch jetzt noch — was freilich befremdlich genug ist — bereit gewesen zu sein, den treuen Bischof Salomo von Trident zu opfern. Aber die bewegliche Fürsprache Udalrichs von Aquileja drang doch endlich durch: der Bedrohete blieb an seiner Stelle und empfing die bislang vergebens nachgesuchte Belehnung mit den Regalien[7]). — Die Contrahenten müssen demnach

---

1) Ib. non subtracto sibi honore vel dignitate, quam hactenus habuit etc. S. Bd. II. S. 242.

2) Benedict. Petrob. de rebus gestis Henrici II. vol. I. 236. Et, annuente praefato Imperatore, Dominus concessit eidem Conrado legatiam totius Teutonici regni, quamdiu ipse vixerit. Gervasius 1439. — Urkunden, in denen er diesen Titel trägt, Monum. Boica tom. I. 176. 177. Sudendorf, Regist. II. 154. N. LXVIII. — Ueber Conrads Legation in Baiern s. S. 68. 200.

3) Ep. Alex. l. Ep. Imp. l.

4) Ep. Imp. — nosque de regalibus ipsum investivimus cum ea integritate, qua archiepiscopus Eberhardus decedens illa tenuisse dignoscitur.

5) Ep. Alex. l. Sui est — — — — postponant.

6) Ep. Alex. l. Ep. Imper.

7) Ep. Udalrici Aquilej. ad Otton. Rait. Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 424. N. 5. Nos quidem dilectissimum fratrem nostrum S. Tridentinum episcopum apud Dominum Papam et Dominum Imperatorem cum magno labore stabilivimus. Regalia utique de manu Domini Imperatoris recepit et sic in pace factus est locus ejus.

von dem in dem Artikel selbst schon erwähnten Vorbehalt Gebrauch gemacht haben. —

Im Verlaufe der folgenden Tage wurden sodann der 13.[1]), 17., 20., 21.[2]) Artikel vollzogen, der 17. und 20. wahrscheinlich in weiterem Umfange, als der Buchstabe derselben das in Aussicht stellte[3]). Die Vorstellungen des Kaisers mögen dazu nicht weniger mitgewirkt haben, als die Bitten der bisher schismatischen Cleriker, welche von Tage zu Tage in immer größeren Massen anlangten. Sie alle zeigten sich zur Abschwörung des Schismas in jeder Form bereit. Konnten sie nur den Besitz der Stellen sich erhalten, keinerlei Demüthigung war ihnen als Preis zu hoch. Und mochten immerhin die strengen Alexandriner, schon mit den Zugeständnissen des November-Vertrages unzufrieden, dringend mahnen, keine weiteren zu machen oder gar die schon gemachten wieder zu beschränken; der Papst, ganz in den Gedanken verloren, den Frieden zu einem Universalmittel der Heilung zu machen, lieh dennoch den zur Connivenz drängenden Einflüsterungen das Ohr.

Dazu kam, daß er sich vielleicht selbst einredete, eine Huldigung dieser Art verleihe seinem Regimente eine größere Glorie, als ein Uebermaß der Strenge. Genug, er bestimmte den zur Abschwörung Angemeldeten, ohne jedoch schon im Voraus den von denselben gewünschten Erfolg zu gewährleisten, sei es einen, sei es mehrere Termine[4]). Und alsobald erschienen an ihrer Spitze[5]) die Erzbischöfe Christian von Mainz und Philipp von Cöln, um nunmehr in Gegenwart Alexanders[6]) selbst durch einen zweiten feierlichen Eid sich loszusagen von dem Schisma und der Häresie Octavians, Guidos von Crema, Johanns von Struma, dagegen Treue und Gehorsam Alexander und seinen rechtmäßigen Nachfolgern zu geloben. Es folgten Arnold von Trier, Diepold von Passau, Conrad II. von Worms, Hartwich von Augsburg, Ludwig II. von Basel, Rudolf von Straßburg, Gero von Halberstadt[7]), die Bischöfe von Pavia, Piacenza, Cremona, Brescia, Novara, Acqui, Mantua, Bagnarea,

---

1) S. S. 319.
2) S. ebend.
3) Kritische Beweisführungen N. 36 c. i.
4) Kritische Beweisführungen N. 36 i.
5) Ebend.
6) Vita Alex. l. l. Watterich tom. II. 443.
7) Ueber die Namen der nun folgenden italienischen Bischöfe s. Kritische Beweisf. N. 36 i.

Pesaro, Fano, ein Ungenannter, von Paschalis III. zum Priester erwählt, Hugo III., einst Abt von Clugny[1]), zwei Cardinäle[2]) der Gegenpäpste und viele Andere, deren Namen nicht überliefert sind.

Die Meinung war, man werde durch diesen Act sich gleicherweise die Amnestie, in Folge deren, sei es die Anerkennung im Amte, sei es die Restauration sich verschaffen zu können. Allein in Wahrheit ist doch das Schicksal der Abschwörenden nicht durch diesen, sondern nach Maßgabe der schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen Papst und Kaiser bestimmt und demgemäß ein verschiedenes geworden[3]). Christian von Mainz und Philipp von Cöln wurden nach geleistetem Eide wirklich bestätigt[4]), der Erstere statt des alten Palliums, das er schon vordem in dem Palaste des Patriarchen verbrannt haben soll[5]), mit einem neuen, der Andere mit demselben Insigne bekleidet[6]). Ebenso durften die Erzbischöfe Wichmann von Magdeburg und Arnold von Trier und vielleicht die meisten übrigen deutschen und italienischen Bischöfe[7]), völlig legitimirt, in ihre Diöcesen zurückkehren. Dagegen Gero von Halberstadt[8]) und Hugo III. von Clugny und Andere[9]) blieben auch nach der eidlichen Obedienzerklärung ihrer Aemter verlustig; die Bischöfe von Basel und Straßburg wurden sequestrirt. —

Ob überdies die Entsetzung Calixts III., welche im Grunde durch die ganze Friedensschließung vollzogen ward, durch einen be-

---

1) Kritische Beweisführungen N. 36 i.

2) Vita Alex. 471 et intrusum Sancti Petri in Velo aureo atque vicinum ejus Sancti Salvatoris intrusum.

3) Krit. Beweisführungen N. 36 i.

4) Romuald. Salernit. Murat. VII. 236. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. lin. 42. Annal. Magdeb. ib. 194. lin. 26. 27. Ann. Erphesf. ib. p. 23.

5) Benedict. Petrob. De reb. gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 237. — et pallium suscepit a Widone a Crema. Quod quia ab eo susceperat — — propriis manibus suis combussit Venetiae in Rivo alto in palatio patriarchae etc. Gervas. ap. Twysden et Selden 1439. Romuald. l. l. 236. — Völlig unrichtig berichten die Annal. Stadens. Pertz XVI. 348. ad a. 1179 Christian von Mainz und Philipp von Cöln hätten erst auf dem Lateranconcil „neue" Pallien — aus der Hand des Cardinals Hyacinth erhalten. Philipp war auf dem Lateranconcil nicht einmal anwesend. — Dagegen ist an der Richtigkeit der von denselben überlieferten Formel, welche bei der Uebergabe der Pallien gesprochen sein soll, kaum zu zweifeln.

6) Romuald. l. l. 236 — et tam ei, quam Philippo Coloniensi — — — recepto ab utroque juramento obedientiae pallium de more concessit.

7) Kritische Beweisführungen N. 36 i.

8) Nach Maßgabe des 13. Artikels.

9) Krit. Beweisf. N. 36 i.

ſonderen ſolennen Act von Alexander ausgeſprochen ward? Darüber iſt die Ueberlieferung nicht ſicher[1]). Auch leuchtet ein, daß wichtiger als dieſe Förmlichkeit die Execution des 12. Artikels ſein mußte. Und die konnte der Natur der Sache nach nicht damals in Venedig, ſondern erſt in Zukunft realiſirt werden; ebenſo die des 14.[2]) und 15.[3]) Artikels.

Dagegen war es völlig zeitgemäß, daß die Geſandten der Krone Sicilien darauf ausgingen, dem Friedenswerke insgeſammt die noch fehlenden Garantien auszuwirken. Dieſes Verlangen war zunächſt von ihnen in perſönlichem Intereſſe ausgeſprochen.

Nicht zufrieden mit dem am 1. Auguſt geleiſteten, allerdings auch urkundlich aufgenommenen Eidſchwur, hatten ſie überdies von dem Kaiſer eine förmliche mit ſeinem Siegel bedruckte Urkunde ſich erwirkt[4]) und ſelbſt dieſe noch durch eine andere von dem Papſte und den Cardinälen ausgeſtellte und unterſchriebene beglaubigen laſſen[5]). Beide bezogen ſich natürlich unmittelbar nur auf das Verhältniß Friedrichs zu Wilhelm II. Allein die Verhandlungen, die zu dem Ende gepflogen werden mußten, hatten doch auch für den Kirchenfrieden einen Ertrag: der, wie es ſcheint, faſt vergeſſene 27. Artikel war dadurch wieder in Erinnerung gebracht. In der Abſicht, denſelben zu realiſiren, hatte ſich Cardinal Hugo auf Alexanders Befehl, mit einem kaiſerlichen Schreiben in der Hand, in Begleitung des Notars des Erzbiſchofs Romuald und des Caplans des Grafen Roger nach Schloß Gavi begeben, von dem Könige Heinrich, welcher dort mit der Kaiſerin Beatrix weilte, die

---

1) Annal. Palid. XVI. 95. lin. 3 universalis ecclesiae consilio papatus Calixto destituitur. Annal. S. Petri Erphesf. ib. 22. lin. 43 abdicato regis conniventia Calixto. Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 236 In hoc autem consilio Johannes abbas de Struma — — degradatus et ab ipso imperatore et ab omnibus principibus ecclesiasticis et saecularibus Teutonici regni abrenuntiatus est. Gervas. 1438. 1439. Roger de Hoveden ap. Savilium 568.

2) S. Buch X. Cap. 2.

3) S. Buch X. Cap. 2. 4. — Vergl. S. 54. Anmk. 3.

4) S. die weitläufige Erzählung bei Romuald. Salern. Murat. VII. 236—239.

5) Ib. 239 — praenominati nuncii non contenti imperiali privilegio ad majorem certitudinem pacis initae robur et firmamentum, aliud privilegium a papa et cardinalibus Romano fecerunt more conscribi, in quo imperiale declaratum est privilegium et auctoritate Sedis apostolicae roboratum.

persönliche Eidesleistung zu begehren[1]). Und die fand denn auch alsobald in der üblichen Form Statt. Der Bischof Hugo von Verden schwur „in des Königs Seele" auf die Evangelien und die Reliquien, daß auch er den Frieden zwischen Kirche und Reich getreulich halten werde[2]).

Also übrigte nur noch, denselben in Ausführung des 24. Artikels zu weihen. Zu dem Ende ward auf den 14. August[3]) die zunächst zu haltende engere Synode in die St. Marcus-Kirche berufen. Da sah man noch einmal die hohen Prälaten alle zusammen, welche diese Congreßzeit verherrlicht hatten, die beiden Patriarchen, die Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte aus Deutschland und Italien, die Sicilianischen Botschafter, den Dogen von Venedig[4]), umwogt von jenen Massen, in welchen Andacht und Neugierde sich zu mischen pflegen, endlich den Papst und den Kaiser — ein augenscheinliches Bild der Eintracht — neben einander sitzen[5]). Gebete und Gesänge, wie herkömmlich, leiteten auch diese Feier ein. Eine lange Rede über den Frieden folgte. Und als sie geschlossen worden, war die grausige Ceremonie schon vorbereitet, welche die Kirche des katholischen Abendlandes mit den Schrecken des göttlichen Gerichtes durchschüttern sollte. Katholicität und Schisma, Glauben und Häresie wie Himmel und Hölle einander entgegenkehrend, legte der Papst auf das Bekenntniß zu ihm den Segen, auf die Verläugnung den Fluch. Dem Kaiser zuerst, dann den Clerikern und den Laien gab er die brennende Fackel in die Hand[6]). Indem sprach er im Namen des allmächtigen Gottes und der heiligen Jungfrau Maria und der heiligen Apostel die Excommunication aus über alle die, welche den abgeschlossenen Frieden zu stören oder nur zu erschweren wagen[7]), über die, welche in dem Schisma verharren wür-

---

1) Ib. 239. Savioli, Ann. Bologn. II. 1. 69. 76. 77 k.
2) Ibid.
3) Nach Romuald. Chron. Murat. VII. 239. Nach der Vit. Alex. 472. XVIII. Kal. Septemb. So auch Cod. Ricc. nach Giesebrechts Collation. Watterich tom. II. 443 bringt die Variante XIX.
4) Romuald. l. l. — Vita Alex. l. l.
5) Vita Alex. l. l.
6) Romuald. l. l.
7) Diese Bannformel ebend. Cf. Pertz IV. 160. Anders lautet sie in der Vit. Alex. 472. Sed ad majorem ipsius soliditatem pontifex in hunc modum excommunicationis sententiam promulgavit, ut quicunque pacem ipsam vel treugas infringeret, nisi requisitus infra quadraginta dies et commonitus satisfaceret, eandem sententiam, seposita excusatione, incurreret.

den, und schloß sie aus von der ewigen Seligkeit. Augenblicklich warfen die ihn Umkreisenden die Fackeln zur Erde: wie sie verlöschten, sollte auch den also Verdammten das Licht der Gnade erlöschen. „Also geschehe es," wiederholte der Chor der Cleriker[1]). Und viele tausend Andere, von der Angst vor einem sich wieder erneuernden Schisma durchbebt, sprachen das ohne Zweifel aus voller Ueberzeugung mit.

Aber noch lauter äußerte sich der Enthusiasmus über die endliche Versöhnung. Von Venedig, wo man schon seit länger als drei Wochen in Jubel geschwelgt[2]), verbreitete er sich täglich weiter in der christlichen Welt[3]). Eilboten und Briefe waren — schon seit dem 24. Juli[4]) — nach allen Richtungen abgegangen, die Botschaft des Friedens zu bringen. Und die ward gern gehört[5]) bei Weitem von den Meisten, wenn auch nicht von Allen. Es gab auch Verstimmte, und zwar nicht blos unter denen, welche die schismatische Opposition fortzusetzen gedachten, sondern auch unter den extremen Alexandrinern.

Zu diesen rechnete sich, wie wir wissen, Herzog Welf. Vergebens hatte er von Tage zu Tage auf die Nachricht von der Entsetzung des Todfeindes Hartwich von Augsburg geharrt. Zwar die eine seiner brieflichen, durch die mündlichen Vorstellungen Ottos von Reitenbuch verstärkten Bitten war im Mai und Juni erfüllt[6]). Dagegen aber mußte er es erleben, daß der verhaßte Prälat, dessen Sturz er

---

1) Vita Alex. l. l. In schismaticos vero, qui nondum resipuerant, *quousque satisfecerint*, anathematis sententiam innovavit.

2) Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 416. lin. 14 Tota civitas laetatur et imperatorem muneribus honorans, conviviis vacat.

3) Godefr. Viterb. Carmen de rebus gestis Friderici v. 1047. 1048. Petr. Bles. Opera ed. Giles vol. I. 146. Ep. XLVIII ad Willelmum Papiensem Cardinal. Epist. Ludov. Regis ad Alex. Bouquet XV. 964. Arnoldi Chronic. Slavorum Lib. III. cap. XVII. p. 268 ed. Bangert. — et orta est in Ecclesia Dei dies exultationis et laetitiae, cessante schismate, quod viginti annos Ecclesiam dissipaverat — — — et coadunata est Ecclesia sub Alexandro et factum est unum ovile et unus pastor. Contin. Claustroneob. tertia. Pertz XI. 631. Vita Gebh. et success. Pertz XIII. 48. lin. 33. p. 49.

4) S. die Krit. Beweisführungen N. 36 g. citirten Briefe Alexanders.

5) S. Anmk. 1. Vergl. Vita Alex. 474. Facta est itaque — — — — reformare. — Ep. Ludovici Regis ad Alex. Bouquet XV. 964. Godef. Viterb. Carmen de gestis Frid. v. 1005. 1048—1053.

6) Alex. Ep. (datirt vom 26. Mai 1177) ad Welfon. ducem Hundius. Metrop. Salisb. III. 354. Scheidius, Orig. Guelf. II. 605. Monum. Boica VI. 940. — Ej. Ep. ad Steing. (datirt vom 10. Juni). Hundius, l. l. 355. Mon. B. l. l. 491.

in der Meinung betrieben[1]), es käme darauf an, wenigstens durch Ein in die Augen fallendes Exempel zu schrecken, nichtsdestoweniger in seiner Würde bestätigt ward[2]). Es half ihm nichts, daß er dieserhalb seinen ganzen Groll an jenem bis dahin seiner Treue wegen hochgehaltenen Diener ausließ[3]): er mußte sehen, daß es nicht besser wurde, als er den Verkannten durch Andere ersetzte[4]). So genau formulirt die Petitionen gewesen, welche die neuen Gesandten vortrugen, sie konnten ebensowenig etwas ausrichten. Vergebens hatte endlich Otto selber, der im September unmuthig nach Deutschland zurückgekehrt war[5]), um durch die Erfolge am päpstlichen Hofe die verlorene Gunst wieder zu gewinnen, einen Eilboten nach Venedig geschickt, den Patriarchen Udalrich zu bitten, er möchte in dieser Angelegenheit sich noch einmal verwenden[6]). Der war bereits vom Congresse nach Hause[7]) gereist[8]), und sein Herr blieb verstimmt, wie zuvor.

Ebenso der Bruder Rupert, Abt von Tegernsee. Auch seiner frommen Desiderien waren gar viele gewesen. Nicht blos das Privilegium, die Inful wieder zu tragen und die niederen Weihen zu ertheilen, sondern auch die Exemtion von der Gerichtsbarkeit, dem Interdicte des Bischofs und ein selbständiges Patronatsrecht sollte ihm zuerkannt werden[9]). Aber so unermüdlich er war zu betheuren, es stehe dabei seine Ehre auf dem Spiele, er bekam doch von seinem Otto zu hören, man habe sich zu bescheiden; der Papst geneige nur die beiden ersten Antragpunkte zu genehmigen[10]).

---

1) S. oben S. 254.

2) S. oben S. 318. 319.

3) Pez, Thes. Anecd. VI. 2. 23. Epist. Otton. Raitenb. Nunc laboribus et servitio meo ista gratia rependitur, quod non solum ipse in ira gravi contra me insurrexit, sed etiam subditos meos ad resultandum in me animavit.

4) Fechner, Udalrich von Aquileja 34.

5) Pez, l. l. VI. 2. 25. N. 7. Ego circa nativitatem S. Mariae revertar.

6) Pez l. l. VI. 1. 423. N. 5. Epist. Udalrici.

7) Ib. De caetero discretionem tuam scire volumus, quod si nuntius tuus, qui A. primo ad nos pervenit, in curia principum nos invenisset, negotia tua et ecclesiae tuae nec non et negotium D. W. apud utrumque principem libenti animo promovere studuissemus.

8) In Gemeinschaft mit dem zur Resignation gezwungenen Adalbert von Salzburg, den er fortan bei sich beherbergte.

9) Pez l. l. VI. 2. p. 6. N. 8. p. 36.

10) Ib. VI. 2. p. 24. — In dem späteren Privilegium vom J. 1178. ward freilich dem Abte verheißen, es sollten von nun an keine Kirchen, die dem Kloster

Und dergleichen Enttäuschungen verbitterten wohl auch sonst hier und da. Waren sie gleich persönlich, sie wirkten vielleicht nichtsdestoweniger auf das Urtheil über das Venetianische Ereigniß im Ganzen. Mochten diese Ueberschwänglichen immerhin die Blicke der Phantasie an den Scenen der Demüthigung des Kaisers weiden: „der Friede" im Ganzen konnte nicht befriedigen. War doch in demselben definitiv anerkannt, was zu beseitigen sie sich redlich bemüht hatten [1]) — das Werk der Zugeständnisse, welches zu Anagni vereinbart war. — Und wie mochten sie erst schelten, als sie erfuhren, daß schließlich der Papst schwach genug gewesen, sich zu einem neuen zwingen zu lassen? —

Nachdem die Sicilianer an demselben Tage, an welchem das Anathema gesprochen, mit dem apostolischen Segen entlassen sich eingeschifft hatten[2]), konnte man den Kaiser noch fünf Wochen[3]) länger in Venedig sehen. Sie vergingen ihm, wie es scheint, in jenem Wechsel der Lustbarkeiten und der Geschäfte, wie ihn die Flitterwochen des Friedens mit sich zu bringen pflegen. Schutz- und Bestätigungsbriefe, in dieser Zeit in großer Zahl ausgestellt, bezeugen den aufs Neue erweckten Eifer für die Kirche[4]); zwei Erlasse zu Gunsten Venedigs, von der Stimmung der Dankbarkeit dictirt, bekräftigen ältere Verträge und übertragen neue Rechte[5]). Daneben kam es am 17. September (1177) zur Ausfertigung jener beiden Urkunden[6]), die eine von Friedrich selbst, die andere von den

---

zugehörten, von dem Bischof der Diöcese verliehen werden; aber die Exemtion von dem Interdicte des Bischofs ward nicht zuerkannt, sondern nur die Vergünstigung, bei einem allgemeinen Interdicte clausis januis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa voce divina officia celebrare. Rupert gab sich dessenungeachtet nicht zufrieden. Fechner a. a. O. 36.

1) S. oben S. 253. 254.

2) Romuald. Salernit. Murat. VII. 240. Eo autem die nuncii Regis Siciliae, accepta a papa et Imperatore licentia cum galeis suis ad monasterium S. Nicolai, quod ad litus dicitur, pervenerunt.

3) Ib. Interea cum Imperator per totum mensem Augusti et aliquam partem Septembris esset Venetiis demoratus etc.

4) Boehmer N. 2585—2598.

5) Fantuzzi, Monum. Ravenn. VI. 275. — Pertz IV. 161. Chron. Altin. l. l. 176.

6) Imperatoris promissio de pace conservanda Pertz IV. 169. lin. 20—31. Literae principum ib. lin. 34.

Fürsten gezeichnet, welche den vereinbarten, urkundlich verbrieften und besiegelten Frieden mit dem Papste noch einmal verificiren sollten. Und wer die las, wer konnte da noch daran zweifeln, das Einverständniß Beider sei ein vollendetes? —

Und doch sollte gerade an dem Tage, an welchem sie zum letzten Male bei einander waren, diese Voraussetzung erschüttert werden.

Den Kaiser mochte es längst gedrängt haben, nun endlich sich zu verabschieden. Und der Papst sah keine Veranlassung, den Reiselustigen noch länger zurückzuhalten. Uebrigte doch, wie es schien, nur noch eine letzte Verabredung hinsichtlich der Ausführung des Friedens[1]). Und zu der sollte es in Gegenwart der Cardinäle und der Fürsten kommen bei der Abschiedsaudienz selbst.

Der Termin ward anberaumt[2]) und Friedrich trat in den Palast des Patriarchen ein[3]), von dem Papste scheinbar ebenso unbefangen und harmlos empfangen, wie zuvor. Und als nun das Gespräch begonnen, da mochten die Zeugen glauben, daß der Wechsel der Rede und Gegenrede immer mehr dazu führen werde, die vollendete Verständigung zu offenbaren. Da mit Einem Male, als man auf die Regalien des heiligen Petrus und deren Restitution zu sprechen kam, zeigte sich eine bedenkliche Differenz hinsichtlich der Mathildinischen Güter, auf die man seit der oben erzählten Controverse[4]) ausdrücklich nicht zurückgekommen. Alexander äußerte, sie seien auszuliefern „auf Grund des Friedens", der Kaiser läugnete, daß darüber „etwas geschrieben stehe"[5]). Jener erklärte dieselben nach wie vor für ein Eigenthum der Kirche; dieser entgegnete, sie gehörten dem Reiche; in jedem Falle blieben sie, wie Seine Heiligkeit selber zugestanden, noch 15 Jahre in seinem Besitze[6]).

Eine Disputation, in der, ward sie anders fortgesetzt, der

---

1) S. Anmk. 3.

2) Jedenfalls nach dem 17. September, an welchem Tage die S. 324. Anmk. 6 citirten Urkunden ausgefertigt wurden.

3) Vita Alex. 473. Zweite Spalte. Rebus itaque sic se habentibus Imperator a Venetiis recessurus, ut a summo pontifice licentiam susciperet, accessit ad eum in palatio patriarchae sedentem. Exclusis igitur caeteris cum solis episcopis et cardinalibus ac suis principibus de iis, quae ad pacis complementum restabant, cum eodem papa colloquium habuit.

4) S. oben S. 290.

5) S. Kritische Beweisf. N. 36 d.

6) S. die Rechtfertigung dieser Reconstruction des Berichts der Vit. Alex. ebend.

Gegensatz der Ansicht um so schroffer hervortreten mußte. In der That schien Jeder die seinige begründen zu können.

Ob und wie in dem ursprünglichen Texte des Vertrages von Anagni der Mathildinischen Güter gedacht worden ist, wissen wir nicht[1]); wohl aber, daß in der Urkunde des definitiven Friedens kein Wort darüber zu finden ist[2]). Und insofern hatte der Kaiser Recht. Der Papst dagegen beurtheilte jene frühere Acte, welche die kaiserlichen Bevollmächtigten in Anagni in ihrem Namen ausgestellt hatten, als noch zu Recht bestehend und meinte gehört zu haben, daß dieselben in den Tagen des Friedens mit diesem auch jene, als eine sie bindende, abermals beschworen[3]). Jener konnte Beides mit Fug bestreiten: die genannte Verheißungs-Acte characterisirt sich ja selbst nach Inhalt und Form als ein Interimisticum, gültig nur bis zum wirklichen Friedensschluß. Und ließ sich nicht von Seiten des Kaisers weiter sagen, was in Folge derselben zugesagt, sei längst retractirt in Folge der vor drei Monaten gepflogenen Verhandlung[4])? — Daß der Papst wenigstens bei dem Zugeständnisse des Besitzes der Hinterlassenschaft der Großgräfin verharren werde oder müsse, dieser Gedanke war ohne Zweifel die stille Voraussetzung gewesen, unter der Friedrich sich zu dem Frieden verstanden. Alexander dagegen hatte seit dem Augenblicke, wo sein Gegenvorschlag auf der anderen Seite nicht angenommen, das ganze Project als vereitelt, seine nur eventuell gemeinte Concession seit der Ablehnung als nicht mehr verpflichtend angesehen[5]). Ohne die Einwilligung des Kaisers in die statt des definitiven Friedens mit der Krone Sicilien und den Lombarden beliebte nur interimistische Uebereinkunft, welche doch auch eine Abweichung von dem Buchstaben einer Stelle der Verheißungs-Acte war, gebührend zu würdigen, gedachte er nur jener anderen und muthete die buchstäbliche Ausführung der darin ertheilten Zusage zu.

Indessen so motivirt ihm das Alles erscheinen mochte, für so zweifelhaft erachtete er doch den Erfolg für den Fall, daß das Postulat zur Sprache kommen werde. Sein Schweigen davon während des Friedensschlusses ist ebenso begreiflich, als das des Kai-

---

1) Kritische Beweisführungen N. 36 d. — Vergl. S. 291.
2) Vergl. oben S. 291.
3) Kritische Beweisführungen N. 36 d.
4) S. oben S. 294.
5) Kritische Beweisführungen N. 36 d.

sers. Beide wandelte die Angst der Besorgniß an, es möchte ein unzeitiges Wort Alles wieder in Frage stellen. So entschieden sie die Ansprüche festhielten, so scheueten sie sich doch, dergleichen zu äußern. Jeder las soweit in des Anderen Seele, daß er die Differenz erkennen konnte, und wagte sie doch nicht aufzudecken. Das that der Papst erst da, als es nicht mehr gefährlich schien.

Er erhielt die Antwort, die er längst gefürchtet, — ja eine noch schlimmere, da nicht allein die Hinterlassenschaft der Großgräfin, sondern auch die schöne Besitzung, welche der Graf von Bertinoro soeben erst der Kirche vermacht[1]), in Anspruch genommen wurde[2]). Indessen zu einer ernstlichen Remonstration kam es nicht. Von dem Ernst des Moments überwältigt, in welchem das schöne Bild des Friedens, den die Zukunft bringen sollte, das Grausige der letztvergangenen achtzehn Jahre vor seinem Blicke mit einander wechseln mochten, und gerade in den jüngst verflossenen Monaten mit der Natur seines Gegners bekannt genug geworden[3]), um zu wissen, was es heiße, sie zu reizen, gab er nach[4]) und ließ es sich gefallen, daß jene Hinterlassenschaft noch 15 Jahre in dessen Besitz verbleibe. — Nach Verlauf derselben — also scheint man schließlich den Streitpunkt ausgeglichen zu haben[5]) — sollten alsdann zu erwählende Schiedsrichter die Angelegenheit überhaupt entscheiden; die übrigen Kirchengüter aber innerhalb der nächsten drei Monate überantwortet werden.

Der Papst schien befriedigt. Und der Kaiser, nachdem er dem Erzbischof Christian in jener Beziehung die bestimmtesten Befehle ertheilt[6]), beugte die Knie, die übliche Ehrenbezeugung des Fußkusses zu leisten, und ward „in Frieden" entlassen[7]). — Aber in

1) Vita Alex. 472. Krit. Beweisf. N. 36 l.
2) Ib. 473. — Vergl. S. 340.
3) Vergl. Alexanders Aeußerung in der Ep. ad Veronensem, Paduanum, Vicentinum episc. vom 9. Juli 1179. Savioli, Annali Bologn. vol. II. Part. II. 103 Num. CCLX. *Quot sollicitudines et labores* pro reformanda pace inter nos et carissimum in Domino filium nostrum F. illustrem Romanorum Imperatorem — — curavimus exhibere, quomodo divina favente clementia et vestro cooperante studio inter nos et Imperatorem pax sit et concordia reformata — — a memoria vestra non credimus excidisse.
4) Ficker, Deutsches Koenigthum und Kaiserthum S. 71.
5) Krit. Beweisf. N. 36 d.
6) Vita Alex. 473. Pro restituendis vero praedictis regalibus et caeteris Ecclesiae possessionibus illico eundem Moguntinum Pontifici assignavit, praecipiens ei sub obtentu gratiae suae, ut restitutionem ipsam infra tres menses cum integritate perficeret.
7) Ib. His itaque concorditer ordinatis atque dispositis Augustus ipse

Alexanders Herzen wohnte der nicht ungestört. Daß der Gesegnete noch in der letzten Stunde ihm dies abgepreßt, hat er niemals vergessen, wohl aber verstanden, auch in dieser Hinsicht Vergeltung zu üben.

Zunächst freilich in einer anderen. Bedürfniß und besondere Umstände kamen zusammen, ihn zu veranlassen, die gastliche Stadt, welche seit Monaten seine Residenz gewesen, durch weitere Erweisungen der Dankbarkeit auszuzeichnen. Sie rühmt sich dessen mit historischem Rechte, daß er in S. Peter de Castello, in S. Daniele, wiederholt in S. Marco Messe gelesen[1]; ferner S. Maria della Misericordia (am 5. April 1177)[2], S. Salvatore[3] und noch eine dritte[4] persönlich geweiht; S. Daniele[5], S. Secondo[6], das Kloster des heil. Hilarius[7] unter seinen Schutz[8] genommen. — Und daß er auch sonst Obrigkeit und Bevölkerung der Stadt durch mancherlei Aufmerksamkeiten ausgezeichnet habe, mag nicht bezweifelt werden. Nur können wir nicht positiv dergleichen nennen; wohl aber die Geschichtlichkeit dessen verneinen, was die Sage von den damals ertheilten Ehren zu erzählen weiß. Diese Traditionen[9] sind nicht ächte Erinnerungen aus dem Jahre 1177; sie gelten mir nur als Beweise des außerordentlichen Eindrucks, welchen die Persönlichkeit des Stifters des Kirchenfriedens auf die gleichzeitige Generation gemacht und hinterlassen hat.

Was die seeherrschende Republik längst vor Alexander als das höchste ihrer politischen Feste feierte, sollte er eingesetzt und geweiht haben. Der Kirche schrieb man die Stiftung eines Ritus zu, der

---

coram ipso pontifice genua flexit et deosculatis pedibus ejus in oscula pacis — — ab eo recessit.

1) Chronic. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 176. — Romanin, Storia di Venet. II. 109.

2) Chron. Altin. l. l. Ecclesiam Sanctae Mariae de Caritate die nona (= *nonis*) mensis Aprilis etc. Alex. Ep. vom 29. Mai 1177. Murat. Antiq. It. medii aevi V. 763 — nonis Aprilis Ecclesiam vestram spiritus sancti gratia dedicavimus.

3) Chronic. Altin. 176. Die Indulgenzbulle, auf Veranlassung dieser Weihe erlassen, ist erst vom 22. Juli 1179 zu Segni datirt. Cornelius, Eccles. Venet. II. 279. Eine Schutzbulle war schon am 30. Januar 1169 ausgefertigt. Ib. XIV. 100.

4) Chronic. Altin. l. l. — et tres in Rivoalto ecclesias dedicavit.

5) Schutzbulle vom 26. August 1177 bei Cornelius, Eccles. Ven. IV. 190.

6) Schutzbulle vom 8. September 1177 ebend. VI. 34.

7) Schutzbulle vom 5. October 1177 ebend. IX. 380.

8) Das Chron. Altin. 176.

9) Krit. Beweisführungen N. 36 k.

doch so ganz das Gepräge der Weltluft, des nationalen Hochgefühls trägt. Die Combination der Legende hat geirrt. Venedig ist nicht durch kirchliche Einsegnungen zur ersten Seemacht Italiens im Mittelalter erhoben, sondern durch die Industrie und die Politik seiner Bürger. — Umgekehrt bedarf Alexander jener Venetianer Verherrlichungen nicht, um zu werden, was er war — ein großer Papst. —

Oder wäre er das im Sinne des damaligen Zeitalters nicht gewesen? — Sollte etwa in Venedig ein Sieg über den Widersacher überhaupt von ihm nicht gefeiert worden sein? — Vielleicht war das, was man gemeinhin als des Kaisers Niederlage beurtheilt hat, vielmehr das Mittel, welches die Rückkehr zu der eigenen ursprünglichen Kirchenpolitik ermöglichte; er selbst nicht sowohl geschlagen worden, als von der Uebermacht fremder Ideen befreit.

In der That, das ist die Consequenz der Ansicht[1]), welche die Motive der Zerwürfnisse des Staufen mit der Curie, deren Geschichte wir erzählt haben, nicht sowohl ihm als denjenigen zuschreiben, welche seine geistigen Beherrscher gewesen. Was unsere Darstellung als Verfolg persönlicher Projecte geschildert hat, ist in diesem Falle als Abirrung von denselben zu begreifen; der vermeintlich welthistorische Kampf zwischen diesem Kaiser und diesem Papste eine Episode der Mißverständnisse gewesen.

Eine seltsame Lösung des Problems, wie uns scheint, unternommen zu dem Zwecke, den Ersteren zu ehren, und doch ganz geeignet, den Zweifel an seiner geschichtlichen Größe zu begründen.

Nichtsdestoweniger müßte sie unfraglich für berechtigt gelten, könnte sie sich durch kritische Erörterungen beglaubigen. — Und willig werde eingeräumt, an Beweismitteln scheine es nicht zu fehlen.

Es ist nicht blos wahrscheinlich, sondern sicher, daß Friedrich I. nach Verlauf der ersten drei Regierungsjahre, und vielleicht früher, von den Männern seines Vertrauens zu einem schroffen Vorgehen gegen die Curie aufgereizt worden. Ist gleich nach unserem Dafürhalten die Ansicht eine irrige, was zu Besançon geschehen, habe

---

1) Vertreten von Ritzsch, Staufische Studien in von Sybels historischer Zeitschrift Bd. III. S. 357—359.

lediglich Raynalds unberechtigte Ueberſetzung verſchuldet; das läßt ſich nicht läugnen, ſchon in dem Bericht, welchen er im Sommer 1158 aus Italien erſtattete, ſpielte er die Rolle des Verſuchers[1]).

Die Situation in Rom ward in einer Weiſe geſchildert[2]), welche einen Regenten, wie ſein Herr es war, einnehmen mußte. Durch die Natur der Dinge, meldet der Brief, iſt bereits ſoviel vorbereitet, daß nur Noth thut, der Epoche, die ſich darin ankündigt, zum Durchbruch zu verhelfen. — „Wollt Ihr die römiſche Macht für immer brechen, dann iſt es jetzt Zeit zum Handeln“[3]).

Das war die zudringlichſte Stimme aus jenem Kreiſe, über deſſen verderblichen Einfluß ſchon Hadrian IV. in mehr als einem Briefe geklagt hatte[4]). Friedrich hat ſicher deren mehrere vernommen. Und wenn er ſelbſt in der Rede[5]) am 1. Auguſt 1177 klagt, durch dergleichen verführt zu ſein, iſt das nicht die authentiſche Beſtätigung der Richtigkeit der oben ſkizzirten Anſicht? —

Gewiß, wenn ſie ſelbſt dem Buchſtaben nach als ächt vorausgeſetzt, dem Inhalt nach als unbedingt wahr angenommen wird ohne Anwendung irgend welcher Kritik. Und doch übt dieſelbe in dieſem Falle das allereinfachſte Geſchäft, wenn ſie in den zum Zwecke der Entſchuldigung geſprochenen Worten ein aufrichtig Gemeintes und ein Hyperboliſches unterſcheidet. Dieſe Beichte iſt wahr und doch auch nicht; der Beichtende beeinflußt, aber nur in der Richtung, die er ſelbſt erwählt hat. Die Art der Ausübung der Suprematie des Kaiſerthums über die Kirche war von Raynald vorgeſchlagen; ſie ſelbſt als Attribut ſeiner weltlichen Krone wieder zu verſchaffen Friedrichs Entſchluß geweſen. — Alſo ſind im Weſentlichen von ihm perſönliche Ideale in Venedig aufgegeben, nicht dieſe gegen fremde eingetauſcht.

Das iſt eben ſo wahr als das Andere, daß ſie — wir wiederholen das[6]) — nicht unmittelbar eins waren mit dem von jenem Prälaten aufgerichteten Syſtem. Ja, wir erinnern daran, daß die-

1) Ficker, Raynald von Daſſel S. 16.

2) Sudendorf, Registrum I. 133. (Vergl. den Brief Burchards ebend. 137 und das ſeltſame Schreiben eines verkappten Arnoldiſten bei Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 554. Gregorovius, Geſchichte der Stadt Rom IV. 484.)

3) Ebend.

4) Ep. Hadriani IV. ad Wibaldum Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 591. 598.

5) S. oben S. 311.

6) S. oben S. 17. 18. 29. Bd. II. S. 14. 15.

ſer ſelbſt die Wandelbarkeit[1]) deſſelben in dem Augenblicke in das Auge faßte, ohne darum die Vereitelung der allgemeinen kirchenpolitiſchen Gedanken ſeines Herrn zu fürchten. — Dieſe, ausgeſprochen in jener Weiſe, wie ſie großen Naturen eigen iſt, ſind zuhöchſt das Schöpferiſche geweſen, was die Männer der Umgebung anregte, und die alſo Erregten wirkten nun wieder auf den Kaiſer zurück durch ihre Rathſchläge. Alſo verſtehen wir das, was der Vorgänger Alexanders über die Agitation gewiſſer Leute am deutſchen Hofe äußert. Dieſe iſt geſchichtlich, aber gar ſehr von ihm überſchätzt. Thaten dieſelben doch nichts Anderes, als daß ſie die ihnen angedeuteten Umriſſe weiter ausführten. Und darin hat ſich Keiner als ein tüchtigerer Künſtler erwieſen, als der, welcher auch wohl durch das Handeln alſo zu prädeſtiniren wußte, wie wir gezeigt haben[2]). Nicht als ob nicht der Kaiſer der Urheber der Motive geweſen; aber Raynald geſtaltete aus denſelben das fertige Werk; aus den Prämiſſen wurden die Folgerungen gezogen. Unläugbar ſind dieſe, im Vergleich zu den unbeſtimmt gedachten Entwürfen, Verſchärfungen; allein den Eindruck hat nicht blos der eine, ſondern auch der andere[3]).

Dennoch wäre der Werkmeiſter mächtiger geworden als der Herr, in deſſen Dienſte er arbeitete, wäre auch nach ſeinem Tode der Plan des Jahres 1165 der unbedingt maßgebende geweſen. Allein es iſt eben Verkennung des wahren Thatbeſtandes, das zu meinen. Was Friedrich ſeit 1167 verfolgte, war — das iſt abermals zu betonen — ſein kirchlich-politiſches Project; gerade was man die von dem Cölner Erzbiſchof erſtrebte Ueberſpannung nennen mag, galt als das völlig Secundäre, wie die Verhandlungen in den Jahren 1169, 1170, die Unternehmungen in den letzten beiden Monaten des Jahres 1176, in den ſechs erſten 1177 beweiſen. Fern davon, das Gegenpapſtthum um den Preis der eigenſinnigen Conſequenz aufrechterhalten zu wollen, zeigte Friedrich das erſte Mal ſich bereit, daſſelbe zu opfern für den Fall, daß Alexander ſeinen Zumuthungen ſich fügen würde. Indeſſen dieſe waren doch immer noch zu geſchärfte Antitheſen gegen die Grundlagen ſeines Pontificats, als daß ſie erträglich erſchienen wären. Wir verharren bei

1) Bd. II. S. 205.
2) Bd. II. S. 15.
3) Ebend. S. 203.

der Ansicht[1]), daß die Vereinbarung nicht blos durch die Weigerung, in das die schismatischen Ordinationen betreffende Postulat zu willigen, vereitelt ist. Der Kaiser, wenn anders seine Absichten wirklich ernste gewesen, würde auf der Forderung der Recognition der Wahl bestanden haben.

Der Gegensatz der Richtungen mußte sich also erneuern oder vielmehr erhalten. Es war nicht Eigensinn, sondern das einzige Mittel der Selbsthülfe, als sechs Jahre später der Antrag auf Abschluß eines Separatfriedens abgelehnt ward. Und wenn Friedrich, daran erkennend, daß der Feind noch der alte sei, in Folge dessen den Kampf fortsetzte, so war das nicht etwa eine Nachwirkung des Conflicts, in welchen er halb wider Willen durch Raynald einst verwickelt worden, sondern ein bewußtes Einstehen für eine von ihm selbst entworfene Combination.

Der Beurtheiler mag sie als unhaltbar bezeichnen; er darf darum doch nicht dem Staufen die gleiche Ansicht zuschreiben, will er nicht den Zusammenhang der geschichtlichen Dinge von dem Tage von Legnano bis zum Venetianer Frieden gewaltsam construiren, statt denselben auf Grund der überkommenen Berichte und Zeugnisse zu verstehen.

Nichts scheint uns mehr der erwähnten Hypothese die Berechtigung zu entziehen, als die unbefangene Würdigung der Ereignisse nach der Niederlage. Sie konnte als ein Gottesgericht betrachtet werden und ist das wirklich; nicht aber ohne Weiteres von dem Besiegten[2]). Und doch lag das so nahe, wenn er wirklich nicht um seinen eigensten Plan, sondern um den von Anderen ihm eingegebenen oder aufgedrungenen durchzusetzen, nur um der Ehre willen den Papst befehdet hatte. In diesem Falle konnte er unbeschadet der letzteren nunmehr erklären, der Herr selbst habe gegen ihn entschieden, und aufrichtig den Frieden suchen, auf daß er auch vor der Welt als das erscheine, was er in seinem Herzen längst war, der zur Anerkennung Alexanders Bekehrte. Statt dessen sehen wir vielmehr ihn nur die Rolle eines solchen spielen. Nachdem er durch den Unterricht der Cistercienser sich die Möglichkeit gegeben, als ein Convertit zu erscheinen[3]), arbeitete er dagegen im Geheimen immer

1) S. oben Bd. III. S. 244 und Krit. Beweisf. N. 33 b.
2) S. oben S. 238.
3) S. 240.

noch daran, den abgenöthigten Vertrag zu vereiteln. Und dazu ward er sowenig durch die Männer seiner Umgebung verführt, daß diese im Gegentheil Alles aufboten, ihn bei demselben festzuhalten. Je länger desto mehr von seinen Getreuen verlassen, endlich ganz isolirt, hat er erst in der elften Stunde, auch über die Venetianer Volksbewegung enttäuscht, den augenscheinlich unmöglich gewordenen Widerstand aufgegeben. — Und das war nichts Geringes.

Denn der also sich Fügende leistete Verzicht auf die Jahre lang erstrebte Suprematie des Kaiserthums über die Kirche. Ja es war der bisher ausdrücklich verworfene, nunmehr aller Kritik einer kaiserlichen Synode entnommene Pontificat, welchem derselbe sich beugen mußte. Die Vereitelung seiner wesentlichen kirchlich-politischen Gedanken, des Planes einer theokratischen Weltherrschaft, des Anspruchs auf das Recht der Recognition der Papstwahl, auf den Besitz der Regalien in Rom ward damit eingestanden. Die Urkunde des Friedens verkündigte das aller Welt. Und die Berichte über denselben erzählten überdies die Demüthigungen im Einzelnen.

Sie waren, von Alexanders Stellung aus betrachtet, ebenso viele Momente des Sieges. Er konnte den feiern in dem Bewußtsein, alle unternommenen Angriffe zurückgeschlagen zu haben. Ein Erfolg, welcher schwerlich errungen sein würde, hätte er sich nicht, aller Energie der Vertheidigung ungeachtet, vor extremen Schritten gehütet. Auch die peinlichste Lage hat ihn niemals dazu verführt, einen Gegenkaiser aufzustellen[1]). Statt dessen hat er wiederholentlich versucht, den einmal erwählten König, den von dem Vorgänger Gekrönten, wieder zu versöhnen[2]). Dergleichen bewies, daß die zweimal ausgesprochene[3]) Entsetzung doch nicht sowohl als ein unwiderrufliches Gericht, denn als eine zeitweilige, zur Verschärfung der Excommunication verhängte Amtssuspension gemeint war. Ja selbst diese hat Alexander ignorirt: es ist eine characteristische Inconsequenz, daß er selbst in der Zeit des Schismas von Friedrichs Kaiserthum, kaiserlicher Herrschaft redet[4]). Um so leichter war es, in Venedig förmlich wiederanzuerkennen, was thatsächlich kaum verläugnet worden. Dagegen hätte die Vereinbarung außerordentliche,

---

1) Ficker, Deutsches Koenigthum und Kaiserthum Innsbruck 1862. S. 75.
2) Bd. I. S. 229. Bd. III. S. 14. 15.
3) Bd. I. S. 131. Bd. II. S. 243. 244.
4) Bd. III. S. 14. 24. Anmk. 4. S. 25.

vielleicht kaum zu beseitigende Schwierigkeiten gehabt, wenn etwa in Deutschland ein Gegenkaiser aufgestellt und begünstigt wäre. Indem Alexander, von einem Unternehmen so gewagter Art absehend, sich lediglich darauf beschränkt hatte, die gegen ihn versuchten Attentate abzuwehren, konnte er im Jahre 1177 um so eher die in Bezug auf den Pontificat erhobenen Ansprüche durchsetzen, wenn auch nicht die übrigen alle.

Im Gegentheil hat auch er sich zu Zugeständnissen bequemen müssen, welche auf Seiten des Kaisers zu verhältnißmäßigen Vortheilen wurden. — Er konnte nicht erreichen, was ursprünglich beabsichtigt war, den Kirchenfrieden abzuschließen gleichzeitig mit dem definitiven Frieden des Kaisers mit den Lombarden. An Stelle desselben war jenes Interim getreten, dessen Ende nur im Voraus bestimmt und welches in ein Definitivum verwandelt ist ohne Dazwischenkunft der Curie. Dieselbe verstand sich überdies schon in der Venetianer Urkunde zur Anerkennung der früher beanstandeten Legitimität der Ehe Friedrichs mit Beatrix, der Königswürde des Sohnes Beider und der Anwartschaft desselben auf das Kaiserthum, ferner zu der vielberegten Uebereinkunft in Bezug auf die Gültigkeit der Ordinationen der Schismatiker; sie konnte weiter hinsichtlich der Investitur nichts Gewisses erlangen[1]). Endlich brachte die Vorenthaltung der Mathildinischen Güter den dermaligen Regenten derselben in eine politisch ungefährliche Stellung[2]), die Lockerung der Conförderation mit den Lombarden und Sicilien in eine isolirte. Dazu kam das gegen Ende der Regierung wieder ausgebrochene Zerwürfniß mit den Römern. Mochte Alexander, mochten die nächsten drei Nachfolger für die vorgebliche Verletzung[3]) des dritten Friedensartikels durch Verweigerung der (doch im 22. Art. zugesagten) Krönung des Königs Heinrich sich zu rächen suchen; Cölestin III. konnte auch diese Position nicht länger behaupten.

Den Kaiser dagegen hatte gerade das in dem Friedensjahre ihm abgenöthigte Aufgeben seiner überschwänglichen Ideale in eine haltbarere versetzt. Nicht mehr genöthigt, seine besten Kräfte auf Bändigung der stets sich verjüngenden Revolution in Oberitalien zu ver-

1) Art. 9 der Friedensurkunde. — Ficker, Deutsches Koenigthum und Kaiserthum S. 76. Z. 15—18.

2) Laurent, La papauté et l'empire p. 201.

3) Kr. Bew. S. 743 Mitte; v. S. 741. 740.

wenden, konnte er mit um so besserer Aussicht auf Erfolg die Auctorität in dem Vaterlande befestigen. Der von ihm versuchte Aufbau einer imperialistischen Staatskirche war an dem Widerspruch des damaligen Weltalters gescheitert; um so gewaltiger hat er die empörten Elemente in Sachsen niedergeworfen. — Seine Machtstellung ist seit der Vereinbarung mit Alexander eine sicherere geworden[1]).

Das ist ein richtiges historisches Urtheil von unserer Seite, nicht das Friedrichs. Nichts wäre eine schlimmere Irrung, als die Meinung, eben dasselbe sei es gewesen, welches, auch von ihm gefällt, das Leitende bei dem Abschluß des Friedenstractats gewesen. Im Gegentheil, der Vortheil, welcher ihm in Folge dessen wirklich zugefallen, war nicht in völliger Klarheit vorhergesehen. Ihm selbst mochte das Regiment, wie er es auch über den Papst und die Kirche auszuüben versucht hatte, als ein ungleich stärkeres erscheinen. Und wahrlich terroristisch genug war es gewesen. Ich kann es nur für eine Vergewaltigung an der Geschichte halten, wenn ein geistreicher Historiker[2]) der Gegenwart, welchem ich ungern widerspreche, ein Bild der Ohnmacht des großen Staufen gezeichnet hat, dessen Farben nicht[3]) der beglaubigten Ueberlieferung entnommen sind. Die spricht von einem kaum erträglichen Druck, welchen er geübt habe, von einer entsetzlichen Tyrannei, einer Machtentfaltung, wie sie seit Menschengedenken nicht vorgekommen. Nichtsdestoweniger bleiben wir dabei, gesunder ist diese geworden gerade in Folge der Ernüchterung seit dem Frieden.

Derselbe hatte nur die überschwänglichen Ideale vernichtet; aber nicht eins der weltlichen Hoheitsrechte ist angetastet[4]). Von einer Demonstration, welche den von Hadrian IV. angedeuteten Anspruch auf die Lehnshoheit bezweckt hätte, redet nur die Legende, nicht die authentische Geschichte.

---

1) Nitzsch, Staufische Studien in von Sybels historischer Zeitschrift Bd. III. S. 359.

2) Von Sybel, die deutsche Nation und das Kaiserthum. Düsseldorf 1862 S. 66.

3) Sie zeugt insgesammt gegen von Sybel. Helmold. Chron. Slav. lib. I. c. LXXII. p. 166. §. 5. Petr. Coll. Op. accur. Migne p. 531. Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. 63. 64. Ep. 321. Alex. ep. ad arch. Salisb. Mansi XXI. 1034; ej. ep. Bibl. max. pat. XXIV. 1519. — Durchaus unwiderlegbar ist die gegnerische Erörterung bei Ficker, Das deutsche Koenigthum und Kaiserthum S. 63. 69. 98—100.

4) Ficker a. a. O. 75. 76. 77.

Wohl aber scheint diese das Urtheil begründen zu können, der Pact von Anagni sei die Urkunde der Ausgleichung Gleichberechtigter gewesen. Wir räumen das nicht nur ein, wir behaupten das im Einklang mit unserer früheren Darstellung auch an dieser Stelle, zugleich aber das Andere, durch die Art, wie der Papst, gestützt durch seine Alliirten, schließlich den Frieden erzwungen, werde dieser Eindruck bedeutend abgeschwächt. — Waren gleich die Artikel nicht von ihm einseitig dictirt, sondern auf Grund der Concessionen beider Theile vereinbart; die persönliche Zusammenkunft zu Venedig hat dieselben doch erst zu endgültigen gemacht. Und gerade die hat ebensowohl die Erinnerung an die vorangegangene Ausgleichung nicht zwischen Papstthum und Kaiserthum[1]), aber zwischen diesem Papste und diesem Kaiser verwischt, als in ergreifenden geschichtlichen Scenen das Uebergewicht der geistlichen Gewalt veranschaulicht. — Der 24. Juli und 1. August sind die Tage *ihres* Sieges oder es giebt deren keine.

---

1) Die Nothwendigkeit der Eintracht der beiden Schwerter hatte Friedrich immer anerkannt, auch in seiner frühesten Zeit. Radevic. lib. II. cap. 56, Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 516, wie später (s. die Erklärung der deutschen Gesandten in Anagni Vita Al. 467), ohne theoretisch begreiflich zu machen, wie er sie sich dachte. In Venedig war es nicht zu einer principiellen Herstellung derselben gekommen — die unmöglich ist — aber doch zu einem bedeutungsvollen persönlichen Waffenstillstande.

Zehntes Buch.

Digitized by Google

Erſtes Capitel.

In der letzten Woche des Monats September[1]) war Kaiſer Friedrich von Venedig abgereiſt, allerdings entſchloſſen, in die Heimath zurückzukehren, aber doch auf einem weiten Umwege. Die Gedanken, die ihn dabei leiteten, offenbarten ſich durch das Handeln. Sein nächſtes Reiſeziel war Ravenna[2]). Von da begab er ſich nach Cäſena[3]), wo er alſobald das Neueſte hörte, was ſich in Bertinoro zugetragen.

Daſelbſt hatten erſt vor Kurzem die ſchon vor dem letzten Colloquium der beiden hohen Contrahenten bevollmächtigten päpſtlichen Commiſſarien[4]) die Huldigung für ihren Herrn im Schloß entgegengenommen[5]). Die Freude war ſehr kurz. Denn der ſogleich nach der Ankunft davon benachrichtigte Kaiſer verlangte, daß die

1) Wahrſcheinlich. Romuald. Chron. Murat. VII. 240 behauptet, der Kaiſer ſei am 13. September abgereiſt. Daß dem nicht ſo geweſen, beweiſt das Datum der oben S. 324. Anmk. 6 citirten Urkunden.

2) Romuald. l. l. Ravennam venit. Vita Al. 473 versus Ravennam — — recessit.

3) Vita Alex. l. l. und 474.

4) Die Vita Alex. 472 Zweite Spalte (vergl. p. 474 Erſte Spalte) nennt R(ainerium) Diaconum Cardinalem Sancti Georgii, R. Subdiaconum et P. Sarracenum dapiferum. In Bezug auf den erſten entſteht inſofern ein Bedenken, als derſelbe zum Zweck der Ausführung dieſes Auftrages ſammt ſeinen Collegen zufolge unſerer obigen Annahme ſchon im September abgereiſt iſt, dagegen aber in Romuald. Chron. (ſ. S. 341. Anmk. 2) unter denen genannt wird, welche den Erzbiſchof Chriſtian begleiten. Und dieſer ſcheint doch erſt im October Venedig verlaſſen zu haben. Man wird daher bei dem letztgenannten Chroniſten einen Fehler anzunehmen haben. Rainerius mag mit beiderlei Aufträgen betraut worden ſein. Aber wahrſcheinlich iſt er nicht erſt mit Chriſtian von Mainz von Venedig aufgebrochen, ſondern hat bei ſeiner früheren Abreiſe vom Papſte die Weiſung erhalten, wenn er das Geſchäft in Bertinoro erledigt haben werde, dem mittlerweile in der Romagna eingetroffenen Chriſtian ſich anzuſchließen.

5) Vita Alex. 472 Zweite Spalte.

ganze Grafſchaft vielmehr ihm [1]) übergeben werden ſolle. Vergebens betheuerten die Päpſtlichen, ihre Inſtruction laute ganz anders; ohne ihres Herrn Genehmigung dürften ſie nicht thun, was Seine Majeſtät begehre [2]). Da ſie nicht gutwillig weichen wollten, ſchien die Fauſt entſcheiden zu müſſen. Bald ſammelte ſich auch ein Heerhaufe, der ſchon Miene machte, eine regelrechte Belagerung zu beginnen [3]). Allein die war kaum nöthig. Unter den Söldnern der Curie ſelbſt brachen Raufereien aus: die „Bulgaren" ſtanden wider die „Maynarden" in den Waffen, und gar manche von beiden fraterniſirten mit den Kaiſerlichen [4]). Alſo jagten dieſe ohne Mühe den Reſt der Treugebliebenen auseinander und ließen, des Proteſtes [5]) der Commiſſarien ungeachtet, ihrem Gebieter und deſſen Sohne in geſetzmäßiger Weiſe huldigen.

Das geſchah vielleicht nicht lange nach dem Tage, an welchem Alexander, ohne Rückſicht auf das Geſchehene, über dieſes ſein Erbe anderweit verfügte, indem er es dem Erzbiſchof Gerard von Ravenna ſchenkte oder vielmehr „zurückgab" [6]). Die bezügliche Urkunde [7]) vom 8. October (1177) iſt, wie es ſcheint, die letzte geweſen, welche zu Venedig ausgefertigt worden. Seitdem nahmen die letzten Vorbereitungen auf die endliche Abreiſe in Anſpruch. Die noch übrigen Petitionen blieben unerledigt [8]). Alexander durfte ſich ſagen, in dieſer Beziehung das Mögliche geleiſtet zu haben. Iſt doch die Zahl der ſeit der zweiten Ankunft in Venedig (am 11. Mai 1177) wirklich publicirten Schirmbullen und denſelben ähnlichen Erlaſſe mehr denn vierzig. — Seit dem 9. October aber hatte man mit anderen Dingen zu thun.

Die größere Hälfte der Cardinäle war vorausgereiſt, der empfangenen Weiſung gemäß durch die Romagna [9]). Denſelben

---

1) Ib. Erſte Spalte. Imperator — — accessit juxta Brectanorum, accersitis ad se praedictis nunciis — — instanter postulavit ab iis possessionem illius castri cum omnibus pertinentiis suis.

2) Ibid.

3) Ibid.

4) Ibid. Nec mirum cum inter Bulgaros et Maynardos, qui erant fortiores ipsius loci milites, jam emerserant aemulationes etc.

5) Ib. Quod factum — — — restituat.

6) Krit. Beweisführungen N. 36 l.

7) Ebend. — Vergl. S. 327.

8) Die Regesta pontif. Rom. ed. Jaffé p. 775 zeigen, daß vom 8. October bis zum 15. weder Briefe noch Bullen ausgefertigt ſind.

9) Vita Alex. 473 — majore fratrum suorum parte per Pentapolim

ſcheint ſich Chriſtian von Mainz[1]) nebſt den von der Curie ihm Beigegebenen, dem Cardinal Raynerius und dem Subdiaconus Grăcus[2]), angeſchloſſen zu haben, um das Amt eines kaiſerlichen Commiſſarius anzutreten. Der Papſt ſelbſt, von dem übrigen Theile des heiligen Collegiums begleitet, wollte am 15. October[3]) Venedig verlaſſen. Auch dieſes Mal waren es die klarſten politiſchen Erwägungen, welche ihn für die Wahl der Seefahrt entſchieden. Hatte ſie gleich ihre Gefahren und Beſchwerden; ſie war doch unter den Umſtänden weniger bedenklich. Zu Lande würde er freilich bald da angelangt ſein, wo nach Maßgabe der Carolingiſchen Schenkung die Grenze des nördlichen Theils des Kirchenſtaats beginnen ſollte. Aber der Exarchat war durch die Schuld ſeiner Vorgänger, ja durch ſeine eigene, zerbröckelt worden[4]); und ſelbſt das, was in der ſüdlichen Romagna und in dem äußerſten Oſten Tusciens von ihm als Regale des heil. Petrus beanſprucht ward, auf Befehl Friedrichs reſtituirt werden ſollte, befand ſich nicht einmal in des Letzteren Gewalt. Kaiſerliche Ultras, unbekümmert um den Venetianer Frieden, trieben dort noch immer ihr Weſen[5]). Das Gegenpapſtthum blieb nach wie vor der Halt der Oppoſition; Rom ſelbſt im Großen und Ganzen ihr zugethan[6]). Um ſo weniger war Alexander gewillt, dahin zurückzukehren aus der Stadt, welche in der Monate hindurch geübten Gaſtfreundſchaft nicht läſſiger geworden.

Dieſelbe ſetzte ſogar eine Ehre darein, ſich auch beim Scheiden in außerordentlicher Weiſe erkenntlich zu erweiſen.

Nicht allein der Doge und die Commune, auch manche der Venetianer Notabeln zeichneten ſich durch bedeutende Schenkungen aus[7]).

---

secus mare praemissa. Romuald. 240 quidam e cardinalibus eum per terram sunt prosecuti.

1) Romuald. ib. cf. Benedict. Petrob. vol. I. 321.

2) Romuald. l. l. Magister autem Rainerius cardinalis et Graecus subdiaconus cum Christiano cancellario in Romaniam descenderunt pro restauratione regalium, quae Imperator invaserat, recipienda.

3) S. S. 342. Anmk. 1.

4) Krit. Beweisführungen N. 36 l.

5) Vita Alex. 474 Archisynagogus vero — — — — subjecit. Alex. ep. im Chronic. Piscar. D'Achery, Spicileg. II. 973. Murat. Script. rer. Italic. II. 2. 1013. Ej. epist. ad Christian. Mogunt. Spicil. l. l. 975; ej. ep. ad episc. Auxim. Firm. etc. ib. 974. Murat. l. l. p. 910.

6) S. S. 342. Anmk. 8.

7) Chronic. Altin. Archivio storico Italiano VIII. 176. Sed et munera magna et plura a Duce et communi Venetiarum atque etiam a multis nobilibus viris et mulieribus diebus illis fuit Dominus papa consecutus.

Und Jener ließ es sich nicht nehmen, die vier Galeeren, welcher der hohe Gast bedurfte, selbst zu stellen[1]).

An dem bestimmten Termin[2]) (15. October) lichteten sie im Hafen die Anker, um, im Ganzen dieselbe Richtung verfolgend, die man auf der Herfahrt eingeschlagen, Manfredonia (Sipontum) zu erreichen. Als der Gefeierte daselbst am 29. October angekommen[3]), entließ er das Geschwader und reiste langsam mit seinem Gefolge landeinwärts. Ueber Troja (13. November)[4]), Benevent, San Germano[5]) langte er am 14. December in Anagni[6]) an.

Das war das zweite Ereigniß, bei dessen Kunde gar viele Schismatiker in Italien zusammenschreckten. Gar Manche sollen in Person erschienen sein, dem reuig anerkannten Legitimen sich zu unterwerfen; Andere gaben, wie ein hier nicht zuverlässiger Erzähler meldet, ihre Stellen auf, um sie „den Katholischen" zu überlassen, und flüchteten zu ihren Verwandten[7]).

Umgekehrt erhoben dagegen die Alexandriner[8]) in Rom muthiger das Haupt. Sie blieben nicht mehr die im Stillen Getreuen; auf ihre Lippen drängte sich das offene Bekenntniß. Und das mußte um so gewaltiger wirken unter dem Eindrucke der Dinge, die sich in der Romagna vollenden zu sollen schienen. Hier zog Christian umher, die von seinem Herrn verheißene Restauration zu bewirken. Doch das ging langsamer von Statten, als die Begleiter erwartet haben mochten[9]). Die Beispiele der früher von dem Kaiser selbst

1) Vita Alex. 473. Romuald. 240.

2) Vita Alex. 473 circa medium mensis Octobris. Romuald. Salernit. Murat. VII. 240.

3) Vita Alex. 473 — apud Sipontum quarto Kalendas Novembris — — pervenit. Romuald. 240 secundo die stante ejusdem mensis etc.

4) Jaffé N. 8548.

5) Vita Alex. l. l. Deinde per Trojam, Beneventum et Sanctum Germanum — — transitum faciens etc. Romuald. l. l. per Trojam et Beneventum Anagniam festinus pervenit etc.

6) Vit. Al. l. l. — ad civitatem Anagninam sibi multum devotam XIX. Kal. Januarii — — remeavit. Rom. l. l. Anagniam festinus pervenit. Weiterhin wird über mehrere Todesfälle im Cardinalcollegium um diese Zeit berichtet. Hugo von Bologna, Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Eustachius beim Tempel des Agrippa starb zu Benevent, Wilhelm von Pavia, zuletzt Cardinal-Bischof von Porto bei Aversa, Manfred, Cardinal-Bischof von Palestrina in Anagni.

7) Vita Alex. 474. Inde utique accidit — — — fecerunt.

8) Auf sie sind unfraglich die allgemeinen Angaben der Vita Alex. 474 Facta est itaque — — tam in *Urbe*, quam etc. exultatio maxima etc. einzuschränken. S. 345. Anmk. 2.

9) Vergl. Vita Alex. 474 Audiens haec Imperator — — — — subjecit. Romuald. l. l. 241 Quo cognito Moguntinus archiepiscopus — recepit.

verschuldeten Rechtsverletzungen hatte man dort noch in Erinnerung. War es da zu verwundern, wenn die Männer der Gegenbewegung, von Jenem selbst vordem für seine Zwecke gebraucht, sich nicht sogleich auf Befehl opfern wollten? — Ohne dem Venetianer Ereigniß Rechnung zu tragen, hielten sie für gut, in den von der päpstlichen Herrschaft entwöhnten Orten als Kaiserliche sich zu halten gegenüber dem Kaiser [1]). Der aber sagte sich von ihnen los, und sein Bevollmächtigter griff zu dem Schwerte. Das hatte Calixt III. — denn also hieß der rechte Papst auch jetzt noch bei jenen Reactionären — doch nicht gedacht. Gern hätte er den Traum der Selbsttäuschung noch länger fortgesetzt; aber die Nachrichten von dem weiteren Vordringen der Executionstruppen in der Richtung nach Südwest lauteten täglich schlimmer. Also durfte er in Viterbo [2]), wo nur die Notabeln auf seiner Seite waren, nicht länger [3]) weilen, wollte er nicht der Gefangene seines bisherigen Beschützers werden. Offenbar übrigte nur, entweder unter Anerkennung des Friedens sich in den Wandel der Dinge zu fügen oder zu entweichen. Das Erstere zu thun ward ihm noch allzuschwer. Also entschied er sich auf den Rath [4]) des Stadtpräfecten Johannes [5]), der, unbekümmert um den dritten Artikel des Friedens, ein ausschließlich Kaiserlicher bleiben wollte, für das Zweite. Unter dessen Schutze glückte ihm die Flucht nach Castello di Monte Albano bei Nomentano [6]), dessen Herr, Johann, ihn willkommen hieß, — sei es auch nur, um ein einträgliches Geschäft zu machen [7]).

Wenigstens die Alexandriner [8]) in Rom wollten von dieser Absicht wissen. Und auch auf die, welche das noch nicht waren, mußte es Eindruck machen, als sie erfuhren, daß des Kaisers früherer Schützling von dessen eigenen Leuten bedrängt ward. Wer mochte da den Ernst des ganzen Friedensschlusses bezweifeln! — Eine Thatsache, so augenscheinlich wie diese, mußte Manche überführen. Ueber-

---

1) Vita Alex. 474 Audiens haec Imperator — — — subjecit. Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter S. 276. — Vergl. S. 341. A. 5.

2) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. S. 561. 562.

3) Ueber das Chronologische s. Krit. Beweisführungen N. 36 m.

4) Vita Alex. 462 Joanni maledicto, qui a Friderico Urbis praefectus factus etc.

5) S. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. 562. 509. Anmk. 1.

6) Romuald. l. l.

7) Romuald. S. Anmk. 5.

8) S. Krit. Beweisf. N. 36 m.

dies waren Andere wenigstens der Herrschaft der Kaiserlichen und derer, welche sich also nannten, überdrüssig geworden. Und je mehr sie dazu kamen, die Nachtheile zu berechnen, welche die zehnjährige Abwesenheit des päpstlichen Hofes der Stadt gebracht[1]), um so häufiger ward davon, wie von dem Einfluß, welchen dessen Rückkehr auf Hebung des Wohlstandes haben werde, auch in weiteren Kreisen die Rede. Die Remonstrationen des Stadtpräfecten wurden überschrieen[2]). Mochten Aufwiegler und Räuber der Kirchengüter noch so entschieden Protest erheben, der Ruf, mit welchem „Clerus und Volk" einander aufforderten, den Papst einzuholen, ward um so lauter.

Indessen irrten Beide, wenn sie wähnten, der reiche aus, dies auch sofort zu bewirken. Der jetzt so sehnlichst Begehrte war erst vor einem Decennium in der Noth verlassen; dieselben, welche ihn im J. 1165 aus der Ferne zurückgerufen[3]) und unter Treue verheißenden Acclamationen empfangen, hatten sie nach noch nicht zwei Jahren freventlich gebrochen[4]). Die Zeichen einer scheinbar einmüthigen Bekehrung konnten den nicht täuschen, welcher aus Erfahrung wußte, wie unberechenbar die Beweglichkeit der Römer sei[5]). Ueberdies war ja bis auf diesen Augenblick in ihrer Stadt nichts geschehen, wodurch der 3. und der 25. Artikel des Venetianer Friedens[6]) zur Ausführung gebracht worden. Der Stadtpräfect übte nach wie vor sein Regiment im Namen des Kaisers und verfolgte überdies eine befremdlich feindselige Tendenz[7]). Der durch keinerlei Pflichtverhältnisse zu dem Papste gebundene Senat hatte meist die Regalien des heil. Petrus an sich gebracht[8]). Alle Hoheits- und Besitzesrechte waren in fremden Händen und die Institutionen der Verfassung ohne alle Aenderung, somit im Widerspruche mit den monarchischen Maximen Alexanders geblieben.

Indessen dieser kam nunmehr in den Fall, ohne alle Dazwischen-

---

1) Vita Alex. 475. Erste Spalte. Interea — — habuit.

2) Durch keine Quellen-Stelle zu belegen, aber aus dem, was uns sonst über die Haltung desselben überliefert ist (S. 343 Anmk. 5), mit Wahrscheinlichkeit zu schließen.

3) S. Bd. II. S. 189.

4) Ebend. S. 260.

5) Vita Alex. l. l. Pontifex autem — — — intulerunt etc.

6) Quaecunque possidet aut tenet sive *praefecturam* sive aliam rem, quam Romana ecclesia habuit — — bona fide restituet etc.

7) S. S. 343. Anmk. 3.

8) S. unten S. 346. Anmk. 4.

kunft Friedrichs und seines Bevollmächtigten unmittelbar seine Forderungen stellen zu können. Als die Gesandtschaft von sieben römischen Edelen mit einem Briefe des Clerus, des Senates und des Volkes in Anagni erschien, ihn zur Heimkehr einzuladen [1]), benutzte er die Gelegenheit, sich schwierig zu zeigen [2]). Nicht als ob er ungnädig auf diese Ergebenheits-Erklärung geantwortet; er dankte vielmehr im Tone der Freude, ohne indessen zuzusagen. Das könne erst geschehen — also lautete die weitere Antwort — wenn gewisse Bedingungen erfüllt sein würden [3]). Handle es sich doch nicht um einen Aufenthalt in Rom [4]), sondern um den Wiederbeginn seiner legitimen Herrschaft. Also wären gewisse Vorverhandlungen nöthig, und es würde sich fragen, ob das Ergebniß derselben zu seiner Zufriedenheit ausfiele.

Die Abgeordneten selbst konnten nicht umhin, das Alles als ein Begründetes anzuerkennen. Sie kehrten zurück in Begleitung [5]) einiger Mitglieder des heiligen Collegiums, des Cardinal-Bischofs Humbald von Ostia, Johanns, Cardinal-Presbyters des heil. Johannes und Paulus, Hugos [6]), Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Angelus, die beauftragt waren, mit dem Senate und dem Volke nach Maßgabe der Postulate ihres Herrn einen förmlichen Vertrag zu vereinbaren [7]).

Zu dem Zwecke ward sofort eine Sitzung angeordnet. Aber in derselben zeigten sich Differenzen und Bedenken so ernster Art, daß dergleichen wiederholt werden mußten [8]). Die Römer hatten offen-

---

1) Vita Alex. 475. Watterich tom. II. 449. Miserunt ergo ad eum usque Anagniam de melioribus Romanorum civium septem viros cum literis cleri et Senatus ac populi, suppliciter exorantes, quatenus ad *Urbem suam propriam* — — dignaretur reverti etc.

2) Ib. — non immerito dubitavit eorum blandis promissionibus credere et ad civitatem ipsam, quae multos disturbatores pacis habere dignoscitur, absque certa et firma securitate reverti.

3) S. Anmk. 2 und 4.

4) Ist es historisch richtig, was die später anzuführenden Stellen (Kritische Beweisf. N. 37 a) behaupten, daß das Concil das ganze Jahr 1178 betrieben worden, so mußte dem Papste auch aus diesem Grunde es überaus wichtig sein, Rom wieder zu besitzen, um dasselbe hier versammeln zu können.

5) Vita Alex. l. l. Propterea — — — redierunt ad Urbem, disposituri cum senatoribus et populo formam securitatis et pacis etc.

6) Auch Hugezus, Huzezus, Huguzen genannt. Pagi ad a. 1175. N. II. T. IV. 644. Zweite Spalte.

7) Vita Alex. Murat. III. 1. 475 — redierunt ad urbem, disposituri cum senatoribus et populo Romano formam securitatis et pacis, quae Domino papae suisque fratribus complacere deberet.

8) Ib. Unde licet super hoc diu laboratum fuerit etc.

bar an eine Restauration so durchgreifender Art, wie sie von Alexander im Einklang mit dem Venetianer Friedensinstrument verlangt ward, nicht gedacht. Die Residenz desselben sollte nur hinzukommen, ohne ihre bisherige Freiheit einzuschränken. Indessen die päpstlichen Bevollmächtigten bestanden hartnäckig auf ihren Forderungen und scheinen erst nachgegeben zu haben, soweit sie durften, als der Widerstand der Gegner sich ermäßigt hatte. Nach unsäglicher Mühe[1]) kam man endlich soweit, daß man sich vergleichen konnte. Die selbständige Municipalverwaltung, die nun einmal seit der Krisis des Jahres 1143[2]), aller Schwankungen und Wandelungen ungeachtet, die man durchgemacht, doch den Römern zu theuer geworden, sollte freilich in verhältnißmäßiger Weise fortbestehen[3]), aber von den gewählten Senatoren gefordert werden, jedesmal beim Antritte ihres Amtes dem Papste den Eid der Treue zu leisten. Ferner hatten sie sämmtliche Regalien des heil. Petrus in dessen Hände zu überantworten. Ueberdies ward der Curie, wie allen Pilgern, bei ihrem Kommen und Gehen volle Sicherheit verbürgt und zu Urkund alles dessen eine förmliche Acte ausgefertigt[4]). Nur die Stellung des Stadtpräfecten blieb noch zweifelhaft.

Dessenungeachtet bezeigte sich Alexander zufrieden. Als sämmtliche Senatoren nebst anderen Notabeln und den abgeordneten Cardinälen nach Anagni eilten, wurden sie gnädig gehört. Und nachdem sie in üblicher Weise gehuldigt, im Namen des Volkes den Eidschwur auf die Evangelien geleistet[5]), ward mit denselben das Nöthige über die Abreise und den Empfang verabredet, — aber freilich nicht Alles. Der siegreiche Papst, der den Einzug in seine Hauptstadt als Triumph feiern wollte, war doch besonnen genug, denselben auf alle Fälle unabhängig zu machen von jenen beweglichen Stimmungen. Wir dürfen kaum zweifeln, daß selbst über den Termin nicht eher etwas festgesetzt ward, als die Nachricht ange-

1) S. S. 345. Anmk. 8.

2) Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter S. 252 folgd.

3) Hegel, die Verfassung der italienischen Städte II. S. 301. Nach Roger de Hoveden bei Baron. ad a. 1183. N. II sind die Römer darüber aufgebracht, daß Lucius III. die consuetudines, welche seine Vorgänger genehmigt, nicht respectiren will.

4) Vita Alex. 475 Statutum est — — — — — observarent.

5) Ib. — Gregorovius IV. 558. 559. — Von einer Beschwörung des Venetianer Friedens von Seiten der römischen Notabeln und der Capitane der Campagna — wie sie im 25. Artikel verheißen war — lesen wir nichts. Indessen war die durch das oben Erzählte scheinbar überflüssig geworden.

kommen, daß Christian mit bewaffneter Mannschaft an demselben eintreffen könne[1]) und werde, ein mögliches Attentat abzuwehren. — Und wie konnte dies befremden? Sollten nicht auch die nunmehr katholischen Deutschen herbeieilen, den schönen Tag mitzuerleben? —

Es geschah am 12. März 1178, daß Alexander von Tusculanum[2]) aus — denn hierher war er in den letzten Tagen gereist — nach beendigter Messe mit seinem Gefolge sich in Bewegung setzte. Er war noch nicht weit gereist, da wurden bereits die vordersten Glieder der feiernden Schaaren erkannt, welche zu seiner Begrüßung ihm entgegengegangen. Je länger je mehr konnte man den ganzen römischen Clerus mit Fahnen und Kreuzen, die Senatoren und die sonstigen Behörden der Stadt, von Trompetern umgeben, die Barone auf stattlichen Rossen an der Spitze der prächtig gerüsteten Truppen, die ordnungsloser einherschreitenden Volksmassen, mit Oelzweigen bekränzt, unterscheiden[3]). Ein weithin schallendes Jubelgeschrei erfüllte die Luft in dem Momente, wo man zusammentraf. Die Römer drängten sich Alle, des Papstes Antlitz zu sehen, als wäre es das des Herrn Jesu selbst, dessen Stelle er vertrete[4]). Der weiße Zelter, der ihn trug, konnte nur mit Mühe einen Schritt thun inmitten der Unzähligen, die sich soweit demüthigten, die Stellen zu küssen, welche sein Huf berührte[5]). Und der geweihete Reiter mußte so oft die Rechte zum Segen erheben, daß sie schien ermatten zu müssen. Man konnte die kurze Reise einem fortgehenden Kampfe mit den ihn Preisenden vergleichen. Den durfte er um so unbesorgter wagen, als Christian von Mainz, mit Conrad von Worms und vielen anderen Bischöfen und Herren bereits angelangt[6]), seine Truppen aufgestellt hatte, die Procession zu decken.

---

1) S. Krit. Beweisführungen N. 36 m.

2) Vita Alex. 475. Jaffé, Reg. p. 777. Als Datum des Einzugs wird in der Vit. Alex. und Romuald. Chron. das Fest (des Todes) Gregers des Großen genannt, das auf den 12. März fällt. Chronic. Fossae Novae ap. Murat. VII. 873. 4. Idus *Madii* (leg. *Martii*) ibat Papa Romam etc. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden, Script. Anglic. receptus est Romae die Dominico, qua cantatur Laetare Jerusalem. Cf. Pagi ad a. 1178. N. III.

3) Ib. Exierunt — — — — vociferans.

4) Ibid.

5) Ibid.

6) Krit. Beweisführungen N. 36 m.

Die war während des ganzen Nachmittags vergebens erwartet. Erſt Abends neun Uhr [1]) langte dieſelbe bei dem Lateraniſchen Thore an. Die tauſendſtimmigen Acclamationen, in denen ſich deren Enthuſiasmus mit dem der Empfangenden miſchte, gaben das Signal zu dem Einzuge. Dem Papſte ſelbſt, obwohl durch die Reiſe übermüdet, mußte die Größe dieſer Augenblicke einen erfriſchenden Aufſchwung geben. Waren es doch dieſelben Römer und Deutſchen, welche vor elf Jahren zu ſeiner Demüthigung zuſammengewirkt, die nunmehr die Reihen der Huldigenden bildeten. Es war ein Volksfeſt in großem Style [2]), eine kirchliche Feier, wie ſie als der prächtige Schluß eines großen geſchichtlichen Dramas unter ſolchem Jubel noch nie am Gregorius-Tage begangen war, als er, in die Lateran-Kirche eingeführt [3]), dieſelbe in der Weiſe, wie das ſonſt der ſo eben Erwählte zu thun pflegte [4]), in Beſitz nahm. Als der vom Kampfe zum Siege Hindurchgedrungene, als der vom Herrn ſelbſt ſo augenſcheinlich Erhöhete erhob er, am Altare des Heilands ſtehend, noch einmal die ermatteten Hände, den Knienden den apoſtoliſchen Segen zu ſpenden [5]). Da aber war er nahe daran, zuſammenzubrechen. Er mußte ſich in die Gemächer des Lateraniſchen Palaſtes zurückziehen. Während die Cardinäle ein Jeder zu ſeiner Kirche ſich begaben [6]), erquickte er ſich durch Schlaf [7]).

Erſt am folgenden Tage (am 13. März) kam er dazu, die unzählbaren Schaaren von Clerikern und Laien im Conſiſtorio zu empfangen, die ſich herzudrängten, ihm die Füße zu küſſen [8]). Es war zugleich ein abermaliger Act einer maſſenhaften Converſion und Begnadigung. Gar vielen Reuigen unter den Erſteren wurde

---

1) Vita Alex. l. l. — circa horam nonam ad portam Lateranensem non mediocriter fatigatus pervenit.

2) Gregorovius, Geſchichte der Stadt Rom IV. 559.

3) Vita Alex. 475 Unde ad patriarchium Lateranensis ecclesiae atque ad sacrum sancti Salvatoris altare tamquam verus et bonus pastor atque Beati Petri orthodoxus successor — — deductus est atque receptus.

4) Cf. Anastasii Vita Nicolai I. Murat. III. 1. 253. Erſte Spalte. Impetum vero, qui aderant, facientes — — illum — — in Patriarchium Lateranense introduxerunt. Vita Eugenii III. ib. 439 Erſte Spalte. Et deductus ad Lateranum Patriarchium in Apostolica sede secundum morem Ecclesiae positus est. — Alexander ſelbſt hatte jedoch ſchon einmal am 23. November 1165 daſſelbe erlebt. S. Bd. II. S. 189.

5) Vita Alex. l. l.

6) Ibid.

7) Ibid.

8) Ibid.

das Strafmaß der Buße bestimmt; aber auch die Bestätigung in ihren geistlichen Aemtern nach Ablauf derselben im Voraus von ihm verkündigt [1]).

An den folgenden Festtagen feierte er dann der alten geheiligten Sitte gemäß, wie sie seine Vorgänger geübt [2]), wenn sie in dieser Festzeit in Rom anwesend waren, die sogenannten Kirchgänge (stationes), indem er sich von glänzenden Processionen in die Kirchen geleiten ließ, an deren Altären [3]) die Messe zu lesen war. Also sah man ihn am Sonntage Lätare (19. März 1178) nach St. Crucis [4]), am Fastensonntag (26. März) nach dem Petersdome [5]), am Palmsonntage (2. April) nach einer ungenannten Kirche [6]) ziehen, so oft er erschien, zu seiner Sicherheit von einer Schutzwache Kaiserlicher und seiner eigenen Leute umgeben [7]). Am ersten Ostertage (9. April) vollendete sich die Feier durch die Krönung mit dem Regnum [8]).

Dessenungeachtet hielt sich der Rival noch immer auf dem Schlosse von Monte Albano [9]). Ihn hatte die Acht, welche der Kaiser verhängt [10]), ebenso wenig geschreckt, wie den dermaligen Schutzherrn. Also sollte sie nunmehr an Beiden vollstreckt werden. Ein Belagerungsheer, von Christian von Mainz geführt, erschien und

---

1) Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. lin. 50. 51 in ipsa quadragesima plures ad se venientes in pace recepit et multos in ordines suos per poenitentiam restituit etc. Krit. Beweisführungen N. 36 i.

2) S. Anmk. 3.

3) Romuald. Salernit. l. l. 241 — Urbem feliciter est ingressus, in qua juxta morem Romanorum pontificum in diversis ecclesiis secundum studia ab antiquo disposita processionaliter et pompose procedens Missarum officia solemniter celebravit. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. lin. 52. 53 — stationes — — celeberrimas egit. —

4) Vita Alex. 475 in Laetare Hierusalem ad sanctam Crucem — — perrexit. Annal. Pegav. l. l. stationes in media quadragesima — — — egit.

5) Vita Alex. l. l. et in passione Domini ad sanctum Petrum perrexit. Watterich tom. II. 451. not. 1.

6) Annal. Pegav. l. l. stationes — — et in palmis — egit.

7) Ann. Pegav. l. l. — et magna cotidie propter cautelam circumvallatus suorum et imperatoris acie etc.

8) Vita Alex. l. l.

9) S. oben S. 343.

10) Vita Alex. 474. Audiens haec Imperator nimium dolere se ostendit et ad excusationem suam eundem haereticum et ejus defensores, nisi ad obedientiam papae Alexandri festinarent, diffidavit et imperiali banno subjecit.

begann ſeine Operationen mit einer furchtbaren Verheerung der Saatfelder und Weinberge ringsumher[1]). Aber kaum war das geſchehen, ſo wurde bereits auf Veranlaſſung einer anderen Kriegsnachricht eine Theilung der Streitkräfte angeordnet. Während die eine Hälfte hier zum Zweck der weiteren Einſchließung zurückblieb, wurde die andere von dem rührigen Prälaten ſelbſt nach Viterbo geführt[2]), wo die Zuſtände immer bedenklicher geworden.

Da haderten Bürger und Barone mit einander; die Einen wollten die Herrſchaft Alexanders wiederherſtellen, die Anderen ſie dem Sohne des Markgrafen von Montferrat, Conrad, überweiſen[3]). Die Zänkereien waren in Thätlichkeiten übergegangen, dieſe in einen offenen Kampf umgeſchlagen. Mochte der bis dahin unentſchieden geweſen ſein, nach Chriſtians Ankunft konnten die Barone die combinirten Angriffe[4]) nicht aushalten[5]). Schon ſchienen ſie verloren, da brachte ſie der Stadtpräfect auf den Gedanken, die Römer zu Hülfe zu rufen[6]). Dieſe wußten, daß dieſelbe leiſten nichts Anderes heiße, als mittelbar gegen den Papſt kämpfen, welchem ſie vor Kurzem erſt wieder Treue geſchworen. Dennoch zeigten ſie ſich leichtfertig genug, auf den Vorſchlag einzugehen. Vergebens waren die Mahnungen deſſen[7]), welcher ihnen nicht ſowohl den Frevel vorhielt, welchen ſie begehen würden, als das Verhängnißvolle des Ausgangs zu Gemüthe führte; ſie betrieben die Rüſtungen vor ſeinen eigenen Augen. Und alſobald ſah man Reiterei und Fußvolk wohlbewaffnet ausziehen, mit Gewalt den antikirchlichen Adel nach Viterbo zurückzuführen. Das hatte indeſſen Chriſtian auf das Zweckmäßigſte militäriſch beſetzt und ohne Zweifel nicht übel Luſt, den hochfahrenden Römern eine zweite ſo blutige Schlappe beizubringen, wie einſt vor elf Jahren[8]). Da war es Alexander ſelbſt, der ſie abzuwenden ſich bemühete. Edel und politiſch klug

1) Romuald. Salernit. Murat. VII. 241.
2) Ibid.
3) Ibid. Nobiles vero — — — impugnabant.
4) Romuald. l. l. — diebus singulis Moguntinum archiepiscopum et populum impugnabant. Quumque iis resistere non valerent etc.
5) S. Anmk. 4.
6) Ib. — praefecti consilio Romani populi et Senatorum auxilium imploraruut.
7) Ib. Romani vero more suo fidem Apostolici non servantes, Alexandro papa dissuadente pariter et vetante etc.
8) S. Bd. II. S. 249—251.

genug, die Neigungen zur natürlichen Rachsucht zu bekämpfen, ging er vielmehr darauf aus, jeglichen Conflict zu hintertreiben. An Christian erging der Befehl, alle seine Mannschaft innerhalb der Mauern zu halten[1]). Begreiflich trafen demnach die Römer auf keinen Feind. Nicht gewillt, eine langwierige Belagerung zu beginnen, begnügten sie sich[2]) mit einer furchtbaren Verheerung der Umgegend. Dann zogen sie beschämt wieder ab, ihren Aerger an dem Manne auszulassen, der sie zu dem unfruchtbaren Unternehmen verführt. Was Alexander nicht vermocht, erzwangen, wie es scheint[3]), nunmehr diese Wüthenden. Der Stadtpräfect, Johannes, mußte sein Amt dem Papst überantworten, um dasselbe nach geschehener Eidesleistung aus dessen Händen zurückzuempfangen und „sein Mann zu werden". Also würde, was in dieser Beziehung in dem dritten Artikel des Venetianer Friedens zugesagt worden, nach unserer Annahme von den Römern selbst nicht nur zur Ausführung gebracht, sondern sogar überboten sein, wäre der Wortlaut der Notiz, die darüber berichtet, ganz verläßlich[4]).

Ob aber die Restauration auch sonst eine Wahrheit wurde? — Auf die Frage wird erst an einer anderen Stelle[5]) eine Antwort ertheilt werden können, freilich keine sichere. Desto gewisser ist es, daß der unlängst Heimgekehrte auch in diesen letzten Jahren seines Lebens in der Hauptstadt sich nicht wohl gefühlt. Nachdem er seit dem 12. März 1178 theils im Lateran, theils im Palast bei St. Peter residirt[6]), verließ er Mitte August[7]) dieselbe, um nur noch einmal zurückzukehren im folgenden Jahre, als es galt, das große Werk zu vollenden, welches sein Pontificat, wie er hoffte, krönen sollte[8]). Aber dazu bedurfte er der Stärkung, welche er, von der zunehmenden Hitze gequält[9]), in einem Luftwechsel zu finden gedachte. — Also begab er sich wieder in sein geliebtes Tusculanum zurück, — doch wohl nicht blos aus diesem Grunde.

---

1) Romuald. l. l. Romani autem — — — — praeberent.
2) Ibid.
3) S. Krit. Beweisführungen N. 36 u.
4) Ebend.
5) Buch XI. Cap. 1.
6) Jaffé, Regest. Pont. Rom. p. 777. 778.
7) Romuald. 242. Zweite Spalte.
8) S. Cap. 4.
9) Romuald. l. l. calorem aëris et distemperantiam metuens etc.

Gerade vierzehn Tage ſpäter traf ebendaſelbſt der Mann ein, welcher die Reſte des Schismas in Italien bis dahin noch gehalten hatte, ſich ſelber auszuliefern. Johannes von Struma — unter dieſem Namen ließ ſich Calixt III. anmelden — hatte ſein Verſteck mit mehreren ſeiner Cleriker zu Monte Albano verlaſſen[1]); wir wiſſen nicht, ob durch das von Chriſtian zurückgelaſſene[2]) Belagerungsheer zur Flucht genöthigt oder, von dieſem nicht mehr bedrängt, dennoch an der ferneren Haltbarkeit ſeines Regiments verzweifelnd. Die Tradition berichtet das Letztere ausdrücklich[3]) und ſchildert ihn als den ſich ſelbſt anklagenden Büßer. Am Feſte der Enthauptung Johannes des Täufers (29. Auguſt 1178)[4]) erſchien er vor Alexander im Beiſein ſeiner Cardinäle und warf ſich, bereits der päpſtlichen Inſignien entkleidet[5]), ihm zu Füßen[6]). Seine Anſprache war eine Beichte, in der er die ſchwere Schuld bekannte, die er ſeit der Zeit verwirkt, wo er im Vertrauen auf eines gekrönten Menſchen Macht gegen Gott, ſeine heilige Kirche und ihren Erwählten angekämpft. Gnade erflehend, ſchwur er ſofort das Schisma ab und huldigte Alexander als dem allein rechtmäßigen Papſte[7]).

Der ward durch die Scene, ein Seitenſtück der jüngſt zu Venedig erlebten, tief gerührt. Mit den Worten des Herrn, die wir Luc. XV. 7 leſen, kündigte er die Verzeihung an. Was der bisherige Rival in Folge der Eingebung des Satans gefrevelt, das habe er, von Gott ſelbſt bekehrt, durch ſeine Buße wieder gut gemacht, meinte er[8]). — Fortan blieb der Begnadigte an ſeinem Hofe und ſein Gaſt, ſagt der eine Bericht[9]); er ſtarb als Erzbiſchof in Benevent, ein

---

1) Ibid.

2) S. oben S. 350.

3) Sigebert. Gemblac. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418. lin. 15.

4) Chronic. Fossae novae Murat. VII. 874. Anonym. Casin. ap. Pagium ad Baron. ad a. 1178. N. I. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 601. Romuald. Chron. Murat. VII. 242 nennt den 29. Auguſt als den Tag, an welchem Johann den Mons Albanus verlaſſen, betrachtet denſelben aber zugleich als den ſeiner Ankunft in Tusculanum und endlich auch, wie es ſcheint, als den der folgenden Scene.

5) Radulf. de Diceto l. l.

6) Sigeb. Gembl. l. l. Romuald. Salern. l. l. Anonym. Cas. l. l.

7) Romuald. l. l.

8) Ibid.

9) Romuald. Salern. l. l. De caetero Alexander eum et in curia et in mensa sua honorifice habuit. Chron. Fossae Novae Murat. VII. 874 — circa eum permansit.

anderer[1]), aber nachweislich irriger[2]). Dagegen ist der erstere mit Grund nicht zu bezweifeln. Um so sicherer bleibt der wohlthuende Eindruck der Milde des Siegers, der kein Genüge darin fand, den Buchstaben des 12. Artikels des Venetianer Friedens zur Ausführung zu bringen an dem Unglücklichen.

Die Qual des Bewußtseins eines verfehlten Lebens ward ihm darum nicht erspart. Der eigensinnige Trotz, mit welchem er sich zuletzt dem Verhängniß entgegenstämmte, welches die veränderte Stellung des Schutzherrn über ihn gebracht, konnte den bisherigen Mangel an Energie nicht ersetzen. Jedes sittlichen Idealismus baar, an Thaten arm war das Regiment gewesen, welches „Calixt III." geführt hatte. — Es ist gewiß weder zufällig noch Schuld der Ueberlieferung, daß nur fünf ziemlich harmlose Verfügungen von ihm übrig sind. Die eine ist eine Schutzbulle[3]) zu Gunsten der Zelle der heiligen Fides in Schlettstadt im Elsaß (29. August 1170). Die zweite[4]) (20. September 1169—1175) bestätigt die Einrichtung des von den Erzbischöfen Raynald und Philipp von Cöln privilegirten, vordem übel berüchtigten[5]) Nonnenklosters Dietkirchen in Bonn[6]), die dritte[7]) (26. April 1173) dem Kloster St. Blasien den Besitz seiner Güter. Die vierte (1. Juni 1171) ist eine Schutzbulle für das Bisthum Constanz[8]). Die fünfte[9]) (15. April 1172) wie-

1) Sigebert. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418 eumque praepositum Beneventanae ecclesiae constituit. Ann. Stad. ib. XVI. 348 — et factus est episcopus Beneventanus.

2) Ughelli, Ital. sacra ed. Venet. tom. IX. 121 zeigt, daß in der Reihenfolge der Erzbischöfe von Benevent für Johann von Struma keine Stelle übrig bleibt. Zwar ergiebt sich aus dem daselbst mitgetheilten Breve Alexanders, daß der Thomist Lombardus (Herbert. de Boscham Op. ed. G. vol. I. 362) zu Anfang des Jahres 1179 oder schon früher auf seine erzbischöfliche Würde resignirt; aber keineswegs das Andere, daß Johann ihn ersetzt habe. Zur Zeit des dritten Lateranconcils war dieser Metropolitansitz noch erledigt; dann succedirte Roger.

3) Würdtwein, Nova subsidia diplom. X. 31. dat. Viterbii.

4) Günther, Codex diplomatic. Rhen. Mosell. I. 424. dat. apud sanctum Flavianum.

5) Caesarii Heisterbacensis Dialog. miracul. Dist. VIII. cap. LII. Vol. II. p. 124. ed. Strange. Ib. Dist. XII. cap. XLIII. p. 351. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach. Zweite Auflage. Cöln 1862. S. 9. 108.

6) Caesar. Heist. Lib. XII. cap. XLIII. In monasterio sanctimonialium, quod Ditkirgen dicitur, quod in Bonnensi civitate situm est.

7) Dümgé, Regest. Badens. p. 53. Neugart, Codex diplom. Allem. II. 103. dat. Fulginei.

8) Neugart, Episcop. Constant. Allemann. Partis I. Tom. sec. 146. N. CLXXVII.

9) Mémoires de l'academie royale XXI. Notice de Stavelot par

derholt nur, was bereits Paſchalis III. zu Ehren des Abtes Eberold von Stablo angeordnet [1]).

Man ſieht, die Canzlei dieſes dritten Pontificats hatte ſelbſt zu der Zeit, wo der Kaiſer daſſelbe aufrechtzuerhalten ſuchte, wenig zu thun; gar nichts, nachdem dieſe ſchützende Hand demſelben entzogen war.

Gachard p. 15. Handſchriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé. Die Ep. iſt datirt nach Wattenbachs Angabe apud montem Altinum.

1) S. Bd. II. S. 9.

Zweites Capitel.

Und was war ſeit dem Venetianer Frieden in dem bisherigen Lande des Schismas geſchehen? — Es ſank daſelbſt — abgeſehen von den eigenthümlichen Conflicten im Halberſtädtiſchen und den Vorgängen in Bremen, welche beide wir demnächſt zu erzählen haben werden[1]) — um ſo ſchneller in ſich zuſammen, je intenſiver die Vorbereitungen auf die auch augenfällige Umkehr zur Obedienz des Alexandriniſchen Pontificats geweſen waren[2]). Der Anſchluß an denſelben erleichterte überdies die reconciliatoriſche Tendenz der dort gefaßten Beſchlüſſe[3]). Gerade diejenigen, welche als die Häupter der Oppoſition hervorgetreten waren, hatten nach Maßgabe derſelben ſich Amneſtie verſchafft. Um ſo mehr hofften auch andere Cleriker, ſei es den Wortlaut des 20. Artikels zu ihren Gunſten ausdeuten, ſei es eine Erweiterung deſſelben durchſetzen zu können[4]).

Eben das wollten aber die alten Alexandriner verhindern. Eine unbedingte Reſtauration mit Ausſchluß aller Schismatiker war es, was von denſelben erzielt ward. — Aus den Verſteckplätzen, aus der Zerſtreuung ſammelten ſie ſich, um als die treuen Hirten zu den verwaiſten Gemeinden zurückzukehren, die Miethlinge zu verdrängen[5]). In der That haben ſie das meiſt ohne Schwierigkeit ins Werk geſetzt: ein ſprechender Beweis dafür, daß das ſchisma-

1) S. unten S. 358 ff.
2) S. oben S. 302 ff.
3) S. oben S. 245. 318. 319.
4) Krit. Beweisführungen N. 36 c. i.
5) Arnold. Lubec. Chron. Slav. Lib. III. cap. XVII. p. 268 Mercenariis itaque ejectis pastores reversi sunt ad caulas ovium suarum.

tiſche Kirchenthum ſich überlebt habe, wie die „Katholiken" urtheilten. — Und dazu gehörte jetzt auch der Mann, der noch dazu ganz beſondere Motive politiſchen Ehrgeizes in das Vaterland zurückbrachte, gewiſſe Verſuche einer Reaction daſelbſt zu vereiteln.

Philipp von Cöln hatte ſchon vor der Scene am 24. Juli 1177 ſeine Bemühungen um die Reconciliation auf eine Weiſe belohnt geſehen, die ihn reizen mußte, dieſelben zu verdoppeln. Das Privilegium zu ſeinen Gunſten am 19. Juni d. J. vom Papſte ertheilt[1]), erneuerte freilich im Weſentlichen nur, was Leo IX. am 7. Mai 1052 dem damaligen Erzbiſchof Hermann zuerkannt hatte[2]). Aber unter den gegenwärtigen Umſtänden wurde das doch bedeutſam genug. Die daſelbſt wiederholte feierliche Erklärung, daß der Metropolit von Cöln Niemanden untergeordnet, daß ihm, dem durch die canoniſche Wahl zu Erhebenden allein die Befugniß zuſtehen ſolle, die deutſchen Könige zu krönen, war ein Attentat auf die oft zugeſagten Primatialrechte von Mainz und in Betracht der Verdienſte, die ſich Chriſtian erworben, um ſo auffälliger. Die Art, wie der Beſitz der Cölner Kirchengüter beſtätigt ward, konnte als verſteckter Proteſt gegen die Staufiſche Vorſtellung, dergleichen ſeien insgeſammt Lehne, gedeutet werden; die eigenthümliche Redewendung, in welcher auf die eventuelle Vermehrung derſelben in der Zukunft hingedeutet wurde, klang vor den Ohren des allzu Begehrlichen wie eine zuverſichtlich geſprochene Weiſſagung. — Und ungefähr in Jahresfriſt gedachte er ſie ſich bereits zu erfüllen durch den Sturz der Welfiſchen Macht. —

Projecte dieſer Art hatten vielleicht ſchon Raynald beſchäftigt[3]). Die Möglichkeit, das eine oder andere auszuführen, war durch die Zerwürfniſſe zwiſchen dem Herzog Heinrich und dem Kaiſer (ſeit dem Sommer 1176) gegeben, der Moment zum wirklichen Handeln ſeit den Tagen des Venetianer Congreſſes, wenn nicht gekommen, doch vorbereitet. — Und mit dem Gedanken daran[4]) iſt Philipp ohne Zweifel Ende September[5]) in die Heimath gereiſt. — Was mochte er denn da über die Zuſtände Sachſens hören? —

---

1) Mansi XXI. 909. Ep. LII.

2) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geſchichte des Niederrheins I. 119.

3) Ficker, Rainald von Daſſel S. 98 Ritzſch, Staufiſche Studien in von Sybels hiſtoriſcher Zeitſchrift Bd. III. S. 358.

4) Peter, Analecta ad historiam Philippi de Heinsberg p. 26.

5) Am 17. September 1177 hatte Ph. noch das Actenſtück bei Pertz IV.

Heinrich der Löwe hatte das Gegenpapstthum anerkannt, so lange es bestand[1]). Daß er in der Zeit des Schismas irgendwie im Einverständnisse mit Alexander gehandelt, ist durch nichts zu beweisen[2]). Aber dessenungeachtet erschwerte es ihm seine kirchliche Ueberzeugung keineswegs mehr als Anderen, dessen Pontificat nunmehr anzuerkennen. War er gleich dem Friedenswerke fern geblieben, so doch auch dem Kampfe gegen jenes. Und gerade das konnte dem Herzoge zum Verdienste angerechnet werden, daß er an demselben sich nicht betheiligt. — Sollte er nicht um so eher sich haben verständigen können? —

Es ist nicht blos wahrscheinlich, es ist gewiß, daß er principiell nichts that, den Anschluß des Clerus in seinen Herzogthümern aufzuhalten. Hatte er doch bislang in Sachsen die verderblichen Wirkungen des Schismas in mancher Beziehung gemildert, das zum Theil junge Kirchenwesen daselbst, um das sich die Gegenpäpste nicht kümmerten, sorgsam überwacht[3]), die Mission in dem Wendenlande beschützt und gefördert; statt zu hindern, vielmehr dazu mitgewirkt, daß gerade die von dem Kaiser dereinst proscribirten[4]) Cistercienser die neugegründeten Klöster[5]) bevölkerten. Diese wie die Prämonstratenser-Stifter in Pommern werden es gewesen sein, welche den Aufschwung der Alexandrinischen Partei auch in diesen Landen vorbereiteten. Und als man sich dort erzählte, was jene hervorragenden Ordensgenossen, von denen wir berichtet[6]), bei dem Kaiser, bei dem Papste ausgewirkt, und wie vornehmlich durch sie der Kirchenfriede hergestellt worden, da mußte das Verlangen um so unabweislicher werden, Demjenigen vor aller Welt nun auch zu huldigen, für den in der Metropolis des Ordens wie in allen französischen Tochterklöstern immerdar gebetet war[7]). Hieß es doch nichts Anderes als das rechte Mittel gebrauchen, den Zwiespalt zu heben, der bisher diese neuen und jene alten Stifter in Spannung erhalten. Die Congregation insgesammt wurde von dem Papste

160 unterzeichnet, während unter den späteren kaiserlichen Urkunden dieses Jahres sein Name sich nicht mehr findet.

1) Vergl. oben S. 216 und Bd. II. S. 232.
2) Vergl. oben S. 233.
3) Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 67. 119. 213. 240.
4) Bd. I. S. 130.
5) S. oben S. 199.
6) S. oben S. 20. 21. 240. 289.
7) Alex. Epist. ad Cistercienses. Pertz IV. 153. lin. 27.

ſelbſt als der Friedensengel der Zeit in überſchwänglichen Worten gefeiert[1]). Ihr Märtyrerthum, wie das Lob ihres verſöhnenden Handelns war damals in Aller Munde; ihr Anſehen augenblicklich demjenigen ähnlich, welches ſie in den Tagen des großen Abtes von Clairvaux gehabt. Mußte nicht in deren jungen Gliedern in dem deutſchen Norden der Wunſch entſtehen, Theil nehmen zu können an allen dieſen ſo reichlich geerndteten Gütern? — Biſchof Berno von Mecklenburg (=Schwerin) wurde offenbar durch denſelben zu der italieniſchen Reiſe beſtimmt. Was konnte er in ſeinen alten Tagen Beſſeres thun, als von dem rechten apoſtoliſchen Vater ſich und die ſchöne Pflanzung in dem Wendenlande einſegnen zu laſſen? — Und dazu iſt es in der That gekommen[2]), in der Art, wie anderswo[3]) noch genauer zu erzählen ſein wird. — Gleicherweiſe erhielt das Prämonſtratenſerkloſter Grobe[4]) auf Uſedom auf Begehren die Beſtätigung des geſammten Beſitzes (am 19. Februar 1178). Auch iſt vorauszuſetzen, daß Biſchof Heinrich von Lübeck als ein von Berno und Walo von Havelberg Geweiheter eine unzweifelhafte Anerkennung fand. Und indem überdies Evermod von Ratzeburg in der Zeit nach Abſchluß des Kirchenfriedens ſtarb[5]), die Wahl des Nachfolgers unter Alexanders Pontificat erfolgen mußte: konnten die Verhältniſſe der Suffraganbisthümer des Erzſtifts Hamburg=Bremen für geordnet gelten. Keineswegs aber die des letzteren ſelbſt.

Daſſelbe hatte immer noch der Mann im Beſitz, über deſſen gewiſſenloſe Verwaltung[6]) längſt alle Welt klagte. Der 15. Artikel des Venetianer Friedens[7]) machte ihm keinerlei Sorgen, ſo lange derſelbe nur auf dem Papiere ſtand, ja nicht einmal eine directe Anzeige davon gemacht war. Indeſſen dazu ſoll es nun doch nach einer freilich nicht hinreichend verbürgten Nachricht[8]) im Jahre 1178 gekommen ſein. Aber an eben dem Tage, an welchem die Ent-

1) L. l.

2) Alexanders Beſtätigungsbrief des Bisthums Schwerin, dat. zu Rom 1178 (nicht 1177) bei Lisch, Meklenb. Urkunden III. 34. N. III.

3) In der Miſſionsgeſchichte im zwölften Buche Cap. 3.

4) Dreger, Cod. diplom. Pomer. tom. I. 26. N. 16.

5) Arnold. Lubec. Chron. Slav. lib. III. cap. XXI. p. 270.

6) Ib. lib. III. cap. XXII. p. 273.

7) S. oben S. 248.

8) Ann. Stadens. Pertz XVI. 348. lin. 14. 15.

setzungs-Urkunde eingehändigt ist oder werden sollte, ward er durch den Tod abgerufen.

Das schien nun allerdings den Vollzug der erwähnten Bestimmung zu erleichtern. Andererseits drängte dazu Siegfried von Brandenburg[1]). Schon schickte er sich an, sein gutes Recht zu beweisen, da ward er durch die Nachricht überrascht, die Stelle in Bremen sei ohne alle Rücksicht auf ihn schon wieder besetzt. Das ganze Wahlcapitel hatte mit Ausnahme des Propstes Otto, der Appellation eingelegt[2]), für den bisherigen Domherrn zu St. Gereon in Cöln[3]), Berthold, einen gebildeten und daselbst angesehenen Mann, sich entschieden[4]), und der Herzog zunächst seine Zustimmung gegeben. Allein der Erwählte selbst, wiewohl er schon damals die Investitur mit den Regalien entgegengenommen haben soll[5]), machte dessenungeachtet Schwierigkeiten. Nicht als ob er auf den Paragraph des genannten Tractats aufmerksam gemacht; ihm bereitete vielmehr der Gedanke Scrupel, daß er noch nicht die erforderlichen priesterlichen Ordines empfangen. Er ordnete dieserhalb eine Gesandtschaft an Alexander ab, welche den Verlauf der Dinge erzählen und ihm die Entscheidung anheim geben sollte[6]). Und der ward durch das, was über Tüchtigkeit und Haltung des Neuerwählten berichtet ward, so für ihn eingenommen, daß er, ohne wie in dem Vertrage von Venedig verheißen worden, eine Untersuchung des Anrechts Siegfrieds anzustellen, denselben fallen lassen und Berthold anerkennen zu wollen Miene machte[7]). Wenig-

1) Vergl. oben S. 53. 54.

2) Der rechtliche Verfolg derselben ward jedoch auf dem Wege der Gewalt vereitelt. Annal. Stad. Pertz XVI. 349. lin. 4. 5.

3) Lappenberg, Hamb. Urk. I. 221.

4) Arnold. Lubec. Lib. III. cap. XXII. p. 273. §. 1. Cf. Gest. ep. Mett. Pertz XII. 546. l. 15—20.

5) S. unten Cap. 4.

6) Arnold. l. l.

7) Will man nicht annehmen, daß Alexander in seinen Entscheidungen sich auf das Auffälligste widersprochen, auf dem Lateranconcil (S. unten Cap. 4) eine erst vor Kurzem ertheilte förmliche Bestätigung wieder cassirt habe: so wird man geneigt werden zuzugestehen, daß Arnold. Lubec. l. l. in seinem Bericht Apostolicus autem cognita viri prudentia et quia multum in ecclesia fructum facere potest, electionem ipsius *approbat* et per *scripta sua* in omnibus eam *confirmat* über das Maß der historischen Wahrheit hinausgegangen. Er berichtigt sich selbst, wenn er gleich darauf erzählt, Bertoldus igitur promotus ad ordinem subdiaconatus denuo in pontificem electus est, ut si quid in priori electione minus canonice factum fuisset, eo ad sacros ordines promoto, *apostolica auctoritate canonice et legitime suppleretur*. Wenn man das nach der zweiten Wahl erwartete, so kann unmöglich die erste im eigentlichen Sinne

ſtens urtheilte man ſo in Bremen und handelte demgemäß. Nachdem Berthold die Weihen des Subdiaconats empfangen, ward die Formalität des Votirens noch einmal wiederholt, in der Hoffnung, daß etwaige Mängel bei der erſten Wahl durch die apoſtoliſche Dispenſation gehoben werden würden[1]).

Unterdeſſen hatten die Wirren in dem Bisthum Halberſtadt ſeit Monaten die Gemüther in ganz Sachſen mit Sorge und Angſt erfüllt. Dort hatte Gero bis zum Auguſt des Jahres 1177 als energiſcher Vertreter der ſchismatiſchen Oppoſition gehauſt. Von dem Herzog Heinrich erhoben und, wie er wußte, um ſo lieber begünſtigt, je bitterer deſſen Haß gegen den verdrängten Ulrich war, wollte er ſich auch ferner halten und den zu Venedig gefällten Richterſpruch[2]) vereiteln.

Allein vielleicht noch dringlicher war das Verlangen des Letzteren nach Reſtauration. Jedermann wußte es, daß die im Namen des Kaiſers und des Papſtes geſchehen ſollte[3]). Aber weder auf den Einen noch auf den Anderen konnte Ulrich unbedingt vertrauen. Denn in Sachſen hatte augenblicklich noch der, welcher ihn vertrieben, mit dem Kaiſer ſich überworfen hatte, die Macht in Händen, die meiſten ſeiner Güter in Beſitz[4]). Um ſo wahrſcheinlicher iſt es, daß Ulrich ſofort ſich mit ſeinem ſpäteren Bündner Philipp von Cöln ins Einvernehmen ſetzte[5]), ehe er in ſeiner Diöceſe ſich zeigte. Freilich, wer die erſten Erfolge wahrnahm, mochte glauben, jene ſo vorſorglich beanſpruchte Hülfe ſei überflüſſig. Kaum angekommen,

---

„confirmirt" ſein; Alexander ſich nur beifällig geäußert haben. — Der Selbſtwiderſpruch, in den dieſer ſich verwickelt haben, auf den er nach Arnold. Lub. ſelbſt von Leuten ſeiner Umgebung aufmerkſam gemacht ſein ſoll, darf nicht geläugnet, wohl aber die Vermuthung ausgeſprochen werden, daß er nicht ſo craß geweſen, als angenommen werden müßte, wenn der erwähnte Autor buchſtäblich die Wahrheit berichtete.

1) S. S. 359. Anmk. 7.
2) S. oben S. 319.
3) S. oben S. 248 und S. 319.
4) S. 361. Anmk. 4.
5) Die Urkunde bei Wigand, Archiv für weſtphäliſche Geſchichte Bd. VI. S. 287, datirt zu Caſſel, aber ohne Monatstag, iſt der förmliche Bundestractat. Nach Peter, Analecta ad historiam Philippi de Heinsberg p. 36 ſoll dieſelbe erſt im Herbſt 1178 während des ſchon begonnenen Kriegszuges zu Stande gekommen ſein.

eroberte er ja, wie es ſchien, Aller Herzen [1]). Von den oſtſächſiſchen Fürſten als der von den Contrahenten des Friedens Legitimirte begrüßt, war er unter den Freudenbezeugungen des Clerus und des Volkes in ſeine Reſidenz eingeführt [2]), Gero verdrängt, Alles, was er angeordnet, für nichtig erklärt. Die von dem Schismatiker Ordinirten entſetzte der rechte Biſchof ihrer Aemter [3]), von den Belehnten forderte er unter Androhung der Excommunication zurück [4]), was ſie empfangen oder geraubt; die Kirchen, die nicht ſowohl eingeſegnet als verflucht ſeien, ließ er ſchließen; die Leiche des heil. Burchard, welche man durch eine Translation zu ehren geglaubt, ward wiederum beſtattet.

Als das der Herzog Heinrich hörte, der damals vor Demmin [5]) im Wendenlande lagerte, rief er aus: „Alſo haben wir Krieg.“ [6]) Und ſofort wurde der Aufbruch nach Sachſen befohlen. Aber ſchon im nächſten Augenblicke blitzte doch der Gedanke in ihm auf, es ſei ſeiner unwürdig, unverrichteter Sache von dannen zu ziehen. Haſtig fragte er den bewährten Führer der Artillerie Friedrich: „Wie werden wir denn die Stadt nehmen?“ — „Wenn es Euch alſo gefällt, war die Antwort, ſoll ſie morgen in Flammen ſtehen [7]).“ Indeſſen das lehnte der Kriegsherr ab. Er wollte nicht ſowohl durch unüberlegte Grauſamkeit reizen als Frieden ſchließen. Und der General verſtand den zu erzwingen. Nach drei Tagen ſtellten die Belagerten die verlangten Geiſeln, und der Löwe eilte nach Braunſchweig [8]).

Aber ſchon nach wenigen Tagen ſah man ihn ausziehen, die biſchöfliche Feſte Horneburg anzugreifen. „Sie ward zerſtört“, erzählen kurz die Chroniſten [9]).

---

1) Arnold. Lub. Chron. Slav. Lib. III. cap. XVII. p. 268.

2) Ib. Inter quos Udalricus Halberst. auctoritate apostolica reversus est in sedem suam. Sed et manus Imperatoris cum ipso erat. Annal. Palid. Pertz XVI. 95. lin. 4. 5.

3) Arnold. Lub. Chron. Sl. l. l. Gieſebrecht, Wend. Geſchichten III. 244.

4) Chron. Sanpetr. Mencken, Script. Germ. III. 226 — possessiones — —, quas nunc Udalricus — a duce sub excommunicationis verbo exigebat. Die Annal. S. Petri Erphesf. bei Pertz XVI. 24. ad a. 1179 — qui se pridem anathematizaverat.

5) Arnold. Lubec. Ch. Sl. lib. III. cap. XVIII.

6) L. l.

7) L. l.

8) L. l. extr. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. Dux Henricus et Otto marchio Brandenburgensis ad Sclavos profecti Dimin obsiderunt: ibi obsidibus et pace acceptis redierunt.

9) Annal. Palid. Pertz XVI. 95. lin. 6. Ann. Pegav. ib. 261. lin. 47. 48.

Aber auch der Biſchof zeigte ſich erfinderiſch in den Mitteln der Kriegskunſt. Auf dem Hopelberge[1]) bei Halberſtadt hatte er mit Hülfe[2]) des Markgrafen Otto von Meißen und des Grafen Bernhard von Ascanien (Aſchersleben) ein Caſtell, Biſchofsheim mit Namen, erbaut[3]) oder zu erbauen angefangen[4]). Ueberdies war im Herbſt[5]) 1178 Erzbiſchof Philipp von Cöln, durch einen förmlichen Tractat mit ihm conföderirt[6]), mit gewaltigen Heeresmaſſen in Sachſen eingefallen und unter entſetzlichen Verheerungen — wie das ſeine Art war[7]) — bis Querhameln[8]) vorgedrungen. Rauchende Dörfer, Trümmer von Städten bezeichneten ſeinen Weg[9]). Vergebens brachte man die Kunde von dieſen Gräueln dem Herzoge; der zog ſich, ſtatt die jammernden Einwohner zu beſchützen, vielmehr weichend[10]) in ſeine Feſten zurück[11]). Und ſchon ſchien es, als ob der Sieger dem bedrängten Ulrich bald die Hand reichen werde. Da vermittelte Erzbiſchof Wichmann im Verein mit Eberhard von Merſeburg den Frieden[12]) zwiſchen dem Cölner Metropoliten und dem Herzoge.

Um ſo ungehinderter konnte nun dieſer wieder vorrücken, um dem Bau des verhaßten Biſchofsheim Einhalt zu thun[13]). Aber ſogleich nachdem die erſten Operationen begonnen, erſchien auch hier der Madeburger Friedensmann, ein weiteres Unglück abzuwenden[14]). Seine Vorſtellungen, ernſt und beweglich wie ſie waren, ſchienen ſelbſt das Herz des Löwen erweicht zu haben. Dieſer ließ, wie er

---

1) Arnold. Lubec. Chron. Slav. lib. III. cap. XX. p. 269.

2) Ib. Annal. Pegav. Pertz XVI. 262. lin. 4. 5. Annal. Palid. ib. 95.

3) Annal. Pegav. l. l. Annal. Magdeb. ib. 194. lin. 30. 31 urbem, quae dicitur Nova, episcopus juxta Halberstat instruxit.

4) Ann. Palid. Pertz XVI. 95. lin. 8 — ceperat aedificare.

5) Peter, Annal. ad historiam Philippi de Heinsberg p. 36.

6) S. oben S. 360. Anmk. 5.

7) S. S. 42. 43.

8) Arnold. Lubec. lib. III. cap. XXIV. p. 275. Annal. Pegav. Pertz XVI. 262. lin. 1 usque Wiseram omnia — — vastavit. Ann. Col. max. ib. XVII. 789 terram ducis *trans* fluvium Wisaram etc.

9) Vergl. oben S. S. 42. 43.

10) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 789. lin. 32. 33.

11) Ann. S. Petri Erphesf. Pertz XVI. 24. lin. 10. 11 praefato principe ad munitiora decedente etc.

12) Ann. S. Petr. Erphesf. l. l. Ann. Pegav. Pertz XVI. 262. lin. 3. 4. Arnold. Chronic. Slav. lib. III. cap. XXIV gedenkt dieſer Vermittelung nicht.

13) Ann. Peg. l. l. Dux Heinricus cum exercitu superveniens eos impedire conatus est.

14) Ann. Pegav. l. l. Pertz XVI. 262. lin. 6. 7. Sed Magdeburgensis rursus eos sedavit pace inter eos ad tempus promissa.

ſagte, ſich die Vereinbarung gefallen und ſeine Mannſchaft wieder auseinandergehen, — vielleicht nur um deſto wirkſamer überrumpeln zu können. Denn wenige Tage darauf hatten die Bränder der Herzoglichen das Caſtell in einen Schutthaufen verwandelt[1]). „Ein neues Kriegsſignal", mochte Mancher in ſeinem Schreiben ausrufen. Aber zum dritten Male ſuchte Wichmann zu beruhigen. In Folge ſeiner Verheißung, in Gemeinſchaft mit den ſächſiſchen Fürſten dem Biſchof den Verluſt erſetzen zu wollen[2]), ſchien es ſo, als ob wirklich ein Tractat zu Stande kommen ſollte. Wenigſtens fanden ſich jene alle mit ihren Mannſchaften bei dem Hopelberge ein[3]); aber nicht um gemeinſam den Neubau zu leiten oder zu beſchützen; die Waffen ſollten die wiederholt hinausgeſchobene Entſcheidung bringen. Die Werkleute mochten unter der Deckung des Grafen Bernhard noch nicht lange gearbeitet haben, da vernahm man, daß Pfalzgraf Adalbert von Sommerſenburg mit zahlreichem herzoglichen Kriegsvolke heranziehe. Aber der Ascanier, ſtatt den Angriff abzuwarten, ging ihm vielmehr mit den Seinigen entgegen und erſchütterte bald die feindlichen Reihen. Ueberall löſeten ſie ſich auf zur wilden Flucht, der Pfalzgraf voran, die Anderen ihm nach. Mehr als 400 Mann wurden gefangen genommen, wenige mit den Waffen getödtet, einige in dem nahen Sumpfe erſäuft[4]). — Biſchof Ulrich[5]) gewann vorläufig alle Früchte des Sieges und mochte ſchon meinen für immer geborgen zu ſein. Aber der Rächer war noch nicht entmächtigt, der ihn eines Beſſeren belehren wollte[6]).

Weniger tumultuariſch waren unterdeſſen in dem Herzogthum Baiern die Decrete von Venedig zur Ausführung gekommen.

Von hier hatte Adalbert bereits Ende Auguſt oder im Anfange September (1177) die Rückreiſe mit Udalrich nach Aquileja[7]) an-

---

1) Ib. Exercitu dimisso, urbs eadem quorundam arte exusta est. Ann. Palid. Pertz XVI. 95. lin. 8 sed impediente duce opus exstructum igne consumitur.

2) Ann. Pegav. Pertz XVI. 262. lin. 8. 9.

3) Ib. lin. 10.

4) Ib. Pertz XVI. 262. lin. 10—16. Annal. Palid. l. l. ex parte ducis non pauci captivi ducti sunt.

5) Die einzige Urkunde aus dieſer Zeit, die ich habe finden können, iſt die am 28. Mai 1178 von ihm zu Gunſten des Stifts Hamersleben auf der Synode zu Oſchersleben ausgeſtellte bei Harzheim, Concilia Germaniae III. 417.

6) S. das fünfte Capitel.

7) S. die aus der Epist. Udalrici ad Ottonem Reitenb. Pez, Thesaur.

getreten, um bei diesem als Gast fortan zu leben und unter dem nachwirkenden Schmerze der Enttäuschung zu erfahren, wie der Mann „seine" Salzburger Kirchenprovinz regieren werde, der selbst ihm einst nach der Weihe das Pallium gebracht hatte[1]).

Auch seine Partei hatte das nicht vergessen. Um so bitterer war der Haß derselben gegen den in Venedig Aufgedrungenen, der nun in diese Lande einziehen sollte, daselbst wirken wollte.

Vor Allem war der in den Jahren der Wirren tiefererschütterte Rechtszustand wiederherzustellen, die Zucht von Neuem aufzunöthigen.

Und eine Reform dieser Art einzuleiten, schien allerdings Conrad von Wittelsbach überaus befähigt zu sein. In seiner früheren Stellung längst aus eigener Anschauung mit den hiesigen Verhältnissen vertraut[2]), konnte er um so fester auftreten, je offenbarer er als muthiger Bekenner des Alexandrinischen Pontificats sich bewährt. Ein Erzbischof wie er, von Papst und Kaiser investirt[3]), von Jenem zum Legaten im deutschen Reiche auserkoren[4]), von Diesem in Worten der Huld und Verehrung bevollmächtigt, hatte Vieles voraus, — ob auch die Herzen der Untergebenen für sich? —

Das war aus der ersten Begrüßung nicht zu ersehen. Dieselbe fand in Frisach[5]) in Kärnthen Statt, woselbst auf des Erzbischofs Befehl die Prälaten und Ministerialen sich versammelt hatten[6]). Die sollten sogleich aus den ersten Maßnahmen den Geist des künf-

---

Anecdot. VI. 1. 423. N. 5 oben S. 315. Anmk. 4. excerpirte Stelle. Dieselbe, auch nach der Ansicht Fechners, Udalrich von Aquileja S. 53 nicht später als Ende September geschrieben, meldet die glückliche Wiederankunft des Verfassers in Aquileja, „ubi a clero et populo recepti sumus cum gaudio condigno". — Auf das Fest Allerheiligen (1. November 1177) hatte er eine Synode nach Aquileja ausgeschrieben. S. Epist. laud. — An eben diesem Tage entscheidet er den Streit über die Filialkirche St. Johann im Rosenthal und den Weiler Lesach „apud Civitatem Austriae". Archiv für die Kunde oestreichischer Geschichtsquellen XI. 314. N. CCCCLXXI.

1) S. oben S. 68.
2) S. oben S. 99.
3) S. oben S. 316. 317.
4) S. oben S. 317.

5) Der Erzbischof von Salzburg war daselbst Grundherr. S. Tangl. Archiv f. K. oest. Gesch. XIV. 395.

6) Vita Gebhardi et successorum ejus Pertz XIII. 49. lin. 9—11 Quibus etiam praelatis sese comitantibus Salzburgensis ecclesiae provinciam ingreditur et apud Frisacum conventu praelatorum et ministerialium ecclesiae solemniter suscipitur.

tigen Regiments erkennen[1]). Conrad weihete daſſelbe ein durch eine reiche Schenkung an das Kloſter Reichenhall[2]) und durch Entſcheidung eines Wahlproceſſes, deſſen Hauptmomente man ihm ſchon vor ſeiner Ankunft in dem Städtchen vorgetragen hatte. —

In Admunt war es nach dem Tode des gefeierten Iſembart († am 26. December 1176)[3]) zu allerdings weniger bedenklichen Differenzen unter den Wählern gekommen als im Jahre 1172. Die meiſten hatten ſich für Iſenrich, einen alten Admunter, dermalen Abt in Biburg, der ſchon bei dem letzten Wahlact gar manche Stimme für ſich gehabt[4]), dieſes Mal nur noch entſchiedener erklärt[5]); aber auf Betreiben des damals gerade anweſenden Biſchofs Romanus II. von Gurk war von dem Capitel ſchließlich Wernher von St. Lambert in Steiermark genannt[6]). Indeſſen da das letztgenannte Stift dem heiligen Stuhle unmittelbar untergeben war, hatte ohne deſſen Genehmigung der Erwählte nicht annehmen können. Um ihm das zu ermöglichen, hatten die Admunter ſelbſt Ende März oder Anfang April (1177) einen Eilboten nach Venedig geſchickt; aber vom Papſte Alexander, der daſelbſt eben angekommen[7]), eine abſchlägige Antwort erhalten[8]). Alſo war nur übrig geblieben, in der Oſterwoche zu einer neuen Abſtimmung zu ſchreiten, in Folge deren ein gewiſſer Rudolf, der vor ſechs Jahren „aus weiter Ferne" gekommen und ſich durch einen reinen Wandel ausgezeichnet hatte, proclamirt worden[9]). Aber nachdem das geſchehen, zeigte ſich doch, daß die Einigkeit der Wähler nicht zum Schluſſe auf die Gleichheit des Urtheils und der Motive berechtige. Die Einen hatten aus Hochachtung, die Anderen die Vota für ihn in der Hoffnung abgegeben, ſie würden unter ſolchem ſchwachen Regimente um ſo unbeſchränkter ein lockeres Leben führen können[10]).

---

1) Ib. lin. 14.
2) Monument. Boica tom. III. 548. Gemeiner, Geſchichte des Herzogthums Baiern S. 324.
3) Vita Gebhardi et successorum ejus Pertz XIII. 48. lin. 13.
4) Ib. p. 47. lin. 44. 45.
5) Ib. p. 48. lin. 17.
6) Ib. p. 48. lin. 18—20.
7) S. oben S. 269.
8) Vita Gebh. et successorum ejus Pertz XIII. 48. lin. 24—26. Is denique nulla ratione ut electioni hujuscemodi assensum praeberet inflecti potuit, dicens se de spoliis proprii altaris quodlibet Salzburgensis ecclesiae altare nolle investire.
9) Ib. p. 48. lin. 26—29.
10) Ib. lin. 29—31.

Vielleicht hat das Conrad schon damals durchschauet, als er die Gesandtschaft der Admunter, die jenseits Frisach mit ihm zusammengetroffen, zuerst hörte[1]). Gewiß aber ist, daß er die Wähler wie den Gewählten auf den genannten Convent daselbst durch mündlichen und schriftlichen Befehl beschied. Die wohnten in der That der Scene des Empfangs bei, wurden dann aber zu einer in Gegenwart der versammelten Cleriker zu haltenden Conferenz von ihm berufen[2]). Und da hatte er sogleich Gelegenheit sein diplomatisches Geschick zu zeigen. Die alsobald eröffnete Discussion wurde so geleitet, daß sie zu einer lebendigen Berichterstattung wurde, ganz geeignet, das Characterbild des dabei Gegenwärtigen zu zeichnen. Das bestätigte dem Scharfsichtigen den Eindruck, den ihm bereits frühere zerstreute Mittheilungen gemacht; er ward überzeugt, daß Rudolf der Verwaltung des ihm zugedachten Amtes nicht gewachsen sei[3]). Aber er hütete sich, das als Grund gegen die Bestätigung des Erwählten geltend zu machen. Als die Mönche nichtsdestoweniger dieselbe beantragten und noch einmal das reine Leben, die bewährte Treue lobten[4]), antwortete er freundlich, das Alles sei ihm gar lieb zu hören. Aber er verlange doch auch nach einem Zeugnisse über des Erwählten Führung und Haltung in der Zeit vor seinem Eintritt in Admunt; vor Allem thue Aufklärung über die näheren Umstände Noth, unter denen er die Weihen empfangen[5]). Da die Anwesenden die erforderte Auskunft nicht geben konnten, wurde Rudolf unter Erinnerung an den schuldigen Gehorsam ermahnt, selber Rede zu stehen und die Wahrheit zu sagen. Er that das in der That, aber sein Geständniß, von dem als Schismatiker verstorbenen Bischof Hermann von Constanz ordinirt zu sein[6]), entschied auch sein Schicksal. Conrad erpreßte von ihm eine Entsagungsurkunde und setzte Isenrich von Biburg im Jahre 1178 als Abt in Admunt ein[7]). —

1) Ib. p. 49. lin. 11—12. Antea vero quam eundem locum ingrederetur, legatos Admuntensis congregationis pro electo suo domno Rudolfo missos audivit.

2) Ib. lin. 14. 15.

3) Ib. lin. 16. 17.

4) Ib. lin. 17—19.

5) Ib. lin. 20. 21 — sed de anteactae illius conversationis testimonio et sacrorum ordinum susceptione seu promotione se ac praelatos scire debere confirmavit.

6) Ib. lin. 24. 25. Nach Naugart, Ep. Con. I. 2. 141 wäre H. nicht Schismatiker gewesen.

7) Contin. Admunt. Pertz XI. 585. ad a. 1177. Cod. B. Hic extorsit a

Doch damit haben wir dem Verlauf der weiteren Dinge ſchon vorgegriffen. Die konnten zu Friſach noch nicht entwirrt werden. Der Convent wurde vielmehr geſchloſſen mit dem Eröffnen, alles ſonſt noch Erforderliche ſollte „die Synode" leiſten. Die verſammelte ſich am 1. Februar (1178) zu Hohenau [1]). Auch die weltlichen Landherren waren gegenwärtig, nach Maßgabe des kaiſerlichen Schreibens ſich mit dem neuen Metropoliten zu vergleichen.

Und der hielt es ſicher für überflüſſig erſt zu erwirken, was er bereits als unzweifelhaft vorausſetzte, die Anerkennung Alexanders oder gar die Abſchwörung des Schismas, von der ſpätere Traditionen [2]) berichten. Von den Salzburger Clerikern hatte ja keiner, ſelbſt nicht in der Zeit der Gegenbewegung gegen Adalbert, auf der Seite des Gegenpapſtes geſtanden; ein wirklicher Anſchluß an deſſen Obedienz war nicht einmal durch des Kaiſers Vergewaltigungen durchgeſetzt. Ueberdies mußte jedes Gelübde des Gehorſams, dieſem Erzbiſchof geleiſtet, ein mittelbares Bekenntniß zu dem Papſte werden, in deſſen Namen er hier eingezogen. Und dergleichen haben ſicher die hier gefaßten Reformbeſchlüſſe eingeleitet. Auf Grund der Forderung und Verheißung der Reſtauration der Kirchengüter wurde unter Androhung der Excommunication ſpeciell den Clerikern die Zumuthung gemacht, die zu ihrem Lebensunterhalte beſtimmten liegenden Gründe und Zehnten, die von ihnen ſei es verkauft, ſei es verpfändet waren, wieder einzulöſen; weiter Geſetze zum Zweck der Ablöſung der Zehnten und gegen den Wucher [3]), vielleicht auch Decrete gegen die arge ſittliche Verwilderung [4]) erlaſſen, in welche zum Entſetzen aller Gutgeſinnten der hieſige Clerus gerathen war. Und das ſcheint unzweifelhaft, die ganze Kirchenprovinz ſah mit einer

domno Rudolfo Admuntensi electo, ut electioni suae renuntiaret. Ib. ad a. 1178 Chunradus archiepiscopus domnum Isenricum Biburgensem abbatem Admuntensi ecclesiae praeficit.

1) Chronicon Magni Presbyt. Reichersp. Pertz XVII. 506. lin. 28—30.

2) Bei Adelzreitter Ann. Boic. P. I. L. XXII. ad a. 1178. Harzheim, Concil. Germ. III. 419. 420.

3) Wir lernen ſie kennen aus der Ep. S. Decani Tegerns. ad Rupertum Pez, Thes. Anecd. VI. 2. 18. N. XXVII. Decretum est autem de clericis matricularium ecclesiarum aut praebendas aut parochias prorsus amittere, decimas a parochianis aut in beneficium aut in pignus traditas infra XIV dies redimendas aut anathemati subjacere, usuram accipientes excommunicari. Gemeiner, Geſchichte des Herzogthums Baiern S. 326. Anmk. 1051. Fechner, Udalrich von Aquileja S. 37. Anmk. 178.

4) Henrici Hist. calamitat. Pez l. l. II. 3. p. 216.

gewiſſen Befriedigung ihre ſo arg zerrütteten Verhältniſſe ſeit dieſen Tagen einigermaßen wieder geregelt. Und wenn auch Zerwürfniſſe noch fortdauerten, wie in dem Kloſter Rotenbuch, wo die Mönche ſich gegen den Propſt Otto empört hatten [1]), oder Klagen gehört wurden, wie die, welche Rupert von Tegernſee noch immer erhob, ſo zeigte der Primas doch Willigkeit und Energie, denſelben abzuhelfen. — Für die Faſtenzeit des laufenden Jahres hatte er eine neue Synode nach Salzburg [2]) ausgeſchrieben. Vielleicht hatte er ſchon damals jenen Gedanken gefaßt, den wir ihn demnächſt verfolgen ſehen. Es handelte ſich um die Art und Weiſe, wie dem zur Abdankung genöthigten Erzbiſchof Heinrich Erſatz geſchafft werden ſollte. Vorbedingung dazu war die Reſignation eines anderen Clerikers. Und wer der ſein ſollte, das mochte Conrad III. bereits auf der Reiſe erwägen, welche er, von dem Kaiſer berufen [3]), im Juni [4]) (1178) nach der Lombardei machte. Er traf ihn in Turin [5]). Der Bericht über das, was bereits im Salzburgiſchen geſchehen, lautete ſo günſtig, daß der, welcher denſelben erſtattete, durch Ertheilung jenes Privilegiums belohnt ward, welches ihm das ganze Erzſtift beſtätigte [6]). Gleicherweiſe fand, wie wir glauben annehmen zu dürfen [7]), der Vortrag über die Art, wie jener verſtimmte Cleriker am Zweckmäßigſten zu verſöhnen ſei, die gewünſchte Billigung. Genug der Erzbiſchof von Salzburg ſchied, mit Beweiſen des Allerhöchſten Vertrauens beehrt. Nachdem er aus den Händen des Kaiſers, der nach Burgund zur Krönung ſich begeben wollte, Lanze, Kreuz und die anderen Inſignien des Reiches entgegengenommen, ſie insgeheim in das Vaterland zu bringen [8]), trat er die Rückreiſe an. Mag er nun auf derſelben Brixen berührt haben oder nicht, Biſchof Richer und das Domcapitel handelten ohne Zweifel nach Maßgabe einer ſo oder anders ihnen gewordenen geheimen Mittheilung. Jener

---

1) Schon im Jahr 1176. S. Fechner a. a. O. S. 35.

2) Pez, Thesaur. Anecdotorum tom. VI. 2. p. 25. N. 8. — Am 1. März 1178 befand ſich Conrad in Friſach, wo allerlei Klagen ihm vorgetragen wurden. Urkundenregiſter zur Geſchichte Kaernthens von G. von Ankershofen. Archiv für die Kunde oeſtreichiſcher Geſchichtsq. XI. 315. N. CCCCLXXV.

3) Continuatio Claustron. tertia Pertz XI. 632. lin. 22.

4) Am 15. Juni 1178 war der Kaiſer in Turin.

5) Contin. Claust. tert. l. l.

6) Ib. lin. 24 — privilegium de confirmatione totius episcopatus ab eo impetravit. Gemeiner, Geſchichte des Herzogthums Baiern S. 330. Anmk. 1068 ſetzt voraus, daß daſſelbe noch vorhanden ſei.

7) Mit Gemeiner a. a. O.

8) Contin. Claustron. tert. l. l. l. 23. 24.

erklärte im Gefühl der Altersſchwäche die Bürde ſeines Bisthums niederlegen zu müſſen[1]). Dieſes erwählte an ſeiner Stelle Heinrich von Berchtesgaden. Und demnächſt hörte man, daß derſelbe in Attel[2]) von ſeinem Erzbiſchof Conrad geweiht worden[3]). —

1) L. l. l. 25—27. Richerus Brixinensis episcopus senio confectus episcopatum resignavit; pro quo Heinricus quondam Salzburgensis archiepiscopus electus eligitur et a Cuonrado archiepiscopo apud Athle consecratur.

2) Benedictinerkloſter in der Diöceſe Freiſingen, Beſtätigungsurkunde Alexanders III. Monum. Boica I. 269.

3) S. Anmk. 1. — Vergl. S. 316. Anmk. 1 am Schluſſe.

Drittes Capitel.

Unterdeſſen hatte die engliſche Landeskirche von den Erſchütterungen der Jahre 1173, 1174 ſich längſt erholt. Der neue Primas Richard[1]) that das Seinige, die Periode des von den Thomiſten angefachten Enthuſiasmus[2]) zu ſchließen[3]). Dieſer Nachfolger des Heiligen, von deſſen Verehrern dereinſt empfohlen und belobt, war gerade beſchränkten Geiſtes und des kleinlichen Egoismus voll genug, den Verſuch zu machen, eine allgemeine Ernüchterung zu verbreiten. — Mit ſeinem Einzuge[4]) in Canterbury war die antihierarchiſche Reſtauration in die geſammte Kirchenprovinz eingezogen[5]). Die Männer des königlichen Vertrauens, welche von ſeiner Hand die biſchöflichen Ordines empfangen[6]), wußten es nur zu gut, daß damit auch der Bund mit dem Conſecrator eingeſegnet ſei. Nicht zum offenen Kampfe gegen den Thomismus; — der durfte ſich längſt nicht mehr für gut königlich halten, welcher den Märtyrer, welchem ſelbſt Seine Majeſtät gehuldigt, anders als unter Bezeugung der

1) S. oben S. 182.
2) S. S. 154.
3) Petr. Bles. Op. tom. I. 12 Cantuariensis ecclesiae dignitates, quas gloriosus martyr rubricaverat sanguine suo et quasi testamentum aeternum morte et cerebri effusione firmaverat, pusillanimitas ejus evacuavit eamque reduxit in antiquae servitutis opprobrium, quae se in gratiam plenae libertatis erexerat.
4) Nach Gervas. 1428 am 5. October 1174. Nach Radulf. de Diceto 581 waren ſchon am 4. die Suffragane in Canterbury angelangt. — Vergl. S. 192. Anmk. 4.
5) L. l.
6) Am 6. October 1174 (Radulf. de Diceto 581) wurde die Ceremonie an allen Ende April 1173 Erwählten (ſ. oben S. 161) vollzogen, mit Ausnahme des ſchon ordinirten Richard von Wincheſter (ſ. oben S. 183) und Gottfrieds von Lincoln (Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. I. 233).

tiefſten Ehrfurcht nannte. Und wo waren die, welche die mit jenem Namen bezeichnete Oppoſitionsbewegung wiederanzufangen hätten wagen können? — Es that nur Noth, die letzten Spuren des einſtigen Kirchenſtreits auszulöſchen. Und daran hat der dem Episcopat gleichgeſtimmte Metropolit[1]) redlich gearbeitet, arbeiten laſſen. In der Beziehung war er ganz ein Mann nach dem Herzen des Königs.

Aber doch nicht in anderen. Wie konnte dem rührigen Regenten der träge Pfaffe gefallen, von welchem ſelbſt die Freunde urtheilten, er ſchlafe mehr denn daß er wache[2])! Und auch ſeine Diöceſanen wußten kaum, daß in der alten Metropole ein neues kirchliches Regiment beſtehe. Meiſt ſaß er dort mit Bauten und jenen kleinen Sorgen beſchäftigt[3]), welche die Gemächlichkeit des irdiſchen Lebens angehen; aber die oberhirtlichen Pflichten zu üben, wurde ihm überaus ſchwer[4]). Nicht ſo das Vertrauen, daß Gott der Herr an dem guten Willen Genüge finden und in ſeiner Gnade geben werde, was er ſelbſt zu leiſten „unfähig" ſei[5]).

Eine Ausſage, deren Recht zu verkennen man weit entfernt war; ebenſowenig aber auch das Schuldbare daran. Ueberlegenheit des Geiſtes hatten ſicher ſeine Wähler niemals bei ihm wahrgenommen, vielmehr gerade deßhalb zu ſeinen Gunſten die Stimme abgegeben, weil nicht zu befürchten war, daß die jemals drücken werde; indeſſen ärgerlich war es doch, die Spottreden der Leute zu hören[6]). Die meinten, der Mann, welcher nun den erzbiſchöflichen Namen trage, quäle ſich wohl allzuſehr mit dem Ackern auf ſeinen Grundſtücken; das Feld des Gemeindelebens zu bebauen, bleibe ihm keine Zeit. Viehzucht zu treiben, ſcheine ihm beſſer zu behagen[7]), als die Pflichtvergeſſenen unter den Diöceſanen zu züchtigen. Seiner Heiligkeit Geſandter (legatus) meine wohl, der Titel rühre her von der

1) Briefe von ihm in Petr. Bles. Op. ed. Giles tom. I. 160. N. LIII ad episcopos Angliae. 217. N. LXXIII ad tres episcopos Angliae 201. N. LXVIII ad Alexandrum papam 141. N. XLVII ad Henricum Regem filium 303. N. XCVI ad Cistercienses. Cf. Gervas. Act. arch. Cant. 1673. 1674.

2) Petr. Bles. l. l. tom. I. 11. N. V.

3) Ibid. 12 unten, 13 oben.

4) Ibid.

5) Ep. Rich. ad Cisterc. l. Ego autem vir videns paupertatem meam et insufficientiam etc.

6) Petr. Bl: tom. I. 12 Estis enim fabula in ore hominum etc.

7) Ib. 12.

„Gebundenheit", nicht ſowohl an das Amt als des Amtes durch ihn [1]).

In der That wurde das den Wenigſten der Untergebenen unbequem. Nur wenn die Eiferſucht des grämlichen Hierarchen verletzt ward, konnte er in ſeiner Weiſe losfahren, hitzig und grob werden; doch kaum ſo gemein, wie jene Literaten [2]) an ſeinem Hofe, die ihn meiſterten und rechtfertigten, aber ſtets mit demſelben Prunk der Worte. Denn ſchwerer als alle ſittlichen Fehler wäre derjenige verſchmerzt worden, den ſie etwa in einer ſtyliſtiſchen Periode gemacht. Und wirklich ſind die durchweg gleich zierlich gebaut, mochte der ſarkaſtiſche Tadel, mochte das Lob zu Worte kommen ſollen. Dieſe Schriftſtücke [3]) malen denſelben Prälaten bald in jener Unbedeutendheit, welche ſicher ihm eigenthümlich geweſen [4]), bald als jenen Geiſtesarmen [5]), welchen das Evangelium ſelig preiſt. Das eine Mal wird nicht verhehlt, er ſei zum Geſpött im Munde Aller [6]), das andere Mal iſt er der ſchmählich Verläumdete, welcher, unbekümmert um die Gunſt der Welt, den Frieden nur in dem eigenen Gewiſſen findet [7]). Zwar ſagte man ihm Nepotismus [8]) nach; aber iſt es nicht gar menſchlich, die lieben Verwandten möglichſt alle zu verſorgen [9])? — Das ſollte die hohe Curie bedenken, ſtatt auf die harten Anklagen zu hören, welche über den Unſchuldigen laut geworden, den ſelbſt der König vertheidigte [10]), wenn er es für gut fand. Denn freilich mit dieſer Laxität in Ausübung der Disciplinargewalt war auch er nicht zufrieden [11]). Die ſollte ſeinem Willen nach ſtraffer angeſpannt werden ſchon im Jahre 1175.

Zu dem Ende hatte auf Allerhöchſten Befehl Biſchof Gilbert im April eine Synode nach London ausſchreiben müſſen; ſchon am

---

1) Ib. Cur injunctae sibi legationis officium non exercet? ligatus est potius quam legatus.
2) Petr. Bles. tom. I. 15. 16. N. VI. In domo domini mei etc.
3) Vergl. des ebengenannten Peter von Blois ep. ad Richardum archiep. l. l. mit deſſelben ep. ad Albertum cardinalem ib. 119—122. N. XXXVIII.
4) Petr. Bl. l. l. 11—13.
5) Ib. 121 Si dominus meus etc.
6) Ib. 12.
7) Ib. 121.
8) L. l.
9) L. l.
10) Ib. 13.
11) L. l.

9. Mai war Heinrich nebſt dem wiederverſöhnten[1]) gleichnamigen Sohne daſelbſt angelangt. Und am 18. ſah man in Beider Gegenwart dieſelbe durch den Erzbiſchof von Canterbury eröffnen[2]). Der ſaß auf einer erhöheten Kathedra[3]); zu ſeiner Rechten der Biſchof von London als ſein Decan[4]), zu ſeiner Linken Richard von Wincheſter als Cantor der Kirchenprovinz; zu beiden Seiten befanden ſich die übrigen Suffragane, mit Ausnahme des Biſchofs von Worceſter, den die körperliche Schwäche entſchuldigte, und des Biſchofs von Norwich, der am 16. Januar 1173[5]) mit Tode abgegangen war, und die Aebte von St. Albans, St. Edmund und von Boreley[6]). Dagegen Erzbiſchof Roger von York, der nach alter Sitte der Convocation der älteren Metropolis Folge zu leiſten oder ſeine Abweſenheit zu rechtfertigen hatte, war weder ſelbſt gekommen, noch hatte er officielle Vertreter geſchickt[7]). Doch bemerkte man einige ſeiner Cleriker, geſchickt und dreiſt genug, wie ſich demnächſt herausſtellte, im Namen ihres Herrn gegen den Rivalen ein neues Attentat zu wagen.

Doch vorläufig beſchäftigten ſich die Verſammelten mit Erörterung der von dem Primas in der einleitenden Rede[8]) bezeichneten Aufgaben. Wie das geſchehen, welche Vorſchläge und Gegenvor-

---

1) Radulf. de Diceto 585. Literae Henrici Regis ad concilium Westm. ib. 586. Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 95.

2) So Gervas. 1429. Benedict. Petrob. 97. Collect. Anglic. Mansi XXII. 153. Dagegen Radulf. de Diceto 585. XV. Kal. Julii = 17. Juni 1175. Allein wenn doch nach demſelben Referenten die beiden Könige nach geſchloſſenem Concil am 28. Mai in Canterbury geweſen, ſo leuchtet ein, daß nothwendig in jener erſteren Stelle *Junii* geleſen werden müſſe. Da im Jahre 1175 Oſtern auf den 13. April fiel, demnach Himmelfahrt am 22. Mai gefeiert ward, ſo iſt der Sonntag vorher = 18. Mai der Tag der Eröffnung. — Ueber die Berufung der Synode durch den Biſchof von London ſ. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 338. Ep. CCXLIV.

3) Roger de Hoveden bei Mansi XXII. 145. Benedict. Petrob. 97. 98. Gervas. 1429. Radulf. de Diceto 585 — praesidente Ricardo Cantuariensi archiepiscopo et apostolicae sedis legato. Collect. Anglic. Mansi XXII. 153 Celebravit — — Cant. archiepiscopus concilium — — — coram praedictis regibus et assensu et voluntate ipsorum etc. 154. Et — — in eminentiori loco sedens, haec verba in medio proferens, ait. Cf. Rob. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 44. — Hefele, Conciliengeſchichte B. V. S. 614.

4) S. Bd. I. S. 269.

5) Radulf. de Diceto Twysden et Selden 561 Willelmus Norwicensis episcopus, vir religiosus et humilis, XVII. Kal. Febr. obiit.

6) Gervas. l. l. — Collect. Anglic. l. l. Bened. Petrob. 98. 99.

7) Radulf. de Diceto 585. 586.

8) Gervas. Act. pontif. Cant. Twysd. et Sel. 1674 post sermonem, quem facunde sententiis plenum expressit. Die Praefatio bei Mansi XXII. 147 iſt jedenfalls ein Stück daraus.

ſchläge hier gemacht worden, iſt nicht überliefert. Statt der lebendigen Geſchichte der Synode kennen wir nur einzelne Fragmente und, wie man auf den erſten Blick urtheilen möchte, lediglich Reſultate der gemeinſamen Berathung. Aber in Wahrheit war vielmehr dieſe ſelbſt eine mehr ſcheinbare. Kam es doch, wie der Vorſitzende ſchon erklärt hatte, nicht ſowohl darauf an, neue Canones zu geben, als die ſchon gegebenen zur Geltung zu bringen. In der That iſt das, was die Synode bei ihrem Schluſſe bekannt macht, nicht das Werk ihrer geſetzgeberiſchen Thätigkeit; vielmehr ſind in den meiſten ihrer Statute ältere Canones wiederzuerkennen[1]); zwei[2]) geben vom Papſte Alexander an engliſche Biſchöfe erlaſſene Verfügungen wieder; nur ein einziger iſt, wie es ſcheint, neu[3]).

Gleichwohl brauchte derſelbe nur ſammt den übrigen[4]) vorgeleſen zu werden, um die Approbation der Prälaten der Kirchenprovinz Canterbury zu erhalten[5]).

Um ſo geräuſchvoller traten dagegen alſobald die Oppoſitionsmänner auf, welche das zweite engliſche Erzſtift geſandt hatte. Sie vertheidigten zuvörderſt nachdrücklich das Recht ihres Metropoliten, ſich in dem Gebiete des andern das ſilberne Kreuz vortragen zu laſſen[6]). Sie gingen weiter und reclamirten in ſeinem Namen die

---

1) S. die Marginalbemerkungen bei Benedict. Petrob. Mansi XXII. 147—154. Radulf. de Diceto 586 Statuta concilii si bene revolveris, perpauca invenies, quae tibi corpus canonum incorporare non possit. Z. B. der VII. Canon war ſchon auf dem Concile zu Rheims vom J. 1131 Mansi XXI. 458, Can. IV. auf dem vom J. 1148 ebendaſelbſt Mansi XXI. 714, Can. XIV. auf dem Lateranconcil 1139 l. l. XXI. 532, Can. XXIV. zu Tours 1163 ſ. Bd. I. S. 291 beſchloſſen. Cf. Alex. ep. ad Narbonn. Hel. Carcass. antistites Martène et Durand, Thes. Anecdot. I. 463.

2) Can. I. Alex. ep. ad Wigorn. ep. Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 97. 98. Mansi XXII. 350 (cf. Concil. Rhem. 1148. Can. IV. Mansi XXI. 714, Concil. Lat. II. 1139. Can. VI. ib. 527) u. Can. XII. Gilb. Fol. l. l. vol. II. 65.

3) Can. IX. „es ſoll Keinem verſtattet ſein, um einer Gabe willen eine Kirche zu verleihen oder für Präſentation irgend eines Candidaten, ſei es Geld ſei es irgend ein anderes Emolument ſich auszubedingen.“

4) Gedruckt bei Mansi ſ. Anmk. 1 nach dem Texte des Benedict. Petrob. (vergl. Hefele, Conciliengeſchichte Bd. V. S. 614. 615). Der im Chronic. Gervas. Twysden et Selden 1429—1431 ſtimmt faſt wörtlich mit jenem; aber die Reihenfolge iſt nicht ganz dieſelbe. Auch fehlt Can. VIII Bened. bei Gervas. gänzlich. Da dieſer in den Act. pont. Cant. l. l. 1674 ausdrücklich die Zahl der Canones auf achtzehn angiebt, muß der überzählige bei Bened. für zweifelhaft gelten.

5) Gervas. Chronic. 1429. Act. pontif. Cant. 1674.

6) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 106. 107. Roger de Hoveden. Mansi XXII. 152. — (Robert. de Monte ad a. 1175 Pertz VIII. 524. lin. 45

Bisthümer Cheſter, Worceſter, Hereford als ihm, nicht dem Rivalen zugehörige; und da ſie nicht gehört wurden, betraten ſie den Weg der Appellation.

Daſſelbe thaten ſie auf Veranlaſſung der Beſchwerde, welche ſie über das von Richard über die Mönche in St. Oswald in Glouceſterſhire verhängte Interdict, als eine ungeſetzmäßige Beeinträchtigung der Exemtion derſelben, erhoben [1]). — Dagegen ward eine andere Angelegenheit ſogleich hier definitiv erledigt.

Noch immer war Gaufrid dem Namen nach im Beſitz des Bisthums St. Aſſaph [2]) in Wales, ohne es, wie er ſagte, in Betracht der Armuth der Dotationen, um der Feindſeligkeiten der Walliſer willen wirklich verwalten zu können. Indeß das machte ihm wenig Sorgen, da die Einkünfte des noch immer vacanten Abingdon mehr als Erſatz boten. Als ihm daher Richard das Dilemma ſtellte, entweder an ſeinen Sitz zurückzukehren oder zu entſagen, wählte er ohne Widerſtreben, weil in der — freilich unbegründeten [3]) — Hoffnung, die reiche Abtei werde ihm auch ferner verbleiben, das Letztere. Er zog ſelbſt den Ring vom Finger und übergab denſelben nebſt dem Krummſtab dem Metropoliten [4]). Der war froh, an deſſen Stelle den Canonicus Adam aus Paris [5]) wählen laſſen zu können [6]). — Mehrere Monate ſpäter, am 13. October (1175), ertheilte er ihm die Weihe [7]).

Et adhuc vetus querela de primatu Brittanie inter ipsum et Rogerium archiepiscopum Eboracensem perseverat.) Vergl. S. 391. Anmk. 5.

1) Vergl. S. 383.

2) In den Bd. II. S. 327. Anmk. 2 angeführten Stellen wird der, von dem daſelbſt das Nämliche erzählt wird, Biſchof von Llandaff genannt. Aber auch derſelbe Johannes von Salisbury nennt den Prälaten, von dem er daſſelbe erzählt, Op. vol. I. 92 Biſchof von Llandaff, ib. 117 Biſchof von Aſſaph. Ebenſo wird jener Biſchof Petrus, der jedenfalls eine andere Diöceſe als der neucreirte Adam regiert hat, von Bened. Pet. ed. Hearne vol. I. 195 Biſchof von Aſſaph, von Gervas. 1434 B. von Llandaff, von Radulf. de Diceto 595 B. von Menevia genannt. Eine Verwirrung, die ich nicht zu heben verſtehe. Auch Walter, Das alte Wales Bonn 1859, hat mir in dieſer Hinſicht keine Hülfe gewährt.

3) Denn zu den auf der Verſammlung zu Woodſtock für erledigt erklärten Abteien gehört auch Abingdon.

4) Benedict. Petrob. vol. I. 107. Roger de Hoveden. Mansi XXII. 152. Gervas. 1432. §. 10. Ej. Act. Pontific. Cantuar. 1674.

5) Radulf. de Diceto 587. Gervas. 1432. Roger de Hoved. Mansi XXII. 152. — Benedict. Petrob. 107 nennt den neuen Biſchof David.

6) Gervas. 1432 *Electus* est — — — Adam. Roger de Hoveden Mansi XXII. 153 *statuit* loco ipsius etc.

7) Radulf. de Diceto 587 — consecratus est — — apud Westmonasterium III. Idus Octob.

Nach dem Schluſſe des Concils aber begleitete er die beiden Könige nach Canterbury, woſelbſt ſie am 28. Mai (1175) eintrafen[1]), am Grabe des Thomas ihre Andacht zu verrichten. Von dem Vater berichtet man, daß er nach dreitägigem Faſten und durch Nachtwachen vorbereitet[2]), ein Dankgebet für die wunderbare Hülfe, die ihm den Sieg über ſeine Feinde gebracht, damals zu dem Heiligen emporgeſandt[3]). Was gleichzeitig in der Seele des Sohnes vorgegangen, welchen man neben ihm hat knien ſehen, iſt ebenſo ſchwer zu ſagen, als die Grade des Schwankens zwiſchen Aufrichtigkeit und Heuchelei und der mannichfaltige Wechſel beider Stimmungen in Jenem zu ermitteln.

Das aber iſt klar, der Eindruck des Einverſtändniſſes überwog. — Und wie zeigte ſich das? — Haben etwa Beide gleicherweiſe dort erkannt, die fortgeſetzte Fürſorge für die Landeskirche ſei das zweckmäßigſte Mittel, die Gunſt ihres Märtyrers ſich zu ſichern? —

Wir erfahren, daß die fürſtlichen Wallfahrer nach Reading[4]) eilten und daſelbſt am erſten Pfingſttage einen glänzenden Hoftag hielten[5]), — vielleicht um nach der allzu ernſten Sammlung ſich wieder zu zerſtreuen; was nothwendig ſcheinen mochte, ſollte das ihnen obliegende kirchliche Geſchäft mit weltlicher Klugheit verrichtet werden. Die Noth war unfraglich dringend genug. Nicht weniger als zwölf Abteien[6]) waren noch immer ohne Obere, in Folge des neulichen Todesfalls überdies die Diöceſe Norwich ohne Biſchof. — Beſetzt ſollten ſie werden. Aber wie? — Im Weſentlichen nach Maßgabe der zwölften Conſtitution von Clarendon[7]).

Roger von Hoveden in Yorkſhire, einer der Hofcleriker, erhielt vom Könige den Befehl, eine Rundreiſe zu dieſen verwaiſeten Stätten zu unternehmen und an einer jeden den Brief vorzuleſen, wel-

---

1) Radulf. de Diceto 587. V. Kalend. Junii.

2) Radulf. de Diceto l. l. nisi quod Rex pater in vigiliis — — — continuasset.

3) Gervas. 1432. §. 20.

4) Bened. Petrob. vol. I. 108.

5) Ibid.

6) Benedict. Petrob. vol. I. 108 Erant autem tunc temporis duodecim abbatiae vacantes per Angliam in Cant. dioecesi, quarum nomina haec sunt: Abbatia Abendonia, de Grimesbi, de Cruilandia, de Thornag, de Holmo, de Westmunster, de Bello, de Hida Wint., de Abbotesbiri, de Hichennia et aliae quaedam.

7) S. Bd. I. S. 576.

cher die Weisung ertheilte, der Prior habe mit fünf oder mehr der würdigsten Conventsmitglieder um Johanni in Oxford bei Sr. Majestät und dem Erzbischof Richard mit einer ausreichenden Vollmacht des gesammten Convents sich einzufinden, um daselbst den neuen Abt zu erwählen[1]). Da war denn nicht zu säumen. Der Gesandte machte sich sofort auf den Weg, begleitet von Robert von Henglisham, welcher in Richards Namen die gleiche Ladung verkündigen sollte[2]).

Der ward auf das Pünktlichste Folge geleistet. Allein als die Glieder der Wahlcorporationen in Oxford anlangten, wurde ihnen[3]) kund, daß der solenne Act vielmehr auf Schloß Woodstock vollzogen werden sollte. Ueberdies ward derselbe um 14 Tage verschoben[4]). Denn erst in der Octave des Johannisfestes trafen die beiden Könige dortselbst ein[5]), eingeholt von dem Erzbischof Richard und sieben seiner Suffragane, sowie von den Aebten der Kirchenprovinz und dem Bischof Hugo von Durham, den indessen nur die Sorge um eine persönliche Angelegenheit hergeführt. Die übrigen aber traten mit den gleichfalls angekommenen Conventsmitgliedern (nicht vor dem 8. Juli) zusammen, um über die Art der Wiederbesetzung der Vacanzen sich zu berathen.

Indessen hatten sie Grund zu glauben, daß ihnen dies in außerordentlicher Weise erleichtert werden sollte. Ist gleich über das Detail des Verfahrens nichts Sicheres bekannt; so viel ist doch selbst in dem das verhüllenden Berichte eines königlichen Historiographen[6]) erkennbar, daß Heinrichs Inspirationen an die Stelle der Entschlüsse traten. Oder die Versammlung creirte, wie vorgeschrieben.

---

1) Benedict. Petrob. l. l.
2) Ibid.
3) Mit Ausnahme des Bischofs von Durham.
4) Die Einladung lautete auf den Johannistag (24. Juni) nach Benedict. Petrob. — Radulf. de Diceto 587 nennt als den (von vornherein bezeichneten?) Termin den 8. Juli. Daß an diesem die Sitzungen begonnen sind, ergiebt sich daraus, daß nach demselben am 9. die Bestätigung Gottfrieds von Lincoln publicirt ward, — was sicher nicht zu Anfang geschah.
5) Benedict. Petrob. l. l.
6) Radulf. de Diceto 587. Rex igitur habito tractatu cum archiepiscopo, episcopis (der Ausschüsse der Wahlcapitel der Abteien wird also nicht einmal gedacht) sic in abbatibus substituendis canonum observavit censuram (!), ut emendicatis aliunde suffragiis uteretur, arbitrans forsitan, quod si de corpore proprio locis in singulis crearentur pastores, regiae dignitatis auctoritas vacillaret; motum in electionibus alienum sequens, non proprium.

Für den Stuhl in Norwich ward bestimmt Johann von Oxford, Decan in Salisbury[1]), der berüchtigte Eideshelfer in Würzburg, derselbe, der in der Diplomatie der Intrigue zur Schändung des Märtyrers dereinst das Meisterstück vollbracht hatte[2]). Doch scheint es, als ob selbst der König der Meinung gewesen, eine endgültige Wahl sei damit noch nicht zu Stande gekommen. Wenigstens hielt er es für nöthig, unter dem Schutze einer noch anderen Auctorität einen besonderen Vocationsact vollziehen zu lassen[3]). Weiter wurden die Abteien vertheilt[4]), wie es dem Könige und dem Erzbischof beliebte, drei an Männer in Canterbury[5]). Odo, Prior in dem Trinitatiskloster, sollte Abt in Battle Abbey, Radulf in Salopesberi, Roger in dem Kloster des heil. Augustin werden, sobald er durch die „freie" Wahl — denn die war ja das erst neuerlich von Alexander anerkannte Privilegium[6]) des Capitels — förmlich berufen sein werde. — Ueberdies eröffnete der Erzbischof der Versammlung am 9. Juli[7]), er sei sammt den Bischöfen von London und Worcester in Folge der von Seiner Heiligkeit soeben ertheilten Dispensation ermächtigt, die früher beanstandete[8]) Wahl des unmündigen Gottfried zum Bischof nunmehr zu bestätigen[9]). In der That kehrte der schon am 18. Juli nach England zurück[10]), um seinen Diöcesanen sich als legitim Erwählten zu zeigen. Am 1. August ward er mit festlichem Gepränge in Lincoln eingeholt[11]). Indessen nach des königlichen Vaters Willen sollte es zur Consecration noch nicht kommen. Mit einer Aufrichtigkeit, welche das sittliche Gefühl empören mußte, gestand er ein, der Sohn sei doch noch ein zu unerzogener Bube, als daß er solch hohes Amt verwalten dürfte. — Er

---

1) Roger de Hoved. Mansi XXII. 145. Robert. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 30.

2) Bd. II. S. 207. S. 318—321. S. 323.

3) S. S. 384.

4) Roger de Hoved. Mansi XXII. 145.

5) Gervas. 1432. §. 30.

6) S. die Inhaltsangabe des bezüglichen Breves Alexanders in Chron. W. Thorn. Twysden et Selden 1818. §. 40.

7) S. 377. Anmk. 4.

8) S. 370. Anmk. 6.

9) Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 110.

10) Radulf. de Diceto 587 oben. Electus autem reversus est in Angliam XV. Kalend. August.

11) Ibid.

schickte ihn vorläufig auf die Schule in Tours[1]), damit er erst etwas Tüchtiges lernen möchte.

Dergleichen hätte nach Mancher Meinung[2]) auch jenem wenn schon an Jahren ungleich Reiferen wohl gethan, welcher gemäß der zu Woodstock gefaßten Allerhöchsten Entschließung fortan dem Kloster des heil. Augustin vorstehen sollte, — um es zu reformiren. — Das Bedürfniß dazu war ebenso dringlich als augenscheinlich.

Dreizehn Jahre[3]) hatten daselbst die Mönche unter Clarembalds frevlem Regiment geseufzt. Güter und Grundstücke waren von ihm verschleudert oder veräußert[4]), wie es ihm beliebt. Das Siegel des Stiftes[5]), dem Convente von ihm entwandt und einem seiner Vertrautesten übergeben, bestätigte Hunderte von Verträgen und Kaufcontracten, bindend für den Convent, der doch nicht darum wußte. Während nicht Geld genug übrig blieb, die Gebäude durch Bedachung gegen Wind und Regen zu schützen[6]), lebte und zechte der Abt in Herrlichkeit und Freuden. Die Novizen wurden eingekleidet nur um hohen Preis. Und wehe dem, welcher in diesem oder einem anderen Falle sich herausgenommen, sich dem zu widersetzen! Rohes Soldatengesindel hütete die Clausur[7]). Ungehorsame wurden durch strenge Haft und Hunger auf seinen Befehl wieder zur Vernunft gebracht.

Unterdessen pflegte er selbst sich in den Orgien zu berauschen, die seine Erfindsamkeit vermannichfaltigte. Täglich vollbrachte er

---

1) Benedict. Petrob. l. l. — Die Consecration hat Gottfried nie empfangen. Richard von Canterbury erhielt wiederholt Mahnungen vom Papste, entweder ihn oder einen anderen zu ordiniren (Petr. Bles. Opp. vol. I. 223). Plötzlich aber gestattet dieser, die Consecration des Erwählten noch drei Jahre hinauszuschieben (l. l.). Der königliche Vater stellt demselben endlich die Wahl, entweder sich weihen zu lassen oder zu resigniren. Gottfried wählt das Letztere (1181). Walter Mapes, De nugis curial. Dist. V. 228. Dist. VI. 235. Gervas. 1458. Pagi ad a. 1181. N. I. — Sein Entsagungsschreiben an Erzbischof Richard von Canterbury bei Baron. ad a. 1181. N. I.

2) Peter von Blois in seinem Gesandtschaftsberichte Opp. ed. Giles vol. II. 100. Ep. CLVIII nennt ihn hominem illiteratum et laicum.

3) Chron. W. Thorn. Twysden et Selden, Script. Anglic. 1819. — Vgl. Bd. I. S. 321. 322. 347. Bd. II. S. 553.

4) Bericht der Bischöfe Bartholomäus von Exeter und Roger von Worcester an Alexander. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 270. Ep. CCCX.

5) Ib. 270. Chron. W. Thorn l. l. 1816. §. 7 De custodia sigilli communis. — in tantum, ut unus de fautoribus suis custodiam sigilli communis solus obtineret. Tunc videres possessiones monasterii distrahere etc.

6) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 270 Ecclesiae lapsum — — — miserum est.

7) Ib. Seditiosus est — — — conatus sit.

jene Werke, welche ihm ſicher die guten ſchienen. War er daheim, ſo ſah man ihn mit jenen liederlichen Genoſſen verkehren, welche die Helfer und Werkzeuge ſeiner unnatürlichen Lüſte wurden. Das Kloſter war einem Bordell ähnlicher geworden, als einer asketiſchen Anſtalt. Der Name klang wie ein Hohn in Aller Ohren, welche daſelbſt das neue Evangelium von der Emancipation des Fleiſches verkündigen hörten, bethätigen ſahen. In der Mädchen Armen heiligte ſich der Unverſchämte in der Virginität[1]). Die Gluth des ſinnlichen Liebesdranges war die ſeiner Andacht. Schon beim Anblick eines Weibes flammte die Begierde in ihm auf, wie in dem Hengſte, wenn er die Stute wittert[2]). — Mit Erſtaunen hörten die Leute von der ungewöhnlichen Zeugungskraft. In einem einzigen Dorfe zählte man nicht weniger als ſiebenzehn ſeiner Kinder[3]). —

Darob waren die Klagen immer heftiger geworden; aber unter dem Geräuſch der engliſchen Kirchenfehde überhört. Erſt nach des Thomas Ermordung und des Königs Reconciliation hatte Papſt Alexander Zeit gewonnen, denſelben gerecht zu werden.

Im Jahre 1174[4]) wurden die Biſchöfe Roger von Worceſter und Bartholomäus von Exeter beauftragt[5]), in das berüchtigt gewordene Stift ſich zu begeben und im Falle, daß die Unterſuchung Clarembalds Schuld erweiſe und zu dem Reſultate führe, er könnte ohne ſchweren Nachtheil nicht im Amte bleiben, das Urtheil der Entſetzung, ohne Appellation zuzulaſſen, definitiv auszuſprechen[6]). Indeſſen ſo ausreichend die Vollmacht ſchien, zu einem Verhöre, in welchem man den Angeklagten hätte zwingen können Rede zu ſtehen, iſt es nicht gekommen. Schon vor der Ankunft ſeiner Richter hatte er ſich eiligſt davon gemacht. Mit dem geraubten Schatze von Gold und Silber[7]) ſollte die nöthige Mannſchaft zuſammengebracht wer-

---

1) L. l. 271. 272.

2) Ib. 271 inf. Electus ille aut potius equus emissarius jugi, quod Leviticus damnat, fluit semine et hinnit in feminas etc.

3) Ib. 272.

4) Chron. W. Thorn. 1819. §. 11. Anno Domini MCLXX. S. Thomas archiepiscopus fuit martyrizatus etc. Et anno IV et quinto sequenti fuit processus habitus per praedictos episcopos etc.

5) S. den mehrfach citirten Bericht zu Anfang. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 268 und Alexanders ſpäteres beſtätigendes Schreiben in Chron. W. Thorn. 1817. 1818. Gervas. 1432. §. 30.

6) L. c.

7) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 270. Et plane — —, asportatis ornamentis et libris et pecunia non modica, praeelegerat fugam etc. — Nach Gervas. 1432 §. 30 dagegen ſoll Clarembald von ſeinen Mönchen verjagt ſein.

den, das Kloſter, deſſen Temporalien ihm der Papſt weder gegeben habe, noch nehmen könne, gegen denſelben zu vertheidigen[1]).

Das hieß in Wahrheit deutlich genug die höchſte Macht in dieſem Lande anrufen. Aber unter den damaligen Umſtänden blieb das doch erfolglos. König Heinrich zog ſeine Hand von Jenem zurück, indem er ſie deſſen Feinden reichte. Und die waren rückſichtslos genug, auch über den Abweſenden zu richten[2]). Die Unterſuchung ward ſofort von ihnen begonnen mit dem Verhör der Zeugen. Die häuften Verbrechen auf Verbrechen in ſolchem Maße, daß ſich den Commiſſarien die Feder ſträubte, dem heiligen Vater unverhüllt Alles zu ſchreiben, was ſie vernommen[3]). Von der Glaubwürdigkeit der Ausſagen moraliſch überzeugt, von ſittlicher Empörung übermannt, hatten ſie ſich nicht geſcheuet, das formelle Recht zu verletzen; ſie ſprachen das „Schuldig" über den Nichtgehörten aus und entſetzten denſelben ſeiner Stelle im Namen der Curie[4]).

Und von dieſer war das nicht nur beſtätigt[5]), ſondern auch die Weiſung ertheilt, eventuell das Strafmittel der Excommunication anzuwenden[6]). Ein anderes Breve[7]) erklärte alle Eigenmächtigkeiten des Verurtheilten für null und nichtig und ermahnte den Convent, bald thunlichſt zu einer neuen Wahl zu ſchreiten.

Statt deſſen war die Abtei länger als zwei Jahre von dem Könige ſaiſirt worden[8]). Auch dieſe Vacanz, weit davon entfernt, eine Reform einzuleiten, nur Mittel zu dem Zwecke, die königliche Caſſe zu füllen, ſchien nach normanniſchem Brauch ins Unbeſtimmte verlängert werden zu ſollen. Da wurden die Mönche durch die Deno-

---

1) Ib. — aditurus ex proposito aliquam potestatem, quam Deo et apostolicae sedi posset opponere etc. — ex assertione plurium constitit ipsum, antequam fugam iniret, dixisse, multis, audientibus, se abbatiam a Romano pontifice non habere — — securumque esse de temporalibus bonis, quia ei Romanus pontifex praedia auferre non poterat, quia ab alio possidebat.

2) Was von Gervas. 1432. §. 30. §. 40 hart getadelt wird.

3) Joann. Saresb. l. l. 271.

4) Ib. 272. Dei et vestra auctoritate freti, postposito timore et gratia eum amovimus et fratres ab obedientia ejus et laicos a subjectione ejus absolvimus, decernentes etiam, *ut majorum probatae institutiones* de caetero inviolabiliter *observentur, salva in omnibus auctoritate vestra.*

5) Ep. Alex. ad episc. Exon. et Wigorn. Chron. W. Thorn. Twysden et Selden 1817. 1818.

6) Ibid.

7) Fragm. epist. Alex. ad conventum S. Aug. ib. 1818.

8) Chron. W. Thorn. 1819. §. 11.

mination in Woodstock überrascht [1]). — Durch den Wahlact am 9. October (1175) machten sie dieselbe zu der ihrigen [2]).

Und weshalb sollten sie das nicht? — Die Gegner haben die Anklage auf schamlose simonistische Umtriebe erhoben [3]); die Mönche redeten sich ein, das Motiv ihres Votums sei ein vollkommen unabhängiges. Nicht auf den Wink der Krone; aus besonderer Pietät gegen den neuen Heiligen hatten sie sich für den Mann erklärt, der als Mönch in dem Trinitatiskloster bisher das Amt eines Hüters des Marien-Altars, des Zeugen seines Märtyrertodes, verwaltet [4]). Und war nicht überdies gerade darin, daß der Inhaber des Erzstifts wie der Convent in dem Urtheil über dessen Werth zusammengetroffen, die Gewähr für die endliche Beilegung des ärgerlichen Streites auch zwischen diesen beiden gegeben? —

Dennoch kam es auch hier seit dem Tage, an welchem Roger, der Neuerwählte von St. Augustin, die Consecration nachsuchte, zu einer Enttäuschung. Der Abt wurde ein anderer, als der Mönch gewesen. Der Geist der Opposition, in der Genossenschaft wieder erweckt, seitdem sie sich ein neues Haupt gegeben, ging über auf dieses selbst. (S. S. 458).

Aber nahete denn nicht eben jetzt der Mann, welcher die Gewalt besaß, denselben hier, wie anderswo zu ersticken? —

Es war Ende October [5]) (1175), als dem Könige Heinrich gemeldet ward, ein Schiff sei angelangt mit einem Cardinal an Bord, vom Papst Alexander gesandt. Dieser Legat mit unbedingter Vollmacht sollte seine Stelle in England vertreten. Ein Beweis der neuen Machtstellung der Curie seit den Juli-Tagen 1174, wird der Leser meinen. Eine sichere Thatsache, die für das Gegentheil zeugt, antwortet schon die gleichzeitige Geschichtsschreibung. Hugo hatte nicht Einlaß begehrt unter Berufung auf seine geistliche Prärogative; er kam mit des Königs Erlaubniß nicht nur, sogar ausdrück-

---

1) S. oben S. 377.

2) S. Anmk. 4.

3) Petri Blos. Ep. ad Joannem Carnot. Opp. ed. Giles vol. II. 100. 101 — abbatiae, quam simoniaca venalitate acquisierat, non occulta, sed publica et forensi.

4) Chron. W. Thorn. Twysden et Selden p. 1819.

5) Gervas. 1432. §. 60 Hic in fine mensis Octobris (1175) in Angliam veniens etc. Radulf. de Diceto 587 — transvectus in Angliam VI. Kalend. Novemb. Benedict. Petrob. I. 126 — paullo ante festum omnium sanctorum etc. Mansi XXII. 155. Robert. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 47.

lich von ihm verlangt[1]), wie einſt Wilhelm von Pavia, im Schmucke der Inſignien[2]), welche, ſonſt dem Papſte eigen, dem kirchlichen Volke verdeutlichen ſollten, er ſelbſt ſei eingezogen zum Schutze dieſer Heerde.

Daß das der Zweck ſeiner Miſſion wäre, wollte man wenigſtens in clerikalen Kreiſen wiſſen[3]). In anderen wurde erzählt, es handele ſich um die Scheidung der Ehe mit Eleonore[4]). Und ſoviel war wohl ſicher, er erſchien bei dem Könige als ein willkommener Gaſt.

Schon bei ſeiner Landung mit allen Ehren empfangen, ritt er auf ſeinem weißen Zelter auf der Straße nach Wincheſter, von wo die beiden Könige ſich aufgemacht, ihn in Perſon zu begrüßen[5]) und in das Schloß zu führen.

Da kam es in den nächſtfolgenden Tagen zu wiederholten geheimen Conferenzen. Und was davon verlautete, klang in der That ſo, als werde das erſtere Gerücht dadurch beſtätigt. Man unterhielt ſich von einer Uebereinkunft zwiſchen den hadernden Erzbiſchöfen, welche, am Hofe ſchon damals beſprochen, demnächſt von dem Cardinal zu Stande gebracht ſein ſollte. Auf ſein Verlangen hatte Richard von Canterbury die Excommunication der Cleriker von St. Oswald zurückgenommen und ſie von ſeiner Gewalt für ebenſo eximirt erklärt, wie die Capelle des Königs[6]); ja er hatte, ſagte man, mit ſeinem Rivalen ſich ſoweit vertragen, daß Beide ſich das Wort gaben, wenigſtens in den nächſten fünf Jahren, von dem Michaelifeſte an gerechnet, einander keinerlei Schädigungen zu bereiten bis zum Entſcheid ihres Streites durch den apoſtoliſchen Stuhl.

In Wahrheit war das Alles aber nur ein Gerücht, welches dasjenige als ſchon geſchehen bezeichnete, was doch höchſtens beab-

---

1) Benedict. Petrob. 127 — pro quo Dominus Rex Romam miserat etc. Roger de Hoveden Mansi XXII. 155. Gervas. 1432. Ideoque et praedictum legatum dicebatur evocasse etc.

2) Radulf. de Diceto 587 — a domino papa sibi plenitudine potestatis indulta, quam equus niveus, quam caetera repraesentant insignia specialiter soli Romano pontifici dedicata. Gervas. 1432 — ut in Anglia domini papae vices agens legatione fungeretur.

3) Benedict. Petrob. vol. I. 128 — dimisit oves, — — pro quarum tutamine missus erat a Romana sede in Angliam.

4) Gervas. 1432. §. 50. Pauli III. 126.

5) Benedict. Petrob. vol. I. 127. Roger de Hoveden Mansi XXII. 155.

6) Benedict. Petrob. l. l.

sichtigt und verabredet ward. Und selbst wenn die Voraussetzung besser begründet gewesen als sie war, so hätte man damit doch noch nicht irgend welche Bürgschaft für Abhülfe der Nothstände gehabt, über welche namentlich die Thomisten noch immer klagten. Sie mußten es erleben, daß Johann von Oxford, zu Woodstock nach Maßgabe der zwölften Constitution von Clarendon erwählt[1]), auf Betreiben des Legaten wirklich von den Norwichern zu ihrem Bischof berufen ward[2]). Und das konnte kein Vertrauen erwecken. Sie sahen weiter den Letzteren unter königlichem Geleite eine Reise zum Zweck der Visitation der Bisthümer und Abteien in den beiden Kirchenprovinzen unternehmen[3]). Und dadurch, namentlich in Folge der Kunde von einer Verhandlung mit Roger in York[4]), waren vielleicht Einzelne veranlaßt, günstigere Combinationen zu machen. Aber daneben dauerten unter Hugos Augen die Plackereien auch der Geistlichen fort, gleich als wollte man recht geflissentlich zeigen, wie der Eidschwur von Avranches gehalten werde. Hunderte derselben wurden auf Befehl der Vicegrafen ergriffen und vor die weltlichen Gerichtshöfe geführt, um wegen der Jagdfrevel sich zu verantworten, welche, in der Zeit der letzten Wirren in den königlichen Forsten verübt, sonderbarer Weise gerade ihrem Stande zur Last gelegt wurden[5]). Selbst solche Angebereien, welche sich nur auf Hörensagen gründeten, berücksichtigten die königlichen Justizbeamten mit auffälliger Willfährigkeit[6]). Das Verfahren überhaupt, leichtfertig wie es war, mußte den Verdacht erwecken, es sei dasselbe nur angeordnet, Mißliebige zu beseitigen.

Und der apostolische Legat, was that denn der? — Er genehmigte das Geschehene nicht nur persönlich; er codificirte in dem ab-

---

1) S. oben S. 378.

2) Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 588 Joannes decanus Saresberiensis tandem concordi Norwicensium ore, regis assensu, archiepiscopi conniventia, *cardinalis auctoritate* vocatus ad episcopatum apud Eignesham VI. Kal. Decembris ecclesiam orientalium Anglorum suscepit regendam, consecratus a Cantuariensi archiepiscopo apud Lamehadam XIX. Kal. Jan.

3) Benedict. Petrob. 129.

4) Ib. 130.

5) Die Untersuchung erstreckte sich freilich nicht lediglich auf Geistliche; auch die weltlichen Barone hatten viel zu leiden. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 587. Robert. de M. Pertz VIII. 524. lin. 20. 21. Pauli III. 127.

6) Radulf. l. l. Hoc ergo praetextu multi clericorum, quos sola fama resperserat, venatoriis occupationibus irretitos fuisse, jussu vicecomitum ad forum civile protrahebantur etc.

geſchloſſenen Tractat die davon hergenommene Regel als maßgebend für alle Zukunft. — „Statt ein Hirte zu werden, die eingeſchüchterte Heerde zu ſammeln, iſt er ihr Räuber geworden; ſtatt auszuführen, was der apoſtoliſche Stuhl ihm aufgetragen, hat er ihn verrathen[1]). Von Anfang an hatte ihn der Talisman des Goldes in des Königs Hand in deſſen Ebenbild verwandelt," alſo klagen die Erbitterten[2]).

Trotzdem mußten ſie hören, daß der Prahler von Conceſſionen[3]) redete, die durch ſeine Vorſtellungen erpreßt ſein ſollten. Wer ihm nicht glauben wollte, den ſollte die „Urkunde"[4]) überführen. Die erledigten Bisthümer und Abteien ſollen, von außerordentlichen durch die Natur der Dinge gerechtfertigten Fällen abgeſehen, nicht länger als ein Jahr in den Händen des Königs bleiben. Alſo lautete der eine der vereinbarten Punkte. — Niemand darf einen Cleriker zum Zweikampf; kein weltliches Tribunal denſelben vor ſeine Schranken fordern, — es ſei denn, daß die Anklage auf einen Jagdfrevel in den königlichen Forſten laute oder ein Proceß um eines Laien-Lehns willen[5]) anhängig werde, deſſen Beſitz gewiſſe der Krone oder einem anderen weltlichen Herrn ſchuldige Laſten auferlege. Alſo hieß es in zwei anderen Artikeln. — Jeder, welcher einen vorſätzlichen Mord an einem Geiſtlichen begangen, ſoll nicht mehr, wie bisher, vor einem geiſtlichen Gerichte, ſondern vor dem königlichen Juſtitiar[6]) im Beiſein des Biſchofs belangt und nicht allein zu der ſonſt

---

1) In dieſem Urtheil ſind alle Berichterſtatter einig. Benedict. Pet. 128 Ecce membrum Satanae! Ecce ipsius Satanae conductus satelles, qui tam subito factus de pastore raptor, videns lupum venientem fugit et dimisit oves, sibi a summo pontifice commissas, pro quarum tutamine missus erat etc. Vergl. die Art, wie Radulf. de Dic. 591 die von ihm mitgetheilte Ep. Henrici R. ad Alex. einleitet. Gervas. 1432. §. 60 Legatus quoque plus Regis quam gregis vel veritatis gratiam quaerens in primis legationis vestigiis annuit Regi etc.

2) Gervas. 1432 §. 50 extr. Ideoque et praedictum legatum dicebatur evocasse eumque blanditiis et donis subnervavit etc. 1433 Sed quid non faciat auri sacra fames? — Etsi Romanum nostrum auri fulgor regii ad consentiendum illexit etc. Ib. §. 10 Et quia eradicare venerat et plantare *a dextris et a sinistris donantium manus donis exoneravit allatis*, quae in suis cosinis complantavit.

3) Epistola Henrici Regis ad Alex. ap. Rad. de Diceto 591.

4) S. die eben citirte Ep.

5) Daß Proceſſe dieſer Art von dem königlichen Gerichte entſchieden werden ſollten, genehmigte Alexander ausdrücklich in dem merkwürdigen Schreiben an die Biſchöfe von London und Wincheſter vom 1. October 1178 bei Radulf. de Diceto 602.

6) In eben dieſe Zeit fällt die Reorganiſation des Juſtizweſens. Aufrichtung der Aſſiſe von Northampton auf dem Reichstage daſelbſt am 26. Januar 1176. Benedict. Pet. I. 130. Gervas. 1433. §. 20 verwechſelt dieſelbe mit den Conſtitutionen von Clarendon. Pauli III. 127 folgd.

geſetzmäßigen Strafe, ſondern überdies zum Verluſt ſeiner Erbgüter verurtheilt werden, beſtimmte ein vierter.

Und waren das nicht Normen, welche im Vergleich mit der bisherigen Praxis reformatoriſch genannt werden konnten?

Das wenigſtens wollte Erzbiſchof Richard in einem ſchon vor Publication jener Urkunde an die Männer des Allerhöchſten Vertrauens, den Biſchof Richard von Wincheſter, Gaufrid von Ely, Johann von Norwich gerichteten Schreiben [1]) beweiſen. Gerade die Verzichtleiſtung auf die von Thomas einſt ſo hoch gefeierte Prärogative des geiſtlichen Gerichts über die gegen Geiſtliche verübten Verbrechen ſei für dieſe das Wünſchenswerthe, meinte dieſer Nachfolger des Heiligen.

Nichts Geringeres als die Pflicht der Selbſterhaltung treibt dazu. Macht doch die bisherige Praxis die auffällige Mehrung der Attentate auf das Leben gerade der Cleriker nur zu erklärlich. Das vermeintliche Schreckmittel der geiſtlichen Excommunication erweiſet ſich augenſcheinlich als wirkungsunkräftig. Die Schuldigen, durch dieſelbe getroffen, wiſſen nur zu gut, wie unſchwer es iſt, ſich von derſelben wieder *loszumachen*. Aus der Kirchengemeinſchaft ausgeſtoßen, brauchen ſie nur eine Bußfahrt nach Rom zu unternehmen; begnadigt oder vielmehr in ihrem Sündenleben verhärtet, kehren ſie von dort zurück [2]). — Ein Mord an einem Laien, an einem Juden verübt, verwirkt das Leben; derjenige, welcher ſeinen Dolch gegen den Prieſter Gottes gezückt, wird amneſtirt. Und das ſoll Gerechtigkeit, ja Beweis einer privilegirten Stellung ſein [3])?—

Nur die Illuſion von ſeiner unbedingten Selbſtändigkeit hat dem geiſtlichen Stande die Erkenntniß verſchließen können, daß er es noch nicht einmal zur Gleichberechtigung gebracht. Dieſe kann er nur gewinnen, indem er den Anſpruch auf jene aufgiebt. Und dazu wird er ſich um ſo leichter verſtehen, je mehr er ſich davon überzeugt, es ſei ein Unrecht, denſelben zu erheben. Zu dem Zweck entwickelt der Nachfolger des heil. Thomas eine Theorie von dem

1) Epist. Richardi. Petri Bles. Opera. Ed. Giles vol. I. 217—219. Ep. LXXIII.

2) Petr. Bles. vol. I. 218 Porro clerici vel episcopi occisores Romam mittuntur euntesque in deliciis cum plenitudine apostolicae gratiae et majore delinquendi audacia revertuntur.

3) Ibid.

Verhältniſſe von Kirche und Staat, welche aufs Neue zeigt, inwiefern er Erbe ſeiner Geſinnung geworden[1]). Beide Inſtitute ſind nicht auseinanderzureißen; ſie ſollen im Gefühle der Bedürftigkeit ſich ergänzen. Beide wenden ihre eigenthümlichen Strafmittel an. Wenn das eine eine geiſtliche Cenſur verhängt, das andere die peinliche Vergeltung übt, ſo iſt das nicht ein doppeltes Gerichtsverfahren, ſondern ein einheitliches, von dem einen angefangen, von dem andern vollendet. — Alſo iſt der betreffende Artikel in dem von dem Könige und Hugo vereinbarten Vertrage zu rechtfertigen. — Ob das der Apologet auch in Betreff der übrigen meinte? —

Hat er es gethan, ſo war er noch mehr antithomiſtiſch geſtimmt als der Clerus ſeiner Kirchenprovinz, der den Legaten als Verräther mit Verwünſchungen überhäufte[2]). — Aber iſt dieſer denn umgekehrt etwa von Richard geſegnet? — Die Geſchichte der Weſtminſter-Synode[3]) vom Jahre 1176 möge darauf die Antwort geben. —

Zu derſelben hatte Hugo auf den Sonntag Lätare (14. März) die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte, Prioren auf Veranlaſſung des Königs eingeladen mit dem Eröffnen, es ſeien Verfügungen des apoſtoliſchen Vaters mitzutheilen. Alſo wirkten Neigung und Pflichtgefühl zuſammen, eine Verſammlung ſo außerordentlicher Art zu beſuchen. Allein um ſo bedenklicher wurde die Gefahr, die hier die Reibung der entzündlichen Elemente der hierarchiſchen Factionen bereiten konnte.

Schon an jenem erſten Tage, an welchem es ſtatt zum Beginn der Synode nur zu einer Vorverſammlung[4]) gekommen, waren dieſe hart genug aneinander gerathen. Kaum ſah der Metropolit von York dem andern ſich gegenüber, ſo war ihm auch ſchon das Thema zur Disputation gegeben. Selbſtverſtändlich jenes alte, welches zu erörtern er niemals müde wurde. Er klagte über den hartnäckigen Unverſtand, der noch immer die Worte jenes vielberegten Breves

1) Man vergleiche den Grundſatz des Verfaſſers Sunt quaedam enormia flagitia, quae potius per mundi judices quam per rectores et judices ecclesiarum judicantur mit den Bd. I. S. 339 characteriſirten Thomiſtiſchen.

2) Benedict. Petrob. vol. I. 128. Gervas. 1432. Radulf. de Diceto p. 587.

3) Benedict. Pet. vol. I. 137. 138. Gervas. 1433. Radulf. de Diceto 588. 589. — Mansi XXII. 157. 158. Cf. Girald. Cambr. de rebus a se gestis lib. I. cap. VIII. Op. ed. Brewer vol. I. 40.

4) Dieſe anzunehmen, dazu nöthigt, wie mir ſcheint, der Anfang der Erzählung bei Radulf. de Dicet. 588.

nicht faſſen wollte, in welchem Gregor der Große die beiden engliſchen Erzſtifte einander gleichgeſtellt, dem zuerſt geweiheten Erzbiſchof die Primatialrechte zuerkannt habe. Folglich gehörten ſie ihm und keinem anderen. — Und je beredter er das ausführte, um ſo mehr gerieth er in einen Eifer, gleich als ob es ſich zwiſchen ihm und dem Rivalen um nichts Geringeres als um Bekenntniß oder Verläugnung der Wahrheit des Evangeliums handele. Richard, der ſich umgekehrt auf die ſo oft verbrieften Privilegien ſeines Stiftes berief, wurde um dieſes Proteſtes willen von Jenem ebenſo bitter beurtheilt, als wäre er deren Feind. Selbſt während der feierlichen Proceſſion, in welcher am folgenden Freitage die Prälaten in die Katharinen-Capelle von Weſtminſter ſich begaben, dauerte der ärgerliche Zank fort. Ja ſie ſollte die Stätte eines beiſpielloſen Scandals werden.

Dazu kam es in dem Augenblick, als man auf die bereitſtehenden Sitze ſich niederlaſſen wollte[1]). Der erhöhete Thron des Legaten, Allen ſichtbar, beſtimmte die Rangordnung auf beiden Seiten. Aber wer unmittelbar zu ſeiner Rechten, wer zu ſeiner Linken Platz nehmen ſollte, war die Frage. Richard gelang es mit Hülfe des Biſchofs von Ely, ſich dort einige Secunden zu halten[2]). Aber die genügten auch, dem Widerpart das Blut in Wallung zu bringen. Koſte es was es wollte, er war entſchloſſen, den Ehrenplatz zu erobern. Alſo verſuchte er mit aller Leibeskraft, ſich zwiſchen den Legaten und den Erzbiſchof einzudrängen, der ſich der Erſte dünkte, um ihn zum Zweiten zu machen. Der ſtrengte ſich indeſſen gleicherweiſe an, den Unbeweglichen zu ſpielen. Die Folge war, daß Roger einige Augenblicke auf dem Schooße des Primas Reſidenz nahm[3]), — um um ſo empfindlicher geſtürzt zu werden.

Dazu hatte Richard vorſorglich die zweckmäßigſten Vorbereitungen getroffen. Auf ſeinen Wink liefen mehrere der Suffragane, von Mönchen und Knechten[4]) begleitet, herbei, ergriffen den Aufdringlichen und ſparten ſelbſt der Fauſtſchläge nicht, um ihn zum Weichen zu bringen. Aber der ſetzte ſich vielmehr zur Wehr und

---

1) Radulf. de Diceto 589 — vix aliquantulo sedit ad dexteram.
2) Radulf. de Diceto l. l.
3) Gervas. 1433 — inter legatum et Cantuariensem archiepiscopum irreverenter natibus innitens sedere nisus est, adeo ut in primatis sui gremio resideret.
4) Benedict. Petrob. vol. I. 138.

eine Balgerei gemeinſter Art hatte ihren Fortgang. Man zerriß dem Gemißhandelten die Kleider, man warf ihn zu Boden, man züchtigte ihn mit Knütteln[1]). Und ſchon ſollte inmitten des immer ärgeren Tumults ein Weiteres verübt werden, als Erzbiſchof Richard ſelbſt herbeieilte, den Todfeind den Händen der Peiniger zu entreißen[2]). Der war kaum wieder zu Athem gekommen, als er dem anweſenden Könige zu Füßen ſtürzte[3]), außer ſich vor Wuth, überſtrömend in Klagen über dieſen Frevel, der augenſcheinlich von dem Rivalen vorbedacht geweſen, und an den Papſt appellirte[4]). Manche ſchadenfrohe Thomiſten ſchrieen freilich darein und ſprachen von einer gerechten Vergeltung für das Blut des heiligen Märtyrers[5]); der Legat ſelbſt aber nahm ſich nicht nur des Verhöhnten an, er erklärte auch ſeinerſeits von Richard beleidigt zu ſein. Seine lauten Aeußerungen über das Geſchehene, als ein von dieſem verſchuldetes Attentat zur Schmach auch des apoſtoliſchen Stuhls, ſchloſſen mit einer Appellation an denſelben, daſelbſt Rechenſchaft zu fordern[6]). Da der Appellat aber ſeinerſeits auch gegen den Legaten als Appellant auftrat[7]), ſo war an demſelben Tage nicht nur alle ordentliche, ſondern auch die außerordentliche Kirchengewalt in England ſuſpendirt. Hugo geſtand das ſelbſt ein, indem er unter ausdrücklicher Wahrung des von ihm betretenen Rechtswegs die Synode als aufgelöſt bezeichnete, die Mitglieder derſelben mit ſeinem Segen entließ[8]), dann aber in den Hof des Kloſters ſich begab, um die Inſignien ſeiner Würde abzulegen und die Päſſe zur Abreiſe zu verlangen[9]).

Indeſſen der König kannte ſeinen Mann. Einige freundlich einſchmeichelnde Worte reichten aus, den Aufgebrachten zu beſchwichtigen[10]). Und auch Richard ward durch die Zornesworte ſeines Gebieters ſo erſchreckt, daß er ſich bezwang und die Verſöh-

1) Ib. Gervas. 1433.
2) Gervas. l. l. §. 40.
3) Gervas. l. l.
4) Benedict. Petrob. vol. I. 138 Et archiepiscopus Eboracensis — appellavit Cantuariensem ad praesentiam summi Pontificis. Gerv. hat darüber nichts.
5) Gervas. l. l.
6) Benedict. Petrob. l. l.
7) Ibid.
8) Ibid.
9) Radulf. de Diceto 589. Gervas. 1433.
10) Radulf. de Diceto l. l.

nung mit dem Legaten herzustellen sich angelegen sein ließ. Das Mittel dazu war ebenso leicht gefunden, als sicher wirksam. Die glänzenden Goldstücke übten ihren unwiderstehlichen Zauber. Dieselbe Hand, die damit von Richard beschwert worden, ergriff mit dem Ausdrucke der Vergebung die seinige. Beide standen von dem Verfolg der Appellation ab[1]); nur Roger, mehr als jemals von der Wollust des Hasses berauscht, erhielt dieselbe aufrecht[2]).

Aber auch er sollte bis auf einen Grad bekehrt werden oder er stellte sich doch so, als wäre er das.

Als am 15. August (1176) auf der Reichsversammlung zu Wincheſter über die Brautfahrt der Prinzessin Johanne[3]), der Verlobten des Königs von Sicilien, und das Personal ihres Gefolges das Nöthige beschlossen werden sollte, kam auf Veranlassung des Königs auch der ärgerliche Auftritt auf der Westminster-Synode wieder zur Sprache. Daran brauchte Roger nur erinnert zu werden, um sogleich in Aufruhr zu gerathen[4]). Vor den versammelten Baronen des Königreichs sagte er dem Bischof Gaufrid von Ely ins Gesicht, daß er sich erfrecht, persönlich Hand an ihn zu legen. Dieser stellte das nicht nur in aller Gelassenheit in Abrede; er leistete auch mit der Hand auf dem Evangelienbuch einen Reinigungseid. — Der wandelte das Verhältniß. Beide wurden von der Stunde an die besten Freunde. — Sollten das Gleiche nicht auch die beiden Erzbischöfe erleben können? —

Der König setzte in der That Alles daran, nach langem Kriege den Frieden zu Stande zu bringen. Aber dazu reichte seine Auctorität nicht hin[5]). So dringlich sein Begehren war, Beide verstanden sich doch nur zum Abschlusse eines Waffenstillstandes auf fünf Jahre[6]). Aber das gegenwärtige hatte den Lauf noch nicht voll-

1) Benedict. Petrob. l. l. Eadem vero die Cantuariensis archiepiscopus accessit ad praedictum Cardinalem et spopondit ei pecuniam et, sedato eo, uterque remisit appellationem.

2) Ibid.

3) S. oben S. 263.

4) Benedict. Petrob. vol. I. 145.

5) Ib. 146.

6) Ib. Tamen tandem ad instantiam Regis uterque illorum concessit, quod pax et concordia inter eos foret per quinquennium et in verbo Dei et in virtute Spiritus sancti juraverunt, quod neuter illorum alteri damnum vel aliquod gravamen infra tempus illud perquireret. Am 21. April 1177 erfreute Heinrich II. bei Gelegenheit eines neuen Besuches des Grabes des Thomas Becket den Erzbischof Richard durch den Erlaß des Freibriefs, in welchem die alten Privilegien bestätigt, neue zugestanden wurden. Gervas. 1435.

endet, als Alexander mit seiner Entscheidung dazwischenfuhr. Das lange vergebens erwartete Breve[1]) erschien, welches den alten Rivalitätsstreit durch Anerkennung der Coordination beider Metropoliten entschied; nur ein Ehrenprimat sollte dem zuerst Ordinirten zukommen. Aber gerade dadurch wurde der Widerspruch mit den erst vor drittehalb Jahren dem Erzbischof Richard ertheilten Privilegien[2]) um so offenbarer. Indem diese nicht zurückgenommen wurden[3]), jene in abstracte Formeln gefaßte Verfügung veröffentlicht ward, in der gerade das fehlte, was man suchte, die Bezugnahme auf die dermaligen Inhaber, mußte die Spannung fortdauern. Nach diesem Erlaß wurde mit Einem Male Roger, als der im Amte Aeltere, „der Erstere"; nach Maßgabe der einige Tage nach der Consecration (am 7. April 1174) verliehenen Rechte[4]) blieb dem Richard der Primat. Ein Definitivum war um so weniger gegeben, als die bereits in des Thomas Tagen ganz England aufregende Fehde[5]) über die Vortragung des silbernen Kreuzes nicht geschlichtet, sondern gerade um diese Zeit (1176) das Erkenntniß erlassen ward[6]), daß sie dereinst geschlichtet werden sollte. Aus doppeltem Grunde war also jener von Heinrich II. geschlossene Vertrag, den er energischer aufrechtzuerhalten verstanden haben wird als der Papst sein sogenanntes Definitivum, ein Verdienst.

Dagegen der Legat Hugo war in eine unerträglich peinliche Lage versetzt. Das Gefühl der Schaam oder doch der Aerger ließ ihm längst keine Ruhe mehr. Schon sechs Wochen vor dem Termin der erwähnten Waffenstillstands-Convention hatte er sich davon gemacht. Längst als ein ehrloser Miethling von dem englischen Clerus verabscheut, mußte er sich sagen, in Folge der Transaction nach der Westminster-Synode sei selbst der Rest des Ansehens geschwunden, das er sich in den Augen Mancher durch das Auftreten auf derselben erworben haben mochte. Man erfuhr, daß er zu Ostern (4. April

1) Bei Radulf. de Diceto 589 zum Jahre 1176.
2) S. Anmk. 4.
3) Noch in der Urkunde des Vertrags zwischen Erzbischof Richard von Canterbury und Abt Roger von St. Augustin aus dem Jahre 1182 Chron. W. Thorn. Twysden et Selden 1836 cap. XV. §. 1 wird der Erstere totius Angliae primas genannt.
4) S. oben S. 182.
5) Bd. I. S. 293—296.
6) Ebend. S. 296. Anmk. 8. Im J. 1175 hatte Alexander befohlen, daß die beiden Metropoliten in dieser Hinsicht sich dem schiedsrichterlichen Spruch des Erzbischofs von Rouen unterstellen sollten. Benedict. Petrob. vol. I. 127.

1176) ſich nach Canterbury begeben [1]); aber bei dem Gottesdienſte ließ er ſich nicht ſehen. Zugleich verbreitete ſich das Gerücht, er ſei nur deshalb während deſſelben auf ſeinem Zimmer in dem erzbiſchöflichen Palaſt zurückgeblieben, um um ſo unbemerkter an die Küſte eilen zu können, den Fahrwind, wenn er günſtig wäre, zu benutzen [2]). Der müßte denn freilich gar lange vergebens erwartet ſein. Denn erſt nach dem Peter- und Paulfeſte am 3. Juli ſchiffte er ſich wirklich ein [3]), um die Bisthümer und Abteien in der Normandie zu viſitiren [4]).

Oder vielmehr um durch den Empfang einer neuen Inſtruction ſeines Herrn [5]) überraſcht zu werden, die, zur Ausführung gebracht, ihn in einen ſchlimmeren Conflict verwickeln mußte als derjenige geweſen, dem er ſo eben erſt entgangen war. — Es galt gegen den König aufzutreten, nicht allein, ſondern in Gemeinſchaft mit einem Zweiten; was ermuthigen konnte. Um ſo bedenklicher aber wurde der König, als er nicht blos davon hörte, ſondern auch durch die Ankunft eines Dritten überraſcht wurde, der ſich Legat des heiligen Stuhls nannte. Die zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vollmachten wieſen dieſen freilich nach Schottland und Irland; aber ob er nicht auch geheime habe, konnte Niemand wiſſen. Ueberdies war das überaus dreiſte Auftreten deſſelben gerade um die Zeit der neuen Wendung der Dinge in Italien characteriſtiſch, im Vergleich mit dem bisher gedrückten Weſen ſeines Vorgängers um ſo auffälliger.

Es ließ ſich in der That ſo an, als wollte die Curie mit ihrer bisherigen diplomatiſchen Praxis [6]) in Großbrittannien brechen. Ohne daß zuvor irgend welche Mittheilung von Anagni angelangt war, kam Vivian [7]) kurz vor dem Feſte der Maria Magdalena (22. Juli 1176) im Hafen in Dover an und that ſelbſt nichts von

---

1) Gervas. 1433.

2) Das iſt nach meinem Dafürhalten der Sinn der ſicher verderbten Stelle bei Gervas. 1433. 1434 Inde recedens et ad mare perveniens cum tanto affectu *trans*vectus (?) est, ut si forte ventus transeunti deesset, remorum auxilio — — transfretaret.

3) Ib. 1434. Rad. de D. 591. V. non. Jul. transfretavit.

4) Benedict. Petrob. vol. I. 144 — in Normanniam transfretavit — — — in ea moram fecit per episcopatus (Avranches, Coutances, Bajeux, Liſieux, Sées, Evreux nebſt dem Erzſtift Rouen) et abbatias etc.

5) Mansi XXI. 965. N. VI. Ep. Alex. ad Petrum S. Chrysog. et Hugonem S. Angeli diaconum dat. vom 21. Mai 1176.

6) Gervas. 1434 — in Hiberniam et Scotiam legatus.

7) Benedict. Petrob. vol. I. 145. Gervas. 1434. — Vergl. zur Characteriſtik Vivians das oben Bd. II. S. 457—467 Erzählte.

allem dem, was nach den Grundsätzen der normannischen Krone bei dem Betreten ihres Gebietes von jedem Nuncius zu leisten war. Im Gegentheil, er reiste ohne Weiteres eine beträchtliche Strecke landeinwärts. Schon war er in Northampton angekommen, da wurde ihm mit einem Male der Weg verlegt. Die Bischöfe von Ely und Wincheſter traten zu ihm heran, um im Namen des Königs zu fragen, wer ihm denn die Erlaubniß zur Landung in England ertheilt habe[1]). Und als der Kecke, ſtatt Antwort zu geben, vielmehr Ausreden vorbrachte, mußte er alſobald eine um ſo determinirter lautende Forderung hören. „Keinen Schritt dürfe er weiter gehen, hieß es, ehe er nicht Seiner Majeſtät Forderung genügt haben werde. — Würde er ſich nicht dazu verſtehen, auf das Wort der Wahrheit zu geloben, nichts zu thun, was die unveräußerlichen Rechte des Königreichs verletze, ſo habe er unverweilt wieder umzukehren."

Ein Dilemma, erklärlich genug als Prohibitivmaßregel gegen die damals dem Könige wiederum drohende Cenſur — die Motive derſelben können erſt in einem anderen geſchichtlichen Zuſammenhange verdeutlicht werden[2]) —, nicht weniger zweckmäßig gewählt als die früheren. Denn je derber die Sprache der engliſchen Prälaten wurde, um ſo nachgiebiger zeigte ſich der Legat. Da er mit jener Inſtruction, welche man bei ihm vorausſetzte, wirklich nicht ausgerüſtet war, verſtand er ſich um ſo eher dazu, die begehrte Garantie zu geben[3]). Kaum war das geſchehen, ſo ward der Gehorſam auch belohnt. Er konnte nunmehr um ſo bequemer nach Schottland reiſen. — Und allerdings da gab es viel zu thun. —

Am 8. December 1174 hatte König Wilhelm, der bald nach ſeiner Gefangennehmung[4]) in der Schlacht bei Alnwick in den Kerker

---

1) Benedict. Petrob. l. l. 145. Et paullo post cum venisset ad Northamptonam, Rex misit ad eum Wintoniensem episcopum et Gaufridum Eliensem episcopum, ut ab eo inquirerent, cujus licentia applicuit in Anglia et intimarent, nisi vellet consentire voluntati Regis, non permitteret Rex eum ulterius procedere. — Gervas. 1434 weiß von Vivians hochfahrendem Verhalten ſchon in ſeiner Herberge zu erzählen. — Ueber das Recht ſeine Miſſion in das Jahr 1176 einzureihen ſ. Pagi Crit. ad a. 1183. N. IX. tom. IV. 670.

2) S. S. 401. 402.

3) Benedict. Petrob. l. l.

4) S. S. 191.

in Falaiſe geführt war, aus demſelben entlaſſen und auf freien Fuß geſetzt, zu Valognes in Coutances die vereinbarte Friedensurkunde unterzeichnet[1]). Ihr gemäß ſollte das Homagium, welches er dem älteren wie dem jüngeren Heinrich bereits geleiſtet[2]), in entſprechender Weiſe auch von den Biſchöfen und Aebten, dem geſammten Clerus des Landes wiederholt, und das Obedienzverhältniß der ſchottiſchen Kirche zu der engliſchen, „wie es zur Zeit der früheren Könige beſtanden", eidlich bekräftigt werden. Ueberdies war, wie man ſich erzählte, der Krone England ein nicht näher zu beſtimmender Einfluß ſogar auf die Ernennung zu den Bisthümern und Abteien vorbehalten[3]). — Der Laurentius-Tag (10. Auguſt) 1175 ward demnächſt dazu beſtimmt, das Vereinbarte zur Ausführung zu bringen.

In der That erſchien König Wilhelm, umgeben von ſeinen Biſchöfen und Aebten, an demſelben in York[4]), wo die glänzende Verſammlung von Heinrich eröffnet ward. Allein wiewohl Jener für ſeine Perſon nun noch einmal huldigte[5]), wußten die Prälaten, der ausdrücklichen Aufforderung ungeachtet, ein Gleiches zu thun, das doch zu umgehen. Sie gelobten mittelſt feierlichen Eides das beobachten und aufrechthalten zu wollen, was das Homagium ausſage, aber dieſes ſelbſt leiſteten ſie nicht[6]). Um ſo williger verpflichteten ſie ſich durch einen weiteren Schwur zur Anerkennung der urkundlich ausgemachten, „herkömmlichen" Abhängigkeit ihrer Kirche[7]). Aber welcher Art war denn die? —

---

1) Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 584. Pauli III. 121. Anmk. 4. — Zu Falaiſe ſoll auch Tracy, einer der Mörder des Thomas Becket, gegenwärtig geweſen ſein. Stanley, Historical mem. of Cant. 93.

2) In der Urkunde heißt es bereits Rex Scotiae — — — fidelitatem ei *fecit* etc.

3) Robert. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 28. Praeterea Rex Anglie dabit honores, episcopatus, abbatias — — vel, ut minus dicam, consilio ejus dabuntur.

4) Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne I. 113.

5) Robert. de M. l. l. lin. 22. 23.

6) Ib. lin. 24. 25. Episcopi vero et abbates homagium non fecerunt; sed sacramento se constrinxerunt, *se hoc observaturos* etc. Vergl. die Stelle der Friedensurkunde: quod si Rex Scotiae aliquo casu recederet a fidelitate Regis, — — — episcopi sub interdicto ponerent terram Regis Scotiae, donec ad fidelitatem Regis redeat.

7) Benedict. Petrob. l. l. 114 Juraverunt etiam, quod eandem subjectionem facerent, quam praedecessores sui eidem Ecclesiae facere solebant etc. — Vergl. die Anmk. 1 citirte Urkunde. Unrichtig ſtellt dagegen Robert. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 25. 26 an Stelle dieſer unbe-

Erzbischof Roger, schon seit Jahren apostolischer Legat in Schottland[1]), zweifelte keinen Augenblick daran, daß jene Formel nur eine allgemeiner gehaltene Ausdrucksweise sei an Stelle der bestimmten Zusage des Gehorsams gegen ihn als Primas. Und auch König Wilhelm hatte, wie man glauben mußte, das bezügliche Wort bis dahin also verstanden. Ging doch seine, sei es erst jetzt, sei es sogleich nach dem Friedensschluß dem Papste brieflich ausgesprochene Bitte ausdrücklich dahin, den Anschluß der schottischen Bisthümer an York als ihre Metropolis genehmigen zu wollen. Die Inhaber derselben selbst aber gaben alsobald eine ganz andere Interpretation.

Als sie im Geleit ihres Fürsten auf dem Reichstage zu Northampton (26. Januar 1176) erschienen[2]) und von dem König aufgefordert waren, die eidlich gelobte kirchliche Obedienz, wie sie zur Zeit seiner Ahnen „herkömmlich" gewesen, nunmehr wirklich zu leisten, lehnten sie das durch die überraschende Erklärung ab, diese „herkömmliche" sei eben keine gewesen[3]). Vergebens berief sich Erzbischof Roger auf geschichtliche, wie er meinte, sicher beglaubigte Beispiele[4]). Kaum hatte er angefangen den Beweis zu führen, so gerieth er schon wieder mit seinem Rivalen Richard in Streit, der umgekehrt behauptete, die Kirche Englands, welcher herkömmlich die Schotten huldigen müßten, sei keine andere als die seinige. Der Wortwechsel wurde immer heftiger und je mehr er das wurde, um so leichteren Stand hatten die Schotten. Die bis zum Ueberdruß erörterte, auch hier erneuerte Controverse[5]) zog die Aufmerksamkeit mehr und mehr von dem Ausgangspunkt der Debatten ab. Und als jene unter diesen Umständen um die Erlaubniß baten, heimkehren zu dürfen, wurde dieselbe ohne Schwierigkeit ertheilt und diese

---

stimmten Formel die bestimmte et quod forent subditi ecclesie Eboracensi et archiepiscopo et illo irent causa sacrandi, quociens necesse esset.

1) S. Bd. I. S. 561. Bd. II. S. 291.

2) Benedict. Petrob. vol. I. 136. Vergl. S. 385. Anmk. 6.

3) Ib. Et illi responderunt, quod praedecessores sui numquam subjectionem aliquam fecerunt ecclesiae Angliae etc.

4) Am 29. November 1131 hatte Innocenz II. sämmtliche Bischöfe Schottlands als Suffragane des Erzstifts York bezeichnet. Wilkins, Concil. Brit. I. 480. — Foderoch, Bischof von St. Andrews, war von Thomas, Erzbischof von York, dem Zeitgenossen und Consecrator Anselms, nach Leistung des Gelübdes der Obedienz consecrirt. Actus arch. Eborac. auct. Th. Stubbs Twysden et Selden p. 1709. §. 20—40.

5) Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. vol. I. 136.

Session geſchloſſen[1]). — Mittlerweile gingen ſchleunigſt Boten an Papſt Alexander ab, ihn zum Schutze der durch Englands Anſprüche gefährdeten Selbſtändigkeit der Kirche Schottlands aufzurufen, und betrieben die Sendung „eines Legaten“[2]). —

Aber war denn der nicht ſchon längſt für dieſe Kirchenprovinz in Großbrittannien vorhanden? — Allerdings dem Namen nach gab es nicht blos einen Legaten, ſondern deren zwei; gab es auch eine ſchottiſche Kirchenprovinz, welche doch einen Metropoliten haben mußte. Aber der Sache nach handelte es ſich ja erſt um Bildung einer ſolchen. Und was die Legatenwürde betrifft, ſo wurde dieſe, nominell längſt dem Erzbiſchof von York zugeſtanden[3]), demſelben in dem nämlichen Augenblicke entzogen, in welchem der Cardinal Vivian nicht als Legat Schottlands, aber in Schottland auftrat. Nichtsdeſtoweniger wußte das diplomatiſche Verfahren der Curie das zu verdecken. Als Roger Alexanders Schreiben[4]) vom 13. Mai 1176 las, konnte er nicht anders glauben, es ſolle in der allernächſten Zeit das längſt beſchloſſene Metropolitanverhältniß der ſchottiſchen Bisthümer zu York nun endlich geſtaltet werden.

Vivian dagegen that das Seinige, das zu hintertreiben; oder vielmehr, es ſcheint ſo, daß er das that. Denn in Betracht des überaus dürftigen Berichts läßt ſich nichts Sicheres behaupten. Ueber die Wirkſamkeit, welche der genannte Sendbote im Jahre 1176 daſelbſt geübt habe, erfahren wir nichts, ſondern nur, daß er bei Winterne in Galloway am 23. December ſich nach der Inſel Man eingeſchifft[5]) und hier von dem Könige Gottfried, dem Clerus und dem Volke freundlich aufgenommen, nach vierzehntägigem Aufenthalte nach Irland übergeſetzt ſei. — Indeſſen im Sommer 1177 finden wir ihn in England wieder. Im Juni erſchien er am Hoflager des Königs in Wincheſter[6]), um von dieſem zum Zwecke der Vollendung der Legation einen Schutzbrief zu erwirken. Und mit dieſem verſehen, trat er denn auch ſofort in Schottland, gleichzeitig mit dem Venetianer Friedenscongreß, feſter auf.

---

1) Ib. Et sic finivit concilium illud. Et praedicti episcopi Scotiae, accepta a Domino Rege licentia, recesserunt.

2) Ibid.

3) S. oben S. 395.

4) Wilkins, Concil. Brit. I. 481.

5) Bened. Petrob. vol. I. 168 — in ipsa vigilia nativitatis Domini Vivianus — — nav es ascendit in Galveia apud civitatem Winterne etc.

6) Ibid. 204 — applicuit in Angliam apud Cestriam. 211.

Es war um die Zeit von Petri Kettenfeier (1. August 1177), als er in „Castrum Puellarum" die hierher berufene Synode eröffnete[1]). Der Verlauf der Dinge ist freilich nicht vollständig überliefert, aber die einzige darüber vorhandene Notiz läßt uns schließen, daß es daselbst unter seinem Vorsitz zu jenem offenen Bekenntniß der Freiheit des schottischen Kirchenthums gekommen, welches gleicherweise Protest gegen die dem Yorker Metropoliten zugestandenen und von ihm beanspruchten Prärogativen war. Christian von Casa Candida, der einzige Bischof, welcher unter Berufung auf diese nicht erschienen, ward um seines Ungehorsams willen von Vivian suspendirt[2]).

Eine Demonstration, ganz geeignet, nicht allein den Mann, gegen welchen sie unmittelbar gekehrt war, sondern auch, wie man meinen sollte, König Heinrich zu erbittern. Davon hören wir indessen nicht nur nichts; es ist sogar wahrscheinlich, daß sie im Einverständniß mit demselben geschah. Schon sein Benehmen gegen die aufrührerischen Schotten auf dem letzten Reichstage war auffällig genug. Nirgends trat eine energische Parteinahme zu Gunsten Rogers hervor. Seit dem Tage der zwischen ihm und Richard von ihm gestifteten Versöhnung scheint er nur noch zurückhaltender geworden zu sein. Und selbst ein Attentat auf seines bisherigen Günstlings Auctorität, wie das erwähnte, trieb ihn nicht dazu, irgend welchen Beistand zu leisten. Ob daran die schon damals ihm selbst bedrohlich scheinende neue Verwickelung[3]) mit der Curie hinderte? — Man mag das vermuthen; hat aber zuzugeben, die Annahme eines anderen Motivs sei ebenso berechtigt. Vielleicht erschien bei näherer Erwägung die außerordentliche Erweiterung des Yorker Metropolitansprengels doch als ein auch Bedenkliches, sofern sie dem nur zeitweilig beigelegten, nicht ausgeglichenen Rivalitätsstreit mit Canterbury neuen Zündstoff zuführte. Und konnte nicht der Gedanke aufkommen, die von Rom zu entsendenden, wechselnden Legaten seien am Ende leichter zur Fügsamkeit zu nöthigen, als ein Metropolit mit festem Sitze? — Sei es nun, daß Heinrichs Combina-

1) L. l. Et instante festo Sancti Petri ad vincula processit usque ad Castellum Puellarum cum episcopis et viris ecclesiasticis de regno Scotiae ad celebrandum ibidem concilium de statutis ecclesiae.

2) L. l. In quo concilio suspendit ab officio episcopali Cristianum, Episcopum Candidae - Casae, quia ipse ad concilium illud venire noluit. Mansi XXII. 173.

3) S. oben S. 393, unten S. 402.

tion dieſe oder eine andere geweſen, das iſt unzweifelhaft, er hat nichts gethan, die Oppoſition zu ſtören, welche der Machtact Vivians geheiligt, ja verſtärkt hatte. Man verſtand es, durch das Bekenntniß einzunehmen, man wolle in jener Hinſicht nur frei ſein, um deſto hingebender werden zu können in der Obedienz gegen den Papſt. Die geheimen Gedanken dagegen waren wohl anderer Art. Von der Curie begünſtigt, durch den Widerwillen gegen England verbittert, von deſſen Könige zur Herſtellung des von Roger gewollten Nexus nicht genöthigt, mochten die Schotten hoffen, um ſo eher ſich verſelbſtändigen zu können. Und allerdings hat ihre Kirche die Genugthuung gehabt, es durchzuſetzen, daß unter Alexanders Pontificat jener ehrgeizige Prälat nur den Titel eines Legaten des apoſtoliſchen Stuhls führe[1]); unter einem ſpäteren ſogar für völlig exemt erklärt zu werden[2]). Allein noch vor dem Jahre 1181 ſollten ſie erfahren, daß unabhängig bleiben von dem engliſchen Metropolitanverbande in Heinrichs II. Sinne nicht heiße unabhängig bleiben von der engliſchen Krone[3]).

In Irland war deren Auctorität, der Vorgänge[4]) 1171, 1172 ungeachtet, ebenſo fraglich geblieben, als die der Curie. Beide hinderten die Wirren des Krieges an energiſchem Eingreifen in die hieſigen Verhältniſſe. Auch die ſchon im November 1171 abgeſandten Nuncien[5]) kamen erſt im Jahre 1174 zurück. Und was brachten ſie? — Zwei apoſtoliſche Breven, das eine an die iriſchen Könige und Magnaten[6]), das andere an den Biſchof von Lismore und die vier Erzbiſchöfe gerichtet, an Character gleich. In beiden wechſeln die ſtärkſten Vorwürfe hinſichtlich der Mißbräuche und Zuchtloſigkeit[7]), welche bis zur Occupation herrſchend geweſen, mit entwürdi-

1) Nur im Jahre 1180 ſcheint Alexander die Legation Rogers ernſtlicher nehmen zu wollen (Mansi XXI. 914); aber nur zu bald ward dieſelbe durch die Sendung des Aleris oder Alexius überflüſſig.

2) S. die Bulle Clemens III vom 13. März 1188. Mansi XXII. 548.

3) S. unten in Cap. 4. S. 419—421.

4) S. oben S. 135. 136.

5) Ebend. S. 137.

6) Alex. ep. ad Reges et principes Hiberniae dat. ſchon vom 20. September 1172. Rymer I. 45; ep. ad Lesmorens. etc. ib. Cf. ep. ad Henricum II. Reg. ib.

7) Der freilich unzuverläſſige Giral d Op. edid. Brewer vol. I. 68. 69 klagt über die iriſchen Zuſtände auch noch in der Zeit nach der Occupation.

genden Mahnungen zur unbedingten Fügsamkeit und zur Treue gegen ihren erhabenen Herrn. Ihm hat der Clerus in allen Dingen zu gehorsamen, auf daß das bis dahin verwilderte Volk ein christlich gesittetes erst werde.

Nichtsdestoweniger soll das Alles auf der nach Waterford berufenen Synode von Nicolaus, Prior von Wallingford, verlesen, unter „allgemeiner Zustimmung" gehört sein, wie ein englischer Historiker berichtet[1]).

Der Aufstand[2]), der in demselben Jahre alle diejenigen, welche der englischen Krone gehuldigt, gegen dieselbe verbündete, war das Gericht über die also fälschende Schmeichelei. Raimund le Gros hatte einen schweren Stand, konnte sich aber dennoch rühmen, die englische Fahne endlich zum Siege gebracht zu haben: Roderik O'Connor von Connaght, Donald O'Brian, Fürst von Thomond, Mac Arthy, Fürst von Desmond, unterwarfen sich nacheinander[3]), der Erstere aber nur, um durch eine erneuerte formelle Huldigung um so mehr sich eine Art Suprematie zu sichern. In dem Frieden von Windsor im October 1175[4]) anerkannte ihn König Heinrich unter der Bedingung eines zu zahlenden Tributs und unter Exemtion der englischen Marken als Herrn aller irischen, d. i. der ihm selbst dem Namen nach unterworfen gewesenen Fürsten. Das waren aber eben nicht alle. Denn weder König Dunlev von Ulster noch sein Gebiet war bis dahin von den englischen Waffen angegriffen worden[5]). Da versuchte es nach Verlauf von ungefähr sechszehn Monaten der rohkriegerische Johann von Courcy[6]), Eidam Königs Gottfried von Man, durch die Verheißung erfreuet, das von ihm zu Erobernde als Vasall besitzen zu dürfen, im Jahre 1177 dieselbe zu einer Wahrheit zu machen[7]). Es war gegen Anfang Februar, als

---

1) Girald. Cambrens. Hibernia expugn. lib. II. cap. VI bei Camden, Anglica, Normannica, Hibernica Francof.603. p. 7 87, mit berichtigtem Text in ej. lib. de instructione princip. Dist. II. cap. XIX. p. 51. Ed. Lond. MDCCCXLVI. Ueber das Recht die Thatsache in das Jahr 1174 einzureihen s. Lappenberg in der Allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber. Zweite Section Bd. XXIV. S. 66.

2) Lappenberg a. a. O. S. 65. Pauli III. 101.

3) Ebend.

4) Urkunde bei Rymer, Foedera, conventiones, literae Regum Angl. I. 41.

5) Vergl. oben S. 135.

6) Descriptio Joannis de Curcy bei Girald. Cambr. Hibernia expugn. Lib. II. cap. XVII. bei Camden p. 795.

7) Girald. Camb. l. l. lib. II. cap. XVI. p. 794 — Joannes a Curcy — — — — paucos sibi alliciens, sed probos, sed strenuos.

er, während eines dreitägigen Marsches nicht bemerkt, durch einen geschickt ausgeführten Handstreich die Residenzstadt Dundrum (? Dunum), ohne Widerstand zu finden, überrumpelte und den erschreckten König zur Flucht zwang[1]). Allein damit war er doch noch nicht völlig entmächtigt; vielmehr ein erschütternder Conflict vorauszusehen, wenn nicht eine Vereinbarung zu Stande kam.

Und die einzuleiten, schien durch den Zufall ein anderer Sendling berufen, welcher kurz vor dem Angriffe in Irland eingetroffen, der Legat Vivian[2]). Auf dem Punkte, die Insel zu bereisen, um in unmittelbarem Auftrage des Papstes dessen Gerechtsame zu befestigen, durfte er hoffen, durch Benutzung der vorhandenen Umstände das sich erleichtern zu können. Aber er täuschte sich, wenn er urtheilte, die Früchte der Invasion seien so rasch zu zeitigen, die Interessen der Streitenden in so einfacher Weise auszugleichen, wie es ihm bequem war. Sein Vorschlag[3]), König Dunlev solle sich zur Tributzahlung verstehen, Johann von Courcy mit seiner Mannschaft dagegen sich aus Ulster zurückziehen, ward schon von dem Ersteren verworfen. Der begann vielmehr den Angriffskrieg. Nicht lange nach Mariä Reinigung kam es zur ersten Schlacht[4]), der vielleicht Vivian noch beiwohnte, um die Engländer siegen zu sehen. — Nachdem indessen mittlerweile das bei seiner Einschiffung in Galloway zurückgelassene Gefolge eingetroffen, machte er sich, ohne eine weitere Entscheidung abzuwarten, auf den Weg nach Dublin, auf dem sich ein eigenthümlicher Zwischenvorfall ereignete. Der Vortrab einer englischen Heeresabtheilung traf auf die Pferde und Reitknechte des Cardinals, hielt sie für verdächtig und nahm sie gefangen, bis der Befehl Johanns von Courcy eintraf, sie wieder frei zu geben[5]).

Also konnte der Einzug in die Stadt mit dem herkömmlichen Pompe vor sich gehen und die schon ausgeschriebene Synode eröffnet werden. Sie bekam allerdings Dinge zu hören, welche der Seele Seligkeit betrafen: die Treue gegen König und Papst bezeichnete der Vorsitzende als deren Unterpfand, den Bruch derselben als einen

1) L. l.

2) L. l. Vivianus Romanae sedis legatus, a Scotiae partibus in Hiberniam tunc forte navigio transvectus et eadem in Urbe (Dunensi) repertus.

3) L. l. Qui — — — — proponebat.

4) L. l. p. 795 In duobus igitur magnis praeliis Johannes apud Dunam victor enituit. In primo post purificationem.

5) Benedict. Pet. de vita et gestis Henrici ed. Hearne vol. I. 168.

Frevel, der mit dem Anathema zu bestrafen sei[1]). — Weitere Befehle hinsichtlich der Heilighaltung der römischen Ordnungen mögen erlassen sein; aber wir wissen nichts davon. —

Unterdessen hatte in Frankreich die Legation des Cardinals Peter auch seit dem Schlusse des Jahres 1174[2]) ihren Fortgang gehabt. Obwohl die Nachrichten, welche über die den Bestand der katholischen Kirche gefährdenden Bewegungen täglich einliefen, laut redende Zeugnisse dafür waren, daß seine bezüglichen Vollmachten noch nicht erloschen sein könnten, hielt Papst Alexander es doch für nöthig, unter dem 12. April 1175 den Erzbischöfen von Lyon und Bourges das ausdrücklich zu erklären und sie von Neuem zum Gehorsam gegen ihn zu verpflichten[3]). — Im folgenden Jahre hatte er überdies mit einer neuen Vereinbarung der abermals hadernden Könige genug zu thun.

Beide klagten der Eine über den Andern. Heinrich von England, daß die Grafschaft Berry, lehnsrührig von Poitou[4]), noch immer nicht als Mitgift Alices, der Verlobten seines Sohnes Richard, übergeben, somit die zu Soissons verabredete[5]), zu Montmirail (Januar 1169)[6]) ausgemachte Bedingung unerfüllt geblieben[7]). Ludwig andererseits war darüber empört, daß diese Tochter, obwohl zu den Jahren der Mannbarkeit gelangt, statt von ihrem Bräutigam heimgeführt zu werden, vielmehr noch immer[8]) als eine Gefangene behandelt werde[9]). Nicht ferner Willens, dergleichen Weiterungen zu dulden, forderte er eins von beiden: entweder daß

1) Girald. Cambr. l. l. 795. Convocata Dubliniae episcoporum synodo jus Anglorum Regis in Hiberniam et summi pontificis confirmationem viva voce puplice protestatur: tam clero quam populo sub anathematis interminatione praecipiens et injungens, ne ab ejus aliquatenus fidelitate ausu temerario resilirent.

2) S. oben S. 178. 185.

3) Mansi XXI. 967. Ep. IX. Bouquet XV. 950. N. CCCLXXX.

4) Martin, Histoire de France depuis les temps les plus recules jusqu'en 1789. Tom. III. 499.

5) Bd. II. S. 379.

6) Ebend. S. 400.

7) Alex. Ep. Mansi XXI. 966. Ep. VIII.

8) S. oben S. 178.

9) Ep. l. et Ep. VI. Mansi XXI. 965. Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 230 — quam ipse jamdiu et ultra, quam inter ipsos convenerat, in custodia sua habuit ad opus praedicti Richardi.

ſie ihm wieder ausgeliefert oder die Hochzeit alſobald gefeiert werde[1]). Da weder das Eine noch das Andere geſchah, wurden ſeine Vorſtellungen bei der Curie[2]) um ſo zudringlicher.

So unbequem ihr der Zeitpunkt war — jeder Tag konnte die verhängnißvolle Entſcheidung in Oberitalien bringen[3]) —, ſie beſchloß in dieſem Falle doch als Hüterin der heiligen Sitte ſich zu bewähren. Schon am 21. Mai 1176 wurde das Schreiben ausgefertigt[4]), welches die beiden Legaten Hugo[5]) und Peter anwies, den Vollzug jenes Dilemmas in ihrem Namen zu begehren. Würde König Heinrich in zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Drohung ihm angekündigt werden würde, ſich nicht fügen, ſo ſolle von beiden Bevollmächtigten oder doch, falls der eine Anſtand nehme, von dem andern, jede gottesdienſtliche Handlung, mit Ausnahme der Taufe der Kinder und der Beichte der Sterbenden, in der Kirchenprovinz Canterbury, bei fernerer Weigerung auch in der Grafſchaft Poitou, ſo lange ſiſtirt werden, bis der Reuige ſich nachgiebig zeige.

Indeſſen Hugo, der, ſoeben aus England auf dem Continente angelangt[6]), dort bewieſen, daß er das gute Einvernehmen mit der Krone höher achte als die Mißgunſt der clerikalen Partei, war in dieſem Augenblick um ſo weniger geneigt, durch ein Attentat dieſer Art jenes zu verſcherzen. Und ſein College hat nachweislich den Auftrag damals nicht vollzogen, ſondern dem jetzt erſt von engliſcher Seite erhobenen Einwande, daß die Verbindlichkeit eine gegenſeitige ſei[7]), Rechnung getragen. Und die Curie ließ ihn in dieſer abwartenden Stellung während des laufenden Jahres gewähren. Aber in dem folgenden kam ſie auf ihren urſprünglichen Auftrag zurück. Ihr Schreiben vom 30. April 1177 ermächtigte dazu, zunächſt den König Ludwig zu ermahnen, der, wie ſein Rival behaupte, auch ihn bindenden Verpflichtung nachzukommen; wenn derſelbe aber dergleichen für unausführbar erklären ſollte, nichtsdeſtoweniger der

---

1) Epp. Alex. l. S. 401. Anmk. 9.
2) L. l.
3) S. oben S. 236.
4) Mansi XXI. 965. Ep. VI. Bouquet-Brial XV. 954. N. CCCLXXXVIII.
5) S. oben S. 392.
6) Ebend.
7) Alex. ep. VIII Mansi XXI. 966 — quia tamen praedictus Rex Angliae asserit se paratum esse ad matrimonium complendum, si Rex pactiones servare voluerit, quas secum fecit etc.

Krone England zuzumuthen, den französischen Postulaten gerecht zu werden. Für den Fall der Weigerung soll vierzig Tage nach geschehener Ankündigung die schon früher verhängte Censur nicht etwa nur über das ursprünglich genannte Territorium, sondern über alle Lande diesseits und jenseits des Canals verhängt werden[1]). Indessen auch dieser Termin ward nicht inne gehalten[2]). So heftig König Ludwig drängen mochte; der Cardinal, durch seine Instruction dazu berechtigt, schob vielleicht in der Meinung, der Abschluß der Verhandlungen in Venedig sei erst abzuwarten, die Veröffentlichung noch hinaus. Nichtsdestoweniger ist es vor dem dort entscheidenden Tage zu dieser gekommen.

Es war am 12. Juli 1177, als der Tempelherr Johannes von Reinewilla in Stantede, wo der König — die Ueberfahrt bereits im Auge — sich aufhielt, unerwartet anlangte, zu verkündigen, was ihm und seinem Reiche bevorstehe, sofern er der Forderung des Cardinals nicht in der angegebenen Frist nachgeben wolle[3]). Der schien zunächst nicht sonderlich davon berührt zu werden. Er begnügte sich in seiner Weise dem hohen Clerus, der damals zum Theil um ihn versammelt war, die Angelegenheit zur Begutachtung zu überweisen[4]). Die erfolgte alsobald in der mündlichen Erklärung, man wisse kein zweckmäßigeres Mittel der Abwehr zu empfehlen, als das oft erprobte der Appellation. Und augenblicklich vereinigten sich die Anwesenden, Richard von Canterbury, Gaufried von Ely, Bartholomäus von Exeter, Johann von Chichester und die anderen insgesammt dahin, die Person des Königs, sich selbst und das Vaterland unmittelbar dem Schutze Seiner Heiligkeit zu unterstellen[5]). Ueberdies ging ein Sendbote nach York ab, dem hiesigen Metropoliten zu befehlen, den gleichen Rechtsweg zu betreten[6]).

Allein der war schon in der Vollmacht, mit welcher der Legat

---

1) L. l. Gervas. 1442.

2) Denn erst im Juli 1177 ist ein Vorgehen des Legaten gegen den König nachweislich.

3) Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 230.

4) Ibid.

5) Ibid. Tunc placuit eis, ut archiepiscopi et episcopi, qui aderant, appellationem facerent contra praenominatum Cardinalem ad Alexandrum, summum pontificem, de suspecto gravamine et ita fecerunt: et posuerunt ipsum Regem et se ipsos et totum Regnum in protectione Domini papae et ad eum appellaverunt.

6) Ibid.

bekleidet worden, im Voraus abgeschnitten [1]). Folgerichtig blieb das Instrument der Appellanten sowohl von Seiten des Letzteren als des Papstes unberücksichtigt [2]). — Mit Ernst und Entschlossenheit ward vielmehr Alles vorbereitet, was die Kirche zum Vollzug des Strafgerichts bedurfte, das in einem erschütternden Exempel der katholischen Christenheit ihre Auctorität veranschaulichen sollte. Schon die bezüglichen Weisungen lauteten mit jedem Tage beängstigender; namentlich für den in seinem Gebiete der verletzenden Härte halber bitter gehaßten Prinzen Richard wurden sie überaus bedrohlich.

Die kaum niedergeworfene Revolution, welche der leidenschaftlich patriotische Bertrand de Born mit Schwert und Gesang geleitet [3]), konnte, durch das Interdict der Kirche erweckt, furchtbarer denn je sich wieder aufschwingen, den ganzen englischen Continent in ihren Strudel reißen; vielleicht sogar, von Ludwigs Waffen unterstützt, eine unübersehbare Krisis begründen.

Der Gedanke war für Heinrich der entscheidende. Von Winchester nach Portsmouth eilend, schiffte er sich daselbst am 17. Aug. 1177 ein und landete in Kapelwic in der Normandie [4]), um direct mit dem jüngeren Könige nach Rouen zu eilen.

In der That, es war hohe Zeit. Denn daselbst kam ihm bereits der Legat Peter entgegen [5]), den Arm drohend zur Execution erhoben. Dennoch sollte er gelähmt werden gerade durch den Zauber der Bitte, welche der Zerknirschung Erheuchelnde vorbrachte. Er verhieß sich fügen zu wollen; aber um es zu können, meinte er, sei eine Frist nothwendig, sich mit Ludwig zu verständigen [6]). Und als ihm die gewährt [7]) worden, schien der in die Augen fallende Erfolg selbst für die Berechtigung zu zeugen. Denn nachdem mit außerordentlicher Schnelligkeit die ersten Vorfragen erledigt worden,

---

1) Omni occasione et appellatione cessante Ep. Alex. Mansi XXI. 966. 967.

2) Cf. Joan. Bromton Chron. Twysden et Selden 1133.

3) Martin, Histoire de France III. 497. 498.

4) Bened. Petr. vol. I. 233. Roger. de Hoved. Savilius, Script. Angl. 570.

5) Bened. Petrob. l. l. 242.

6) Ib. Cumque Rex tot et tanta pericula sibi et regno suo imminere sensisset, inducias a praefato cardinali quaesivit, donec locutus esset cum Rege Franciae, patre puellae.

7) Ib. Quibus *tandem* impetratis etc.

vereinigten sich die Könige auf der Zusammenkunft [1]) zwischen Ivry und Nonancourt am 21. September (1177) und an den folgenden Tagen nicht nur über das augenblicklich Streitige — die von Ludwig begehrte Heirath ward beschlossen —; es wurde überdies ein umfassender, alle Zerwürfnisse, wie es schien, für immer beseitigender Tractat [2]) zu Stande gebracht.

Ja wer dessen Wortlaut hörte, mochte glauben, nun sei mit Einem Male das Denkmal einer christlichen Verbrüderung fertig geworden. Abgesehen von jenem gemeinsamen Gelübde, das heilige Land zu erobern, auf welches unsere Darstellung zurückkommen wird, verhieß jeder der Fürsten, das Reich und das Recht des anderen vertheidigen zu wollen. Den dermaligen Besitzstand, abgesehen von der Auvergne und Berry, erkannten sie gegenseitig an und sogar in Bezug auf die Differenzen über diese Lande beruhigten sie sich durch das Versprechen, sie sollten nicht durch das Schwert gelöst, sondern durch schon jetzt zu erwählende Schiedsrichter ausgeglichen werden [3]). Allein deren Namen waren kaum genannt, als Heinrich bereits practisch die Lesarten des Documents änderte. —

Nachdem er schon zu Anfang des folgenden Jahres den jüngeren Heinrich in Berry mit einem Heere hatte einrücken lassen, um den englischen Ansprüchen auf die Vormundschaft über die hinterlassene Tochter des reichsten der hiesigen Barone Radulf von Dol Nachdruck zu geben, eilte er nunmehr in Person dahin [4]). In dem Moment, wo er die letzte der gegen ihn armirten Burgen nahm und die Erbin befreiete, war er in Wahrheit Herr dieses Gebietes geworden. Demnächst überließ überdies der kinderlose Graf von der Marche, in der Absicht ebensowohl den zudringlichen Forderungen seiner Verwandten zu entgehen als die Mittel zu einer Wallfahrt nach Jerusalem zu gewinnen, ihm für eine Geldsumme das seinige [5]).

---

1) Roger de Hoveden ap. Savil. 570 apud Ivery. Benedict. Petrob. vol. I. 243 inter Yveri et ..... Robert. de Monte Pertz VIII. 526. lin. 58 haut procul a Nonantiscurte. Radulf. de Diceto apud Twysden et Selden 599 apud Nonancurt. Cf. Bouquet XIII. 173. 174. XV. 953. not. a.

2) Bei Gervas. 1442. Roger de Hoveden l. l. Bouquet XVI. 163. — Robert. de Monte Pertz VIII. 526. lin. 57 setzt die Zusammenkunft in das Jahr 1178. Pauli, Geschichte Englands III. S. 153.

3) Die Wahl derselben erzählt Benedict. Pet. Bouquet XIII. 173.

4) Pauli, Geschichte Englands III. 153.

5) Radulf. de Diceto 599. Benedict. Pet. Bouq. XIII. 173. Martin, Histoire de France III. 499.

Wer mochte unter ſolchen Umſtänden den Hohn verkennen, der in der Oſtentation lag, mit welcher der alſo Bereicherte in ſcheinheiliger Anerkennung der Gültigkeit des September-Vertrags den Schutz der geſammten Continentalländer, um deſto unbeſorgter nach England überſetzen[1]) zu können, dem abermals überliſteten Ludwig anvertraute?[2]) —

Der mußte überdies ſich ſagen, daß auch in dieſem Falle der Schutz der Curie erfolglos geblieben. Dennoch hat er nicht aufgehört ihr zu vertrauen. Gerade in dieſen letzten Lebensjahren iſt neben dem Blick auf den aufblühenden Thronerben[3]) der auf den Triumph Alexanders dasjenige geweſen, was ihn aufgerichtet. Er hoffte nichts Geringeres als eine geiſtliche Auferſtehung der erſtorbenen Kirche unter dem dermaligen Pontificate noch zu erleben[4]). — Und dieſe Unwandelbarkeit der Devotion verblieb auch dem franzöſiſchen Clerus.

Erzbiſchof Heinrich von Rheims war am 13. November 1175 heimgegangen[5]), ohne den Ausgang des Schismas erlebt zu haben. Von Anfang an ein williges Werkzeug[6]) des am 7. September 1159 Erwählten, iſt er auch ſpäterhin als ſolches geſchätzt; von Geſchäften aller Art, mit Briefen über Briefen[7]) überhäuft, hatte er unermüdlich ausgeharrt. Selbſt durch wiederholten Tadel[8]) hat er ſich nicht auf die Dauer verſtimmen laſſen[9]). Er verſtand das Krän-

---

1) Dazu kommt es erſt im Juli 1178. Benedict. Petr. vol. I. 265. Radulf. de Diceto 600. Rex Anglorum pater cum per provincias omnes suae subditas jurisdictioni, quae vel Francorum limitibus vel montibus Pyrenaeis vel Brittannico vicinantur Oceano, munitiones obtinuisset et omnia disposuisset pro velle, rediit in Angliam Idus Julii sub ipso reditu visitans sepulcrum Thomae.

2) Benedict. Petr. vol. I. 254. Pauli III. 154.

3) Philipp Auguſt.

4) Epist. Ludov. Regis ad Alex. Bouquet XV. 964.

5) Necrol. eccles. Rhem. Bouquet XV. 910 not. a Die XIII. novembr. decessit Henricus etc. Radulf. de Diceto 588 — 2. Idus Novembris diem clausit. Robert. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 40.

6) S. Bd. II. S. 98—107.

7) Eine große Zahl dieſer den letzten 17 Lebensjahren angehörenden Briefe ſind bei Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. cf. Bouquet XV. 184—200 abgedruckt. Auf der Stadtbibliothek zu Arras fand Bethmann einen Codex unter dem Titel Epistolae Domini papae ad Henricum arch. Rhem., deſſen Regiſter 241 verzeichnet, in welchem ſich aber noch einmal ſo viel finden.

8) Alex. Epp. Bouquet XV. 873. N. CCXLV. 881. N. CCLVI.

9) Wohl aber zeitweilig. Martène et Durand l. l. II. 788. Bouquet XV. 866. N. CCXXX ad episcopos et cardinales Romanae ecclesiae. Non sine admiratione multa et animi concussione recenseo, quod apud vos nec gratiam meretur obsequium nec amor vicissitudinem nec humilitas adjumen-

kende zu verschmerzen in einer um so erregteren Thätigkeit, bis er körperlich erschlaffte. Elf Monate nach seinem Tode ward die Stelle durch eine rüstigere Kraft besetzt.

Es war Wilhelm[1]), seit 1168 Erzbischof von Sens und daneben noch mit dem ursprünglichen Bisthum Chartres (seit 1165) investirt[2]), als Königs Ludwig Schwager von jeher durch die Curie außerordentlich bevorzugt[3]), welchen die Rheimser in der Zeit der Vacanz postulirten[4]). Schon seit der Erhebung auf den bisherigen Metropolitansitz an Einfluß dem Heinrichs gleich, vielleicht noch bedeutender, von einzelnen begeisterten Verehrern sogar als „zweiter König Frankreichs" gepriesen[5]), hatte er durch die vielen Beweise der Theilnahme an dem Schicksale des Kämpfers für die Freiheit der Kirche in England[6]), durch das mannhafte Zeugniß für ihn, wie gegen die sittlich bedenkliche Politik[7]) der Curie die Herzen der Thomisten erobert. Sie zählten ihn um so lieber zu den Ihrigen, da er als Muster sittlicher Reinheit glänzte und nach einem derartigen Maßstab auch andere zu beurtheilen gewohnt war.

Nach seiner Versetzung in das ansehnlichere Erzstift Rheims, die durch Alexanders entbindendes Privileg ermöglicht war, hat er sich in gleicher Weise bewährt. Am 8. August 1176 in der Kirche des heiligen Rhemigius inthronisirt[8]), wurde er zur höchsten geistlichen Auctorität in Frankreich[9]). Er hat sie thatsächlich geübt, ohne sie zu suchen. Es sammelte sich um ihn ein Anhang, aber er

---

tum etc. — Ueber das Zerwürfniß mit Heinrich von Champagne, die Excommunication und Appellation des Letzteren 1170, 1171. ib. 867. 909. 912.

1) Bd. II. S. 404. 416. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 113. Ep. CCXXXVIII. extr.

2) Radulf. de Diceto 593 — ecclesiam Carnotensium indulgentia Domini papae tempore longo commendatam obtinuit. Robert. de Monte Pertz VIII. 517. lin. 56.

3) Alex. Ep. Bouquet-Brial XV. 842. Ep. Rotrod. Petr. Bl. Op. ed. Giles vol. I. p. 101. Vos estis — — — praevenire.

4) Radulf. de Diceto 593. Qui postmodum sedis infulas dignioris, ditioris, nominatioris, ut dicunt, non ambiens ad instantem Rhemensium postulationem de Celtica Gallia migravit in Belgicam. Sigebert. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 415. lin. 42. Eulogium Wilelmi Mabillon, Vetera Annal. II. 596. Pagi ad a. 1176. N. IX. tom. IV. 647.

5) Eulogium Wilelmi Mabillon l. l. 598. Gervas. 1434 Regis et Regni quasi dominus effectus est.

6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 141. Th. Epp. vol. I. 62. Will. Ep. ib. vol. II. 153. 158. Vergl. die Anmk. 1 angeführten Stellen.

7) Thom. Epp. ed. Giles vol. II. 158.

8) Radulf. de Diceto 593 Apicibus enim apostolicis perurgentibus in beati Rhemigii cathedra collocatus est VI. Idus Augusti.

9) S. S. 408. Anmk. 1.

warb nicht um denſelben; er fiel ihm zu. Gar Manche aus ſeiner Familie, Andere auf ſeinen Vorſchlag wurden mit vacant werdenden Bisthümern betraut[1]); aber Niemand ſprach darum von Nepotismus. Man rühmte es ihm nach, daß er alles, was dem ähnlich ſah, ebenſo energiſch bekämpfe als die Simonie[2]). „Keinerlei parteiiſche Voreingenommenheit, keinerlei Gunſt, keinerlei natürliche Neigung haben Dich jemals bei der Wahl der Cleriker beſtochen", bekennt Abt Peter in Rheims[3]) in ſeiner überſchwänglichen Weiſe, als er erfahren, daß Jener ſein bisheriges Bisthum Chartres[4]) dem vielgeprüften Johannes von Salisbury verſchafft[5]).

In der That war dieſe Beförderung durch den Enthuſiasmus der dadurch erregten Sympathien[6]), wie durch die Umſtände, unter denen ſie geſchah, zu einem Ereigniß des Tages auf dem ganzen engliſch-franzöſiſchen Continent geworden. —

Keins von allen Mitgliedern der Pilgergemeinde war in dem Maße wie er bedauert und bewundert, verkannt und geliebt; keins hatte die Schickſale des Heiligen gleich ihm mit erlebt[7]), im eigenen Schmerz empfunden, in Liebe gefeiert; in ſo ergreifender Sprache die Verfolgung in ihrer Schwere und Peinlichkeit und doch zugleich als Mittel ſittlicher Läuterung geſchildert. Und wer vermochte nach dem Verlauf der Wirren zu zeugen wie er, nicht blos als Berichterſtatter, in ſeiner ganzen perſönlichen Erſcheinung ein lebendiges Denkmal[8]) der Geſchichte? — Die Geheimniſſe der Politik

---

1) Eulogium Wilelmi Mabillon l. l. 598 — moribus et scientia commendandus, in omnibus per omnia tantus erat, ut in multis cathedralibus ecclesiis vacantibus earum sedibus multi de domo sua maxime consortii sui gratia Episcopi sunt assumti. Cf. Rotrod. arch. Rothom. ep. Petr. Bl. Opp. omnia ed. Giles vol. I. 101. ep. XXVIII.

2) Petri Cellensis Opera omnia acc. Migne 567. Ep. CXVII Quando et ubi simile factum est in regno Franciae, ut remotis omnibus simoniae speciebus, nullis munerum suffragiis incumbentibus, nullis clientum vellicationibus pruritum aurium excitantibus solus Dei honor et populi salus in episcopali electione quaereretur?

3) L. l. Certe — — — — avaritia.

4) Schutzbulle Alexanders III. für die Kirche zu Chartres vom 9. September 1173 Gallia christ. VIII. Instrum. 339.

5) Petr. C. — sed nunc superlative hominem de alia gente amore Dei tantummodo ductus, in Ecclesia Carnotensi substituisti. Cf. ib.595 inf.

6) L. l. Epist. Ludovici Regis. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 291. Petr. Blesens. Opp. ed. Giles vol. I. 234. 352. Ep. CXIV. Bened. Pet. bei Bouq. XIII. 167.

7) Peter von Blois hat ihn das Auge und die Hand des Erzbiſchofs genannt. Opp. ed. Giles vol. I. 83.

8) Petr. Cell. Opp. acc. Migne 566. Ep. CXV Mortuus quidem ille

des Erzbischofs waren die seinigen gewesen, ihm nicht immer anvertraut, zuweilen unmittelbar von ihm erschauet. Ja die Bewegung der Gedanken schien die nämliche zu sein. Nichtsdestoweniger waren die Combinationen, welche der Eine wie der Andere gebildet hatte, mitunter auseinandergegangen[1]), wenn es galt, das Problem der Situation zu lösen. — Die ward von dem zartsinnigen Manne nicht in erster Linie durchdacht; sie ward durchlebt. Alle Wandelungen des Schicksals, die Stunden, die Minuten mit dem Wechsel des Geschehens haben sich in der Vibration seiner Seele ausgewirkt. Die hat er wohl verrathen in den den Vertrauten gemachten Geständnissen; die Angst des Suchens durchzittert noch diese geschriebenen Worte. Aber das Alles war nur Vorarbeit für die scharfsinnigste Ueberlegung. Nicht die Eindrücke, nicht die Meinungen gaben den Ausschlag; der combinatorische Verstand entschied den Entschluß auf Grund der möglichst allseitigen Kenntniß der Verhältnisse. Die sich zu erwerben, hat Johannes Briefe über Briefe geschrieben; Nachrichten gegeben, um neue zu erhalten, Kundschafter gesandt und gehört. — Seine Feder ist eine der wirksamsten Triebkräfte in diesem geschichtlichen Drama gewesen. Sie hat darin gehandelt und hat es auch gemalt. Die Scenen, die sie gezeichnet, sind im besten Falle von Anderen nur berichtet. —

Freilich dieser Autor war Partei, aber auch in gewisser Weise ihr Richter. Sah er das Recht gebeugt, dann kannte er kein Ansehen der Person; die Schläge der geißelnden Kritik haben Freund und Feind, zuweilen sogar den geliebten Meister selbst getroffen[2]). Er konnte also Wehe thun, denn er zeigte, wie er es verstand, Wehe zu leiden. — In unverletzter Treue hatte er sich als Bekenner bewährt, des Kranzes werth, der sein Haupt jetzt schmücken sollte.

Das Capitel in Chartres war geschäftig denselben zu flechten. Ein Wink des Erzbischofs Wilhelm[3]) erschien den Wählern als ein Zeichen des Himmels: alle nannten an dem Wahltage denselben

---

archiepiscopus corpore, sed adhuc vivit in propagine et durat in illo suavissimum memoriale. Ib. 593. Ep. CXLIX Accedit et hoc ad cumulum totius amicitiae, quod in turbine illo et tempestate per M. Joannem salvatus — est etc. Petr. Bles. Op. vol. I. 234.

1) S. z. B. Bd. II. S. 302. 312.

2) S. Bd. II. S. 345. 560.

3) Ep. Ludovici Regis. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 291. Ep. CCCXXIII Quod capitulum Carnotense *de consilio domini Senonensis archiepiscopi* etc. Epist. Petri Cellens. S. 408. Anmk. 5 angeführt. Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis. Leipzig 1862. p. 58.

Namen Johannes von Salisbury[1]). Und sofort wurden der Decan, der Cantor, der Canzler nebst anderen Clerikern nach Canterbury abgeordnet, ihn zu begehren[2]). Das geschah am 22. Juli[3]), ungefähr um dieselbe Zeit, als vor zehn Jahren Thomas den Kampf auf Leben und Tod begonnen, um zu dem Heiligen sich zu verklären, dessen Macht und Glorie auch diese Scene veranschaulichte. Als die Gesandten nach beendigtem Gebete die zur Ehre Gottes und der Maria, zum Troste der Exulanten geschehene Wahl verkündigt, zu Urkund dessen die Schreiben des Capitels[4]), des Königs Ludwig[5]), des Erzbischofs Wilhelm vorgelegt hatten[6]): da war Er es, der das Jawort von den Lippen der Engländer erpreßte. In Gegenwart der Stellvertreter des Erzbischofs Richard, der Mönche des Trinitatis-Klosters ward Johannes zum Altare geführt, von aller weiteren Verpflichtung gegen die Kirche des Inselreichs losgesprochen[7]), als Erwählter von Chartres feierlichst begrüßt und nach dem Continente geleitet. — Die Consecration vollzog Bischof Moritz von Paris in Sens[8]) am 8. August 1176; die Stuhlbesteigung folgte am Tage von Mariä Himmelfahrt[9]) in seiner neuen Residenz.

---

1) Ep. Ludov. l. vos in pastorem et dominum pari voto et assensu solemniter et canonice elegerunt. Epistol. capituli Carnot. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 292. — Cf. Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. Bouquet XIII. 167. Herb. de Boseham Op. ed. Giles vol. I. 362. N. 3.

2) Epist. capit. Carnot. Bouquet XVI. 163 Mittimus ergo ad vos ex capitulo nostro personas spectabiles, decanum videlicet, cantorem et cancellarium, qui universitatis nostrae mentem vobis offerant et personam vestram postulantes vestri adventus desiderium viva vobis voce denuncient.

3) Radulf. de Diceto ap. Pagium 1176. N. X. tom. IV. 647. Ecclesiae Carnotensis personae spectabiles Cantuariam in comitatu magno venerunt XI. Kal. Augusti etc. — Gervasius 1434. §. 10 betrachtet diese feierliche postulatio als den eigentlichen Wahlact. — Vergl. Bd. II. S. 297. 594.

4) Das Wahldecret bei Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 291. Ep. CCCXXIV. Höfler, Kaiserthum und Papstthum. Prag 1862. S. 74. Anmk. 68.

5) S. S. 409. Anmk. 3.

6) Radulf. de Diceto l. l.

7) Ibid.

8) Radulf. de Diceto l. l.

9) L. l. Drei bischöfliche Erlasse Johanns s. in den Opp. ed. Giles vol. II. 293—296. Daß dergleichen noch mehr vorhanden seien und, von Baluze gesammelt, handschriftlich in Paris aufbewahrt werden, behauptet Schaarschmidt, Joannes Saresber. 276. Zwei Briefe Peters von St. Rhemigius an ihn als Bischof bei Migne l. l. 568. 569, ein Brief Peters von Blois Opp. ed Giles vol. II. 99—101;

Das meldete[1]) unter Anderen hocherfreut Peter von St. Rhemigius dem Erzbischof Eskill von Lund[2]).

Der hatte in eben diesem Jahre sein liebes Frankreich, das theure Kloster daselbst, wo er dereinst in Gemeinschaft mit dem heiligen Bernhard die seligsten Stunden verlebt[3]), abermals besucht — und wieder verlassen müssen. Um so stärker war das so oft empfundene Heimweh, das ihn gerade auf dieser Rückreise begleitete. Unter dem Eindrucke der Schicksale während derselben ward es vollends unüberwindlich.

Schon während der Ueberfahrt brachte ein furchtbarer Seesturm sein Schiff in die äußerste Gefahr[4]). Aber auch zu Lande hatte er bedenkliche Abenteuer zu bestehen und nicht einmal Zeit nach der Rückkehr nach Lund sich einigermaßen zu sammeln. Eine Nachricht, welche demnächst von Seeland eintraf, jagte ihm einen neuen Schrecken ein. Ein Attentat[5]) auf das Leben des Königs Waldemar I., von dem Prinzen Magnus beabsichtigt, war vor der Ausführung verrathen, die Verschwörung entdeckt und zugleich das Weitere, daß Carl und Knud, zwei nahe Verwandte des Metropoliten, daran Theil genommen.

Das hatte nur noch gefehlt, den Gebeugten zu knicken. Sollte er nicht zusammensinken, so mußte schleunigst die Last des Amtes ihm abgenommen werden[6]). Der Gedanke daran entstand in ihm selbst dermalen nicht zuerst; er hatte denselben bereits vordem dem Papste brieflich mitgetheilt, aber die Erfüllung der Bitte erst jetzt erwirken können. Mit erleichtertem Herzen vertrauete er daher das Geheimniß seinem Fürsten an[7]). Und dieser, obwohl in dem ersten Augenblick betroffen, aber bald, wie man annehmen darf, durch eine Andeutung in Betreff des Nachfolgers beruhigt, verhieß denn

---

ein anderer (vol. I. 209) bezeugt, in welchem Grade der Adressat den Nepotismus verabscheue. Alexanders III. Epistel an ihn vom 23. Januar 1179 bei Migne, Cursus complet. patrum tom. CC. p. 1203.

1) Petri Cell. Op. acc. Migne p. 536. Ep. CV.

2) Bd. I. S. 216. Bd. II. S. 283.

3) Bouquet-Brial XVI. 158. not. a. Gaufr. de vita Bern. ad Eskilum lib. IV. cap. 4. §. 25. Op. II. 1139.

4) S. die Anmk. 1 citirte ep. Pet. Cel.

5) Saxon. Gramm. hist. Dan. ed. Müller part. prio. vol. II. 896 seq. Estrup, Leben des Erzbischofs Absalon übers. von Mohnike. Illgen, Zeitschrift für histor. Theologie. Bd. II. Leipzig 1832. S. 134.

6) Estrup a. a. O. S. 140.

7) S. das von Suhm, Hist. of Danmark. VII. 426 citirte Breve Alexanders III.

auch, demnächst im Geleit des hohen dänischen Clerus der Scene der feierlichen Amtsniederlegung beiwohnen zu wollen[1]).

Die fand, wie ausgemacht war, in Lund zu Ostern Statt[2]). Die Bewegung ward groß, als Eskill den Versammelten, zu denen auch Absalon von Röskilde[3]) gehörte, erklärte, der Moment sei gekommen, wo er in Erfüllung einer einst dem heiligen Bernhard gemachten Zusage[4]) aufhören wolle, das priesterliche Prachtgewand zu tragen. Ihn verlange nur nach der Mönchskutte. Am folgenden Tage[5]) rechtfertigte der Entsagende in ausführlicher Rede seinen Plan, den keinerlei Verstimmung gegen den König, lediglich das Gefühl der zunehmenden Altersschwäche ihm eingegeben. Der feierliche Schwur, der das bekräftigte, die Verlesung des päpstlichen Breves[6]), welches die bezügliche Ermächtigung enthielt, beseitigten jede Regung des Mißtrauens. Und als der Redner nun sogar hinzufügte, er werde das ihm zugestandene Recht der Wahl nicht einmal ausüben; der dazu berufene hohe Clerus solle sie vollziehen: da vollendete sich die moralische Eroberung der Gemüther. Der König, wie die Prälaten alle fühlten sich so beschämt, daß sie umgekehrt auf die ihnen zugedachte Concession verzichteten. Man drang von dieser Seite in den greisen Primas, in Ausübung des päpstlichen Privilegs den neuen zu bezeichnen. Jener that das denn auch; er nannte den Bischof Absalon von Röskilde unter den Acclamationen Vieler[7]). Der Erkorene widersetzte sich indessen, und zwar um so heftiger, je zudringlicher die Zumuthungen des ohne Ausnahme einverstandenen Capitels wurden. Ja als dieses denselben nöthigen wollte, den erzbischöflichen Stuhl zu besteigen, kam es zu einem förmlichen Kampfe[8]); die nervige Faust des bewährten Helden schlug bald diesen, bald jenen Angreifer zu Boden. Und als er dennoch endlich, der Uebermacht erliegend, zu dem Prachtsessel hingezerrt war, war er doch nicht dazu zu bewegen, sich auf denselben niederzulassen. Er blieb davor stehen und ergriff nur das Wort,

---

1) Sax. Gram. p. 914.
2) Im Jahre 1177. S. Erasmus Müller in Illgens Zeitschrift Bd. II. S. 256.
3) Bd. I. S. 217.
4) Sax. Gram. p. 914.
5) Ibid.
6) Ibid. 914. 915. — Dahlmann, Geschichte von Dänemark Bd. I. S. 315.
7) Sax. Gram. p. 915. 916.
8) Ib. 916.

um an den apoſtoliſchen Stuhl zu appelliren, daſelbſt Proteſt zu erheben[1]).

Und darin ließ er ſich auch nicht irre machen, als Eskill nach Entlaſſung der Verſammlung in traulichem Zwiegeſpräch, das Mittel wechſelnd, durch rührende Bitte zu erweichen verſuchte[2]). Das Reſultat blieb daſſelbe: der Antagonismus beider Prälaten ſetzte ſich auch nach dem Abſchiede fort.

Der ward gefeiert in Schleswig, wohin Abſalon von Kopenhagen aus den Lebensmüden begleitet hatte, der in Clairvaux[3]) als Büßer ſterben wollte. Ob in der Gewißheit, daß der von ihm gewollte Nachfolger wirklich ſuccediren werde? — Das hing von dem Papſte ab, an welchen baldigſt eine Geſandtſchaft[4]) des Capitels abging, den bezüglichen Befehl auszuwirken.

Und die ſoll denn auch von ihm die Zuſicherung erhalten haben, daß man davon ſchon in der nächſten Zukunft hören werde. In der That kam — wir wiſſen nicht, wie lange nachher — als apoſtoliſcher Legat Galandus[5]) in Röskilde an, das Breve einzuhändigen, welches unter Androhung des Anathemas im Falle des Zuwiderhandelns den Biſchof anwies, den ihm zuerkannten Primat anzunehmen, zugleich aber das bisherige Bisthum zu behalten. Eine Entſcheidung, welche das Motiv zum Widerſpruch nahm. Denn nur das hatte der Proclamirte gefürchtet, in Folge der Beförderung werde er ſein geliebtes Röskilde aufgeben müſſen. Und das hätte er nicht ertragen. Nun aber in dieſer Hinſicht beruhigt, ließ er es ſich gefallen, durch Annahme des Palliums und den Empfang der Conſecration[6]) noch überdies Inhaber der Metropole Lund, Primas der däniſchen und ſchwediſchen[7]) Kirche zu werden.

Nichtsdeſtoweniger verblieb er ſeitdem meiſt in dem heimiſchen Seeland[8]). Und auch in Bezug auf die Art, das Regiment zu hand-

1) Ib. 917. 918.
2) Ib. 918.
3) Arnold. Lubec. Chr. III. cap. V. p. 306. Brief Peters von St. Rhemigius an Eskill als Mönch Op. 559. N. CVIII. Liljegren. Dip. Suec. vol. I. 103. N. 79.
4) Sax. Gram. p. 918.
5) Ib. 924. 925. Eſtrup a. a. O. S. 143.
6) Nach der Knytlinga Saga Ilgen a. a. O. S. 220 kam Galandus im Winter 1178. Aber Abſalon ſelbſt nennt ſich ſchon in ſeinen Erlaſſen aus d. J. 1177 Erzbiſchof. S. z. B. Thorkelin, Dipl. Arna-Magnaeanum tom. I. p. 44. Aber ob die Jahreszahlen derſelben richtig ſind, iſt eben die Frage.
7) Bd. II. S. 145.
8) Eſtrup a. a. O. S. 144.

haben, zeigte er sich als der Alte. Auf dem Continente mochte man meinen, der Geist des alten Elias, welchem man den seinen Diöcesanen entrissenen Eskill verglich, sei auf den neuen Elisa[1]) übergegangen; in Wahrheit bethätigte dieser kernige Individualmensch nur die originalen Eigenschaften seiner Natur. Die höhere Würde war nur ein Reizmittel, dieselben weiter zu entwickeln; die Verstimmung der Schonländer[2]) ein zweites. Denen ist er immer fremd geblieben und verhaßt der soldatischen Strenge wegen, mit welcher er Gehorsam erzwingen wollte. Seine ganze Vergangenheit hatte ihn zum Herrscher gebildet. Das wollte er sein, nicht weniger als an der Spitze der Truppen, in diesem neuen Territorium seiner geistlichen Jurisdiction. Und wenn er mit der Staatsgewalt nicht in ernstlichen Conflict gerieth, so hat das schwerlich die Zeitgenossen befremdet, welche seine eigenthümliche Macht über den ihm nicht ebenbürtigen König kannten. — Und Zucht konnte der wohl üben, welcher als Muster keuscher Sitte[3]) eine Ausnahme war in diesem Lande; und nicht blos da.

Ueber das Verderben unter dem Clerus, unter den Mönchen klagte man ja aller Orten. Die Kirche war einig, aber darum nicht geheiligter geworden. Die sittliche Regeneration derselben war die zweite große Tagesfrage, welche practisch zu beantworten dermalen noch übrig blieb.

---

1) Petri Cell. ep. CX. Op. acc. Migne p. 561. Vergl. ep. CIX. p. 561.
2) Estrup a. a. O. S. 154—157.
3) Arnold. Lubec. Chron. Slav. lib. III. cap. V. p. 307.

Viertes Capitel.

Der 24. Artikel[1]) des Venetianer Friedens verpflichtete den Papſt Alexander zur Convocation eines ökumeniſchen Concils. Die Bedürfniſſe der überdies von Unionsgedanken bewegten Curie, die unerträglichen Nothzuſtände der Chriſtenheit forderten dieſelbe.

Das Schisma, deſſen letzte Reſte noch zu tilgen waren, leitete ſeinen Urſprung freilich aus ganz anderen Umſtänden her als aus denjenigen, welche durch die Mangelhaftigkeit der bisherigen Wahlordnung motivirt ſein konnten. Aber es war ganz im Geiſte der Hierarchie, wenn man wähnte, Wirren dieſer Art durch einen neuen geſetzgeberiſchen Act in Zukunft verhüten zu können[2]). Und wie anders als unter dem Beirath einer aus der ganzen Kirche berufenen Verſammlung konnte ihr Monarch die Mittel finden, dem ungeheuren Abfall zu wehren, welcher deren Beſitzſtand in Frage ſtellte?[3]) — Die Berichte über das Wachsthum der Häreſie, welche das dreizehnte Buch bringen wird, erſchütterten auf das Tiefſte. Denn ſie waren zugleich Anklagen des bisherigen Regierungs-Syſtems, Beſchwerden über den verworfenen[4]) katholiſchen Clerus. Die Gräuel ſeiner Sünden ſind der Mutterſchooß, daraus die ſataniſche Brut der Ketzer hervorgegangen iſt, das wird von einem

1) Pertz IV. 148. lin. 49 deinde in generali concilio.

2) Dieſes Motiv zur Berufung der Synode, in dem Convocationsſchreiben (ſ. Anmk. 3) nicht beſtimmt erwähnt, iſt aus Can. I zu erſchließen.

3) S. das Convocationsſchreiben Mansi XXII. 211 tum quia inimicus homo de malitia sua zizania superseminare non cessat et germen bonorum nititur suffocare. Hinſichtlich der Union mit der gr. K. ſ. Al. ep. Bar. 1177. N. XXXVII.

4) S. das Convocationsſchreiben (Anmk. 3) Quoniam in agro Domini, qui est ecclesia, tamquam spinae et tribuli pascuntur quotidie et pullulant germina vitiorum. Romuald. Salernit. Murat. VII. 242. Considerans vero — — adjaceret.

ihrer fanatiſchen Todfeinde ſelbſt angedeutet[1]). Aber auch Andere haben die Bilder der ſittlichen Verwilderung mit Entſetzen erregender Deutlichkeit gemalt. Lieſt man das Detail der Schilderungen der ſcheußlichen Orgien des engliſchen Hofclerus[2]), von denjenigen geſchrieben, welche darin eingeweiht waren: ſo iſt zu geſtehen, kein verurtheilendes Wort ſei zu hart. — In Deutſchland hatte die heil. Hildegard auf die Zuſchriften zudringlicher Geiſtlichen kaum eine Antwort ertheilt, welche nicht die Nothwendigkeit der Bekehrung gepredigt; hatte Gerhoh von Reichersberg[3]) ſchon zu Anfang des Schismas ſein Wehe ausgerufen über das verderbte Geſchlecht, welches dieſe ſchwerſte aller göttlichen Schickungen verſchuldet habe, und ſich nur aufrechterhalten in dem Glauben, wenigſtens ſie werde doch die harten Herzen läutern. Aber ſelbſt der war getäuſcht. Die Generation der Cleriker, welche das Ende dieſer Wirren überlebte, war noch ſchlimmer als jene ältere. Sie hatten jene gute Zeit, welche nur grämliche Kopfhänger eine böſe nennen könnten, ſich zu Nutze gemacht. Die unzähligen kirchenregimentlichen Conflicte in Deutſchland, in England erleichterten dieſen Libertinern das Genießen dieſer Welt und ihrer Luſt. Die freche Zuchtloſigkeit geberdete ſich als kirchliche Freiheit. Die Trümmer der ſittlichen Ordnungen waren unüberſehbar.

Das hatte Alexander ſelbſt in ſeiner Rede in Ferrara bejammert[4]). Eben darüber jammerten die Briefe[5]), welche ein Jahr ſpäter aus Frankreich an ihn gelangten. König Ludwig VII.[6]) ſelbſt ergriff die Feder, um ſein Herz in Klagen zu ergießen über das während der Kirchenſpaltung erſchlaffte Regiment. Die Disciplin iſt zerrüttet[7]). Wie iſt es da zu verwundern, daß der Wein-

---

1) Ep. Henr. Clarev. ad Alex. Bouquet-Brial. XV. 959. N. CCCXCV.

2) Petri Bles. Op. vol. I. 42—53. Ep. XIV; 338. 339. Ep. CVII; 324. 325. Ep. CII. Ueberdies ſind die Werke des Johannes von Salisbury de nugis curialium (Op. ed. Giles vol. III. IV.), Entheticus (vol. V. 239—304), die Schrift des Walter Mapes de nugis curialium (her. von Wright London 1850) theils unmittelbar theils mittelbar als Quellen der Kenntniß zu verwerthen.

3) De Investig. Antich. Archiv für Kunde oesterreich. Geschichtsq. XX. 144. Ueber die Weiſſagung des Schismas durch den Abt Eppo ſ. Vit. Gebh. et suc. Pertz XIII. 79.

4) S. oben S. 275.

5) Ep. Ludov. Regis ad Alex. Bouquet-Brial XV. 964. 965. N. CCCCI; Henrici Clarev. ib. 959. N. CCCXCV; Petri Cell. ep. LXXXII. Op. p. 529. Ej. ep. LXXXVIII. LXXXIX ad Albert. cancell. p. 535—537.

6) S. die Anmk. 5 citirte ep. Ludov.

7) Ebend. Fuit — — — disciplinae.

berg des Herrn, ohne rechte Pflege geblieben, mit Dornen und Disteln überdeckt ist! Um so dringender thut eine radicale Reinigung Noth, welche nur ein Reformator vollbringen kann, wie er zum Trost der Frommen, zum Schrecken der Sünder dermalen lebt. Das muß der Papst werden, in dessen Hände Gott das Gericht über seine Kirche gelegt hat. Auf außerordentliche Weise mit Siege gekrönt und beglaubigt, hat er auch die Macht überkommen, welche einst der Hauptmann im Evangelio dem Herrn Jesu zuschrieb: „Sprich nur ein Wort und mein Knecht ist gesund." (Matth. VIII. 8.)

Also ein Wunder ist es, welches, seit dem Kirchenfrieden erst ermöglicht, dessen Stifter zu thun noch übrig bleibt, — welches die Gläubigen von ihm erwarten. Ja die Stimmung einer leidenschaftlichen religiösen Sehnsucht bewegte diese treuen Herzen. Und schon sie war ein Erweis seiner Macht, aber auch Weissagung eines Zukünftigen. Erst wenn Alexander auch diese erfüllte, war er der Herr der von Ahnungen und Gewissensangst durchschütterten Zeit. — Die wirkliche Reform mußte seine Weltstellung vollenden.

Der Gedanke war in Manchen aufgestiegen schon in den schweren Jahren der Spaltung und wirksam gewesen zum Ausharren in Geduld[1]). Seit dem Tage der Reconciliation hatte man denselben laut werden lassen in dem Worte des Bekenntnisses. Und als nun das päpstliche Berufungsschreiben unter den Aufgaben der Synode auch jene als eine besonders dringliche bezeichnete: da flammte die Begeisterung gerade in den Edelsten auf in Erwartung einer neuen Zeit. Er wird kommen, der Tag des Heils, die Epoche der Wiedergeburt der Kirche, jetzt oder nie, das ist die Ansicht, in welcher sie zusammenstimmen[2]). Wie einst der Erzvater Jacob, so beruft jetzt der Papst in hohem Alter seine Söhne um sich. Wird er auch weissagen, fragt Peter von St. Rhemigius[3]), was Jener beim Abschiede dem Ruben, dem Levi, dem Simeon prophetisch verkündigte? — Oder wird er Alle segnen können? — Segen ist nicht ohne Fluch, Seligkeit nicht ohne das Gericht. Und wenn nicht auch dieses geübt werden sollte, würde alles Hoffen auf Besserung des Clerus und der Klöster vereitelt werden. Die Zurüstungen auf diese Versammlung aus allen Provinzen sind überaus geräuschvoll, die Kosten nur zu

1) Petri Coll. ep. CXXXI. Op. p. 578.
2) S. die S. 416. Anmk. 5 citirten Briefe.
3) Op. acc. Migne p. 536. ep. LXXXIX.

decken durch außerordentliche Opfer, die Wehen, unter denen der Wiedergeburtskampf der Kirche beginnt, schmerzlich genug. Soll das Alles nur geschehen, um eine neue Enttäuschung zu bereiten? —

Die Curie hatte nicht Zeit, die Frage zu beantworten. Sie war das ganze Jahr 1178[1]) hindurch angestrengt beschäftigt, die auf die Convocation bezüglichen Maßregeln zu treffen. Dieselben mußten um so umfassender[2]) werden, je mehr es darauf ankam, die Spuren der Risse, welche das Abendland gespalten hatten, zu verwischen. Der unfraglich mehr als wir nachweisen können gestörte Geschäftsgang mußte geregelt werden; die Fäden der Communication waren hier und da erst wieder anzuknüpfen, das bis vor Kurzem schismatische deutsche Reich, in welchem überdies die neuen politischen Zerwürfnisse in Sachsen Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit geworden waren, das der Obedienz des römischen Stuhls neugewonnene Irland mußten in besonders dringlicher Weise aufgerufen werden, sollte es zu einer Repräsentation der Kirche kommen, welche die hergestellte Einigung veranschaulichte.

Die Prälaten aller kirchlichen Länder des katholischen Abendlandes und des Königreichs Jerusalem sollten in Rom auf den 18. Februar 1179[3]) — also war ursprünglich der Termin bestimmt — zusammentreffen. Aber gerade um das zu ermöglichen, konnten bei der Differenz der Entfernungen die Einladungen nicht in derselben Zeit ergehen; nicht in der nämlichen Weise verbreitet werden. An die eine Kirche ward die Convocationsepistel früher, an die andere später ausgefertigt[4]); das Schema war im Allgemeinen dasselbe, aber einzelnen Exemplaren Eigenthümliches hinzugefügt[5]). Die meisten wurden durch besondere, für diesen Zweck instruirte Nuncien[6]) übersandt; die für Ungarn und Dalmatien bestimmten

---

1) Kritische Beweisführungen N. 37 a.

2) Petri Cellens. Op. acc. Migne 536. Ep. LXXXIX. Grandis equidem apparatus Romani concilii etc.

3) Kritische Beweisführungen N. 37 c.

4) Ebend. N. 37 a.

5) Ebend. N. 37 b.

6) Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. Eodem anno nuncii papae universale concilium ubique indixerunt. Robert. de Monte Pertz VIII. 527. lin. 9.

vielleicht durch den schon 1177 als Legat hier thätigen Subdiaconus Raymund de Capella[1]) vermittelt. Alle mochten der Schwierigkeiten genug zu überwinden haben; keiner mehr als die, welche in den Territorien, zunächst an dem Hofe Heinrichs II. von England wirksam werden sollten. Denn der hielt nach wie vor — wir wissen das[2]) — die Statuten von Clarendon, also auch das vierte aufrecht, und die Curie, obwohl enttäuscht, wagte dennoch nicht einmal seit dem Venetianer Frieden Protest dagegen zu erheben. Vielmehr ward der Subdiaconus Albertus de Summa abgeordnet, vor allem die Erlaubniß zum Besuche des Concils den Bischöfen auszuwirken. Der traf den König in der Normandie[3]) wahrscheinlich Anfangs Juli (1178), kurze Zeit vor der Ueberfahrt nach dem Inselstaat[4]). Als er sein Anliegen vorgebracht, ward die Gewährung von den Bedingungen abhängig gemacht, welche die normannische Krone von jeher in solchen Fällen zu stellen gewohnt war. Der Bittsteller mußte, um sich die Möglichkeit zu geben, die von dem apostolischen Stuhl ihm aufgegebene Mission auszurichten, das eidliche Gelübde leisten, nichts zu thun, was den Rechten und der Würde des Königthums entgegen wäre. Erst nachdem dies geschehen, durfte er die Normandie bereisen und den hohen Clerus unter Mittheilung des päpstlichen Berufungsschreibens zur Theilnahme an dem Concile auffordern. Das war indessen nicht Allen in gleicher Weise genehm. Der Eine oder Andere brachte Entschuldigungsgründe[5]) vor wie das hohe Alter, körperliche Schwäche, die beträchtlichen Kosten, und Einige kauften sich von der Verbindlichkeit sogar durch eine Geldsumme los. Dergleichen war selbst der restaurirten Curie leider

---

Bened. Petrob. de rebus gestis Henrici II. Tom. I. 265. Romuald. Chron. Salernit. Murat. VII. 242. Zweite Spalte.

1) Ein Hinweis auf Raymund findet sich allerdings in der Epist. Alex. ad archiep. et episc. Ungariae bei Fejer, Codex diplom. Ungariae II. 193 nicht.

2) S. oben S. 151. 193. 194.

3) Benedict. Petrob. vol. I. 265. Roger de Hoveden ap. Savilium 580. Radulf. de Diceto 603.

4) Radulf. de Diceto l. l. Qui praestita fidelitate de regia dignitate servanda cum licentia Regis etc. Bened. Petr. l. l. — Das Privileg Alexanders bei Radulf. de Diceto 601 vom 1. October 1178, in welchem er das judicium possessionum dem Könige überläßt, ist ohne Zweifel auch als ein Mittel zu dem Zwecke zu betrachten, den Letzteren willfähriger zu machen. S. 385. A. 5.

5) Arnulf. Epp. ed. Giles. Ep. 102. p. 259. ad Alex. papam. Ep. 104. p. 261. Die Entschuldigungsgründe des Verfassers s. S. 422. P. 291. Et ego quidem in Burgundia nuntios excusationis meae, quos ad concilium misi, exspecto.

noch so wichtig, daß also motivirte Exemtionen selbst in England zugelassen wurden[1]). So gebieterisch der Nuncius, der hierher übergesetzt nunmehr unter königlichem Geleite reiste, in allen dortigen Diöcesen, in allen Klöstern auftrat[2]) — keinerlei Ausnahme, also erklärte er, sollte gemacht werden; alle Erzbischöfe, Bischöfe, Prioren hätten in Nachachtung gerade dieses Befehls ihren Gehorsam zu erweisen — man konnte doch auch hier so gut wie auf dem Continente sich eine Entbindung auswirken, wenn man nur verstand, den gehörigen Preis dafür zu bieten. Nur wo man weder das that, noch die gehörige Reverenz erwies, da zeigte er sich als Schreckensmann. Ein Prälat ward von ihm durch ein auferlegtes Fasten von dreimal vierzig Tagen, ein anderer durch Amtsenthebung bestraft[3]). —

In Schottland, der Insel Man und Irland sollte Peter von Sancta Agatha dem Rufe des Papstes Gehör verschaffen[4]). Doch konnte das geschehen, erst nachdem er in Gegenwart des Königs Heinrich dasselbe Gelübde, wie der vorhingenannte College, abgelegt und außerdem sich verpflichtet, nach Vollendung der Mission in jenen Landen bei der Rückreise den Weg über England zu nehmen[5]). Ja selbst das genügte nicht einmal dem Eifersüchtigen: die Gerufenen selbst sollten das Gleiche thun. Wirklich mußten dieselben späterhin vor der Einschiffung nach dem Continente nach England sich begeben und mit der Hand auf das Evangelienbuch sogar den bezüglichen Eid leisten zum deutlichen Erweise, daß ihnen, wie jedem Engländer, zugemuthet ward, diese Krone als ihre höchste Auctorität anzuerkennen[6]).

Ueber dergleichen Gewissensbeschwerungen hatten die Prälaten weder in der Normandie, noch in den übrigen Lehnsländern zu klagen. In dem Königreich Frankreich wurde ihnen unzweifelhaft die Betheiligung um so mehr erleichtert, je ungemessener hier die Erwartungen von dem Erfolge dieser ökumenischen Versammlung waren. In der Kirchenprovinz von Bourges[7]), wahrscheinlich auch in denen

1) Radulf. de Diceto 603. Alios — — pactionibus involutæ enumeratio, ne dicam pecuniae, reddidit excusatos. Benedict. Petrob. l. l.
2) Ben. Petr. 269.
3) Radulf. de Diceto 603.
4) Benedict. Petrob. vol. I. 270. (Roger. de Hoveden ap. Savil. p. 580.)
5) Ibid.
6) Ibid. — Roger de Hoveden bei Mansi XXII. 242.
7) Alex. Ep. ad arch. Bituric. Mansi XXI. 962. Nach Robert. de Monte

von Sens und Rheims, kündigte der Legat Octavian dieſelbe an; in Deutſchland erſchienen zu dem Zwecke mehrere, in Lothringen Johannes Lombardus[1]), in Baiern der Cardinal Walter (?)[2]), vielleicht erſt im November 1178, da vorauszuſetzen iſt, daß ſie die Wiederankunft des Kaiſers[3]) werden abgewartet haben. — In dieſem Falle konnten ſie die Elemente wahrnehmen, deren gährende Bewegung die Kataſtrophe Heinrichs des Löwen vorbereitete. Die droheten bereits ſich zu entladen zu der Zeit, als das Concil ſich verſammelte.

Demſelben beizuwohnen, machten ſich die Prälaten je nach der Kirchenprovinz, der ſie angehörten, die einen früher, die anderen ſpäter auf den Weg; die Irländer und Schotten, die nach Maßgabe ihres Gelübdes über England zu reiſen hatten, ſchon nach Weihnachten 1178[4]). Die Zahl der Erſteren war verhältnißmäßig bedeutend: außer zwei Metropoliten, Catholicus von Tuam und Laurentius von Dublin, waren noch vier Biſchöfe[5]) erſchienen, während dagegen die Erzbiſchöfe von Armagh und Caſhel fehlten; aus Schottland deren „viele", wie ein gleichzeitiger Chroniſt[6]) berichtet; doch nennt der Catalog als Beiſitzer nur einen. In England ſoll man ſich nicht ſowohl auf die ausgewirkten Dispenſationen, als auf einen alten heimiſchen Brauch berufen haben, um das Auffällige zu rechtfertigen, daß außer den beiden Waliſern Adam von

Pertz VIII. 527. lin. 8 ſoll Octavian auch in der Kirchenprovinz von Rouen thätig geweſen ſein.

1) Lambert. Parvi Ann. ad a. 1179. Pertz XVI. 649.

2) Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 2. p. 10. N. 20. Fechner, Udalrich von Aquileja 38 weiß ſicher, daß der in der citirten Ep. Rubert. Tegern. (vergl. S. 424. Anmk. 4) mit dem Anfangsbuchſtaben G. bezeichnete Legat Gualterus = Walter, Cardinalbiſchof von Albano geweſen ſei. Dieſer war allerdings in den Jahren 1175, 1176 in Ungarn, an der deutſchen Grenze (ſ. oben S. 98); er lebte noch im Auguſt 1177; am 6. d. M. unterzeichnete er die Schutzbulle für St. Ulrich in Augsburg Monum. Boica XXII. 188. 189; ſeitdem keine Urkunde mehr. Zur Zeit, wo das Concil ſich verſammelte, war er nicht mehr am Leben ſ. S. 429. Anmk. 4. S. 431. Das ſteht freilich der Annahme, daß er daſſelbe angeſagt, nicht entgegen. Aber im Anfange des Jahres 1179, jedenfalls vor Anfang des Concils muß er mit Tode abgegangen ſein.

3) Am 11. November 1178 ward er bei ſeiner Rückkehr von den deutſchen Fürſten begrüßt. Annal. Pegav. Pertz XVI. 262.

4) Roger. de Hoved. ap. Savil. 582. Mansi XXII. 242.

5) Nach dem Catalog. (Krit. Beweisſ. N. 37 d.) — Annal. Stadens. Pertz XVI. 349 Erat ibi episcopus Hibernensis, qui *Heinrico scholastico Bremensi retulit*, se non habere alios reditus praeter tres vaccas lactantes, quas in defectu lactis parochiani sui per alias innovabant.

6) Roger de Hoveden ap. Savil. p. 582 Similiter de regno Scotiae transierunt per Angliam episcopi et abbates quam plures.

St. Aſſaph und Richard von St. David nur vier[1]), Hugo von Durham, Johann von Norwich, Robert von Hereford, Reginald von Bath geſandt wurden. Daß Richard von Canterbury derſelben ſich nicht anſchloß, kann erſt aus der weiteren Geſchichte[2]) ſeines Lebens, die wir ſpäter fortſetzen, erklärt werden. Und Walter Map[3]), Pfarrer in Weſtbury in Gloucesterſhire, der in beſonderem Auftrage ſeines Königs reiſte, darf nicht ohne Weiteres hier mitgezählt werden. —

Noch ſpärlicher war die Normandie vertreten[4]), von wo (aus der Kirchenprovinz Rouen) nur Egidius von Evreux kam. Arnulf von Liſieux hatte durch Hinweis auf ſein Alter, die immer unerträglicher werdende Zerrüttung der finanziellen Verhältniſſe ſein Ausbleiben in der beweglichſten Weiſe entſchuldigt[5]). Aus der Kirchenprovinz von Tours hatte Erzbiſchof Bartholomäus, obwohl um einer beſonderen Angelegenheit willen ſchon vordem ausdrücklich vom Papſte citirt, ſich freilich nicht eingefunden: auf der Reiſe bis Paris gekommen, um vorerſt noch mit ſeinem Könige Rückſprache zu nehmen, fühlte der ſchon ſeit längerer Zeit Kranke ſeinen Zuſtand ſich ſo verſchlimmern, daß der weitere Verfolg derſelben, wie ſeine Apologeten verſicherten[6]), dem Selbſtmorde gleich geweſen ſein würde; wohl aber kamen Gottfried von Brieuc und Eudo von St. Pol de Leon in der Bretagne, Radulf von Angers in Anjou; aus der von Bordeaux der Erzbiſchof Wilhelm nebſt den Suffraganen Johann von Poitiers und Ademar von Saintes; aus der von Auch Arſius Biſchof von Bagnères de Bigorre, Bernhard von Oléron, Ademar von Bayonne, Arnold von Béarn und der Biſchof von Dax.

---

1) Roger de Hov. l. l.; der Catalog.

2) S. Cap. 6.

3) Walter Mapes, de nugis curialium Dist. V. cap. V. p. 216. Nach Girald. Camb. de rebus a se gestis lib. II. cap. III. Op. ed. Brewer Lond. 1861. vol. I. p. 49 war Girard Puella von dem Erzbiſchof Richard nach Rom zum Concil abgeordnet worden.

4) Die in dem Folgenden vorkommenden Namen nach dem Catalog der Beiſitzer des Concils. Krit. Beweisſ. N. 37 d.

5) Arnulf. Lexov. Epist. ed. Giles p. 259. Ep. 102 ad Alexandrum; p. 261. Ep. 104 ad Petrum Cardinal.

6) Epist. Steph. abbat. Genov. ad Alex. Bouquet XV. 970. Ep. CCCCXII; ej. Ep. ad Guillelm. Rhem. ib. 970. 971. Turonensem archiepiscopum ad sacrum concilium euntem Parisius vidimus, aegritudine chronica plus quam credi possit afflictum et quasi in imagine pertranseuntem hominem, sine viribus virum procedere volentem nec valentem.

Frankreich dagegen bethätigte ſeine Anhänglichkeit durch eine ſehr zahlreiche Repräſentation. Die Rheimſer Kirchenprovinz hatte ihren Erzbiſchof Wilhelm nebſt ſeinen ſechs Suffraganen, die von Sens den Erzbiſchof Guido nebſt fünf Suffraganen, unter ihnen Johann, den neuen Biſchof von Chartres; die von Bourges den Metropoliten Guarinus, der bis zum Jahre 1175 Abt in Pontigny geweſen, nebſt zwei Suffraganen, die von Narbonne den Erzbiſchof Pontius nebſt deren vier abgeordnet [1]). —

Unter den franzöſiſchen Aebten glänzte zum letzten Male Heinrich von Clairvaux. Dagegen vermißte man ſchmerzlich gerade den, welcher, wenn irgend einer, die Synode auf ſeinem betenden Herzen trug; noch ſchmerzlicher vermißte Peter von St. Rhemigius in Rheims ohne Zweifel bei der ihm eigenen Miſchung von Eitelkeit und Selbſtdemüthigung ſich ſelbſt. Aber was ſollte er thun? — Die Reiſe war weit, ſeine Kraft durch Alter und Kaſteiung geſchwächt, die Friſt bis zum vermuthlichen Lebensende kurz. Halbtodt würde er ankommen, da ſein und doch nicht gegenwärtig ſein können [2]). Gewiſſermaßen als ſeinen Stellvertreter ſchickte er den Abt Bernered vom Kloſter des heil. Crispin zu Soiſſons, ohne zu wiſſen, welches Leid er ſich ſelbſt bereitet, als er ihn endlich zur Reiſe überredet hatte [3]).

Dieſelbe traten auch einige ſpaniſche Großwürdenträger an: aus der Kirchenprovinz Tarragena der Erzbiſchof Berenger mit zehn Suffraganen, Celebrinus von Toledo mit deren vier, Peter von Compoſtella mit deren zwei. Aus Portugal, aus Polen war kein Prälat, aus Ungarn nur einer erſchienen.

Bei Weitem die meiſten waren die italieniſchen; die bedeutendſten — neben den burgundiſchen — die neunzehn deutſchen [4]) nicht gerade durchweg in Betracht der perſönlichen Qualification, wohl aber um des Landes willen, aus dem ſie ſtammten. Daſelbſt zurück-

---

1) Vergl. Buch XIII. Cap. 4 zu Anfang.

2) Epist. Petr. Cell. ad Alexandrum. Opp. acc. Migne p. 530. Ep. LXXXIII. Ad generale concilium, pater venerande, cum caeteris catholicae ecclesiae filiis citatus excusationem praefero etc. — Prompta siquidem est in me ad omnem obedientiam devotio; sed succumbit propter invaletudinem languida exsecutio. — — Quid enim? si praesens essem, nec interesse possem. Quid faceret facula fumibunda inter astra lucentia? —

3) S. unten S. 432.

4) Vergl. Binterim, Pragmatiſche Geſchichte der National- Provincial- und Diöceſan-Synoden IV. 124.

geblieben waren z. B. Hermann von Münster[1]), Philipp von Cöln[2]), Wichmann von Magdeburg, dieſe Beiden augenblicklich mehr mit Beobachtung der politiſchen Dinge in Sachſen als mit kirchlichen Angelegenheiten beſchäftigt; unter den Aebten fehlte unter Anderen Rupert von Tegernſee, der, durch Alexanders neuliches Privileg vielmehr verſtimmt als befriedigt[3]), einen Vorwand erfunden hatte, ſich durch den in Süddeutſchland reiſenden Legaten von der Pflicht der Theilnahme entbinden zu laſſen[4]). Dagegen waren angekommen Conrad von Salzburg, ohne Frage eins der hervorragendſten Mitglieder der ganzen Verſammlung, Chriſtian von Mainz, die Suffraganen des Erſteren Chuno von Regensburg und Diepold von Paſſau, die des Letzteren Otto von Bamberg, Hartwich von Augsburg, Berthold von Conſtanz, Ulrich von Speyer, Conrad von Worms, Ulrich von Chur; aus der Provinz Magdeburg Otto von Zeitz, Siegfried von Brandenburg, der Erwählte von Bremen, Martin von Meißen; aus der Provinz Hamburg-Bremen Erzbiſchof Berthold nebſt ſeinem Suffragan Berno von Schwerin[5]); aus der von Trier der Metropolit Arnold und Friedrich von Metz; aus der Cölner allein Rudolf von Lüttich. — Die meiſte Aufmerkſamkeit aber mochten die Orientalen[6]) erregen, Wilhelm, Erzbiſchof von Tyrus, der Geſchichtsſchreiber, nebſt ſeinen Suffraganen Joscius, Biſchof von Accon, Romanus von Tripolis; Peter, Prior der Kirche zu Jeruſalem, an Stelle des Patriarchen, und Albert von Bethlehem; Heraclius von Cäſarea nebſt Radulf von Sebaſte.

Die Ziffer[7]), welche am richtigſten die Geſammtzahl der Biſchöfe mit Einſchluß der Cardinäle angiebt, ſcheint 300; die der Aebte und Prioren, von allen Seiten als eine ſehr hohe bezeugt, unbeſtimmbar zu ſein. Ebenſo die Zahl Jener[8]), welche, wie Gero

1) Zeuge in der Urkunde Friedrichs vom 6. April 1179. Schoepflin, Alsat. dipl. I. 270.

2) Er befand ſich am 9. März 1179 zu Soeſt. Seibertz I. 105.

3) S. oben S. 323.

4) Epist. Rup. ad Alex. Pez, Thes. Anecd. VI. 2. p. 10. Legatus vestrae sanctitatis G., qui in domum nostrum descenderat, imbecillitate nostra considerata, mandatum de adeundo concilio relaxavit. Fechner. Udalrich von Aquileja 38.

5) Schon 1178 in Italien anweſend. S. S. 358.

6) Sie waren abgereiſt unter dem nachwirkenden Eindruck, welchen der Sieg bei Askalon am 25. November 1177 gemacht. Daher wird es erklärlich, daß von einem Hülfegeſuch auf dem Concil nichts verlautet. S. Buch XII. Cap. 1.

7) S. Kritiſche Beweisführungen N. 37 d.

8) Arnold. Lubec. Chron. Slavor. III. 23. p. 273 Factus est ergo con-

von Halberſtadt[1]), die Gelegenheit benutzen wollten, ſich nunmehr völlige Reſtauration zu verſchaffen. — Rechnet man dazu die Botſchafter der chriſtlichen Fürſten[2]), wie alle die, welche herbeigeeilt waren, um dieſe oder jene Petition durchzuſetzen, die Abgeordneten der Waldenſer[3]), der ſich abermals ſtreitenden Johanniter und Tempelherren[4]), Roland, der Erwählte von Dol, welcher, um ſeiner perſönlichen Angelegenheit ausdrücklich citirt, allerdings ſchon früher eingetroffen war; oder Jene, welche die Gelegenheit benutzten, ihren literariſchen Ruhm auszubreiten, wie Burgundio[5]) aus Piſa, der Ueberſetzer[6]) der Homilien des Chryſoſtomus zum Evangelium Johannis: ſo mögen der in den März-Tagen (1179) in Rom weilenden Fremden wohl ſo viele geweſen ſein, als aus Mißverſtändniß manche Chroniſten[7]) Beiſitzer zählen.

Naturgemäß war die letzte Claſſe zugleich die willigſte, dem Urheber der Convocation gefällig zu ſein. Aber auch die erſtere wußte, daß ſie zwar von demſelben werde gehört werden, demſelben aber nichts vorzuſchreiben habe.

Das Inſtitut der Synode, welches Alexander in ſeiner erſten Zeit als Feind bekämpft, aber ſchon durch die Berufungen nach Montpellier[8]) und Tours[9]) ſich dienſtbar gemacht hatte, ſollte unter den dermaligen Umſtänden ſeinen Zwecken um ſo förderlicher werden; ſeine monarchiſche Auctorität nicht ſchmälern, ſondern ſtärken. War gleich dieſelbe angeordnet auch aus Rückſicht auf den 24. Artikel des Venetianer Friedens, ſo doch zuhöchſt und vornehmlich in Ausführung eines perſönlichen Beſchluſſes. Der Papſt war der

---

ventus magnus praelatorum et pergebant illuc multi ordinati a schismaticis sperantes se gratiam apostolici invenire et misericordiam exsequendi officii ab eo consequi.

1) L. l. p. 274.

2) Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 288. Cui concilio intererant nuncii fere omnium imperatorum, regum, principum totius christianitatis.

3) S. des XIII. Buches Cap. 4.

4) S. Buch XII. Cap. 2.

5) Robert. de Monte ad a. 1182. Pertz VIII. 531. lin. 46—50.

6) Riedel in Ledeburs Archiv für die Geſchichtskunde des Preußiſchen Staates Bd. VIII. 127. 128.

7) Vergl. Krit. Beweisſ. N. 37 d.

8) Bd. I. S. 195.

9) Ebend. S. 285.

Stifter der Versammlung: alle Mitglieder derselben wußten es, nur das Recht des Beiraths[1]) komme ihnen zu.

Die gesetzgebende Gewalt im eigentlichen Sinne mit ihr zu theilen, war Jener nicht gewillt. Sowohl die Initiative als die Bestätigung blieb ihm vorbehalten nach Maßgabe der von Pseudo-Isidor gepredigten, besonders von den großen Päpsten seit Gregor VII. betonten Grundsätze, die Machtvollkommenheit der gesetzmäßigen Synode sei nur eine geliehene. — War aber darum nach Alexanders eigener Meinung die seinige eine schlechthin unbedingte? — Das Convocationsschreiben hatte erst neuerlich das öfter abgelegte[2]) Bekenntniß wiederholt[3]), gerade aufrechtzuerhalten die Decrete der Väter, das Apostolische sei die Pflicht des apostolischen Vaters, — der somit als der Bindende doch zugleich der Gebundene war. Nichtsdestoweniger wußte man von Fällen zu erzählen, in welchen er als der Lösende sich erwiesen. Seine Verfügungen[4]) hatten andere annullirt; Dispensationen von der Nachachtung geheiligter Canones entbunden. Ein Widerspruch, der freilich nicht blos ein individueller, willkührlicher, sondern durch den anderswo[5]) anzudeutenden Dualismus des mittelalterlichen Kirchensystems zu erklären ist. Darum aber war er für die Zeitgenossen nicht weniger quälend, und ob derselbe nicht auch auf dem Lateranconcil die Gewissen aufs Neue verwirren werde, die Frage.

Es war Montag am 5. März (1179) — bis zu diesem Tage war der ursprünglich auf den 18. Februar bestimmte Termin ver-

---

1) Alex. Epist. ad arch. Bit. Bouquet XV. 963 personas ecclesiasticas decrevimus evocandas, quarum praesentia et *consilio*, quae fuerint salubria, statuantur; et quod bonum, — — provideatur et firmetur a multis: quod si particulariter fieret, non facile possit plenum robur habere. Concil. Later. III. Can. I. Mansi XXII. 217 de *consilio* fratrum nostrorum et sacri approbatione concilii aliquid decrevimus adjungendum. Statuimus igitur etc. Alex. ep. ad arch. Rhem. ib. XXI. 1100 Nos autem in concilio Lateranensi nuper auctoritate Domini celebrato ac tota ecclesia, quae convenerat, approbante statuimus etc. Die Behauptung Gieselers II. 2. 226. Anmk. 3, daß diese Formel sich erst von der Zeit Innocenz III. an finde, ist also unrichtig.

2) Mansi XXII. 435. cap. XXI; 364. p. XXIV. cap. I.

3) — et quod bonum, secundum consuetudinem antiquorum patrum providentur etc. Mansi XXII. 212. Bouquet XV. 963.

4) Mansi XXII. 433. p. L. cap. XVI wird ein apostolisches Mandat nur für so lange bindend erklärt, als es nicht durch ein novum geändert werde.

5) Buch XI. Cap. 2. 3.

ſchoben[1]) —, als daſſelbe in der Tribüne der Kirche St. Johann im Lateran[2]) zur erſten Sitzung zuſammentrat. Der Papſt war ſichtbar auf ſeinem erhöheten Thron, umgeben von ſeinen Cardinälen, den Senatoren und Conſuln der Stadt, wie wir vermuthen dürfen, auch von den Botſchaftern der katholiſchen Mächte, während die übrigen Mitglieder ſich an den ihnen angewieſenen Stellen befanden. Die Worte, mit denen er die Feier eingeleitet haben mag, die als das durch die Erinnerung an die ſchmerzlichen Kämpfe der Vergangenheit gehobene Siegesfeſt um ſo ergreifender war, ſind uns nicht überkommen; ebenſowenig Nachrichten, die irgend ausreichten, über das Detail des Hergangs zu vergewiſſern. Statt eine Geſchichte des Concils erzählen zu können, ſind wir in dem Falle, nur Stücke einer ſolchen zu beſitzen, die man zuſammenfügen darf ſo oder anders, ohne überzeugt zu werden, daß ſie alſo zuſammengehören. Ueberdies ſind nur die ſchließlichen Decrete überliefert, nicht die Debatten der Berathung. Iſt es gleich ſicher, daß jene nicht eigentlich durch dieſe zu Stande gebracht, vielmehr von der Curie Vorlagen gemacht und nur dieſe beurtheilt ſind: ſelbſt das konnte doch ohne jenen Wechſel der Rede und Gegenrede nicht geſchehen, in welchem die Anſichten ausgetauſcht wurden. — Statt der vielen, die bei dieſer Gelegenheit laut wurden, kennen wir nur die eine Johanns von Chartres. Sie zeigte, daß er, obwohl mit Mitra und Krummſtab ausgezeichnet, geblieben war, was er vordem geweſen, der alte ſcharfe Kritiker. Als gar Manche der Verſammelten an nichts eifriger dachten, als an die zu erlaſſenden Decrete, warnte er ernſtlich[3]). — „Fern ſei es von uns, ſprach er, neue Kirchengeſetze zu beſchließen, oder auch die vielen alten zu erneuern. Wer-

1) Krit. Beweisſ. N. 37 c.

2) Catalog. synod. Mansi XXII. 113. D'Achery Spicileg. I. 638. Willelm. Tyr. Lib. XXI. cap. XXVII. Bongars, Gesta Dei per Francos 1013. Benedict. Petrob. vol. I. 288. Gervas. 1446. Farlat. Illyric. sacr. III. 203.

3) Petri Cantor. Verbum abbreviat. 207 In Lateranensi etiam concilio sedentibus patribus ad condenda nova decreta ait Joannes Carnotensis: Absit, inquit, nova condi vel plurima veterum reintegi vel innovari. Multitudine enim inventorum praegravamur, cum dicat auctoritas, quia etiam de utilibus aliqua postponenda sunt, ne multitudine utilium gravemur; immo ideo potius praecipiendum et laborandum esset, ut evangelium observaretur, cum nunc pauci obediant. Timeamus, ne dicat nobis Dominus: Bene irritum facitis praeceptum Dei, ut traditionem vestram observetis. Tales in vanum colunt me, dicit Dominus Marc. VII. Die von Schaarschmidt, Joannes Saresber. S. 58. Anmk. 6 aufgeworfene Frage, von wem dieſer Bericht ſtamme, iſt ſomit erledigt.

den wir doch durch die Ueberfülle von dergleichen erdrückt. Vor lauter Geboten vergißt man des Einen Evangeliums. Und doch wäre es viel nöthiger, an jenen fehlen zu lassen, um dieses um so eifriger beobachten zu können. — Hüten wir uns, daß nicht auch uns gelte, was der Herr bei St. Marcus (VII. 7) sagt: „Vergeblich ist es, daß sie mir dienen, dieweil sie lehren solche Lehre, die nichts ist denn Menschengebot.“ —

Ob die Warnung gefruchtet? — Sie verschärft jene Antithesen, denjenigen ähnlich, welche schon früher bei manchen Anlässen von demselben Autor aufgestellt waren[1]), in nur noch bedenklicherer Weise. Sollte die hier ausgesprochene[2]) als schlechthin maßgebend gelten — und das konnte sie nur, wenn man die Folgerungen erwog, die sich daraus ergaben —, so war die traditionelle Praxis zu Ende. Wurde das Schriftwort als ausschließliche Norm anerkannt, die Kirche als verirrlich, so ward das Fundament erschüttert, auf welchem die Synode stand. Machte sie den Grundsatz des Redners, der freilich selber nicht recht wußte, was er sagte, auch nur als formalen zu dem ihrigen: so war sie, selbst ohne das wahre Materialprincip zu besitzen, doch thatsächlich soweit akatholisch, als die treuherzigen Waldenser im Begriffe waren es zu werden, ohne sich das einzugestehen[3]). Statt sich dazu herbeizulassen, über diese zu richten, wäre es vielmehr an den Synodalen gewesen, auf Grund der Erklärung des Einverständnisses in Bezug auf die normative Dignität der heiligen Schrift auf gleichem Fuße mit denselben zu verhandeln; was freilich nichts Anderes würde geheißen haben, als den ganzen Rechtsboden in Frage stellen, auf den sie von Alexander gestellt waren. — Nicht zu jener Reform, die zu berathen er sie berufen, wäre es gekommen; ein Umschwung der Stimmung würde vorbereitet oder eingeleitet sein, ebenso verheißungsvoll für die Zukunft, als bedenklich für die Machtstellung dieses Pontificats.

Indessen die Versammelten haben das Versucherische der Rede ebensowenig empfunden, als derjenige, welcher sie hielt. Das von ihm gesprochene Wort war größer als das Verständniß. Die

1) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 70. 71. Ib. 27 Liceat ei (summo pontifici) jura nova condere, vetera abrogare, dum tamen illa, *quae a Dei verbo in evangelio vel lege perpetuam causam habent, mutare non possit.* Hoefler, Kaiserthum und Papstthum Prag 1862. p. 75. 76.

2) Aehnlich wie Johannes von Salisbury äußerte sich ungefähr fünfzehn Jahr später Petrus Cantor, Verbum abbrev. 204.

3) Vergl. des XIII. Buches Cap. 4.

Mahnung mochte augenblicklich erſchüttern; wirkliche Zweifel an der Richtigkeit des Traditionsprincips hat ſie nicht erregt. Vielmehr mußte der Glaube an daſſelbe in dieſen Berathern gerade geſtärkt werden, als ſie unter den ihnen gemachten Vorlagen ein gut Theil ſchon älterer Concilienbeſchlüſſe bemerkten [1]).

Nichtsdeſtoweniger waren die einen, wie die anderen zu prüfen.

Sei es nun, daß die Berathungen in den Commiſſionen oder andere Dinge in Anſpruch nahmen, die Synodalen hatten entweder nicht das Bedürfniß oder nicht die Möglichkeit, alſobald in einer zweiten Seſſion Beſchluß zu faſſen. Denn dieſelbe fand erſt am 14. März Statt [2]). Und in der wurden, wie es ſcheint, ausſchließlich Geſchäfte anderer Art erledigt [3]). Gewiß iſt es, daß es damals zu den ſchon ſeit Monaten beſchloſſenen Promotionen kam. Es handelte ſich vor allem um eine zeitgemäße Ergänzung des durch den Tod [4]) gelichteten Cardinal-Collegiums. Vielleicht iſt der Gedanke, die bisher faſt ausſchließliche Vertretung der italieniſchen Nation in demſelben mit thatſächlicher Anerkennung der Gleichberechtigung Aller zu vertauſchen, in Alexander der erſte geweſen. Und in der That, je mehr bedeutende, durch Kenntniß der heimiſchen Verhältniſſe ausgeſtattete Prälaten berufen wurden, dem Monarchen der Kirche zu rathen, um ſo umſichtiger konnte vorausſichtlich die Handhabung des Kirchenregiments, um ſo inniger die Verkettung mit den einzelnen chriſtlichen Reichen werden.

Aber Erwägungen der Art, haben ſie anders wirklich Statt gefunden, ſind doch in jedem Falle durch andere verdrängt; und von dieſen wiſſen wir mehr [5]). Wer mag ſagen, daß alle Staaten des römiſch-katholiſchen Abendlandes den gleichen Anſpruch auf Berückſichtigung erheben konnten? — Ueberdies waren ſie nicht im Stande, gleicherweiſe zu geben, deſſen der Papſt eben jetzt am meiſten be-

1) Krit. Beweisführungen N. 37 e.
2) Ebend. N. 37 c.
3) Ebend.
4) Vergl. oben S. 261. Anmk. 8. — Epist. Petri St. Chrysogoni. Bouquet XV. 962 Caeterum cum multos patrum nostrorum episcoporum et cardinalium ad se revocaverit Dominus etc. — Vacant waren zur Zeit, wo ſich das Concil verſammelte, z. B. die Cardinalbisthümer von Porto, Paleſtrina; die Stellen der Cardinalpresbyter vom Titel der zwölf Apoſtel, des heil. Laurentius in Damaso. Das Cardinal-Presbyterat vom Titel des heil. Clemens, bis dahin unter dieſem Pontificat gar nicht beſetzt, erhielt erſt im December 1178 Hugo.
5) Die Quelle für obige, wie ich überzeugt bin, ziemlich ſichere Combinationen iſt die Anmk. 4 citirte Epist.

durfte. Ihm kam es unter Anderem auf Bereicherung der intelligenten Kräfte seines höchsten Rathes an. Der Gedanke und das Gefühl der Dankbarkeit mochten zusammenwirken, seinen Blick auf den englisch-französischen Continent zu beschränken. Vornehmlich Frankreich war, so zu sagen, das geistige Stammland seines Pontificats gewesen; dasselbe in den letzten Jahren je länger je mehr der Schauplatz einer furchtbar drohenden Krisis geworden. Also sollte auch diese Sorge nachhaltiger, als durch die Maßnahmen des augenblicklich versammelten Concils geschehen konnte, durch einen durch Kenntniß der Lage der Dinge hervorragenden ständigen Berather ihm erleichtert werden.

Diese Gesichtspunkte mag Alexander in jener Instruction[1]) bezeichnet haben, durch die der Cardinal-Legat Peter vom Titel des heil. Chrysogonus über die zur Beförderung Vorzuschlagenden zum Bericht aufgefordert war. Den hätte er am liebsten — und das war auch der ursprüngliche Wille seines Herrn gewesen — in Person erstattet; aber da er auch nicht einmal auf Wochen das Land verlassen mochte, wo der Sectengeist täglich Eroberungen machte, mußte er die Feder ergreifen.

Elf Männer waren es gewesen, welche er seinem Herrn glaubte empfehlen zu können. Nur zwei von diesen wurden wirklich erkoren; außerdem noch ein dritter, von dem Referenten vielleicht nur deshalb nicht genannt, weil er das für überflüssig hielt.

Der war Wilhelm, der neue Erzbischof von Rheims[2]). Das Collegium der Cardinäle forderte ihn in gemeinsamer Wahl, also wird erzählt[3]). Der Papst genehmigte sie, indem er ihn zum Cardinal-Presbyter vom Titel der heil. Sabina[4]) ernannte. — Der zweite war Heinrich, Abt von Clairvaux, in Toulouse zum Bischof

---

1) Sie ist nicht mehr vorhanden, aber ihr Inhalt aus dem S. 429. Anmk. 4 und 5 genannten Antwortschreiben mit ziemlicher Bestimmtheit zu erschließen.

2) Er selbst weihete um diese Zeit den Erwählten von Cambray Roger. Gesta Episcop. Camerac. Pertz IX. 509. cap. 23. — Außerdem sollen den späteren Annal. Stad. ib. XIII. 348. 349 noch zwei englische und zwei schottische („unus solo equo venerat, alter pedes cum solo pedite") Bischöfe „auf dem Concil" vom Papste consecrirt worden sein.

3) Benedict. Petrob. vol. I. 288. Roger de Hoveden bei Mansi XXII. 234.

4) S. Anmk. 2. Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII 418. S. seine Unterschrift unter der Bulle Alexanders vom 8. April 1179 zu Gunsten der Abtei St. Filibert bei Tournus. Juenin, Nouvelle histoire de l'abbaye royale St. Filibert et de la ville de Tournus. Preuv. p. 175. Migne, Curs. compl. Patrum tom. CC. 1228.

poſtulirt [1]), von ſeinen Mönchen verweigert, ein bejammernswerthes Opfer der Liebe, wie Peter von St. Rhemigius, wie er ſelber meinte, nur durch die Allerhöchſte Gnade zu befreien [2]). Jener hatte in der weinerlichen Epiſtel [3]), in welcher die Abtei und der Episcopat beinahe wie das Paradies des Himmels und die Hölle der Welt einander entgegengeſtellt waren, den Papſt beſchworen, dem Freunde den grauſigen Wechſel zu erſparen. Heinrich ſelbſt, der täglich erfahren, wie ſchwer es ſei, ſogar die an Zucht gewöhnten Kloſterbrüder ſicher auf dem Pfade des Lebens zu leiten, bekannte offen, umſovielweniger könne er die Diöceſanen von Toulouſe, die in ihrem Trotze dem Tode des häretiſchen Unglaubens ſich weiheten, alſo bändigen, daß er ſie rettete [4]). Zum Concile berufen und ſelbſt vor Begierde brennend, Seiner Heiligkeit perſönlich die wichtigſten Mittheilungen zu machen, fühlte er ſich doch von der Furcht angewandelt, die Gelegenheit werde gerade dazu dienen, ihm die Inveſtitur aufzuzwingen [5]). Alſo hatte er brieflich die Wahl geſtellt, entweder ihn mit der Bürde zu verſchonen und dann der Eröffnung ſeines Geheimniſſes gewiß zu ſein, oder ihn damit zu belaſten, dann aber die Folgen davon zu tragen, „daß er fliehe, ſoweit er könne, wenn auch nicht entfliehe des Papſtes Händen“ [6]).

Wirklich hat er ſich von dieſem einfangen laſſen, — und vielleicht nicht ſo ungern, als er die Miene annahm. Ihm wurde die beſtimmte Bitte, die er geäußert, gewährt; den Mönchen nichtsdeſtoweniger die Erfüllung der ihrigen verweigert. Aber Schmerz und Hochgefühl mochten ſich in ihnen miſchen, als ſie hörten, daß ihr Abt an dieſem Tage ſtatt zum Biſchofe von Toulouſe zum Cardinal-Biſchof von Albano erwählt [7]) und am 6. Mai von Alexander ſelbſt [8]) mit der Conſecration verſehen worden.

---

1) S. Anmk. 2. Petri Cell. Opp. acc. Migne p. 528. Forte electus est in episcopum Tolosanae civitatis.

2) Ep. Convent. Clarev. ad Alex. Bouquet XV. 966. Ep. CCCCIII.

3) Epist. Lib. II. 80. Opera acc. Migne p. 527—529.

4) Epist. Henrici abb. Clarev. ad Alex. Bouquet XVI. 965. Ep. CCCCII.

5) L. l. 966. Inveniam, quaeso, misericordiam in oculis vestris, ne ab accessu concilii hujus timoris occasione retardor, ut possim vobis — — quaedam singulariter comperta suggerere, quae poterunt Deo propitio in universitatis commodum redundare.

6) L. l.

7) Benedict Petrob. l. l. 315.

8) In der Marienkirche. Chronica de Mailros. Fell, Script. rerum Anglic. 174. Jaffé Regest. Pont. Romanorum p. 786.

Andere dagegen mochte dieſelbe weniger überraſchen, als die Aufnahme des Dritten in das heilige Collegium.

Bernered von St. Crispin in Soiſſons, der Anfangs nicht daran gedacht, zum Concil zu reiſen, hatte erſt den dringenden Vorſtellungen des Abts Peter in Rheims nachgegeben [1]), ſeinen Biſchof (von Soiſſons) dahin zu begleiten, um, wie er meinte, nach wenigen Wochen wieder heimzukehren. Das Cardinalbisthum Paleſtrina [2]) indeſſen, mit dem er, wider alles Hoffen und Vermuthen [3]), inveſtirt wurde, hielt ihn für immer zurück. Um ſo gegründeter ſchien der Verdacht, Jener, welcher längſt um das Geheimniß gewußt, habe nur deshalb die Kunſt ſeiner Rede aufgewendet, um um ſo ſicherer zu überliſten [4]). Der Cardinal, welcher die neue Stellung [5]) in einer Anwandlung von Lebensüberdruß verwünſchte oder doch für gut hielt, den Mißmuthigen zu ſpielen, überhäufte mit um ſo härteren Anklagen den alten Freund [6]). Der wußte nun freilich nur zu gut, wie unſchuldig er an dem allen war; doch vielleicht augenblicklich noch nicht, wie er ſelbſt von einem Anderen gemißbraucht ſei. In ſeiner Verlegenheit machte er in dem Antwortſchreiben [7]) die ganze Angelegenheit zum Gegenſtande einer dialectiſchen Erörterung. Dreierlei [8]) — alſo wurde der neue Großwürdenträger der römiſchen Kirche belehrt — dreierlei könne als Urheber unſerer Schickſale betrachtet werden, der eigene Unverſtand, die Liſt Anderer, die göttliche Vorſehung. Alſo könne man fragen, was von dieſen dreien nach Berenereds Meinung das ſeinige verſchuldet habe. Wenn das erſte, ſo dürfe er nur ſich ſelbſt Vorwürfe machen. Denke derſelbe an das zweite, ſo habe Peter zu erwidern, daß er für ſeine Perſon

1) Petri Cell. Epp. Lib. II. ep. XCVI. Op. acc. Migne 547 Romam certe ad concilium non ivisset, nisi illum misissem. Vergl. die S. 433. Anmk. 1 citirte Stelle.

2) S. die Aufſchriften der Briefe Lib. II. ep. XCIII. XCIV. XCV.

3) Ib. Lib. II. ep. XCVI Praeter spem et voluntatem meam illum retinuistis etc. — Mallet cellam montis Dei incolere, ut frequenter mihi scripsit, quam episcopalem cathedram tenere.

4) S. die Anmk. 6 citirte Ep.

5) S. Anmk. 3 und Petri Cell. Epist. Lib. II. Ep. XCV. p. 545 Quia legi in literis vestris, vos amisisse veteres amicos nec comparasse novos.

6) Wie ſich aus Petr. Cell. Epist. lib. II. N. XCIV ergiebt. Die Aeußerung erſcheint um ſo characteriſtiſcher, wenn man ſich erinnert, daß der Verf. ſelbſt zu den von dem Legaten Vorgeſchlagenen gehörte.

7) S. Anmk. 6.

8) L. l. p. 542 Triplex siquidem occurrit mihi conquerendi ratio sive occasio. Aut enim propria temeritas impellit ad aliquid faciendum, quod non sit faciendum, aut aliena calliditas aut, ut vulgo loquar, perplexa divinae praedestinationis necessitas.

keinerlei Nebengedanken gehegt, als er den Beſuch des Concils angerathen[1]). Bliebe er endlich bei dem dritten ſtehen, dann habe er, ſtatt zu jammern, vielmehr in Demuth ſich zu beugen. Sei das gleich nur die einfache ſittliche Pflicht, ſo könne er deren Uebung ſich doch durch den Gedanken erleichtern, daß der aufgenöthigte Tauſch auch ſeine Vortheile habe. Aus der Enge des Kloſters ſei er in die Weite der weltherrſchenden Stadt verſetzt, ſtatt des heimiſchen Bodens betrete er jetzt den durch den apoſtoliſchen Thron geweiheten; habe er früher eine arme Heerde zu weiden gehabt, ſo verkehre er jetzt in der glänzenden Geſellſchaft der Cardinäle; nicht an den Särgen Criſpins und Criſpinians, aber an den Gräbern der Apoſtel könne er nunmehr beten[2]).

Allein das Alles waren doch nur ſchöne Worte, von dem Briefſteller erkünſtelt, den eigenen Aerger zu verbergen. Kam er ja bald genug zu der Entdeckung, wie man ihn hintergangen: kein Anderer als jener Peter von Pavia, der neue Cardinal-Biſchof von Frascati[3]), der früher von ihm bei Bernered eingeführt worden und in Folge dieſer Bekanntſchaft allein Genaueres über ihn hatte berichten können[4]), konnte „der Hinterliſtige" ſein, welcher den Freund ihm abgejagt. Ein Brief ging an ihn ab, nicht weniger dazu beſtimmt, über „den frommen Betrug" zu klagen, als den Beweis zu führen, daß die Curie dem Verfaſſer das neue Mitglied verdanke[5]).

Doch augenblicklich hatte dieſe noch Anderes zu thun, als auf dergleichen Erörterungen zu hören.

Vor Allem galt es die zudringlichen Petenten zu befriedigen[6]), welche im Hinblick auf das, was in Venedig[7]) und ſpäter wenigſtens noch einmal geſchehen war, in der Hoffnung hierher geeilt waren, durch Recitation der Abſchwörungsformel[8]) nicht nur die Auf-

---

1) L. l. Si alienam et meam, indulge mihi: potius enim simplicitate quam calliditate usus sum, quando ut tuo episcopo acquiescerem, ire cum eo ad concilium persuasi.

2) L. l. p. 543 Pluris est consolatio — — — — quis ignorat.

3) Zum erſten Male findet ſich ſein Name unter der Bulle Alexanders zu Gunſten der Kirche von Concordia. Ughelli, Ital. sacra. Ed. Venet. tom V. 331 vom 4. Mai 1179. — Vergl. über ihn Bouquet XVI. 132.

4) Petr. Cell. Ep. Lib. II. ep. XCVI. p. 546 A quo enim primordia cognitionis et dilectionis cum abbate sanctorum Crispini et Crispiniani piae memoriae habuistis, nisi a nobis? —

5) L. l.

6) Arnold. Lubec. III. c. XXIII. p. 273. ed Bang.

7) S. oben S. 318. 342. 348.

8) Sie iſt überliefert in den Annal. Stad. Pertz XVI. 348. ad a. 1179

nahme in die katholiſche Kirchengemeinſchaft, ſondern auch die ihren Weihen entſprechenden verlorenen Aemter wiederzugewinnen. Und allerdings, wenn überhaupt, dann mußte es jetzt dazu kommen. Ein die Ordinationen der Gegenpäpſte und der durch ſie Ordinirten oder Beſtätigten außer Kraft ſetzender Canon, wie er folgerecht ſchon in den Friedenstagen hätte erlaſſen werden ſollen, aber nicht erlaſſen worden, ward eben jetzt berathen[1]); und nur darüber waren vielleicht die Urtheile noch nicht ausgeglichen, ob die Suſpenſion eine unwiderruflich unbedingte oder bedingte ſein ſollte. Allein mochte das zu fürchtende Decret nun ſo oder anders lauten: gelang es nicht, noch vor dem Termin der Schlußſitzung, in welcher die Veröffentlichung der neuen kirchlichen Geſetze zu gewärtigen war, die volle Amneſtie zu erwirken, ſo konnte das Schickſal der Gravirten doch ſchlimm genug werden.

Mochten hin und wieder auch religiöſe Scrupel ſich regen; es ſcheint doch, daß die Meiſten nicht ſowohl die Angſt um der Seele ewige Seligkeit, als um die irdiſche in Ausmittelung der beſonders mildernden Umſtände, die ihnen zu Gute kämen, erfinderiſch machte. Vor Allen Gero von Halberſtadt und die von ihm Ordinirten verſtanden zu klagen[2]). Theodorich, Abt von Ilſenburg, einſt zur Zeit des Gegenpapſtthums außerordentlich begnadigt[3]), jammerte laut über den Verfall des Kloſters[4]). Nur jene wenigen alten Mönche, die vor dem Anfang des Schismas eingekleidet waren, übten noch ihre Functionen. Die Uebrigen „ſaßen an Babels Strömen, indem ſie Zions gedachten. An den Weiden im Lande hängten ſie ihre Harfen auf" (Pſ. 137, 1. 2). Schilderungen dieſer Art, im weinerlichen Tone vorgebracht, waren geeignet, nicht weniger Eindruck zu machen als die Erwägung der Vortheile, welche die Reſtitution ſo vieler gerade durch die volle Begnadigung doppelt Verpflichteter bringen konnte. Die Rückſicht endlich auf den Kaiſer, welcher ſicher mit Widerſtreben in den 13. Artikel des Friedenstractats gewilligt

(Mansi XXII. 235) und ohne Zweifel dieſelbe, welche ſchon zu Venedig (ſ. oben S. 319) vorgelegt worden. Die Inhaltsangabe in der Vita Alex. 472 ſtimmt im Weſentlichen mit jenen in den Ann. St. mitgetheilten Formular.

1) Can. II. Concil. Later. III.

2) Arnold. Lubec. II. c. XXIII. p. 273. 274. ed. Bang.

3) Bd. II. S. 9. Z. 6—8 v. oben.

4) Ib. In qua profectione praecipue erat abbas Theodericus de Hilseneburg: quia fere omnis congregatio monachorum suorum in salicibus organa sua suspenderat, exceptis paucis senioribus, qui ante schisma ordinati fuerant.

hatte, mochte den Ausſchlag geben[1]). Genug, Alexander ſah von dem außerordentlich Gravirenden der Inveſtitur mit dem Pallium Victors IV., ſah ſelbſt von der ausdrücklich verhängten Excommunication[2]) ab und ließ ſich die Beweisführung gefallen, daß Gero einſt von Hartwich von Bremen als „ehemals Katholiſchem" die Weihe empfangen. Ja er genehmigte ſogar die weitere durch den Wortlaut des 20. Artikels nicht berechtigte Folgerung[3]), auch die von Gero ſelbſt vollzogenen Ordinationen ſeien als wirkungskräftig anzuſehen.

Nachdem der alſo völlig zu Reſtaurirende noch einmal[4]) durch Verleſung der vorgelegten Formel das Schisma abgeſchworen hatte, ward er — nebſt manchen anderen[5]) Biſchöfen — in das Amt wiedereingeſetzt unter Anerkennung des Rechts, die Functionen überall ſo ungehindert ausüben zu dürfen, wie in ſeiner Diöceſe[6]).

Um ſo auffälliger war das Schickſal Bertholds[7]), des Erwählten von Bremen. Im Vergleich zu Gero befand er ſich in einer günſtigeren Situation. Vor ſeiner erſten Wahl ohne alle Weihen, nach derſelben mit Beweiſen des Wohlwollens von der Curie beehrt, ohne in die Augen fallende Spuren eines Antheils an der ſchismatiſchen Irrung, hatte er nur den Wortlaut des 15. Friedensartikels[8]) gegen ſich, in welchem dem früher creirten Siegfried eventuell das Erzſtift zugeſichert war. Ein rechtliches Verfahren, welches möglicher Weiſe eine Entſcheidung gegen Berthold hätte motiviren können, war freilich auch jetzt noch nicht einmal angeordnet[9]). Aber Alexanders bisherige Haltung ſchien ja darauf hinzudeuten, daß er daſſelbe nicht etwa nur hinausſchieben, ſondern vielmehr überhaupt davon abſehen wollte. Nicht nur die Art, wie er ſich verhalten vor Bertholds Ankunft, ſondern auch ſein Bezeigen bei dem perſönlichen Empfang hatte dieſen bereits ganz ſicher gemacht. Es übrigte, was die Beſiegelung der Legitimität betrifft, nur die Ordination. Und für dieſe Feier rüſtete man ja bereits mit allem

1) S. Anmk. 3. 5.
2) Martène et Durand Thes. Anecd. tom. II. 860.
3) Krit. Beweisführungen N. 36 c. i.
4) S. oben S. 319.
5) Krit. Beweisführungen N. 36 i.
6) Arnold. Lubec. l. l.
7) S. oben S. 359.
8) S. oben S. 248 und S. 359.
9) S. S. 359. Vergl. S. 53. 54.

Eifer [1]). An dem Sonnabend — wir vermuthen dieſer zweiten Woche des Concils — ſollte der Erwählte zum Presbyter, am folgenden Sonntage zum Biſchof geweiht werden. Alle Vorbereitungen waren am frühen Morgen des erſten Tages bereits getroffen, und ſchon kündigten die päpſtlichen Kammerherren an, daß Se. Heiligkeit geruhe ihn nebſt Gefolge zu empfangen, wie er nicht anders denken konnte, in der Abſicht, ſelbſt die geiſtliche Inveſtitur zu vollziehen. Allein kaum hatte der Meiſter Gerard die Rede beendigt, welche im Namen des Capitels um den Vollzug der heiligen Ceremonie an dem rechtmäßig Erkorenen erſuchte, als der Papſt erwiderte: „Wir haben allerdings gutes Zutrauen zu Euch, lieber Meiſter; aber es heißt in der Schrift (1 Timoth. V. 22) „„die Hände lege Niemand bald auf"" ; alſo wollen wir zuvörderſt über die Sache mit unſeren Brüdern uns berathen und den Hergang der Wahl prüfen laſſen." — Eine die geſammte Partei auf das Aeußerſte überraſchende Wendung der Dinge, aber nicht ſowohl durch plötzlich das Gewiſſen rührende Scrupel [2]), als durch den Proteſt des am vorigen Tage angekommenen Propſtes Otto herbeigeführt. Der war von ihm erhoben im Auftrage ſeines Herrn, des Herzogs Heinrich des Löwen, welcher — vielleicht in Folge einer Verſtändigung mit den Ballenſtädter Brüdern [3]) — im Widerſpruch mit ſeinen früheren Erklärungen nunmehr Siegfried unterſtützte [4]).

Da war es denn freilich nicht zu verwundern, wenn ſich ſofort auch des Papſtes Stimmung gewandelt hatte. Bertholds Remotion war ſchon beſchloſſen, als, um den Schein zu wahren, die Cardinäle Raynerius und Johann von Neapel mit Unterſuchung der Angelegenheit beauftragt wurden. Mochten immerhin Beide ſich nicht einigen können; das Urtheil ward dadurch nicht aufgehalten. Alexander ſelbſt ſprach die Richtigkeit der geſchehenen Wahl aus. Habe ſie doch einen Mann getroffen, dem, noch nicht einmal mit

1) Ich erzähle den weiteren Hergang im Folgenden auf Grund der von mir combinirten Berichte bei Arnold. Lubec. Lib. III. cap. XXIII. p. 273. 274 und in den Ann. Stad. Pertz XVI. 348. 349.

2) Die Gesta episc. Mettens. Pertz XII. 546. §. 5 berichten vielmehr Quod magis in odium Friderici Imperatoris, cui ipse carus et familiaris erat, quam amore justitiae factum publice fama praedicabat.

3) Gieſebrecht, Wendiſche Geſchichten III. 248.

4) Arnold. Lubec. ed. Bangert 274 — feria sexta ad vesperam venit nuncius ducis Henrici, Henricus (Mansi XXII. 235 *Otto*) praepositus, qui erat acerrimus perorator: et quia idem notus erat summo sacerdoti, statim intravit ad ipsum.

den Weihen des Subdiaconats verſehen, die canoniſchen Bedingungen mangelten [1]). Ueberdies ſei die dieſerhalb eingelegte Appellation auf gewaltſame Weiſe gehindert, durch die zweite Wahl die erſte thatſächlich außer Kraft geſetzt; endlich darin ein beſonders Gravirendes zu ſehen, daß der Anſpruchsvolle „vor Empfang der Weihen" die Inveſtitur von dem Kaiſer entgegengenommen. Es half zu nichts, daß einige der Anweſenden dreiſt genug waren, den hohen Redner daran zu erinnern, daß er ſelbſt dereinſt anders geurtheilt habe [2]). Der kehrte ihnen ſtatt aller Antwort den Rücken [3]) zu, und ſeine Dienerſchaft trieb mit den Worten „Macht, daß Ihr fortkommt" die Renitenten von dannen [4]).

Der rechtmäßig erwählte Erzbiſchof von Bremen hieß nun mit Einem Male Siegfried. Doch ward er nicht ſogleich, ſondern erſt auf dem Reichstage zu Gelnhauſen (April 1180) von zwei päpſtlichen Legaten von dem bisherigen Bisthum Brandenburg entbunden [5]) und demnächſt in endlicher Ausführung des beregten Artikels des Venetianer Friedens in der Reſidenzſtadt Bremen in ſein neues Amt eingeführt [6]). — Der tief gedemüthigte Berthold dagegen mußte ſich behelfen, bis er in dem ihm verliehenen Hochſtift Metz [7]) einigen Erſatz fand. — Begreiflich hat er das unter dem angenommenen Namen Bertram [8]) nicht anders verwaltet, als es von dem verſchollenen Berthold zu erwarten war.

Dagegen blieben ohne Entſchädigung jene Beiden, deren Hoffnung durch das nunmehr definitiv erfolgende Erkenntniß vereitelt ward, die Biſchöfe Rudolf von Straßburg und Ludwig II. von Baſel. Das Arbiträrgericht, wenn es anders wirklich, wie der 21. Friedensartikel beſtimmte, eingeſetzt worden iſt, ſcheint doch nicht im Stande geweſen zu ſein, etwas Anderes anzurathen als

---

1) Arnold. Lubec. begnügt ſich damit, den Papſt dieſen einen Grund anführen zu laſſen; die weitläufigere Rede in den Ann. Stad. enthält die übrigen.

2) Arnold. Lubec. l. l.

3) Ibid.

4) Annal. Stad. — sed ostiarii clamabant: Levate, andate, andate, andate.

5) Annal. Pegav. Pertz XVI. 263. lin. 23—25. Das Decret vom 13. April (S. 446. A. 4.) 1180 hat Siegfried bereits als Erzbiſchof unterzeichnet. In der Unterſchrift der Urkunden vom 20. Juni 1179 Riedel, Cod. dipl. Br. VIII. 110, vom 17. Auguſt 1179 Ludewig, Reliq. man. X. 144 nennt er ſich noch Biſchof von Brandenburg.

6) Ann. Pegav. l. l. p. 264. lin. 8. 9. Gieſebrecht, Wendiſche Geſchichten III. 253.

7) Gesta episcop. Mett. Pertz XII. 546. §. 5.

8) Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I. 221.

das, was zu thun Alexander ohne Zweifel schon zu Venedig beabsichtigt, aber aus Rücksicht auf den Kaiser aufgegeben. Als von Paschalis III. selbst Ordinirte wurden sie nebst manchen anderen Geistlichen niedrigeren Ranges ihrer Stellen entsetzt[1]), sei es an dem Tage der zweiten öffentlichen Sitzung, sei es an dem der dritten.

Vielleicht ist es an dem Tage der einen oder anderen, vielleicht — und das dürfte nach meinem Dafürhalten wahrscheinlicher sein — in der Zwischenzeit, in welcher ja die Commissionen ihre Sessionen hielten — zu jener Verhandlung mit den Waldensern gekommen, deren Geschichte wir anderswo[2]) erzählen werden. — Die Scene[3]) dagegen, welche die Debatten über die Tempelherren und Johanniter herbeiführten, gehörte wohl einer Plenarsitzung an.

Die dritte d. i. die letzte, zu der es überhaupt gekommen, hat erst nach Beendigung der Revision der Vorlagen entweder am Dienstag den 9. März oder am Freitag den 22. Statt finden können[4]).

Da wurde das Werk der Gesetzgebung, welches nach dem Wunsche gerade der Ernstesten nichts Geringeres als die Reform der Kirche bewirken sollte, zu Ende berathen, beschlossen, veröffentlicht. — Es waren 27 Canones, welche man verlesen hörte. Und jeder fromme Katholik, welcher deren Inhalt erwog, mußte anerkennen, daß sie wirkliche Bedürfnisse des damaligen Kirchenthums berücksichtigten. Gerade darum, weil diese, wie die Mißverhältnisse, schon seit Decennien bestanden, schienen auch die Mittel, welche die einen stillen, die anderen heben sollten, die alten, nur die Anordnungen der Verwendung neue sein zu müssen. Die Decrete der Väter durchzuführen, darauf kam es an. Was dagegen das Material der jetzt publicirten Gesetze betrifft, so sind darin nur meist, sei es ältere Concilienbeschlüsse, sei es von Alexander selbst gegebene Entscheidungen wiederholt[5]). Das Wenigste ist neu, dies aber freilich das am meisten Characteristische.

---

1) Trouillart I. 377 u. XCVIII. Mooyer, Zur Feststellung der Reihenfolge der älteren Bischöfe des Hochstifts Basel in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte Bd. VII. S. 27.

2) In des XIII. Buches Cap. 4.

3) In B. XII. Cap. 2.

4) Kritische Beweisführungen N. 37 c.

5) Kritische Beweisführungen N. 37 e.

Der II. Canon stellt nach Abschluß der Begnadigungen die Grenze gegen das Schisma her, drohend dem Wortlaut nach, für den deutschen Episcopat indessen in Wahrheit nunmehr wenig gefährlich. In Erinnerung an den Vorgang auf dem zweiten Lateranconcil, in weiterem Verfolg dessen, was zu Tours beschlossen worden, werden alle Ordinationen der Gegenpäpste und diejenigen, welche die von ihnen selbst Geweiheten vollzogen haben, für null und nichtig erklärt; die von denselben ertheilten Würden und Pfründen den Empfängern abgesprochen. Diejenigen, welche aus freien Stücken eidlich sich verpflichtet haben, an dem Schisma festhalten zu wollen, bleiben von ihren Aemtern für immer entlassen. — Alles, was von liegenden Gründen und sonstigem Besitz der Kirche verschleudert und in die Hand der Laien gerathen ist, soll zurückgegeben werden[1]); Jeden, welcher dieser Forderung nicht gerecht wird, die Excommunication treffen.

Um so schärfer betont der I. Canon[2]) die Legitimität des dermalen allseitig anerkannten katholischen Pontificats, das Recht der Unabhängigkeit desselben nach Ursprung und Bestand von aller weltlichen Gewalt. Derselbe behauptet freilich, nur die Statuten früherer Päpste ergänzen, die Wahlhandlung nur für den Fall, daß gewisse Eventualitäten eintreten sollten, in Zukunft regeln zu wollen. Das Bedeutsamere ist aber die Absicht, den Hergang bei der Erhebung Alexanders III. — unter Absehen allerdings von einem früher mit in Rechnung gebrachten Moment — zu canonisiren. Der Inhalt ist nichts Anderes als Mittheilung dessen, was nach Ansicht seiner Partei am 7. September 1159 geschehen war, in Form des Gesetzes gefaßt, Protest gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl des Papstes Victors IV., wie gegen den von dem Kaiser erhobenen Anspruch, das Thatsächliche unmittelbar oder mittelbar prüfen zu dürfen. Also vernimmt man darin bei richtiger Würdigung die nun durch eine unzweifelhaft ökumenische Kirchenversammlung wiederholte Gegenerklärung gegen die bis zum Venetianer Frieden geübte Praxis. — Alexander war von Cardinälen ausschließlich erwählt,

1) Ueber die Maßnahmen zur Ausführung von Seiten des Kaisers s. die Urkunde desselben vom 18. April 1183 bei Trouillart, Documents etc. de Bâle tom. I. 389. N. 252. Noverit universitas vestra, quoniam in generali concilio summi pontificis et item in curia nostra judicatum est et communi principum consensu approbatum, quod schismaticorum facta irrita esse debeant etc.

2) Kritische Beweisführungen N. 37 e.

nach seinem eigenen Berichte als Erwählter von dem zustimmenden Clerus und Volke begrüßt, von diesen Allen ohne Rücksicht auf die Stimme des Kaisers anerkannt; Jener von einer unverhältnißmäßigen Minorität der Cardinäle, aber unter um so lebhafterer Betheiligung des niederen römischen Clerus, unter den Acclamationen des Volkes, dem Terrorismus der Kaiserlichen erkoren. Der beregte Canon ist es nun, welcher, lehrreich sowohl in dem, was er ausdrücklich anordnet, als in dem, was er übergeht, die Geschichte der Anfänge Alexanders zum Regulativ aller künftigen Wahlhandlungen macht. Als die allein berechtigten Wähler werden die Cardinäle insgesammt, nicht blos die Cardinal-Bischöfe vorausgesetzt[1]). Daß die Zustimmung einerseits des Clerus und des Volkes, andererseits des Kaisers erforderlich sei, wird nicht gesagt. Und dies nicht Sagen ist gleich dem Läugnen. — Geben die Anwesenden die Vota einstimmig ab, so ist das Geschäft zu Ende. Für den Fall aber, daß dieselben sich spalten sollten, soll dasjenige maßgebend sein, was thatsächlich das Recht Alexanders nach dem ursprünglichen Urtheil seiner Fraction erhärtet hat. Entstehen in dem heiligen Collegio Parteien, und kann etwa die dritte mit den beiden anderen, welche sich vereinbart haben, nicht zum Einverständniß bewogen werden: so ist derjenige für den legitimen Papst zu halten, welcher von jenen beiden, d. i. von zwei Drittheilen der wählenden Cardinäle gewünscht wird. Sollte dagegen etwa Jener, welchen das dritte dissentirende Drittheil genannt hat, dazu verführt werden, sich denselben Titel beizulegen: so sind sowohl der Prätendent als die, welche ihn anerkennen, der Excommunication und Entsetzung verfallen. Dieselbe Strafe soll in Zukunft über Jeden, welcher, von weniger als zwei Drittheilen erwählt, die päpstliche Gewalt sich anmaßt, verhängt werden, — wie sie dereinst über Victor IV. verhängt worden ist.

Die übrigen 25 Canones[2]) sind dem Inhalte nach gar mannichfaltig. Manche lassen sich unter einen und denselben Gesichtspunkt bringen; manche sind zusammenhangslos aneinander gereiht.

Einige wollen die Freiheit der Kirche gegen die Vergewaltigungen des Staates, der weltlichen Großen sicher stellen, wie der XIX., welcher gegen die unfreiwillige Besteuerung der Geistlichen, ein Satz des XIV., welcher gegen die Einsetzung derselben durch Laien, wie

1) Vergl. Bd. I. S. 64—67.

2) Ueber die meisten derselben soll im Einzelnen je nach dem Inhalte an den bezüglichen Stellen gehandelt werden.

gegen das Recht proteſtirt, ſie vor einen weltlichen Gerichtshof zu citiren. Umgekehrt verbietet der XII. den Geiſtlichen ſelbſt im Allgemeinen vor demſelben zu erſcheinen und bezeichnet genau die Ausnahmsfälle.

Andere ſollen bedenklichen Mißzuſtänden gar verſchiedener Art unter ihnen ſelbſt abhelfen. Der XV. ſchirmt die Integrität der Kirchengüter gegen das Unterfangen der Inhaber, auch über ſie letztwillig zu verfügen; erneuert überdies den VII. Canon des Concils zu Tours gegen den Decanat. Der XI. unterſagt das Halten von Beiſchläferinnen. Der III. äußert ſich mit Rückſicht auf vorgekommene Unregelmäßigkeiten über das Lebensalter der zum Bisthum und zu anderen kirchlichen Stellen Berufenen, wie über die ſittlichen und intellectuellen Eigenſchaften derſelben, als Bedingungen der Berufung. Der XVI. bekräftigt den Grundſatz, daß die Gültigkeit der Majoritätswahlen durch den Diſſens der Minorität nicht zweifelhaft werde. Der von der Majorität Erkorene ſoll, abgeſehen von dem Falle der Papſtwahl, ohne Weiteres ordinirt werden. Der XVII. iſt dazu beſtimmt, dem Unfuge zu ſteuern, der aus der Präſentation nicht eines, ſondern mehrerer Candidaten von Seiten der dazu berechtigten Patrone entſtanden iſt. Der XIII. kehrt ſich gegen den Mißbrauch der Cumulation der Aemter. Der IV. wehrt den übermäßigen Anſprüchen in Bezug auf Aufwand, durch welche verwöhnte Prälaten auf ihren Viſitations-Reiſen denjenigen läſtig werden, welche während derſelben zu ihrem Unterhalte verpflichtet ſind. — Keinem ſoll eine Pfründe verheißen werden, ehe denn ſie vacant geworden, verlangt der VIII. Der V. will davon abſchrecken, Jemanden zum Presbyter oder Diaconus zu weihen, ohne ihm zugleich die der Würde entſprechende Stelle mit feſtem Einkommen zu gewähren. Der VI. ſoll in Zukunft die vorſchnelle Verhängung der Excommunication, wie die Exceſſe der Appellanten verhüten; gleicherweiſe der IX. die Mißbräuche, welche die Tempelherren und Johanniter an interdicirten Orten treiben. Der VII. ſchirmt Cleriker wie Laien gegen die Belaſtung mit ungebührlichen Abgaben für Inthroniſationen, Taufe, Trauung, Begräbniß. Der XXII. iſt eine Sicherheitsmaßregel anderer Art. Presbyter, Mönche, Cleriker, Convertiten, Kauf- und Ackersleute ſollen auf den Reiſen, bei der Arbeit auf dem Felde ſammt ihren Laſtthieren ungefährdet bleiben, auch nicht durch rechtswidrigen, ohne Zuſtimmung der Könige und Fürſten erhöheten Zoll beläſtigt

werden. Der XXV. bedrohet die Wucherer mit Ausschließung vom Abendmahl und Begräbniß. Der XX. untersagt die Turniere[1]), der XXI. die Störung des Gottesfriedens[2]); der XXIV. verbietet, den Ungläubigen irgend welche Unterstützung zu gewähren, bestehe sie im Verkauf von Waffen und Holz zum Schiffsbau oder im Dienste als Matrose oder Steuermann auf ihren Fahrzeugen. Zugleich aber wird denjenigen das schwerste Schicksal in Aussicht gestellt, welche sich nicht entblöden würden, als Piraten reisende oder Schiffbruch leidende Christen zu berauben. — Der XXIII. handelt von der Behandlung der Aussätzigen; der XXVII. von dem gegen die Ketzer einzuhaltenden Verfahren. — Der XXVI. ist ein scharfer Protest gegen jeden Gedanken an Judenemancipation. —

Das waren die Heilmittel, welche die Synodalen sich begnügen mußten der katholischen Kirche des Abendlandes zu bereiten. Die Möglichkeit, sie zu Regulativen auch der griechischen zu machen, wie Alexander gehofft, als er noch Aussicht auf Herstellung eines wirklichen Unionswerkes zu haben glaubte, war vereitelt mit dem Scheitern dieses letzteren selbst. Und das war nur zu erklärbar. In Folge der Umstimmung Manuels hatte die alte dogmatische Eingenommenheit gegen den Latinismus, welche der gewandte Römling Hugo[3]) unter der scheinbaren Gunst der zeitweiligen politischen Conjuncturen ermäßigt, in Constantinopel wieder um sich gegriffen. Zwar war Nectarius von Casula zu dem Concil abgeordnet gewesen[4]), aber statt zu Verhandlungen, kam es daselbst nur zu hitzigen Disputationen. — Weit davon entfernt, „sich richten zu lassen, hatte er im Gegentheil selbst gerichtet"; die „Häretiker" grober Irrthümer gezihen[5]). Also „Sieger", langte er in dem classischen Lande der gegen alle Concessionen sich abschließenden Rechtgläubigkeit unter dem Jubelruf der Landsleute[6])

1) Can. XIV. Concil. Lat. II. a. 1139 Mansi XXI. 530. Verbot durch Erzbischof Wichmann von Magdeburg ib. XXII. 167.

2) Cf. Can. XII. Concil. Lat. II. a. 1139 Mansi XXI. 529. — Kluckhorn, Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857. Gfrörer, Papst Gregorius VII. Bd. III. 667. VI. 342. VII. 777.

3) Al. ep. ad Hug. (d. 13. Nov. 1177) Bar. ad a. 1177. N. XXXVII

4) Ep. Georgii, Corcyrae metropolit., ad Nectarium praepositum s. monasterii Casulorum Mansi XXII. 237.

5) Ib. Dum fama per nostras discurrit aures, quod ipse Nectarius ita ingenue et intrepide se gesserit ibi cum adversariis, ut omnino non quasi judicandus, sed judicaturus potius et damnaturus accesserit pravos *haereticorum* errores etc.

6) Ibid.

vielleicht zu derselben Zeit wieder an, als die römischen Synodalen von ihrem Papste sich verabschiedeten. — Nachdem die meisten mit demselben noch das heil. Osterfest (1. April 1179) gefeiert hatten[1]), kehrten sie[2]), mit dem apostolischen Segen entlassen, in ihre Diöcesen, in ihre Abteien heim. Um den Segen des Reformwerks zu schauen? —

Der ist ihnen sicher ebenso unsichtbar geblieben als der unmittelbar folgenden Generation, welche die alten Klagen wieder anstimmt, ja noch bitterere. Die meisten Beschlüsse, obwohl gelegentlich von Neuem eingeschärft[3]), sind wirkungsunkräftig geblieben. Und gegen den XX. Canon hat König Philipp August von Frankreich einen ausdrücklichen Protest erhoben. Die ernsten Zerwürfnisse mit dem Erzbischof Guido[4]) von Sens waren die Folge davon[5]).

Wir haben diese nicht zu erzählen, wohl aber andere.

---

1) Annal. Pegav. Pertz XVI. 262.
2) Ibid.
3) Mansi XXII. 667. Conc. Monsp. a. 1195.
4) Vergl. S. 474. 479. 481.
5) Robert. Altiss. Chronol. Bouquet-Brial XVIII. 248.

Fünftes Capitel.

In Deutſchland ward die Furcht immer peinlicher, daß an die Stelle des kirchlichen Schismas ein politiſches treten könne. Oder wenigſtens man hatte ein Gefühl davon, daß ein die Reichseinheit bedrohender Dualismus in Ausſicht ſtehe, wenn Herzog Heinrich im Beſitz des Doppelherzogthums verbleibe. Eine Bevorzugung, welche nach dem Vorgange[1]) im Jahre 1176 nicht fortdauern durfte. Der Kaiſer, dadurch tief beleidigt, hatte ja die Macht, den Frevel der Untreue zu ahnden, gerade durch die Vereinbarung mit Alexander geſtärkt. Das iſt gewiß; nicht ſo das Andere, wie der Letztere zu den Wirren in den Jahren 1179, 1180 ſich geſtellt habe. — Wir haben keine poſitiven Data, welche ſein Handeln im Einzelnen verbürgen. Von entſchiedenen Eingriffen wiſſen wir nichts. Um ſo wahrſcheinlicher iſt es, daß der kluge Politiker eine abwartende Stellung einnahm, welche merklich abſtach von der außerordentlichen Aufregung, die damals in Deutſchland herrſchte. Daſelbſt drängten ſich die politiſchen Ereigniſſe[2]) Tag für Tag.

Nachdem der Kaiſer wieder heimgekehrt war[3]), wurde er, ſelbſt in dem Herzen Kläger, mit Klagen über Klagen über den tyranniſchen Verräther des Reichs überhäuft. Man drang auf Vorladung

---

1) S. oben S. 234.

2) Dieſelben in erſchöpfender Vollſtändigkeit zu erzählen, iſt eine ebenſo unabweisliche Aufgabe einer künftigen kritiſchen Geſchichte Heinrichs des Löwen (deren wir dringend bedürfen) als es augenſcheinlich die meinige nicht iſt. — Böttigers Monographie und Havemanns Geſchichte der Lande Braunſchweig und Lüneburg Bd. I. S. 221 folgd. ſind völlig ungenügende Darſtellungen. S. Peter, Analecta ad historiam Philippi de Heinsberg p. 28—41.

3) S. oben S. 421. Anmk. 3.

Digitized by Google

und, da der Vorgeladene nicht erſchien, auf Verurtheilung. Auf den Tagen zu Worms [1]) (13. Januar 1179), zu Magdeburg [2]) (20. bis 29. Juni), zu Nürnberg [3]), zu Cuine bei Zeitz [4]) (Mitte Auguſt 1179) wurde ſie vorbereitet und beſchloſſen; der Reichskrieg verkündigt.

Auf der letzten Verſammlung war auch Siegfried der Erwählte von Bremen unter den Richtern über denjenigen gegenwärtig geweſen [5]), welcher ſich jüngſt als ſein Gönner erwieſen [6]). Begreiflich war er nun nicht mehr in der Lage von ihm die Inveſtitur ſich ertheilen zu laſſen, vielmehr deſſen Feind nicht weniger als Ulrich von Halberſtadt, „der Urheber alles Ungemachs“ [7]).

Dieſer — überdies durch Geros bedingte Reſtauration [8]) verletzt — hatte den Sieg [9]) im Jahr 1178 durch Verhängung des Kirchenbanns über den Löwen, ſpäter durch Verkündigung des Interdicts in dem ganzen Bisthum zu vollenden geſucht, für den Moment dem Augenſcheine nach vollendet. Sah man doch demnächſt den dadurch Zerknirſchten zu ſeinen Füßen die Abſolution ſich erflehen. Und nachdem ſie gewährt worden [10]), ſchien fortan der Friede herrſchen zu ſollen. Allein die Beſchlüſſe der Reichstage, die Stimmung des eigenen im Grunde unverſöhnten Herzens ſtachelten Ulrich zu neuen Befehdungen an. — Halberſtadt und das wiederhergeſtellte Horneburg waren aufs neue armirt, die Ausfälle der Biſchöflichen zu erleichtern. Sie brandſchatzten die Dörfer des Herzogs, überfielen und verſtümmelten ſeine Leute und führten ſie in die Gefangenſchaft, da ſollten ſie für ihren abermals gebannten Herrn büßen.

---

1) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 789. lin. 35. Palid. ib. XVI. 99. lin. 12.

2) Die Ann. Col. l. l. haben das Datum nicht. Die Ann. Magdeb. ib. XVII. 194. lin. 37 nennen den Johannistag als Datum der Ankunft des Kaiſers, die Pegav. 262. lin. 34 als das des Reichstages.

3) Annal. Pegav. l. l. lin. 36 ohne Angabe des Datums. Arnold. Lubec. II. cap. XXIV. p. 276 ſpricht von vier Vorladungen und berichtet irrig (ſ. Peter l. l. p. 29), daß Heinrich ſchon auf dem — bald nach dem Reichstage zu Magdeburg angeſetzten — Hoftage zu Goslar geächtet ſei. Das geſchah vielmehr erſt zu Würzburg. S. S. 446.

4) Ann. Pegav. l. l. lin. 37. *Tertiam* curiam in Cuine ei indixit. Friedrichs Urk. für Kaltenbrunn bei Ludewig, Reliq. manuscript. X. 144. Gieſebrecht, Wendiſche Geſchichten III. 249.

5) Die A. 4. cit. Urkunde iſt auch von S. unterzeichnet.

6) S. S. 436.

7) Annal. Erphesf. Pertz XVI. 24. l. 40. 41.

8) S. 435.

9) S. 363.

10) Arnold. Lubec. Chron. Slav. lib. III. c. XXVI. ed. Bangert p. 283.

Der aber warf sich in die Waffen, den Schwur der Rache zu vollbringen. Halberstadt wurde angegriffen, am 23. September 1179 genommen und unter furchtbaren Gräueln beinahe ganz zerstört[1]). Feuer und Schwert wirkten zusammen, die Stadt zum größten Theile in einen mit Blut gedüngten Schutthaufen zu verwandeln. Selbst die Kirche von St. Stephan, in welcher von Angst gefolterte Cleriker Zuflucht gesucht, sammt diesen allen, gleicherweise die drei Klöster zu St. Mariä, St. Johann, St. Paul wurden verbrannt; deren Bewohner theils durch den Rauch erstickt, theils durch die Flammen oder die Waffen aufgerieben; der Bischof selbst in dem eigenen Palast nebst dem Probst Romanus gefangen genommen und in den Kerker geschleppt. Nur mit Mühe rettete man die halbverkohlten Reliquien des heil. Stephanus. Es half zu nichts, daß schon acht Tage darauf Wichmann von Magdeburg heranzog und demnächst mit Erzbischof Philipp von Cöln das herzogliche Haldesleben berannte; sie mußten unverrichteter Sache wieder abziehen, und der gemißhandelte Prälat blieb so lange in Heinrichs Händen, bis er einen erzwungenen Vertrag unterschrieb, — durch den er, von dem er frei ward[2]). Der Kaiser und der Papst entbanden ihn ausdrücklich von demselben und die Katastrophe des schon zu Würzburg (nach dem Feste der Erscheinung 1180) Geächteten hatte ihren Fortgang. Auf dem Reichstage[3]) zu Gelnhausen am 13. April 1180 entsetzte Friedrich nach dem Urtheil der Fürsten denselben des Herzogthums Sachsen und vertheilte[4]) die Territorien zwischen Philipp von Cöln und Bernhard von Ascanien. — Und am 29. Juni[5]) 1180 wurde zu Regensburg, wo neben den weltlichen Herren Erzbischof Conrad von Mainz nebst seinen Suffraganen (mit Ausnahme eines

1) Annal. Erphesf. Pertz XVI. 24. Ann. Palid. ib. 262. Peter l. l. 29.

2) Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. lin. 46. Annal. Pegav. ib. 263. lin. 16—19.

3) Annal. Pegav. l. l. 263. lin. 24. Ibi legati domni papae affuerunt duo cardinales.

4) Urkunde bei Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I. 332. — Zu Sinzig erschienen nach den Annal. Colon. max. Pertz XVII. 790 Gesandte des Königs Philipp August von Frankreich und des Grafen Philipp von Flandern, um diese von dem Verdachte zu reinigen, als hätten sie die Wirren im deutschen Reiche zu einer Invasion benutzen wollen. Dagegen war diese nach der Cont. Aquic. Sigeb. Gembl. Pertz VIII. 419. lin. 28—34 von dem Grafen von Flandern und Heinrich II. wirklich beabsichtigt und nur durch die Vermittelung Heinrichs Grafen von Champagne vereitelt.

5) Nach dem Chron. Magni Presbyt. Reichersp. Pertz XVII. 506. lin. 39. Nach den Annal. Pegav. ib. XVI. 263. lin. 46 am 24. Juni.

einzigen), Heinrich der Erwählte von Chur, Garſidonius von Mantua ſaßen, in ähnlicher Weiſe auch über das Herzogthum Baiern verfügt, obwohl hier der Kläger weniger waren. Nur Albert von Freiſingen führte Beſchwerde darüber, daß Heinrich die Gerechtſame des Hochſtifts in Bezug auf Salz- und Brücken-Zoll zu Vöhring geſchädigt und eigenmächtig übertragen habe [1]). Das ward für null und nichtig erklärt und das Herzogthum dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ertheilt, in Gegenwart und, ſoviel wir wiſſen, ohne Widerſpruch päpſtlicher Legaten [2]), vermuthlich der nämlichen, welche an dem Tage von Gelnhauſen anweſend geweſen und überdies beauftragt waren, in den wiederausgebrochenen Wirren in Salzburg eine Rolle zu ſpielen.

Der neue Erzbiſchof daſelbſt hatte durch ſeine verdienſtlichen Leiſtungen die Adalbertiner doch nicht verſöhnen können [3]). Und der Gebrauch des überdies bedenklichen Mittels, durch Conceſſionen umzuſtimmen, war einem Manne von ſolchem Selbſtgefühl unmöglich. Noch neulich nach der Rückkehr von dem Lateran-Concil hatte er gezeigt, was er auch ferner ſein wollte, ein zur Wahrung aller ihm zuſtehenden Privilegien entſchloſſener Regent der Kirchenprovinz. Waren doch dieſe durch Alexanders Bulle vom 12. April 1179 [4]) feierlich beſtätigt, die Anſprüche auf Beſetzung des Gurker Bisthums, wie er wenigſtens meinte, unzweideutig anerkannt. Daſſelbe ſollte dem Erzſtifte Salzburg untergeben bleiben, der „Erwählte" die Beſtätigung von dem Inhaber des letzteren erbitten; die Wahl nach Maßgabe der Beſtimmungen der Vorgänger auf dem apoſtoliſchen Stuhl und der bisher üblichen Bräuche vollzogen werden, ohne daß in Betracht käme, was in Gurk zur Zeit des Schismas geſtattet worden.

Während deſſelben im Jahre 1174 war daſelbſt der jetzt (1179) mit Tode [5]) abgehende Biſchof Romanus II. von Clerus und Volk

---

1) Gemeiner, Geſchichte von Baiern S. 353.

2) Chron. Mag. Reichersp. Pertz XVII. 506 — cui etiam interfuerunt tres cardinales legati sedis apostolicae.

3) Vergl. oben S. 367. 368.

4) Hansiz., Germ. sacra tom. II. 299. Caesar, Ann. Styr. I. 715.

5) Die Contin. Adm. Pertz XI. 585, Contin. Claustr. ib. XI. 632 geben beide 1179 als Todesjahr an.

erwählt [1]), also das Privilegium des Metropoliten mit Glück vereitelt. Ja Adalbert, dem die loyale Gesinnung [2]) des damals Erkorenen wichtiger war, als der Ursprung seiner Würde, hatte nicht einmal versucht sie zu bestreiten. Um so weniger waren jene Wähler gemeint, diese Errungenschaft sich wieder entreißen zu lassen. Sie handelten das zweite Mal um so lieber wie das erste Mal, als dadurch dem aufgedrungenen Metropoliten ein empfindlicher Schlag versetzt werden konnte. Kaum war die neue Vacanz eingetreten, so gab das Capitel unter Zustimmung des Volks dem Archidiaconus Grafen Hermann von Ortenburg seine Stimme und proclamirte ihn als Erwählten des Bisthums [3]). Conrad dagegen ernannte den Propst Dietrich von Colnitz zum Bischof.

Also erlebte man in diesem Gebiete eine Verjüngung des Schismas in verkleinertem Maßstabe allerdings; aber doch war es nicht so unbedenklich. Das Signal zum Ausbruch des bisher, wie es scheint, mit Mühe unterdrückten Kampfes zwischen Conradinern und Adalbertinern ward gegeben und gehört.

Sogleich nach der Wahl hatte sich Hermann in die Feste Straßburg im Gurk-Thale, den Hauptsitz seiner Vorgänger geworfen. Die sollte alsobald der Waffenplatz der beiden Parteien werden. Conrad selbst nebst Dietrich führten die hochstiftlichen Söldner zur Besetzung herbei. Aber die Ortenburger waren längst dem Verwandten zu Hülfe gekommen, entschlossen alle Angriffe zurückzuschlagen. So rührig man sich auch zeigte, die Belagerungswerkzeuge mit Erfolg zu gebrauchen; alle Anstrengungen waren vergebens. Nicht die Gewalt sollte den Feind bezwingen, sondern, wie man hoffte, der richterliche Spruch.

Den wollte indessen der um Beistand angerufene Papst nicht so ohne Weiteres fällen; noch viel weniger das, was in den bezüglichen Worten seiner Bulle einer schon im Voraus gegebenen endgültigen Entscheidung ähnlich sah, ohne Rücksicht auf die Remonstration der Gurker aufrecht erhalten. Vielmehr war in Folge davon in seinen Augen das Recht der Salzburger Kirche wieder zweifelhaft geworden, und die Einsetzung eines delegirten Gerichtshofes als die zweckmäßigste Weise erschienen, die Controversen zu

1) S. das fragm. veteris membranae bei Hansiz., Germ. s. II. 300 und Alexanders III. Bulle 299.
2) S. 99.
3) Von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. 495.

ſchlichten. Demnach ergingen die erforderlichen Vollmachten an Albert, Biſchof von Freiſingen, und Heinrich, Abt von Heil.-Kreuz. Dieſelben luden die Parteien zu dem anberaumten Termine ein.

Die Verhandlung[1]) war nicht gar verwickelt. Zwar beriefen ſich die Gurker auf ein Privileg Lucius' II.[2]) und die lange Gewohnheit, konnten aber weder dieſe nach der Anſicht der Richter beweiſen, noch das Original zur Stelle ſchaffen. Und Conrad führte aus, ſelbſt das würde den Verdacht der Unächtheit begründen müſſen, da aus der vorgelegten Copie ſich ergebe, daß die ganz anders lautende ältere Bulle Alexanders II. darin nicht erwähnt, geſchweige denn außer Kraft geſetzt ſei. Dagegen legte er nicht nur dieſe, ſondern auch die neuerlich von dem Kaiſer Friedrich[3]) und dem regierenden Papſte zu ſeinen Gunſten ausgeſtellten Urkunden vor. Die von ihm aufgerufenen Zeugen ſagten überdies aus, mit eigenen Augen Wahl, Inveſtitur und Conſecration Gurker Biſchöfe durch den Salzburger Metropoliten mit angeſehen zu haben. Die Gegenpartei, damals nicht im Stande jene Beweismittel zu entkräften, ſchien ſelbſt ſich für überführt zu erachten. Alſo wurde derſelben von Albert und Heinrich in Gegenwart der Nuncien der apoſtoliſchen Legaten[4]), des Subdiaconus Centhius und des Magiſter und Diaconus Hugo aus Genua, wie des kaiſerlichen Hofcaplans Egilolf erklärt, daß ſie den Proceß verloren und die Koſten zu tragen hätte; dem Erzbiſchof Conrad dagegen ſein Recht zuerkannt und anerkannt. — Und im Jahre 1180 verkündigten Peter Cardinal-Biſchof von Tusculanum und Peter Cardinal-Presbyter vom Titel der heil. Suſanna dem Erfreuten die päpſtliche Beſtätigung[5]) des Urtheils. Nichtsdeſtoweniger iſt dieſelbe von den Gurkern nicht an-

1) Quelle zur Kenntniß derſelben iſt die charta sententiae judicum delegatorum Alberti episcopi Frisingensis et Henrici abbatis S. Crucis bei Meichelbeck, Hist. Frising. I. a. p. 374. von Ankershofen, Urkunden-Regesten zur Geschichte Kaernthens. Archiv u. s. w. XI. 319. 320.

2) Von Ankershofen, Urkundenregesten zur Geschichte Kaernthens. Archiv zur Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen II. 240. N. CCLXXI. XI. 319. Anmk. 3. „Die Bulle erscheint nur in dem Gurker Copialbuche des 13. Jahrhunderts Fol. 23 und auch in spaeteren bei dem historischen Vereine befindlichen Copialbuechern."

3) Urk. vom 15. September 1179 ſ. von Meiler, Reg. der Markg. Oest. p. 57. N. 9.

4) Die charta sententiae etc. (ſ. Anmk. 1) ſagt ausdrücklich coram nuntiis cardinalium, apostolicae sedis legatorum, Centhio, Romanae ecclesiae subdiacono et Magistro Hugone Jenuensi Diacono.

5) Ankershofen a. a. O. 320. N. CCCCLXXXV nach Eichhorns Vermerk aus dem Johanneums-Archiv.

erkannt worden. Neben Conrad[1]) nannte sich auch ferner Hermann[2]) Bischof. Und das Capitel, welches nach einer späteren, von den Salzburgern bestrittenen[3]) Aussage schon unter Lucius III. Verwahrung eingelegt[4]), hat den Proceß unter Innocenz III. von Neuem anhängig gemacht und glücklicher geführt[5]). —

Das können wir nicht sicher von einem anderen Rechtshandel sagen, in welchen das französische Kloster St. Victor verwickelt ward.

Hier hatte Ervisius, ein Engländer von Geburt, nach des Achardus[6]) Berufung zum Bischof von Avranches[7]) seit dem Jahre 1161 als Abt regiert[8]). Bald nach seiner Wahl schon im Namen Alexanders begrüßt[9]), war er bei ihm in den ersten Jahren nicht weniger angesehen, als bei seinem Könige.

Jener hatte seinen Diaconus Alexius aus den Wirren der Kämpfe seines Pontificats in die herrliche Abtei gesandt[10]), um in ihr, als dem Hafen stiller, geräuschloser Wissenschaft, sich zu erquicken und zu stärken für die Mühen seines künftigen Berufs[11]). Eine weitere Gunstbezeugung erfolgte[12]), als die Vorbereitungen des Concils einen vorläufigen Aufenthalt in Tours[13]) nöthig machten. Ein Erweis besonderen Vertrauens war es, daß die Curie

---

1) Von Ankershofen a. a. O. XI. 320. N. CCCCLXXXVI. 321. N. CCCCLXXXVII. 345. N. DXXXXII.

2) A. a. O. 319. Unter den Zeugen der Urkunde Udalrichs von Aquileja vom 3. April 1180, in welcher er die Einführung der Feier des Festes der Maria Magdalena in seiner Kirche verkündigt, „Hermannus, Gurcensis electus".

3) Epistol. Innocentii III. lib. X. ep. 55. tom. II. 27. 28. ed. Baluz.

4) Ib. 29.

5) L. l.

6) Von ihm zwei Briefe, der eine an König Heinrich II. von England, der andere an Arnulf von Lisieux bei Martène et Durand Collect. VI. 230. 231.

7) Im Jahre 1161 nach Robert. de Monte Pertz VIII. 511. lin. 59.

8) Gallia christ. VII. 667.

9) Von Petrus, damals Hauscaplan des Papstes und Subdiaconus (Alex. ep. Bouquet XV. 785), später Cämmerer (Martène et Durand Coll. VI. 262) Gallia christ. l. l.

10) S. Alex. ep., datirt Palestrina den 27. Juni 1161, bei Martène et Durand l. l. 241.

11) Er wird an die Curie zurück berufen, s. Ep. Hugonis Card. l. l. 233 (vergl. Bouquet XVI. 143. not. 6), und demnächst als deren Geschäftsträger gebraucht. Mansi XXI. 913. N. LX.

12) Alex. ep. ad abbat. de Castro-Nanton. Martène et Durand l. l. 232.

13) S. Bd. I. S. 282. Z. 5 v. o., wo statt 1163 zu lesen ist 1162.

ſchon damals zwei Canoniker beanſpruchte, um ſie in Italien mit Pfründen auszuſtatten[1]). — Und Ludwig VII. verrieth ſeine Sympathien am unzweideutigſten, als er dieſen Abt zum Zeugen bei der Taufe des Thronerben Philipp Auguſt berief[2]). Wieviel bei ihm derſelbe gelte, wußte Cardinal Odo am beſten, als er bei der Verlegenheit, welche die erſte Miſſion ihm bereitete, gerade deſſen Fürſprache ſuchte[3]). Das Gleiche hatte Erzbiſchof Heinrich von Rheims zu thun ſich nicht geſchämt, als es darauf ankam, den von ſeinem königlichen Bruder verſtoßenen Canzler Hugo zu retten[4]). — Und auch ſolche, deren Urtheil nicht durch die Rückſicht auf das eigene Intereſſe beſtochen zu werden ſchien, äußerten ſich über St. Victor und deſſen geiſtlichen Vater in ähnlichem Tone, wie das einſt zu Herluins Zeit gewöhnlich war. Der Abt von St. Evurtius in Orleans bezeugte in Ausdrücken der Hochachtung dem Erviſius ſeine Bereitwilligkeit zu jedem Gegendienſte, wenn er geneigen würde, ihm in einem bezeichneten Falle die begehrte Hülfe zu gewähren[5]). Als die Gemeinde von Worceſter ihres Hirten beraubt war, ſchrieb Biſchof Gilbert von Hereford, den leidenſchaftlichen Schmerz der verwaiſten Heerde könnte nur ein Victoriner, ein von dem dermaligen Abte Geſandter, ſtillen[6]). Eben dieſer ferner war es geweſen, welcher nach Ausbruch des Kirchenſtreites in England an Robert, Gilberts Nachfolger in Hereford, auf den Wunſch Johanns von Salisbury die harte Bußpredigt gerichtet[7]), welche ihn im Sinne der Thomiſten bekehren ſollte. — Und wer meint nicht die Sprache der früheren Bewunderer zu vernehmen, wenn Richard[8]), Abt des Kloſters des heil. Auguſtin in Briſtol, bekennt, „er höre viel von der Frömmigkeit und Weisheit in dieſem Hauſe Gottes“?

Sicher nicht eine lediglich ſchmeichleriſche Redeweiſe, ſo lange ein Mann wie der große Myſtiker Richard[9]) als Prior hier

1) Ep. Guarini ad Joannem Cardinal. Neapolit. Martène et Durand l. l. VI. 255. 256. Ej. Ep. ad Alexand. papam ib. 256. 257.

2) Martène et Durand l. l. 235. Noch im J. 1172 ſchreibt Ludwig an Erviſius den Brief bei Bouquet XVI. 156. N. CDLXVII.

3) Bd. I. S. 171.

4) Bd. II. S. 109. 110.

5) Martène et Durand, Coll. VI. 242. 243.

6) Ib. 240.

7) Bd. I. S. 297. 298. 548.

8) Martène et Durand l. l. 243.

9) An ihn denkt Alexander vorzugsweiſe, wenn er ſchreibt bei Martène et Durand l. l. 249. Bouquet XV. 898. N. CCXC. „Nec tamen ex eo per-

wohnte. Aber eine treue Characteriſtik der Genoſſenſchaft im Ganzen konnte man in den Worten nicht finden. Am wenigſten hatten ſie Anwendung auf den, der ſie damals als Regent leitete.

Der war doch alles Andere mehr, als ein Victoriner im alten Style. Nicht Wiſſenſchaft und Contemplation; die weltlichen Genüſſe[1]) ſchienen das Element zu ſein, darin er lebte. Statt über ein Syſtem des Gedankens ſah man ihn über Riſſe und Pläne ſinnen, das Kloſter mit prächtigen Bauten zu zieren[2]). Weit davon entfernt, auch ſeinerſeits die myſtiſch ſich ſtimmende Seele zu der Auffahrt in den Gotteshimmel zu rüſten, wohin ſein andächtiger Prior ſich am Liebſten entrückte, hielt er um ſo inbrünſtiger an dieſer Erde feſt. Ja an der Stelle, wo die Abtei ſtand, wollte nur er gebieten. Der eigene Wille war ſein Himmelreich. Der verfügte über Geld und Güter, ohne daß das Capitel auch nur gefragt worden wäre[3]). Um ſo ungebundener war es dagegen in allen dem, was ſonſt ſein asketiſches Geſetz geregelt hatte. — Die Zucht erſchlaffte augenſcheinlich in Schrecken erregender Schnelle bei gar Vielen[4]). Ja es ſchien, als ſollte ſchon jetzt die Welt den Triumph über dieſe zu ihrer Abwehr erbaute Stätte feiern.

Da ſah man bereits verwöhnte Lebemenſchen oder die es werden wollten, verkehren. Der Eine kam mit einer Empfehlung von der Schweſter an, der Andere erdichtete dergleichen[5]), ließ es ſich aber nicht weniger wohl ſein bei dem guten Wirth, der unter

---

hibetur accidere, quod non sint ibi plures, qui et notitiam religionis habeant et amorem.“ Cf. Martène et Durand ib. 250. Bouquet XV. 898. Ep. CCXCI. Mansi XXI. 991. Harduin VI. 2. 1500 Nec tamen hoc dicimus, quod non credamus ibi et sapientes et religiosos viros plurimos inveniri, qui multis esse possunt odor vitae in vitam.

1) Ep. Alb. et Theodini Martène et Durand l. l. 252. De fratre Ervisio quondam St. Victoris abbate etc.

2) Ep. Alberti et Theodini. Martène et Durand l. l. 253. Antecessor vester, sicut alii multi, de magnarum domorum constructione solliciti fuere.

3) Ep. Alexandri ad Richardum (nicht Robertum) Martène et Durand l. l. 264. Bouquet XV. 886. Ep. CCLXV datirt Veroli (nicht Venedig ſ. Bouquet l. l. not. b) den 13. Mai 1170. Jaffé N. 7880. Cf. Epist. Mauritii Bouquet XV. 915.

4) Ep. Alex. ad Ludovicum Regem Martène et Durand l. l. 249. Hoc sane in ecclesia S. Victoris non modicum dolemus accidere, quae cum olim in religione floreret, ita nunc — — in suae professionis asseritur observantia tepuisse etc. Ejusd. ep. ad Willelmum arch. Senon. etc. ib. 250 Bouquet XV. 898. Mansi XXI. 991 — ad partem quoque membrorum quidam se letalis torpor effudit.

5) Ep. G. sororis ad Ervisium Martène et Durand, Coll. VI. 245. De caetero deinde — — — praevaleat.

Anderem trefflich sich auch darauf verstand, bei etwaigen Einkäufen[1]) Rath zu ertheilen. — War ihm Geld zur Aufbewahrung anvertraut, so hatte man Noth, das wiederzuerhalten: Eskill, Erzbischof von Lund, drängte den Treulosen vergebens um seiner 370 Mark Silber willen[2]). — Und das Beispiel steckte an. Ein junger Noviz, der vielleicht an dem ehrwürdigen Richard seinen Leiter gefunden, mochte immerhin in der Gluth der ersten Liebe von dem Dienste des Herrn Jesu schwärmen, welcher die wahre Herrschaft sei, oder bekennen, auch nur eine Reliquie von dem Märtyrer Englands sei ihm werther, als Gold und Edelgestein[3]); ältere Brüder, rasch genug gut geschulte Weltkinder geworden, zogen doch diese Habe vor. Einen derselben, den ein ungenanntes Kloster zum Abt berufen, erkannte man als ehemaligen Bewohner von St. Victor gar nicht wieder[4]). Nichtsdestoweniger erhielt sich noch das alte günstige Vorurtheil für die berühmte Anstalt im Ganzen. Aber der Ruhm des geistlichen Körpers stehe auf dem Spiele — meinte man — werde das kranke Glied nicht wieder zum Leben erweckt durch das Haupt[5]).

Anderswo dagegen hielt man gerade dieses[6]) für die Quelle alles Unheils. Man fürchtete, was von dem ausgehe, wirke wie der Geruch des Todes zum Tode. — Was kann die Anstrengung Anderer, die den emsigen Ruderknechten gleich arbeiten[7]), einem Schiffe helfen, welches ein lässiger Steuermann lenkt? — Der Untergang ist vorauszusehen, wird der nicht bald durch einen rührigeren ersetzt. —

Die Ueberzeugung drängte sich dem Papste immer unabweislicher auf, so oft er an die Abtei dachte. Sollte sie, welche eine Befruchtungsstätte des Glaubens und der Erkenntniß in diesem Jahrhundert gewesen[8]), wie wenige, nicht in bedenklicher Weise verküm-

1) L. l. Item istud oro, quod a vobis mihi gariophilum et canelus mittatur. Epist. Oddonis Card. l. l. 245.
2) Ep. Eskilli ad Ludov. Regem Bouquet XVI. 158.
3) Ep. Anonymi ad amicum Martène et Durand l. l. VI. 247.
4) Ib. 235. Ep. A. ad O.
5) Ibid.
6) Vergl. die Seite 452. Anmk. 4 und Seite 454. Anmk. 3 citirten Stellen. Alberti et Theodini ep. Martène et Durand l. l. 263. Et quia minus fecundus ab aliquantis diebus ex neglectu forte *cultoris* ager vester apparuit etc.
7) Alex. Ep. ad Senon. archiep. etc. Martène et Durand l. l. VI. 250. Sed non est facile etc.
8) Alex. Ep. ad Ludov. Regem Martène et Durand l. l. VI. 249; ad abbatem. S. Vict. 251.

mern, so war es hohe Zeit, einzuschreiten. Sprach man doch nicht blos in Frankreich[1]), sondern auch in Dänemark[2]), in Italien, an der Curie von dem dortigen Zustande als einem Scandal[3]); hier aber auch von den Mitteln der Hebung. Denn die Frage wurde immer quälender, wie man ein längeres Dulden werde verantworten können am Tage des Herrn[4]).

Es war am 1. Februar 1171, als Alexander in dem Schreiben von diesem Tage eine Untersuchungscommission ernannte[5]). Wilhelm, damals noch Erzbischof von Sens, Stephanus, Bischof von Meaux, Nicolaus, Abt von Valsacré, empfingen die Weisung, sich nach St. Victor zu begeben, die Verhältnisse zu prüfen und durch zweckdienliche Reformen zu verbessern. Würden die Delegirten zu der Einsicht kommen, die seien nur durch Suspension des Einen oder Anderen durchzusetzen, so sollten sie davor nicht zurückschrecken; sondern eventuell ermächtigt werden, unter Absehen von jeder Appellation „auszureißen und zu pflanzen", wie es ihnen gut scheinen werde[6]).

Und das ist denn auch wirklich geschehen, ungeachtet Wilhelm die bevorstehende Visitation in einem Hoffnung erregenden Briefe angekündigt hatte[7]). Er, wie Stephanus, mittlerweile zum Metropoliten nach Bourges berufen[8]), wurden durch dieselbe doch überzeugt, daß die Klagen und Anklagen gegen Ervisius gegründet seien, und nichts Anderes übrig bleibe, als das von dem Papste angedeutete Heilmittel anzuwenden. Der allzu Gravirte wurde in Gegenwart der, wie wir wissen, vornehmlich zu anderen[9]) Zwecken abgeordneten apostolischen Legaten Albert und Theodin unter dem

1) Ib. 235.

2) Epist. Eskilli, archiepiscopi Lund., ad Ludovicum Regem Bouquet XVI. 158.

3) Ep. Petri, papae camerarii, ib. 262.

4) Ep. Alex. ad Senon. arch. etc. 251. Nos enim — — — requiratur.

5) L. l. 250. 251. Cf. Ep. Alex. ad Ludov. Regem 249.

6) Alex. ep. ad arch. Senon. etc. Martène et Durand l. l. 251 Si videritis — — — — plantandi.

7) Willelmi Ep. ad Ervisium Bouquet XV. 899. Ep. CCXCIII.

8) Als solcher bezeichnet in Alex. Ep. ad Canonic. St. Victoris Martène et Durand l. l. VI. 254. Bouquet XV. 913. Ep. CCCXIX; Alberti et Theodini Ep. Martène et Durand l. l. 252. Bouquet XV. 914. Ep. CCCXXI; Gilb. Fol. Epp. vol. II. 332. Ep. DXX. extr. — Die Gallia Christiana IX. 497 weiß, daß Ode, Abt des Prämonstratenser-Klosters Clarus Fons, Mitglied der Commission geworden. Ob an Nicolaus Stelle?

9) S. oben S. 137.

Schein einer freiwilligen Ceſſion[1]) entſetzt und erhielt bis zur Vollendung der Reorganiſation[2]) die Priorei St. Paul bei Chevreuſe einſtweilen als Aufenthaltsort[3]) angewieſen (Ende 1171 oder Anfang 1172).

Unterdeſſen ſollte Guarinus, nach Maßgabe der Urkunden Paſchalis II.[4]) und Ludwigs VI.[5]) in unbedingt freier Weiſe zum Nachfolger in St. Victor erwählt[6]), die hieſigen Wirren mit Einem Male löſen, Alles in die alten Geleiſe bringen[7]). Der Papſt ertheilte gern die Beſtätigung; angeſehene Cardinäle, in der ſogleich zu erwähnenden Sache um Fürſprache von dem Capitel angegangen, antworteten in zärtlichem Tone; die Legaten ſprachen ihren Glückwunſch zugleich mit den beweglichſten Ermahnungen zum Gehorſam den Canonikern aus.

Aber das Alles konnte dem neuen Abte den ſchweren Stand nur erleichtern, den er nichtsdeſtoweniger hatte. Der Gaſt in St. Paul, weit davon entfernt, ſich einen anderen Ort auszuerſehen, die Sünden ſeines Lebens abzubüßen, richtete ſich hier ganz gemächlich ein[8]), um ihn ſelbſt auf das Peinlichſte zu beläſtigen. In St. Victor zeigte die bisherige Lockerung der Disciplin noch ihre Nachwirkungen. Das Kloſter war überdies verarmt, mit Schulden überhäuft[9]); der Schatz deſſelben nirgends zu finden. Den hatte Erviſius theils längſt verbraucht, theils auf die Seite zu ſchaffen gewußt. Biſchof Moritz von Paris[10]) erließ freilich für den Fall, daß von dem Schuldigen Auskunft verweigert werden ſollte, wiederholt den Befehl, ſämmtliche Kiſten und Kaſten deſſelben zu durchſuchen, und verfügte bereits unter Vorausſetzung eines günſtigen Reſultates, was dann weiter zu thun ſei. Der goldene Kelch ſollte dem Guarinus eingehändigt, das Depoſitum Eskills in der Kloſterkirche verwahrt werden. Aber gerade dieſes war ſchlechter-

1) Epist. Alex. ad canon. St. Vict. Martène et Durand, Coll. VI. 254. Ej. Ep. ad Guarinum ib. 255.
2) Ep. Alb. et Th. l. l. 252 — donec videlicet ordinaretur ecclesia.
3) Gallia christ. tom. VII. 668.
4) Martène et Durand l. l. 219.
5) Ib. 218.
6) Alex. Ep. ad Guarin. l. l. 255. Ej. Ep. ad canon. ib. 254.
7) Alex. Ep. ad Guar. l. l. 255. Unde — — — incrementum. — Alb. et Theod. Ep. 253.
8) Ep. Alb. et Theod. Martène et Durand l. l. 252.
9) Ep. Guarini ad Alex. l. l. 256. Domus perturbationibus fatigata, oppressa debitis, bonis temporalibus nuda.
10) Ep. Mauritii l. l. 253. 254

dings nicht auszumitteln; in Folge deſſen das ganze Capitel in die äußerſte Verlegenheit gerathen. Denn der Eigenthümer, der vergebens die Hülfe ſelbſt Ludwigs VII. in Anſpruch genommen[1]), drängte nunmehr dieſes ſelbſt mit ſeinen Forderungen. Sie wurden ſo zudringlich, daß Guarinus und die Seinigen endlich ſich verleiten ließen zu verheißen, Erſatz ſchaffen zu wollen[2]).

Indeſſen dadurch hatte man ſich von einem der Quälgeiſter der Angſt nur in dem einen Augenblick befreit, um in dem nächſten von um ſo mehreren gejagt zu werden. Eskill hatte die Victoriner beim Worte genommen; dieſe erkannten und erklärten bald genug, daß die Zahlung über ihre Kräfte gehe[3]). Jener, ohne darauf Rückſicht zu nehmen, verklagte ſie dieſerhalb beim Papſte; dieſe beſchworen in flehentlichen Briefen ihre Freunde im heiligen Collegio, ſich ihrer anzunehmen.

Das wäre kaum nöthig geweſen. Denn dort war das Schwärmen für die „reformirte" Abtei an der Tagesordnung. Hatte man doch eben jetzt aus derſelben, wie aus den mit ihr verbundenen Häuſern eine Anzahl Canoniker kommen laſſen, um ſie, an einer neugegründeten Kirche angeſtellt, in der Nähe zu haben[4]). Hatte doch Cardinal Johann von Neapel, ſelbſt dereinſt dort einheimiſch, auch auf den Papſt ſeine überſchwänglichen Sympathien zu übertragen gewußt. Im Grunde wurden dieſe in Bezug auf das einzuleitende Verfahren maßgebend, nicht der Geſichtspunkt einer unparteiiſchen Unterſuchung. Sie ward allerdings angeordnet, aber nicht dem unabhängigen Urtheil der ernannten Richter anheim gegeben. Vielmehr verſuchten gar manche Cardinäle durch geheime Zuſchriften dieſelben zu beſtimmen[5]). Der ſo eben namentlich Bezeichnete ſandte überdies eine Abſchrift des an Eskill gerichteten apoſtoliſchen Schreibens an Guarinus und die Seinen[6]). Peter vom Titel des heil. Chryſogonus gab ihnen genaue Anweiſung, wie ſie ſich in dem zu erwartenden Verhöre zu verhalten hätten. Alexander hatte verfügt, ſie ſollten

1) Ep. Eskilli ad Ludov. Reg. Bouquet XVI. 158.

2) Ep. Pet. Card. ad Guar. Martène et Durand l. l. 259 — quod ad pedes archiepiscopi humiliati, quae alius rapuit, vos sponderetis soluturos.

3) Ep. Pet. laud.

4) Epist. Joann. Cardin. Neap. Martène et Durand l. l. 262. — Cf. Ep. Guarini abb. ad Joann. Neap. 255. 256; ad Alex. pap. 256. 257.

5) Ep. Joann. l. Multi etiam fratrum nostrorum Cardinalium — — literas suas juxta formam literarum nostrarum judicibus illis transmittunt. Cf. Ep. Petri Card. 259; Hugonis Petr. Leon. 260; Bernardi Port. 261.

6) Ep. Joann. l.

in jedem Falle nur für das aufkommen, was von jenen 370 Mark Silber für das Kloſter verwendet worden[1]). Jener Briefſteller zeigt nun weiter, was zu thun ſei, wenn es nicht gelingen ſollte, zwiſchem dem Erzbiſchof von Lund und dem Kloſter einen gütlichen Vertrag zu Stande zu bringen. Man ſuche dann darzuthun, inwiefern es billig ſei, die Angeklagten den Minderjährigen gleich zu beurtheilen, welche durch böswilligen Rath, durch die Liſt des Widerparts zur Leiſtung eines nicht bedachten Verſprechens verleitet worden. Sollte auch dieſe Vorſtellung nicht durchdringen, dann bleibe der Ausweg der Appellation noch offen. Cardinal-Biſchof Bernhard von Porto verſichert, wenn man nur einigermaßen klug verfahre, würde kein Nachtheil aus dieſem Proceſſe zu befürchten ſein.

Um ſo geſpannter iſt die Erwartung, zu erfahren, wie derſelbe ſchließlich entſchieden worden ſei. — Aber gerade hier reißt der Faden der Ueberlieferung ab. —

Wir wiſſen nur, daß Alexander am 3. Februar 1180 die Ordnungen der Abtei ausdrücklich beſtätigt hat[2]). —

---

1) Ep. Petri Cardin. l. — Der Verfaſſer war ſogar ſo weit gegangen den Papſt zu bitten, ut vos a petitione Domini archiepiscopi faceret absolvi. Sed — — — inaudita est nostra petitio.

2) Jaffé N. 8781.

Sechſtes Capitel.

In dem Kloſter des heil. Auguſtin in Canterbury übte Roger, der Erwählte[1]), längſt die dem Amte des Abtes entſprechende Macht aus; aber es fehlte noch die Weihe. Die ſollte ihm Erzbiſchof Richard von Canterbury ertheilen[2]). Indeſſen kaum war das erſte Wort der Bitte geſprochen, ſo war die alte, von Thomas dereinſt ſo tief beklagte Verwicklung[3]) wieder da. Nicht inſofern der Erzbiſchof ſich geweigert, den Act zu vollziehen. Er hätte das nur zu gern gethan; aber nicht in jedem Falle, ſondern nur dann, wenn der Huldigungseid *ihm*[4]) geleiſtet würde an der „rechten" Stätte, der Metropolitankirche[5]). Die Mönche dagegen erklärten umgekehrt, das verſtieße ebenſowohl gegen die längere Zeit geübte Praxis, als gegen das beſondere Privilegium ihres Kloſters. Der Act dürfe nur in *ihrer* Kirche, mit Wegfall jeder Eidesleiſtung, geſchehen[6]). Während das weitere Hin- und Herreden immer hitziger wurde, vernahm man mit Einem Male in Rogers und ſeiner Wähler Munde das Wort der Appellation an den Papſt[7]).

Die Antwort deſſelben ließ nicht lange auf ſich warten. Sie gab dem Erzbiſchof anheim, eins von beiden zu wählen, entweder

1) S. oben S. 382.

2) Gervas. Twysden et Selden 1444. §. 10 giebt hier und im Folgenden den Bericht der erzbiſchöflichen Partei. Die Chron. W. Thorn. ib. 1821 enthalten die Kloſtertradition.

3) Bd. I. S. 321. 322.

4) Gervas 1444. §. 20. Chron. W. Thorn. S. Anmk. 5.

5) Chron. W. Thorn. 1821. §. 10 Ipsum non debere — — — profiteri.

6) Ib. §. 20.

7) Ib. §. 30 — tandem ad Dominum papam ex parte electi et monachorum suorum appellatum est.

der Forderung der Auguſtiner ohne Weiteres nachzugeben oder bis zum Feſte der Reinigung Mariä (2. Februar 1178) als Appellat, ſei es perſönlich vor ſeinem Tribunal zu erſcheinen, ſei es durch ausreichend bevollmächtigte Reſponſalen ſich vertreten zu laſſen[1]). — Begreiflich genug, daß man den letztgenannten Weg zu verfolgen beſchloß. Konnte man doch um ſo zuverſichtlicher ſein, da am erzbiſchöflichen Hofe, an welchem ſeit Theobalds Zeit[2]) das Studium des canoniſchen Rechtes mit beſonderer Liebe gepflegt war, eben die rechten Leute ſich fanden, den juriſtiſchen Beweis zu führen. Girard Puella, der gelehrte Thomiſt, der trotz der Zweideutigkeiten[3]), deren man ihn ſchuldig fand, dereinſt von dem Heiligen ſelbſt ſogar nach Abſchluß ſeines Friedens mit dem Könige[4]) überaus glimpflich beurtheilt worden, war unter dem neuen Erzbiſchof in ſeine urſprüngliche Stellung als Hofcleriker[5]) zurückgetreten und ſeitdem bemüht geweſen, den großen wiſſenſchaftlichen Namen, den er bereits hatte, fortan neben ſeinem Collegen Peter von Blois auch im Fache des canoniſchen Rechtes ſich zu erhalten. Beide in der Kunſt der Beredſamkeit[6]), wie man in Canterbury meinte, ohne Gleichen, wurden zu dem gedachten Zwecke an den päpſtlichen Hof geſandt. Der Termin wurde freilich von keiner der beiden Parteien ſtreng innegehalten. Aber da es den Reſponſalen gelang, auf der Reiſe einen Vorſprung vor dem Appellanten zu gewinnen, ſo benutzten ſie ihre frühere Ankunft in Rom[7]) mit Glück dazu, dem Proceß eine andere Wendung zu geben. Die Aufträge ihres Herrn waren über alle Erwartung glücklich zur Ausführung gebracht; der Papſt, wie es ſchien, für den Gedanken, die ganze Appellation zu ſiſtiren, eingenommen; ſchon hatten die Beglückten unter Hoffnung erregenden Zuſicherungen, mit dem apoſtoliſchen Segen begnadigt, ſich verabſchiedet: da traf der kaum mehr erwartete Richard ein. Und plötz-

1) Ib. §. 50.

2) Bd. I. S. 328. 329. Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis Leipzig 1862. p. 29. 30. 188. Anmk. 3.

3) Bd. II. S. 216—220. Vergl. die Stelle aus dem Catal. erud. bei Bouquet XV. 876 not. c.

4) Schaarschmidt a. a. O. p. 275.

5) Chron. W. Thorn. 1821. §. 30. Ep. Alex. ad Richardum ib. 1822. §. 60 — clerici tui etc.

6) Ib. 1821 Hi duo inter omnes mundi tunc temporis aestimabantur nec immerito eloquentiores etc.

7) Daſelbſt hat höchſt wahrſcheinlich in einer der auf den 12. März 1178 folgenden Wochen die weiterhin erzählte Verhandlung Statt gehabt.

lich änderte ſich die Scene. Girard und Peter, die ihre Abreiſe bereits angetreten, wurden zurückgerufen und mit der Nachricht überraſcht, ſie hätten ſich zu dem von Neuem anberaumten Appellationstermin zu ſtellen. — Und was mußten ſie erleben, ſchon ehe es zu dem kam! — Die Curie war durch das magiſche Mittel, welches jener Zauberer angewandt, wie verwandelt[1]). Die Lettern des Privilegs, durch welches das Kloſter, wie er rühmte, ihr allein zugehörig geworden, wurden mit ganz anderen Augen geleſen, ſeitdem das Gold, das ſeine geſchäftige Hand geſpendet, durch den wunderwirkenden Glanz dieſelben verdeutlicht hatte. Was konnte es da noch helfen, daß man der Formalität einer gerichtlichen Auseinanderſetzung genügte! Der Papſt ſelbſt wohnte derſelben bei[2]), aber nicht als Hort des Rechtes. Die Reſponſalen kämpften für die Freiheiten des alten Erzſtiftes, für welches der heil. Thomas geblutet; aber man wollte davon nichts hören. Sie beriefen ſich auf Geſetz und Canones, aber ſie richteten damit nichts aus; man forderte das, was, wie man wußte, ſie nicht zur Stelle gebracht, „Privilegien“[3]). Und daneben flüſterte man ihnen ins Ohr, ſie ſeien Feinde der römiſchen Kirche[4]), ſofern ſie ihr das wertheſte Eigenthum zu entreißen ſich nicht entblödeten. Indeſſen die ließen ſich dadurch nicht einſchüchtern: Peter war ſo kühn, eine neue Klage zu erheben, den Liebling als Simoniſten zu beſchuldigen. Aber ſeine Worte wurden übertönt durch den Klang des edelen Metalles, das in ungewöhnlichen Maſſen den Richtern gereicht wurde. Das Silber, welches der Erwählte von Flandriſchen Kaufleuten entliehen, genügte nicht mehr; er bezahlte in römiſchem Golde[5]) — das Gerücht verkündigte noch Schlimmeres — die bereits zugeſicherte Conſecration. Schon war der Sonntag angeſetzt, an welchem ſie ihm der Papſt ſelbſt ertheilen ſollte; bereits wurde das Haupt „des Laien“ geſchoren, welches einzuſegnen war[6]). Da wußte Peter, nicht fähig

1) Petr. Bles. Opp. ed. Giles vol. II. 100.

2) Ep. Alex. ad Rogerum. Chronic. W. Thorn. 1822 — et longam disceptationem coram nobis habuissetis etc.

3) Petr. Bl. l. l. — Quum itaque nobis publice fuisset inhibitum, ne in causa ista canones aut leges deduceremus in medium, sed privilegia dumtaxat, si qua haberemus ad manum etc.

4) Ib. — nosque hostes Romanae ecclesiae publice judicabant, nisi cessaremus ab hujusmodi verbis etc.

5) Ib. 101 Exhaustis itaque Flandriae mercatoribus in argento, a Romanis tandem infinitam multitudinem auri mutuavit.

6) Petr. Bles. 101.

durch Geld, aber wohl durch die eindringende Rede zu beſtechen, den Antrag durchzuſetzen, daß die Handlung nicht zur Ausführung kam.

Er konnte das dem Biſchof Johann von Chartres berichten, als er am 1. Juli (1178) aus Rom abgereiſt war[1]). Aber ſchon am 1. Mai hatte Alexander die beanſpruchten Rechte des Kloſters beſtätigt[2]). Und als deſſen Erwählter, mit Ring und Mitra ausgezeichnet[3]), in England wieder angelangt war, legte er triumphirend drei Breven[4]) vor, in denen mit Anwendung des Inhalts der Bulle auf den beſonderen Fall verfügt war: entweder ſollte der Erzbiſchof die Weihe in der Kirche des Kloſters des heil. Auguſtin ohne Forderung irgend welches Gelübdes der Obedienz innerhalb dreißig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem er darum erſucht werden würde, in Perſon vollziehen, oder deſſen gewärtig ſein, daß nach Verlauf des Termins der Biſchof von Worceſter ihn als Conſecrator erſetze.

Indeſſen ſo determinirt der Befehl lautete, er ward doch von keiner Seite beachtet. Als die Mönche unter Verweiſung auf denſelben die Petition erneuerten, verlangte der über die im Jahr 1176 erfolgte Entſcheidung[5]) der Rangordnung der beiden Erzſtifte zürnende, jetzt aufs Neue tief beleidigte Metropolit zuerſt Aufſchub, um mit ſeinem Capitel ſich gehörig berathen zu können; dann ſchlug er ſie definitiv ab[6]). — Und als man dem als Stellvertreter bezeichneten Suffragan daſſelbe Anſinnen machte, wußte er längere Zeit durch allerlei Ausflüchte hinzuhalten. Schließlich lautete ſeine Erklärung, er dürfe zum Nachtheil der Kirche von Canterbury nicht thun, was des Königs Majeſtät ihm ſelbſt verboten habe[7]).

In der That war die Art, wie die Curie die Exemtion betont hatte, dieſem mittlerweile verdächtig geworden und gemacht. Und als nun gar die erzbiſchöfliche Partei wiſſen wollte und zu beweiſen unternahm, das Kloſter ſei mit Verläugnung auch ſeines weltlichen

1) Petr. Bl. Op. ed. Giles vol. II. 101. Ep. CLVIII. extr.
2) Das Excerpt der Bulle in W. Thorn. Chronic. Twys. et Seld. 1829. §. 11.
3) Gervas. 1444. Radulf. de Dic. 602.
4) Alex. Ep. ad Rogerum ib. 1822. Ej. Ep. ad Richardum l. l. Ej. Ep. ad Wigornensem episcopum 1823.
5) S. oben S. 391.
6) Chronic. W. Thorn. apud Twysden et Selden 1824.
7) Ibid.

Hoheitsrechts in den Besitz der Curie übergegangen[1]); der Abt, zur Zahlung eines jährlichen Tributs von 10 Mark Gold an dieselbe verpflichtet[2]), solle schlechterdings keinen anderen Herrn über sich als den Papst anerkennen: da fühlte er sich unter Protest dagegen als Bundesgenossen des Erzbischofs. Dessen Ungehorsam ward ihm ein Mittel zur Vertheidigung seiner königlichen Ehre. — Doch hören wir andererseits nichts von irgend welchem Einschreiten von seiner Seite. Vielmehr ist es sicher, daß der Erwählte ungehindert[3]) zum zweiten Male beim apostolischen Stuhle (jetzt in Tusculanum) Hülfe suchte. Er schiffte sich ein zu der Zeit, als die Prälaten zum Lateranconcil berufen wurden[4]). Das mochte in Richard den Gedanken erwecken, nunmehr als Appellant ihm dahin zu folgen[5]).

Wirklich machte er sich auf den Weg, wie die erzbischöfliche Partei in Canterbury meinte, nicht ohne Aussicht auf Erfolg. Wenigstens verbreitete sich die Kunde, der Papst wolle bis zur Ankunft ihres Herrn nichts thun[6]). — Aber in Paris angelangt, kehrte der durch die Schmeichler in dem Gefolge, durch die Irrung seiner Combination Bethörte zum Bedauern der Freunde wieder um[7]). Das mochte der Papst als Widersetzlichkeit auch gegen die Citation zum Concil deuten. Durch das Warten ermüdet, von Roger gedrängt, vollzog nunmehr er selbst endlich am 28. Januar 1179[8]) in Tusculanum die Weihe, nicht um das Recht dazu dem Erzbischof zu nehmen (was allerdings der strengen Gerechtigkeit gemäß gewesen wäre), sondern mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Thatsache dem in keiner Weise präjudiciren solle[9]). Nur für den Fall, daß Richard oder seine Nachfolger in Zukunft vierzig

1) S. S. 461. Anmk. 1.

2) Gervas. 1444 eique ecclesiam suam faciens tributariam etc. Chron. W. Thorn. 1824. §. 20. Petri Bles. Op. vol. II. 100 ut — — — annua redimant pensione. — Die heftigen Klagen Richards in seiner Ep. ad Alex. ib. vol. I. 202. 203. Cf. Alex. ep. ad Henric. Reg. Twysden et Selden 1826.

3) Gervas. 1444. §. 40 behauptet sogar, Roger habe einen Empfehlungsbrief an den Papst mitgenommen.

4) L. l.

5) Gervas. l. l. allein spricht von dieser Appellation. Alexander in der Ep. ad Rogerum Twysden et Selden 1825, Ep. ad Henric. Regem ib. 1826 erwähnt derselben nicht.

6) Gervas. 1444. §. 50.

7) Ib. §. 60.

8) Radulf. de Diceto 602 — ab Alexandro papa V. Kalend. Februar. benedictionem — — — suscepit. Gervas. 1445 in initio mensis Februarii.

9) S. die Anmk. 5 citirten Epp. Alex. Gervas. l. l.

Tage nach geſchehener Aufforderung derſelben gerecht zu werden ſich weigern würden, ſollte der Erwählte entweder ſich nach Rom begeben, um hier, oder in England von dem dazu auserſehenen Biſchof den Act an ſich vollziehen zu laſſen.

Natürlich, daß der dieſes Mal Geweihete ſeine beſondere Anhänglichkeit an die Curie zu erweiſen ſich angelegen ſein ließ. Als ſie nach Rom ſich wieder überſiedelte[1]), ſcheint er ihr gefolgt zu ſein und dem Lateranconcil beigewohnt zu haben. Denn erſt am 9. April wurden die drei apoſtoliſchen Schreiben ausgefertigt, welche das Geſchehene zur officiellen Kenntniß brachten, das eine an Roger ſelbſt[2]), das zweite an Richard[3]), das dritte an König Heinrich[4]), dazu beſtimmt, deſſen aus den Beſchuldigungen der erzbiſchöflichen Partei geſchöpften Verdacht zu entgründen.

Und ſeitdem das gelungen, ſcheint der es ordentlich darauf abgeſehen zu haben, in Gunſtbezeugungen an die Abtei hinter der Curie nicht zurückzubleiben. Er ſelbſt beſtätigte alte und neuerworbene Beſitzungen und Freiheiten[5]). Dieſe erließ hinter einander vier Bullen, von denen die eine[6]) gegen Verhängung des Interdicts von Seiten ſei es des Erzbiſchofs, ſei es ſeines Archidiaconus, ſei es irgend welches anderen ſeiner Beamten, ſei es ſelbſt eines römiſchen Legaten, er müßte denn mit unbedingter Vollmacht oder mit einem bezüglichen beſonderen Mandat ausgeſtattet ſein, die zweite die allerdings auch manchen anderen Klöſtern zugeſtandene Exemtion im Fall eines allgemeinen oder localen Interdicts anerkannte[7]). Die dritte[8]) gebot für die Kirchen, an denen die Stellen nach Maßgabe der Vorſchläge der Mönche zu beſetzen ſeien, nur die alſo vorgeſchlagenen Cleriker zu ordiniren[9]). Die vierte[10]) ertheilte ihnen

1) S. oben S. 347.
2) Chronic. W. Thorn. Twysden et Selden 1825.
3) Gervas. 1446.
4) Chronic. W. Thorn. 1825. 1826. Am Schluſſe: nec adversus eum vel monasterium movearis, quod literis nostris exprimimus ipsum monasterium nullo mediante ad nos pertinere, quia nos de persona ecclesiastica, *non saeculari* super hoc intellectum habemus. et in hoc minime honori tuo derogatur.
5) L. l. 1827. §. 6. 1828. §. 10.
6) L. l. 1829. cap. XIV. §. 1.
7) L. l. 1829. cap. XIV. §. 2 ext. Indulsit etiam — — — — celebrare.
8) L. l.
9) Durch den ſpäteren päpſtlichen Erlaß l. l. 1831 Gravis admodum ad nos querela etc. ward der frühere noch näher präciſirt.
10) L. l. 1830. cap. XIV. §. 2.

ſogar das Recht, für den Fall, daß die Prälaten, im geziemenden Tone erſucht, ſich weigern würden die Schuldigen ihrer Parochianen mit der Excommunication zu beſtrafen, dieſe ſelbſt auszuſprechen. —

In Wahrheit, das war zu viel, als daß es den auf das Aeußerſte gekränkten Erzbiſchof nicht hätte zu einem ungewöhnlichen Attentate reizen ſollen. Wie, wenn es gelang, gerade die alten Grundlagen dieſer neuen Privilegien zu erſchüttern? — Die von ihm für dieſen Zweck erhobene Klage lautete auf nichts Geringeres, als auf eine von dem Privilegirten in großem Styl unternommene Fälſchung der Urkunden[1]). Sie wurde wiederholt und ſo dringlich, daß Papſt Alexander nicht umhin konnte, derſelben Rechnung zu tragen. Die Biſchöfe Robert Foliot von Hereford und Baldwin von Worceſter nebſt dem Magiſter Peter de Melidis wurden beauftragt, eine genaue Beſichtigung derſelben vorzunehmen und ſie abſchreiben zu laſſen[2]).

Alſo wurden eines Tages im Herbſt 1180 der Erzbiſchof und die Mönche zum Verhör in der Kirche des heiligen Gregor citirt[3]). Unter einem ungeheuren Zulauf von Menſchen ward daſſelbe wirklich eröffnet. Allein als die Unterſuchungsrichter die Vorlegung ſämmtlicher Privilegien von der Zeit des erwähnten Papſtes an verlangten, ſtießen ſie bereits auf Widerſtand. Man entgegnete, in dem apoſtoliſchen Breve ſei nicht von „allen", ſondern nur von denen die Rede, welche der Kläger ausdrücklich der Unächtheit geziehen; auch nicht davon, daß ſie dieſem, ſondern nur den Richtern auszuhändigen ſeien[4]). Endlich ſei auch der Ort, wo das geſchehen ſolle, nicht genannt; der, wo man ſich augenblicklich befinde, ſei ihnen verdächtig. Sie müßten vielmehr darauf antragen, daß der Erzbiſchof, von drei oder ſechs Clerikern und drei oder ſechs Mönchen begleitet, mit den mit der Unterſuchung beauftragten Prälaten ſich in das Kloſter begebe, die Urkunden dortſelbſt anzuſehen. Indeſſen da der ſich darauf nicht einließ, erwählten ſie das ſchon oft erprobte Mittel der Appellation[5]). Der Biſchof von Hereford und ſeine Collegen gaben derſelben freilich keine Folge, indem ſie den 11. Auguſt 1180[6]) zu einem neuen in London abzuhaltenden Gerichtstag be-

1) L. l. 1830. cap. XIV. §. 3.
2) L. l. 1831. Jaffé N. 8811.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) L. l. 1832.
6) Ib. crastino post festum S. Laurentii.

ſtimmten; allein daſelbſt erſchienen die Abgeordneten des Convents nur, um unter Proteſt die Appellation zu erneuern[1]).

Was half es dem Appellaten, daß Richard, unbekümmert um das jüngſt ertheilte Privileg, an den Verhaßten durch Suſpenſion und Interdict[2]) ſich rächte? Sie wußten den eingeſchlagenen Rechtsweg alſo zu verfolgen, daß ſie an dem Papſte ſelbſt ſich vergewaltigten. Dieſer hatte unter Aufhebung der verhängten Cenſuren[3]) den Erzbiſchof von York, den Biſchof von Durham, die Aebte von St. Albans und St. Edmund, Richards erklärte Feinde, in eine neue Unterſuchungscommiſſion berufen[4]) und beauftragt, die Actenſtücke, ſtatt ſie, wie die Mönche als Appellanten gewünſcht, im Originale an den apoſtoliſchen Stuhl einzuſenden, vielmehr dem urſprünglichen Antrag gemäß in dem Kloſter oder ſonſt an einem ſicheren Orte ſich und dem Erzbiſchof vorlegen zu laſſen; weiter die Abſchriften derſelben mit den mit ihrem Siegel bedruckten Protocollen bis zum Feſte von Mariä Reinigung (2. Febr.) 1182 an die Curie zu befördern; endlich dem Appellaten aufzugeben, bis dahin entweder in Perſon ſich vor ihm zu ſtellen oder ſich durch bevollmächtigte Reſponſalen vertreten zu laſſen[5]). Die Mönche kamen dieſer Entſcheidung zuvor. Einige von ihnen, ohne die erwähnte Verfügung abzuwarten[6]), waren ſchleunigſt nach Tusculanum abgereiſt, daſelbſt durch Vorzeigen gerade der wertheſten ihrer Original-Documente, derjenigen, welche einſt Bonifacius IV. und Agatho ausgeſtellt hatten, zu überraſchen. Natürlich, daß Alexander, durch ſolche Aufmerkſamkeit überaus gnädig geſtimmt, ſich unſchwer von deren Aechtheit überzeugte und, allzu beſorgt, die unerſetzbaren den Fährlichkeiten eines neuen Transports Preis zu geben, dieſelben dem Präcentor der Lateran-Kirche mit dem Befehl überantwortete, bis zur Entſcheidung des Proceſſes deren Hüter zu ſein[7]); wovon die Delegirten demnächſt in Kenntniß geſetzt[8]) werden ſollten mit dem Bemerken, daß bis dahin alle der Abtei zuerkannten Rechte un-

1) Ibid.
2) Ibid. Post quam appellationem archiepiscopus quosdam ipsorum monachorum S. Augustini clericos suspendit et aliquas eorum ecclesias interdicto supposuit.
3) Ep. Alex. l. l. 1832.
4) Ibid.
5) Ibid.
6) L. l. 1833.
7) L. l.
8) L. l.

verletzt zu erhalten seien. — Indessen diese hatten mittlerweile am 26. Juni 1181[1]) einen abermaligen Termin anberaumt[2]) und es auch wirklich dahin gebracht, daß beide Parteien sich eingefunden, die Abgeordneten des Convents mit ihren Papieren in der Hand.

Der Zahl nach waren deren nur wenige; statt der zwölf, welche zu fordern nach des Papstes Bestimmung erlaubt war, zwei, die Privilegien des Königs Ethelbert und des Augustin[3]). Bei Untersuchung derselben stieß man überdies auf allerlei Verdachtsgründe. Das erstere — so lautet wenigstens der Bericht der Erzbischöflichen[4]) — war allerdings im Ganzen uralt, zeigte aber allerlei Rasuren und Emendationen von einer jüngeren Hand; auch fehlte das Siegel. An dem sogenannten Privileg Augustins hing freilich das mit Schnüren durchzogene Bleisiegel, auf welchem das Bild desselben sichtbar war; aber das mußte gerade mißtrauisch machen, da es neu und diese ganze Weise der Beglaubigung nicht mit der Gewohnheit, welche man diesseits der Alpen zu befolgen pflegte, in Uebereinstimmung zu bringen war. Endlich schienen die Schriftzüge nicht alt genug, und der Sprachgebrauch entsprach dem des Römers Augustin sehr wenig.

Die Untersuchungsrichter verlangten daher der Urkunden noch mehrere, namentlich die wichtige Gregors des Großen[5]). Allein die Befragten erwiderten, daß sie dieselbe weder dermalen besäßen, noch jemals besessen hätten. Was die von Adeodatus (672—676) und Johann VI. (701—705) ausgestellten betreffe, so wüßten sie nicht einmal, ob sie sich in dem Archiv des Klosters befänden. Das Privileg Agathos (678—681) aber, dessen Vorlegung der Kläger besonders begehrt, wie das Bonifacius' IV. (608—615), sei augenblicklich in den Händen Sr. Heiligkeit. Durch das eben erwähnte Breve, das sie sofort entfalteten, konnten sie das authentisch beweisen[6]).

Indessen diese Ueberraschung hielt den Erzbischof nicht ab, weitere bisher nicht genannte Documente zu verlangen, wie namentlich die Innocenz' II., Calixts II., Lucius' II., Eugens III. Da

1) Gervas. 1446.
2) Ib. — Chron. W. Thorn. 1833.
3) Gervas. 1458. §. 40. — Chronic. W. Thorn. 1833. §. 50.
4) Bei Gervas. 1458. §. 40—60.
5) Chronic. W. Thorn. 1833. §. 60 Cumque aliorum privilegiorum — — — habuisse.
6) L. l. 1834 oben.

jedoch Roger nebst seinen Collegen erklärte, zu deren Untersuchung und Abschriftnahme reiche die Zeit nicht mehr aus, so wurde der Termin geschlossen und demnächst so verfahren, wie in der Instruction[1]) vorgeschrieben worden.

Allein als das Packet Actenstücke bei der Canzlei des apostolischen Stuhles anlangte, war der bisherige Inhaber desselben nicht mehr am Leben[2]). — Dadurch wurde die zu erwartende Entscheidung aufgeschoben; der Erfolg jedoch nicht geändert.

Zwar hatte die Nachricht von dem Todesfall den Erzbischof zu dem Versuche ermuthigt, die Gegner zu überrumpeln. Das Kloster insgesammt fühlte mit Einem Male wieder seine schwere Hand; der Erwählte ward bedroht, das Schlimmste in Aussicht gestellt, sofern er sich ferner weigern würde, das oft begehrte Gelübde abzulegen[3]). Aber die Mönche nöthigten nicht nur den Eingeschüchterten, dennoch Trotz zu bieten[4]); sie wußten auch Papst Lucius III. zu bestimmen, den als gerechte Nothwehr durch seine Entscheidung zu heiligen. — Er bestätigte von Neuem Alles, was von Alexander III. decretirt war[5]).

Dagegen hatte dieser in dem Labyrinth eines anderen seit beinahe vier Jahrhunderten geführten Processes sich nicht zurecht finden können. Wir meinen jenen, welcher durch die Rivalität zwischen Dol in der Bretagne und Tours motivirt war.

Es soll hier nicht wiederholt werden, was schon von anderen Geschichtsschreibern[6]) erzählt ist, in wiefern die Ursache des Streits zwischen den höchsten Prälaten der beiden Städte zunächst zu suchen sei in dem Unternehmen des Statthalters Nomenoius, die Bretagne unabhängig zu erhalten durch Begründung eines selbständigen Kirchenthums. Gleicherweise setzen wir hier die ganze Reihe von

---

1) S. oben S. 465.
2) Chronic. W. Thorn. 1834. §. 20.
3) L. l. 1834. §. 30.
4) Ib. §. 40.
5) Ib. §. 50. 60. Jaffé N. 9434—9440.
6) Gfrörer, Gregorius VII. Bd. III. 142; Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs. Erster Bd. S. 322 f.; von Noorden, Hinkmar von Rheims S. 46. fd. — Die bezüglichen Urkunden bei Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. III. 859 seq.

Zugeſtändniſſen und Retractationen der Curie bis in die Zeit Lucius II. (im Mai 1144) als bekannt voraus.

Der hatte im Einklang mit dem Regulativ Urbans II. ſich dahin entſchieden[1]), der nächſte Nachfolger Gottfrieds, „Erzbiſchofs" von Dol, ſollte das Pallium nicht mehr tragen; vielmehr von dem gleichzeitigen Metropoliten von Tours ſich beſtätigen und weihen laſſen; er dagegen für ſeine Perſon im Beſitz des Inſigne, in dem bisherigen Verhältniſſe der Exemtion verbleiben. Der Privilegirte zog es indeſſen vor, ſeine Stelle mit der eines Erzbiſchofs von Capua zu vertauſchen[2]). Um ſo beſtimmter behaupteten ſpäter die Dolenſer, derſelbe habe, ſchon während des Verhörs von dieſem Einen Gedanken erfüllt, kein rechtes Herz für die Kirche von Dol gehabt[3]), dieſe alſo die aus lediglich perſönlichen Conceſſionen erwachſenen Nachtheile nicht zu tragen.

Nichtsdeſtoweniger verſtand ſich der im J. 1155 ſuccedirende Hugo dazu, ſich jener Ceremonie zu unterziehen, welche ſeine Vorgänger Jahrhunderte hindurch verweigert hatten, — aber nicht[4]) mit Zuſtimmung ſeines Capitels oder doch nicht aller Mitglieder deſſelben. Als die fünf[5]) Domherren, welche ihn bis Angers begleitet hatten, deſſen gewiß geworden, daß es nicht ſowohl auf eine Unterredung mit Engelbaud, Erzbiſchof von Tours, als auf den Empfang der Conſecration abgeſehen ſei: waren die beiden älteren vorgetreten und hatten die Weiterreiſe nach Tours verboten[6]); der Erwählte aber mit den drei jüngeren unternahm ſie nichtsdeſtoweniger. — Da rächte ſich die Kirche von Dol, indem ſie dem alſo Conſecrirten die Thore verſchloß[7]).

---

1) Martène et Durand l. l. 887—890. Damit ſind zu vergleichen die Umdeutungen in den lit. supp. eccl. Dol. ib. 925.

2) Hadriani IV. ep. l. l. 898.

3) Ib. Innocent. III. ep. ib. 945.

4) So behaupteten wenigſtens die Dolenſer. Ep. Alex. III. l. l. 908; die Turonenſer, quod talis *prohibitio* non fuit facta ex consensu capituli, licet ex parte capituli.

5) Ep. Alex. l. l. 907 unten.

6) Alex. ep. l. l. 908. Lit. suppl. et ap. eccl. Dol. 925.

7) So die Angabe der Dolenſer Alex. ep. l. — et a consecratione rediens non fuit in ecclesiam ipsam admissus. Dagegen die Turonenſer contra nos introducunt, quod Hugo rediens a consecratione sua receptus fuit processionaliter apud Dolum. Literae suppl. et apol. eccl. Dol. l. l. 926. Die Dolenſer gaben das Factum zu, verlegten es aber in die Zeit der Rückkehr aus Rom ib. 927 oben.

Er mußte alſo verſuchen, ſich ihr wieder möglich zu machen[1]). Dazu gab es nur ein Mittel; Engelbaud ſelbſt war ſcheinbar willig genug, bei Bereitung deſſelben behülflich zu ſein. Von ihm mit einem befürwortenden Briefe verſehen[2]), eilte Hugo zu Papſt Hadrian IV., um ſich das Pallium auszuwirken[3]). Und das Capitel fühlte ſich um ſo mehr befriedigt, als es der Meinung war, dadurch ſolle zugleich die volle Metropolitangewalt von Neuem beglaubigt werden. Ja man redete nunmehr von einem Vergleiche[4]), in welchem Engelbaud mit der Reſtauration derſelben ſich einverſtanden erklärt haben ſollte. Umgekehrt legten deſſen Boten dem Papſte die Formel einer durch Vermittelung des Abts von Fontaines zu Stande gebrachten Uebereinkunft[5]) vor, in welcher Hugo auf Selbſtändigkeit Verzicht geleiſtet. Hadrian IV. erklärte dieſe für null und nichtig und ertheilte dem Petenten das begehrte Kleinod, ohne dem Urtheile, das auf einem gleichzeitig anberaumten Termine[6]) geſprochen werden ſollte, vorzugreifen; ohne[7]), wie es ſcheint, — obgleich das Capitel das Gegentheil behauptete[8]) — den Begnadigten von dem abgelegten Gelübde der Obedienz zu entbinden.

Wenigſtens hatte Alexander III. im Jahre 1161 die Lage der Dinge alſo beurtheilt[9]), als es ſich darum handelte, den Stuhl von Dol von Neuem zu beſetzen. Noch ehe er von dem, was zu dieſem Zwecke geſchehen, Kunde erhalten hatte, beſtimmte er[10]), das Capitel habe den Erwählten dem Metropoliten von Tours Jocius zu prä-

---

1) Lit. suppl. l. l. 927 — sed hac necessitate compulsus, ivit Romam pro pallio.

2) Alex. ep. II. l. l. 904 occasione literarum Turonensis archiepiscopi etc.

3) Hadriani IV. ep. I. l. l. 898.

4) Hadriani IV. ep. l. l. 898. Veniens ad apostolatus nostri praesentiam — — apud nos suppliciter intercessit, ut —— Hugoni — dignaremur pallii sui *plenitudinem* indulgere. Haec vero tum ex tenore *concordiae*, quam inter te et ipsum factam fuisse confitebatur, — requirebat.

5) Hadriani IV. ep. l. l.

6) L. l. 898. 899.

7) Responsiones Turonensium l. l. 940.

8) Alexandri III. ep. VI. Martène et Durand, Thes. III. 908. Lit. suppl. eccl. Dol. ib. 928. 929. Sent. Innocentii III. l. l. 950.

9) Innocentii III. sentent. l. l. 950. Felicis recordationis Alexander papa — — — Turonensi ecclesiae in Dolensem jus metropoliticum reservavit.

10) Alexandri III. ep. l. l. 903. 904, Bouquet XV. 771, dat. vom 12. Juli 1161 in Paleſtrina.

sentiren und diesen um Bestätigung und Consecration zu ersuchen, damit Jener nach Ertheilung derselben in Tours den herkömmlichen Obedienz-Eid leiste. Für den Fall, daß die Bestätigung durch die gerade damals auf dem englisch-französischen Continente anwesenden apostolischen Legaten bereits erfolgt sein sollte, habe man nichtsdestoweniger alles Uebrige also in Ausführung zu bringen, wie befohlen.

Daß das wirklich geschehen, läßt sich mit Bestimmtheit nicht läugnen — denn gerade hier hat die Ueberlieferung eine Lücke —; wohl aber bezweifeln. Gleicherweise, daß die für den Fall der Weigerung angedrohete Censur verhängt worden[1]).

Es war zu Anfang der Fasten 1161, als Hugo von Dol, an fernerer Führung des Amtes durch Erblindung gehindert, in Gegenwart des Königs Heinrich von England, Heinrichs von Pisa und Wilhelms von Pavia dasselbe niederlegte[2]). An seine Stelle wurde Roger de Humez, Archidiaconus in Bajeux, erkoren. Das ist sicher bezeugt[3]). Aber über die Art seiner Consecration erfahren wir nichts. Die Controverse wird uns erst wieder geschichtlich erkennbar, als ein neuer Personenwechsel eingetreten. In Tours war nach des Jocius Tode im Jahre 1174 der bisherige Decan Bartholomäus[4]) aus edelem Geschlechte noch in den besten Jahren erwählt und demnächst von Alexander mit der Würde eines apostolischen Legaten beehrt[5]). Am 11. November 1177 entschieden sich die Stimmen der Domherren im Beisein der Bischöfe Heinrich von Bajeux und Richard von Avranches, des Abtes Robert von Mont St. Michel, der uns dies erzählt, und vieler anderen kirchlichen Würdenträger für Roland, bisher Decan in Avranches[6]). Also standen sich ein Normann und ein Franzose — die Kirche von Tours war, wie wir noch einmal erinnern[7]), französisches Erzstift, ja dem Könige Ludwig VII.

---

1) Auf Grund der Worte Innocenz III. Sententia de subjectione Dolensis eccl. ad Turonensem Martène et Durand, Thesaur. III. 950 — nec nocuit nec nocere potuit, quod idem Alexander forte in favorem electi Dolensis citavit partes.

2) Robert. de Monte. Pertz VIII. 511. lin. 46—49.

3) Ib. lin. 49. 50.

4) Ib. 523. lin. 10.

5) „Venerabilis frater noster B. Turonensis archiepiscopus, apostolicae sedis legatus" etc. Alex. ep. VI. Martène et Durand, Thesaur. III. 907. Literae supplic. et apolog. ib. 932 E.

6) Robert. de Monte ad a. 1177. Pertz VIII. 526. lin. 12.

7) Vergl. Bd. I. S. 282. 305. Anmk. 4.

ſo theuer, wie der Augapfel[1]) — wiederum mit ihren durch die nationale Eiferſucht verſtärkten hierarchiſchen Anſprüchen einander gegenüber. Bartholomäus ſcheint gleich zu Anfang gezeigt zu haben, daß er nur dieſen, den Oberlehnsherrn von Touraine, als ſeinen weltlichen Herrn anerkenne. Dem Erwählten von Dol machte er in Betreff der einzuholenden Beſtätigung und Conſecration die dringlichſten Zumuthungen. Auf der Synode zu Avranches (Michaeli 1177) hatte er es gerade herausgeſagt, einen Metropolitanſitz in Dol kenne er nicht[2]). Um ſo glaublicher iſt es, was man ſich damals erzählte, derſelbe ziehe auch in dieſer Diöceſe ſeiner Kirchenprovinz mit dem ſilbernen Kreuze umher[3]). —

Das war genug, das Feuer der alten Zwietracht wieder anzuſchüren. Und während daſſelbe aufglühete, kam es zu Unordnungen der bedenklichſten Art. Die Barone der Touraine halfen mit der Fauſt[4]) den Feind ihres Metropoliten bekämpfen. Die Kirchengüter von Dol wurden geplündert, die kirchlichen Ehegeſetze daſelbſt nicht mehr beachtet, die Klagen immer lauter. So gern Alexander ſie aus Rückſicht auf jenen Monarchen, den er den getreueſten ſeiner Söhne nannte, überhört hätte, er mußte ihn ſchließlich doch bitten[5]), den Lauf der Gerechtigkeit nicht zu ſtören, und citirte die Hadernden unter Erinnerung an die ſchon von Hadrian IV. an Engelbaud und Hugo erlaſſene Vorladung — die zwiſchen einfallende Zeit unter Jocius und Roger ward ignorirt[6]) — im Jahre 1178 vor ſeinen Richterſtuhl[7]).

Der Erwählte von Dol ſtellte ſich; dagegen Bartholomäus von Tours war weder erſchienen, noch hatte er einen Bevollmäch-

---

1) Stephani, abbatis St. Genovevae Paris. ad Alex. ep. Bouquet XV. 970. Qui laeserit Turonensem ecclesiam, pupillam oculi ejus laedet et deminutio ejus vel modica coronae suae maximum afferet detrimentum. Ej. ep. ad Guilelmum Rhemensem arch. ib. 971.

2) Benedict. Petrob. Bouquet-Brial XIII. 147 E.

3) Literae supplices et apologetic. ecclesiae Dolensis Martène et Durand, Thes. III. 932.

4) Alexandri III. ep. V. ad Regem Francorum l. l. 906. Occasione namque — — disponuntur.

5) Ep. l.

6) In der ep. Stephani ad Guilelm. Rhem. archiep. Bouquet XV. 971 heißt es, der jetzt wieder ausbrechende Streit ſei um ſo bedauerlicher, da die ecclesia Turonensis usque ad senectutem — Regis nostri super hac quaestione tranquillitatem habeat et quietem.

7) Alex. epist. Martène et Durand, Thes. III. 904. 905 weiſt auf dieſe frühere Citation zurück.

tigten als Stellvertreter, wohl aber einen Boten geschickt, durch den er seine Krankheit beglaubigen ließ und, in der Hoffnung, daß sie bis dahin ermäßigt sein werde, um Aufschub bis zum Lateranconcil ersuchte[1]). Allein an dem Besuch desselben ward er in der Weise, wie wir bereits erzählt[2]), gehindert. Man mag nicht daran zweifeln, daß wirklich ein neuer heftiger Schmerzensanfall über ihn gekommen; aber König Ludwig, der das eigenhändig dem Papste bezeugte[3]) und durch Andere bezeugen ließ[4]), untersagte sicher nicht allein aus diesem Grunde die Weiterreise. Er war darüber verstimmt, daß dieser neue verdrießliche Handel die nach seiner Meinung unzweifelhaften Rechte des Lieblingsstiftes wieder in Frage stellen sollte. Indessen wenn die Meinung war, der ganze Proceß könne auf diese Weise vereitelt werden, so ist es doch alsobald zu einer Enttäuschung gekommen. Dem Erwählten von Dol, der mit Ungestüm auf ein endliches Verhör drang, wurde der Aufenthalt in Rom immer kostbarer, die bittere Klage immer geläufiger[5]), und Alexander konnte schon um der Ehre willen nicht anders, als das Angefangene vollenden. Er lud den Renitenten abermals vor, indem er den 30. März 1180 als den zweiten, den 4. Mai als den dritten Termin bestimmte mit der Drohung, wenn er an diesem nicht entweder persönlich erscheinen oder einen Responsalen senden werde, solle dessen ungeachtet die Klagsache entschieden werden[6]).

Aber selbst das fruchtete nichts[7]). Statt seiner erschien abermals ein Nuncius mit Briefen von ihm und Anderen. Sie alle stimmten zusammen in der Bitte, Seine Heiligkeit möge geruhen zu erklären, es solle bei der von Papst Lucius II. getroffenen Entscheidung sein Bewenden haben[8]). Allein das war aus dem Grunde nicht möglich, weil dieselbe von Hadrian IV. retractirt worden. Und der wiederholte Ungehorsam erheischte Strafe. Alexander würde sie verhängt haben, wenn er nicht durch die dringende Fürsprache des Königs Ludwig und des Prinzen Philipp noch einmal

---

1) L. l.
2) S. 422.
3) Epist. Steph. Bouquet XV. 971 Rex — — causam absentiae justissimam Domino papae — — intimavit. Der Brief ist verloren gegangen.
4) L. l.
5) Alex. epist. III. Martène et Durand, Th. III. 905.
6) L. l.
7) Alex. ep. IV. l. l. 905. 906.
8) L. l.

beſänftigt worden wäre[1]). Aber Martini (11. November) 1180 ſollte der unwiderruflich letzte Termin ſein. Den durfte Bartholomäus nicht verfehlen; er kam nach Tusculanum[2]).

Alſo konnte daſelbſt in Gegenwart des Papſtes, Theobins, Cardinal-Biſchofs von Porto, Johanns, Cardinal-Presbyters des heil. Marcus, Hugos, Cardinal-Presbyters vom Titel des heil. Clemens, und der Zeugen die erſte Gerichtsſitzung ihren Anfang nehmen[3]). Beide Parteien zeigten ſich freilich in dieſer, wie in den folgenden im Vergleich mit den ungeheuern Dimenſionen, welche das Verfahren ſpäterhin unter Innocenz III. annahm[4]), was Aufzählung der in Betracht kommenden Momente betrifft, gemäßigt; aber welch' einen Wirrwarr von Ausſagen und Gegenausſagen, von Beweiſen und Gegenbeweiſen vernimmt das Ohr des Leſers doch auch ſchon jetzt! —

Der Erwählte von Dol — das war der Ausgangspunkt — verlangte als Anrecht die Conſecration und die Inveſtitur mit dem Pallium von Alexander. Der Erzbiſchof von Tours dagegen erklärte, er ſei der geſetzmäßige Conſecrator[5]).

Zur Erhärtung der Anſprüche beriefen ſich Beide auf die Einzelheiten der von uns erzählten Geſchichte der Erzbiſchöfe Hugo und Engelbaud; aber was der Eine conſtatirte, läugnete der Andere. An Stelle ſicher beglaubigter Facta traten tendenziöſe Auffaſſungen und Berichte. Der Eine verſicherte, Hugo ſei als ein von Engelbaud Conſecrirter bei ſeiner dermaligen Rückkehr nicht in Dol empfangen; der Andere betheuerte, „ja ſogar mit allen dem Erzbiſchof zukommenden Ehren", dachte aber dabei wohl an deſſen Einholung, nachdem er ſich aus Rom das Pallium geholt. Der Eine citirte das — allerdings authentiſche — Breve Hadrians IV.; der Andere bezeugte, das ſei niemals in Rom geſehen worden; ein urkundliches Atteſt über die vermeintliche Abſolution von dem Obedienz-Gelübde exiſtire nicht. Der Erzbiſchof von Tours ſprach von einem Document, welches die daſelbſt vollzogene Abſolution beſcheinige; der Erwählte von Dol remonſtrirte durch die Ausſage, es ſei ge-

1) L. l.
2) Daß das Verhör hier Statt gehabt, wird ausdrücklich bezeugt in der epist. Urbani III. Martène et Durand, Thes. III. 911.
3) Alex. epist. VI. l. l. 909.
4) Martène et Durand l. l. 922—954.
5) Alex. epist. VI. 907. Dieſelbe iſt ihrem weiteren Inhalte nach auch für das Folgende Quelle.

fälſcht, und machte zu dem Zwecke auf allerlei Verdacht erregende Formfehler aufmerkſam. Die Zeugen, die er mitgebracht, bezeugten das, durch Eid verpflichtet, durch ihre Erklärungen. Aber deſſenungeachtet erachtete ſich Alexander durch das alles für noch nicht gehörig befähigt zu einem endgültigen Urtheile.

Nachdem die Verhöre drei Monate gedauert, entließ er die Vorgeladenen mit dem Befehl, in zwei Jahren, alſo am 1. März 1183 wieder vor ihm zu erſcheinen für den Fall, daß eine Vergleichung nicht ſollte zu Stande gebracht werden. Dieſelbe anzubahnen, ſollte zunächſt alles Mögliche aufgeboten werden. —

Guido, Erzbiſchof von Sens, Heinrich, Biſchof von Bajeux, Stephanus, Abt von St. Genoveva zu Paris, Wilhelm, Decan in Bajeux erhielten in dem Erlaß [1]) vom 25. Februar 1181 den Auftrag, bis ſpäteſtens acht Tage nach Martini des laufenden Jahres die Parteien an einen denſelben paſſenden Ort zu dieſem Zweck zu berufen. Wenn indeſſen der Verſuch vereitelt werden würde, ſollten die ſchon gehörten und andere Zeugen vernommen und deren Ausſagen, zu Protocoll genommen, nach dem für dieſes Geſchäft angeſetzten Schlußtermin — Michaelis 1182 — in gehöriger Form an die Curie eingeſandt werden, um als Grundlage des endlichen Spruches zu dienen [2]). — Aber den zu thun, war dieſem Papſte [3]) nicht mehr vergönnt. Als die geforderten Papiere eintrafen, waren weder Jener noch König Ludwig [4]) mehr am Leben.

Aber dieſer hatte doch die Hoffnung [5]) für das theuere Erzſtift in das Grab mitnehmen können. Sie iſt ſpäter vereitelt worden [6]); um ſo herrlicher hat der Erfolg eine andere erfüllt.

Schon in dem Jahre 1171 oder 1172 hatte Papſt Alexander [7]) den durch ſo viele Wechſelfälle des Schickſals heimgeſuchten Ludwig

1) Ep. laud.
2) Ibid.
3) Ueber die Fortſetzung des Proceſſes unter Lucius III. ſ. Pagi ad a. 1183. N. I—IV. Ueber die Entſcheidung unter Innocenz III. ebend. N. V; Hurter, Geſchichte Papſt Innocenz III. Bd. I. S. 219. 220. Die Actenſtücke bei Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. III. 622 etc.
4) Gervas. ad a. 1180. Rex Francorum Ludovicus obiit XV. Kal. Octob. Radulf. de Diceto 611. quarto decimo Kal. Octobr. 18. September 1180. Pagi ad a. 1180. N. VI.
5) Epist. Stephani, abbatis St. Genovevae Paris. Bouquet XV. 970.
6) Unter Innocenz III. 1198. S. Hurter, Geſchichte Papſt Innocenz III. und ſeiner Zeitgenoſſen Bd. I. S. 218.
7) Epist. Alex. ad Henricum Rhemens. archiep. Bouquet XV. 925.

mahnen lassen, den jungen Prinzen Philipp, Thronfolger in Frankreich, mit der Krone zu schmücken. Erzbischof Heinrich von Rheims war angewiesen worden, in dessen Namen den königlichen Bruder darauf aufmerksam zu machen, daß eine Feier dieser Art nicht außer aller Analogie sein würde. Komme sie in Constantinopel schon bei dreijährigen Kindern vor; um wie viel unbedenklicher könne man sein in Bezug auf ein älteres? — Die positiven Gründe dafür, welche zugleich die Dringlichkeit des Antrags motivirten, obwohl nur angedeutet, mußten dem Könige nicht weniger verständlich sein. — Dennoch waren sieben bis acht Jahre verflossen, ohne daß sie ihm eingeleuchtet hätten. Dem Papste war die also zu sichernde Succession in Frankreich unfraglich vorzugsweise in Rücksicht auf die schismatische Haltung des deutschen Reiches wichtig erschienen. Als diese aufgehört, mußte der Gedanke an jene zurücktreten. Umgekehrt gab Ludwig, dem das Verhältniß zu Heinrich von England stets Gegenstand der Sorge gewesen, demselben erst Raum seit dem Abschluß des Venetianer Friedens. Unter den vielen Enttäuschungen, die er erlebt, hatte diejenige, welche das Auftreten[1]) des Rivalen unmittelbar nach Abschluß des Vertrages vom 21. September 1177 bereitet, ihn mit um so bittereren Gefühlen erfüllt, je weniger er im Stande war, sie zu offenbaren durch die rächende That. Mußte er sich doch sagen, daß er das Reich, welches er in eigentlichem Sinne sein nennen konnte, beträchtlich geschmälert, mit einer Einwohnerzahl von vielleicht nur $1^1/_2$ Millionen dem Sohne hinterließ. Aber eben der sollte, auf daß er der Züchtiger des treulosen Vasallen werde[2]), schon während seines Lebens dazu eingesegnet werden.

Auf dem Reichstage zu Paris[3]) im Jahre 1179 kündigte der Vater die Krönung desselben unter dem Jubel der Prälaten und Barone an. Es war die Absicht, sie zu Rheims durch den Oheim, den Erzbischof Wilhelm vollziehen zu lassen. Vom Papste Alexander war das Breve[4]) erwirkt, welches dies zwischen den Metropoliten von Rheims und Sens lange streitige Ehrenrecht ausschließlich

---

Ob dieselbe in das Jahr 1171 oder 1172 gehöre, ist nicht auszumachen. S. Jaffé, Regest. etc. N. 8132.

1) S. oben S. 405.
2) Vergl. Martin, Histoire de France III. 499.
3) Martin a. a. O. S. 501.
4) Bei Marlot, Metrop. Rhem. II. 411; Gallia ch. IX. Inst. 48.

dem erſtgenannten Erzſtift zuerkannte, und Alles vorbereitet, die Feier mit Pomp am Tage von Mariä Himmelfahrt (15. Auguſt 1179) zu begehen [1]). —

Aber plötzlich wurde der Heroldruf, der dazu einlud, durch eine erſchütternde Trauerbotſchaft übertönt. Der fürſtliche Jüngling — alſo lautete ſie [2]) —, der kurz vor dem Termin mit mehreren ſeiner Altersgenoſſen auf die Jagd geritten, hatte ſich im Walde bei Compiègne von denſelben getrennt und, das Wild allzu hitzig verfolgend, verirrt. Es war ſchon ſpät Abends geworden, als er endlich zur Beſinnung kam. Aber das Dunkel machte bereits die Pfade unkenntlich. Er jagte die ganze Nacht hindurch, ohne zu wiſſen, wohin. — Endlich traf er mit einem Kohlenbrenner zuſammen, welcher ihn zu den Gefährten zurückführte, aber, wie man fürchtete, um eine Beute des Todes zu werden. Die Qualen der Angſt, der Wechſel der Erhitzung und Erkältung hatten eine ſchwere Krankheit über ihn gebracht [3]). Der jammernde Vater ſelbſt erkannte die ſtündlich wachſende Gefahr. Der Gedanke, den Sohn verlieren zu ſollen, marterte mit maßloſem Schmerz. Er verließ ihn am Tage nicht, und in der Nacht wollte kein Schlaf erquicken. Endlich aber kam er doch über den durch Weinen und Klagen Erſchöpften [4]).

Und alſobald umglänzte ihn im Traume eine himmliſche Erſcheinung. Der Märtyrer Englands, der einzige von allen Heiligen, welcher ſein heißes Gebet um Fürſprache bei dem Herrn Jeſu erhört hatte, trat an das Bett und mahnte, mit gläubigem Herzen zu ſeinem Grabe zu pilgern, wollte er das Leben des geliebten Kindes retten [5]). Dann verſchwand er, um den alſobald erwachten König den Schwankungen peinlicher Ungewißheit zu überlaſſen. Selbſt nicht im Stande dieſe zu heben, berief er ſeine Getreuen und erzählte von der wunderbaren Viſion. Die antworteten die einen zuredend, die anderen abrathend: der Widerſtreit der Meinungen, in den er

1) Bened. Petrob. de vita et gestis Henrici II. vol. I. 317.

2) Bei Robert. de Monte ad a. 1179. Pertz VIII. 527. lin. 44—48 und Rigord, de gestis Philippi Bouquet XVII. 5 mit geringen Differenzen.

3) L. l. Benedict. Petrob. l. l. 318. Roger de Hoveden bei Baron. ad a. 1179. N. XIV.

4) Bened. Petrob. l. l. Quadam autem nocte, cum ipse anxietate animi jam devictus esset, somnus irrepsit.

5) L. L. Qui in somniis — — — — tenetur. Roger de Hoveden l. l. — Rigord l. l. hat von allen dem, wie von der Wallfahrt zu dem Grabe des Heiligen nichts.

längſt hineingezogen war, verſchärfte ſich in den Geſprächen um ſo mehr. Und in der That die denkbar unvorſichtigſte aller Selbſtaufopferungen ſchien der Heilige zu fordern. In des Feindes Land als wehrloſer Wallbruder zu ziehen, was hieß das anders, als willkührlich das Leben wagen?[1]) — Unter dem Schutze deſſelben Fürſten, an dem die Schmach der franzöſiſchen Krone zu ahnden Philipp an dem angeſagten Feſte hatte geweiht werden ſollen, für deſſen Leben flehen zu wollen, war das nicht erbitternder Hohn und Verirrung des religiöſen Triebes zu gleicher Zeit? — Ueberdies, wer hatte ſeit Menſchengedenken je gehört, daß ein franzöſiſcher König Englands Boden[2]) betreten? — Erwägungen der Art mußten auf den Mißtrauiſchen Eindruck machen. Er mochte wanken. Da zeigte ſich der Heilige in der folgenden Nacht zwei Mal nach einander und drohete ſogar für den Fall ferneren Ungehorſams[3]).

Dies, wie die Angſt des Vaterherzens entſchied für die Reiſe, welche die über alle politiſche und perſönliche Colliſionen erhabene Macht der Kirche, die Glorie des Alexandriniſchen Pontificats offenbaren ſollte.

Am 22. Auguſt 1179 ſah man Ludwig, von einem glänzenden Gefolge franzöſiſcher Barone umgeben, in Witſand[4]) ſich einſchiffen. An demſelben Tage landete er in Dover[5]) vor den Augen der zahlloſen verwunderten Volksmaſſen, mit nie geſehener Pracht[6]) empfangen. Und plötzlich erſchien noch ein Anderer. König Heinrich II., der, von der vorauseilenden Kunde überraſcht, die ganze vorige Nacht[7]) hindurch die Roſſe in raſchem Wechſel gejagt hatte,

---

1) Benedict. Petrob. l. l. — Cf. Robert. de Monte. Pertz VIII. 527. lin. 50—53.

2) Radulf. de Diceto ad a. 1179. Twysden et Selden 604. §. 50. Angliam igitur, quam nec ipse nec suorum aliquis antecessorum aliquo tempore vel hostili manu vel ingressu pacifico visitaverat etc. Hier, wie bei Gervas. l. l. 1457 wird — auffallend genug — die Pilgerreiſe gar nicht durch die Sorge um den kranken Sohn, von welchem bei keinem der beiden Autoren in dieſer Beziehung die Rede iſt, motivirt. Der Erſtere ſtellt den Verlauf der Dinge ſo dar, als ob den König die Pietät gegen Thomas Becket dazu beſtimmt hätte. Der Letztere läßt ihn reiſen ob spem recuperandae salutis.

3) Benedict. Petrob. l. l.

4) Ib. 319. — Girald. Camb. De instruct. pr. Dist. II. 2.

5) Benedict. Petrob. l. l. XI. Kalend. Septembr. Radulf. de Diceto 604. XII. Kal. Septemb. (21. Auguſt).

6) Radulf. de Diceto 604. 605. Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 418. lin. 6. Robert. de Monte l. l. lin. 53–55.

7) Gervas. l. l. 1457. Dagegen Bened. Petrob. 319 — qui jam circa maritima per aliquot dies moram fecerat etc.

sprengte noch rechtzeitig heran, den bekümmerten Oberlehnsherrn in seinem Inselreiche zu begrüßen. — Beide begaben sich darauf nach Canterbury[1]) und trafen daselbst am 23.[2]) ein, von dem Erzbischof, gar manchen Bischöfen und den Mitgliedern des Convents unter dem Jubel der Bevölkerung bewillkommnet[3]). Aber der fürstliche Pilger verlangte nach etwas Anderem. Während die glänzende Procession, die ihn geleitet, sich auflöste, sammelte er sich in der Stimmung der Andacht zum Gebete. Kniend sank er am Grabe des Heiligen nieder, während Gefühle und Worte nur um das Eine kreiseten, Rettung des Prinzen. Sie zu erkaufen, opferte er Geschenke von fabelhafter Pracht[4]) und verfügte urkundlich, daß jährlich 100 Maaß Wein für die Mitglieder des Convents des Trinitatisklosters ausgeliefert werden sollten[5]); überdies gewährte er Steuerfreiheit für alle in Frankreich zu machenden Einkäufe[6]). Die folgende Nacht wachte er dann wieder an der geweiheten Ruhestätte[7]); am folgenden Tage erschien er, um als Bruder sich anzumelden, in der Mitte der Mönche, die dankbar gerührt von soviel Güte urkundlich[8]) verhießen, durch regelmäßige Messen und Fürbitten, sei es dem Lebenden, sei es dem Entschlafenen die Seligkeit sichern zu wollen.

Am 25. August erfolgte die Abreise[9]) von Canterbury; am 26. schiffte man sich in Dover[10]) ein, um am nämlichen Datum in Witsand[11]) wiederanzukommen. — Ludwig war vielleicht noch nicht bis Paris gelangt, da vernahm er die das ganze Volk bewegende Kunde, durch des wunderthätigen Heiligen Hülfe sei Philipp genesen[12]).

---

1) Benedict. Petrob. l. l.
2) Gervas. l. l. decimo Kalend. ejusdem mensis.
3) Gervas. l. l. Radulf. de Diceto 605.
4) Radulf. de Diceto 605. Das Chronic. Andr. D'Achery, Specil. II. 817 spricht noch von einem Ringe, der dargebracht sein und später viele Heilungen bewirkt haben soll.
5) Benedict Petrob. l. l. nennt als Ort der Auslieferung Peissi, ebenso Roger de Hoveden ap. Bar. ad 1179. N. XIV.; Radulf. de Diceto 605 Paris.
6) Benedict. Petrob. 319. Roger de Hoveden l. l. XV.
7) Gervas. 1457.
8) Ep. Richardi arch. et Alani Prioris ad Ludovicum VII. ap. Bouquet, Recueil des hist. XIII. 141. not. a.
9) Radulf. de Diceto 605 — cum penes Cantuarios triduum consummasset etc.
10) Ib. Bened. Pet. Rog. de Hov. Gervas. 1457.
11) Benedict. Petrob. l. l. 320. Roger de Hoveden ap. Baron. 1179. N. XV.
12) Benedict. Petrob. l. l. Interim Philippus, filius suus, precibus et meritis b. Thomae martyris pristinam adeptus est sanitatem.

Sie wandelte gleicherweise die Stimmung des Vaters. Von dem Gedanken übermannt, das sei ein Zeichen der dereinstigen Herrlichkeit des Vaterlandes, berief er nunmehr alle geistlichen und weltlichen Großen auf das Fest Aller Heiligen[1]) (1. November 1179) nach der alten Krönungsstadt im Uebermaß der Seligkeit und in der Hoffnung, das längst beschlossene Fest mit ihnen zu begehen. Das ist indessen anders gekommen. Auf der neuen Wallfahrt, welche er bald nach der Rückkehr nach St. Denys unternommen, vom Schlage getroffen, an der rechten Seite gelähmt[2]), war er nicht im Stande den Jubel seines Hauses und des Volkes mit den Sinnen wahrzunehmen. Aber das störte um so weniger, je mehr bereits der reichbegabte Sohn der Magnet der Herzen und Blicke geworden[3]). Ueberdies schien die Art der Feier eine schönere Zukunft verbürgen zu sollen. Eine Procession[4]) wie man sie kaum jemals in Rheims gesehen, entfaltete sich zum Staunen des versammelten Volkes. Des Königs Krone trug ein König, der jüngere Heinrich von England, der gekommen als Stellvertreter des Vaters die Huldigung des Vasallen, die Theilnahme des Schwagers zu bethätigen[5]); das Reichsschwert Philipp, Graf von Flandern, andere Kleinodien die übrigen Magnaten. In der Kirche harrete Erzbischof Wilhelm von Rheims, umgeben von den Erzbischöfen Bartholomäus von Tours, Guido von Sens, Stephanus von Bourges und den meisten Bischöfen Frankreichs und dem Abte Wilhelm von St. Denys, der die Krönungsgewänder in Verwahrung hatte[6]). Nach dem Wechsel der üblichen Fragen und Antworten zwischen dem Prinzen und dem Consecrator begann die Einkleidung. Der Sene-

1) Ib. in solemnitate omnium Sanctorum. Ebenso Robert. de Monte ad a. 1179. Pertz VIII. 528. lin. 51. Gervas. 1457. Sigebert. Gemblac. Cont. Aquic. ib. 418. lin. 9. Chronic. St. Dionys. Bouquet XII. 216. Rigord, De gestis Philippi Regis ib. XVII. 5. Radulf. de Diceto 607 *pridie* Kal. Novemb. — Pagi ad a. 1179. N. XIV.

2) Benedict. Petrob. 320. — Rigord, De gestis Philippi Bouquet XVII. 5.

3) Radulf. de Diceto 607 filium — desideratum a populis, a clero devotius et propensius expetitum.

4) Die Beschreibung nach Benedict. Petrob. vol. I. 320. Radulf. de Diceto p. 607. 608. Rigord, Bouquet-Brial XVII. 5. Martin, Histoire de France III. 502.

5) Benedict. Petrob. l. l. (auch bei Bouquet XIII. 180. 181.) Radulf. de Diceto 608 legt auf die Gegenwart des jüngeren Königs ein außerordentliches Gewicht.

6) S. das Chron. St. Dionysii Bouquet XII. 216, welches überdies den Abt neben Wilhelm als Consecrator nennt.

ſchall, als welcher wahrſcheinlich Heinrich von England fungirte, zog Jenem die Halbſtiefel an, Hugo III., Herzog von Burgund, befeſtigte die goldenen Sporen; Erzbiſchof Wilhelm vollzog die Salbung mit dem heil. Oel, umgürtete ihn mit dem Schwerte, zierte den Finger mit dem Ringe, gab ihm in die Hand das Scepter. Nachdem überdies der Mantel angelegt war, ſetzte er endlich dem alſo Geweiheten die Krone auf das Haupt und zeigte den unter Acclamationen huldigenden Großen, dem Volke ſeinen „König“.[1])

In Wahrheit ward er das allein. Während der alte Ludwig in dem letzten Jahre ſeiner lediglich phyſiſchen Exiſtenz mit dem Tode rang, war Jener ganz Leben und Thatkraft. Eine neue Ordnung der politiſchen Dinge kündigten bereits die erſten Regierungshandlungen augenſcheinlich an. Die Freunde des Vaters wurden vom Hofe entfernt[2]); dieſem ſelbſt, um ihm ferner jede Eigenmächtigkeit unmöglich zu machen, hatte man das große Siegel entzogen[3]); Philipp von Flandern[4]) galt als der einzige Vertrauensmann zum Verdruß der Verdrängten, die unpatriotiſch genug waren, mit dem Rivalen des Königshauſes ſich ins Einvernehmen zu ſetzen[5]). Natürlich, daß geheime Mittheilungen dieſer Art zur Wachſamkeit erweckten. Anfangs März 1180 begaben ſich im Auftrage ihres Herrn Biſchof Richard von Wincheſter und der Siegelbewahrer Wilhelm von Coutances nach Paris, wie ſie ſagten, nach dem Befinden des hohen Kranken ſich zu erkundigen, in Wahrheit die neuen Conjuncturen am franzöſiſchen Hofe zu erforſchen. „Die fanden den alten König im Bett[6]).“ Der neue hatte Heirathsgedanken im Kopfe und erregte gerade dadurch weiteren Anſtoß. Im April[7]) (1180) feierte er in Tronc[8]) in Artois ſeine Verlobung mit Eliſabeth[9]), der Tochter des Grafen von Hennegau, Nichte des kinderloſen Philipp von

1) Martin, Histoire de France a. a. O. — Am Sonntage nach der Krönung präſidirte Wilhelm von Rheims einem Concil Sigebert. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418. lin. 10—12.

2) Benedict. Petrob. vol. I. 323. — Ueber den Einfluß der franzöſiſchen Großen auf Ludwig VII. ſ. Guilelm. Neubrig. bei Martin, Histoire de France III. 503.

3) Radulf. de Diceto 610. §. 50.

4) Benedict. Petrob. l. l. Gervas. 1457. §. 30.

5) Ibid.

6) Radulf. de Diceto 509 unten, 510 oben.

7) Gervas. 1457. §. 30. Robert. de Monte. Pertz VIII. 529. lin. 25.

8) Rad. de Diceto §. 30.

9) Sigebert. Gemblac. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418. lin. 44. Radulf. de Diceto 610. §. 20 „Margarethe“. Martin, Histoire de France III. 506.

Flandern, den sie beerben sollte[1]), zum Aerger seines Oheims Wilhelm, ja der eigenen Mutter. Die sollte über die Städte und Schlösser ihres eigenen Heirathsguts nicht ferner verfügen[2]); ja ihre Beamten wurden bereits durch die des Sohnes verjagt[3]). Darüber erbittert, entblödete sie sich nicht, sogar nach der Normandie zu gehen, um Heinrich II. als Helfer aufzurufen.

Mittlerweile war die Conföderation mit Flandern durch die Vermählung befestigt und auf Pfingsten (7. Juni 1180) die Krönung der jungen Königin angesetzt[4]). Aber der Termin erschien dem Grafen Philipp noch zu fern: er rieth zur Beschleunigung und drang durch[5]). Am Himmelfahrtstage (29. Mai 1180) überraschte die Kunde, die feierliche Ceremonie sei bereits in der Frühe desselben Tages[6]) zu St. Denys durch Guido, den eitelen[7]) Erzbischof von Sens, unter Assistenz der Suffragane vollzogen[8]).

Dem als Oheim und Erzbischof von Rheims doppelt beleidigten Wilhelm blieb nur übrig, über den Eingriff in seine erst jüngst wieder anerkannten Rechte klagend an Papst Alexander zu berichten[9]).

Der war um so mehr geneigt, das unbeachtet zu lassen, je unvergleichlich wichtiger ihm die feste Regelung der Successsion selbst, die neue Weihe dieser Krone durch die Kirche war. — Eine andere hatte er erst kürzlich anerkannt.

Portugal hatte die Periode der rasch durchlebten Jugend mit der Gewißheit eines selbständigen Daseins geschlossen. Was die Umsicht Heinrichs von Burgund angefangen, vollendete der größere Alfons I. Die eigenthümliche Glorie, welche der Blick der Andacht

---

1) Robert. de Monte l. l. l. 28—30.
2) Radulf. de Diceto 610. §. 50. Gervas. 1457. §. 30.
3) Radulf. de Diceto l. l.
4) Benedict. Petrob. vol. I. 324. 325.
5) Ibid.
6) Ibid. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 610. §. 40. Robert. de Monte s. Anmk. 8.
7) Jaffé, Reg. N. 9325—9327.
8) L. l. Robert. de Monte ad a. 1180. Pertz VIII. 529. lin. 39. 40.
9) Benedict. Petrob. l. l. 325 Cum autem Willelmus, Rhemensis archiepiscopus avunculus Regis Franciae, audisset praesumtionem praedicti Senonensis archiepiscopi doluit vehementer et nuntios suos misit ad Alexandrum papam, conquerens sibi de vindicta etc.

an jedem Schwert erſchauete, welches eine Chriſtenhand gegen die Ungläubigen erhob, hat auch das ſeinige umfloſſen. Seit dem Siege bei Ourique am 25. Juli 1139 [1]) war und hieß er König [2]); ob von den Truppen auf dem Schlachtfelde dazu ausgerufen oder nur in Folge perſönlicher Willenserklärung, iſt nicht auszumachen. Die Krone war erkämpft und augenblicklich ſicher; nichtsdeſtoweniger aber noch zu ſichern nicht nur gegenüber den — allerdings zweimal zurückgeſchlagenen (1178, 1179) — Almohaviden [3]), ſondern auch im Verhältniſſe zu den übrigen chriſtlichen Reichen. Und das konnte kaum wirkſamer geſchehen, als unter dem Schutze der Kirche. Schien ſie doch dazu berufen zu ſein, denjenigen in ſonderlicher Weiſe zu behüten, welcher auch für ſie die Waffen getragen. Ihre Machtſtellung, auf dem Fundamente religiöſer Motive ruhend, war eine unermeßbare Auctorität und doch anſcheinend politiſch ungefährlich. Es iſt alſo zu erklären, wenn Gedanken dieſer Art Alfons beſtimmten, den Anſchluß an Rom zu beſchleunigen. Schon auf der Verſammlung der Cortes von Lamego (1143) war von dergleichen die Rede [4]). Ein königliches, freilich nicht unverdächtiges [5]) Schreiben an Lucius II. iſt vorhanden [6]), welches ausdrücklich bezeugt, daß derſelbe ſchon zur Zeit Innocenz II. wirklich vollzogen ſei. Und durch den Brief des erſtgenannten Papſtes [7]) würde es gewiß werden, daß Alfons dem damals in „dieſen" Kirchenprovinzen bevollmächtigten Cardinal-Legaten, als Stellvertreter Innocenz II., das Hominium geleiſtet und ſich zur Zahlung eines Zinſes von 4 Unzen Gold jährlich verſtanden, wäre er unzweifelhaft ächt. Aber ſelbſt wenn man denſelben dafür halten könnte, wäre doch in dem allen nur ein Vorläufiges zu ſehen.

Obwohl längſt im Beſitz des Namens und der Prärogative eines Königs, verlangte Alfons nichtsdeſtoweniger eine feierlichere Anerkennung der Thatſache; nachdem er ſchon zur Zeit Lucius II.

---

1) Herculano, Historia d. Portugal I. 482. Die Randbemerkung bei Schäfer, Geſchichte von Portugal I. 45, welche die Schlacht in das Jahr 1129 rückt, iſt ſicher Druckfehler oder Verſehen.
2) Schäfer a. a. O. S. 47. Anmk. 1.
3) Ebend. S. 94. 95.
4) Ebend. S. 47.
5) Ebend. S. 54. Anmk. 1.
6) Mansi XXI. 615.
7) Epist. Lucii II. papae ad Alfonsum, Port. *Ducem* ib. 616, von Jaffé, Reg. N. 6057 nicht bezweifelt.

auch ihm gegenüber jenen sich angeeignet[1]), ohne daß das bei der Curie Berücksichtigung gefunden[2]), hatte er das Bedürfniß, ausdrücklich zu den christlichen „Königen" gezählt zu werden. Um die Zeit, wo das Lateranconcil berufen ward, gingen seine Anträge, von einem bedeutenden, gerade damals um so willkommeneren Geldgeschenk[3]) begleitet, nach Rom ab. Ueberdies verpflichtete sich der Petent zu einem noch höheren Zinse: 2 Mark Gold sollten jährlich von ihm und seinen Nachfolgern entrichtet werden.

Alexander antwortete in der Bulle[4]) vom 23. Mai 1179. Sie ist die vornehmste Quelle, aus welcher die Kenntniß dieser Vorgänge zu schöpfen, aber doch keine sichere. Was uns als Erfüllung dessen gelten dürfe, was Alfons wirklich begehrt; was Zuthat der Curie sei, die Frage wird nie mit Bestimmtheit zu beantworten sein. Wer liest, was dort geschrieben steht, sieht den Titel und die Ehren der königlichen Majestät anerkannt[5]), aber den bezüglichen Satz entschieden zurücktreten gegen einen anderen, in welchem das Reich Portugal nebst den von den Mauren in Zukunft noch zu erobernden Orten, auf welche andere christliche Fürsten keinen Anspruch haben, unter Verheißung des Schutzes des heiligen Stuhls „zugestanden und bestätigt" wird[6]). Das ist die Redeweise, welche, auch in den Irland betreffenden Bullen[7]) gebraucht, denselben Act zu beschreiben scheint, der dort urkundlich verbürgt ist. Aber man muß die Art, wie die Curie die Claviatur des Styls handhabt, würdigen, um richtiger zu urtheilen. Liebt sie es doch, die Gradationen der Höhe und Tiefe des Gedankens nicht durch verschiedene Töne der Sprache auszudrücken, sondern durch die gleichen. Freilich geschieht

1) „Lucio II. A. *Rex* Portugalliensis". Ep. ap. Mans. XXI. 615.

2) Vergl. S. 482. Anmk. 5. Innoc. III. epist. Lib. I. 99. Ed. Baluz. tom. I. 54 zweite Spalte. Pagi ad a. 1179. N. XV. Der Titel Dux, welchen die Päpste ihm vordem beilegten, ist übrigens von ihm selbst niemals gebraucht. Bis zum Jahr 1129 hatte er sich Infans genannt. S. Schäfer a. a. O. S. 36. Anmk. 1.

3) Nach der Angabe Innocenz III. a. a. O. — „licet (pater tuus) illos (centum aureos) eidem praedecessori nostro non pro censu, sed ex devotione, quam ad eum habebat, liberaliter donavisset.

4) Brandao, Monarchia Lusit. tom. III. 295. La Clede, Histoire du Portugal III. 114. Hurter, Geschichte Papst Innocenz III. Bd. I. S. 185.

5) L. l. „cum integritate honoris et dignitate, quae ad reges pertinet". — Von Innocenz III. dagegen wird die ganze Bedeutung des Schreibens Alexanders III. gerade darin gefunden, daß in demselben die königliche Würde des bisherigen „Dux" Alfons anerkannt worden. S. Inn. ep. Anmk. 2.

6) L. l. Proinde nos — — — — confirmamus.

7) S. oben S. 398.

das nicht ſo arglos, wie beim Gebrauch der heutigen Briefformeln. Wenn Alexander ſagt, er „geſtehe zu", ſo iſt das nicht in ein „Anerkennen" abzuſchwächen; vielmehr, daß durch dieſen Erweis päpſtlicher Machtvollkommenheit der Beſitz erſt rechtlich werde, ohne Zweifel ſeine Anſicht. Aber darum iſt der Sinn des Wortes, in beiderlei Urkunden gebraucht, der Abſicht des Verfaſſers nach ſicher nicht derſelbe. Noch viel weniger darf die Meinung aufkommen, es ſolle hier ein eigentliches Lehnsverhältniß beſchrieben werden[1]). Die Ausſage, daß der heil. Petrus ein Anrecht auf das bezügliche Land beſitze, findet ſich, wie nicht zu läugnen, in Erlaſſen[2]), welche jenes vorausſetzen, beanſpruchen, verbriefen; aber auch in anderen, welche durch ihren ſonſtigen Inhalt den Gedanken an daſſelbe ausſchließen. Ebenſowenig iſt die Zinszahlung ein Kriterium, an welchem der Lehnsmann ſicher erkannt werden kann[3]); jeder Lehnsmann iſt zinspflichtig, aber nicht jeder Zinspflichtige ein Lehnsmann; am wenigſten Alfons von Portugal ſammt ſeinen Nachfolgern. Selbſt Innocenz III., der ſo gern die Zahl ſeiner Vaſallen vermehrte, wagte doch Sancho I. nicht einmal auf Grund der Urkunden zu denſelben zu rechnen[4]). Als er ſich durch den Rechenſchaftsbericht ſeiner Cammer überzeugte, daß der Sohn ebenſowenig als Alfons entrichtet habe, wozu dieſer ſich verpflichtet hatte, ließ er den regierenden König an die Nachzahlung der ſeit 1179 rückſtändigen Summe durch ſeinen Nuncius Rainerius mahnen[5]). Der hatte bereits zur Zeit Cöleſtin III. durch den Notar Michael eine gleiche Erinnerung gehört[6]), ſie aber damals als unberechtigt zurückgewieſen. Er wüßte

1) Vergl. die richtigen Bemerkungen Schäfers, Geſchichte von Portugal Bd. I. S. 56. 57.

2) Vergl. z. B. Hurter, Geſch. Innocenz III. Bd. III. S. 139. Anmk. 148.

3) Ebend. S. 134.

4) Innocentii III. Ep. lib. I. ep. 99. Ed. Baluz. tom. I. 54 zweite Spalte, lib. I. ep. 441. tom. I. 261 zweite Spalte, lib. I. ep. 448. ib. 264 zweite Spalte. Der Umſtand, daß in dieſen Urkunden mit keinem Worte eines wirklich beſtehenden Lehnsverhältniſſes gedacht wird, iſt mir der hauptſächliche Grund, die Aechtheit des oben S. 482. Anmk. 7 (vergl. Anmk. 5) citirten Schreibens des Papſtes Lucius II. zu bezweifeln. Innocenz III. berichtet in regestis bonae memoriae Lucii II. Rom. pontif. über den ſchuldigen Zins Auskunft gefunden zu haben; aber über das hominium bemerkt er nichts.

5) Innoc. Ep. l. tom. I. 264 zweite Spalte. Ej. Ep. ad Rainerium ib. 265.

6) L. l. — respondisti, quod dictus pater tuus praefato Alexandro praedecessori nostro pro annuali censu mille aureos miserat; et cum nondum illi decem anni essent expleti, ipsos centum aureos iterum solvere minime tenebaris. — Uebrigens waren im erſten Regierungsjahre Cöleſtins III. (erwählt am 30. März 1191) ſeit 1179 ſchon zwölf Jahre verfloſſen. Sollte

nicht anders, als daß der Vater die Aversalsumme von 1000 Aureos ſtatt des regelmäßig zu zahlenden Zinſes auf zehn Jahre ſogar vorgeſchoſſen; dieſe ſeien noch nicht zu Ende, mithin habe die Entrichtung des Zinſes noch nicht wieder zu beginnen[1]). Als er indeſſen im Jahr 1198 abermals gedrängt ward, erklärte er zwar, über die ganze Angelegenheit nicht im Klaren zu ſein[2]), weigerte ſich aber nicht, die vermeintliche Schuld zu tilgen. Er ließ 504 Morabatinen[3]) durch den Ordensmeiſter der Johanniter in Spanien an den Papſt zahlen. Dieſer indeſſen hielt für gut, Sancho I. durch urkundlichen Beweis zu überführen, daß das Geld ihm mit Recht zukomme: er ſandte ihm die Abſchrift des Briefes ſeines Vaters an Alexander III., in welchem über Geſchenk und Verpflichtung ſichere Auskunft zu finden ſei[4]). —

Ganz anderer Art waren deſſen Verhandlungen in dem vorletzten Jahre des Pontificats (1180) mit König Wilhelm von Schottland geweſen. Der hatte den beſonderen Schutz, welcher der Kirche ſeines Landes im Kampfe gegen den von dem Yorker Erzſtift beanſpruchten Primat zu Theil geworden, als Privileg zu allerlei Vergewaltigungen[5]) benutzt. Die von Alexander gewährleiſtete Exemtion[6]), weit entfernt, jene Willigkeit zum Gehorſam gegen den römiſchen Stuhl zu erwirken, von der im Jahre 1177 ſo viel die Rede geweſen[7]), ſcheint ihn im Gegentheil zu dem Gedanken verführt zu haben, er ſei frei geworden auch von deſſen Satzungen. —

Als nach dem Tode des Biſchofs Richard[8]) von St. Andrews

---

nicht ſtatt Cöleſtin III. vielmehr Clemens III. (erwählt am 30. December 1187, geſtorben im März 1191) zu ſchreiben oder anzunehmen ſein, daß der Briefſteller ſich in der Bezeichnung des Namens ſeines Vorgängers geirrt habe? —

1) Innoc. Epp. tom. I. 264 zweite Spalte, 265 erſte Spalte. Quia vero — — — veritatem.

2) Innoc. Epp. tom. I. 264 Epist. ad Regem; I. 265 Ep. ad Rainerium.

3) So in der Ep. ad Rainerium. — „fratri A. magistro hospitalis Hierosolymitani in Hispania nostro nomine assignavit". In der Ep. ad Regem werden Johannes Ovezi et Egeas Petri fratres hospitalis Hierosolymitani als Vermittler genannt.

4) Ep. ad Reg. l. tom. I. 265.

5) Alex. ep. ad Willelmum, Scotiae regem Mansi XXI. 914. Pro certo quoque teneas, quod si in tua duxeris violentia perdurandum etc.

6) S. oben S. 398.

7) Ebend.

8) Roger de Hoveden ap. Baron. ad a. 1180. N. V.

an seiner Stelle Johann erwählt worden, hatte der König gegen den Act des Wahlcapitels Protest erhoben und seinen Caplan[1]) Hugo ohne Weiteres in Besitz des Bisthums gesetzt und von seinen Bischöfen weihen lassen[2]). Dem Ersteren war nichts Anderes übrig geblieben, denn als Appellant[3]) zum Papst zu flüchten[4]), Klage um der ungerechten Verdrängung willen zu erheben. Sie ward gehört; der Subdiaconus Alexius, mit der Würde eines Legaten in Schottland und Irland bekleidet, zum Zwecke der Entscheidung abgeordnet[5]). Die an Ort und Stelle angestellte Untersuchung des wirklichen Hergangs mußte diesen von der Unschuld und dem Rechte Johanns überzeugen. Er hielt mit dem Urtheile so wenig zurück, daß er vielmehr wiederholt sich darüber äußerte, in der Hoffnung, das würde den Fürsten bestimmen, nunmehr von dem Aufgedrungenen den helfenden Arm zurückzuziehen[6]). Als aber dieser dessenungeachtet fortfuhr, denselben zu beschützen, veröffentlichte er den Spruch, durch den Johann als Bischof bestätigt und zugleich Clerus und Volk aufgefordert ward, nur diesem Gehorsam zu leisten[7]).

Aber Niemand rührte sich, aus Furcht vor dem Könige. Der Legat versuchte darauf diesen selbst einzuschüchtern: er interdicirte unter Androhung zu schärfender Censuren das Bisthum St. Andrews. Und in demselben Augenblick regte sich auch eine andere Hand, den Versuch zu wagen, das rebellische Schottland unter das Joch der berechtigten Metropolis zu zwängen: Hugo, Bischof von Durham, schleuderte die Excommunication gegen alle Widerspenstigen.

Das schien doch Eindruck zu machen. Wenigstens hörte man, daß in Folge dessen die weltlichen und geistlichen Barone den König durch Vorstellungen zu erweichen versuchten. Ja man wollte sogar wissen, er selbst habe erklärt, was seine Getreuen anrathen würden, das wolle er thun[8]).

---

1) L. l.
2) L. l.
3) L. l.
4) Das ergiebt sich aus dem Anmk. 5 beizubringenden Belege.
5) Benedict. Petrob. vol. I. 331. Roger de Hoveden ap. Baron. l. l. N. VI. Alex. epp. Mansi XXI. 912. 913.
6) Alex. ep. ad episcop. Scotiae Mansi XXI. 913.
7) L. l.
8) L. l. — firmiter promittente ipso Rege, quod eorum consilio staret etc.

Allein sein wirkliches Handeln verwickelte sich in auffällige Widersprüche. Als Jene insgesammt dafür stimmten, sich zu fügen, ließ er es wirklich geschehen, daß Johann geweihet ward[1]). Aber von irgend welchen Vorbereitungen zur Inthronisation in seiner Kathedrale hörte man nichts[2]). Vielmehr waltete hier Hugo nach wie vor. Ihm stand nicht mehr ein anderer „Erwählter"; dem einen Bischof stand der andere gegenüber, dem Besitzenden der Besitzlose, nach römischer Ansicht dem Aufgedrungenen der Berechtigte. Aber dieser blieb ohne bischöfliche Function, ohne Macht.

Das war ein Unfug, welchen Alexander nicht länger ertragen wollte. Er griff persönlich ein, indem er nicht nur alle Maßnahmen des Legaten genehmigte; er setzte auch einen letzten Termin an, bis zu welchem man Johann in seine Residenzstadt einzuholen und in Besitz aller Rechte zu setzen habe[3]). Werde der verstreichen, dann sollte die von Hugo von Durham verhängte Excommunication, diejenigen zu strafen, welche sich nicht entblödeten, einem Menschen gehorsamer zu sein als Gott dem Herrn, von ihm bestätigt werden.

Aber selbst das fruchtete nichts. Der Clerus blickte angstvoll auf seinen König, welcher täglich zeigte, daß er nur Einen Bischof von St. Andrews kenne, Hugo. Selbst als dieser vorzog, von dort zu entweichen, nahm er Ring und Stab nebst den übrigen Insignien mit sich[4]); keinerlei Aufforderung konnte ihn bewegen, dieselben auszuliefern. Als Alexius mit der Excommunication drohete, wenn er nicht innerhalb vierzehn Tagen sich dazu bequemen werde, verweigerte er das trotzig. Und selbst als sie wirklich ausgesprochen und vom Papste bekräftigt ward[5]), gab er nicht nach. — Und Bischof Johann? — Von dem wollte der König in seinem Lande schlechterdings nichts wissen; er ward ihm unerträglich. Umgekehrt ging Papst Alexander darauf aus, ihn unüberwindlich zu machen.

Er griff zu der furchtbaren Waffe, welche selbst die Krone England in den Fällen, in welchen sie ihr gezeigt war, hatte erbeben

---

1) L. l. responderunt omnes — — — consecrari. Roger de Hoveden l. l. N. VI. 6.

2) Das erhellet aus der ep. l., die geschrieben ist zu dem Zwecke, die Inthronisation durchzusetzen.

3) Alex. ep. l. Mansi XXI. 913.

4) Alex. epist. ad episc. Scotiae. Ep. LVI. Mansi XXI. 913. Relatum est nobis, quod cum Hugo, qui Ecclesiam S. Andreae de Scotia invaserat, capellam episcopalem, baculum et annulum, et caetera, quae irrationabiliter asportaverat, illicite detineret etc.

5) L. l.

laſſen. Und eben derjenige ward mit derſelben gerüſtet, welcher als der Verhaßte und Haſſende am Tödtlichſten zu verwunden verſtand.

Indem man Roger von York, „Legat in Schottland", dazu ermächtigte[1]), in allen Diöceſen das Interdict zu verkündigen für den Fall, daß Wilhelm I. nicht innerhalb zwanzig Tagen, von dem Datum des Empfangs des päpſtlichen Schreibens an gerechnet, dem Biſchof Johann Friede und Sicherheit gewähren würde, ſchien das thatſächlich zu beweiſen, daß die zugeſtandene Exemtion[2]) wieder rückgängig gemacht werden ſollte. Zum Ueberfluß ward das überdies in unzweideutigen Worten angekündigt.

Das denkbar herbeſte Strafmittel war alſo auf dem Punkte, ſeine Schreckniſſe zu entladen. Aber die Widerſtandskraft deſſen, der durch ſolche Drohung erſchüttert werden ſollte, verhärtete ſich vielmehr. Als einige Cleriker dem Manne, den er verworfen, die dem Biſchof gebührenden Ehren zu erweiſen wagten, vertrieb er ihn ſelbſt und ſeinen Oheim, Matthäus von Aberdeen, nebſt der ganzen Verwandtſchaft ohne Rückſicht auf Stand und Alter aus ſeinem Reiche[3]). — Da blieb nichts Anderes übrig, als die Execution: Roger von York bannte den König, als Verfolger der Kirche, und interdicirte gemeinſchaftlich mit Hugo von Durham im Einverſtändniß mit dem außerordentlichen Legaten das ganze Land[4]).

Das wirkte allerdings; aber doch nicht ſo niederſchmetternd, als die Curie gehofft. Königliche Boten erſchienen an derſelben, Abſolution und Wiederherſtellung des Gottesdienſtes zu beantragen[5]), aber zugleich im Namen ihres Herrn zu wiederholen, was derſelbe in der Unterredung mit Heinrich II. von England, zu dem er nach Barfleur citirt worden[6]), aller Wahrſcheinlichkeit nach bereits erklärt hatte, in Johanns Reſtauration in St. Andrews werde er nie willigen, um keinen Preis der Welt. Jedes andere Bisthum des Landes könne er ſich ausſuchen, nur dieſes nicht. Allein Alexander wies den Vorſchlag mit Entſchloſſenheit zurück,

1) Alex. ep. ad Willelmum, Regem Scotiae Mansi XXI. 914.
2) S. oben S. 398.
3) Roger de Hoveden ap. Baronium ad a. 1180. N. XI.
4) Ibid.
5) Ibid.
6) Benedict. Petrob. bei Bouquet XVII. 447. Interim Willelmus Rex Scotiae per mandatum Regis Angliae applicuit in Normanniam apud Barbefluctum, locuturus cum ipso de Matthaeo episcopo de Aberden et Joann. ep. S. Andreae, quos ipse e Scotia fugaverat.

um die ursprüngliche Forderung aufrecht zu erhalten[1]). — Also ist die Entscheidung des Kampfes auf seinen Nachfolger übergegangen, — der den Sieg nicht hat gewinnen können.

Gleichzeitig hatte in Dalmatien der Streit[2]) der beiden Erzstifte Spalatro und Zara (Jadera) über das Bisthum Lesina fortgedauert, obwohl seit 1179 nur der eine der beiden eifersüchtigen Metropoliten noch am Leben war. Raynerius von Spalatro, welcher dem Lateranconcil beigewohnt, dann die vielberegte Reise nach Constantinopel endlich zur Ausführung gebracht[3]), war, von Manuel unter Huldbeweisen entlassen, nach seiner Heimkehr der Wuth der Bauern zum Opfer gefallen[4]). Das erregte die ganze Theilnahme Alexanders, der diesen jüngsten der „Martyrer", welcher den Tod des ältesten erduldet, den Landsmann, dieser Provinz erst vor vier Jahren geschenkt hatte[5]). Ueberdies hatte mittlerweile Dalmatien die byzantinische Herrschaft mit der ungarischen abermals vertauscht, und das machte die aus anderen Gründen wünschenswerthe Reform um so dringlicher. Nicht als ob Bela III., Geysas Sohn, welcher im J. 1172 auf Stephan III. gefolgt war[6]), dem Papste weniger ergeben gewesen; im Gegentheil, er bekannte ausdrücklich, dem Vater es in der Treue gegen denselben gleichthun zu wollen, und bekräftigte das durch die That. Als die schon auf der Synode zu Gran erhobenen und durch den Erzbischof Lucas zur Kenntniß des heil. Stuhls gebrachten Beschwerden über die unläugbaren Vergewaltigungen durch den Legaten Matthäus, Cardinal-Presbyter vom Titel der Maria Nova, ihm als begründet nachgewiesen waren, erließ er das wichtige Edict[7]) zur Abstellung derselben. Entsetzungen

---

1) Baron. l. l.
2) S. Farlat. Illyr. sac. tom III. 198 seq.
3) Ib. tom. III. 204.
4) Ibid.
5) Ib. 194. 195.
6) Pagi ad a. 1172. N. VI. Bonfinius, Historia Pannonica. Ed. Joann. Sambuc. p. 191. Decad. II. lib. VIII.
7) Der Text des Rescript. Ung. Reg. Vit. Alex. Mur. III. 1. 474 hat am Ende die Jahrszahl MCLXIX. Allein ist sie die richtige, dann kann dasselbe nicht von Bela III., sondern muß von seinem Vorgänger Stephan III. ausgefertigt sein, da der Erstere erst 1172 zur Regierung kam. Zu Anfang findet sich aber der Buchstabe B. zur Bezeichnung des Namens des Königs bei Muratori und im Cod. Ricc. nach Giesebrechts Collation. Will man an der Richtigkeit nicht

und Versetzungen der Bischöfe, welche sich sein Vorgänger so oft erlaubt, sollten fortan nicht mehr durch die Krone eigenmächtig verfügt werden, sondern nur mit Zustimmung des Papstes zulässig sein[1]). Gleicherweise leisteten die Erzbischöfe und Bischöfe Verzicht auf das in den Nothzuständen der letzten Jahre angemaßte Recht, über die Stellen der Aebte und Pröpste in dieser Weise zu disponiren. Nur im Fall eines schweren Verbrechens sollte der Schuldige der seinigen enthoben werden; Verschleuderungen und Beeinträchtigungen der Kirchengüter sollten nicht mehr ungeahndet bleiben[2]). Aber dieser Bereitwilligkeit ungeachtet, arge Mißbräuche zu beseitigen, war Bela doch fern davon, die alten Kronrechte seiner Ahnen[3]) z. B. auf Besetzung der Episcopate zu opfern. Vielmehr sollten die auch in dem wiedergewonnenen Gebiete bis zu einem gewissen Grade zur Geltung gebracht werden.

Das aber war es eben, wogegen Alexander Protest erhob. Der Subdiaconus Theobald, zum Legaten bevollmächtigt, ward im Spätherbst des Jahres 1180 beauftragt, eine Visitation vorzunehmen[4]). Sie führte zur Entdeckung von mancherlei Unordnungen und schlimmen Gewohnheiten[5]), die nicht näher zu beschreiben sind, da sämmtliche Actenstücke dieser Legation bis auf eins verloren gegangen sind[6]). Aber die Ueberlieferung scheint verbürgt zu sein, daß der

---

zweifeln, so bleibt nichts Anderes übrig als in der Jahrszahl einen Fehler anzuerkennen. Ich vermuthe, daß MCLXXIX zu lesen sei, ohne mir zu verhehlen, daß diese Aenderung nicht ohne Bedenken ist. Entscheidet man sich für sie, dann bleibt es auffallend, daß Al. auf Veranlassung der Anzeige des Erzbischofs Lucas von Gran, die doch bald nach der im Jahr 1169 versammelten Synode (Mansi XXII. 35.) daselbst gemacht zu sein scheint, erst zehn Jahr später Abhülfe versucht. Aber auch wenn man es vorzieht, die Abfassung des Rescripts in das erste Regierungsjahr Belas III. (1172) zu setzen, wird doch der Anstoß nur ermäßigt, nicht beseitigt; denn auch dann bleibt eine Zwischenzeit von drei Jahren übrig, in welcher Alexander unthätig ist. Die Entscheidung über die Zeit, in welcher die in Rede stehende Urkunde abgefaßt, ist auch maßgebend in Bezug auf Ausmittelung der Person des in derselben nur mit dem Anfangsbuchstaben M. bezeichneten Cardinal-Diaconus, durch den der König bewogen ward, die bezüglichen Kirchenfreiheiten also zu verbriefen. Ist das Privileg im ersten Jahre Belas oder gar von Stephan III. erlassen, so kann nur an Manfred (tit. sancti Georgii ad velum aureum) gedacht werden. Gehört es ins Jahr 1179, so ist sicher Matthäus (tit. s. Mariae novae) der Vermittler gewesen. — S. Jaffé, Regest. pontif. Rom. p. 678.

1) L. l.

2) L. l.

3) S. Büdinger, Geschichte Oesterreichs Bd. I. S. 402—413.

4) Farlat. Illyric. sacrum tom. III. 311. Ep. Alex. ad archiepiscopos et episcopos per Dalmatiam constitutos (dat. vom 4. October 1180) ib.

5) Farlat. l. l.

6) L. l.

Träger derſelben mit Erfolg die Herſtellung der alten Zucht betrieben. Der Zuſammenhang mit der Curie ſcheint zugleich befeſtigt und der Geſchäftsbetrieb geregelt zu ſein.

Auch jene oben erwähnten Weiterungen in Sachen der beiden Erzſtifte, durch Raymund de Capella noch nicht zur Ausgleichung gebracht, ſollten durch Jenen erledigt werden[1]). Er beſtimmte einen Termin, beide Parteien zu hören. Aber Abgeordnete des Clerus von Zara ließen ſich nicht ſehen. Theobald vergalt die Rückſichtsloſigkeit nicht mit einer gleichen; er harrete noch mehrere Tage. Als aber auch die verſtrichen waren, eröffnete er die Verhandlungen. Sie endigten mit Publication des Erkenntniſſes, das leicht vorauszuſehen war. Nachdem die Zeugen vernommen, die Urkunden geprüft, Sachverſtändige um Rath gefragt worden, erklärte ſich der Richter für überzeugt von dem Rechte Spalatros. Das Bisthum Leſina ward demſelben ausdrücklich zuerkannt[2]).

Das konnte dem neuen Erzbiſchof nur erfreulich ſein. Aber wer der ſein werde, das zu erfahren, war man damals in Dalmatien geſpannt. Ein ganzes Jahr trug man daſelbſt ſchon die Bürde der Vacanz, und noch kannte man den nicht, welcher ſie abnehmen ſollte.

Das Capitel von Spalatro wollte die Stelle wiederbeſetzen in Ausübung des Rechtes der freien Wahl[3]); und Jedermann wußte, daß die nur einen Eingeborenen treffen werde. Bela III. aber, an die directe Ernennung in ſeinem angeſtammten Königreiche gewöhnt, beabſichtigte auch auf jenem Gebiete auf dergleichen wenigſtens indirect Einfluß zu üben. Ein Ungar ſollte der Nachfolger werden[4]). Konnte man ſich doch, wie es ſchien, darauf berufen, daß ja auch Raynerius ein Ausländer geweſen. Aber der war vom Papſte auf Veranlaſſung einer ausdrücklichen Bitte deſignirt worden und politiſch unverdächtig geweſen. Dagegen Belas Zumuthung, hauptſächlich als Beeinträchtigung der heimiſchen Kirchenfreiheit ſchmerzlich empfunden, reizte überdies die Eiferſucht des nationalen Gefühls. Das verſtimmte Capitel wandte ſich klagend an den Papſt[5]).

---

1) S. hierüber Theobalds eigenen Bericht in ſeiner Ep. bei Farlat. l. l. 212.

2) L. l.

3) Alex. epist. ad Belam, Hungariae Regem. l. l. 212, Migne, Curs. complet. Patrum tom. CC. 1311 zu Anfang.

4) Farlat. l. l.

5) Wie ſich ergiebt aus Alex. epist l.

Sein Schreiben[1]) vom 6. Juli 1181 war in mehr als einer Beziehung characteriſtiſch. Indem es dem Unternehmen, die Prärogative der ungariſchen Krone zu erweitern, mit Entſchloſſenheit entgegentrat, legte es damit ein Bekenntniß von auch allgemeinerer Bedeutung ab. Es wahrte feierlich die alten Rechte der Wahl und damit ein wichtiges Moment der Kirchenfreiheit überhaupt. Der König ward aufgefordert, ſtatt durch Uebergriffe der Art die neuen Unterthanen gegen ſich aufzubringen, ſie vielmehr durch Heilighaltung der Gerechtſame in der Treue zu befeſtigen.

Wie das fruchtete, ſollte Alexander nicht mehr erleben; wohl aber den Act ſchwärmeriſcher Huldigung, welchen zu vollziehen eine Geſandtſchaft aus Belas Nachbarreich im März des letzten Pontificaljahres gekommen war. —

1) S. S. 491. Anmk. 3.

Siebentes Capitel.

Aus Polen war, ſo viel wir wiſſen, bislang ein Wort der ausdrücklichen Anerkennung Alexanders nicht laut geworden. In der Zeit, als das Schisma entſtand, hatte man daheim zu viel unter den politiſchen Wirren zu leiden, welche jeder Patriot als Folge der unglücklichen Reichstheilung im Jahre 1138 beklagen mußte.

Der Seniorat und die Tetrarchie konnten einander nicht ertragen. Als Wladislaw II. die Vorherrſchaft in Alleinherrſchaft verwandeln wollte, war er von ſeinen Brüdern vertrieben[1]). Weder Conrad II. (1146) noch Friedrich I. (1157), des glänzenden Erfolgs ungeachtet, welchen die deutſchen Waffen unter ſeiner Führung hatten, haben den Exulanten zurückführen können. Boleslav IV. erhielt ſich als Großfürſt; im Jahre 1173 ſuccedirte Mieczyslav III., von dem Kaiſer ſelbſt auf dem zweiten Feldzuge anerkannt, als unerträglicher Quälgeiſt dem eigenen Volke verhaßt, bis es ihm im Jahre 1177 den Sturz bereitete.

Bis dahin und noch länger war den Polen eine verhältnißmäßige Paſſivität in kirchlichen Dingen eigen geweſen, welche nur zu erklärlich iſt. Sie war nicht motivirt durch den Zweifel an der rechtmäßigen Würde Alexanders[2]), ſondern durch Erwägungen anderer Art. Man kannte die Empfindlichkeit des energiſchen Beſchützers der Gegenpäpſte und wollte ſie nicht ohne Noth verletzen. Man hatte ſich ſchon hinreichend geärgert über die Einmiſchungen der Deutſchen in die heimiſchen Angelegenheiten, die demüthigenden

1) Röpell, Geſchichte Polens Bd. I. S. 295. 348. 349.
2) Baron. ad a. 1180. N. XIII.

Scenen in Folge derſelben, und wollte zur Wiederholung derſelben nicht mitwirken. Alſo mußte eine dem Papſte Alexander gewidmete Obedienz mehr ſtiller Art unter Vermeidung jeglicher Oſtentation genügen. Zu einem regen geſchäftlichen Verkehr mit jener Curie iſt es ſchwerlich gekommen. Es iſt vielmehr nur zu begreiflich, daß aus den erſten 18 Regierungsjahren kein einziges auf dies Land bezügliches curialiſtiſches Document übrig iſt. Befremdlicher dagegen iſt es, daß wir dergleichen auch aus den Jahren 1177 bis 1180 nicht haben. An dem Venetianer Frieden hat ſich Polen nicht betheiligt; ſelbſt dem Lateranconcil keiner ſeiner Cleriker beigewohnt. Das Eine mag durch die Erinnerung an die damals Statt gehabte, abermalige Veränderung im Seniorat[1]) einigermaßen begreiflich zu machen ſein. Was das Zweite betrifft, ſo hat man ſich zu vergegenwärtigen, daß Caſimir der Gerechte damals noch mit der Regulirung der durch den Vorgänger verſchuldeten Unordnungen genug zu thun hatte und dabei gerade durch den Clerus unterſtützt ward. — Oder vielmehr dieſer ſelbſt ergriff, wie es ſcheint, die Initiative.

Bislang war es in Polen üblich geweſen, daß die Beamten auf ihren Reiſen ſich die drückendſten Requiſitionen erlaubten[2]). Sie ſchrieben vor, was zu geben war, und nahmen, was man zu geben Anſtand nahm. Ihre Boten verlangten nicht nur die für die Reiſen nöthigen Pferde, ſie benutzten dieſelben ohne Weiteres, ohne auch nur für gut zu finden, ſie zu beſtellen. Waren ſie unbrauchbar geworden oder todt gejagt, dann war ihnen kein Gedanke ferner als der, Erſatz zu bieten. Darunter litten natürlich auch die Wirthſchaftsleute auf den Gütern der Biſchöfe und der Klöſter. — Um ſo dringender wurden die Klagen der letzteren über dieſe eclatanten Verletzungen des Privilegs der Exemtionen. Ebenſo ſchreiend waren die Mißbräuche des Verfahrens in Bezug auf die mit dem Tode abgegangenen Prälaten. — Das Alles ſollte nunmehr anders werden.

Auf Einladung des Erzbiſchofs Sbislav von Gneſen verſammelten ſich um ihn auf der Synode zu Lenczycz[3]) im Jahre 1180 aus dem weiten Bereich ſeiner Kirchenprovinz die Suffragane mit

1) Gieſebrecht, Wendiſche Geſchichten III. S. 231. 232.
2) S. die Urkunde Alexanders III. vom 28. März 1181. Mansi XXI. 914. Röpell, Bd. I. S. 369. Gieſebrecht a. a. O. III. S. 260. 261.
3) Röpell a. a. O. S. 370. Gieſebrecht, Wend. Geſchichten III. S. 262. Bartholdt, Geſchichte von Pommern II. S. 283.

Ausnahme des Colbergers alle. Getka von Krakau, Zyroslaw von Breslau, Cherubin von Posen, Lupus von Plock (Masovien), Gaudentius von Lebus, endlich Conrad von Camin (Pommern), der Nachfolger Adalberts, waren darüber einverstanden, daß die Kirche durch ihre eigenen Mittel gegen solche Unbill sich zu schützen habe. Also beschloß man, es sollte fortan über diejenigen, welche in Bezug auf den einen oder anderen der genannten Punkte Veranlassung zu Beschwerden geben, die Strafe des Kirchenbannes verhängt werden; was Casimir sammt den Großen genehmigte. Indessen das schien noch nicht genügend. Man fühlte das Bedürfniß wie die Pflicht, bei dem Papste selbst die feierliche Bestätigung nachzusuchen. Je weniger in Polen bislang ein Wort des sich zu ihm Bekennens laut geworden, um so stärker war der Drang.

Eine Gesandtschaft geistlicher und weltlicher Notabeln ging um der allgemeinen und besonderen Angelegenheiten willen nach Tusculanum ab, wo sie im März des Jahres 1181[1]) Audienz erhielt. Der Papst bewillkommnete sie unter Bezeugung des Dankes für die bewiesene Treue[2]) auf das Huldvollste, sanctionirte die ihm vorgelegte Urkunde und soll die Polen, die sich nach Rom begeben wollten, in der Hoffnung entlassen haben, dorthin ihnen bald folgen zu können[3]). —

Indessen das sollte nicht geschehen. — Die Hauptstadt, welche ungefähr drei Monate seit dem Schlusse des ökumenischen Concils Alexanders Residenz geblieben, dann aber von ihm wieder verlassen ward[4]), hat er seitdem nicht wieder gesehen. Vergebens war der Versuch gewesen, sein Regiment zu kräftigen. Man haßte dasselbe, ohne es zu fürchten. Man murrete und war zu neuen Aufständen bereit[5]), indem man an dem Verhalten der Lombarden das Muster

---

1) Dafür spricht das Datum der S. 494. Anmk. 2 citirten Urkunde.
2) Baronius ad a. 1181. N. XIII.
3) Ibid.
4) Am 22. Juli 1179 befand sich Alexander in Segni, am 17. October in Anagni, am 8. December in Velletri. Jaffé, Regest. pontif. Rom. p. 781—786.
5) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. 561. Eine Belegstelle im empirischen Sinne ist außer der in der Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 418 unten, 419 oben gegebenen Notiz für dies und das Folgende nicht beizubringen.

fand. Dieſe hatten im Bunde mit dem Papſte, unter ſeinem Schutze die Freiheit erſtritten; der Monarch des Kirchenſtaates ſchien ſie daſelbſt zu erdrücken. Der Widerſpruch erſchien zu ſeltſam; der Gedanke, denſelben practiſch zu löſen, als überaus verführeriſch. Die Stimmung ward ohne Zweifel immer bedrohlicher und nöthigte den abermals Betrogenen, ſich anderswo ein Aſyl zu ſuchen.

Aber auch die Capitane der Campagna, weit entfernt, gemäß dem 25. Artikel des Venetianer Friedens denſelben zu beſchwören, zogen es vor, auch fernerhin als die Emancipirten zu leben [1]). Die Regalien des heil. Petrus in der ſüdlichen Romagna, welche der Verheißung nach noch vor Schluß des Jahres 1177 hätten ausgeliefert werden ſollen [2]), waren auch jetzt noch in anderen Händen; die des einzigen Mannes, welcher befähigt ſchien, die Reſtauration durchzuſetzen, wurden ſogar gefeſſelt.

Chriſtian von Mainz hatte, ſo lange er Herr ſeiner ſelbſt war, das Seinige gethan, die auf ihn übertragenen Vollmachten auch im Intereſſe der Curie zu verwerthen. Nicht lange nachdem er der Friedensverſammlung im Lateran beigewohnt hatte, war er in den Fall gekommen, ſich wieder mit dem Schwert umgürten zu müſſen, die Rebellen gegen den Papſt, gegen den Kaiſer zu züchtigen. Wie weit ſein Kriegstheater ſich ausgedehnt habe, mag aus dem ſchnellen Wechſel des Hauptquartiers geſchloſſen werden. Im Juni 1179 befand es ſich in Modigliano, Caſtro Cario, im Juli in Rimini, Forli, Faenza, Cerro [3]). Allein die vielleicht namhaften augenblicklichen Erfolge [4]) brachten doch eine ächte Pacification nicht zu Stande. Wo er meinte eingeſchüchtert zu haben, hatte er vielmehr nur erbittert. — Die Feinde, alte wie neue, verabredeten einen Handſtreich, den tapferen Prälaten unſchädlich zu machen [5]). Als derſelbe, vielleicht zum Zweck der endlichen Ausführung des ſchon im Mai 1179 gegebenen Befehls, betreffend die Reſtitution der überaus geſchmälerten Güter des Kloſters des heil. Clemens auf der Inſel Pescara [6]), im

1) Vergl. S. 350. 346. Anmk. 5.
2) S. S. 341. Vergl. S. 327.
3) Tolos. Chron. 88. 90. Handſchriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé.
4) Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418. lin. 43 — in Italia exsequens negotium sibi injunctum. Cf. Ep. Lucii III. Guden Cod. dipl. Mog. I. 279.
5) Das Detail — auffällig genug — nur bei Boned. Petrob. de vita Henrici II. ed. Hearne vol. I. 321.
6) Alex. ep. ad archiep. Mogunt. dat. vom 3. Mai 1179 in dem Chron. Piscar. bei D'Achery, Spicileg. II. 975. bei Murat. Script. ver. It. II. 2. 910 Cum igitur occasione discordiae, quae diu inter Ecclesiam et imperium

September (1179) in die Anconitaniſche Mark gezogen war und bei Camerino ſtand: ſchlich ſich Conrad von Montferrat im Einverſtändniß mit den Verſchworenen in ſeine Nähe, bemächtigte ſich ſeiner und legte ihn in Feſſeln am Feſte des heil. Michael[1]).

Und an demſelben Tage[2]) ward ein vierter Gegenpapſt, Landus von Sezza, als Innocenz III. proclamirt. Eine Handlung, in der That überraſchend genug; noch mehr aber deren Wirkung. Denn, was man nicht erwarten konnte, geſchah, dieſer Pontificat ſchien lebensfähig werden zu wollen. Oder vielmehr der Factionsgeiſt arbeitete daran, denſelben dazu zu machen[3]).

Die Familie Victors IV.[4]) war es, welche dem ſiegreichen Papſte neue Verlegenheiten bereitete eben durch die Art, wie ſie den neuen Rivalen unterſtützte. Die Rollen wurden vertheilt. Die clerikalen Glieder conſtituirten ein neues ſchismatiſches Cardinal-Collegium[5]). Der Bruder des erſten Gegenpapſtes barg den vierten in ſeiner Feſte zwiſchen Palombara[6]) und Rom. — Und gleichzeitig waren Ausfälle von dort in die Umgegend, Raub und Plünderung an der Tagesordnung.

Was alſo war zu thun? — Von ſelbſt hörte der Unfug nicht

---

fuit, praescriptum monasterium grave sustinuerit in *Marchia* detrimentum, ad recuperandas justitias suas tuo potissimum indiget auxilio etc. Cf. ejusdem ep. ad Gentilem ep. Auximanum (Oſimo), apostolicae sedis legatum, Petrum ep. Firmanum, Acceptabilem ep. Camerinensem, Jacobum Senogalliensem (Senigaglia). — Schon im Anfange ſeines Pontificats hatte Alexander das Privileg der beſonderen Beſchirmung ſeiner Vorgänger dem Abte Leonas erneuert, Chron. Piscar. l. l. 972, in den Jahren 1168. 1169 gegen die Vergewaltigungen des Richard Gentilis zu ſchützen verſucht l. l. 973. (Jaffé N. 7736.)

1) Benedict. Petrob. l. l. Annal. Erphesf. Pertz XVI. 24. lin. 26. Robert. de Monte ib. VIII. 528. lin. 23. Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. ib. 418. lin. 42. Annal. Colon. max. Pertz XVII. 789. lin. 37. 38.

2) Das Datum (29. September) nennt das Chron. Fossae Novae Murat. VII. 874, als das Jahr 1178. Die Sigeb. Gembl. Cont. (ſ. Anmk. 5) rubricirt dagegen ihre Angabe unter das Jahr 1179. Schon Pagi Breviarium III. 106 (anders Crit. in Bar. ad a. 1178 N. II) war geneigt, daſſelbe für das richtige zu halten. Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. II. 647. not. 1 hat mich von dieſer Richtigkeit völlig überzeugt.

3) Nach Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418 ſoll Landus aus der Familie der Frangipani ſtammen. Gregorovius, Geſchichte der Stadt Rom IV. S. 564 bezeichnet die Notiz als eine irrige. „Urkunden zeigen Landos als Barone an manchen Orten Latiums. Sie waren Longobarden.“ Gegen Sig. C. Aq. ſpricht Alles, was wir über die Parteiſtellung der Frangipani wiſſen. S. Bd. I. S. 70. Noch am 19. Juni 1179 verzichtet Cencius F., um ſich Alexander III. gefällig zu erweiſen, auf den Schadenerſatz wegen der Beſchädigungen, welche fünf ſeiner Schlöſſer erlitten. Pertz, Archiv für ältere deutſche Geſchichte Bd. VII. 24.

4) Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 418. lin. 20 seq.

5) S. S. 498. Anmk. 1.

6) Anon. Casin. bei Gattula, Access. hist. 831.

auf; deſſen war man ſicher. Nach Recht und Geſetz ſtrafen, hätte man nur zu gern gethan; aber es fehlten dazu die Mittel. Wollte der Mann, welchen nun auch Kaiſer und Reich als Nachfolger des heiligen Petrus verehrte, verſuchen, Erbe ſeiner Herrſchaft zu werden, ſo mußte er ſich dazu bequemen, mit den Schauſpielern des neuen Schismas zu verhandeln. Und dazu kam es wirklich. Das ſogenannte heilige Collegium dieſes dritten Innocenz ward zum Verrath verführt[1]) und unter irgend welchen Bedingungen abgefunden. Der Cardinal Hugo[2]), ſeit dem 21. December 1178 Presbyter vom Titel des heiligen Clemens, der Geldgeſchäfte immer gern geführt, vermochte durch Anerbietung einer bedeutenden Summe den Beſitzer, der Curie ſeine Burg ſammt deren Bewohner zu verkaufen[3]). Dieſer wurde in Folge deſſen aus einem Schützling ein Gefangener.

Im Januar 1180[4]), als die Tiberüberſchwemmung und die Peſt in Rom Schrecken und Entſetzen verbreitete, ward der Unglückliche in Feſſeln zu dem Papſte nach Velletri[5]) geführt. Der ließ ihn in einen neuen Käfig, in das Kloſter La Cava[6]), auf der Höhe der rechts von Pompeji nach Salerno führenden Heerſtraße gelegen, einſperren.

Aber dadurch wurde er ſelbſt nicht der Freie, ſondern blieb, was er geweſen, Flüchtling in dem eigenen Lande.

Schon im Juni 1180 von Velletri nach dem ihm theuren Tusculanum zurückgekehrt, zog er es vor, nach Jahresfriſt ſich nach Viterbo überzuſiedeln, — vielleicht um dem ſeit December 1180 wieder freigelaſſenen[7]), im Spoletaniſchen abermals als kaiſerlicher Commiſſar wirkſamen Chriſtian von Mainz[8]) näher zu ſein[9]); aber er vermochte ihn nicht zu erreichen.

---

1) Sigeb. Gemb. Cont. Aquic. l. l. pace cum cardinalibus, propinquis praedicti Octaviani, reformata etc.

2) Vergl. oben S. 345.

3) Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. l. l. lin. 25—27. Pagi ad a. 1178. N. II. tom. IV. p. 653.

4) Sigeb. Gemblac. Cont. Aquic. l. l. l. 27.

5) Daſelbſt lebte Alexander vom 8. December 1179 bis zum Mai 1180. ſ. Jaffé N. 8755. 8793. 8794.

6) Chron. Foss. Novae l. l. et apud Caveam cum complicibus suis in exsilium ductus est. Sigeb. Gembl. Cont. Aq. l. l. in cavea est perpetuo clausus. Anon. Cas. „ad Cavas". —

7) Benedict. Petrob. l. l. Ann. Erphesf. Pertz XVI. 25. ad a. 1181.

8) Nachgewieſen werden kann Chriſtians Aufenthalt im Spoletaniſchen erſt im October, November. Translatio Annonis bei Pertz XIII. 516. Handſchriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé.

9) Gregorovius, Geſchichte der Stadt Rom IV. S. 565.

Seine Schritte wurden immer unſicherer; die Eruptionen des revolutionären Geiſtes täglich drohender. Unvermögend, denſelben zu bändigen, rettete ſich der Pilger, wie einſt Hadrian IV. vor dem heranziehenden Friedrich, im Auguſt 1181 in die Feſte Civita Caſtellana[1]), um wenigſtens den Krummſtab des heil. Apoſtels zu wahren. Aber die zitternden Hände ſollten den nicht mehr halten. Noch in dem letzten Lebensjahre mit Sorgen auch um die fernſten Länder beſchäftigt, in Gedanken an die Beſchirmung des heil. Grabes verloren, die ſchwerſten, wie die kleinſten der Hirtenpflichten erwägend, iſt er am 30. Auguſt (1181) dortſelbſt dahingeſchieden, nachdem er vier Gegenpäpſte beſiegt, zwei und zwanzig Jahre regiert, nur eins weniger als Sylveſter I. und Hadrian I.[2]), an Erfahrungen der wechſelnden Geſchicke reicher als Beide, an geiſtiger Kraft ihnen in unvergleichlicher Weiſe überlegen, nächſt Gregor VII. und Innocenz III. der größte aller mittelalterlichen Päpſte, — als Verbannter ſeiner eigenen Reſidenz.

Die hat auch der Tod nicht verſöhnt. Als ſich der Leichenconduct ihr nahete, wurde die Bahre von den Römern mit Flüchen begrüßt, mit Steinen und Koth beworfen. Mit Mühe erbettelten die Cardinäle die Beiſetzung im Lateran[3]). —

---

1) Ueber den heutigen Zuſtand der Stadt ſ. Gregorovius im Ausland Jahrgang 1862. S. 170. 171. Die Beweiſe für den Ort und Tag des Todes bei Jaffé, Reg. Rom. pont. p. 827. Dazu kommen noch Hist. Farf. Pertz XIII. 590. 3. Kal. September.

2) Robert. de Monte. Pertz VIII. 531. lin. 40—45.

3) Sigebert. Gemblac. Cont. Aquic. Pertz VIII. 419 unten, 420. — Ueber ſein Grabmal ſ. die (ſpäter beigefügte) Notiz in dem Liber Joann. Diac. de Eccles. Later. Gerhohi Reichersp. Op. acc. Migne tom. II. p. 1553.

Digitized by Google

Elftes Buch.

Erſtes Capitel.

Der Kirche hatte Alexander endlich den Frieden wiedergegeben; in ſeinem Staate herrſchte noch in ſeinen letzten Tagen der Aufruhr.

Aber nehmen wir an, der wäre beſchwichtigt; hätte er darum beſeſſen, was die Curialiſten als Erbe des Apoſtelfürſten betrachteten? — Die Frage iſt in aller Beſtimmtheit zu verneinen. — Die Verſagung der Reſtitution der Mathildiniſchen Güter ſchränkte die Grenzen ſehr beträchtlich ein. Denn gerade dieſe Territorien hatten einen weſentlichen Theil der ſogenannten Carolingiſchen Schenkung ausgemacht[1]); einen anderen der Exarchat. Dieſen hatten die Päpſte ſchon im 10. Jahrhundert durch ihre eigene Schuld, wie wir erinnern[2]), verloren; dasjenige Gebiet, welches nach dem Willen der Markgräfin Mathilde die römiſche Kirche erben ſollte, war der größeren Hälfte nach im 8. Jahrhundert von ihr als Eigenthum betrachtet, aber ſeit der Occupation durch Bonifacius von Toscana ihr entzogen geblieben. Der verkleinerte, noch dazu durch die Operationen der Kaiſerlichen, die Unternehmungen der Gegenpäpſte und der Freiheitsmänner in den einzelnen Städten wiederholt beſtrittene Kirchenſtaat zu Alexanders Zeit reichte, abgeſehen von der Beneventaner Enclave, nach einer Notiz ſeines Biographen[3]), von Aquapendente in Norden bis Ceperano in Süden. Eine wenig exacte Angabe, da ſie die Ausdehnung in Oſten nicht berückſichtigt; aber die einzige, auf die wir fußen können. Man ſcheint annehmen zu dürfen, daß wenigſtens das alſo begrenzte Gebiet dem aus Venedig Heimgekehrten wieder zugefallen iſt, ſoweit der Fortgang der Paci-

1) Gfrörer, Papſt Gregorius VII. Bd. VI. S. 796 folgd.
2) S. oben S. 341 u. ebend. Anmk. 4.
3) S. Bd. I. S. 182. Anmk. 5. Die Grenzen gleichen den heutigen.

fication das geſtattete. Was außerdem ihm beim Abſchiede zugeſagt worden war, das hat Chriſtian freilich reſtauriren ſollen und wollen, aber, wie es ſcheint, nicht können[1]). Das Wichtigſte, was er leiſtete, war die Hülfe bei der Wiederherſtellung des Regiments in Rom.

Das war die Stadt, welche durch die großen Päpſte zum zweiten Male Weltherrſcherin geworden war und ſich doch nicht beherrſchen laſſen wollte von ihnen ſelbſt. Was in der Geſchichte der meiſten Vorgänger Alexanders mit einander gewechſelt hatte, das Hohngeſchrei bei der Vertreibung und die Triumphchöre bei der Rückkehr, das hatte auch er mehr als einmal gehört[2]). Die Wandelbarkeit der Launen dieſer Römer iſt immerdar die gleiche geblieben. Als Einwohner der Capitale des Kirchenſtaates vornehmlich zur Loyalität verpflichtet, waren ſie die treuloſeſten unter allen Unterthanen des prieſterlichen Fürſten. Allein das meinten ſie auch nicht ausſchließlich zu ſein. Eiferſüchtig auf die ſeit der Zeit Innocenz II. feſter begründeten Municipalrechte, überdies von einem kaiſerlichen Präfecten (bis 1178) überwacht, haben ſie bald die eine, bald die andere Inſtitution der complicirten Verfaſſung je nach den Umſtänden zu der cardinalen gemacht. Sie huldigten der Macht, ſei es der eigenen, ſei es der des Kaiſers, ſei es derjenigen, welche ihnen beliebte dem Papſte zuzugeſtehen.

Und welcher Art die ſei, hatte ſchon Hadrian IV. eingeſtanden[3]), indem er klagte, der Titel „Knechte der Knechte Gottes" ſage leider eine bittere Wahrheit aus. Denn nichts knechte ihn empfindlicher, als die Habgier der römiſchen Knechtsſeelen. Das war gleicherweiſe der Aerger Gerhohs von Reichersberg, daß von dem Nachfolger des heiligen Petrus kaum erſchwingliche Summen aufgewendet werden mußten, um von dem Volke der Hauptſtadt das Dulden ſeines Regiments zu erſchmeicheln[4]). — Das ſollte ein fürſtliches ſein und entbehrte doch der erſten Bedingungen der Souveränität.

---

1) Vergl. oben S. 351. — Tauſchtractat mit Rayno 11. October 1179 Murat. Antiq. It. I. 142. — Adinulf und Landulf, die Söhne des Gregorius Paganus verzichten auf das Schloß Falbataria zu Gunſten des Papſtes und nehmen es von ihm unter Entrichtung eines Zinſes zu Lehen l. l. 629. — Ferdinand von Leon belehnt 1172 den römiſchen Stuhl mit dem Schloſſe Toraſ. l. l. III. 789.

2) Bd. I. S. 181. Bd. II. S. 189. Bd. III. S. 347. 348.

3) Joann. Saresb. Opera vol. IV. 366. Polycrat. lib. VIII. c. 23. Gregorovius, Geſchichte der Stadt Rom IV. S. 525.

4) De invest. Antich. Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XX. 142. 172. 156.

Es setzte Unterthanen voraus und hatte doch nicht die Mittel, die Unterthänigkeit zu erzwingen. Ein Widerspruch, welcher schon dem genannten Zeitgenossen Alexanders in dem Grade einleuchtete, daß er die Unhaltbarkeit des Kirchenstaates zu erkennen meinte. Ja er war ganz nahe daran, denselben Gedanken zu wiederholen, welchen schon der heilige Bernhard[1]) in der Ansprache an Eugen III. geäußert, der Verzicht[2]) auf das Dominium sei der erste Schritt zur Wiederherstellung der reinen apostolischen Gewalt.

Alexander hat denselben nicht gethan. Seine Regierung ist im Gegentheil nicht müde geworden, das alte Mittel zur Selbsterhaltung wiederum zu gebrauchen, das Geld. Ja das hat er gesucht, gespendet in mehr als gewöhnlichem Maße. Die Freunde[3]) wie die Feinde[4]) sind darin einverstanden, die Finanz-Noth, die Finanzspeculation seien der wundeste Fleck an diesem Pontificat. In der That, diese Verlegenheiten sind während der ganzen Dauer desselben nicht gehoben; die eine hat nur gewechselt mit der anderen. Die Ausgaben für den Bestand erheischten immer neue Einnahmen, und die herbeizuschaffen, wurden sittlich bedenkliche Wege eingeschlagen; wurde geduldet, was zu richten gewesen wäre. Schon die Neutralen in Deutschland hörten, zur Erhebung Alexanders hätten die von den Johannitern und der Krone Sicilien vorgeschossenen Summen vornehmlich mitgewirkt[5]). Ein Verdacht, der erst entgründet werden müsse, wie sie sagten, wenn sie den Erwählten als wahrhaft Apostolischen anerkennen sollten[6]). Dazu ist es nun freilich doch, ohne daß diese Bedingung erfüllt worden wäre, gekommen. Aber darum bleibt es doch wahr, die Geldgier ist der Quäler seines Lebens bis zum Ende geblieben. Wie sie die Politik seiner Curie bestimmt und gehemmt; seine eigenen Entschließungen entschieden oder aufgehalten hat, ist hier nicht zu wiederholen[7]); aber wohl zu betonen, daß die Corruption auch den Wahrheitssinn vielfach verfälscht, die meisten der Cardinäle zum Falle gebracht hat[8]).

---

1) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. 456. Anmk. 1.
2) De consid. lib. I. cap. VI. §. 11. Gerhoh, Arch. u. s. w. XX. 176.
3) S. Anmk. 7.
4) Ep. Friderici Imp. Bouquet-Brial XVI. 202.
5) Gerhoh von Reichersberg, De invest. Antich. Archiv für Kunde oesterr. Geschichtsquellen XX. 170.
6) Ebend. S. 172.
7) S. Bd. II. S. 317. 334. 335. 346. 361. 362. 382. 383. 386—389. 392. 421. 492. Bd. III. S. 460 und unten Buch XII. Cap. 2.
8) Bd. II. S. 317. Anmk. 2. Petr. Bles. Op. vol. II. 100. 101. Schaar-

Und doch reichten ſelbſt dieſe Spenden nicht aus. Die Bedrängniſſe peinigten in dem Grade, daß die außerordentlichen Anſtrengungen zu deren Abhülfe ſtets erneuert werden mußten. Vor Allem ward die Sammlung des Peterspfenning aus England und Irland auf das Emſigſte betrieben[1]); was nichts Leichtes war. Denn einerſeits war zu dem Ende ſtets die Genehmigung des Königs einzuholen[2]) — und der war in den Zeiten der Spannungen nahe daran, dieſelbe zu verweigern —, andererſeits machten mitunter engliſche Biſchöfe Schwierigkeiten. Und wenn auch Gilbert von London das Seinige that, dieſelben zu überwinden, ſo bereiteten doch die Zuſtände auf dem franzöſiſch-engliſchen Continente und in Italien der wirklichen Auszahlung genug Gefahren. Wir erfahren wenigſtens aus einem Briefe, daß über den Ort, an welchem, über die Zeit, in welcher die päpſtlichen Commiſſarien mit den engliſchen am Zweckmäßigſten zuſammentreffen würden, ſogar Verhandlungen Statt gefunden haben[3]). — Daneben kam es aber zu noch ganz anderen. Hier ward ein Beamter der Curie abgeſchickt, eine Anleihe zu contrahiren[4]), dort reiſte ein anderer nach England, eine extraordinäre Collecte zu Stande zu bringen[5]). Bald gingen Briefe über Briefe ab z. B. an Erzbiſchof Heinrich von Rheims[6]), um für freiwillig dargebrachte Gaben zu danken, andere zu verlangen[7]); bald nahm man die Gelegenheit wahr, ſich neue Zinspflichtige zu verſchaffen[8]). Kurz der Finanzbetrieb läßt ſich noch am Anſchaulichſten ſchildern; längſt nicht in dem Grade die Art der Verwaltung in den übrigen Departements.

Zahlreiche Beiſpiele zeigen, daß der Papſt den Beirath der

ſchmidt, Joann. Saresb. p. 45. 181. 348. Dagegen Peter von St. Rhemigius Op. acc. Migne p. 531 Excipio sinceritatem sanctorum cardinalium etc.

1) Alex. ep. Th. Ep. vol. II. 100. N. CCLXXXIII. 98. N. CCLXXXII. Gilb. Fol. Ep. vol. I. 200. N. CL. 235. N. CLXXII.

2) Gilb. Fol. Ep. vol. II. 2. N. CCLXXI. vol. I. 242. N. CLXXIV.

3) Gilb. Fol. Ep. vol. I. 201. N. CL.

4) Ughelli, Ital. s. ed. Rom. tom. III. 470.

5) Radulf. de Diceto p. 574. Nicolaus, Romanae ecclesiae subdiaconus a Domino papa transmissus — — plurimam collegit pecuniam in usus ecclesiae laborantis in schismate convertendam Joann. Saresb. vol. II. 2.

6) Bd. II. S. 103.

7) Bouquet-Brial XV. 858. 797.

8) Ueber Alfons von Portugal ſ. Bd. III. S. 483. Dem Kloſter der heil. Maria im Bisthum Chur wird die Entrichtung eines Byſanzers auferlegt. Mohr, Cod. dipl. ad hist. Raeticam vol. I. 207. Ueber das Kloſter des heil. Auguſtin in Canterbury ſ. oben S. 462. Anmk. 2.

Cardinäle verlangte, ihnen die Vorarbeiten für die Entscheidungen übertrug, die Legaten-Gewalt[1]) überaus häufig verwendete. Andererseits wird bezeugt, daß namentlich die anglicanische Fraction unter ihnen in überaus aufdringlicher Weise ihren Einfluß weit über das Maß der verfassungsmäßigen Competenz bethätigte. Aber ein Bild des Geschäftsgangs dieser Curie in der Deutlichkeit, wie es uns aus der Zeit Innocenz III. überliefert ist, tritt nicht hervor.

Wohl aber die Individualität der vornehmsten Cardinäle. Mehrere haben in die öffentliche Geschichte des Pontificats in dem Grade eingegriffen, daß wir hier nur die Stellen zu nennen haben, wo das geschehen ist[2]). Andere sind als Schriftsteller thätig gewesen, wie der Engländer Boso, der Freund Theobalds und des Thomas Becket, der wahrscheinliche Verfasser der Biographie des Papstes[3]), und der gelehrte Laborans[4]). Auch er war ein practisch geschulter Canonist, wie Gratian und Vivian, aber daneben noch ein Anderes. Er wirkte als wissenschaftlicher Forscher auf eben dem Gebiete, auf welchem Alexander selbst sich einen so großen Namen erworben hat[5]), auf dem der kirchlichen Jurisprudenz. Nicht weniger als zwanzig Jahre gingen ihm dahin mit Ausarbeitung einer Canonessammlung, welche leider nicht mehr vorhanden ist. Sein Gönner hat die Vollendung des Werkes nicht mehr erlebt, aber sicher aus Interesse für die Sache, in Sympathie für gerade diese Qualification den also Ausgezeichneten in das höchste Collegium der Kirche berufen. Andere Motive haben die Promotionen vom Jahre 1179 bedingt[6]). Ein wesentliche sittliche Läuterung des Cardinalats ist schwerlich dadurch bewirkt. —

---

1) S. unter anderen Bd. I. S. 155. Bd. II. S. 337 folgd. S. 441. folgd. Bd. III. S. 98. 99. 137. 184. 200. 382. 393—400. 486.

2) S. das Register unter den Namen Wilhelm von Pavia, Odo, Heinrich von Pisa, Johann von Neapel, Hyacinth, (Jacinth) Theodin, Albert, Gualterius (Walter), Hugo (Huguzen), Peter von St. Chrysogonus, Humbald, Gratian, Vivian, Rainerius (Ravnerius), Hildebrand (Hildebert), Ardicio, Alerius, Theobald.

3) Giesebrecht über die älteren Papstleben. Kieler, Allgemeine Monatschrift 1852. I. S. 270. Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. I. p. LXXVIII.

4) Theiner, Commentarius de Romanorum pontif. epistolarum decretalium collectione p. 5.

5) Robert. de Monte Pertz VIII. 531. lin. 37—40. — Martène et Durand, Thes. An. tom. III. 927.

6) S. oben S. 430 folgd.

Zweites Capitel.

Die Kirchenpolitik der Päpste setzt eine gewisse Summe hierarchischer Ideen voraus. Jene ist practisch, diese theoretisch. Und unfraglich ging die Absicht dahin, dieselben in das Leben der Praxis umzusetzen. Aber darum ward doch diese nicht die Erscheinung jener Ideen. Vielmehr vermittelte beide die die jedesmalige Weltlage umspannende Combination. Ob in einem gewissen Falle die höchsten Ansprüche zu erheben oder dieselben zu ermäßigen seien; ob es an der Zeit scheine, vorzugehen oder abzuwarten, das zu bestimmen war die Kunst, welche den Entschluß, das Handeln entschied, — diejenige, welche vornehmlich Alexander III. meisterlich verstand[1]). Sein ganzer Pontificat ist nichts Anderes, als das stetige Bemühen, die rechte, d. i. practisch durchführbare Formel der Ausgleichung zwischen den idealen hierarchischen Begriffen und dem spröden Elemente der jedesmaligen Weltverhältnisse zu finden. Aber wirklich gefunden hat er sie nicht immer, wie schon seine über schwächliche Connivenzen[2]), über die zerstreuende Vielgeschäftigkeit[3]) unzufriedenen Zeit-

1) Vergl. Bd. I. S. 52.

2) Historia Viceliaz. D'Achery Spicil. II. 541. Gerhohi Reichersp. Op. acc. Migne tom. II. 1637. Alexander quoque recogitans schisma, quo infirmabatur ecclesia et veritus ne forte si aliquantulum durius erga saeculi principes procederet, graviori scandalo ecclesiam affligeret etc. Vergl. Bd. II. S. 346. 361. 387. 388. 389. 491.

3) Joann. Saresb. Op. vol. I. 308 Utique Dominus papa vir sanctus et justus est, — — sed ejus sunt tot et tantae necessitates, tanta aviditas et improbitas Romanorum, ut interdum utatur licentia potestatis procuretque ex dispensatione, quod reipublicae dicitur expedire, etsi non expediat religioni. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 531. ep. LXXXIV.

genoſſen klagten. Der Angeklagte ſelbſt[1]) erkannte in dieſen Reden ein Wahres; aber nicht die wahre, die billige Kritik ſeiner Leiſtungen. Die ſollten ſeiner Meinung nach gewürdigt werden nach Maßgabe des Erreichbaren[2]); jene meinten, an der Norm der ſteifen hierarchiſchen Doctrin.

Zu dieſer bekannte ſich in ſeinem Herzen, unter Umſtänden mit dem Munde, auch der Papſt. Ja er hat der bekennenden Worte manche geredet.

Indeſſen im Vergleich zu der Zahl der Handlungen ſind ſie dürftig, überdies von nicht augenfälliger Eigenthümlichkeit. Im Großen und Ganzen haben ſie die Gedanken Gregors VII. wiederholt; nur in der Art der Betonung des einen oder anderen Moments, in der Art der Anwendung läßt ſich ein verhältnißmäßig Neues aufzeigen.

Der Glaube an die göttliche Gründung der Suprematie der römiſchen Kirche war ihm das Fundament, welches das hohe Amt trug. Alle anderen Kirchen, ſagt auch er, haben jene als ihre Lehrerin und Mutter[3]) zu verehren. Sie iſt das bewegende Centrum in der Kreislinie der Episcopate, die monarchiſche Gebieterin der chriſtlichen Welt, als ſolche in dem ſpecifiſchen Primat des Papſtes erkennbar[4]). Derſelbe iſt die heilige Erbſchaft, welche von dem durch den Herrn inveſtirten Apoſtelfürſten auf die rechtmäßigen Nachfolger übergeht[5]). Sie ſollen herrſchen über Könige und Völker[6]), nicht lediglich durch dieſe geſchichtliche Succeſſion bevollmächtigt; man kann eben ſo gut ſagen, durch Jenen ſelbſt[7]). Dennoch hat der, welcher ſolchen Anſpruch erhob, nur Petri, nicht

---

1) S. Bd. II. 384—392. S. 521. 522. Al. ep. Th. ep. tom. II. 25. 26. 141

2) Vergl. Bd. I. S. 52. 55.

3) S. z. B. Alex. ep. Gilbert. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 75. Ep. CCCLII; ib. II. 66. Ep. CCCXLIII; ib. II. 80. 81; ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 911. Can. I. Conc. Lat. III. Mansi XXII. 218. Alex. ep. ad Senon. arch. ib. 314. Cf. Ep. Rich. Cant. Petri Bles. Op. ed. Giles vol. I. 201. Ep. LXVIII.

4) S. z. B. die Stiftungsurkunde für das Erzſtift Upſala (Bd. II. 147. 148) Liljegren. Diplom. Suecan. tom. I. 71; ib. I. 82. N. 55; Ep. ad Ubald. Pisan. Mansi XXII. 212. — Cf. Th. Cant. Ep. vol. I. 165. Ep. LXXIV. Will. Carnot. El. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 211. N. CCCCXLVII. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 529. ep. LXXXII; p. 531. ep. LXXXIV. p. 534.

5) Liljegren, Diplom. Suec. tom. I. 71.

6) Harduin VI. 2. 1438 Trouillart, Monuments de l'histoire de l'évêché de Bâle tom. I. 360. N. 237. — Cf. Will. Senon. Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 163 Super regno et gentes constituti estis etc.

7) Vergl. z. B. die Bd. I. S. 487. Anmk. 1. citirten Briefe.

Chriſti Stellvertreter ſich genannt[1]). Er hätte nicht nöthig gehabt, den Titel ſich anzumaßen; die überſchwängliche Sprache der Seinigen drängte ihm denſelben[2]) geradezu zugleich mit der Prärogative der Infallibilität[3]) auf.

Allein dabei ſtoßen wir auf einen höchſt merkwürdigen Widerſpruch oder vielmehr einen zwiefachen. Der eine wird gewiſſermaßen von ihm ſelbſt erhoben. Durch das Bewußtſein der Heiligkeit ſeiner Sache[4]) ſtark, durch das Gefühl der perſönlichen Unwürdigkeit[5]) gedemüthigt, geſteht er das Ungenügende der eigenen Leiſtung, die Fehlbarkeit ſeines Handelns[6]) ein. Andererſeits klagen darüber wiederholt diejenigen, welche die Getreueſten ſich nennen, die Thomiſten[7]).

Die geſchichtliche Erzählung hat die Momente veranſchaulicht, wo die Hingebung derſelben ſich in Oppoſition gewandelt, nach ihrer eigenen Meinung ſich darin erhalten hat. Denn beugen wollten ſie ſich unbedingt dem Machtgebot des Papſtes, welches von ihm ſelbſt dem apoſtoliſchen gleichgeſtellt ward[8]); aber das eine oder andere, ſofern ſie es als unapoſtoliſch erkannt, haben ſie verworfen, ohne daß ſie den Urheber zu richten gewagt. Das iſt jener Widerſtreit zwiſchen dem Gewiſſen und dem katholiſchen Glauben, auf den wir mehrfach hingedeutet haben[9]). Das eine Mal ward der legitime Inhaber des apoſtoliſchen Stuhls als eine um der göttlichen Gründung willen unantaſtbare Auctorität anerkannt; ſeine Verfügungen galten als die wahren, weil ſie die ſeinigen ſind[10]). Das andere Mal neigte man dazu, deren Apoſtolicität an einem höheren Kriterium zu meſſen, oder ward vielmehr durch den Widerſpruch, den das ſittliche Wahrheitsbewußtſein erhob, dazu gereizt[11]).

---

1) S. Krit. Beweisführungen N. 38 a.
2) Ebend. N. 38 b.
3) Ebend. N. 38 c.
4) Bibl. max. Lugd. XXIV. 1519.
5) Z. B. Alex. ep. diplom. Suecan. I. 77. N. 54; Bibl. max. Lugd. XXIV. 1519; Trouillart tom. I. 370. N. 243 und die Bd. I. S. 487. Anmk. 1 citirten Briefe.
6) Krit. Beweisf. N. 38 c.
7) Ebend.
8) Alex. ep. ad archiep. Auxitanum. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 458.
9) Bd. II. S. 333. 334. 358. 386—388. 490—492. Bd. III. S. 341.
10) Wie Alexander ſelber ſich in einen Widerſpruch mit ſich ſelbſt verwickelt, darüber ſ. oben S. 426.
11) Bd. II. S. 323. 346. 361. 387. 388. 389. 491. — Th. Ep. ed. Giles

Nichtsdeſtoweniger ſind dieſe freimüthigen Tadler in Folge der Uebermacht der katholiſchen Grundſtimmung nicht blos zu der alten Fügſamkeit immer wieder zurückgekehrt; ſie ſind es auch, welche in der Ueberſchwänglichkeit des Ausdrucks nahezu das nicht blos beſtätigen, ſondern auch überbieten[1]), was der Papſt ſelbſt über die ihm zuſtehende Gewalt ausſagt[2]).

Und der weiß nicht anders, denn daß er die Bürde der Sorge für die ganze Kirche (des Abendlandes) zu tragen hat[3]). Alle Angelegenheiten derſelben ſind ſchließlich Gegenſtand ſeiner letzlich geltenden Entſcheidung[4]); er ſelbſt iſt wie allein ermächtigt, die Synoden zu berufen[5]), ſo auch der höchſte Richter, ebendeshalb nicht zu richten.

Das iſt eben der Satz, welcher ihm beſtritten ward ſchon in den erſten Monaten ſeines Pontificats. Man kann denſelben das Thema der Hauptcontroverſe zwiſchen ſeiner Partei und der kaiſerlichen, überdies auch einer anderen nennen. — Er iſt die Einzelnheit, in Bezug auf welche die allgemeine Grunddifferenz hervorbricht.

---

vol. I. 51. 55. 88. 96. 97. 109. 118. 235. 240. Joann. Saresb. Op. vol. I. 308. vol. II. 25. 27. 114. 115; ed. Lup. lib. I. ep. 150 Nec hoc dixerim, quod ecclesiam R. spei nostrae fundamentum arbitror statuendum, sed ipsum solum, super quem et ipsa fundata est. Cf. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 513. Ep. LXVII. — Schaarschmidt, Joannes Saresb. 45. 261. 348.

1) Will. Senon. Ep. ad Alex. Th. Ep. ed. Giles vol. II. 163 Vestro apostolatui data est omnis potestas in caelo et in terra etc. Lomb. ep. Herb. de Bosecham Op. ed. Giles vol. II. 255. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 527. ep. LXXX Tibi igitur, cui datae sunt claves caelorum. Herb. de Boseham Op. vol. I. 227. — Vergl. S. 118.

2) Jedoch von Alexanders Cardinälen wird die kühne Theſis ausgeſprochen cujus (papae) edicta colligant universos et *cujus arbitrio* rapitur universalis ecclesia Bouquet XV. 754.

3) S. z. B. Alex. ep. ad Henricum II. Regem. Th. Ep. ed. Gil. vol. II. 125; ej. ep. ad Ludov. Reg. Martène et Durand, Th. Anecd. tom. III. 906; ad Th. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 66. N. CCCXLIII; ad Gilb. L. Mansi XXII. 349. p. XVIII. cap. III; Pirri, Sic. sacr. I. 622. Ep. ad Syrac. ep.

4) Concil. Lat. III. Can. I. Mansi XXII. 218 In Romana autem ecclesia aliquid speciale constituitur, quia non potest recursus ad superiorem haberi. Alex. ep. ad Henric. Rh. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 911. Liljegren Diplom. Suec. I. p. 71. Wilel. Carn. ep. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 211. Joann. Saresb. Op. vol. I. 115. 179. Richardi Cant. Ep. Petri Bles. Op. vol. I. 201. Th. Ep. vol. I. 79 dominus sedem apostolicam ordinavit, ut omnium fidelium causas examinet. Gilb. Fol. vol. II. 104.

5) S. Bd. I. S. 91. Bd. III. S. 425. Der erſte Papſt, welcher das Convocations-Recht beanſpruchte, iſt Pelagius I. (555—560) ſ. Baluz. Miscell. III. 3. Irrig behauptet dies Voigt, Enea Silvio Piccolomini Bd. I. S. 37 von Pelagius II. (578—590). Die demſelben zugeſchriebene Decretale (Baron. ad a. 587. N. 9) gehört zu den von Pſeudo-Iſidor fingirten.

Zuerſt ausgeſprochen von ihm ſelbſt als Antwort[1]) auf die Frage auf die Einladung zum Paveſer Concil, iſt der Satz demnächſt von den Seinigen zu verdeutlichen geſucht um der Vorwürfe der Inconſequenz willen, die ſie ſchon damals zu hören bekamen. Und die ſind nicht unbegründet. Nicht allein, daß ſie practiſch Verſuche zu einer geheimen Vereinbarung[2]) mit dem Kaiſer gemacht haben, von denen ſie freilich ſpäter behaupteten, dieſelben hätten nur bezweckt, ihm zur Erkenntniß der geſchichtlichen Wahrheit zu verhelfen, nicht einen richterlichen Ausſpruch zu provociren[3]); ſie haben auch Aeußerungen gethan, aus denen man eine von der ihres Herrn abweichende Meinung herleiten zu können ſcheint. Das eine Mal zeigten ſie ſich bereit, eine Verſammlung nach Rom zu berufen zur Verbeſſerung des Geſchehenen[4]). Allein der Ausdruck iſt ebenſo undeutlich, wie die Sache ſelbſt, welche er bezeichnen ſoll. Das andere Mal bewieſen ſie, eine competente Synode, man weiß nicht durch wen berufen, hätte jedenfalls in der Capitale des Erdkreiſes, des Kaiſerreichs, des Glaubens zuſammentreten müſſen[5]). Hier hätten die Biſchöfe ihre Entſcheidung geben, hier hätte die Zuſtimmung der Fürſten eingeholt, hier die Ausſage jener Zeugen erfragt werden können, welche Alles miterlebt hatten. Allein dieſe Auskunft würde nur haben erwählt werden können, wenn die katholiſche Kirche ſelbſt unter dieſer Modalität — die, welche zu Pavia der Kaiſer, in der Chriſtenheit doch nur der Zweite[6]), anzuordnen ſich erdreiſtet, ward mit Heftigkeit verworfen — überhaupt gerichtet werden dürfte. Das iſt es aber eben, was man weder unbedingt verneint, noch viel weniger

---

1) Bd. I. S. 90. 91. — Die Erklärung der Cardinäle Vita Alex. Murat. III. 1. 459 Non est nostrum judicare summum pontificem Ep. Henr. Pis. et Oddon. Bouquet-Brial XV. 756. — Joannis diac. liber de eccl. Lat. bei Gerhohi Reich. Opp. acc. Migne vol. II. 1547. — Vergl. die Stellen der Briefe Johanns von Salisbury, Arnulfs von Liſieux Bd. I. S. 123. Anmk. 1 bis 5 und Krit. Beweisf. N. 40 c.

2) Bd. I. S. 91. 506. 507. Einſprache gegen die von mir behauptete Divergenz des Verhaltens des Papſtes und ſeiner Cardinäle iſt erhoben von Hefele, Conciliengeſchichte Bd. V. S. 512. Anmk. 2.

3) Ep. Henr. Pisani et Oddon. Bouquet-Brial XV. 756. Parati enim fuimus, si daretur optata securitas, Imperatoris adire praesentiam, non tamen ex parte ecclesiae subire judicium, sed ad ordinem rei declarandum.

4) Bd. I. S. 506.

5) Ep. Henrici Pisan. et Odd. Bouquet-Brial XV. 754.

6) Ib. sciat se secundum esse, non primum et Christi vicarium omnibus jure praeferri etc. Vorangeht der Satz Sed quod Romanum debeat judicare (Imperator) nec lege fori nec lege poli legitur imperatum etc.

freilich bejaht in dieſem für die Oeffentlichkeit beſtimmten Document Und das dürfte begreiflich ſein.

Als wichtiger denn jede abſtracte Principienfrage erſchien dieſen Kirchenmännern die thatſächliche Anerkennung ihres Erwählten. Nachdem jede Ausſicht geſchwunden war, dieſelbe bei den Kaiſerlichen durchzuſetzen[1]), äußerten ſie ſich peinlicher über die Rechtsfrage. Kam es dagegen auf einer Synode, gleichviel von wem vocirt, zu einer wirklichen Verification der Wahl, dann wurde gegen dieſen Spruch, ob er gleich der Natur der Dinge nach nur ein richterlicher ſein konnte, ſicher kein Proteſt laut. Vielmehr eine Berufung auf denſelben[2]). Auch Alexander hat dergleichen nicht verſchmähet[3]), ohne dadurch, wie er meinte, ein Renegat ſeiner ſelbſt zu werden. Das Decret der Toloſaner Väter, ob es gleich nur auf Grund der den Zweifel vorausſetzenden Unterſuchung, ja unter ſeiner mittelbaren Betheiligung zu Stande gebracht war[4]), kam für ihn nur dem Inhalte nach in Betracht. Dagegen davon, daß er gerichtet ſei, werden könnte, wollte er auch ſpäterhin nichts wiſſen. Nur der Gedanke hat eine Zeitlang gequält, ob er nicht ſich freiwillig des eigenthümlichen Vorrechts der Exemtion begeben, nach dem Vorbilde des Herrn Jeſu ſich demüthigen ſolle, um das verlorene Kind wieder zu gewinnen[5]). Allein das würde ja vielmehr, unempfindlich gegen dies Opfer der Liebe, nur noch weiter ſich verirren, wie die Erfahrung zeigt. Jeder Erfolg, welchen der Kaiſer in Folge irgendwelcher Nachgiebigkeit oder ſonſt wie gehabt, hat ihn zu noch ärgerer Ueberhebung verleitet. Darauf geht augenſcheinlich ſein Abſehen, die der Kirche göttlich angeſtiftete Freiheit zu vernichten. Soll dieſe erhalten werden, ſo darf ſich Alexander dem Urtheil eines von jenem Machthaber beſtimmten Tribunals *nicht* untergeben[6]).

Das war es aber, was nicht blos Friedrich, was auch die Partei der Neutralen in Deutſchland, ſo lange ſie beſtand[7]), beſtritten hatte. Eben der Grundſatz, welchen Alexander und die

1) Bd. I. S. 91. Z. 21. 22 v. o.
2) Wilhelm von Pavia iſt ſogar auf dem Concile zu Pavia Bd. I. S. 117 und dem zu Toulouſe ebend. S. 167 gegenwärtig.
3) S. Bd. III. S. 24. Anmk. 4.
4) Bd. I. S. 165.
5) Alex. ep. Bibl. max. Lugd. tom. XXIV. 1519 seq.
6) Ibid.
7) Bd. III. S. 197.

Seinigen als den ächt hierarchiſchen vertheidigten, war als eine frevle, die Auctorität der allgemeinen Kirche verläugnende Anmaßung, als die Verirrung des unapoſtoliſchen Romanismus beurtheilt worden [1]). Kein Menſch auf Erden, nicht einmal ein Petrus hat das Recht ſich für unverantwortlich zu erklären, ſo hieß die Theſis dieſer Kirchenmänner. Nur Gott, der Herr des Himmels, hat das Privilegium, auf die Frage nach dem Warum die Antwort ſchuldig zu bleiben [2]). Jeder Chriſtenmenſch, alſo auch der Papſt hat dergleichen zu ertheilen, wenn er zur Rechenſchaft gezogen wird von der katholiſchen Kirche. Denn nicht dieſe iſt Jenem unterthan, ſondern Jener der letztern, alſo auch der geſetzmäßigen Repräſentation derſelben, der allgemeinen Synode [3]). Und die zu berufen, auf daß das Recht oder Unrecht der beiden Erwählten zur endlichen Beruhigung der Frommen entſchieden werde, gilt nicht blos als Befugniß, vielmehr als Pflicht der Fürſten. Ein Satz, der freilich in einer ſo verzweifelten Kriſis als die einzige Waffe der Nothwehr übrig bleibt, darum aber doch mit der Grundſtimmung des Gregorianiſchen Kirchenſyſtems nichts weniger als verträglich iſt [4]). — Und wenn es nun zu einer Congregation der gewünſchten Art nicht kommt oder ſie ſich verzögert, wie ſollen die ächten Gläubigen in der Zwiſchenzeit ſich verhalten? — Neutral [5]), antwortet man, oder will man vielmehr antworten, ohne es zu vermögen. Daran hindert der Gedanke der Verlegenheit, daß die erkennbare Einheit der Kirche doch nicht auf Monate oder gar auf Jahre ſuſpendirt ſein könne. Alſo ſuchten dieſelben, welche aus lauter Gewiſſenhaftigkeit unparteiiſch zu ſein Miene machten, doch auch wieder nach einer die Synode erſetzenden, die Unparteilichkeit überflüſſig machenden Auctorität. Die war ihnen der Ausſpruch der apoſtoliſchen Mutterkirchen zu

---

1) Des Propstes Gerhoh von Reichersberg Abhandlung de Investigatione Antichristi auszugsweise mitgetheilt von Stültz. Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XX. 153 In cunctis enim fere, que egerint Romani, dici sibi nolunt, cur ita facitis, siquidem, ut ajunt, sedes illa soli celo debet innocentiam. Sciant vero unum et solum esse deum, cui nemo dicere debet, cur ita facis. Cf. p. 137. 155.

2) S. Anmk. 1.

3) Archiv u. s. w. S. 155 oben.

4) Bd. I. S. 83—86.

5) Archiv u. s. w. S. 137 172. Zugeſtanden war mit dieſem Satze, ward er im Ernſt genommen, die Entbehrlichkeit des Papſtthums, wie denn wirklich auf dem Concile zu Toulouſe der Vorſchlag gemacht ward, die franzöſiſche und engliſche Kirche, wie bisher, ſo auch ferner lediglich durch die Biſchöfe regieren zu laſſen. Bd. I. S. 167.

Jeruſalem, zu Antiochien. Beide hatten für Alexander entſchieden [1]). Alſo ſcheint man doch berechtigt zu ſein, den als den Apoſtoliſchen anzuerkennen, zumal wenn er ein Apoſtoliſches Leben führt [2]).

Indeſſen der, welchem dieſe Partei dieſe Bedingung ſtellte, hat nichtsdeſtoweniger nicht von deren Erfüllung [3]), ſondern von der göttlichen Berufung zu dem Amte die Machtvollkommenheit abgeleitet [4]). Die Legitimität beruhete nach ſeinem Urtheile nicht auf der perſönlichen ſittlichen Würdigkeit, ſondern lediglich auf dem canoniſchen Character ſeiner Wahl. Sie oder vielmehr die Gewißheit davon war die Grundlage ſeiner Ueberzeugung von der Unabhängigkeit der ſpecifiſchen Pontificalgewalt von dem Urtheile irgend eines ſynodalen Gerichts, der Unterſchiedenheit derſelben von aller weltlichen.

Mit Kaiſer Friedrich hat er ſich darüber in theoretiſche Erörterungen nicht eingelaſſen. Deſſen Anſichten und Anſprüche, ihm als Mitglied der Curie Eugens III., Hadrians IV. längſt bekannt, waren ſchon vor der und in der erſten Zeit ſeiner Regierung zu ſo gewaltigen Hebelkräften der Agitation geworden, daß der practiſche Kampf [5]) an Stelle der Kritik treten mußte. Aber dadurch iſt doch die Erinnerung auch an den ſchroffen Gegenſatz der Doctrinen nicht überflüſſig geworden.

Iſt es gleich Thatſache, daß die Differenzen erſt durch die geſchichtlichen Ereigniſſe völlig erkennbar geworden; entſtanden ſind ſie keineswegs durch dieſelben. Vielmehr verborgen ſchon in den verſöhnlich klingenden, aber vieldeutigen Formeln des erſten Regierungs-Programms des Kaiſers. Nichts Anderes als das waren die Redewendungen in jenem Schreiben [6]) an Eugen III., welches, unmittelbar nach der Thronbeſteigung abgefaßt, gleicherweiſe die Wiederherſtellung des alten Glanzes des Reiches und die Wahrung der Privilegien der Kirche, die Erhaltung der Integrität der neben einander beſtehenden geiſtlichen und weltlichen Gewalt verhieß. Darin hatte der Verfaſſer ein Poſtulat ausgeſprochen, in Bezug auf welches

1) Archiv u. s. w. S. 137. 149.
2) Ebend. 172. 173.
3) S. Bd. III. S. 510. Anmk. 5.
4) Eb. S. 509. Anmk. 7.
5) Bd. I. S. 86.
6) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 516. 517. — Die Antwort Eugens III. ebend. 548.

es ſich vor Allem fragte, wie er es verſtehe. Und darüber leſen wir wenigſtens eine Andeutung. War von ihm ſchriftlich das Gelübde ausgeſprochen, alle Feinde der Kirche als die ſeinigen betrachten zu wollen: ſo ward dagegen in dem Munde der Geſandten bei der Uebergabe des Briefs jene Gegenforderung laut, welche ein damals in Rom anweſender Engländer [1]) gehört haben will, daß alle Feinde des Kaiſers von der Kirche auch als die ihrigen angeſehen werden ſollten. Jeder Schlag des weltlichen Schwerts ſollte begleitet werden von einem gleichen des geiſtlichen. Eine Zumuthung, welche unfraglich deutlicher iſt als der Buchſtabe jenes ſchriftlichen Verſprechens. Sie konnte nur von demjenigen erhoben werden, welchen bereits die imperialiſtiſchen Ideen in ihrer ganzen Stärke bewegten. Und die waren nicht lediglich entſtanden aus der Erinnerung an die Zeiten des großen Carl und der Ottonen; dieſer Friedrich hatte ein originales Bewußtſein von der unbedingten Selbſtändigkeit der fürſtlichen Gewalt, ſei es der königlichen, ſei es der kaiſerlichen [2]). Und das ward überdies befruchtet durch die abſolutiſtiſchen Begriffe, welche in den Werkſtätten der gleichzeitigen italieniſchen Rechtslehrer verarbeitet waren [3]). In den Geſetzbüchern Juſtinians, welche er eifrig las, waren ſie ſogar zu einem, ſo zu ſagen, plaſtiſchen Ausdruck gekommen. Das hier ausgeprägte Bild von der Geiſtliches und Weltliches umfaſſenden Regentengewalt und die alte Vorſtellung von der Kaiſerherrſchaft [4]) als der alle chriſtlichen Reiche mittelbar leitenden Univerſalmonarchie [5]) ſind die Triebkräfte ſeines Regiments geworden. Das wollte wohl Rechte wahren; aber als ſolche galten meiſt die des die Unterthanen begnadigenden Kaiſers.

---

1) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. I. 65. N. LIX Promittebat enim se totius orbis reformaturum imperium et urbi subjiciendum orbem eventuque facili omnia subacturum, si ei ad hoc solius Romani pontificis favor adesset. Id enim agebat, ut in quemcunque denunciatis inimicitiis materialem gladium Imperator, in eundem Romanus pontifex spiritualem gladium exsereret.

2) Bd. I. S. 29. Anmk. 1. S. 30. Anmk. 6.

3) Ritzſch, Stauſiſche Studien in von Sybels hiſtoriſcher Zeitſchrift Bd. III. S. 352; von Sybel, Aus der Geſchichte der Kreuzzüge in den wiſſenſchaftlichen Vorträgen gehalten zu München S. 66.

4) S. Bd. I. S. 56 unten.

5) Ebend. S. 224. Otto Fris. de reb. g. Fr. lib. II. 22. (Vergl. die unten S. 519. Anmk. 2 aus den Schriften Johanns von Salisbury anzuführenden Stellen.) Friedrich an Manuel Ann. Stad. Pertz XVII. 349 Romanum imperium caput totius orbis constituit. — Imperatoris promissio de pace observanda. Pertz IV. 160. lin. 22. 23. Cum imperatoria majestas a rege regum ad hoc in terris ordinata sit, ut per ejus operam totus orbis pacis gaudeat incremento.

Dieſer hat zwar die Geſetze zu verkündigen; ſteht aber im Grunde über denſelben[1]). Und wenn Friedrich ſich mehrfach durch Berufung auf verbriefte Privilegien zu legitimiren geſucht hat, ſo ſind die doch meiſt nur als Vollmachten ſeines Verfahrens, nicht als deſſen Schranken genannt. Er liebte es freilich ſich als den Schirmherrn der Kirche[2]) zu bezeichnen; aber das war nur der ehrwürdige Rechtstitel für eine Machtübung von unberechenbarer Weite. Wo ſie ſich brechen ſollte an der geiſtlichen Gewalt, war überaus ſchwer zu ſagen. Die Sorge auch für die Kirche[3]), welche nach dieſer Anſicht dem Kaiſer oblag, machte diejenige ziemlich überflüſſig, von welcher der Papſt behauptete, daß ſie von dem Herrn ſelbſt ihm übertragen worden. In der That hat er — darin dem großen Otto gleich — die Miſſion[4]) nicht weniger in das Auge gefaßt als die Eroberung; die Behütung auch der Seelen als der kaiſerlichen Pflicht nicht weniger zugehörig betrachtet als die Wahrung der materiellen Intereſſen; in der Zeit des Schismas iſt er, wie wir wiſſen, ebenſoſehr Regent der Reichskirche geweſen als des Reichs. Und wenn von demſelben einſt der Grundbeſitz der Curie als ein Regale in Anſpruch genommen[5]), das geſchärfte Homagium (hominium) von den Biſchöfen[6]) in klaren Worten, von deren oberſtem Haupte andeutungsweiſe gefordert worden: ſo mußte das ſicher von der ſich verjüngenden Gregorianiſchen Hierarchie als ein begehrlicher Verſuch betrachtet werden, das geiſtliche Schwert durch das weltliche zu zertrümmern.

Alexander konnte ſpäterhin auf die Zuſtände in der Obedienz

---

1) Friedrich I. in der Antwort an die Römer Otto Frising. de rebus gest. Frider. lib. II. cap. XXII. Murat. VI. 722 Taceo quod principem populo, non populum principi leges praescribere oporteat. Ep. ad Wibald. Martène et Durand, Amp. Coll. tom. II. 582. Eberhard von Bamberg über ihn Ep. ad Hadrian. Radevic. lib. II. cap. XX. Mur. l. l. 803 Nemo nostrum audet dicere, cur hoc facis? — Alex. ep. Bib. max. Lugd. tom. XXIV. 1519. —

2) In zahlreichen Urkunden ſ. z. B. Mon. Boic. tom. VI. 174; tom. III. 113. N. XI; 470. VII. 106. Pez VI. 1. 417. N. 22. Neugart, Cod. diplom. Alem. tom. II. 86. N. DCCCLXVI. Lisch, Meklenb. Urkunden III. p. 37. N. IV. Trouillart, Documents etc. t. I. 338. N. 221. Leuckfield, Antiq. Poeld. p. 283. N. XI. Hoefler, Kaiserthum u. Papstth. p. 70.

3) Urkunde für das Kloſter Rupertsberg vom 18. April 1163. Beyer, Urkund. der mittelrheiniſchen Territorien Bd. I. 694. N. 636; für das Marienkloſter zu Vandagitia Murat. Antiq. It. tom. II. 81.

4) Lisch, Mekl. Urk. III. p. 1. N. 1.

5) S. Bd. I. S. 37. 38. 45. Hoefler, Kaiserthum und Papstth. 71.

6) Ficker, Vom Heerschilde p. 60. 61. Nitzſch, in von Sybels hiſtor. Zeitſchrift Bd. III. S. 355.

des ſchismatiſchen Pontificats hindeuten, dieſen Cäſareopapismus aus Thatſachen zu beweiſen und gegen denſelben ein entſchiedenes Zeugniß abzulegen[1]); dem Johannes von Salisbury haben dieſelben, nicht weniger freilich die engliſchen Ereigniſſe Veranlaſſung gegeben, ſeine Theorie über dieſen Punkt zu präciſiren.

Ihm war der monarchiſche Staat dem Begriffe nach das durch Geſetz und Gerechtigkeit geregelte Gemeinweſen[2]), jener ſittliche Organismus, deſſen Haupt der Fürſt iſt. Aber als der darf nur gelten, welcher, fern davon in ſouveräner Willkühr zu herrſchen, ſich ſelbſt beherrſchen läßt von eben jenen Normen[3]). Und da dieſe nicht ſelbſtändigen Urſprungs, vielmehr Ausdruck des göttlichen Willens, die Dolmetſcher deſſelben die Prieſter der Kirche ſind: ſo iſt nur der der rechte Gebieter, welcher dieſer dient. Dieſelbe beſitzt urſprünglich beide Schwerter[4]); ſie hat das weltliche als ihrer nicht würdig in die Hand der Fürſten gegeben, auf daß es von denſelben gebraucht werde nach ihrem Gebote.

Eine Theſis, welche die von Gerhoh von Reichersberg und ſo vielen anderen Zeitgenoſſen[5]) gelehrte Gleichberechtigung beider Gewalten im Principe verneint und folgerichtig die Anſprüche ableiten müßte, welche der achte Bonifacius erhoben hat; hätte nicht derſelbe Verfaſſer in der herben, überaus freimüthigen Kritik der Handlungen der damaligen Curie gezeigt, daß ſein Wahrheitsgefühl ſtärker ſei, als die Conſequenz des Gedankens.

Er kannte, wie wir wiſſen, eine Auctorität, welcher die ſcheinbar als unbedingt gefeierte päpſtliche untergeben ſei[6]). Aber das ward überall da, wo von dem Verhältniſſe derſelben zu der Gewalt des weltlichen Regenten die Rede iſt, von ihm vergeſſen. In den bezüglichen Stellen lauten ſeine Doctrinen ſo abſolutiſtiſch wie möglich.

---

1) Alex. ep. Bibl. Patrum max. tom. XXIV. 1519.

2) Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis S. 160. 346.

3) Der Fürſt hat ſeine Gewalt vom Volke Polycrat. lib. IV. cap. I. Opp. ed. Giles vol. III. 219. Nichtsdeſtoweniger wird der Satz formulirt Est ergo princeps — — potestas publica et in terris quaedam divinae majestatis imago, der ſich im Sinne der oben ausgeſprochenen Anſicht erklärt. — Ueber die Doctrin von der Zuläſſigkeit des Tyrannenmordes ſ. Schaarschmidt a. a. O. 160. 349.

4) Joann. Saresb. Op. vol. III. 223. Polycrat. lib. IV. cap. III. Hoefler, Kaiserthum und Papstthum S. 74. Ueber die Theorie des Thomas V. ſ. Bd. I. S. 319.

5) Z. B. des Erzbiſchofs Richard von Canterbury Ep. ad tres ep. Petri Bles. Op. vol. I. 219, Gilberts von London S. Bd. I. S. 336. 337.

6) S. Bd. III. S. 427. 428.

Iſt der Träger einer Krone, welcher die legale Ordnung des Staates bricht, Tyrann zu nennen, die Revolution gegen ihn berechtigt[1]; wie viel mehr gilt das von demjenigen, welcher ſich erfrecht, ſogar die Rechte der heiligen Kirche zu verletzen. — Und alſo hat dieſer Engländer, wie man deutlich merkt, mit der ganzen Heftigkeit des beleidigten Nationalgefühls den deutſchen Friedrich mehr als einmal wirklich bezeichnet[2]. — In den ſonſt ſo ſcharfen Urtheilen über Heinrich II. begegnet uns dagegen dieſer Titel nie, aus leicht begreiflichen Gründen. —

Aehnliche haben auch den Styl des Papſtes temperirt, ſo oft er ihm Vorhaltungen zu machen hat. Und auch der Sache nach iſt das, was er fordert, von dem hierarchiſchen Standpunkt aus beurtheilt, abgeſehen von vereinzelten Aeußerungen, eher gemäßigt als übertrieben zu nennen.

Begreiflich wird der Ausbau eines anglo-normanniſchen Kirchenſtaates verurtheilt, auf Herſtellung jener Selbſtändigkeit der Kirche gedrungen, welche als die Bedingung eines wirklichen Verhältniſſes derſelben zum Staate erſchien; aber nirgends, wie einſt von Gregor VII. geſchehen, die ſittliche oder auch nur die eigenthümliche Bedeutung des Staates in den päpſtlichen Briefen in Abrede geſtellt. Sie machen ſich überwiegend mit der Abweiſung der Ueber- und Eingriffe der weltlichen Gewalt in die Rechtsſphäre der geiſtlichen zu thun. Viel häufiger als die Unterordnung jener unter dieſe wird die Anerkennung der Differenz, die Herſtellung eines von dem Staate unterſchiedenen engliſchen Kirchenthums verlangt. Die Poſtulate des Papſtes, wiewohl von denen des Erzbiſchofs Thomas nicht verſchieden, erreichen dieſelben doch auch nicht ganz in Bezug auf Höhe und Umfang[3]. Hat gleich Jener gegen die Vermiſchung des Geiſtlichen und Weltlichen als einen von dem Empfänger verübten Frevel[4], gegen die von ihm uſurpirte Regierung auch der Kirche, gegen die Attentate auf deren Leben Zeugniß abgelegt, über den „unerhörten Nothzuſtand“ zuweilen heftige Klage erhoben; eine ſo vollſtändige hierarchiſche Lehre, wie aus den

1) S. 518. Anmk. 3.

2) Op. vol. I. 201. N. CXL. 321. N. CLXXXV. vol. II. 207. N. CCLXXXVII. 83. N. CCXXV.

3) Inſtructiv iſt namentlich die Vergleichung des Briefes des Erzbiſchofs Thomas Ep. ed. Giles vol. I. S. 369—376 (ſ. Bd. II. S. 66. 67) mit dem des Papſtes ib. vol. II. 115—117. N. CCXCVIII (ſ. Bd. II. S. 70. 71).

4) S. S. 520. Anmk. 6.

Thomiſtiſchen Briefen, läßt ſich aus den ſeinigen nicht ſchöpfen. Wir finden meiſt nur Bruchſtücke dazu — darunter allerdings characteriſtiſche — in den Stellen, welche die Nothwendigkeit der Herſtellung der freien canoniſchen Wahlen[1]) betonen, die Exemtion des Clerus[2]), die Reſtauration des Kirchenguts[3]), die Sonderung der weltlichen und geiſtlichen Geſchäfte[4]), die Beſeitigung der Laieninveſtitur[5]) verlangen. Und ſelbſt jenes characteriſtiſche, die Freiheit der Kirche feiernde Breve[6]) aus dem Jahre 1165, welches wir neben der ſchließlichen Strafepiſtel[7]) an die engliſchen Biſchöfe anderswo ausgezeichnet haben, iſt mehr ein kriegeriſches, in rhetoriſchem Tone gehaltenes Manifeſt, eher ein bedrohliches Gegenzeugniß als eine poſitive Darlegung.

Um ſo dringlicher wird an dieſer Stelle die Frage nach dem Grade der Hebung des römiſchen Pontificats durch Alexander III. Sind deſſen Rechte durch ihn erweitert? ſind ſie das nicht? — Offenbar iſt das Letztere einzuräumen, wenn auf die abſtracte Theorie geſehen wird. In dieſer bleibt er eher hinter Gregor VII. zurück, als daß er über ihn hinausginge. Indeſſen die Hildebrandiniſchen Ideen, hatten ſie gleich der damaligen Generation mächtige Impulſe gegeben; ſo doch auch Veranlaſſung zu Reactionen. Und nur wer dieſe zu brechen verſtand, konnte dem päpſtlichen Regimente eine neue Weltſtellung verſchaffen. Unſere Geſchichte hat gezeigt, wie Alexander ſich dieſe im Großen und Ganzen erobert habe. — Die Characteriſtik ſeiner kirchenregimentlichen Verfügungen und Entſcheidungen muß zum Zweck der Beantwortung der eben aufgeworfenen Frage hinzukommen, die Höhe derſelben zu verdeutlichen.

---

1) Alex. ep. Th. Epist. ed. Giles vol. II. 124. N. CCCIII.
2) Ej. ep. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 93. N. CCCLXV. ib. 116.
3) Alex. ep. Th. Ep. vol. II. 118. N. CCC.
4) Alex. Ep. Th. Ep. ed. Giles vol. II. 115.
5) Ib. II. 78. N. CCLXIX. Th. Ep. ed. Lup. p. 67. Hardnin, Act. Conc. VI. 2. 1398.
6) Bd. II. S. 70. 71.
7) Ebend. S. 523.

Drittes Capitel.

Die unvergleichlich wichtigsten Erfolge, deren Alexander sich rühmen konnte, waren die in die Augen fallenden Huldigungen, welche nach langem Widerstreben die Weltmächte dem theokratischen Regimente des apostolischen Stuhles darbrachten. Wir erinnern an dieser Stelle noch einmal an die Scenen zu Avranches[1]) und Venedig[2]), die Wallfahrt nach Canterbury[3]) am 12. Juli 1174. — Dazu kamen die Irland betreffende Schenkungsurkunde[4]), die Bestätigung[5]) des portugisischen Königthums, die Einsegnung des norwegischen Diadems durch den Clerus[6]), die definitive Einführung der römischen Ordnungen in Irland[7]), die Vorbereitung der Exemtion der Kirche Schottlands[8]).

Thatsachen genug, welche in verschiedenen Graden, in verschiedenem Sinne die Suprematie der päpstlichen Gewalt verdeutlichten; die Sanction des ersten Canons der Lateransynode war jene andere, welche ihren Ursprung sicher stellte. — Ebenso hat Alexander das von älteren und jüngeren Vorgängern beanspruchte, von deutscher Seite hart bestrittene Recht der Convocation der Synoden aller verhältnißmäßigen Connivenz ungeachtet im Wesentlichen aufrecht erhalten.

---

1) S. oben S. 147. 148.
2) S. oben S. 303 ff.
3) S. oben S. 188—191. S. 193.
4) S. oben S. 132.
5) S. oben S. 483.
6) Dahlmann, Geschichte von Dänemark. Bd. II. S. 149—153.
7) S. oben S. 135. 136.
8) S. oben S. 397.

Und wie Manches iſt ſonſt von ihm, ſei es verlangt, ſei es wirklich durchgeſetzt, den Abſolutismus der Curie zu ſteigern! —

Das Privilegium der Canoniſation war, wie bekannt, ſeit der Zeit Johanns XV. von den Päpſten ausgeübt. Sie brauchten das ſich nicht gewaltſam zu nehmen; der die Centraliſation erzielende Geiſt der Zeit hat es freiwillig gegeben. Wer anders konnte die von allen Gläubigen der katholiſchen Kirche anzurufenden Heiligen bezeichnen und beſtimmen als deren monarchiſcher Gebieter? — Aber neben jenen hatte jede Diöceſe noch ihre Localheiligen, deren Verehrung bisher von den Biſchöfen geregelt war, wenn das nöthig ſchien. An die Curie recurrirte man nicht.

Indeſſen in der Epoche, deren Geſchichte wir erzählen, verlangte ſie ſelbſt das[1]). Und der Fall, welcher dazu Veranlaſſung gab, ſchien die Einſprache zu rechtfertigen. Alexander hatte gehört[2]), daß ein in trunkenem Zuſtande Erſchlagener demnächſt von der Bevölkerung der Umgegend als ein Wunderthäter geprieſen, ja ſogar durch alle dem öffentlichen Heiligencultus eigenthümliche Riten gefeiert werde. Und das konnte, wie es ſchien, als eine Abnormität bezeichnet werden, ſofern die kirchliche Terminologie zwiſchen der privaten und öffentlichen Verehrung zu unterſcheiden pflegte, ohne daß es jedoch gelungen[3]) wäre, die thatſächlichen Verhältniſſe dieſer Theorie zu conformiren. Um ſo mehr bemühete ſich Alexander, die Differenz beider Arten zu betonen, um wo möglich es dahin zu bringen, daß fortan die Erlaubniß des Papſtes in allen Fällen nachgeſucht werde. Und ſeine Verfügung[4]), in der die Ausübung des öffentlichen Cultus ohne Auctoriſation des römiſchen Stuhls verboten war, iſt wirklich maßgebend für die Obſervanz unter den ſpäteren Inhabern deſſelben geblieben; ſeine Regierung überhaupt durch die zahlreichen Petitionen, welche dieſe höchſten Ehren bean-

---

1) Die Förmlichkeit des Canoniſations-Proceſſes iſt indeſſen viel ſpäteren Datums. Vergl. Voigt, Enea Silvio Piccolomini als Papſt Pius II. Bd. III. 598.

2) S. Anmk. 4.

3) Vergl. das Bd. II. S. 213 über den Cultus Carls des Großen Bemerkte.

4) Decret. Gregor. lib. III. tit. XLV. cap. I. Corp. jur. ed. Richter tom. II. 625. Baronius ad a. 1181. N. V. VI. Pagi tom. IV. 63. 64. — Alexander warnt auch die Schweden homines in potatione et ebrietate occisos nach Sitte der Heiden als Heilige zu verehren. Liljegren, Diplom. Suec. I. p. 63.

tragten, durch die Verweigerung [1]), wie durch die Ertheilung [2]) derselben von epochemachender Bedeutung geworden.

Und doch mußte er erleben, daß dies ausschließliche Recht in ganz eigenthümlicher Weise bestritten ward. Gerade unter den ihm Ergebensten gab es deren, welche den Gebrauch desselben in einem außerordentlichen Falle für überflüssig erklärten; und noch dazu in so doctrinärer Weise, daß ihre Sätze für den Absolutismus der Curie überhaupt nicht ungefährlich zu sein schienen. Das waren jene excentrischen Thomisten, deren Stimmen auch sonst so oft laut geworden waren, wo es ihr am unbequemsten gewesen war. — Es ist eine Thatsache, wir wiederholen es, daß der Thomascultus [3]) länger als zwei Jahre schon bestand, ohne daß er geboten und bestätigt war.

Anfangs hatte man sich freilich in diesen Kreisen mit allerlei Zweifeln gequält [4]). Der Drang zum Gebete zu dem verherrlichten Meister war überaus stark; aber doch das Bedenken nicht ganz erledigt, ob man den stillen dürfe ohne die bezügliche Auctorisation. Der Eine beruhigte sich darüber durch die Erwägung, daß dieselbe zu erbitten schon durch die königlichen Gewaltmaßregeln unmöglich gemacht werde [5]); der Andere durch den Gedanken, der Wille Gottes sei doch in den Wunderzeichen allzu deutlich [6]). Beide thaten, was sie nicht lassen konnten, ohne aus der Verlegenheit erlöst zu sein, welche Johannes von Salisbury seinen Freunden auf dem Continente offen bekannte. Die waren aber resoluter. Auf die Frage, ob man die Anrufung des Thomas im öffentlichen Gottesdienste so lange auszusetzen habe, bis dieselbe Allerhöchsten Orts genehmigt sein werde, antwortete Peter von St. Rhemigius [7]) mit Nein. Sei doch Gott hinsichtlich seiner Offenbarungen nicht gebunden an ge-

---

1) Nämlich die Anselms von Canterbury s. Bd. I. S. 289; Peters von Tarantasia Ep. Ludovici Regis Bouquet XV. 942. N. CCCLXIX. Gegen Ende der Regierung Alexanders ward die Canonisation Hannos von Cöln betrieben. Translatio Annon. Pertz XIII. 515.

2) S. Krit. Beweisf. N. 38 d.

3) S. oben S. 110—112. 155. 156. 166. 167.

4) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 258. Ep. CCCIV.

5) Ib. Jam super hoc consultus esset Romanus pontifex nisi quia facultas transeundi adeo omnibus praeclusa est, ut nullus ad navigium admittatur nisi literas Regis ante porrexerit.

6) Ib. Nobis tamen — — — veneremur.

7) Petr. Cell. Opera acc. Migne p. 571. ep. CXXI; p. 593. Ebenso hatte sich schon die Ep. Prior. St. Trinitat. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 1750 geäußert.

wiſſe Formen. Da Er ſelbſt den Heiligen ſo augenſcheinlich beglaubigt habe, wie man berichte; wozu bedürfe man da der Auctorität „eines Menſchen?“ —

Ein Wort, dem Frager ſo recht aus der Seele geſprochen und von ihm bald noch überboten[1]). Gerade darum, urtheilt er demnächſt, ſtehe dieſer Heilige höher als alle anderen, weil ſein Cultus ohne Decret des Statthalters Jeſu Chriſti eingeführt ſei von dieſem ſelbſt. — Haben nicht Cornelius und die Seinigen ohne die Taufe den heiligen Geiſt empfangen (Apoſtelgeſch. X. 44)? — Und der Herr, der damals in ſo außerordentlicher Weiſe begnadigt hat, ſollte nicht heute daſſelbe thun; nicht heilig ſprechen können ohne kirchliche Canoniſation[2])? —

Abermals einer jener antihierarchiſchen Sätze, wie ſie auch ſonſt bei dieſem Eiferer für die Hierarchie vorkommen. Nichtsdeſtoweniger ward derſelbe ſicherlich erſt durch jene Breven vom 2. Februar 1173 völlig zufrieden geſtellt[3]). Und doch mußte er ſehen, daß ſie den bisherigen Thomas-Cultus inſofern wenigſtens verurtheilen, als ſie denſelben ignoriren. Die Wunder werden hier nicht bezweifelt, vielmehr ausdrücklich anerkannt; gleichwohl iſt die Meinung, daß ſie erſt dadurch in höchſter Inſtanz beglaubigt werden. Die bloßen Thatſachen, welche die Frommen geſehen, erlebt haben wollen, reichen nicht aus; der Papſt hat die Kritik[4]) zu üben und erſt die auf Grund derſelben vollzogene ſolenne Handlung entſcheidet über die Heiligkeit irgend eines Todten.

Vielleicht iſt, gerade um die Bedeutſamkeit derſelben zu verdeutlichen, in den die Heiligſprechung Bernhards von Clairvaux betreffenden Actenſtücken[5]) der Mirakel gar nicht gedacht. Das darf begreiflich nicht zu dem Urtheil verleiten, daß dergleichen, anderswo höchſt außerordentlich betont, in dieſem Falle nicht für ein nothwendiges Requiſit erachtet; vielweniger, daß ſie irgendwie bean-

1) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 263. Anonym. Lambeth. Th. Cant. Vit. ed. Giles t. II. 135 — quum inprimis ab apostolica sede petitum sit, ut in catalogo sanctorum poneretur, obtentum autem *non* est. Obtentum est autem per virtutem divinam, ut celebratione publica superexcellentem martyris nactus sit honorificentiam etc.

2) Joann. Saresb. l. l.

3) S. oben S. 166.

4) Alex. ep. ad priorem Cantuar. Th. Ep. ed. Giles tom. II. 39. N. CCXXXVII. Alberti etc. et Theodwini etc. testimonio certitudinem plenam habentes etc.

5) S. oben S. 184. Anmk. 4.

standet worden. Aber bezeichnend dürfte dies Schweigen dessenungeachtet sein. Wenn an Stelle derselben jene von dem großen Abt vollbrachten Wunder des Geistes um so höher gefeiert werden: so ist vielleicht diese Motivirung den Zeitgenossen nicht so wohlthuend gewesen, als uns. Um so mehr aber die Art, wie die Verzögerung des Acts entschuldigt wird.

Der war schon im Jahre 1163 zu Tours[1]) dringend begehrt, also bei einer Veranlassung, in Bezug auf die Alexander selbst eingestanden hat[2]), daß sie die rechte sei, diese Feierlichkeit einzuleiten. Gerade die Synode ist seinem Zeugniß gemäß der geeignete Ort, wo dergleichen Petitionen gehört und genehmigt werden sollen. Allein die Menge derselben war damals so groß gewesen, daß, um nicht durch einseitige Bevorzugung zu verletzen, alle, also auch diese, abgeschlagen werden mußten. Um so mehr sah sich der ganze Cistercienser-Orden durch das geehrt, was elf Jahre später angeordnet ward. — Dagegen ist die gleiche, dem Erzbischofe Anselm von Canterbury zugedachte Auszeichnung nicht zum Vollzuge gekommen. Und das ist nicht so auffällig, als es dem oberflächlichen Beobachter scheinen mag.

Beantragt[3]) war sie unfraglich, um in dem Streite über den Primat die Entscheidung zu Gunsten Canterburys zu beschleunigen[4]). Das Erzstift, welches das Grab dieses neuen „Heiligen" zeigen konnte, mußte das eifersüchtige York überflügeln. Das würde jedem Engländer ebenso klar gewesen sein als das Andere, daß damit eine Demonstration gegen den den Erzbischof Roger von York begünstigenden König bezweckt werde. Um so weniger wagte Alexander durch dergleichen zu reizen. Aber andererseits dem Bittsteller sich ungefällig zu erweisen, war auch unthunlich. Im Gegentheil, ihm ward ja Alles gewährt, was irgend zu wünschen war, in jenem Breve[5]), welches die Vollmacht ertheilte, sogar selbst das zu thun, was demnächst als Prärogative des apostolischen Stuhls in Anspruch genommen ward.

Nichtsdestoweniger hat dieselbe von Thomas nicht verwendet

---

1) Bd. I. S. 289.

2) Ep. Alex. de canonizatione S. Eduardi R. Angl. (B. I. 179.) Mansi XXI. 871. N. III — quamvis negotium arduum et sublime non frequenter soleat nisi in solemnibus conciliis de more concedi etc.

3) S. Bd. I. S. 289. Alex. ep. Gilb. Fol. vol. II. 61. N. CCCXXXVII.

4) Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis Leipzig 1862. S. 242.

5) Anmk. 3 angeführt.

werden können. Die Unruhe des Kampfs, das Exil haben ihn augenscheinlich an der Ausführung gehindert. Nach seinem Tode ward er selbst das Hinderniß. Im Vergleich mit diesem Martyrium, der Transfiguration, in welcher der Gemordete den exaltirten Thomisten erschien, konnte das, was Anselm geleistet und erduldet hatte, keinen Eindruck mehr machen. Die beabsichtigte Heiligsprechung desselben war in Betracht der Stimmungen in England dem Papste selber nunmehr unmöglich geworden. Der hatte genug damit zu thun, den schwärmerischen Thomas-Cultus zu regeln und zu beherrschen oder doch den Schein zu wahren, das zu thun. —

Und das ist ihm nicht weniger gelungen, als das Privilegium des Canonisirens überhaupt aufrecht zu erhalten. —

Auch die Indulgenz zu gewähren, fand er mehr als eine Gelegenheit.

Nachdem er in den Tagen seines Aufenthalts in Venedig [1]) die Kirche der Maria della Misericordia und die von San Salvatore geweiht hatte, verkündigte er [2]) allen denen, welche an den jährlichen Weihefesten, wie Jenen, welche drei Tage vor denselben, drei Tage nach denselben dortselbst sich als fromme Besucher einfinden würden, den Erlaß von zwanzig Tagen der auferlegten Pönitenzzeit. Vierzig dagegen sollten denen in Abzug gebracht werden, welche Theilnehmer der bezüglichen Feier in St. Quirinus in Tegernsee werden würden [3]). Und als er zu Ferrara in der Hauptkirche den Hochaltar in der üblichen Weise geheiligt [4]), erfuhren die Gläubigen zu ihrem Trost, daß denen, welche demselben an dem alle Jahre wiederkehrenden Gedenktage persönlich ihre Ehrfurcht bezeugen würden, für den Fall, daß sie schwerer Sünden sich schuldig gemacht, ein ganzes Jahr von der Bußperiode ihres Lebens gestrichen werden solle; denen, welche für ihre läßlichen Sünden zu büßen hätten, der siebente Theil, sobald sowohl die eine, wie die andere Classe in aufrichtiger Reue gebeichtet haben werde [5]).

---

1) S. oben S. 328.
2) Alex. epp. Muratori, Antiq. medii aevi tom. V. 763; Cornelius, Eccles. Venet. tom. II. 279.
3) Monum. Boica tom. VI. 181. N. XIX.
4) S. oben S. 280.
5) Baron. ad a. 1177. N. XLIX.

Ein Beispiel davon, wie der Grad der Indulgenz an dem Grade der Heiligkeit gemessen ward, welche man der Stätte beilegte, zu welcher die frommen Nachbarn zu wandern aufgerufen wurden. Indessen war dieser Maßstab nicht der einzige; ein anderer die Weite des Weges. — Der Pilger zu „den Schwellen der Apostel" gab es viele; der Stationen aber, welche dieselben zurückzulegen hatten, sehr verschiedene. Die meisten berührten diejenigen, welche aus Schweden kamen. Folgerecht wurde denselben eine umfassendere Relaxation zu Theil als allen anderen, nämlich von drei Jahren[1]).

Unvergleichlich reichere Gnaden blieben indessen den Wallbrüdern[2]) vorbehalten, welche zur Vertheidigung des heiligen Landes die Waffen ergriffen.

Ein zweijähriger Kriegsdienst, daselbst von einem Pönitenten übernommen, und die reuige Beichte sollen dazu ausreichen, den Anspruch auf vollkommenen Ablaß zu begründen[3]). Und nur dann würde derselbe zweifelhaft, wenn Jemand des Raubes überführt würde. Der, welcher seit dem Aufbruch aus der Heimath wieder Schuldner geworden, hat, wenn er anders dazu im Stande ist, seine Gläubiger zu befriedigen; wo nicht, füllt seine fromme Leistung auch diese Lücke aus[4]). — Der, welcher nur ein Jahr als Kreuzträger in Palästina gegen die Ungläubigen fechtet, soll damit die Hälfte der ihm vorgeschriebenen Zeit abgebüßt haben; wer daselbst noch vor Ablauf desselben durch den Tod abgerufen wird, darf der Vergebung aller auf dem Sterbebette gebeichteter — auf gewöhnliche Weise nicht mehr abzubüßender — Sünden gewiß sein[5]). — Dem friedlichen Pilger zum heiligen Grabe soll, falls er stirbt, die Mühe des Pilgerns als Pönitenz angerechnet werden[6]). —

Alexander erklärte geradezu das Recht der Appellation[7]) für das wichtigste Stück seiner Gewalt[8]). Offenbar nicht blos ein

---

1) Liljegren, Diplom. Suecan. tom. I. 75. N. 52.
2) Vergl. B. XII. Cap. 1.
3) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 749. N. CXXXIII.
4) Ibid.
5) Rymer, Foedera, Conventiones, literae etc. tom. I. 21 am Schlusse der Urkunde.
6) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 749 unten, 750 oben.
7) Grundlage der bezüglichen Decrete Alexanders über dieselbe sind die Sätze Pseudo-Isidors.
8) Alex. ep. ad Petrum St. Chrys. Mansi XXI. 964. Verum ne latere

doctrinäres Urtheil, ſondern ein Satz der Erfahrung, ausgeſprochen zu einer Zeit, wo dergleichen von ihm reichlich gemacht waren. Gleicherweiſe meinten die ächten Söhne der Hierarchie in England — abweichend von dem deutſchen Gerhoh von Reichersberg[1]) — daſſelbe ſei die Lebensbedingung der „kirchlichen" Freiheit[2]). — Dagegen nach Heinrichs II. Anſicht konnte mit dieſer das königliche Regiment nicht beſtehen. Alſo war er grundſätzlich auf Einſchränkung der Appellation bedacht[3]). —

Indeſſen der Gegenſatz blieb nicht dieſer einfache. In der Geſchichte der engliſchen Kirchenfehde ſind Momente vorgekommen, wo die Parteien, wie man meinen kann, die Urtheile vertauſcht haben. Die Royaliſten ſcheinen als Vertheidiger[4]), die Thomiſten als die Gegner[5]) dieſes Rechtsverfahrens aufzutreten. Ja ſie thaten das wirklich; aber nicht in Folge eines Wechſels der Anſicht, ſondern weil jede Partei nur in ihrem Vorgehen eine berechtigte Appellation, in dem der anderen deren Carricatur ſah. Darum proteſtirten die Thomiſten gegen den Mißbrauch, welchen die Royaliſten damit trieben, die Royaliſten gegen den Unfug der Thomiſten. Nichtsdeſtoweniger haben die alſo einander Befeindenden gleicherweiſe die Befugniß, ſich auf den höchſten Richter zu berufen, als den ſüßeſten Troſt des Chriſtenherzens geprieſen; ſeine Allerhöchſte Entſcheidung als die rettende Macht gefeiert. Gilbert von London[7]) meinte, da treffe das Wort der Schrift zu: „Bis hierher und nicht weiter; hier

---

possit regiam magnitudinem, quam graviter in facto ipsa laesa sit sanctorum patrum auctoritas et dignitas apostolicae sedis, quae in appellationibus ex majore parte consistit etc. (Cf. Henrici Rhem. ep. Bouquet XV. 949. S. insgeſammt die zahlreichen Stellen aus Alexanders Decretalen im Corp. jur. Can. Decret. Greg. ed. Richter tom. II. 394.) Dagegen hatte Victor IV. Vereinfachung des Appellationsweſens verheißen Bd. I. 224.

1) De Investig. Antich. Archiv für Kunde oester. Geschichtsq. XX. 171 unten.

2) Thomae Cant. Ep. ed. Giles vol. I. 173. N. LXXV. — Beſonders bedeutſam iſt Th. ep. lib. IV. 14. ed. Lup., die zugleich das ſtarke Selbſtgefühl des Verfaſſers characteriſirt. Nur ihm, wird offen geſagt, habe der Papſt es zu verdanken, daß ihm irgend welche geiſtliche Oberhoheit über England verblieben.

3) Constit. Clarend. VIII. Bd. I. S. 575.

4) Bd. II. S. 306. 307. 355—357. 427.

5) Bd. II. S. 311. 361. 362. Herberti de Boscham Op. ed. Giles vol. II. 251. Th. Ep. ed. Giles vol. I. 179. 180.

7) Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. I. 206 Sedis enim apostolicae soliditas illa est, de qua mari dictum est, „Huc usque venies et hic confringes tumentes fluctus tuos", ad quam appellando allisa judicis cujusque sententia jam lata suspenditur, si fuerit praeappellatum, lata postmodum viribus omnino caret etc.

ſollen ſich legen deine ſtolzen Wellen!" (Hiob XXXVIII. 11.) — Beide Parteien ſind der Anſicht, der Recurs an den Papſt bringe den, welcher denſelben ergreife, in eine der befehdenden Macht unerreichbare Stellung. Der Erzbiſchof Thomas ſieht dieſe in dem königlichen Tribunal[1]), von deſſen Richterſpruch er appellirt; der Biſchof der Hauptſtadt nebſt den übrigen in der hierarchiſchen Machtvollkommenheit des Erzbiſchofs. Von demſelben hat dieſer Clerus wiederholt an die Curie appellirt; gegen die Curie ſich durch die alle Communication aufhebenden Zwangsmaßregeln des Königs geſichert. Mit erheuchelter Devotion ſtellte er ſich unter St. Peters Schutz; thatſächlich war bis zu dem Tage der Entſcheidung alle geiſtliche Oberherrſchaft ſuſpendirt. — Man fühlte ſich und lebte in der Stimmung der Emancipirten[2]).

Ein practiſcher Erfolg, von den Thomiſten auf das Heftigſte beklagt, aber doch auch geeignet, den Papſt zu enttäuſchen. Er ſelbſt ſah ſich genöthigt, die ungeheuerlichen Folgerungen, welche die revolutionären Biſchöfe aus ihrer Appellation gezogen hatten, für durchaus unberechtigte zu erklären. Nimmer ſoll dieſen und anderen Appellanten der Gedanke beikommen, der gegen eine beſtimmte Cenſur des geiſtlichen Oberen vor dem päpſtlichen Stuhle ausgeſprochene Proteſt entbinde ſie überhaupt von allen Pflichten des Gehorſams[3]). — Und ähnliche Verweiſe mußten auch manchen Klöſtern ertheilt werden.

Deren Aebte äußerten ſich immer bitterer über die zunehmende Frechheit ihrer Mönche, welche von Disciplin nichts mehr wiſſen wollten. Die hatten das Wort, das in einem der Breven Alexanders ausgeſprochen war, die Appellation ſei auch in den geringſten Dingen zuläſſig[4]), nur zu gern gehört und allzu buchſtäblich verſtanden.

---

1) Bd. I. S. 319.

2) Bd. II. S. 300. 306. 313. 325. — Vergl. die Klagen Gerhohs von Reichersberg De Investig. Ant. Archiv für Kunde oesterreich. Geschichtsq. XX. 143.

3) Alex. ep. Gilbert. Fol. epp. ed. Giles vol. II 62. N. CCCXXXVIII. Mansi XXI. 1086. — In dem Can. VI. Concil. Later. III. Mansi XXII. 220 wird verboten, daß die subjecti contra disciplinam ecclesiasticam *ante ingressum causae* in vocem appellationis prorumpant; aber auch, daß die Biſchöfe, ohne daß eine Mahnung vorhergegangen, irgendwelche Cenſur gegen ihre Untergebenen verhängen; wie das Thomas Becket gethan hatte Bd. II. S. 433—435.

4) Concil. Later. III. app. p. X. cap. X. Mansi XXII. 314. De appellationibus quae in causis minimis fiunt, tuam volumus cognitionem tenere, quod eis pro qualicunque levi causa fiant, non minus in illis quam pro majoribus est deferendum.

In guter alter Zeit dictirte der Abt oder Prior die Strafe, welche die Verletzung der Klosterregel nach sich zog. Sollte dagegen dergleichen jetzt geahndet werden, flugs öffnete der Gravirte den Mund, um unter Berufung auf Seine Heiligkeit Protest dagegen zu erheben. Diese ließ indessen nicht lange mit der Erklärung auf sich warten, den habe man nicht zu dulden. Sei ein Vergehen gegen die Disciplin des Ordens constatirt, so übe der Obere nur sein Recht aus, wenn er die gesetzmäßige Strafe verhänge, den Widerspruch dagegen nicht gestatte[1]).

Indessen das sollte nun doch nicht so verstanden werden, als ob man den Aebten einen Freibrief für ihre etwaige Tyrannei gewähren wollte. Als Alexander hörte, daß ein ungenannter Prior einem Canonicus unter Mißhandlungen die Appellation untersagt hatte, und es ihm zweifelhaft war, ob das nicht geschehen sei, um berechtigte Klagen über Excesse des Vorgesetzten zu unterdrücken; befahl er eine genaue Untersuchung anzustellen und, wenn durch dieselbe die Wahrheit des Gerüchts bestätigt sein werde, den Prior zu nöthigen, die Appellation zuzulassen[2]).

Allein diese Entscheidung schrieb nur das Verfahren vor für diesen Fall und dem ähnliche. In hundert anderen war man um so rathloser, je erfinderischer in der Art der Begründung ihrer Remonstrationen die Appellanten wurden.

Wie oft hat Alexander während seiner Regierung delegirte Richter ernannt, nichtsdestoweniger die denselben ertheilten Instructionen durch die List der Processirenden vereitelt gesehen! —

Es kam vor, daß vor Richtern, welchen eine Vollmacht ertheilt war, die das Recht der Appellation ausdrücklich ausschloß, die eine Partei dieselbe dessenungeachtet einzulegen sich erkühnte unter Berufung auf ein von dem Papste zuerkanntes Privilegium. Abermals eine der Thatsachen, welche ganz geeignet gewesen wäre, dem Absolutismus zur Selbsterkenntniß zu verhelfen. Oder waren diese handgreiflichen Widersprüche Zeichen seiner künftigen Auflösung? — Die Curie selbst versuchte sie auszugleichen durch die Erklärung, das specielle Decret hebe das allgemeine auf[3]); die Appellation sei unter diesen Umständen ungültig. Der sittliche Wahrheitssinn da-

1) Append. Concil. Lateran. III. Mansi XXII. 312. Part. X. cap. IV. Can. VI. Concil. Lat. III. ib. 221 ext. Praecipue vero — — — injunctum.
2) Append. Concil. Lat. III. Mansi XXII. 319. Part. X. cap. XXIV.
3) App. Concil. Later. III. Mansi XXII. 315. Part. X. cap. XI.

gegen mußte urtheilen, die Fälle, in welchen dergleichen specielle Decrete erlassen wurden, dürften sich so oft wiederholen, daß das allgemeine Privilegium ganz illusorisch erscheine.

Und welche Bedenken drängten so viele andere Processe auf, deren Verlauf durch die Weiterungen der Appellanten gehemmt ward! —

Hier wurde Jemand vor einen delegirten Richter citirt. Dieser erschien, aber nur, um denselben als ihm verdächtig abzulehnen oder die Einrede der Fälschung zu erheben[1]). Dort wurde ein Anderer von einem ebenfalls unter Ausschließung jeder Appellation Delegirten verhört, eröffnete aber, er habe schon eine Stunde früher, ehe er die Citation empfangen, appellirt[2]). Ein Dritter that das Gleiche selbst nach der Ladung, aber vor Veröffentlichung des Urtheils[3]). Ein Vierter wagte die Einsprache, in der päpstlichen Urkunde, welche das Commissorium mit Ausschließung der Appellation übertrage, sei von zwei Richtern die Rede, ohne daß hinzugefügt werde, der eine könne den anderen ersetzen; gekommen sei aber nur einer, folglich sei, jenes Verbots ungeachtet, der Recurs von diesem einen an den apostolischen Stuhl ganz unverfänglich[4]).

Der Letztere hatte die Genugthuung, demnächst zu erfahren, sein Gesuch sei von dem dermaligen Inhaber genehmigt, die Genehmigung sogar in einem das Verfahren in diesem Falle normirenden allgemeinen Satze ausgesprochen[5]). Dagegen wurden die Appellationen in den übrigen Fällen im Allgemeinen für unzulässig erklärt, jedoch unter Declaration zweier Ausnahmen. In der Regel sollen freilich in dem Fall, daß die Commissarien unter Ausschließung der Appellation bevollmächtigt sind, alle Incidenzpunkte betreffende Einreden verboten sein[6]), selbst wenn dieselben präjudicirlich sind für die Hauptcontroverse, sogar dann, wenn eine Partei die Ein-

---

1) S. Anmk. 2.
2) Ep. Alex. ad Eborac. arch. Mansi XXI. 1087.
3) Ep. Alex. Mansi XXI. 1087.
4) S. Anmk. 3.
5) S. Anmk. 3. 4. Ab uno vero judicum appellatione remota in causa procedi non potest, nisi hoc specialiter in commissionis literis exprimatur.
6) Mit der Bestimmung, welche S. 532. Anmk. 2 nachweist, steht nicht in Widerspruch diejenige, welche Mansi XXII. 321. Part. X. cap. XXXI gegeben wird. Derselben gemäß soll für den Fall, daß Einreden selbst hinsichtlich solcher Incidenzpunkte erhoben werden, ohne deren Erledigung die Hauptsache nicht entschieden werden kann, der Proceß bis zum Urtheil fortgesetzt werden, es sei denn, daß der höhere Richter über das Verfahren in der Hauptsache anderweitig bestimmt.

rede der Fälschung[1]) erhebt. Sollte aber der delegirte Richter den Beweis für die Unächtheit der Vollmachts-Urkunde zu führen verwehren: so soll der Recurs an den Papst berechtigt sein[2]). Ebenso dann, wenn Jemand überhaupt vor Empfang der Ladung seine Appellation durch persönliches Erscheinen[3]) vor demselben oder durch Sendung eines Vertreters[4]) verfolgt hat.

Indessen so rasch verfuhren längst nicht alle Appellanten. Diejenigen, welche andere Interessen hatten, verstanden im Gegentheil, um desto länger unbelästigt zu bleiben, den Termin möglichst weit hinauszuschieben. Der Unfug wurde noch ärger, wenn überdies der Appellant an demselben sich nicht einmal stellte oder etwa einen Responsalen sandte, der unzureichend gerüstet war. Die Fälle der ersteren Art mehrten sich in dem Grade, daß Alexander auch diese Abnormität durch jenen Canon zu beseitigen suchte, dem gemäß eine Frist nicht über zwei Jahre, diese nur in Berücksichtigung außerordentlicher Umstände gewährt werden sollte[5]).

Indessen was halfen alle Decrete im Vergleich mit den Ausflüchten, welche die unerschöpfliche Erfindsamkeit der Processirenden zu ersinnen verstand? — Sie wußten nur zu gut, in welchem Grade jede Appellation, selbst die für unberechtigt erklärte, dem hierarchischen Selbstgefühle eines Papstes schmeichelte, welcher der Processe nicht genug an sich ziehen konnte. Mußte derselbe gleich erklären, in einer Civilsache zwischen Laien könne die Curie ihrerseits streng rechtlich die Appellation nicht beanspruchen: so berief er sich doch mit Wohlgefallen auf das Herkommen, welches selbst dieses Ver-

---

1) App. Concil. Later. III. Part. X. cap. IX. Mansi XXII. 314.

2) Mansi XXI. 1088 Quod autem quaesivisti si aliquis appellaverit, quia delegatus judex audire super falsi suggestione (siqua causatur literas impetratas) probationes recusat, an ap. teneat, hoc tuam volumus discretionem tenere, quod in eo casu debet appellatio deferri.

3) Mansi XXI. 1088 — quod causa appellatione remota commissa appellationi deferri non debet — —, *nisi* appellans prius quam citaretur, iter arripuisset ad sedem apostolicam veniendi. — Ep. ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Amp. Coll. tom. II. 911 „Wenn Jemand vor dem wirklichen Proceßanfang appellirt: so gilt die Appellation für bloße Ladung, so daß es also zu einem eigentlichen Appellationsproceß nicht kommt."

4) Decret. Greg. lib. II. tit. XXVIII. cap. XXX. ed. Richter tom. II. 404.

5) Ep. ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 911. Mansi XXII. 313. Part. X. cap. VI. — Der VI. Canon des Lateran-Concils Mansi XXII. 221 bestimmt, daß der Appellant, der an dem Appellationstermine sich zu stellen versäume, einen genügenden Schadenersatz zu leisten habe.

fahren heilige[1]). — War dagegen eine der Parteien geiſtlichen Standes, ſo galt ihm der Recurs als ſelbſtverſtändlich[2]), wie überhaupt die freie Communication der Cleriker aller Landeskirchen mit ſeiner Curie als eins ihrer unveräußerlichen Rechte.

Es iſt characteriſtiſch, daß die mit der Reconciliation des Königs Heinrich II. beauftragten Legaten zu Avranches gerade das Recht der Freiheit der Appellation ausdrücklich ſich haben gewährleiſten laſſen[3]). Sie mochten hoffen, daß durch die namentliche Aufhebung dieſer einen Schranke auch die der übrigen eingeleitet, die der Exemtion des Clerus von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit geſichert werden würde.

Die iſt nach Alexanders wohlbegründeter Ueberzeugung durch die heiligen Canones, durch Conſtitutionen von Kaiſern und Fürſten längſt verbrieft. Das hat er nicht weniger als in den remonſtrirenden Briefen an die engliſche Krone[4]), in den Schweden[5]) und Frankreich betreffenden Verfügungen erklärt. Das Schreiben[6]) an Ludwig VII. vom 13. Auguſt 1164 iſt um ſo mehr auszuzeichnen, als der Fall ein eigenthümlicher geweſen. Hier kam es nicht darauf an, einen Cleriker in Schutz zu nehmen gegen einen Laien. Vielmehr hatte Nicolaus von Tours, ein franzöſiſcher Ritter, gegen die Vergewaltigungen eines Canonicus die Protection des Papſtes ſich erbeten. Und der gewährte ſie um ſo unbedenklicher, als ſelbſt das franzöſiſche Staatsrecht, wie er meinte nachweiſen zu können, den Grundſatz anerkannt hat, daß die Kläger gegen Geiſtliche nur von dem päpſtlichen Gerichtshofe zu hören ſeien.

Ungleich lieber wurde freilich das Entgegengeſetzte betont, daß derſelbe allein competent ſei zur Entſcheidung eines Proceſſes eines Geiſtlichen gegen einen Laien. Selbſt der Mörder eines ſolchen ſoll nur gerichtet, die Beſtrafung, d. i. die Bannung lediglich von einer geiſtlichen Behörde vollzogen, die Abſolution nur ertheilt werden

---

1) Ep. ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Coll. tom. II. 912. N. CCCLVIII. extr.

2) Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint p. 113.

3) S. oben S. 151. — Vergl. über die Verhandlung mit dem Cardinal Hugo S. 385. 386.

4) S. oben S. 520. Characteriſtiſch iſt auch das Schreiben Alexanders an die Conſuln von Pavia Mansi XXI. 1084 Quoniam igitur quae a quolibet Rege vel principe non sustineremus, a vobis nolumus sustinere etc.

5) Liljegren, Diplomat. Suecan. tom. I. p. 89. N. 62. cf. p. 78.

6) Bouquet-Brial XV. 822. Mansi XXI. 1011. N. LXXVII.

können ausschließlich von dem apostolischen Stuhle auch nach dieses Papstes Maxime[1]).

Nichtsdestoweniger ist die derselben entsprechende Praxis selbst von einem Theile des Clerus in England als unvortheilhaft erkannt und von dem Legaten Hugo, wie wir erinnern, in dem bezüglichen Tractate[2]) geändert worden. Der weitere Inhalt desselben beweist zugleich, inwiefern der Anspruch auf die in Rede stehende Exemtion seit dem Jahre 1176 zur Ausführung kommen sollte; inwieweit nicht nach dem Willen des Bevollmächtigten. — Ob derselbe die Allerhöchste Bestätigung erhalten? — Wir wissen nur das Doppelte, daß über jene Vereinbarung überhaupt eine heftige Verstimmung unter der Majorität der Geistlichen sich verbreitet[3]), und die dritte Lateransynode die vor drei Jahren gemachten Zugeständnisse gänzlich ignorirt, ja vielleicht hat wieder aufheben wollen. In dem 14. Canon[4]) wird jenes Privilegium als in dem Bereich der ganzen Kirche gültig vorausgesetzt und dessen Heilighaltung in überaus determinirter Weise eingeschärft. Jeder Laie, der sich etwa herausnehmen sollte, irgend welchen Geistlichen, einen Bischof zu nöthigen, vor einem weltlichen Gerichtshof zu erscheinen, soll mit Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft bestraft werden.

Gleicherweise wurden dort die schärfsten Proteste[5]) gegen gewisse Beeinträchtigungen der Steuerfreiheit laut zugleich mit Klagen über das in den letzten Decennien Geschehene, namentlich in den Lombardischen Städten. Gerade die Consuln und Rectoren, freilich auch andere Machthaber[6]), haben unerschwingliche Lasten denjenigen auferlegt, welche der Herr als seine Gefreieten losgekauft hat.

---

1) Liljegren, Dipl. Suec. tom. I. 73. 75. 77. 78. 89. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 983. N. CCCCLXII. Mansi XXI. 1064. Ep. XI. (cf. Can. XV. Concil. Later. II. a. 1139. ib. 530) XXII. 335.

2) S. oben S. 385.

3) S. oben S. 391.

4) Mansi XXII. 226 Sane quia laici quidam ecclesiasticas personas et ipsos etiam episcopos suo judicio stare compellunt: eos, qui de caetero id praesumpserint, a communione fidelium decernimus segregandos. Cf. Can. XIX. ib. p. 228. Jurisdictionem etiam et auctoritatem episcoporum et aliorum praelatorum ita evacuant, ut nihil potestatis iis in suis videatur hominibus remansisse. Wie stimmt damit das Decret S. 385. A. 5? — Der 12. Canon l. l. 225 verbietet den Clerikern von Subdiaconus aufwärts, vor einem weltlichen Tribunal als Rechtsanwalte zu fungiren, es sei denn, daß sie die Sache ihrer eigenen Kirche oder die des Mitleids werther Personen zu vertreten haben.

5) Can. XIX. Mansi XXII. 228.

6) Friedrich I. s. Bd. I. S. 41—43. Heinrich II. von England ebend. S. 319. 537. 538.

Ohne ihrem guten Willen das anheim zu geben, hat man sie zu Lieferungen für das Heer genöthigt, mit ähnlichen Plackereien behelligt; von den Kirchengütern, dem Erbtheil der Armen Christi, sind Requisitionen ausgeschrieben, gleich als wäre das Rechtens und dergleichen Zumuthungen nachzukommen nicht Sache des freien Ermessens. Nur das Erstere wird in Abrede gestellt; keineswegs aber die Concurrenz zu Gemeindelasten verboten, nicht die unbedingte Immunität verlangt[1]). Die Prälaten und die Kirchen sollen von den Obrigkeiten nicht gezwungen werden, dem Staate eine Subsidie aus ihrem Vermögen zu bewilligen; wohl aber in außerordentlichen Fällen, in welchen die Steuerkräfte der Laien nicht ausreichen, in lediglich patriotischem Interesse ihre Spenden beitragen dürfen. Also soll es auch an ihnen sein, das Maß derselben zu bestimmen, selbstverständlich von demjenigen abgesehen, was als ein Pflichtmäßiges das Lehnsverhältniß fordert. Die Clausel ist freilich nicht ausdrücklich beigefügt, vielmehr in der Absicht ausgelassen, um den Worten nach den Schein zu wahren, als handle es sich um Aufrechthaltung der einst von Urban II.[2]) beanspruchten absoluten Steuerfreiheit; aber schwerlich ist sie im Ernste ausgeschlossen. Ist doch nur ganz bestimmte Lasten zu tragen ausdrücklich verwehrt; freilich auf der anderen Seite jenen durch das Lehnsverhältniß motivirten Forderungen gerecht zu werden auch nicht positiv geboten. Der 46. Canon[3]) des vierten Lateranconcils (1215), der sonst den Inhalt des in Rede stehenden zum Theil wörtlich wiederholt, macht sogar am Schlusse zur Pflicht, in „zweifelhaften" Fällen die Entscheidung des Papstes einzuholen. Erst Bonifacius VIII., freilich ohne darum gebeten zu sein, hat dieselbe in der sogenannten authentischen Erklärung seiner Bulle Clericos laicis unter Anderem durch rückhaltslose Anerkennung der in Alexanders Canon von uns eingeschobenen Clausel gegeben[4]).

Der diesem gleichzeitige Clerus ergänzte dieselbe ohne Zweifel schon damals selbst. Erwünschter wäre es ihm gewesen, wenn er die Bestimmung hätte entschränken[5]) können. Denn Exemtionen, welche

1) S. Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung IV. 2. S. 197.
2) Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung IV. 2. S. 165.
3) Mansi XXII. 1030. 1031.
4) Raynaldi Annal. Eccl. ad a. 1297. N. 49.
5) S. Petri Bles. Op. ed. Giles vol. I. 77. 340.

dem ganzen Stande zu Theil wurden, konnten ſeiner Meinung nach nicht ausgedehnt genug ſein.

Dazu kamen noch die beſonderen Privilegien, welche dem Einen gaben, was ſie dem Anderen verſagten. Ebendarum eine Gabe, welche gleicherweiſe entzückte und empörte. Nichtsdeſtoweniger hat nach dem Beiſpiel der Vorgänger auch Alexander nicht aufgehört, dergleichen zu ſpenden, aber nur, um eine Emancipationsbewegung zu verſtärken, welche je länger deſto ſicherer alle Ordnung des Kirchenſyſtems zerrütten mußte[1]).

Eine Folge, welche namentlich Richard von Canterbury[2]) als eine unvermeidliche geſchildert hat. Der Uebermuth der der Obedienz gegen die Biſchöfe entnommenen Aebte[3]) werde immer unerträglicher, iſt die Klage. Selbſt Gehorſam zu üben oder auch nur zu geloben verweigern ſie[4]); aber wehe dem unglücklichen Mönch, welcher ihnen ſich zu widerſetzen wagen würde! — Vor dem höchſten geiſtlichen Herrſcher ceremoniell ſich beugend, erkennen dieſe willkührlichen Tyrannen keinen über ſich an. Und das werden ſich demnächſt die niederen Cleriker zum Vorbild dienen laſſen. Die Diaconen werden den Archidiaconen, dieſe den Biſchöfen, die Biſchöfe[5]) den Erzbiſchöfen ſich nicht mehr fügen wollen. Die Legatengewalt vollends entbindet ſogar in rechtlicher Weiſe alle Niederen von dem

---

1) Petr. Cant. Verbum abbrev. 114 fürchtete noch Schlimmeres, Verendum est, ne hae exemtiones vel divisiones particulares faciant divisionem a Romano regno spirituali, quae facta est jam ex parte a Romano regno materiali. — Vergl. auch die Klagen Gerhohs von Reichersberg Archiv für Kunde oester. Geschichtsq. XX. 140. 180, Peters von Blois Op. ed. Giles vol. I. 249. 278. 279.

2) Ep. ad Alex. Petr. Bles. Op. vol. I. 202. 203. 204. 205.

3) Man denke z. B. an den Abt des Kloſters des heil. Vedaſtus zu Arras Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. I. 872. 880, von Monte Caſino Gattula, Hist. Casin. 338, von St. Auguſtin in Canterbury Bd. I. S. 321. 322. Bd. III. S. 458—462 von St. Denys Doublet, Histoire de l'abbaye de St. Denys p. 508. 511.

4) Ep. Richardi Cant. l. l. Anmk. 2. Cf. Petr. Bles. Op. vol. II. 100 Damna siquidem animarum non attendentes in monachis, omnia illicita eis licere permittunt, ut jugo disciplinae prorsus abjecto, vagi et petulantes ad omnes carnis currant illecebras omnesque excessus, quos per annum faciunt, annua redimant pensione. — Cf. Joann. Saresb. Polycratic. Lib. VII. cap. XXI. Op. IV. 172—174.

5) Erzbiſchöfliche Pallien (Alex. ep. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 665; Mansi XXI. 1074) erhielten z. B. Biſchof Roger von Lauſanne Schoepflin, Hist. Zaering. Bad. V. 120, Robert von Catana Pirri Sicil. sacra I. 31, Richard von Syracus ib. I. 621. — Ueber Gero von Halberſtadt ſ. Bd. II. S. 5. — Gerhoh Reich. Archiv für Kunde oester. Geschichtsq. XX. 175.

Gehorsam gegen die Oberen[1]). — Alle Welt erklärt sich heut zu Tage für eximirt. Man rühmt sich dessen, ohne zu begreifen, daß das nichts Anderes heißt, als in der Kirche die Revolution zum Grundsatz machen. Ja den Männern, die ihr dienen, werden noch dazu die Waffen in die Hände gegeben. Die allgemeinen Alle verpflichtenden Canones gelten lediglich dem Namen nach; Jedermann beruft sich auf seine eigenthümlichen Privilegien. Und doch sind dieselben nicht blos Beschränkungen der ersteren; man hat geradezu über einen Widerstreit[2]) zu klagen.

Das Urtheil mußte einen um so erschütternderen Eindruck machen, als der katholischen Voraussetzung nach die Canones[3]) die Formulirungen des göttlichen Rechts selbst waren. Und wenn das nun sogar in unzweideutigen Worten der Schrift selbst zu lesen war, wie mußte da die Frage quälen, ob dies Unverbrüchliche[4]) durch des Papstes Dispensation gebrochen werden könne? —

Ein ehrwürdiger Mann[5]) dieser Zeit, fest in dem Glauben an die göttliche Stiftung des römischen Primats und die demselben eigenthümliche Infallibilität, aber als Christ zu gewissenhaft und ein zu scharfsichtiger Kopf, als daß er diesen Conflict der Auctoritäten hätte verkennen können, begnügte sich, denselben einzugestehen und zugleich seine Ohnmacht zur Lösung. Ein anderer nahm keinen Anstand, in diesem Falle sich auf dasselbe Schriftwort (Apostelg. IV. 19) zu berufen[6]), durch welches Waldus seinen Ungehorsam begründete. Und Johannes von Salisbury hat mehr als einmal erklärt, das göttliche Recht stehe höher als alle Macht.

Kritiken, die ganz geeignet gewesen wären, den Inhaber des apostolischen Stuhls zur Selbstbeschränkung zu veranlassen. Statt dessen hat er aber dergleichen durch weitere Willkührlichkeiten nur

---

1) Bd. II. S. 337. 345. 382. Gerhoh von Reichersberg De Inv. Ant. Archiv u. s. w. XX. 142.

2) Vergl. oben S. 427.

3) Peter von Blois klagt, daß man an der Curie lieber eine Berufung auf die Privilegien als auf die Canones höre. Op. ed. Giles vol. II. 100.

4) S. oben S. 428.

5) Petr. Cant. Verbum abbrev. p. 111—114.

6) Petri Bles. Op. vol. I. 279. N. XC Si unum praecipit Deus et aliud indulget aut praecipit homo: obediendum est Deo potius quem homini. — — Si Romanus pontifex a jurisdictione vestri episcopi vox exemit: nolite, quaeso uti privilegio, quod materiam rebellionis inducat. — Der Thomist Lombardus stellte dagegen die lex evangelii, die apostolorum instituta, die Romani pontificis decreta einander gleich Herb. de Bos. Op. ed. Giles vol. II. 255.

noch mehr herausgefordert, ohne zu bedenken, daß die eine aufgehoben werde durch die andere.

Mochte immerhin auf seinen Befehl das Interdict angedroht[1]) oder auch vollzogen werden[2]); was kümmerte das jene Klöster, welche ein für allemal von der Pflicht der Beobachtung desselben entbunden waren[3]). Ihre Kirchen wurden Asyle der kirchlich Frommen. Was die eigenen Pfarrer verweigern mußten, empfing man mit um so inbrünstigerem Verlangen an diesen auserwählten Stätten.

Fand man daselbst auch keinen Bischof, so doch vielleicht einen Abt in dem vollständigen bischöflichen Ornat. Der eine hatte das eine Insigne, der andere das andere, der dritte die meisten von denen, welche den Bischöfen eigenthümlich sein sollten nach dem Willen der früheren Päpste. Dagegen Alexander nach dem Beispiel seiner Vorgänger im 12. Jahrhundert schmückte auch die der Welt Entsagenden mit Prunkgewändern der hohen Weltgeistlichkeit[4]). Nichtsdestoweniger scheueten einsichtsvollere Kirchenmänner seiner Zeit sich nicht, dergleichen Zwitterwesen durch strenge Strafreden oder auch durch Geißelschläge der Ironie zu züchtigen. Sie mußten es sich sagen lassen, ihr Gebahren erinnere nur zu sehr an die Schulknaben, die sich mitunter papierne Mützen machten, wenn sie einmal Lust empfänden, „Bischof" zu spielen[5]). Man möchte lachen, müßte man sich nicht darüber ärgern, dergleichen Carricaturen unter jenen heiligen Männern zu sehen, welche sich vor Allen Bürger des Himmelreichs nennen.

Ihrem Leben nach werden diese bevorzugten Aebte, man möchte sagen, von der Curie selbst erkorene Führer einer rein weltlichen

---

1) Vergl. Bd. II. S. 465. 537. Bd. III. S. 108. 403. Drohung an Alfons II. von Arragonien im J. 1170. Mansi XXI. 1069. Characteristisch für die Verlegenheiten, welche der Conflict zwischen dem päpstlichen Befehl zu interdiciren und der 7. Constitution von Clarendon hervorbrachte, sind namentlich die Aeußerungen Gilberts von London Epp. ed. Giles vol. I. 244.

2) In Schottland s. oben S. 487. 488; in Toulouse Bouquet XV. 852. 860.

3) Z. B. St. Ursanne im Bisthum Basel Trouillart I. 365. N. 240. St. Georg am Längsee in Kärnthen, Archiv. für K. oesterr. Geschichtsq. XI. 307. N. CCCCLII, St. Ulrich im Breisgau Neugart, Episcop. Constant. I. 2. 589, das Kloster St. Germain (S. Germani a Pratis) Gallia christ. VII. 441, das Cistercienser-Kloster in Rievalle Monaster. Anglic. I. 731, das Kloster des heil. Bertinius Jaffé N. 8671 u. s. w.

4) Z. B. den Abt von St. Denys. Doublet, Histoire de l'abbaye de St. D. 508, von St. Michael zu Bamberg Ussermann, Episc. Bamb. Prob. p. 122, von St. Augustin in Canterbury Twysden et Selden 1824. 1825 u. s. w.

5) Petr. Cantor. Verb. abbrev. 113.

Agitation[1]). Nichts wäre ihnen lieber, als wenn ihre Wühlereien die Ordnung des bischöflichen Regiments verwirrten. — Und schien es nicht so, als ob der Papst selbst dieselbe durch die fast unübersehbare Menge von Privilegien vereiteln wollte? —

Die Absicht war vielmehr, die sollten zuhöchst ebenso viele Mittel der Hebung der eigenen Auctorität werden, als die gelegentlichen oder im Allgemeinen maßgebenden Einschränkungen[2]) des Mißbrauchs, den man mit Schutzbullen der Art trieb. Diese waren bestimmt, die allzusehr gefährdeten, in Klagen sich überbietenden Bischöfe einigermaßen zu beschwichtigen und zu stärken. Jene machten jeden Plan zur Herstellung einer bedenklichen Selbständigkeit zu Schanden. — Beiderlei Verfügungen trafen darin zusammen, daß sie dazu halfen, neue Verbindlichkeiten aufzuerlegen.

Und dazu diente überdies ein anderweites Mittel, das, von dem letzten Vorgänger zwar schon erfunden, doch zuerst von Alexander mit festerer Hand verwendet ward.

Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts hatte die Curie auf die Besetzung der Stellen der Weltgeistlichkeit, wie der Mönche keinerlei Einfluß gehabt[3]). Der Personalbestand der Diöcesan-Hierarchie wie der Klöster sollte nicht blos gegen die Eigenmächtigkeiten der weltlichen Gewalthaber sicher gestellt werden; auch die Päpste enthielten sich bis dahin der Eingriffe. Da schrieb Hadrian IV. zu Gunsten des französischen Canzlers Hugo jenen Brief[4]), über den wir in einem anderen Zusammenhange schon oben berichtet haben[5]). Der Ton läßt freilich merken, daß der Verfasser sich deutlich bewußt sei, ein Anrecht auf Berücksichtigung seines Vorschlags nicht zu besitzen; aber die Thatsache der Berücksichtigung sollte folgenreich werden.

---

1) Petr. Bles. Opera ed. Giles vol. I. 279. 280. — Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte Bd. II. 2. 309. — Vergl. oben Bd. II. S. 8.

2) Auf dem Concil zu Tours ward den Cluniacensern verboten, Excommunicirte und Interdicirte des Bisthums Magalone bei sich aufzunehmen Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. IV. 145. Ohne Zustimmung des Diöcesan-Bischofs sollen Templer und Johanniter über Ein- und Absetzung der Priester nicht verfügen Concil. Lat. III. Can. IX. Mansi XXII. 223; keine Zehnten entgegennehmen dürfen. Einschränkung des Appellationsrechts zu Gunsten der Bischöfe Concil. Lat. III. Can. VI., Begränzung der Privilegien der geistlichen Ritterorden s. Buch XII. Cap. 2.

3) Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung IV. 2. 713. — Ueber die besonderen Fälle, in denen Bisthümer durch die Päpste besetzt wurden, s. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte Bd. II. 2. 242.

4) Mansi XXI. 805. Ep. XIII.

5) Bd. II. S. 107.

Das zeigte schon das Verfahren Alexanders. Nicht weniger als elf Empfehlungsbriefe [1]) dieser Art von ihm sind auf uns gekommen —, einige darunter überaus geschickt abgefaßt.

Als sprechende Beweise seiner liebreichen Fürsorge für die durch die Verfolgung der Schismatiker Bedrängten entzogen sie sich der nüchternen Kritik. Diese außerordentliche Zeit verlangte ihr eigenes Maß. Welcher ächte Alexandriner hätte in kleinlicher Weise zu rechten gewagt mit seinem apostolischen Vater, wenn der eine Bitte zu Gunsten heimgesuchter treuer „Katholiken" [2]) laut werden ließ! — Hatte derselbe sich gleich einmal in seinem Eifer vergriffen, statt eines um des Schismas willen Leidenden vielmehr einen von demselben irgendwie Inficirten mit einer Provision bedacht [3]), das hinderte nicht, seinen Wünschen im Interesse ächter Confessoren Rechnung zu tragen. Aber dergleichen wurden ausgesprochen auch in Fällen, wo ganz andere in Betracht kamen. Das eine Mal ward ein gewisser Ubert [4]), das andere Mal der Hofcleriker Valandus [5]) nicht in Rücksicht auf ihre bedrängte Lage, sondern in der Absicht, ihre tüchtigen wissenschaftlichen Leistungen zu belohnen, dem Abte von St. Rhemigius empfohlen. Ja die päpstliche Anweisung bezeichnete die Kirchen, an welchen sie angestellt werden sollten, sobald Präbenden vacant werden würden. — Eines Tages sandte dem Erzbischof Heinrich von Rheims sein höchster Gönner einen Cleriker zu, der behauptete, einst in dieser Kirche den Subdiaconat verwaltet zu haben, dann aber in das heilige Land gepilgert und in Sidon Diaconus geworden war. Von da nach Europa zurückgekehrt, fühlte er bitter den Mangel an ausreichenden Subsistenzmitteln. Die sollen ihm nunmehr nach dem „Mandate" des Schreibers durch Verleihung eines kirchlichen Beneficiums zu Theil werden [6]). Das Gleiche ward auf Grund des Satzes von der pflichtmäßigen Unterstützung darbender Cleriker zu Gunsten eines Anderen beansprucht, der einst in derselben Diöcese zum Diaconus geweiht war [7]). Und vielleicht sind dieser

1) S. S. 541. Anmk. 5. 6. 7.
2) S. oben S. 203. Anmk. 1. 2.
3) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 860. N. CCXCIV.
4) Mansi XXI. 924. N. VII.
5) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 807. N. CCXV. Indessen ist zu bemerken, daß in diesen beiden Fällen und in dem S. 541. Anmk. 3 nachzuweisenden der Sache nach nur geschah, was später durch den XVIII. Can. Concil. Lat. III. Mansi XXII. 228 (ib. XXI. 1100) Gesetz geworden ist.
6) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 835. N. CCLVII.
7) Ib. 980. N. CCCCLVII.

wie jener wirklich Würdige geweſen. — Ungleich auffälliger mußte dagegen die Protection in anderen Fällen erſcheinen. Ein um einer groben Fleiſchesſünde willen vorlängſt entſetzter Prieſter hatte es verſtanden, Alexanders Mitleid zu erregen. Ja man kann ſagen, das verwirrte ſein Urtheil. Schlechterdings ſollte dieſer Bettler durch Anweiſung der Einkünfte einer gewiſſen Stelle verſorgt werden; die dem Inhaber obliegenden Functionen wahrzunehmen, könne ihm ja erlaſſen werden, ward naiver Weiſe hinzugefügt[1]).

Nicht weniger befremdlich war die Zumuthung an Dritte, um der Verpflichtungen willen, welche der Papſt gegen zwei hohe franzöſiſche Prälaten habe, deren Nepoten mit einträglichen Beneficien auszuſtatten[2]). Und wenn derſelbe, welcher doch ſonſt über Beeinträchtigungen der Freiheit der engliſchen Kirche durch den König genug zu klagen weiß, dieſen erſucht, die Präbende in dem Bisthum Lincoln, die er ſelbſt in Betracht der dermaligen Vacanz dem verdienſtvollen Magiſter David verliehen habe, demſelben zu überweiſen[3]); wenn ſogar die Cardinäle[4]) wagten Anſprüche zu Gunſten ihrer eigenen Nepoten zu erheben; wer konnte es characterfeſten, die ſchlimmen Folgen vorausſehenden Männern verargen, wenn ſie ähnliche Zudringlichkeiten mit Renitenz erwiderten? — Was als Ausnahme unverfänglich erſcheinen war, mußte einen anderen Eindruck machen, als es ſogar nach Herſtellung des Kirchenfriedens noch fortgeſetzt ward. Und wenn je nach den Umſtänden die Formeln der bezüglichen Briefe gewechſelt wurden; in dem einen eine Bitte[5]), in einem anderen eine Mahnung oder ein Befehl[6]) ausgeſprochen ward, in einem dritten[7]) alles dies zugleich geſchah, ſo

---

1) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 792. N. CXCIII.

2) Alex. ep. ad Decanum et capitulum Parisiense Mansi XXI. 1031; ej. ad Willelm. Senon. Bouquet-Brial XV. 907. N. CCCIX (Martène et Durand l. l. tom. II. 914).

3) S. oben S. 126. Anmk. 5.

4) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. VI. 261. Bernhard, Cardinal-Biſchof von Porto, empfiehlt dem Abte Guarinus von St. Victor (ſ. oben S. 455) ſeinen Nepoten. Scitis enim hunc multoties se morti et periculis pro vestra ecclesia fideliter opposuisse. (Andererſeits erſucht z. B. Guido, Decan in Clermont, den König Ludwig VII., ſeinen Nepoten dem Papſte zu empfehlen.)

5) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 851. N. CCLXXXII. Ib. 860. N. CCXCIV.

6) Decret. Greg. Lib. III. tit. V. cap. IX. ed. Richter tom. II. 451.

7) Savioli, Ann. Bol. I. 2. 268; Mansi XXI. 924; ib. 1031. N. CVII; Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 835. N. CCLVII; ib. 914. N. CCCLXI; ib. 980. N. CCCCLVII; ib. 792. N. CXCII; Bouquet-Brial tom. XV. 882. N. CCLXI.

verrieth das Scharfſichtigeren die Abſicht, unvermerkt in ein Recht zu verwandeln, was urſprünglich von dem Zumuthenden ſelbſt als Gefälligkeit anerkannt war, und verſtimmte um ſo mehr. Man widerſetzte ſich dem in förmlichen Proteſten. Vielleicht ſind deren mehrere erhoben; wir wiſſen nur von zweien. Auf Veranlaſſung eines päpſtlichen Mandats, einem gewiſſen Jemand in dem Bereich der Kirche von Sens eine Präbende zu geben, äußerte der Schatzmeiſter[1]) derſelben, es ſei unerhört und widerſtreite allen Gewohnheiten und allen Geſetzen derſelben, einem Menſchen, den man nicht einmal kenne, dergleichen zu gewähren. Und als dem Propſte in Marsna in anſpruchsvollem Tone angedeutet ward, derſelbe habe daſelbſt einen Cleriker des Kaiſers unterzubringen, mußte der Papſt ſich ſagen laſſen, Ungebührlichkeiten dieſer Art, wie ſie nicht einmal in der Zeit des Schismas in der ganzen dortigen Diöceſe vorgekommen, könnten nur daraus erklärt werden, daß die jetzt ſchmeichleriſchen Deutſchen nunmehr noch beſſer gelernt hätten, ihn zu berücken[2]).

Remonſtrationen, die um ſo eher zur Beſinnung hätten zurückführen ſollen, als ſich darthun ließ, Mandate, wie ſie in den erwähnten Fällen erlaſſen worden, ſeien ſchwerlich in Einklang zu bringen mit den Grundſätzen, welche in den ſonſt gegebenen, das Verfahren bei Anſtellung von Clerikern regelnden Geſetzen vorausgeſetzt würden. Auf dem Lateranconcil ward verordnet, Kirchenämter ſollten Keinem zugeſichert werden, ehe denn ſie vacant geworden; Niemand dürfe vor dem wirklich erfolgten Tode eines Geiſtlichen ſich als deſſen Nachfolger bezeichnen[3]). Der V. Canon[4]) verpflichtete die Biſchöfe, welche ſich herausnehmen würden, Dieſen oder Jenen ſei es zum Diaconus, ſei es zum Presbyter zu weihen, ohne zugleich eine die Exiſtenz ſichernde Stelle anweiſen zu können, für den Unterhalt dieſer Geweiheten aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen. Und während eben dort darüber geklagt ward, daß heutigen Tages die Laien wagten, Ein- und Abſetzungen von Clerikern zu vollziehen[5]), ſprach der Papſt ſelbſt den poſitiven Satz aus — auf welchen wir demnächſt wieder zurückkommen werden —, daß jegliche Kirche nur

1) Ep. thesaur. Senon. Bouquet-Brial XVI. 322.
2) Petri Cell. Opera acc. Migne p. 531. Ep. LXXXIV.
3) Can. VIII. Mansi XXII. 222.
4) Mansi XXII. 220.
5) Can. XIV. ib. 226.

unter Zuſtimmung des Diöceſan-Biſchofs zu verleihen; im Fall dieſelbe nicht nachzuweiſen, dem Inhaber wieder zu nehmen ſei. Es müßte denn ſein, daß der eine oder andere bereits im verjährten Beſitze ſich befinde oder den erforderlichen Atteſt nachträglich ſich auswirke[1]).

In allen Fällen, in welchen Wahlcollegien das Recht der Vocation haben, ſollen die Vota der Majorität aufrechterhalten und durch den Widerſpruch der Minorität nur dann angefochten werden dürfen, wenn die Beſchwerden ausreichend begründet werden können[2]). — Iſt der Gewählte ein Biſchof, ſo ſoll er deſſen eingedenk bleiben, daß er, beſtätigt in dem Bisthum von dem Allerhöchſten Herrn, demſelben auch nur entſagen könne mit Genehmigung deſſelben. Hugo, Metropolit von Sens, mußte bittere Vorwürfe darüber hören, daß er die Reſignation des Biſchofs Alanus von Auxerre entgegengenommen, ohne daß Alexander ſelbſt zuvor gefragt worden wäre[3]). Jedoch war dieſer gnädig genug, bei einer anderen Gelegenheit in Betracht der Umſtände Indemnität zu ertheilen[4]).

Er konnte das um ſo eher, als er ſich ſelbſt ſagen mußte, daß Dinge unvergleichlich ſchlimmerer Art zu reformatoriſchen Maßnahmen Veranlaſſung gaben, z. B. die Vergehen gegen den Cölibat. Natürlich forderte denſelben theoretiſch Alexander mit ähnlicher Strenge, wenn auch nicht mit ſo unbeugſamer Conſequenz[5]), nicht in ſo häufig wiederholten Mahnungen, wie manche der Vorgänger. Aber das erneuerte Verbot der Prieſterunzucht[6]), welches der kaum zählbaren früheren Erlaſſe ungeachtet dennoch wieder nothwendig wurde, zeigte auch, wie ganz anders die Praxis war. Dieſelbe bewies zugleich das Recht der bezüglichen Klagen und Anklagen, in welchen die zeitgenöſſiſchen Freunde und Feinde des Katholicismus einander überboten.

1) App. Concil. Later. III. p. XV. cap. IX. Mansi XXII. 338.
2) Can. XVI. Concil. Later. l. l. XXII. 227.
3) Mansi XXI. 1083. Vergl. dagegen über Hugos von Dol Amtsniederlegung oben S. 470.
4) Mansi XXI. 939. Liljegren, Diplomat. Suec. I. 85. N. 59.
5) S. Krit. Beweiſ. N. 38 e.
6) Can. XI. Concil. Lateran. III. Mansi XXII. 226. — In Bezug auf England ſ. den Beſchluß der Synode zu London vom 18. Mai 1175 (S. 373) Can. I. Gervas. 1429. Alex. ep. ad Cant. arch. Mansi XXII. 348. Unde cum in Anglia prava et detestabili consuetudine et *longo* tempore fuerit obtentum, ut clerici in domibus suis fornicarias haberent etc. Cf. ib. 350. ep. ad Wigorn. ep. (cap. VI) ad Lond. (cap. VII) ad Eborac. arch. (cap. IX).

Ein wirksames Besserungsmittel wäre die Zulassung der ordnungsmäßigen Ehe gewesen. Allein die verwarf ja die Kirche im Princip, ohne daß die Anstrengungen, welche seit Jahrhunderten aufgewendet worden, ausgereicht hatten, sie zu beseitigen. In Deutschland, wo der Cölibat im 12. Jahrhundert das Regelmäßige geworden, hatten während der Zeit des Schismas manche Cleriker sich nicht gescheuet, die bis dahin verheimlichte Ehe öffentlich anzuerkennen. In mehr als einer der damals ausgestellten Urkunden[1]) finden wir ihre Ehefrauen und Kinder ohne Hehl genannt. — In England hätte man daran nicht einmal Anstoß genommen. Die niedere Geistlichkeit daselbst betrachtete das Familienleben als ein Berechtigtes[2]). Ja die Pfarre galt als ein Erbe, welches der Sohn des Pfarrers mit nicht geringerem Rechte beanspruchen zu können meinte, wie sein Vermögen. Ohne die Anordnung der bei der Wiederbesetzung üblichen Förmlichkeiten abzuwarten, setzte er sich nach dem Tode des Vaters sofort in Besitz[3]). Machte man Miene, den anzutasten, so geberderte sich „der Nachfolger", als ob ihm das größte Unrecht geschähe, und appellirte an den apostolischen Stuhl[4]).

Ein Unfug, welchen freilich der dermalige Inhaber abzuthun beflissen war. Aber was halfen Verbote gegen das, was eine ganze Reihe von Generationen hindurch zur Gewohnheit geworden war! — Mit Einem Male ausrotten ließ sich die nicht; man mußte sich thatsächlich mit Drohungen[5]) begnügen oder vielmehr erst das Bewußtsein des Unrechts erwecken. Zu dem Ende ward befohlen, dem Priestersohne vor Antritt der Erbpfarre eine angemessene Büßung aufzuerlegen; nach Verlauf derselben aber keine weiteren Schwierigkeiten zu machen. Auch dann sollte die Succession unbescholtener Cleriker nicht angefochten werden, wenn dargethan werden könnte, daß wenigstens ein anderer zwischen Vater und Sohn fungirt

---

1) Monum. Boic. III. 491. IV. 262. V. 315. IX. 366. 453. XIII. 336. Nachgewiesen von Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 245.

2) Mansi XXII. 449. 317. 350. 351.

3) Alex. ep. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 98. — Vergl. insgesammt Mansi XXII. 352—355.

4) Mansi XXII. 379. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 63. N. CCCXL. — Ueber die Zustände in Irland s. oben S. 128. 129. 135. 398.

5) Can. I. Conc. London. Mansi XXII. 148. Al. ep. ib. XXI. 1102. XXII. 379. 340. Vergl. Can. XVI. Conc. L. a. 1139 Mansi XXI. 530. Can. XXI. ib. 531.

habe[1]). Dieſelbe wurde das ſicher auch in anderen Fällen nicht, wo dergleichen mildernde Umſtände nicht einmal nachweisbar waren. Wohl aber jene anderen, welche durch den ſogenannten Patronat[2]) bedingt wurden.

Den hatten ſo vielen damals lebenden engliſchen Familien deren Ahnen durch Erbauung und Dotation von Kirchen erworben. Die Nachkommen übten die zuſtehenden Rechte aus durch Präſentation eines Candidaten, welchen dann der Biſchof mit der Pfarre auszuſtatten hatte, nachdem deſſen Qualification geprüft und für genügend erkannt war. Man kürzte aber auch das weitläufigere Verfahren ab, „verlieh die Kirchen" unmittelbar. Hatte der Laien-Patron einen Sohn, welcher dem geiſtlichen Stande angehörte, ſo ſchien die Ausübung „dieſes Rechts", ob es gleich gegen den die Laien-Inveſtitur[3]) unterſagenden Canon verſtieß, nichtsdeſtoweniger ſelbſtverſtändlich. Nicht weniger das Feſthalten an demſelben auch für die Zukunft, zumal wenn ein und derſelbe Pfarrer und Patron zugleich war. Auch er hatte vielleicht einen ehelichen oder außerehelichen Sohn und denſelben für die clericale Laufbahn beſtimmt. Natürlich um demſelben die Nachfolge zu ſichern[4]). Oder vielmehr der Sohn ſelbſt uſurpirte ſie eintretenden Falls.

Ein Vorgang, deſſen Veranſchaulichung es deutlich macht, in welchem Grade die beregte Abrogation der Erblichkeit der Pfarren in England erſchwert war. Gerade der Egoismus des Familiengeiſtes hielt die Sitte mit der ihm eigenthümlichen Zähigkeit feſt oder verſuchte das doch. Und wenn auch dieſe oder jene Laien-Patrone ſich von demſelben frei erhielten, ſo konnten ſie doch der Luſt nicht widerſtehen, die Hierarchie durch Uebergriffe zu necken, ihren Einfluß zu vermehren. Wie oft war es vorgekommen, daß diejenigen, welche bei dem Vorſchlage für eine und dieſelbe Kirche concurrirten, ſich nicht über den nämlichen Candidaten vereinigen, aber auch ſich nicht dazu verſtehen konnten, ihre Parteiwahl aufzugeben. Alſo wurden ſtatt eines vielleicht deren drei vorgeſchlagen und Kunſt-

1) Alex. ep. Mansi XXI. 1105 „Sanctis Dei ecclesiis" zweite Hälfte. — Cf. Paschalis II. ep. ib. XX. 1063.

2) Mansi XXII. 336. Concil. Later. App. p. XV.

3) S. S. 546. Anmk. 1. Th. Cant. Epp. II. 78. Ep. N. CCLXIX. Mansi XXI. 889. N. XXVIII.

4) Man erinnere ſich bei dieſer Gelegenheit der bitteren Bemerkungen Peters Abälard über die überaus ſchnelle Beförderung gerade der Prieſterſöhne Op. ed. Amb. p. 963.

griffe aller Art ersonnen, den Begünstigten in den Besitz der Kirche zu bringen.

Das sollte nun nach dem Willen der Lateran-Synode ferner nicht mehr geschehen. Sie wiederholte den Satz, kein Laie dürfe ohne Genehmigung des Bischofs eine Kirche verleihen[1]). Und was die Zwistigkeiten unter den in ihren Voten auseinandergehenden Patronen betrifft, so sollten die verhütet oder entschieden werden durch Beachtung der Regel, daß der durch die Majorität Gewählte und der besser Qualificirte als der Berechtigte anzusehen sei[2]). Kann sie in dem einen oder anderen Falle nicht angewandt werden, so hat der Bischof nach bestem Gewissen das Besetzungsrecht auszuüben[3]).

Derselbe hat weiter das bereits so oft[4]) von der kirchlichen Gesetzgebung eingeschärfte Verbot der Cumulation der Aemter ebensowohl persönlich zu respectiren, als in Bezug auf Andere zur Ausführung zu bringen. Eine Mahnung, welche abermals durch ihre Erneuerung die Ohnmacht dieser Gesetzeskirche zu einer wirksamen Reform beweist. Statt daß es auch nur in dieser Beziehung unter Alexander dazu gekommen, hat das Unwesen vielmehr in der nachfolgenden Zeit sich verschlimmert[5]). Und doch war dasselbe während seiner Regierungsjahre bereits arg genug.

Da gab es, wie öffentlich geklagt ward, Cleriker vielleicht noch unmündigen Alters[6]) oder doch ohne die vorschriftsmäßigen Weihen[7]) mit sechs Pfründen belastet und doch kaum im Stande, auch nur die Pflichten, welche eine auferlegte, gehörig zu erfüllen[8]), während fünf andere tüchtigere, deren je einer eine sich wünschte, mit den dürftigsten Stellen sich behelfen mußten[9]). Natürlich machte sich auch jener Bevorzugte kein Gewissen daraus, nicht zu leisten, was zu leisten der Natur der Sache nach nicht möglich war, die fünf

1) Can. XIV. Mansi XXII. 226 Presbyter autem sive clericus, qui ecclesiam per laicos sine proprii episcopi auctoritate receperit tenendam, communione privetur.

2) Can. XVII. Mansi XXII. 227.

3) Ibid.

4) Hefele, Conciliengeschichte Bd. II. IV. V Register unter dem Worte cumulus beneficiorum.

5) Ebend. Bd. V. S. 796.

6) Concil. Later. III. App. p. XXV. cap. I. II. III. IV. V. Mansi XXII. 365. 366.

7) Gegen den Aufschub der Weihen Concil. Later. III. can. III. Mansi XXII. 219.

8) Ibid. can. XIV. Mansi XXII. 225. 226. Cf. Petr. Cant. Verb. abb. p. 87—90. 138. 139.

9) Ibid.

überzähligen Aemter nur nominell zu verwalten, zur Wahrnehmung der Geschäfte sich kläglich besoldete Stellvertreter zu verschaffen, an einem Orte Residenz zu halten[1]), an den anderen selten oder niemals zu erscheinen. Die Seelsorge ward übertragen[2]) in der willkührlichsten Weise. Namentlich aber die episcopale Zwangsgerichtsbarkeit zu üben, zogen im Namen der Bischöfe die Archidiaconen, im Namen beider und statt ihrer die verhaßten Decane oder Officialen[3]) umher, an welche das Geschäft für einen jährlichen übermäßig hohen Zins verpachtet wurde. Folglich gingen sie darauf aus, nicht blos die zu zahlende Summe von den Diöcesanen zu erpressen, sondern auch persönliche Vortheile sich zu verschaffen. Ja die Quälereien dieser Blutaussauger konnten nur gemildert werden durch jene Gaben, welche nicht minder drückend wurden als die Abgaben. Die zum elften ökumenischen Concil versammelten Väter fühlten das nicht nur; sie wollten das Uebel gründlich ausrotten, indem sie die Anstellung der Decane überhaupt[4]), gleicherweise die Cumulation der Aemter untersagten im Einverständnisse mit dem Papste, der doch in dem XIV. Canon[5]) gegen sich selbst zeugte. Denn noch vor Kurzem hatte er gethan, was dort verpönt war, in Ausübung des völlig unmeßbaren Dispensationsrechts. Sein Legat Peter mußte bittere Vorwürfe darüber hören, daß er neben dem Cardinalate sich im Besitz des Bisthums Meaux erhalte[6]). Dem Wilhelm von Sens dagegen, welchem auch sonst Manches zu gute gehalten ward[7]), verblieb mit Alexanders Genehmigung das in Chartres[8]), ebenso dem Absalon von Lund das geliebte Röskilde[9]). —

Ausnahmen, welche der apostolische Stuhl im Interesse der

1) Ib. can. XIII. Mansi XXII. 225. Cf. Jaffé N. 8661.

2) Concil. Later. III. App. p. XXIV. cap. II. Mansi XXII. 364. Ermahnung zur treuen Uebung der Seelsorge an die Prälaten in Schweden Liljegren, Diplom. Suec. I. 74.

3) Ueber sie s. vor allem die lebendig schildernde ep. Petr. Bles. XXV. Op. ed. Giles vol. I. 91. 92. Neander, Geschichte der christlichen Religion. Zweiten Bandes zweite Abtheilung S. 446. Dritte Auflage.

4) Can. XV. zweite Hälfte Mansi XXII. 226. Vergl. Can. VII. Tur. (1163) Bd. I. S. 291.

5) S. S. 546. Anmk. 8. — Mansi XXI. 1105; XXII. 384. ep. ad Burd. arch.

6) Bouquet-Brial XV. 951. N. Ueber das Verfahren gegen Hugo von Soissons Bd. II. S. 109.

7) S. S. 407.

8) Ebend.

9) S. oben S. 413.

höheren Politik sich vorbehalten zu müssen glaubte. Und wie konnte die in Verlegenheit darüber sein, rechtfertigende Gründe vorzubringen? — Glücklicher Weise kam es aber im Laufe des 12. Jahrhunderts doch viel seltener dazu, als zu selbst an Allerhöchster Stelle ausgesprochenen Protesten gegen „den Unfug" der Cumulation, — zumal der meist von dem der Simonie nicht zu trennen war.

Und die war unserem Papste höchlich zuwider[1]), wie er selber sagte; wenn gleich man von seiner Curie[2]), ja von ihm selbst[3]) ein Anderes sagte.

Die Bestechung, geübt zu dem Zwecke, Kirchenämter zu erlangen, zuweilen in plumper Weise, wußte noch häufiger die Schleichwege zu verbergen. Je strenger man es mit der Durchführung der bezüglichen Canones nahm, um so betriebsamer ward die Kunst, jene aufzufinden. Die Unsitte, welche man mit Erfolg zu bekämpfen wähnte, erhielt sich, indem sie sich nur verfeinerte. Die Schuldigen verstanden es, dergleichen nicht nur Anderen, auch sich selbst unerkennbar zu machen[4]). Sie redeten sich vor, was die Kirche als Simonie bezeichne, sei wenigstens bei ihnen nicht zu finden. Und in der That, was das Gesetz in seiner Allgemeinheit verurtheilte, konnte in ihrem Verhalten nicht nachgewiesen werden. Wohl aber jene sophistische Casuistik[5]), welche dazu anleitete, das eigene Gewissen zu verwirren. — Um so ernstlicher versuchten edlere Kirchenmänner die Ueberführung. Aber diese Kritik ist im Ganzen doch ebenso wirkungslos geblieben, als die gegen das Dogma sich wendende Sectenbewegung. Derselben gegenüber hat der Katholicismus nicht blos die Tradition aufrechterhalten, welche er wollte; wider seinen Willen wucherte auch die, in welcher sich die sittliche Verderbniß forterbte.

Dieselbe war stärker als alle kritischen Invectiven und doctrinären Normen, mochten sie von Päpsten, mochten sie von Versammlungen, mochten sie von ernsten Sittenrichtern ausgehen.

---

1) S. S. 549. Anmk. 5. Conc. Lat. III. App. de simonia p. II. Mansi XXII. 274—279.

2) S. S. 505.

3) Gualter Map, De nugis curialium Dist. I. cap. XXII. p. 35. (Philips, Walter Map, S. 63); cap. XXIII. p. 37.

4) S. Gerhohi Reichersperg. tractatus adversus simoniacos Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. V. 1459. ej. opera acc. Migne tom. II. 1336—1372.

5) L. l. c. 7—9. Migne 1344. 1345. Ej. lib. de investigatione Antichristi Archiv für Kunde oesterreich. Geschichtsquellen XX. 164.

In England rühmten freilich schmeichlerische Lobredner dem Könige Heinrich II. nach[1]), der habe seinerseits die Hände rein erhalten von dem Schmutze der Simonie; von dem Canzler Thomas Becket ward das Gleiche gesagt[2]). Und man hat Grund, das beziehungsweise zu glauben, da Beide bei Besetzung der Episcopate vornehmlich durch das Interesse der Erweisung und Befestigung der königlichen Macht geleitet wurden; die also Ausgezeichneten sollten in erster Linie sich als die Verpflichteten fühlen. Allein desto mehr Gelegenheit wurde dem niederen englischen Clerus z. B. durch das Patronatswesen, durch die langen Vacanzen in den Bisthümern gegeben. Unter anderen mußte in der Diöcese Chester[3]) eine massenhafte Deposition von Simonisten auf Ein Mal angeordnet werden. — In Schweden wußte man kaum, daß es einen anderen Weg gebe, zu den Zielen geistlichen Ehrgeizes zu gelangen, als den, welchen man durch Geld und persönliche Gunst sich ebne[4]). —

Und was verlautete aus Frankreich? — Alexander redet in einem Briefe an den Erzbischof Heinrich von Rheims von der Verruchtheit der Simonie, von jenem giftigen Schlinggewächs, welches durch die Sichel der apostolischen Gewalt abgeschnitten werden müsse[5]). Wo dergleichen sich zeige, meint er in einem anderen[6]), könne es nicht schnell genug ausgerottet werden. Und doch mußte ein Landsmann des Empfängers einräumen[7]), als einmal eine Bischofswahl ohne unlautere Mittel zu Stande gekommen, es sei das eine Staunen erregende Ausnahme von der Regel. — In dem Bisthum Tournay war es herkömmlich[8]), daß Aebte und Mönche, Canoniker und andere kirchliche Personen von den ihrerseits präsentirten Clerikern eine regelmäßige Abgabe eintrieben, etwa widerstrebende entsetzten und die Stellen willigeren überwiesen. Und

1) Petri Bles. Opera ed. Giles tom. I. 29. N. X.
2) Bd. I. S. 258. Petri Cant. Verbum abbrev. p. 106. cap. XXXVIII.
3) Concilii Lat. III. App. p. II. cap. XV. Mansi XXII. 278.
4) Liljegren, Dipl. Suecan. tom. I. p. 77. N. 54. — In Beziehung auf Italien erzählt die Vita Alex. Murat III. 1. 460. Watterich tom. II. 410 Eodem tempore idem pontifex Vescanensem (Cod. Ricc. 228 Vestanum) et Gajacensem (Cod. Ricc. Cajacensem) episcopos de simonia impetitos atque convictos deposuit.
5) Martène et Durand, Ampliss. Coll. tom. II. 954. N. CCCCXVII.
6) Bouquet-Brial tom. XV. 891. N. CCLXXVII. — Ep. Alb. Card. ib. XVI. 43. N. CXL.
7) Petri Cell. Op. acc. Migne 567. Ep. CXVII. — Cf. Pet. Bles. Op. vol. I. 390.
8) S. Anmk. 6. Cf. Concil. Lat. III. App. p. II. Can. IX. Mansi XXII. 276.

doch war das grundsätzlich schon auf der Synode zu Tours verboten [1]). — Ebenso bestand in Frankreich, wie anderwärts, das Unwesen fort, daß die Ordinatoren ihre Functionen bei den Inthronisationen und Einführungen sich bezahlen ließen [2]); die Aebte von den neu eintretenden Mönchen Receptionsgebühren verlangten [3]). Auch pflegte man Priorate und Caplaneien unter der Bedingung zu verleihen [4]), daß die Inhaber z. B. auf die Forderung des Zehnten verzichteten [5]). Lauter Mißbräuche, welche nach den generellen Bestimmungen der Kirche unter die Rubrik der Simonie nicht zu gehören schienen oder vielmehr von den Schuldigen, sicher häufig wider besseres Wissen, nicht gebracht wurden. Erst neue oder wiederholende Concilienbeschlüsse sollten die Ausreden abschneiden. Und doch dienten diese meist nur dazu, noch raffinirtere Mittel zu ersinnen [6]), zu dem Zwecke, etwaige Gewissensscrupel zu beschwichtigen. Der Fall der Selbstanklage [7]), wie er in dem Leben des Erzbischofs Bartholomäus [8]) von Tours vorkam, gehörte zu den Seltenheiten.

Allgemein dagegen war das Einverständniß der Cleriker, wo es galt, Attentate der weltlichen Machthaber abzuwehren oder zu ahnden. Und der Papst seinerseits war, wenn auch nicht immer in der Möglichkeit, doch immer bereit [9]), den Gefährdeten zu schützen, dem schon Geschädigten Ersatz zu verschaffen. Was in Tours [10]), was auf dem Lateranconcil [11]) Gegenstand einer allgemeinen Anklage

---

1) Can. V. Mansi XXI. 1178. Cf. Can. VII. ib. — Bd. I. S. 290. 291.

2) Concil. Lond. a. 1175. Can. VIII. Mansi XXII. 149. — Alex. III. ep. ad archid. Paris. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. VI. 248. Concil. Later. III. Can. VII. Mansi XXII. 222.

3) Concil. Turon. can. VI. Mansi XXI. 1178. Bd. I. S. 290. Concil. Lond. a. 1175. can. VIII. Mansi XXII. Conc. Later. III. Can. X. Mansi XXII. 224.

4) Concil. Turon. can. VI. Concil. Later. III. can. I.

5) S. Anmk. 4.

6) Ueber diese die kritischen Bemerkungen bei Petr. Cant. Verbum abbrev. p. 70. 97. 98. 100. 102.

7) Mansi XXII. 400. cap. IV.

8) S. oben S. 422. 470.

9) Peter von St. Rhemigius rühmt den Papst, daß er pauperem liberet a potente. Opera acc. Migne p. 532.

10) Can. III. Mansi XXI. 1177.

11) Can. XIX. ib. XXII. 228.

wurde, die Vergewaltigungen der Großen dieser Welt an den Priestern des Herrn, darüber hatte sich Jener selbst in gar vielen Schreiben[1]) unwillig genug geäußert. Bald waren es Plünderungen geistlicher Güter, bald Raubanfälle, bald Verweigerungen schuldiger Abgaben, um derentwillen Beschwerden erhoben worden waren. — Namentlich hinsichtlich der Zehnten kam es zu allerlei Weiterungen: was begreiflich genug ist.

Denn die Zahlung derselben haftete vorwiegend an jenen Grundstücken, welche die ursprünglichen Eigenthümerinnen, die Kirchen, mehrfach an Laien als Lehen verliehen oder vielmehr hatten verleihen müssen, um die Dienste zu belohnen, welche z. B. die Voigte[2]) leisteten. Je länger diese aber im Besitz blieben, um so fester traten sie auf. Als nach Maßgabe der in Bezug auf die weltlichen Lehnsgüter üblich gewordenen Erblichkeit auch die Kirchengüter aus der Hand des ersten Lehnsmanns in die seines Erben übergingen: verdunkelte sich überhaupt die Erinnerung an das ursprüngliche Verhältniß. Man betrachtete mehr oder weniger den also empfangenen Besitz als Eigenthum. Folgerecht forderten diese Laien auch den Zehnten von den ursprünglich dem Clerus Pflichtigen[3]). Es half zu nichts, daß die Restitution desselben seit Gregor VII. des Oefteren unter Drohungen verlangt und angeordnet ward[4]). Man mußte sich begnügen mit dem Versuche, unter Protest gegen das Geschehene wenigstens die Vererbung zu hindern. Die unter Alexander III. 1179 versammelten Conciliaren ermahnten diejenigen, welche wagen würden, die Zehnten ohne Weiteres auf andere Laien zu übertragen, der daraus erwachsenden Gefahren für ihr Seelenheil zu gedenken. Wer sich unterstehen werde, dergleichen anzunehmen, sollte des feierlichen christlichen Begräbnisses verlustig gehen[5]).

Indessen Schreckmittel dieser Art, schon so oft angewandt,

---

1) S. z. B. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 703. N. LXXI. 704. LXXIII; Liljegren, Diplom. Suecan. I. 78.

2) Ueber die Vergewaltigungen der Voigte s. z. B. Friedrichs I. Zeugniß selbst in der Urkunde für Tegernsee Monum. Boica tom. VI. 177. Vergl. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 169. 170. 225. Meichelbeck, Hist. Fris. Register zu tom. I. s. v. advocati.

3) S. Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung IV. 2. S. 374.

4) Hefele, Conciliengeschichte Bd. V Register im Artikel „Zehnten."

5) Can. XIV. Later. Mansi XXII. 226. — Vergl. App. Conc. Later. p. IV. l. l. 281.

ſchüchterten kaum noch Jemand ein. Die Laien fuhren fort, die beregte Abgabe ſich entrichten zu laſſen. Sollten ſie dagegen ſelbſt dem Clerus denſelben entrichten, ſo weigerten ſie ſich deſſen nur zu oft. Namentlich in England[1]) war die Renitenz ſo hartnäckig, daß Alexander für nöthig fand, die ſtrengſte Strafe anzuordnen, welche der Kirche zu Gebote ſtand[2]). Den Schweden dagegen, denen die Kenntniß des göttlichen Rechts gänzlich abhanden gekommen, mußte er auch in Bezug auf dieſen Punkt erſt Elementar-Unterricht ertheilen[3]), um das Bewußtſein irgend welcher Verantwortlichkeit zu ermöglichen. Hier wie dort ſollten die Gläubigen erfahren, was ſie um Gottes willen dem Clerus zu leiſten ſchuldig ſeien. Mehr als einmal wurde ihnen aber auch bekannt, daß von einer ſo hochheiligen Pflicht[4]), als welche die Zahlung ſolcher Abgaben in Reſcripten dieſer Art bezeichnet worden, nichtsdeſtoweniger Dispenſation ertheilt werde. Die Glücklichen, welche ſich deren erfreuten, waren die Mönche[5]) in gewiſſen Klöſtern, denen gar manche Güter gehörten, welche an ſich in der Hinſicht nicht entlaſtet waren, das aber wurden durch Begünſtigungen der Curie. Die fand es billig, bald dieſem, bald jenem, freilich nicht im Allgemeinen, aber doch ſoweit es ſich um neu aufgebrochene Grundſtücke handelte[6]), dergleichen zu gewähren.

Den Ciſtercienſern war ein Privilegium dieſer Art ſchon von Hadrian IV. zugefertigt[7]), von Alexander III. beſtätigt[8]). Allein die dadurch Beeinträchtigten remonſtrirten in Wort und That um

---

1) Can. XIII. concilii Lond. (18. Mai 1175 ſ. oben S. 373) Mansi XXII. 528.

2) Alex. ep. ad Gilb. Fol. cj. ep. ed. Giles vol. II. 65. N. CCCLII.

3) Liljegren, Diplom. Suec. I. 61. N. 41; 79. N. 54. — (Ueber die Strenge, mit welcher Abſalon von Röskilde den Zehnten einzutreiben kein Bedenken trug, ſ. Eſtrup in Illgens Zeitſchrift für hiſtoriſche Theologie Bd. II. S. 129. 153. Leipzig 1832. Hundeshagen in den Theol. Studien und Kritiken 1845. II. 597.)

4) L. l. und N. 41 „Wenn Ihr Euch Vergebung der Sünden verſchaffen wollt, ſo bezahlt die Zehnten." — Vergl. außerdem Alex. ep. ad clerum Salamantinum Avila, Historia de las antiguedades de la ciudad de Salamanca p. 160 (Migne, Patrol. curs. compl. patr. ser. sec. tom. CC. p. 1183). — Dagegen kamen ernſteren Mönchen wohl auch Bedenken hinſichtlich der Zuläſſigkeit der Zehnten. Vergl. Petr. Bles. Op. ed. Giles tom. I. 324.

5) Und die geiſtlichen Ritterorden. S. unten Buch XII. Cap. 2.

6) Hurter, Geſchichte Papſt Innocenz III. Bd. III. S. 413.

7) Richardi Cant. ep. (ſ. S. 553. Anmk. 6) Nam si de novalibus tantum, sicut — Hadrianus papa constituit, decimas retinetis etc.

8) S. S. 553. Anmk. 5. Auch der Prämonſtratenſer-Abtei Romersdorf hatte Victor IV. eine derartige Vergünſtigung zugeſtanden. Beyer, Urkundenbuch der mittelrheiniſchen Territorien I. 692. N. 633.

ſo lebhafter, als ſie vor Augen ſahen, wie jene Begünſtigten das Weltliche um ſo brünſtiger zu lieben lernten[1]), je Mehreres ſie erhielten. Neben der Speculation des andächtigen Herzens, welche ihr großer Heiliger empfohlen hatte, liebten dieſe klöſterlichen Landwirthe — denn als ſolche waren die Schüler ſchon wenige Jahre nach ſeinem Tode berühmt — Finanzſpeculationen aller Art[2]). Viele glückten, andere wurden vereitelt. Man machte Schulden[3]) und mußte um ſo gewagtere Operationen unternehmen, ſie abzutragen. Ueberhaupt verwickelten die Sorgen der Oekonomie in immer quälenderen Conflict mit der Regel. Um ſo dreiſter proteſtirten die Stifter gegen Beſchränkungen des dem Orden im Ganzen ertheilten Freibriefs. Und Alexander, im Gefühl ſeiner außerordentlichen Verpflichtung[4]), hielt denſelben wirklich aufrecht[5]), ſo laut man auch murrte[6]) über dieſe offenbare Verletzung des von dem Herrn ſelbſt dem Clerus gegebenen Privilegs. — Ernſt war dagegen der Verweis, den der Orden von demſelben Gönner um der immer unverſchämter werdenden Anſprüche[7]) willen erhielt.

Aber auch an Erweiſen ſtrenger Strafgerechtigkeit gegen ſchuldige Mönche und Cleriker hat es nicht gefehlt[8]). Und wenn die wechſeln mit Fällen eines mehr oder minder milden[9]) Verfahrens und des Duldens, ſo iſt das theils aus der Erwägung der zur

1) Petri Cell. op. acc. Migne p. 599. ep. CLVI. Herman. Laud. de miraculis St. Mariae Laud. Pertz XIV. 659.

2) Nitzſch, Staufiſche Studien in von Sybels hiſtoriſcher Zeitſchrift Bd. III. S. 370. Vergl. die Anmk. 6 zu citirende Ep. Richardi Cant. — Dialog. inter monach. Clun. et Cisterc. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. V. 1623. 1624. 1641.

3) Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. IV. 1230. nr. 48. — Petri Cell. op. acc. Migne p. 601 oben ep. CLVI, (doleo,) quod tinea usurarum et debitorum substantiam vestram demolitur etc.

4) S. 555. Anmk. 9.

5) Alexanders Urkunde zu Gunſten des Kloſters Clairvaux Manrique, An. Cisterc. t. II. 357; der Ciſtercienſerklöſter im Bereich der Kirchenprovinz Beſançon bei Trouillart, Monuments de l'histoire de l'évêché de Bâle I. 377. N. 246. — Urkunde für Maulbronn Würtemb. Urkundenbuch II. 130; zu Gunſten der Ciſtercienſer in Dänemark Langebeck, Scr. Rer. D. V. 252.

6) Richardi Cant. ep. ad Cisterc. Petri Bles. op. ed. Giles tom. I. 248. 249. 250. N. LXXXII.

7) Alex. ep. Gilb. Fol. ep. ed. Giles vol. II. 106. — Mansi XXII. 424. p. XLIX. cap. XV. Nunc autem aliqui ex vobis pristinae institutionis obliti — contra ordinis vestri gloriam et decorem villas, molendina, ecclesias et altaria possident, fidelitates et hominia suscipiunt etc.

8) S. z. B. oben S. 380. 454. Jaffé N. 8771. 8773.

9) S. z. B. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. II. 668; ib. 927; Farl. Illyr. sac. tom. III. 191 zu Gunſten eines Canonicus, welcher, durch Kopfweh verhindert Meſſe zu leſen, entſetzt war. Mansi XXII. 428. p. L. cap. VI.

Connivenz ſtimmenden Umſtände, theils aus den Rückſichten zu erklären, welche um der hohen Kirchenpolitik willen ſchienen genommen werden zu müſſen. Dazu kam die ſei es mangelhafte, ſei es fälſchende Berichterſtattung, wie jene unzählbaren Schwierigkeiten, welche, aus den irrthümlichen Grundlagen des hierarchiſchen Kirchenregiments überhaupt erwachſend, auch dem treueſten Verwalter unüberwindliche Schwierigkeiten bereiteten. Man mag unter Betonung der angedeuteten Einſchränkungen den Papſt unſerer Geſchichte wenigſtens den in dieſer Hinſicht treueren beizählen können.

Er meinte es ernſt, wenn er von Clerikern und Mönchen ungewöhnliche ſittliche und intellectuelle[1]) Eigenſchaften verlangte. Das iſt nicht nur aus dem Tone der geſetzlichen Beſtimmungen zu erſchließen, ſondern unter Berückſichtigung des practiſchen Verfahrens beſtimmt zu behaupten. — Das Bewußtſein, für den ſittlichen Zuſtand der Chriſtenheit, zuhöchſt ihrer Leiter, verantwortlich zu ſein, hat er mehr als ein Mal ausgeſprochen[2]), in dieſen ſelbſt die Erkenntniß ihrer ſittlichen Aufgabe zu lichten geſucht. Mahnungen dieſer Art kommen in manchen ſeiner Briefe gelegentlich vor; einige, ausſchließlich dieſerhalb geſchrieben[3]), ſind nach Ton und Inhalt überaus harte Strafpredigten. Die Hirten der Heerden, dieſe Regierer in der Kirche, müſſen in erſter Linie ſich ſelbſt regieren können[4]). Sie ſollen nicht nur an ſittlicher Reinheit den beſten Laien gleich ſein; ſie haben ſich als Muſter zu empfehlen. Vor allen die Biſchöfe ſollen bedenken, daß ſie, durch das Amt höher geſtellt als die anderen, ſich ſelber höher zu ſtellen haben durch die größere Würdigkeit[5]). Alſo darf bei ihnen nichts von dem vermißt werden, was die bisher ſchon characteriſirten Normen und jene erneuerten Canones verlangen, welche das Anziehen nicht anſtändiger Kleider[6]), das Beſuchen der Schenken[7]), das Tragen der Waffen[8]), die Theilnahme an der

1) Vergl. Buch XIII. letztes Cap.
2) Mansi XXII. 348. 349. p. XVIII. cap. II. cap. III. Bouquet-Brial XV. 896. N. CCLXXXVII.
3) Z. B. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 458. 460.
4) Alex. ep. Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 68; Bouquet-Brial XV. 895. N. CCLXXXV. Cf. Petr. Cant. Verb. abbrev. p. 99.
5) Can. III. Concil. Later. (1179) Mansi XXII. 218 zu Anfang.
6) Can. IV. Concil. Lond. (1175) Mansi XXII. 148. — Ueber die Gründe der Verkleidungen ſ. z. B. Petr. Abael. Op. p. 966.
7) Can. II. Concil. Lond. (1175) Mansi XXII. 148.
8) Can. XI. Concil. Lond. Mansi XXII. 150, der bekanntlich einen uralten Canon wiederholt.

Jagd[1]), die maßlosen Prätensionen der Kirchenvisitatoren[2]), die Geldforderungen für die Amtshandlungen[3]), Taufe, Beichte, Begräbniß u. s. w. untersagen. Und da dergleichen nur von Jenem beobachtet werden kann, welcher zu einer gewissen Reife des Alters gelangt ist[4]), so ward die alte hundertmal wiederholte, ungleich öfter aber dennoch übertretene[5]) Satzung abermals eingeschärft, daß Niemand zum Bischof gewählt werden dürfe, welcher nicht das 30. Lebensjahr zurückgelegt, Niemand zum Diaconat, Archidiaconat gelangen solle, der nicht 20 Jahr alt geworden sei[6]). —

Auch was das Liturgische angeht, haben die bezüglichen gesetzgeberischen Acte[7]) und die Briefe des Papstes nur an längst Verordnetes zu erinnern nöthig gehabt.

Dagegen bedurfte es der eigenthümlichen Energie desselben, die volle Herrschaft über das Mönchsthum zu erringen. Die Orden gingen ja, wie wir erinnern, verschiedene Wege, und selbst die Glieder desselben Ordens nicht immer die gleichen[8]). Also mußte Alexander die durch Spaltung geschwächte Heerschaar der Askese erst wieder um sich sammeln. Und das hat er erwirkt größtentheils schon vor dem Kirchenfrieden; doch ward erst durch denselben die Harmonie ein völlige. Und das Verdienst, welches die französischen Cistercienser sich um Herstellung des einen wie der andern erworben, ist dem also verpflichteten Sieger unvergeßlich geblieben[9]).

---

1) Can. IV. Concil. Later. XXII. 220.
2) Ibid.
3) Concil. Tur. can. VI. Bd. I. S. 291. Alex. ep. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 842. 953. Concil. Lond. (1175) can. VII. Mansi XXII. 149. Concil. Later. III. can. VII. ib. 221.
4) Cf. Petri Cant. Verb. abbrev. 98. 99.
5) S. unter anderen Mansi XXII. 365. 366. Petr. Cant. Verb. abbrev. 158. 159.
6) Can. III. Concil. Later. Mansi XXII. 218.
7) In Irland s. oben S. 135. 136. In England auf der Synode vom 18. Mai 1175 (s. oben S. 373). Der XVI. Canon gebietet, daß das Brod nicht in Wein getaucht gespendet, sondern — was freilich nicht gesagt, aber unter Vergleichung des XXVII. selbstverständlich ist — in einem goldenen oder silbernen Kelche der Wein gesondert den Laien dargereicht werde. Mansi XXII. 151. Vergl. Hefele, Conciliengesch. III. 107. V. 200. 614. — In dem XV. Canon ward der ausschließliche Gebrauch der festgesetzten zehn Präfationen (die communis fehlt) befohlen.
8) S. oben S. 199. Anmk. 9.
9) Bd. II. S. 87. Bd. III. S. 20. 184. 240. 289 und 552.

Aber darum kann man von ihm doch nicht sagen, daß er dieſe monaſtiſche Genoſſenſchaft einſeitig bevorzugt habe. Sie hat ihn umgekehrt ſogar zu den Ihrigen gezählt[1]); aber ohne alles Recht. Nicht einmal jene religiös-asketiſche Stimmung, welche Gregor VII. nicht blos anwandelte, ſondern auf Momente übermannte[2]), hat dieſer nüchternere Nachfolger verrathen. Aber darum iſt ſeine Sorge für das Kloſterweſen im Ganzen doch nicht geringer geweſen, die mönchiſche Tugend nicht weniger geſchätzt. Da dieſe der Gemeinſchaft mit der ſündigen Welt enthebt, die Kraft des Aufſchwungs zum Himmel ſtärkt[3]), haben die zur Uebung derſelben berufenen Orden den allerhöchſten Anſpruch auf Förderung und Schutz des apoſtoliſchen Vaters. Das iſt das Thema, das in den bezüglichen zahlreichen Bullen und Briefen[4]) ausgeführt wird, vornehmlich um in den Kloſterbrüdern das Gefühl der Pflicht der Heilighaltung der Regel zu wecken. Dieſe ſoll man als die Baſis der alten, wie der neuen Privilegien anerkennen. Wenn die einen ertheilt, die anderen erneuert werden, fehlt ſelten der Zuſatz, welcher daran erinnert[5]), daß man deren ſich würdig zu machen habe durch Erfüllung der vorgeſchriebenen Gelübde. Ja dieſe wird mitunter in beſonders ernſtem Tone als die Bedingung der fortdauernden Geltung jener Freibriefe der Päpſte bezeichnet[6]). Selbſtverſtändlich würden ſie erlöſchen auch in dem Falle der Untreue gegen dieſe, gegen den jetzt regierenden[7]). Denn er iſt der legitime Oberherr, welcher wieder nehmen kann, was gegeben iſt[8]). Jeder Abfall von

1) Böttticher in Riedners Zeitſchrift für hiſtoriſche Theologie Bd. XI. S. 277.

2) S. von Sybel, Geſchichte des erſten Kreuzzugs. Einleitung.

3) Urkunde der Beſtätigung des geiſtlichen Ritterordens von St. Jacob Migne, Patrol. curs. complet. ser. sec. tom. CC. p. 1025.

4) S. z. B. Alex. ep. ad abb. St. Quirini Monum. Boica VI. 185. N. XXIII; ad Blasium abbatem monasterii B. Mariae de Horta Manrique, Ann. Cisterc. tom. II. 402; ad abbatem de Castro-Landonis Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. VI. 232; Schirmbulle für Montecaſino Gattula, Hist. Casin. 238; Privileg. Ecclesiae St. Laudi de Burgo Migne l. l. 1305. Priv. S. Crucis Met. Hugo, Ann. ord. Premonst. I. 473. Migne l. l. 1312. ep. ad fratres Carthusiae Seitzensis Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 400. Schutzbulle für das Prämonſtratenſer-Kloſter Grobe auf Uſedom Dreger, Cod. dipl. Pomer. I. 26. N. 16.

5) Faſt in allen Anmk. 4 angeführten Urkunden.

6) Z. B. in der Schirmbulle für das Chorherrenſtift in Gurk. Archiv für die Kunde oester. Geschichtsq. Bd. XIV. 155. N. 32.

7) Alex. ep. de depositione Hugonis abbatis Cluniac. Mansi XXI. 1154. Vergl. Bd. II. S. 97.

8) Characteriſtiſch iſt die Clauſel salva sedis apostolicae auctoritate in den meiſten Schutzbullen.

ihm erschüttert den Rechtsboden überhaupt, ist Auflehnung gegen seine allerhöchsten Prärogativen. Um diese zu wahren, darf er selbst die Privilegien revolutionärer Klöster antasten[1]), mögen sie noch so feierlich verbrieft sein. Geschieht das doch nur, um desto schneller in denselben die alte Ordnung wieder zur Herrschaft zu bringen, der gemäß getreue Aebte wirklich regieren und die Disciplin aufrechterhalten sollen, ohne von Zuwiderhandelnden mit Klagen bei dem Papste belästigt werden zu dürfen[2]). — Nichtsdestoweniger sind dergleichen, wie Beschwerden anderer Art demselben genug zu Ohren gekommen.

Hier hörte er z. B. von einem Mönche, welcher jenen Fundamentalartikel aller Ordensgesetze, der die Verzichtleistung auf persönliches Eigenthum verlangte, zu umgehen sich nicht scheute[3]) —, ein Vorgang, der sich indessen so oft wiederholte, daß zum Zweck der Abschreckung im J. 1179 ein geschärfter Canon erlassen werden mußte[4]). Dort kam es zu den mannichfaltigsten Conflicten zwischen den Gelüsten des Asketismus und den ehelichen Verbindlichkeiten. Die Ehe sollte ja eine unauflösliche[5]) sein. Nichtsdestoweniger vernahm man, daß hier eine Gattin, dort ein Gatte sei es mit Erlaubniß des anderen Theils, sei es ohne dieselbe in ein Kloster gegangen, um als Gast daselbst sich zu heiligen oder auch durch Verpflichtung auf die Regel dem einen oder anderen Orden sich einzugliedern. Ein späteres Gelübde, welches also das frühere der ehelichen Treue aufhob oder nicht? Das war die Frage, welche nichtsdestoweniger Alexander weder bejaht noch verneint hat. Im Allgemeinen soll der Grundsatz der maßgebende sein, daß nicht das Gelübde, nicht die Einsegnung, sondern die wirkliche Beiwohnung die Ehe effectiv herstellt[6]). Also können diejenigen, welche diese nicht vollzogen, ohne Bedenken den Mönchsstand erwählen, sei es beide Theile, sei es nur der eine[7]). Indessen auch wenn sie Ein Fleisch geworden, dürfen dieselben an die Pflicht der Virginität sich binden, aber unter

1) S. die S. 556 Anmk. 7 angeführte ep. Al.
2) S. oben S. 529.
3) Alex. ep. ad priorem et fratres monasterii St. Savini Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 457 — quatenus praefato abbati obedientiam et reverentiam devote exhibeatis et proprium, quum ab eo fueritis requisiti, in manibus ipsius resignetis.
4) Can. X. Later. Mansi XXII. 224.
5) Mansi XXII. 395. p. XXXVII. cap. III.
6) S. Anmk. 7.
7) Mansi XXII. 283. p. V. cap. I. 284. cap. VIII.

der ausdrücklichen Bedingung, daß die Conversion eine gemeinsame sei. Der Mann trete in ein Kloster der Mönche, die Frau in ein anderes der Nonnen [1]); beide werden andere als sie gewesen und bleiben doch was sie gewesen. Ein widerspruchsvoller Gedanke, aber nichtsdestoweniger von Alexander wenn nicht ausgesprochen, doch vorausgesetzt in mehreren Weisungen. Als z. B. der Bischof von Hereford meldete [2]), daß ein Ehemann mit Wissen und sogar mit Zustimmung seiner Ehefrau, aber ohne daß er selbst Kenntniß davon erhalten, die Mönchskutte angelegt, vielleicht sogar Profeß geleistet habe, und darüber anfragte, wie in Bezug auf diesen Convertiten zu verfahren sei: lautete die Antwort, darüber könne nur unter Berücksichtigung des eventuellen Verhaltens der Frau entschieden werden. Wenn diese Veranlassung zu der Besorgniß gebe, sie werde in ihrer Vereinsamung nicht enthaltsam leben, oder wenn sie nicht bewogen werden könne den Schleier zu nehmen: so bleibe allerdings nichts Anderes übrig, als den Mönch Gewordenen zu nöthigen [3]), wieder Ehemann zu sein im Zusammenleben mit Jener. Aber dazu soll es erst kommen, wenn die Frau durch keinerlei Vorstellungen bewogen werden sollte, auch ihrerseits in das Kloster zu gehen. — Dagegen, wenn ein Unverehelichter mit dem Mönchsgewand sich bekleidet und überdies durch das förmliche Gelübde des Gehorsams an eine Ordensregel sich gebunden hat, kann er durch kein Verlöbniß davon wieder gelöst werden. Der etwa abgeschlossene Ehebund ist als nicht vorhanden anzusehen; er selbst in das Haus, wo er als Mönch Gotte sich gewidmet, zurückzuführen [4]). —

1) Mansi XXII. 284. p. V. cap. VI.
2) Mansi XXII. 283. p. V. cap. IV.
3) Ib. Auch die ep. Alex. bei Theiner, Disquisit. critic. p. 431 verfügt, daß die Frau eines gewissen V., die Nonne geworden, ihrem Gemahl wieder zugeführt werde.
4) Mansi XXII. 284. p. V. cap. V.

Zwölftes Buch.

Digitized by Google

Erſtes Capitel.

Das Schickſal des heiligen Landes hat Alexander von Anfang des Pontificats bis zum Schluß mit der ganzen Theilnahme des Herzens mit durchlebt[1]). Mag ſie in Worten des Preiſes oder der Klage ſich äußern, Niemand hat zu zweifeln, daß es ein frommer Glaube geweſen, der dergleichen eingegeben. Aber der iſt niemals in einem Papſte unvermiſcht geblieben mit Gedanken weltlicher Politik. Derjenige, deſſen Geſchichte wir erzählen, hat in dem, was er zur Sicherung Paläſtinas verordnete, zugleich eins der Mittel erkannt, welche dem Zwecke dienten, ſeinem im Abendlande angefeindeten Regimente den Sieg zu verſchaffen. —

Gerade die Stimme der Synode zu Nazareth[2]), welcher die Inhaber der apoſtoliſchen Sitze Jeruſalem und Antiochien beigewohnt, war es geweſen, welche als die des Mutterhauſes der ganzen Chriſtenheit in der kritiſchen Zeit vor und nach dem Paveſer Concil zu einer gewichtigen Auctorität geworden. Ihr Ausſpruch hatte gar manchen Zweifler beruhigt[3]). — Auch in weiter Ferne hatten alſo jene Synodalen ſich ein Verdienſt um den von ihnen Gefeierten erworben.

---

1) Ep. Alex. ad fideles Martène et Durand, Ampliss. collectio II. 747; ad Henricum Rhem. ib. 750 (beide vom 29. Juli 1169); ad eundem ib. 994 (vom 23. December 1173); ad Petrum St. Chrys. Mansi XXI. 970. Bouquet XV. 952 (vom 29. Januar 1176); ad omnes principes Mansi XXI. 915. Bouquet XV. 973. Baron. ad a. 1180. N. XV; ad archiepisc., episcop. etc. Mansi XXI. 917. Bouquet XV. 972 (beide vom 16. Januar 1181).

2) S. Bd. I. S. 110.

3) Des Propstes Gerhoh von Reichersberg Abhandlung de investigatione Antichristi auszugsweise mitgetheilt von Stülz. Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XX. 137. 149.

Und das hat ihnen dieſer niemals vergeſſen. In beſonders bewegter Rede rühmte er es demnächſt, daß gerade dieſe Kirche, zuerſt geſättigt durch das Brod des Lebens, das hier vom Himmel gekommen, durch die Zwietracht der Häreſieen niemals heimgeſucht, auch in dieſem Falle den altbewährten Ruhm der Treue gegen den apoſtoliſchen Stuhl bewährt[1]). Und in ſeinem Handeln offenbarte er dieſe Stimmung um ſo lieber, je augenſcheinlicher er von der anderen Seite geſucht ward.

Vor allen hatte die Kirche des heil. Grabes zu Jeruſalem ſich beeilt, Alexanders Schutz zu erbitten. Die Geſandtſchaft[2]) des Priors Arnaldus und ſeiner Canoniker, vielleicht erſt im September 1159 in Italien angelangt und in dieſem Falle während der Wirren der Wahl in Rom gegenwärtig, muß ſich, ohne die Entſcheidung in Paläſtina abzuwarten, ſogleich mit ihrer Vorſtellung an Alexander gewandt haben: die allererſte Schutzbulle[3]), die er als Papſt ausgeſtellt, iſt die zu ihren Gunſten. — Sie band auf beiden Seiten.

Der neue Prior Petrus erwirkte ein Weiteres. Nicht nur wurden in der ausführlicheren Urkunde[4]) vom 21. März 1168 alle Beſitzungen namentlich verzeichnet und in den üblichen Formeln des römiſchen Canzlei-Styls beſtätigt; auch die Beſchwerde ſeiner Nuncien über die vorgeblichen oder wirklichen Beeinträchtigungen der alten Freiheiten durch den Patriarchen Amalrich ward auf das Bereitwilligſte gehört und berückſichtigt; dieſer dagegen durch ein beleidigendes Mißtrauen verletzt. Es genügte nicht, daß ihm die bisherige Praxis ernſtlich verwieſen[5]) und als ſchuldbarer Uebergriff für die Zukunft verboten ward[6]). Die Petenten wurden ſogar ermächtigt, falls Jener ſich unterſtehen ſollte, das bezügliche ihm zugefertigte Schreiben zu verheimlichen, das an ihn ſelbſt gerichtete zu präſentiren[7]). Ein Verfahren, das in Betracht der

---

1) Ep. Alex. ad Amalricum patriarcham. De Rozière, Cartulaire du Saint-Sepulcre 319.

2) Dieſelbe wird freilich in der Anmk. 3 zu citirenden Bulle nicht genannt; aber man darf vermuthen, daß die Forderungen, von denen dort die Rede iſt, durch eine ſolche vorgetragen wurden.

3) Bei Rozière l. l. 68 dat. zu Terracina vom 15. October 1159. — In der ſpäteren Urkunde ebend. 270 geſteht Alexander dem Prior die erſte Stelle unter den Prioren und Aebten des Patriarchats von Jeruſalem zu.

4) Ib. 278.

5) Mansi XXII. 433. cap. XVIII.

6) In den beiden Breven vom 15. Februar 1168 bei Rozière 283. 284.

7) Ib. 284. Quodsi literas — — — respondere.

Gleichzeitigkeit eines anderen Erlaſſes um ſo auffälliger wird. Die beiden Breven, in denen dem Clerus der Grabeskirche ſo unbedingt Recht gegeben ward, ſind vom 15. Februar 1168. Und doch war erſt ſieben Tage vorher die Schirmbulle[1]) für den dort ſo hart zurecht gewieſenen Patriarchen ausgefertigt, welche die Gewährung der erbetenen Gnaden nicht blos durch die Rückſicht auf den in religiöſer Beziehung unvergleichlichen Sitz, ſondern auch durch Anerkennung der Ehrenhaftigkeit des dermaligen Inhabers motivirte.

Indeſſen ſo bedenklich das Widerſpruchsvolle dieſer Behandlung uns erſcheint, in jedem Falle hat es ihn ſelbſt nicht dauernd verſtimmt. Einige Zeit darauf hatte er ſelbſt Gelegenheit ſich zu überzeugen, daß man an Alexanders Curie ein Syſtem parteiiſcher Bevorzugung zu handhaben nicht beabſichtige. Als er im Jahr 1169 damit umging, in Verein mit dem Könige die eingegangene Kathedrale ſammt dem Bisthum in Joppe wieder zu reſtauriren, und die eiferſüchtigen Canoniker dagegen Einſprache erhoben[2]) in der Klage, dadurch würde das Abhängigkeitsverhältniß der dortigen Kirche zu der ihrigen aufgelöſt werden, wurden ſie abgewieſen und belehrt, gerade die Gewährung ihrer Bitte würde allen Rechtsgrundſätzen widerſprechen.

Und wie gern hätte der Papſt Antworten dieſer Art öfter wiederholt, hätte ſich nur die Gelegenheit dazu geboten! — Nicht eine theilweiſe, eine umfaſſende Wiederherſtellung des Kirchenthums in dem heil. Lande ward von ihm erſehnt. Der Gedanke an eine neue Kreuzfahrt iſt das begeiſternde Ideal geblieben, für deſſen Verwirklichung er während ſeiner langen Regierung zugleich in der Abſicht gearbeitet, den Widerſpruchsgeiſt des Schismas zu übermannen.

Und in der That, gelang es auf den Territorien ſeiner Obedienz eine Bewegung ſo außerordentlicher Art von Neuem zu erregen, dieſelbe von Frankreich aus über Burgund nach Deutſchland zu verbreiten: der daſelbſt von Kaiſer Friedrich erhaltene Separatismus mußte dadurch überwältigt werden. Und ſelbſt wenn dieſer es verſtanden hätte, dieſelbe vorerſt abzuſperren von ſeinen Landen, man darf vermuthen, daß ſie dennoch würden erobert ſein durch die Magie der Wirkung, welche der Sieg eines in Paläſtina kämpfen-

1) Dat. vom 8. Februar 1168 bei Rozière 319.

2) Alex. ep. ad Petrum priorem bei Rozière, Cartulaire etc. 291, dat. vom 5. Auguſt 1168 oder 1169.

den, von Alexanders Legaten geleiteten Kreuzheeres auch in der Ferne übte.

Und den zu erfechten, mußte, wie es schien, jedes treue katholische Herz sich gedrängt fühlen, welches die dortigen Zustände erwog. Und doch gab es vielmehr Tausende, die anders dachten. Der Rückschlag des Ausgangs der zweiten unter so glänzenden Prophetien eingeleiteten Expedition war nicht weniger als für das Königreich Jerusalem für die Christenheit im Occidente verhängnißvoll gewesen.

Hier hatte das Unerwartete der Enttäuschung die Gemüther auf das Bedenklichste verstimmt[1]). Daß die Katastrophe in Betracht des Ursprungs der Bewegung, welche dem Aufbruche der Heere der Fürsten vorangegangen, der Kleinlichkeit ihres politischen Verfahrens auch sehr natürlich zu erklären sei[2]), davon sah man zunächst ab. Der Schmerz darüber, daß ein zu des Heilands Ehre unternommener und, wie man so enthusiastisch hatte predigen hören, von ihm gewollter Zug durch das Schwert der Ungläubigen, den Verrath der eigenen Glaubensgenossen vereitelt worden, war das ursprüngliche überaus peinliche Gefühl. Es entlud sich in den Urtheilen über den Mann, der zu demselben aufgerufen. Zweifel nicht sowohl an der Realität der göttlichen Verheißungen, als an dem Berufe desselben, sie zu deuten, wurden laut und verwandelten sich in bittere Anklagen[3]).

Aber Bernhard war kühn genug, statt sich zu vertheidigen, vielmehr durch Berufung auf das göttliche Gericht dergleichen selbst zu erheben. Waren doch die Apostel Paulus und Johannes in Casa Maria bei Veroli selbst erschienen, das Geheimniß des Rathschlusses zu enthüllen[4]). Um so sicherer ward der große Cistercienser in der Plerophorie des Glaubens; er antwortete mit einer Strafpredigt. Wie das Volk Israel in der Wüste, so ist das christliche Kreuzheer auf dem Zuge gefallen um der Gräuel der Sünden willen, das Unglück eine Heimsuchung des Herrn[5]), also lautet

1) Nitzsch, Staufische Studien in von Sybels historischer Zeitschrift Bd. III. S. 339.

2) Vergl. von Sybel, über den zweiten Kreuzzug. Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Th. IV. S. 213—228. Derselbe über das Koenigreich Jerusalem Th. III. S. 59.

3) Annal. Rodens. Pertz XVI. 718. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge II. 1. 271.

4) Epist. Joannis abbat. Cas. Mar. Bern. Clarev. Opp. ed. Mabillon vol. I. 344. Ep. CCCLXXXVI.

5) Ib. vol. I. 415 seq. De considerat. lib. II. cap. I.

ſeine Löſung des Räthſels, freilich in Folge des Abſehens von der Schuld ſtrategiſcher Irrthümer einſeitig genug, aber doch nicht ohne Wahrheit.

Um ſo erklärlicher iſt es, daß gerade die ernſteren Sittenrichter der nächſten Zeit daran ſich genügen ließen. In unſerem Heere, urtheilte Wilhelm von Neuenburg [1]), ward alſo gefrevelt gegen die chriſtliche Sitte und gegen die Disciplin, daß man ſich nicht darüber wundern darf, wenn Gott den alſo Entweihten nicht hold geweſen. Und Johann von Salisbury [2]) warnte ernſtlich die neue Hülfsleiſtung nicht zu übereilen, ſondern der practiſchen Lehre eingedenk zu bleiben, welche die jüngſten Erfolge gepredigt, durch Raub und Sünde zuſammengebrachte Gaben könnten nimmer des Herrn Wohlgefallen gewinnen. Dagegen war es Gerhoh von Reichersberg, der, ohne dieſen Geſichtspunkt aufzugeben, doch zugleich die kopfloſe Führung der fürſtlichen Feldherren gebührend züchtigte [3]) und ſeine Betrachtungen mit einer Apoſtrophe auch an das verderbte, von dem Blute der Propheten überfluthete Jeruſalem ſchloß [4]). Mochte Alexander andererſeits wieder von einem unerforſchlichen Rathſchluß reden [5]), in Folge deſſen die von ſeinem Vorgänger Eugen eingeleitete Heerfahrt vereitelt worden, das Eine war ſo wenig als das Andere geeignet, die Eingenommenheit gegen eine dritte zu beſeitigen. Und neue Reizmittel zur Umſtimmung waren während der Zeit zwiſchen den Terminen der Rückkehr der beiden Fürſten aus dem Oriente und dem Anfange des großen Schismas ſehr wenige erkennbar.

Der leidenſchaftliche Asketismus und die Entzückungen einer excentriſchen, nach dem ſinnlichen Berühren des Bodens der heiligen Geſchichte verlangenden Myſtik im Bunde mit dem Ritterthum, von der Hierarchie in die Waffen gerufen, hatten das Unternehmen des Jahres 1096 motivirt [6]). Das zweite hatte ſchon nicht mehr eine

---

1) De reb. gest. Reg. Angl. lib. I. cap. 20.

2) Opp. ed. Giles vol. II. 207.

3) A. a. O. Archiv für die Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XX. 157—162.

4) Ebend. 162.

5) Alex. ep. ad principes etc., datirt vom 14. Juli 1165. Rymer, Foedera, epistolae etc. tom. I. 21 — nescimus, quo occulto Dei judicio, nihil penitus perfecerunt.

6) Von Sybel, Geſchichte des erſten Kreuzzuges S. 190—215.

so umfassende Bewegung zu seiner Grundlage [1]). Schöpfer derselben ist freilich jener geniale jungfräuliche Meister der Contemplation gewesen, der zugleich die Weltgeschicke des Stuhls St. Peters gegen Mitte des zwölften Jahrhunderts gelenkt. Indessen ursprünglich mehr eingenommen für das Kreuztragen zum Zweck der Ertödtung des sündlichen Fleisches [2]) als des Krieges gegen die Ungläubigen, hatte er erst auf des Papstes Geheiß die Wunder wirkenden Predigten erschallen lassen, die das Feuer der asketischen Begeisterung wieder angefacht. Aber nach dem Ausgange desselben schien es um so rascher zu erlöschen, je gewaltsamer es geschürt war.

Im Allgemeinen trat eine verhältnißmäßige Ernüchterung an die Stelle der Erregtheit der Gefühlsphantastik. Es überwog das Verlangen nach Erholung von der Ueberschwänglichkeit mystischer Entzückungen [3]). Man begann sich wieder einzuleben in die Verhältnisse der gemeinen Wirklichkeit.

Um so eher konnte es demnächst Friedrich I. gelingen, in seiner Geistlichkeit jenen Schwung des Patriotismus zu entbinden, welcher dem Pontificate Hadrians IV. so ernste Schwierigkeiten bereiten sollte [4]). Man erkannte auch in diesen Kreisen, daß die Würde der nationalen Krone ein theueres Gut sei, und lernte sich dessen wieder freuen. So oft der Träger derselben mit dem in Conflict gerieth, was die römische Curie die Kirche nannte, entschied das Uebergewicht der Stimmen für den Ersteren. Ja sehen wir von Eberhard von Salzburg ab, so war der Sinn für politische Combination und kriegerische Thätigkeit [5]) unter dem hohen Clerus im Zunehmen: gerade die vornehmsten Glieder desselben sind auch die Helden [6]) in Friedrichs I. Kriegen gewesen. Aber auch in Dänemark erschien Absalon von Röskilde überaus häufig, zuweilen selbst Eskill [7])

1) Derselbe über den zweiten Kreuzzug. Schmidt, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Th. IV. 204.

2) Bernard. Opp. ed. Mabillon vol. I. 358. Ep. CCCXCIX. Wilken a. a. O. II. 1. 48.

3) Vergl. Nitzsch, Staufische Studien, von Sybel, Historische Zeitschrift III. 356.

4) Bd. I. S. 24—48.

5) Vergl. dagegen die Klagen über das Kriegerleben der deutschen Prälaten bei Gerhoh von Reichersberg De Investig. Antich. Archiv für die Kunde oester. Geschichtsq. XX. 140. Ueber den den Kriegsdienst verbietenden Canon s. S. 554.

6) S. oben S. 40. 41. 207—209. 217. 235. Bd. II. S. 249—54. 267.

7) S. oben S. 411—414. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 201.

von Lund, des grämlichen von ihm geflissentlich zur Schau getragenen Asketismus ungeachtet, in Helm und Harnisch. —

In England[1]) schien Thomas Becket als Canzler zeigen zu wollen, welche geistliche Söhne der einstige Abt von Bec groß gezogen[2]).

Wohl umgürtete er sich wie die Anderen mit dem Schwert, aber nicht um die Stadt Gottes für die Kirche; vielmehr trotz der Kirche für seinen Fürsten näher liegende Territorien dieser Welt zu erobern. Und als nun im Jahre 1159 der Widerstreit der hierarchischen und imperatorischen Richtung in dem großen Schisma offenbar geworden war: da schienen alle Bedingungen hinweggenommen zu sein, unter denen es zu einer neuen Heerfahrt der Askese kommen konnte.

Aber gerade derjenige, welcher jenes geheilt, hat auch diese wieder hergestellt. Ist es wahr, daß in Bezug auf die Motive der Rüstungen im Jahre 1189, abgesehen von dem byzantinischen Hofe, ein entschiedenes Einverständniß der dabei concurrirenden Mächte herrschte[3]): so ist auch anzuerkennen, daß das durch den außerordentlichen Aufschwung, welchen Alexander dem römischen Pontificat gegeben, vorbereitet worden, ja mittelbar erklärlich werde.

Was einst Urban II. gethan, wußte er nicht blos aus der Ueberlieferung; es schwebte als Bild der Wunderkraft, welche St. Peters Sitz entfesseln konnte, vor seinem entzückten Blicke[4]). Das Ereigniß von 1147, das Steigen und Fallen der Strömung der religiösen Leidenschaft, hatte er als Zeitgenosse miterlebt und demnächst als Mitglied der Curie Eugens III. erfahren, was es heiße, von dieser Bündnerin verlassen zu werden. Um so angestrengter war sein Streben als Papst, dieselbe wieder aufzurufen.

Im Bewußtsein seines apostolischen Berufs und fest in der Zuversicht zu demselben, hat er das Kreuz, das er in den ersten 18 Regierungsjahren zu tragen hatte, sich erleichtert durch die Predigt für das Kreuz, um erhöhet zu werden, wie er meinen mochte, nach dem Vorbild des Gekreuzigten. Die Wendungen der Dinge in dem hei-

---

1) Vergl. S. 554. Petr. Bles. Op. vol. I. 127.
2) Bd. I. S. 257. 258.
3) Von Sybel, über den ersten Kreuzzug. Schmidt, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft IV. 213.
4) Ep. Alex. ad principes etc. Rymer, Foedera etc. I. 21. Ej. Ep. ad omnes Dei fideles Bouquet XV. 973, Mansi XXI. 915.

ligen Lande wurden ihm die natürlichen Veranlassungen. Und die Palästinenser ermangelten nicht, überdies durch ausdrückliche Klagen und Bitten zu rühren.

Unter Balduin III. († 10. Februar 1162) scheinen allerdings dergleichen nicht vorgekommen zu sein: was sich ebensowohl aus dessen Verstimmung über die nach seinem Dafürhalten vorschnelle Entscheidung der Synode zu Nazareth[1]), als aus dem erträglichen Zustande des Landes in den letzten zwei Jahren erklärt. Aber unter der Regierung seines Bruders Amalrich, den man am 18. Februar 1162 krönte[2]), zeigten sich die nie überwundenen, nur zuweilen ermäßigten Folgen des zwitterhaften Ursprungs des Reichs um so greller.

Im Norden war das Sultanat von Mosul unter Nureddin zu immer bedrohlicherer Stärke herangewachsen. Die tapferen Kurdischen Brüder Ejub und Schirkuh, die nach einer kurzen Episode in das Dienstverhältniß, in welchem sie zu dem Vater gestanden, unter günstigeren von dem Sohne gestellten Bedingungen zurückgetreten waren, lauerten in Syrien an der schon unsicher gewordenen christlichen Grenze, stets zum Losschlagen bereit; im Momente der Gefahr sahen sie sich an der Spitze der Stürmenden am liebsten. Und bald sollte der große Saladin durch die Machtfülle einer überlegenen Persönlichkeit die Kräfte der Seinigen zum Außerordentlichen steigern. Aus der entnervenden Schwelgerei in Damascus herausgerissen, hat er sich selbst erst gefunden in der Unruhe des geschichtlichen Geschehens. Aber also erwacht, ist er auch der Wecker geworden inmitten des Traumlebens der palästinensischen Welt; aber nicht zu deren Heil.

Und doch darf man keineswegs läugnen, daß der neue König in gewisser Weise auch ein Erweckter gewesen. Trotz des unförmlichen, schwammigen Körpers, der stotternden Stimme, konnte man ihn doch häufig genug mit aller Lebhaftigkeit im Verkehr mit Anderen sich bewegen sehen. Voll Wißbegierde für Länder- und Völkerkunde, mit den Controversen der Zeittheologie wohlbekannt, liebte er es, namentlich seinem Clerus durch überraschende Fragen Verlegenheiten zu bereiten[3]). Von Wilhelm, dem späteren Erzbischof von

1) Bd. I. S. 108. 109.
2) Pagi ad Baron. ad a. 1163. N. VIII. t. IV. 609. Wilken III. 2. 75 giebt den 17. Februar an.
3) Willelm. Tyr. XIX. 3. Bongars, Gesta Dei per Francos p. 957. 958.

Tyrus, verlangte er auf dem Krankenlager einen rationellen Beweis für die Auferſtehung der Todten, unabhängig von der Schrift[1]). Aber noch unerſättlicher war ſein geſchlechtliches Bedürfen[2]): die Herzen der Ehefrauen ſeiner Barone zu berücken, daran hatte er ſeine ganze Luſt. Nicht als ob die ihn auf die Dauer gefeſſelt hätten; wenn es Noth that, griff er zum Schwerte und ſtürzte ſich mit ſeligem Todesmuthe als der Tapferſte der Tapferen auf den Feind. Aber das reichte nicht aus, ſein krankendes Reich mit neuer Lebenskraft zu erfriſchen. Fahrig und unſtät in der Politik, als Bündner wandelbar, voll finſteren Mißtrauens gegen die Untergebenen[3]), war er um ſo peinlicher in der Uebung der kirchlichen Pflichten. Die Auctorität der Hierarchie war ihm ein Heiligthum. Als er von dem Patriarchen der Hauptſtadt über das zu nahe Verwandtſchaftsverhältniß aufgeklärt ward, in welchem er zu ſeiner Gattin Agnes, Enkelin des älteren Grafen Joscelin von Edeſſa ſtehe, war er ſcrupulös genug, daſſelbe von ihm unterſuchen zu laſſen. Als ſich ergab, es ſei die Ehe mit den Grundſätzen des canoniſchen Rechts nicht im Einklang, zeigte er ſich zur Scheidung bereit[4]). Johannes, Cardinal-Presbyter vom Titel des heil. Johannes und Paulus, vollzog dieſelbe[5]) im Verein mit Amalrich von Jeruſalem als Bevollmächtigter Alexanders.

Das war nur ein in die Augen fallender Act der von Anfang der Regierung demſelben gewidmeten Huldigung. Aber darum iſt er doch nicht ſofort als Helfer angerufen von dem Könige in der ſchon damals ſchmerzlich empfundenen Noth. Vielmehr Ludwig von Frankreich ſollte davon erlöſen. Der Brief[6]), welcher die geſchehene Thronbeſteigung zu ſeiner Kenntniß brachte, war voll Jammers über die Lage der Dinge in dem chriſtlichen Oriente, in jeder Zeile ein Geſtändniß des Unvermögens des Verfaſſers. Mochte dieſer ſich beſcheiden, zunächſt nur zu einem abermaligen Beſuche des heil. Grabes einzuladen; ein neues Schreiben deſſelben[7]), in die Hand des

---

von Sybel, Aus der Geſchichte der Kreuzzüge. Wiſſenſchaftliche Vorträge gehalten zu München S. 68.

1) Ibid.
2) Ibid. XIX. 2.
3) Ibid.
4) Ibid. XIX. 4. p. 958.
5) L. l.
6) Bouquet XVI. 36. Ep. CXXI. dat. vom 10. April 1162.
7) Ibid. 37. N. CXXII.

Erzbiſchofs von Mamiſtra gelegt[1]), wie das des Großmeiſters der Tempelherren Bertrand de Blancafort[2]) ſagten deutlich, daß man die Rüſtung zu einer neuen Heerfahrt erwartete. Und die Geſandtſchaft, welche die letztgenannten Schriftſtücke zu überreichen hatte, von Gottfried Fulcherius, ſpäter Großpräceptor von Francien[3]), geführt, ſollte überdies durch perſönliche Mittheilungen[4]) den religiöſen Enthuſiasmus am franzöſiſchen Hofe von Neuem anfachen (im Sommer 1162).

Es iſt nicht gewiß, ob auch den des Papſtes; wohl aber in jedem Falle leicht begreiflich, weshalb deſſelben in den Urkunden keine Erwähnung geſchieht. Entweder wußte man in Jeruſalem noch nichts Beſtimmtes über Ludwigs Parteiſtellung in dem Schisma oder man hatte, von der Reiſe des Flüchtigen bereits in Kenntniß geſetzt, nicht den Muth der Zuverſicht, von ihm unter dieſen Umſtänden etwas zu hoffen. Und ſelbſt wenn die Anſicht der Vollmachtgeber bei der Abreiſe eine andere geweſen wäre; die Geſandten, bei ihrer Ankunft in Frankreich mit dem peinlichen Mißverhältniß des Königs zu Alexander[5]) bekannt geworden, mußten doch Bedenken tragen, die urſprünglichen Aufträge zur Ausführung zu bringen. Um ſo mehr verſprachen ſie ſich von den Verhandlungen mit Ludwig VII. In der That wurden ſie von ihm gnädig empfangen[6]). Unter Zeichen der innigſten Theilnahme hörte er den beweglichen Schilderungen zu; durch die Art, wie die Fragen geſtellt, die Antworten veranlaßt wurden, ward die Audienz bald genug in ein trauliches Zwiegeſpräch von ihm verwandelt. Er zeigte jene Liebenswürdigkeit, welche ganz geeignet war, die Templer mit ſich fortzureißen. Sie wußten nicht Worte genug zu finden, als ſie ſpäter dieſelbe den Ihrigen verdeutlichen wollten. Alle die heiligen Stätten, die er ſelbſt dereinſt als Wallbruder beſucht, vergegenwärtigten ſich ihm in ihrem Wunderglanz; das Verlangen, ſie auch mit den Sinnen

1) Ibid. 38. De caetero vestrae commendamus paternitati praesentium latorem — — Mamistriae archipraesulem etc.

2) Ibid. 38. Ep. CXXIII.

3) Ibid. not. c.

4) Ibid. Ep. CXXIII extr. Quae nos latorum praesentium scilicet fratrum nostrorum relationi fideliter commendavimus ac sub eorum testimonio reservare dignum credidimus.

5) S. Bd. I. S. 200 fgg.

6) Dies und das Folgende nach der Ep. Bertrandi de Blancafort Bouquet XVI. 39. Ep. CXXV.

wieder zu ſchauen, war offenbar ſo ſtark, daß es ſchien in ein Gelübde ausſchlagen zu müſſen. Dennoch wagte er nicht, ſich an dasſelbe zu binden; er begnügte ſich, dem Fulcherius beim Abſchiede einen Ring[1]) in die Hand zu drücken mit der Weiſung, denſelben wenigſtens durch Berührung der vornehmſten Orte der Pilgerandacht zu weihen, ihn ſehen zu laſſen, was ſein Auge nicht ſehen könne.

Das war verſtändlich genug. Den Entlaſſenen blieb nichts Anderes übrig als heimzukehren, um die frommen Ergüſſe wieder zu geben, welche ſie empfangen.

Die erſetzten freilich die reale Hülfe nicht, deren man in dieſem Augenblicke in Paläſtina zu bedürfen glaubte. Amalrich hatte nicht einmal die Wiederankunft des zweiten Nuncius erwarten können, als er ſchon einen dritten[2]) abfertigte mit einem anderen Briefe, die äußerſte Gefahr zu ſchildern, welche dem Fürſtenthume Antiochien drohe. Wenn nicht König Ludwig der Retter in der Bedrängniß werde, müſſe es, ſei es an die Türken, ſei es an Manuel, verloren gehen[3]).

Aber das bedrohliche Verhängniß ward abgewehrt durch eine herrliche Waffenthat der Paläſtinenſer ſelbſt. Als Nureddin, der ſein Augenmerk vielmehr auf Tripolis gerichtet, von der Hitze des Tages ermattet, mit ſeinen Schaaren bei dem Kurden-Schloſſe lagerte, erglänzten auf der Höhe des Berges plötzlich die Kreuze der Chriſten und bald darauf in der Niederung ihre Schwerter. Tod oder Flucht war die Loſung: ſogar Nureddin, bereits in ſeinem Zelte überfallen, jagte auf dem ſchnellen Roſſe davon, ſelber von dem Gedanken der Rache gejagt[4]).

Ein zweiter, noch gewaltigerer Angriff ward von ihm beſchloſſen. Aber anſtatt in Ausſicht auf denſelben in voller Stärke gerüſtet zu bleiben, hielt Amalrich im Gegentheil eine nothdürftige Deckung[5]) der Nordoſtgrenze für ausreichend und zog mit einem

---

1) Ep. Gaufridi Fulcherii, militiae Templi conservi, ib. 38. 39. Ep. CXXIV.

2) Bouquet XVI. 39. Ep. CXXVI.

3) L. l. Cf. Bertrandi Ep. CXXV extr.

4) S. Willelm. Tyr. XIX. cap. 8 und die von Wilken a. a. O. II. 2. S. 89, 90 und Weil, Geſchichte der Chalifen Bd. III. S. 322 aus den orientaliſchen Hiſtorikern beigebrachten Citate.

5) Ep. Amalrici Regis ad Ludov. Bouquet XVI. 59. Ep. CXCIV.

auserlesenen Heere nach dem Süden, einen zweiten, wie er hoffte, glorreicheren Sieg zu erfechten nach des Herrn Rath.

Schien es doch in den Wirren Aegyptens [1]) offenbar zu werden, die Stunde zum Sturz des Chalifenreichs sei gekommen. Bereiteten doch die Sultane Schawer und Dargham in dem Kampfe der Rivalität um die Herrschaft über den ohnmächtigen Aladhid die Katastrophe vor, welche die Christen, wie man sich einbilden mochte, zu vollziehen hatten.

Die drangen in dem Lande, ohne auf Widerstand zu stoßen, bis Belbeis [2]) vor, gewannen daselbst die Schlacht gegen Dargham und in derselben die Zuversicht des ferneren Sieges. Der König sah darin ein himmlisches Zeichen. Ein jubelndes Schreiben [3]) lud den französischen Ludwig ein, vereinigt mit ihm die Unterwerfung Aegyptens „zu vollenden". Allein schon der Erfolg des Anfangs wurde wieder unsicher. Schirkuh in Nureddins Auftrag eilte herbei, den nach Syrien entflohenen Schawer in die Stelle am Fatimidenhofe wieder einzusetzen [4]). Und verhängnißvoll genug war es, daß die Christen das nicht zu hindern vermochten. — Dennoch wurden die dortigen Conjuncturen noch einmal ihnen verhältnißmäßig günstig. Als Schirkuh auch nach vollbrachter Restauration — unter dem Vorgeben, die Bedingungen, unter denen sie erkauft worden, seien nicht erfüllt — Aegypten noch immer besetzt hielt: suchte Schawer sich von dem Abhängigkeitsverhältniß zu erlösen durch ein Bündniß mit König Amalrich [5]). Und der war um so eher bereit, es zu schließen, da er seinerseits Alles daran setzen mußte, die neue Machtstellung Nureddins [6]) in Aegypten zu vereiteln.

Also führte er seine Schaaren wiederum hierher (Juli 1164) [7]), dieses Mal, um als Alliirter der Ungläubigen gegen die Ungläubigen zu fechten. Und wiederum war das erste strategische Unternehmen Hoffnung erregend: in demselben Belbeis, wo man erst neuer-

---

1) Excerpt. ex Abulfeda hinter Bohadin. Vita et res g. Salad. ed. Schultens p. 2. 3. Wilken a. a. O. S. 81—83. Weil a. a. O. S. 320.
2) Epist. Amalrici. Bouquet XVI. 59. Ep. CXCIV.
3) L. l.
4) Wilken a. a. O.. S. 82.
5) Ebend. S. 89.
6) Epist. Bertrandi de Blancafort. Bouquet XVI. 80. Ep. CCXLIV. — Es ist mir auffallend, daß diese, wie die in den folgenden Anmerkungen citirten Episteln, ob sie gleich die ursprünglichsten Berichte enthalten, weder von Wilken noch von Weil erwähnt sind.
7) Ep. Gaufr. Fulcherii Bouquet XVI. 60. N. CXCV.

lich gekämpft, wurde Schirkuh eingeſchloſſen[1]) und ſchien verloren. Da rief den Siegestrunkenen die Botſchaft von der ſchweren Niederlage, welche die Seinigen unterdeſſen in dem heimiſchen Lande erlitten, in daſſelbe zurück.

Nureddin war ſchnell genug als Vergelter erſchienen. Nachdem er alles Kriegsvolk des alten Chalifenreichs zu einer ungeheuren Heerfahrt aufgeboten[2]), hatte er es bei Harem unweit Antiochien zuſammengezogen, die zum Entſatze herbeigeeilten chriſtlichen Fürſten am 10. Auguſt[3]) 1164 in blutigem Treffen ſei es zuſammengehauen, ſei es gefangen genommen und bald darauf das Schloß erſtürmt[4]). Ungehindert drangen darauf ſeine Truppen theils gegen Weſten, theils gegen Süden vor. Und am 14. October (1164) ward ihm die Stadt Paneas (Cäſarea Philippi)[5]) überantwortet von verrätheriſchen Chriſten[6]).

Um ſo dringlicher waren in Folge deſſen und ſchon früher die Fürſten des Abendlandes ſchriftlich und mündlich zu Hülfe gerufen. Es iſt eine eigenthümliche Literatur der Lamentation, die, ſeit der Eroberung Edeſſas begonnen, ſich fortſetzt in dieſen Briefen. Die Verfaſſer klagen in demſelben weinerlichen Tone über das Geſchick und klagen ſich doch ſelber durch ihre Erzählung an. Sie malen die Zukunft des heiligen Landes in ſchwarzen Farben, in noch ſchwärzeren jedoch die Irrungen der Politik und deren Schuld.

Vor Allen war es Ludwig von Frankreich, den man durch die Worte rührender Bitte und überſchwänglicher Schmeichelei zu erweichen ſuchte. Der König, wie der Patriarch Aimerich von An-

---

1) Epist. Gaufrid. Fulch. Bouquet XVI. 63. N. CXCVII.

2) Ibid.

3) Epist. Aymerici patriarchae Ant. Bouquet XVI. 61. Ep. CXCVI. die S. Laurentii. Epist. Gaufr. Fulch. l. duodecimo die exeunte augusto. Ueber die Differenzen in den Angaben des Jahres bei den Hiſtorikern ſ. Wilken a. a. O. S. 92. Anmk. 5. Weil, Geſchichte der Chalifen Bd. III. S. 324. Beide entſcheiden ſich für das oben angegebene Jahr. Die Ep. Amalr. Reg. Bouquet XVI. 79. N. CCXLIII iſt datirt Antiochien den 12. Januar, gehört in das Jahr 1165.

4) Epist. Amalrici Regis Bouquet XVI. 79. N. CCXLIII. Epist. Bertrandi de Blancafort ib. Ep. CCXLIV. Ep. Aymerici patriarchae Antioch. ib. 61. N. CXCVI. Ep. Fulcherii ib. 60. N. CXCV. Ej. ep. ib. 62. N. CXCVII.

5) Epist. Amalrici patriarchae Hierosolymitani Bouquet XVI. 151. N. CDLIII.

6) Epist. Amal. Regis. Bouquet XVI. 79. N. CCXLIII. Bertrandi ep. l. l. 80. N. CCXLIV. — Paneademque — — furto sublatam et redditam Turcis per manus proditorum.

tiochien, der Großmeister der Tempelherren, wie Gottfried Fulcherius überboten einander in dem Jammern über die trostlose Gegenwart[1]) und darüber, daß die Macht der Ungläubigen ebenso bedenklich erscheine, als die Entartung der Gläubigen. Eben darum aber richteten diese Getreuen des Herrn in dem Bewußtsein, das Mögliche zu leisten, wie im Aufblick nach oben ihre letzte Hoffnung auf denjenigen unter den Menschen, dessen drittes Wort in der täglichen Rede das „heilige Land" war[2]).

Aber würde der nicht unverzüglich sich als Bekenner erweisen auch durch die That, dann dürfte er bald zum letzten Male Palästina mit diesem Namen bezeichnen, meinte Fulcher weissagen zu können[3]) schon vor der Uebergabe von Paneas.

Papst Alexander wußte von derselben noch nicht einmal Ende Januar 1165; hoffte vielmehr damals noch den Zweck „der Belagerung" vereiteln zu können[4]). Ueberdies mit der Katastrophe der August-Tage und deren Folgen noch nicht ausreichend bekannt, begnügte er sich, in der Rheimser Kirchenprovinz eine Collecte anzuordnen[5]). Als aber im Frühjahr bestimmtere Nachrichten einliefen, da zeigte er sich gleich stark im Mitgefühl wie im Heldenmuthe. Selber in jener peinlichen Lage, die wir oben geschildert[6]), war er kühn und großartig genug, in Erinnerung an die heroische Zeit unter Urban II.[7]) und in dem Glauben, sie erneuern zu können, in dem Unternehmen für Palästina das Mittel der eigenen Rettung zu finden. Am 14. Juli (1165) unterzeichnete er zu Montpellier den offenen Brief an die Fürsten und Völker, der bestätigte, was Jedermann wußte[8]). Die edelsten Kämpfer des christlichen Königreichs im Oriente sind in die Gefangenschaft geschleppt; die Ungläubigen schweifen bereits bis dicht vor die Thore Antiochiens; Jerusalem, das mit so vielem Blut erkaufte, ist in Gefahr verloren zu gehen, wenn nicht eine bewaffnete Wallfahrt abendländischer Krieger das Heiligthum schirmen wird. Und dazu rief der Briefsteller auf[9]) mit

---

1) S. sämmtliche S. 573. Anmk. 4 citirten Briefe.
2) Ep. Aymerici l. Bouquet XVI. 62.
3) Bouquet XVI. 63. N. CXCVI.
4) Ep. Alex. ad Henricum archiep. Rhemensem, dat. Sens den 20. Januar 1165 Martène et Durand Collect. ampl. tom. II. 700.
5) Ibid.
6) Bd. II. S. 185.
7) S. die Anmk. 9 citirte Ep. zu Anfang.
8) Vergl. Bd. II. S. 193.
9) Ep. Alex. vom 14. Juli 1165 bei Rymer, Foedera, literae etc. I. 21.

denſelben Verheißungen, welche vor ſiebenzig Jahren die Wunderkräfte der in andere Bahnen geleiteten chriſtlichen Welt geworden. Jener Plenarablaß, durch deſſen Verkündigung der Schöpfer der erſten Kreuzfahrt ein bis dahin unbekanntes Geheimniß päpſtlicher Macht enthüllt hatte, ward abermals, wenngleich unter einer ausdrücklich betonten Bedingung, den bewaffneten Wallbrüdern in Ausſicht, alles Eigenthum derſelben unter apoſtoliſchen Schutz geſtellt; deſſen Verpfändung erleichtert, den Schuldnern der den Gläubigern zu zahlende Zins erlaſſen, jeder Eid, in dieſer Beziehung geleiſtet, für unverbindlich erklärt. — Alle ſeien frei, Alle gleicherweiſe Büßer, als Streiter Chriſti unbeſchwert mit jenem Troß von Falken und Hunden, von Trägern der Prunkwaffen und prächtig geſchirrten Pferden, wie man den vor achtzehn Jahren ſah! —

Die Predigt war gewaltig und vielleicht verhältnißmäßig wirkſamer, als wir nachweiſen können. Konnte ſie gleich in Deutſchland, das ſo eben ſich gegen denjenigen verſchworen, der ſie gehalten, einen augenfälligen Eindruck nicht machen; in England und Frankreich weihete ſie den Schmerz vieler tauſend Herzen und durchfeuerte ſie mit jenen Wallungen, welche zu Gelübden werden können. Aber zu dieſen ſelbſt ließen es die heimiſchen Zuſtände nicht kommen. —

Sechs Wochen waren kaum vergangen, ſeit von Heinrich II. das oſtenſible Bündniß mit dem Kaiſer in Würzburg[1]) geſchloſſen worden; irgend welche Anordnungen zur Ausführung des päpſtlichen Schreibens ſeinerſeits unmöglich. Und König Ludwig konnte das Opfer einer zweiten Kreuzfahrt nicht bringen wollen, um ſeine Lande den Feinden in Weſt und Oſt zu opfern: er beſchränkte ſich darauf, eine reichliche Geldſpende zuſammenzubringen. Und dazu wirkten Beiſpiel und Befehl gleicherweiſe. Er ſelbſt wies ein Zwanzigſtel ſeiner Einkünfte für die Zwecke des heiligen Landes an. Um ſo williger mußte man ihm nacheifern, als demnächſt das Mandat erſchien, welches nach denſelben Grundſätzen eine periodiſche außerordentliche Steuer nicht nur den Laien, ſondern auch dem Clerus auferlegte. Daſſelbe geſchah alſobald auch in dem benachbarten Territorium. Als Heinrich II., dem Würzburger Bunde wieder abtrünnig geworden, im folgenden Jahre (1166) in den

1) Bd. II. S. 206. 207.

Oſterfaſten auf dem Continent eingetroffen war[1]), berief er im Mai die Verſammlung der geiſtlichen und weltlichen Barone nach Mans[2]). Zu berathen war daſelbſt ſehr wenig: das Gelübde, welches er ſelbſt in die Hand des Erzbiſchofs von Rouen niederlegte, erklärte unzweideutig, daß er hinter dem nicht zurückbleiben wolle, was ſein politiſcher Rival aufgewandt[3]). Und dazu hatten ſich auch die Verſammelten durch Beiſtimmung[4]) zu bequemen. Sie erfuhren ſogleich darauf, daß ſie gleich allen anderen Unterthanen lediglich zu gehorchen hätten. Ein Erlaß[5]), von ſeiner Hand in dieſen Tagen unterzeichnet, verlangte von Allen, mit Ausnahme der notoriſch Armen, für das laufende Jahr die Zahlung des Doppelten, alſo des Zehntels, für die folgenden die der Hälfte. — Ein Opfer, ebenſo drückend für die Heimiſchen, als unzureichend für die Paläſtinenſer. —

Ernſter gemeint ſchienen dagegen die Hülfleiſtungen, welche die Weſtmächte demnächſt noch vor der Zeit der neuen Machtſtellung Saladins (in Aegypten) vorbereiteten.

Bereits im Mai des Jahres 1168 hatte Heinrich II. ſeinen frommen Rivalen durch Vorſpiegelung einer gemeinſamen Expedition zu verwirren geſucht[6]). Aber Wilhelm[7]), damals noch Biſchof von Chartres, mit der Unterhandlung darüber betraut, konnte nur berichten, daß er an Ludwig VII. einen zweifelnden Thomas gefunden. Erſt wolle er das Kreuz an der Schulter des Antragſtellers ſehen, dann glauben, lautete die Antwort[8]). Aber bald nach dem Geſpräch bei Montmirail[9]) (6. Januar 1169) erneuerte ſich das Gerücht von einem Gelübde der Art, an welches ſich beide Fürſten gebunden[10]); ja der Eine und der Andere verſicherte mit der Miene

---

1) Robert. de Monte Pertz VIII. 515. Bouquet XVI. 81. not. a. Vergl. Bd. II. S. 292.

2) S. die Anmk. 5 citirte Urkunde Heinrichs II.

3) Ebend. — consilio et assensu omnium, petitione et precibus Domini Regis Francorum et exemplo suo, qui per terram suam similiter statuit fieri, statui etc.

4) S. Anmk. 3.

5) Gervas. ap. Twysden et Selden 1399.

6) S. Bd. II. S. 626. Anmk. 2.

7) Ebend.

8) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 137. 138.

9) S. Bd. II. S. 401.

10) Gervas. 1405 Insonuerat enim rumor in populo, quod Rex Angliae crucem peregrinationis vellet in Jerusalem suscipere.

des Eingeweiheten, das Bündniß sei bereits abgeschlossen[1]); das Jahr 1171 zur Ausführung der Expedition bestimmt[2]).

Davon scheint indessen Papst Alexander, der in Tusculanum Anfang Juli 1169 die Abgeordneten des heiligen Landes, Erzbischof Friedrich von Tyrus, Bischof Johann von Paneas, den Großpräceptor der Johanniter und den Ritter A. von Landast empfing[3]), ein Bestimmtes nicht gewußt zu haben. Denn in dem zum Zweck der Empfehlung derselben an den Metropoliten von Rheims geschriebenen Briefe[4]) (vom 29. Juli 1169) wird aus jener Prämisse so wenig die Folgerung gezogen, daß nicht einmal ausdrücklich die Hoffnung auf persönliche Betheiligung des königlichen Bruders des Adressaten ausgesprochen wird. Nur darauf hat dieser hinzuwirken, daß eine Versammlung von weltlichen und geistlichen Baronen berufen werde, die nöthigen Bestimmungen über die Art der Subvention zu geben; vor Allem aber eine Berathung in seiner Kirchenprovinz zu veranlassen und in Gemeinschaft mit den übrigen französischen Bischöfen den zur Kreuzfahrt sich Verpflichtenden die Privilegien zuzuerkennen, welche in dem offenen Briefe an alle Gläubigen[5]) von dem Papste verkündigt werden.

Bestimmt dazu, gerade die innerlichsten Motive anzuregen, welche der mittelalterliche Glaube kennt, ist er gleichwohl fern davon, die Gefahr zu übertreiben. Mit der ganzen Nüchternheit eines kritischen Politikers spricht der Verfasser vielmehr das in den wirklichen Zuständen indicirte Dilemma aus, das auf Sieg oder Untergang lautete.

Das schien eben den am meisten erschüttern zu müssen, an

---

1) Bd. II. S. 419. 481.

2) Joann. Saresb. Op. II. 207 Licet autem sit in finem biennii memoratae profectionis dilata necessitas.

3) Willelm. Tyr. XX. 13. Bong. p. 982 nennt nur den Erzbischof Friedrich und den Bischof Johann. Die Ep. Reg. Annal. Martène et Durand, Ampl Coll. tom. II. 804 (vergl. die Epist. Alex. ib. II. 748) auch die beiden anderen Obengenannten. — Aus Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 225 (vergl. Bd. II. 482. Anmk. 2) ersehen wir, daß auch Gottfried Fulcherius damals in Frankreich und am Hofe Heinrichs II. auf dem Continente anwesend war. — Die Annal. Camerac. Pertz XVI. 551. lin. 30, ob sie gleich auf das Authentische ihrer Mittheilungen großes Gewicht legen, geben den Namen des Erzbischofs fälschlich „Bartholomäus" an. — Ich kann die Ep. Alex. ad Henricum Rhem. Martène et Durand l. l. 750 nur auf Grund der Voraussetzung, daß man mit dem Papst zuvor verhandelt habe, verstehen.

4) Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 750.

5) Ib. 747. N. CXXXIII.

welchen[1]) die in Tusculanum Entlassenen schon von ihren heimischen Vollmachtgebern gewiesen waren. Und andererseits mochten diese, als sie nach der Ankunft auf dem englisch-französischen Continent von den von den Kronen schon gepflogenen Verhandlungen hörten, um so zuversichtlicher in der Hoffnung auf Erfolg werden. Indessen bereits in Paris kam es zu einer ersten Enttäuschung[2]). Als sie unter Ueberreichung der ihnen mitgegebenen Briefe[3]) und der Schlüssel der Stadt Jerusalem deren nur durch seine Hülfe abzuwendendes Schicksal in beweglichen Worten schilderten: zerfloß Ludwig freilich in Thränen, erklärte aber die Unmöglichkeit, in Person in den Orient zu ziehen. Würde doch sein treuer Nachbar ihm unterdessen Land und Leute nehmen[4]). Also sollten sie dem zuvor Bekehrung und Versöhnung predigen, ehe denn Anderen das Kreuz.

So niederschlagend das in dem Momente den Ohren der Ueberraschten klingen mochte, sie vernahmen darin doch des Herrn Ruf und machten sich alsobald auf, den am englischen Hofe zu verdeutlichen. — Und da fanden sie gerade das Gegentheil von dem, was sie erwarten konnten, den herzlichsten Empfang. Heinrich, ganz hingenommen, wie es schien, von dem Gefühl der Theilnahme[5]), betheuerte, wie bereit er sei, sie zu bethätigen, wenn nur der unglückliche Kirchenstreit erst beendigt wäre[6]), je früher desto lieber.

Aber wie? wenn etwa der Beschluß der Kreuzfahrt das Mittel dazu würde? — Den Gedanken, von dem Könige angegeben, ergriff Erzbischof Friedrich mit aller Lebhaftigkeit, fest entschlossen, denselben auszuführen durch Herstellung einer heiligen Alliance mit Ludwig von Frankreich, der gleicherweise wie der Vollmachtgeber sich verpflichten sollte, seine Rüstungen schon zu Ostern 1170 zu vollenden[7]). Und wer hätte daran noch zweifeln können, daß die

---

1) Nach Willelm. Tyr. lib. XX. 13. Bongars p. 982 waren die zuerst für die Mission in den Occident Bestimmten außer an Ludwig von Frankreich auch an Heinrich von England, Wilhelm von Sicilien, Philipp von Flandern, Heinrich von Champagne, Theobald von Chartres gewiesen.

2) Ann. Camer. 550. lin. 29.

3) Epist. patriarchae Hierosolym. ad Ludovicum Bouquet XVI. 151. N. CDLIII. Ep. Amalrici Regis Martène et Durand, Ampliss. Coll. II. 803.

4) Ann. Camer. l. l. lin. 40—47.

5) Ann. Camer. ib. lin. 50—54.

6) Dies ergiebt sich aus den Bd. II. S. 481. Anmk. 3 citirten Briefen, in Vergleich mit denen die Ann. Camerac., die über das hier und in dem Folgenden Berichtete ganz schweigen, nicht in Betracht kommen können.

7) Vergl. Bd. II. S. 481.

Sache dieſes Mal zur Ausführung kommen würde, als gleichzeitig die Reconciliation mit Thomas Becket ſo lebhaft betrieben wurde, wie wir oben geſchildert [1])! — Die Krone England konnte das Kreuz nicht nehmen, es ſei denn zuvor der Schein zerſtreut, als blute die Kirche des Gekreuzigten in England an den von ihr geſchlagenen Wunden. Und andererſeits durfte der Exulant in Betracht der Umſtände die Beſchuldigung nicht begründen, durch ſeinen Eigenſinn allein das fromme Werk der Verbündeten verhindert zu haben. In der That ſchien von beiden Parteien die Ausgleichung energiſcher und aufrichtiger als jemals angebahnt zu werden, als mit Einem Male die Ankunft der königlichen Geſandten [2]) von dem päpſtlichen Hofe enthüllte, was das Project der Kreuzfahrt geweſen, ein Phänomen der diplomatiſchen Kunſt.

Sie war es, welche nicht weniger, als anderswo die Apathie, den Erfolg dieſer Miſſion überhaupt vereitelte [3]). Selbſt die Trägerſchaft derſelben hatte ſich beinahe aufgelöſt. Nachdem Biſchof Johann von Paneas ſchon vordem in Paris geſtorben [4]), kehrte nach zweijährigem Aufenthalte, ſo viel wir wiſſen, Erzbiſchof Friedrich [5]) allein mit der Botſchaft, daß von dem Abendlande nichts mehr zu hoffen ſei, in die Heimath zurück. — Und welche Nachrichten vernahm er denn da? —

Ein Erdbeben hatte unterdeſſen ganze Städte zerſtört. Antiochiens Feſtungswerke waren in Folge deſſen zertrümmert, die Kirchen arg beſchädigt; in Tripolis, Gabulim, Laodicea hatte man ganze Straßenreihen über ihren Bewohnern zuſammenſtürzen ſehen [6]); gleicherweiſe in manchen Städten der Ungläubigen. Das ſtarre Entſetzen, das darob alle Gemüther in den nördlichen Landſtrichen erfüllte, hemmte allerdings hier auf beiden Seiten die Kriegsoperationen; aber im Süden begannen ſie wieder. Während die paläſtinenſiſchen Chriſten noch bemüht waren, die Noth ihrer

1) Ebend. S. 482. Joann. Saresb. Op. vol. II. 224 Interim Rex cum alio rege, mediante Tyrensi archiepiscopo de tollenda cruce tractabat eique persuaserat *interpositis cautionibus* — —, quod a proximo pascha in annum arripiendo itineri accingetur.

2) Bd. II. S. 482.

3) Die Ann. Camerac. 551 malen treu den Eindruck der Enttäuſchung; hinſichtlich des geſchichtlichen Hergangs ſind ſie aber ungenau.

4) Willel. Tyr. lib. XX. cap. XIII. extr. Bongars 982.

5) Ibid.

6) Wilken a. a. O. S. 154. Alex. Ep. ad fideles per Franciam constit. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 864. Ep. CCXCIX.

Brüder in Syrien durch Liebesgaben zu lindern: wurden sie durch die Kunde von Saladins Anzuge aus Aegypten geschreckt. Hatte gleich das Unternehmen, von vornherein wohl mehr auf eine Recognoscirung berechnet, augenblicklich keine ernsten Folgen[1]); den Gedanken wurden die Geängstigten doch niemals wieder los, der Mann, der dieses Mal heimgekehrt, werde furchtbarer wiederkommen.

Darauf unmittelbar oder mittelbar hinzuweisen, ist König Amalrich III. in den Jahren 1170 bis 1173 nicht müde geworden. Noch in dem letzten Briefe[2]) an Ludwig von Frankreich bezeichnete er dessen endliche Hülfe, wie den Heldenmuth der Templer, als die einzigen Rettungsmittel in Betracht der von Norden und Süden[3]) täglich drohenden Gefahr. Und die hatte er wahrlich nicht übertrieben, um es sich selbst desto bequemer zu machen. Kaum von der Expedition in Cilicien zurückgekehrt, war er schon zu Anfang des Jahres 1173 in das Feld gerückt, die Stadt Paneas wieder zu erobern[4]). Aber vergebens stürmten gegen sie seine Helden funfzehn Tage; er mußte sie zurückführen oder vielmehr er schleppte sich mühsam bis Tiberias. Da verschlimmerte sich die Krankheit, die schon während der Belagerung begonnen, mit solcher Heftigkeit, daß er nach Jerusalem eilte, daselbst die Heilung zu suchen. Aber nicht diese, nur Verlängerung der Qualen brachten ihm die von den Aerzten verordneten Mittel, bis er am 11. Juli (1173) verschied[5]), von Angst gefoltert beim Gedanken an die Zukunft des Reichs. —

Nachfolger ward sein Sohn Balduin IV., an Talent dem Vater überlegen, in Führung der Waffen bereits geübt, früh erschlossen für Wissenschaft und Kunst[6]), aber doch um seines Alters willen in den ersten Jahren nicht im Stande, das Regiment selbst auszuüben[7]). Und als er dazu gelangte, war seine Existenz ein fort-

---

1) Vergl. jedoch Wilken a. a. O. 135—139. Auch die Kirche von Nazareth hatte in Folge der Verheerung einer Streifschaar zu leiden. Alex. ep. laud. Inter quae magnum et populosum casale ecclesiae Nazarenae — — capientes clericos et ceteros habitatores in captivitatem duxerunt.

2) Bouquet XVI. 157. N. CDLXIX.

3) Ibid. Cf. Alex. Ep. ad Henricum Rhem. Ep. CCCCLXXVII. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 995.

4) Wilken a. a. O. S. 153.

5) Willelm. Tyr. lib. XX. cap. XXIII. Bongars p. 995. Bouquet XVI. 157. not. b.

6) Willelm. Tyr. lib. XXI. cap. I. Sigeb. Contin. Aquic. Pertz VIII. 415. lin. 43. 44.

7) Graf Raymund von Tripolis ward Reichsverweser. Wilken III. 2. S. 157.

währender Kampf des Lebens wider den Tod. Der Ausſatz, der frühzeitig ihn angeſteckt, verzehrte langſam, aber unaufhaltſam vordringend, unter grauſiger Marter, des Jünglings beſte Kraft[1]).

Welcher Ernſtere hätte ihn ſehen können, ohne ſich das Bild des phyſiſchen und ſittlichen Elends in dieſem Reiche zu vergegenwärtigen? — Als ein Opfer, beſtimmt, die Sünde des Volkes zu büßen, mag man ihn betrachten. Um ſo auffälliger iſt es, daß der Papſt[2]), welcher das Schickſal des heiligen Landes als Gradmeſſer der Geſammtſchuld der Chriſtenheit zu beurtheilen pflegt[3]), in ſeiner erbarmungsloſen Kritik ſich ſoweit verirrt hat, daß er in dieſem Falle von einem gerechten Strafgerichte zu reden wagt.

Das hatte der am allerwenigſten verdient[4]), der ſchon in jungen Jahren männlich ringend mit dem unſäglichen Schmerz, dennoch Willigkeit genug zeigte, zu verſuchen, das Schickſal ſeines Volkes zu beſchwören.

Wird der Occident denn nicht endlich den Jahre lang begehrten Beiſtand leiſten? — Das iſt die Frage, welche ſchon die erſten unter ſeiner Regierung dahin abgeſandten Briefe und Boten wiederholten. Schon ſpotten die Ungläubigen in frechem Uebermuth über den Verzug; man hört, daß ſie unter einander berathſchlagen, wie die Weingärtner im Evangelium (Matth. XXI. 31—38), den Erben des Hausvaters zu tödten[5]). Unterdeſſen hadern die Weſtmächte, uneingedenk ihres chriſtlichen Berufs, unter ſich, ſehen zu, wie das einſt blühende Königreich, das die Helden der Vorzeit in fernem Oſten gegründet, täglich ſiecher wird; warten, bis es nicht mehr ſein wird. Denn darüber täuſche man ſich, alſo verſichern die Stimmen aus Jeruſalem ſelbſt, um Sein oder Nichtſein handelt es ſich in dieſem Augenblicke[6]). Jährlich erneuert Saladin, der Verruchteſte der Saracenen[7]), ſeine Invaſionen und gleichzeitig erläßt dermalen Nureddin

1) S. S. 580. Anmk. 6.

2) Alex. Ep. ad universos Dei fideles (dat. vom 16. Januar 1181) Non est enim Rex, qui terram illam regere possit, cum ille videlicet Balduinus, qui regni gubernacula possidet, ita sit graviter, sicut nosse vos credimus, justo Dei judicio flagellatus, ut vix ad tolerandos sufficiat continuos sui corporis cruciatus. Bouquet XV. 973.

3) Ib. S. den ſogleich folgenden Satz.

4) Cf. Robert. de Monte Pertz VIII. 528. lin. 28—31.

5) Ep. Regis Balduini IV. ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 996. Ep. CCCCLXXVIII.

6) Epist. Patriarchae Hierosolymit. Martène et Durand l. l. 997.

7) Ib. Guill. Neubrig. de rebus gestis Regum Angl. lib. III. cap. XX.

im Bunde mit Soldan von Iconium im Norden und Westen das Aufgebot zu einer ungeheuren Heerfahrt gegen Antiochien. — Was vermag die kleine Schaar der heimischen Tapfern im Vergleich zu jenen Unzähligen? — Sie wird, auch wenn sie sich opfert, gegen die Uebermacht das Land nicht schützen können, welches der Herr Jesus mit seinem Blute erkauft hat, um es zurückzufordern von uns als sein Eigenthum [1]). —

Das sollten die beiden Könige bedenken [2]), die zum Hohne des christlichen Namens [3]) dermalen im Kriege gegen einander wüthen. Möchte doch der Friedensschluß dort beschleunigt werden, damit desto stärkere Heere gegen die Ungläubigen zu Felde ziehen könnten [4])! — Statt dessen wurde das Waffengetöse dort, wie wir erinnern, nur noch heftiger [5]). Selbst Alexander vermochte nicht, dasselbe durch die Worte seiner Friedenspredigt zu übertönen. An das zu Avranches übernommene Gelübde [6]) der Kreuzfahrt Heinrichs II. förmlich zu erinnern wagte er nicht. Und doch war der Termin bereits verlaufen, welchen innezuhalten die dort aufgezeichnete Verheißungs-Urkunde verpflichtete. Auch um eine Entbindung [7]) von demselben nachzusuchen, hielt jener Emancipirte nicht für nöthig. Das wäre ein zu starker Beweis von Reverenz gegen eine Curie gewesen, deren Willen zu ignoriren auch nach der Juli-Wallfahrt sein Grundsatz geblieben.

Die nächste Folge der Nichtachtung der Vorstellungen der von Alexander beauftragten Vermittler [8]) war der unveränderte Zustand der hülfsbedürftigen Palästinenser; die weitere, daß deren düstere Ahnungen sich erfüllten.

Saladin hatte in den letzten zwei Jahren je länger je mehr sogar dem Oberherrn Nureddin gegenüber eine selbständige Stellung angenommen. Gar manche Befehle waren unberücksichtigt geblieben, andererseits die Motive zum Verdacht in dem Beleidigten

1) Ib. Cf. Alex. ep. l. l. 995. Martène et Dur. A. Coll. tom. II.
2) S. Anmk. 3.
3) Epist. Balduini Regis l. l. 996. Ep. Alex. ib. 995. Cf. ej. Ep. l. l. 969. N. CCCCXL.
4) Ep. Balduini Regis l. 996. Ep. patriarchae Hierosolymit. 997.
5) S. oben S. 178. 184.
6) Ebend. S. 148. 151.
7) Ebend. 148. Z. 8. 9. v. o.
8) Ebend. S. 177. 178.

immer ſtärker geworden. Schon wollte dieſer ſich aufmachen, den aufrühreriſchen Vezier zu züchtigen, als er vor Beginn der Expedition am 15. Mai 1174 ſtarb [1]), um einen friedlicheren Umſchwung der Dinge zu erleichtern.

Saladin vollendete nicht nur die Unabhängigkeit in Aegypten; er ſetzte ſich demnächſt auch in Beſitz von Syrien: im April 1175 war er hier alleiniger Herr, nunmehr ſtark genug, nach und nach das dazwiſchen liegende chriſtliche Reich zu erdrücken.

Da ſchien vielmehr Kaiſer Manuel mittelbar deren Retter werden zu wollen. Schon in dem letzterwähnten Jahre war von ihm „das Gebiet" Soldans von Iconium mit Feuer und Schwert verheert und in demſelben an geeigneter Stelle eine Feſte zur Sicherung der Wallbrüder erbaut. Alſo lautete der Siegesbericht, den er dem Papſte erſtattete [2]). Der verſuchte in gutem Glauben denſelben ſofort als Reizmittel der Nacheiferung zu verwenden. Die Barone, der König ſelbſt ſollen durch den in Frankreich Dienſt thuenden Legaten [3]) aufgerufen werden zu helfen, das angefangene Werk zu vollenden [4]). Und deſſen Rede mag auch dieſes Mal dringend genug geweſen ſein; aber irgend welche Wirkung hat ſie erſt geübt zu einer Zeit, wo jener Sieger ſich ſelbſt als Geſchlagenen bekannte [5]). Nicht als ob derſelbe früher unwahr geweſen in ſeinen Mittheilungen. Beides war geſchehen, was in den beiden Briefen berichtet war: die ſcheinbar glänzend begonnene Expedition hatte mit einer ſchweren Niederlage des griechiſchen Kaiſers geendigt. Dieſer war ſelbſt in Gefahr gerathen, aber in dem bedenklichſten Moment durch die Großmuth des feindlichen Herrſchers gerettet [6]) und begnadigt. Nichtsdeſtoweniger hatte der Begnadigte die Gnade, auf Veranlaſſung „der demüthigen Bitte" Soldans ein Schutzbündniß mit ihm abzuſchließen, wie er ſelbſt nach Maßgabe der byzantiniſchen Styliſtik zu ſchreiben ſich nicht entblödet [7]), — mußte er die

1) S. die Beweisführung bei Weil, Geſchichte der Chalifen Bd. III. S. 345. Anmk. 1.

2) S. Anmk. 5.

3) S. oben S. 184. 185.

4) Alex. epist. ad Petrum St. Chrysogoni Bouquet XV. 952. Ep. CCCLXXXV. Du Chesne IV. 566. Mansi XXI. 970.

5) Epist. Manuel. Imperat. ad Henricum Regem Angliae Bouquet-Brial XVI. 652—654.

6) Vita Alex. Watterich tom. II. 435 und die daſelbſt not. 8 beigebrachten Citate. Willelm. Tyr. lib. XXI. cap. XII.

7) Ep. Manuel. l. l. p. 654.

vorgeschriebenen Bedingungen annehmen, als Conföderirter der Ungläubigen den Rückmarsch antreten (im Herbste 1176), wie das kritische Verständniß der Ueberlieferung überzeugt.

Wider jene rüstete aber damals im Abendlande ein Anderer.

Es war Graf Philipp von Flandern, welcher nach Palästina sich einzuschiffen gedachte, nicht blos um dem Papste[1]) zu Willen zu sein. Es galt jenes Gelübde einzulösen, welches die Qualen des bösen Gewissens ihm abgepreßt. Sei es, daß die grausige Strafe, welche er über den Ritter Walter von Fontaines um der vorgeblichen Schändung der Gattin willen verhängt hatte, ihn allzu bitter reuete[2]), sei es, daß er eine Sühne darbringen wollte für die Gräuel, welche auf seinen Befehl die Flandrer an den Normannen verübten[3]): vor der Welt wurde das Bekenntniß laut, die Motive seien lediglich religiöse. Aber wer den Ehrgeizigen kannte, mußte daran zweifeln. König Heinrich schöpfte sogar den begründeten Verdacht, diesen Wallbruder treibe vor allen das Verlangen nach der Krone nach Jerusalem[4]). — Um so erklärlicher sein Versuch, dessen Erfüllung zu vereiteln.

Erzbischof Richard von Canterbury und Bischof Gaufrid von Ely wurden abgesandt, wenigstens das Hinausschieben des Termins zu betreiben[5]). Man höre, also sprachen sie, der Graf gedenke schon zu Weihnachten des laufenden Jahres (1176) abzureisen. Ihr Herr ersuche, bis Ostern (1177) zu warten. Dann hoffe er entweder in Person den Pilger begleiten oder doch Truppen zur Unterstützung *seines* königlichen Verwandten mitsenden zu können. In jedem Falle werde das Unternehmen glänzender werden[6]).

Ein Vorschlag, der nicht wohl zurückgewiesen werden konnte. Der Graf sagte zu und bekräftigte sein Wort durch eine Vertragsurkunde.

Aber wird deren Bedingungen auch König Heinrich gerecht werden? — Daran wagte er zu zweifeln. Schon damals, als nach dem Hilarius-Tage 1177 die englischen Barone in Northampton um ihren Oberlehnsherrn versammelt waren, ließ er mahnen. Allein

---

1) S. S. 583. Anmk. 2.
2) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 163. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 587. Wilken a. a. O. III. 2. S. 173.
3) Radulf. l. 585. §. 40.
4) Benedict. Petrob. l. l. 164.
5) Ibid.
6) Ibid. 168.

es erfolgte die Antwort, das ſei unnöthig; man werde halten, was verſprochen worden, wenn nur der andere Contrahent das Gleiche thue. Dieſer erklärte ſich nicht nur dazu, ſondern ſogar zur Erledigung eines neuen Anliegens bereit. Eine Geſandtſchaft ſetzte nach dem Continente über, dieſerhalb durch Eidesabnahme zu verpflichten[1]). Und als ſie heimgekehrt war, zeigte man ſich auch in England rühriger. William, Graf von Mandaville, Hugo von Lasci und andere Große des Reiches[2]) rüſteten ſich vielleicht in der Meinung, ihrem Könige ſich anſchließen zu können. Der aber zog es vor, ſich wiederum alſo zu verhalten, daß alle Welt glauben ſollte, wenigſtens der Wille ſei der beſte.

Als er zu Radinges weilte, berichtete man, Philipp von Flandern ſei auf dem Punkte, ſich in Witſand einzuſchiffen, um von Dover aus eine Wallfahrt nach des heil. Thomas Grabe anzutreten[3]), offenbar um für die weitere nach Paläſtina ſich zu weihen. In der That war er am Mittwoch vor Palmſonntag (1177) darauf dort gelandet und ſofort nach Canterbury weitergereiſt. Ebendahin ſah man auch den König eilen. Kaum grauete am Freitag der Morgen, als er den Gaſt mit ſeinem Gruße überraſchte und mit demſelben den Uebungen der Andacht ſich unterzog[4]).

Das Alles ſchien jene andere Pilgerreiſe erſetzen zu ſollen, zu welcher Jener ſich anſchicken mußte ohne ihn. Leiſtete er doch, was er augenblicklich vermochte. Die Summe von 500 Mark ward einigen gerade anweſenden Johannitern ausgezahlt[5]) mit der Weiſung, ſie als außerordentliche Subventionsgelder nach Jeruſalem zu bringen. Und konnten nicht jene engliſchen Kreuzritter, welche mit den Flandrern ſich vereinigen ſollten, als Vertreter auch der Krone gelten? —

Heinrich fand für gut zu thun, was er ſchon ſo oft gethan, die perſönliche Wallfahrt abermals hinauszuſchieben. Er geleitete den Grafen bis nach Dover, wies andere 500 Mark als Beitrag zu den Koſten an[6]) und entließ mit ſeinen beſten Wünſchen den ausdrücklich Ermächtigten[7]).

---

1) Ibid.
2) Ibid. 169.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Ibid. 169.
6) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 168.
7) Ib. Et sic ipse Comes, *accepta licentia a Rege peregrinandi Jerosolymam*, nocte sequente post tenebras mare intravit.

Der segelte zunächst nach Witsand zurück, um die Osterzeit noch in der Heimath zu verleben.

Kaum aber war diese zu Ende[1]), so gab er den Befehl, die Anker zu lichten, und gelangte auf seinen Schiffen im Geleit vieler französischer Barone glücklich in das heilige Land.

Nicht aber brachte er Glück. Von Anfang an wurden die dortigen Verhältnisse von ihm lediglich als Stoff betrachtet, der für die Zwecke des Ehrgeizes zu bereiten wäre. Was er den Gesandten Englands gegenüber verläugnet, wurde von dem scharfsichtigen Auge des Erzbischofs von Tyrus nur zu bald entdeckt: statt das Scepter des unglücklichen jungen Fürsten zu kräftigen, wirkte er vielmehr im Geheimen dahin, dasselbe ihm zu entreißen. Rücksichtslos genug, das Gefühl der Einheimischen zu verletzen, spielte er selbst nichtsdestoweniger den Empfindlichen. Er bekannte wiederholt, nur büßender Pilger zu sein, und verrieth sich doch täglich als Mann dieser Welt. Man hatte gehofft, daß er je eher desto lieber mit seinen Mannen voran das Kreuzheer zu Kämpfen, zu Siegen führen werde. Statt dessen sah man ihn brüten über Entwürfen sei es strategischer, sei es politischer Art. Von einer aufopfernden That wußte Niemand zu erzählen. Aber auch was er um seiner selbst willen erstrebte zu vollbringen, gelang ihm nicht.

Je länger je mehr wurde die Lage ihm selber allzu peinlich. Nur die Rückkehr konnte ihn davon erlösen. Und zu dieser entschloß er sich denn auch. Nachdem er zu Ostern 1178 die Kirche des heiligen Grabes in dem Wunderglanze ihrer Lampen hatte leuchten sehen, brach er nach Laodicea auf, in das Vaterland zurückzusegeln[2]).

Da sprach man indessen bereits von einer neuen vor einem halben Jahre verabredeten ungleich umfassenderen Expedition. Was Heinrich II. damals, als er den eben jetzt Heimgekehrten entlassen, nicht hatte ahnen können, war geschehen. Die Nothwendigkeit der Dinge drängte ihm noch im Laufe eben des Jahres (1177) neben anderen Gelübden auch das einer persönlichen Kreuzfahrt auf. Auf dem Convent zwischen Ivry und Nonancourt, über den wir anderswo berichtet[3]), hatte er sich dazu bequemen müssen, dasselbe in be-

1) Ib. 169. — Die Belege für das Folgende bei Wilken III. 2. S. 174—183.
2) Sigebert. Cont. Aquic. Pertz VIII. 417.
3) S. oben S. 405.

ſonders feierlicher Weiſe zu wiederholen[1]). Er wie Ludwig von Frankreich, Beide von nun an Verbündete für immer, verpflichteten ſich in einer Urkunde, die wir nicht mehr übrig haben[2]), vor Gott und der ganzen Chriſtenheit, das heilige Land mit gewaffneter Hand zu retten. Für den Fall, daß ſchon vor Ablauf deſſelben der Eine oder Andere ſich gedrungen fühlen ſollte, das Pilgerkleid anzulegen, wird der zur Zeit in der Heimath Zurückgebliebene die Lande des Abweſenden mit derſelben Treue überwachen, wie ſeine eigenen. Sollte der Eine ſei es auf dem Schlachtfelde bleiben, ſei es den Weg alles Fleiſches gehen, ſo wird der Ueberlebende den Oberbefehl auch über die Armee des Anderen übernehmen, und dieſe zu dem Ende ſchon vorher zum Gehorſam auch gegen ihn verpflichtet werden. Sofern das Außerordentliche ſich ereignen ſollte, daß der Herr beide Fürſten während der Expedition abberiefe, werden wo möglich Stellvertreter ausgewählt und zur Fortſetzung des Kriegs verpflichtet werden. Ueberdies ſollen diejenigen, welche als Regenten der beiderſeitigen königlichen Länder zurückgelaſſen werden, einander den nämlichen Beiſtand leiſten, welchen die Vollmachtgeber in Perſon zu leiſten ſchuldig wären[3]).

Verheißungen, denen indeſſen erſt dreizehn Jahre ſpäter die Söhne dieſer Väter einigermaßen gerecht geworden ſind. Von den letzteren dagegen wiſſen wir nicht einmal, daß ſie mit dieſer Angelegenheit ſich beſchäftigt haben. Man ſprach von Rüſtungen, fügte aber bei, daß dieſe berechnet wären für einen anderen Feind; alle Welt mußte glauben, beide Monarchen würden mit Nächſtem gegen die Ketzer in Südfrankreich ziehen. Aber weder dieſe, noch die andere Heerfahrt nach Paläſtina iſt damals zur Ausführung gekommen. Man mochte ſich mit der Erklärung rechtfertigen, für dieſe ſei ein Termin gar nicht angeſetzt. Und das etwa nachträglich noch zu thun, dazu fehlten auf beiden Seiten die Motive. Ludwig

---

1) Vergl. S. 582.

2) Bouquet XVI. 163 b. Hingewieſen auf dieſe Urkunde wird zu Anfang des S. 405. Anmk. 2 citirten Tractats. Sciant omnes tam praesentes quam futuri, quod ego Ludovicus Dei gratia Rex Francorum et ego Henricus eadem gratia Rex Angliae volumus ad omnium tam praesentium quam futurorum notatiam pervenire, nos, Deo inspirante, promisisse et jurasse, quod simul ibimus in servitium christianitatis et crucem suscipiemus ituri Jerosolymam, sicut in *scripto de susceptione crucis* inter nos facto continetur.

3) S. die Anmk. 2 citirte Urkunde. Vergl. von Raumer, Geſchichte der Hohenſtaufen. Dritte Auflage II. S. 304.

erlebte nur zu bald[1]), wie sein Verbündeter das zu halten gedenke, wozu er sich neuerdings anheischig gemacht. Ueberdies war das Mißverhältniß seiner alternden Kraft zu dem unter dem Eindruck des Venetianer Friedens allzu voreilig zugesagten Unternehmen zu augenscheinlich. Nicht einmal zu einem Kreuzzuge in seinem eigenen Lande fühlte er sich dermalen geschickt. Durfte er es wagen, jenem schwierigeren sich zu widmen? — Ueberdies war Heinrich, den politisch fruchtbarere Pläne beschäftigten, weit entfernt zu drängen. Das weit Merkwürdigere aber war, daß dies auch von Seiten des Papstes nicht geschah. — Ob er die Ausführung für unnöthig gehalten, seitdem die neueste Zeitung aus Palästina ihn überrascht? —

Saladin war geschlagen. —

Einer neuen Invasion der Christen in Aegypten zuvorzukommen[2]), hatte er den Seinigen den Befehl ertheilt, in Palästina einzurücken. Es war im Spätherbst des Jahres 1177, als die Vorhut seines zahlreichen Heeres die Südgrenze des christlichen Reiches überschritt und die Richtung auf Askalon nahm. Darüber erschrak[3]) man um so mehr, als die palästinensischen Streitkräfte zur Zeit sich zersplittert hatten. Weder der Graf von Tripolis, noch die Johanniter waren zur Stelle. Selbst der Großmeister der Tempelherren, Odo von St. Amand, vermochte nur über deren 85 zu verfügen. Dennoch war der kranke König voll von Muth: an der Seite des Reichsverwesers sah man ihn der bedrängten Stadt zu Hülfe eilen. Er hatte eben noch Zeit, sie zu besetzen, aber auch zu überlegen, ob der Kampf gegen einen so unverhältnißmäßig überlegenen Feind nicht dem Selbstmorde gleichzuachten sei. Und darin verständigte man sich wirklich, daß eine Feldschlacht nicht zu wagen sei. Also zog sich das kleine christliche Heer in die Feste zurück, der Belagerung gewärtig. Allein zu dieser kam es eben nicht. Die feindliche Armee, die sich bereits als Siegerin fühlte, ehe denn sie gekämpft, löste sich in Streifschaaren zur Plünderung größerer Städte auf. Die eine schwärmte bis in die Nähe von Jerusalem, eine andere nach Lydda; die stärkste unter Saladin nach Ramla.

Nichtsdestoweniger gab Balduin IV. die Weisung, nach Askalon

---

1) S. oben S. 405. 406.

2) Weil, Geschichte der Chalifen Bd. III. S. 359.

3) Belege für das Folgende bei Wilken a. a. O. III. 2. S. 184—188.

aufzubrechen, feſt entſchloſſen, nunmehr mit dem geſchwächten Gegner auf offenem Felde ſich zu meſſen.

Es war acht Uhr Morgens am 25. November (1177), am Tage Peters von Alexandrien und der heiligen Katharina[1]), als der Kampf begann, der mit einem völligen Siege der Chriſten endigen ſollte. Dieſe konnten ſich rühmen, Saladin ſelbſt ſei vor ihnen geflohen. Nachdem ſeine Mameluken gegen die bedrängenden Ritter eine Zeitlang Stand gehalten, wollte er nicht warten, bis ihre Reihen durchbrochen ſein würden. Aus wiederholter Lebensgefahr rettete ihn ſein ſchnelles Roß. — Der chriſtliche König aber mit den Seinigen ſchwelgte in jenem Enthuſiasmus, wie er den erſten Kreuzrittern nach ihren Siegen eigen geweſen, und mochte meinen, dieſe Niederlage der Ungläubigen ſichere für immer den Triumph des Kreuzes.

Vielleicht verkündigten das auch die ſchriftlichen Berichte, welche demnächſt in das Abendland gelangten. Wir kennen ſie nicht. Aber das zeitweilige Aufhören der päpſtlichen Paräneſen zu neuen Hülfleiſtungen erſcheint uns als eine Gewähr der Stimmung der Sicherheit.

Und wie mußte die befeſtigt werden, als man mit den Abgeordneten der paläſtinenſiſchen Kirche[2]) auf dem Lateranconcil verkehrte! — Statt wie frühere Sendboten durch Klagen für die endliche Löſung der Gelübde zu ſtimmen, hörte man ſie vielmehr für die empfangenen Collectengelder danken, von den neuen Bauten zur Befeſtigung Jeruſalems erzählen[3]). — „Thue wohl Zion nach Deiner Gnade, baue die Mauern Jeruſalems!“ (Pſ. 51. 19.)

Alſo betete dereinſt der Pſalmiſt. Jetzt durfte man den Herrn ob der Erfüllung des Gebets preiſen. — Was that es Noth, zu weiteren Hülfeleiſtungen erſt noch aufzurufen? — Heinrich von Clair-

---

1) Willelm. Tyr. lib. XXI. cap. XXIII. Pagi ad a. 1177. N. XXII. Radulf. de Diceto 601. — Robert. de Monte Pertz VIII. 526. lin. 14. 15 nennt den 30. November als den Tag der Schlacht. — Intereſſant iſt Saladins eigener kurzer Bericht bei Bohadinus, Vita et res gestae Saladini. Ed. Alb. Schultens cap. XVI. p. 46. — Emadeddin bei Michaud, Bibliothèque des croisades IV. 179.

2) Vergl. oben S. 424. Anmk. 6.

3) Daß dergleichen Mittheilungen wirklich auf dem Lateranconcil (ſ. S. 424. Anmk. 6) gemacht worden, iſt durch eine Belegſtelle nicht zu erweiſen, ſondern eine von mir gewagte Vermuthung auf Grund der Worte bei Willelm. Tyr. lib. XXI. cap. XXV extr. Bongars 1012 und der Erwägung des Umſtandes, daß ſich weder bei dieſem Autor noch ſonſt irgendwo eine Spur davon findet, daß dort die Angelegenheit des Kreuzzuges zur Sprache gebracht werden.

vaux konnte ja den Conciliaren bestätigen, was er vor einem Jahre dem Papste geschrieben[1]), er habe mit bestem Erfolg auf seinen Befehl das Kreuz gepredigt; Heinrich, Graf von Champagne, der um Weihnachten 1177 aus den Händen des bevollmächtigten Cardinal-Legaten das heilige das Gelübde bekräftigende Symbol entgegengenommen[2]), sei bereits sammt den übrigen Kreuzfahrern aufgebrochen[3]), dasselbe zu erfüllen.

Wenn der nur die Niederlage hätte abwenden können, welche noch in dem nämlichen Jahre (1179) die Palästinenser, demnächst das enttäuschte Abendland erschütterte! — Aber als er in Accon landete, war es zur Rettung bereits zu spät. Bei Paneas hatte abermals das Panier der Christen vor dem Halbmond sich gesenkt[4]). Gefallen waren nach einem grausigen Handgemenge gar viele Ritter beider durch des Papstes Vermittelung versöhnten Orden, andere, wie der Großmeister der Tempelherren, Odo von St. Amand, in Gefangenschaft gerathen; andere, wie der Graf von Tripolis, der König selbst in jäher Flucht dem Tode entronnen. Vergebens versuchte dieser die ihm noch gebliebene und wieder verstärkte Heeresmacht nebst der glänzenden, vor Kurzem angekommenen französischen Ritterschaft zum Entsatze des erst jüngst erbaueten Schlosses bei der Jacobsfurt aufzubieten. Es ward, schon ehe die Retter Hülfe bringen konnten, von Saladin erstürmt, die Schaar der Templer nebst ihrer Mannschaft theils getödtet, theils gefangen genommen, theils durch massenhaften Selbstmord aufgerieben.

Eine Katastrophe, allerdings nicht blos in Betracht der außerordentlichen Verluste beklagenswerth; die Verdüsterung der Gemüther war das noch Schlimmere. Die Frommen, tief erschüttert durch diesen Umschwung der Dinge, forschten vergebens nach des Herrn Rathschluß und jammerten, daß er sein Volk verlassen[5]). Derselbe Ritterorden, welchen König Amalrich als die einzige Schutzwehr des Landes anerkannt, war in seiner Kraft gebrochen, und selbst der stolze Aragonese Arnold von Tarroja (Arnaud de Taroge) vermochte nicht sie ihm zurückzugeben.

---

1) Ep. Henrici Clarevall. ad Alex. Bouquet XV. 966. N. CCCCIV.
2) Ib. 967.
3) Cf. Pagi ad a. 1179. N. XX. tom. IV. 658.
4) Wilken a. a. O. 191—193. Weil a. a. O. S. 362. Ueber den Monat, in welchen die oben angedeuteten Kriegsereignisse zu setzen, finde ich nirgends Auskunft.
5) Willelm. Tyrens. lib. XXI. cap. XXX. p. 1015.

Er wandte sich vielmehr sammt den Hospitalitern in einmüthiger Klage an den dermaligen Herrn der Kirche, dringender wie je das Bedürfniß einer neuen Kreuzfahrt darzulegen. Eine Deputation traf in Tusculanum ein[1]), welche in ihrer ganzen Erscheinung die beredteste Zeugin werden mußte. Was sie auch vortragen mochte, der demnächst zurückkehrende[2]) Graf Heinrich von Champagne konnte wenigstens die gewichtigste Aussage bestätigen, ein Unternehmen dieser Art, so oft man es auch wiederhole, würde auch in Zukunft ebenso fruchtlos bleiben. Nur eine Rüstung in großem Style könne helfen.

Eine Rede, welche im Grunde dasselbe betonte, was der Papst selbst schon vor elf Jahren gesagt hatte[3]). Dennoch klang sie ihm nicht wie das Echo seiner Worte. Unter dem Eindrucke der Thatsachen der jüngsten Vergangenheit wirkte sie wie ein neuer Schrei des Schmerzes. Und wie er den mit aller Innigkeit nachfühlte: so zeugte er davon auch in dem Worte, welches in Anderen die gleiche Sympathie wecken sollte. In seinem hohen Alter, nach einer langen Periode der Sorge und Noth, nach dem Siege in Venedig hätte er nur zu gern an seinem Lebensabend die katholische Kirche, deren Repräsentanten 1179 mit Friedensgedanken sich um ihn versammelt hatten, die Waffen anlegen sehen mögen gegen die Feinde des Kreuzes in dem heiligen Lande. Mochten die auch in der Nähe, in den südfranzösischen Territorien lauern; ein Pilgerheer von solcher Stärke, wie es einst in den großen Zeiten Urbans II. versammelt worden, konnte gerade am fähigsten erscheinen, die hier heimischen zuerst niederzuwerfen, um, durch solche Erfolge gehoben, desto siegesgewisser in die Ferne weiterzuziehen. Waren doch überdies die englische und französische Krone durch mündliche und schriftliche Verheißungen längst gebunden; und nach dem Falle Heinrichs des Löwen konnte es um so leichter scheinen selbst die deutsche zu binden.

Das mochte der tief Bewegte überdenken, als er am 16. Januar

---

1) S. Alexandri epistola ad ecclesiarum praelatos Bouquet XV. 972. N. CCCCXV. Mansi XXI. 917. Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 356. — Pagi ad a. 1180. N. II. tom. IV. 659.

2) Sigebert. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418 infr. ad a. 1181. Nach Guillelm. de Nangiaco Bouquet (Recueil des historiens des Gaules) XX. 741 fällt die Rückkehr Heinrichs erst in das Jahr 1181.

3) S. oben S. 577.

1181 das energische Manifest an die Christenheit erließ. Die beiden Briefe[1]), die das verkündigten, der eine an den Clerus, der andere an alle Gläubigen, sind so schwungvoll, daß man die Hand des Greises nicht wiedererkennt, welche sie geschrieben. Es ist ein jünglingsartiges Feuer, welches darin aufflammt; das Pathos der Rede so gewaltig, als gälte es die Vertheidigung des höchsten Gutes. Jede Zeile soll in die Seele der Leser jene Stacheln drücken, welche gleicherweise den frommen Glauben und den ritterlichen Ehrgeiz reizten. Religiöse und materielle Realitäten werden mit dem Anspruche, sie zu gewinnen oder zu vertheidigen, in der Weise neben einander genannt, daß sie verwechselt werden mußten. Die Motive erscheinen in Kraft dieses Ineinanderspielens des Religiösen und Weltlichen verdoppelt, um desto schneller die Ausführung des Unternehmens zu entscheiden.

Bei den Königen Heinrich II. und Philipp August betrieben sie die reiselustigen Templer selbst. An eben jenem Tage (27. April 1181), an welchem beide bei Nonancourt[2]) sich mit einander unterredeten, erschienen auch sie, den Brief des Papstes zu übergeben und zu sehen, wie der wirkte. Und das verriethen nicht blos die Mienen; die tiefbewegte Stimmung offenbarte sich auch in dem Worte. Von Schmerz über das schwere Geschick des heiligen Landes erfüllt[3]), im Bewußtsein der vor vier Jahren übernommenen Verpflichtung bekannten die Fürsten in Gegenwart der versammelten Zeugen feierlich, zur Errettung der Gläubigen in Palästina die Expedition antreten zu wollen. Und ungefähr um dieselbe Zeit erfuhr man, daß auch Manuel dem Papste, der um Schutz und Pflege der verbündeten Heere bei ihrem Durchzuge gebeten, in gewisser Weise beistimmend geantwortet habe[4]).

Seine Worte waren mahnend und Bedingungen stellend zugleich. Daß die Forderung auch dieses Mal wiederholt ward, alle dem byzantinischen Kaiserreiche ursprünglich zugehörigen Gebiete seien im Fall der Eroberung zurückzugeben, versteht sich von selbst.

---

1) Ad omnes ecclesiarum praelatos s. S. 591. Anmk. 1. — Ad omnes Dei fideles Bouquet XV. 973. N. CCCCXVI. Mansi XXI. 915. Bened. Petrob. l. l. Roger de Hoveden ap. Savil. 349 b.

2) Benedict. Petrob. Bouquet-Brial XVII. 447. Roger de Hoveden ib. XV. 972. not. b.

3) Bened. Petr. l. l.

4) Ep. Manuel. ad Alex. Bouquet-Brial XV. 974. — Ep. ej. ad Frideric. Imp. Annal. Stad. ad a. 1179. Pertz XVII. 359.

Aber im Ganzen war der Brief doch Hoffnung erregend. — Die Erfüllung ſollte die Uebereinkunft bringen, welche der demnächſt zu ſendende Cardinal, begleitet von den Bevollmächtigten der occidentaliſchen Fürſten, abſchließen wird [1]).

Indeſſen dazu iſt es nicht gekommen; — das ganze Unternehmen damals ein Project geblieben [2]).

---

1) Ep. Man. ad Alex. l.

2) Nach der Notiz, welche ich nicht gewagt habe im Texte auch nur mit einiger Sicherheit zu verwerthen, bei Benedict. Petrob. Bouquet-Brial. XVII. 447. 448 ſoll Alexander damals von Heinrich II. unter mahnender Erinnerung an den Schwur zu Avranches die Kreuzfahrt gegen die Saracenen in Spanien verlangt, dieſer aber umgekehrt gewünſcht haben, daß dieſelbe ihm erlaſſen werde. In dieſem Falle wolle er Hülfe in Paläſtina bringen. —

Zweites Capitel.

Die ſtehenden Heere der Chriſten gegen die Ungläubigen waren die Schaaren der geiſtlichen Ritter.

Papſt Alexander hat ſie nicht nur erhalten; er hat ſie vermehrt. Neue Orden wurden unter ihm geſtiftet; die alten im Beſitze ihrer Privilegien beſchützt, zum Theil mit neuen ausgeſtattet. — Oder vielmehr, es erfolgte nur eine Beſtätigung deſſen, was factiſch ſchon in Anſpruch genommen war. —

Die Templer, bereits zu Anfang der Epoche Alexanders III. durch ihren Grundbeſitz bedeutend, ließen gleichwohl ſich nicht daran genügen. Die Freiheiten, welche die Fürſten gewährt, die Gunſtbezeigungen der Curie ſeit Honorius II. wurden nur die Motive zu weiteren Uſurpationen [1]). Die unverhältnißmäßige Anerkennung ihrer Verdienſte, das noch ſtärkere eigene Bewußtſein davon gaben, wie ſie wähnten, im Voraus dazu ein Recht. Hatte ſie doch König Amalrich [2]) in ſo überſchwänglicher Weiſe geſchätzt, wie wir berichtet. Hießen ſie doch die unvergleichlichen Streiter Chriſti [3]), die auf dem ſchmalen Pfade Wandelnden [4]), diejenigen, welche das

1) Gualter. Mapes, De nugis curialium Dist. I. cap. XX. p. 32 Postmodum autem reges et principes opinati sunt propositum eorum bonum et vitam honestam et interventu paparum et patriarcharum eos quasi Christianismi defensores honoraverunt et copiis infinitis oneraverunt.

2) S. 580 und die ebend. Anmk. 2 citirte Epist. Amal. In illis tota summa consistit omnium eorum, quae sano fiunt consilio in parte occidentis.

3) Alex. ep. ad Odonem, magistrum religiosae militiae templi. Rymer, Foedera, literae, conventiones I. 27 — „instructissimi divini praelii bellatores.“ Cf. ej. ep. ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 846.

4) Ib. — „dimissa etiam spatiosa via, quae ducit ad mortem, arduum iter, quod ducit ad vitam humiliter, elegistis.“

Wort der Schrift von dem Kreuztragen[1]) der Gläubigen buchſtäblich zur Ausführung brächten, in den Briefen des regierenden Papſtes ſelbſt. Sie allein, meinte er, verſtänden das Leben zu laſſen[2]) für die Brüder.

Das heißt, urtheilte ein Anderer, der von dem Zuſtande des Ordens nicht in dem Maße erbauet iſt, ſie haben das beſondere Vorrecht des Blutvergießens[3]). Und das möchten ſie immerhin ausüben — denn es giebt ja gerechte Kriege — wenn ſie nur nicht dieſe Verdienſte entwertheten durch den Frevel, mit dem Blute Chriſti die Gläubigen zu tränken, d. i. mit dem, was ſie den Kirchen, dem Eigenthum Chriſti, geraubt, die Pilger unterſtützten[4]). — Ja das iſt ſeine bittere Klage, daß die Templer in ihrem Uebermuth über Kirchen und Pfarren nach Gutdünken verfügten, Geſetze und Ordnungen als Dinge betrachteten, welche wohl für Andere Geltung hätten, nicht aber für ſie[5]). „Sie öffnen für Bezahlung mit Ueberſchreitung der von Eugen III. gewährten Vollmacht[6]) von den Biſchöfen interdicirte Kirchen, beerdigen die Leichen Excommunicirter in geweiheter Erde[7]). Es iſt ihre Schuld, daß das Volk, an ſolchen Orten einmal im Jahre zum ſtillen Gottesdienſt verſammelt, ſtatt ſich züchtigen zu laſſen, vielmehr ſich über alle Zuchtmittel hinwegſetzen lernt. Ueberdies verfälſchen ſie das Evangelium, verkündigen es nicht um Gnade, ſondern um Geld, leben nicht der Wahrheit gemäß, ſondern in Sinnenrauſch. Spät Abends kommen ſie an ver-

1) Mansi XXII. 407 — abnegantes saecularia desideria et propria relinquentes, tollentes crucem suam secuti sunt Christum. Ipsi sunt, per quos Deus orientalem ecclesiam a paganorum spurcitia liberat etc.

2) Alex. ep. l. ad Odonem. Majorem hac dilectionem nemo habet quam ut animam suam ponat quis pro amicis suis (Joann. XV). Unde etiam secundum summi pastoris vocem animas vestras pro fratribus ponere — — — minime formidatis.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. IV. 171. Polycrat. lib. VII. cap. XXI. Ib. 175. (Dagegen äußert ſich in dieſer Hinſicht ſkeptiſcher Gualter. Mapes, De nugis curialium Dist. I. cap. XX. p. 32 Nusquam agunt nisi Jerosolimis; ibi gladium accipiunt in tutelam Christianismi, quod Petro prohibitum est in defensionem Christi. Petrus ibi didicit pacem quaerere patientia; nescio quis hos docuit pacem vincere violentia.)

4) Ib. 176 Sed nec de rapinis non dico ecclesiarum sed nec quorumcunque fidelium munus hospitalitatis implendum arbitror etc.

5) Ibid.

6) Die Urkunde bei Dupuy, Histoire de la condemnation des Templiers p. 104 nach Havemann, Geſchichte des Ausgangs des Tempelherrenordens S. 167.

7) Cf. Alex. ep. ad Cant. arch. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 64. 65. N CCCXLI.

borgenen Stätten zusammen; bei Tage machen sie viel Worte von der Tugend, bei Nacht schwärmen sie in Saus und Braus [1])."

Diese Entdeckung machte Johannes von Salisbury schon im Jahre 1159. Und auch in dem Orient zeigte wenigstens der hohe Clerus durch die Eigenmächtigkeiten, welche der Orden verübte, sich auf das Aeußerste verstimmt [2]).

Dennoch scheint Alexander der Meinung gewesen zu sein, eine noch weitere Ausdehnung derselben sei nur dadurch zu verhüten, daß man die, sei es herkömmlichen sei es angemaßten Freiheiten unter dem Titel ausdrücklicher Privilegien genehmige. Auf den Antrag des Großmeisters Odo von St. Amand, welcher überdies auf Gleichstellung mit den Johannitern gedrungen haben mag, wurden diese in der Bulle [3]) vom 26. October 1173 in Worten, soll man sagen der Huld oder der dankbaren Anerkennung? verkündigt.

Das Tempelhaus zu Jerusalem, als Haupt des ganzen Gemeinwesens für alle Zukunft anerkannt, bleibt ausschließlich dem Schutze des heiligen Stuhls unmittelbar unterstellt; der Orden dagegen, den kein einmal förmlich Aufgenommener wider den Willen des Hauptes und der Mitglieder wieder verlassen darf [4]), verpflichtet, unter stetiger Anrufung des Namens Christi [5]) gegen Seine und seines Kreuzes Feinde zu kämpfen. Was er von diesen erbeutet, hat er sich zuzueignen und Niemand das Recht, ihm das streitig zu machen. Weiter wird die Beobachtung der „geschriebenen Regel" eingeschärft, aber auf diese in der Art verwiesen, daß sicher ist, die hier vorausgesetzte decke sich nicht mit dem Inhalte der unter dem Titel der ursprünglichen auf uns gekommenen. Diese [6]) ist sei es eine spätere Formation sei es eine durch Zusätze erweiterte Ueberarbeitung der ächten, und der in Rede stehende Erlaß Alexanders gerade deßhalb beachtenswerth, weil er die Motive zu dergleichen darlegt. Indem derselbe

---

1) Joan. Sar. l. l. clunem agitant errore et labore nocturno. Sollte das nicht auf die geschlechtlichen Gräuel hindeuten, welche schon damals unter den Templern vorkamen? —

2) Willelm. Tyr. lib. XII. 7. Bongars p. 820.

3) Rymer, Acta foedera etc. I. 27. 28. — Havemann a. a. O. S. 169.

4) Rymer l. l.

5) Dieser Zusatz scheint mir nicht ohne Bedeutung in Betracht der Anklagen, welche in dem im Jahre 1309 gegen den Orden anhängig gemachten Proceß erhoben werden. — Friedrichs II. von Hohenstaufen Beschwerden in der Ep. ad Richardum C. Matth. Paris, Hist. maj. ed. Wats p. 419. Innocenz III. Aeußerungen bei Schirrmacher, Kaiser Friedrich II. Bd. II. S. 44.

6) Mansi XXI. 359.

dem Großmeiſter das Recht zugeſteht, unter Zuſtimmung des größeren Theils des Capitels die Regel zu ändern, bekräftigt er allerdings nur das, was ohne Zweifel ſchon länger ausgeübt war, reizt aber zugleich zu weiteren Fortbildungen und zeugt überhaupt von dem allmählichen Werden ſelbſt der allgemeinen Statuten. Gewiſſe Befugniſſe und Einrichtungen werden ja erſt jetzt gewährleiſtet, Beweis genug, daß ſie in dem ächten Texte nicht können beſchrieben worden ſein. Niemand — alſo wird nunmehr beſtimmt — ſoll von Templern Lehnstreue, Niemand den Zehnten erfordern; wohl aber dürfen umgekehrt die Templer Beides erwirken unter Zuſtimmung der Biſchöfe. Gleicherweiſe können an Orten, welche dem heiligen Tempel gehören, Bethäuſer erbauet, in den Comthureien und Höfen eigene Prieſter gehalten werden. Die, welche dazu geeignet ſcheinen, hat man ſich zunächſt von den Biſchöfen zu erbitten. Sollten dieſe dieſelben verweigern, ſo bleibt übrig, von dem Privilegium Gebrauch zu machen, zu dem Amte völlig ſelbſtändig zu berufen. Zeigen ſich indeſſen die Berufenen nicht recht gefügig, ſo hindert nichts die Entlaſſung. Statt derſelben dürfen Andere vorläufig auf ein Jahr zur Probe genommen werden. Bewähren ſie ſich, ſo ſind ſie aufzufordern, Profeß zu leiſten; in der Lebensweiſe, in der Kleidung — doch ſollen ihre Gewänder zum Unterſchied geſchloſſen ſein — der Genoſſenſchaft im weiteren Sinne beizutreten. Die Betheiligung jedoch an dem Capitel, der Verwaltung bleibt ihnen verſagt; ſie haben weſentlich die Stellung der Untergebenen. Im Allgemeinen gehalten, ihre Functionen umſonſt zu vollziehen, können ſie ausnahmsweiſe mit beſonderer Erlaubniß Geld entgegennehmen. Durch feierlichen Eid auf das auf dem Altar liegende Evangelienbuch haben ſie den Gehorſam gegen den Großmeiſter als ihre erſte Pflicht zu bekennen. Die Ordination hat jeder Biſchof auf Verlangen zu vollziehen. — Ueberdies wird das ſchon von Eugen III. anerkannte Vorrecht von Neuem beſtätigt. Kommen Tempelherren zum Behuf der Einſammlung milder Gaben in eine Stadt, ein Schloß, ein Dorf und iſt eine dieſer Stätten mit dem Interdicte belegt: ſo ſoll ihnen einmal im Jahre die Kirche geöffnet und nach vorangegangener Entfernung der Excommunicirten die Meſſe gefeiert werden.

Indeſſen haben ſie nachweislich dieſer ausdrücklich wiederholten Beſchränkung ungeachtet das doch viel öfterer verlangt und durchgeſetzt. Und was das Collectengeſchäft betrifft, ſo hat auch das

vermuthlich nur geringe Unterbrechungen erlitten: die Fälle, über die uns Nachricht zugegangen, sind sicher nicht alle. Wohl aber wissen wir von außerordentlichen Reizmitteln, welche auf Verlangen der Unersättlichen die Curie anwenden mußte, die Beisteuernden zu noch reichlicheren Contributionen anzutreiben. Diese liefen von denjenigen ein, welche in das — auch von den Johannitern bereits hergestellte[1]) — Fraternitätsverhältniß zu dem Orden traten. Dasselbe band nicht an eigenthümliche Gelübde. Man hatte nur die Verpflichtung zu übernehmen, jährlich sei es periodisch, sei es lebenslang eine bestimmte Summe zur Subvention beizutragen und im Testamente auch der Templer zu gedenken, so ward man ein Frater. Und der mußte, verstand er anders die persönliche Bannung zu vermeiden, selbst im Fall des Interdicts in geweihter Erde begraben werden[2]); während seines Lebens genoß er überdies die Bequemlichkeit der abgekürzten Pönitenz[3]). Bischof Gilbert von London kündigte im Auftrage Alexanders an, daß dem, welcher also zu dem Orden sich stellen werde, vierzig Büßungstage erlassen werden sollten[4]); dachte aber unfraglich nicht daran, die also Begnadigten würden folgern, sie seien nunmehr aus dem Diöcesan-Verbande Entlassene. Gedanken dieser Art würden auch schwerlich aufgekommen sein, wären sie nicht von den Templern selbst angeregt. Die aber wußten dergleichen auch durchzusetzen. Sie betrachteten die Fratres als von den gewöhnlichen kirchlichen Verbindlichkeiten Eximirte und stellten sie unter den Schutz ihrer wirklichen oder mißbräuchlich erweiterten Privilegien[5]); und je augenscheinlicher der Vortheil war, welchen dieser brachte, um so mehr wuchs im Allgemeinen die Zahl derer, welche sich darum bewarben. Wollte es hier und da nicht dazu kommen, so wählte man ein anderes Mittel; man drückte, um zu locken. Wie manchen gab es z. B. unter den Kirchenpatronen, den in dem Moment eine finanzielle Verlegenheit quälte. Wandte er sich, sie zu heben, an einen Templer, so lautete die Antwort in der Regel freundlich. „Aber, fuhr der Angeredete

1) S. das S. 599. Anmk. 5 zu citirende Privileg Anastasius' IV.
2) Alexandri III. Decret. Append. Concil. Lateran. Mansi XXII. 407. cap. V.
3) Ibid.
4) Gilbert. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 333. Ep. CCXXXIX.
5) Vergl. Can. IX. Concil. Lateran. Mansi XXII. 223. Occasione quoque fraternitatum — — — — conferre.

fort, von den Geldern des Tempels können wir nur den Brüdern geben. Wollt Ihr deren einer werden — und das könnt Ihr, wenn Ihr dem Orden ein Grundſtück oder eine Kirche abtretet — ſogleich ſoll Euch geholfen werden.“ [1]) — Ebenſo verfuhren auch die Johanniter [2]).

Und doch ſchienen eben dieſe die dem Papſte wo möglich noch wertheren Lieblinge zu ſein. Oder ſpielte er nur deren Gönner, um den Schein zu erwecken, als gäbe er aus freien Stücken das, was geheime Verbindlichkeiten von ihm erzwangen? — Gewiſſe Leute in Deutſchland wollten ja zur Zeit des anfangenden Schismas wiſſen, aus dieſer Caſſe vornehmlich ſeien ihm die Mittel zur Beſtechung zugefloſſen [3]), welche die Grundlage ſeines Pontificats geworden. Und das zu glauben mochte man in manchen Kreiſen um ſo eher geneigt werden, je lebhafter dergleichen Gerüchte an die geſchichtlich verbürgte Scene in Ferentino unter Hadrian IV. erinnerten [4]). Daß der Orden ſeine Spenden nur um den Preis noch größerer Gegenſpenden verhandle, bewieſen Beiſpiele genug. Und wie er, der Rival der Tempelherren, auch in dem Trotze auf errungene Vorrechte, im Ertrotzen neuer dieſelben zu überbieten verſuche, darüber klagte alle Welt. Schon durch Papſt Anaſtaſius IV. [5]) im Jahre 1154 in Beſitz deſſen gekommen, was der anderen Genoſſenſchaft erſt Alexander III. gewährte, ſchien er den Vorſprung auch für die Zukunft behaupten zu wollen. Längſt ein Freigeborener [6]), wie er wähnte, fühlte er ſich berechtigt, das Privileg nach Gutdünken zu erklären, und die Praxis zeigte, in welcher Weiſe. Ein völlig ungezügeltes Leben, die Berufung auf den Allerhöchſten Willen der Curie gingen neben einander her.

Die Johanniter rauben, um zu vertheilen, beanſpruchen die Vollmacht zu binden und zu löſen, entziehen die Kirchen, deren ſie ſich einmal bemächtigt, der Gewalt der Biſchöfe; gleichwohl berufen ſie ſich auch wieder auf dieſe, ſobald es ihnen darauf ankommt, den

1) Gualter. Mapes, De nugis curialium Dist. I. cap. XXIII. p. 37.
2) Ibid.
3) S. oben S. 505.
4) Gerhoh von Reichersberg, De invest. Ant. Archiv für oesterreich. Geschichtsq. XX. 162. 179. Will. Tyr. XVIII. 8.
5) Mansi XXI. 780.
6) Willelm. Tyr. lib. XVIII. cap. 3. ap. Bongars 933 weiß, daß die ärgſten jener Exceſſe, über welche Johann von Salisbury klagt, ſchon in Raymunds Zeit vorgekommen.

Diöceſanen gegenüber Recht zu erhalten. Werden ſie aber ſelbſt verklagt, dann giebt es mit Einem Male keinen biſchöflichen Gerichtshof mehr; ſie kennen nur den in Rom, in Jeruſalem[1]).

Alſo hörte man ſchon in den erſten Jahren Alexanders den Einen oder den Andern über die Bevorzugten ſich beſchweren. Gleichwohl benützten ſie nicht nur jede Gelegenheit, ihre Ausnahmsſtellung zu einer möglichſt augenfälligen zu machen; ſie ſuchten auch zu weiteren Conceſſionen zu drängen, nicht ohne dem Gönner ernſte Verlegenheiten zu bereiten. Wenn er ſich durch die Vorſtellungen der Johanniter dazu bewegen ließ, die Biſchöfe ernſtlich an deren Exemtion von dem Interdicte zu erinnern[2]), ferner denſelben die Berückſichtigung deſſen zur Pflicht machte[3]), was überdies im Jahre 1154 angeordnet worden: ſo wahrte er freilich in allen dem nur die verbrieften Freiheiten[4]). Allein die Schützlinge beuteten ſie aus mit der ganzen Frechheit der Emancipirten. Und wurde der Buchſtabe des apoſtoliſchen Decrets, weil unzweideutig, gar zu unbequem, ſo ſtellte man ſich ſo, als habe man dergleichen überhaupt gar nicht geſehen.

Das ward denn doch dem Papſte ſelbſt zu arg. Ein Widerſpruchsgeiſt ſo verwegener Art, daß er ihn ſelbſt gefährden konnte, ſchien frühzeitig gedämpft werden zu müſſen. Statt deſſen beſchränkte er ſich vorläufig darauf, in einzelnen Fällen Gegenmittel anzuwenden. Eins der wirkſamſten zu verordnen, dazu gab der Bericht des Priors des Convents des heil. Grabes im J. 1168 die Veranlaſſung. Der wollte es nicht erleben, was anderswo ſo oft vorgekommen, daß auch in Joppe im Fall der Verhängung des Interdicts die Glocken der Johanniter Jedermann, auch die Gebannten zu ihrer Kirche riefen, und hatte zu dem Ende ein Prohibitorium[5]) auszuwirken geſucht und auch wirklich ausgewirkt. Allein das viel Wichtigere war doch die Publication. Die durchzuſetzen, erzielte daſſelbe Mittel, deſſen man ſich gegenüber dem Patriarchen von Jeruſalem

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 141. Ep. XCV. — Dennoch hatten die Johanniter auch fernerhin gerade in England außerordentliche Erfolge. S. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 256. Ep. CLXXXV. Derſelbe ib. 329. Ep. CCXXXVII unterſtützt dringlich die Collecte für die domus hospitalis.

2) App. Conc. Later. P. XLIII. cap. VII. VIII. Mansi XXII. 408.

3) Ib. cap. VI.

4) Vergl. auch Alex. ep. ad Henric. Rhem. Martène et Durand. Ampl. Coll. II. 979.

5) Rozière, Cartulaire du Saint-Sépulcre p. 278.

bedient: es wurde in einer doppelten Zuſchrift[1]) ertheilt. Falls die Ritter verſuchten die eine zu ignoriren, konnten die Petenten mit der anderen in der Hand zum Leſen zwingen. — Ob auch zum Gehorſam? —

Darauf antwortet vor allen der Episcopat auch nach dem Erlaß mit einer einhelligen Klage. Doch darauf gaben die Johanniter nicht mehr als die Templer. Beide Genoſſenſchaften, von Gedanken des Uebermuths berauſcht, ſuchten in deren Ausführung ſich den Rang abzulaufen.

Begreiflich genug, daß die Exceſſe immer ärger wurden. Johanniter haderten mit Johannitern[2]), Templer mit Templern; noch viel leidenſchaftlicher aber die Templer mit den Johannitern. Mochten immerhin die Genoſſen beider Orden gegen die Ungläubigen auf derſelben Seite fechten, ſie waren darum doch nicht einig. Was die Natur der Dinge zeitweilig verkettete, riß die Eiferſucht wieder auseinander. Zänkereien, die mit Wortwechſel begonnen hatten, verwickelten in Zweikämpfe, deren Entſcheidungen doch nicht die letzten waren. Die ſollten erſt die Fehden[3]) geben, zu denen Ritter beider Orden nicht ſelten in langen Reihen auszogen. Und wie auch der Ausgang ſein mochte, die Verwilderung nahm ſicher zu nicht weniger auf Seiten der Beſiegten als der Sieger. Wurde man gewohnt, alſo die Selbſthülfe auszuüben, wie mochte man ſich da noch in die kirchliche Ordnung fügen? — Sollte die nicht unheilbar zerriſſen werden, ſo mußte endlich eine Schutzwehr errichtet werden, hatten deren Hüter wiederholt erklärt.

Von Alexander war, wie bemerkt, das ſchon während des Schismas nicht überhört. Den Johannitern hatte er ſogar ſchon einmal gedroht[4]), falls ſie ſich nicht genügen laſſen wollten an dem Rechte, Kirchen an interdicirten Orten einmal im Jahre zu öffnen, würde er es ihnen überhaupt nehmen; ja ſogar von der die Zehnten betreffenden Beſtimmung[5]) eine beſchränkende Auslegung ge-

1) Ibid.

2) Cf. Pacta inter Magistrum Decanos et Fratres Hospitalii Brolii, abgeſchloſſen in Gegenwart des Erzbiſchofs Galdinus von Mailand am 22. Auguſt 1168. Muratori, Antiq. It. III. 591.

3) S. die unten S. 603. Anmk. 2 citirte Vergleichsurkunde. Cf. Innocentii III. Epist. II. 518. Hurter, Geſchichte Innocenz III. Bd. IV. 327.

4) Append. Concil. Lateran. Pars XLIV. cap. IX. Mansi XXII. 408.

5) „Constituimus, ut de laboribus, quos vestris sumptibus colitis, nullus omnino clericus vel laicus decimas a vobis exigere praesumat.“ Anastasii IV. Ep. Mansi XXI. 781. — Vergl. oben S. 553. 554.

geben[1]). Indeſſen Decrete von lediglich localer Bedeutung — das eine ging nach Hereford, das andere nach Jeruſalem — konnten eine Reform nicht bewirken.

Um ſo einmüthiger und ſtürmiſcher waren die Aeußerungen der Biſchöfe, Wilhelm von Tyrus an der Spitze, auf dem Lateranconcil. Sie ſcheinen Anfangs nichts Geringeres als Aufhebung ſämmtlicher ihre Gewalt brechender Privilegien beider Orden begehrt zu haben. Wie erbittert man namentlich gegen die Johanniter geworden, zeigte der Auftritt, welchen ihre Deputation daſelbſt erlebte. Statt ſie zu hören, hatte man ſie in aufwallendem Zorne aus dem Sitzungslocal verwieſen[2]). Und ſelbſt ſpäterhin ſoll es dem Papſte Mühe gekoſtet haben, in ihrer Gegenwart extreme Beſchlüſſe abzuwenden, ſeine ermäßigenden Vorlagen zu vertheidigen[3]). Schließlich wurden dieſe aber doch approbirt. Und in der That der Gedanke war zu überzeugend, es ſei ſchon viel gewonnen, wenn auch nur die willkührlichen Erweiterungen ihrer verbrieften Freiheiten durch Verbote gehemmt würden. Wurden ſie fortan auf deren Buchſtaben verpflichtet, ſo mußte der ſchon den bisherigen Libertinismus ertödten.

Das iſt die Tendenz des neunten[4]), überdies auch für andere monaſtiſche Verbrüderungen verbindlichen Canons. Nichts anderes als eine Schranke gegen die durch den Wortlaut der Privilegien nicht genehmigten Extravaganzen richtet er auf. Es iſt Schein, wenn die eine oder andere Formel den Eindruck macht, als ſei die Zurücknahme der einſt zuerkannten Rechte darin verſteckt. Nur die uſurpirten — und das waren freilich in gewiſſem Sinne die wirklichen — glaubten[5]) die Conciliaren für immer beſeitigt zu haben.

Auch darin haben ſie ſich geirrt; vielleicht auch in dem Urtheile über den Papſt ſelbſt. Sie ſetzten voraus, wenigſtens das nach ſeinem Willen formulirte Decret ſei ernſtlich gemeint. Jener ſarkaſtiſche Engländer aber, welcher damals die diplomatiſche Werkſtätte der Curie Alexanders belauſchte, will wiſſen, die Börſe der

1) Alex. ep. ad Petrum priorem Sancti Sepulcri. Rozière, Cartulaire du Saint-Sépulcre p. 286.

2) Gualter. Mapes, De nugis curialium Dist. I. cap. XXIII. Tota multitudo pontificum extra adegerat.

3) Ib. papa praedictus cum abbatibus et clero vix obtinuerunt ipsis etiam praesentibus *modicum* quid satis adversus eorum privilegia.

4) Mansi XXII. 222. 223.

5) Gualter. Mapes de nug. curial. Dist. I. cap. XXIII. p. 37.

Johanniter habe das augenblicklich ernſte, in Falten gezogene Geſicht deſſelben ſogleich nach dem Schluß der Synode wieder geglättet[1]). — Sie blieben gleich den Tempelherren thatſächlich die Eximirten, wie zuvor.

Um ſo eher ſchien es möglich, den anſtößigen Hader der Rivalität unter ihnen ſelbſt auszugleichen. — Die Conciliaren haben die Scene der Verſöhnung nicht mehr erlebt. Sie fand erſt vier Monate ſpäter Statt.

Es war[2]) am 2. Auguſt (1179), als zu Segni die beiden Großmeiſter, der Johanniter Odo de St. Amand und der Templer Roger Desmoulins in Gegenwart des Papſtes ſich feierlich einander Frieden und Eintracht gelobten und zugleich verhießen, die Ordensgenoſſen gleicherweiſe verpflichten zu wollen. Etwaige Streitigkeiten ſollen fortan gütlich ausgeglichen werden von den Präceptoren der Provinz unter dem Beirath der verſtändigſten unter den Brüdern. Im Fall des Mißlingens haben ſie anderweitige Freunde als Mediatoren zu verwenden und einen Majoritätsbeſchluß herbeizuführen, welchem die Zankenden ſich zu fügen haben. Bleiben ſelbſt dann noch Schwierigkeiten und Hinderniſſe übrig, ſo ſollen die Präceptoren an die Großmeiſter berichten, denen mit Gottes Hülfe die Verſöhnung gelingen wird.

Alſo ſchrieben ſie in der durch Alexander beſtätigten Uebereinkunft.

Aber wie hätte ſie, ein todtes Document, die lebendigen Perſonen mit Einem Male umſtimmen können? — Der Corporationsgeiſt, ſeit Decennien durch gegenſeitige Reibungen gereizt, erhielt ſich deſſenungeachtet[3]). Das war das Element, das bereits den zu Recipirenden berauſchte.

Je treuer man ſich dem Dienſte der eigenen Stiftung zu widmen meinte, um ſo ausſchließlicher bannte man ſich in deren Intereſſen. Die Eiferſucht ging ſo weit, das Recht der Exiſtenz der anderen zu verläugnen. Darin aber waren dieſe hadernden Genoſſenſchaften einig, jede Bildung einer neuen ſei überflüſſig. —

1) Ib. — tacuerunt, dum affuerunt, sed consilio soluto statim aperuit rugas oris sui domina bursa, quae cum non sit amor, vincit tamen omnia Romae etc.

2) S. Alexanders Urkunde von dieſem Datum bei Rymer, Foedera, convent. etc. tom. I. 1. 44.

3) S. die Klagen Innocenz III. bei Schirrmacher, Kaiſer Friedrich II. Bd. II. 44.

Nichtsdestoweniger haben sie nicht vermocht, dergleichen zu vereiteln. —

Auf derselben pyrenäischen Halbinsel, auf welcher[1]) namentlich die Templer schon vor Mitte des zwölften Jahrhunderts eine so außerordentliche Machtstellung gewonnen hatten, erwiesen sie sich doch mehrfach unzureichend[2]), auch nur das zu behaupten, was bereits erobert worden. Die Gefahren, welche die Invasion der Almohaden (1146) bereitet, dauerten nicht nur fort; sie steigerten sich. Also mußte die Erfindsamkeit, durch die Noth geweckt, versuchen, neue Mittel der Vertheidigung zu schaffen.

Es geschah im Jahre 1158, nach dem Tode Alfons' VII., des Kaisers, als Ferdinand II. von Leon, Sancho III. von Castilien sich über die Succession verglichen hatten, daß ein zahlreiches Heer der Saracenen die Feste Calatrava am nördlichen Ufer der Guiadiana bedrohte[3]). Da erbebten die Herzen der Christen; selbst die Templer zagten. Man vernahm die Ausrede, den Angriff vermöchten sie nicht zurückzuschlagen, die Stadt nicht zu halten. In auffälliger Eile traten sie dieselbe dem Träger der castilianischen Krone wieder ab. Und der verhieß sie demjenigen als Eigenthum, welcher ihr Retter werden wolle.

Aber es meldete sich Niemand außer einem Mönche. Es war der Cistercienserbruder Diego Velasquez, der gerade damals mit seinem Abte Raymund von Fitero an der Pisuerga[4]) in Toledo sich aufhielt[5]). Er gehörte zu denen, welche die Ritterrüstung mit dem Büßergewand vertauscht, aber die Kriegswaffen zu führen nicht verlernt hatten, auch als Helden der Askese. In dem Moment, wo er Sanchos Ruf vernahm, fühlte er die alte Kampfeslust wiedererweckt in seiner Brust. Ohne lange zu sinnen, rieth er seinem

---

1) Ueber die Besitzungen der Templer in Portugal s. Schäfer, Geschichte von Portugal Bd. I. S. 73 folgd.; in Spanien Havemann, Geschichte des Ausgangs des Tempelherrenordens S. 155. 156.

2) Vergl. Aschbach, Geschichte Spaniens und Portugals zur Zeit der Almoraviden und Almohaden Bd. II. S. 15.

3) Roderic. Santius de rebus Hispaniae lib. VII. cap. XIV. Rerum Hispanicarum script. aliquot Francof. 1579. Tom. prior. p. 255. Manrique, Ann. Cisterc. II. 303. — Aschbach, Geschichte Spaniens und Portugals zur Zeit der Herrschaft der Almoraviden und Almohaden Bd. II. S. 17. 288. Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. IV. S. 389.

4) Nach Hurter a. a. O. Bd. IV. S. 389. Anmk. 436. Nach Manrique l. l. 306 ist das gleichnamige Kloster in Navarra zu verstehen.

5) Roderic. Tolet. l. l.

Oberen, Calatrava ſich zu erbitten; es ſolle ſein bleiben; dafür werde er ſorgen.

Das Erſtere ſchien leicht, das Zweite unglaublich. Den Eindruck bereitete die Vorſtellung auch dem, welchem ſie gemacht ward. Dennoch wurde dieſer ſo lange gedrängt, bis er zu der Petition ſich bequemte, welche in der That die urkundliche Verbriefung[1]) des Schenkungsactes erwirkte.

Und kaum war das geſchehen, kaum von dem Erzbiſchof Johann allen denen, welche helfen würden, Calatrava zu vertheidigen, Vergebung der Sünden verkündigt: ſo wurden in Toledo bereits die Zeichen der erregteſten Kreuzzugsbegeiſterung ſichtbar. Raymund, bisher nur bekannt als friedlicher Abt, ſchien verwandelt; er erwies ſich mit Einem Male als Kriegsmann voll Feuer und Leben[2]); in der zuvor eingeſchüchterten Stadt vernahm man den Lärm der Rüſtungen. Viele griffen in Perſon zu den Waffen; andere gaben dieſe oder Pferde oder Geld; nicht weniger als 20,000 Kämpfer folgten dem Feldherrn in dem Mönchshabit, den Saracenen entgegenzuziehen[3]). Die aber ſollen im Gefühl der Ohnmacht zurückgewichen ſein.

Doch nicht für immer, das war vorauszuſehen. Sollte die Feſte im Beſitz der Chriſten bleiben, ſo mußte man auf eine dauernde Beſchirmung bedacht ſein. Oder vielmehr ſie war Raymunds Pflicht geworden. Und man ſah es ihm an, wie gern er ſie erfüllte. Aber darum wollte er den Gelübden der Askeſe doch nicht untreu werden. Alſo glichen ſich beiderlei Neigungen aus in Gründung des Ordens von Calatrava, die freilich nicht ohne allerlei Eigenmächtigkeiten zu Stande kam. — Die Mönche ſollten geiſtliche Ritter werden.

Das war bereits von Raymund beſchloſſen, als er nach ſeiner Abtei zurückkehrte. In Berathungen ließ er ſich nicht ein; der Befehl erzwang den Vollzug. Und auch dabei verfuhr man überaus eilig. Die Vorrathskammern und Zellen wurden durchſucht, Lebensmittel und Mobilien zum Transport verpackt; die Kloſterbewohner gemuſtert, die ſchwachen und kranken zur Bewachung Fiteros, die übrigen zur Ueberſiedelung nach dem neuen Beſitzthum beſtimmt[4]).

---

1) Manrique l. l. II. 303. 304.
2) Ib. 305.
3) Roderic. Tolet. l. l.
4) Ibid.

Da sammelten sich überdies die Schaaren anderer Streiter, von dem kriegerischen Abt besoldet, welcher Großmeister war, ohne so zu heißen.

Aber auch die Genossenschaft, der er vorstand, befand sich in den Jahren 1158—1164 in einem Zustande der Anomalie[1]), der nicht lange zu ertragen war.

Die Mönche waren dem Gelübde nach Cistercienser und hatten sich doch in Waffenübungen zu schulen. Sie lebten großentheils in Calatrava und erhielten nichtsdestoweniger ihren Lebensunterhalt aus der Abtei. Sie gehörten auf Grund der Stiftungsurkunde jener umfassenden Congregation an, die in allen ihren Häusern dieselbe Regel der Askese vorschrieb, und konnten diese doch nicht allseitig befolgen. Sie waren eingekleidet als Klosterbrüder und lebten doch als geistliche Ritter. Also schienen die in Fitero Zurückgebliebenen die ächten, die Auswanderer die Abgefallenen zu sein. Eine Spannung zwischen den beiden ungleichen Hälften war unvermeidlich.

Vielleicht schon länger vorbereitet, ward sie nach dem Tode Rudolfs, des Nachfolgers Raymunds, offenbar[2]). Der war wohl ein Abt nach alter Weise gewesen; aber in die veränderte Einrichtung hatte er sich nicht finden können, von den militärischen Eigenschaften des Vorgängers keine ererbt. Das sollte sich nicht noch einmal wiederholen, meinten die Laienbrüder. Kaum hatte Rudolf die Augen geschlossen, so beschleunigten sie eigenmächtig den Wahlact, durch welchen Garcias zum „Großmeister" berufen ward. Der Protest derer, welche eigentliche Mönche bleiben wollten, ward überhört; bedeutsamer ward der, welchen der Abt von Scala Dei, dem Mutterkloster Fiteros, erhob[3]). Also beschloß man die Angelegenheit auf dem nächsten Generalcapitel — ohne Zweifel noch zu Fastrads[4]) Zeit — zum Vortrage zu bringen. Um alle Weiterungen zu verhüten, begab sich der Erwählte selbst nach Citeaux. Und man darf sagen, daß er diesen Zweck erreichte. Indem seine Ansprache, statt zu verschleiern, vielmehr die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten — mochten sie immerhin bereits von dem Abte Lambert[5]) als unvermeidliche bezeichnet sein — dennoch ausdrücklich anerkannte, entwaffnete er die-

1) Manrique Annal. Cisterc. II. 306.
2) Ib. 399.
3) Ms. Fiter. ap. Manrique II. 306.
4) Bd. II. S. 88.
5) Bd. I. S. 131. Anmk. 1.

jenigen, welche geneigt waren anzugreifen. Der demnächst ausgesprochene Wunsch, mit dem Orden in Gemeinschaft zu bleiben, nahm noch mehr für den Redner ein. Und als derselbe sogar in dem Grade sich demüthigte, daß er das versammelte Capitel bat, der selbständig gewordenen Genossenschaft die den außerordentlichen Umständen entsprechende Einrichtung zu geben, schwand auch die letzte Spur von Verstimmung.

Man segnete die neue Institution ein, die nichtsdestoweniger der alten affiliirt bleiben sollte. Das eigenthümliche Verhältniß ward durch den gesetzgeberischen Act für alle Folgezeit geregelt.

Das erfahren wir; aber von den einzelnen Vorschriften sind fast nur diejenigen näher bekannt, welche sich auf die Kleidung beziehen. Die Ritter, wesentlich zur Vertheidigung Calatravas gegen die Saracenen verpflichtet, sollen leinene Beinkleider, kurze, zum Reiten bequem eingerichtete Röcke von Schaaffell, Mäntel mit Pelzwerk von gemeinen Lämmern gefüttert tragen; überdies ein Scapulier von der Farbe und dem Stoff der Cistercienser mit einer an eine Mozetta zu heftenden Capuze. Sie dürfen nur angekleidet sich zu Bette legen, weder im Refectorium, noch im Schlafgemach reden, in ihrem sonstigen Verhalten keinerlei Aufwand machen. — Durch Alexanders Bulle, am 25. September 1165 zu Sens ausgefertigt[1]), erhielt das Alles die Allerhöchste kirchliche Bestätigung, — also zu einer Zeit, wo die Ritterschaft von St. Julian de Pereiro[2]) der Tradition nach schon bestanden haben soll. — Indessen diese ist unsicher und die jener gewidmete Protection der Curie erst unter Lucius III. nachweisbar[3]).

Dagegen sah dessen Vorgänger bereits im Jahre 1175 sich veranlaßt, die Stiftung einer zweiten bewaffneten Brüderschaft in dem christlichen Spanien zu confirmiren. Die Stätte St. Jacob in Gallicien, von der sie den Namen annahm, war längst einer der namhaftesten Wallfahrtsorte in Europa[4]), ohne daß für Ver-

1) Bei Manrique, Annal. Cisterc. II. 400.

2) Seit dem zweiten Decennium des 13. Jahrhunderts Orden von Alcantara genannt.

3) Bulle Lucius III. vom 4. April 1183 bei Torres y Tapia Cronaca de la orden de Alcantara I. 86. Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. IV. S. 390 behauptet, der Orden sei schon von Alexander III. bestätigt, ohne es zu beweisen.

4) Cf. Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. ed Hearne vol. I. 199.

pflegung der ermüdeten oder erkrankten Pilger etwas geschehen wäre. Das ging einigen spanischen Rittern zu Herzen, welche, nach einem Leben voll Abenteuer und wilder Ausschweifungen von Reue ergriffen, nach einem Sühnmittel ihrer Schuld verlangten. Der Plan, durch Stiftung von Herbergen zu helfen, war schon durch die Chorherren von St. Eligius vorweggenommen und hätte überdies, ausschließlich festgehalten, sicher nicht genügt. Den kriegerischen Sinn hatte die Bußstimmung nicht verflüchtigt, sondern nur anders gewendet. Die weiteren Unternehmungen sollten auf Grund der Weihung durch die Kirche nur noch umfassender werden. Also traten die Opferwilligen zum Zweck der Beschirmung der Pilger, der Christen überhaupt, zusammen zu dem gemeinsamen Bunde einer geistlichen Ritterschaft, ohne die herkömmlichen Gelübde alle für bindende zu erachten. Vielmehr was sonst das katholische Ethos soweit auseianderrückt, die Virginität und das eheliche Leben hat in dieser Genossenschaft von Anfang an neben einander bestanden und ist durch des Papstes Auctorität selbst genehmigt.

Der befand sich in Ferentino, als der erste Großmeister Pedro Fernandez de Fuente Encalada aus dem Bisthum Astorga im Juni 1175 erschien, den Hergang bei Gründung des Ordens zu verdeutlichen[1]). Das war um so leichter, je mehr Alexander schon zuvor durch den Bericht des Cardinal-Legaten Hyacinth[2]) mit den Verhältnissen Spaniens vertraut geworden sein mochte. Dazu kam, daß eine Gelegenheit, wie diese, geschickt benutzt, das neugeknüpfte Band der Gemeinschaft stärken konnte. Ueberlegungen dieser Art und der Eindruck des Vorschlags haben vielleicht zusammengewirkt, die Gewährung der Bitte um Anerkennung zu beschleunigen. Am 5. Juli 1175[3]) ward die bereits seit 14 Jahren bestehende Institution in einer Weise genehmigt, welche gerade durch die Rechtfertigung der ihr eigenthümlichen Anomalie Interesse erregt. Wenn Jesus Christus, heißt es[4]) in der Urkunde, der Herr der Gesammtheit der Gläubigen, der Unbeweibten, wie der Beweibten; die Würde des Weibes gerade durch die Geburt von der Maria

---

1) S. Alexanders Bulle Mansi XXI. 1049. Ferreras, Historie von Spanien. Halle 1755. Bd. III. S. 548.

2) Cf. Mansi XXII. 320.

3) S. Anmk. 1.

4) Mansi XXI. 1050 Eo utique moderamine — — — — deberemus. 1051 Ad suscipiendam quoque prolem etc.

offenbar geworden: ſo können auch dieſe beiden Stände in demſelben Orden vereinigt ſein. Die Einen befolgen den Rath des Apoſtels 1. Korinth. VII. V. 7, die Anderen das Wort, welches er in dem 9. Verſe ſpricht. Erſchweren ſich gleich dieſe, durch die Wucht der Sorge niedergedrückt, die irdiſche Wanderſchaft in Vergleich zu jenen, welche leichter gerüſtet ſind: ſo dienen ſie doch Einem Herrn, umfaſſen den nämlichen Grund des Heiles. Sie unterſcheiden ſich von denen, welche auf demſelben Gold, Silber, Edelſteine, als die, welche Holz, Heu, Stoppeln aufbauen; ſind aber, von dieſem einen Gelübde abgeſehen, zur Erfüllung der übrigen in gleicher Weiſe verpflichtet. Alle ohne Ausnahme ſollen ſich beeifern, nicht um eitelen Ruhmes willen, ſondern lediglich aus Liebe zu den bedrängten Glaubensgenoſſen, vornehmlich zum Schutz der Pilger[1]) die Waffen ſiegreich gegen die Saracenen zu führen[2]); unverbrüchlichen Gehorſam dem Großmeiſter zu leiſten. Indeſſen iſt dieſer doch nicht unbedingter Regent, vielmehr eingeſchränkt durch einen Ordensrath von dreizehn Mitgliedern. Dieſer hat denſelben zu überwachen, zur Verantwortung zu ziehen, im äußerſten Falle durch Richterſpruch zu ſtürzen; nicht minder ſteht ihm die Befugniß zu, die vacant gewordene Stelle durch Wahl zu beſetzen. — Ein jährlich am Feſte Aller Heiligen zu haltendes Capitel ſoll die ſpecielle Geſetzgebung regeln[3]).

Das ward nicht ſowohl vom Papſte vorgeſchrieben, als genehmigt nach Maßgabe des Vorſchlags des Petenten. Unfraglich hat das beſondere Intereſſe, welches die Zuſtände der Halbinſel erregten, Jenen alſo willfährig geſtimmt. Er mochte auch erwägen, daß jede Gnadenſpende den Spendenden ſelber mächtiger mache. —

Stiftungen, wie die des Ordens von Evora (1162) oder vom Flügel des heil. Michael, einzuſegnen, hatte man allerdings demſelben keine Gelegenheit gegeben; aber man war weit entfernt, damit eine Demonſtration gegen ihn zu beabſichtigen. Alfons I. von Portugal, welcher die eine dieſer Congregationen perſönlich gegründet haben ſoll[4]), unter deſſen Aegide die andere erblühete, hatte

1) Mansi XXI. 1052 Sit vobis praecipua cura hospitum et indigentium etc.

2) Ib. Ubi praecipue — — — — provocare.

3) L. l. 1051.

4) Den Orden vom Flügel des heil. Michael. Manrique, Annal. Cistere. II. 449. Schäfer, Geſchichte von Portugal I. 93, der die Aechtheit der Urkunde der Stiftung bezweifelt. Die Jahrszahl 1167 iſt jedenfalls unrichtig, da die

im Gegentheil Grund genug, ſchon damals die apoſtoliſche Gunſt zu ſuchen. Dennoch iſt es erklärlich, daß es in dieſem Falle zu einer bezüglichen Petition nicht gekommen. Die Ritterſchaft von Evora ward ein Zweig [1]) des Ordens von Calatrava, die andere hatte, wenn ſie anders überhaupt der Geſchichte angehört [2]), in jedem Falle einen nur vorübergehenden Beſtand. —

Schlacht bei Santarem, die zur Gründung des Ordens Veranlaſſung gegeben haben ſoll, erſt 1171 geliefert ward.

1) Schäfer a. a. O. S. 84.

2) Aſchbach a. a. O. II. S. 17.

Drittes Capitel.

Das iſt gewiß, bewaffnete Verbrüderungen dieſer Art und deren Heerfahrten zur Wiedereroberung urſprünglich chriſtlicher Gebiete ſtimmten mehr mit der Tendenz der Hierarchie, als die Unternehmungen der friedlichen Miſſion. Nicht als ob der Gedanke daran den Generationen, welche die glänzende Epoche des Papſtthums im Mittelalter erlebten, fremd geweſen. Aber derſelbe iſt nicht ſowohl von den Päpſten, als von jenen Einzelnen verfolgt, welche den Beruf dazu in ſich fühlten, freiwillig ihre Dienſte der Curie anboten. Und bedeutend ſind doch die Erfolge der Anſtrengungen dieſer Sendboten nicht zu nennen. Wo es ſeit Gregor VII. zur Chriſtianiſirung größerer Territorien gekommen, da war es — nehmen wir Pommern aus — nicht ſowohl das Wort, als das Schwert, welches die Entſcheidungen brachte.

Und was fruchteten die? — Der erſte Zug bewaffneter Wallbrüder hatte wohl zeitweilig Lande, aber nicht Leute dem Siegspanier des Kreuzes unterthan gemacht; die Expeditionen in Liefland und Preußen haben nicht ſowohl die Ausbreitung des katholiſchen Chriſtenthums, als die der Herrſchaft, ſei es der katholiſchen Ritterorden, ſei es der Curie ſelbſt erzielt. Nicht als ob die großen Päpſte, welche an dieſen Glaubenskriegen ſich betheiligten, ausſchließlich von alſo gearteten egoiſtiſchen Motiven bewegt geweſen wären; ſie haben auch an das Heil der Völker gedacht; aber das war nach ihrer Meinung bedingt gerade durch die Unterwerfung unter ihren Stuhl. Wie hätte alſo der gelegentlich von ihnen geäußerte Bekehrungseifer frei ſein können von der Begehrlichkeit einer auch weltlichen Eroberungsluſt nach proteſtantiſchem Urtheil? — Das würde

freilich keiner von ihnen begriffen haben. Gregor VII. wußte nicht anders, denn daß das Reich Gottes eben die Kirche sei, welche er regiere. Nach seiner Ansicht waren im Grunde alle Länder dieser Welt zuhöchst Eigenthum des heil. Petrus. Alexander III. begnügt sich, das von den Inseln zu sagen, welche Christus, die Sonne der Gerechtigkeit, erleuchtet habe[1]).

Das ist, sollte man meinen, ein von allem, was irdisch historisches Recht heißt, verschiedener Anspruch. Nichtsdestoweniger finden sich neben den Sätzen, welche diesen betonen, jene anderen, welche in der Weise einer juristischen Beweisführung von einer in der Geschichte vorgekommenen Uebergabe ganzer Reiche an den heiligen Petrus reden[2]). Mögen die Araber immerhin den größten Theil Spaniens eingenommen haben, sie sind nach der Ansicht seines Nachfolgers doch Usurpatoren; die Kriege gegen sie nicht etwa Mittel zum Zweck der Eroberung, sondern der Wiederherstellung eines früher gewesenen Rechtszustandes[3]). Völlig normal würde derselbe freilich erst werden durch Conversion auch der Ungläubigen selbst. Denn der Unglaube gilt sei es als Abfall untreuer Empörer[4]), sei es als frevle Verhöhnung der Majestät der Kirche[5]), die bewaffnete Mission als Züchtigung des legitimen Herrn[6]). Der Sturz der Idololatrie, die Errichtung katholischer Altäre ist als berechtigter Aufbau des Reiches Gottes der christlichen Fürsten höchste Ehre.

„Wenn man den bösen Sinn treuloser Heiden bricht, so freuen wir uns darüber um so mehr, je weiter in Folge dessen die Feier des christlichen Cultus, die Herrschaft der Kirche ausgebreitet wird," schreibt Alexander III. in dem Briefe an Absalon von Röskilde[7]) nach der Occupation Rügens. Wer mag sich da wundern, wenn

1) S. Alexanders Bulle die Occupation Irlands betreffend oben S. 131. Anmk. 2.

2) Mansi XX. 235. Gregorii VII. Regist. IV. 28.

3) Ib. XX. 65. Gregorii VII. Regist. I. 7.

4) Alex. ep. ad archiepiscopum Trundensem Liljegren, Diplom. Suec. I. 88. N. 60. Mansi XXI. 942. Lex divina et humana desiderat — — ut — — debeamus — — — ad *revocationem* et conversionem infidelium operam omnimodam et sollicitudinem adhibere.

5) Alex. ep. ad Stephanum arch. Upsal. Liljegren l. l. vol. I. 87. N. 59; ad principes Daniae, Norwegiae etc. 82. N. 55. Vergl. die S. 613. Anmk. 1 anzuführenden Stellen.

6) Cf. Alex. ep. Diplom. Suec. I. 82. N. 55; 87. N. 59.

7) Hasselbach, Kosegarten, Medem, Cod. diplom. Pomer. vol. I. 64.

nach ſolcher Einleitung die Waffenrüſtung, welche nach dem Apoſtel der Chriſt in dem geiſtlichen Kampfe tragen ſoll (Epheſ. VI. 11—16) als diejenige bezeichnet wird, welche König Waldemar I. bei jener Heerfahrt angelegt[1]). Daß er die Inſel in Beſitz ſeiner Krone gebracht, wird allerdings ohne Erwähnung eines urſprünglichen Eigenthumsrechtes der Curie anerkannt; aber in ungleich ſchwungvollerer Rede ſeines Verdienſtes erwähnt, die Nanen zum Chriſtenthume, zur Unterthänigkeit unter die römiſche Kirche „zurückgeführt“[2]) zu haben. — Die Hebung ſeiner Auctorität, die Vortheile, welche dergleichen vorbereiten, gelten als das Weſentliche. Indem dieſer Briefſteller die Siege der Kirche feiert, feiert er ſeine eigenen. Wenn wir täglich das Gebet um das Kommen des Reiches Gottes wiederholen und an die Erhörung deſſelben glauben: ſo muß dagegen Jener dieſelbe in den ſinnlich wahrnehmbaren Geſchicken der Kirche ſehen. — Daß dieſelbe ſtetig wachſe[3]), iſt ihm dogmatiſches Axiom.

Aber darum wird es doch nicht durch die Geſchichte bewahrheitet. Die Berichte und die anderweiten Documente lauten vielmehr anders. Von ſolcher Erweiterung der Grenzen des Chriſtenthums, wie ſie dort ausgeſagt wird, von einem ſo ſtetigen Fortſchritt der Miſſion leſen wir hier nichts. Im Gegentheil, die Zahl der Arbeiter für dieſelbe iſt nur gering, das Feld ihrer Wirkſamkeit gar ſehr beſchränkt. — Wir wiſſen lediglich von dem, was für Eſthland, unter den Wenden, in Rügen geſchehen iſt. —

Eſthland hatten ſchon während des elften Jahrhunderts die däniſchen Könige durch Invaſionen geſchreckt[4]); gleicherweiſe Rußſ-

---

1) S. S. 612. Anmk. 7. Vergl. Alex. epist. ad Reges et principes per regna Danorum, Norvegensium, Gothorum constitutos Liljegren, Diplom. Suec. I. 83. N. 55. Quod idem Rex — — — exprobratiorem immanitatem illorum ad fidem et legem Christi tam potenter et valide magnanimiter *revocavit* et suae *quoque* subjecit dominationi. Alex. ep. ad Absal. ſ. S. 612. Anmk. 7. Cf. Ep. Alex. ad Bernonem Megalop. Lisch, Meklenb. Urkunden III. N. III. p. 34 *reduxisti* ad cultum Dei. Alex. Ep. ad Trund. archiep. et Stav. episc. Liljegren, Diplom. Suec. I. p. 88. N. 60.

2) Der Ausdruck wird verſtändlich erſt durch die Erzählung S. 627.

3) Alex. ep. ad Absal. ſ. S. 612. Anmk. 7 Cum Christianae fidei — — — et universalis ecclesiae *de die in diem* suscipit incrementum.

4) Geſchichte der deutſchen Oſtſeeprovinzen von von Richter Theil I. Bd. 1. S. 39.

land daſſelbe zu erobern verſucht. Aber der Beſitz vereinzelter Territorien war ein vorübergehender, die Abſicht eine zu überwiegend politiſche geweſen, als daß die Verbreitung chriſtlicher Cultur auch nur hätte angebahnt werden können. Die Tradition von der Stiftung des Michaelis-Kloſters in Reval in dieſer Zeit iſt ſicher unhiſtoriſch[1]); unzweifelhaft dagegen die beſondere Widerſtandsfähigkeit gerade des hieſigen, durch eine ſinnige Sagenpoeſie[2]) verklärten Heidenthums. Der Reiz des Gedankens, gerade dieſe Schwierigkeit zu bewältigen, wirkte vielleicht um ſo mehr dazu, Maßnahmen zur Bekehrung vorzubereiten. Ja während des zwölften Jahrhunderts mochte es ſo ſcheinen[3]), als ſolle der Katholicismus in ſeiner doppelten Form als griechiſcher und römiſcher hier ſich anſiedeln. Von Oſten bemühten ſich theils Novgorod[4]), theils die Fürſten von Polozk[5]) feſten Fuß zu faſſen; von Weſten her verlangten die Herrſcher in Dänemark[6]) den Titel „Herzöge von Eſthland", welchen ſie angenommen, zu einer Wahrheit zu machen, vor allen Niels, der im Jahr 1132 die Expedition gegen Iſborsk ausgeführt[7]). — Indeſſen weder von der einen, noch von der anderen Seite waren damals die Erfolge geſichert.

Das iſt verbürgter als die Antwort auf die Frage, wie geartet der Zuſtand der Dinge dort in Alexanders Zeitalter geweſen. So viel ich ſehe, reichen die uns überkommenen Notizen nicht aus, dieſelbe mit einiger Beſtimmtheit zu ertheilen[8]). Und über das, was dazu veranlaßt hat, gerade damals den Plan der Miſſion zu faſſen, laſſen ſich nur Vermuthungen hegen.

Es iſt möglich, daß Eskill dazu Anregung gegeben, nachdem er ſelbſt durch Erlebniſſe angeregt war.

---

1) Ebend. S. 40.

2) Livland und die Anfänge deutſchen Lebens im baltiſchen Norden von Kurd von Schlözer S. 36. 38—46; von Richter a. a. O. S. 63—71.

3) In der That begnügten ſich die Ruſſen mit dem Plane weltlicher Eroberung in den Oſtſeeprovinzen. Geſchichte des ruſſiſchen Reichs von Karamſin. Nach der zweiten Originalausgabe überſetzt. Bd. III. S. 71. — Ueber das eine Zuſchrift vorausſetzende ohne Zweifel unächte Antwortſchreiben des Erzbiſchofs Johann von Nowgorod an Papſt Alexander III. bei Herbenstein, Rerum Moscovitarum commentarii p. 22 f. Karamſin II. S. 84. Anmk. 178 u. S. 259.

4) S. Kurd von Schlözer a. a. O. S. 53 und die S. 175. Anmk. 88 beigebrachten Citate.

5) Ebend.

6) Ebend. S. 51; von Richter a. a. O. S. 41.

7) S. von Richter ebend.

8) Krit. Beweisf. N. 39 a.

Seit 1158[1]) hatten die Bremer[2]) die ersten Vorbereitungen zu der deutschen Colonisation in Livland getroffen, welche demnächst deren Kirche so geflissentlich zum Ersatz der in Scandinavien verlorenen Herrschaft auszubeuten versucht hat. Sollte die Meinung zu kühn sein, daß der eifersüchtige Metropolit von Lund schon diese ersten Anfänge mit dem Blicke einer combinatorischen Kirchenpolitik betrachtete, auf dem benachbarten esthnischen Gebiete eine Gegenwirkung einzuleiten versuchte? — Trafen doch darin die hierarchischen Intentionen mit den weltlichen der dänischen Krone zusammen. Und vielleicht ließ sich auch die schwedische für dies neue Project der Bekehrung gewinnen. War es doch nicht lange her, daß dasselbe auf einem anderen Punkte des gegenüberliegenden Küstenlandes von ihr auf das Kräftigste betrieben war. Man erzählte, daß König Erich der Heilige in dem Jahre 1156 oder 1157 ein Glaubensheer gegen die Finnen geführt und Nyland bis zum Kymmene erobert; Heinrich von Upsala unter dem Schutze der Lanzen und Schwerter die Herzen zu bezwingen versucht habe[3]). Der Erfolg vergewisserte, in wieweit das gelungen. So lange die Bedrohung währte, erflehete das Volk die Taufe von den christlichen Priestern. Hörte jene auf, so wurden auch diese verjagt. Landete dagegen wieder eine Kriegsflotte, so zeigten sich die Büßenden in dicht gedrängten Schaaren, das christliche Bekenntniß zu wiederholen, — und wieder von demselben abzufallen, sobald die Gefahr verschwunden[4]).

Erfahrungen, aus denen Eskill zugleich lernen konnte, daß, sollte es in Esthland zu einer ergiebigeren Erndte kommen, vor allen ein geschickter Säemann zu erfordern sei. Das mochte er bei seinem wiederholten Aufenthalte in Frankreich, in dem Verkehre mit den Häuptern des Clerus und des Mönchthums daselbst ausgesprochen haben[5]). Da wurde ihm derjenige gezeigt, der seinen Ansprüchen genügen zu können schien.

Fulco war in dem Benedictiner-Kloster Moutier de la Celle bei

---

1) S. Kurd von Schlözer a. a. O. S. 172. Anmk. 49.

2) Heinrich der Lette. Gruberi origines Livoniae sacrae et civiles p. 177. cf. p. 3.

3) Rühs, Finnland und seine Bewohner Leipzig 1809. S. 33. Strahl, Geschichte des russischen Staates Bd. I. S. 272. Geiger, Geschichte Schwedens I. 142.

4) Alex. ep. ad Upsal. archiepisc. et suffraganeos. Liljegren, Diplomatarium Suecan. I. 87. N. 59, dat. vom 9. September 1171 oder 1172.

5) Krit. Beweisf. N. 39 b.

Troyes zur Zeit, als Peter demſelben vorſtand, mit dem Mönchsgewand bekleidet[1]) und von Anfang an durch Beweiſe einer zärtlichen Liebe erquickt. Ja der Abt hat erklärt, der ſei ſein ächter geiſtlicher Sohn; und fortgefahren ihn zu erziehen, auch nachdem er an das Rhemigius-Kloſter bei Rheims berufen war. Mit welchem Erfolge, das wiſſen wir lediglich aus den Ergüſſen dieſes Redſeligen, welcher zu einem nüchternen Urtheil in nur ſeltenen Fällen hat gelangen können. Aber mag das Bild[2]), welches die Hand des allzu ſehr eingenommenen Erziehers gezeichnet hat, in dieſem oder jenem Zuge vielleicht als ſchmeichleriſch erſcheinen; der eine iſt ſicher geſchichtlich, daß der Mönch ſtark geweſen in der entſagungsvollen Liebe zu dem Herrn. Eine Eigenſchaft, welche, ſeit der Gedanke an die Miſſion in jener Gegend zuerſt aufgetaucht, vornehmlich bei deren Träger zu ſuchen war. Welche Beweggründe ſonſt bei dieſer Wahl mitgewirkt, iſt nicht überliefert; wohl aber, daß man den Erwählten ſofort mit der biſchöflichen Würde weihete.

Das geſchah ungefähr 17 Jahre früher, ehe eine andere Metropolis beſchloß, für Livland ein Gleiches zu thun[3]), durch den Erzbiſchof Eskill[4]) wahrſcheinlich in der Kirche von Lund (1169?).

Aber der vermochte das wirkliche Bisthum nur zu nennen, nicht zu geben. Der Geber konnte nur der Geweihte ſelber werden als friedlicher Eroberer. Aber dazu bedurfte er der entſprechenden Waffen; und von wem anders waren die zu verleihen, als vom apoſtoliſchen Stuhl? — Alſo kehrte der Biſchof vorerſt nach Rheims zurück, mit ſeinem geiſtlichen Vater die zweckdienlichen Schritte zu verabreden. Allein je ſorgſamer man die überdachte, um ſo feſter überzeugte man ſich, daß vor allen die Ermächtigung von dort in Perſon zu erwirken ſei.

---

1) Petri Cellens. opera omnia acc. Migne p. 525. Epist. lib. II. ep. LXXVII — habitum religionis a nobis in monasterio Cellensi suscepit diuque ibi ubera vino meliora sugens etc. Ib. p. 555. Epist. lib. II. ep. CIV — Fulco, quem per evangelium in Christo ego genui monachum etc. — Vergl. von Pauker, Die Regenten, Oberbefehlshaber und Oberbeamten Eſthlands, Reval 1855. I. S. 62.

2) Cf. ib. epist. lib. II. ep. LXXVII. LXXVIII. CIV.

3) Das Jahr der Weihe Meinhards zum Biſchof von Livland iſt nicht ſicher. Arnold Lubec. VII. 9. ed. Baugert p. 514 giebt 1186 an. Gruber, Origines Livoniae sacrae et civiles p. 2. not. c. — Die Bulle Clemens III. vom 25. September 1188 Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch I. 247. N. 278 ſetzt die Exiſtenz des Bisthums voraus.

4) Petr. Cell. l. l. p. 555. ep. ad Eskilum — quem ego genui monachum, vos episcopum etc.

Das schien nun allerdings nicht so ungefährlich: der heiße Sommer im Jahre (1170 (?), die drohende Stellung[1]), welche der Kaiser seit dem Tage zu Fulda[2]) wieder eingenommen, konnten auch wohl einen aufrichtigen Alexandriner von der Pilgerfahrt abschrecken; nicht aber einen Fulco. Begehrte er doch nichts Anderes, als entweder auf jenem Todtengefilde in Esthland Leben zu erwecken oder durch den Tod das Leben zu gewinnen in dem Himmel, welchen der Papst mit St. Peters Schlüssel in der Hand ihm öffnen sollte[3]). Gerade diese Reise nach Veroli mußte ihm willkommen sein als die erste Probe, in der er sich zu bewähren habe. Also unterzog er sich derselben ohne Bedenken und langte glücklich dort an.

Nicht so glücklich aber scheint der Erfolg der durch das Empfehlungsschreiben[4]) seines früheren Abtes unterstützten Vorstellungen gewesen zu sein. Der päpstliche Hof, nach dem Scheitern des Projects der Vereinbarung mit dem Kaiser mit anderen Dingen[5]) beschäftigt, muß denselben die Aufmerksamkeit, die sie beanspruchen zu können schienen, nicht gewidmet haben. Denn wir erfahren nur, daß der Missionar daselbst seinen Besuch gemacht[6]), nicht aber, daß er die gewünschte Auctorisation erhalten. Vielmehr ward diese erst nach der Rückkehr von Veroli[7]) nach Rheims von seinem alten Gönner aufs Neue beantragt.

Und characteristisch war die Art, wie das geschah. Der Briefsteller[8]) findet Grund, den Beweis zu führen, eine Petition wie diese dürfe dem hohen Leser nicht beschwerlich fallen[9]). Handele es sich doch um nichts Anderes, als um Ausbreitung des Namens Jesu

---

1) Petr. Cell. l. l. p. 525 — mortem minatur aestas et imperialis potestas. Ueber das Chronologische s. Krit. Beweisf. N. 39 b.

2) S. oben S. 29.

3) Petr. Cell. l. l. Habet itaque animam suam in manibus suis, offerens illam Deo per manum coelestis clavicularii et vestram etc. Cf. 555 Scitis, domine pater, quam duram provinciam sortitus sit et quod animam suam in manibus suis posuerit, potius mortem exspectans quam longam vitam etc.

4) Ib. p. 525. Ep. lib. II. ep. LXXVII ad Alexandrum III. papam.

5) Vergl. Bd. II. S. 519—522. Bd. III. S. 25.

6) Ib. 526. Epist. lib. II. ep. LXXVIII — qui hoc anno curiam visitavit etc.

7) Krit. Beweisführungen N. 39 b.

8) S. Anmk. 6.

9) Ep. l. Numquam ergo vobis molestum debet esse, quod a vobis postulatur in auxilio propagandae catholicae fidei, quia et Dei et Domini nostri Jesu Christi laus inde augmentatur, meritum vestrum cumulatur, salus infideli populo acquiritur.

Christi und seiner göttlichen Herrlichkeit; um Gelegenheit für den Papst, sich neues Verdienst zu erwerben um Rettung der Seelen. — Sendboten, so opferwillig und todesmuthig wie dieser arme Mönch, giebt es wenige[1]). Um so nachdrücklicher sind dieselben zu unterstützen nicht durch Ausrüstung mit jener Wundergabe, mit der einst der Heiland die ersten Jünger begnadigte, sondern durch Ertheilung besonderer Privilegien. Sie fließen allein aus des Papstes Auctorität; daß diese Fulcos Mission heilige, darauf kommt es an[2]). — Und gleichzeitig, wie es scheint, drängten den auch die Schweden zur Abreise[3]).

Sie wäre unfraglich ihm erwünschter gewesen, als augenblicklich dem Vorstande des Rhemigius-Klosters. Dieser sträubte sich, denjenigen in so stürmischer Jahreszeit zu entlassen, welchen er voraussichtlich niemals in diesem Leben wieder schauen sollte[4]); er konnte sich dazu um so weniger verstehen, als er ihm auch aus anderen Gründen eben jetzt (Herbst 1171?) unentbehrlich war. Selbst zum Vicar seines Erzbischofs ernannt, der als Appellat seine Reise zum Papste angetreten, war er doch nicht in dem Falle, die nothwendigen Functionen alle in Person vollziehen zu können. Kam es darauf an, Kirchen zu weihen, Clerikern die Ordines, Kindern die Firmelung zu ertheilen, so hatte des Bischofs Fulco Hand die des Abts zu ersetzen[5]). Aber auch sonst mußte er erfahren, daß er unvermögend sei, in dem Erzstift, das die Parteigänger des Appellanten[6]), des Grafen Heinrich von Champagne, ärger als je verwüsteten, das Regiment auszuüben. Ein überaus dringender Brief[7]) ward dem abwesenden Metropoliten nachgesandt, ihn zur Umkehr zu bestimmen.

Wir vermuthen, daß, nachdem diese erfolgt und — wie wir weiter voraussetzen — ein für die Mission bevollmächtigendes Breve Aleran-

---

1) L. l.

2) L. l. Sic magister — — — — credatur. — — Privilegia ergo, quae a vobis petit, et pro virga Moysis et pro miraculis discipulorum Christi suffragabuntur ei. Nemo enim, Deo faciente, contemnet auctoritatem vestram etc.

3) Das wird vorausgesetzt l. l. Lib. II. ep. LXXIX ad Regem Succanum (Knud Erichson).

4) L. l. p. 527. Vergl. von Baucker, Die Regenten, Oberbefehlshaber und Oberbeamten Esthlands, Reval 1855. S. 62. 63.

5) L. l. am Schluß der ep. LXXIX.

6) S. oben S. 406. Anmk. 9 am Ende.

7) Petr. Cell. l. l. p. 562. Lib. II. ep. CXI, Bouquet XVI. 184. N. LXXXIV.

ders in Rheims angelangt war, der Empfänger desselben von dem bisherigen Stellvertreter daselbst nicht länger zurückgehalten ward. Der Augenblick des Scheidens nahete; und das Einzige, was dem Abte noch zu thun übrig blieb, war die Abfassung eines Empfehlungsschreibens[1]) an den alten Gönner Eskill. Das konnte kaum zweckmäßiger eingerichtet werden, als wenn es versuchte, durch rühmende Anerkennung des schon Gespendeten denselben zu bewegen, auch fernerhin die mildthätige Hand zu öffnen. Sollte sie doch demjenigen weitere Gaben reichen, für den Bewunderung nicht weniger als Mitleid einnehmen mußte. Jetzt galt es überdies, das Versprechen einzulösen, welches einst dem Ordinirten von Jenem ertheilt war, sein treuer Ernährer bleiben zu wollen. Und überdies ein Prophet ist seines Lohnes werth; — wie viel mehr der, „welcher das Leben in seine Hände gegeben", also wie Fulco.

Der wird ohne Zweifel nach seiner Ankunft bei Eskill nicht anders aufgenommen sein (1171?), als diese Zeilen erwarten. Bald wurde ihr Eindruck auch durch weitere Zuschriften unterstützt: Papst Alexander bewies mit Einem Male eine außerordentliche Energie, die Mission in Esthland zu einem Unternehmen des ganzen scandinavischen Nordens zu machen.

Dem Erzbischof von Drontheim, Eystein Erlingsson, und dem Bischof von Stavanger trug er auf, den Mönch Nicolaus, einen Esthen von Geburt, dem Bischof seiner Landsleute als Begleiter beizugesellen[2]). Gleicherweise sollte in den dänischen Landen Vergebung der Sünden allen Gläubigen angekündigt werden, welche von ihren Gütern Gaben der Liebe zu seinem Besten spenden würden[3]). Und diese Verheißung ward in einem Tone laut, welchen anzuschlagen der Schreiber kaum das Recht hatte, wenn er nicht sei es voraussetzte, sei es wußte, daß der von ihm empfohlene Missionar sich bereits auf seinem Posten befand und einige Erfolge seiner Mühen gehabt. Aber den bezüglichen Satz dieses Briefs also zu verstehen, daran kann wieder irre machen die Erwägung der Möglichkeit, daß derselbe geschrieben sei wenige Tage[4]) nach Abfassung

1) Petr. Cell. 554. Lib. II. ep. CIV.

2) Alex. ep. datirt vom 9. Sept. 1171. Liljegren, Diplomat. Suecan. I. 88. N. 60. Mansi XXI. 941. Gruber, Origines Livoniae sacrae et civiles 235. XV f. Krit. Beweisf. N. 39 b.

3) Alex. ep., datirt vom 17. September 1171 oder 1172. Mansi XXI. 936. Gruber l. l. XV g. S. Krit. Beweisf. N. 39 b.

4) Krit. Beweisf. N. 39 b.

jenes anderen, in welchem lediglich von deſſen Abſicht geredet wird, ſich dorthin zu begeben. Ueberdies iſt es gewiß, daß der Ertrag, den die Heilsbotſchaft brachte, nicht genügend erſchienen ſein muß. Denn Alexander ruft ſei es gleichzeitig, ſei es nach Jahresfriſt, unter Zuſicherung einer Indulgenz die Fürſten aller drei ſcandinaviſchen Reiche auf, gegen die Eſthen als Feinde des Kreuzes und deſſen Verehrer einen Heereszug zu unternehmen[1]). Ob zu dem Zwecke, überhaupt an Stelle des Mittels jener friedlichen Bekehrung zu treten, oder nur deſſen Wirkungskraft zu erhöhen, wir wiſſen es nicht.

Wohl aber, daß Fulco, mag er nun das ihm beſtimmte Miſſionsfeld betreten und auf demſelben gearbeitet haben oder nicht, im Jahr 1178 an der Stätte wieder geweilt, von wo er ausgegangen, dem Rhemigius-Kloſter[2]). Nicht um dauernd daſſelbe als Mönch abermals zu bewohnen: er fand nicht Ruhe mehr in dieſen Räumen, ſeitdem er den Ruf ſeines Lebens als einen anderen erkannt hatte. Kaum war von dem Erzbiſchof Abſalon, dem das Miſſionswerk nicht weniger am Herzen lag[3]) als ſeinem Vorgänger Eskill, ein Brief[4]) angelangt, welcher die wärmſte Theilnahme bezeugte, ſo brach er wieder auf[5]), entſchloſſen, die Gefahren des Amts zu beſtehen. Aber es bleibt auch dieſes Mal fraglich, ob er ſie wirklich beſtanden. Die Wiederankunft in Schonen, der liebreiche Empfang, die dankbare Freude über die vielen Erweiſe der Huld dieſes neuen Gönners auf der einen Seite, das Geſtändniß noch weiterer zu bedürfen[6]) — das ſind die letzten Lebenszeichen, von denen wir

---

1) Alex. ep. dat. vom 11. September 1172 (?) Liljegren I. 82. N. 55. Mansi XXI. 936. — Im Jahr 1170 hatte ſich Eskill an der Expedition Waldemars gegen Wagrien betheiligt. Gieſebrecht, Wend. Geſchichten III. S. 199.

2) Petr. Cell. l. l. p. 560. Lib. II. ep. CIX ad Absalonem archiepisc. Lund., die vorausſetzt, daß Fulco ſich wieder bei dem Briefſteller befindet. Vergl. von Paucker a. a. O. I. 68.

3) Arnold. Lubec. Chronic. Slav. Lib. III. cap. V. p. 307. §. 4 Dominus quoque Absalon — — in promovenda religione nequaquam segnior fuit.

4) Petr. Cell. l. l. — et quod obsequium suum tantus Dominus tam indigno monacho literis suis porrexit.

5) Ib. 561. Lib. II. ep. CX bezeugt die Anweſenheit Fulcos bei Abſalon. Habetis amicos juxta vos et notos, Fulconem quondam monachum nostrum, nunc episcopum, qui multis persuasionibus pulsat me et compellit vobis scribere. Praesentium quoque lator, qui vos usque ad angelos Dei extollit.

6) S. die vorige Anmk.

Kunde haben, aber keine Belege für den Erfolg der Mission in Esthland. Vielmehr kann nur vermuthet werden [1]), daß sie in Alexanders Zeitalter daselbst zuerst practisch versucht ist [2]).

Dagegen wurde sie — das wissen wir sicher — mit Erfolg in diesen Decennien in dem westlichen Wendenland (dem östlichen Holstein, Mecklenburg, Neuvorpommern) fortgesetzt.

Da hatten von Anfang an die Wandelungen der politischen Zustände auch die religiösen bedingt. Seitdem Heinrich, des erschlagenen Märtyrers Gottschalk Sohn, die Herrschaft wieder errungen und, um sie zu stärken, dem Herzog Magnus von Sachsen den Eid der Treue geleistet: war zugleich ein Verhältniß zum deutschen Reiche eingeleitet. Hatten das gleich die späteren Wirren wieder in Frage gestellt; die Ansprüche waren doch niemals aufgegeben. Naturgemäß hatte der Inhaber des sächsischen Herzogthums den Beruf, sie zu vertreten. Aber die eigenthümlichen Schicksale, welche dasselbe in dem dritten und vierten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts erlebte, erschwerten die Erfüllung. Als Heinrich der Stolze von Conrad III. entsetzt worden, hatte er sich nichtsdestoweniger mit den Waffen in der Hand gegen den Markgrafen Albrecht den Bären behauptet; gleicherweise der minderjährige Sohn Heinrich, von den sächsischen Fürsten beschützt. Und schon auf dem Reichstage zu Frankfurt (10. Mai 1142) war der thatsächliche Besitz als ein rechtlicher anerkannt. Man suchte allerdings das später wieder in Frage zu stellen [3]); der Richterspruch hatte aber keine realen Folgen [4]) und von Friedrich I. wurde ausdrücklich davon abgesehen. — Seitdem ist das Wendenland (nebst den östlich angränzenden Territorien) vorzugsweise der Schauplatz der kriegerisch-politischen Operationen des Herzogs, wie auch der kirchlichen geworden. Was diese angeht, so hatte ihn der Kaiser — woran wir erinnern — in einer Weise, wie seit Jahrhunderten unerhört ge-

---

1) Krit. Beweisf. N. 39 b.
2) S. Bd. I. S. 53.
3) Giesebrecht III. 52.
4) Helmold., Chron. Slav. Lib. I. cap. LXXII. p. 166. §. 4.

weſen, dazu ermächtigt[1]). Und mit ebenſo außerordentlicher Energie hat der Ermächtigte dieſe Prärogativen[2]) verwendet.

In der That war es ſeine mächtige Hand[3]), welche alle Arbeiten und Anſtalten zum Zwecke der Miſſion, wie der Hebung und Ausbildung des Kirchenthums daſelbſt nicht nur beſchirmte[4]), ſondern planmäßig leitete[5]). Beides ſtand, wie er wollte, in fortwährender Wechſelwirkung mit einander. Die von ihm geförderte Miſſion ſtreuete die Saamenkörner aus, aus welchen Glieder einer Gemeinde erwachſen ſollten; die kirchliche Einrichtung ſetzte dieſe als ſchon erwachſen voraus und doch auch nicht. Man errichtete Bisthümer[6]) inmitten einer aus Heiden und Chriſten ungleich gemiſchten Bevölkerung; deren Inhaber hielten den Krummſtab als Symbol des geordneten Regiments und blieben doch oder wurden zugleich Heidenboten. Es wurden Klöſter fundirt nicht etwa um der ſchon erwachten asketiſchen Neigungen Einheimiſcher willen; die von auswärts[7]) in dieſelben einziehenden Mönche ſollten als Pfleger der Boden-Cultur, welche die Ciſtercienſer vornehmlich förderten, wie der religiöſen[8]), der die Prämonſtratenſer oblagen, eine rührige Thätigkeit entfalten; die Zellen der letzteren Sicherheits- und Erholungsſtätten der wandernden Evangeliſten werden.

Zu dieſen hatte Gerold[9]), ſo lange er Biſchof von Oldenburg geweſen, nicht weniger gehört, als einſt Vicelin. Sein Bisthum daſelbſt war nicht ſowohl um der mangelhaften Ausſtattung[10]), als

---

1) Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I. 188. N. 205. S. Bd. II. 137. 233; von Raumer, Reg. hist. Brandenb. p. 215. N. 1287, p. 203. N. 1215.

2) Heinrich der Löwe beruft ſich mehrfach auf dieſelben, z. B. bei Leverkus, Urkundenbuch des Bisthums Lübeck I. p. 9.

3) Gieſebrecht a. a. O. III. S. 240, dem ich auch ſonſt das Weſentliche in dieſem ganzen Abſchnitt verdanke.

4) Helmold. Chronic. Slav. II. cap. XIII extr. p. 238. Arnold. III. cap. I. p. 240 — sed etiam erga veri Dei cultum, relictis superstitionibus idololatriae, humiliatis cervicibus promptissimos fecit.

5) Vergl. Heinrichs eigene Aeußerungen in den Urkunden bei Leverkus a. a. O. I. 10. N. VII, I. 15. N. XI. Lisch, Meklenburgische Urkunden III. 23. N. II.

6) Bd. II. S. 135. 137.

7) S. die Urkunde des Biſchofs Conrad I. Dreger, Cod. diplom. I. N. 13. p. 21.

8) S. z. B. in Bezug auf Doberan Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Cimbriensium et Megalopolensium T. III. Praef. 142. Ueber die Coloniſationen Gieſebrecht a. a. O. III. S. 120, 121, 129. Helmold., Chron. Slav. II. cap. XIV. p. 239.

9) S. Bd. II. S. 139—142. 233.

10) Gieſebrecht a. a. O. III. S. 68. 69. 80.

des vorherrschenden Heidenthums der Bewohner willen einer Missionsstation allzu ähnlich geblieben. Er brauchte nicht weit zu reisen, um statt des Kreuzes die Idole verehrt zu sehen[1]). Und selbst als der Priester Bruno aus Neumünster von ihm berufen war, hatte derselbe nicht sowohl das Amt an einer christlichen Gemeinde zu verwalten, als Seelsorge zu üben an den getauften (?) Heiden[2]). Seine Predigt rief das Volk zur Buße auf; aber wirksamer war vielleicht das Fällen der heiligen Haine, das Untersagen der Bräuche des Schwörens bei Bäumen, Eichen und Quellen[3]), zumal Graf Adolf das durch strenge Zwangsmaßregeln unterstützte. Er war es auch, welcher die Wenden in die neuerbauete Kirche trieb, das Wort Gottes in slavischer Sprache zu hören[4]). Indessen genügende Frucht scheint auch das nicht geschafft zu haben, wie man aus dem weiteren Verfahren schließen darf. Die Stadt wurde durch eine sächsische Colonie bevölkert[5]); gleicherweise die eine oder andere Ortschaft sonst. So gewann man allerdings zerstückelte christliche Gebietstheile, nicht aber eine Vermehrung der Zahl christlicher Ureinwohner. Diese zogen sich nur zurück[6]), um gelegentlich die neuen Ansiedler um so heftiger zu befehden. Die Verlegung des Bischofssitzes nach Lübeck[7]) ist, wie wir erfahren, mit motivirt gewesen durch die Rücksicht auf die Gefahren, welche die Einfälle der „Heiden" bereitet hatten[8]).

Ob die in der Diöcese unter Conrad, Gerolds Nachfolger, geschwunden? — Dieser hatte noch auf der letzten Visitationsreise[9]), welche er von der neuen Residenzstadt aus unternahm, über heidnisches Wesen auf dem Markte zu Plauen zu klagen. Jener hat in jedem Falle in der ersteren größeren Hälfte der Regierungsjahre zum Abthun desselben nicht mitwirken können; die Reibungen mit dem Herzoge verscheuchten ihn von seinem Sitz[10]). Und hat er gleich späterhin nach seiner Rückkehr (1169) sich dem Herzoge gegenüber

1) Helmold., Chron. Slav. lib. I. cap. LXXXIII. p. 185. 186.
2) L. l. lib. I. cap. LXXXIII. p. 188.
3) L. l. p. 188. §. 19.
4) L. l. p. 188. §. 17. 18.
5) L. l. §. 17 extr.
6) Giesebrecht a. a. O. III. S. 83.
7) Bd. II. S. 141. 142.
8) S. die Bd. II. S. 141. Anmk. 5 aus Conrads Urkunde angeführten Worte.
9) Helmold., Chron. Slav. lib. II. cap. XCIV. p. 213. 214.
10) Bd. II. S. 233. 234.

als einen „anderen Mann“ gezeigt[1]); darüber verlautet nichts, daß dies auch in der Stellung zur Miſſion erkennbar geworden.

Um ſo mehr von der Aufopferung, mit welcher Berno[2]) ſich der Arbeit für ſie unterzogen. Der war, urſprünglich Ciſtercienſermönch in Amelungsborn (im heutigen braunſchweigiſchen Amte Stadt-Oldendorf, unfern der Weſer), bereits von Hadrian IV. zum Heidenbiſchof von Schwerin ernannt[3]), in den Jahren 1157, 1158 nach Sachſen gekommen, um demnächſt zu helfen, das heidniſche Land jenſeits der Elbe für den Gekreuzigten zu erobern. Von Schwerin begann er ſeinen Zug, lehrend und taufend, trotz Schmach und Hohn, bei allen Gefahren unermüdlich in dem Kampfe gegen die Götzen, bis er ſiegreich bis Demmin vordrang[4]). Da traf er[5]) die beiden Herzöge Caſimir von Niederpommern, Boguslav von Oberpommern, wie Pribislav, Fürſten der Obotriten, von Heinrich dem Löwen aus des Vaters Reich vertrieben[6]), ſo eben mit dem Lande der Circipaner von demſelben belehnt[7]). Sie nahmen ihn freundlich auf, die beiden Erſten als bereits getaufte Chriſten, der Letztere dem Glauben derſelben wenigſtens naheſtehend. Und da des Caſimirs Auctorität überhaupt die entſcheidende war, wird man wohl in der Annahme nicht irren, daß die Anweſenden auf ſeinen Vorſchlag ſich dahin vereinigten, den bisherigen Heidenbiſchof zum Landesbiſchof (von Meklenburg=Schwerin) zu erwählen[8]) und den Löwen anzugehen mit der Bitte, die Beſtätigung zu ertheilen.

Das konnte nur den Eifer des alſo Erhöheten[9]) verdoppeln. In den Theilen des Gebietes der Circipaner und Kyſſener, welche Caſimir gehörten, ſtürzte er den Cultus der Idole[10]), ohne freilich den künftigen Rückfall verhindern zu können. Für den Augenblick

1) Helmold. lib. II. cap. XI. p. 233. §. 5.
2) S. oben S. 358.
3) Gnadenbrief Friedrichs I. bei Lisch, Meklenb. Urkunden III. p. 19. N. I. Gieſebrecht a. a. O. III. S. 91. — Bd. II. S. 137.
4) Lisch a. a. O. 19. 34.
5) Ebend.
6) Helmold. lib. I. cap. XCII. §. 1 — non contenti terra Kycinorum et Circipanorum aspirabant ad acquirendam terram Obotritorum, quam Dux eis abstulerat jure belli.
7) S. Anmk. 6. Gieſebrecht a. a. O. III. S. 118.
8) Lisch a. a. O. S. oben S. 358 unten S. 631 Anmk. 5.
9) S. Bd. II. S. 137 und Annal. Palid ad a. 1160 Pertz XVI. 92 — Bernonem in Magnopolin, qui translatus est in *Zuarinensem* episcopatum; Ann. Magd. ib. 192.
10) Lisch a. a. O.

aber war der Erfolg ein blendender: selbst Pribislav, bisher nur ein Pfleger des jungen Kirchenthums, dessen Glied zu werden er sich noch nicht hatte entschließen können, widerstand den durch seine Gattin, die norwegische Woizlava[1]), verstärkten Vorstellungen nicht länger. — Erst vor kaum drei Monaten (am 17. Januar 1164) hatte er die für Heidenthum und Freiheit glühenden Volksgenossen gegen Meklenburg geführt[2]) und Alles niedergemetzelt, was ihm in den Weg gekommen: die Leichen der erschlagenen Christen wären auf freiem Felde verweset, hätte nicht Berno unter tausend Gefahren sie kirchlich zu bestatten gewagt[3]). Am 29. April 1164 ließ er von demselben Mann zu Doberan sich taufen[4]).

Die Rücksicht darauf mochte die Motive[5]) verstärken, welche den Löwen bestimmten, des Frevels nicht nur zu vergessen, sondern auch den desselben Schuldigen durch einen versöhnenden Gunsterweis für immer zu verpflichten. Ungefähr drei Jahre (1167) nach dem Uebertritt zum Christenthum gab er demselben das Obotritenland zurück[6]), um dasselbe, wie die pommerschen Herzöge[7]) das ihrige, als Vasall zu besitzen.

Damals waren die ersten festeren Fundamente des Kirchenwesens unter den westlichen Wenden bereits gelegt. Wir erkennen sie in den sei es verheißenen, sei es vollzogenen Dotationen[8]) der drei Bisthümer, in der Herstellung des Suffraganverhältnisses der mit denselben Investirten zu Bremen[9]), in der Fundation des Cistercienserklosters Dargun[10]) und der von demselben ausgehenden Colonisation. Ueberdies waren die Einflüsse in mancher Beziehung

1) Lisch, Jahrbücher für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Zweiter Jahrgang S. 10—12.

2) Helmold. lib. II. cap. II. p. 217. 218.

3) Ib. lib. II. cap. III.

4) S. die von Lisch, Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zweiter Jahrgang S. 13 beigebrachten Belege.

5) Ueber diese s. Giesebrecht III. 159—161.

6) Helmold. lib. II. cap. VII. p. 227; Arnold. lib. III. cap. II. p. 241. §. 2.

7) Giesebrecht III. 154.

8) Ueber die Dotation Ratzeburgs s. Giesebrecht III. S. 88—90; Lübecks (Oldenburg) s. oben Bd. II. S. 142; Schwerins s. S. 621. Anmk. 5. 6. Vergl. S. 633. Anmk. 9. Bd. II. S. 137.

9) Bd. II. S. 137—143; Giesebrecht III. S. 120. Ueber die jährlich Statt findende Provincial-Synode Diplom. Raceb. 1. N. 6.

10) Gestiftet zwischen den Jahren 1160 und 1170 s. Giesebrecht III. S. 140. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern II. S. 217 setzt die Weihe durch Berno (s. Lisch, Meklenb. Urkunden I. p. 1. N. I) in das Jahr 1170. —

befruchtender Art, die gleichzeitig aus dem benachbarten Pommern herüberwirkten.

Da bestand nach wie vor das einzige Episcopat Wollin, von demselben Adalbert, welchem es zuerst verliehen[1]), noch immer verwaltet; und das mag unzureichend erscheinen im Vergleich zu dem umfassenden Nexus von Gemeinden, welche demselben zugehörten. Allein der konnte um so straffer von ihm angezogen werden, je selbständiger er in seiner Unabhängigkeit von irgend welchem Metropoliten regierte. Dazu kam, daß die bedeutend sich mehrenden Stifter wichtige Mittel zum Zweck der äußeren und inneren Mission, zur Heranbildung tüchtiger Prediger wurden. Schon Herzog Ratibor hatte in Stolp an der Peene das erste aller pommerschen Klöster gegründet[2]) und Cluniacensern bestimmt; gleicherweise nach Grobe bei Usedom Prämonstratenser geführt; Burggraf Wratislav von Stettin dasjenige, welches er in Kolbatz erbauet, mit Cisterciensern bevölkert; weiter Casimir nach Vollendung der Kirche zu Ehren der Maria und Johannes des Täufers in Cammin jenes Chorherrenstift daselbst eingerichtet, welches, durch reiche Schenkungen ausgezeichnet, den ersten pommerschen Bischof so anzog, daß er, ohne zuvor päpstliche Bestätigung nachzusuchen, seinen Sitz dahin verlegte[3]). Ein drittes war endlich das zu Colberg.

Festungen mochte man sie alle nennen können; aber darum waren sie doch nicht uneinnehmbar. Außerhalb derselben lauerte als Feind das immer noch starke Heidenthum inmitten des christlich heißenden pommerschen Festlandes; auf der Insel waffnete es sich zu gefährlichen Invasionen[4]) auch jetzt noch.

Die Ranen wußten es nicht anders, als daß die Zahlung der Abgabe an den Swantowit-Tempel auf Arcona zu Recht bestehe. Für den und den daselbst einheimischen Cultus schwärmten sie nicht weniger, als für die Freiheit. Beides konnte nur gebrochen werden mit einander. Beiden hatte das Volk bis in das Zeitalter Alexan-

1) Bestätigungsbulle durch Innocenz II. dat. vom 14. October 1140 bei Hasselbach, Medem, Kosegarten, Cod. diplom. Pomeraniae T. I. 36. N. 16. Dreger I. N. I.

2) Die Belege bei Giesebrecht III. 35. 218. 219. 226. 128.

3) Daß die Verlegung schon unter Adalbert († 3. April 1163) zur Ausführung gekommen, beweist gegen Bartholdt, Geschichte von Pommern und Rügen II. S. 244. Anmk. 3 nach meinem Dafürhalten Giesebrecht III. S. 127. Anmk. 2.

4) Cf. Helmold. Chr. Slav. lib. II. cap. XII. p. 236. §. 12.

ders III. hinein angehangen, ohne zu wanken. Man erzählte sich freilich im 12. Jahrhundert hier und da, dasselbe sei schon in der Carolingischen Zeit bekehrt, ihr Vaterland dem heil. Veit in Neu-Corvey zinspflichtig geworden; das dermalige Heidenthum beruhe auf dem Abfall von dem einst bekannten christlichen Glauben. Allein das Alles ist eine lediglich unhistorische Legende[1]), die man vielleicht nur deshalb um so öfterer wiederholte, um das Recht der Eroberung („Wiedereroberung") um so einleuchtender zu machen.

Nur das ist richtig, daß schon der kühne Apostel der Pommern die ernste Absicht hegte, das herrliche Eiland durch seine friedliche Predigt der Herrschaft des Gekreuzigten zu unterwerfen, aber nicht zur Ausführung brachte[2]); daß drei Decennien später die Constellationen für diesen Zweck günstiger, für die Insulaner um so bedrohlicher geworden sind. — Heinrich der Löwe und König Waldemar I. von Dänemark waren wohl Rivalen, aber dadurch nicht gehindert, sich zu gemeinschaftlichen Operationen zu verbünden. Dagegen hatten die Ranen versucht, bald den Einen, bald den Anderen durch Huldigungserweise zu täuschen, um desto erfolgreicher die Freiheit zu schützen[3]).

Bis zum Jahre 1168 war das geglückt. Die dänischen Expeditionen hatten wohl Verwüstungen angerichtet, aber die Autonomie nicht gefährdet. Das geschah erst durch das Unternehmen in dem genannten Jahre, welches unter mittelbarer Betheiligung auch Heinrichs des Löwen ins Werk gesetzt ward. Es war wahrscheinlich Berno von Schwerin, welcher, durch das Mißlingen seiner früheren Mission[4]) nicht entmuthigt, vielmehr für den Erfolg der neuen unter den dermaligen Umständen zu unternehmenden mit den besten Hoffnungen erfüllt, in dem Herzog den Gedanken des politischen Ehrgeizes weckte[5]). Der konnte es ja nicht dulden, daß die Ausführung der Expedition ausschließlich den Dänen überlassen bleibe, die Vortheile ihrer Folgen denselben allein zu Gute kämen. Vielmehr ergingen die erforderlichen Weisungen an die Herzöge von Pommern Casimir und Boguslav. Und alsobald sammelten sich auf

1) Fock, Rügen'sch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten. Leipz. 1861. I. S. 101 folgd.
2) Herbordi Vita Ottonis Bamberg. lib. III. cap. 31. Pertz XIV. 818.
3) Fock a. a. O. S. 39—68.
4) Nach dem Frieden zu Strela (1165)? — S. Giesebrechts Wend. Geschichten III. 169. Lisch, Meklenb. Urkunden III. N. I.
5) Giesebrecht a. a. O. S. 170.

ihren Befehl an dem Ufer der Ucker die Streitſchaaren, welche ſammt dem Heerhaufen des Obotriten-Fürſten Pribislav nach Rügen überſetzen ſollten[1]).

Den Plan, Antheil an den Früchten der Occupation zu nehmen, verfolgte auch Berno. Als Bannerträger[2]) des heil. Petrus voranſchreitend, gedachte er die Inſel freilich demſelben unterthan zu machen, vornehmlich aber ſich ſelbſt. Umgekehrt war der däniſche Clerus feſt entſchloſſen, den Annexions-Gelüſten der Deutſchen entgegenzuwirken. Vor allen war der nämliche Mann, welcher als Oberbefehlshaber die kriegeriſchen Operationen der Flotte Waldemars I. leitete, Abſalon von Röskilde, als Biſchof auch Nebenbuhler des deutſchen Biſchofs. — Die Alliirten wirkten wohl ſtrategiſch eine Zeitlang zuſammen; bald genug aber gingen ſie auseinander. —

Die Belagerung Arconas, die Capitulation der bedrängten Vertheidiger, die Einnahme der Tempelburg, öfter[3]), neueſtens[4]) mit beſonderer Anſchaulichkeit erzählt, ſollen nicht abermals von uns erzählt werden. Wir ſetzen dieſe kriegeriſchen Ereigniſſe hier voraus, um die Beſchreibung der Chriſtianiſirung daran zu ſchließen.

Die trug, abgeſehen von der einen noch zu erwähnenden Ausnahme, den Character der äußerſten Vergewaltigung. Das Heidenthum dem cultiſchen Beſtande nach zu brechen war der allgemeine Wille der Eroberer; von demſelben ſich loszuſagen das Gelübde der Ueberwundenen geweſen. Die Zerſtörung der Bildſäule Swantowits am 15. Juni 1168 leitete den Sieg des Kreuzes ein. Vollendet werden ſollte derſelbe, wie man meinte, durch den eilfertigen Vortrag der chriſtlichen Lehre, die noch dringendere Unterweiſung in den gottesdienſtlichen Uebungen, den Pflichten der kirchlichen Disciplin[5]). So unverſtändlich das Alles den durch keinerlei apologetiſche Erörterungen, durch keinerlei Bußpredigt vorbereiteten Katechumenen war: die Taufe wurde nichtsdeſtoweniger vollzogen; an

1) Helmold. Chron. Slav. lib. II. cap. XII. p. 234.
2) Lisch, Meklenb. Urk. III. N. I.
3) Bartholdt, Geſchichte von Pommern und Rügen Bd. II. S. 182 folgd. Dahlmann, Geſchichte Dänemarks I. S. 290 f. Gieſebrecht, Wend. Geſch. III. S. 171 folgd.
4) Fock a. a. O. S. 70–82. — Das Jahr 1168 iſt das richtige ſ. ebend. S. 141 folgd.
5) Saxon. Gramm. hist. Danica part. prior. vol. II. p. 838. 844 ed. Müller.

einem Tage, wie man sich später erzählte, an 1300[1]). Und als das nunmehr von den Umwohnern Arconas ausschließlich zu besuchende Heiligthum galt der in 24 Stunden angefertigte Bretterschuppen, welchen man Kirche nannte.

In Karenz war das Verfahren nach Uebergabe der Burg im Ganzen das Gleiche[2]). Die dänischen Cleriker beschleunigten die Besiegelung des christlichen Glaubens durch Spendung des Sacraments[3]), ohne nach gläubigen Täuflingen zu fragen. Man hatte das Interesse, dieselben nicht sowohl dem Joche Christi zu unterstellen, als unter die Jurisdiction des dänischen Kirchenthums zu bannen[4]); die Ansprüche Deutschlands zu vereiteln. — Wirklich erlitt Berno das Schicksal des Betrogenen. Es half zu nichts, daß er — wahrscheinlich mit den über den Egoismus der Dänen erbitterten Pommernherzögen[5]) heimgekehrt — noch einmal sich nach Rügen begab, um in sanftmüthigem Geiste, in vertraulicher Rede in dem Worte des Glaubens Unterricht zu ertheilen, die unwillig Getauften zu willigen Christen zu machen, wie man rühmte[6]); nichtsdestoweniger blieben die rechtmäßigen Priester die Sendlinge Absalons. War dieser doch als der höchste geistliche Obere der Insel anerkannt in dem Schreiben Alexanders III. vom 4. November 1169[7]). Indessen war der vorsichtig genug gewesen, in Rücksicht auf künftige Eventualitäten jene Clausel beizufügen, welche es ausdrücklich betonte, daß etwaigen Rechten anderer Kirchen nicht präjudicirt werden sollte[8]). Andererseits kümmerte sich Berno um die Verfügung überhaupt nicht; wohl aber rief er seinen Kaiser als Schutzherrn der deutschen Hierarchie gegen den Uebermuth der dänischen auf, indem er die Regulirung der Grenzen seines Bisthums überhaupt beantragte.

Und damit drang er durch. Zu Frankfurt, wohin er sich persönlich begeben, ward am 2. Januar 1170 der Gnadenbrief[9]) aus-

1) Nach der Knytlinga-Saga cap. 122. Illgen, Zeitschrift für hist. Theol. 1832. Zweiter B. S. 214.
2) Sax. Gramm. l. l. 844. Fock a. a. O. S. 84 fgd.
3) Sax. Gramm. l. l.
4) Fock a. a. O. S. 89.
5) Sax. Gramm. l. l. 845.
6) S. Friedrichs I. Gnadenbrief Lisch, Meklenb. Urkunden III. p. 21.
7) Hasselbach, Medem, Kosegarten, Cod. Pomer. I. p. 63. N. 27. Pagi ad a. 1164. N. XIII. tom. IV. 613. Dahlmann, Geschichte Dänemarks Bd. I. S. 298. 299.
8) Absque praejudicio justitiae aliarum ecclesiarum, si quam habent.
9) Lisch, Meklenb. Urkunden III. p. 19. N. I.

geſtellt, welcher die Feſten Meklenburg, Schwerin, Malchow, die Landſchaften Tolenze, Plot, Loſize, Tribuzes, Czirzipene als Jenem zugehörig bezeichnete, — außerdem — unter ſtillem Proteſt gegen den Machtact der Alexandriniſchen Curie — das Land der Ranen, in dem Gebiete des ſächſiſchen Herzogs gelegen. In Bezug auf dieſes verblieb es nun freilich acht Jahre lang lediglich bei dem Anſpruch, und ſelbſt nach dem Kirchenfrieden erwirkte Berno durch jenen Beſuch im Jahre 1178 bei dem gnädig geſtimmten Alexander, über welchen wir bereits berichtet haben[1]), nur die Theilung[2]) der Jurisdiction über Rügen zwiſchen dem Röskilder Biſchof und ſich; aber die erſtgenannte Urkunde im Großen und Ganzen ward doch ſchon von dem Jahre an, in welchem ſie erlaſſen worden, von epochemachender Bedeutung.

Sie leitete die zweite Phaſe der Entwickelung des Kirchenweſens in dem weſtlichen Wendenlande ein. Derſelben der Zeit nach parallel gehen Bewegungen neuen Lebens wie Anordnungen[3]) zum Zweck weiterer Hebung deſſelben unter den Pommern.

Unter dem nachwirkenden Eindruck des Sturzes des Heidenthums auf Rügen ergriffen deren Herzöge Zwangsmaßregeln zur Verhütung abgöttiſcher Bräuche und brachten ſie mit ſolcher Strenge zur Ausführung, daß Biſchof Conrad I. von Cammin den nun erſt erfochtenen endlichen Sieg des Evangeliums feierte[4]). Bei den Wenden dagegen hatte die Art, wie in dem Gnadenbriefe an Wahrung der Einheit des Cultus gemahnt war[5]), die Ertheilung deutſcher Vaſallenrechte an die einheimiſchen Herren, den Sinn für Löſung auch kirchlicher Aufgaben geweckt. Man betrachtete es unfraglich als eine Sache der Ehre, hinter den Deutſchen in den herkömmlichen Aeußerungen chriſtlicher Frömmigkeit nicht zurückzubleiben.

1) S. oben Bd. III. S. 358.

2) In Alexanders Beſtätigungsbrief des Bisthums Schwerin bei Lisch, Mekl. Urk. III. p. 34. N. III.

3) — novasque ecclesias instituunt, sacerdotes quoque ad eruditionem plebis aggregant. — — Viros quoque religiosos de longinquis provinciis evocatos per diversa regionis sue loca disponentes ad necessarios usus eis temporalia administrant. Dreger, Cod. Pom. I. N. XIII. p. 21.

4) Dreger I. N. XIII. Hasselbach u. s. w., Cod. diplom. I. N. 39. Qui cum in cultura falsorum Deorum hactenus misere aberraverit, nunc in cognitione veri Dei exultat et canit. — Sed et principes ad cultum ejusdem Dei et Domini propensiores se exhibentes ritus paganorum sacrilegos usque in hunc subvertere non desinunt etc.

5) Lisch III. 21 — ipsos etiam principes et majores terre attentius monitos esse volumus, ut, quia in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt, ipsis impares in cultu Dei non existant etc.

Voran ging Pribislav durch Ausstattung der Abtei Doberan. Zum Andenken an die hier vor sechs Jahren begangene Feier brachte er auf Bernos Rath als Dankopfer Gotte und der heiligen Jungfrau das genannte Gut nebst elf anderen Dörfern dar. Und schon am 1. März 1170 konnten die aus Amelungsborn berufenen Cistercienser unter des Abts Conrad Leitung in die geweiheten Räume einziehen[1]). Herzog Casimir dagegen verlieh den Prämonstratensern in Havelberg am Kirchweihfest (16. August 1170) ein Territorium von mehr als dreißig Ortschaften in der Umgegend des Tollensees[2]) lediglich mit der Verpflichtung, an einer derselben ein Chorherrenstift herzustellen; in demselben Jahre den in sein Land gekommenen Canonikern der Dreifaltigkeitskirche zu Lund deren elf an der Rega unter gleicher Bedingung[3]). Ungefähr gleichzeitig ward von Boguslav von Oberpommern das später so bedeutend gewordene Cistercienser-Kloster Oliva mit einem Landstrich an der westlichen Mündung der Weichsel dotirt[4]). Umstände genug, welche die Bedeutsamkeit der Feier erhöhten, welche Herzog Heinrich im folgenden Jahre in Schwerin beging, das aus dem Missionswerk unter den westlichen Wenden erwachsene Kirchenwesen, wie er meinte, zu vollenden. Nachdem er das Bisthum mit den längst verheißenen Gütern ausgestattet[5]), ward in seiner und vieler Edlen Gegenwart zum ersten Male in der neuerbaueten Kathedrale am 9. September 1171 Gottesdienst gehalten. —

Also war ausgeführt, was er sich vorgesetzt[6]). Dessen konnte er sich rühmen, als er zu Anfang des Jahres 1172 die Pilgerfahrt zum heiligen Grabe begann[7]). — Sie mußte ihn andererseits auch zu weiteren frommen Werken begeistern. An Gelegenheit dazu mangelte es nicht.

Vor allen war der Lübecker Bischofsstuhl, der durch den Tod

---

1) Die Belege bei Kirchberg CII, Genealogia Dobera. abgedruckt bei Lisch, Jahrbücher für meklenburgische Geschichte. Zweiter Jahrgang S. 14. 15. Giesebrecht III. 209. Bartholdt II. 214.

2) Kloster Broda. — Topographisches bei Bartholdt II. 215. 216. Der Hauptort war Broda. S. Lisch a. a. O. Dritter Jahrgang S. 1—33. Stiftungsurkunde ebend. S. 197—200. Spieker a. a. O. I. 158.

3) Dreger I. N. V.

4) Giesebrecht III. S. 212.

5) Urkunde bei Lisch III. 23. N. II. — Vergl. oben S. 358. 624.

6) Ex quibus episcopatum Zwerinensem, quem postremo omnium consecrari et dedicari — — fecimus etc. ib. Vergl. S. 624. Anmk. 9.

7) S. oben S. 213. Vergl. S. 51. Anmk. 1.

(am 17. Juli 1172 zu Tyrus)[1]) Conrads, seines Begleiters, erledigt war, wieder zu besetzen. Die Wahl der Domherren[2]) traf den Abt des Aegidienklosters zu Braunschweig Heinrich, aus Brüssel gebürtig[3]). Der hatte, nachdem er, zwanzig Jahre alt, die Heimath verlassen, in Hildesheim eine Anstellung als Vorsteher des Schulwesens gefunden und daselbst segensreich gewirkt, bis er die Vocation nach Braunschweig erhielt, wo das gleiche Amt von ihm verwaltet werden sollte[4]). Und das that er in aller Treue. Aber in einer schweren Krankheit rief ihn der Herr im Traumgesicht aus der Unruhe des Schullebens in das stille Kloster, erwählte ihn zum Mönch, erhob ihn zum Abt. Als der Herzog seine Wallfahrt unternahm, erkor er ihn zum Theilnehmer[5]) und lernte ihn achten, je mehr er Gelegenheit zu beobachten hatte. Die besondere Andacht, mit der er an der heiligsten Stätte der Christenheit die Messe celebrirte[6]), die Kunst der Dialektik, in der er in Constantinopel in der Disputation über den Ausgang des heiligen Geistes glänzte[7]), die Griechen überführte, nahmen für ihn ein. Den Helden der Askese, den gewaltigen Redner, den begabten Schriftausleger[8]) mußte man bewundern. Es war nur Anerkennung des Verdienstes, als Heinrich diesem Erwählten die Investitur in Lüneburg ertheilte[9]). Der folgte am 24. Juni 1173 in Lübeck die kirchliche Weihe durch Walo von Halberstadt, Evermod von Ratzeburg, Berno von Schwerin[10]). Und alsobald ward von dem neuen Bischof und dem Herzog der Grundstein zur Johanniskirche[11]) dort gelegt; demnächst das gleichnamige Cistercienserstift zu bauen angefangen und, wenn auch ärmlich dotirt und nicht einmal im Bau vollendet, am 1. September 1177 mit genügsamen Mönchen besetzt[12]).

Ungleich glänzender waren die Vergabungen an die schon in Pommern bestehenden Stifter, zu denen es in diesen Jahren

---

1) Leverkus, Urkund. des Bisthums Lübeck I. 854. S. ob. S. 51. A. 1.
2) Arnold. Lubec. lib. III. cap. XIII. p. 258. 259.
3) Ib. lib. IV. cap. III. p. 303.
4) Ib.
5) Ib. lib. III. cap. II. p. 241. §. 3.
6) Ib. lib. III. cap. VII. p. 250. §. 4.
7) Ib. lib. III. cap. V. p. 247. §. 3.
8) Ib. lib. III. cap. XIII. p. 260. §. 7.
9) Ib. p. 259. §. 5.
10) Ib. p. 259. §. 6. p. 260.
11) Scheidius, Orig. Guelf. III. 83.
12) Arnold. Lubec. lib. III. c. XIX. p. 269. Giesebrecht III. 220.

(1171—1178) kam. Grobe[1]), Kolbatz[2]), Stolp[3]), Oliva[4]) wurden mit neuen Dorfschaften und Privilegien ausgestattet; zwei Aebte[5]) mit der Priesterwürde betraut.

Und was stand weiter in Aussicht, wenn nunmehr der endlich geschlossene Kirchenfriede ungestört seine Segnungen verbreiten konnte? —

Was wir erzählt, war alles in der Zeit des Schismas durch die Anstrengungen ausschließlich derer zu Stande gebracht, welche auf Seiten desselben sei es freiwillig, sei es gezwungen, gestanden hatten. Alexander mußte es anerkennen, daß man hier ohne ihn mit gutem Erfolge gepflanzt.

Dennoch suchte im Jahre 1178 diese Pflanzung seinen Schutz. — Es war Berno selbst, welcher, wie wir schon in einem anderen Zusammenhange anticipirt haben[6]), persönlich die bezügliche Bitte aussprach. Und die ward begreiflich überaus gern erfüllt. Die Legitimität der Würde dessen, welcher von Hadrian IV. einst selbst geweiht[7]) war, konnte schon aus diesem Grunde nicht angezweifelt werden. Aber auch die Anträge bezüglich der Diöcese fanden im Ganzen ein geneigtes Ohr[8]). Nicht nur die Dotation, wie sie von Herzog Heinrich und den Wendischen Fürsten bestimmt worden, ward bestätigt; es wurden auch die Grenzen noch genauer bestimmt[9]), als in des Kaisers Freibriefe geschehen war.

Also schien, was so lange sorgsam gepflegt worden, unter der Aegide des einheitlichen Papstthums zu schöner Blüthe sich entfalten zu sollen. — Es sind aber diese Knospen bald genug durch einen heftigen Sturm geschüttelt worden.

Heinrich der Löwe war wohl kirchlich fromm gewesen[10]) so lange er auf seiner Höhe stand; als man ihn stürzen wollte, vergleich-

---

1) Dreger, Cod. diplom. Pom. I. N. IV.
2) Ib. N. IX. N. XIV.
3) Ib. N. VIII.
4) Giesebrecht a. a. O. III. S. 220. Anmk. 4.
5) Die Aebte von Kolbatz und Stolp s. Dreger l. l. N. XIII. p. 22.
6) S. oben S. 358.
7) S. oben S. 624.
8) Abgesehen von dem Rügen betreffenden Antrage s. oben S. 629.
9) Bestätigungsbrief des Bisthums Schwerin dat. zu Rom 1178 indictione undecima Lisch, Meklenb. Urkunden III. 34. N. III. S. S. 630. An. 2.
10) Boettiger, De Henrico Leone a contumeliis et injuriis sacerdotum vindicato p. XXVII. §. 3. p. XXXII. §. 5.

gültigte der einzige Gedanke an die Gegenwehr [1]) die Wahl der Mittel. Er rief ſogar die getauften, aber doch heidniſchen Liutizen gegen die Chriſten in den Kampf [2]). Obotriten in den Grenzen des Bisthums Schwerin begannen den Verheerungskrieg gegen die Kirche; ein furchtbares Blutbad leitete die Epiſode einer grauſigen Barbarei ein. An einem Tage (10. November 1179) wurden nicht weniger als acht und ſiebenzig Prieſter von ihnen erſchlagen [3]). Vergebens ſammelte Niclot, Pribislavs Nachfolger, zum Schutz des Chriſtenthums und der eigenen Herrſchaft ſeine Schaaren; auch die Circipaner traten auf die Seite der Aufrührer, zerſtörten das Kloſter Doberan [4]), metzelten das Chriſtenheer nieder und jagten den Fürſten in die Flucht. Und das geſchah zu der Zeit, als die Kirchengewalt der drei Wendiſchen Diöceſen in ſchwachen Händen lag [5]): Heinrich von Lübeck kränkelte [6]), Berno von Schwerin [7]) war hochbetagt [8]), Evermod von Ratzeburg ſchon 1178 geſtorben und an ſeine Stelle Isfried, bisher Propſt in Jerichow, erhoben [9]). — Zu einer Reſtauration iſt es erſt einige Zeit nach dem tragiſchen Ausgang der Fehde des Sachſenherzogs gekommen [10]). —

Damals war es ungefähr fünf und zwanzig Jahre her, ſeit man in dem öſtlichen Wendenlande (den Wendiſchen Diöceſen der Magdeburger Kirchenprovinz) angefangen hatte, die ſchon durch Otto den Großen angewieſene Aufgabe wenigſtens gradweiſe zu löſen. Die Nachfolger der erſten Biſchöfe [11]) von Havelberg und

---

1) Arnold. Lubec. lib. III. cap. XIII. p. 261. §. 9 — quia post tempora illorum dierum factus est magnus motus, qui totam Saxoniam vehementer concutiebat et intermissis constructionibus ecclesiarum coepit firmare praesidia civitatum et urbium, quia bella plurima adversus ipsum consurgebant.

2) Annal. Pegav. Pertz XVI. 263. lin. 45. — Auch der Herzog Caſimir von Niederpommern heißt nun ib. 264. lin. 17. 18 mit Einem Male diu praedo Christianorum. Gieſebrecht III. 259.

3) Die Belege bei Liſch, Jahrbücher u. ſ. w. Zweiter Jahrgang S. 18. 19.

4) Ebend. S. 20.

5) Gieſebrecht III. S. 259.

6) Arnold. Lubec. Lib. IV. cap. III. p. 301.

7) S. S. 624. Anmk. 9.

8) Kirchberg CXV. bei Westphalen, Monum. IV. 760.

9) Arnold. Lub. Lib. III. cap. XXI. p. 271. §. 3.

10) Im Jahre 1186. Liſch a. a. O. S. 21. 22.

11) Thietmar Merseb. Lib. II. 14. Pertz V. 750.

Brandenburg waren allerdings in regelrechter Succession ordinirt und zur Ausübung des Hirtenamtes in christlichen Bisthümern, wie zur Leitung der Mission[1]) verpflichtet; hatten aber eine zu weidende Heerde weder gefunden noch zu sammeln verstanden. — Sie gewöhnten sich je länger desto mehr in der Residenz ihres Metropoliten oder am Hoflager der deutschen Könige zu leben[2]). Dennoch hatte sich in der Priegnitz in Folge dessen, was der Fürst Gottschalk gethan und sein Sohn wiederherzustellen versucht, im 12. Jahrhundert das Christenthum erhalten[3]); aber unter den schwersten Erschütterungen[4]) bedenklich vermischt mit dem Heidenthum. Als Otto von Bamberg 1127 auf seiner zweiten Bekehrungsreise nach Havelberg kam, fand er die Einwohner zum Feste versammelt, aber nicht zu Ehren Christi, sondern des Gerovit[5]); nicht in Unkenntniß des Christenthums, sondern von Wuth erfüllt über die Art, wie der neue Erzbischof dasselbe zugleich mit dem Joch der Knechtschaft aufzudringen versuchte. Das hätte der Apostel der Pommern den Klägern nur zu gern abgenommen; aber er konnte die Verheißung, mit der er schied, als Friedensbote zurückkehren zu wollen, nicht erfüllen. Nicht die Mission, sondern das Schwert des Markgrafen Albrecht des Bären hat im Jahre 1137 den Weg gebahnt[6]), auf welchem der längst ernannte Bischof Anselm in die Stadt eingezogen ist, die seit anderthalb Jahrhunderten nur nominell die Hauptstadt des Bisthums gewesen. Und doch konnte dieser weder daselbst dauernd weilen noch bewirken, daß die Masse der Slaven zum christlichen Bekenntniß übertrat. Auf die Frage der Bekehrungspredigt antworteten sie meist mit Vergewaltigungen, besetzten Dörfer und Städte und wichen nur, nachdem der Krieg sie zerstört oder entvölkert hatte[7]). Mochte der Held, den wir so eben genannt,

---

1) Urkunde der Markgrafen Albrecht und Otto Riedel, Cod. dipl. Brand. II. 440. N. V — ad promotionem christianitatis et conversionis gentilitatis etc.

2) Riedel in Lebeburs Archiv für die Geschichtskunde des preuß. Staates Bd. VIII. S. 112. Cod. diplom. Brandenb. VIII. 2. II. 384—392.

3) Riedel a. a. O. S. 113.

4) S. Anmk. 5.

5) Ebbonis Vita Otton. Bamberg. Lib. III. cap. 3. Pertz XIV. 861. Riedel, Cod. dipl. I. 6.

6) Riedel in Lebeburs Archiv a. a. O. S. 135. 136. Cod. diplom. Brand. I. 8.

7) S. Conrads III. Bestätigungsbrief des Bisthums Havelberg Riedel, Cod. diplom. Brandenb. II. 438 Et quum praenominate civitates et ville saepe irruentibus paganis vastate sunt et depopulate adeo, ut vel a nullo vel

noch so angelegentlich sich bemühen als friedlicher Eroberer zu wirken; vorläufig waren doch seine Erweise des Vertrauens[1]) und der Versöhnlichkeit vergebens. Die Waffen mußten schließlich entscheiden. Sie sind es gewesen, welche 1157 die Brandenburg wieder in seine Gewalt gebracht[2]), die Restauration des Christenthums daselbst ermöglicht; aber dem Bischof Wiger mußte schon ein Blick auf die zerfallene Domkirche[3]) weissagen, daß wenigstens er sie nicht erleben werde. Der alsobald sich erneuernde Aufstand der Birzaner und Stoderaner[4]) vergegenwärtigte überdies die täglich drohende Gefahr.

Die haben auch die demnächst folgenden Bischöfe beider Stifter gewürdigt. Haben sie sich gleich angelegen sein lassen, nachhaltiger als ihre Vorgänger das Werk der Bekehrung endlich auszurichten; daß das nur unter bewaffnetem Schutze geschehen könne, hatte die Erfahrung zweier Jahrhunderte, wie die neueste gezeigt. Einst meinten freilich Anselms Getreue, sie selbst seien in ihrer asketischen Waffenrüstung die rechten Mannen, die kriegerischen Operationen zu leiten[5]). „Die einen baueten an einem starken Thurme im Angesichte des Feindes, andere standen auf der Wache zur Vertheidigung gegen die Anläufe der Heiden, andere erwarteten im Dienste Gottes täglich das Martyrerthum." Aber der Bischof konnte über dergleichen fromme Einbildungen nur scherzen; und sein zweiter Nachfolger Wilmar[6]) (1160—1173) wußte seine Burg ernstlicher zu schützen durch eine regelrechte Befestigung. Er setzte mit Recht voraus, dergleichen sei ein gutes Fundament, darauf sich der geist-

raro habitatore incolantur etc. Der von Friedrich I. 1179 ausgestellte ib. 443 gewährt noch die besondere facultas, in Kathedrali sede aedificandi civitatem.

1) Pulkawa bei von Raumer, Reg. hist. Brandenburg. p. 208, angeführt von Droysen, Geschichte der preußischen Politik I. 56.

2) Von Raumer Reg. p. 209. N. 1250. Annal. Palid. XVI. 90.

3) S. Wilmars Urkunde vom 28. December 1170 bei Riedel Cod. VIII. 108. N. XX.

4) Riedel, die Mark Brandenburg im J. 1250. Th. II. S. 50. Giesebrecht III. 124.

5) Anselmi Havelberg. Ep. ad Wibaldum. Martène et Durand ampliss. collectio II. 420. Die vielfach mißverstandene Stelle ist nicht von Riedel (Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates Bd. VIII. S. 251), sondern erst von Giesebrecht, Wend. Gesch. III. 39 richtig erklärt.

6) Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg S. 83—91. Riedel, Cod. diplom. Brand. VIII. 70. §. 13. Als das Todesjahr bezeichnen die Annal. Erphesf. Pertz XVI. 23 das Jahr 1174; — die Pegav. ib. 260 richtig 1173. Die erste Urkunde Siegfrieds, des Nachfolgers, bei Gercken a. a. O. Cod. diplom. Brandenb. 362 ist schon aus diesem Jahre.

liche Wiederaufbau gründen laſſe. Und den hat er wirklich um ein gutes Theil weitergebracht: das Bisthum überhaupt unter ihm ſich erſt befeſtigt.

Am 20. Juni 1161 ward daſſelbe abermals von Friedrich I. beſtätigt[1]). Bedeutſamer aber war ein Anderes. Bis dahin hatte das Capitel zu Leitzkau[2]) (Laetitia Dei) das Recht der Wahl der Brandenburger Biſchöfe ausgeübt[3]); am 8. September 1165 wurden die Mitglieder des Prämonſtratenſer Chorherrenſtifts in Pardain in die durch die Heiden arg verwüſtete, der Reſtauration beſtimmte Kathedrale zu Brandenburg eingeführt, um daſelbſt die Befugniſſe eines geſetzlichen Domcapitels zu übernehmen[4]). Erzbiſchof Wichmann gab unter Ertheilung der Confirmation dazu ſeinen geiſtlichen Segen, und Schenkungen aller Art bereiteten auch den zeitlichen vor[5]).

Unterdeſſen war an dem Bau der Domkirche auch in Havelberg gearbeitet und in den folgenden Jahren wurde der ſo eifrig fortgeſetzt, daß ſie am 16. Auguſt 1170 geweiht werden konnte[6]). Das war das Feſt, welches man in um ſo freudigerer Stimmung beging, als man meinte[7]), das ganze Kirchenweſen in dieſem öſtlichen Wendenlande feiere ſeine Auferſtehung. Auch das weſtliche zeigte ſeine ganze Sympathie.

Eine glänzende Verſammlung, an der neben den Markgrafen Albrecht und Otto[8]) auch die Pommernherzöge Theil nahmen, umkreiſte den Magdeburger Metropoliten, als er in Gemeinſchaft mit ſeinen drei wendiſchen Suffraganen und Evermod von Ratzeburg[9]) den feierlichen Act vollzog. Die anweſenden Fürſten bethätigten ihre Theilnahme durch reiche Vergebungen[10]). Vor allen wurden

---

1) Riedel, Cod. dipl. VIII. 102. N. XIV.

2) Spieker, Kirchen- und Reformationsgeſchichte der Mark Brandenburg I. 96. 507.

3) Siquidem Wigerus — archipresbyteratum, in toto episcopatu sede cathedrali Brandenburg nondum suos habente canonicos, ob paganorum importunitatem — — preposito Lamberto de Leitzke commiserat. Riedel, Cod. VIII. 104. N. XIV.

4) Riedel VIII. 107. N. XIX.

5) Ib. N. XVI. XVII. XVIII. XX. XXI.

6) S. oben S. 631.

7) Gegen die Ueberſchätzung des Factums warnt Riedel, Cod. diplom. II. 401.

8) S. die Anmk. 10 citirte Urkunde.

9) Ebend.

10) Markgraf Otto ſchenkt dem Bisthum und dem Capitel die Dörfer Dalchau und Druſedow. Riedel, Cod. diplom. Brand. II. 441. N. VI.

die Prämonſtratenſer bedacht in Anerkennung ihrer außerordentlichen Verdienſte. — Und die ſind nicht ſo ohne Weiteres zu beſtreiten.

Wer mag die Anſicht vertreten wollen, Norberts Regierung dieſer Kirchenprovinz ſei lediglich eine kampfvolle, aber erfolgloſe Epiſode geweſen? — Dieſer Kirchenmann, welchem die eiſerne Zuchtruthe von den zur Empörung gereizten Diöceſanen in jedem Augenblicke entriſſen werden zu ſollen ſchien[1]), hat es doch verſtanden in gewiſſer Weiſe Meiſter zu bleiben grade nach ſeinem Tode. Nachdem von ihm zuerſt das Marienſtift in Magdeburg nach der erneuerten Auguſtiner-Regel reformirt[2]) worden, iſt daſſelbe demnächſt Mittelpunkt jenes Kreiſes gleichartiger Inſtitute geworden, welchen die ſächſiſche Circarie umſpannte, obſchon damals geleitet von dem dort reſidirenden Propſte, von dem Abte von Prémontré unabhängig. Dieſe Chorherren ſollten nicht Mönche ſein nach alter Weiſe[3]); ſtatt in Quietismus verſenkt, hinter dem Kloſter die arge Welt zu verklagen, hatten ſie vielmehr als ordinirte Geiſtliche der verlorenen ſich zu widmen, um zu retten durch Predigt und Seelſorge[4]), durch Pflege der Miſſion. Ihr ausſchließlicher Beruf war es alſo nicht, der Heiligung ihrer ſelbſt zu leben, ſondern auszubreiten ihre Fülle in Clerus und Volk. Und wer mag es läugnen, daß ihnen wenigſtens das Erſtere irgendwie gelungen ſei? — Aehnlich wie einſt Chrodegang, hat ihr Stifter die Geiſtlichen in Mönche verwandelt, die Mönche in Geiſtliche; und begeiſterte Jünger, die ſich ſelig prieſen dieſen Wunderthäter geſehen und gehört zu haben[5]), thaten das Ihrige, den Episcopat für alle Zukunft zu einer wirkſamen Triebkraft für den eingeleiteten Proceß zu weihen.

---

1) Dagegen meint Ritzſch, Stauſiſche Studien in von Sybels hiſtoriſcher Zeitſchrift III. S. 329, Norbert habe gerade in Sachſen einen weit zuſagenderen Boden für ſeine Wirkſamkeit gefunden als in Frankreich, wo die Bewegungen der Maſſen (?) für die Mittel ſeines Widerſtandes zu gewaltig geweſen. Eine Anſicht, von der ich nicht einſehe, wie ſie hiſtoriſch bewieſen werden könne.

2) Leuckfeld, Antiquit. Praemonst. de S. Mariae Monast. p. 14. Ludewig, Reliquiae manusc. II. 398. Dipl. CXXXIX.

3) S. Anſelms von Havelberg Widerlegungsſchrift an Egbert Abt von Huisburg bei Spieker, Leben und Wirken des Biſchofs Anſelm von Havelberg. — Gieſebrecht III. S. 41. 42. Riedel in Ledeburs Archiv für die Geſchichte des preußiſchen Staates Bd. VIII. S. 246. 247. 266.

4) (Hugo) La vie de St. Norbert. Luxembourg 1704. p. 99. 100.

5) Anselmi Havelb. Anticymenon lib. I. cap. X nach der Berliner Handſchrift bei Riedel in Ledeburs Archiv für die Geſchichtskunde des preußiſchen Staates Bd. VIII. S. 118. Anmk. 36.

Anſelm von Havelberg betrachtete das von Hartwich Grafen von Stade [1]) (demnächſt Erzbiſchof von Bremen) dotirte [2]) Prämonſtratenſerſtift Jerichow als die Pflanzſchule ſeines Clerus wie einer beſſeren Generation künftiger Diöceſanen und bildete aus denſelben Ordensgenoſſen das Domcapitel auch ſeiner Reſidenz [3]). Ein zweites (der Chronologie nach das erſte) Beiſpiel, welches zeigte, mit welchem Erfolge dieſe daran arbeiteten, die kirchliche Richtung der höchſten Inhaber des Kirchenregiments bleibend zu entſcheiden. Walo [4]) (von Havelberg 1156—1178?), obwohl ſonſt, wie es ſcheint, ohne hervorragende Eigenſchaften, war doch ſicher ein Werkzeug dieſes Geiſtes. Was an jenem Ehrentage ſeiner Kirche geſpendet ward, bewies nicht ſowohl für ſeine Verdienſte, als für das hohe Anſehen, in welchem der Orden bei den weltlichen Fürſten ſtand.

Und das erklärt ſich aus einer gewiſſen Gleichartigkeit der Intereſſen.

Die theils durch Krieg und Brand verödeten [5]), theils von den Ueberreſten der Slaven [6]) bewohnten Marken in ein Land chriſtlicher Bildung und chriſtlichen Lebens zu verwandeln, iſt die Aufgabe der Markgrafen Albrecht und Otto I. Zeit ihres Lebens geblieben. Daß um ſie zu löſen, wiederholt das Schwert gebraucht werden mußte, war nicht ſowohl Schuld als Schickſal. Ihrer eigenſten Abſicht nach wollten ſie Schöpfer der Cultur werden. Und zu dem Ende wandten ſie am liebſten als Mittel an die durch die nothwendig gewordene Coloniſation [7]) geſtützte und dieſe wiederum ſtützende Verbreitung der Kirchen und Klöſter [8]) als der Werkſtätten der Miſſion.

---

1) S. Bd. II. S. 136 folgd.

2) Conrads III. Beſtätigungsbrief des Bisthums Havelberg Riedel, Cod. diplom. Brand. II. 439 und die Urkunde Wichmanns vom J. 1172. Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I. 217.

3) Riedel l. l. I. 8.

4) Riedel, Cod. diplom. Brand. II. 400. 401.

5) S. S. 630. Anmk. 4.

6) S. die Beſtätigungsbriefe des Bisthums Havelberg von Conrad III. bei Riedel l. l. II. 438 und von Friedrich ib. 443. in welchen den Biſchöfen die facultas ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente ertheilt wird. Ueber die Coloniſation in der Priegnitz ſ. Helmold., Chron. Slav. Lib. I. cap. LXXXVIII. p. 203. — Droyſen, Geſchichte der preußiſchen Politik I. 54.

7) Spieker, Kirchen- und Reformationsgeſchichte der Mark Brandenburg I. 95. 121.

8) S. die zahlreichen Urkunden zu Gunſten des Marienſtifts in Magdeburg bei Leuckfeld, Antiq. Praemonstrat. de St. Mariae Monast. Diplom. XXVII —XXXVIII. Vergl. oben S. 631.

Sie sollten die vorgeschobenen Posten sein, die friedliche Eroberung einzuleiten; und partiell haben diese dieselbe sogar durchgesetzt, die Stifter der Prämonstratenser nicht weniger als der Cistercienser. Beiderlei monastische Familien wurden von den Ascaniern durch die gleiche Gunst ausgezeichnet. Und selbst der damalige Magdeburger Metropolit (Wichmann), ein Ritter in so ganz anderer Rüstung als diejenige war, welche einst Norbert getragen ist darum doch seiner Genossenschaft nicht entgegen gewesen. Ward auch nicht von ihm selbst ein neues Chorherrenstift begründet, so hat er doch von Anderen begründete beschirmt[1]), gefördert und es sicher gern gesehen, wenn sie mit dem ihnen anvertrauten Pfunde ebenso wucherten, wie die Cistercienser in seinem geliebten Zinna im Lande Jüterbock[2]). Es war ihm nicht genug, den materiellen Boden, von heidnischen Wenden bewohnt, erworben zu haben; diese Enclave in der Mark sollte auch eine Stätte geistlichen Segens und christlichen Lebens werden. Also erbaute er im J. 1171 die genannte Anstalt[3]) nicht blos zum Zweck der Askese, sondern auch der Pflege der Boden- und Geistescultur. Und die ward in der That mit überraschender Schnelligkeit gezeitigt. Schon wenige Jahre darauf konnte der Stifter rühmen, auch dies Gebiet gehöre der Kirche an[4]), — freilich um bald genug eine heftige, glücklicherweise vorübergehende Erschütterung zu erleiden. Als im Jahre 1179, wie schon erwähnt, jene von dem Löwen gegen Wichmann angestachelten Halbchristen die Lausitz verheerten[5]), fiel auch der Abt Ritzo (von Zinna) unter den Opfern[6]).

Das wird geschehen sein bald nachdem der Kaiser von Magdeburg sich wegbegeben, wo er in der letzten Woche des Monats Juni und den ersten Tagen des Juli den auf Einschüchterung abzielenden Reichstag gehalten hatte[7]). Daselbst waren unter Anderen das Domcapitel zu Brandenburg[8]), das Bisthum Havelberg[9]) unter

---

1) S. z. B. Alex. ep. ad Balder. Ludewig, Reliq. II. 335. Diplom. LXXXVI.
2) S. Rödenbeck in Lebeburs Archiv u. s. w. XI. 54—77.
3) A. a. O. S. 58.
4) Wichmanns Urkunde in Eckhard, Script. rerum Iuthrebetic. II. 15 Gieſebrecht a. a. O. III. 213.
5) S. oben S. 634.
6) Lebeburs Archiv a. a. O. S. 66.
7) S. oben S. 366.
8) Am 1. Juli 1179. Riedel, Cod. diplom. VIII. 112. N. XXIV.
9) Am 29. Juni 1179. l. l. II. 442—444. N. VII.

Wiederholung und Erweiterung der Worte Conrads III. bestätigt, die Exemtion des Havelberger Bischofs von irgend welcher Steuerpflichtigkeit bekräftigt, also der Grundsatz zur Wahrheit gemacht, welchen der Papst erst vor wenigen Monaten als den allgemein normalen anerkannt hatte[1]). Er konnte nicht ahnen, daß jene Zusage nur eine Redeweise bleiben, deren Geltung durch das Verfahren der Markgrafen, welche als die Beschirmer auch die Landesherren[2]) jener Prälaten zu sein beanspruchten, bald genug vereitelt werden würde. Von Siegfried, obwohl als Bischof von Brandenburg mehr mit Gedanken anderer Art als den auf das Missionswesen bezüglichen beschäftigt, mochten dennoch auf dem Lateranconcil befriedigende Mittheilungen über dessen verhältnißmäßigen Abschluß gegeben sein. Und die gründeten sich in jedem Falle auf Realitäten. —

Dagegen beruhete sicher auf Uebertreibungen[3]), wenn nicht sogar auf unhistorischen Fälschungen[4]), was der Papst während des Congresses zu Venedig über die Neigung zur Conversion „des Priester-Königs Johannes" hörte.

Wir gebrauchen diesen Namen, wohl wissend, daß derselbe zunächst nichts Anderes ist als die unter der katholischen Bevölkerung übliche Bezeichnung einer Persönlichkeit, deren mythische Gestalt erst die neuere Forschung in eine einigermaßen erkennbare verwandelt hat[5]). Dieselbe wurde in den verschiedenen Decennien des 12. Jahrhunderts von katholischen Autoren gleicherweise gebraucht in der guten Meinung, den christlich nestorianischen Fürsten eines unermeßlichen Reiches in Asien zu feiern, welcher die königliche und priesterliche Würde in sich vereinigt habe[6]).

1) S. 440. 534. 535.

2) Riedel, Cod. dipl. II. 427. Droysen, Geschichte der preuß. Politik I. S. 28 wiederholt nur in seiner Weise das dort Gesagte ohne Citat. — Die Ansprüche werden auch von dem Wettinischen Hause noch festgehalten. S. Hortleder, Handlungen und Ausschreiben u. s. w. I. 1094. 1099, von Langenn, Albrecht der Beherzte Leipzig 1838. S. 374. Remonstration des Bischofs Julius von Naumburg bei Hortleder I. 2108.

3) Geschichtlich verständlich habe ich mir auch nicht machen können Alex. ep. ad Lupum, Valentiae Regem bei Radulf. de Diceto p. 580. §. 30.

4) Mosheim, Historia Tartarorum eccles. p. 28.

5) Ritters Erdkunde Zweit. Th. Bd. I. S. 283—294.

6) Chronogr. Weingart. Hess, Monum. Guelf. p. 63.

Was eine geschichtliche Thatsache sein mag, die Bekehrung des Stammes der Kerait[1]) südlich vom Baikal-See zum Nestorianismus, war von den Bekehrern in das Ungeheuerliche ausgemalt und seit der armenischen Gesandtschaft an Eugen III. auch im Abendlande zur fixen Idee geworden[2]). Und wie hätte man zu Alexanders III. Zeit an der Wahrhaftigkeit der Erzählungen von den in jenem Priesterstaat aufgekommenen katholischen Tendenzen zweifeln sollen, da im Jahr 1177 ein Reisender ankam, welcher die dortigen Zustände mit eigenen Augen beobachtet zu haben versicherte. — Es war der Arzt Philippus[3]), des Papstes Vertrauter, welcher diesem selbst erzählte, er habe mit vielen Großwürdenträgern dortselbst verkehrt und durch Gespräche mit ihnen sich überzeugt, deren Fürst verlange nach nichts sehnlicher als nach dem Augenblick des Uebertritts zum katholischen Lehrbegriff. In Rom selbst eine Kirche zu besitzen, in welcher dazu Auserwählte Unterricht in der katholischen Lehre empfangen könnten, um, gehörig gereift, demnächst denselben den Landsleuten zu ertheilen; in der Kirche des heiligen Grabes, in der Peterskirche einen Altar zu erhalten, an welchem der Dienst practisch zu erlernen wäre, gehörte zu seinen liebsten Wünschen. Andererseits war der Papst nur zu geneigt denselben zu entsprechen, aber ebenso fest in dem Entschlusse, die Erfüllung der unerläßlichen Bedingungen zu begehren. — Die kündigte er dem Priesterkönige selbst an in jenem Briefe[4]), welcher die römische Kirche als die alleinseligmachende feiert. Der Anschluß an sie ist nur herzustellen, der Genuß der dort gebotenen Segnungen lediglich zu erkaufen durch ausdrückliche Lossagung von den Irrthümern der Differenzlehren. Und von diesen zu überführen, soll der von dem Schreiber an den Hof jenes geistlichen Monarchen zurückgesandte Philippus das Werk der Unterweisung beginnen. Wird das vollendet sein, so ist die Seligkeit des Schülers gesichert, — diese also schon durch die Annahme des römischen Dogmas, nicht durch die Obedienzleistung, nicht durch die *volle* Gliedschaft an der Kirche bedingt. Ein Ur-

---

1) Ebend. Gieseler in den Theol. Studien und Kritiken Jahrgang 1837 S. 353. Vergl. aber S. 643. Anmk. 1 am Ende.

2) S. von Sybel in Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft IV. 200.

3) S. Anmk. 4.

4) Alexandri III. ep. ad Indorum Regem, quem vulgo Petro - Joannem nuncupant. (Mansi XXI. 907. 908). Pagi ad an. 1177. N. III. tom. IV. p. 649.

theil, welches in dem Munde eines katholischen Papstes allerdings um seiner Liberalität willen auffällig genug sein würde, wenn es mit klarem Bewußtsein ausgesprochen wäre. Doch scheint die Stelle, auf welche ein allzugroßes Gewicht nicht scheint gelegt werden zu dürfen, vielmehr zu dem Zwecke geschrieben zu sein, Vertrauen zu erwecken, die ganze Angelegenheit zu beschleunigen. Darauf kommt es vor allen Dingen an, daß der Briefsteller eine beglaubigte Urkunde der durch Philippus bewirkten Bekehrung möglichst bald empfange. Alles Weitere [1]) wird dann auf das Bereitwilligste zugestanden werden. —

Diese Verheißung hat sich nicht erfüllen können, weil die Bedingungen dazu nicht gegeben wurden. Ein Erfolg, über welchen die römische Kirche sich hätte trösten können, wenn nur die alten Provinzen in treuer Anhänglichkeit verharrt hätten. Aber die sind gleichzeitig mit dem Schisma und über den Schluß desselben hinaus durch eine furchtbare revolutionäre Bewegung tief erschüttert worden. —

1) Von der Errichtung eines katholischen Episcopats in dem Lande des Priesterkönigs findet sich in dem Briefe nichts. — Heyd, Die Colonien der römischen Kirche in Niedners Zeitschrift für historische Theologie Jahrg. 1858 Neue Folge Bd. XXII. S. 262. — Eine neue Ansicht über die Nationalität des fraglichen Johannes — derselbe soll den Khitanen angehört haben — hat neuestens zu begründen versucht Oppert, Der Presbyter Johannes in Sage und Geschichte, Berlin 1864.

Dreizehntes Buch.

Erſtes Capitel.

Man kann verſuchen die Geſchichte der Katharer zu erzählen, und doch zweifeln, ob das möglich ſei. Sie ſcheint eine offenbare zu ſein und iſt doch eine geheime; man hat einen Zuſammenhang vorauszuſetzen und kennt doch nur viele ſo oder anders zuſammenzufügende Bruchſtücke.

Aehnliches läßt ſich ſagen auch von ihrem Urſprunge. Er iſt bis zu einem gewiſſen Grade zu erklären und doch nicht mit Evidenz aus den vorhandenen Elementen abzuleiten. Doch das Letztere könnte nur eine Geſchichtsbetrachtung unternehmen, welche zugleich jeden Reſt von Originalität in Frage ſtellte. So weit dieſe zugeſtanden wird, muß auch jene Forderung ermäßigt werden. Aber ſelbſt wenn das geſchieht, bleibt dennoch die Löſung der geſchichtlichen Aufgabe eine hypothetiſche.

Mag man es immerhin wahrſcheinlich finden, daß der Dualismus unter den Slaven[1]) in dem byzantiniſchen Reiche das eine oder andere Kloſter angeſteckt und ſeine urſprüngliche Verworrenheit erſt in den beiden Syſtemen der relativen und abſoluten Dualiſten abgeklärt habe[2]): damit iſt weder die Art des Werdens dieſer beiden bekannten Größen aus jener unbekannten, noch das Eigenthümliche derſelben begriffen. Anerkennt man überdies den Einfluß der

1) Gieſeler in den Theol. Studien und Kritiken 1837. Heft II. S. 357. Schmidt, Histoire de la secte des Cathares ou Albigeois Tom. II. 271.

2) Schmidt, Bemerkungen über den Urſprung der Katharerſecte in Niedners Zeitſchrift für hiſtoriſche Theologie Bd. XI. S. 589—592. Deſſelben Histoire de la secte des Cathares Tom. II. 272. Das Unternehmen, den Gehalt des urſprünglichen Katharismus, welcher die Vorausſetzung beider Syſteme geweſen ſein ſoll, ermitteln zu wollen, halte ich für verfehlt.

Ueberbleibſel der Paulicianer und Manichäer als eine bei dieſem Proceſſe mitwirkende Kraft, ſo wird dadurch nicht nur das Recht der zuerſt beabſichtigten Ableitung zweifelhaft, ſondern auch, abgeſehen von der augenſcheinlichen Schwierigkeit, die doctrinellen Differenzen zu erklären, die noch bedeutſamere Frage angeregt, welcher Art denn der Leiter der Infection gerade in der Lateiniſchen Kirche geweſen.

Was auch immer von der einen oder anderen Seite empfangen ſein mag, erſt hier iſt es doch zu der characteriſtiſchen Häreſie ausgeboren. Alſo ſtammt ſie irgendwie auch von dem Katholicismus dieſer Zeit, ſo angelegentlich das auch von dieſem verläugnet werden mag[1]). Man erkennt in den wie durch Wahnſinn verzerrten Zügen ihres Bildes das verdüſterte Gegenbild deſſelben wieder. Der polariſche Gegenſatz iſt ebenſo unzweifelhaft, als das Beſtehen irgend welchen Zuſammenhangs.

Es ſind die Verirrungen der katholiſchen Kirche ſelber, welche dieſe häretiſchen verſchuldet haben.

Ein prächtiges Gehäuſe hatte ſie aus irdiſchen Stoffen aufgebaut, die doch als himmliſche von ihr gewerthet wurden. Als göttliche Realitäten gelten die Ordnungen, welchen gleichwohl zu augenſcheinlich das Gepräge dieſer ſündigen Welt aufgedrückt war. Seligkeits- und Heiligungsmittel ſollten ihre liturgiſchen Formen ſein; aber alſo wirkungskräftig erwieſen ſie ſich nicht. Die Anſprüche der Kirche und die Erfolge gingen weit auseinander.

In der Meinung, in ihren Schickſalen nur die des Reiches Gottes zu erleben, war ſie berauſcht von dem Vollgefühl des Triumphs über die gefangene Welt; die von dieſer erbeutete Herrlichkeit ihre Trophäe. — Die katharíſche Häreſie brachte eine andere Enthüllung; ſie wußte nur von einer Gefangennehmung der Kirche von der teufliſchen Welt. Was dem bisherigen Dogma gemäß das geweihte Medium der göttlichen Gnade geweſen, betrachtete man hier als den vornehmſten Träger der Corruption; jene ſinnfälligen Dinge, welche der Clerus handhabte, gleich als wären ſie Vehikel des Heils, als Blendwerke des Satans.

Ein Anathema über den Katholicismus allerdings, wie es erſchütternder nicht ausgeſprochen werden kann, und doch nur Lichtung des heimlichen Grundgedankens des von ihm ſelbſt ertragenen

1) So von allen katholiſchen Polemikern und den Katharern ſelbſt.

Asketismus. Auch dieser war bewegt von der Spannung der verhältnißmäßigen[1]) Antithese von Materie und Geist. Die monastischen Stiftungen haben ihrer Mannichfaltigkeit ungeachtet doch diese selbe Basis. Alle wollen Kämpfer bilden, welche den Sieg des Geistes erstreiten sollen; alle werden die eine von der anderen sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich, als Stätten der Entartung verurtheilt[2]). Jede will in der Geschlossenheit des Ordens das so oft verheißene Ideal der Heiligkeit verwirklichen; von jeder wird nach einer kurzen classischen Zeit geklagt, daß sie gescheitert sei.

Ein um so bedenklicherer Ausgang, als er die in manchen Kreisen verbreitete Eingenommenheit gegen die herrschende Kirche überreizte und es erleichterte, daß die Zweifler übertraten auf die Seite der häretischen Protestation. — Diese wirkte um so anziehender inmitten der Gährung, als sie in gewisser Weise einging in dieselbe Richtung des Gedankens, welche das katholische Mönchsthum verfolgte, und doch verhieß, dasselbe eines ungeheuren Irrthums zu überführen.

Der ist, wie die Katharer wähnen, nur zu vermeiden, wenn statt der unsicher schwebenden Dualität der rückhaltslos auszusprechende Dualismus gesetzt wird. Das Fleisch ist immer wieder mächtig geworden; aber nur in Folge der bei aller asketischen Strenge demselben gemachten Concession. Also hat man diese aufzuheben. Die fleischlichen Triebe sind nicht blos entzündliche Leiter des Satanischen; das Fleisch selbst ist des Satans. Man hat es nicht blos durch Zucht zu bändigen, sondern schlechthin zu bewältigen; nicht in einzelnen von dem Volke sich sondernden Verbrüderungen sich zu heiligen, sondern insgesammt. An Stelle der endlosen und doch erfolglosen Neubildungen soll eine umfassende, den ganzen Gesellschaftszustand umschaffende Reform treten; die römische Clerikal-Kirche gestürzt werden durch die Volkskirche der Reinen. Nicht um Besitz zu ergreifen von den reichen Gütern; sondern um dieselben zu veräußern; in Armuth und Entsagung haben sie sich zu kasteien.

Es ist ein Geist finsterer Verneinung, welcher das Katharerthum verbittert. Seine Bekenner haben gebrochen mit dem Irdi-

---

1) Gegen Hundeshagen, Der Communismus und die asketische Socialreform. Theol. Studien und Kritiken 1845. S. 584. 585.

2) Vergl. ebend. 587. §. XV.

ſchen; aber nicht um gemäß der Methode der herkömmlichen Contemplation in dem Weh des Schmerzes ſich zu verzehren. Dieſe düſtere Melancholie flammt in Leidenſchaft auf und kämpft todesmuthig gegen den Fürſten dieſer Welt. Von ihm ſind die Ketten geſchmiedet, welche die wilde Raſerei, die Berſerkerwuth der Secte zu brechen unternimmt. Wo ſie frei geworden, wird ſie die Furie der Revolution.

Und an wie vielen Stellen bereitet ſich die vor! — Eine Propaganda, auf das Beſte organiſirt, leitete das Miſſionswerk; wandernde Boten wirkten als geſchickte Wühler[1]) unter den über den Druck der Prieſterſchaft empörten, von Haß erglühenden Maſſen; Coloniſten zugleich als Evangeliſten[2]) breiteten die neue Lehre aus von Dalmatien nach Oberitalien, von da nach Südfrankreich. Und von dieſem Heerde des Sectengeiſtes ſprüheten die Funken weiter, wie von einer Luftſtrömung getragen, zündend oder entzündliche Stoffe umherwerfend. Während des ganzen elften Jahrhunderts kommt es bald hier, bald dort zur Enthüllung ihrer Myſterien[3]); aber ungelöſt bleibt das Band der Sympathie, welches den Geſellſchaftsverband zuſammenhält. Die Genoſſen deſſelben verſchwinden[4]) an einem Punkte, um nicht lange darauf an einem anderen wieder aufzutreten. Man verſucht oft genug, eine wandernde oder an einem Orte verſammelte Gruppe zu ſprengen; ſie ſchließt ſich doch wieder aneinander. Hinrichtungen werden nicht ſelten Befruchtungsmittel ihrer Verjüngung. Die ſchwächſten Ueberreſte verwandeln ſich in kürzeſter Zeit in jene lawinenartig anſchwellenden Banden, welche je nach den Umſtänden umherziehen und ſich verborgen zu halten wiſſen. Sind ſie doch bei allem Wechſel der Gegenwart deſſen gewiß, die Zukunft gehöre ihnen[5]).

---

1) Cf. Eckbert. Sermon. adv. Catharos Bibl. Max. Lugd. XXIII. 602. Circumeunt (ut ita dicam) mare et aridam, ut faciant Catharum unum.

2) Epist. Henrici Clarevall. Bouquet - Brial XIV. 480 — sed etiam evangelistas habebant etc.

3) Schmidt, Histoire de la secte des Cathares T. I. 20—54.

4) Cf. Ep. Henrici Clarevall. abbat. Bouquet - Brial XIV. 480. Guillelm. Neubrig. de rebus Regum Anglorum lib. II. cap. XIII Denique quum a praesulibus ecclesiarum et principibus provinciarum in eos remissius agitur, egrediuntur de caveis suis vulpes nequissimae etc. Cum autem adversus eos igne Dei fidelium zelus succenditur, in suis foveis delitescunt etc.

5) Glaber, Radulf. Hist. sui temp. III. 8 bei Hundeshagen, Der Communismus und die asketiſche Socialreform. Theol. Studien und Kritiken 1845. II. p. 589.

Die Geschichte der Gestaltung ihres Kirchenwesens ist der Zeiger ihrer Stimmung geworden. Je weiter das 12. Jahrhundert verlaufen, um so fester ist es begründet. Seit Mitte[1]) desselben bedeckte es sich nicht mehr mit der Hülle des Geheimnisses; es gliederte sich bestimmter in den Episcopaten und rüstete bereits zum Angriff, als die Wirren des großen Schismas die katholische Kirche erschütterten[2]).

Es ist nur zu gewiß, daß dieselben die verführerischen Reize des Katharismus verstärkt haben[3]). Dieser neue Streit zweier Päpste konnte in noch schlimmerer Weise, wie einst vor 29 Jahren, dazu wirken, daß die Zweifel im Verfolg der Gedanken, welche wir anderswo angedeutet haben[4]), sich in Verzweiflung verkehrten. Die theoretische und practische Polemik der Parteien, das sich Bedrängen ihrer Cleriker, die so überaus starke und sichtbar werdende Einmischung des Politischen in das Kirchliche schien gerade in Deutschland den Abfall beschleunigen zu müssen. Dennoch hat die Predigt der aus dem Auslande eingewanderten Emissäre hier längst nicht den Erfolg gehabt, als man erwarten sollte, wenn man jene die Gewissen beunruhigenden Conflicte sich vergegenwärtigt.

Die mußten, wie es scheint, einen um so bedauerlicheren Erfolg haben, als selbst die fromme Hildegard, obwohl zu dem Zwecke so oft angerufen[5]), das Recht der Alexandriner oder der Kaiserlichen zu entscheiden Anstand nahm. Es ist characteristisch, daß diese Seherin, in deren Prophetieen namentlich die erstere Partei nur zu gern die Deutung ihrer Zukunft vernommen hätte[6]), keineswegs derselben unbedingt beitrat. Sie hat sich bittend in Angelegenheit ihres Stifts an Papst Alexander gewandt[7]), was die Anerkennung der Legitimität vorauszusetzen scheint; diese aber in ihrer Correspondenz mit den Führern des Schismas[8])

1) Schmidt, Histoire de la secte des Cathares T. I. 66.

2) Act. Sanct. ap. Pagium ad a. 1177. XIV Coepit haeresis Catharorum in civitate (Mediolanensi) pullulare distractionis et schismatis praecedentis causa.

3) S. oben Buch X. Cap. 4 Einleitung.

4) S. S. 197—204.

5) S. S. 205.

6) Joann. Saresb. Op. vol. II. 30.

7) Ep. Hild. ad Al. Bibl. Patr. Lugd. tom. XXIII. 540.

8) Z. B. mit Christian von Mainz l. l. 542; Hartwich von Bremen 543, Hillin von Trier 544, Eberhard von Bamberg 545, Rudolf von Lüttich 547 u. s. w.

keineswegs gepredigt. Obwohl von Jenem begünſtigt[1]), pries ſie darum doch nicht das Bekenntniß zu ihm als das alleinſeligmachende. In allen Antworten vielmehr, welche ſie, ſei es zudringlichen ſei es ernſt bekümmerten Fragern ertheilte, war die Abſicht unverkennbar die, den Geſichtspunkt zu verrücken. Man ſoll die Katholicität nicht ſowohl in der Obedienz gegen den rechten Papſt als in dem treuen Feſthalten an der katholiſchen Lehre[2]) ſuchen. Man hat ſich nicht ſowohl mit Sorgen um die rechte Verfaſſung der Kirche, als um die der eigenen Seele zu quälen und Buße zu thun. Den Prälaten ſoll man gehorſamen, ſo lange ſie nicht gegen den katholiſchen Glauben lehren[3]). — Schisma und Häreſie ſollen zur Läuterung dienen[4]). Ein Satz, der ſie indeſſen nicht gehindert hat, die letztere eifrig zu bekämpfen, als ſich die Gelegenheit dazu bot. —

Es war gegen das Jahr 1160, als in einzelnen Rheinſtädten aus Flandern verſprengte Gruppen der Katharer ihre geheime Wirkſamkeit begannen.

Sie mochten umgekehrt meinen, mit dem Zweifel an dem rechten Oberhaupte ſei auch der an dem katholiſchen Dogma vorbereitet. Darin aber ſollten ſie ſich doch im Ganzen verrechnen. Die Kirchenmänner der Cölner Kirchenprovinz, Erzbiſchof Raynald[5]) an der Spitze, von den Gegnern Schismatiker geſcholten, wollten beweiſen, daß ſie deſſenungeachtet nicht weniger katholiſch dächten als jene. Gerade das völlig correcte doctrinelle Bekenntniß ſollte ihre kirchliche Praxis beglaubigen. —

Als Arnold[6]), der Führer des Sectenhaufens in Cöln, Theodorich und Marſilius in Bonn[7]) für die Irrlehren Propaganda zu machen ſich bemüheten: verſuchten dagegen dort Hildegard[8])

---

1) Alex. ep. l. l. 541.
2) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 1055. 1056. Respons. Hild.
3) S. Anmk. 2.
4) Neander, Allgemeine Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche Bd. II. Abth. 2. Gotha 1846. S. 450 Zweite Spalte. Derſelbe, Der heil. Bernhard S. 358.
5) Ficker, Rainald von Cöln S. 93. 94.
6) Caesar. Heisterb. Dialog. miracul. Dist. V. cap. XIX. ed. Strange tom. I. 298.
7) Eckberti sermon. adv. Cath. Bibl. max. pat. Lugd. tom. XXIII. in dem prooemium p. 606 und VIII. p. 615. Schmidt I. 95.
8) Kaufmann, Cäſarius von Heiſterbach. Zweite Auflage S. 58.

durch ihre berühmt gewordenen Vorträge den Clerus zum Kampfe zu befähigen, hier die Canoniker Eckbert und Bertholf[1]) die Verführer selber zu überführen. Es kam zwischen jenen und diesen zu theologischen Streitunterredungen, aber zu keiner Aenderung in der Stellung der Parteien. Die häretische suchte sich im Gegentheil zu befestigen. Die unterirdischen Werkstätten der Pelzer und Weber wurden die Oerter ihrer geheimen Versammlungen. — Im August des Jahrs 1163 entdeckte man in einer Scheune in der Nähe von Cöln acht Männer und drei Frauen, des Katharismus verdächtig[2]). Am 2. wurden sie zum Verhör in die Kathedrale geführt und von dem gelehrten zu diesem Zweck berufenen Eckbert geprüft. Die Antworten auf die ihnen vorgelegten Fragen waren wenigstens so deutlich, daß ihre Ueberzeugung von der Wahrheit des heterodoxen Dualismus daraus erschlossen werden konnte, und die Argumente des katholischen Apologeten nicht stark genug, dieselbe zu erschüttern. Je länger die Disputation dauerte, um so hartnäckiger wurden diese Ketzer; um so mehr ward der Cölner Metropolit gereizt, eine practischere Widerlegung anzuordnen. Das von der Kirche noch nicht endgültig geregelte Verfahren eigenmächtig zu regeln, war sein Entschluß. —

Am 5. August (1163) sprach er über Arnold und jene drei anderen, welche die zugemuthete Abschwörung abgelehnt hatten, die Excommunication aus und verurtheilte sie zum Feuertode[3]). Den erlitten sie auf dem neben dem Judenkirchhofe aufgebaueten Scheiterhaufen; — die Bonner bald darauf in dieser Stadt, aber, wie es scheint, nicht alle.

Einige sind, wie man vermuthen darf, entkommen und mit Anderen, welche sich ihnen angeschlossen, demnächst nach England übergefahren[4]).

Das rühmte sich bis in die Zeit Heinrichs II. von der Ketzerei frei geblieben zu sein[5]). Um so schmerzlicher war man daselbst betroffen, als nach dem Jahre 1159 eine Schaar von Männern und Weibern, etwa dreißig an der Zahl, deutscher Abstammung, von

1) Eckbert l. l. S. S. 652. Anmk. 7.
2) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 778. ad a. 1163.
3) Annal. Col. max. l. l.
4) Schmidt, Histoire de la secte des Cathares tom. I. 97.
5) Guillelm. Neubrig. de reb. gest. reg. Angl. lib. II. cap. XIII. Du Plessis d'Argentré, Coll. judiciorum etc. tom. I. 60. Diese Stelle ist zugleich die Hauptquelle für die folgende Erzählung.

ihrem Meiſter Gerard geführt, das katharische Evangelium zu verkündigen unternahm. Das fand Glauben freilich nur bei einer Frau, ward aber darum nicht weniger von dem engliſchen Clerus verabſcheuet. — Die nach einiger Zeit Ertappten wurden der Clerus-Verſammlung zu Oxford (1166?) vorgeführt[1]). Und die begann ſofort ein Examen. In demſelben ſollen ſie allerdings, was die Gotteslehre betrifft, beſtanden haben; die Auskunft aber, welche in Bezug auf die Gnadenmittel ertheilt ward, erregte Anſtoß. Noch mehr indeſſen die Frechheit, mit welcher die Verhörten ſich allen Mahnungen zur Bekehrung widerſetzten. Alſo blieb nur übrig die Verdammung. Die ſprachen denn auch die Prälaten aus. Und der königliche Schutzherr der Kirche, welchem ſie zur Beſtrafung ausgeliefert wurden, befahl ein Schandmal ihrer Stirn einzubrennen[2]), ſie zu geißeln, aus der Stadt zu vertreiben und Jedermann zu verbieten, ihnen eine Herberge zu bereiten. — Die Unglücklichen aber prieſen ſich als Märtyrer ſelig durch Anwendung von Matth. V 10 auf ihr Schickſal. Das war ihr einziger Troſt im Sterben. Wenn gleich nicht zur Todesſtrafe verurtheilt, gegen deren Verhängung in Fällen dieſer Art Heinrich II. principiell eingenommen war, wurden ſie doch getödtet durch Hunger und Durſt. — England aber, dem ſie wenig geſchadet hatten, blieb vorläufig ein rein katholiſches Land[3]). —

Dagegen in Italien, der dalmatiſchen Küſte ſo nahe gelegen, überdies durch die Umtriebe, den Wechſel des Siegs der ſtreitenden Parteien für die Infection mit der Ketzerei disponirt, iſt dieſelbe auch durch Herſtellung des Kirchenfriedens nicht bewältigt. Im Gegentheil gerade in den letzten Pontificaljahren Alexanders und unter ſeinem Nachfolger[4]) war ſie aus einem mehr geſpenſtiſchen Weſen zu einer nur zu handgreiflichen Realität geworden.

---

1) Das Jahr nach Radulf. de Diceto 539. — Guill. Neub. l. l. Radulph. Cogg. abb. Chron. Angl. Bouquet-Brial XVIII. 92.

2) Guill. Neub. Radulph. Cogg. Radulph. de Diceto.

3) Gualter Mapes, De nugis curialium p. 60. Dist. I. cap. XXIX. — Doch ſ. Gilb. Fol. Ep. N. CCXLIX, CCL. vol. I. 342. 343, welche vorausſetzt, es ſeien in der Diöceſe Worceſter textores de quibusdam fidei articulis male sentientes entdeckt. — Ich werde auf dieſe Briefe in Cap. 4 zurückkommen.

4) Cf. Mansi XXII. 476. Bonacursi (um das Jahr 1190) Manifestatio

Und das würde den schon in den Jahren der Kirchenspaltung auch hier beschleunigten Progreß voraussetzen, selbst wenn der nicht also beglaubigt würde, wie wir nachweisen. —

Es sind vornehmlich Ortschaften der Lombarden gewesen, in welchen die Katharer, nachdem sie längere Zeit, von dem einzigen auch in Tuscien wirksamen Bischof Marcus behütet, in der Zerstreuung gelebt, sich gesammelt haben. Eine Thatsache, welche die Characteristik des religiös-politischen Getriebes in jenen Städten erst vollendet, wie man gemeint hat[1]). Wird dadurch nicht klar, daß nicht die kirchliche Ueberzeugung dieser Städte, sondern ausschließlich die Combination des weltlichen Verstandes die Stellung zu Alexander hergestellt? — Eben diejenigen, welche gegen den schismatischen Kaiser den katholischen Papst vertheidigen, um ihre bürgerliche Freiheit zu retten, lassen den Geist des Unglaubens in ihrer Mitte gewähren, um auch des Joches der Hierarchie sich zu entledigen, wie man wähnt[2]). — Vor allen in Mailand scheint diese Heteronomie des Kirchlichen und Politischen unzweifelhaft.

Erzbischof Galdinus hatte müssen in seiner letzten Zeit den Schmerz erleben zu sehen, wie jener schlimmste aller Feinde die eigene Residenz zu überrumpeln versuchte. Und doch erfahren wir nicht, daß dies zu verhüten Zwangsmaßregeln angeordnet worden; wohl aber die würdige Art seines persönlichen Widerstandes. Dem Tode nahe hat er die letzte Kraft darangesetzt durch das lehrhafte Wort zu bekehren, dem Abfall zu wehren[3]). Er predigte häufig gegen die Ketzer. Noch am Sonntage Misericordiä 1173 soll er sich in seine Kathedrale haben tragen lassen und, zu schwach den ganzen Gottesdienst zu celebriren, dem Algisius befohlen haben die Messe zu lesen. Nach deren Schluß sah man ihn die Canzel besteigen, um für die katholische Lehre Zeugniß abzulegen, zu deren Bekenntniß die Verirrten zurückzurufen. Er ist ein Opfer seines Feuereifers geworden; man hat vermuthet[4]), nicht blos in Folge dieser Ueberanstrengung, sondern auch aus Gram darüber, daß die Obrigkeit statt ihn, vielmehr die kirchlichen Rebellen unterstützt.

---

haeresis Catharorum. D'Achery I. 209 Nonne jam civitates, suburbia, villas et castella hujusmodi pseudoprophetis plena esse videmus? —

1) Laurent, La papauté et l'empire p. 202.
2) Ebend.
3) Ughelli, Ital. sacra. Ed. Venet. tom. IV. 159.
4) S. Anmk. 3.

Eine Anſicht, welche der Bericht nicht begründet; die auch die Natur der Dinge widerlegt.

Mag das politiſche Element in der Sympathie, welche die Mailänder Conſuln dem Papſte Alexander bezeugten, noch ſo ſtark geweſen ſein; daß ſie dieſelben geradezu erheuchelt haben, läßt ſich nicht nachweiſen. Und ſelbſt, wenn ſie völlig glaubenslos in ihrem Herzen geweſen, ſie durften doch durch einen Act, wie den vermeintlichen, ihre Gedanken nicht verrathen, wollten ſie nicht das Gelingen gerade der politiſchen Entwürfe gefährden. Nur als Streiter für die ächt katholiſche Hierarchie waren ſie ſtark; jede gegründete Verdächtigung würde das Zeichen ausgelöſcht haben, in dem allein ſie ſiegen konnten.

Aber mochten ſie das immerhin in ihrer Weiſe heilig halten, Hüter des Herzensglaubens konnten ſie nicht ſein. Gerade in dem Sterbejahre jenes Metropoliten mit außerordentlichen Rüſtungen gegen Friedrich beſchäftigt, haben ſie um ſo weniger den neuen Aufſchwung der Ideenrevolution niederzudrücken vermocht. — Sie muß umgekehrt den Moment für beſonders günſtig zum gemeinſamen Handeln gehalten haben.

Denn ungefähr um dieſelbe Zeit kommt es auch in Florenz zu außerordentlich geräuſchvollen Auftritten. „Am 14. April 1173 ward daſelbſt der katholiſche Gottesdienſt um der Patarener willen ſuſpendirt", heißt es in einer alten Chronik der Stadt[1]).

1) Lami, Lezioni di antichita Toscane 491. Schmidt, Histoire de la secte des Cath. tom. I. 63.

Zweites Capitel.

Dahin war es in den Grafſchaften Albi und Toulouſe ſchon zur Zeit Bernhards von Clairvaux gekommen in Folge der Wirkſamkeit Heinrichs, des ehemaligen Cluniacenſerbruders[1]). Was half es zu klagen, daß die Gotteshäuſer leer blieben, die Sacramente nicht geſpendet, die Kinder nicht durch die Taufe der Verdammniß entriſſen wurden? — Der Heilige ſelbſt mußte verſuchen practiſch wiederzugewinnen, was verloren war. — Und wer mochte zweifeln, daß das geſchehen werde? — Man kannte die unruhige und doch eigenthümlich beſchwichtigende Gewalt ſeiner Beichtreden, und welche Wunder in Wort und That er vor Kurzem in Deutſchland vollbracht, war in Aller Munde. Aber in dem eigenen Vaterlande iſt er ein glücklicher Bekehrer nicht geweſen. (1147). Wohl prieſen ſeine Begleiter[2]) die Erfolge, mit denen der Herr ihn gekrönt. Aber was in Albi augenblicklich bezaubert hatte, war doch nur die Macht der Rede geweſen, nicht das Dogma, dem ſie dienen wollte. Das Volk hatte nicht der Klang der Glocken, ſondern der Ruf des großen Mannes in die Hauptkirche gelockt[3]). Er war nur gehört, nicht erhört. —

Das Gelübde, welches er der gerührten Verſammlung abge-

1) Bernard. Clar. Ep. CCXLI. Opp. ed. Mabillon vol. I. 237.

2) Ep. Gaufridi monachi l. l. vol. II. 1192—1196. Ej. vita B. lib. III. cap. VI. 1123.

3) Ep. Gauf. l. §. 10. p. 1196. Ganz abweichend lautet der Bericht über den Erfolg der Wirkſamkeit Bernhards in Verſeuil bei Guillelm. de Podio Laurent. Hist. Albig. cap. I. Bouquet XIX. 195. 196.

nommen, war wohl sein für den Moment blendender Triumph, aber nicht der der Kirche geworden.

Gerade die Stätte, wo er gesprochen, wurde der Hauptort des classischen Gebietes der katharischen Häresie.

Von ihr wurde Alexander berichtet sogleich, als er Frankreichs Boden betreten. Und was auf dem unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Concil zu Montpellier (April 1162) in der Hinsicht beschlossen worden, haben wir bereits erzählt[1]). Seitdem mochten französische Kirchenmänner das Bedürfniß einer ergänzenden und verschärften Gesetzgebung um so lauter ausgesprochen haben, je mehr sie die Gedanken der Milde kennen lernten, welche der Papst selbst hegte, ja zu verfolgen schien. — Zwischen ihm und dem Erzbischof Heinrich von Rheims kam es nachweislich auch darüber zu erheblichen Differenzen.

Ohne sich der Mühe der Scheidung zu unterziehen, hatte dieser der Ketzerei überführte, wie derselben nur verdächtige Flandrische Bürger[2]) gleicherweise verurtheilt. Diese erhoben Protest und begaben sich, mit Zeugnissen versehen, zu Alexander[3]) nach Tours[4]).— Aber auch hier sollten sie die Gegenwirkungen des Appellaten fühlen. Der begnügte sich nicht mit einem directen schriftlichen Berichte; sein königlicher Bruder[5]), dem er die beweglichsten Mittheilungen über die Gefahren der Ansteckung dieser seelenmörderischen Pest gemacht, mußte sie in einer Zuschrift an den Papst wiederholen.

Und diese gab deutlich zu verstehen, wie man am französischen Hofe eine etwaige Freisprechung sich erklären werde. Schon den Erzbischof hätten die Flüchtlinge durch einen Bestechungsversuch zu berücken unternommen; aber er habe ihre 600 Mark Silber verächtlich abgewiesen, die heilige Kirche nicht zu verrathen.

Eine Andeutung, welche, gerade von dieser Feder geschrieben, um so peinlicher war. Eben hatte der höchste geistliche Richter dem

---

1) Bd. I. S. 196.

2) Alex. ep. ad Henricum R. (s. Anmk. 5) „Burgenses illos haereticos et in doctrina fidei depravatos" etc. Ludov. Reg. ep. ad Alex. (s. Anmk. 5) „in Manichaeorum lapsos haeresim, qui vulgo Populicani appellantur".

3) S. Alex. ep. ad Henric. Rh. l.

4) Vergl. Bd. I. S. 282, wo Z. 5 v. o. statt 1163 zu lesen ist 1162.

5) Ludovici Regis ep. Marlot, Metrop. Rhem. II. 396. Sie ist datirt vom 11. Januar 1163.

Prälaten in Rheims in einer Epiſtel[1]) geantwortet, ihm die Differenz ſeiner Anſicht zu Gemüthe zu führen. Derſelbe ließ wiſſen, auch er hätte freilich manches harte Wort mit dieſen Leuten geredet; aber verdammen könne er ſie nicht. Sein Grundſatz ſei vielmehr, beſſer Schuldige losſprechen, als Unſchuldige verurtheilen. Der ſollte offenbar zugleich maßgebend ſein für das von dem Empfänger einzuhaltende Verfahren. — Aber die Angeklagten trugen nichtsdeſtoweniger Bedenken, demſelben ſich zu untergeben. Zwei von ihnen wollten nicht einmal mit dem apoſtoliſchen Schutzbriefe in der Hand zu dem Erzbiſchof zurückkehren; ſie zogen es vor, in Tours zu bleiben[2]) in der Hoffnung, die Abſolution zu empfangen. — Und die würde der Papſt wohl ertheilt haben, wäre nur nicht das erwähnte Schreiben dazwiſchen gekommen. Das nöthigte die Entſcheidung hinauszuſchieben[3]), bis der Beirath Ludwigs, des Erzbiſchofs und anderer Kirchenmänner gehört ſein werde. Die beiden erſten werden ſchon während Alexanders Aufenthalt in Paris ſich geäußert haben. — Wie die übrigen geſinnt ſeien, zeigte die Verhandlung auf der Synode zu Tours[4]). Da vernahm man Klagen über Klagen über die wachſende Macht der Häreſie. Sie ſchleiche weiter und weiter, die Pfeiler des katholiſchen Kirchenweſens zu umringeln. Die müßten endlich erſchüttert werden, eile man nicht, das Ungeheuer zu tödten.

Alle Biſchöfe der Grafſchaft Toulouſe und in der Gascogne wurden feierlich verpflichtet, überall auf daſſelbe zu fahnden. Nirgends ſoll ihm ein Schlupfwinkel gelaſſen werden. Nicht im Handel und Wandel darf man mit den Verruchten verkehren, welche Glieder ſind an deſſen Leibe; nicht einmal durch den Troſt menſchlichen Mitgefühls dürfen ſie erquickt werden. Der alſo Tröſtende iſt vielmehr als Mitſchuldiger zu beurtheilen und gleich dieſem zu verdammen. Jede allzu innige Verbrüderung ſei verdächtig und werde ſorgfältig überwacht; das häretiſche Conventikel, ſobald es entdeckt

1) Ep. Alex. ad Henricum Rhem. datirt Tours am 23. December 1162. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 683. 684. Ep. XXXIX.

2) Ep. Alex. ad Ludovicum Regem datirt Tours am 11. Januar 1163. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 684.

3) L. l. Nos tamen quibus in proposito semper et voluntate consistit, consilium tuum in omnibus, quae cum Deo ac justitia possumus exsequi, nulla ratione illos voluimus audire nec aliquatenus audiemus, donec super hoc tam tuum quam praedicti archiepiscopi atque aliorum religiosorum virorum consilium plenius habeamus.

4) Vergl. Bd. I. S. 285—292.

worden, werde gesprengt; jeder Betheiligte durch Einkerkerung, wie durch Verlust der Güter bestraft. — Die Pflicht wird den weltlichen Fürsten abermals eingeschärft [1]).

Aber deren Hülfe abzuwarten, war der treu katholische Clerus in seinem Ketzerhasse nicht einmal immer gewillt. Er fanatisirte das Volk, welches ohne Weiteres die Execution vollzog, wie z. B. in Besançon.

Es war um das Jahr 1163, als sich auch hier jene bleichen Gestalten zeigten, in denen die Orthodoxen ihre Kläger erkannten. Abgemagert und baarfuß schlichen sie umher in den Häusern, das tägliche Brot zu erbetteln. Aber bald erfuhr man ein Mehreres; sie traten auf gleich den Aposteln; ja, wie der Herr selbst, beriefen sie sich auf den augenscheinlichen Beweis der Wunder. Also erfuhr wenigstens durch den hochbejahrten Klosterbruder Conrad, dereinst Augenzeuge, Cäsarius von Heisterbach [2]), der in seiner anmuthig redseligen Weise uns das erzählt. Er weiß, daß sie Glauben in der Stadt gefunden in dem Grade, daß die katholischen Hierarchen des Lebens nicht mehr sicher waren. Wagte gar Einer irgend welche Vorhaltung, so gerieth er in Gefahr gesteinigt zu werden. Die geistliche Auctorität schien für immer gestürzt zu sein. Dieses Aeußerste zu verhüten, kam endlich der Erzbischof auf den verzweifelten Gedanken, durch einen Bund mit der Hölle sich selbst zu helfen gegen diese Höllengeister. Den vermittelte ein Cleriker, welcher früher selbst im Dienst des Bösen gestanden, nunmehr auf seinen Befehl für den Augenblick in denselben zurücktreten mußte, lediglich zu dem Zwecke, das Geheimniß ihrer Macht zu erforschen. — Das Kunststück gelang; der Teufel, durch die schmeichlerischen Bitten überlistet, verrieth sich selbst und seine Geweiheten.

Alsobald wurden die Diöcesanen zu einer Versammlung entboten und durch die Erklärung des Vorsitzenden überrascht, auch er werde glauben, wofern er selbst die Gefeierten ein Wunder vollbringen sehen werde. Vermöchten sie das aber nicht, so wäre strenge

---

1) Concil. Turon. can. IV. Mansi XXII. 1177. Bd. I. S. 290.

2) Dialog. miraculorum ed. Strange vol. I. 396. Dist. quint. cap. XVIII. D'Argentré du Plessis, Collectio judiciorum de novis erroribus I. 46 setzt das Factum in das Jahr 1200. Schmidt, Histoire de la secte des Cathares I. 89. not. 1 hat aber mit Recht eingewendet, es scheine vielmehr in das Jahr 1163 oder wenigstens in ein demselben benachbartes eingereiht werden zu müssen, da in cap. XIX der Bericht über das Cölner Ereigniß (s. S. 653), das sicher jenem Jahre angehöre, mit der Formel „Circa illa tempora" eingeleitet werde.

Strafe ihr gerechter Lohn, die einzige Pflicht der Verführten reuemüthige Rückkehr. — Das Volk stimmte bei und bereitete den Holzstoß, fest überzeugt, der werde auch dieses Mal nur angezündet werden, um die Unverletzbarkeit der Heiligen zu bewähren. Gleiche Zuversicht äußerten die neuen Apostel. Selbst die Zumuthung sich vor dem Bestehen der Probe untersuchen zu lassen, schüchterte nicht ein; wohl aber die Art, wie das geschah. Die Dienstleute des Erzbischofs begannen sofort nach dessen Weisung gewisse Stellen unter den Achseln zu betasten, lösten mit sicher geführtem Messer die Haut und zogen die unter derselben geborgenen Papiere heraus zum Erstaunen der Zuschauer, während die also Geprüften zitterten und zagten. Es half die Aufforderung zu nichts, ungesäumt sich des Flammenbades zu bedienen; sie antworteten, das vermöchten sie nun nicht mehr. Da erklärte sie der Prälat für überwiesen; diese Amulette bezeugten deutlich ihre unheimliche Abstammung. Das Volk aber, augenblicklich enttäuscht und um so heftiger zur Wuth gereizt, ergriff seine bisherigen Lieblinge und stürzte sie in das lodernde Feuer. Das verschlang seine Opfer, die Gnade Gottes, wie die Schlangenklugheit des Erzhirten zu verherrlichen, — wie der Erzähler meint. Wir aber vermögen von den Zusätzen seiner Meinungen den Bericht überhaupt nicht also zu reinigen, daß der geschichtliche Hergang zu verdeutlichen wäre.

Weniger entstellt scheint dagegen die Tradition über das Ereigniß[1]) in Vezelay im Jahre 1167.

Da hatten die ärgerlichen Streitigkeiten zwischen den Aebten Pontius, Wilhelm und den Grafen von Nevers Wilhelm II. und III. sicher viel böses Blut gemacht. Mag immerhin die Klostergeschichte dieselben als einen Kampf um die Freiheit nicht blos dieser Benedictiner, sondern auch der bürgerlichen Hörigen darstellen; man ist berechtigt, zu vermuthen, daß diese nicht alle ebenso urtheilten. Der Wechsel des Pflichtverhältnisses, welches den Letzteren angeboten und eine Zeitlang wirklich durchgesetzt wurde, mag manchen als eine verhältnißmäßige Emancipation erschienen sein. Um so schlimmer mußte nach deren Aufhören das Mißbehagen werden und sich äußern. Der leidenschaftliche, in so unverkennbar selbst-

1) Histor. Viceliaz. bei D'Achery Spicileg. tom. II. 560, bei Gerhoh. Reichersp. op. acc. Migne tom. II. 1681. 1682. Schmidt, Histoire de la secte des Cathares tom. I. 86—89. Gallia Christ. IV. 472.

ſüchtigem Intereſſe fortgeſetzte Hader war zu einen localen Conflict der weltlichen und geiſtlichen Gewalt in der Art geworden, daß Stoff genug zu einer antikatholiſchen Gedankengährung bereitet ſein mochte. Und den hatten kaum Sendlinge der Secte bemerkt, als ſie beſchloß, mit ihren Ideen hier befruchtend zu wirken. Eine Hypotheſe, auf Grund deren das Auftreten der Ketzer in Vezelay weniger den Eindruck des Plötzlichen macht. Aber allerdings nur von dieſem, nicht von den Motiven; nicht die Umſtände, unter denen, ſondern nur daß ſie entdeckt worden, wiſſen wir. — Bald genug wurden ſie zum Verhör vorgeführt.

Der Verſuch durch Herausreden ſich zu retten, mißlang nicht nur, er ſteigerte ſogar den Verdacht. Deſſenungeachtet ſoll der Abt nicht gewillt geweſen ſein, in dieſer Angelegenheit eigenmächtig zu handeln; er befahl ſie in das Gefängniß zurückzubringen, bis die hohen Prälaten, die man erwartete, angekommen ſein würden, ſie zu richten. — Indeſſen ſelbſt in dieſer Zwiſchenzeit von 60 Tagen wurden ſie durch wiederholte Inquiſitionen beläſtigt, ohne freilich überführt zu werden. Dazu kam es erſt, als die Erzbiſchöfe Guichard von Lyon[1]) und Pontius von Narbonne, die Biſchöfe Bernhard von Nevers[2]), Walter (Gualter) von Laon[3]) und mehrere ungenannte Aebte eingetroffen waren. Es ſtellte ſich nunmehr heraus, daß die Angeklagten den Glauben an den Einen Gott nur mit dem Munde, nicht mit dem Herzen bekannten, die katholiſchen Sacramente, die anderen Sacramentalien, die prächtigen Kirchenbauten, die Darbringung der Zehnten und anderer Opfer, den Stand der Mönche und Cleriker verwarfen. Ein Geſtändniß, welches ausreichend ſchien, ihnen den Proceß zu machen, oder vielmehr ſofort den Befehl zur Execution zu motiviren.

Schon ſprach man davon, daß es dazu am bevorſtehenden Oſterfeſte kommen ſollte. Und das diente dazu, wenigſtens zwei von den Angeklagten einzuſchüchtern: ſie bezeugten nunmehr zu glauben, was die Kirche glaube, und drangen auf ein neues Verhör. Das wurde in Gnaden bewilligt: noch während der feſtlichen Proceſſion führte man die Reuigen vor die Richter. Die fragten ihnen die einzelnen Artikel des Glaubensformulars ab, die indeſſen ſämmtlich im ortho-

1) S. oben Bd. II. S. 154.
2) Vergl. Bd. II. S. 495.
3) Gall. Christ. IX. 533.

doxen Sinne beantwortet wurden. Als man dann weiter mit peinlichen Inquiſitionen quälte, um ſie zum Verrath der Geheimniſſe ihrer Secte zu verführen, wurde die feierliche Verſicherung ertheilt, ihnen ſei nichts Anderes bewußt, als was ſie bereits über die Verläugnung der Sacramente ausgeſagt. Es fruchtete nichts, daß man ihnen mit der Waſſerprobe drohete; ſie begehrten ſogar dieſelbe, ihre Unſchuld zu rechtfertigen, und hofften nunmehr der Willkühr ihrer Peiniger entriſſen zu ſein. In der That wurden beide zunächſt von den übrigen ſeparirt. Während dieſe dazu verurtheilt wurden, den Tod auf dem Scheiterhaufen zu erleiden, wurden jene am folgenden Tage zu dem Fluſſe geführt, dem Gottesgerichte ſich zu unterziehen. Der Ausgang war in Bezug auf beide nicht der gleiche. Der eine, von dem Waſſer getragen, ward nach dem Urtheil Aller als wahrhaftig anerkannt: der andere, da er ſich nicht über demſelben halten können, verdammt. Nichtsdeſtoweniger remonſtrirte er, und da einige der Zeugen allerdings zu ſeinen Gunſten ausgeſagt hatten, ſetzte er es wirklich durch, daß die Ceremonie wiederholt werde; was indeſſen ſein Schickſal nicht änderte.

Obwohl dieſes Mal nur wenig unter Waſſer ſinkend, ward er dennoch zum Feuertode verurtheilt. Der Abt aber verwandelte die Strafe mildernd in die Hinrichtung durch das Schwert. — Die übrigen verzehrten die Flammen in dem Thale von Ecouan.

Eine Execution, die nichtsweniger als abſchreckte. Nach dem Urtheil der Geſinnungsgenoſſen vermehrte ſie nur die Zahl der Martyrien, deren ſie ſich bereits rühmten. Und auch in katholiſchen Kreiſen mögen genug Zweifel an der Gerechtigkeit des Verfahrens aufgekommen ſein; in anderen ſind ſie vielleicht ermäßigt oder auch gehoben durch die Hochachtung vor dem Rufe der ſittlichen Lauterkeit des damaligen Abtes von Vezelay.

Was aber ſollten gerade die ernſteren Chriſten denken von dem Vorfall, der am Ende der ſiebenziger Jahre zur Entdeckung einer Katharerin in Rheims geführt hatte? — Der hatte ein junger Cleriker, Magiſter Gervaſius mit Namen — wie ſpäterhin ſelbſt zu bekennen er ſich nicht ſchämte[1]) — nachgeſtellt nicht aus Eifer für

1) Radulf Abt von Coggeshale in Eſſex will die Erzählung, die er hier einflechtet in ſein Chron. Anglic. Recueil des historiens des Gaules XVIII. 92, von Gervaſius ſelbſt gehört haben. Das Jahr, in welches das Ereigniß zu ſetzen, iſt nicht angegeben. D'Argentré du Plessis, Collectio judiciorum de novis erroribus nennt 1160, Schmidt, Histoire de la secte des Cathares tom. I. 90

die rechtgläubige Kirche, ſondern um eine Beute ſeiner wollüſtigen Begierde zu erjagen.

Eines Tages, als der neue Erzbiſchof Wilhelm gerade einen Spazierritt außerhalb der Stadt machte, ſah man auch ihn ſich aufmachen, die freie Luft zu genießen. Er ging weiter und weiter, bis er aus den träumeriſchen Gedanken erweckt wurde durch den Blick auf ein ſchönes Mädchen, welches auf dem nahen Weinberge luſtwandelte. Ganz bezaubert trat er zu demſelben heran, und je näher und länger er betrachtete, um ſo heftiger glühete die Leidenſchaft. Endlich ſprach er ganz unzweideutig die Zumuthung aus, ihm ihre jungfräuliche Ehre zu opfern.

Das wies indeſſen die Geliebte mit Entrüſtung zurück. Nie werde ſie, alſo lautete die Antwort, eine Buhlerin werden, nie aber auch einem Gemahl die Hand reichen können. Verliere ſie ihre Jungfrauſchaft, ewig werde ſie verdammt werden.

War das die Sprache nur des mädchenhaften Zornes oder aber ein wider Willen abgelegtes Bekenntniß von jener vermaledeieten Ketzerei, auf die vor allen die Kirchendiener fahnden ſollten? — Gervaſius meinte das Letztere und nahm um ſo ſchneller die Miene eines ſittenſtrengen Ketzerrichters an, als er ſeinen Erzbiſchof herannahen ſah, dem er die ſpröde Widerſpenſtige ja nur in jener Richtung zu verdächtigen brauchte, um ſelbſt allem Verdacht zu entgehen. Und alſo geſchah es. Die Unglückliche ward auf Befehl des Prälaten ſofort in die Stadt geführt und von einem Richterrath von Geiſtlichen verhört.

Dem vermochte ſie ſelbſt allerdings nicht Rede zu ſtehen; aber die Oberin, welche in der Stadt lebte, ſollte auch darin eine unübertroffene Meiſterin ſein nach ihrer Ausſage. Alſo gaben die Verſammelten Befehl, die Alte herbeizuſchaffen, auf daß man ſie überführe. Vielmehr aber erhielt man Gelegenheit, über die glänzende Probe ihrer Kunſt zu erſtaunen. Auf jede Frage hatte ſie eine Antwort. Die Stellen des Alten und Neuen Teſtaments, auf die man kam, recitirte ſie frei aus dem Gedächtniß und erklärte alle mit ſolchem Geſchick, daß der katharíſche Glaube im Rechte zu ſein ſchien. Die Orthodoxen dagegen begnügten ſich mit Machtſprüchen. Sie beriefen ſich auf das katholiſche Dogma, vermochten aber nicht es zu

---

das Jahr 1170. Aber erſt 1176 ward Wilhelm Erzbiſchof von Rheims. S. oben S. 407.

beweiſen; ſie pochten auf die Auctorität, ohne damit mehr auszurichten, als mit der ſchmeichleriſchen Vorſtellung. Schülerin wie Lehrerin bewährten ſich gleich feſt in den katharischen Grundſätzen.

Da ſie zu denſelben auch an dem folgenden Tage ſich bekannten, dachte man, wenigſtens das Todesurtheil werde ſchrecken. Allein nur Worte des Hohnes wurden in dem Munde der Alten laut. Und bald darauf war ſie verſchwunden, wie die Sage berichtete[1]), durch ihre Zauberkünſte gerettet. Der verlaſſenen Jungfrau aber erging es ſchlimmer: auch jetzt noch unwandelbar in der Ueberzeugung, ward ſie zum Scheiterhaufen abgeführt. — Da hat ſie ſich zu Aſche verbrennen laſſen ohne Klage, ohne Jammer, bewundert auch von Rechtgläubigen um ihres Heldenmuths willen.

Von ganz anderen Dingen dagegen hatten dieſe damals im ſüdlichen Frankreich ſich zu erzählen. Jene herrlichen Lande, welche der Graf von Toulouſe, mehr dem Namen als dem Verhalten nach Lehnsträger der franzöſiſchen Krone, theils ſelbſt regierte, theils an Untervaſallen verliehen hatte, wie Béziers, Carcaſſonne, Albi, Narbonne[2]) waren nicht mehr durch Hinrichtungen der Art zu reinigen. Man zählte die Ketzer daſelbſt nicht mehr einzeln, ſondern nach Tauſenden. Die Bevölkerung im Ganzen war unter dem Einfluß jener politiſchen und culturhiſtoriſchen Kriſen, deren oft verſuchte Schilderung[3]) hier nicht wiederholt werden ſoll, von antikatholiſchen

---

1) Radulf. Coggeshal. Chronic. Bouquet XVIII. 92. Et haec dicens, de sinu concite glomum fili extraxit et extra quamdam magnam fenestram projecit, capite fili in manibus retento; cunctisque audientibus voce sonora dixit: Recipe. Ad quod verbum mox a terris elevata, glomum agili volatu cunctis adspicientibus extra fenestram subsecuta est, malignorum spirituum ministerio, ut credimus, subvecta etc. Quo autem illa malefica devenerit vel ad quem locum transposita fuerit, ab adspicientibus sciri non potuit.

2) Ueber die Lehnsrührigkeit der Vicomtés Narbonne und Béziers (Albi, Carcaſſonne) von Toulouſe giebt unter anderen Auskunft die Ep. Raymundi V. ad Ludovicum VII. Regem im Recueil des historiens des Gaules XVI. 69. Ep. CCXIX.

3) Vaissette, Histoire de Languedoc III. 371 suiv. Brial in der Vorrede zu tom. XIV. des Recueil des historiens des Gaules. Schmidt, Histoire de la secte des Cathares tom. I. 66—68. Derſelbe, die Katharer in Südfrankreich in den Beitraegen zu den theologischen Wissenschaften in Verbindung mit der theologischen Gesellschaft in Strassburg herausgegeben von Reuss und Cunitz. Bd. II. S. 86. 85.

Neigungen überfüllt, unbekümmert um den Widerspruch ihrer Fürsten[1]), welche damals sämmtlich auf der Seite des katholischen Alexander standen. Dessenungeachtet hatte sich in Albi bereits dem katholischen Bischof gegenüber ein katharischer, Sicard Cellerier mit Namen, niedergelassen[2]), die täglich sich mehrende Heerde zu weiden, welche in der katholischen Kirche nicht mehr Nahrung fand. Die labte sich bei ihm, glücklich zu genießen, was ihr Heißhunger längst verlangt hatte. Und er übte seine Pflichten ungescheut und offen, nicht mehr gewohnt durch Sicherheitsmaßregeln sich zu decken[3]). Die gewaltig fluctuirende Bewegung trug ihn — das wußte er — gleich einem je länger desto mehr sich ausweitenden Strome. Die Dämme, welche der katholische Clerus mit Mühe erbaut hatte, wurden der eine nach dem andern niedergerissen: es blieb nur übrig den Versuch zu machen, die Quellen zu verstopfen, d. i. die Verstimmungen zu heben, welche als die Motive des Katharerthums wirkten. Aber zu deren allseitiger Würdigung würde der Katholicismus sich nur durch eine Selbsterkenntniß befähigt haben, welche sich vollendet hätte in der auch practischen Buße. Und dazu hat sich sein Priesterstand nicht bequemt. — Aber characteristisch ist doch die Art, wie derselbe wenigstens äußerlich sich zu demüthigen genöthigt wird in diesem Falle.

Man erkannte es deutlich, daß diese Kläger nicht mundtodt zu machen seien durch die Schrecknisse einer gerichtlichen Verfolgung: ihre Stimme war zu gewaltig geworden und ward allzu gern gehört. Man durfte auch nicht wagen sie zu überschreien; man mußte sie überführen. Den Sieg konnte nur eine freie Discussion ermöglichen. Und zu der wurden die Katharer — wir wissen nicht genau, unter welchen Umständen — von den Katholiken im Jahre 1165 in der That eingeladen.

---

1) Ueber Raymund V. von Toulouse s. unten das 3. Cap. Ueber Raymund Trencavel von Béziers s. S. 667. Narbonne war im Lehnsbesitz der Vicomtesse Ermengarde, einer standhaften Anhängerin Alexanders. S. Alex. ep. ad Ludov. Mansi XXI. 985. Ep. XXXII. dat. den 20. April 1162. Aber auch später schreibt er auf Veranlassung ihres Streits mit Berengar von Puiserguier (de Podio-Soriguerio) wiederholt zu ihren Gunsten an König Ludwig als ihren Oberlehnsherrn Recueil des hist. des Gaules tom. XV. 818. Ep. CXXXV; XVI. 89. Ep. Jacinth. Card. XVI. 89. Ep. CCLXXIII. Guillel. Montispessul. epp. ib. 89. N. CCLXXIV. 90. N. CCLXXVI. — Ep. Ermeng. ib. Ep. CCLXXV.

2) Guill. de Podio Laurentio Historia Albigens. cap. IV. Recueil des Historiens des Gaules tom. XIX. 197 — adversus haeresiarcham magistrum Sicardum dictum Cellariatum, apud Lomberium publice residentem.

3) Ib. cap. III. IV.

Als Ort war das Schloß Lombres (in der Nähe von Albi), wo der katharische Biſchof reſidirte, erwählt[1]; die Bedingung, daß beide Parteien als völlig gleichberechtigte die Schiedsrichter ernennen ſollten, ausdrücklich zugeſtanden.

Die Verhandlung begann in Gegenwart des Vicomte Raymund Trencavel[2], des frommen Alexandriners[3], und der durch ihren Ehezwiſt[4] ſchwergeprüften Gemahlin des Grafen Raymund V. von Toulouſe, Conſtanze, des Vicomte Sicard von Lautrec, vieler anderer weltlichen und geiſtlichen Notabeln und einer großen Volksmenge unter dem Vorſitz des katholiſchen Biſchofs Wilhelm[5] von Albi. Auf deſſen Veranlaſſung geſchah es, daß Gaucelin Biſchof von Lodève zunächſt die Gegner aufforderte, ſich über das Alte Teſtament zu erklären, ob ſie es für normativ erachteten oder aber nicht. Sie entgegneten, ihr Canon beſtehe nur aus den Evangelien, den pauliniſchen Briefen, den ſieben katholiſchen Briefen, der Apoſtelgeſchichte, der Offenbarung. Als man ihnen nunmehr zumuthete, das vollſtändige Glaubensbekenntniß herzuſagen, ward die Erwiderung gehört, dazu würden ſie ſich nimmer verſtehen, man müßte ſie denn zwingen; und dagegen müßten ſie ſich verwahren.

Was war demnach zu thun? — Dem Colloquirenden ſchien nur übrig zu bleiben, die alſo Zurückhaltenden ſpeciell in Hinſicht auf die einzelnen Glaubensartikel zu erforſchen. Aber ſo präcis

---

1) Die Acta Concil. Lumbariensis ſind von Roger. de Hoveden zum J. 1176 ap. Savilium p. 555 mitgetheilt, aber abgekürzt und überaus fehlerhaft; vollſtändiger nach dem von jenem Annaliſten offenbar excerpirten Manuſcript, das Sirmond benutzen konnte, von Mansi XXII. 151 — 168. (S. auch D'Argentré du Plessis, Collectio judiciorum de novis erroribus I. 65 seqq.) Allein auch ſein Text iſt augenſcheinlich an vielen Stellen verderbt. Verbeſſerungen und Nachweiſe von Unrichtigkeiten von Brial im Recueil des historiens des Gaules XIV. 431—434, wo indeſſen die weitläufigen neuteſtamentlichen Beweisführungen ausgelaſſen ſind. — Das Concil iſt 1165 gehalten ſ. Vaissette, Histoire de Languedoc III. p. 535. — Schmidt, Histoire de la secte des Cathares I. 70—73.

2) Herr von Béziers, Carcaſſonne, Albi. Vergl. Julia, Histoire de Béziers ou recherches sur la province de Languedoc. Paris 1845. p. 49—61.

3) Alex. ep. ad Ludov. dat. Montpellier den 20. April 1162. Mansi XXI. 985. Ep. XXXII. Recueil des historiens des Gaules XV. 775. Ep. XXXVII. Ibi etiam dilectum filium nostrum Trincavillum — — recepimus. Vergl. Bd. I. S. 194.

4) S. unten S. 675.

5) In den Act. Concil. heißt er Giraldus. Brial, Recueil de h. XIV. 432. not. d. cf. XVI. 681. not. a. emendirt richtig Guillelmus ſ. Guill. de Podio Laur. Hist. Albig. cap. III. IV. — Girald war kathol. Biſchof von Toulouſe Recueil des historiens des Gaules XV. 860. Ep. CCXIX.

ſeine Fragen der Reihe nach waren, ſo unvollſtändig lauteten ihre Antworten. Und wenn es ſcheinen will, als ob ſie ſich hier und da halb verrathen hätten, ſo iſt doch die Art, wie das geſchehen ſein mag, aus dem verderbten Texte des auf uns gekommenen Protokolls nicht einmal klar erkennbar. Nur das ſcheint ſicher, daß die Katharer ihre ſonſtige Läugnung der Wirkungskräftigkeit der von einem Unreinen geſprochenen Conſecration auch zu Lombres nicht verläugnet haben. Und wen ſie meinten, wenn ſie von neuen Phariſäern und Schriftgelehrten redeten, das brauchten ſie kaum ſelbſt zu deuten. Der beſte Ausleger war ſicher das Mienenſpiel der römiſchen Prälaten. —

Wir erfahren nicht aus der im Partei-Intereſſe geſchriebenen Urkunde, der allein wir die Nachricht von dieſen Dingen verdanken, wie die erwähnten Schiedsrichter ihr Amt verwaltet haben. Ihres Wahrſpruchs wird weder jetzt noch ſpäterhin gedacht, wohl aber der Entgegnungen der katholiſchen Partei. Oder vielmehr an deren Stelle tritt die ſummariſche Verſicherung, daß vor allen Pontius, Erzbiſchof von Narbonne, Arnold, Biſchof von Nimes, Peter, Abt von Cendrac, lediglich auf Grund des von den Ketzern anerkannten Neuen Teſtaments deren Doctrinen durch rein exegetiſche Beweiſe widerlegt hätten. Was die letzteren darauf erwidert haben, wiſſen wir nicht. Als aber auf Befehl des Präſidenten der Biſchof von Lodève das Endurtheil verkündigte, welches ſie beſchuldigte der Häreſie überführt zu ſein, zugleich als die einzig richtige Antwort auf die vorgelegten ſechs Fragepunkte das fertige katholiſche Dogma bezeichnete: konnten ſie ihren Unwillen nicht länger bemeiſtern. Auf das vorſichtige Anſichhalten folgte wenigſtens in einer Hinſicht nunmehr die offene Kriegserklärung. — Nicht ſie ſeien Häretiker, meinte der Sprecher der Katharer, ſondern der Mann, welcher ſo eben im Namen der Katholiken geredet und ſich nur zu kenntlich gemacht habe als einen jener neuen Phariſäer und Pſeudopropheten, eben ſo ſchlimm als die alten, von denen der Herr ſelber ſage, daß ſie reißende Wölfe ſeien. Die Art, wie er ſich geäußert, beweiſe gerade, wie recht ſie thäten mit ihrer Weigerung, von ihrem Glauben Rechenſchaft abzulegen. Sei die doch nur buchſtäbliche Ausführung deſſen, was die Warnung Matth. VII, 15 den treuen Jüngern anbefehle. Gleicherweiſe bewährten ſie ſich gerade dadurch als die ächten Bibelgläubigen, daß ſie es unternehmen, aus dem Worte Gottes zu beweiſen, weder der Redner, noch die anderen katholiſchen Biſchöfe und Presbyter

ſeien treue Hirten, ſondern Miethlinge. — Jener aber hielt nichtsdeſtoweniger die Anklage als eine völlig berechtigte aufrecht und erklärte ſich bereit, dieſelbe zu erhärten vor dem Tribunal, ſei es des Papſtes Alexander, ſei es des Königs Ludwig, ſei es des Grafen von Toulouſe oder der hier anweſenden Gemahlin deſſelben, ſei es des Vicomte von Béziers. — Die Katharer dagegen verſuchten eine überraſchende Remonſtration. Einer von ihnen trat auf, die Verſammelten darüber aufzuklären, um welches Glaubens willen ſie verfolgt würden. Und ſofort begann er ein Glaubensbekenntniß herzuſagen, welches ganz katholiſch klang. Der Art waren die Theſen, die es aneinander reihete; verſchwieg aber die Gegentheſen [1]), durch welche allein das katharíſche Syſtem verdeutlicht worden wäre. Es ſagte aus z. B. den Glauben an den Einen wahren, lebendigen (= den guten) Gott; die Subſtanzialität des Böſen aber ward weder geläugnet noch bekannt. Es lehrte weiter, der Sohn Gottes habe Fleiſch angenommen; aber nichts von dem doketiſchen Sinne, in welchem das zu verſtehen ſei. Ausdrücklich ward anerkannt, Niemand werde ſelig, der nicht den Leib Chriſti genieße; nicht aber hinzugefügt, daß der nur in der „Brod-Segnung" in der Kirche der Reinen geſpendet werde. Man hörte ſogar das Zugeſtändniß, die Conſecration werde nicht „beſſer" von einem guten als von einem böſen Prieſter geſprochen; nicht aber die Erläuterung, daß das im Grunde bedeute, das Sprechen des einen ſei ſo unwirkſam als das des anderen, da ſie gleicherweiſe mit dem Conſolamentum nicht begabt worden [2]).

Die Katholiken, denen das Zweideutige der Ausſagen der Katharer längſt bekannt war, hatten Grund dergleichen auch dieſes Mal vorauszuſetzen. Dennoch gaben ſie ſich die Miene, als ſeien ſie fern davon Verdacht zu hegen; ſie forderten nur durch ihren bisherigen Vertreter die Gegner auf, durch feierlichen Eid zu bekräftigen, daß ſie in Wahrheit glaubten, was der Sprecher in ihrem Namen ſo eben bekannt hatte. Der aber erwiderte, das ſei den Chriſten in der heiligen Schrift verboten [3]). Umgekehrt ſuchte

1) Schmidt, Histoire de la secte des Cathares tom. I. 73.
2) Ebend. tom. II. 130.
3) Cf. Bonacursi manifestatio haeretic. D'Achery, Spicileg. tom. I. 209. Credunt etiam, quod omnis, qui jurat, damnabitur. — Julia, Histoire de Béziers p. 71.

Gaucelin nicht nur die sittliche Zulässigkeit des Eides zu beweisen; er erklärte auch im Namen des katholischen Präsidenten und seiner Beisitzer die Ableistung desselben für eine heilige Pflicht in allen Fällen, wo es gälte, den Verdacht der Ketzerei abzuwehren. Der würde also so lange an ihnen haften, bis sie kommen würden, durch den Schwur sich zu reinigen. Die Katharer remonstrirten, das verstoße gegen die Bedingungen; ausdrücklich sei ihnen unter anderen auch das zugesichert, eine Zumuthung der Art werde man ihnen niemals machen. Bischof Wilhelm stellte das in Abrede und bestätigte feierlich das von Gaucelin abgegebene Urtheil. Daran schloß sich die Aufforderung an alle Ritter von Lombres, zu thun, was eventuell thun zu wollen sie verheißen und durch Verbriefung sich verpflichtet hätten, die also überführten Häretiker nicht mehr zu schützen. Sämmtliche anwesende katholische geistliche und weltliche Große stimmten bei. — Die Sitzung nahm ein Ende, nicht aber die Existenz der Häresie. —

Die ließ sich nicht durch ein Anathema ertödten; sie lebte fort, seitdem nur noch dreister in ihrem Auftreten geworden. Niemand dachte daran, die Beschlüsse von Lombres zu vollziehen[1]); der, welcher den Willen und die Macht dazu gehabt, der Vicomte Raymund Trencavel war 1167 in der gefüllten Magdalenen-Kirche zu Béziers von einem rachdürstigen Bürger erdolcht[2]). —

In demselben Jahre in Mai feierte der Katharismus das Fest der Vollendung seines Kirchenthums. Während die orthodoxe Kirche in jene Parteien auseinandergerissen war, deren jede sich selbst die Katholicität zuschrieb, der andern das Schisma vorwarf: drängte das erstarkte Gemeinschaftsleben der Secte zur Concentration. Im Hinblick auf die gleichzeitigen kirchlich politischen Zustände in Italien wird der Eindruck, welchen die katharische Synode zu Saint-

1) Cf. Robert. Altissod. Chron. Recueil des historiens des Gaules XVIII. 249 (welche Stelle unmittelbar freilich von den Zuständen in den Jahren 1179, 1180 berichtet). Illic (in Gasconia) namque a communione catholica praecisi castra habent quam plurima adversus catholicos communita. Vergl. den Bericht über die Stimmung der Notabeln in den Landen Raymunds V. von Toulouse in dessen ep. ad Capit. gen. Cisterc. Gervas. ap. Twysden et Selden, Script. Anglic. 1441.

2) Guillelm. Neubrig. de rebus g. regum Anglorum lib. II. cap. II. Julia, Histoire de Béziers p. 59. 60. Besse, Histoire des dues, marquis et comtes de Narbonne p. 124.

Félix de Caraman[1]) in der Nähe von Toulouse macht, ein um so gewaltigerer. Durch dieselbe erfuhren die Katholiken, welche das noch nicht wußten, daß auch jene eine kunstvoll gegliederte Hierarchie habe; manche mochten glauben, auch einen Papst. Und der wäre dann kein anderer gewesen als der „Papa" Niquinta von Constantinopel, der diesen kirchlichen Convent berufen, die Sitzungen geleitet, die Differenzen gehoben oder doch unschädlich gemacht hat. Sollte er etwa gar als monarchischer Gebieter aller Katharer anzusehen sein oder den Versuch gemacht haben, das zu werden? — Wir haben keine verbürgte Kunde darüber, daß das gesetzmäßig constituirte Kirchenwesen derselben in eine papale Spitze ausgelaufen sei[2]). Ebenso wenig sind in der überlieferten Geschichte der Synode Schritte zur Usurpation zu entdecken: lediglich persönlicher Art scheint der Einfluß gewesen zu sein, welchen Niquinta auf derselben übte. — Aber wer war er denn und was die Absicht der Convocation? —

Man hat mit Recht für wahrscheinlich erachtet[3]), er sei identisch mit jenem Nicetas, von dem ein anonymer, wie es scheint gleichzeitiger Autor[4]) erzählt, er sei in der Zeit, in welcher der Katharismus in Italien mächtig zu werden begonnen, von Constantinopel dahin geeilt, den Bischof Marcus zu bekehren, welcher bisher sich zu den Bulgarischen, für das System des relativen Dualismus eingenommenen Katharern gehalten und von diesen auch die Ordination empfangen. Von dem Erstgenannten jedoch zur Erkenntniß des Irrthums gebracht und zur Doctrin des absoluten Dualismus[5]) übergeleitet, ward er von dem bisherigen Kirchenverbande losgerissen und in die Ordnung von Trau oder Tragur (Tragurium) in Dalmatien[6]) aufgenommen. Dasselbe unter den Katharern Süd-

---

1) Die Synodal-Acten bei Besse a. a. O. S. 483, in Recueil des historiens des Gaules XIV. 448. — Roger, Archives historiques de l'Albigeois et du pays Castrais p. 71. 72.

2) Schmidt, Histoire de la secte des Cathares tom. II. 146. 147. 148. Gieseler. Lehrbuch, der Kirchengeschichte. Zweiten Bandes zweite Abtheilung, vierte Auflage S. 631. §. 90. Anmk. 26.

3) Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte a. a. O. S. 551. §. 87. Anmk. 18. Schmidt, Histoire etc. tom. I. 58. 59. 74.

4) Der Bericht desselben bei Vignier, Recueil de l'histoire de l'Eglise Leyde 1601 zum Jahre 1023 p. 268.

5) Cf. Bonacursi manifest. haeret. Baluz. Miscellan. ed. Mansi II. 581.

6) Die Behauptung Gieselers, Tragurium habe auf einer dem Dalmatischen Festlande gegenüber befindlichen Insel gelegen, finde ich durch nichts begründet.

frankreichs zu bewirken, ist offenbar auch Niquinta in Saint-Félix de Caraman geschäftig. Daher sich auf Grund der Annahme der Identität der Person die Combination empfiehlt, derselbe sei dorthin von Oberitalien sogleich weitergereist mit dem bekehrten Marcus, welchen wir auf eben dieser zum Zweck der Dämpfung schismatischer Regungen berufenen Synode wieder finden[1]). Ihr beizuwohnen, langten nach und nach noch viele andere an. Außer den Männern und Frauen, welche in großer Menge herbeiströmten, lediglich um das Consolamentum[2]) zu empfangen, sah man unter anderen auf dem Schlosse Robert de Spérone Bischof der „fränkischen" Kirche, man weiß nicht ob deßhalb so genannt, weil er im Norden des französisch-englischen Continents nördlich von der Loire seine Stätte hatte[3]), oder weil er einer französischen in Italien eingewanderten Gemeinde vorstand[4]); Sicard Cellérier, Bischof von Albi, Bernhard Catalan im Namen der Diöcese Carcassonne. Diese, wie die des (heutigen Tages zu Catalonien gehörigen) Aran-Thales in den Pyrenäen (in dem Bereiche des katholischen Bisthums Saint Bertrand = Convenae) und die Diöcese Toulouse, dermalen ohne Bischöfe, wurden durch ihre Kirchenräthe vertreten. Die waren indessen sämmtlich darin einverstanden, daß man die bischöflichen Stellen zu besetzen habe. Und dazu schritt man denn auch sofort. Die Tolosaner wählten Bernhard Raimund, die Leute aus Carcassonne entschieden sich für Guirald Mercier, die aus dem Aran-Thale für Raimund von Casalis. Ueberdies ergab sich, daß nicht nur Marcus, sondern auch Robert de Spérone des ächten Consolamentum bislang entbehrten. Niquinta ertheilte daher diesen dasselbe zum ersten Male, anderen wie dem Sicard Cellérier zum zweiten Male, und betraute alle mit der apostolischen Ordination. So augenscheinlich als Patriarch des ganzen katharischen Kirchenthums gefeiert, konnte er daran denken, auch ein Anderes durchzusetzen. Die Versammlung selbst gab durch die Fragen, mit denen sie ihn bedrängte, die Veranlassung dazu. Daran zweifelte hier Niemand, daß dieser Träger der ächten Tradition auch über die Zustände der ursprünglichen katharischen Gemeinden, die man, um historische Kritik unbekümmert, in der apostolischen Zeit bereits voraussetzte,

1) Recueil des historiens des Gaules XIV. 449.
2) Schmidt, Histoire etc. tom. II. 119—129.
3) So Brial im Recueil des historiens des Gaules XIV. 449. not. b.
4) Schmidt, Histoire etc. tom. I. 65.

Auskunft ertheilen könne. Und ſeine Antwort rechtfertigte dieſe Vorausſetzung. Sie ſchilderte zunächſt die Art, wie die ſieben Gemeinden der Apokalypſe eingerichtet geweſen, um demnächſt zu zeigen, daß die Verhältniſſe, wie ſie dermalen in den katharischen Muſter-Kirchen in Carlſtadt (Romana =? Romula ecclesia) in Croatien, in Tragur, in Melenik (Melenguia eccl.) in Macedonien, und ſonſt in Bulgarien und Dalmatien gefunden wurden, denen jener entſprechen. Die Grundbedingung ihrer Blüthe ſei gerade die verhältnißmäßige Abgeſchloſſenheit. Jede, obwohl in den Nexus der einheitlichen Kirchenverfaſſung eingefügt, beſtehe doch auch wieder als ein kleines gradweis unabhängiges Gemeinweſen; durch die ſcharf gezogenen Grenzen habe man ſich gegenſeitig gegen unbefugte Eingriffe geſichert[1]) — „Alſo thuet auch Ihr!“ —.

Das ließ man ſich nicht zum zweiten Male ſagen. Das Bedürfniß, namentlich die Begrenzung der beiden Diöceſen Carcaſſonne und Toulouſe ſicherer zu bezeichnen, ward zu allgemein gefühlt, als daß man den Vorſchlag nicht hätte zur Ausführung bringen ſollen. Die Synode erwählte ſofort die damit zu beauftragende Commiſſion. Und dieſe ſchlug eine Demarcationslinie vor, welche von Saint-Pons de Tomiers zu beginnen, ſodann Cabarède, Hautpoul, Saiſſac, ferner die Schlöſſer Verdun, Montréal, Fanjeaux zu berühren habe, von da weiter zu ziehen ſei, bis ſie in directer Richtung den großen Lers treffe; von dem Punkte an bis zu der Quelle ſoll dieſer ſelbſt die Grenze bilden.

Das Alles war in ſo überzeugender Weiſe motivirt, daß die topographiſche Arbeit den allgemeinen Beifall fand; die geſammte Synode ertheilte derſelben ihre Genehmigung. Zu Urkund deß wurden zwei gleichlautende Documente ausgefertigt, das eine der Kirche von Toulouſe, das andere der von Carcaſſonne übergeben, allerdings als Norm, der gemäß beide ſich relativ gegen einander abzuſchließen hätten, aber lediglich zu dem Zweck, die gleichwohl zuſammenwirkenden episcopalen Kräfte um ſo nachhaltiger zu ſtärken. Der Gedanke war auch hier der leitende, die rechte Selbſtbeſchränkung, den Einzelnen auferlegt, diene am Wirkſamſten dem Aufſchwunge des Ganzen.

---

1) Recueil des historiens des Gaules XIV. 449. Gieſeler in den Studien und Kritiken Jahrg. 1837. S. 365, in dem Lehrbuch der Kirchengeſchichte a. a. O. S. 551.

Und der hat wahrlich die Katharer nicht in die Irre geführt. Gerade in dem nächstfolgenden Jahrzehnt ist die sectirerische Bewegung in außerordentlich rapidem Steigen begriffen. Sie durchdringt alle Schichten der Gesellschaft, und die Summe ihrer Dogmen wird unter offener Verwerfung der Kirchenlehre[1]) zur vorherrschenden öffentlichen religiösen Meinung[2]). Das niedere Volk sammt der Bürgerschaft wie der Adel, Laien wie Priester[3]) scheinen von den Ideen dieser kirchlichen Revolution inspirirt zu werden oder tragen sie doch weiter. Den frommen ernstgestimmten Naturen wurden sie die Mittel der Einkehr in sich selbst. Leichtfertige Weltkinder, die ihre Zustimmung erklärten, konnten nichtsdestoweniger bleiben was sie waren, gewiß, im Angesicht des Todes durch Empfang des Consolamentum der Seligkeit des Himmels theilhaftig zu werden. Um so behaglicher schwelgten sie während des Lebens als die von der katholischen Clerokratie Emancipirten. Auf den Schlössern dieser Edelen[4]) sammelten sich die Feinde der Kirche[5]), die religiösen wie die politischen. Da wechselte die katharische Bußpredigt mit jenem Jubel der Weltlust, der in den festlichen Spielen, den Gesängen der Troubadours[6]), den rauschenden Bankets laut ward. Und wie manche mögen die in ihren Herzen als die Orgien des nackten Unglaubens mitgefeiert haben! — Sicher ist der das Dritte, was außer den beiden augenscheinlich mit einander hadernden Elementen der Orthodoxie und der Ketzerei mit in Rechnung zu bringen ist.

Es ist nicht sicher, ob Roger II., welchem es gelungen war im Jahre 1169 in Besitz von Béziers sich wieder zu bringen und den

---

1) Ep. Henrici Clarev. Bouquet-Brial XV. 959. Haeretici in publico disputant contra fidem.

2) Epist. Raymundi V. ad capitul. Cisterc. ap. Gervasium, Twysden et Selden 1441. Ep. Pontii archiep. Narbonn. Bouquet-Brial, Recueil etc. XVI. 159. 160 — quia fides catholica in nostra dioecesi laeditur in immensum et beati Petri navicula tantis haereticorum oppressionibus tunditur, quod fere ad demersionem periclitatur.

3) Epist. Raym. l. Quoniam et qui sacerdotio funguntur, haeresis foeditate depravantur. Ep. Henrici Clarevall. Bouquet-Brial XV. 960 — maxime quia in pluribus regionibus usque adeo jam exundavit iniquitas, quod factus est sicut populus sic sacerdos vel potius pestilentia gregum ex ipsa serpit contagione pastorum.

4) Bernhard Aton, Vicomte von Nimes, Loup von Rabat, Roger II. von Béziers galten als die vornehmsten Beschützer der Ketzer. Histoire de Languedoc III. Preuves N. 31. p. 148.

5) Ep. Raymundi V. ap. Gervasium, Twysden et Selden 1441 — quia terrae meae nobiliores jam praelibata infidelitatis tabe aruerunt etc.

6) Fauriel, Histoire de la poesie provençale tom. I. 496 suiv. tom. II. 386 suiv.

Mord seines Vaters blutig zu rächen[1]), bereits damals die Ketzerei beschützt, aber doch wahrscheinlich, daß er das Mittel früh gebraucht, die empörten Unterthanen wieder zu beschwichtigen. Um so begreiflicher würde in diesem Falle die Macht sein, zu welcher sie damals gelangten. Dazu hat unzweifelhaft auch mitgewirkt der schroffe, aus lediglich egoistischen Motiven erklärliche Wechsel der Obedienz in der Grafschaft Toulouse. Zuerst auf Seiten Alexanders und von diesem selbst als einer der Getreuesten gefeiert[2]), war Raymund V. im Jahre 1165, wie er sagte, plötzlich an ihm irre geworden. Alle Welt aber wußte, daß daran nicht weniger der Ehezwist mit seiner Gemahlin Constanze als die Lockung des Kaisers Friedrich Antheil hatte. Die Gräfin hatte längst geklagt, daß man nicht halte, was man ihr in den Ehepacten zugesagt. In wiederholten Briefen[3]) an den königlichen Bruder Ludwig VII. machte sich das gepreßte Herz Luft. Geheime Boten gingen ab, dem Empfänger zu verdeutlichen, was dieselben in der Kürze aussagten, ihre Lage sei nicht mehr zu ertragen gewesen; nicht einmal Speise, nicht Trank habe man ihr gereicht; um dem Hungertode zu entgehen, sei sie zu einem ungenannten Ritter entflohen[4]). Dem Gemahl war das nicht genug; er verlangte von Alexander die Ehescheidung[5]). Und als er die nicht durchsetzen konnte, trat er dem Würzburger Bunde bei, verkündigte auch seinerseits das kaiserliche Edict, wie wir bereits erzählt[6]), und erzwang dessen Geltung.

Offenbar ein harter Schlag für den bereits durch die Ketzer so bedenklich gefährdeten Katholicismus in Toulouse. Das hatte gerade noch gefehlt, den Glauben selbst in den Getreuesten zu erschüttern oder doch zu verwirren. Sie sollten mit Einem Male für katholisch halten, was sie bisher als schismatisch beurtheilt hatten, nicht in Folge einer umgeänderten Ueberzeugung, sondern weil es dem Landesherrn so beliebte. Umgekehrt versuchte der Papst, dem die Obedienz in allen dem Grafen unterworfenen Territorien aufge-

1) Julia, Histoire de Béziers p. 63. 64. 65.
2) Bd. I. S. 194.
3) Bouquet-Brial, Recueil des historiens des Gaules XVI. 126. Ep. CCCLXXXIX. CCCXC. CCCXCI.
4) Ep. CCCLXXXIX. l. Cf. Ep. CCCXCIII communis consilii Tolosae ad Ludovicum l. l. 127. 128.
5) Das ist allerdings nur Hypothese. Woher der Verfasser des Art de vérifier les dates tom. III. 75 (Paris 1818 in 4to) weiß, die Ehe sei von Paschalis III. wirklich getrennt, ist mir unbekannt.
6) Bd. II. S. 210. 211.

kündigt worden war, dieſelbe zu behaupten. Nachdem er vergebens Schritte[1]) gethan, die Rückkehr des Abtrünnigen durchzuſetzen, ging die Meinung dahin, die Strafe werde ſchrecken. Das Interdict[2]) ward über die Hauptſtadt verhängt: was aber nur dazu diente ſtatt den Schuldigen zu ändern, die unſchuldigen Alexandriner zu verſtimmen. In Folge deſſen mögen gar manche in jene von den Häretikern gefliſſentlich genährte Zweifel gerathen ſein, welche ſie ſchließlich zum Abfall verführten. Aber ſichere Nachrichten über den Verlauf der Kriſis haben wir nicht. Wir wiſſen nur, daß Alexanders Verfahren den Oberlehnsherrn Ludwig VII. zu einer Remonſtration veranlaßt hat. Er that das um ſo lieber, als er Gelegenheit nehmen konnte, einmal wieder von „ſeinem" Toulouſe ein Wort zu reden. Das ſei treu und wiſſe nicht, wie es dazu komme für das zu leiden, was nicht hier, was in dem Kaiſerreich verſchuldet worden. Da ſei der ſchismatiſche Guido zum Papſte ausgerufen; in Toulouſe kenne man keinen anderen als Alexander III. Dem diene Biſchof Giraldus nach dem Beiſpiel ſeines Conſecrators, des Erzbiſchof von Narbonne.

Ein Billet[3]) dieſes Inhalts iſt zu Ende des Jahrs 1167 oder zu Anfang 1168 von Paris nach Benevent abgegangen, ohne Frage ein wahrhaftiges Bekenntniß der Anſicht des königlichen Schreibers, aber ſchwerlich eine ungefärbte Relation über die wirklichen Zuſtände. Toulouſe war nicht die unſchuldige Stadt, als welche man ſie rühmte. Es iſt durch das von uns ſelbſt oben Erzählte nur zu gewiß geworden, daß ſeit den Mai-Tagen (1167) die antikatholiſchen Tendenzen daſelbſt bereits ſich verſtärkt hatten. Der in Rede ſtehende Incidenzfall mußte ſeiner Natur nach denſelben das Uebergewicht geben. Die Majorität der Einwohner war vielleicht ſchon damals nicht katholiſch, nicht ſchismatiſch, ſondern in ihrem Herzen katharisch geſtimmt[4]); und nur das mag richtig ſein, daß die noch vorhandenen aufrichtigen Katholiken durch Raymunds V. Syſtemwechſel ſich nicht hatten beſtimmen laſſen. Was die Curie ſchismatiſch nannte, kannte man hier ſicher nicht.

---

1) Alex. ep. ad Henricum Rhemens. Bouquet-Brial XV. 852. Ep. CCIII.
2) Ib. 860. Ep. CCXVIII. Ep. CCXIX.
3) Bouquet-Brial XV. 860. Ep. CCXVIII.
4) Ep. Henrici Clarevall. abb. aus dem Jahre 1178 Bouquet-Brial XIV. 480 — adire Tolosam, quae sicut erat civitas maximae multitudinis, ita etiam dicebatur esse mater haeresis et caput erroris. — — Ibi haeretici principaban ur in populo, dominabantur in clero etc.

Und das war dem Papste genug oder mußte es doch sein. Schon am 18. März 1168 erfolgte aus Rücksicht auf den verdienten Wohlthäter die Genehmigung des Antrags, das Interdict wieder aufzuheben. Das Breve[1]) an Bischof Girald gestattete die Wiedereröffnung und die regelmäßige Abhaltung des Gottesdienstes in Abwesenheit des Grafen. Seine Gegenwart dagegen sollte die Cleriker aus der Kirche verscheuchen, war damals die Ansicht Alexanders.

Es leidet keinen Zweifel, daß dasselbe nicht beachtet, unter den veränderten Verhältnissen mit dessen Zustimmung nicht beachtet ist. Die Curie hatte bald, wie sie zu ihrem Schrecken erfahren mußte, nicht mehr nöthig, an jenem Orte ausnahmsweise die Ausübung des katholischen Cultus zu verbieten. Der ward in den nächstfolgenden Jahren stillgestellt nicht allein in Toulouse, sondern weit und breit in dem Bereiche der Grafschaft und den Vasallenländern durch den Zauber der Häresie selbst[2]). Unter den Umständen war es ein Glück, daß Raymund V. sich nicht von ihr fesseln ließ, sondern von dem katholischen Alexander. Den hatte er nicht erst seit dem Venetianer Frieden[3]), sondern nachweislich[4]) schon im Jahre 1174, vielleicht schon früher wieder anerkannt, thatsächlich, wie es scheint, ohne irgend welche in die Augen fallende Formalität. — Der Verkehr mit dem apostolischen Stuhle in Anagni ward wieder eingeleitet oder vielleicht nur geduldet, daß er selbst denselben einleitete. Wir wissen sicher, daß am 14. Februar des Jahres Alexander dringliche Instructionen[5]) an seine Bevollmächtigten erlassen hat über das, was zu thun sei, um die beiden getrennt lebenden Gatten wieder zu vereinigen.

Aber Constanze machte Bedingungen[6]), welche Raymund nicht erfüllen wollte. Er zog es vor, wie bisher im Umgang mit anderen Frauen den Genüssen der regellosen Liebe zu leben, und ward darin durch Keinen gestört, der auch nur versucht hätte die Schmach des unglücklichen Weibes zu ahnden. Ludwig VII., der zu spät durch

1) Ib. 860. Ep. CCXIX.
2) Ep. Raymundi V. ad Cisterc. Twysden et Selden 1441.
3) Gegen Schmidt, Histoire des Cathares tom. I. 76.
4) S. Anmk. 5.
5) Alex. ep. ad Henricum Rhemens. N. CCCLXX. Bouquet - Brial XV. 942.
6) L. l.

die Stimmen seiner Getreuen[1]) dazu erweckt war, auf die Vertheidigung des ausschließlichen Besitzes der Oberlehnsherrlichkeit über Toulouse Bedacht zu nehmen, meinte, es sei genug, an dem Fürsten sich zu rächen, welcher Raymunds Huldigung beansprucht und angenommen hatte[2]). Dieser konnte, ohne eidbrüchig zu werden, an dem Kriege der Könige, welche beide seine Oberlehnsherren waren, überhaupt sich nicht betheiligen. Um so reger war der Eifer, mit dem er schon damals die Herrschaft der Kirche gegen die Gefahren der Ketzerei zu sichern versuchte.

Auf dieselben war bereits von Pontius, Erzbischof von Narbonne, in so dringlicher Weise[3]) aufmerksam gemacht (1173), daß demnächst (1174) auch in Rücksicht auf die beregte Angelegenheit eine apostolische Mission angeordnet ward. Wenigstens ist die Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieselbe zu den Aufträgen gehörte, mit deren Erledigung Cardinal Peter[4]) als Legat auf dem englisch-französischen Continente nicht erst späterhin[5]), sondern sogleich bei seiner Absendung betraut worden.

In jedem Falle hatte er Gelegenheit genug, die verheerenden Wirkungen wahrzunehmen, welche die Propaganda des katharischen Glaubens machte. Das Ohr konnte vernehmen, das Auge sehen, wie die katholischen Gotteshäuser in Südfrankreich sich entleerten, die Sacramente je länger desto seltener gefeiert wurden. Hier fehlten die Priester, welche sie hätten spenden können, dort die Gemeinde, welche beide begehrte[6]). Die Symptome einer furchtbar drohenden Katastrophe wurden dem Beobachter so oder anders empfindlich.

Dennoch scheinen sie von ihm in den Berichten an den Papst nicht also geschildert zu sein. Wenigstens mußte erst ein Anderer[7]) das Bild mit seinen Farben malen, um zu verdeutlichen, wie glänzend auf so dunklem Hintergrunde die Eigenschaften eines Mannes

---

1) Ep. Pontii archiep. Narb. Bouquet-Brial XVI. 160. Ep. Ermang. Narbonn. ib. 159.

2) S. S. 171; daselbst Anmk. 2. 3.

3) Ep. ad Ludovic. Reg. Bouquet-Brial XVI. 159. 160 N. CDLXXIII.

4) S. S. 185. 401.

5) Ep. Petri Chrys. ad Alex. Bouquet-Brial XV. 962. N. CCCXCIX — et nos juxta mandatum vestrum pro pace — — — confirmanda et haereticorum exstirpatione in partibus illis aliquantulam moram facere debeamus.

6) Ep. Henrici abbatis Clarevallensis ad Alexandrum ib. XV. 959. 960. N. CCCXCV. Ep. Raymundi V. laud.

7) S. Anmk. 3.

erſchienen, welchen der hohe Leſer mit glücklicher Divination gerade auf dieſen Legaten-Poſten geſtellt habe und nun doch — wer vermag es zu begreifen? — abzurufen gedenke. Aber es ſei ferne, daß das wirklich geſchehe! — Gerade jetzt iſt Peter der Unentbehrliche, der hier ſo wirkſam, wie nirgends im Dienſte ſeines Herrn zu handeln hat[1]). Geſchähe das nicht — mochte ſein Gedanke ſein — ſo könnte es dahin kommen, daß die Kirche, welche die wiederholten Angriffe ſelbſt des mächtigen Kaiſers in Italien nicht hatten erſchüttern können, in dieſem Lande erſchüttert würde durch die geſpenſtiſche Macht, welche nichtsdeſtoweniger offenbar genug ſei in ihren Organen. Soll es hier nicht ebenſo werden, wie einſt zu Sodom und Gomorrha — das ſagt er ausdrücklich — ſo bleibt nur übrig Ein Mittel anzuwenden: dieſe Kinder der Hölle müſſen durchbohrt werden mit dem Schwerte, welches die Kirche ſelbſt zu ergreifen hat[2]) nach dem Beiſpiel des Prieſters Pinehas (4. Moſ. XXV. 6—9) oder die weltlichen Fürſten zu ziehen haben auf ihr Geheiß[3]).

Und dazu ſind ſie dermalen williger denn je. „Alſo hat Gott die Herzen der Könige gelenkt, daß ſie gemeinſam ſich verpflichtet haben, mit dem Harniſch des Glaubens ſich zu waffnen und zu zertreten dieſe vermaledeiete Ketzerei[4])."

Ein Plan, den ſie nicht ſelbſt gefaßt hatten, der ihnen eingegeben war von anderer Seite.

---

1) Ep. Henrici Clarevall. laud.

2) Ep. l. Tempus est, ut amicus Sponsi sponsae ulciscatur injurias et gladius Phinees sacerdotis in incestum Israelitae et Midianitidis exeratur.

3) Ep. l. Verum — — subsidium. (p. 960.)

4) Ep. l. praesertim cum tetigerit Dominus hoc tempore corda Regum qui pacis inter se foedere confirmato in nullo melius sanctiusque conveniunt quam ut induti lorica fidei haereticam multitudinem persequantur. (p. 960.)

Drittes Capitel.

Graf Raymund V. von Toulouſe hatte ſich je länger deſto mehr überzeugt, nicht Nachſicht, nicht Geduld könne die Bekehrung bewirken. Dieſe Brut iſt nicht zu bekehren. Ertödtet muß ſie werden, auf daß die Gläubigen leben.

Alſo bekannte er in der berühmten Epiſtel[1]) an die in Citeaux im September 1177 verſammelten Ciſtercienſer, welche unſerer Erzählung in dem vorigen Capitel bereits als Quelle gedient hat.

Sie geſteht rückhaltslos ein, es handele ſich jetzt um Sein oder Nichtſein der Kirche; ihr Sein könne nur aufrecht erhalten werden durch die Waffen. Gern würde er ſich mit denſelben umgürten als Führer der Expedition, aber wo ſoll er die Streitſchaaren ſammeln? — Seine Barone, wie ihre Mannen, ſelbſt von dieſem ſataniſchen Geiſte berückt, verweigern die Heeresfolge. Alſo muß anderswoher Hülfe kommen. Nur König Ludwig kann ſie bringen. Ihm und ſeinen Truppen ſollen alle Schlöſſer des gräflichen Gebietes übergeben werden; mit ihm vereinigt will Raymund ſtreiten gegen dieſe Feinde, bis keiner mehr am Leben iſt. Möchte nur die geweihete Brüderſchaft der Ciſtercienſer geneigen die Beſchirmerin eines ſo heiligen Werkes zu werden! — Sie möge durch Vorſtellung und Bitte Seine Majeſtät bewegen es auszurichten! —

Unter den gleichzeitigen Umſtänden wußte die Mahnung um ſo eindringlicher werden. In eben dem Monate, wo jenes Ordens-Capitel noch tagte (September 1177), hatten Ludwig und Heinrich ſich auf das Engſte conföderirt[2]): gerade zu den Gelübden,

1) Bei Gervas. Twysden et Selden 1441. Pagi ad a. 1177. N. XV.
2) S. 405. 586.

welche sie so eben abgelegt, paßte ja so ganz, was als ein Neues die Botschaft der frommen Mönche zumuthete. Sollten sie nicht vorerst gegen diese Ungläubigen die neue Kreuzfahrt unternehmen wollen? —

Ein Gedanke, der, von so ehrwürdigem Munde ausgesprochen, augenblicklich Entschluß des französischen Monarchen wurde[1]). Mit Freuden vernahm man, daß der auch seinen Verbündeten dafür gestimmt[2]). Und das nicht allein; mit Enthusiasmus sprach gerade dieser von dem ganzen Unternehmen. Sofort sollte es in Angriff genommen werden; nicht eher würde er in sein Königreich heimkehren, ehe das nicht geschähe. Was geschähe? —

Man war nicht sofort darüber einig. Zweckdienlich schien es, Friedensboten und Krieger gleichzeitig abzusenden, die einen gerüstet zur Missionspredigt, die anderen mit dem Schwerte, den Ketzern die Wahl anzubieten zwischen Conversion und Vernichtung. Aber noch wirkungskräftiger mußte doch das persönliche Erscheinen der Könige werden. Wie wenn sie selber die Glaubens-Armee in das Feld führten? — Allein der Eine wie der Andere wußte Gründe vorbringen, die es räthlich zu machen schienen, die persönliche Betheiligung vorläufig hinauszuschieben[3]).

Demnach ward der erste Entwurf dem Papste zur ausdrücklichen Approbation vorgelegt und, nachdem diese ausgesprochen war, unter seiner Aegide also ausgeführt.

Eine zahlreiche Bekehrungsgesellschaft ging nach Toulouse ab, als dem Hauptsitze der Häresie[4]), geführt von dem bereits mit apostolischer Vollmacht versehenen Legaten Peter[5]). Die übrigen Mitglieder waren theils Franzosen theils Engländer, theils aus Priestern theils aus Laien gewählt. Ludwig VII. hatte nicht nöthig gehabt, lange zu suchen. Qualification und Verdienst kennzeichneten deutlich genug den Abt Heinrich von Clairvaux als den rechten Mann.

---

1) Benedict. Petrob. bei Bouquet-Brial XIII. 173 D.

2) Ep. Henrici abbat. Clarevall. ad Ludovicum ib. XVI. 165. N. CDLXXXVI — illud in vobis christiani fervoris propositum amplectimur et laudamus, quod de eliminanda haereticorum incertitudine concepistis in tantum, ut animum quoque Regis Anglorum in eandem, sicut audivimus induxistis pietatem. — — Non ergo cessamus — — — — triumphator.

3) Benedict. Petrob. l. l. 173. 174.

4) Epist. Henrici Clarev. Bouquet-Brial XIV. 480 C.

5) Ibid.

Schon auf die erste Kunde hin von dem, was auf dem September-Convent (1177) verabredet worden, hatte ihn die Lust angewandelt, die länger beabsichtigte Reise zum Zweck der Visitation der Cistercienser-Klöster in Südfrankreich nutzbar zu machen auch im Interesse der inneren Mission. Als friedlicher Herold wollte er den Kriegern voranziehen, zum letzten Male zu versuchen die Unglücklichen zu bekehren, ehe denn es zu spät sei [1]). Allein das hätte diese ja bestimmen können, fortan vorsichtiger aufzutreten, dem drohenden Strafgerichte sich zu entziehen. Wie aber durfte das ein so treuer Katholik aufhalten! — Ihm schien es der Kirche würdiger zu sein statt die Ketzerei zu versöhnen, dieselbe zu beugen, ja sie zu ersticken in dem Blute ihrer Bekenner. Er konnte die Zeit kaum erwarten, bis es dazu käme. An den frommen Ludwig hatte er einen Brief [2]) geschrieben, voll von enthusiastischem Danke und von Segenssprüchen; — die Armen Christi in Clairvaux würden nun in noch innigerer Andacht für ihn beten; an den Papst [3]) einen anderen, ihn zu beschwören, er wolle durch Vermittelung des Legaten Peter [4]) die Schwerter der Fürsten verwenden und durch apostolische Benediction weihen zu so herrlichem Unternehmen.

Dasselbe auszuführen, sollte nunmehr der Briefsteller, von beiden ermächtigt, unmittelbar selbst helfen neben Guarinus (Garinus), früher Abt von Pontigny [5]), nunmehr Erzbischof von Bourges, und Pontius, Erzbischof von Narbonne [6]). Dazu kamen die Sendlinge der englischen Krone, die Bischöfe Johann von Poitiers, ebenfalls mit Legatengewalt bekleidet, und Reginald von Bath [7]) und jene vielen anderen Kirchenmänner, deren Namen nicht überliefert sind. Der Laienstand war durch Fürsten vertreten; Raymund Vicomte von Turenne, Raymund von Castelnau, Graf Raymund von Toulouse selbst [8]) schlossen sich an, jede Weigerung der Conversion

---

1) Bouquet-Brial XVI. 165. 166.
2) Ib. XVI. 165. 166.
3) Ib. XV. 959. 960.
4) Ib. XV. 960.
5) Bd. II. S. 329.
6) Diese beiden sind weder in der Ep. Henrici Clarev. Bouquet-Brial XIV. 479—483, noch in der Ep. Petr. Chrysog. XVI. 680—683 genannt; nur Benedict. Petrob. de vita et reb. g. Henrici Bouquet-Brial XIII. 174 gedenkt ihrer.
7) Benedict. Petrob. l. l. Ep. Petri St. Chrysogoni Bouquet-Brial XVI. 681. lin. 11. lin. 21.
8) Bened. Petrob. Cf. Ep. Petri St. Chrysog. l. l. 681 A. B.

mit gewaltsamer Vertreibung[1]) zu bestrafen. Also mag die Erwartung des Erfolges[2]) gespannt genug gewesen sein. — Wie ist sie erfüllt? —

Die unter den Reisenden, welche bisher die südfranzösischen Zustände von Hörensagen kannten, mußten nach ihrer Ankunft erklären, so hätten sie sich dieselben doch nicht gedacht. Nicht der dritte Theil von den Gräueln der Ketzer, welche sie täglich sahen oder durch zuverlässige Beobachter erfuhren, war ihnen zu Ohren gekommen[3]). Selbst der Mann, welcher in seiner Epistel an den Papst die Farben schon so stark aufgetragen, fand als Augenzeuge, daß damit noch nicht genug geschehen. — Wäre diese Rettung der Seelen auch nur um drei Jahre verzögert, es würde hier nicht eine mehr gefunden sein[4]), welche sich noch zu dem Herrn Jesu bekannt hätte. — Aber bereits dermalen stand es bedenklich genug.

In dieser Stadt, welche eine katholische hieß, hatte das Verhältniß der Heterodoxie und Orthodoxie sich geradezu umgekehrt; nach dem Sprachgebrauch der hiesigen Einwohner machte sich der Katholik gerade der ersteren schuldig. Der katharische Glaube war ihnen der rechte, der beinahe allgemeine, unter dem Clerus nicht weniger als unter den Laien. Ließ sich ein geschickter Sprecher im Sinne der neueren Zeit vernehmen, so lauschte man in aller Andacht seinen Reden. Wagte Jemand sich dagegen zu erklären, so hörte man verwundert fragen: „wer ist denn der?“ — Als ein Sonderling erschien er in Vergleich zu der ungeheuern Mehrzahl dieser Fortschrittsmänner. Hundert Finger wiesen auf ihn hin, wo er sich nur sehen ließ.

Also war es auch dieser Bekehrungsgesellschaft ergangen bei ihrem ersten Einzuge in Toulouse. Heuchler, Apostaten —, also

---

1) Cf. Ep. Petri St. Chrysog. Bouquet-Brial XIV. 681 — quamvis a praefato Comite Tolosano et aliis nobilibus viris——jam exierat edictum, ut de terris eorum deberent expelli. Ep. Henric. l. extr. Bened. Petrob. ib. XIII 174.

2) Ueber denselben s. die bereits citirte (s. S. 682. Anmk. 6) Ep. Henrici Cl., welche die primäre Quelle für die ganze nächstfolgende Erzählung ist. Die Referate des Bened. Petrob. Bouquet-Brial XIII. 174 und seines Ausschreibers Roger. de Hoved. Script. Angl. ed. Savilius p. 579 können im Allgemeinen nur in zweiter Linie in Betracht kommen. Doch füllen sie sicher in ächt historischer Weise eine von dem Abt von Clairvaux mit nur zu deutlicher Absicht gelassene Lücke aus (s. unten S. 686. Anmk. 2.)

3) Ep. Henrici Bouquet XIV. 480 C.

4) Ib. 483 D.

lauteten die Namen, mit denen man sie bewillkommnet hatte. Aber sie verstand es — also meint wenigstens ein Mitglied derselben — sich bald genug einen andern Empfang zu bereiten.

Die Missionspredigt nahm ihren Anfang; der Ton, in dem, die Umstände, unter denen sie gehalten wurde, hatten augenscheinlich den Erfolg, daß sie einschüchterte. Als die Leiter dieser Gegenkirche durch die Vorbereitungen einer förmlichen Inquisition sich überrascht sahen, hielten sie es für das Gerathenste, dieses Mal zu thun, was auch sonst ihre Sitte war; sie verschwanden in dem Moment, ohne Spuren ihrer Fußtritte zu hinterlassen[1]). Aber aus den geheimen Versteckörtern erging der Befehl an ihre Gemeinden, in diesen Tagen der Gefahr habe sie sich beziehungsweise dem falschen Dogma der herrschenden Kirche anzubequemen. Und der wurde so pünktlich befolgt, daß der Legat sammt Begleitung in Verlegenheit gerieth. Denn wie durch Zauberschlag schien Alles katholisch geworden zu sein. Wo waren die Akatholiken, welche überführt werden sollten? — Man mußte sie erst wieder entdecken. Zu dem Ende wurden der Bischof, einige wenige Cleriker und der Stadtrath aufgefordert, nach Pflicht und Gewissen unter eidlicher Betheuerung die Namen derer schriftlich aufzuzeichnen, welche der Ketzerei sich schuldig gemacht oder sich künftig schuldig machen würden. Keinerlei Rücksicht dürfe verführen, irgend wen zu verschweigen.

Die Mahnung fruchtete wenigstens soviel, daß gar manche Katharer verrathen wurden. Kaum verging ein Tag, an dem die angefangene Liste nicht ansehnlich erweitert worden wäre. Auch Peter Morand, von dem man schon soviel gehört, war in derselben genannt. — Also beschloß man dies Haupt zu verwunden, um die Glieder zu lähmen.

Man citirte ihn zur Vernehmung; aber erst an dem zum zweiten Male angesetzten Termine gelang es dem Landesherrn, ihn zur Stelle zu schaffen. Und sofort trat das Inquisitions-Tribunal in Wirksamkeit. Die Anklage lautete auf Häresie. Der Angeklagte läugnete sie ab. Man verlangte den Eid. Darauf erfolgte die Erwiderung, einem Ehrenmanne dürfe man glauben auch auf sein Wort. Allein diese Ausrede half ihm nichts. Die Richter, welche nur zu gut wußten, daß die Eidesleistung die eigentliche Probe sei,

1) Bischof Bernhard Raimund von Toulouse (s. oben S. 672) entfloh nach Albigeois. S. unten S. 688.

beſtanden darauf um ſo energiſcher; ſie drangen durch. Morand, von Todesfurcht übermannt, wurde zum Renegaten; auf die Reliquien der Heiligen leiſtete er den Eid, er bekenne den katholiſchen Glauben. Aber auch daran hatte man noch nicht genug; der immer noch Verdächtige ſollte ſpeciell in ebenſo feierlicher Weiſe die Zuſtimmung zu der Transſubſtantiationslehre erklären. Das aber vermochte er doch nicht. Die ſchon gebrochene Ueberzeugungskraft richtete ſich wieder empor und ſchnellte das Wort des Geſtändniſſes über die Lippen, die geweihete Hoſtie auf dem katholiſchen Altare ſei nicht der Leib des Herrn.

Das entſchied ſein Schickſal. Unter Ausbrüchen der Entrüſtung und des Mitleids ward er als Ueberführter auf Befehl des Grafen in das Gefängniß gebracht. Darob jubelten die treuen Katholiken. Um ſo mehr litt die Seele Morands unter der Marter einer moraliſchen Tortur. Wohl ſtritten die Gedanken heftig wider einander; aber der an das ſinnliche Leben und das Mittel daſſelbe ſich zu erhalten, war doch der übermächtige. In der Hoffnung darauf erklärte er durch Mittelsperſonen ſich zu allem bereit, was die Inquiſitoren von ihm fordern würden. Und die gewährten in der That eine Sühne, grauſig und erbarmungslos, wie der Ketzerhaß in der eigenen Bruſt.

Der Unglückliche ward eines Tages bis zum Gürtel entkleidet dem Volke vorgeführt und genöthigt zuerſt ſich ſelbſt des häretiſchen Irrthums anzuklagen, ſodann demſelben zu entſagen. Weiter verpflichtete er ſich unter Hinzunahme von Eideshelfern durch den Schwur, unbedingt den Verfügungen des Legaten ſich untergeben zu wollen. — Und was verfügte der? —

Auf den folgenden Tag entbot er das Volk nach St. Saturnin, der Buße Morands beizuwohnen. In der That war die Kirche überfüllt; bis zum Hochaltar ſtanden die Verſammelten Kopf an Kopf; kaum blieb dem Großwürdenträger Raum genug zu den Bewegungen beim Meſſeleſen. Indem öffneten ſich ihm gegenüber die Kirchenthüren: der Pönitent ward eingeführt von dem Biſchof Girald von Toulouſe und dem Abt von Saturnin und unter Ruthenſchlägen zum Altar geleitet. Da angekommen, beugte Morand die Knie vor ſeinem Richter, um noch einmal die genau verzeichneten Irrthümer abzuſchwören. Da ward ihm zugeſprochen die Abſolution, aber zugleich auferlegt das Werk der Genugthuung. Aller Habe beraubt, zur Reſtitution der geraubten Kirchengüter, zum

Wiedererſatz der eingezogenen Zinſen verurtheilt, ſoll er nach 40 Tagen das Vaterland verlaſſen, um drei Jahre im Dienſte der Hoſpitaliter in Jeruſalem thätig zu ſein. Bis dahin hat er alle Sonntage eine ähnliche Buße, wie die heute erlittene, auszuhalten; überdies das Schloß, welches zum Verſammlungsort der Häretiker gedient hat, ſelbſt zerſtören zu laſſen.

Der Autor, welcher das berichtet[1]), ſetzt die buchſtäbliche Execution voraus oder vielmehr, er will ſeine Leſer glauben machen, dazu ſei es wirklich gekommen. Ein anderer, ſicher hier zuverläſſigerer Erzähler[2]) weiß dagegen von einer demnächſt gewährten Ermäßigung. Peter Morand ſetzte es durch demüthige Bitten bei ſeinen Inquiſitoren durch, daß die Güter, welche man ihm abgeſprochen, als künftiger Beſitz ihm wieder zugeſichert wurden. Sie traten ſelbſt als Fürbitter bei dem Landesherrn auf, welcher nur zu gern die Confiscation vollzogen hätte. Jedoch durch die Zahlung von 500 Pfund Silber ließ er ſich erweichen. — Demnach wurde ausgemacht, nur die Trümmer jenes Schloſſes ſollten ein Siegesdenkmal der Kirche werden; alles Uebrige nach Verlauf der Dienſtzeit in Paläſtina ihm wieder zufallen. —

Alſo wurde der Spruch wirklich erfüllt. Die Mitbürger haben überdies den Heimkehrenden durch Erweiſung hoher Ehre zu entſchädigen geſucht. Wiederholt iſt er in den Rath der Stadt gewählt[3]); der Geſinnung nach ebenſo katharisch geblieben, wie dieſe.

Aber die Verurtheilung Morands hatte doch Viele daſelbſt zur Vorſicht erweckt. Damals, als die Bekehrungsgeſellſchaft hier weilte, ſah man deren genug, die, ſolchem Schickſal zu entgehen, ihre Häreſie bekannten und abſchwuren. In dem Herzen blieben ſie die Alten[4]).

Den Eindruck hat von Toulouſe auch der Mann mitgenommen, welcher angelegentlich ſich bemüht, den Erfolg ſo glänzend als möglich darzuſtellen[5]). Er mußte doch geſtehen, nicht einmal das ſei gelungen, auch nur jene „kleinen Füchſe“ einzufangen[6]), welche die

---

1) S. S. 682. Anmk. 6.
2) Benedict. Petrob. Bouquet-Brial XIII. 174.
3) Biographie Toulousaine Paris 1823 vol. II. 33. Schmidt, Histoire de la secte des Cathares I. 78.
4) Robert. de Monte Pertz VIII. 526 unten, 527 oben.
5) S. S. 687. Anmk. 1.
6) Ep. Henrici Clarev. Bouquet-Brial XIV. 480 A. B.

Felder verheerten, auf denen die Saat des katholischen Glaubens aufsprossen sollte. Dieses Versteckspielen brachte den blutgierigen Kirchenmann in Verzweiflung. Alle getreuen Fürsten und Herren sollten sich vereinigen, das verderbliche Wild durch eine Art Treibjagd zu verscheuchen![1])

Und das hatte ja der Eine oder Andere jüngst verheißen. Raymund V. gelobte aufs Neue durch feierlichen Eid, Ketzer werde er schlechterdings nicht mehr dulden in seinen Landen[2]). Aehnlich lautende Edicte hatten schon vorher die kleineren Barone erlassen[3]). — Aber was half das? — Diese Kinder des Lichtes und der Finsterniß verschwanden und erschienen, je nachdem die Umstände wechselten. Von dem Vicomte Roger II. von Béziers, der nicht blos wegen des Zerwürfnisses mit seinem Schwiegervater mit denselben sympathisirte, wurden sie nicht blos beschirmt, sondern bevorzugt. Er hatte sich sogar erkühnt den katholischen Bischof Gérard von Albi gefangen zu setzen.

Das war denn doch zu arg. Hier mußte die Kirche handeln. Das fühlte auch der Legat.

Als der Abt — vielleicht in August 1178 — unter Hinweisung auf das in den nächsten Monat einfallende Generalcapitel der Cistercienser sich von ihm verabschieden wollte, erwiderte dieser, die Erlaubniß dazu sei nur zu ertheilen unter der Bedingung, daß der Heimkehrende die Mission an den letztgenannten Fürsten übernehme. Zu dem Zwecke ward ihm der Bischof Reginald von Bath nebst dem Vicomte von Turenne und Raymund von Castelnau[4]) beigesellt. Beide machten sich auf den Weg in die Grafschaft Albi; und der war kein erfreulicher. Je weiter sie kamen, um so mehr überzeugten sie sich, hier sei der Schlamm der Sünde und des Unglaubens augenscheinlich genug zusammengeflossen. Indeß der, unter dessen Schutz das geschehen, war nicht zu sehen. Kaum hatte Roger die

---

1) Ib. Deo autem gratias quia etsi capi nequeunt, fugari possunt; ut cum perdiderint quod demoliebantur in nobis, confundantur et pereant in semetipsis. (Vergl. den Anfang des Briefes.) Hoc autem quam facile (?) sit, per ea, quae vidimus et tractavimus, approbamus (s. S. 686. Anmk. 5.)

2) Epist. Henrici Clarevall. Bouquet-Brial XIV. 483 am Schlusse.

3) Epist. Pet. Chrys. l. l. XVI. 681 B. Cum — — — se confiterentur a nobili viro Comite Tolosano et aliis baronibus, qui eos in perpetuum abjuraverant, injuste tractari etc. Ib. C. juxta edictum, quod exierat etc.

4) Epist. Petri St. Chrysogoni Bouquet-Brial XVI. 681. In der Epist. Henrici werden sie nicht genannt; dagegen schweigt — merkwürdig genug — jene erstere über den Abt Heinrich von Clairvaux.

Kunde erhalten, die Bevollmächtigten hätten die Grenze überschritten, so zog er sich irgendwo in die Berge zurück: wohin zu folgen ihnen als zwecklos erschien. In Castres angekommen, machten sie Halt. Die Stadt war wohl armirt, eine starke Festung der Ketzerei; Befehlshaberin die schöne von den Troubadours vielbesungene Adelaide, das ausschließlich herrschende Bekenntniß das katharische. Dem gegenüber hatten die Bevollmächtigten das katholische nicht blos zu verkündigen, sondern auch durch polemische Erörterungen zu vertheidigen: was nicht ohne Gefahr geschehen konnte. Und der haben sie sich wirklich mit Entschlossenheit unterzogen, wie sie selber sagen. Aus dem Berichte der Gegner aber, wenn wir den hätten, würden wir vielleicht erfahren, daß nicht sowohl Einschüchterung als Schonung Statt gefunden. Und die hat man sicher geübt aus Gehorsam gegen die geheimen Befehle, welche die Leiter dieses Kirchenthums zu ertheilen für zweckdienlich hielten. Den fürstlichen Begleitern gegenüber hatte man Rücksicht zu nehmen. Die wehrlosen Cleriker zu überfallen — was hätte das genützt? — Sie schadeten ja nicht durch ihr Reden; das Schweigen derer, welche sie hörten, war bezeichnend genug für den gänzlichen Mangel an Erfolg. Doch mußte man den Schein desselben verbreiten. Das ward versucht, indem man gegen den Vicomte Roger II. die Strafsentenz aussprach. Da er den Forderungen, den gefangenen Bischof frei zu geben und das Land von der Häresie zu reinigen, nicht nachgekommen, ward er im Namen des päpstlichen Legaten und der verbündeten Könige in Gegenwart seiner Gattin und seiner Ritter von den erzürnten Prälaten in Castres öffentlich excommunicirt.

Für den Augenblick allerdings nur eine bedeutungslose Ceremonie. Wichtiger dagegen schien das Zusammentreffen[1]) mit zwei katharischen Bischöfen werden zu können, welche, den Folgen der gegen sie ausgesprochenen Excommunication [2]) zu entgehen, hierher geflüchtet waren. Bernhard Raymund von Toulouse und der, welcher

1) Hauptquelle über dies und das Folgende ist der mehrfach bereits citirte Brief des Cardinals Peter, mitgetheilt von Benedict. Petrob. de vita Henr. II. ed. Hearne vol. I. 258, Roger de Hoveden ap. Savil. 575, abgedruckt bei Bouquet-Brial XVI. 680—683. (Cf. XIII. 176. not. a.) Die eigene Erzählung des Bened. Pet. ed. Hearne vol. II. 256 (Bouquet-Brial XIII. 176) ist nur eine Verkürzung des dort Mitgetheilten.

2) Bouquet-Brial XVI. 683 A. et quia a Domino papa et venerabilibus fratribus nostris Bituricensi et Narbonensi archiepiscopis et a Tolosano episcopo et a nobis ipsis excommunicati *fuerant* etc. Ib. 681 B — et se confiterentur a — comite Tolosano injuste tractari.

der Nachfolger Raymunds von Casalis in dem Amte der Verwaltung der Diöceſe im Aran-Thale geworden war, Raymund von Baymiac, erſchienen vor den Bevollmächtigten, über die ungerechte Behandlung Klage zu führen. Zugleich erklärten ſie ſich bereit für den Fall, daß ſicheres Geleit gewährt würde, vor dem Legaten ſich in Perſon zu ſtellen.

Dem kam es natürlich vor Allem darauf an, daß die Rechtgläubigkeit der Angeklagten möglichſt augenfällig conſtatirt werde. Und da es einleuchtend genug war, daß ein derſelben entſprechendes Bekenntniß — und dergleichen ward von beiden in Ausſicht geſtellt — einen um ſo gewaltigeren Eindruck machen werde, je weniger es durch Maßnahmen des Terrorismus erpreßt ſchien: ſo nahm man von dieſen Abſtand und bewilligte Alles, was ſie wünſchten. — Zu dem Ende ward die Geltung des Edicts in Bezug auf ſie ſuſpendirt; die Zuſage der Sicherung der Reiſe nach Toulouſe in aller Form verbrieft. Auch ſollten ſie ungefährdet heimkehren dürfen, ſobald ſie ſich feſt in dem Glauben an das katholiſche Dogma bewieſen. Würde aber die Prüfung dieſen Ausgang nicht haben, ſo ſollte nach Maßgabe der bekannt gemachten Regel verfahren werden. Nach Verlauf von acht Tagen hätten ſie die gräflichen Lande zu meiden.

Unter dem nachwirkenden Eindruck dieſes Dilemmas begann das Verhör in Gegenwart des Cardinals, des Biſchofs von Poitiers und einer aus Clerikern und Laien gemiſchten Verſammlung, welche ungefähr dreihundert Köpfe zählte, in der Stephans-Kirche in Toulouſe.

Zur Rede geſtellt ob ihrer Häreſie, begannen die Gravirten eine ſchriftlich aufgezeichnete Confeſſion in der Mutterſprache vorzuleſen. Die klang nun freilich im Großen und Ganzen katholiſch; hier und da aber nahm das an die hergebrachte dogmatiſche Schulterminologie zu ſehr gewöhnte Ohr der Richter Anſtoß. Sie verlangten mündliche Erläuterungen und zwar lateiniſch. Das Provençaliſche ſei ihnen ſelbſt nicht ganz geläufig, dagegen der Text der Evangelien und Epiſteln, auf Grund deſſen alle Lehre zu richten ſei, der lateiniſche[1]).

1) L. l. tum quia evangelia et epistolae, quibus tantum (bei Hearne vol. II. 260 tamen) fidem suam volebant confirmare, Latino eloquio noscuntur esse conscripta. Sollte der Redner in völliger Unkenntniß des griechiſchen Originals ſich alſo geäußert haben?

Der Forderung vermochten indeſſen weder der Eine noch der Andere gerecht zu werden. Kaum hatte der Sprecher angefangen einige Worte in dem ihm fremden Idiom zu ſtammeln, ſo ſtockte er ſchon. Alſo mußten umgekehrt die Inquiſitoren ſich dazu verſtehen, den Ungelehrten ſich anzubequemen, in dem profanen Provençaliſch über den hochheiligen chriſtlichen Glauben ſich mit denſelben zu unterhalten, nicht ohne Mühe.

Dafür entſchädigte ſie indeſſen die Ueberraſchung, die ihnen die Antworten der Angeklagten bereiteten. In denſelben verlautete von den vielen Heterodoxien, von denen alle Welt wußte, auch nicht eine. Mit derſelben Geſchicklichkeit, mit der ſie die Kunſt der amphiboliſchen Sprache ſchon vor 13 Jahren geübt, wußten ſie auch dieſes Mal ſich herauszureden. So inquiſitoriſch auch die Fragen waren, keine iſt eine Schlinge für ſie geworden. Niemand konnte etwas darin wittern von Dualismus; keine Redewendung verrieth Zweifel, ſei es an dem katholiſchen Dogma vom Abendmahl, ſei es an dem göttlichen Rechte der hierarchiſchen Amtsunterſchiede, des Heiligendienſtes, der Entrichtung der Zehnten. Ihre Lippen floſſen über von katholiſchen Ausſagen, von Betheuerungen, daß der Herzensglaube denen entſpreche.

Was alſo blieb noch zu wünſchen übrig? — Darüber erklärte ſich alſobald der Cardinal. Er befahl den Verhörten, ihm in die Kirche von St. Jacob zu folgen, deren weite Räume bereits eine kaum überſehbare Menſchenmenge gefüllt hatte. Vor derſelben mußten ſie nun zum zweiten Male das ſchon bekannte Glaubensbekenntniß verleſen. Abermals wurde ſodann die Frage laut, ob ſie das Alles wirklich glaubten. Die Antwort bejahte das nicht nur; aus freien Stücken ſetzten ſie hinzu, niemals hätten ſie etwas Anderes gelehrt.

Das war es aber, was Graf Raymund beſtritt. Unter Zeichen der Aufregung trat er vor, dieſen Bekennern ins Geſicht zu ſagen, daß ſie Lügner ſeien. Das gab auch Anderen, ſei es Clerikern, ſei es Laien, Muth wider ſie zu zeugen. Der Eine wußte von ihrer Lehre von zwei Göttern zu erzählen, ein Anderer von der frechen Läugnung der Transſubſtantiation, ein Dritter berief ſich auf die Fälle, in denen dieſe Vermaledeieten gegen die Kindertaufe geſtritten, ein Vierter klagte über die Schmähungen, welche gegen die katholiſche Kirche von ihnen ausgeſtoßen worden.

Harte Worte allerdings, aber nichtsdeſtoweniger unſchädlich,

wenn die Beſchuldigten ſich dazu verſtanden, ihre eigenen Ausſagen durch einen Schwur zu bekräftigen. Allein eben dieſe Zumuthung trieb ſie mit Einem Male in die Oppoſition. Sie beriefen ſich, wie alle Katharer, auf das Wort des Herrn, welches alle Eidesleiſtung verbiete. Es half zu nichts, ſie an anders lautende Stellen des Neuen Teſtaments zu erinnern; ſie wiederholten Matth. V. 37. Es fruchtete ebenſowenig, als man ſie auf die Schlußworte ihrer Confeſſion verwies, in der ſich ja bereits eine eidliche Betheuerung finde, die nur in die regelrechte Formel verwandelt zu werden brauche; ſie lehnten das eben ſo beſtimmt ab, als das Andere, unter den üblichen Förmlichkeiten zur römiſchen Kirche zurückzukehren. — Alle weitere Verhandlung war in dem Moment zu Ende.

Es übrigte nur, die ſchon verhängte Straffſentenz, von der man zeitweilig abgeſehen hatte, zu erneuern. Die beiden Legaten, der Cardinal Peter und der Biſchof Johann von Poitiers, ſammt dem aſſiſtirenden Clerus nahmen die brennende Kerze in die Hand, den Fluch der Kirche über die Ketzer auszuſprechen. Der Erſte verkündigte das unter Warnungen vor irgend welchem Verkehr mit denſelben in einem längeren Briefe[1]) den frommen Katholiken. —

1) S. S. 688. Anmk. 1.

Viertes Capitel.

Mittlerweile hatte sich Heinrich von Clairvaux neben den Erzbischöfen Pontius von Narbonne, Raymund von Arles, Bernhard von Aix[1]) in jener Stimmung, welche wir anderswo geschildert haben[2]), zum Lateran-Concil begeben.

Die mündlichen Mittheilungen, welche er selbst, welche die südfranzösischen Prälaten daselbst machten, sind sicher die Grundlage des berühmten XXVII. Canons geworden, welcher von nun an maßgebend in Bezug auf das Einschreiten gegen die Ketzer sein soll.

Einer genaueren Norm dieser Art bedurfte man wirklich. Die Gründe sind einleuchtend genug. Gerade in den letzten funfzehn Jahren hatte die Häresie die bedrohlichen Eroberungen gemacht, über welche das zweite und dritte Capitel berichtet haben. Nichtsdestoweniger konnte um des bis zum Jahre 1177 dauernden Schismas willen das Vorgehen gegen sie nicht das gleiche in den verschiedenen Kirchenprovinzen sein. Ueberdies gingen selbst die theoretischen Doctrinen der Kirchenmänner bis dahin auseinander. — Einig war man freilich im Allgemeinen darüber, daß die Abtrünnigen nicht blos zu überführen, sondern auch, im Fall der Renitenz, irgendwie zu bestrafen seien. Aber fraglich blieb die Art der Bestrafung.

In Cöln hatte Erzbischof Raynald das Todesurtheil gesprochen[3]), in Besançon[4]) das Volk dasselbe selbst gesprochen und voll-

1) Schmidt, Histoire des Cathares tom. I. 83. — Vergl. oben S. 423.
2) S. oben S. 423. 431.
3) S. S. 653.
4) S. S. 661.

zogen; von dem Concile zu Tours[1]) war dagegen nur die Confiscation der Güter angeordnet, vielleicht nicht ganz im Einklang mit der milderen Ansicht des Papstes. Selbst König Heinrich II. von England, der doch sonst grausame Executionen nicht scheuete, war nichtsdestoweniger entschieden eingenommen gegen die Ansicht, die Häresie sei als ein Capitalverbrechen zu behandeln[2]); ebenso in Deutschland die heilige Hildegard[3]), Gerhoh von Reichersberg[4]), welcher letztere seinen Abscheu vor der Hinrichtung Arnolds von Brescia nicht verhehlt hatte. — Und Gilbert von London bekannte in einer characteristischen Epistel[5]) die peinliche Verlegenheit, die um so quälender sei, da die vornehmsten Väter der Kirche in Bezug auf diese Controverse nicht einig gewesen. Daß Unglückliche dieser Art hart zu behandeln seien; wenn Mahnungen unwirksam geblieben, mit Schlägen zur Besinnung gebracht werden dürften, steht ihm wohl fest. Auch dafür möchte er sich aussprechen, daß trotzig Widerstrebende, damit das Weitertragen dieses Giftes verhütet werde, dauernd in Haft gehalten würden. Ob dieselben aber auch am Leben zu strafen seien, darüber hat er seine Scrupel, die, wie er hofft, durch eine künftige größere Clerusversammlung gelöst werden sollen. Diese würde indessen, wenn es überhaupt dazu gekommen wäre, nicht einen definitiven Spruch haben fällen können. —

Der konnte nur erwartet werden von jener ökumenischen, von welcher wir reden. Dieser hatte Heinrich von Clairvaux die Entscheidung wohl erleichtert: die Anwendung der Gewalt der Waffen, welche er schriftlich bereits als das allein übrig bleibende Mittel bezeichnet hatte[6]), wird er mündlich in beredten Worten noch viel eindringlicher empfohlen haben. Allein er hatte ja nichtsdestoweniger ein Dilemma[7])

---

1) Can. IV. Mansi XXI. 1177. Bd. I. S. 290.

2) Pauli, Geschichte von England III. S. 155. Anmk. 1. Vergl. ob. S. 654.

3) Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. II. Abth. 2. S. 602. Anmk. 39.

4) De investig. Antichr. Archiv für Kunde oester. Geschichtsq. XX. 139. Ueber Bernhards von Clairvaux Ansicht s. Gieseler a. a. O. Martin, Histoire de France tom. III. 455. Abaelard, Introd. in theol. Op. ed. Amb. p. 1056.

5) Gilb. Fol. Ep. N. CCXLIX. u. CCL. vol. I. 342. 343. Vergl. Herb. de Bosham Op. vol. II. 286. Ep. ad Willelm. Vizel.

6) S. S. 682.

7) Henrici abb. ep. ad Alex. Bouquet XV. 959. (1) Tempus est, ut amicus sponsi sponsae ulciscatur injurias et gladius Phinees sacerdotis — — exoratur. — — p. 960. (2) Verum quia necesse est, ut juxta evangelii

ſtehen laſſen. Das war das Problem, welches die Conciliaren zu löſen hatten, in ihrer Art gelöſt haben in dem beregten Artikel.

Der hebt an mit der fromm klingenden, um der Zweideutigkeit willen um ſo widerlicheren Phraſe Leos des Großen[1]), die Kirche verhänge keine blutigen Strafen, aber die in den Conſtitutionen katholiſcher Fürſten vorgeſehenen ſeien allerdings als Beihülfe in Anwendung zu bringen, da gar Manche ſich nur dann angelegen ſein ließen, für ihr Seelenheil zu ſorgen, wenn ſie dergleichen zu fürchten hätten. Deßhalb ſieht die gegenwärtige Synode ſich veranlaßt, über jene unter den Namen der Katharer oder Patarener oder Publicaner bekannten Häretiker, welche vornehmlich in dem Gebiete von Albi, Toulouſe ganz offen ihre gottloſe Lehre verbreiten, ebenſo über diejenigen, welche ſie beherbergen, vertheidigen, mit ihnen verkehren, endlich auch über die Horden der Brabanzonen[2]) nicht blos das Anathema auszuſprechen; jeden Zuwiderhandelnden, welcher nicht zeitig genug die Irrlehre abſchwören ſollte, mit Verſagung der Communion und des Begräbniſſes zu bedrohen; ſondern auch die Confiscation der Güter der Schuldigen anzuordnen, deren Verurtheilung zur Sclaverei zu geſtatten. — Die Synode that aber noch ein Weiteres.

Nicht Armeen ſollen von ihr, ſollen von der Kirche ins Feld geführt werden; wohl aber werden die Gläubigen aufgerufen, dergleichen „zum Schutze des chriſtlichen Volks" auszurüſten, in denſelben Dienſte zu nehmen. Ja dieſe gegen die Häreſie Kriegenden ſollen mit ähnlichen Indulgenzen begnadigt werden, wie die Kreuzfahrer. Wer wegen Vertheidigung derſelben oder um anderer Sünden willen zu einer Buße verurtheilt iſt, nunmehr aber nach Weiſung der Biſchöfe oder anderer Prälaten in dem Glaubensheere dienen wird, dem ſollen zwei Jahre von der Pönitenzzeit erlaſſen und die Segnungen der beſonderen Protection der Kirche zu Theil werden.

---

verbum sunt *duo* gladii hic, dignum credimus et honorificum vobis, ut zelum saecularium principum vestra quoque aemulatio comitetur etc.

1) Leon. Mag. ep. 15 ad Turribium. Gieſeler, Kirchengeſchichte Bd. I. 2. S. 320. §. 104. Anmk. 13.

2) Vergl. über die B. Gualter Mapes, de nugis curialium Dist. I. cap. XXIX. p. 60. Ep. Steph. Clun. Bouquet XVI. 130. — Bibliothèque de l'école des chartes tom. III. 123. Martin, Histoire de France tom. III. 495. 510. — Uebrigens ſind dieſelben bald nach dem Lateran-Concil ohne Rückſicht auf deſſen Verbot wieder verwendet worden von Philipp Auguſt von Frankreich. Chronol. Roberti Altis. Bouquet-Brial XVIII. 250.

Trägt derſelbe noch länger zu dem Behuf die Waffen, ſo bleibt es dem Ermeſſen der kirchlichen Großwürdenträger überlaſſen, den Verdienſten entſprechendere Gnaden zu gewähren; Jedweden dagegen, welcher den alſo Privilegirten in dem Genuſſe ihrer Vortheile ſtören ſollte, mit Excommunication zu beſtrafen [1]). —

Alſo lautet das neue Decret, — in der That eine nur zu treue Auslegung des Satzes, von welchem dieſe Conciliaren ihren Ausgang genommen.

Sie waren ja die Männer der Tradition und mußten ſich daher fähig zeigen, das Widerſpruchsvolle zu einen, ſei es auch auf Koſten des Wahrheitsſinnes. Sie ſtehen, was das gegen die Ketzer innezuhaltende Verfahren anbetrifft, mit ihrem Urtheile an der Grenze zweier Perioden der lateiniſchen Kirche: jener milder geſtimmten, in welcher ein Proceß, wie der gegen die Prisciillianiſten geführte, von der Mehrheit noch als eine Anomalie beurtheilt wird, und dieſer mehr fanatiſchen, welche die Vertilgung der Abtrünnigen mit den Waffen in der Hand, bald auch durch die Mittel der Inquiſition genehmigt. — Dieſelben haben in dem Abendlande zuerſt den Ketzerkrieg geheiligt; der Mann, der unfraglich durch die eindringlichſten Reden ſie dafür geſtimmt, den erſten mit Zuſtimmung des Papſtes geleitet. —

Die Kreuzzugspredigten [2]) des nunmehrigen Cardinalbiſchofs Heinrich von Albano, welche man im Jahre 1180 vernahm, waren ein bisdahin Unerhörtes. Sie riefen nicht zur Rüſtung gegen die Saracenen ſei es in Paläſtina, ſei es in Spanien, ſondern gegen die Ungläubigen im ſüdweſtlichen Frankreich auf. — Und die in Folge deſſen Gerüſteten führte er ſelbſt im Frühjahr 1181 in das Gebiet des Vicomte Roger II. von Béziers [3]).

Der war abermals unſichtbar geworden. Um ſo ſichtbarer aber wurden die Spuren der Schreckniſſe, welche der Fanatismus dieſer erbarmungsloſen Glaubensarmee ſtellenweiſe über ſein Land brachte. Der Anblick der zertretenen Saatfelder, der eingeäſcherten Dörfer

---

1) Vergl. van Espen, Comment. in canones et decreta juris veteris ac novi p. 557. — Llorente, Histoire de l'inquisition I. 28. Hefele, Der Cardinal Ximenez S. 245. — Schmidt, Histoire des Cathares I. 81. 82; in den Straßburger Beiträgen zu den theol. Wiſſenſch. II. 86.

2) Robert. Altis. Chron. Bouquet XVIII. 249. Guilelm. de Nangiaco ib. XX. 740. ad a. 1181.

3) Ueber dieſen erſten Albigenſer-Krieg ſ. die Anmk. 2 angeführten Autoren und Gaufr. Chronic. Bouquet XII. 448. Guilelm. de Podio Laurent. ib. XIX. 196. cap. II.

brach dem Abte Stephanus von St. Genoveva[1]) das Herz; nicht aber das der todesmuthigen Ketzer selbst. Man redete sich bereits damals ein, deren Revolution habe sich verblutet. Und allerdings zu ernsten Waffengängen ist es in diesem Albigenser-Kampfe nicht gekommen. Die Angegriffenen waren, wie es scheint, bald genug überall im Weichen begriffen; die am meisten Gravirten entflohen in das stark armirte Schloß Lavaur, welches die heldenmüthige Vicomtesse Adelaide vertheidigen wollte —, nicht vertheidigen konnte. Die Uebergabe erfolgte unter drückenden Bedingungen: ihr Gemahl sammt den Notabeln, die katharischen Bischöfe Bernhard Raimund und Raimund de Baymiac mußten die Häresie abschwören.

Allein das waren nur Worte der Lippen. Die Herzen schlugen nach wie vor feurig für den katharischen Glauben. — Den haben die Väter des Lateran-Concils wohl verurtheilt und bekämpft; aber statt denselben zu ertödten, vielmehr mit dem Leben des Hasses gegen die Kirche erfüllt.

Selbst die harmloser scheinende Bewegung der Waldenser[2]) ist durch ihre Schuld erst zur Empörung geworden.

Jene hatte begonnen bald nach den Tagen, in welchen Waldus[3]) den unmittelbaren Zugang zu der heiligen Schrift sich eröffnet hatte. Er las sie als Laie in der Uebersetzung in die Muttersprache im Bewußtsein seines Christenrechts. Seine Seele versenkte sich darin in völlig originaler Weise, eines Priesters zur Auslegung nicht bedürftig. Wohl aber sollte der von ihm selbst gefundene Sinn maßgebend für ihn und die Seinigen werden.

Indessen der Worte der biblischen Autoren sind viele, und sie alle wollte dieser Reformator halten; aber auf eine specifische Art erregt ward er doch durch den Eindruck nur weniger Stellen. Es waren das jene, welche den ersten Jüngern das apostolische Leben vorschreiben und es beschreiben. — Die galten ihm freilich als ein heiliger Buchstabe, aber als ein Buchstabe, der nicht tödtet, sondern

---

1) Schmidt, Histoire etc. tom. II. 84. not. 4.
2) Kritische Beweisführungen N. 40.
3) Vergl. Bd. I. S. 59. 60.

lebendig macht. Die ganze Bewegung iſt durch denſelben erweckt, von der Idee des apoſtoliſchen Lebens beherrſcht.

Sie zu verwirklichen, ſie zu lehren, haben der Stifter und die Männer und Frauen, die ſich anſchloſſen, unter Entſagung auf den Beſitz, als die um des Herrn willen Bettelnden ſich auf den Weg gemacht, zwei und zwei, ohne Geld, ohne Taſche zur Wegfahrt, ohne Stecken, ohne Schuhe (gewöhnlicher Art), — ohne Vollmacht von der Kirche. Vielmehr die Unabhängigkeit von dieſer, die Gewißheit, lediglich durch das Schriftwort auctoriſirt zu ſein, iſt das eigenthümlich Neue des Prädicantenweſens; dieſes das Characteriſtiſche der Secte. Grundſätzlich hat ſie als Bedingung der Inveſtitur mit der Lehrgewalt das apoſtoliſche Leben bezeichnet. Oder vielmehr die Ausübung derſelben iſt ein weſentliches Moment dieſes letztern, eins der unentbehrlichen Kriterien, an welchen es zu erkennen iſt. Nicht das Kirchenamt, aber auch nicht der Gemeinglaube der Laien, nur das Leben der Vollkommenen berechtigt, verpflichtet zu der Predigt. Und dieſe andererſeits hat gar keinen anderen Inhalt als die Verkündigung des apoſtoliſchen Lebens.

Offenbar ein Princip, ſo eigenthümlich und neu, daß es mit dem der Clerokratie in Conflict gerathen mußte. Aber die urſprünglichen Waldenſer haben denſelben nicht geſucht. Sie wanderten, nicht Willens die kirchliche Auctorität anzugreifen, aber freilich auch ohne ſich ihr zu fügen, vielmehr mit thatſächlicher Umgehung derſelben in der Nähe von Lyon als eifrige Prädicanten umher, als mit Einem Male der dortige Oberhirt Rechenſchaft verlangte. Sie ſollten ſich verantworten und begriffen nicht, weßhalb. Sie wußten ſich als Geſandte des Herrn und wurden doch als ſolche verworfen. Der, welcher ſich rühmte Nachfolger der Apoſtel zu ſein, unterſagte, was in der Schrift den Apoſteln geboten war. Widerſprüche ſo empfindlicher Art, daß ſie das verhältnißmäßig evangeliſche Bewußtſein der Verklagten ſtatt zu verſtimmen, vielmehr reinigen mußten. Was demſelben bisdahin verborgen geweſen, die Differenz von dem Principe der herrſchenden Kirche, ward zum erſten Male erkannt, o h n e daß jedoch die Erkenntniß ſofort dauernd feſtgehalten wäre in der Reflexion. Die Bedroheten fühlten ſich tief verletzt in dem individuellen Gewiſſen. Und das war gebunden durch das apoſtoliſche Wort. Alſo die Zumuthung nach dem Beiſpiel des Apoſtels Petrus zurückweiſend, pilgerten ſie weiter, wie vordem, in gewiſſer Weiſe Proteſtanten, ohne doch die Tragweite des Proteſtes völlig zu

ermeſſen. Das hinderte das Gefühl der Pietät gegen die Mutter Kirche, welche ſich ja rühmte die apoſtoliſche zu ſein. Wie ſollte ſie alſo ſich weigern können zu genehmigen, was durch eins ihrer weſentlichen Prädicate als auszuübende Pflicht gefordert ward? — Ein katholiſcher Prälat hatte ſie verkannt; aber nicht er, nur die allgemeine Synode repräſentirt die katholiſche Kirche. Wie durften alſo dieſe naiven Leute, die alſo dachten, ſäumen, die Gelegenheit, welche der März des Jahrs 1179 bot, zu benutzen, von dem Gewiſſensſcrupel ſich zu befreien? —

Es iſt hiſtoriſch, daß ſie an die damals in Rom verſammelten Conciliaren aus ihrer Mitte eine Geſandtſchaft ſchickten[1]). Die hatte ein Exemplar der romaniſchen Bibelüberſetzung zu überreichen und ehrerbietigſt die Bitte auszuſprechen, man wolle geneigen, die Vollmacht, kraft deren ſie das Evangelium verkündigten, anzuerkennen.

Und abgewieſen ward die keineswegs. Man zeigte ſich bereit, die Petenten zu hören.

Eine Commiſſion unter der Präſidentſchaft eines Biſchofs ward zum Zweck der Prüfung eingeſetzt. Aus deren Mitte ſelbſt ſtammt der Bericht[2]), welcher uns über den Hergang des Verhörs belehrt. Walter Map (Mapes), welcher denſelben erſtattet hat, war perſönlich mit der Leitung des Geſprächs mit zwei Waldenſern beauftragt.

Er beurtheilte ſie von vornherein als eingebildete Thoren. Meiſter wollten ſie ſein in der Erkenntniß der Geheimniſſe und waren doch — das verſtand ſich ja von ſelbſt — nicht einmal in der Wiſſenſchaft der Gelehrten geſchulte Anfänger, ſondern rechthaberiſche Stümper. Alſo mußte es ihnen ergehen, wie den Vögeln, welche da meinen, wenn ſie die Schlinge nicht ſehen, überall frei und ungehindert durchfliegen zu können, meint der frivole Colloquent; in Wahrheit, wie allen treuherzigen Gläubigen, ſofern ſie von der Dialektik der Schultheologie beläſtigt werden.

Sie verſtanden dieſe Vexationen nicht, wohl aber hatten ſie ein Gefühl davon, daß ſie den Verſammelten leicht als Verläugner erſcheinen könnten. Um ſo eifriger war ihr Bemühen, als Bekenner ſich zu erweiſen. Die Antwort auf alle Fragen lautete Ja; aber leider nicht immer an der rechten Stelle. Aufgefordert zu erklären,

1) S. Kritiſche Beweisführungen N. 40.
2) Gualter Mapes, De nugis curialium Dist. I. cap. XXXI. p. 64. 65.

ob ſie an Gott den Vater, den Sohn, den heiligen Geiſt glaubten, betheuerten ſie das. Weiter gefragt, ob ſie an die Mutter Chriſti glaubten, waren ſie ſchnell bei der Hand mit einem zweiten Ja — zur Beluſtigung der Examinatoren. Die empfahlen lachend den Collegen die Abweiſung der Ignoranten. Jene thaten das, hielten aber die ganze Angelegenheit dieſer Bitter für viel zu geringfügig, als daß ſie dieſelben auch nur der Condemnation gewürdigt hätten.

In dem oben beſprochenen Canon fehlt ihr Name unter denen der Ketzer[1]); nichtsdeſtoweniger ſind ſie das geworden durch die ſchnöde Behandlung von Seiten derer, welche jenen feſtgeſtellt haben.— Lucius III. hat geerndtet, was Alexander III. geſäet. Die katholiſche Wiſſenſchaft vermochte das Unkraut nicht auszurotten. Sie verſuchte demnächſt auch dieſe Häreſie zu bekämpfen, aber ohne dieſelbe zu überführen. Und doch kann man nicht läugnen, daß Jener das Seinige dazu gethan hat, die Kräfte der Intelligenz zu ſtärken. —

Die Lehre der der Kirche dienenden Wiſſenſchaft iſt zu erleichtern, nicht zu erſchweren. Die Befähigung dazu verleihet der gnädige Gott den Auserwählten; alſo müſſen dieſe auch an Ausübung derſelben durch keinerlei Beſchränkungen gehindert werden, iſt der Wahlſpruch Alexanders geweſen[2]). Nicht der der franzöſiſchen Prälaten. Unter ihnen gab es manche, welche ſich nicht ſchämten, auftretende Docenten zu nöthigen, die Erlaubniß zum Lehren durch Zahlung einer beſtimmten Summe ſich zu erkaufen. So geſchah es, daß der Decan und die Canoniker zu Chalons eine Steuer dieſer Art erhoben und Keinen aufkommen ließen, welcher ſich nicht zur

---

1) Unrichtig iſt alſo die Nachricht bei Alanus, Summa adv. Wald. lib. II. cap. III. Op. ed. de Visch. p. 261. In concilio Lateranensi in eos sententia excommunicationis lata est; *unde* eis etiam communicandum non est, cum sententia apostolica ab ecclesia praecisi sint. — Stephanus de Borbone bei d'Argentre du Plessis I. 87.

2) Alex. ep. ad Henricum Rhem. Bouquet-Brial XV. 924. N. CCCXXXVI. Unde quoniam cum donum Dei sit scientia literarum, liberum esse debet cuique talentum gratis cui voluerit erogare, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus tam abbati quam magistro scholarum praecipias, ne aliquem probum et literatum virum regere scholas in civitate vel suburbiis, ubi voluerit, aliqua ratione prohibeant etc. Ej. ep. ad Petr. St. Chrys. ib. 951. N. CCCLXXXIII.

Entrichtung derſelben verſtand[1]). Der ungenannte Vorſteher der Schule daſelbſt erachtete ſich für den allein Privilegirten[2]). Der Papſt dagegen enttäuſchte ihn nicht blos, ſondern verbot auch in Ausdrücken des Unwillens dergleichen Plackereien. Ja in einem allgemeineren Mandate[3]), in welchem des Höheſtandes der wiſſenſchaftlichen Bildung in der franzöſiſchen Landeskirche in überaus anerkennender Weiſe gedacht wird, erhielt der franzöſiſche Clerus insgeſammt die Vollmacht, Beſchränkungen der Lehrfreiheit überhaupt zu unterſagen, Clerikern, welche ſich dieſelben erlaubten, ihre Pfründen zu nehmen, — eine Strafe, welche auch das Lateran-Concil genehmigte[4]).

Umgekehrt hatte Alexander ſchon vor dieſem Termin denen, welche ſich als Lehrer entweder verdient gemacht oder zu machen im Begriff waren, Pfründen zuerkannt, wie dem Valandus[5]); gleicherweiſe den Herbert von Boſeham[6]) in Betracht derſelben ihn auszeichnenden Eigenſchaften und Leiſtungen für den nämlichen Zweck empfohlen. Ebenſo wurden dem hochgefeierten Girard Puella[7]) unter Entbindung von der Pflicht, die ihm in England übertragenen Kirchenämter zu verwalten, nichtsdeſtoweniger auf vier Jahre die daher zu beziehenden Einkünfte zugeſprochen[8]). Und die Synodalen des Laterans verſchärften ein ſchon älteres[9]) Geſetz dahin, es ſei an jeder Kathedrale dem, welcher die Cleriker und arme Schüler umſonſt unterrichte, ein ausreichendes Beneficium zu verleihen; in anderen Kirchen und in den Klöſtern, welche die Mittel dazu hätten, ſolle ein Gleiches geſchehen[10]).

Ein thatſächlicher Beweis zugleich der Werthſchätzung der Wiſſenſchaft von Seiten des Papſtes, der überdies Gelegenheit nahm, in den eben erwähnten und in anderen Briefen derſelben Aus-

---

1) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 730. N. CVIII.
2) Bouquet-Brial XV. 924. N. CCCXXXVI. Mansi XXI. 952.
3) Bouquet-Brial XV. 890. N. CCLXXV. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 853.
4) Can. XVIII. Mansi XXII. 227. 228.
5) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 807. S. oben S. 540.
6) Thom. Ep. ed. Giles vol. II. 105. 106. — S. oben S. 138. Anmk. 3.
7) Vergl. Bd. II. S. 216 folgd. Bd. III. S. 459.
8) Bouquet - Brial XV. 953. N. CCCLXXXVI. — Cf. ib. 960. N. CCCXCVI.
9) Unter Gregor VII. ſ. Gregorovius, Geſchichte der Stadt Rom IV. 290.
10) Can. XVIII. Concil. Lat. Mansi XXII. 228. Gregorovius a. a. O. S. 597.

druck zu geben. Derjenige, welchen er im Jahre 1163 an Gilbert als Bischof von Hereford geschrieben[1]), jener andere an die Victoriner, dessen wir anderswo erwähnt[2]), und die an Girard Puella[3]) gerichteten sind vielleicht die bedeutsamsten Zeugnisse nicht nur für das persönliche Interesse, sondern auch dafür, daß die gelehrte Bildung von ihm längst vor der Sanction des III. Canons[4]) der genannten Synode als eine Eigenschaft betrachtet ward, welche dem mit dem Kirchenamte zu Betrauenden nicht fehlen dürfe. —

Nicht die neuerungssüchtige speculative Theologie, wie sie seit Abälard auf der Pariser Universität[5]) einheimisch geblieben, liebte Alexander[6]), sondern jene wohl disciplinirte, welche bei den Vätern die Schätze der Weisheit und Erkenntniß sucht. Das Kirchenrecht war die Disciplin, in welcher er, wie wir erinnern[7]), selber Meister war. Auch für die Geschichte der Kirchenbauten und deren gelehrt artistische Würdigung muß er Sinn gehabt haben. Mit einem Worte warmer Devotion hat Petrus Mallius[8]) seine Historie der Peterskirche ihm gewidmet. Ebenso ist die Beschreibung der Laterankirche, welche unter diesem Pontificate zum dritten Male eine ökumenische Versammlung in ihre Räume aufgenommen, von dem Diaconus Johannes[9]) noch unter ihm abgefaßt[10]). Bücher der Art

---

1) Bd. II. S. 49. Anmk. 4.

2) Bd. III. S. 453. Anmk. 8.

3) Mansi XXI. 963. Martène et Durand, Coll. tom. II. 807.

4) Mansi XXII. 218 Cum in sacris ordinibus et ministeriis ecclesiasticis et aetatis maturitas et morum gravitas et *scientia literarum* sit inquirenda etc. Weiter unten — qui etiam vita et scientia commendabilis demonstretur — — — et qui scientia et moribus existat commendandus etc.

5) Vergl. Bd. I. S. 392. Anmk. 3 und Schaarschmidt, Joannes Saresb. S. 11—13. 24. 25. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 519. Ep. LXXIII. Petri Bles. Op. ed. Giles vol. I. 72.

6) S. unten S. 703. Anmk. 5. Wenn Al. dem Buche des Hugo aus Etrurien (s. oben S. 442) de haeresibus, quas Graeci in Latinos devolvunt (neuestens wieder gedruckt in Migne, Cursus complet. Patrol. Ser. sec. tom. CCII. p. 227, analysirt von Werner, Der heilige Thomas I. 731) jene warme Anerkennung zollte, welche der zu Troja am 13. November 1177 geschriebene Brief bei Migne l. l., bei Baronius ad a. 1177 N. XXXVII ausspricht, so geschah das nicht sowohl aus wissenschaftlichem Interesse an dem dogmatischen Detail als in Erwartung der practischen Union.

7) S. oben S. 507.

8) Historia basilicae s. Petri. Act. sanct. ed. Venet. Mens. Jun. tom. VII. p. 37. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom. IV. 606.

9) Liber de ecclesia Lateranensi Mabillon, Museum Italicum tom. II. 560, wieder abgedruckt in Gerhoh. Reichersp. Op. acc. Migne vol. II. 1542.

10) Alle Stellen, welche eine spätere Abfassung zu beweisen scheinen, sind vielmehr nachträgliche Zusätze. — Gregorovius a. a. O. S. 607.

machten diesem Leser Freude; nicht aber jene Controversschriften, welche die neueren christologischen Fragen in Deutschland veranlaßt hatten[1]).

Mochte Gerhoh von Reichersberg, in dem theologischen Principe mit dem Papste einverstanden, immerhin meinen, der Vertreter der traditionellen Orthodoxie zu sein; er mußte sich von ihm doch sagen lassen, daß er in diesem Punkte auf Abwege gerathen sei. Er, welcher sich bewußt war, die Herrlichkeit des Herrn Jesu, die uneingeschränkte Gottheit des Erhöheten gegen unfromme Läugner zu vertheidigen, mußte die Warnung hören, dieses doctrinäre Detail nicht unter das Volk zu bringen[2]).

Dergleichen schien Jenem überhaupt vom Uebel zu sein. Folglich konnte er die Controversen selbst, um die es sich handelte, nicht entscheiden wollen. Diese Dinge, meinte er, solle man auf sich beruhen lassen. Das ist das urkundlich Sichere[3]).

Dagegen berichtet die Chronik des Klosters Reichersberg ein Weiteres. Dogmatische Sätze, denen des — von Gerhoh bekämpften — Folmar von Triesenstein ähnlich, sollen in den sechsziger Jahren des Jahrhunderts auch in der griechischen Kirche vertheidigt, von sämmtlichen Patriarchen verurtheilt; die von diesen aufgestellten Gegenthesen dem Papste von dem Canonicus Erchembold überbracht und von ihm genehmigt sein. Gleicherweise die gegen die nämliche Heterodoxie sich kehrenden Formeln Gerhohs, meint der Annalist[4]). Aber der eine der von ihm beigebrachten Briefe ist ohne alle Beziehung auf die Controverse[5]); der andere beweist nicht, was er beweisen soll, sondern das, was wir an einer anderen Stelle behauptet haben[6]). Und irgend welches andere Document, aus welchem sich eine etwa später ausgesprochene positive Billigung ergebe, haben wir nicht[7]). Wohl aber ist das Negative gewiß, daß Alexander ein

---

1) S. Bd. II. S. 125. 126. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Nationalconcile IV. S. 187 fgd.

2) S. Bd. II. S. 126. Anmk. 3 am Schlusse.

3) A. a. O.

4) Chron. Reichersp. Pertz XVII. 496.

5) S. Bd. II. S. 126 und ebend. Anmk. 3.

6) Ebend.

7) Die Nachricht des Chron. Reichersp. Pertz XVII. 496. ad a. 1164. Sententia autem de gloria hominis in Deum assumpti et in Deum nati approbata est ibi coram papa ac roborata etc. halte ich nicht für glaubwürdig.

Prohibitorium erlassen hat gegen die Verbreitung einer von dem Reichersberger Propste bekämpften[1]) Doctrin.

Die hatte freilich auch in dem Vaterlande des Urhebers derselben, in Frankreich bereits Anstoß genug erregt.

So vorsichtig „der Magister" in seinem Lehrbuch bei der Darstellung der Christologie verfahren war; in versteckter Weise hatte er doch jenen Nihilianismus gelehrt[2]), dessen man ihn beschuldigte. Die Formel, welche aussagte, daß Gott in der Menschwerdung nichts geworden, war von ihm nicht gemißbilligt; folglich *schien* sie gebilligt und ist das höchst wahrscheinlich *wirklich*. Und wenn sie mit Heftigkeit angegriffen ward, so darf man das Motiv dazu nicht lediglich in einem fanatischen Dogmatismus suchen. Dieses Stichwort ist nicht um seiner selbst willen von den Gegnern verurtheilt, sondern als Kennzeichen einer Christologie, welche den Glauben an die volle Realität der Menschwerdung Gottes in Christo gefährdete. Durch das Lehrbuch eines Mannes von so unvergleichlicher Auctorität geheiligt, schien sie um so bedenklicher; die Agitation gegen sie die Pflicht aller Getreuen. — Dieselbe hatte begonnen schon während seines Lebens.

Auf dem Concile zu Tours war der Satz die These einer Disputation geworden[3]); diese aber zu keinem bestimmten Resultate gekommen. Jede Partei konnte sich des Sieges rühmen, da der Papst eine Entscheidung auszusprechen damals noch Anstand nahm. Eine Zurückhaltung, welche vielleicht nicht sowohl durch die Stimmung herzlicher Milde begründet war, wie ein fanatischer Feind des Lombarden meint[4]), als durch den Wunsch, die Verstimmung einer verurtheilten Partei gegen sich zu vermeiden. Zu dem Ende verbot er[5]) auf der auf den 24. December 1164 nach Sens berufenen Versammlung von Theologen alle Fragen und Untersuchungen, welche sich nicht im Geleise der herkömmlichen Lehre hielten, ohne

1) Ep. Gerhohi R. ad Alex. Thes. Anecd. tom. VI. 1. 536. N. 12.

2) Petr. Lomb. Liber sentent. lib. III. Dist. I—XXIII. Baur, Die Geschichte der christl. Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes Bd. II. S. 557 f. Dorner, Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi II. S. 374—386.

3) Wie erzählt wird von Eulogius von Cordova, Eulogium ad Alexandrum papam, Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. V. 1657. Ueber die polemische Lehre desselben s. Baur, a. a. O. Bd. II. S. 563.

4) S. Anmk. 3.

5) Chron. Reichersp. Pertz XVII. 496 — et interdixit omnes tropos et indisciplinatas quaestiones in Theologia Parisiensi etc.

dadurch freilich etwas auszurichten. Das sagten ihm jene Eiferer, welche mit ihren Petitionen um Anathematisirung des Nihilianismus je länger, desto lästiger wurden. Der apostolische Stuhl — also mochten sie ausführen — sei der Wächter der reinen Lehre und lasse doch in diesem Falle die unreine ungefährdet. Die Tradition der Väter sei der Schatz, welcher von ihm zu wahren sei, und doch werde der dermalen von Räubern geplündert, ohne daß man ihnen wehre. Klagen, welche vielleicht von Wilhelm von Sens wiederholt wurden, als er in den ersten Monaten des Jahrs 1170 an dem Hofe zu Benevent sich aufhielt[1]). Genug er empfing, sei es auf diese Veranlassung hin oder ohne diese damals mündlich, im Juni[2]) schriftlich die Weisung, eine Versammlung seiner Suffragane und anderer Kirchenmänner nach Paris auszuschreiben und daselbst den Beschluß herbeizuführen, die Doctrin des Nihilianismus sei nicht zu dulden, alle müßten sich verpflichten, die Lehre zu bekennen, Christus sei wahrer Gott und wahrer Mensch, bestehend aus Leib und Seele. Gleichzeitig ward Heinrich von Rheims[3]) veranlaßt, in dieser Kirchenprovinz ein ähnliches Verbot zu veröffentlichen, die Nachachtung desselben durch Bedrohung mit kirchlichen Censuren zu erzwingen.

Eine Instruction, welche, wie man sieht, strenger war als jene andere, eine völlige Gleichmäßigkeit des Verfahrens also nicht ermöglichte. Die ward erst hergestellt durch das apostolische Schreiben an Wilhelm, nunmehr Erzbischof von Rheims. Der Papst, im Begriff die Reise zum Friedenscongreß anzutreten, wollte auch in der Lehre die Eintracht des Friedens stiften. Zu dem Ende sollten[4]) die beiden Erzhirten von Sens und Rheims den Theologen in Paris, Rheims und anderen Städten ankündigen, daß von nun an der verbündete französische Episcopat über jeden des Nihilianismus Schuldigen die Excommunication verhängen werde.

Indessen noch wirkungskräftiger als dieses Mandat würde eine

---

1) Bd. II. S. 478. 483.

2) Alex. ep. ad Willelm. Senon. Bouquet XV. 968. N. CCCCIX.

3) Alex. ep. ad Henricum Rhem. Bouquet XV. 888 dat. vom 2. Juni 1170. Wahrscheinlich ist die Anmk. 2 citirte ep. an demselben Tage geschrieben.

4) Alex. ep. ad Willelmum Rhem. nach dem Abdruck in Du Chesne, Histoire des cardinaux François II. 133 am 18. Februar 1177 in Viesti geschrieben. Daher alle anderen Vermuthungen (s. Pagi, Crit. in Ann. Bar. ad a. 1179. N. XI. XIII. Mansi XXII. 239. 247. 253) über die chronologische Einreihung überflüssig werden.

förmliche Verdammung desselben auf der zwei Jahre darauf versammelten ökumenischen Synode gewesen sein.

Man hat gemeint, dieselbe hätte sich wirklich dazu verstanden [1]). Aber das Actenstück, welches das beweisen soll, ist vielmehr früheren Datums [2]). Wohl aber erzählte man sich in den gegen die Lombarden vornehmlich feindlich gestimmten Kreisen [3]), der Papst habe dergleichen beabsichtigt; von den Cardinälen aber sei die Zumuthung abgelehnt. Es gebe, meinten sie, wichtigere Dinge zu thun. Jener erwiderte: „Was kann es Wichtigeres geben als die Erhaltung des reinen Glaubens?" — Diese aber und das Consistorium wollten davon nichts wissen. Adam von St. Assaph bekannte sogar laut und offen, er werde auch ferner die vorgeblich häretische Lehre seines einstigen Bischofs vertheidigen.

---

1) So noch neuerlich Dorner a. a. O. S. 386. — Vergl. Hefele, Conciliengeschichte V. 639.

2) S. S. 704. Anmk. 4.

3) Das Fragment aus Walter de St. Victore adversus quatuor labyrinthos bei Pagi ad a. 1179. N. XII. tom. IV. p. 657 erste Spalte.

Digitized by Google

Kritiſche Beweisführungen.

33. Das Vereinbarungsproject des Kaisers in den Jahren 1169, 1170.

a) Ueber die äußere Geschichte der Gesandtschaft, welche die Vereinbarung zu vermitteln den Auftrag hatte, über die Stätte derselben lauten die Berichte der Vita Alex. Murat. III. 1. 461. 462. Watterich, Vit. Rom. Pontif. II. 412. 413 und bei Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 223. Ep. CCXCIII. 222. CCXCII verschieden. Nach der ersteren ist der Bischof von Bamberg, „qui corde catholicus semper exstiterat", mit der Mission beauftragt; nach dem Briefsteller sind es die Cistercienser. Nur die deutschen Chronisten, der Verfasser der App. ad Radevic. ap. Urstis. I. 559 und der der Ann. Colon. max. Pertz XVII. 783. lin. 15—18, nennen die Cistercienser und den Bischof zugleich, differiren aber doch insofern, als der eine den Bischof gar nicht an das Ziel gelangen, sondern durch die Lombarden zur Umkehr nöthigen läßt, der andere die Vollendung der Reise, die Rückkehr desselben nach vollbrachtem Auftrage erzählt (Ann. Col. max. l. l. l. 25—27). Ueber die der Cistercienser als ein geschehenes Factum giebt Niemand Auskunft. S. 20 23

Ich folge im Ganzen dem Cölner Chronographen, nur daß ich daneben, ohne in Widerspruch mit ihm zu gerathen, die Notiz der Append. ad Radev. historisch zu verwerthen suche. Vielleicht ist sie eine Fälschung der Thatsache einer Erschwerung der Weiterreise, einer zeitweiligen Trennung von den Cistercienser, wie ich oben S. 20 angenommen; vielleicht ist die Art, wie Eberhard [1]) auf der Rückreise von den Lombarden behandelt worden, darin entstellt.

Doch das gilt uns als das Nebensächliche; als das viel Wichtigere die oben erwähnte Differenz, welche sich nicht blos auf die Angaben über die Träger der Mission erstreckt. Nach der Vita Alex. läßt der Kaiser allein Vorschläge machen, Alexander weiset sie ab. Johann von Salisbury hat (Ep. CCXCIII) erfahren, daß man auf beiden Seiten zu Concessionen bereit sei. — Derselbe berichtet, „in curia" würden von

1) Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 232 vermuthet ohne Grund, Eberhard habe die beabsichtigte Reise nach Italien gar nicht angetreten.

den „Nuncien" des Kaiſers, nämlich den Ciſtercienſern, wie aus Ep. CCXCII ſich ergiebt, und den Lombarden die Vereinbarungsartikel zu formuliren geſucht; nach der Vita Alex. kommt es in Veroli zu der S. 23—25 erzählten Scene, welche nicht nothwendig vorausſetzt, daß in Benevent bereits Unterhandlungen gepflogen. Aber man könnte vermuthen, auch der Briefſteller habe dieſe Vorſtellung nicht. Ueber die damalige Reſidenz der curia ſchweigt er ja. Und da Balduin von Exeter benachrichtigt wird, Erzbiſchof Wilhelm von Sens wolle an derſelben verweilen, den Ausgang der Dinge zu erwarten, hoffe aber Oſtern (3. April 1170) wieder zu Hauſe zu ſein: ſo könnte man annehmen, als die Stätte ſeines Verweilens werde bereits Veroli gedacht (wo Alexander erſt am 18. März 1170 eintraf) und dahin auch der auf die beregte Vereinbarung bezügliche Vorgang verſetzt. Demnach würde reſultiren, beide Referenten erzählten ein und daſſelbe Factum; aber auch das Andere, daß dieſe Erzählungen auch nicht einmal durch künſtliche Combinationen zu vereinigen wären. Und bei dieſem Stande der Sache müßte dann die hiſtoriſche Kritik, deren Regel es überdies bleiben muß möglichſt ſich davor zu hüten, aus der Differenz der Aehnliches enthaltenden Berichte auf eine Zweiheit von Thatſachen zu ſchließen, den Verf. der Vita Al. geradezu der Fälſchung zeihen. — Aber dieſer Argumentation ſtehen doch nicht unbedeutende Gründe entgegen. Sollte Johannes von Salisbury die Ueberſiedelung des päpſtlichen Hofes von Benevent nach Veroli bereits als geſchehen, den Aufenthalt des Erzbiſchofs Wilhelm hier, nicht dort vorausſetzen: ſo müßte der Brief von ihm in der Zeit zwiſchen dem 18. März und dem 5. April abgefaßt ſein. Die größte Wahrſcheinlichkeit ſpricht aber dafür, daß das vor dem 18. März, ja mehrere Monate früher geſchehen ſei. S. Krit. Beweisf. N. 30. Bd. II. Demnach mußte dieſer Autor als die damalige Reſidenz der Curie Benevent kennen und dahin auch den Friedenscongreß verlegen, von dem er erzählt. Daß derſelbe in der zweiten Hälfte des Jahres 1169 daſelbſt verſammelt geweſen, läßt ſich überdies auch aus der S. 20. Anmk. 5 citirten Ep. Alex. (auch abgedruckt bei Bouquet-Brial XV. 877) ſchließen. Am 19. Juli 1169 zu Benevent geſchrieben, bezeugt ſie nicht blos die damals ſchon erfolgte Ankunft der Ciſtercienſer, ſondern auch ein Weiteres. Indem der Schreiber das General-Capitel des Ordens im Voraus um Entſchuldigung bittet, daß er den Abt von Clairvaux an der Theilnahme an der regelmäßig im September zuſammentretenden Verſammlung hindere und pro inevitabili necessitate promovendae pacis bei ſich behalte: ſo wird damit auf weitausſehende Verhandlungen hingewieſen. Und zu denen kann es nicht gekommen ſein zwiſchen dem Papſte und den Ciſtercienſern, ſondern nur auf dem auch von den Lombarden beſuchten Friedenscongreſſe in Benevent, über welchen Johannes von Salisbury berichtet. Und der iſt ſicher nicht daſelbſt wieder auseinander gegangen. Ganz unabhängig von der Vita Alex. bringt das Chronic. Fossae Novae (S. 23. Anm. 3) die überdies durch die Regeſten geſtützte Nachricht von der Reiſe des

Papstes nach Veroli, und diese fordert eine Motivirung, wie sie die Erzählung der Vit. Alex. giebt. — Demnach combinire ich, was der erwähnte Briefsteller und was die Vita Alex. berichten, sei nach einander geschehen. Den hiernach wahrscheinlichen Verlauf der Dinge veranschaulicht die obige Darstellung. —

b) Indessen bleibt noch übrig des Kaisers damaliges Vereinba- S. 18 24 332
rungsproject selbst, wo möglich, zu ermitteln. Auch in dieser Hinsicht haben wir keine anderen Quellen, als die schon gebrauchten. Halten wir, fest in der Voraussetzung, daß deren Berichte auf zwei verschiedene Handlungen sich beziehen, der eine auf die zu Benevent, der andere auf die zu Veroli, beide für unbedingt glaubwürdig: so bleibt nichts Anderes übrig, als anzuerkennen, die zu Benevent in des Kaisers Namen bekannt gemachten Propositionen seien nicht ganz dieselben gewesen, wie die von Eberhard zu Veroli angebotenen. Ueberdies müßte der Papst selbst die dort bewährte Neigung zu Concessionen hier wieder aufgegeben haben. Johann von Salisbury hat erfahren, in Benevent sei dem Papste zugemuthet, in der Vergleichsurkunde zuzugestehen, ut in gradibus et dignitatibus remaneant, qui sunt a schismaticis haeresiarchis ordinati et consecrati [1]). Der Biograph Alexanders berichtet dagegen, der kaiserliche Agent habe in der Audienz zu Veroli verheißen, sein Herr werde die von Alexander vollzogenen Ordinationen anerkennen, während er die in jener Briefstelle ausgedrückte Gegenforderung zwar nicht ausdrücklich läugnet, aber auch nicht angiebt. Daß nun dieselbe wirklich auch hier wiederholt worden, dürfte unzweifelhaft, folgerecht also der Vorwurf, absichtlich die volle Wahrheit verschwiegen zu haben, dem Verfasser mit Fug zu machen sein. Die Glaubwürdigkeit desselben ist also nur eine bedingte, die Ansicht eine wahrscheinliche, die Vorschläge des Kaisers seien sich gleich geblieben. Nur darin wäre noch eine Differenz erkennbar, daß dieser nach dem Briefsteller durch die Cistercienser in Benevent seine Bereitwilligkeit bethätigt haben soll conditionibus aequis foedus inire cum Italis, nach der Vita Alex. aber in Veroli Eberhard darauf ausgeht, dieselben von dem Frieden auszuschließen, denselben mit dem Papste allein zu vereinbaren. Und das stimmt so durchaus überein mit der von Friedrich auch in den folgenden Jahren mit äußerster Zähigkeit verfolgten Tendenz, daß in dieser Beziehung jenes Referat ohne Frage unanfechtbar ist. Um so mehr scheint der Zweifel berechtigt zu sein, ob Johannes von Salisbury gerade über den Punkt das Richtige gehört. Und ich würde allerdings geneigt sein anzunehmen, seine Nachrichten beruheten auf Uebertreibungen, wenn sie nicht auch dieses Mal (s. Joann. Saresb. Op. II. 222. 223), wie fast immer durch Augen- und Ohrenzeugen verbürgt wären. Diese Erwägung nöthigt das Factum anzuerkennen, aber genügend zu erklären

1) Daß umgekehrt die Ordinationen Alexanders von Seiten des Kaisers für gültig erklärt werden würden, sagt freilich dieser Referent nicht, ist aber sicher seine wie seines Gewährsmannes Ansicht.

vermag ich es nicht. Vielleicht iſt die Vermuthung erlaubt, was der Briefſteller durch eine den Ciſtercienſern von dem Kaiſer ertheilte Vollmacht motivirt denke, ſei vielmehr durch den Papſt im Einverſtändniſſe mit den Ciſtercienſern angeregt; die Lombarden, von Jenem berufen, haben ſich mit dieſen, „den kaiſerlichen" Nuncien zu vereinbaren geſucht, in Veroli aber ſei von Eberhard auf Grund der officiellen Inſtruction dagegen proteſtirt. Genug, daß dieſer den Papſt zu ſepariren verſucht, ſteht mir ebenſo feſt, als das Andere, daß er auch die Anerkennung der von den Gegenpäpſten herrührenden Ordinationen verlangt. Und damit wäre dann Zweierlei als das damalige Vereinbarungsproject characteriſirend wahrſcheinlich geworden. Es übrigt aber noch die Erörterung der Hauptfrage, wie Friedrich über die Anerkennung des Pontificats Alexanders dachte. Die Vita Alex. ſagt, gerade darüber habe ſich Eberhard in überaus zweideutiger Weiſe geäußert. Nach Johannes von Salisbury Fridericus Teutonicus tyrannus — — pacem cum ecclesia facturus *creditur*, petens, ut filium suum natu secundum, quem in regem eligi fecit, in Imperatorem recipiat dominus papa et a *catholicis* episcopis praecipiat consecrari, apostolicae sedi pariturum etc. Wären das die vollſtändigen Vorſchläge Friedrichs, ſo würde alſo von ihm die Unterſuchung der Legitimität der Wahl Alexanders durch eine Synode oder ein Schiedsgericht nicht gefordert ſein; der Genehmigung jener Poſtulate würde unmittelbar die Anerkennung gefolgt ſein, wie es ſcheint. Allein das läßt ſich in Hinblick auf die Agitationen in den Jahren 1176, 1177 kaum glauben. An eine Bedingung hat ſicher Friedrich das parere sedi apostolicae geknüpft. Und das kann kaum eine andere geweſen ſein als die, daß irgendwie ausgemacht werde, ob Alexander wirklich Inhaber dieſer sedes apostolica ſei. Durch den Anſpruch auf eine völlig eximirte Stellung, welchen der jetzt regierende Kaiſer erhebt, wird überdies die Zuſicherung eines künftigen von Seiten ſeines Sohnes zu leiſtenden parere sedi apostolicae eine ziemlich werthloſe; das ganze Project ein zweideutiges. — Ich ſchließe mit der Erklärung, daß es mir nicht gelungen iſt, das darüber ſchwebende Dunkel zu lichten; kann aber daran nicht zweifeln, daß daſſelbe nicht blos durch die Schuld des Kaiſers vereitelt worden. Auch Alexander hat dazu mitgewirkt, indem er damals ſich noch nicht zu dem verſtehen wollte, was er in Anagni (ſ. S. 244. 245) einräumt, die Ordinationen der Schismatiker anzuerkennen. S. Joann. Saresb. Op. vol. II. 222. Et in his facile (?) audiretur, si non pactis insereret, ut etc. —

34. Zur Kirchengeschichte Englands in den Jahren 1171 bis 1174.

a) Nach der Epist. Arnulf. Lexov. = episcoporum Normanniae S. 107 Ej. Epp. ed. Giles p. 192 Bouquet-Brial, Recueil des hist. des Gaules XVI. 469. N. CCCXVII, aus welcher Radulf. de Diceto p. 556. §. 30. 40 nur ein Excerpt geliefert hat, sind in dem Augenblicke, wo die Nachricht von der Ermordung des Erzbischofs in der Normandie eintrifft, die Bischöfe des Landes apud Regem — pariter congregati (in welcher Stadt wird nicht gesagt), de magnis ecclesiae regnique negotiis tractaturi etc.; was indessen in dem Sinne des Autors nicht so verstanden werden darf, als ob dieselben unmittelbar um die Person des Königs versammelt gewesen. Vielmehr unterscheidet er im Verfolg des Briefes von dem Momente, in welchem die Bischöfe per aliquos ab Anglia revertentes von dem Attentat gehört, denjenigen als den späteren, in welchem ad Regis *denique* notitiam rumor infaustus *quibusdam perferentibus* penetravit. Aber allerdings gewinnt man aus dieser Darstellung den Eindruck, als seien die Dinge in der Art verlaufen, daß jene schon nach Verlauf von drei Tagen, während welcher der König sich eingeschlossen hatte, Zugang zu ihm erhalten und sich mit ihm unterredet hätten. Dagegen nach Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. Bouquet XIII. 145 kommen die Bischöfe, von deren früherer Anwesenheit in Argentan nichts gesagt ist, erst fünf Wochen nach dem Tage, an welchem das Attentat daselbst bekannt geworden, zu demselben zu seinem Troste. Es fragt sich — unter vorläufiger Voraussetzung der Richtigkeit dieser Auffassung des Pragmatismus der Begebenheiten — woher? — Darauf antwortet der Referent nicht durch eine bestimmte Angabe; er erwähnt nur mit einem einleitenden Interim der Rückkehr der von Wilhelm von Sens an Alexander geschickten Gesandten und weiter, daß Rotrod von Rouen sich nach Sens begeben und daselbst mit dem erstgenannten Metropoliten das verhandelt habe, was wir S. 109. 110 erzählt. Die Chronologie ist demnach bei Bened. ganz unsicher. Aber es scheint doch kaum anders möglich, als ihm die Ansicht zuzuschreiben, Rotrod mit den übrigen Prälaten sei nach schon vollendeter Verhandlung mit Wilhelm beim Könige eingetroffen, somit von Sens nach Argentan gekommen. In der Ep. Arnulf. dagegen wird dieser Vorgang überhaupt, über den außer Bened. Petrob. die Ep. Will. Senon. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 164. 165 (Bouquet-Brial XVI. 467) Ep. Steph. ep. Meld. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 223 ausführlich berichten, ganz ignorirt in einer Weise, daß er mit Sicherheit in irgend welche Stelle derselben nicht einzufügen ist. Vielmehr muß derjenige, welcher das hier gegebene Referat allein liest, der Meinung werden, die normannischen Bischöfe hätten von dem Momente an, seit welchem die Kunde von dem Attentate gehört worden, bis zu dem, an welchem diese Ep. abgefaßt worden, an derselben Stätte ohne Unter-

brechung verweilt. Auch kann der Gedanke kaum in ihm aufkommen, dieſe beiden Termine ſeien durch eine Zwiſchenzeit von mehreren Wochen von einander getrennt.

Um ſo dringlicher wird die Frage, wie der Zuſammenhang der geſchichtlichen Dinge unter Vergleichung dieſer beiden Berichte zu begreifen ſei. Sollen wir dem Benedict. Petrob. ausſchließlich folgend annehmen, daß die Biſchöfe ſich während fünf voller Wochen von dem Könige fern gehalten und ihn erſt beſucht haben, nachdem ſie in Sens remonſtrirt, Rotrod daſelbſt den Proteſt gegen die Verhängung des Interdicts ausgeſprochen? — Das würde vorausſetzen, der Letztere habe nicht allein nicht für nöthig erachtet auf Veranlaſſung der Nachricht von der Kataſtrophe ſich nach dem Ergehen des Fürſten zu erkundigen, ſondern ſei auch zu ſeinem Collegen in Sens abgereiſt, ohne in der fraglichen Angelegenheit zuvor Rückſprache genommen zu haben. Ein Verfahren, das in die Verhältniſſe des engliſchen Hofclerus, ſoweit ſie uns anderweit bekannt ſind, nicht recht paſſen will. Dazu kommt, daß Wilhelm von Sens in ſeiner Ep. Th. Epp. vol. II. 165 als diejenigen, welche den Erzbiſchof Rotrod, den Biſchof Aegidius von Evreux und den Biſchof Roger von Worceſter begleitet hätten, ausdrücklich clericos et laicos de familia Regis nennt[1]); was doch darauf hinzudeuten ſcheint, daß alle dieſe Notabeln von dem Hofe des Königs nach Sens gereiſt ſind. Und wenn daſelbſt weiter berichtet wird, der an erſter Stelle Genannte habe erklärt, se ad praesentiam papae iter arripuisse, um die Appellation zu verfolgen, ſcheint das nicht dafür beweiſend zu ſein, daß er auf der Reiſe zum Papſte ſich bereits befinde (Bened. Petrob. Bouquet-Brial XVI. 146), alſo von Sens aus weiter reiſen wolle, ohne zuvor zum Könige noch einmal zurückgekehrt zu ſein? — Endlich darf nicht verhehlt werden, daß durch die ausſchließliche Bevorzugung des Referats des Bened. Petr. der Ep. Arnulf. alle und jede Glaubwürdigkeit abgeſprochen werden würde. Nun iſt freilich der Briefſteller überhaupt verdächtig genug, und die Art, wie er in dieſem Actenſtück abermals die Rolle des Apologeten ſpielt, kann das Mißtrauen gegen ihn nur verſtärken. Aber das darf doch nicht dazu verführen, ſelbſt ſolche Angaben als unglaubwürdig zu verwerfen, von denen nicht eingeſehen werden kann, wie er im Verfolg ſeines apologetiſchen Zwecks dazu gekommen ſein ſollte ſie zu fälſchen. Ein Moment dieſer Art, d. i. völlig unverdächtig, iſt nun offenbar die Notiz, er ſammt ſeinen Mitbiſchöfen ſei zu der Zeit, als die Kunde von dem Attentate in der damaligen Reſidenz des Königs ſich ausgebreitet habe, daſelbſt anweſend geweſen. Ebenſo ſcheint beurtheilt werden zu dürfen die andere, er und die übrigen haben ſie zuerſt vernommen, endlich (denique) quibusdam perferentibus der König. Und doch vermag ich ſie für ſo unverfänglich nicht zu halten. Aber

1) Benedict. Petrob., Bouquet-Brial XIII. 145 hat dieſe Stelle der Ep. Will. Sen. beinahe wörtlich in ſeine Geſchichtserzählung aufgenommen.

weßhalb denn nicht? mag derjenige fragen, der mit mir darin einverstanden ist, dieser Brief sei von dem Verfasser wesentlich in der Absicht abgefaßt, die Curie von einem vorschnellen Vorgehen gegen seinen Herrn als den der Mitschuld Verdächtigen abzumahnen. Die Antwort kann erst dann gegeben werden, wenn zuvor ein Weiteres ausgemittelt ist. — Die Ep. will unfraglich die Ansicht begründen, es sei kurze Zeit nach Empfang der Nachricht von der Katastrophe am Hofe des Königs der Beschluß gefaßt, dem Urtheil der Curie sich zu unterstellen. Nun ist der Brief nicht, wie Brial meint, im Januar, sondern wahrscheinlich Anfang Februar 1171 abgefaßt. Denn um diese Zeit erst geht die königliche Gesandtschaft nach Tusculanum ab[1]); und eins ihrer Mitglieder ist ohne Zweifel der Ueberbringer dieses Briefs gewesen, der unfraglich unmittelbar vor Abgang derselben geschrieben worden. Um so auffälliger konnte das dem hohen Empfänger werden, wenn man nicht darauf Bedacht nahm zu verhüten, daß er merkte, seit der Zeit, wo das Gerücht von der Katastrophe in Canterbury in der damaligen Residenz des Königs bekannt geworden, bis zu dem Momente der Conception des Briefes seien fünf volle Wochen verflossen. Ist der Zustand, ist die Ansicht des Königs in der That der Art, wie hier gemeldet wird, weßhalb hat er denn mit Absendung der Nuncien so auffällig lange gewartet? Das war offenbar die Frage, welche dem Papste sich wie von selbst aufdringen mußte. Damit das nicht geschehe, ist der Briefsteller augenscheinlich beflissen die Vorstellung zu erwecken, jene Nachricht sei „endlich", d. h. Anfangs Februar erst zu dem Könige gelangt. Aber ist dem wirklich so? — Das würde schwerlich Jemand zu bejahen wagen, selbst wenn er nur aus einer lediglich combinatorischen Erwägung die Antwort entnehmen könnte. Die Communication zwischen dem Inselreiche und dem continentalen Gebiete Heinrichs II. ist in allen Regierungsjahren eine überaus rasche gewesen; so oft er an irgend einem Orte hierselbst seine Residenz gewählt, hat er stets die zweckdienlichsten Mittel gebraucht, schnell Kenntniß von den dortigen Ereignissen zu erhalten. Und eben dasjenige, welches wie kein anderes für ihn bedeutsam war, das durch ankommende Reisende schon in den ersten Tagen des Januar in der Normandie bekannt geworden, sollte gerade ihm erst vier bis fünf Wochen später verkündigt sein? — Das hat schon a priori das höchste Maß des Unwahrscheinlichen gegen sich; wird aber überdies positiv widerlegt durch den Bericht des Bened. Petrob., die Zuschriften des Peter Bernhard von Grammont Martène et Durand, Thes. Anecd. I. 560, 562, die ohne Zweifel bereits Mitte Januar abgefaßt sind, durch die vielleicht etwas später fallende Epistel Wilhelms von Sens an Alexander Th. Epp. ed. Giles vol. II. 163. Bouquet-Brial XVI. 475, 476, in der bemerkt wird „Per Carthusiensem quoque, quem ad eum miseramus, nobis significavit, quod causam mortis dederat et (?) quod eum occiderat" u. s. w. Demnach ist es sicher, die Ep. Arnulf.

1) S. oben S. 120.

giebt kein getreues Bild der Vorgänge. Gerade das, was ſie verdunkeln will, hat ſich uns in lichtvoller Klarheit verdeutlicht: zwiſchen dem Momente, in welchem der König die Zeitung von der Ermordung empfangen, und demjenigen, wo er die Geſandtſchaft an den Papſt abgeſandt hat, liegen mehrere Wochen. Und daraus ergiebt ſich, dieſe Abſendung iſt nicht, wie das letztgenannte Document es ſcheint darſtellen zu wollen, durch den Zuſtand motivirt, in welchen der König durch jene Kunde verſetzt worden, ſondern durch etwas Anderes. Und was iſt denn das? — Wie die S. 110—116 angeführten Relationen zeigen, ein Doppeltes: die Nachricht von den Wundern und Viſionen und dem dadurch bewirkten Umſchwung der Stimmung iſt das Eine; die Erfahrung, daß ſeine Feinde in Frankreich durch ihre maſſenhaften, die Curie zum energiſchen Vorgehen drängenden Petitionen ihn zum Falle zu bringen verſuchen, iſt das Andere. —

Fragen wir nun, von dieſer Digreſſion zum Ausgangspunkt zurückkehrend, wie in Anerkennung der Ungenauigkeit der Berichte, ſowohl bei Petr. Petrob. als in der Epist. Arn. das hiſtoriſch Wahrſcheinliche zu ermitteln ſein möchte, ſo bleibt nur übrig zu erklären, daß ein methodiſch ſicher führender Weg nicht gefunden werden kann. Wenigſtens ſind mir alle Verſuche dieſer Art fehlgeſchlagen. Meine obige Erzählung S. 109. 110. 119 iſt nichts Anderes, als eine auf Errathen und Vermuthen gegründete Hypotheſe, die abgeſehen *von den Momenten*, die in dieſer Nummer der Beweisführung vorgekommen ſind, nicht wiſſenſchaftlich erhärtet werden kann.

S. 137 b) Der Zeitpunkt der Ankunft der Legaten Albert und Theodin jenſeits der Alpen iſt dem Monat nach nicht ſicher auszumachen. Alexander in ſeiner Ep. ad Stephanum archiep. et Bernardum Nivern. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 59 (Jaffé N. 7950) dat. vom 24. April 1171 ſpricht davon, daß die Cardinäle bereits deſignirt ſeien, und macht Hoffnung, daß ſie bald nach der Abreiſe der königlichen Nuncien ſich aufmachen würden. Allein im Mai, Juni, Juli 1171 ſind ſie noch nicht eingetroffen. Heinrich II. entſchließt ſich ja zur Abreiſe nach England im *Auguſt* auf Veranlaſſung der Nachricht, daß die Curie die Abſendung der Legaten nach der Normandie beſchloſſen habe. Gervas. 1419. §. 40. Höchſt wahrſcheinlich waren ſie aber ſelbſt damals *noch nicht* in Frankreich angekommen, ſondern nur auf dem Wege dahin. Nun befinden ſie ſich nachweislich im December 1171 in irgend einer nordfranzöſiſchen Stadt. Denn von *hier* aus müſſen ſie die Erlaubniß (ſ. oben S. 142) zu dem Wiederanfang des Gottesdienſtes in der Kathedrale in Canterbury (21. December) ertheilt haben; dagegen nach der Normandie kommen ſie erſt Ende März oder Anfang April 1172. S. oben S. 143. Folglich bleiben die Monate September, October, November 1171 als die Zeit übrig, in welcher ſie auf franzöſiſchem Boden angelangt ſind.

S. 137 159 c) Nach England ſelbſt ſind ſie gar nicht gekommen. Für das Gegentheil ſcheint allerdings zu ſprechen der Satz in Gilb. Fol. ep. CLX.

vol. I. 215 Legatorum enim, quos ad ecclesiae perquirenda remedia in *partes nostras* — — vestra direxit auctoritas, hoc tandem cura obtinuit und die damit correſpondirenden in den S. 154. Anmk. 1 angeführten Briefen; aber daß die partes nostrae nicht bedeuten das engliſche Inſelreich, ſondern das engliſche Gebiet auf dem Continent, ergiebt ſich aus den Daten, welche die Annahme einer Ueberfahrt dorthin ausſchließen. Die perſönliche Anweſenheit der Legaten bei irgend einer der Feierlichkeiten in London und Canterbury im April und Juni (1173) wird in keinem der hierher gehörigen, ſonſt ſo genau referirenden Briefe erwähnt; ebenſowenig von irgend welchem Chroniſten. Im Gegentheil folgt aus dem Briefe Johanns von Salisbury Op. ed. Giles vol. II. 276. Ep. CCCXIII an dieſelben, daß ſie der Verſammlung des hohen Clerus, welche die Biſchofswahlen zu prüfen und approbiren hatte, nicht beigewohnt haben. Ebenſowenig können ſie in Canterbury im Juni anweſend geweſen ſein; denn der jüngere König giebt dem Convent des Trinitatisklosters die den übrigen zum Zweck der Conſecration des neuerwählten Erzbiſchofs verſammelten Clerikern mitzutheilende Nachricht, er habe von dem Proteſt gegen dieſelbe die Legaten officiell in Kenntniß geſetzt; was ſelbſtverſtändlich beweiſt, dieſe haben an der Feier ſich nicht betheiligt. Und das macht weiter ihre Nichtanweſenheit in England überhaupt höchſt wahrſcheinlich. Ob ſie aber nicht ernſtlich den Gedanken der Ueberfahrt gefaßt haben? — Das ſcheint die Notiz zu bezeugen, welche in dem Briefe (bei Radulf. de Diceto 567. §. 40. 50. 60) vorkommt, durch den die Wahlverſammlungen ausgeſchrieben werden, „nos sane in procinctu itineris constituti" etc. Allein einen überzeugenden Beweis bringt ſie nicht. Denn hätten die Verfaſſer damit auf die Ueberfahrt hindeuten wollen, ſo wäre doch auffällig, daß ſie nicht ein Wort über den in den nächſten Tagen bevorſtehenden perſönlichen Verkehr mit den Adreſſaten folgen laſſen. Statt die Kürze des Schreibens durch die Ankündigung ihrer in Bälde zu erwartenden Ankunft in England zu rechtfertigen, ſprechen ſie vielmehr von den Zurüſtungen zur Reiſe, welche ſie in Anſpruch nehmen. Das Ziel derſelben war aber nicht England, ſondern die Reſidenzſtadt ihres Vollmachtgebers, zu dem ſie heimkehren wollten; was wir ſo glücklich ſind evident darthun zu können. Der oben citirte Brief iſt nämlich vor Ende April 1173 (ſ. oben S. 159) geſchrieben in der Normandie. In dem folgenden Monat werden ſie dieſelbe verlaſſen haben, um durch Frankreich zurückzureiſen. Denn zu Anfang Juni befanden ſie ſich nachweislich in einer franzöſiſchen Stadt. Nur hier kann der jüngere Heinrich das den Proteſt gegen die Wahlen betreffende Schreiben (ſ. S. 168) haben überreichen laſſen. S. Radulf. de Diceto 570. §. 40. 50 — quod quia factum fuerat jam ex parte *sub praesentia cardinalium* Alberti et Theodini, qui cum licentia Regis patris et gratia — — *e Normannia* jam recesserant, *appellaverat* etc. —

S. 143 144 147 149 151 155 d) Ueber die Reconciliation des Königs haben wir folgende Berichte: 1) den der Legaten α) in ihrer ep. ad archiep. Ravenn. Mansi XXII. 138. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 125, β) in der ep. ad Willelm. Senon. Gilb. Fol. l. l. II. 122, γ) in der zugleich für die Oeffentlichkeit beſtimmten ep. ad Henricum Regem l. l. 119. N. CCCLXXXV. Mansi XXII. 137, welche indeſſen über Zeit und Ort der Handlung nichts enthält; 2) den eines Ungenannten bei Baron. Ann. Eccl. ed. Mansi XIX. 392. Thom. Cant. Epp. ed. Lup. Fol. 367. lib. V. ep. LXXXVIII. Th. Cant. Vit. ed. Giles vol. I. 372. Watterich, Vit. Rom. Pontif. tom. II. 590. not. 2 von beſonderer Wichtigkeit. Vergl. Stanley, Hist. mem. p. 101. not. 3.; 3) den des Königs ſelbſt Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 267. N. CCCIX, der allerdings einige auch hiſtoriſch zu verwendende Notizen giebt, vornehmlich aber über die beſchworenen Bedingungen Auskunft ertheilt. Dazu kommen die Erzählungen 4) der Chroniſten Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 33. 34. Bouquet-Brial XIII. 146 und der von ihm abhängigen Roger. de Hoveden ap. Savil. 529. Mansi XXII. 136. Bromton ap. Twysden et Selden 1080 und des Gervas. ib. 1422; 5) des Verfaſſers der Vit. Alex. Muratori III. 1. 468. Watterich l. l. II. 418. 419.

Was die Motivirung der Ankunft des Königs angeht, ſo iſt die, welche die Vit. Alex. giebt, eine nachweislich fälſchende. Von der Widerſetzlichkeit deſſelben, den Gewaltmaßregeln erwähnt ſie nichts. Wer dies Referat allein lieſt, muß glauben, die Verhandlung zu Tusculanum, die Ankunft der Geſandten auf dem engliſch-franzöſiſchen Continente, die Abreiſe des Königs von Irland, um vor denſelben zu erſcheinen, ſeien unmittelbar auf einander gefolgt; die Reconciliation ohne irgendwelche Schwierigkeit zu Stande gebracht. Auch die Angaben in den epp. legat. ad archiep. Raven. und ad Will. Senon. ſind irreleitend durch die Unvollſtändigkeit. Des langen Harrens wird nicht gedacht, ſondern ſogleich angefangen mit der Nachricht Noveritis quod postquam Anglorum Rex venisse nos in regnum suum *in veritate* cognoverit, totius obstaculo tarditatis amoto de Hibernia in Angliam, ineumbentibus sibi negotiis praetermissis, de Anglia vero ad Normanniae partes accessit etc. Worte, welche zwar unter Vergleichung anderer Referate in den richtigen Zuſammenhang gebracht werden können, abgeſehen von denſelben aber mißverſtanden werden müſſen. — Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 5 Rex audiens duos legatos ex parte Domini papae Alexandri ad se missos citissime venit de Hibernia in Angliam, de Anglia in Normanniam transmissis ad eos honorabilibus personis etc.

Ueber den Hergang und Termin der Reconciliation beſteht zwiſchen Benedict. Petrob., (Roger. de Hoveden, Bromton, Gervas.) und der ep. Anonym. die auffälligſte Differenz, obwohl beide als Ort derſelben Avranches bezeichnen. Nach den erſtgenannten landete der König in

Barfleur circa adscensionem Domini, welche im Jahre 1172 auf den 25. Mai fiel, und unterhandelte zuerst in Caen mit den Legaten. Nach der ep. Anon. traf er mit denselben apud Gorham die Martis ante Rogationes = 16. Mai zuerst zusammen. Nach Bened. Pet. etc. ist es erst nach vier Monaten zu der Scene gekommen, welche die ep. An. auf den 21. Mai verlegt. Heinrich II. läßt sich — das ist die Auffassung der erwähnten Chronisten — zunächst dazu bestimmen, um den König Ludwig zu versöhnen, in die Krönung des jüngeren Heinrich sammt seiner Gemahlin, Ludwigs Tochter, zu willigen. Sie ward in der That am 27. August in Winchester vollzogen, während unterdessen der Vater in der Bretagne weilte, die Cardinäle die Abteien der Normandie visitirten. Diese trafen demnächst mit Jenem, als er von dort zurückkehrte, bei Avranches zusammen, wo es V. Kalend. Octobr. = am 27. September (fälschlich schreibt Pauli, Geschichte von England III. 102. 27. October) zur Aussöhnung mit der Kirche kommt. Pauli a. a. O. ist, ohne der anderweiten Angabe zu erwähnen, dem Bened. Petr. gefolgt. Allein das von ihm beigebrachte Datum ist sicher unrichtig. Daß die erwähnte Scene vielmehr am 21. Mai[1], wie die ep. Anon. behauptet, bereits Statt gefunden, wird durch Folgendes verbürgt. Die ep. Henrici Regis, nach dem Termine derselben geschrieben, nennt das bevorstehende Pfingstfest als terminus a quo der Geldzahlung, sie spricht weiter von der nochmaligen an dem dies Martis post Adscensionem = 30. Mai zu Caen bevorstehenden neuen Zusammenkunft mit den Legaten (cf. epp. leg. ad Will. Senon. Gilbertum arch. Ravenn. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 124, 125. Sane ———— acturum). Ueberdies berichtet Robert. de Monte Pertz VIII. 521, der in der Nähe beobachten konnte, daß der König zuerst zu Souvigny (das ist freilich nach der ep. Anon. nicht ganz richtig, die vielmehr dem hiesigen Zusammentreffen noch das zu Goron vorangehen läßt), dann zu Avranches, endlich zu Caen mit seinen Richtern verhandelt habe[2]. Um

1) Dafür zeugt auch die von Stanley, Hist. Mem. of Cant. 101 mitgetheilte Inschrift, welche dem übrig gebliebenen Granitpfeiler der Kathedrale zu Avranches eingegraben ist, nur daß sie irrig statt des 21. Mai den 22. nennt. Der Kalender zeigt, daß im J. 1172 der Sonntag vor Himmelfahrt auf den 21. Mai fiel.

2) Die Epp. legat. ad Willelm. Senon., ad Gilbert. Raven. (s. S. 669) erwähnen der Conventе in dieser Reihenfolge: Souvigny, Avranches, Caen. Radulf. de Diceto 560 nennt ebenfalls zuerst Souvigny, an zweiter Stelle Avranches. Die Vita Alex. Murat. III. 1. 468 berichtet, „et apud Cham secundo ad eorum praesentiam accessit". Watterich, Vit. Rom. Pont. II. 419. not. 3 meint, das offenbar corrupte Wort Cham sei entweder in (Abrin)cham zu ändern oder in Cadomum, indem er zugleich die Angabe bei Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 33, Roger. de Hoveden ap. Savil. 529, die allererste Zusammenkunft habe zu Caen Statt gehabt, als fehlerlos voraussetzt. Sie ist aber ohne Zweifel falsch, dagegen das, was die ep. An. erzählt, als das Sicherste anzuerkennen. Darf man annehmen, daß der Verfasser der Vita Alex. von dem Friedenskuß apud Gorham gänzlich abgesehen, so ist zu vermuthen, daß er die erste

Michaeli dagegen ſei zu Avrauches eine Clerusverſammlung zu anderen Zwecken gehalten worden. Es iſt alſo klar, daß Benedict. Petrob. und ſeine Ausſchreiber dieſe doppelte Handlung dortſelbſt in *eine* zuſammengezogen, das Mai-Ereigniß fälſchlich in den Monat September geſetzt haben. In den entgegengeſetzten Irrthum dagegen iſt Stanley, Mem. hist. of Cant. 101 gerathen, wenn er meinte, von dem, was über die September-Synode[1]) überliefert worden ſei, ganz *abſehen* zu müſſen. Nur das iſt richtig, daß dieſelbe mit der Angelegenheit der Reconciliation *nichts* zu thun hat. — Dagegen verbleibt der ep. Anon. die größere Glaubwürdigkeit. Ich bin ihr bei Ausmittelung der Einzelheiten des geſchichtlichen Hergangs gefolgt.

Was dagegen den Wortlaut der beſchworenen Bedingungen betrifft, ſo iſt es keine Frage, daß wir den authentiſchen Text in der Beſcheinigungsurkunde der Legaten Gilb. Fol. Ep. vol. II. 119—121, der ep ad Will. Senon., ad arch. Ravenn. zunächſt vorauszuſetzen und denſelben unter Vergleichung mit der Formel in der Vita Alex. Muratori III. 1. p. 462. Watterich II. 419, den Angaben in der Ep. Reg. Joann. Saresb. Op. vol. II. 267, des Anon. zu vergleichen haben. — Dazu kommen noch in zweiter Linie die S. 718 nachgewieſenen Stellen der Chroniſten.

S. 148 Die von den Legaten ausgefertigten Schriftſtücke ſtimmen in Betreff des 2. 3. 4. 5. Artikels ſachlich bis auf Kleinigkeiten überein. In Art. 5 heißt es in den epp. — — primo anno, quando archiepiscopus de terra exiret; in der Beſcheinigungsurkunde uno anno antequam archiepiscopus de Anglia egrederetur (ebenſo in der ep. Reg. ſ. S. 148. Anmk. 2). Dagegen fehlt in der Beſcheinigungsurkunde der Zuſatz Promisit autem et alia de libera voluntate gerenda, quae non oportet scripturae serie denotare (cf. Ep. Anon. Injunxerunt etiam ei secretius jejunia et eleemosynas et alia quaedam, quae ad communem audientiam non pervenerunt). Der 1. Artikel hat ohne Zweifel in der Beſcheinigungsurkunde ſo gelautet, wie Roger. de Hoveden (ſ. Bouquet XVI. 485. not. 2) denſelben mittheilt Et juravistis ambo, quod a Papa et catholicis successoribus ejus, quamdiu vos sicut antecessores vestros et catholicos Reges habuerint, minime recedetis. Der Schluß bei Giles l. l. 121 kann nur durch ein Mißverſtändniß *hierher* gerathen ſein. Der Sache nach ſtimmt die Angabe ganz mit der in der ep. leg. ad W., ad arch. R. Dagegen in der Formel der Vit. Alex. in dem Texte bei Muratori iſt gedruckt Praeterea ego et major filius meus juramus, quod a Domino papa

---

Verhandlung apud Saviniacum (Ep. An.; apud Saviniacense monasterium epp. legat.) im Auge hatte, als er die oben excerpirten Worte ſchrieb. — Das bei Mansi XXII. 141 unter dem Artikel Concilium Cadomense zuſammengeſtellte Material beſteht aus heterogenen Elementen und iſt beinahe völlig unbrauchbar.

1) S. S. 155. — Die 12 daſelbſt beſchloſſenen Canones ſ. bei Benedict. Petr. Bouquet XIII. 147. Hefele, Conciliengeſchichte Bd. V. 612.

et ejus catholicis successoribus [recipiemus et tenebimus Regnum Angliae et nos et nostri successores in perpetuum non reputamus nos Angliae reges veros] donec ipsi nos catholicos Reges tenuerint. In dem Cod. Ricc. 228 fehlen die eingeklammerten Worte, welche ſicher erſt durch Interpolation in den Text gekommen ſind. Daß der kürzere Text, welcher durch ein hinzuzufügendes non recedemus[1]) oder Aehnliches vollſtändig wiederherzuſtellen iſt, den ächten Wortlaut wiedergebe, iſt durch Vergleichung der epp. leg. mit Evidenz zu erweiſen; ebenſo die Art der Corruption. Der erſte Artikel in der urſprünglichen Faſſung ſpricht das Gelübde der Anhänglichkeit an Alexander aus im Gegenſatze zu dem etwa möglichen Abfall zu dem Gegenpapſte (Pauli, Geſchichte von England III. S. 165). (Und dies Gelübde ſoll nicht einmal ein abſolutes, ſondern nur ſo lange verpflichtendes ſein, als Alexander die Katholicität des Königs und ſeiner Nachfolger anerkennt, — nichts thut, wodurch ſie zweifelhaft würde; was z. B. durch Verhängung der Excommunication geſchehen würde. Ich wenigſtens kann den Gedanken nicht abwehren, daß Heinrich II. durch dieſe Stelle gegen jede derartige Eventualität in Voraus ſich habe ſichern wollen, und werde daran nicht irre gemacht durch den Umſtand, daß derſelbe, obwohl im Spätſommer 1177 [ſ. oben S. 403] von dieſer Cenſur bedroht, gleichwohl eine Berufung auf dieſe Urkunde nicht laut werden läßt. Darüber könnte ſich nur derjenige wundern, welcher nicht bedächte, daß ſeit dem Frieden zu Venedig ein Abfall zu den unmöglichen Dingen gehörte.) Der corrumpirte Text dagegen ſoll die Oberlehnsherrlichkeit des Papſtes beurkunden auf Grund der berühmten Stelle in der Ep. Reg. ad Alex. ſ. oben S. 177 (u. S. 176. Anmk. 2), in welcher ſie anerkannt zu ſein ſcheint. Indeſſen die eigenthümlichen Umſtände (a. a. O. und S. 194), unter welchen dieſe Worte geſchrieben ſind, brauchen nur erwogen zu werden, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß ſie für eine authentiſche Interpretation des zu Avranches beſchworenen Artikels nicht zu halten ſind. Den Gebrauch, welchen Hefele, Conciliengeſchichte Bd. V. S. 612. 613 von der Briefſtelle macht, muß ich als unberechtigt mit Beſtimmtheit ablehnen.

Daß die Conſtitutionen von Clarendon in dem 3. Artikel nur ſcheinbar aufgehoben ſeien, habe ich ſchon S. 150 gezeigt. Man pflegt für die wirkliche Aufhebung das Actenſtück anzuführen, welches von Giles Vit. Th. Cant. vol. II. 267. N. XXX abgedruckt worden iſt. Allein dieſes iſt ſchon um der Eingangsformel willen ſehr verdächtig. Dieſelbe ſpricht von einer im J. 1173 gehaltenen Clerusverſammlung in ecclesia conventuali S. Trinitatis Cantuariensi, welcher auch die Cardinäle Albert und Theodin beigewohnt haben. Nun ſind aber die Letzteren gar nicht nach England gekommen, ſ. S. 716. 717,

1) Cf. Bened. Petrob. — quod ab Alexandro, summo pontifice, et a catholicis successoribus ejus non recederet etc. Ebenſo Gervas. 1422. Roger. de Hoveden bei Mansi XXII. 136.

und Heinrich ſelbſt hat ſich ſeit ſeiner Landung auf dem Continente im Jahre 1172 (ſ. oben S. 144) bis zum 8. Juli 1174 (ſ. S. 187. 188) auf dem Inſelreich gar nicht aufgehalten. Die Urkunde iſt alſo chronologiſch unbegreiflich.

S. 151 Es bleibt übrig, die Stellen beizubringen, welche die S. 151 ausgeſprochene Behauptung poſitiv erhärten, daß die zu Clarendon codificirten Gewohnheiten auch nach dem Schwur vom 21. Mai 1172 üblich geblieben. Heinrich beſetzt auch ſeitdem die Bisthümer ſ. S. 160—162. S. 165. S. 378 und Abteien S. 377; fordert den Huldigungseid S. 166; geſtattet den Clerikern die Reiſen nur, nachdem ſie Urlaub ſich erbeten S. 419—421; läßt keinen römiſchen Legaten in England landen, welcher nicht den üblichen Schwur geleiſtet S. 392. 393. — Den gelobten Kreuzzug hat er nicht zur Ausführung gebracht ſ. S. 582. 587. Vergl. überdies S. 533. 534.

S. 110 111 112 c) Die Wunder des Thomas Becket ſind Gegenſtand der Beſchäftigung beſonderer Hiſtoriographen geworden, Gervas. 1417 Subsecuta sunt e vestigio usitata et experta miracula etc. ¡Exstant in ecclesia Christi Cantuariae duo volumina miraculorum ejus, quae ut huic compendio insererem non est necesse (Vergl. die oben S. 166—168 S. 523. 524 in der Geſchichte der Canoniſation beigebrachten Stellen.) Cf. Willelm. Steph. Vit. vol. I. 311. Alle anderen Biographien erwähnen ihrer. Petr. Cellens. Op. acc. Migne p. 594 berichtet von einer charta miraculorum, welche in Frankreich circulirt habe. Sie in ihrer Fülle, in der Erhabenheit über alle von anderen Heiligen vollbrachten zu feiern, laſſen ſich die Thomiſten beſonders angelegen ſein. Joann. Saresb. Op. vol. II. 255. 257. 263. Edw. Grim. 80. 81. Will. Steph. l. l. Cf. Odon. Prioris eccl. Ch. ep. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. I. 881; Thes. Anecd. tom. III. 1746. — Ep. Ludov. Reg. ad Alex. Bouquet-Brial XVI. 466, welche zu den der Zeit nach früheſten Urkunden gehört, die ihrer gedenken. Johannes von Salisbury l. l. 258 N. CCCV. beruft ſich auf ſeine oculata fides (cf. Passio III. Vit. vol. II. 157 Ego vero quod verius scire potui, scripto commendare curavi.). — Um ſo bemerkenswerther iſt die anfängliche Skepſis Peters von St. Rhemigius bei Manrique, Ann. Ord. Cisterc. tom. II. 511. Op. p. 594 oder wenigſtens das Dringen darauf, daß von den ächten Wundern die falſchen [1]) unterſchieden werden. Credo enim magis laborandum, ut plura demantur miracula, quae mera veritate fulciuntur in gloria Dei et praefati martyris, quam ut aliqua furtiva et emendicata supponantur etc. p. 612. ep. CLXIX. Plus falsi quam veri rumoris serere populares in multis expertus, fallaciam ejus aequitatis judicio condemnare soleo (in welcher ep. er indeſſen ſchon der Adoration des Thomas und der Wallfahrten [2]) gedenkt).

1) Cf. Petri Abael. Op. p. 967.

2) Petr. Cell. Op. acc. Migne 573. Ep. CXXIV; 612. Ep. CLXIX. Anonym. Lambeth. Vit. vol. II. 133. Willelm. Steph. vol. I. 313. — Pauli, Bilder aus Alt-England S. 18.

Die Erscheinungen des Erschlagenen[1]) werden, was bemerkenswerth ist, nicht von Johannes von Salisbury bezeugt. Auch Edward Grim (Vit. I. 80. 81, welche Stelle der S. 111. Anmk. 2. aus Will. Senon. ep. angeführten noch vorzusetzen ist) schildert keine ihm selbst zu Theil gewordene, sondern sagt nur, daß der ersten unter allen schon in der der Ermordung folgenden Nacht einer der familiares gewürdigt sei.

Meine Darstellung S. 110. 111 zeigt, daß ich das damals und später Geschehene für lediglich subjective Visionen halte. Gleicherweise sind die dem Heiligen nach seinem Tode zugeschriebenen Wunder nicht reale gewesen. Ein Zugeständniß, welches gegen Consequenzmachereien zu sichern ist. — Das Wunder und die historische Kritik sind, wie bereits früher, so neuestens[2]) wiederholentlich für unvereinbare Größen erklärt. Gleichzeitig hat man den Vertheidigern des supernaturalistischen Wunderglaubens zu Gemüthe geführt, daß die Anerkennung der Realität eines Wunders an irgend einem geschichtlichen Punkte nöthige zur Anerkennung aller von einigermaßen glaubwürdig scheinenden Autoren berichteten[3]). Folgerecht würde denjenigen, welche die neutestamentlichen Schriften von Christo und den Aposteln erzählen, nichts Auszeichnendes bleiben. — Darauf habe ich einfach zu erwidern: die Wunder und die historische Kritik schließen sich aus oder bestehen miteinander, je nachdem die religiöse Weltanschauung dessen, welcher sie handhabt, beschaffen ist. Ob es eine übernatürliche Offenbarung geben könne, diese Frage ist gar keine historisch-kritische, sondern eine religionsphilosophische oder theologische. Nichtsdestoweniger beantwortet sie jeder Historiker, welcher die Ursprünge der testamentarischen Religion erforscht, so oder anders im Zusammenhange mit seiner religionsphilosophischen oder theologischen Ansicht. Auf Grund dieser bejaht oder verneint er die Möglichkeit der Wunder; ihr gemäß übt er die Kritik. Die sogenannte Gleichmäßigkeit alles Geschehenden, welche vorgeblich das Fundament jeder kritischen Geschichtswissenschaft sein soll, ist nichts Anderes als eine Voraussetzung, welche, in einer bestimmten religionsphilosophischen Doctrin über das Verhältniß Gottes zur Welt begründet, zur Geschichte mit hinzugebracht wird. Die Begriffe Geschichte und natürliche Geschichte von vornherein zu identificiren ist eine jener sophistischen Suppositionen, wie sie auch sonst in der „neueren Wissenschaft" vorkommen. Das ist ja gerade die Frage, ob es eine nur natürliche Geschichte oder auch eine übernatürliche geben könne und gebe. — Indessen gehen diejenigen, welche die letztere zugestehen, die Realität der heiligen Geschichte des Neuen Testaments anerkennen, nichtsdestoweniger auseinander, je nachdem sie auf der Seite

1) Th. ep. ed. Lup. p. 859. Ep. Guill. Pr. Grand. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 561. Ep. Odon. ib. 881. Gervas. 1417.
2) Zeller in von Sybels historischer Zeitschrift Bd. VI. S. 356.
3) Strauß, Das Leben Jesu für das deutsche Volk bearbeitet S. 147.

des Proteſtantismus oder Katholicismus ſtehen. Der Katholik[1]), welchem die Kirche die bleibende Offenbarungsſtätte, der Erſatz Chriſti, des Wunders aller Wunder, iſt, wird dergleichen ohne Schwierigkeit auch in der ſpäteren Geſchichte der Kirche ſtatuiren. Der Proteſtant, welcher die Realität der chriſtlichen Offenbarung auf das Leben des Herrn Jeſu Chriſti und der Apoſtel einſchränkt, wird ſchon dadurch principiell zur Skepſis genöthigt und was das Mittelalter angeht, darin beſtärkt durch Wahrnehmung des notoriſchen Aberglaubens, der Wunderſucht, der demſelben eigenthümlichen Excentricität. Gerade die Apotheoſe der hierarchiſchen Kirche iſt die Vorausſetzung der des heiligen Thomas bei den Thomiſten; die dem proteſtantiſchen Gefühle auf das Aeußerſte anſtößige Paralleliſirung des Lebens des Helden dieſer Kirche mit dem Jeſu Chriſti zuhöchſt verſchuldet durch dieſen falſchen Kirchenbegriff. — Damals machte der ſich verirrende Glaube Geſchichte, in unſeren Tagen der als Wiſſenſchaft maskirte Unglaube. Der Anon. Lambeth. Vit. ed. Giles vol. II. 131 ſtellt den Thomas höher als alle anderen Heiligen, den Apoſtel Petrus ausgenommen. Auch Pet. Bles. Op. I. 140 bekennt noch: Non laboro martyrem apostolo comparare, quum apostolus major sit martyre. Sed gloriosum est, nos habere martyrem, qui apostoli nomen habeat et apostolum miraculis aut imitetur aut vincat. Dagegen Bened. Petrob. Vit. II. 71 Nec ullius martyris passionem facile credimus inveniri, qui passioni Dominicae *tanta similitudine* respondere videatur. Bei Joann. Saresb. Op. vol. II. 253. 254. Vit. I. 333 iſt die völlige Gleichheit ausgeſprochen. — Edw. Grim. Vit. vol. I. 81.

---

35. Friedrichs I. vierte (beziehungsweiſe fünfte) Heerfahrt nach Italien.

S. 217 a) Die Angaben über die Zeit des Aufbruchs nach Italien differiren. Vergl. Gemeiner, Geſchichte des Herzogthums Baiern S. 283. Anmk. 906. Das Chronic. Magn. Reichersp. Boehmer III. 542 berichtet am unbeſtimmteſten His itaque peractis et curia finita (zu Regensburg 24. Juni 1174 ſ. oben S. 92), Imperator in expeditionem cum exercitu versus Longobardiam profectus est. Annal. Magdeb. Pertz XVI. 193 — *post* assumtionem sancte Marie Longobardiam intrat. Ann. Pegav. 261 *in* assumtione sanctae Mariae. Anonym. Weingart. Hess, Monum. Guelf. 49 Fridericus Imperator tertio expeditionem in Italiam movit circa festum sancti Matthaei. — Annal. Palid. Pertz XVI. 94. lin. 94. 95. Imperator Italiam ingreditur circa autumnum. Hugo Ratisbon. Boehmer III. 491 Eodem

1) Buß, der heilige Thomas S. 654. 680.

etiam anno idem Fridericus quartam expeditionem in Longobardiam movit nonas Septembris (5. Sept.) Annal. Disibodenb. ib. 216 circa nativitatem sancte Marie (8. Septemb.) Die Vita Alex. 463 giebt den Moment nur mittelbar an, indem sie berichtet, daß des Kaisers Lager bei Susa am 29. September aufgeschlagen worden sei.

b) Als Termin, an welchem der Kaiser von Alessandria sich zurückgezogen, wird von den Annal. Colon. Pertz XVII. 788 der erste Ostertag (13. April) genannt. Nach Ottobon. Muratori VI. 352 bricht er sogar erst transacto festo paschae Dominicae resurrectionis auf. Es mildern sich diese Differenzen, wenn man erwägt, daß der Aufbruch ebensowohl seinem Anfange als seiner Vollendung nach gemeint sein kann. Die Vita Alex. 465 berichtet, in der „nächsten Nacht" (d. i. in der Nacht von dem 11. auf den 12. April) sei das Lager verbrannt, früh Morgens am 1. Ostertage habe sich das Heer auf der Straße nach Pavia bewegt. Also wird man den Anfang des Aufbruchs sei es in jene Nacht, sei es auf den Morgen des 12. April zu verlegen haben. Wenn Böhmer Fontes III. 603 das solvere obsidionem auf den 11. April ansetzt, so ist das in so fern richtig, als gewiß seit dem in der Nacht von dem 10. auf den 11. April mißglückten Unternehmen nichts gethan ist, die obsidio fortzusetzen. Der Entschluß sie aufzuheben, war damals gefaßt. S. 221

c) Ich bin auch hier mit der mir nöthig scheinenden Beschränkung der Darstellung der Vita Alex. 465 gefolgt. Ist sie gleich einseitig parteiisch zu Ungunsten des Kaisers, dessen kritische Lage (seit dem Abzug von Alessandria) der Verf. ohne Zweifel übertreibt, so doch geschichtlich treuer als die der kaiserlich gesinnten Historiker. Nach den Annal. Colon. Pertz XVII. 788. (Boehmer III. 447) — imperator — — — cum omnibus copiis eis obviam cum ingenti animositate processit et intra unius sagitte jactum juxta tentoria hostium castra posuit. Dadurch sollen die Lombarden so geschreckt sein, daß sie den Friedensantrag machten oder vielmehr die demüthige Bitte aussprachen, der Kaiser wolle sie zu Gnaden annehmen: was denn auch unter den entwürdigendsten Ceremonien geschah. Natürlich hat in diesem also motivirten Zusammenhang der Dinge ein Vertrag keine irgend denkbare Stelle. Ebensowenig in der Erzählung der Annal. Magdeb. (= Annal. Saxo) Pertz XVI. 193. lin. 33 — 37 [1]) und der bei Otto Sanblas. Boehmer III. 604, in denen nur von einem einseitigen Akte der Unterwerfung die Rede ist. Daß dieser unhistorisch sei, wird durch die S. 221 222

1) Exacta jam fere istius anni quadragesima, adversarii Imperatoris de diversis civitatibus validum exercitum conglomerant et quasi pugnaturi contra imperatorem acies dirigunt. Caesar haec audiens obsidionem solvit et contra adversarios imperterritus tendit. Et ecce terribilis castrorum acies, mutata repente voluntate, arma ponunt, gladios jugulis imponunt et sine conditione vestigiis imperatoris se prosternunt etc.

wichtige Vertrags-Urkunde vom 17. April bei Pertz IV. 145—147 [1]) in der Art bewieſen, daß umgekehrt in Bezug auf die Geſchichtlichkeit der Erzählung der Vita, die überdies durch die kurze Notiz bei Ottobon. Murat. VI. 352 „Verumtamen mediantibus bonis viris pepigit imperator cum eis et nulla erat ibi pugna" etc. geſtützt wird, ein günſtiges Vorurtheil entſteht. Was die Aechtheit angeht unanfechtbar, iſt ſie die Verbriefung eines Factums, welche weit über allem hiſtoriſchen, von dem Parteiintereſſe gefälſchten, Referat ſteht und ebendeßhalb allein im Stande iſt von dieſen Fälſchungen zu reinigen. Und als dergleichen ſind nicht blos jene bedenklichen und völlig entſtellenden Unwahrheiten aufzufaſſen, wie ſie in den genannten beiden Chroniken ſich finden, ſondern auch die Notiz bei Romuald. Chron. Salernit. Murat. VII. 213 Cumque hinc et inde acies forent militares dispositae et in eo essent, ut pariter dimicarent, religiosae quaedam personae et viri sapientes inter Imperatorem et Lombardos hunc modum concordiae tractaverunt: ut Lombardi, dimissis armis, Imperatoris *tamquam Domini sui gratiam humiliter postularent* würde dem Wortlaute nach nicht als eine exact hiſtoriſche beurtheilt werden dürfen, wenn ſie von dem Verfaſſer in der Vorausſetzung beigebracht wäre, die Lombarden wären durch den Nothzuſtand dazu gedrängt, die Gnade des übermächtigen Kaiſers anzuflehen. Vielmehr war das Bedürfniß der Vermittelung auf beiden Seiten, und nur das iſt allerdings das hiſtoriſch Wahrſcheinliche, daß, ſehen wir auf das Ceremonielle, die Lombarden es waren, welche unter demüthigem Bezeigen den Kaiſer durch die Friedensvermittler bitten ließen, den Weg der Verhandlung einzuſchlagen. Aber indem ſie das thaten, waren ſie weit entfernt, die Gnade des Kaiſers in dem Sinne anzuflehen, als ob es ſich hier um eine unbedingte Unterwerfung (die am Unzweideutigſten in den Annal. Magdeb. gemalt wird) handele. Gegen dieſe zeugt gerade die demnächſt beginnende Negotiation, an der ja vielmehr die Lombarden in ebenbürtiger Weiſe Theil nehmen, und der Inhalt der Friedensurkunde ſelbſt. Wenn dieſe den Kaiſer verpflichtet (et imperator statim *debet* facere pacem omnibus civitatibus etc.) „den Städten Frieden zu gewähren", wenn ſie gewiſſen Leiſtungen ſich unterzogen haben werden, ſo iſt das doch etwas ganz Anderes als das „gratiam postulare" nach unbefangener Interpretation der Worte auszuſagen ſcheint. Da es indeſſen innere Wahrſcheinlichkeit hat, daß Friedrich wenigſtens eine äußerliche, ſeiner kaiſerlichen Auctorität entſprechende Huldigung beanſpruchte, ſo habe ich mich der

1) In der Vita Alex. 465 werden als die den Vertrag vereinbarenden Vermittler (bei Romuald. Murat. VII. 213 religiosae quaedam personae et viri sapientes) genannt Philippus Coloniensis electus, G. de Pozasca Taurinensis capitaneus et R. de sancto Nazario Papiensis, G. Pistis de Mediolano; G. de Gambara Brixiensis et C. de Verona. B. Watter. II. 425. In der obengenannten Urkunde dagegen finden wir außer dem Philippus Col. andere Namen. Ranerius de sancto Nazario wird als erſt am 17. April activ erwähnt.

Anerkennung nicht entziehen können, daß in der Stelle bei Romuald. Salern. jenes ächt hiſtoriſche Moment verborgen liege, welches ich in meiner Darſtellung verwendet habe.

d) Die Berichte über die perſönliche Zuſammenkunft Heinrichs des Löwen mit dem Kaiſer ſind neueſtens kritiſch unterſucht von Ozlberger[1]). Er gewinnt das Reſultat, dieſelbe ſei aus der Reihe der hiſtoriſchen Thatſachen zu ſtreichen. Auch ich habe meinerſeits, ſchon ehe ich Kenntniß von dieſer Abhandlung hatte, Zweifel an der Glaubwürdigkeit gehegt und hege dieſelben noch, ohne jedoch zur Entſcheidung gekommen zu ſein. — Auch ich muß mit dem genannten Autor die Bezeugung bei Arnold von Lübeck, Burchard von Urſperg, Otto von St. Blaſien, in der Lauterberger Chronik, den Stader Annalen (alle hierhergehörigen Stellen bei Ozlberger S. 6. 7. 12. 13) für eine unzureichende erklären; die Art, wie Cohn in der ſcharfen Kritik in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1863. Stück 12. S. 461 folgd. das Schweigen der übrigen Annaliſten erklärt, hat mich nicht überzeugt. Wohl aber ſtimme ich gern bei, wenn er S. 477 warnt vor jeder Uebereilung, geſchichtliche Ueberlieferungen in das Reich der Sage zu verſetzen. „Weil die Wirklichkeit oft nicht poetiſch erſcheint, iſt das Poetiſche deßhalb nicht ſtets unwirklich, und daraus, daß manche Einzelheiten eines bedeutenden Vorgangs ſich nicht beſtimmt ermitteln laſſen, folgt noch lange nicht, daß derſelbe in das Gebiet der Erdichtungen gehöre.“ — S. 216 234

e) Welche geiſtliche[2]) Fürſten aus Deutſchland, durch des Kaiſers Gebot und Philipps von Cöln Vorſtellungen bewogen, im Frühjahr nach Italien gezogen und die Zahl der daſelbſt ſeit 1174 bereits anweſenden verſtärkt haben, habe ich nicht ſicher ermitteln können. S. 235

Von Raumer, Geſchichte der Hohenſtaufen, dritte Auflage Bd. II. S. 170 nennt nach dem Vorgange Böttigers, Heinrich der Löwe S. 322, die Biſchöfe von Münſter und Worms, den Grafen von Flandern, den Erzbiſchof von Trier, ohne urkundliche Beweiſe. Allein Arnold von Trier war ſchon 1174 Begleiter Friedrichs auf ſeinen Reiſen im März, April, Mai, als er die Streitkräfte für die Heerfahrt nach Italien ſammelte ſ. Goerz, Regesten der Erzbiſchöfe zu Trier I. S. 24. Daß er Theilnehmer dieſer letzteren ſelbſt geweſen, wird durch die Zeugenſchaft in der Urkunde bei Pertz IV. 145 vom 21. December 1174 in obsidione Roboreti und vom 17. April 1175 ib. 146. lin. 48 bewieſen. Daß er nach dem 20. November 1175, an welchem Tage er Zeuge des Kaiſers für Naumburg (ſ. Goerz a. a. O.) war, nach Deutſchland

---

1) Hat Kaiser Friedrich I. vor der Schlacht bei Legnano dem Herzog Heinrich dem Loewen sich zu Füssen geworfen? Programm des Gymnasii zu Linz vom Jahre 1860.

2) Annal. Palid. Pertz XVII. 94 Episcopi et alii praelati ecclesiarum Teutonici regni Papiam evocantur, „eine Notiz, auf deren Formulirung die Thatsache Einfluss geübt, dass es vorzugsweise geistliche Fürsten waren, die des Kaisers Gebote nachkamen“ Ozlberger S. 20.

zurückgekehrt, im Frühjahr 1176 in Italien mit Philipp von Cöln wieder angelangt ſei, iſt, ſoviel ich ſehe, nirgends überliefert. Vielmehr iſt anzunehmen, daß er vom Jahre 1174 an dauernd in Italien geblieben. Im Jahre 1177 iſt ſeine Anweſenheit urkundlich unzweifelhaft. S. Goerz l. l.

Die Chroniſten halten ſich leider ſehr allgemein. Otto Sanbl. Boehmer III. 604 ſagt, daß der Wormatiensis episcopus (vielmehr electus Conradus II.) cum aliis baronibus de *inferioris Rheni partibus* angekommen. Die Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194 ſagen, cum omnibus, quos attrahere sibi poterant, episcopis et principibus et militibus; Annal. Palid. ib. 94. lin. 49. 50 Episcopi et alii praelati ecclesiarum Teutonici regni; Romuald. Salernit. Murat. VII. 215 Philippus Coloniensis cum principibus Allemanniae. — Sire Raoul Murat. Script. rerum Ital. VI. 1192 weiß die Stärke der neuzugeführten Mannſchaften anzugeben — et dicebatur, quod erant duo millia, quos venire *fecerat* — — — tam privatissime, quod a nemine Longobardorum potuit sciri etc. — S. Oelberger a. a. O. S. 16. —

---

36. Der Vertrag zu Anagni. Der Venetianer Friede. Die Ereigniſſe in der Zeit zwiſchen beiden Terminen. — Die Reſignation Calixts III.

S. 245 247 249 291 a) Ueber das, was zu Anagni vereinbart worden iſt, giebt authentiſche Auskunft die von Pagi Critic. in Baron. ad a. 1176 N. VI. tom. IV. 646. 647 aus dem Originalexemplar des päpſtlichen Archivs (der cartula originali, quae asservatur in armario XI. capsula VII. archivi arcis St. Angeli) zuerſt edirte promissio legatorum, von Pertz, Monum. IV. 149. 150 abgedruckt, mit welcher man den fragmentariſchen, aber darum doch nicht unwichtigen Bericht in der Vita Alex. Murat. III. 1. 468. Watterich tom. II. 433 zu vergleichen hat. Nun iſt aber die erſtere Urkunde abgefaßt, nachdem eine andere vereinbart war, welche die Friedenspräliminarien verzeichnete. Auf dieſe bezieht ſich jene ausdrücklich an mehreren Stellen || quod a nobis et vobis scripto est ordinatum || sicut a vobis — — — et nobis in scripto communiter disposito est ordinatum, pace de caeteris plene disposita, sicut scripto ordinavimus || et de caeteris, quae in scripto praedicto continentur || sicut communiter est ordinatum || ut caetera, quae in communi scripto continentur, impleantur. Es fragt ſich daher, ob dieſelbe vorhanden ſei. Pertz bejaht das durch den Titel Pactum Anagninum, welchen er dem von Goldaſt, Constit. Imp. tom. III. 360 (Mansi XXII. 193) zuerſt „ex tabulis Anagninis“ veröffentlichten, von ihm ſelbſt Mon. IV. 147—149 nach dieſem Texte

wiederholten Actenſtücke giebt. Mit demſelben ſtimmt der Text der Urkunde, welche Schöpflin Comment. critic. et historic. 533—536 aus einer Handſchrift des Kloſters Neuburg edirt, und derjenige, welchen Theiner, Cod. diplom. dominii temporal. s. sedis tom. I. 22—23. N. XXX „ex transsumpto coaevo“ mitgetheilt hat, in dem Grade, daß der bedeutſamen Differenzen hinſichtlich der Reihenfolge und der Formulirung der Artikel ungeachtet an der Identität nicht zu zweifeln iſt. Und wer kann läugnen, daß die allerdeutlichſten Spuren der Zuſammengehörigkeit der Promissio legatorum und des „Pactum Anagninum“ in die Augen ſpringen? — Jene verheißt, daß der Kaiſer den Papſt Alexander anerkennen werde, wie art. 1. p. Anag. (nach Pertz) ausgemacht iſt; daß er aufrichtigen Frieden mit ihm und ſeinen Nachfolgern halten, wie artic. 2 verbürgt; daß er ferner die Regalien des heil. Petrus und andere Beſitzungen zurückgeben wolle, was der art. 5 vorausſetzt; daß er weiter die Stadtpräfectur und das Land der Gräfin Mathilde reſtituiren werde. Das letztere wird zwar art. 3 nicht ausdrücklich genannt; aber unter Vorbehalt einer weiteren Erörterung[1]) dieſes Punkts werden wir doch kein Bedenken tragen zu behaupten, daß die terra comitissa Mathildis der alia res, welche art. 3 genannt wird, beigezählt ſein könne. Ohne allen Zweifel aber iſt ein Conner zu erkennen zwiſchen der auf Calixt III. bezüglichen Stelle und art. 12. Und wenn es überdies heißt Et juramus de caeteris, quae in scripto praedicto continentur, ut impleantur, sicut ordinavimus, ſo iſt damit auf ein Detail hingedeutet, von dem man nur ſagen kann, daß es höchſt wahrſcheinlich in den übrigen Artikeln des ſogenannten pact. Anagn. verzeichnet geweſen ſei.

Indeſſen iſt dieſer Name der hiſtoriſch berechtigte der Urkunde, welche iſt denn das Inſtrument des Venetianer Friedens? — Hefele, Conciliengeſchichte Bd. V. S. 620. 621 erwidert, eben die, welche irrthümlicher Weiſe pactum Anagninum genannt worden iſt. Die wirklich zu Anagni ſtipulirten Punkte ſeien allerdings in dieſer eigentlichen Friedensurkunde enthalten, aber dieſe habe überdies einen Mehrinhalt. Welchen, wird nicht geſagt, iſt aber zu ſagen, wenn anders die Anſicht überhaupt die richtige iſt. Daran kann man gar keinen Zweifel hegen, daß der Text der auf uns gekommenen Urkunde — welche der drei Recenſionen nun auch den originalen am Treueſten wiedergeben mag — die endgültige Vereinbarung zwiſchen dem Kaiſer und dem Papſte declarire. Der artic. 26 bei Pertz weiſt auf die tabulae inducarum communes hin, welche anerkanntermaßen zu Anagni noch nicht zu Stande gebracht ſind; bei Theiner p. 23 zweite Spalte heißt es gleicherweiſe sicut in communi scripto treugue dispositum et scriptum est. Ebendaſelbſt p. 22 zweite Spalte (vergleiche bei Pertz IV. 147. art. 7) wird in den Worten Pacem autem veram reddet dominus imperator et dominus Henricus rex filius ejus illustri Regi Sicilie

1) S. unter d.

usque ad XV. annos, sicut per mediatores pacis est ordinatum et scriptum auf den mit der Krone Sicilien bereits abgeſchloſſenen Tractat Bezug genommen, der ja ebenfalls in Anagni als ein erſt zukünftiger in das Auge gefaßt war. Die promissio legatorum Pertz IV. 149 ſetzt ausdrücklich Et juramus, quod bona fide operam dabimus, ut ea quae juraverit exsequatur, cum pax *plene* fuerit disposita de rege Sicilie et Lombardie sicut *ordinaverimus* etc. Und zu dieſer ordinatio iſt es nach Romuald ſ. oben S. 287 A. 3. 4 erſt zu Venedig gekommen. Alſo iſt die gewöhnlich auch von Pertz als Pactum Anagninum bezeichnete Urkunde vielmehr eine der Urkunden des Venetianer Friedens. Allein durch dieſes über allen Zweifel erhabene Reſultat kann nun doch nicht wieder umgeſtoßen werden, was oben S. 729 im hohen Grade wahrſcheinlich gemacht iſt, daß die promissio legatorum eine zu Anagni vereinbarte Urkunde vorausſetze, welche der des fälſchlich ſogenannten pactum Anagninum überaus ähnlich müſſe geweſen ſein. Alſo wird die Frage zu beantworten ſein, wie das wirkliche p. Anag. und die pax Veneta ſich unterſchieden haben. Man könnte meinen dadurch, daß die artic. 7. 8. 26. 27. 28 erſte Hälfte in dem pactum Anag. gefehlt haben. Allein die Vita Alex. Watterich tom. II. 433 berichtet ja, die Päpſtlichen und die Kaiſerlichen wären endlich in allen Stücken übereingekommen remanente causa Lombardorum in eo statu, quo erat usque ad commune colloquium, quoniam in eorum absentia nec debuit nec potuit terminari. Man ſcheint alſo berechtigt zu ſein zu der Vorausſetzung, daß eine die künftigen Vereinbarungen mit dieſen Verbündeten Alexanders ausſagende Clauſel ſchon in dem Pact von Anagni vorgekommen ſei. Allein dieſelbe iſt doch eine irrige. Freilich darüber war man übereingekommen, daß der Vertrag erſt dann endgültig werden ſolle, wenn der Friede mit Sicilien und den Lombarden vereinbart ſein werde; erſt wenn das geſchehen, dürfe auch der Kirchenfriede als ein definitiv abgeſchloſſener betrachtet werden. (Somit erklären ſich die halbwahren Aeußerungen in den unten unter f anzuführenden Briefen.) Allein das iſt in der Vertrags-Urkunde nicht vermerkt geweſen [1]), ſondern in der dieſelbe überhaupt weſentlich ergänzenden promissio legatorum ausdrücklich verheißen. Gerade deßhalb, weil ſie dieſe Verheißung und die weitere ertheilt, daß ſelbſt im Fall des Todes des Kaiſers die Kaiſerin und der König Heinrich den Frieden mit Alexander oder ſeinen rechtmäßigen Nachfolgern vollziehen und heilig halten würden: iſt nicht zu glauben, daß correſpondirende Artikel in die Vertrags-Urkunde aufgenommen geweſen. Vielmehr nehmen wir die Meinung als begründet an, daß die bezeichneten Artikel der Venetianer Urkunde in der des Pacts von Anagni überhaupt nicht zu leſen waren. Die Zahl der hier aufgeſetzten war eine

1) Wie ſich ergiebt aus den Worten der promissio legatorum ſelbſt Et juramus, quod bona fide operam dabimus, ut ea quae juraverit exsequatur, cum pax plene fuerit disposita de rege Siciliae et Lombardiae, *sicut ordinaverimus vel ordinandum statuerimus.*

geringere. — Aber wie iſt zu urtheilen, in Bezug auf die übrigen? — Waren dieſe, d. i. die materiellen Vergleichspunkte zwiſchen Kirche und Reich in Anagni ſchon ſo formulirt, wie wir ſie in dem Text der pax Veneta leſen? —

Sehen wir von dem bisher Erörterten ab und halten uns an die bezüglichen Stellen der im Auguſt 1177 geſchriebenen Briefe, wie der Vita Alex. und des Chron. Romualdi: ſo ſcheinen wir vielmehr zu der Anſicht geleitet zu werden, auch jene Vergleichspunkte d. i. der eigentliche Kirchenfriede ſeien erſt zu Venedig nicht nur redigirt, ſondern auch vereinbart worden. Alexander ſchreibt am 6. Auguſt Ep. ad Richardum Cantuar. Mansi XXII. 180, der Kaiſer habe am 1. Auguſt die pax beſchwören laſſen, sicut — — disposita est et tractata et *in scriptis redacta* etc. In der Eidesformel von dieſem Datum Pertz IV. 157. lin. 25 erklären die zu Anfang Genannten, daß ſie pacem ecclesiae atque imperii — — sicut statutum et scriptum est per mediatores utriusque partis unverbrüchlich halten wollen. (Vergl. ib. 157. lin. 2. 3. 4.) Dieſelbe Erklärung war aber ſchon am 23. Juli vor dem Einzug des Kaiſers in deſſen Namen von demſelben Grafen von Diſſen abgegeben, der am 1. Auguſt den Eid leiſtet. Pertz IV. 153. lin. 10—14 — quod pacem ecclesiae, sicut disposita est per mediatores et scripta — — bona fide servabit. In allen dieſen Stellen iſt die Aufzeichnung des ſchon vereinbarten Friedens als geſchehen vorausgeſetzt. Alſo ſind wir, lediglich auf dieſe Documente fußend, berechtigt, ſo weit als irgend möglich zurückzugehen, um die Zeit zu ermitteln, in welcher es zu der Vereinbarung ſelbſt gekommen. Der äußerſte terminus ad quem iſt ohne Frage der der Wiederankunft des Papſtes in Venedig, alſo der 11. Mai 1177. Denn nunmehr ſollen ja erſt die zu Ferrara erwählten Friedenscommiſſarien ihre Sitzungen zu dem erwähnten Zwecke beginnen nach Romuald. Ch. 222. Allein, wenn wir deſſen Erzählung folgen, ſo werden wir wieder unaufhaltſam vorwärts getrieben. Er ſchildert die Sitzungen und die Differenzen, die ſchon über die pax cum Lombardis — und erſt wenn dieſe vereinbart ſein werde, ſollte über den Frieden zwiſchen Kirche und Reich verhandelt werden — ſo grell hervorgetreten, daß die Mitglieder der Commiſſion ſich in der Unmöglichkeit ſahen dieſelben ſelbſt zu heben, und den Papſt gebeten, durch die von ihm zu ertheilende Auskunft zu helfen; er berichtet, daß derſelbe ſich wirklich dazu herbei gelaſſen und wie ſie gelautet (ſ. oben S. 287), aber auch daß ſie von dem Kaiſer abgewieſen, ſpäter freilich genehmigt ſei, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſein Gegenvorſchlag in Betreff der Mathildiniſchen Güter angenommen werde. Da indeſſen andererſeits der Papſt ſich dazu nur in dem Fall verſtehen will, wenn derſelbe durch eine Modification geändert werde, und dieſe zu vollziehen wiederum der Kaiſer ſich weigert, ſo hat die Verhandlung keinen Erfolg. Der Friede kann alſo zufolge den Mittheilungen Romualds damals weder vereinbart noch aufgezeichnet ſein. Aber wir fragen, wo bleibt in ſeiner Geſchichte dieſer Wochen überhaupt eine Stelle, an welcher die Voll-

ziehung dieses Aktes anzunehmen wäre? — Seit dem Tage, wo die päpstliche Proposition abgewiesen, oder doch seit der Uebersiedelung des Kaisers nach Chioggia bis zum 22. Juli besteht ja zwischen ihm und den Papste eine heftige Spannung. Es kommt zu jenen Demonstrationen in Venedig, die wir erzählt S. 293 fgd.; die Friedenscommission ist gesprengt, die Cardinäle werden beim Kaiser in Chioggia zurückgehalten, die Lombarden sind ad partes Tarvisiae entflohen u. s. w. Wie also konnten damals Sitzungen gehalten werden, die Friedensurkunde zu verfassen? — Und doch wird dieselbe am 23. Juli als fertig vorausgesetzt. Wie ist das nur zu begreifen? — Vielleicht durch Vergleichung des hierher gehörigen Abschnitts der Vita Alex. Murat. III. 1. 470 zweite Spalte unten, 471 erste Spalte Z. 1—10. Allein derselbe, schon seiner Kürze halber im höchsten Grade ungenügend, enthält überdies mehrere geradezu fälschende Momente. Die Verhandlungen der Commission über den Frieden mit den Lombarden sollen sich mit vielen Unterbrechungen bis zum 6. Juli hingezogen haben, an diesem Tage aber der Kirchenfriede wie er von den Parteien vereinbart und urkundlich aufgezeichnet worden, unter allgemeiner Zustimmung der Fürsten durch den Beitritt des Kaisers bestätigt sein. Ein Bericht, der nicht einmal Zusammenhang in sich hat. Aber doch bringt er ein bestimmtes Monatsdatum, das erwünscht genug wäre, wenn es historisch verwerthet werden könnte. Allein was an demselben geschehen sein soll nach diesem Autor, ist nicht geschehen, wenn anders Romuald auch nur im Großen und Ganzen Recht hat; überdies wird von ihm selbst (d. i. dem Verf. der Vit. Alex.) die Formel „Abschluß des Friedens" noch an zwei Stellen von Handlungen späterer Tage gebraucht.

Nichtsdestoweniger wird man doch nicht annehmen können, daß der so geflissentlich hervorgehobene Tag (S. 291) ohne geschichtliche Bedeutung sei. Wenn man nun erwägt, daß die Vit. unmittelbar nach demselben das Vorrücken des Kaisers nach Chioggia geschehen sein läßt; daß auch nach Romuald dies Factum in diese selbe Zeit verlegt werden zu müssen scheint, daß weiter nach demselben der Erzbischof Christian von Mainz den Papst zur Ertheilung der Erlaubniß dazu zu bewegen sucht durch die Hoffnung, es könne der angefangene Friede dadurch um so leichter vollendet werden: so dürfte die Combination ein berechtigte sein, der 6. Juli sei der Tag gewesen, an welchem der Kaiser seine bedingte Zustimmung zu dem von dem Papste vorgeschlagenen Waffenstillstande mit den Lombarden u. s. w. ertheilt habe. Und diesen konnte man schon damals als den Tag des Anfangs des Friedens nennen; späterhin nachdem die in den folgenden Wochen zwischeneingetretenen Hindernisse beseitigt waren, auf denselben zurückblickend in gewissem Betracht den Tag des wirklichen Friedens (s. unten N. 36 h.), wenn man nämlich annehmen darf, daß an demselben die Vermittler die Urkunden des definitiven Friedens zu Stande brachten (d. h. das pact. Anag. revidirten und ergänzten und die die Lombarden und Sicilien betreffenden Actenstücke anfertigten). Somit wäre also doch möglich aus dieser Stelle

der Vita Factiſches zu reconſtruiren.“ Aber die Art, wie der Verf. der Vit. das Vorrücken motivirt, iſt das zweite fälſchende Moment in ſeinem Bericht. Der Kaiſer ſoll zum Abſchluß des Friedens nicht allein geneigt geweſen ſein, ſondern ſogar denſelben (vorläufig?) genehmigt haben. Gerade in Anerkennung dieſer günſtigen Stimmung, und um die letzten noch nöthigen Beſprechungen erleichtern zu helfen, ſoll der Papſt die Weiterreiſe des Kaiſers erlaubt haben. Aus Romuald. Chron. wiſſen wir, daß er das vielmehr gethan, um die Verſtimmung zu heben. — Außerdem werden in der Vita die Scenen in Venedig, durch die man den Papſt zu terroriſiren ſuchte, im Grunde ignorirt. (Denn welcher Leſer wird in den das Thatſächliche ſo bedenklich abſchwächenden Worten „(Imperator) licet ab hiis, qui oderant pacem, valde turbatus fuerit et commotus“ etc. jene bedrohlichen Bewegungen geſchildert finden? —) Und das iſt der dritte Verſtoß. Endlich aber — und damit kommen wir zu dem Ausgangspunkte unſerer Unterſuchung zurück — wie ſoll man die Worte sicut in praesentia pontificis gesta fuerant et conscripta verſtehen?

Will derſelbe Verf., welcher in ſeiner Erzählung der Verhandlungen zu Anagni bemerkt hatte, man ſei dort ſchon de omnibus capitulis eins geworden, in dieſen Worten die Anſicht begründen, es ſeien erſt in Venedig die Differenzen gehoben und die einzelnen Artikel des Friedens zwiſchen Kirche und Reich ihrem ganzen Inhalte nach vereinbart und urkundlich verzeichnet? — Offenbar berechtigt das rein grammatiſche Verſtändniß auch dazu, ihm die andere zuzuſchreiben, daß die ſchon vorher (zu Anagni) vereinbarten und verzeichneten Artikel genehmigt, ſomit dasjenige zur Ausführung gebracht worden, was die promissio legatorum verbürgt hatte. Und dieſes erlaubte Verſtändniß muß unter Vergleichung der Erzählung Romualds für das allein zuläſſige erklärt werden. Denn nach ſeinem Berichte ſollte die Friedenscommiſſion zuerſt den Frieden mit den Lombarden vereinbaren; erſt nachdem das geſchehen, den zwiſchen Kirche und Reich und den mit dem Könige von Sicilien. Nun aber konnte jene erſtere Vereinbarung nicht erwirkt werden; an Stelle derſelben ſchlägt der Papſt den Waffenſtillſtand mit den Lombarden, den zeitweiligen Frieden mit Sicilien vor und zur Vereinbarung zwiſchen Kirche und Reich kommt es gar nicht. Natürlich weil die ſie declarirende Urkunde ſchon nach Venedig mitgebracht worden war. Die pax Veneta, ſoweit ſie dieſe beiden Mächte angeht, war ſchon zu Anagni im Weſentlichen fertig, und es bedurfte nur der Einfügung derjenigen Artikel, welche den Waffenſtillſtand mit den Lombarden, den fünfzehnjährigen Frieden mit Sicilien, die Convention mit Manuel garantirten, d. h. der Artikel 7. 8. (?) 26. 27. Ueberdies war der 28. zu emendiren. Alle übrigen[1]) blieben ſo, wie ſie in Anagni formulirt waren. S. S. 370 Z. 18.

1) Mit Ausnahme vielleicht des 3. Artikels, in welchem die auf die Mathildiniſchen Güter bezüglichen Worte, wenn anders dergleichen wirklich in dem urſprünglichen Texte des Tractats ſtanden (ſ. unten unter d), nunmehr geſtrichen wurden.

Die alſo vollendete Haupturkunde wies nun aber theils unmittelbar, theils mittelbar auf die ſelbſtändigen Tractate hin, welche Friedrich mit Sicilien und den Lombarden vereinbaren mußte. Sie ſind gleicherweiſe weſentliche Actenſtücke der pax Veneta. Beide werden in dem am 23. Juli abgeleiſteten juramentum in anima Imperatoris Pertz IV. 153. lin. 11—13 bereits als vorhanden vorausgeſetzt; die erſtere ſchon in der Haupturkunde art. 26. Wann dieſe treuga cum Lombardis bei Pertz IV. 155. 156 abgefaßt ſei, iſt freilich nicht ſicher zu ermitteln; aber gegen die S. 732 unten vorgetragene Anſicht dürfte ſchwerlich etwas eingewendet werden können. — Schließlich bedarf nur noch die eine Frage der Erledigung, welches Actenſtück die in dem erwähnten juramentum genannte pax cum Rege Siciliae usque ad quindecim annos ſei. Das Privilegium, welches aus Romuald. Salern. bei Pertz IV. 158. 159 mitgetheilt worden, kann es nicht ſein; denn dieſes iſt, wie aus unſerer auf den Bericht deſſelben Chroniſten fußenden Erzählung S. 320 erhellet, erſt nach dem 1. Auguſt ausgefertigt. Aber was für eine Urkunde iſt denn gemeint? — Die Worte, welche die Abfaſſung jenes Privileg. pac. motiviren, bei Romuald. Murat. VII. 238 Ipsi autem — — — dederunt studium et operam diligentem, ut forma pacis, quae inter Imperatorem et Regem facta fuerat, imperiali jussione redigeretur in scripturis, ut eam de caetero non posset temporis vetustas destruere, quam Imperialis Privilegii scriptura servaret, ſetzen doch offenbar voraus, daß bis dahin (d. h. bis zu einem nicht zu beſtimmenden Tage nach dem 1. Auguſt) die forma pacis nicht ſchriftlich vorhanden war. Und doch wird die pax am 23. Juli ſchon geſchrieben genannt. —

Dieſe Schwierigkeit wird ſich nur ſo löſen laſſen. Das Privilegium pacis iſt eine ausführliche, die allgemeine Vereinbarung vorausſetzende, aber nur das, was auf das Verhältniß des Kaiſers und des Königs ſich bezieht, verzeichnende Declaration über das, was am 1. Auguſt geſchehen war. Als an demſelben der Kaiſer dem Grafen von Dieſſen befohlen, quatenus juraret, quod pacem ecclesiae atque imperii et pacem regis Siciliae usque ad quindecim annos — — sicut per mediatores utriusque partis dispositum *et scriptum est*, bona fide servabit (Vita Alex. 471), leiſtet der Letztere dieſen Eid. Aber die Urkunde, welche zur Beglaubigung deſſelben aufgezeichnet iſt (bei Murat. Antiq. It. med. aevi IV. 283, Pertz IV. 156, von der Vita Alex. nicht überliefert), hatte lediglich das auf das Verhältniß des Kaiſers zu den Lombarden Bezügliche in ſich aufgenommen; nur in der kurzen Eidesformel der Fürſten Vit. Alex. 471. 472, die die von dem Grafen von Diſſen geſprochene wiederholt, wird auch des Friedens mit dem Könige von Sicilien gedacht. Es hatte alſo ſeinen guten Grund, daß die von dem Letzteren bevollmächtigten Botſchafter ihrerſeits auf Ausſtellung einer der „treuga cum Lombardis“ gleichartigen Urkunde drangen, einer forma pacis, die in dieſer Ausdehnung noch nicht ſchriftlich vorhanden geweſen war. Dagegen exiſtirte am 23. Juli eine

kürzere Urkunde, von den Friedensvermittlern, wie ich vermuthe, ſchon am 6. entworfen, die aber nicht auf uns gekommen iſt, was erklärlich ſcheint, wenn man bedenkt, daß das ausführlichere Privilegium pacis ſie vollkommen erſetzte. —

b) Der Text der Friedensurkunde (beziehungsweiſe des Pacts von Anagni) iſt zuerſt von Goldaſt, Constit. Imp. tom. III. 360 im Jahre 1610 edirt und darnach bei Pertz Monum. tom. IV. 147 abgedruckt. Leider ſind hier die Differenzen nicht bemerkt, welche dem von Schöpflin, Commentat. histor. et criticae (Baſel 1741) p. 533 mitgetheilten Texte der Handſchrift des Kloſters Neuburg in Oeſterreich eigenthümlich ſind. Dieſer iſt dem letztgenannten Herausgeber ganz unbekannt geblieben. Neuerlich hat nun Theiner, Cod. diplom. dominii temp. s. sed. tom. I. 22. N. XXX aus einem gleichzeitigen Transſumt einen dritten publicirt, welcher im Weſentlichen dem bei Schöpflin conform, aber correcter als dieſer iſt. Dagegen erſcheint die Verſchiedenheit des zweiten und dritten Textes von dem erſten als erheblich. Nicht nur iſt die Reihenfolge eine andere, ſondern es ſind auch in Folge von Zuſätzen und Auslaſſungen bedeutende Modificationen des ſachlichen Inhalts eingetreten. Die Collation bei Watterich, Vit. pontif. Rom. tom. II. 597—602 läßt dieſelben in unzulänglicher Weiſe erkennen. Da der Raum nicht geſtattet, die Texte vollſtändig einander gegenüberzuſtellen, ſo habe ich mich begnügt oben S. 246. 247. 248 die hauptſächlichen Differenzen zwiſchen demjenigen, welchen Pertz, und demjenigen, welchen Theiner bietet, anzugeben. Die Varianten des von Schöpflin edirten in Vergleich zu dem Theinerſchen ſcheinen mir großentheils Schreibfehler zu ſein. S. 245 247

Auch eine wiederholte Vergleichung hat mich nicht von dem unbedingten Werthe, der Urſprünglichkeit eines dieſer Texte überzeugen können. Diplomatiſche Unterſuchungen anzuſtellen, iſt mir nicht vergönnt geweſen. Innere Gründe aber ſcheinen zu nöthigen, in Bezug auf einige Artikel den von Goldaſt und Pertz edirten, in Bezug auf andere den Theinerſchen und Schöpflinſchen zu bevorzugen. Der Artikel 3, bei Pertz ohne rechten Sinn, iſt nach meinem Dafürhalten verſtümmelt und erſt durch Vergleichung der Zuſätze bei Theiner zu reſtituiren. Die Clauſel salvo omni jure imperii hat die höchſte innere Wahrſcheinlichkeit und erhält durch die oben S. 325 berichtete Erklärung des Kaiſers ihre Bewährung.

c) Um die Tragweite des 20. Artikels und die Motive bei Abfaſſung deſſelben zu ermeſſen, iſt Folgendes zu erwägen. — Bis dahin hatte Alexander es als Regel betrachtet, nur diejenigen ſeien zu amneſtiren, welche von Schismatikern keine Ordines empfangen. Schon auf der Synode zu Tours waren die Ordinationen der Schismatiker caſſirt, ſ. Bd. I. S. 290. Z. 2 v. o. In der Inſtruction an den Cardinal Hildebrand Mansi XXII. 399. App. Concil. Later. III. p. XL. cap. II heißt es quod si ab schismatico nullum ordinem susceperit et ejus electio unanimiter et concorditer secundum ordinem canonum S. 244 245 247 318 355 435

facta fuerit, dummodo alia ratio non impediat, confirmationem tuam ratam habemus, mandantes, ut eum facias a *catholicis* episcopis suffraganeis Aquilejensis ecclesiae in episcopum ordinari etc.; womit ſtimmt die Weiſung an den Erzbiſchof Heinrich von Rheims in Betreff des Verfahrens gegen den Prieſter Johannes Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 780. N. CLXXV, gegen den Diaconus G. ib. tom. II. 860. N. CCXCIV. Der letzte Fall iſt beſonders characteriſtiſch, da in dem darauf bezüglichen Schreiben gerade das verboten ward, was in Art. 20 erlaubt wird: der von Gero von Halberſtadt *vor* deſſen Uebergang zum Schisma Geweihete kann deſſenungeachtet die Anerkennung der Gültigkeit ſeiner Weihen nicht erwirken. — Ebenſo hatte die Differenz über die Rechtskraft der ordinationes schismaticorum zur Vereitelung des Vereinbarungsverſuchs im J. 1170 mitgewirkt. — In dem beregten Artikel dagegen iſt eine Conceſſion principaler Art gemacht.

Wer ſind die quondam catholici? — Die Antwort ſcheint nur *eine* ſein zu können: die vor dem Ausbruche des Schismas in Deutſchland lebenden katholiſchen Biſchöfe. Allein dieſe iſt nichtsdeſtoweniger zweideutig. Denn man kann ſowohl an ſolche denken, welche, durch den Tod abgerufen, den Anfang des Schismas nicht mehr erlebten, alſo unzweifelhaft als Katholiken ſtarben, als an ſolche, welche das Schisma erlebten und *zu demſelben übertraten*. Es leidet keinen Zweifel, daß namentlich die letzteren gemeint ſind[1]). Denn gerade darauf kam es dem durch ein unwiderrufliches Gelübde (Bd. II. S. 205. Bd. III. S. 18. S. 244. 245) gebundenen Kaiſer an, die Indemnität der vielen Cleriker zu erwirken, welche *während des Schismas* ordinirt waren. Die kaiſerlichen Friedensvermittler wußten das und haben ſicher zu Anagni das Aeußerſte verſucht, eine möglichſt dem Zwecke entſprechende, dehnbare Formel herzuſtellen; und welche war das? — Das iſt eben, wie S. 247. Anmk. 3 zeigt, ſtreitig; der Text bei Pertz bietet eine engere, der bei Schöpflin und Theiner eine weitere. Ich kann nur *jenen* für den ächten halten; *dieſer* ſcheint mir dagegen eine Interpolation zu ſein, um ſo leichter als ſolche erkennbar, als ſie erklärt werden kann. Der Gedanke drängte ſich allzu verſucheriſch auf, das, was ſpäter *thatſächlich* nachgegeben worden, als ein urkundlich Gewährleiſtetes darzuſtellen. Das, was nach den in N. 36 i mitgetheilten Angaben zu Venedig geſchehen ſein ſoll, ſicher aber auf dem Lateranconcil (S. 435) geſchah, war ein Ueberſchreiten des Buchſtabens des *ächten* Textes des 20. Friedensartikels[2]), welcher nur den von ehemals Katholiſchen Ordinirten, nicht auch denjenigen, welche ordinirt waren von denen, welche ſelbſt erſt von ehemals Katholiſchen die Ordination empfangen hatten, die Reſtitution verhieß. Um ſo begreiflicher iſt das Intereſſe das zu verläugnen, was eben durch die von mir ange-

1) Unter Vergleichung deſſen, was S. 435 von Hartwich von Bremen, als Ordinator Geros von Halberſtadt erzählt iſt, wird die obige Auslegung ſogar völlig ſicher.

2) Ueber den ächten Text ſ. oben S. 247. Anmk. 3.

nommene Interpolation geſchah. In beiden Texten drückt ſich übrigens ein und derſelbe Gedanke aus: der katholiſchen Ordination wird ein character indelebilis zuerkannt, der durch das Schisma nicht angetaſtet worden iſt. Diejenigen, welche der katholiſchen Kirche bis zum September 1159 angehört haben und in derſelben ordinirt ſind, haben nicht einmal durch den perſönlichen Abfall die Macht verloren, rechtsgültig zu ordiniren; es iſt an dieſen Abgefallenen noch ein Katholiſches haften geblieben, was ſie, die inmitten des Schismas Lebenden, dennoch mit der durch Alexanders Pontificat gekennzeichneten katholiſchen Kirche geheimnißvoll verknüpft hat. Eine gequälte Theorie, von der Verlegenheit erfunden, um den Schein zu erwecken, als bleibe man dem im Jahre 1170 noch feſtgehaltenen Canon treu, welchen man doch aufgegeben hatte.

Den zu verbreiten, dazu diente auch der Ausdruck „restituentur". Die Reſtitution ſetzt doch eine Entſetzung voraus; dieſe war indeſſen lediglich eine imaginäre. Denn in Wahrheit wurden diejenigen, welche den Beweis führen konnten, daß ihre Ordination ſo beſchaffen geweſen, wie gefordert ward, nicht ſowohl in die Aemter wieder eingeſetzt, als in denſelben beſtätigt. — Gero von Halberſtadt iſt allerdings entſetzt und ſpäter (S. 352) wiedereingeſetzt. Das Erſtere war nicht nach Maßgabe des 20. Artikels geſchehen; vielmehr durch den 13. Den in Rede ſtehenden Beweis zu führen, wurde ihm damals nicht einmal geſtattet. Dazu kam es erſt auf dem Lateranconcil und ward ſelbſt da nur möglich in Folge der Alteration des urſprünglichen Sinnes des 20. Artikels (vergl. unten i).

Romuald. Chron. Murat. VII. 236 meint, daß zu den von „ehemals Katholiſchen" Ordinirten auch Chriſtian von Mainz (ſ. über deſſen Weihe Bd. II. S. 163; über die Bannung auf dem Concil zu Tours Bd. I. S. 289) und Philipp von Cöln (ſ. Bd. I. 289, III. S. 41. gerechnet und aus Rückſicht darauf in ihren Aemtern anerkannt worden ſeien. Allein dieſe Motivirung iſt im Sinne der Friedensurkunde nicht ganz ausreichend. Wäre ſie es, ſo würde der 10. Artikel ganz unnöthig geweſen ſein. Allerdings waren die Bd. II. S. 164 Bd. III. S. 42 genannten Ordinatoren beider quondam catholici geweſen; aber ſie ſelbſt hatten die Pallien und die Beſtätigung von den Gegenpäpſten erhalten. Obwohl dadurch gravirt, werden ſie doch durch eine Ausnahme-Stellung ausgezeichnet: ſie ſollen nicht etwa auf Grund des zu führenden Beweiſes, auf jene Weiſe die Ordines empfangen zu haben, reſtaurirt, ſondern es ſoll ohne alle Weiterung dem Einen das Erzſtift Mainz, dem Anderen das Erzſtift Cöln „zugeſtanden und mit vollſtem Rechte beſtätigt" werden. — Begreiflich mußten die von dieſen beiden vollzogenen Weihen auch für berechtigte erachtet werden.

d) Verhandlungen des Kaiſers und des Papſtes über die Mathil- S. 291
diniſchen Güter werden von dem Verf. der Vita Alex. und Romuald 325
berichtet. Die Frage iſt aber eben, wie dieſe Berichte ſich zu einander 326
verhalten. 327

Beide kennen die in der so genannten Verheißungs-Acte (S. 249) ertheilte Zusage, es solle die terra comitissae Mathildis zurückgegeben werden. Alex. vit. Murat. III. 1. 473 sicut per mediatores cardinales et principes apud Anagniam constitutum fuerat. Chronic. Salernit. ib. VII. 225 Imperator papae per nuntios suos promiserat, quod si pacem cum eo faceret, terram comitissae Mathildis, quam ipse tenebat, in manu ejus et ecclesiae potestate remitteret. Wäre nun das S. 729 besprochene Kriterium, an welchem der ursprüngliche Text des Tractats von Anagni zu erkennen, nach welchem derselbe zu reconstruiren ist, unbedingt maßgebend: so würde folgen, daß auch in dem Tractate die terra comitissae Mathildis ausdrücklich unter den restituirenden Gütern genannt worden wäre. Da das in der Urkunde des definitiven Friedens nicht geschieht, so würde sich ergeben, daß die bezüglichen Worte von den Friedensvermittlern in Rücksicht auf die Verhandlung zwischen Papst und Kaiser in Bezug auf diesen Punkt in Wegfall gebracht wären. (Vergl. S. 733. Anmk. 1).

Indessen zu jener Verhandlung vor Abschluß des Friedens ist es gekommen nach dem Berichte in Romuald. Chron. Murat. VII. 224. 225. Dagegen sollen nach der Vita Alex. 473 (Watterich tom. II. 446) die beiden Contrahenten erst nach dem Friedensschluß beim Abschiede in eine Streitunterredung darüber verwickelt sein. Nach dem ersteren Historiker ist im Verfolg jener Verhandlung, welche wir S. 290. 291 erzählt haben, eine schließliche Ausgleichung gar nicht zu Stande gekommen. Der Papst hat sich auf Veranlassung des Kaisers nur dazu bereit erklärt, die Erfüllung der Bestimmung in der promissio legatorum hinsichtlich der sofortigen Zurückgabe dieser Territorien nicht zu verlangen; aber was nach dem Verlauf der 15 Jahre geschehen sollte, während derer der Kaiser im Besitz derselben verbleiben sollte, darüber hatten sich die Contrahenten nicht geeinigt. Ihre Postulate blieben einander gegenüber stehen. Der weitere Fortgang der Dinge wird durch den oben S. 292 von uns mitgetheilten Antrag Christians und durch die Geschichte der Revolution in Venedig und den Nachweis, wie sie bewältigt worden, motivirt. Man sieht klar, wie der Kaiser zur Anerkennung „des Friedens" genöthigt worden. Aber darüber bleibt man ungewiß, ob der Papst diese Verlegenheit desselben ausbeutend die Concession, welche er früher hinsichtlich der Mathildinischen Güter gemacht, nun wieder zurückgenommen, also „den Frieden" auch insofern zur Anerkennung gebracht, als er auch das in der promissio legatorum in Bezug auf die Mathildinischen Güter Verheißene wiederum dem Wortlaut nach betont und die Erfüllung desselben verlangt oder nicht. — Der Verf. der Vita Alex., welcher von der ganzen Zwischenverhandlung über den Vorschlag des Kaisers, daß die Güter noch 15 Jahre in seinem Besitz verbleiben sollten, nichts berichtet, setzt nicht nur voraus, sondern behauptet ausdrücklich, in dem definitiven Frieden sei dasselbe beschworen, was schon zu Anagni ausgemacht worden, die sofortige Zurückgabe jener Güter. Nachdem er erzählt, wie es zu jenem Abschiedsgespräche des

Papſtes und des Kaiſers gekommen, bei dem nur die Biſchöfe, Cardinäle und Fürſten gegenwärtig geweſen, läßt er den Kaiſer auf die Forderung des Erſteren, nunmehr nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung die Regalia Sancti Petri et possessiones sanctae Romanae ecclesiae auszuliefern, antworten, das ſolle allerdings geſchehen, aber die Mathildiniſchen Güter und das Schloß Bertinoro müſſe er davon ausnehmen, weil beide dem Reiche zuzugehören ſchienen. Doch wolle er damit nicht ein definitives Urtheil ſprechen; vielmehr ſolle dies von einer Commiſſion, zu der er, wie der Papſt gleichviel Mitglieder ernenne, geſprochen werden. Der Papſt läßt ſich das auch ſchließlich gefallen, licet grave nimis et durum fuerit, quoniam *et* in forma pacis de restituenda terra comitissae Mathildis expressum fuerat ac juratum. Die forma pacis kann im Sinne des Schriftſtellers nichts anderes ſein, als die Urkunde des Venetianer Friedens; das et aber weiſt zurück auf eine frühere Acte oder doch einen früheren Act. Dieſer iſt kein anderer, als das in Anagni Geſchehene (ganz allgemein gefaßt); was dagegen jene betrifft, ſo bleibt eine doppelte Annahme möglich. Es kann die Abſicht ſein entweder an die Verheißungs-Acte allein, oder an dieſe und die Acte des Tractats zu erinnern, in welcher die Zurückgabe der terra comitissae Mathildis gleichfalls zugeſagt worden. Indeſſen leuchtet ſofort ein, daß dieſe Beziehung auf den Tractat ſelbſt der Intention des Autors nach keine nothwendige iſt. Um ſo unverkennbarer aber geht dieſelbe dahin, die Leſer glauben zu machen, in forma pacis ſei die Reſtitution jener Güter zugeſagt.

Betrachten wir einſtweilen das wirklich als ein Factiſches und reihen es ein in den Zuſammenhang der Erzählung bei Romuald, ſo würde alſo das gerade vergewiſſert werden, worüber dieſer uns zweifelhaft läßt: der Papſt hätte in der That das Zugeſtändniß, wozu er ſich hatte drängen laſſen, wieder zurückgenommen. Nachdem der Kaiſer die von dem Papſte gemachte Modification ſeines Vorſchlags ſich nicht hatte gefallen laſſen, verwarf der Letztere nunmehr denſelben überhaupt; und als er die Cardinäle an den in Chioggia weilenden Kaiſer ſandte, forderte er die Anerkennung des Friedens, wie er in Anagni ausgemacht war, alſo auch die ſofortige Auslieferung der Mathildiniſchen Güter. Und indem der Kaiſer in Folge der Vereitelung der Revolution ſich wirklich dazu bequemen mußte denſelben beſchwören zu laſſen, verpflichtete er ſich nach Anſicht des Papſtes auch zu dieſer. — Bei dem Abſchiede indeſſen kam er wieder auf ſeine Forderung zurück, vielleicht in der Weiſe, wie die Vita Alex. berichtet. —

Das Alles, obwohl aus beiden Berichten zuſammengeſetzt, würde doch einigermaßen mit einander ſtimmen. Aber es bleiben dabei folgende Schwierigkeiten übrig.

Die eine iſt die, daß weder in der forma pacis (= der Urkunde des Venetianer Friedens) eine die Mathildiniſchen Güter ausdrücklich erwähnende Stelle zu finden iſt, noch eine beſondere die Zurückgabe derſelben verheißende Urkunde ſich vorſtellig machen läßt. Sollen wir nun

ohne Weiteres annehmen, der Verf. der Vita Alex. habe hier gefälſcht? — Das wäre doch allzu voreilig. Zwar iſt es nicht ſicher, daß die Curie ſpäterhin jemals deßhalb Klage erhoben hat (vergl. jedoch S. 742. 743), weil jene Güter nicht ſofort nach dem Friedensſchluß ihr übergeben worden, und das könnte ein Beweis dafür zu ſein ſcheinen, daß in dem Frieden das doch nicht beſchworen worden, was der Verf. beſchworen ſein läßt. Allein dieſer Einwurf hat doch keine überzeugende Kraft. Denn wenn Alexander ſelbſt thatſächlich ſich zu dem verſtanden hat, was die Vita erzählt, ſo konnte auf den Buchſtaben „des Friedens" hinſichtlich dieſes Punktes nicht zurückgegangen werden. Ja man durfte das ſpäterhin um ſo weniger, als auch Alexander ſeinerſeits einen anderen, zu dem er ſich verpflichtet, nicht zur Ausführung gebracht, nämlich die Krönung Heinrichs. Scheint dieſe Erwägung nun wieder zu der Annahme geneigt machen zu müſſen, daß die Vita ſtreng Hiſtoriſches berichte, ſo könnten wir doch dieſelbe nur dann haltbar finden, wenn es wahrſcheinlich wäre, daß eine Urkunde, wie wir ſie oben forderten, uns verloren gegangen. Allein wie beſchaffen ſollten wir uns dieſelbe denn denken? Iſt das überarbeitete Pactum Anagninum durch die förmliche Anerkennung die Haupturkunde des Venetianer Friedens geworden, ſo müßten wir alſo die fragliche als eine zuſätzliche faſſen, in der der 3. Artikel näher erläutert worden. Indeſſen dieſe Hypotheſe hat doch — was nachzuweiſen kaum nöthig ſcheint — eben Alles gegen ſich.

Unter dieſen Umſtänden ſcheint mir folgende Auskunft die annehmbarſte zu ſein. Die Urkunde bei Pertz IV. 157. lin. 20—35 zeigt, daß dieſelben[1]) Männer, welche zu Anagni dem römiſchen Stuhl die Auslieferung der Mathildiniſchen Güter zugeſagt, in Venedig das eidliche Gelübde leiſten, se pacem ecclesiae atque imperii — — — —, sicut statutum et scriptum est per mediatores utriusque partis, bona fide servaturos esse. Das konnten die Alexandriner auch auf die ſchriftliche promissio legatorum d. i. die Verheißungs-Acte (Pertz IV. 149. lin. 15 seqq.) beziehen. Zwar müſſen wir bei der Anſicht beharren, daß dieſelbe unmöglich als eine förmliche Urkunde des Venetianer Friedens gelten konnte; allein es war doch die Auslegung erlaubt, in dieſem juramentum (Pertz IV. 157. lin. 20—35) erklärten ſich die Genannten an den Inhalt auch jener promissio noch inſoweit gebunden, als deren Inhalt nach Abſchluß des Friedens noch ausführbar war. In derſelben hatten jene Männer ja feierlich erklärt, auch nachdem der Kaiſer beſchworen ea, quae communiter disposuimus eum (nicht eis) juraturum, nichtsdeſtoweniger verpflichtet zu ſein, die Ausführung deſſen zu bewirken, was ſie praecise beſchworen, d. i. die irreformabelen Artikel. Und daß zu dieſen auch die Stelle, welche die Reſtitution der Mathildiniſchen Güter verhieß, zu rechnen, iſt wenigſtens wahrſcheinlich. Die Friedensvermittler ſelbſt können ſie damals, als ſie dieſelbe in Anagni ſchrieben, kaum anders verſtanden haben. Und der

S. 250

1) Freilich außer dieſen auch noch andere.

Papſt iſt bei dieſem Verſtändniß verblieben. Nehmen wir das an und das Weitere, daß derſelbe in der eben citirten Urkunde bei Pertz IV. 157 eine Erneuerung des in der Verheißungs-Acte abgelegten Gelübdes ſah: ſo werden uns vom Standpunkte eines Alexandriners die Worte der Vita Al. quoniam et in forma pacis etc. begreiflich. Eidlich verſprochen war die Reſtitution des beregten Gebietes zum erſten Male in der Verheißungs-Acte, zum zweiten Male (nach dieſer Anſicht) in dem juramentum bei Pertz IV. 157. lin. 20—35. (Ob auch in dem urſprünglichen Texte des Pact. Anag. derſelben gedacht worden? Dieſe S. 291. 733. Anmk. 1. (vergl. S. 326. S. 729) aufgeworfene Frage wage ich weder zu bejahen noch zu verneinen.) — S. 326

Daß auf der anderen Seite der Kaiſer jene im Sinne Alexanders verſuchte Interpretation von ſeinem Standpunkte aus als berechtigt anzuerkennen nicht verpflichtet war, habe ich ſchon oben S. 326 gezeigt.

Die eine Schwierigkeit erachte ich alſo inſoweit für erledigt, als die verſuchte Combination Beweiskraft hat. — Indeſſen die zweite iſt vielleicht noch bedeutender.

Nehmen wir an, daß beide Erzählungen wirklich Factiſches berichten; daß Romuald den von der Vita beſchriebenen ſpäteren Vorfall nur deßhalb übergeht, weil er denſelben in Venedig nicht miterlebt; der Verf. der Vita den früheren von Romuald geſchilderten, ſei es abſichtlich oder nicht abſichtlich ausgelaſſen, ohne denſelben läugnen zu wollen: ſo ſcheint doch dieſer harmoniſtiſche Verſuch durch gewichtige Inſtanzen vereitelt zu werden. Nach Romuald hatten der Papſt und der Kaiſer, obwohl darüber uneins, ob nach 15 Jahren der Eine oder der Andere als Beſitzer anerkannt werden ſollte, nichtsdeſtoweniger in Bezug auf das Doppelte ſich geeinigt, daß der Kaiſer bisdahin im Beſitz verbleibe, weiter, daß erſt nach Verlauf dieſer Friſt die rechtliche Entſcheidung darüber, wer der Eigenthümer wäre, ſollte gegeben werden. Wie und von welchem Tribunal, darüber wird nichts geſagt. Nach der Vita aber werden von dem Kaiſer, gleicherweiſe wie von dem Papſte, die Schiedsrichter ſofort erwählt in der unverkennbaren Abſicht, unverweilt eine Entſcheidung herbeizuführen. Allerdings iſt das nicht ausdrücklich geſagt, aber kein Leſer, welcher lediglich dieſe Stelle der Vita vor Augen hat, wird daran denken können, dieſe im Jahre 1177 ſchon Erwählten ſollten erſt nach 15 Jahren ihren Spruch fällen. Wäre das doch eine geradezu abenteuerliche Combination, da ja Niemand wiſſen konnte, ob Jene nach Verlauf einer ſo langen Friſt noch am Leben ſein würden. Sugenheim, Geſchichte der Entſtehung des Kirchenſtaates S. 100, der ſich in die Beſprechung der Differenzen gar nicht eingelaſſen, durchſchneidet den Knoten, indem er erzählt, der Papſt habe ſich dazu bequemt, auf das endlich aufgefundene Auskunftsmittel einzugehen, nach Ablauf der 15 Jahre die beiderſeitigen Anrechte dem Ausſpruch eines (dann erſt einzuſetzenden) Schiedsgerichts zu unterwerfen. Er fußt alſo auf Romualds Referat, aber nur im Allgemeinen, indem er nur deſſen gedenkt, worüber man übereinſtimmte, das aber verſchweigt, worüber

man auseinanderging in dem Grade, daß man ſich nicht einigte (— et sic concordia per illos tractata remansit.) —

Der genannte Hiſtoriker muß alſo gerade dies Letztere als ein falſches Datum beurtheilen; was indeſſen keineswegs in dem Grade ſelbſtverſtändlich iſt, daß die Motivirung ſo durchaus übergangen werden könnte, wie von ihm geſchieht. Das, was er als hiſtoriſch angiebt, iſt nirgends überliefert, ſondern eine Hypotheſe, die ſich nicht einmal als ſolche ankündigt. — Indeſſen fragt es ſich, ob ſie nicht etwa doch geſtützt und gerechtfertigt werden könne. — Das iſt gewiß, daß Friedrich auch nach dem Frieden zu Venedig thatſächlich im Beſitz der Mathildiniſchen Güter verblieben iſt. Die das beweiſenden Facta aus der Zeit nach Alexander ſind dieſe.

Zu Verona (November — December 1184 Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden p. 624, Jaffé, Regesta pontif. Roman. p. 846) beanſpruchte Lucius III. von Neuem die Herausgabe der Erbſchaft. Arnold. Lubec. Chron. Slav. III. cap. X Hoc taliter infecto negotio, tractabant inter se Dominus papa et Imperator de patrimonio Dominae Mathildis, matronae nobilissimae, quod Imperator in possessione habebat, dicens ab eadem Imperio collatum. Et e converso Dominus papa sedi Apostolicae ab ea datum affirmabat. Hier wird indeſſen mit keinem Worte auf das zu Venedig Vereinbarte zurückgegangen, was um ſo auffallender iſt, als der Chroniſt, wenn er daſſelbe als ein Geſchehenes anerkannte, durch ſeine vorhergehende Erzählung deſſen, was über die Behandlung der von den Schismatikern Geweiheten unter Beziehung auf das Inſtrument des Venetianer Friedens zwiſchen Papſt und Kaiſer verhandelt worden, ſich ſelbſt die allerbeſtimmteſte Veranlaſſung gegeben hatte. Wenn der Chroniſt nicht ausdrücklich berichtete, nachdem der Vorſchlag des Kaiſers hinſichtlich der Amneſtirung der alſo Gravirten von dem Papſte abgewieſen, hätten ſich Beide über das genannte andere Thema unterhalten, ſo könnte man verſucht werden anzunehmen, es ſtände mit dem erſteren im Zuſammenhange; es wäre die Herausgabe der erwähnten Erbſchaft als Bedingung gefordert, unter der allein man ſich dazu verſtehen könne, jene Geweiheten zu reſtauriren. Allein dieſe Reconſtruction des Berichtes iſt doch eine zu gewaltſame und gewagte. Dagegen meint Sugenheim a. a. O., es ſei die bezügliche Forderung Lucius III. motivirt durch die vom Kaiſer
S. 334 zuvor ausgeſprochene, ſeinen Sohn, den König Heinrich zu krönen. Eine Belegſtelle wird, wie freilich für viele andere Behauptungen, von dem Verfaſſer auch hier nicht beigebracht. Er hätte ſie finden können in den Annal. Colon. Pertz XVII. 791 (Boehmer III. 452). Unde cum imperator vellet, ut imperiali benedictione sublimaretur, fertur papa respondisse ex consilio quorundam principum et cardinalium, non esse conveniens duos imperatores praeesse Romano imperio und in den allerdings ſpäteren Annal. Stad. Pertz XVI. 350. Lucius papa desiderabat coronare et consecrare Henricum filium imperatorem; sed est a quibusdam impeditus cardinalibus. Deinde

venit Veronam. Daselbst hätten sich, wird weiter erzählt, Beide, auf das Testament der Großgräfin zurückgehend, in einen urkundlichen Beweis eingelassen, ohne einander zu überzeugen[1]). Dadurch ist das Andere freilich nicht ausgeschlossen, daß beide Colloquenten auch auf die jene Güter betreffende Uebereinkunft zu sprechen gekommen seien, und dadurch erst die diplomatische Untersuchung motivirt worden. Allein da wir dieses Gespräch nur hypothetisch annehmen, überdies auch nicht einmal eine Notiz haben, auf Grund deren wir eine Vermuthung hegen könnten in Bezug auf die Art, wie Lucius III. sich auf die Venetianer Uebereinkunft berufen: so können wir noch viel weniger auf diesem Wege, wie wir gehofft, den Inhalt derselben selbst erschließen. —

Aus der Stelle Arnolds von Lübeck ergiebt sich unmittelbar weiter nichts, als daß Alexander und Friedrich ihre Rechte auf Grund des Testaments der Mathildis geltend gemacht; das beschreibt aber nur den allgemeinen Stand der Controverse, wie sie schon vor der Venetianer Uebereinkunft war; die letztere kündigt sich an als eine intermistische Entscheidung, und nach dieser fragen wir eben. Die Antwort wird uns auch nicht erleichtert durch die Aeußerung in Urbani III. Ep. ad Wichmann. Magdeb. (vom 27. Februar 1187) Mansi XXII. 506. Commonita, inquam, frequenter a nobis imperialis culminis altitudo, ut ecclesiae Romanae restituat *possessiones ejus, quas detinet occupatas*, non ea qua debuit serenitate respondit nec videtur velle perficere, per quod inter ecclesiam et imperium possit pax et concordia provenire. Obwohl nicht ausdrücklich von den Mathildinischen Gütern die Rede ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sie gemeint sind. Auch kann man annehmen, die Absicht sei gewesen, den Kaiser der Verletzung des Artic. III. Pact. Anag. (= des Venetianischen Friedens) anzuklagen. Aber ebendadurch ist auch diese Stelle für uns unbrauchbar geworden, um daraus einen auch nur wahrscheinlichen Schluß auf das zu ziehen, was schließlich in Venedig über diese Güter ausgemacht worden. Im Jahre 1187 waren die 15 Jahre, während deren dieselben, wie dort bestimmt sein soll, in des Kaisers Besitz verbleiben sollten, noch nicht verflossen. Wenn dieser Papst dessenungeachtet über die Vorenthaltung klagt, so scheint er eine Uebereinkunft der Art, wie Sugenheim sie annimmt, nicht anzuerkennen. Denn wie konnte er rechtlicher Weise vor dem festgestellten Termine zurückfordern, was ihm nicht zukam? — Aber es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung darüber, daß daraus am allerwenigsten gefolgert werden dürfe, jene Convention sei gar nicht abgeschlossen. Denn wer die Diplomatie der römischen Curie kennt, der weiß auch, in wie unzähligen Fällen von ihr Thatsachen ignorirt, umgedeutet, verdrehet worden sind. Die Erkenntniß der Alteration des Thatbestandes darf an und für sich nicht zur Läugnung des Thatbestandes verführen.

Das dürfte sich herausgestellt haben, daß die beiden erwähnten

1) Cumque in argumentum probandi testamenti ex utraque parte privilegia porrigerentur, nullo fine causa terminata est.

Erzählungen nicht ohne die äußerſten Vergewaltigungen auf einen und denſelben Vorgang bezogen werden können; weiter, daß ſie, auch von zwei verſchiedenen Zeitmomenten angehörenden Vorgängen verſtanden, dem Wortlaute nach nicht können ausgeglichen werden. Romuald referirt, daß vor dem Friedensſchluß eine durch Unterhändler vermittelte Negotiation in Bezug auf die in Rede ſtehende Angelegenheit zwiſchen jenen Beiden, welche örtlich getrennt geweſen, Statt gehabt, aber zu keinem Reſultate geführt habe; die Vita behauptet, der Kaiſer habe bei Gelegenheit der letzten Unterredung mit dem Papſte im Widerſpruch mit dem längſt abgeſchloſſenen Frieden auf Veranlaſſung einer Frage des Letzteren die Herausgabe der Hinterlaſſenſchaft verweigert. — Dieſe Differenz iſt anzuerkennen; beweiſt aber nur dies, daß der Bericht der Vita, ſo wie er lautet, nicht allen ſeinen Momenten nach hiſtoriſch ſein könne, nicht aber daß eine zweite Verhandlung nicht Statt gehabt. Daß es zu derſelben gekommen, finde ich vielmehr um ſo wahrſcheinlicher, als ja die oben S. 742. 743 beigebrachten Stellen wenigſtens dies vorausſetzen, es müſſe ſchließlich in Venedig irgendwelche auf dieſen Punkt bezügliche Uebereinkunft getroffen, alſo die erſte Verhandlung, welche Romualds Berichte zufolge ohne Reſultat geblieben, wieder erneuert ſein. Das von der Vita beigebrachte Factum einer zweiten Verhandlung (die in einem perſönlichen Geſpräch geführt worden) nehme ich alſo an, ohne damit zuzugeſtehen, daß der Bericht über daſſelbe volle geſchichtliche Wahrheit enthalte. In der That mußte der Verfaſſer ſchon deßhalb, weil er die erſte Verhandlung über die Mathildiniſchen Güter ausgelaſſen, den Thatbeſtand irgendwie entſtellen. Bei dieſer zweiten iſt man ohne Zweifel nicht blos auf „den Frieden", ſondern auch auf jene erſte Verhandlung zurückgegangen; hat nicht allein der Papſt (wie die Vita andeutet) ſein Begehren zu rechtfertigen geſucht durch Berufung auf den Frieden, ſondern auch der Kaiſer eine zum Theil andere Antwort ertheilt als hier erzählt wird. Und das Ergebniß dieſer Rede und Gegenrede wird auch nicht ganz das geweſen ſein, was jene Staatsſchrift angiebt. Vielmehr nehme ich an, daß der Kaiſer ſeinen früheren vor dem Friedensſchluß gemachten (S. 290), von dem Papſte modificirten (ebend.) Vorſchlag nunmehr in der S. 327 beſchriebenen Form durchgeſetzt habe. War das aber der Fall, ſo kann ſelbſtverſtändlich nicht ſchon im September 1177 die Commiſſion ernannt ſein [1]), die ſchiedsrichterliche Entſcheidung zu geben; zu dieſer ſollte es vielmehr erſt nach Verlauf von 15 Jahren kommen. Wenn der Verfaſſer der Biographie ſeinem Referate durch Nennung ſogar der Namen der ſchon damals erwählten Schiedsrichter das Gepräge des exact Hiſtoriſchen zu geben ſucht, ſo darf das an dem Rechte der Kritik nicht zweifelhaft

1) Vita Alex. 473 Zweite Spalte. — statimque Christianum Moguntinum archiepiscopum et C. Wormatiensem electum atque A. protonotarium — — elegit. Imperator quoque H. Ostiensem et W. Portuensem et J. Diaconum Cardinalem consequenter elegit. Watterich tom. II. 446. *H*. pr.

machen[1]). Ebenſowenig kann aus der oben S. 743 aus dem Briefe Urbans III. mitgetheilten Stelle gefolgert werden, daß beim Abſchiede des Kaiſers und des Papſtes von einander ſchon ein Schiedsgericht eingeſetzt ſei und daſſelbe zu Gunſten des Letzteren entſchieden habe; Urban III. daher mittelbarer Weiſe darüber Klage erhebe, daß der Kaiſer, ohne ſich darum zu kümmern, in Widerſpruch mit ſeiner Verheißung die Güter in ſeinem Beſitze behalte. Die Redewendungen ſind viel zu unbeſtimmt, als daß alles dies hineingelegt werden könnte. Eine Beziehung auf irgend welchen Richterſpruch wird ausdrücklich nicht genommen zum wahrſcheinlichen Beweiſe dafür, daß ein rechtliches Berufen darauf nicht möglich war. Wenn der Briefſteller deſſenungeachtet die Sache ſo darſtellt, als werde ihm vorenthalten, was ihm gebühre, ſo iſt wohl zu erwägen, daß das ſich erklärt, auch wenn Alexander III. und Friedrich ſich ſo vereinbart haben, wie ich angenommen. Waren gleich 1187 die 15 Jahre, während derer dieſer im Beſitz verbleiben ſollte, noch nicht vorüber, und auf Grund der von uns vermutheten Uebereinkunft nach gewöhnlichem Rechte ein Anſpruch noch nicht zu erheben, ſo blieb das nichtsdeſtoweniger möglich vom Standpunkte der Curie aus. Denn ſie beurtheilte dieſelbe als eine erpreßte und hat wiederholentlich allen zeitweiligen Vereinbarungen ihr göttliches unwandelbares Recht entgegengeſetzt. Und mir ſcheint die ganze Art, wie Urban III. ſich dort äußert, dafür zu ſprechen, daß er eben nur dies im Auge habe. — S. 327 J. 17— 23 v. o.

Schließlich habe ich es ausdrücklich zu betonen, daß alles bisher Erörterte nur den Zweck hat, meiner Darſtellung den Character der Wahrſcheinlichkeit zu geben. Die Macht der Evidenz wohnt der verſuchten Beweisführung nicht bei. Sie ſoll nur eine Hypotheſe ſtützen.

e) Die Vita Alex. 467—470 bringt eine Erzählung von den Ereigniſſen ſeit der Niederlage bei Legnano bis zu der definitiven Vereinbarung zu Venedig, welche ſchon oben S. 251 als eine fälſchende bezeichnet iſt. Wer dieſelbe allein lieſt, muß nothwendig dazu verleitet S. 251 253 254

1) Wäre es wirklich, wie die Vita berichtet, ſchon damals zur Einſetzung einer ſchiedsrichterlichen Commiſſion gekommen, ſo könnte dies nur in der Abſicht geſchehen ſein, ſchon in nächſter Zeit einen Richterſpruch zu ermöglichen. Und das würde vorausſetzen, das Zugeſtändniß, der Kaiſer ſolle die Güter vorerſt in jedem Falle 15 Jahr noch im Beſitz behalten, ſei von Alexander nicht einmal gefordert. Allein abgeſehen davon, daß es dem gegründeten Zweifel unterliegt, Friedrich habe ſeine frühere Forderung fallen laſſen, wie erklärt es ſich denn, daß weder in den letzten Regierungsjahren Alexanders III., noch unter den folgenden Päpſten von dem wirklich gefällten Richterſpruch die Rede iſt? — Ueberdies iſt zu erwägen, daß, wollte man annehmen, die Sache ſei hingehalten, nach Alexanders Tode ein neues Mitglied zu erwählen geweſen wäre, da der nach dem Berichte der Vita urſprünglich erwählte Humbald 1181 als Lucius III. den päpſtlichen Stuhl beſtieg. Bei Gelegenheit des oben erwähnten Geſprächs (ſ. S. 742) mit dem Kaiſer beruft ſich derſelbe aber ebenſowenig, wie Urban III., auf einen ſchon gefällten oder noch zu fällenden Richterſpruch, ſondern auf den Text des Teſtaments der Großgräfin.

werden, einen Pragmatismus der geſchichtlichen Dinge anzunehmen, welcher durch anderweite Berichte und Urkunden widerlegt wird. Nichtsdeſtoweniger iſt die herkömmliche Anſicht auf dieſen entſtellenden Bericht baſirt. — Daß der Kaiſer keineswegs ſogleich nach dem 29. Mai 1176 ſich zum Nachgeben verſtanden, habe ich ſchon S. 237—240 nachgewieſen. Noch viel ſchlimmer aber iſt der Thatbeſtand in der Zeit ſeit dem Abſchluß des Vertrags zu Anagni durch Auslaſſung wie durch Verſchiebung wichtiger Momente alterirt. Dennoch hat man bis vor Kurzem nicht nur nichts gethan, eine kritiſche Reconſtruction anzubahnen, ſondern durch die Annahme, die Urkunde, welche den Titel Pactum Anagninum trägt (ſ. oben S. 729), ſei in Anagni abgefaßt, die von jenem Autor verſchuldete Alteration noch verſchlimmert. Hatte man ſich dort ſchon ſo vollſtändig geeinigt, wie werden die ſelbſt von der Vit. Al. erzählten Verhandlungen begreiflich? — Aber auch wenn man nach der Weiſe von Raumers, Geſchichte der Hohenſtauf. Bd. II. S. 173, 174 Hefeles C.-G. Bd. V. S. 620—626 verfährt, kommt man nur dazu, einen Fehler zu vermeiden, nicht aber eine auch nur annähernd poſitiv richtige Anſicht von dem Verlaufe der Dinge zu gewinnen. Dieſe iſt allein ermöglicht durch Verwendung der S. 252 bis S. 263 citirten Briefe, auf welche vor mir ſchon Fechner in ſeiner Monographie über Udalrich von Aquileja aufmerkſam gemacht hat. Dieſelbe iſt mir neben Gemeiners Geſchichte des Herzogthums Baiern die einzige brauchbare Vorarbeit zur Ausmittelung des Factiſchen in dieſen Monaten geweſen. Nichtsdeſtoweniger iſt meine Combination der ſeinigen nicht durchweg gleich, da ich in dem Urtheile über die Einordnung der erwähnten Documente nicht immer mit ihm zuſammentreffe. Folglich hat das Detail des Zuſammenhangs zum Theil ein anderes werden müſſen. — Noch viel bedeutender aber iſt meine Abweichung von der Anſicht Watterichs Vit. Rom. pontif. tom. II. 603. not. 1. Nach ihm ſollen die kaiſerlichen Bevollmächtigten erſt Ende Januar 1177 von Anagni (auf welchen Umwegen?) zurückgekehrt, die Briefe, welche von dem Concil zu Ravenna reden, von dem mit den dort vereinbarten Artikeln noch unbekannten Kaiſer geſchrieben ſein. Erſt nachdem derſelbe von dem Pact Kenntniß erhalten, habe er die von Alexander abgeſandten Cardinäle Humbald und Raynerius (S. 259) empfangen (alſo Februar 1177). Allein dieſe Hypotheſe iſt haltungslos. Wenn Alexander am 6. December 1177 von Anagni aufgebrochen iſt (ſ. S. 264), die Cardinäle aber vorher (Vit. Alex. Watterich tom. II. 435, wo ſeltſam genug die beigefügten Marginalien mit der S. 603 gegebenen chronologiſchen Erörterung ſich in Widerſpruch befinden) von ihm zur Reiſe zum Kaiſer ermächtigt ſind: ſo können dieſe doch nicht wohl erſt im Februar des folgenden Jahrs bei dieſem angekommen ſein. Und wie innerlich unwahrſcheinlich iſt es, daß die Kaiſerlichen, die ſchon in der erſten Hälfte des Monats November 1176 von Anagni abgereiſt ſind (S. 251), erſt nach 10 oder 11 Wochen bei ihrem Herrn eingetroffen ſein ſollen, um ihm die wichtigſte aller Nachrichten zu bringen? —

f) Das Geheimhalten des Tractats vor Anagni von Seiten des Papſtes Alexander und ſeiner Bevollmächtigten (ſ. S. 252. Anmk. 3) wird durch alle hierhergehörige Briefe verbürgt. Die bezüglichen Redeweiſen ſind in dem Grade erkünſtelt, daß ein gerader Wahrheitsſinn ſie verwerfen muß. Wenn Alex. in der S. 244. Anmk. 2. S. 252. Anmk. 4 citirten Stelle ſagt Sed quidquid dicat ipse, quidquid dicant et alii, illud volumus vos pro certo tenere, quod inter nos et eundem Imperatorem pax non est juramento vel scripto firmata, quamquam inter nos et ipsum diu sit de pace tractatum: ſo wird darin gerade dem Kenner der Thatſachen die ganze Zweideutigkeit offenbar. Die Angabe iſt richtig, wenn das Wort pax utrirt, in dem Sinne vom endgültigen Frieden genommen wird, nichtsdeſtoweniger aber doch eine Verläugnung des wahren Thatbeſtandes. Dieſer wird der Kenntnißnahme der Leſer inſofern entzogen, als die wirklich zu Stande gekommene Vereinbarung zwiſchen dem Reiche und der Kirche verheimlicht wird. Jene mußten auf Grund jener Worte glauben, eine Urkunde, wie die des Pacts von Anagni ſei eben gar nicht vorhanden; die Negotiation über den Kirchenfrieden ſei der über den Frieden zwiſchen dem Kaiſer und den Lombarden in keiner Weiſe voraus. Man darf keineswegs ſagen, daß Jenen nur vorenthalten worden, was zu wiſſen ſie nicht berechtigt geweſen. Sie waren ja Verbündete des Papſtes und theilten mit ihm die Solidarität der gemeinſamen Intereſſen. Unter Verweiſung auf das S. 251. 252. 284. Erörterte muß daher behauptet werden, daß jenes Vorenthalten einer Täuſchung gleich kam. Und der machte ſich Alexander auch dem Könige Ludwig gegenüber ſchuldig. Als derſelbe ſein Befremden darüber geäußert, daß der Friede ſchon abgeſchloſſen ſei, ohne daß ihm davon eine Anzeige geworden, erhielt der Cardinal Peter, welcher das dem Papſt berichtet hatte, den Brief deſſelben vom 30. April 1177 Bouquet XV. 955. N. CCCXC, in welchem es heißt: „Mirati sumus, quomodo ille vir potens (Fridericus Imperator) hujusmodi sparsit rumores per orbem per literas suas denotando nos *ad vocationem ejus* ivisse et pacem firmasse, cum etsi *capitula hinc inde producta* fuerint et spes habeatur, quod pax debeat reformari, nullam tamen certitudinem perficiendae pacis habemus: quia jam eam Regi significassem, qui tantum ecclesiae contulit et se pariter et regnum suum nobis et fratribus nostris plene exposuit.“ Mit den capitulis hinc inde productis wird allerdings auf das pactum Anagninum angeſpielt, aber auf eine Art, welche dem Leſer und dem, welcher durch denſelben „aufzuklären“ war, nicht nur mißverſtändlich ſein mußte, ſondern auch ohne Zweifel ſollte. Beide mußten daraus ſchließen, es ſei nur zu einer Vorlage von Vergleichsartikeln gekommen; daß aber irgend welche Vergleichung vollzogen worden, konnten ſie aus dieſer als wahrhaftig vorausgeſetzten Mittheilung unmöglich herausleſen. (Der Brief iſt zu Ferrara geſchrieben ſ. S. 273). —

S. 244 251 252 255

Umgekehrt hat der Kaiſer ebenſo gefliſſentlich verrathen, was der Papſt verheimlicht. Die Beweiſe hierfür ſind dieſelben bereits an-

geführten Urkunden und Imperat. Epist. ad Udalricum Pez, Thes. Anecdot. VI. 1. 415. N. 19. Pertz IV. 150 Noverit itaque tuae fidelatis dilectio quoniam eliminato universo schismatis errore pax et unitas ecclesiae reformata tam *juramentis quam scriptis hinc inde sigillatis* inconvulsa firmitate roborata est. Vergl. die Antwort Udalrichs bei Pez l. l. 419. N. 1. Placuit excellentiae vestrae pacem ecclesiae Dei firmatam, scriptis quoque ac juramentis hinc inde sigillatis esse corroboratam nobis significare. Dagegen äußert ſich die
S. 262 Ep. Wichmanni l. l. 434 bereits etwas ermäßigender — intime vobis gratificantes significamus, quod felix negotium pacis ita firmatum est, quod de ipsius *plenaria* consummatione dubitare non possumus. Aber dieſes firmari wurde doch auch ſpäterhin gelegentlich im Sinne des ſchon Abgeſchloſſenſeins von dem Kaiſer und den Seinigen gedeutet, wie die oben angeführte Stelle aus der Ep. Alex. ad Petrum St. Chrysogoni zeigt. Jedoch iſt es bemerkenswerth, daß die Kaiſerlichen, welche in Venedig, wo ſie mit Alexander allein verhandelten, ganz offen von den quae inter papam et imperatorem tractata sunt et conscripta (Vita Alex. 469) ſprechen, bei der officiellen Audienz zu Ferrara in der von Romuald referirten Rede (S. 278) ſich im Einklang mit Alexanders Erklärungen halten, indem ſie nur von dem zu Anagni ertheilten Verſprechen, den Frieden ſchließen zu wollen, von der ihnen jetzt gegebenen Vollmacht zur Abſchließung deſſelben reden.

S. 301 308 322 g) Die wichtigſte Quelle für die Geſchichte des Friedens ſelbſt bleibt Romuald[1]). — Dazu kommen die Epist. Alex. (Watterich. Vit. pontif. Rom. tom. II. 625—627) α) ad Rogerum Eborac. dat. vom 26. Juli 1177 Mansi XXII. 180. Savilius, Script. rer. Anglic. p. 569. β) ad Willelmum arch. Rhemens. dat. vom 27. Juli 1177 Sigebert. Cont. Aquicinct. Pertz VIII. 416. Gallia Christ. X. Instrum. 47. γ) ad Guidon. arch. Senon. von demſelben Datum Mansi XXI. 991. Bouquet XV. 957. δ) ad Petrum abbatem Cassinensem von demſelben Datum Mansi XXII. 178. ε) ad Generale Concilium Cisterc. vom 30. Juli Martène et Durand, Thes. Anecdot. I. 1847. Pertz IV. 153. ζ) ad Ludovicum Regem Francorum dat. vom 31. Juli. Mansi XXI. 990. η) ad Richardum archiepisc. Cantuar. dat. vom 6. Auguſt Gervas. Chron. Twysden et Selden 1439. 1440. Roger. de Hoveden ap. Savil. Script. R. A. 325. Mansi XXI. 918. XXII. 180. (Nach dem Archiv für ältere deutſche Geſchichte VII. 40 finden ſich noch in Cod. Paris. N. 2259. Ep. Alex. III. et Friderici I. ad Cluniacenses de pace invicem facta.) Sie erzählen alle in zum Theil

1) Chronic. Murat. VII. 240 betheuert er mit beſonderer Emphaſe die Wahrhaftigkeit ſeiner Erzählung. Haec autem omnia, quae praediximus, ita gesta fuisse, nulli dubitationis vel incredulitatis scrupulum moveant, quia Romualdus secundus Salernitanus archiepiscopus, qui videt et interfuit, scripsit haec: et sciatis verum esse testimonium ejus.

wörtlicher Uebereinſtimmung, aber auch mit Auslaſſungen die Scenen am 24. und 25. Juli, die unter γ) angeführte Ep. auch die Eidesleiſtung am 1. Auguſt. Ueber die eigentlichen Verhandlungen an dieſem und den folgenden Tagen ſchweigt ſie aber ebenſo, wie die anderen Epp. das unerwähnt laſſen, was vor dem 24. Juli geſchehen. Die Ep. Imperat. Frid. ad fratres Cisterc. Gervas. ap. Twysden et Selden 1440 Bouquet XVI. 698. N. XXV Watterich tom. II. 627 enthält außer den ſpeciellen Dankſagungen für die durch die erwähnten Ordensglieder geleiſteten Dienſte nur allgemeine Angaben. Die Ep. ad Clerum Saltzb. Pertz IV. 159 iſt lediglich für die Kenntniß der Salzburger Angelegenheit von Wichtigkeit. — Romuald giebt unvergleichlich das Meiſte; aber es iſt doch nicht ausreichend den Zuſammenhang der Dinge zu begreifen. — Das Chron. Altin. 174—176 bringt einzelnes Intereſſante, was zur Veranſchaulichung der Scenen am 24., 25. Juli dient und 176—183 das wichtige Verzeichniß derer, welche dem Congreſſe beiwohnten. (ſ. ob. S. 282). Die Vita Alex. 470 theilt freilich wichtige Actenſtücke mit und bietet auch ſonſt gar manches einzelne hiſtoriſche Material dar; in allen dem aber, was zur Kenntniß der Art und Weiſe unentbehrlich iſt, wie der Friede zu Stande gekommen, iſt ſie nicht nur höchſt mangelhaft und fragmentariſch, ſondern ſie entſtellt auch geradezu den Thatbeſtand.

Benedict. Petr. de rebus gestis Henrici II. vol. I. 233 erzählt auf Grund der beigebrachten Briefe an die engliſchen Erzbiſchöfe; ebenſo Gervas. Twysden et Selden 1438. 1439, der jenen großentheils wörtlich ausgeſchrieben, aber doch eigenthümliche Zuſätze hat, die indeſſen bereits Spuren von einer Trübung des Traditionellen verrathen. Die nomina virorum, qui ex parte Domini papae fuerunt, ſtimmen mit dem Namensverzeichniß bei Bened.; nur daß Comes Rogerius de Andria fehlt. Die Kaiſerlichen ſind bei beiden nicht ganz in derſelben Reihefolge aufgezählt. — Roger. de Hoveden bei Mansi XXII. 185 hat die Erzählung bei Benedict. völlig copirt. Sigebert. Gembl. Contin. Aquicinct. Pertz VIII. 415. 416 berichtet dagegen alſo, daß man dem Verfaſſer nicht blos eine ſtyliſtiſche Selbſtändigkeit zuerkennen muß. Wir verdanken ihm überdies die ſchon obengenannte Ep. ad Wil. Rhem. — Die übrigen Chroniſten dieſer und der ſpäteren Zeit begnügen ſich mit mehr oder weniger allgemeinen Angaben. So Robert. de Monte Pertz VIII. 525. lin. 35—37. Annal. Colon. Pertz XVII. p. 789 (Godefr. Col. Boehmer III. 448.) Das Chronic. Reichersp. ib. p. 503 (Magn. Reichersp. Boehmer III. 544) zeigt für die Entſcheidung in der Salzburger Angelegenheit ſein characteriſtiſches Intereſſe. Vergl. insgeſammt Mansi XXII, 173—195. Harzheim, Concil. German. III. 411—415. Pertz IV. 151—162. — Savioli, Annal. Bolog. II. 1. 67—71.

b) Als der eigentliche Tag des Friedens wird von den verſchiedenen Autoren ein verſchiedener angeſehen. Das Chronic. Altin. Archivio stor. Ital. VIII. 175 betrachtet offenbar den 25. Juli als ſolchen. Nachdem es die Feier deſſelben geſchildert, ſchließt es die Worte an: Fuit ergo pax Ecclesiae inter Dominum papam et Imperatorem in

S. 308 732

Venetiis corroborata et apud omnes vulgata eodem die. Ebenſo Sigeb. Contin. Aquic. Pertz VIII. 416. l. 10—13. — Godefr. Col. Boehmer III. 448 = An. Col. Pertz XVII. 789 urtheilt in vigilia beati Jacobi (24. Juli) apostoli apud Venetiam informata est et confirmata pax et unitas sancte matris ecclesie. Der Verf. der Vita Alex. bezeichnet verſchiedene Termine mit dieſem Namen, den 6. und den 22. Juli, ſ. S. 732. 733 und den auf die Feier in der Marcuskirche (14. Auguſt) bezüglichen Satz p. 472 Ibique *pacem* (zu leſen pax) inter Ecclesiam et Imperium et pacem (pax) Siciliae Regis atque treugas (zu leſen treuga) Lombardorum, sicut superius est ordinatum, communi assertione roborata fuit et firmata. Ja in der Erzählung von dem Tage, an welchem Papſt und Kaiſer von einander ſcheiden, heißt es: „Exclusis igitur caeteris cum solis episcopis et cardinalibus et suis principibus de iis, quae ad *complementum pacis* restabant, cum eodem papa colloquium habuit.“ Characteriſtiſch iſt es aber vor Allem, daß Alexander ſelbſt in den Briefen, wie in der mündlichen Rede, je nach dem Verlauf der Tage bald den einen bald den anderen als den Friedenstag anerkennt. In der am 26. Juli unterzeichneten Ep. ad Roger. mahnt er ſich zu freuen über den ſchon zu Stande gebrachten Frieden. Erit itaque sollicitudinis vestrae nobis et ecclesiae in prosperis successibus congaudere et *effectum pacis* aliis devotis ecclesiae filiis aperire etc. Ep. ad Petr. Cassin. In der vom 31. Juli datirten Ep. ad Ludovic. ſieht er den Frieden als einen bereits durch das am 24. und 25. Geſchehene geſicherten an. Dilectum filium nostrum magistrum J. clericum tuum ———— cum certo verbo pacis ad te remittimus. Licet autem ———— per eum tibi tamquam filio carissimo et Christianissimo Regi felices *pacis successus* significamus. In der Ep. ad Richard. vom 6. Auguſt betrachtet er die Handlung am 1. Auguſt als den Tag, welcher plenam pacem et quietem gebracht; in der an dieſem Datum gehaltenen Rede kommt es zu dem Bekenntniß: Ecclesiae suae preces pro bono pacis frequenter effusas Dei filius clementer audivit et eam cum suo principe *in pace* et concordia collocavit. Inde est, quod destructis adversitatibus et erroribus universis, *secura jam pace* fruitur et jucunda securitate laetatur. Zu Anfang bezeichnet er „dieſen Tag“ (den 1. Auguſt) als denjenigen, an welchem er den Kaiſer, den verlorenen Sohn, wiedergefunden, während er doch in früheren Epp. den 24. Juli bereits als den der Rückkehr deſſelben feiert.

Der Kaiſer fährt in Venedig ein nach Romuald. Ch. Murat. VII. 231 sequenti die dominica, octava scilicet die residua stante mensis Julii, in vigilia beati Jacobi = 24. Juli. Daſſelbe Datum wird genannt Ep. Alex. ad Roger. Mansi XXII. 181 (Nono „Kalendas Augusti“), Ep. ad Petrum Cassin. ib. 180, Ep ad Richard. Cant. ib. 180 („dominica ante festum beati Jacobi“) als Tag der Ankunft in San Nicolo (S. 301. Anmk. 7) und der Einfahrt in V. — Daß erſt am Tage vorher, alſo am 23. Juli, der erſte Eid vom

Grafen von Dieſſen geleiſtet worden, ſagt Romuald. l. l. ausdrücklich, und dieſe Ausſage wird durch die innere Wahrſcheinlichkeit gegen alle Zweifel geſchützt. Wenn daher in den Epp. Alex. der dies *duo*decimus Kalendas instantis Augusti = der 21. Juli, als Tag der Eidesleiſtung genannt wird, ſo muß hier ein Verſehen anerkannt werden, ſei es in der Erinnerung des Papſtes, ſei es in den Handſchriften ſeiner Briefe. — Am Tage vor dem Tage der Eidesleiſtung genehmigt der Kaiſer den Frieden, alſo am 22. Juli ſ. S. 300, Romuald. 230. Am Tage vor dieſem Tage, alſo am 21. Juli wird das Verbot, den Kaiſer gewaltſam einzuholen, den Venetianern verkündigt. S. 298.

i) Die Angaben über die Abſchwörungen des Schismas veranlaſſen S. 318 319 349 355 435
mancherlei Bedenken. An welchem Tage iſt es in Venedig dazu gekommen? — Romuald. Murat. VII. 236 hat denſelben ſo wenig genannt als der Verf. der Vita Alex. 471. Der Erſtere ſpricht darüber da, wo die Ereigniſſe vom 1. bis 14. Auguſt erzählt werden. Zwiſchen dieſen beiden Terminen wird keines anderen erwähnt. Und anzunehmen, es ſei die Notiz in dieſem allerdings ſehr wenig feſt zuſammengefügten Abſchnitt ihm nur entfallen, die Thatſache ſelbſt in die Geſchichte der Feier am 14. Auguſt einzureihen, haben wir keinen Grund. Auch die Vita läßt die Abſchwörungen dieſer letzteren vorangehen, ja, wie es ſcheint, unmittelbar. Wenn ſie die Erzählung über dieſe Schlußſynode mit den Worten anhebt *Eodem* tempore XVIIII. Kal. Septembris etc., ſo könnte man ſogar verſucht werden zu vermuthen, jene Abſchwörungen ſeien am Tage vorher geleiſtet. Die Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. lin. 39. 40 verlegen dieſelben auf den 25. Juli. Allein die ſpeciellen Nachrichten, welche wir über den Verlauf dieſes Tages haben, geſtatten es ſchwerlich dieſen Act an demſelben geſchehen zu denken. Romuald. Chron. l. l. erzählt „Hoc autem silentio praetereundum non est, quod schismatici, qui in diversiis ecclesiis Tusciae et Lombardiae auctoritate imperiali intrusi fuerant et quidam dicti cardinales, qui Joanni de Struma adhaeserant, audito, quod Imperator cum Ecclesia et Papa Alexandro pacem fecisset, poenitentia ducti, Venetias festino gressu venientes primo schisma, quod defenderant, abjurabant, dehinc per sancta Dei evangelia promittebant, quod de excessu, quem fecerant, *Domni papae Alexandri mandato* starent, et eum et successores ejus in catholicum papam reciperent.“ Die Vita Alex. l. l. Absoluto autem Imperatore, sequaces ejus, qui intrusi sunt et schismatici ad sinum matris ecclesiae catervatim confluentes, absolvi humiliter postulantes refutarunt et anathematizarunt super sacrosancta evangelia omnem haeresim extollentem se adversus sacrosanctam Romanam ecclesiam et praecipue schisma et haeresim Octaviani et Guidonis Cremensis atque Johannis de Struma *eorumque ordinationes irritas* esse pronuntiantes fidelitatem quoque et obedientiam Domno suo papae Alexandro ejusque successoribus catholicis promittentes *reconciliati sunt et unitati catholicae associati.* Dann folgen die vornehmſten Namen der Abſchwörenden. — Offenbar

können diese Stellen ebensowohl von Einem Acte als von mehrfach wiederholten verstanden werden. Nehmen wir das Letztere an, so können dergleichen Abschwörungen ebensowohl in der Zeit zwischen dem 1. und 14. August, wie nach diesem letzteren Datum während des Aufenthaltes des Papstes in Venedig vorgefallen sein. — Verstehen wir dagegen die Worte von Einem Acte, so ist freilich der oben vermuthungsweise gesetzte Fall möglich, aber nicht sicher. Die Abschwörung kann ebensowohl am 13. als an einem anderen der vorhergehenden Tage geleistet sein. —

Indessen mögen wir immerhin diese Unsicherheit des Chronologischen beklagen; es ist dadurch doch nicht eine eigentliche Schwierigkeit entstanden; wohl aber ist zu fragen, wie die Erzählungen von diesen Abschwörungen sich verhalten zu den Stellen der Annalisten, in welchen von der Entsetzung der intrusi die Rede ist. Das Chronic. Altin. Archivio storico ital. VIII. 176 sagt intrusos ejecit et deletos restituit episcopos. Nach den Annal. Erphesf. S. Pet. Pertz XVI. 23. lin. 48 ordinationes vel consecrationes prius superpositorum episcoporum cassantur. Nach diesen beiden Stellen wären alle die, welche entweder bei Gelegenheit einer Doppelwahl als vom Kaiser aufgestellte Gegencandidaten oder in Folge einer nach seinem Willen verlaufenen einfachen Wahl eingesetzt waren, entsetzt worden. Dagegen Benedict. Petr. de rebus gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 236[1]) (vergl. Gervas. apud Twysden et Selden 1439, Roger. de Hoveden 568) berichtet nur von der Degradation der von den Gegenpäpsten Ordinirten, — also von einer dem Umfange wie dem Grade nach gemäßigteren Art des Strafverfahrens, als die von den erstgenannten Annalisten erzählte ist. Die Classe der intrusi, von welcher das Chron. Altin. redet, und der superpositi, welche die Ann. Erphesf. nennen, deckt sich ja nicht mit den ordinatis ab antipapis; die beiden dort gebrauchten Ausdrücke sind so allgemein, daß auch ordinati a quondam catholicis darunter können begriffen werden, welche doch vielmehr nach dem 20. Artic. Pact. Anag. durch Restauration sollten begnadigt werden. Allein es darf der Zweifel erhoben werden, ob diese Autoren beim Gebrauche ihrer Redewendungen mit klarem Bewußtsein speciell auch an diese gedacht haben; und andererseits könnte man die Frage aufwerfen, ob Benedict. Pet. in seiner Erzählung nicht den erst auf dem Lateranconcil gefaßten förmlichen Beschluß (Canon II. Con. Lat. s. S. 439) anticipirt habe. S. S. 757 Z. 32—34 v. o. Indessen dagegen könnte man einwenden, es sei um so wahrscheinlicher, derselbe sei schon in der Zeit des Venetianer Congresses thatsächlich maßgebend gewesen, als er ja nur als die Kehrseite des 20. Art. Pact. Anag. (s. oben S. 735—737) sich begreifen lasse; überdies in der Formel S. 319 dort verlangten Abschwörung

1) Similiter omnes archiepiscopi episcopi et abbates Teutonici regni, qui vel ab eo (Joanne de Struma) vel ab aliis antipapis praedecessoribus suis, scilicet ab Octaviano, qui et papa Victor vocabatur, vel a Widone, qui vocabatur Paschalis, ordinati fuerant, degradati sunt.

die Nichtigkeitserklärung der von den Gegenpäpſten vollzogenen Ordinationen[1]) gegeben worden. Demnach wären alſo die ordinati a quondam catholicis im deutſchen Reiche durch Reſtauration begnadigt, die ordinati ab antipapis mit Ausnahme der in den 10. 17. (2. Hälfte) 21. Artikeln vorgeſehenen Fälle entſetzt. — Wird dieſer Schluß nun durch die Erzählung der Vit. Alex. von den Abſchwörungen beſtätigt oder nicht? —

Wer dieſelbe im Zuſammenhange der Biographie *ohne Rückſicht* auf anderweite Nachrichten lieſt, wird ſie nicht anders verſtehen als ſo, es ſeien *ſämmtliche* das Schisma Abſchwörenden als reconciliati et ecclesiae catholicae unitati associati auch durch *Reſtauration* begnadigt.

Es fragt ſich, ob das als ein Geſchehenes durch anderweite Nachrichten bewieſen werden könne. Die Antwort kann nicht eine ganz ſichere ſein, da die *Namen* der Abſchwörenden *hier* nicht beigefügt ſind, ſomit durch die *Vita* uns die Möglichkeit nicht gegeben iſt auszumitteln, ob dieſe Abſchwörenden *nach* dem Jahre 1177 noch in Function geweſen. Dagegen finden ſich nun freilich in dem Catalog der im J. 1179 in V. Anweſenden in dem Chron. Alt. Archivio storico Ital. VIII. 177—179 einige Inhaber derjenigen deutſchen und italieniſchen Episcopate, welche in der Vita Al. verzeichnet ſind, genannt, aber doch nicht alle.

Genannt iſt Arnold von Trier und von dieſem ſicher, daß er ſein Erzbisthum behalten ſ. Goerz, Regesten der Erzbischoefe von Trier Abth. I. 23. 24. Daſſelbe gilt von Conrad II. von Worms ſ. Schannat, Hist. episc. Wormat. II. 359. 360, Hartwich von Augsburg ſ. Monum. Boica XXII. 187. 193, von Wichmann von Magdeburg ſ. S. 362. 363.

Der Biſchof von Pavia (ep. Papiensis) wird im Catalog Peter (Petrus) genannt. Dieſer aber war bisdahin durch die Kaiſerlichen verdrängt geweſen, ein Alexandriner ſ. Bouquet XVI. 132. N. CDII und not. a., kann alſo nicht zu den Abſchwörenden gehört haben. Iſt aber der zu Venedig abſchwörende episcopus Papiensis der Vita Al. ein Anderer geweſen, ſo iſt dieſer Andere nicht in dem Amte geblieben, ſondern Peter an ſeine Stelle geſetzt (Ughelli I. 1092) bis zu der Promotion zum Cardinal im Jahre 1179, ſ. oben S. 433. Anmk. 3. Der episcopus Cremonensis der Vita wird leider in dem Catalog[2]) nicht mit Namen bezeichnet; als episc. Mantuanus in der Vita C., in dem Catalog Johannes. Der Buchſtabe C. iſt ſicher ein Schreibfehler und J. zu emendiren. Es iſt der Name desjenigen, welcher in dem Pact. Anag. art. 18 in den Worten ille, qui nunc est episcopus Mantuanus vorausgeſetzt wird. Nach dieſem ſelben Artikel ſollte aber der bisdahin kaiſerlich geſinnte (Bd. I. S. 125. Anmk. 4. S. 508) Garſidonius (über die Schreibart ſ. ebd. S. 508) reſtituirt werden. Alſo ward durch die

1) Vita Alex. 472 — eorumque ordinationes irritas esse pronunciantes.

2) Chron. Alt. 179 Quidam alius episcopus Cremonensis.

Rückſicht auf die Ausführung[1]) deſſelben die Abſchwörung zur Nothwendigkeit. Dieſelbe müßte aber auch Johannes geleiſtet haben, wenn anders die Veränderung des C. in J. berechtigt iſt. Die biſchöfliche Würde verblieb auch ihm. Hat er gleich das in Ausſicht geſtellte Bisthum Trident nicht erhalten (ſ. oben S. 317. 318), ſo doch ſicher ein anderes. —

Theobald (ſ. den Catalog) von Piacenza ſoll nach Ughelli, It. sac. II. 218 nach dem J. 1177 in Function geweſen ſein. Als Biſchof von Bagnarea wird ib. I. 515 nicht der im Catalog vorkommende Marſilius, ſondern keiner genannt; an Stelle des „Stephanus" von Peſaro ib. II. 859 Petrus genannt. Die Namen der Biſchöfe von Fano und Novara ſucht man im Catalog vergebens. Folglich bleibt die Löſung der S. 753 geſtellten Aufgabe theils eine unſichere, theils eine fragmentariſche. Nichtsdeſtoweniger iſt mir die Reſtitution der in der Vita Genannten in hohem Grade wahrſcheinlich, da dieſe elf italieniſchen Biſchöfe ohne Zweifel diejenigen ſind, für welche der Kaiſer das im 17. Artikel ihm gewährte Recht der Fürſprache geltend gemacht hat. — Dagegen dem Biſchof Gero von Halberſtadt konnte trotz der Abſchwörung aus Rückſicht auf den 13. Art. das Amt damals nicht zuerkannt werden. Nach der Anſicht der Contrahenten kehrte Ulrich[2]), nicht Gero als Biſchof von Venedig in die erwähnte Diöceſe heim. — Der andere augenblicklich nicht Amneſtirte iſt Abt Hugo III. von Clugny. Statt *V.* quondam Cluniacensem abbatem iſt ſicher zu leſen *H.* S. Bd. II. S. 95—98. Nachdem Hugos Nachfolger im Amte Stephanus (ſ. Bd. II. S. 580 Krit. Beweisf. N. 20) am 11. Auguſt 1173 geſtorben (ſ. Robert. de Monte bei Pertz VIII. 522. lin. 11. 12) war, ward Radulf, Prior in La Charité an der Loire, erwählt; nachdem dieſer 1177 nach Robert. de Monte l. l. VIII. 525. lin. 24. 25 entſetzt worden[3]), ſuccedirte Walter, prior Sancti Martini de Campis in Paris, der indeſſen nach St. Stephani Nivern. Chronic. Martène et Durand, Thesaur. Anecdot. III. 1387 ſchon am 6. September 1177 geſtorben ſein ſoll. Indeſſen Robert. de Monte l. l. VIII. 528. lin. 56, 529. lin. 1 ſetzt den Tod erſt in das Jahr 1180. Cf. Gallia Christ. IV. 1142. Biblioth. Cluniac. ed. Marrier et Quercet. 1439. Bis dahin oder doch bis Ende 1177, Anfang 1178 war alſo Hugo nicht reſtituirt. Aber um dieſe Zeit muß

---

1) Beweis für die Ausführung iſt die Urkunde Friedrichs bei Meichelbeck, Hist. Frising. I. a. 366 vom 30. Juni 1180, welche Garſidonius Biſchof von Mantua mit unterzeichnet hat.

2) Die Darſtellung S. 360. Z. 6 v. oben bis 22 hat von dieſer Anweſenheit Beider, Geros (S. 319) und Ulrichs, („Wolricus, Alvensantensis episcopus" Chron. Altin. Arch. st. It. VIII. 178) in Venedig in der Zeit des Congreſſes abgeſehen. Ich betone das, um ein ſonſt kaum vermeidliches Mißverſtändniß meiner Worte „Dort hatte Gero bis zum Auguſt 1177 — — gehauſt" zu verhüten.

3) Nach einer anderen Nachricht ſoll er ſchon 1176 freiwillig reſignirt haben.

Chriſtian von Mainz die ep. Bouq. XVI. 699 (nicht 696 Bd. II. S. 580 Z. 14 v. u.) geſchrieben haben, in welcher er das Kloſter auffordert, den unrechtmäßig vertriebenen, nunmehr aus Rückſicht auf den Wunſch des Kaiſers von dem Papſte völlig begnadigten Abt zurückzurufen. —

Auf der anderen Seite kann aber die Zahl derjenigen, welche ſchon zu Venedig von der vollen Reſtitution trotz der Abſchwörung ausgeſchloſſen wurden, nicht gering[1]) geweſen ſein. Arnold. Lubec. Chron. Slav. lib. III. cap. X. p. 324. 325 berichtet, Kaiſer Friedrich I. — vielleicht ermuthigt durch die ihm im vorigen Jahre gemachte Conceſſion, der gemäß einige Subdiaconen und Geiſtliche niederen Ranges durch zwei beſonders zu dieſem Zweck bevollmächtigte Cardinallegaten „reordinirt" waren (ſ. die S. 757 aus den Annal. Marbach. beizubringende Stelle) — habe bei der Zuſammenkunft in Verona (ſ. S. 742) bei Lucius III. darauf angetragen, den hier „de diversis partibus terrarum" verſammelten vielen Clerikern höheren Ranges (?) „qui tempore Alexandri papae *a schismaticis ordines susceperant*", volle Amneſtie zu ertheilen (ut clementer circa ipsos dispensaret). Anfänglich ſei derſelbe auch geneigt geweſen, den Wunſch zu erfüllen und habe in dieſer Abſicht den Befehl ertheilt, Jeder ſolle ſeine Petition zu Papiere bringen und motiviren; dann wolle er nach Erwägung jedes einzelnen Falles entſcheiden. Am anderen Tage aber habe er, durch Conrad von Mainz und Conrad von Worms, wie man meinte, umgeſtimmt, retractirt und ſich auf die Beſtimmungen des Venetianer Friedens berufen. „Quoniam in generali concilio, quod Venetiis celebratum est (ubi ipso Imperatore praesente dispensatum fuerat circa Dominum Christianum Moguntinum et Dominum Philippum Coloniensem et Dominum Mantuanum et *alios plures, qui cum ordinatis suis persisterent*), hi ab ordinibus suis *suspensi fuissent*, nulla ratione mutandum id affirmabat nisi *denuo in cardinalium et episcoporum* generali collegio. Promisitque Apostolicus, apud Lugdunum se super eodem negotio concilium habiturum."

Die Stelle bezeugt, daß der zu Venedig völlig Reſtituirten, wie der trotz der Büßung und Abſchwörung ſuſpendirt Gebliebenen viele geweſen. Dagegen läugnet ſie nicht geradezu, daß ſeit dem Frieden Reſtitutionen vorgekommen; ſie ſagt nur aus, daß dieſe hier in Verona gegenwärtigen Petenten (die ſicher die Abſchwörung geleiſtet hatten) in Venedig ſuſpendirt worden ſeien.

Auf dem Lateranconcil (S. 433—435) iſt es nun in jedem Falle zu noch weiteren Begnadigungen gekommen in Folge des in der Zwiſchenzeit gloſſirten Textes des 20. Artikels (ſ. S. 247. Anmk. 3.

1) Dies Urtheil bliebe im Weſentlichen daſſelbe, ſelbſt wenn der Chroniſt nicht genau unterſchieden haben ſollte, was zu Venedig und was auf dem Lateranconcil geſchehen iſt.

S. 435. S. 736). Ann. Magd. Pertz XVI. 194 — in quo de ordinatis in schismate ordinavit. — Beſtimmtes und Sicheres wiſſen wir allerdings nur in Bezug auf die Halberſtädter ſ. oben S. 434. Aber man darf immerhin annehmen, daß überdies der eine oder der andere dem conventus magnus praelatorum (Arnold. Lubec. III. c. XXIII. ed. Ban. p. 273) = episcoporum (?) Zugehörige durch die Abſchwörung nicht nur die Aufnahme in die Kirchengemeinſchaft, ſondern auch ſeine Stelle ſich gleichfalls wieder verſchafft habe. Dennoch iſt es übertrieben, oder doch zu allgemein, wenn der Anonym. Saxo bei Mencken, Script. Germ. III. 110 bemerkt nec tamen aliquis *episcoporum*, quos Imperator ejecit, sedem suam recepit. Conrad wurde nach Chriſtians Tode († 25. Auguſt 1183. Urkunde Lucius III. bei Gudenus, Cod. diplom. I. 279) Inhaber des Erzſtifts Mainz, für welches er urſprünglich erwählt war, Adalbert wahrſcheinlich in Folge der ſchon zu Venedig geſchehenen Zuſage (S. 315. Anmk. 4) wiederum Erzbiſchof von Salzburg. Magn. Reichersp. Boehmer III. 546. Pertz XVII. 507. Ungenau auf der anderen Seite iſt aber auch die Notiz der Annal. Pegav. Pertz XVI. 262 episcopi et clerici — — violenter exstrusi repositi sunt. Auf dem Laterânconcil ſelbſt iſt nachweislich nicht ein *episcopus* exstrusus wiedereingeſetzt. Ob ſonſtige Cleriker, mag nicht bezweifelt werden. — Dagegen iſt wieder mißverſtändlich, wenn dieſelben Ann. berichten *episcopi* et clerici a schismaticis ordinati remoti — — sunt, die Annal. Monast. Pertz 154. 155 — in quo (concilio) depositi sunt *episcopi* schismatici et ab eis ordinati. Denn die Worte, wie ſie lauten, characteriſiren ein allgemeines, ſummariſches Verfahren, während doch von den deutſchen Biſchöfen keine anderen als die von Straßburg und Baſel (S. 437) entſetzt ſind. Sie ſprechen den in der Conſequenz des hierarchiſchen Princips begründeten Canon aus, der auch Alexanders urſprüngliche Forderung geweſen; in welchem Grade derſelbe aber dadurch, daß man es verſtand die Claſſe der schismatici in außerordentlicher Weiſe einzuſchränken, ermäßigt worden, haben wir S. 435. 736 nachgewieſen. Bei Weitem die meiſten Biſchöfe, außer Rudolf von Straßburg und Ludwig von Baſel alle deutſchen wurden theils in Venedig, theils auf dem Lateranconcil begnadigt und reſtituirt (in der zweiten öffentlichen Sitzung oder doch jedenfalls vor der dritten). Als daher in der dritten Sitzung deſſelben der längſt bedrohlich genug in Ausſicht ſtehende zweite Canon wirklich verkündigt wurde, welcher alle Ordinationen, die von den Gegenpäpſten und den durch ſie Ordinirten vollzogen worden, für null und nichtig erklärte, konnten die ſchon vordem reſtaurirten Biſchöfe gar nicht mehr dadurch getroffen werden. Nichtsdeſtoweniger müſſen Cleriker niederen Ranges, die nicht ſo glücklich waren wie die Halberſtädter, in ziemlicher Zahl nach Maßgabe dieſes Canons entſetzt ſein (ſ. die eben aus den Annal. Pegav. beigebrachten Stellen), denn die glaubwürdigen Ann. Marb. ad a. 1183. Pertz XVII. 161. 162, überdies mittelbar unterſtützt durch den S. 755 excerpirten Bericht Arnolds von

Lübeck, erzählen Eodem anno quidam in schismate ordinati et in concilio ab Alexandro papa depositi *subdiaconi* [1]) scilicet et *inferioris* ordinis reordinantur duobus apostolicae sedis legatis speciali hoc dispensatione concedentibus impetrante Friderico imperatore, qui praesens fuit tunc temporis apud Constantiam, curiam celebrans etc. Dieſe Reordination ſchien um ſo leichter möglich, als am Schluſſe des citirten zweiten Canons nur über diejenigen die dauernde, unwiderrufliche Suſpenſion verhängt ward, welche aus freien Stücken eidlich gelobt, an dem Schisma feſthalten zu wollen. Da in Betracht des während der Jahre 1159 — 1177 wirkſam geweſenen Terrorismus kaum einer ſich in völliger Freiheit demſelben angeſchloſſen hatte, ſo ſchien allen die Zurücknahme der Suſpenſion in Ausſicht geſtellt zu werden. Dennoch zeigt Arnolds von Lübeck Erzählung über den Vorgang in Verona (ſ. oben S. 742), daß die Suſpenſion Mancher wenigſtens im fünften Jahre nach dem Lateranconcil noch fortdauerte. Sie kann freilich ſpäterhin wieder aufgehoben ſein. Aber wer iſt im Stande nachzuweiſen, daß die Annal. Engelberg. Pertz XVII. 279 ad a. 1179 Unrecht haben, wenn ſie berichten: In quo schismatici cujuslibet ordinis *irrevocabiliter* sunt depositi? —

Wir kommen alſo zu dem Reſultate, daß in Venedig weder die Abſchwörenden alle reſtituirt wurden d. h. ihre Stellen behielten, noch alle dieſelben verloren; ihr Schickſal vielmehr ein verſchiedenes war. Die Abſchwörung vergewiſſerte ſie keineswegs ſchon der Reſtitution. Jene war die condicio, sine qua non dieſer; aber nicht Jeder, welcher ſie erfüllte, wurde darum reſtituirt. Vielmehr fand eine Einſchränkung dieſes Verfahrens ſchon nach Maßgabe des 13. Artikels des Friedens Statt. Weiter in Bezug auf die a quondam catholicis ordinatos ward der 20. zur Ausführung gebracht. Aber was nun den S. 752 vorletzte Z. ausgeſprochenen Kehrſatz deſſelben betrifft, der alle von den Gegenpäpſten und von ſelbſt ſchismatiſch Ordinirten Ordinirte im deutſchen Reiche von der Reſtitution ausgeſchloſſen haben würde, ſo wurde der in Venedig noch nicht zur Ausführung gebracht. Die S. 752 als möglich hingeſtellte Anſicht, Benedict. Pet., der das Gegentheil berichtet, habe ſich verſehen, iſt eine begründete. Es ſind daſelbſt wahrſcheinlich auch ſolche deutſche Cleriker, welche nach dem urſprünglichen Texte des 20. Artikels als ſchismatiſch Ordinirte betrachtet werden mußten, nicht blos wieder in die Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche aufgenommen, ſondern auch reſtituirt; freilich nicht die Biſchöfe von Straßburg und Baſel, denn dieſe mußten nach Maßgabe des 21. Art. behandelt werden, wohl aber andere, wenn anders glaubwürdig iſt, was die Annal. Pegav. Pertz XVI. 261 berichten schismaticos omnes et ab iis ordinatos anathematizavit [2]) *praeter eos*,

1) Ohne Zweifel deutſche.

2) Aus dem nachfolgenden restituere ergiebt ſich, daß in das anathematizare eingeſchloſſen wird der Gedanke des suspendere. Das Anathema war nach S. 322. Anmk. 1 ein bedingtes, es ſollte aufhören, ſobald die damit

quos mediante gratia *restituere* ex consilio monitus est. Daß dieſe alſo Reſtituirten nur jene elf außerdeutſche Cleriker geweſen, welche der Kaiſer nach dem 17. Art. vorſchlagen durfte und wirklich vorgeſchlagen hat (S. 754), iſt doch unwahrſcheinlich. Wie käme der deutſche Annaliſt dazu dieſe Notiz beizubringen, wenn ſie nur über das Schickſal außerdeutſcher Cleriker berichten ſollte? — Sind gleich die resipiscentes, deren Zahl und Namen die Vit. Alex. 472 nicht bezeichnen zu können bekennt, keineswegs alle = restituti, ſo darf doch in Rückſicht auf die Worte et alios plures etc. in der S. 755 aus Arnold. Lub. citirten Stelle vermuthet werden, daß zu den Reſtituirten auch Deutſche gehört haben, die nicht einmal beweiſen konnten a quondam catholicis ordinirt zu ſein. Daher haben wir oben S. 319 zu erzählen gewagt, es ſeien die meiſten der abſchwörenden Biſchöfe ſchon in Venedig legitimirt d. h. nicht blos in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen, ſondern auch in ihren Stellen verblieben.

Eines gleichen Reſtitutions-Actes wird in der Zeit bis zum Lateran-Concil noch einmal ausdrücklich Erwähnung gethan (ſ. S. 349 und ebend. Anmk. 1). Ob Alexander in Anagni (ſ. oben S. 342), wohin de magna schismaticorum turba quidam intrusi ad obedientiam ejus sunt sponte reversi (Vita Alex. 474) daſſelbe gethan, muß dahingeſtellt bleiben. —

S. 304 328 k) Die Legenden über die endwürdigende Behandlung des Kaiſers durch den Papſt meinerſeits noch einmal zu widerlegen, halte ich für überflüſſig. Sie ſind leider die Grundlage einer umfaſſenden Literatur geworden. Wegelin, Thesaur. rerum Suevicarum tom. II. Ueber die Widerlegungen ſ. ebend. Dissert. XXVIII. 415 folgd. Pagi Critica in Baronium t. IV. 649, Breviarium tom. III. 102, Angelo Zon, sulla venuta in Venezia del Pontifice Alessandro III. Cicogna, Iscrizioni Veneziane tom. IV. 574. — Ebenſo unglaubwürdig ſind die (noch neuerlich von Mothes, Geſchichte der Baukunſt I. 117 in naiver Weiſe wiederholten) Traditionen über die vermeintliche Flucht Alexanders aus Venedig und die Seeſchlacht, welche am Himmelfahrtstage zwiſchen Pirano und Parenzo geliefert ſein ſoll (ſ. die Literatur verzeichnet bei Cicogna, Saggio di bibliografia Venziana p. 96. Romanin, Storia docum. di Venezia tom. II. 116), endlich die Sagen von den fünf Auszeichnungen, welche der Papſt dem Dogen zuerkannt haben ſoll, unter denen der zum Zweck der jährlichen Feier der Vermählung deſſelben mit dem adriatiſchen Meere geſchenkte Ring vornehmlich genannt wird. S. dagegen ſchon Baron. Ann. Eccl. ed. Mansi tom. XIX. 453.

S. 327 340 341 503 l) Die Vita Alex. 472 berichtet In diebus illis *C.* comes de Brectanoro absque liberis apud Venetias defunctus est, qui pro remissione peccatorum suorum suorumque parentum et castrum

---

Behafteten die ihnen auferlegte Buße durchgemacht haben würden; keineswegs aber in jedem Falle die Suſpenſion vom Amte.

ipsum Brectanorum, quod alio nomine vocatur Susubium et totam terram suam, *licet ab antiquo juris beati Petri* fuerit, sacrosanctae Romanae ecclesiae in propriam hereditatem donavit et ad majorem donationis ipsius firmitatem Domno Alexandro papae suisque successoribus publicum exinde instrumentum fieri fecit. Mittarelli und Coſtadoni, Annal. Camald. III. 330 weiſen nach, daß dieſer letztwillig Verfügende Rainerius (Savioli, Ann. Bol. II. 1. 68 nennt ihn Hugo) geheißen habe und vermuthen, der Anfangsbuchſtabe C. ſolle denſelben als Cavalcomes characteriſiren. Indeſſen könnte ſich der Verf. doch auch in dem Vornamen verſehen haben, was jedenfalls eine Kleinigkeit ſein würde in Vergleich zu der viel bedenklicheren Auslaſſung der Thatſache, welche durch die Urkunde Alexanders vom 8. October 1177 in den eben citirten Ann. Camald. III. 331 verbürgt wird. Sie codificirt die Schenkung der Grafſchaft und des Schloſſes Bertinoro an den Erzbiſchof Gerard von Ravenna, indem ſie dieſelbe geſchichtlich begründet nicht gerade zur Ehre des päpſtlichen Stuhls. Alexander erkennt an, daß von Vorgängern auf demſelben der exarchatus und ducatus Ravennae dem Erzſtift daſelbſt geſchenkt worden: was die Geſchichte des zehnten Jahrhunderts bewahrheitet[1]). Unde — alſo wird weiter fortgefahren — quia castrum et comitatus de Bertonorio infra eundem exarchatum consistere dicitur, sicut apparet ex publicis instrumentis, nos fervorem devotionis, quam ecclesia et civitas vestra circa nos et Romanam ecclesiam exhibuisse dignoscitur, diligentius attendentes et credentes, quod eadem ecclesia et civitas magis ex hoc debeant in nostra et ecclesiae devotione fervere, quod ecclesiam vestram in praedicto castro et comitatu ex illa antiqua donatione contingit, eidem ecclesiae confirmamus et quod nobis et Romanae ecclesiae in eodem castro et comitatu pervenit ex testamento bonae memoriae C. quondam comitis ejus-

1) Damals iſt von den Päpſten ſelbſt (ſ. S. 503) der beſte Theil der donatio Carolina verſchleudert. Johann X. ſchreibt im J. 921 an Erzbiſchof Honeſtus von Ravenna Mittarelli et Castadoni I. App. 34. Dipl. XII — mancipamus totam massam, quae vocatur Campilio una cum omnibus fundis suis et cum omnibus juris pertinentiis suis, piscationibus quoque et venationibus suis etc. — — Similiter largimur et confirmamus seu tradimus atque in perpetuum mancipamus de jure sanctae nostrae Romanae et universalis ecclesiae in praedicta sancta Ravennate ecclesia, id est totam et integram massam, quae vocatur Fiscalia etc. Vergl. Gregors V. Bulle vom 28. April 998 an Gerbert Mansi XIX. 201. Sugenheim, Geſchichte des Kirchenſtaates S. 65. 66. 67. — Als Innocenz III. den Exarchat von Ravenna unter ſeine Botmäßigkeit zurückbringen will (Ej. Epist. ed. Baluz. Gesta Inn. c. 27. tom. I. 14): archiepiscopus Ravennas asserebat, exarchatum antiquitus fuisse concessum a Romanis pontificibus Ecclesiae Ravennati et privilegia ostendebat. Supersedebat ergo Dominus Innocentius prudenter magis quam super hoc vellet aliquid experiri. — Otto IV. verpflichtet ſich in ſeinem Juramentum Pertz IV. 205 den Exarchat zu reſtauriren.

dem comitatus et ex donatione progenitorum suorum, tibi, frater archiepiscope, et ecclesiae tuae apostolica auctoritate concedimus etc. Indeſſen war dieſe Ceſſion Alexanders nur Erneuerung des früher beſtehenden Verhältniſſes. Schon im elften Jahrhundert nachweislich (Sugenheim a. a. O. S. 64), wahrſcheinlich aber ſchon vor Beginn deſſelben hatten die Grafen von Bertinoro das bezügliche Territorium, welches ſie zuerſt von den Päpſten zu zeitweiligem Lehnsbeſitz überkommen, von den Erzbiſchöfen von Ravenna (Fantuzzi, Monum. Raven. IV. 208. Sugenheim a. a. O. S. 64. Anmk. 17) zum erblichen Lehnsbeſitz erhalten: was die Gewißheit, daß daſſelbe Eigenthum des apoſtoliſchen Stuhls ſei, verdunkelt haben muß. Denn im Jahre 1039 verfügt Graf Hugo teſtamentariſch, für den Fall, daß ſein Sohn Girard ohne männliche Erben ſterben werde, ſei das Schloß Bertinoro dem Erzbiſchof von Ravenna zu reſtituiren. Mittarelli et Castadoni III. l. l. Im Laufe der Zeit muß indeſſen das Bewußtſein auch um dieſes Pflichtverhältniß geſchwunden ſein; ſonſt hätte ja dieſer Letzte des gräflichen Stammes doch nicht ſo verfügen können, wie durch die oben angeführten Worte der Urkunde Alexanders vorausgeſetzt wird. Jener hatte ſein Gebiet nach dem Ausdruck der Vit. Alex. der Curie in propriam hereditatem geſchenkt, und auch Alexander ſelbſt ſieht den Act als eine Schenkung an. Erſt auf Grund derſelben cedirt er, wie dieſe Urkunde ſagt, das bezügliche Gebiet dem Erzbiſchof von Ravenna. Die Vita Alex. ignorirt aber dieſe Ceſſion völlig: wer ihren Bericht vor Augen hat, muß der Meinung werden, die von dem letzten Grafen von Bertinoro der Curie gemachte Schenkung ſei von derſelben wirklich angetreten, ihr aber von den Kaiſerlichen bald darauf entriſſen.

Da es doch zu gewagt erſcheint, den Verfaſſer der Vit. Alex., ohne weitere Beweismittel zu haben, der poſitiven Fälſchung anzuklagen, ſo wird man verſuchen müſſen, ſein Referat mit Alexanders Ceſſionsurkunde in Uebereinſtimmung zu bringen. Darf man annehmen, daß die Cardinäle ſchon vor dem Termin der letzten Unterredung des Kaiſers mit dem Papſte nach Bertinoro zum Zweck der Huldigung ſich begeben, die darauf bezüglichen Acte vollzogen, und daß es in den erſten Tagen des October oder in den letzten des September zu der gewaltſamen Occupation durch die Kaiſerlichen gekommen: ſo gelangt man zu der Anſicht, welche unſerer obigen Darſtellung (S. 327. 340) zu Grunde liegt, Alexander habe nunmehr, vielleicht in Erwägung, daß es dem Erzbiſchof von Ravenna eher gelingen könne als ihm ſelbſt, die Kaiſerlichen wieder zu verdrängen, jene Ceſſions-Urkunde ausgefertigt. In der That iſt dieſelbe ſpäterhin wirklich zur Ausführung gebracht. — Zur Zeit Innocenz III. iſt Bertinoro wieder in Beſitz des Erzſtifts Ravenna. Der damalige Inhaber deſſelben entgegnet auf Veranlaſſung der von dem Erſteren erhobenen Anſprüche: Brictanorium quoque concessum fuisse de *noro* ab Alexandro papa, dum Venetiis moraretur. Gesta Innocentii III. Epist. ed. Baluz. tom. I. 5.

m) Die Vita Alex. 474 erzählt zuerſt die Flucht des Gegenpapſtes von Viterbo nach Caſtello di Monte Albano, dann nach Einſchaltung des Berichts über die Beſitznahme Bertinoros durch die Kaiſerlichen und des Rescript. Privilegii Regis Ungariae mit einem „Interea“ anhebend, den Einzug Alexanders in Rom; Romuald Chronic. Salernit. Murat. VII. 241 dagegen giebt zuerſt die Notiz von der Wiederankunft des Letzteren in Rom, erwähnt darauf der Rückreiſe des Kaiſers nach Deutſchland und kommt erſt dann zu ſprechen auf die Flucht des Gegenpapſtes; weiter auf die (in der Vit. übergangenen) Operationen Chriſtians gegen Caſt. di M. A. und Viterbo, welche Statt gefunden, als Al. bereits in R. wieder reſidirte. Und dieſer Synchronismus (ſ. S. 359, 360) kann nicht angezweifelt werden. Ob dagegen der Ankunft Al. in Rom jene Flucht Calixts vorangegangen oder gefolgt ſei, das kann die Frage ſein. Von einer Differenz beider Referate in Bezug auf das Chronologiſche dürfte kaum die Rede ſein. Denn Angaben, welche dieſes feſtſtellten, fehlen gänzlich und die Art, wie die Verfaſſer die Materien räumlich nach einander ſtellen, nöthigt keineswegs zu der Annahme, daß ſie damit zugleich die zeitliche Aufeinanderfolge der Ereigniſſe haben characteriſiren wollen. Dieſe zu ermitteln, bleibt vielmehr die Aufgabe der Combination. Indeſſen hat dieſelbe leider wenig Anhaltepunkte, auf die ſie das Urtheil über das hiſtoriſch auch nur Wahrſcheinlichere zu ſtützen vermöchte. Nimmt man an, daß Alexander zuerſt ſeinen Einzug in Rom gehalten, dann erſt der Gegenpapſt ſeine Fluchtreiſe nach Caſtellano di Monte Albano unternommen, ſo würde dieſe in die Mitte März 1178 zu ſetzen ſein (denn erſt am 12. d. M. iſt Alexander in Rom wieder eingetroffen). Allein ich möchte nicht glauben, daß es dazu erſt ſo ſpät gekommen. Die Vita Alex. berichtet: „Archinsynagogus vero eorum *cognito*, quod Imperator *ad pedes Alexandri papae osculandos accesserit*, conturbata sunt viscera ejus et pro desolationis suae confusione tantus eum timor et tremor invasit, quod occulte a Viterbio exiens tamquam profugus ad Montem Albanum sub frivola defensione Johannis Domini ipsius castri confugium inaniter fecit.“ Romuald. Chronicon: „Johannes vero de Struma — — Alexandrum papam *cum Imperatore* audiens *concordatum*, timore correptus, Bitervum deserens — — Albanum Montem intravit.“ Beide denken alſo die Flucht des Genannten motivirt durch die Kunde von dem Venetianer Ereigniß. Wäre dieſe Motivirung nun unbedingt richtig, ſo müßte der Gegenpaſt ſchon im Spätſommer 1177 Viterbo verlaſſen haben; denn daß er von dem, was im Juli und Anfang Auguſt in Venedig geſchehen, wenigſtens im September gehört [1]), S. 341 343 344 347

1) Die Vita Alex. reiht ausdrücklich durch die Notiz „Hoc tempore in vigilia Sancti Mathaei Apostoli (20. September) Alexander Papa XVIII. annum sui Pontificatus. De gestis Alexandri in anno XIX. pontificatus. Incipit XIX. annus ejusdem“ alles von da bis zum Schluß Erzählte, alſo auch das in Rede Stehende in die Zeit vom 20. September (1177) abwärts ein.

können wir wohl annehmen. Indessen daraus zu folgern, daß derselbe bereits in diesem Monat geflohen, wäre doch zu voreilig. Die Vita Alex. sagt ausdrücklich nur dies, die Nachricht von jener Versöhnungsscene habe ihm Schreck eingejagt. Wenn sie die Erzählung von der Flucht unmittelbar daran knüpft, so ist in Erwägung der sehr losen Darstellungsweise daraus *nicht* zu schließen, daß jene sogleich nach Empfang jener Kunde zur Ausführung gebracht sei. Ich möchte vielmehr glauben, daß beide Momente durch mehrere Monate getrennt seien; Calixt durch die Kunde von dem *ersten* [1]) Anmarsch (S. 343) der Truppen Christians gegen Vit. von hier verscheucht worden (vielleicht December 1177, oder Januar 1178). Allein insoweit halte ich den von beiden Referenten dargelegten Pragmatismus der Dinge für einen geschichtlichen, als ich glaube annehmen zu dürfen, daß die durch die Nachricht von dem Friedensschluß, nicht durch die von der Ankunft Alexanders in Rom motivirte Fluchtreise naturgemäß früher zu setzen sei als diese Ankunft. Ja es scheint mir wahrscheinlich, daß die Römer bei ihren Verhandlungen in Anagni die *schon geschehene Flucht* des Rivalen als ein Moment geltend gemacht haben, durch das sie die Einladung Alexanders nach Rom motivirt. Sie suchten gerade daraus, wie ich glauben möchte, zu erweisen, daß Jener selbst von seinen Getreuesten verlassen und von Johann von Castello di Monte Albano dahin nur gelockt sei, um desto leichter ausgeliefert zu werden. —

Indessen das ist freilich nicht sicherer als manches Andere. Chronologische Bestimmtheit wie Schärfe der Auffassung der Verhältnisse suchen wir in der Ueberlieferung über diese Dinge vergebens. Daß Erzbischof Christian mit anderen Prälaten zur Zeit des Einzuges gegenwärtig gewesen, wird von den Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. lin. 28. 29. berichtet; ebenso von den A. Pegav. ib. 261. lin. 49. 50. Aber wenn die ersteren die Worte gebrauchen Alexander papa (a) Mogontino et Wormatiensi pluribusque aliis episcopis et nobilibus viris, *quos cum eo direxit*, Romam reductus, so kann man sich kaum der Vermuthung erwehren, der Verfasser, welcher von Alexanders Rückreise zur See gar nichts erzählt, sei der Ansicht, derselbe wäre von den Genannten direct nach Rom zurückgeführt. Die Pegav., namentlich vom Jahre 1140—1176 so überaus abhängig von den Magdeb., bewähren sich als selbständige Quelle von da an auch in diesem Punkte. Ihre Angabe Alexander papa duce Mogontino Cristano et aliis ab imperatore destinatis Romam veniens ist auch eine fragmentarische, aber dessenungeachtet der Art, daß man nicht berechtigt ist, dem Verfasser jene unhistorische Vorstellung zuzuschreiben. Romuald. Chronic. Salern. Muratori VII. 241 schließt die Notiz über die Rückreise des Kaisers mit den Worten Moguntino archiepiscopo circa partes Urbis ad papae Alexandri obsequium derelicto. Da nun überdies die

1) Der wird vorausgesetzt bei R. durch das „Bitervum *rediit*".

Pegav. es beſonders hervorheben, daß der Papſt auch nach ſeinem Einzuge in Rom bei feſtlichen Gelegenheiten von einer Schutzwache Kaiſerlicher umgeben erſchienen ſei, ſo wird damit hiſtoriſch wahrſcheinlich, vielleicht gewiß, was ich geradezu zu erzählen gewagt habe, daß Chriſtian auf ausdrückliche Requiſition des Papſtes nach Rom marſchirt und, von dem Termin des Einzuges unterrichtet, an demſelben oder unmittelbar vor demſelben daſelbſt eingetroffen ſei [1]). — Die Darſtellung S. 347 unten dürfte damit, ſo weit dies unter den Umſtänden möglich iſt, als gerechtfertigt erſcheinen.

n) Romuald. Chron. Murat. VII. 241 ſchließt der Erzählung der S. 351
Rückkehr der Römer in ihre Stadt die Notiz an: Praefectus vero ad pedes Alexandri accedens confirmata sibi praefectura ejus homo devenit. Beſtimmt motivirt iſt dieſe Huldigung nicht. Es iſt möglich, daß der p., nach dem S. 351 erzählten Hergange an der Haltbarkeit des Widerſtandes verzweifelnd, aus freien Stücken ſich zu dem erwähnten Act bequemte. Oder ſollte er, damit dieſer Punkt im dritten Artikel des Venetianer Friedens (Quaecunque possidet aut tenet sive praefecturam etc. bona fide restituet *salvo omni jure Romanae ecclesiae*; nach dem Text der Handſchrift im Kloſter Neuburg bei Schoepflin, Commentat. histor. et criticae p. 533 Omnem vero possessionem et tenimentum sive praefecturae sive etc. bona fide restituet ei, *salvo omni jure imperii*) eine Wahrheit werde, von Chriſtian ſelbſt dazu gezwungen ſein? — Ich habe weder das Eine noch das Andere angenommen, vielmehr ein Drittes. Und das darf wenigſtens für ein Erlaubtes gelten. Ich halte es nicht für wahrſcheinlich, daß Chriſtian als kaiſerlicher Commiſſarius eine ſolche Eidesleiſtung, wie das Chron. Romuald. ſie als geſchehen andeutet, zugelaſſen haben ſollte. Die Formel ejus homo devenit includirt den Fidelitäts-Eid und iſt die gewöhnliche zur Bezeichnung des ausſchließlichen Lehnsverhältniſſes, womit alſo ausgeſagt ſein muß, daß jedes Pflichtverhältniß zu dem Kaiſer, von dem er doch eingeſetzt worden, aufgehört habe. Das kann aber nicht wohl weder im Sinne des Letzteren noch Chriſtians geweſen ſein. Wenn der Text des Pact. Anagn. oder des Venetianer Friedens bei Theiner, Cod. dipl., Schoepflin, Comment. ſich an irgend einer Stelle als der urſprüngliche empfiehlt: ſo thut er das in der Clauſel salvo omni jure imperii (ſ. S. 735) ſtatt salvo omni jure Romanae ecclesiae. Die Reſtitution der praefectura an den Papſt kann von Seiten des Kaiſers nicht in dem Sinne verheißen ſein, daß das Aufhören jedes Pflichtverhältniſſes des damit Bekleideten zu ihm ausgeſchloſſen wäre. Auch würde das restituere, ohne durch dieſe Clauſel

1) Die Ep. Alex. ad Fridericum Imperat. bei Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 1. p. 386, aus der Gemeiner, Geſchichte des Herzogthums Baiern S. 329. Anmk. 1063 als Inhaltsangabe den Satz beibringt, missa sibi auxilia majori detrimento ac oneri quam commodo et usui fuisse, iſt unzweifelhaft unächt. S. Willmanns in Pertz Archiv XI. 69.

beſchränkt zu werden, kaum hiſtoriſch begreiflich ſein, da die Einſetzung und Beeidigung des praefectus urbi lediglich durch den Papſt in früherer Zeit gar nicht nachgewieſen werden kann[1]). Wie konnte alſo Friedrich verheißen reſtauriren zu wollen, was früher gar nicht vorhanden geweſen? —

Das iſt wohl ſicher, was Romuald. Chron. erzählt, geſchah nicht im Sinne des Kaiſers. Aber es fragt ſich eben, ob der Ausdruck, deſſen er ſich bei Erzählung dieſer wohl unzweifelhaft hiſtoriſchen Scene bedient, nicht hyperboliſch ſei. Da er durch Vergleichung keiner anderen Stelle controllirt werden kann, ſo vermag der Zweifel ſich nicht recht zu ſtützen. — Iſt das Erzählte im ſtrengſten Sinne factiſch geweſen, dann iſt umgekehrt der Bericht[2]) der Gesta Innocentii III. Murat. III. 1. p. 487. cap. III. eine Uebertreibung.

37. Das Lateranconcil des Jahres 1179.

S. 418 a) Die Annal. S. Petri Erphesf. Pertz XVI. 23 unten, 24 oben berichten, im Jahre 1177 bereits ſei die Synode ausgeſchrieben und zwar auf den Sonntag Sexageſima des Jahres 1178, als Ort derſelben Venedig genannt. Eine Notiz, aus der vielleicht zu ſchließen iſt, daß man damals wirklich mit dem Gedanken ſich getragen, die Berufung alſo zu beſchleunigen. Aber zur Ausführung iſt derſelbe nicht gekommen; was der Annaliſt zum Jahre 1179 durch die Notiz über das Lateranconcil anerkennt, freilich ohne auf jene frühere eine berichtigende Rückſicht zu nehmen. — Das Chron. Magn. Reichersp. Pertz XVII. 506 zum J. 1179 bemerkt: Haec synodus congregata est toto fere superiore anno per totum Romanum imperium. Willelm. Tyrens. ap. Bongars, Gesta Dei per Francos 1012 berichtet dagegen Anno ab incarnatione Domini 1178, qui erat regni Balduini IV. annus quintus, mensi Octobri, cum *anno praecedente* indicta esset per universum Latinorum orbem synodus generalis, ad eandem synodum

1) Gerhoh von Reichersberg in ſeinem liber de corrupto ecclesiae statu Op. acc. Migne tom. II. p. 11 cap. II beſchreibt das Pflichtverhältniß als ein doppeltes: dem Papſte hat der Präfect das „*hominium*" zu leiſten; von dem Kaiſer das Schwert als das insigne suae potestatis zu empfangen, demſelben aber auch die „*fidelitas*" eidlich zu geloben. Ib. cap. II — promissa et jurata *utrique* fidelitate etc. — V. Ficker, Vom Heerſchilde p. 60—62.

2) Sequenti die post consecrationem suam Petrum Urbis praefectum ad ligiam fidelitatem recepit et per mantum, quod illi donavit, de praefectura eum publice investivit, qui usque *ad id tempus juramento fidelitatis Imperatori fuerat obligatus* et ab eo habebat praefecturae honorem.

vocati profecti sunt de nostro oriente etc., was nur so verstanden werden zu können scheint, daß die indictio Synodi schon im Jahre 1177 Statt gehabt. Baron. ad a. 1178. N. XI meint, daß die Angabe insofern ihre Richtigkeit habe, als das Berufungsschreiben bei dem Clerus des Königreichs Jerusalem allerdings schon ein Jahr früher eingetroffen. Indessen ist dem doch nicht so ohne Weiteres beizustimmen. Schon Pagi bei Mansi XXII. 246 hat dargethan, daß jener Autor den Anfang des Jahres von Ostern an rechne, den Monat October, in welchem er abgereist und den Monat März, in welchem das Concil gehalten worden, als Monate desselben Jahres 1178[1]) betrachte, d. h. nach gewöhnlicher Rechnung des Zeitraums vom 9. April 1178 bis zum 1. April 1179. Also folgt aus seiner Angabe nur, daß die Synode in den ersten drei Monaten des Jahres 1178 indicirt worden. Indessen, daß das innerhalb dieser drei Monate *per universum* Latinorum orbem geschehen, ist freilich eine unrichtige Vorstellung. Wir können nachweisen, daß die Einladungen nicht an einem und demselben Tage erlassen sind, sondern an sehr verschiedenen. Die Epist. Alex. ad archiepiscopum Pisanum et episcopos Tusciae Mansi XXII. 211 ist unterzeichnet den 21. September 1178; vielleicht an eben dem Datum die ad archiepisc. Bituricens. Die zur Ankündigung des Concils in der Normandie, England, Irland, Schottland bevollmächtigten Legaten dagegen beginnen ihre Wirksamkeit viel früher. Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. vol. I. 265 erzählt, daß Albert de Summa mit König Heinrich über die Bedingungen, unter denen er seine Mission antreten könne, in der Normandie verhandelt habe. Nun begab sich der Letztere aber am 14. Juli 1178 nach England zurück Radulf. de Diceto 600 §. 20; und daß er von da wieder nach der Normandie in diesem Jahre übergesetzt habe, wird nirgends berichtet. Also muß die beregte Unterredung vor jenem Termin Statt gehabt haben; die Ankunft des Legaten vor Mitte Juli erfolgt sein. Diese setzt begreiflich die schon geschehene Abfassung der Vollmacht und der für die Kirchen jener Länder bestimmten Convocationsschreiben voraus. Also sind dergleichen viel früher abgeschickt als im Monat September; wahrscheinlich zu sehr verschiedenen Terminen. — Raynerius, Erzbischof von Spalatro verfügt, daß seine Suffraganbischöfe acht Tage nach dem Epiphanienfeste 1179 reisefertig bei ihm eintreffen sollen. Ep. Rayn. ad Flasconem episcopum Tinniensem, Miraeum Seniensem, Matthaeum Nonensem, Michaelem Scardonensem, Michaelem electum Traguriensem ap. Farlat., Illyr. sacrum III. 203. Es kamen aber nur Matthaeus Non., Michael. Scard. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. VII. 83.

b) Das Bild des Eigenthümlichen einzelner Convocations- S. 41
schreiben[2]), was dem allgemeinen Schema, nach welchem alle abgefaßt

1) Irrig setzt Wilken, Geschichte der Kreuzzüge III. 2. S. 195 die Abreise der Palästinenser zur Synode nach der Niederlage bei Paneas.

2) Die meisten stimmten ohne Zweifel wörtlich überein. S. die ep. ad Pisan. arch. u. die ep. ad arch. et episc. Ungariae.

waren, hinzugefügt worden, giebt die Ep. Alex. ad Bituric. arch. Mansi XXI. 962 unter Vergleichung der Ep. ad Pisan. arch. et episc. Tusciae ib. XXII. 211. In der erſteren werden am Schluſſe des ſonſt gleichlautenden Textes die Empfänger an den Subdiaconus Octavian, als den Ueberbringer und bevollmächtigten Legaten verwieſen.

S. 418 427 429 438 c) Als Termin des dritten Lateran-Concils war urſprünglich feſtgeſetzt der 18. Februar 1179. Alex. Ep. ad archiepisc. Pisan. et episcopos Tusciae Mansi XXII. 212 — mandamus, qualiter — — — prima dominica advenientis quadragesimae ad urbem Romam, ducente Domino, veniatis. Will man nicht annehmen, daß in dieſer Stelle nicht ſowohl der Tag der erſten Sitzung als derjenige genannt ſei, bis zu welchem die Berufenen ſich in Rom einzufinden hätten, um daſelbſt erſt Auskunft über den Termin der erſten Sitzung zu erhalten, ſo muß man eingeſtehen, daß derſelbe nicht ſo, wie urſprünglich beſtimmt worden, innegehalten, ſondern verſchoben iſt. Denn die glaubwürdige Ueberlieferung nennt als den Tag, an welchem das Concil wirklich eröffnet worden, den 5. März. Praef. ad Catalog. bei D'Achery Spicil. I. 636 quinta die etc. mensis Martii. Benedict. Petr. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne. vol. I. 288 secunda feria tertiae quadragesimae hebdomadae, quae tertio (ante) nonas Martii evenit, primum concilii sui diem celebravit. Ebenſo ſagt der auf dem Concile ſelbſt gegenwärtige Willelm. Tyr. Lib. XXI. 27 bei Bongars, Gest. Dei per Francos 1013 mense Martio Indictionis duodecimae quinto die mensis und der die Angaben Benedicts auch hier nur abſchreibende Roger de Hoveden bei Mansi XXII. 234. Magn. Reichersp. Chron. Pertz XVII. 506 (Boehmer, Font. rerum Germ. III. 544) media quadragesima, i. e. IV. Idus Martii = 12. März. Ebenſo die Annal. Palid. ib. XVI. 99; Gesta abbat. Trudon. ib. XII. 360 actum est hoc concilium media quadragesima die V. Iduum Marciarum. Annal. Magdeb. ib. XVI. 194 in medio quadragesimae. Gervas. ap. Twysden et Selden 1446 in media quadragesima. Radulf. de Diceto 603 nennt den 19. März. Dieſer aber ſoll der Tag der dritten und letzten Seſſion geweſen ſein. Die oben citirte Praef. ad Catalog. zählt deren drei, indem ſie angiebt, die erſte habe am 5. März, die zweite am 7., die dritte am 19. Statt gehabt. Bened. Petrob. l. l. weiß auch nur von drei Tagen und bezeichnet den erſten und dritten in Uebereinſtimmung damit; als den zweiten nennt er aber den 14. März. Similiter secundo celebravit secundum diem concilii sui quarta feria *sequentis* (ſo Bouq. XIII. 179) hebdomadae, quae secundo Idus Martii evenit. (Roger. de Hoveden bei Mansi XXII. 234.) Dieſe Angabe halte ich für die richtige mit Pagi Crit. in Baron. ad a. 1179. N. III. tom. IV. 655 Zweite Spalte. Was den von Benedict. Pet. und in der Praef. ad. Catalog. genannten dritten Seſſionstag betrifft, ſo bereitet die chronologiſche Notiz secunda feria ante Ramos palmarum, quae 14. Kalend. April. evenit bei Benedict. Pet. l. l. Roger. de Hoveden bei Mansi XXII. 245 unter Vergleichung derjenigen, welche

ſich in der Praef. ad Catal. findet, ſie habe Statt gehabt nonadecima die mensis, Schwierigkeit. Denn Oſtern fiel im Jahre 1179 auf den 1. April, der Palmſonntag alſo auf den 24. März. Demnach wäre der 22., der zweite Tag vor Palmarum, der Termin der dritten Seſſion geweſen. In der That iſt eine Ausgleichung nicht zu finden. Entweder iſt die Sitzung auf den Freitag vor Palmarum berufen worden; dann hat ſie am 22. März Statt gehabt, oder auf den 19.; dann iſt an die Stelle von Freitag vielmehr Dienſtag zu ſetzen. Die letztere Annahme iſt mir die wahrſcheinlichere. — Im Text S. 438 Z. 16 v. o. iſt unrichtig „den 9. März" gedruckt. Es iſt vielmehr „den 19. März" zu leſen. — S. 438 Z. 16 v. ob.

Daß die Beſchlüſſe der Seſſionen durch Berathungen in Commiſſionen (ſ. S. 429) vorbereitet worden, das anzunehmen, mußten wir in Betracht der Vorgänge auf früheren Concilen geneigt ſein.

Der Bericht des Walter Map über die Verhandlung mit den Waldenſern (ſ. oben S. 698) vergewiſſert uns in dieſer Beziehung überdies durch authentiſche Auskunft. De nugis curialium Dist. I. cap. XXXI — vocatusque a quodam magno pontifice, cui etiam ille maximus papa *confessionum curam* injunxerat (Glaubens-Commiſſion, vergl. die deputatio fidei zu Baſel) etc.

d) Die Angaben der Chroniſten variiren außerordentlich. Annal. Palid. Pertz XVI. 95. lin. 20 — cui interfuerunt plurimi episcopi, exceptis aliis diversi ordinis clericis abbatibus et praepositis. Ann. Magdeb. Pertz XVI. 194. Annal. Pegav. ibid. lin. 26. 27 — cum tribus patriarchis [1]) archiepiscopis episcopis et abbatibus millenarium numerum excedentibus. Magn. Reichersp. Chr. Pertz XVII. 506 — cui etiam interfuerunt sexcenti vel amplius episcopi. Pagi ad a. 1179 N. I. tom. IV. 655: Verum olco *sexcenti* legendum *trecenti* et hic error librariis tribuendus. Aber die Handſchriften haben alle sexcenti. Willelm. Tyr. bei Bongars Gesta Dei per Francos 1012 (Mansi XXII. 242) trecenti episcopi. Anonym. Casin. bei Mansi XXII. 246 ubi fuerunt episcopi numero triginta et unus (dafür iſt ſicher zu leſen trecenti et unus) exceptis cardinalibus, qui fuerunt *viginti et duo*, et exceptis abbatibus, qui prae nimia multitudine numerari non potuerunt etc. Radulf. de Diceto 603 synodus CCCX episcoporum est habita Romae etc. Contin. Adm. Pertz XI. 585 nennt 300 Biſchöfe; Contin. Claustron. ib. 617 ſpricht von mehr als 600. Gesta Abb. Trudon. ib. XII. 360 — in quo computati sunt fuisse 700 episcopi et abbates mille et clericorum praeterea diversorum ordinum innumerabiles turmae. S. 421 422 425

---

1) In dem Catalog ſind nur ein Patriarch Heinrich von Grado und der die Stelle des Patriarchen von Jeruſalem vertretende Prior Peter genannt. Unter dem dritten verſtehen die citirten Annalen wahrſcheinlich Udalrich von Aquileja, der aber nicht anweſend war. Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 1. 26 Alia, quod Dominus patriarcha cum gratia sedis apostolicae concilio se absentare obtinuit. Fechner, Udalrich von Aquileja 36.

Guillelm. de Nangiaco Bouquet (Recueil des historiens des Gaules) XX. 759 — ubi ex diversis terris factus est innumerabilis conventus tam episcoporum quam abbatum.

Ein vollſtändiges Verzeichniß der Beiſitzer der Synode hatte Wilhelm von Tyrus abgefaßt. Histor. Hierosol. lib. XXI. cap. 26 Cujus si quis statuta et episcoporum nomina, numerum et titulos scire desiderat: relegat scriptum, quod nos ad preces sanctorum patrum, qui eidem synodo interfuerunt, confecimus diligenter: quod inter ceteros, quos eidem ecclesiae contulimus libros, cui jam sex annos praefuimus, jussimus collocari. Dieſe Handſchrift iſt indeſſen leider verloren gegangen. Pagi Critica in Annal. Baron. ad a. 1179. N. II. tom. IV. 655 meinte freilich, in Vergleich zu dem von Labbé, Act. Con. tom. X. 1530 Mansi XXII. 213—217 edirten ſei der von D'Achery, Spicil. I. 636 seq. mitgetheilte vollſtändigere für eine Abſchrift der von Wilhelm von Tyrus[1]) angefertigten Originalhandſchrift zu halten. Indeſſen ſind auch in dieſem Catal. Dacher. viele Namen corrumpirt und erſt durch Vergleichung eines Cod. St. Victor. Parisiensis von Martène und Durand, Coll. ampl. tom. VII. 77—86 (Mansi XXII. 458—468) berichtigt. Aber ſelbſt dieſer Text bringt manche räthſelhafte Namen der Bisthümer, ſo daß er, wenn vielleicht auch für eine vollſtändige, doch für keine correcte Copie des Originals zu erachten iſt. — Er enthält 287 Namen. —

e) Der I. Canon iſt neu und muß das in Betracht der geſchichtlichen Dinge ſein. Die Würdigung ſeines Inhalts habe ich ſchon oben S. 439. 440 gegeben. — Lehrreich iſt die Vergleichung der wichtigen, den Bd. I. S. 509 genannten Apologien noch beizuzählenden ep. Henrici Pisani et Oddonis Bouquet-Brial XV. 753—756 N. XI. Alexander hatte ſich freilich gerühmt assentiente clero et populo erwählt zu ſein (Ep. ad Syrum Caffari, Ann. Gen. Muratori VI. 272). In jener Epiſtel wird aber ſchon davon abgeſehen, (S. 439 Z. 23 v. o.), die Behauptung der Victoriner, daß den archipresbyteris et clero Romano in *electione* Romani pontificis irgendwelche auctoritas, dem Decanus B. Petri et capitulo irgendwelche potestas zukomme, beſtritten. Nos consuetudinem talem non habemus nec taliter eligi summum pontificem in scripturis veritatis expressum est. Vielmehr sunt in Romana ecclesia, *quibus Pontificis incumbit electio*, episcopi, cardinales, diaconi. Die cardinales ſind = cardinales presbyteri, wie aus dieſem Brief ſelbſt und unter Vergleichung der citirten ep. Alex. erhellet. Dieſe alle hatten ſchon am 7. September 1159 mitgewählt, nicht etwa blos die cardinales episcopi. Der I. Canon weicht alſo in dieſem Punkte von der bisherigen Praxis nicht ab. Die daſelbſt genannten cardinales ſind = episcopi, presbyteri, diaconi. — Der II. Canon

1) Derſelbe nennt außer den S. 424. Z. 19—24 v. oben in dem Catalog erwähnten Paläſtinenſern noch den Rainaldus abb. montis Sion.

greift in dem ersten seiner Sätze auf Can. IX. Conc. Tur. Mansi XXI. 1179 zurück, enthält aber sonst Neues. Unläugbar ist indessen Can. XXX. Conc. Lat. II. Mansi XXI. 533 vorbildlich gewesen. — Der III. Canon wiederholt, was das Alter der zu Ordinirenden angeht, ganz alte Bestimmungen s. Hefele, Conciliengeschichte Bd. I. 216. Bd. II. 635. 753. — Der IV. Canon ist in dem, was zur Beschränkung des Aufwandes der hohen Prälaten decretirt ist, neu. Schon Bernhard von Clairvaux de officio episcoporum cap. II. Op. tom. I. 463 hatte über die hier verpönte Art Opulenz der Bischöfe geklagt; in Alexanders III. Zeit führten darüber Beschwerde König Ludwig VII. in s. epist. ad Alex. Bouquet-Brial XV. 965 equos multiplicant et quadrigas. Quum in villam et monasterium quodlibet venturus nuntiatur antistes, Regem putes prodire, non praesulem; die canonici St. Quintini in Bezug auf den Bischof von Noyon s. Alex. ep. Colletté, Mémoires du Vermandois II. 339. Jaffé N. 8390, der Abt und die Mönche in St. Germain in Bezug auf den Erzbischof (s. oben S. 481. 443) Guido von Sens. Bouquet-Brial XV. 956. N. CCCXCI. Alexander (l. l.) verfügte, daß das Kloster nicht gehalten sein sollte, ein größeres Gefolge als 40 Mann nebst 40 Pferden aufzunehmen. Die Zahl 40 bis 50 wurde auch in dem IV. Canon die normative, obwohl der auf der Synode selbst anwesende Guido das Seinige that, die Genehmigung einer höheren durchzusetzen. Alexander erzählt das selbst in s. ep. ad Guid. Bouquet-Brial l. l. not. b. Aus derselben ergiebt sich zugleich, daß der Erwähnte sogar nach der Publication der Synodalbeschlüsse an den bezüglichen sich nicht band, und in Folge neuer Klagen sich einen abermaligen Verweis des Papstes zuzog. Bouillart, Histoire de St. Germain des Prez. Preuv. 47. 48. — Cf. Petr. Bl. Op. tom. I. 57. — Das Verbot der Jagd ist bekanntlich ein uraltes. — Der Satz Prohibemus etiam, ne subditos suos etc. hat zur Voraussetzung homogene frühere Bestimmungen s. Hefele Bd. V. S. 114. 142. 185. — Der V. Canon wiederholt und erweitert nur das, was in Aufrechthaltung eines alten Grundsatzes erst auf der Synode zu Avranches (s. Bd. III. S. 155) beschlossen war. S. Bened. Petr. Bouquet XIII. 147. — Der VI. Canon wurzelt in von Alexander selbst erlassenen Decretalen s. oben S. 529. Anmk. 3. S. 530. Anmk. 1. — Cf. Petr. Bles. Op. vol. I. 171. — Der VII. Canon war dem Hauptinhalte nach in Erinnerung an ältere Synodalbeschlüsse s. z. B. Concil. Lat. II. Can. II. Mansi XXI. 526 schon in früheren Pontificaljahren des regierenden Papstes erneuert s. oben S. 550. Anmk. 2. 3. Cf. Alex. ep. ad arch. Paris. Martène et Durand Coll. VI. 248. — Der VIII. Canon repetirt eine ältere Satzung, welche z. B. das Concil zu Poitiers 1100 (s. Hefele a. a. O. S. 235) eingeschärft hatte. — Der IX. (s. oben S. 602) ist neu. — Der X. hat zur Voraussetzung den VI. Concil. Tur. Mansi XXI. 1178; der XI. zunächst den I. C. Conc. L. 1175. Mansi XXII. 147. Gervas. 1429. §. 40. 50. Al. ep. Gilb. Fol. ep. vol. II. 98. (Vergl. Hefele a. a. O. S. 106, 199); der XII. den

Can. III. Concil. Lond. 1175. Gervas. 1430, der auch nur ein längſt Decretirtes erneuert (ſ. den 8. Can. der Synode zu London vom J. 1102 bei Hefele a. a. O. S. 241). —

Zu Bezug auf den XIII. Canon ſ. das Citat S. 546. Anmk. 4. — Der Satz im XIV. Praeterea quia in tantum etc. ſieht zunächſt zurück auf die Erörterung der S. 520. Anmk. 5 citirten ep. Alex. Der Satz Presbyter autem sive clericus etc. hat zu ſeiner Unterlage den XXV. Can. Concil. Lateranens. II. Mansi XXI. 532, daneben aber auch ſein Characteriſtiſches. Der Satz Sane quia laici etc. hat ſeine unmittelbare Vorausſetzung an der S. 534. Anmk. 1 erwähnten ep. Alex. Der Schluß geht zurück auf Can. III. Concil. Tur. Mansi XXI. 1177. (Cf. Can. X. Conc. Lat. II. ib. 528.) Vergl. S. 534. 551. Anmk. 3. 4. Auf der Synode zu Avranches (ſ. oben S. 155) war beſchloſſen: his qui decimas jure hereditario tenent, licentia sit cui voluerint idoneo *clerico* dare, eo quidem tenore, ut post eum ad ecclesiam, cui de jure competunt, revertantur. — Der XV. Canon der erſten Hälfte nach führt den alten auf dem zweiten Laterancconcil (Mansi XXI. 527. Can. V) wieder eingeſchärften 22. Canon des Concils zu Chalcedon (Hefele a. a. O. Bd. II. S. 505) weiter aus oder ſichert vielmehr die Ausführung deſſelben gegen die Eigenmächtigkeiten der Cleriker ſelbſt. Die zweite Hälfte repetirt den VII. Canon des Concils zu Tours ſ. Bd. I. S. 291 und die bezügliche Satzung des zu Avranches (ſ. oben) gehaltenen. — Der XVI. C. iſt, ſoviel ich ſehe, ein neuer; ebenſo der XVII. und XVIII. Ueber den XIX. ſ. oben S. 535. Inſtructiv iſt überdies die Vergleichung der ep. Al. ad Ugon. vom 1. Mai 1179 in den hist. patriae mon. tom. VII. Chart. (liber jur. tom. I) p. XXVII, in welcher die Geiſtlichkeit in Genua ermahnt wird, die Zahlung des „Tributs" nicht zu verweigern. — Der XX. Canon wiederholt nur ältere Verbote ſ. Hefele, Conciliengeſchichte Bd. V. S. 364. 391. 454. 500. 617 und oben S. 442. Anmk. 1. Ueber den XXI. ſ. ebend. Anmk. 2. — Der XXII. C. repetirt den XI. Can. Concil. Later. II. Mansi XXI. 529; dagegen Analoga zu dem XXIII. und XXIV. C. habe ich nicht auszumitteln vermocht. Der XXV. nimmt die deutlichſte Beziehung auf Can. XIII. Conc. Lat. II. Mansi XXI. 529; der XXVI. auf ein altes in dem XIV. Can. Concil. Rothom. vom Jahre 1074. Mansi XX. 399 erneuertes Verbot. — Ueber den XXVII. C. ſ. oben S. 692. 694. 695.

Der Text der Canones bedarf dringend der Verbeſſerung durch Benutzung neuer handſchriftlicher Mittel, welche vorhanden ſind. S. Pertz, Archiv für ältere deutſche Geſchichtskunde Bd. VII. S. 41. Robert. de Monte ad a. 1180. Pertz VIII. 528. lin. 16 bemerkt: cujus (concilii) decreta, quae ab eo et aliis coepiscopis ejus ibi constituta sunt, apud nos habentur.

Die Appendix concilii Later. III enthält nur zum Theil, wenn auch zum größeren Theile Alexandriniſches. Beiträge zur Kritik, welche

indeſſen weitere Forſchung keineswegs überflüſſig machen, giebt Theiner, Commentatio de Romanorum pontificum epistolarum collectionibus Lipsiae 1829 p. 5—11. Vergl. Richter, de inedita decretalium collectione Lipsiensi.

38. Hierarchiſche Anſchauung Alexanders III. Kirchenregiment.

a) Die Beweiſe in Alex. ep. Liljegren, Diplom. Suecan. I. p. 77. N. 54; p. 83. N. 56; Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 67. Ep. CCCXLV; Th. Ep. vol. II. 52. N. CCXLIX. Pact. Anagn. artic. 4 et beati Petri vicarium. — In der das Lateranconcil berufenden Epiſtel (ſ. S. 765. 766) heißt es Romanae Urbis antistiti, qui a Domino Jesu Christo, ut caput esset ecclesiae, in *B. Petro* accepit. — Nur in der Rede, welche in Romuald. Chron. Salern. Murat. VII. 219. 220 dem Papſte in den Mund gelegt wird, iſt das päpſtliche Regiment dem göttlichen gleichgeſtellt. z. 510

b) Th. ep. ed. Giles vol. I. 193. N. LXXVIII. (Bd. I. S. 318.) Herb. de Boscham Op. vol. I. 187; Th. Ep. vol. I. 78. N. XXVI. Th. Ep. ed. Lup. lib. II. 45. 46. z. 510

Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 25 N. CXCVIII. Clamamus ad successorem Petri, *vicarium crucifixi*. Et utinam clamor noster introeat in aures vestras etc. Dagegen ib. vol. I. 115. N. LXXXIII wird der Papſt nur principis apostolorum vicarius genannt. — Henrici Pisani et Oddon. ep. Bouquet-Brial XV. 754 et Christi vicarium omnibus jure praeferri. Henrici Clar. ep. ib. 966. N. CCCCII ut possim vobis tamquam vicario Christi — — suggerere. Alex. vit. Murat. III. 1. 475.

c) Die Unfehlbarkeit des Papſtes ſelbſt in Bezug auf die richterliche Entſcheidung wird ausdrücklich anerkannt von Gilbert von London Ep. ed. Giles vol. I. 205. Ep. CLIV Quae nimirum omnia in me recasura metuens, omnem praeveniendo sententiam apostolicam jamdudum appellavi praesentiam, ei super his optans assistere, quem in *jure* certum est non errare; in Bezug auf das Dogmatiſche von Eckbert, Sermones adv. Catharos Max. Bib. Patrum XXIII. 604 — nec umquam deficit in Romana ecclesia fides etc. z. 510

Vergl. Ludwigs VII. Aeußerung in dem Briefe an den Cardinalbiſchof von Oſtia Th. Ep. ed. Lup. lib. IV. ep. 22. Non habemus papam accusare vel in manifesto arguere, quia Dominus est. (Cf. Petr. Cantor. Verbum abbreviat. p. 114.)

Dagegen räumt Alexander ſelbſt die Fehlbarkeit ſeines kirchenregimentlichen Verfahrens ein in den characteriſtiſchen Briefen an Heinrich II. Th. Ep. ed. Giles vol. II. 129. N. CCCV Quod autem in scriptis nostris vel legatis varietatem invenisti, nullatenus mireris, quum et b. Paulus propositum suum saepius mutasse legatur und am Schluſſe praesertim quum homines simus et in multis decipi et circumveniri possimus [1]); ib. 124. N. CCCII Super eo vero, quod magnificentiae tuae de nobis et nostrae voluntatis mutatione significatum fuisse dicebas, non oportet discretam prudentiam tuam omni spiritui credere, quum multi detractores et corrosores existant, quorum dictis quibuslibet non est fides adhibenda aliquatenus u. ſ. w. und in dem Briefe an Thomas Becket l. l. 33. N. CCXXX. (ſ. Bd. II. S. 521. 522). Daß damit indeſſen zugleich eine Fallibilität in Glaubensſachen zugeſtanden werden, wäre ſchon an ſich eine unberechtigte Folgerung. Sie iſt aber poſitiv unmöglich, da der Papſt ausdrücklich in dieſer Beziehung die Infallibilität ſich, als Nachfolger des heil. Petrus, zuſchreibt in der ep. ad K. Sweorum et Gothorum Regem Liljegren, Dipl. Suec. tom. I. 61. N. 41 Huic enim apostolorum principi — — — omnes oves suas indistincte et principaliter Dei filius pascendas commisit, ut, quicunque de ovili Christi sunt, Petri magisterio et doctrinae subjaceant, *pro cujus fide specialiter rogasse se perhibet dicens „Ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua“* (Luc. XXII. 32. Gieſeler, Lehrbuch der Kirchengeſchichte II. 2. S. 228. §. 61. Anmk. 12) *et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.* Unde quotiens de articulis fidei vel institutionibus ecclesiasticis dubitatur, ad praedictam Romanam ecclesiam tamquam ad matrem et magistram fidei christianae recurritur.

Wie ſchwer es indeſſen zuweilen gerade den Thomiſten wurde, den Glauben an dieſe dem Inhaber des apoſtoliſchen Stuhls eignende Prärogative feſtzuhalten, zeigen die Bd. III. S. 510. Anmk. 9. 11 citirten Briefe, die Klagen über die Abſolution der Gebannten bei Joann. Saresb. vol. II. 42. 69. 70. 126.

S. 523 d) Außer der Canoniſation Eduards des Bekenners ſ. Bd. I. S. 179 und der Bernhards von Clairvaux, des Erzbiſchofs Thomas von Canterbury vollzog Alexander auch die des Herzogs von Schleswig Knud Laward, des Vaters Waldemars I. von Dänemark, ermordet von Magnus am 7. Januar 1131. Dahlmann, Geſchichte von Dänemark I. S. 229. Das bezügliche Breve vom 8. November 1169 bei Thorkelin, Diplomat. Arna. Magn. I. 27. Die von ihm beigeſetzte Jahreszahl 1170 — in der alten Abſchrift ſteht gar keine — iſt unrichtig. S. Suhm, Geſchichte von Dänemark bei Eſtrup, Leben des Erzbiſchofs Abſalon in Illgens Zeitſchrift für hiſtor. Theol. Bd. II. Jahrg. 1832. S. 249. Die glänzende Translation der Leiche fand Statt am 25. Juni (an dieſem

1) Vergl. Petri Cell. Op. acc. Migne p. 531. Ep. LXXXIV.

Tage ſollte nach dem päpſtl. Breve das Feſt des heil. Knud begangen werden) 1170 zu Ringſted. S. Waitz, Eine ungedruckte Lebensbeſchreibung des Herzogs Knud Laward. Goettingen 1858. S. 39, welche S. 21—36 die bei der Feier gehaltene Liturgie enthält. — An der Spitze der die Canoniſation erbittenden Geſandtſchaft hatte Stephanus Erzbiſchof von Upſala geſtanden. S. Waitz S. 39.

e) Vergl. insgeſammt App. Concil. III. Later. p. XVII. Mansi S. 513 XXII. p. 348. — Alexander erfährt und beklagt es tief, daß die Verletzung der Pflicht des Cölibats von Seiten des Clerus in England ſogar das Gewöhnliche ſei. Mansi l. l. 351. cap. X. Ep. Alex. Gilb. Fol. ep. ed. Giles tom. II. p. 89. N. CCCLXI.

In der ep. ad Gilb. Fol. ej. ep. ed. Giles tom. II. 88. N. CCCLX verbietet er ſogar den Akoluthen das Heirathen; dagegen in der anderen an denſelben Mansi XXII 349 c. V geſtattet er diejenigen clericos minorum ordinum, welche ſchon länger (d. i. vor ſeinem Regierungsantritt) verehelicht geweſen ſind, in dem Beſitz der Pfründen zu belaſſen und will nur, ne deinceps clericis conjugatis ecclesiastica beneficia conferantur. — Die ep. ad ep. Wig. Gilb. Fol. tom. II. 97. 98. N. CCCLXVIII verbietet die Ehe derjenigen zu trennen, welche mit Kirchenämtern unterhalb des Subdiaconats inveſtirt ſind; es müßten denn Mann und Frau ſich ſelber trennen, um in Klöſter zu gehen. Im Fall das nicht geſchieht, die Ehe alſo beſtehen bleibt, ſollen dieſen Verheiratheten die ecclesiastica beneficia, quae ad illos tantum, qui assidue in servitio Dei persistunt, spectare noscuntur, genommen werden[1]). Dagegen die mit dem Subdiaconat und höheren Aemtern (in jenem den Cölibat heimiſch zu machen, iſt vornehmlich das Abſehen auch der früheren Päpſte geweſen ſ. Hefele, Conciliengeſchichte Bd. V. S. 117. 174. 175. 241. 262. 319; Concil. Lat. I. (1123) can. III. Mansi XXI. 282; wiewohl auch Relaxationen vorkommen ſiehe unten Anmk. 1.) Bekleideten haben die nach dem Empfang der Weihen genommenen Weiber unter allen Umſtänden zu verlaſſen. Indeſſen die ep. ad Exon. epise. Mansi XXII. 351. (p. XVIII. cap. XIII) ſchreibt eine andere Regelung des gegen die subdiaconi, qui matrimonium contrahere praesumpserunt innezuhaltenden Verfahrens vor. Man ſoll die Frage zu beantworten ſuchen, wie die Angeklagten vor dem Eintritt in den Eheſtand gelebt haben; wie ſie im Fall der Nöthigung demſelben zu entſagen, leben würden. Sollte es als wahrſcheinlich ſich herausſtellen, daß die Folge der Strenge nur die Verſchlimmerung des ſittlichen Verhaltens ſein würde, ſo ſollen dieſe Ehemänner im Beſitz der kirchlichen Aemter verbleiben, aber nicht zum Dienſt am Altar und zum Genuſſe kirchlicher

1) Der 31. Canon des Concils zu Gran im Jahre 1114 geſtattet den Prieſtern, welche vor den Weihen geheirathet haben, ihre Frauen zu behalten. Hefele, Conciliengeſchichte Bd. V. S. 290.

Beneficien zugelaſſen werden. Falls man aber zu der Vermuthung berechtigt wäre, daß ſie, von den Frauen getrennt, die Keuſchheit bewahren würden: ſo ſoll die Trennung verfügt werden. — Dagegen heißt es in der ep. Al. ad Salernit. arch. Mansi XXII. 349 cap. IV Si vero *sub*diaconi contraxerint matrimonium: eos — — dissimulare poteris cum suis mulieribus remanere etc.; vorher si qui in *diaconatu* et *supra* matrimonium contraxerint, cogendi sunt uxores dimittere et continenter vivere.

---

39. Fulco Biſchof der Eſthen.

S. 614 a) Ueber die politiſchen Zuſtände Eſthlands in den Jahren 1170 bis 1181 habe ich ein Genaueres nicht zu ermitteln vermocht; weiß auch nicht, welche alte Quelle eine weitere Kunde überliefert haben könne. Sirmond in ſeiner Note zu Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 526 (cf. Harduin, Acta Concil. VI. 2. p. 1443) behauptet, die Eſthen wären damals den Schweden unterworfen geweſen; aber das iſt augenſcheinlich nur ein Schluß aus dem Inhalte des bezüglichen Briefs.

S. 615 617 619 620 621 b) Die chronologiſche Anordnung der S. 615 folgd. erzählten Thatſachen iſt allerdings bis zu einem gewiſſen Grade nur eine hypothetiſche, nach meinem Dafürhalten aber doch eine wahrſcheinliche. Die Weihe zum Biſchof habe ich in das Jahr 1169 geſetzt: nicht früher, weil 1168 Eskill mit der Expedition gegen Rügen und dem, was nach dem ſiegreichen Ausgange derſelben zu thun war, beſchäftigt war (ſ. ob. S. 629); nicht ſpäter, weil die bezüglichen Briefe Alexanders (Jaffé, Reg. N. 8144. 8147. 8150), welche die Anweſenheit Fulcos auf der ſcandinaviſchen Halbinſel ſchon vorausſetzen, vor 1171 nicht können geſchrieben ſein — denn ſie ſind im September zu Tusculanum datirt, wo Alexander nach den Reg. 1168, 1169 ſich nicht aufhielt, vielmehr erſt den 17. October 1170 ankam — und zwiſchen ihrer Abfaſſung und dem der Weihe wenigſtens ein Jahr zwiſcheneingefügt werden zu müſſen ſcheint, dasjenige, in welchem der Miſſionar die Reiſe von der Stätte ſeiner Ordination nach Frankreich und von da nach Italien an den Hof Alexanders machte. Fällt dieſe nun in den Sommer 1170, ſo muß derſelbe den Papſt noch in Veroli (ſ. Jaffé, Reg. p. 732—734) angetroffen haben, wie oben S. 617 erzählt worden. Weiter iſt mit ziemlicher Sicherheit das Schreiben des Abts Peter (ſ. S. 618 A. 3), welches den Aufenthalt Fulcos bei ihm vorausſetzt und die Verzögerung der Abreiſe deſſelben auf den erwählten Miſſionspoſten begründet, in das Jahr 1171 einzureihen. Wenigſtens weiß ich die Angabe, daß Erzbiſchof Heinrich von Rheims *Romam pergens* officium suum nos (Petrum) supplere commisit in keinen anderen Zuſammenhang zu bringen, als in den S. 618

dargelegten; wobei indeſſen noch ein Doppeltes anzunehmen iſt. Einmal, daß Heinrich zunächſt den Entſchluß gefaßt habe in Perſon als Appellat vor dem Papſte zu erſcheinen, denſelben aber nicht zur Ausführung gebracht, denn aus Alex. ep. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 912 dat. vom 22. März 1171 oder 1172 erhellt, daß ſchließlich ſtellvertretende nuntii angelangt ſeien; ſodann daß der Ausdruck *Romam* pergens nicht ſtreng buchſtäblich zu verſtehen ſei. Denn Alexander hat ſeit Auguſt 1167 bis zum 12. März 1178 nicht in Rom verweilt. Völlig paſſen würden alſo die bezüglichen Worte nur, wenn wir eine Reiſe Heinrichs im Sommer 1167 auf Veranlaſſung der Bd. II. S. 106 erzählten Wirren ſtatuirten. Aber es iſt nicht wohl glaublich, daß er damals ſeine Reſidenz ſollte verlaſſen haben; weiter würde wohl, ſelbſt wenn wir uns dazu verſtehen wollten das anzunehmen, dieſe eine Stelle des Briefs ſich vollſtändig erklären laſſen, der übrige Inhalt aber nur dann, wenn wir die oben begründete Chronologie der Weihe Fulcos wieder in Frage ſtellten. Wir müßten ſie in dieſem Falle ſchon in das Jahr 1164 ſetzen und combiniren, ſie ſei von Eskill während ſeines damaligen Aufenthalts in Frankreich (ſ. oben Bd. II. S. 148. Anmk. 4) vollzogen. Allein von allen anderen Bedenken abgeſehen, wie ſoll dann das *re*mittimus Petr. Cell. Lib. II. ep. CIV. Opp. acc. Migne 555 begreiflich gemacht werden? — Das ſetzt doch augenſcheinlich voraus, daß Fulco ſchon zuvor einmal nach Schonen *geſchickt* worden. Und zu welchem anderen Zwecke konnte das geſchehen ſein, als zu dem der Weihe? — Die kann aber Eskill im Auguſt 1167 nicht in Schonen vollzogen haben, weil er damals dort überhaupt nicht anweſend war, ſ. Bd. II. S. 283. Endlich ſteht der Einreihung des in Rede ſtehenden Briefs, wie der Reiſe des Erzbiſchofs Heinrich nach Rom in das Jahr 1167 noch ein Doppeltes entgegen, einmal daß derſelbe in der Zeit der großen Heerfahrt und der durch dieſelbe herbeigeführten Gefahren ſchwerlich zum Papſte gepilgert ſein wird, ſodann daß die Briefe des Letzteren aus dieſen Monaten Jaffé, Reg. N. 7584. 7590. 7593. 7594. 7595 den Aufenthalt des Erſteren in Rheims vorausſetzen. Die letztere Schwierigkeit bleibt freilich — das iſt einzuräumen — auch unſerer Anſicht, daß die Pet. Cell. II. ep. CIV, wie die mehrfach erwähnte Reiſe ſeines Metropoliten in das Jahr 1171 zu ſetzen ſeien. Auch aus dieſem ſind Briefe des Papſtes (Jaffé N. 7594 und die, von denen es zweifelhaft iſt, ob ſie 1170 oder 1171 oder 1172 geſchrieben ſind N. 7971. 7972. 7975. 7976. 7977. 7978. 7979. 7980. 7986) vorhanden, die er in der Meinung abgefaßt hat, ſie würden von dem Adreſſaten in *Rheims* empfangen werden; folglich iſt dieſer, ſo ſchließt man, *nicht* beim Papſte geweſen. Allein dieſer Einwand ſcheint durch Folgendes entkräftet werden zu können. Einmal weiß man nicht, in welchem *Monat* des Jahrs 1171 Heinrich ſich auf den Weg gemacht hat, während dagegen zu erwägen iſt, daß nur die einzige ep. vom 1. Juni Jaffé N. 7954 *ſicher* in dieſes Jahr eingereiht werden könne; ſodann iſt die Annahme möglich, die Reiſe

ſei angefangen, aber nicht vollendet. Und die iſt (ſ. S. 618 Z. 25—27 v. o.) eben die meinige. —

Die S. 619. Anmk. 2. 3. S. 620. Anmk. 1 citirten Briefe Alexanders (ſ. Jaffé Reg. N. 8144. 8147. 8150) können alle in demſelben Jahre ſei es 1171 oder 1172 geſchrieben ſein oder der eine in dem einen, die anderen in dem anderen. Eine abſolut ſichere Combination iſt nicht möglich; man kann nur durch Erwägungen der einen oder andern Art geneigt werden, die eine oder andere zu bevorzugen. Und die Motive dürften folgende ſein. — Es läßt ſich nicht läugnen, daß der apoſtoliſche Stuhl auf dieſelbe Angelegenheit bezügliche Schreiben gern um dieſelbe Zeit abfaſſen läßt, um die Ueberſendung zu vereinfachen. Das iſt ein Canon, in deſſen Berückſichtigung man für die Anſicht eingenommen werden kann, entweder alle drei oben erwähnten Briefe oder doch zwei derſelben ſeien in dem September *deſſelben* Jahrs, der eine am 9., der zweite am 11., der dritte am 17. geſchrieben. Nun iſt in dem erſten Mansi XXI. 941 ganz unzweideutig angegeben, Fulco habe die *Abſicht* der Bekehrer der Eſthen zu werden „qui ad convertendam gentem illam divina gratia inspiratus ministerium praedicationis et laborem proponit assumere". In der Ep. vom 17. September Mansi XXI. 936 heißt es aber „Credimus sane, universitati vestrae innotuisse, qualiter venerabilis frater noster Fulco, Estonum episcopus, inopia et paupertate prematur et ad convertendam gentem illam sui episcopatus, quae Christianae fidei ignara est, totis viribus elaboret et quantam potest sollicitudinem ac diligentiam adhibere procuret. Quia vero particeps mercedis efficitur, qui ei ad tam pium et sanctum opus perficiendum consilium et subsidium subministrat etc." Dieſe Worte, unbefangen beurtheilt, machen den Eindruck, der Papſt ſetze voraus, daß Fulco bereits mit Ausrichtung des Miſſionswerks in Eſthland beſchäftigt ſei. Allein wenn dieſelben an dem 17. *deſſelben* Septembermonats geſchrieben ſind, an deſſen 9. der zuerſt genannte Brief ausgefertigt iſt, ſo kann der zuerſt gefundene Sinn nicht der richtige ſein. Denn wie ſollte es erklärbar werden, daß der Verfaſſer das eine Mal von der Intention redet, das andere Mal und zwar ſchon *acht Tage darauf* die Ausführung vorausſetzt? — Dazu kommt, daß die Worte quae Christianae fidei ignara est ein Zeugniß gegen das Recht der Annahme enthalten, der Miſſionär habe irgend welchen Erfolg gehabt. Sollen wir nun nichtsdeſtoweniger die beiden Briefe durch ein Jahr trennen, den einen in den September 1171, den andern in den September 1172 ſetzen? — Das zu thun, hindert ein zu gegründetes Bedenken. Es hat immer etwas Auffallendes, daß die Conception zweier *demſelben* Gegenſtande gewidmeten Schreiben gerade in den Monat September zweier *verſchiedener* Jahre fallen ſollte. Sollte nicht das Umgekehrte das viel Wahrſcheinlichere ſein, daß nicht allein dieſe beiden Briefe, die durch ihren Inhalt ſich ſo nahe berühren, ſondern wenn nicht alle, ſo doch die

meiſten der bei Jaffé Reg. N. 8140—8150 verzeichneten (die ſich insgeſammt auf die kirchlichen Verhältniſſe Scandinaviens beziehen) in dem September *deſſelben* Jahres (ſei es 1171 oder 1172) ungefähr um dieſelbe Zeit geſchrieben, durch *denſelben* Boten befördert worden? — Geneigen wir die Frage zu bejahen, dann muß jene Stelle in der ep. N. 8150. Mansi XXI. 936 interpretirt werden nach Maßgabe der aus N. 8144. Mansi XXI. 941 excerpirten d. h. man muß auf Grund *beider* annehmen, der Papſt wiſſe nur davon, daß Fulco ſich dazu *rüſte*, das Bekehrungsgeſchäft in Eſthland zu beginnen; das totis viribus elaborare, sollicitudinem ac diligentiam adhibere procurare ſage nichts anderes aus als das proponere. Und was iſt die Folge dieſer Auslegung? Keine andere als die, daß aus *dieſen Briefen* ſich nichts ergiebt, was die Annahme eines *wirklichen Anfangs* der Miſſion, der Abreiſe nach Eſthland in den Jahren 1171—1172 beglaubigte. Auf der anderen Seite kann ſie aber auch nicht unbedingt in Abrede geſtellt werden. Sei es aber, daß ſie nicht geſchehen, ſei es, daß ſie geſchehen, Erfolge hoffte der Papſt nicht von dieſer ſeiner Miſſionsthätigkeit *allein*. Seine Ep. „Non parum animus“ Mansi XXI. 936 Jaffé Reg. 8147 zeigt, daß er überdies die Nothwendigkeit der Unterſtützung der Bekehrungspredigt mit den Waffen ſei es ſogleich damals, wo er die auf Fulco bezüglichen Briefe ſchrieb, (wie ich vorziehe anzunehmen 1171), ſei es ein Jahr ſpäter (1172) in das Auge faßte. — Ueber Fulcos Schickſale in der Zeit von 1172 bis 1178 iſt ſchlechterdings gar nichts bekannt; über das, was er ſeit ſeiner Wiederankunft bei dem Erzbiſchof Abſalon (1179) ausgerichtet, ebenfalls nichts. Wir befinden uns daher in der peinlichen Lage die *wirkliche Miſſionirung Eſthlands in Alexanders Zeitalter* als Thatſache *weder* beſtreiten *noch* mit hiſtoriſcher Ueberzeugung behaupten zu können. — Es wäre daher vorſichtiger geweſen, wenn ich Bd. I. S. 53 in den auf Eſthland bezüglichen Satz ein Clauſel eingefügt hätte.

Innocenz III. Epist. lib. XVI. ep. 124 und ep. 126, geſchrieben 1213 (Gruber, Origines Livoniae sacrae et civiles 236. XVI a) rühmt von dem Estiensis episcopus, daß er plurimum laborasse dignoscitur; ich weiß nicht, ob der unſer Fulco ſei, neige mich mehr dazu es zu bezweifeln als zu behaupten. Schlechthin verneinen läßt ſich die Sache aber auch nicht. Nehmen wir an, Fulco ſei im Jahre 1171 etwa 35 Jahr alt geweſen, ſo konnte er allerdings im Jahre 1213 in ſeinem 77. Jahre möglicher Weiſe noch rüſtig ſein. War doch Meinhard ſchon beim *Beginn* ſeiner Miſſion in Livland ein vir venerandae canitiei. Heinrich der Lette bei Gruber l. l. p. 1. Verſtehen wir unter dem episcopus Estiensis bei Innocenz III. einen anderen, ſo iſt das Schweigen über Fulco allerdings auffallend. Oder ſollte man in den Worten der ep. 124 Inter caeteros autem, per quos in gentibus illis revelavit Dominus brachium sanctum suum, ut viderent salutare Domini Dei sui eine Beziehung auch auf ihn finden dürfen? —

40. Die Waldenſer.

S. 696 698 Meine Darſtellung S. 696—699 zeigt, daß ich mich der mit Scharfſinn dargelegten Anſicht Dieckhoffs, Die Waldenſer S. 167 folgd. von dem Urſprunge und dem Characteriſtiſchen der Waldenſiſchen Bewegung anſchließe. Der Widerſpruch Herzogs, Die romaniſchen Waldenſer S. 118 folgd. (vergl. Lechler, Theol. Studien und Kritiken Jahrgang 1855 Zweites Heft S. 416) hat mich an der Richtigkeit derſelben nicht irre gemacht. Die Apologie Dieckhoffs, Die Waldenſer im Mittelalter. Entgegnung gegen Dr. Herzogs Schrift Göttingen 1858. S. 40 folgd. erachte ich in dem, was die dogmatiſche Beurtheilung angeht, für begründet. Um ſo mehr beklage ich nicht blos die Art der Polemik, ſondern auch die Hartnäckigkeit, mit welcher die in der erſten Schrift (S. 343 folgd.) vertheidigte Meinung[1]), der von Walter Map gegebene Bericht über die Verhandlungen „des römiſchen Concils" mit den Waldenſern ſei nicht auf das Lateran-Concil im Jahre 1179, ſondern auf das 1210 in Rom gehaltene, auch in der zweiten S. 48 aufrecht erhalten iſt.

Dieſelbe konnte ſich nur ſolange den Schein der Haltbarkeit geben, als man das von Usserius, De christ. ecclesiae succ. et statu p. 112 mitgetheilte Fragment kannte. Nachdem nun aber das Geſammtwerk de nugis curialium, welchem letzteres angehört, 1850 edirt iſt, kann vernünftiger Weiſe darüber gar kein Zweifel ſein, daß Dieckhoffs Hypotheſe unrichtig iſt. Der Verf. nennt auch Dist. V. cap. V. p. 216 daſſelbe Concil, zu welchem er von ſeinem Könige Heinrich II. abgeſandt worden, concilium Romae sub Alexandro papa tertio celebrandum, wie Dist. I. cap. XXXI. p. 64, und erzählt die Reiſe nach Rom ausführlich. Folglich iſt jeder Proteſt dagegen, daß dieſer Autor nicht von einem Vorgange auf dem Lateran-Concil erzählen könne, ein vergeblicher. Was Cave und Oudinus zuſammengeſchrieben haben, die Fabeleien von einem „Franciskaner" Walter Map u. ſ. w. können dermalen gar nicht mehr in Betracht kommen, ſeitdem Philips zum erſten Male auf Grund authentiſcher Quellen uns ein Lebensbild deſſelben gezeichnet hat. In Betracht deſſen wäre eine ausdrückliche Retractation von Seiten des erſtgenannten Autors zu erwarten geweſen, nicht aber eine Anklage der „Unwiſſenſchaftlichkeit" des Gegners. Vielmehr iſt es unwiſſenſchaftlich, mit nicht probehaltig erfundenen Argumenten eine Combination zu ſtützen. Dergleichen ſind nur zu machen zum Zweck des Verſtändniſſes des Zuſammenhangs einzelner hiſtoriſcher Momente, nicht aber um irgend welche Vergewaltigung an

1) Auch Hefele, Conciliengeſchichte Bd. V. S. 637 hat ſich leider verleiten laſſen ihr beizutreten; ebenſo Baur, Die Kirche des M. A. S. 499.

irgend einem zu üben. Vielmehr kann eine bisdahin unbekannt geweſene, verbürgte Ueberlieferung über ein einziges Moment eine ganze Combination vereiteln; wie es eben dieſer Dieckhoffſchen ergangen iſt. — Die Waldenſer haben ſich in der Zeit ihres erſten Auftretens nicht von einem Concil eine Genehmigung ihres freien Prädicantenweſens erbitten können, denn das wäre eine Verläugnung des — infallibel erkannten — häretiſchen Princips geweſen, ein Widerſpruch mit dem Verhalten gegen den Erzbiſchof von Lyon. Folglich kann die von Walter Map erzählte Scene im Jahre 1179 ſich nicht ereignet haben. So wird von dem erwähnten Hiſtoriker gefolgert. Ich beſtreite nicht die logiſche Folgerichtigkeit, läugne aber, daß dieſer das geſchichtliche Geſchehen entſpreche. In der Hiſtorie haben wir mit dieſem, nicht mit jener zu thun. —

Verbeſſerungen zum erſten Bande.

S. 31—33. Die Aechtheit der hier berückſichtigten Briefe Friedrichs I., Hadrians IV., Hillins von Trier iſt mir durch die Beweisführung Jaffés Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsq. Bd. XIV. 60 folgd., je öfter ich dieſelbe überdacht habe, deſto zweifelhafter geworden. Demnach kann ich dieſe ganze Partie nun nicht mehr vertreten. **S. 33** Anmk. 3 wäre noch der Brief Rannalds Sudendorf Regist. II. (nicht I., wie Bd. III. S. 330. Anmk. 2 citirt iſt) 131 zu citiren geweſen. **S. 41** letzte Zeile des Textes iſt ſtatt „Ferner von den Dienſtleuten des Papſtes" zu ſchreiben „Ferner von den Domänen des Papſtes". — **S. 47** An. 3 iſt das daſelbſt Gedruckte zu ſtreichen und zu ſetzen: Ann. Col. max. Pertz XVII. 767; Johannes von Gremona bei Conrad von Urſperg Chron. Ursperg. Argent. 1609. p. 221; Gerhoh von Reichersberg De Investig. Antich. Archiv für österr. Geschichtsq. XX. 153. — Ebend. Anmk. 4 wäre noch zu erwähnen geweſen Joann. Saresb. Metalogic. IV. 42. Op. V. 205. — **S. 59** Z. 7 v. unten ſtatt ſechszehn lies zwölf. — **S. 83** wäre die wichtige Stelle in Norbert. Vita Pertz XIV. 701 über das Benehmen Innocenz II. dem Könige Lothar III. gegenüber zu benutzen geweſen. — **S. 91** Anmk. 3 hätte auch die Ep. Henrici Pis. et Oddon. Bouquet XV. 756 verwendet werden müſſen. — **S. 114** Z. 18 von oben iſt ſtatt „Rudbert von Paſſau, der Biſchof von Regensburg" zu ſchreiben „Conrad von Paſſau[1]), Hartwich II. Biſchof von Regensburg". — **S. 117** wären die Angaben der ſchon citirten Ep. Henrici Pis. et Oddon. zu berückſichtigen geweſen. — **S. 122** Anmk. 1 iſt noch hinzuzufügen: Gerhoh von Reichersberg, De Investig. Antich. Archiv für Kunde oesterreicher Geschichtsquellen XX. 173. — **S. 127** Anmk. 3 iſt hinzuzufügen: Johannes von Anagni im Verein mit dem Erzbiſchof Ubert von Mailand hatte am 27. Februar 1160 den Kaiſer und Victor IV. excommunicirt Radulf. Mediol. bei Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. II. 503. — **S. 128** Anmk. 2 iſt hinzuzuſetzen: vergl. von Muchar, Geſchichte von Steiermark IV. S. 400. — **S. 130** Anmk 6 f. die Berichtigung Bd. III. S. 201. Anmk. 4. — **S. 133** Anmk. 1 iſt hinzuzuſetzen: vergl. Ep. Henrici Pis. et Oddon. Bouquet XV. 755 Huic obsequuntur etc. — **S. 137** Z. 15 von oben ſtatt ihren lies ſeinen. — **S. 176** Anmk. 2 hinter Morena ap. Murat. VI. 1089 iſt hinzuzufügen: Ann. S. Petri Erphesf. Pertz XVI. 22. — **S. 182** wäre der wichtige Brief Burchards an den Kaiſer Sudendorf, Regist. II. 134 zu benutzen geweſen. — **S. 196** Z. 1 v. ob. iſt ſtatt Rivers, Terouane zu leſen Revers, Theroüanne. Ebend. Anmk. 3 ſtatt 80 vielmehr 180. — **S. 198—200.** Die Combinationen Watterichs (Vit. Rom. pontif. tom. II. 521. 522), der mehr wiſſen will als ſich wiſſen läßt, halte ich für verfehlt. — **S. 206** Z. 1 v. ob. ſtatt Hildebert lies Hildebrand. — **S. 243** Anmk. 1 am Schluß iſt hinzuzuſetzen: Vergl. den Brief Johanns von Salisbury Op. tom. I. 245 an Robert von Merton, drei Briefe Peters von Moutier de la Celle, Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 607—610. — **S. 282** Z. 4 v. o. iſt ſtatt 1163 zu leſen 1162. — Zu **S. 283** iſt noch zu bemerken, daß Alexander III. am 21. April 1163 die Kirche St. Germain in Paris eingeweiht Gallia ch. t. VII. Instr. p. 71, am 24. April die Güter der Kirche der heil. Genoveva beſtätigt hat l. l. 241. — **S. 289** Anmk. 2 ſtatt vol. I. 61 lies vol. II. 61. — **S. 313** Anmk. 1 iſt am Schluſſe hinzuzufügen: vol. V. 286. Enth.

---

1) Vergl. Bd. II. S. 214. Bd. III. S. 60. 61. 66.

v. 1471—1474. — **S. 324** letzte Zeile des Textes iſt den Worten „Darüber entſtand ein heftiger Wortwechſel" hinzuzufügen „auf dem Gerichtstage zu Dunſtaple." — **S. 349** Z. 9 v. o. iſt ſtatt Johannes von Sarum zu ſchreiben Johannes von Salisbury (= Sarum). — Ueber die letztere Form ſ. Schaarſchmidt, Joannes Saresb. p. 39. — **S. 480** Z. 15 v. o. hinter „angehörte" iſt noch hinzuzufügen: Schon von Balderic. Vita Alber. Bouquet XV. 358 wird er specialis amator Teutonicorum genannt. — Ebend. Z. 32 v. ob. iſt als wichtigſte Belegſtelle noch nachzutragen der Brief Raynalds bei Sudendorf, Registrum II. 133. — **S. 483** Z. 37 v. o. hinzuzuſetzen: Eine dritte Ep. findet ſich Pez, Thes. VI. 1. 375. — **S. 486** letzte Zeile hinter „gereinigt habe" iſt hinzuzufügen: Vergl. deſſelben Aeußerungen in ſeiner Schrift De Investig. Antich. Archiv für Kunde oester. Geschichtsq. XX. 147. — **S. 488** in der S. 487 angefangenen Anmerkung wäre unter α außer der daſelbſt citirten Ep. Vict. noch die andere von den Ann. Col. max. Pertz XVII. 773. beigebrachte Ep. ad Raynald. zu nennen geweſen. — Ebend. Anmk. 1 am Schluſſe iſt hinzuzufügen: Annal. Magdeb. Pertz XVI. 191, welche nur Victor IV. kennen. — Ebend. Anmk. 1. zu Anfang ſind die Ann. Pegav. ad a 1159. Pertz XVI. 259 nachzutragen. — Zu **S. 503** Anmk. 2. Die Unſicherheit hinſichtlich der Originalität des Textes des Wahldecrets Nicolaus II. iſt, wenn nicht gehoben, doch ermäßigt durch die neue Abhandlung von Waitz in den Forſchungen zur deutſchen Geſchichte Bd. IV. — **S. 509** iſt unter den auf das Concil zu Pavia (und die Geſchichte der Wahlhandlung) bezüglichen Actenſtücken die hochwichtige Ep. Henrici Pisani et Oddonis Bouquet tom. XV. 753. N. XI. nachzutragen, aus welcher ich im III. Bd. mehrfach geſchöpft habe. — **S. 527** Z. 26 v. ob. hinter redierunt iſt hinzuzufügen Annal. Col. max. Pertz XVII. 777. lin. 41. — **S. 537** iſt die wichtige Stelle des Enthetic. v. 1441 seq. Joann. Saresb. tom. V. 285 überſehen, wo der Autor ebenfalls das Leben des Canzlers Thomas Becket am Hofe als eine thatſächliche, in beſter Abſicht verſuchte Accommodation beurtheilt. So dachte auch der Erzbiſchof Theobald, welcher nach Enthet. v. 1293. Joann. Saresb. l. l. p. 280 ſogar gewünſcht haben ſoll, der Canzler möge ſein Nachfolger auf dem erzbiſchöflichen Stuhle werden. — **S. 548** Z. 29 von ob. ſtatt *tum* versaretur lies *dum* versaretur. — **S. 549** Z. 17 v. ob. ſtatt Pertz VIII. 513. lin. 30 lies Pertz VIII. 513. lin. 34. — **S. 559** Z. 17 ſtatt kann lies können. —

Verbeſſerungen zum zweiten Bande.

Inhaltsverzeichniß S. IX. Z. 26 u. Z. 42 ſtatt dritte Geſandtſchaft lies zweite Geſandtſchaft. — **S. 1** Anmk. 2 am Schluſſe ſtatt VI. 1564. N. 18 lies VI. 1. 564. — **S. 7** wären noch Ep. Victoris IV. ad Raynaldum Ann. Colon. max. Pertz XVII. 773, andererſeits zur Characteriſtik der Vergewaltigungen dieſes erſten Gegenpapſtes Henrici Pis. et Odd. ep. Bouquet XV. 755 unten, 756 oben, endlich die über ſeine Wunder berichtende Stelle in den Annal. Palid. Pertz XVI. 92 zu benutzen geweſen. — **S. 9** Anmk. 5 vorletzte Zeile ſtatt „des Trudonkloſters" lies des Kloſters St. Trond (bei Löwen). — **S. 10** Zu den daſelbſt angeführten Urkunden ſind noch zwei neue hinzugekommen. 1) Victor IV. beſtätigt zu Cremona am 9. Juni 1161 dem Abte Gerard von Echternach die Ehren und Rechte ſeiner Kirche Beyer, Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien I. 683. 2) Derſelbe beſtätigt zu Beſançon am 11. Sept. 1162 dergleichen der Prämonſtratenſer-Abtei Romersdorf ebend. I. 692. N. 633. — **S. 14** Z. 23. 24 von ob. ſtatt Michaelkloſter bei Kluſe lies Michaelkloſter Cluſa (bei Turin). Ebenſo iſt **S. 316** Z. 2 von oben ſtatt Chiuſa (Kluſe) zu verbeſſern, dagegen **S. 634** die bezügliche Verbeſſerung zu ſtreichen. — **S. 19** Z. 1 von ob. ſtatt

Hadrian VI. lies Hadrian IV. — S. 39. am Schlusse der S. 38 angefangenen Anmk. 3 statt geschriebenen Epp. L. geschriebene Ep. 69. — S. 54 Z. 21 v. ob. statt Gilbers lies Gilberts. — S. 71 Z. 17 v. ob. statt ungewohnter lies ungeweiheter. — S. 68 Z. 11 v. unten statt die Unterordnung derselben unter den Staat lies die Unterordnung unter dieselbe von dem Staate. — S. 84 An. 3 am Schlusse sind als weitere Beweise hinzuzufügen Ep. Alb. Card. Bouq. XVI. 124. N. CCCLXXXII, Will. Card. ib. 57. N. CLXXXVIII, Humbald. Card. ib. 58. N. CLXXXIX. 124. N. CCCLXXXII. — S. 102 Z. 17 ist „sofort" zu streichen. — S. 107 Z. 19 v. oben statt „der jetzt schon üblich gewordenen" lies „der jetzt zuerst üblich werdenden." — S. 114 Anmk. 1 statt 1106 lies 1006. — S. 115 Z. 1—4 ist statt des dort Gedruckten zu setzen: „das bewies nicht weniger der strenge Befehl zur Ausführung der Würzburger Beschlüsse als die Art, wie das bezügliche Verdienst des Bischofs anerkannt ward." — S. 117 Z. 18 statt Eberhards lies Gerhohs. — Ebend. Anmk. 5 statt 288 lies 286. — S. 125 Anmk. 1 ist am Schlusse noch hinzuzufügen: „De investig. Antich. Archiv für Kunde oesterr. Geschichte XX. 144. 145." — S. 128 Anmk. 1 wäre dieselbe Schrift p. 137 zu citiren gewesen. — S. 132 Anmk. 5 statt Mansi XX. 184 lies Mansi XX. 164. — S. 135 Z. 9 v. ob. statt 1161 l. 1104. — S. 137 Anmk. 3 statt Diplom. Raceb. l. N. 30 l. Diplom. Raceb. l. N. 3. — S. 143 letzte Z. statt werden l. wenden. — S. 163 Anmk. 5 am Ende ist noch hinzuzufügen: „am 28. Mai 1166, Beyer, Urkundenbuch der mittelrhein. Territorien I. 704. N. 646." — S. 165 über Wichmann s. noch Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg S. 49—51; von Koch-Sternfeld, Forschungen über den Erzbischof Wichmann von Magdeburg in dem Archiv für Kunde oester. Geschichtsq. I. S. 90. — S. 173 Z. 6 v. o. statt III. l. IV. — Ebend. Anmk. 3 ist noch hinzuzusetzen Ann. Col. max. Pertz XVII. 774. — S. 174 Z. 8 v. ob. statt Bischof Siegfried lies Dompropst Siegfried. — S. 179 letzte Zeile des Textes statt am l. October l. im October. — S. 184 Z. 10 v. ob. Paressa. In den Urkunden in den Monum. hist. pat. tom. I. 834. 841. 842 wird durchgängig die Form Baresonus gelesen. — S. 189 Z. 8 v. ob. statt Cäcälie l. Cäcilie. — S. 190 Z. 10 v. ob. statt Welf von Baiern l. Welf VII. von Baiern. — S. 196 Z. 3 v. ob. statt hatte l. hatten. — S. 200 Z. 1 v. ob. statt Monate l. Wochen. — S. 203 Z. 10 v. ob. statt durchrieselte l. durchrieselten. — S. 206 Z. 23. 24 statt die Bischöfe von Verden und Freisingen lies die Bischöfe Richard von Verdun und Albert von Freisingen. — S. 209 Z. 9 v. o. statt Monate l. Wochen. Ebd. Anmk. 1. Z. 2 statt Monaten lies Wochen. — S. 210 Anmk. 4. Der Brief Al. ist dat. vom 27. Februar 1171. — S. 215 Anmk. 3 sind Z. 2—5 zu streichen. — S. 218 letzte Z. des Textes S. 219 Anmk. 1. Der hier angezogene Brief gehört nicht dem Johann von Salisbury, sondern einem anderen Autor an, s. Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis S. 259. — S. 235 Z. 4 v. unten hinter Zahl ist einzuschalten der Mitglieder. — S. 239 Z. 23 v. o. statt ein allerdings später Chronist l. anders der Genueser Chronist. — S. 241 Z. 28 sind die Worte: „und der späteren Abfassung halber unzuverlässige" zu streichen. — S. 242 oben Z. 1—4. S. die Berichtigung bei Watterich, Vit. Pont. Rom. tom. II. 555. not. 4. Conrad muß zum Cardinal-Presbyter nicht erst nach der Rückkehr des Papstes nach Rom, sondern schon in Sens promovirt sein. — S. 249 Anmk. 3 ist vergessen, die wichtige ep. Raynaldi Sudendorf tom. II. 146. Watterich tom. II. 561 zu citiren. Vergl. Ann. Colon. max. Pertz XVII. ad a. 1167. — S. 251 Z. 4 v. o. statt 16,000 lies 1600. — S. 268 Anmk. 1 ist hinzuzusetzen. S. die Unterschrift Johanns (Maledetti) in der Urkunde vom 1. August 1167 bei Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins Th. I. 267. — S. 276 Anmk. 6 ist am Schlusse hinzuzufügen Ep. Will. Montisf. march. Bouquet XVI. 143. — S. 279 Anmk. 4 füge bei App. ad Radevic. ap. Urstis. tom. I. 559 non multo post (nach dem Abzuge des Kaisers) Guido quoque a fidelibus Imperatoris Romae locatur. — S. 281 Z. 17 v. ob. statt dreiviertel lies anderthalb. — S. 282 Z. 2 v. ob. statt 1169 l. 1170. — S. 295 Anmk. 4 Z. 2. statt nuntius l.

nuntiis. — S. 305 Z. 19 v. ob. statt (18. Mai) lies (21. Mai). — S. 330 Z. 11 v. o. statt 10. November L. 11. November. — S. 339 Z. 7 v. o. statt dem Cardinal L. den Cardinal. Ebend. Z. 9 v. o. statt seinen Genossen L. seinem Genossen. — S. 361 Anmk. 2 Z. 2 statt ratus L. ratas. — S. 365 Z. 5 v. o. statt auf den lies auf dem. — Ebd. Z. 10. 11 statt sie L. es. — S. 371 Z. 26 v. oben hinter Anthelmus ist einzuschalten: von Bellay (in dem nördlichen Theile der Dauphinée). Er ist derselbe, der Bd. I. S. 106 als Prior der großen Carthause genannt ist. Alexander III. selbst hatte denselben am 8. September 1163 zu Sens geweiht. Vita Anth. III. §. 25. Act. S. S. Mens. Jun. tom. V. 233. Ed. Venet. — S. 373 Z. 15 v. o. ist hinter Cardinalbischof einzuschalten „Bernhard". — S. 377 Z. 4 v. u. hinter Anthelmus „von Bellay". — S. 412 Z. 6 v. o. ist statt die sie zu beweinen zu schreiben die zu beweinen. — S. 414 Z. 17 statt Propositition L. Propositionen. — S. 419 Anmk. 4 ist zu lesen Ibid. vol. II. 207. N. CCLXXXVII. cf. p. 204 oben. — S. 435 in der Columnen-Ueberschrift statt friedlichen lies feindlichen. — S. 437 Z. 3 v. o. streiche noch. — S. 498 Z. 14 v. ob. streiche neue. — S. 523 Anmk. 5 Z. 2 ist hinter Bituricensi einzuschieben misisse. — S. 541 Anmk. 3 statt spensus lies suspensus. — S. 550 Z. 6 v. o. statt dadurch ermächtigt lies dadurch für ermächtigt. — S. 559 letzte Z. des Textes statt Graben L. Garten. — S. 568 Z. 3 v. u. statt gab man sie zum Theil L. gab man zum Theil. — S. 581 u. N. 21 a) sind die Worte „Dodechin bei Bouquet XVI. 35" zu streichen. — S. 584 Z. 13 v. u. statt Ostermontag L. Pfingstmontag. — S. 605. Zu den hier citirten Ep. Oddon. kommen noch hinzu 1) Ep. ad Ervisium abb. St. Victoris Martène et Durand, Ampl. VI. 245. 2) die ep. Odd. et Henrici Pis. Bouquet XV. 753.

Verbesserungen zum dritten Bande.

S. 10 Anmk. 1 letzte Z. statt mit den Letzteren L. mit dem Letzteren. — S. 149 Anmk. 6 statt N. 36 L. 34. — S. 192 sind zwei Anmerkungen mit 3 bezeichnet. An Stelle der zweiten 3 sollte 4 stehen. — S. 200 Z. 21 v. o. statt zu einen unerträglichen L. zu einem unerträglichen. — S. 212 Anmk. 4 statt inter cives Lombardiae L. civitates Lombardiae. — S. 324 Anmk. 6 statt Pertz IV. 169 L. 160. — S. 326 Z. 15 v. o. statt was in Folge derselben zugesagt L. was in derselben zugesagt. — S. 423 Z. 23 v. o. statt Tarragena L. Tarragona. — S. 509 Anmk. 6 statt Super regno L. Super regna. — S. 580 Z. 9 v. o. ist III. hinter Amalrich zu streichen. — S. 603 Z. 10 v. o. statt der Johanniter Odo von St. Amand und der Templer Roger Desmoulins L. der Templer Odo von St. Amand und der Johanniter Roger Desmoulins. — S. 464 Z. 16 v. o. sind die Worte „im Sommer 1180" zu streichen. — S. 625 Anmk. 8 ist die Angabe „S. 621. Anmk. 5. 6 Vergl" zu streichen. — S. 689 Anmk. 1 statt vol. II. L. vol. I. Ebenso S. 688 Anmk. Z. 5. — S. 714 Z. 26 v. ob. statt Bouquet-Brial XVI L. Bouquet-Brial XIII. — S. 438 Z. 16 v. ob. statt den 9. März L. den 19. März.

Register.

A bezeichnet Band I. B Band II. C Band III.

Abſalon Biſch. von Röskilde u. die däniſche Reichskirche A 217 ff.; auf dem Congreß u. der Synode an der Saonebrücke 223. 225; erobert Rügen C 628; ordnet das Kirchenweſen daſ. 629; wird Erzbiſchof v. Lund 412 ff.; behält trotzdem Röskilde 547; ſein Kriegsleben, Characterbild A 217. C 414. 566; beſchützt das Miſſions-Unternehmen für Eſthland 620. 628.

Achardus, Biſchof v. Avranches C 450.

Adalbert, Erzb. v. Bremen B 132.

Adalbert I., Erzb. v. Mainz A 134. 141.

Adalbert, Sohn Wladislaus I. v. Böhmen, zum Erzb. v. Salzburg erwählt C 67, geweiht 68, erhält das Pallium ebd.; von Siegfried von Brandenburg conſultirt 53; ſein Leben und Walten, ſeine Schickſale bis 1177 C 69—102; ſeine Reſignation bei dem Frieden zu Venedig 315; in Aquileja 363; fügt ſich in die Einſetzung Conrads v. Wittelsb. 448.

Adalbert v. Sommerſenburg geſchlagen C 363.

Adalbert, Biſch. v. Wollin C 626.

Adam, Abt v. Evesham, an Alexander III. geſchickt A 271.

Adam, Canonicus aus Paris, wird Biſchof v. Aſſaph C 375. 705.

Adamnanus v. Hy C 128.

Adelaide, Vicomteſſe von Béziers, Beſchützerin der Katharer in Caſtres C 688; in Lavaur 696.

Adele, Schweſter des Grafen v. Blois, heirathet Ludwig VII. A 180. 197. 201; ihr Brief an Alex. III. B 385.

Adelheid v. Sommerſenburg C 39.

Adolf, Graf v. Schaumburg B 140. C 623.

Aegidius v. Evreux C 109. 120. 155.

Aimerich, Patriarch v. Antiochien C 573.

Aker, erſter Erzbiſchof v. Lund B 135.

Aladhid, Chalif C 572.

Alais, Tochter Humberts v. Maurienne C 170.

Alanus, Biſchof v. Aurerre B 89. C 543.

Alardus, Archidiaconus C 32 ff.

Alban, Propſt u. Decan zu Paſſau, Biſchof daſ. C 62.

Albano zerſtört C 16.

Alberich, Biſch. v. Lodi in Lucca B 15; entſcheidet ſich für Victor IV. B 171.

Albert de Gambarra C 278.

Albert v. Freiſingen, Anhänger Alexanders III. B 206 (vergl. C 781). C 54. 55 f. 92. 271. 447. 449.

Albert, Cardinal-Presbyter, über den Frieden vom 22. Juli 1170 B 519; an Heinrich II. geſendet C 137; in Souvigny C 145. 163; entſetzt den Abt Erviſius von St. Victor C 454.

Albert, Biſchof v. Verdun A 125. B 11. 206 (vergl. C 781).

Albert, Propſt der Kirche zu Ripalta Sicca, wird Biſchof in Lodi B 278.

Albigenſer Krieg, der erſte C 695.

Albrecht d. Bär in Würzburg B 197; unterſtützt Anſelm v. Havelberg C 635. 637. 639; überhaupt die Miſſion u. Coloniſation 639.

Aleſſandria erbaut B 281, vergl. C 781; belagert C 218 ff.

Alexander, Abt v. Citeaux, im J. 1167 von Friedrich I. berufen zum Zweck der Reconciliation B 274; ſeine Miſſion an Alex. III. C 12. 19. 20. 21. 29. 178.

Alexander II., Papſt A 83; C 449.

Alexander III., Papſt, ſ. Inhaltsverzeichniß.

Alexander II., Biſchof v. Lüttich, begünſtigt das Schisma B 113; ſtirbt 267.

Alexius, gebildet in St. Victor C 450; Subdiaconus, Legat in Schottland u. Irland 486.
Alfons II. v. Aragonien in Montferrat C 170.
Alfons I. v. Portugal erwirbt die Königskrone C 481; sein Verhältniß zu den portug. Orden 609.
Algisius, Erzbischof v. Mailand C 230; in Ferrara 273.
Amadeus, Markgraf v. Savoyen A 104.
Amalrich v. Senlis an Ludwig VII. gesandt A 197.
Amalrich, Patriarch v. Jerusalem C 562.
Amalrich, König v. Jerusalem C 568. 571. 572. 580; seine Stellung zu den Templern C 594.
Amboise, Zusammenkunft Heinrichs u. Th. Becket's in dessen Nähe B 532.
Anagni, Vertrag daselbst C 242 f.
Ancona belagert C 211.
Andreas, Bischof v. Kalocsa C. 100.
Anno, Bischof v. Minden C 46.
Anselm v. Canterbury A 233. 289. 300 ff.; nicht canonisirt C 525.
Anselm, Bisch. v. Havelberg C 635; sein Verhältniß zu Jerichow 639; als Erzb. v. Ravenna an Hadrian IV. geschickt A 7.
Ansgarius B 132. 133. 136.
Anthelmus, Prior der großen Carthause A 106; als Bischof v. Bellay abgesandt an Heinrich II. B 371. 377.
Appellationsrecht der Päpste von Alex. besonders durchgebildet C 527—533.
Aran-Thal C 672.
Ardicio, Cardinal, sucht die Lombarden zu beruhigen C 252. 257.
Ardoyn, Protonotar, in Anagni C 242 ff.
Arducius, Bischof v. Genf B 11.
Arducius, erster Bischof v. Alessandria C 229.
Arnaldus, Prior der Kirche d. h. Grabes, erhält Alexanders Schutz C 562.
Arnold v. Brescia aus Rom verbannt A 5; an Friedrich I. ausgeliefert 7; C 693.
Arnold, Führer der Katharer in Cöln C 652; excommunicirt und zum Tode verurtheilt 653.
Arnold II., Erzbischof v. Cöln, an Hadrian IV. gesendet A 7.
Arnold v. Selenhofen, Erzbischof v. Mainz A 32; auf der Synode in Pavia 114 ff.; ermordet B 150—154.
Arnold, Bischof v. Nimes, in Lombres C 668.
Arnold, Bischof v. Osnabrück C 47.
Arnold v. Tarroja, Großmeister der Templer 1179—1184 C 590.
Arnold I., Erzbischof v. Trier C 47; in Ferrara 278 ff.; beschwört den Frieden 311; gelobt Alexander III. Gehorsam 318.
Arnulf, Bischof v. Lisieux, spricht zu Alexanders III. Gunsten mit Heinrich II. A 96 ff. 159 ff. 163. 251; auf dem Concil zu Tours 287; gegen Th. Becket 346 ff.; geht nach dem Continente 351; wird Nachfolger seines Oheims Johann B 36; Umrisse seines Lebens 37; seine Suspension 43; auf dem Tage zu Chinon 299; bittet um Absolution der Gebannten 515. C 109. 119. 145.
Arnulf, Bischof v. Verdun C 48.
Aschetinus, Prior v. Leicester, bei Th. Becket A 261.
Assaph, St., Bisthum in Wales, Notiz über die Namen der Waliser Bisthümer C 375 Anmk. 2. B 327 Anmk. 2.
Avranches, Reconciliation des K. Heinrich II. durch d. C. Albert u. Theodin (= Theodwin) am 21. Mai 1172 daselbst C 146—152; Synode am 27. Sept. 1172 155.
Bagnalo B 163.
Balduin, Propst v. Halberstadt, zum Erzbischof von Bremen erwählt C 53; der 15. Art. des Venetianer Friedens über ihn 248. 320. 358; stirbt ebd.
Balduin III., König v. Jerusalem, gegenüber dem Schisma A 110. C 568.
Balduin IV., König v. Jerusalem C 580—593; gegen Ascalon 588.
Balduin, Bischof v. Worcester, untersucht die Urkunden des Klosters des h. Augustin C 464.
Bartholomäus, Decan in Tours, wird zum Erzbischof daselbst erwählt C 470; in Tusculanum 473 ff.; bei der Krönung Philipp Augusts 479.
Bartholomäus, Bischof v. Exeter, geht nach Canterbury A 265; in Clarendon 359; auf dem Gerichtstag zu Northampton 413; an Ludwig VII. u. nach Sens geschickt 444; mit der Bestrafung der Mörder des h. Thomas beauftragt C 152; als Richter Clarembald's 380 ff.; betheiligt sich an der Appellation im J. 1177 403.
Bauvais, Synode daselbst A 161 ff.
Beatrix, Friedrichs I. Gattin B 5. 94. C 32. 246. 250. 320.
Bela III. v. Ungarn C 99. 489. 491.
Benincasa, Canonicus zu St. Maria,

zum Erzbischof von Pisa erwählt B 241.
Berengar v. Sulzbach stirbt B 267.
Berengar, Commissar Th. Beckets B 431.
Bernered, Abt v. St. Crispin in Soissons, wird Cardinalbischof v. Palestrina auf dem 3. Lateran-Concil C 432.
Bernhard v. Clairvaux A 104. 274. B 17. 19. 86. 99; canonisirt von Aler. III. C 184. 524. 525; sein Urtheil über das päpstl. Dominium 505; über den Ausgang des 2. Kreuzzugs 564; sein Besuch in Albi 657.
Bernhard, Cardinal-Presbyter des heil. Clemens, später Cardinal-Bisch. v. Porto A 24. 29. 65. 72. 136. 197. 207. C 224. 457.
Bernhard, Cardinal Victors IV. A 221.
Bernhard Catalan, Katharer C 672.
Bernhard Raymund, kathar. Bischof v. Toulouse C 672. 688. 696.
Bernhard v. Ascanien gegen Heinrich den Löwen C 362; erhält einen Theil von Sachsen 446.
Bernhard de Corilo (= Peter Bernardi B 624), Mitglied des Ordens von Grammont B 377. 624; Theilnehmer der 2. (s. Verb. zum II. Bd. C 780) päpstl. Gesandtschaft an Heinrich II. v. England 377. 400. 418; zu Montmirail im Jan. 1169 401. 406. 407; geht nach dem Columba-Kloster 411. 412; übergibt das päpstliche Drohschreiben an Heinrich 416; seine Strafepistel an Heinrich II. auf Veranlassung der Ermordung des Th. Becket C 114.
Bernhard, Erzb. v. Aix, zum Lateran-Concil C 692.
Bernhard, Bischof v. Nevers, Mitglied der 4. päpstl. Gesandtschaft an Heinrich II. B 478 f.; erhält einen Brief von Heinrich II., einen andern von Thomas Becket 485; tritt nach längerem Zögern die Mission an 495; gewährt auf Bitten der Königin Eleonore eine längere Frist 502; verhandelt in Sens mit Th. Becket 504; in Vezelay gegen die Katharer C 662.
Berno, Bischof von Mecklenburg (= Schwerin) B 137. C 358. 631; erwirkt von K. Friedrich I. den Gnadenbrief 629; seine Arbeit für die Mission 624 ff.; seine Reise zu Aler. III. im J. 1178 358. 630; erhält die Hälfte Rügens 630. 632; auf dem 3. Lateran-Concil 424.
Berthold v. Zähringen, Herzog v. Burgund A 228. B 158.
Berthold, Domherr zu St. Gereon in Cöln C 359; zum Erzbischof v. Bremen erwählt ebd.; auf dem Lateran-Concil von Aler. III. nicht anerkannt, entsetzt 435—437; erhält von Friedrich I. das Bisth. Metz 437.
Berthold, Markgraf von Istrien C 98.
Berthold, Canonicus in Bonn C 653.
Bertinoro, Grafschaft, an den röm. Stuhl vererbt C 327; von Aler. III. dem Erzstift Ravenna geschenkt 340; von dem Kaiser occupirt 339. 340.
Bertrand de Blancafort, Großmeister der Templer 1153—1168 C 570.
Bertrand de Born C 404.
Besançon, Reichstag daselbst A 24—26; Katharer das. C 660.
Bidulf, Herzog v. Spoleto C 16.
Blois, Zusammenkunft Heinrichs u. Th. Beckets in dessen Nähe B 532.
Boguslav, Herzog von Oberpommern, seine Zusammenkunft mit Berno v. Schwerin C 624. 627.
Boleslav IV. v. Polen C 493.
Bonifacius VIII. C 518. 535.
Boso, Cardinal, besetzt die Burg v. St. Peter A 63; in Geldangelegenheiten thätig 181. C 506; wahrscheinlich Verf. der Vita Alex. C 507.
Brabanzonen auf dem Lateran-Concil verdammt C 694.
Brescia B 163.
Bruno, Bisch. v. Hildesheim B 10.
Burchard, Propst in Jechaburg A 138. 142. 143.
Burchard, Notar, nach Ungarn vom Kaiser entsendet B 174.
Bures B 40; Verhandlungen daselbst Anfangs Septbr. 1169 B 449; Scene daselbst am 24. December 1170. 547 — 549.
Caen, Wiederholung des Actes von Avranches daselbst C 149.
Cäsarius v. Heisterbach, Bericht über die Katharer C 660; über Erzb. Philipp v. Cöln 44.
Calatrava, Orden von C 605.
Calixt II. A 100.
Calixt III. der 3. Gegenpapst, seine Wahl C 7; schickt Gesandte auf den Reichst. zu Bamberg 1169 19; seine Stellung wird durch den Vertrag v. Anagni erschüttert 247. 302. 318; entsetzt 319; entflieht aus Viterbo 343; von Alexander III. begnadigt 352; Rückblick auf seine Regierung 353 ff.

Canonisationen C 523—526.
Canonisationsrecht der Päpste von Alex. erweitert C 522. 523.
Carducus, Hofprälat Ludwig VII. in Montpellier A 198.
Carl der Große, canonisirt B 213.
Carl Swerkerson, König v. Schweden B 146.
Caschel, Synode daselbst am 6. Nov. 1171 C 135.
Casimir d. Gerechte, König v. Polen C 494.
Casimir, Herzog v. Niederpommern C 624. 626. 627.
Catholicus, Erzb. v. Tuam, auf der Synode zu Caschel C 135.
Centhius, Subdiaconus C 449.
Cercano, Treffen daselbst 9. August 1160 A 172.
Chinon B 40; Versammlung daselbst 299. 300. 303.
Chioggia, Ankunft Friedrichs I. das. C 293; die der Friedenscommissarien 294; Annahme des Friedens 299. 300.
Christian v. Lismore eröffnet die Synode zu Caschel C 135.
Christian Graf v. Buch, kaiserlicher Canzler A 218. B 163; Characteristik B 164. 165. C 48. 49; gebannt A 289; wird zum Erzbischof von Mainz erwählt, vom Kaiser verworfen B 11. 158; zum 2. Male erwählt 163; geweiht 164; sein Auftreten dem Veronesischen Bunde gegenüber 164 B 180; sein Zug gegen Rom 181; greift die Campagna an u. führt Paschalis III. nach Viterbo 190; betheiligt sich an der 3. Heerfahrt 1166. 1167 B 230; eilt Raynald v. Cöln zu Hilfe 250; siegt in der Schlacht bei Frascati (Tusculanum) 251. 252; kehrt 1168 nach D. zurück C 48; s. Mission in Frankreich 9; 1170 nach Constantinopel 49. 205; 1172 wieder nach Italien 49. 207 f. 227. 231. 235; räth zum Frieden 239; in Anagni 242 ff. 248. 261. 265; in Ferrara 278 ff.; seine Forderungen in der venetian. Friedenscommission 285. 289. 291. 299. 303. 310; beschwört den Frieden 311; erhält sein Erzstift zugesichert 312; gelobt Alexander Gehorsam 318. 327; in der Romagna 341 ff.; beim Einzuge Alexanders III. in Rom 347; gegen Calixt III. 349 ff.; gegen Viterbo 350 ff. 356; gefangen 497; befreit u. thätig im Spoletanischen 498. 504.
Christian v. Casa Candida suspendirt C 397.
Chuno v. Reitenbuch wird Bischof v. Regensburg C 58. 83; auf dem Lateran-Concil 424.
Cistercienser A 103. 130. B 87 f. C 12. 20 f. 184. 199. 240. 289. 552. 555.
Clairvaux B 88.
Clarembald, Abt des Klosters des h. Augustin in Canterb. A 321 ff. 357. B 553; C 379—381.
Clarendon, Reichstag daselbst A 358 ff.; Constitutionen v. Cl. 371—375. 397. 573—577. B 516; zu Avranches scheinbar aufgehoben C 150. 151. 721.
Clugny B 90; Stellung zum Schisma, Spaltung daselbst 96.
Clusa (s. Verbesserungen C 780), Kloster bei Turin B 14. 316.
Cölestin III. C 334. 484.
Cölibat C 543. 544.
Conon, Abt v. St. Vannes C 48.
Conrad II.*) der Kaiser B 91.
Conrad III., **) König v. Deutschland C 286. 493. 621.
Conrad, Pfalzgraf B 158; in Würzburg 197; bekriegt Cöln C 40.
Conrad, Bischof v. Augsburg B 113.
Conrad, Bischof v. Camin C 495. 630.
Conrad, Abt v. Corvey B 11.
Conrad, Graf v. Kirberg A 138.
Conrad, Bischof v. Lübeck, sein Streit mit Heinrich d. Löwen B 233—236; sein kirchl. Wirken C 623; st. 632.
Conrad v. Lutzelhard C 16.
Conrad Markgraf v. Montferrat beschwört den Frieden C 312. 350; nimmt Christian v. Mainz gefangen 497.
Conrad, Bisch. v. Passau C 60; auf d. Conc. zu Pavia A 114 (s. Verbesser. C 779). C 60; Erzb. v. Salzburg B 118 C 66; erscheint nicht in Würzburg B 197; widersetzt sich den Würzburger Beschlüssen 214; seine Stellung z. Schisma C 60 ff.; sein Tod 66.
Conrad v. Wittelsbach, Characteristik B 159; zum Erzbischof v. Mainz creirt 159; vom P. Alex. III. geweiht 242; wird Card.-Pr. v. T. d. h. Marcellus 242; Card.-B. v. Sa-

*) So ist Bd. II. S. 91 Z. 3 v. u. zu lesen statt Conrad III.
**) So ist Bd. III. S. 493 Z. 9 v. o. zu lesen statt Conrad II.

bina ebd.; auf dem Reichstag zu Würzburg B 197; reist ab von dort 209; gegen die Erhebung eines zweiten Gegenpapstes 14; Legat in Baiern C 90. 97. 99. 200; legt gegen Chr. v. Mainz Protest ein 313; entsagt aber 314; wird Erzb. v. Salzburg 316 (vgl. 248); ap. Legat in ganz Deutschland 317; sein Regiment 364 ff.; 1180 auf dem Reichstag zu Regensburg 446; Streit über Gurk 447 ff.
Conrad I., Bisch. v. Worms C 50. 51.
Conrad II., Bisch. v. Worms C 51. 235; räth zum Frieden 239; in Anagni 242 ff.; in Venedig 271; in Ferrara 278 ff.; beschwört den Frieden 311; gelobt Alexander Gehorsam 318; bei Alexanders III. Einzuge in Rom 347; auf dem Lateran-Conc. 424.
Conrad v. Zähringen B 93.
Constanze v. Bretagne A 305.
Constanze, Gräfin v. Toulouse C 667; Verhältniß zu ihrem Gatten Raymund V. 677.
Constanze, Königin v. Frankreich A 101; stirbt 180.
Consuetudines avitae in England A 341—343. 363. 364. 367—369. C 150.
Cremona, Synode daselbst A 174; empört sich gegen Friedrich B 11; fällt wieder ab 179.
Cumulation der Kirchenämter verboten C 546; ausnahmsweise gestattet 407. 413.
Daniel, Bisch. v. Prag A 87; auf der Synode in Pavia 114 ff. 125; weiht Christian v. Buch B 164; v. Friedrich nach Ungarn gesendet 174; stirbt 267.
Dargham, Sultan v. Aegypten C 572.
David, Magister, an Alexander III. gesandt C 116. 541.
David, Bisch. v. Menevia, in Clarendon A 359.
Dedo, Graf v. Groitsch C 80.
Diarmait, irischer Fürst C 132.
Diego Velasquez, Cistercienser C 604.
Diepold zum Bischof v. Passau erhoben C 64. 97; beschwört den Venet. Frieden 311; gelobt Alexander Gehorsam 318; auf dem Lateran-Concil 424.
Dietrich von der Lausitz C 80.
Dietrich v. Colnitz, Erwählter v. Gurk C 448.
Dippold, Prinz v. Böhmen, an der Saonebrücke A 223.
Doberan, Kloster, gestiftet C 631; zerstört 634.
Dol, Erzstift in der Bretagne, Streit mit Tours C 467 ff.
Donald O'Brian, irischer Fürst C 399.
Donatus, Erzb. v. Cashel, auf der Synode daselbst C 135.
Drogo, Erzb. v. Lyon B 152. 186.
Drontheim wird norwegische Metropolis B 144.
Dunlev, König v. Ulster C 399.
Eberhard II., Bischof v. Bamberg A 39; auf der Synode in Pavia 114 ff.; in Würzburg B 197; sein christol. Streit 125; seine Mission an Alexander 1169. 1170 C 19. 21 f.; Rückkunft 29.
Eberhard, Bisch. v. Merseburg C 362.
Eberhard, Bisch. v. Regensburg, stirbt B 267.
Eberhard, Erzb. v. Salzburg A 76. 128; fehlt auf der Synode in Pavia 114. 120. 127; seine Stellung nach der Synode v. Pavia 128; nach Cremona berufen 174; bei Friedrich I. 191; seine bedeutsame kirchl. Stellung 128. 205. 227 ff. B 9. 115—118. 129. C 14. 66; ap. Legat B 118; stirbt 115.
Eberold, Abt v. Stablo C 5. 354.
Eckbert, Canonicus in Bonn C 653.
Eduard der Bekenner canonisirt A 179.
Edward Grim B 563. C 173.
Egilolf, kaiserlicher Hofcaplan C 449.
Eleonore v. Guienne, Königin zuerst v. Frankreich, dann v. England A 184. 305. C 383.
Eleonore, Heinrichs II. Tochter B 194.
Elisabeth, Nichte Philipps v. Flandern u. Gattin des franz. Prinzen Philipp August C 480.
Emmehard wird 1. Bischof v. Mecklenburg B 137.
Engelbaud, Erzbischof v. Tours C 468 ff.
Engelbert v. Trie A 258.
Engelbert, Prior der Carthause in Vaur St. Pierre B 377. 406.
Erbo, Abt v. Prüflingen C 59.
Erich Eiegod, König v. Dänemark B 134.
Erich der Heil., König v. Schweden, gegen die Finnen C 615.
Erlebald, Abt v. Stablo B 9.
Erwinus, Abt von St. Victor A 171. B 110. C 450; entsetzt 454.
Eskill, Erzbischof v. Lund A 25; seine kirchl. Stellung auf Seiten Alexanders 216 ff. B 138; aufgebracht über die Stiftung der Bisthümer Drontheim u. Upsala 145; kehrt aus dem Exil zurück 283; seine Resignation C 411 ff. 455 ff. 566; begünstigt die Mission in Esthland 614.

Esthland, Mission daselbst C 613 ff.
Eugen III. A 16. 136. 245. 321. B 10; zwingt Arnulf v. Lisieux Ludwig VII. auf dem Kreuzzug zu begleiten 37. 48. 166. C 130. 505. 515. 567. 595. 597. 642.
Evergisus, Bisch. v. Paderborn C 50.
Evermod, erster Bisch. von Ratzeburg B 137. C 358. 632; in Havelberg 637.
Evora, Orden von C 609.
Exemtion des Clerus von der weltl. Gerichtsbarkeit von König Heinrich II. bestritten A 304. 313. 334; von Thomas B. verlangt 316. 339; von Alex. C 520. 533. 534; Er. von der Besteuerung von Thom. B. als Canzler bestritten A 253. 537; als Erzbischof verlangt 319; Grundsätze Alex. C 534. 535.
Eystein Erlingsson, Erzbischof v. Drontheim C 619.
Faldera, Kloster in Holstein B 140; erhält den Namen Neumünster 142.
Fastrad, Abt v. Clairvaux A 176. B 88.
Ferdinand II., König v. Leon u. Castilien, für Alex. III. A 106. C 604.
Ferrara, Verhandlungen daselbst im April 1177 C 273 f.
Florentius Graf v. Holland C 45. 53.
Folmar, Propst von Triefenstein B 125.
Frascati (Tusculanum), Schlacht daselbst und ihre Folgen B 251 ff.
Friedrich I., Kaiser, seine Kirchenpolitik C 329 ff. 515—518. Im Uebrigen s. das Inhaltsverzeichniß Bd. 1. 2. 3.
Friedrich II., Erzbischof v. Cöln C 39.
Friedrich v. Hagenau C 97.
Friedrich, Bisch. v. Metz C 47.
Friedrich v. Rothenburg, Sohn des K. Conrad III., verläßt den Reichstag zu Würzburg B 209; betheiligt sich an der Heerfahrt 1167 237; erobert die Peterskirche 256; stirbt 267.
Friedrich, Erzb. v. Tyrus, im Abendlande C 577.
Fulco, Missionar für Esthland, in Moutier de la Celle erzogen C 615; zum Bischof geweiht 616; seine Reise zum Papst Alexander III. 617; seine Abreise zum Zweck der Mission in Esthland 619; Erfolg daselbst 620 ff.
Fulda, Hoftag daselbst 1170 C 29.
Gaezo aus Verona C 278.
Galandus, apostolischer Legat in Dänemark C 413.
Galdinus, Erzbischof v. Mailand B 269. C 229. 655.
Galterius = Gualterius (= Walter), Cardinal-Bischof von Albano, zu Alexanders Stellvertreter ernannt B 260; apost. Legat in Ungarn und im Salzburgschen C 98. 100; mit Berufung der Cleriker in Baiern zum 3. Lateran-Concil beauftragt 421.
Garcias, Großmeister des Ordens von Calatrava C 606.
Garsidonius (= Garsendonius = Grassiodorus A 508), Bischof v. Mantua A 125 Anmk. 2. C 247. 311. 317. 318. 447.
Gaucelin, Bischof v. Lodève in Lombres C 667.
Gaudentius, Bischof v. Lebus C 495.
Gaufrid, Bischof v. Assaph, entsagt C 375.
Gaufrid v. Aurerre v. Heinrich an Thomas gesendet B 482.
Gaufrid, Abt in Clairvaux B 88. 90; bei Friedrich 274.
Gaufrid Ridel, Archidiaconus v. Canterbury, Feind des Thomas B. A 320. 347. 384; unterstützt Heinrichs II. Schreckenssystem B 422. 473. 515. 647. 660; wird Bisch. v. Ely C 161. 386. 390.
Gelasius, Erzb. v. Armagh C 135.
Gerard, Führer der Katharer C 654.
Gerard Pucelle s. Girald Puella.
Gerard, kathol. Bischof v. Albi C 687.
Gerard (Girard), Erzb. v. Ravenna C 273. 340.
Gerard, Bischof von Bergamo, für Victor IV. B 171.
Gerard v. Bologna A 76; excommunicirt 177.
Gerhard, Cardinal B 166.
Gerhard, Propst in Magdeburg B 165.
Gerhard, Bischof v. Padua C 258.
Gerhoch (= Geroch = Gerhoh), Propst in Reichersberg, begleitet Eberhard v. Salzburg A 192. B 117; sein Lebensbild 120 ff.; unzufrieden mit Chuno v. Regensburg C 59; seine Klage über das Schisma 416; seine Ansicht über den Kirchenstaat u. s. w. 504. 518. 565; über die Häresie 693; seine wissenschaftliche Stellung B 125—127. C 702.
Gerold, Bischof v. Oldenburg B 138. 139; verlegt den Sitz des Bisthums nach Lübeck 140—142; seine Missionsthätigkeit C 622; stirbt B 143.
Gero, Bischof v. Halberstadt, erhält v. Victor IV. das Pallium B 9. C 435; auf dem Reichstage zu Würzburg 206;

entſetzt C 248; gelobt Alexander Gehorſam, ohne jedoch reſtaurirt zu werden 318; kehrt deſſenungeachtet in ſ. Diöceſe zurück 360; wird gewaltſam verdrängt 361; auf dem Lateran-Concil begnadigt 434.
Gelfa, Biſch. v. Krakau C 495.
Geyſa, König v. Ungarn A 107. 125.
Gilbert Becket, Vater des Erzb. Thomas B. A 238 ff.
Gilbert Folioth (Foliot), Mönch in Clugny B 44. 45. 91; Abt von St. Peter in Gloucester 44; ſein aſketiſches Leben 44–46; weitherzig in dem Urtheil über andere Orden 86. 91; ſeine wiſſenſchaftl. Richtung 49. C 701; für das Erbrecht Mathildes B 50. 51; ſ. Stellung zu dem Erzb. Theobald 48. 63; ſ. Stellung zu den früheren Päpſten 47. 48. 51; erklärt ſich für Alex. 48. A 179; wird Biſchof von Hereford B 50; für das Bisthum London zum erſten Mal berufen 52; ſchlägt den Ruf aus 53; erilirt 53. 54; ſoll von Heinrich II. für das Erzſtift Canterbury beſtimmt ſein 52; muß das B. London endlich annehmen 54. 56. 57; Motivirung dieſer Tranſlation 54. 55; Urſprung des Antagonismus gegen Thomas B. 55. 60. 61–63; Urtheil Unparteiiſcher 60; Differenz ſ. hierarch. Theorie und der Thomiſtiſchen A 336. 337; ſeine Lehre von der Appellation C 528; ſ. Zweifel hinſichtlich der Behandlung der Ketzer 693; widerſetzt ſich der Wahl des Thomas B. zum Erzb. A 267; offenbarer Antagoniſt gegen Thomas B. 336. 338. 349; in Clarendon 358. 368. 370; auf dem Gerichtstage zu Northampton 400. 406. 412. 421; kündigt den Gehorſam auf (den Obedienz-Eid hatte er nicht geleiſtet B 57) A 418. 419; nach Sens abgeſandt 444; Alexanders Briefe an ihn v. 8. Juni 1165 B 71, vom 22. Aug. 78; appellirt gegen eine mögliche Cenſur des Th. Becket 288; auf dem Tage zu Chinon 299; erhält die Anzeige v. der Legatenwürde des Thomas Becket 308; Unterredung mit den Mitgliedern der L. päpſtl. Geſ. 355; neue Appellation d. 18. März 1169 426; gebannt 428; bittet um Heinrichs II. Protection 439; Abſolution 488 ff.; zum zweiten Male gebannt 522. 540. 541; Kläger gegen Thomas Becket bei dem Könige in Bures Ende Dec. 1170 547; ſeine Reſtitution C 138 ff.; Werkzeug d. Königs bei der Wiederbeſetzung d. Erzſtifts Canterbury 157. 164. 165; Zeuge der Wallfahrt Heinrichs II. 189. 190; ſchreibt die Londoner Synode 18. Mai 1175 aus 372; unterſtützt die päpſtlichen Geldſammlungen 506; ſein Verhalten gegen die Templer 598.
Girald, kathol. Biſchof v. Toulouſe C 677. 685.
Girard de Peſta v. Mailand C 278; ſein Verhalten in Venedig 285.
Girard (Gerard) Puella (Pucelle), Cleriker am erzbiſchöfl. Hofe zu Canterbury C 459; Thomiſt B 216. 217. C 459; Literat B 217. C 459. 700; Meiſter in der kirchl. Jurisprudenz C 459; begiebt ſich zum Anſtoß vieler ſ. Parteigenoſſen B 217 und des Papſtes Alexander 220 in das ſchismatiſche Deutſchland B 217 f.; Hypotheſe zur Aufklärung ſ. Stellung daſelbſt 229. 230; kehrt zurück, gezwungen einen Reinigungseid zu leiſten 220; vom Papſte belohnt C 700; begiebt ſich als Rechtsanwalt in Angelegenheit des Erzb. Richard von Canterbury nach Rom 459. 460.
Girardus, ein Mönch B 69.
Goscelin, Decan in Cheſter, wird Biſch. von Chicheſter C 161.
Goslar, Reichstag daſelbſt C 213; von Heinrich d. Löwen als Preis der Hülfe verlangt 234.
Goſſichinus, Abt von St. Ghilain C 32.
Gottfried, König von Man C 399.
Gottfried v. Eppenſtein A 148.
Gottfried, kaiſerl. Canzler in Ferrara C 278 ff. 289; beſchwört den Frieden 312.
Gottfried Graf von Anjou A 305. 424.
Gottfried, Erzbiſchof v. Dol C 468.
Gottfried, Abt des St. Jacobs-Kloſters bei Mainz B 160.
Gottfried Fulcher als Geſandter aus Paläſtina bei Ludwig VII. C 570. 574.
Gottfried, Biſch. v. Utrecht C 42. 45.
Gottfried, Sohn K. Heinrichs II. A 305; wird Biſch. v. Lincoln C 161. 172; in Lincoln feſtlich eingeholt, aber nicht conſecrirt 378; reſignirt endlich 379 Anmk. 1.
Gottfried, Biſch. v. Langres, an Ludwig VII. geſandt A 197 ff. B 90.
Gottſchalk, Biſch. v. Arras B 107.
Gottſchalk, Abt des Kloſters d. h. Bertinius A 452.

Gottschalk, Fürst der Wenden C 635.
Gozwin II. Graf v. Heinsberg C 39.
Grācus, Subdiaconus C 341.
Gratian, Subdiaconus A 329; Mitglied der 3. päpstl. Gesandtschaft an K. Heinrich II. B 441 f.; in Domfront 447; in Bures 449 ff.; verläßt das englische Gebiet 456; von den Thomisten gerühmt ebd.; wird Cardinal-Diac. B 652. C 507.
Gregor VII. im Vergleich mit Alex. III. A 48 ff. 315. B 90. 93. 133. C 426. 499. 509. 519. 520. 551; seine religiös-asketische Richtung 556. 611.
Gregor, als Cardinal-Diaconus in Bamberg A 136; Cardinalbischof v. Sabina A 72.
Greger v. Stuhlweißenburg C 100.
Guarinus (Garinus) de Galardim, seit 1165 Abt in Pontigny, protestirt gegen die Vertreibung des Thomas B. B 329; dringt nicht durch, begleitet den Scheidenden 330; an Heinrich v. Rheims geschickt C 206; wird Erzb. von Bourges 1175, gegen die Katharer C 682.
Guarinus, Abt v. St. Victor, an Stelle des entsetzten Ervisius C 455 f.
Guichard, Abt von Pontigny bis 1164 A 393 ff.; Verehrer und Pfleger des Thomas B. 467 ff. B 19 f.; 1164 zum Erzb. von Lyon gewählt 153; von Alex. geweiht 154; in Vezelay gegen die Katharer C 662.
Guido v. Blandrata A 38; nach Rom gesendet 47.
Guido v. Crema, Cardinal-Presbyter vom Titel d. h. Calixtus, Cardinal im Cardinal-Collegio Victors IV., an Friedrich gesendet (1159) A 41 ff.; wählt Octavian (Victor IV.) 65. 67. 74; Gesandter Victors IV. auf d. Concil zu Toulouse 165 ff.; wird zweiter Gegen-Papst als Paschalis III. B 15. 16. 110; in Pisa 180. 240; Einzug in Rom 262; sein Aufenthalt daselbst 279; stirbt C 3 ff.; Characteristik 4. 5; Cassation der von ihm vollzogenen Ordinationen 438.
Guido v. Planderada A 120.
Guido v. Ravenna in Lodi A 176.
Guido, Erzbischof v. Sens seit 1176 C 443. 474. 479; krönt die Gemahlin des K. Philipp August 481; über s. Prachtliebe 769.
Guido Rufus an Ludwig VII. u. nach Sens entsendet A 444.
Guirald Mercier, Katharer, wird Bischof der kathar. Diöcese Carcassonne C. 672.
Guntherinus A 296.
Hadrian IV. siehe Inhaltsverzeichniß A IX und A 108. 139. 321. B 19 (s. Verb. C 780). 48. 101; sein Verhältniß zu Irland C 130 ff. 330. 335. 469. 471. 504. 515. 539; privilegirt die Cistercienser 552. 566. 599.
Halinard, Erzbischof v. Lyon B 92.
Hartmann, Bischof v. Brixen A 192. B 117.
Hartwich, Bischof v. Augsburg (1167—1184), Feind Alexanders III., des Herzogs Welf VI. C 52. 201 f. 322; gelobt Alexander Gehorsam 318.
Hartwich, Propst in Dissen C 201.
Hartwich I., Erzbischof v. Bremen, sucht die Macht seines Erzstiftes zu vergrößern B 137; schließt sich Victor IV. an 8. 138. 139. A 114; weiht Gerold v. Oldenburg zum Bischof v. Lübeck B 142. C 52. 435.
Hartwich II., Bischof v. Regensburg († 1165) A 114 (s. Verbesserungen zum I. Bd. C 779). C 58.
Havelberg, Kirchweihfest daselbst C 631. 637.
Heinrich I., König v. England A 235. 298. 300 ff. 312. 313. 345. 365. 367. 368. B 50.
Heinrich II., König v. England, seine anfängl. Stellung zu Alexander III. A 55. 81. 94; Verhalten gegenüber dem Schisma 97 ff. 114. 125. 157; erkennt Alexander an 169. 179. 213. 226; beschimpft die Breven Victor IV. 201; macht Th. Becket zum Canzler 250; sein Verhältniß zu diesem 255 ff.; will Th. Becket zum Erzbischof von Canterbury erheben 261 ff.; seine Einwirkung auf die Wahl 265. 268; zu Southampton mit Th. Becket 279 ff. 282. 293; sein Lebensbild 305 ff.; sein kirchlich-politischer Plan 310 ff. C 150. 151. 519; gegen die Exemtion des Clerus A 334. 371. 409. C 385. 519; gegen die Freiheit der Appellation 528 (vergl. indeß 151); beschleunigt den Ausbruch des Kirchenstreits A 318 ff. 325 ff.; auf der Versammlung in der Westminsterabtei 333 ff.; nach der Westminsterversammlung 345 ff.; Coalition mit dem Clerus gegen Th. Becket 348 ff.; auf der Conferenz zu Woodstock 358; auf dem Reichstag zu Clarendon 360 ff.; nach dem Reichstag 381 ff.; empfängt

Th. Becket in Woodſtock 396; auf dem Gerichtstag in Northampton 404 ff.; befiehlt Th. Becket nicht zu beläſtigen 435. 436; verfolgt ihn nicht 440. 444; ſchickt eine Geſandtſchaft nach Frankreich 444. 447. 450. 453. 455. 468; ſeine Maßnahmen gegen den Erulanten 469 ff. B 28; neigt zum Abfall von Alex., betheiligt ſich an dem Reichstage in Würzburg 70. 73. 198; ſein Brief an das Cardinalcollegium 75. 82. 95; ſucht vergebens in England die Würzburger Beſchlüſſe zur Anerkennung zu bringen 211; beruft ſeine Großen nach Chinon 295. 299; gebietet d. Ausführung d. Decretes v. Chinon 303; denkt abermals an Abfall von Alex., ſein Brief an Raynald v. Cöln 315; ertheilt den Mitgliedern der 1. päpſtl. Geſandtſchaft eine Audienz in Caen 348. 353; veröffentlicht das päpſtliche Interim 382; verhandelt in Montmirail mit den Mitgliedern der 2. päpſtl. Geſandtſchaft u. Thomas 401 f.; mit den Mitgliedern der 3. päpſtl. Geſandtſchaft zu Bures 450—455; wallfahrtet nach St. Denys 459; ſeine Verhandlungen mit Th. Becket auf dem Mont-Martre 461 ff.; ſein Benehmen nach dem Bruch mit Vivian 470 ff.; ſetzt nach England über, um dem Zuſammentreffen mit der 4. päpſtl. Geſandtſchaft zu entgehen 482; langt in der Normandie wieder an 501. 506; ſchließt am 22. Juli 1170 Friede mit Thomas Becket 507 ff.; ſeine verhängnißvolle Rede zu Bures 546; ſein Verhalten beim Empfang der Nachricht von der Ermordung des Erzb. Thomas C 107—109; ſteigende Gefahr 110—115; bevollmächtigt eine neue Geſandtſchaft an Alex. III. 119. 120; rüſtet ſich zur Expedition gegen Irland 133; Geſchichte dieſer Expedition 134—137. 143; verhandelt nach der Rückkehr nach dem Continent mit den Leg. Albert und Theodin (Theodwin) 145. 146; wird abſolvirt in Avranches 147. 150; verhandelt über die Wiederbeſetzung des Erzſtifts Canterbury 156; in Montferrat und Limoges 170. 171; ſucht Alexanders III. Vermittelung zwiſchen ſich und ſeinem Sohne Heinrich dem Jüngeren 176. 178; ſeine Siege über die Empörer 179; geräth dennoch in die äußerſte Noth 186; pilgert nach Thomas Beckets Grabe 187 ff.; vermählt ſeine Tochter Johanne 263; auf der Londoner Synode im Mai 1175 373; empfängt den Legaten Hugo im November 1175 382. 383; auf der Weſtminſter-Synode März 1176 387. 391; auf der Verſammlung in York 394; ſein Zerwürfniß mit der Curie 1177 402 ff.; verſpricht ſich zu fügen 404; verſöhnt ſich mit Ludwig VII. 21. September 1177 405. 475; geſtattet dem engl. Clerus die Betheiligung am Lateran-Concil 419; begrüßt Ludwig VII. in Dover 476; unterſtützt Philipp v. Flandern beim Kreuzzug 584 ff.; ſein Verfahren gegen die Katharer 654; milde Anſicht über die Häreſie 693.

Heinrich, Prinz v. England, der jüngere König, mit Margarethe verlobt A 168. 263. 267. 279. 350. 411; ſchwört den Huldigungseid für Anjou u. Maine B 402; ſeine erſte Krönung 498; zum zweiten Male zu Wincheſter gekrönt C 154; proteſtirt gegen die Wahlen 169; in St. Denys bei Ludwig VII., beginnt den Aufſtand 171 f.; Motivirung deſſelben 171—174; anweſend bei der Krönung Philipp Auguſt's 479; ſein Character 174.

Heinrich III. der Kaiſer A 83. B 93.

Heinrich IV. der Kaiſer A 50. 56. 132. 335. B 132. C 286.

Heinrich V. der Kaiſer A 134. 335. C 286.

Heinrich, Friedrichs I. Sohn C 14; zum deutſchen Könige erwählt 19. 246. 250. 320. 334.

Heinrich d. Stolze, Herzog v. Sachſen u. Baiern C 621.

Heinrich d. Löwe räth Hadrian zum Nachgeben A 34. 77. 148; an der Saonebrücke 223. B 130; verlangt die Biſchöfe v. Oldenburg, Mecklenburg u. Ratzeburg zu belehnen 137; verlobt ſich mit Heinrichs v. England Tochter Mathilde 194; in Würzburg 197; von den ſächſiſchen Fürſten angegriffen 231. C 43. 51. 95; ſeine Stellung zu dem Schisma B 231—236. C 203. 213. 357. 360. 633; ſeine Unterhandlungen mit Friedrich I. 1175—1176 C 233; ſeine Stellung nach dem Abſchluß des Venetianer Friedens 356. 445 f.; ſ. Streit über das Bisthum Halberſtadt 361 ff.; entſcheidet ſich für Siegfried als Erzbiſchof von Bremen 436; pilgert in das heilige Land 213. 631; ſeine Verdienſte um die

Digitized by Google

Mission und die Pflanzung des Kirchenthums in dem westl. Wendenland 357. 621 f.
Heinrich, Herzog v. Oesterreich, mit Ungarn verbündet C 17; sein Antheil am Salzburger Streit 72. 78. 92. 98; Hort der Alexandriner 203. 232.
Heinrich von Pisa, Cardinal-Presbyter vom Titel d. h. Nereus u. Achilleus, an Friedrich gesendet A 34. 39; an Heinrich II. u. Ludwig VII. 101. 155. 164. C 470; von Victor IV. gebannt A 121; in Paris bei der Krönung Adeles 180; soll dem Thomas Becket die Annahme der erzb. Würde angerathen haben 264; sein Brief zur Rechtfertigung der Wahl Alex. III. C 512 Anmk. 1.
Heinrich, Abt v. Heil.-Kreuz C 449.
Heinrich, Sohn des christl. Wendenfürsten Gottschalk C 621.
Heinrich, Magister A 331.
Heinrich, Abt zu St. Peter in Salzburg C 78. 100.
Heinrich, Erwählter v. Chur C 447.
Heinrich, Bischof v. Bajeur C 156. 470. 474.
Heinrich, Propst in Berchtesgaden C 72; Erzbischof v. Salzburg 93. 94; suspendirt 100; seine Resignation auf Salzburg in Venedig 316; wird Bischof v. Brixen 369.
Heinrich Graf v. Champagne A 201; bei Friedrich I. 202 ff. 206 ff.; bei dem Congreß an der Saonebrücke 212; liefert sich dem Kaiser aus 228. B 151; unterhandelt zwischen Heinrich II. u. Ludwig VII. 378; geht nach Palästina C 590. 591. 618.
Heinrich, Abt v. Clairvaux, zum Cardinal-Bischof v. Albano erwählt C 431. 589; in Toulouse 681; zum 3. Lateran-Concil 692 ff.; gegen die Albigenser 695.
Heinrich v. Dieffen C 300. 311.
Heinrich v. Esser A 257.
Heinrich, Patriarch v. Grado A 181. C 269. 280. 302.
Heinrich, Bischof v. Gurk C 68. 75. 83; sucht sein Bisthum zu emancipiren 89; von Adalbert gebannt 95.
Heinrich v. Katzenellenbogen A 138.
Heinrich, Abt v. Lorsch B 9.
Heinrich, Abt des Aegidienklosters zu Braunschweig wird Bischof v. Lübeck C 358. 632.
Heinrich, Bischof v. Lüttich A 174; in Lucca B 15; schlägt seine Wahl zum Papst aus 16; begünstigt das Schisma 113.
Heinrich I., Erzb. v. Mainz A 134 ff.
Heinrich, Propst in Speier, wird Bischof v. Passau C 63.
Heinrich Pichim geht als Gesandter Heinrichs II. nach Tusculanum C 120.
Heinrich, Prinz von Frankreich, Bruder Ludwigs VII., wird, von asketischen Neigungen bewegt, Cistercienser-Mönch B 99; zum Bischof von Beauvais erwählt 99. 100 (vergl. A 163); zum Erzb. von Rheims B 102; sucht s. Bruder für Alex. III. zu stimmen A 163. 168. 207. 227; s. Verhältniß zu Alex. III. B 101. 102. 103. 104. 105. C 206. 406. 475. 506; wird für Thomas Becket zu stimmen gesucht A 392; empfängt denselben 459; verwendet sich für Bischof Hugo von Soissons B 109. C 451; wird in Angelegenheit des Kl. Clairvaux beauftragt B 89; s. Verhältniß zu dem deutschen Bisthum Cambray B 114. C 35—38; gegen die Katharer 658; gegen den Nihilianismus 704; s. Character im Ganzen B 99. 100. 104. C 406; stirbt ebd.
Heinrich v. Upsala C 615.
Heinrich, Bruder Stephans von Blois A 234; wird Cluniacenser-Mönch ebd.; Abt von Glastingbury, Bischof von Winchester ebd.; s. glänzendes Regiment 234. 235; wird ap. Legat 235. 328; Rival des Erzb. Theobald 234. 235. 328; neigt sich Anfangs auf die Seite Victors IV. 96; ist für die Erhebung des Thomas Becket zum Canzler 251; verkündigt die Wahl desselben zum Erzb. von C. 268; consecrirt denselben 270; in Clarendon anwesend 358. 361; auf dem Gerichtstage in Northampton 406. 411. 414. 420; K. Heinrich II. an s. Sterbebette C 134. 173.
Heinrich, Bischof v. Würzburg A 144.
Helinger ermordet den Erzb. Arnold v. Mainz A 153.
Heraclius, Erzb. v. Lyon B 152.
Herbert de Boseham, Cleriker u. Vertrauter des Erzb. Thomas Becket A 278. 475. B 26. 27; begleitet Th. Becket nach Tours A 285; nach Clarendon u. von da zurück 379; in Northampton bei Th. Becket 402. 421. 424. 431; nach Canterbury geschickt 438; in Clairmarais 451; an Ludwig VII.

nach Compiègne geſchickt 453; geht zu Alexander III. nach Sens 454; mahnt Th. Becket zur Verſöhnlichkeit B 404; ſ. Verhältniſſe nach der Ermordung des Erzbiſchofs C 106. 138. 700.
Heribert, Propſt, von Friedrich I. nach Rom geſendet A 47.
Hermann II. v. Bamberg C 49.
Hermann, Erzb. v. Cöln C 356.
Hermann I., Biſch. v. Conſtanz († 1166) C 366.
Hermann, Biſch. v. Hildesheim B 10.
Hermann, Herzog v. Kärnthen C 77. 98.
Hermann v. Ortenburg, Erwählter v. Gurk C 448.
Hermann, Pfalzgraf bei Rhein A 138.
Hermann, Biſchof v. Verden A 38. 87; auf der Synode in Pavia 114 ff. B 5; conſecrirt Chriſtian v. Buch zum Presbyter 164; in Würzburg 197. 206; ſtirbt 1167 267.
Herold, Biſch. v. Würzburg 1165—1171 C 51. 58.
Herveus, Magiſter, Sendbote des Erzb. Th. Becket A 296. B 24. 71.
Hilarius, Biſch. v. Chicheſter A 95. 253. 265; erkennt die consuetudines avitas an 344. 352; in Clarendon 358; auf dem Gerichtstag v. Northampton 412. 428; nach Sens entſendet 444.
Hildebert ſ. Hildebrand.
Hildebrand (Ildebrandus, Hildebert), Cardinal-Presbyter vom Titel der Baſilica der 12 Apoſtel A 66. 206; apoſt. Legat im Salzburgiſchen C 82; ſucht die Lombarden zu beruhigen 252. 257.
Hildegard, die heilige A 148. C 416. 651. 693.
Hillin, Erzb. v. Trier A 32. 33, aber ſ. Verb. zum I. Bd. C 779; fehlt auf d. Synode in Pavia A 114; Legat f. die Mainzer Angeleg. 120. 139; in Lodi 176. B 8. 111; erſcheint nicht in Würzburg 197. C 47.
Honorius II. A 294. B 19. C 594.
Hugh v. St. Claro von Neuem gebannt B 428.
Hugh v. Horſea in der Kathedrale v. Canterbury B 562; ſein Frevel an Thomas' Leiche 566.
Hugh de Moreville, Mörder des Erzb. Th. Becket B 550. 553 ff. C 153.
Hugo, Pfalzgraf v. Tübingen C 50.
Hugo, Abt des Kloſters d. h. Auguſtin A 321.
Hugo, Diaconus aus Genua C 449.
Hugo, Abt des Marienkloſters in Adrianopel, nach St. Gilles abgeſchickt B 175.
Hugo, Abt des Ciſtercienſer-Kloſters Bonval, bei Herſtellung des Venetianer Friedens wirkſam C 240.
Hugo, Caplan Wilhelms v. Schottland, zum Biſchof v. St. Andrews ernannt C 486.
Hugo, Canzler des K. Ludwig VII., zugleich Archidiaconus in Arras B 107; im J. 1159 Biſchof von Soiſſons 108. C 539; eine wichtige Stütze Alex. III. A 198. 208. B 108. 109; wird von Ludwig VII. des Canzler-Amtes entſetzt 109. 110. C 451.
Hugo (= Huguzen, Hugezus, Huguccio C 345 Anmk. 6), Cardinal-Diaconus des h. Angelus, ſeit 1178 Cardinal-Presbyter des h. Clemens (C 498); Legat in England 1175, 1176 C 382 f.; ſchließt den die Exemtion des Clerus beeinträchtigenden Vertrag mit Heinrich II. ab 385. 534; beruft die Weſtminſter-Synode März 1176 387 f.; ſeine peinliche Lage nach Schluß derſelben 391; wird zum Einſchreiten gegen Heinrich II. bevollmächtigt 402; im April 1177 von Ferrara nach Venedig geſandt 280; in Venedig zur Zeit des Congreſſes, beeidigt den deutſchen König Heinrich (VI.) 320; verhandelt über die Auslieferung des vierten Gegenpapſtes 498.
Hugo v. Bologna, Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Euſtachius C 342 Anmk. 6.
Hugo v. Aurerre B 19.
Hugo III., Abt v. Clugny, von Alex. III. gebannt A 290; beim Kaiſer in Lodi B 5. 90. 95. 580; gelobt Alexander Gehorſam C 318.
Hugo, Erzb. v. Dol C 468 ff.; legt ſein Amt nieder 470.
Hugo, Biſch. v. Durham, in Woodſtock C 377; ſeine Strenge beim Streit um St. Andrews 486; interdicirt Schottland 488.
Hugo v. Fleury A 415 ff.
Hugo, Erzb. v. Genua, bleibt Alexander treu B 171.
Hugo v. Gundoville an Ludwig VII. u. nach Sens entſendet A 444.
Hugo de Lacy C 134.
Hugo v. Pontigny A 468.
Hugo, Erzb. v. Rouen, verpflichtet ſeine Suffragane zur Obedienz Alexanders III. A 161.

Hugo, Erzb. v. Sens A 180; bewillkommnet Th. Becket B 330. C 543.
Hugo, Bisch. v. Verden C 321.
Hubald s. Humbald.
Humbald (Hubald), Cardinal-Bischof v. Ostia, weiht Alexander III. A 72; vereitelt alle Versuche der Bestechung B 317 Anmk. 2; treuer Gönner des Erzb. Th. Becket B 518. 520; und der Thomisten C 165; vom Kaiser nach Pavia eingeladen 224; bei den Friedensunterhandlungen thätig 259. 272. 278. 289. 301; verhandelt über die Bedingungen der Unterwerfung Roms 345.
Humbert, Herr von Beaujeu, erkennt Guichard als Erzbischof an B 154.
Humbert v. Maurienne in Montserrat C 170.
Hyacinth (= Jacinth), Cardinal-Diaconus vom T. der h. Maria in Cosmydin *) A 34; von Victor IV. gebannt 121; zum Gesandten an Ludwig VII. designirt 197; von Alexander an diesen abgeschickt 207. C 256; thätig bei den Friedensunterhandlungen 278. 302; in Spanien 608; von den Thomisten als unbestechlich gerühmt B 317 Anmk. 2.
Jacinthus, Cardinal-Diaconus, s. Hyacinth.
Jacob v. Avesnes läßt Robert v. Cambray ermorden C 38.
Idrahel v. Tarantaise entsetzt A 104.
Jerusalem für Alexander III. C 515.
Ildebrandus s. Hildebrand.
Imola B 164.
Infallibilität des röm. Stuhls C 510. Krit. Bew. N. 38 c.
Indulgenzen C 526. 527. 575. 592.
Innocenz I. A 85.
Innocenz II. A 83. 100. 235. B 10. 19. 47. 95. C 130. 482. 504.
Innocenz III. (Landus von Sezza) der vierte Gegenpapst C 497. 498.
Innocenz III. (Lothar, Graf v. Conti), Papst A 48. 51. 53. C 450. 473; sein Verhalten zu Portugal 484.
Investitur Alexanders III., Ansicht über dieselbe C 519 Anmk. 3. 520; Handhabung derselben in England A 299—301. B 268. 269. 373. 404. 405. C 151; Friedrichs I. Theorie u. Praxis A 37. 38. 45. C 517.
Jocelin v. Arundel bringt die Nachricht, daß Prinz Heinrich Th. Becket nicht empfangen wolle B 546.
Jocelin de Bailol A 369; excommunicirt B 297.
Jocelin, Canzler der Kirche zu Chichester, reist zu Th. Becket B 357.
Jocelin v. Edessa C 569.
Jocelin (= Johannes A 368 unten, B 587), Bischof v. Salisbury (= Sarum), in Clarendon A 358. 361. 363; angeblich Verf. der Constitutionen v. Clarendon 368. 369; in Northampton 420; Opponent des Erzb. Th. Becket B 288; wird von diesem suspendirt 298; aber ohne Erfolg 590; am 13. April 1169 gebannt 428; absolvirt 456. 660; zum zweiten Male suspendirt 540; beauftragt für die vacanten Kirchen Bischofswahlen vorzunehmen 529; wird restaurirt zugleich mit Gilbert von London C 126 vergl. 138—140.
Jocius, Erzbischof von Tours in St. Jean de Laone A 211. 305 Anmk. 4. C 469.
Johann XV. C 522.
Johann XIX. B 92.
Johann, Prinz v. England C 170.
Johanne, Tochter Heinrichs II., heirathet Wilhelm II. von Sicilien C 263.
Johann, Cardinal-Bischof v. Albano, in dem Cardinal-Collegio der Gegenpäpste, stirbt C 4.
Johannes, Marschall d. königl. Schatzkammergerichts, veranlaßt den Gerichtstag von Northampton A 398. 403. 423. 434.
Johannes der Priesterkönig C 641 ff.
Johannes von Neapel, Cardinal-Presbyter vom Titel des heil. Marcus, von Victor IV. gebannt A 121; in Sicilien B 225. 227; Mitglied der anglicanischen Partei im Cardinalcollegio 368. 373; bei den Friedensverhandlungen thätig C 278; zur Prüfung der Wahl Bertholds von Bremen ausersehen 436; sein Interesse für St. Victor 456.
Johannes, Cardinal-Presbyter der heil. Johannes und Paulus vom Titel des Pamachius, in Palästina A 109 scheidet die Ehe des Königs Amalrich von Jerusalem C 569; Mitglied der anglicanischen Partei im Cardinal-

*) Bd. III. S. 278 Z. 21. 22 v. o. ist statt vom Titel des heil. Adrianus zu lesen vom Titel der heil. Maria in Cosmydin.

Collegio B 368 (Ioann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 114), wird Vicar in Rom B 180; verhandelt über die Bedingungen der Unterwerfung Roms 1178 C 345.
Johannes, Cardinal-Presbyter vom Titel d. heil. Sylvester und Martinus, Cardinal im Cardinal-Coll. der Gegenpäpste, wählt Octavian A 65. 74; von Victor IV. nach Toulouse gesendet 165; in Lucca B 15.
Johannes Cumin, Gesandter Heinrichs II. an Alex. III. im J. 1166 B 316; Rückreise von Rom 332; von Th. Becket gebannt 475; Gesandter Heinrichs II. an Alex. III. im J. 1170 B 550 Anmk. 1. C 116.
Johann v. Courcy C 399 ff.
Johann zum Bischof v. St. Andrews erwählt C 486.
Johannes, Bischof v. Grenoble, verjagt B 211.
Johannes Maledetti, kaiserlicher Stadtpräfect in Rom, von Friedrich I. eingesetzt B 268. 279. C 26; räth Calixt III. zur Flucht 343; überantwortet dem Papste Alexander III. sein Amt 351.
Johannes v. Mantua C 247.
Johann, Bischof v. Magalone A 196.
Johann v. Oxford, einer der vornehmsten Antithomisten, an Alexander geschickt A 384; an Ludwig VII., an Alexander zum zweiten Male 444; auf dem Reichstage zu Würzburg B 199. 200; beschwört die Eidesformel daselbst 207. 297; wird von dem Bischof Jocelin von Salisbury wider das Verbot des Papstes Alexander B 587 zum Decan in Salisbury ernannt ebd.; von Th. Becket in Vezelay excommunicirt 297; hält den B. Robert von Hereford von der Reise zu Th. Becket zurück 313; Mitglied der königl. Gesandtschaft an Alexander 1166 316. 318. 319; wirkt die Sendung apost. Legaten aus ebd.; wird von Alexander absolvirt und in dem Decanat bestätigt 319; s. Plaudereien auf der Rückreise 324. 325. 326; wird 1169 zum zweiten Male an Alexander gesandt 470; soll den zurückkehrenden Th. Becket geleiten 539. 544; wird Bischof von Norwich C 378. 384. 386.
Johann v. Paneas bei Alexander III. u. den Fürsten C 577.
Johannes Papirius C 130.
Johannes de Planeta bei Th. Becket zu Tisch A 274; in Northampton 425.
Johannes, Schatzmeister der Kirche zu York, wird Bischof v. Poitiers A 293. 349. 322; bemüht sich, dem Erzb. Thomas in Voraussicht der Unvermeidlichkeit der Flucht ein Asyl in Frankreich auszuwirken 393. 394; Bericht desselben über das Leben des Thomas in Pontigny B 23. 24; s. Wirksamkeit zu Gunsten desselben A 322. B 58; sucht die heimgekehrten königl. Gesandten auszuforschen 332. 333; unternimmt einen bedenklichen Reconciliationsversuch 413; gegen die Katharer C 682; spricht über sie den Fluch aus 691.
Johannes v. Reinewilla C 403.
Johannes v. Salisbury (= Sarum), Geheimschreiber zuerst Theobalds, dann des Erzb. Thomas Becket A 254. 262; der bedeutendste Thomist C 408; holt von Alexander III. das Pallium A 271; wird dem K. Heinrich II. früh verhaßt u. von ihm exilirt 348; Ankunft in Frankreich u. Bericht über die Stimmung daselbst 390 ff.; räth dem Thomas Becket zu flüchten 395; Apologie der Flucht 440; s. Kritik des Lebens des Thomas Becket in Pontigny B 25; bei Ludwig in Paris 29; seine Meinung über diesen 30. 31; verdächtigt den B. Arnulf v. Lisieux 40; s. Angaben über Gilbert von London 62; verlangt ein Urtheil über den Gerichtstag von Northampton 76; seine Einkünfte vertheilt 78; seine Ansicht über die Intentionen des Girard Puella 217; mahnt Thomas Becket zur Mäßigung 345; gegen die unbedingte Absolution der Gebannten 359; s. Verkehr mit den Mitgliedern der 3. päpstl. Gesandtschaft 446; bei Heinrich II. vor der Abreise 526; Abreise nach England 533; verläßt den Th. Becket bei der Ermordung 563; lebt verborgen in England C 106; Bericht über die Schenkung Irlands durch Hadrian IV. 131; über die Wahlen für die vacanten Bisthümer 162. 163. 175; wird Bischof v. Chartres 408 ff. 461; auf dem 3. Lateran-Concil, seine Rede daselbst 427. 451; seine Ansicht über das Verhältniß von Staat u. Kirche 518; über die Canonisation des Thomas Becket 523; über die Geltung der Canones 427. 537; über die Kreuzzüge 565;

über die Templer 596; Character 408. 409; wissenschaftl. Bedeutung A 297. 329.
Johannes, Archidiaconus in Séez, Gesandter an Alexander B 470.
Johannes, Abt v. Struma s. Calixt III.
Johann von Supino C 27.
Johannes, Abt von Vauclair A 103.
Johanniter unter Alexand. III. C 599 ff.; ihr Tractat mit den Templern 603.
Jon Birgisson, erster Erzbischof von Drontheim B 144.
Jordanus von Alexander nach Constantinopel entsandt B 248.
Isembart, Abt von Admunt C 365.
Isenrich, Abt in Biburg C 365; wird Abt in Admunt 366.
Isfried, Bischof von Ratzeburg C 634.
Julius, Cardinal v. Tit. d. heil. Marcellus an Wilhelm I. gesandt A 20; als Cardinal-Bischof von Palestrina bei der Weihe Alexanders III. 72; in Ungarn 107; zum Vicar in Rom ernannt 185; stirbt B 180.
Ivry C 405.
Katharer A 59; ihr Ursprung C 647 ff.; in Deutschland 652; in England 653; in Italien 654 ff.; in Frankreich 657 f. 665; in Burgund 660. 661; auf dem Lateran-Concil verdammt 694.
Kirchenämter werden zuerst von Hadrian IV. und Alexander III. verliehen B 107. C 539—541; sollen nicht verliehen werden, ehe sie vacant werden C 542; besonders Qualificirten 554. 555. 700.
Kirchenstaat unter Alexander III. C 503. 504.
La Ferté Bernard, die dortigen Verhandlungen B 380 ff.
Lambert, Abt von Citeaux A 103. C 11.
Lampridius, Erzbischof v. Zara C 268.
Landus von Sezza als Innocenz III., Gegenpapst Alexanders III. C 497.
Lanfranc, Erzbischof von Canterbury A 233. 302. 367.
Lateran-Concil 1179, Beisitzer C 423; Stellung 425; Geschichte 427 ff.; Beschluß gegen die Ketzer 693.
Laurentius, Abt der Westminsterabtei A 179.
Laurentius, Cleriker A 323.
Laurentius, Erzbischof von Dublin, auf der Synode zu Cashel C 135.
Legnano, Schlacht daselbst u. ihre Folgen C 236 ff.
Lenczyc, Synode daselbst C 494.
Leo I., der Große A 85. C 693.
Leo IX. C 356.
Leo, Abt von St. Guilain, beseitigt wegen seiner Eidverweigerung B 210. C 36.
Leopold V., Herzog von Oesterreich C 262.
Leopold, Graf von Plauen, absolvirt C 66. 97.
Liemar, Erzbischof v. Bremen B 132 ff.
Lodi, Synode daselbst A 175 ff.; Versammlung daselbst B 238; fällt ab von dem Kaiser 278.
Lombarden, Verhältniß derselben zu Friedrich I., Alexander III. s. Inhaltsverzeichniß.
Lombardus, Thomist B 416. C 353 Anmerk. 2.
Lombres, Synode daselbst C 667.
London, Conferenz daselbst 1166 B 304; Synode daselbst, 18. Mai 1175 C 372 ff.
Lothar III. A 15. 83. B 93. C 286.
Lübeck, abgebrannt, neuerbaut durch Heinrich den Löwen B 141.
Lucas, Erzbischof von Gran C 489.
Lucca B 5.
Lucius II., Papst A 235. s. Bd. II; nachträgl. Verbesserungen zum ersten Band. B 47. C. 449. 468. 472. 482.
Lucius III., Papst C 450. 467. 699.
Ludwig der Fromme B 131.
Ludwig VII., König von Frankreich, Gönner Th. Beckets A 56. 261. 453. B 329. 349. 352. 384. 385. 408. 460. 530. C 113; ist in Montmirail unzufrieden mit ihm B 406; schickt Gesandte nach Pavia A 114. 125; seine Stellung zum Schisma 157; sein Urtheil über d. Folgen desselben C 416; das Verderben des Clerus ebendas.; erkennt Alexander an A 169; gewährt ihm wesentliche Unterstützungen A 293. B 82—85; Verstimmungen gegen Alexander A 178. 196. 208. B 384. 385; seine geheime Verhandlung mit Friedrich I. A 200 ff.; sein Verhalten beim Congreß an der Saone-Brücke 210 ff.; sein Verhältniß zu Alexander nach der Synode an der Saonebrücke 226; die Preise d. Wohnungen der Conciliare in Tours 284; gibt den Gesandten Heinrichs II. Audienz in Compiègne 446 ff.; gibt den Gesandten Th. Beckets Audienz 453; Zusammentreffen mit Thomas Becket in Soissons 458 ff. 468; sucht Clugny für Alexander III. zu stim-

men B 95; bestätigt Guichard als Erzbisch. von Lyon 154; gibt den griechischen Gesandten Audienz 176; mit Heinrich II. in St. Denys 460; fordert Rache für Th. Becket C 113. 116; unterstützt den Aufstand des jüngeren Heinrich 171; Geneigtheit gegen Ervisius v. St. Victor 451. 456; seine Sympathie für Tours 470; seine Fürsprache für Bartholomäus v. Tours 472. 474; wallfahrtet zum Grabe Th. Beckets 476; sein Eingreifen in die Angelegenheit des h. Landes 570 ff. 573. 576. 587; seine Remonstration zu Gunsten der Stadt Toulouse 676; sein Einschreiten gegen die Katharer 681; Urtheil Alexanders III. über ihn B 85. Ueber die Kriege Ludwigs VII. mit Heinrich II., die einzelnen Convente s. Inhaltsverzeichniß.
Ludwig II., Bischof v. Basel C 52. 248. 318. 437.
Ludwig, Bischof von Münster C 45.
Lupus, Bischof von Plock C 495.
Mac Arthy, Fürst v. Desmond C. 399.
Magnus, dänischer Prinz C 411.
Magnus von Sachsen C 621.
Mailand zerstört A 190; neu gegründet B 245.
Malachias v. Armagh C 129. 135.
Manasse, Bischof von Orleans A. 202. 211.
Manfred, Cardinal-Bischof von Palästrina C 278. 301; stirbt 342 Anmk. 6.
Manichäer C 648.
Manuel, byzantin. Kaiser, erbietet sich zum Beistand gegen Wilhelm I. A 19; seine Stellung zu Alexander III. A 108 ff. B 175. 177. 246. 247. C 17. 227. 243. 442; schickt eine Gesandtschaft nach Palermo 229; sein Verhältniß zu Palästina 571. 583. 592.
Marcus, Bischof der Katharer C 655. 671 ff.
Margaretha, Gemahlin des Kön. Wilhelm I. von Sicilien B 222.
Margarethe, Tochter Ludwigs VII. mit Prinz Heinrich verlobt A 168; Gemahlin desselben B 498 C 154. 155. 178.
Marie von Boulogne C 10.
Marsilius, Führer d. Katharer in Bonn C 652. 653.
Martin, Abt v. Cerisy, zum Erzbischof von Canterbury designirt C 164.
Mathilde, die Kaiserin, Gemahlin 1) Heinrichs V. von Deutschland; 2) Gottfrieds von Anjou, Mutter Heinrichs II. von England A. 305. 309. 369. B 78. 79. 293. 302.
Mathilde, Mutter des Thomas Becket A 238 ff.; stirbt 243.
Mathildinische Güter C 13. 289 ff. 325 f. 503.
Matthäus, Cardinal-Presbyter von S. der Maria Nova C 489.
Matthäus, Staatssecret., Regentschaftsrath in Sicilien B 222.
Matthäus, Graf von Boulogne A 450. B 399. C 172.
Matthäus, Bischof v. Troyes C 206.
Meingot d. Aeltere A 138 ff. 148. 152.
Miculinus, Erwählter v. Raab C 100.
Mieczyslav III. von Polen C 493.
Milo A 459.
Montebello, Convention daselbst 16. u. 17. April 1175 C 222 ff.
Montlouis, Friede daselbst C 192.
Montmirail, Verhandlungen daselbst B 401 ff.
Moritz, Bischof v. Paris A 211; weiht Joh. v. Salisbury C 410. 455.
Nazareth, Synode daselbst A 110. C 561.
Neuf Marché, Synode daselbst A 161 ff.
Nectarius von Casula C 442.
Niclot, Fürst der Obotriten, von den aufrührerischen Wenden geschlagen C 632.
Nicolaus I. A 51. B 131.
Nicolaus, Archidiaconus von London A 258.
Nicolaus, zum Begleiter Fulcos, Bischofs der Esthen bestimmt C 619.
Nicolaus, Cardinal-Bischof v. Albano (später P. Hadrian IV.), in Norwegen B 144.
Nicolaus Breakspear s. Hadrian IV.
Nicolaus, Bischof v. Cambray B 113. C 31.
Nicolaus, vom Krankenhause zu Rouen A 475. B 39; bei Arnulf von Lisieux 40; bei d. Kaiserin Mathilde 293. 302.
Nicolaus v. Tours erbittet die Protection des Papstes C 533.
Nicolaus, Prior v. Wallingford C 137. 399.
Nicolaus, Abt v. Valsacré, untersucht die Zustände von St. Victor C 454.
Nigel v. Sackville v. Thomas gebannt B 552.
Nigellus, Bischof v. Ely in Clarendon A 358.
Niquinta, der Katharer C 671 ff.
Nomenoius C 467.
Nonancourt, Convent in d. Nähe C 405.

Norbert, Erzb. von Magdeburg C 638.
Northampton A 353. B 32; Gerichtstag daselbst A 399 ff. 443 ff.
Nureddin, Sultan v. Mosul A 109. C 568. 571. 573. 581. 583.
Nympha, Stätte der Weihe Alexanders III. A 71. B 13.
Obizo, Markgraf v. Malespina an der Saonebrücke A 223; schützt den Kaiser B 271.
Occo, Bischof v. Schleswig A 219.
Octavian, Cardinal-Presbyter vom Titel der heiligen Cäcilie in Viterbo bei Friedrich I. A 8; Leiter der kaiserlichen Partei 23; zum 2. Male an Friedrich gesendet (1159) 41 ff.; seine Wahl zum Papst 65 ff. s. unter Victor IV.
Octavian, apostol. Legat mit Berufung der Cleriker in der K.-P. Bourges zum 3. Lateran-Concil beauftragt C 421.
Oddo Frangipani, Anhänger Alexanders III. A 70.
Oddo vom Titel des heil. Georgius (nicht Gregorius) ad velum aureum A 66.
Oddo aus Brescia B 605 Anm. 1; Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Nicolaus in Carcere Tulliano 1160 u. 1161 von Alexander an die Westmächte gesandt A. 101. 155 (497). 164; soll nebst sein. Collegen aus Frankreich verwiesen werden 171. B 451; in Paris bei der Krönung Adeles gegenwärtig A 180; bezeugt die unsichere Stimmung Ludwigs VII. 197; Mitglied der 1. päpstlichen Gesandtschaft (1167) an Heinrich II. B 320. 337 f.; Abreise 394; Gesammturtheil über diese Legation 392 ff.; 1163 in Nürnberg an Friedrichs I. Hoflager C 14.
Odilo, Abt von Clugny B. 91.
Odo, Bruder Wilhelm I. von England A. 424.
Odo, Bischof von Bajeux A 367.
Odo, Prior des Trinitatis-Klosters in Canterbury C 156. 158. 163; wird Abt in Battle Abbey 378.
Odo von St. Amand, Großmeister der Templer C 588; gefangen 590. 596; sein Tractat mit d. Johannitern 603 cf. Verb. 783.
Oliva, Kloster, gestiftet C 631.
Ortlieb, Bischof v. Basel C 52.
Osbert, Archidiaconus in York A 333.
Otbert, Dechant C 52.
Otho, Bischof von Alessandria C 229.
Otto I., d. Große, d. Kaiser A 83. C 517.
Otto I., Markgraf von Brandenburg C 637. 639.
Otto von Meißen gegen Heinrich den Löwen C 362.
Otto, Propst, protestirt gegen Berthold von Bremen C 436.
Otto von Wittelsbach, Pfalzgraf von Baiern, auf dem Reichstag zu Besançon A 27; in der Lombardei 1158 33. 47; an Alexander gesandt 87; unterstützt Victor IV. 79; an der Saonebrücke 223; von Alexander gebannt 131. C 73; mit dem Herzogthum Baiern belehnt 447.
Otto v. Bamberg in Havelberg C 635.
Otto, Bischof von Freisingen A 35. B 118. 129. C 54.
Otto, Bischof von Pavia A 95.
Otto, Propst in Reitenbuch (Rotenbuch), in der Nähe von Augsburg B 168; Alexanders III. Agent in Deutschland ebend. A 130; erhält die Vollmacht, bekehrte Schismatiker zu absolviren C 201; seine Missionen im Auftrage Welfs VI. A 130. B 168. C 256. 258. 322; sein Bericht über d. Venetianer Congreß 285; Empörung s. Mönche 368.
Ottokar VIII., Markgraf v. Steiermark C 99. 203.
Paschalis III. s. Guido v. Crema.
Patarener s. Katharer.
Patricius C 128.
Patronat, der, in England C 544—546.
Paulicianer C 648.
Pavia, Synode daselbst A 112 ff. B 86. C 512; die Neutralen in Deutschland über dieselbe 513; empört sich gegen Friedrich B 11; Vereinbarungsversuch daselbst C 225 ff.
Pedro Fernandez de Fuente Encalada, erster Großmeister des Ordens von St. Jacob C 608.
Pelegrin, Patriarch v. Aquileja A 112; auf der Synode in Pavia 114 ff.; in Lodi 176.
Peter, Bischof von Meaux, Cardinal-Presbyter v. T. d. h. Chrysogonus, Legat auf dem engl.-franz. Continent C 185. 401 f.; seine Vorschläge zu Promotionen französ. Cleriker 430; bevollmächtigt zum Einschreiten gegen Heinrich II. 401—405; seine Sympathie für St. Victor 456; der Cumulation d. Aemter halber getadelt 547; sein Wirken gegen die Katharer 678. 681. 691.

Peter, Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Eustachius A 107.
Peter, Cardinal-Presbyter vom Titel d. heil. Susanna C 301. 449.
Peter Abälard A 274.
Peter von Blois von Victor IV. verhaftet B 8; in Sicilien 369; an Alexander III. gesandt C 459.
Peter, Abt von Cendrac in Lombres C 668.
Peter, Bruder des Grafen Philipp von Flandern, zum Bischof von Cambray erwählt C 32. 35; entsagt 37; von Ludwig VII. mit Revers belehnt ebd.
Peter, Abt von Cluguy, der Ehrwürdige B 90. 99.
Peter, Subdiaconus C 27.
Peter Morand, Katharer C 684 ff.
Peter, Abt von St. Moutier de la Celle, später v. St. Rhemigius bei Rheims A 392. B 101. C 411. 417. 431. 432. 523.
Peter de Melidis untersucht die Urkunden Rogers von St. Augustin C 464.
Peter von Sancta Agatha, mit der Berufung des Clerus von Schottland u. Irland zum 3. Lateran-Concil beauftragt C 420.
Peter, Erzbischof von Tarantaise Leben und Lebensbild A 103. 105; soll zwischen Heinrich II. und den aufrührerischen Söhnen vermitteln C 177. 183.
Peter, Erzbischof v. Tyrus, für Alexander A 110.
Petrus Alfade B 224.
Petrus Mallius C 701.
Petrus, Prior der Kirche des h. Grabes C 562.
Petrus, Prior der Johanniskirche zu Constantinopel, nach St. Gilles abgeschickt B 175.
Petrus, Archidiaconus in Pavia, an Heinrich gesandt B 455; wird Cardinal-Bischof v. Tusculanum (Frascati) C 433. 449.
Philipp August v. Frankreich, Conflict mit Guido, Erzbischof von Sens C 443. 451. 472; Vorbereitung zu seiner Krönung 475; erkrankt 476; gekrönt 479; seine Verlobung 480; in Nonancourt 592.
Philippus, Arzt Alexanders III. C 642.
Philipp, Canzler Theobalds von Canterbury A 262.
Philipp, Abt von Aumône A 95; seine Mission in England 352 ff.
Philipp, Bischof von Bajeux A 251.
Philipp de Brois, Canonicus in Lincoln A 324.
Philipp, Graf von Heinsberg, sein Leben bis zur Wahl zum Erzbischof von Cöln C 39 ff.; Consecration, Character 5. 8. 42 f.; sucht Cambray zu annectiren 35. 49. 209; zur Vereinbarung mit Alexander III. bevollmächtigt 227; nach Deutschland 1176 232. 235; räth z. Frieden 239; durch die Verheißungsacte von Alexander bestätigt 248; bei Udalrich von Aquileja in Venedig 261; in Ferrara 278 ff.; begleitet Friedrich nach Chioggia 293; beschwört den Frieden 311; gelobt Alexander Gehorsam 318; seine Privilegien erneuert 356; mit Ulrich v. Halberstadt im Einvernehmen 360; fällt in Sachsen ein 362; erhält ein Stück davon 446.
Philipp von Flandern empfängt Thom. Becket A 285; sein Zusammentreffen mit Joh. v. Salisbury 391 ff. B 79; sucht die Wahl seines Bruders in Cambray durchzusetzen C 31; gegen Heinrich II. 172; bei der Krönung Philipp August's 479; seine Kreuzfahrt 584 ff.
Philipp, Bischof v. Osnabrück C 42. 46.
Pietro, Stadtpräfect von Rom A 70.
Pontigny, Abtei A 393. B 17.
Pontius, Abt von Clairvaux, auf dem Hoftage zu Bamberg C 12; in Benevent 20; als Bischof von Clermont bei Friedrich 1176 C. 240.
Pontius, Erzbischof von Narbonne, gegen die Katharer C 662. 668. 678. 682; auf dem 3. Lateran-Concil 692.
Pontius, Abt von Vezelay A 155. 188. C 661.
Pribislav, Fürst der Obotriten, seine Zusammenkunft mit Berno v. Schwerin C 624. 627.
Priscillianisten C 695.
Privilegien, verderbl. Mißbrauch derselben C 536—539.
Publicaner s. Katharer
Radulf von Dol C 405.
Radulf von Lisieux, Magister A 262.
Radulf, Archidiaconus von Llandaff B 419; gebannt 475; von Heinrich II. im Jahre 1169 an Alexander III. gesandt 467; kehrt zurück 482; im Jahre 1171 an Alexander III. gesandt C 137.
Radulf de Tamworth, Gesandter Heinrichs II. an Alexander B 316. 322. 324; Rückreise von Rom 332.

Raimund v. Casalis, Katharer C 672.
Rainald v. St. Valerie an Ludwig VII. und nach Sens entsendet A 444.
Randulf de Broc, Feind Th. Beckets A 279; Verweser des Erzstifts Canterbury 472; excommunicirt B 298; absolvirt 326. 327; von Neuem gebannt 428; nach dem Frieden 529; plündert ein Schiff des Erzbisch. Thomas 547; empfängt die Verschworenen in Saltwood B 551.
Randulf der Bogenschütze B 554 ff.
Ratibor, Herzog v. Pommern, gründet das Kloster Stolp C 626.
Raymund von Arles auf d. 3. Lateran-Concil C 692.
Raymund IV. Berengar, Graf von Arragonien und Barcellona A 107. 205.
Raymund, des Vorgenannten Neffe, Graf von Provence A 205.
Raymund v. Baymiac, kathar. Bischof der Diöcese im Aran-Thale, stellt sich den kathol. Legaten C 689; schwört die Häresie ab 696.
Raymund von Castelnau gegen die Katharer C 682; geht nach Albi 687.
Raymund de Capella, Subdiaconus, Legat in Ungarn und Dalmatien C 419. 491.
Raymund von Fitero befreit Calatrava und gründet den Orden v. Calatrava C 604 f.
Raymund, Graf v. St. Gilles s. Raymund V. Graf von Toulouse.
Raymund Trencavel, Vicomte v. Béziers C 667. 670.
Raymund V., Graf von Toulouse (St. Gilles) von Ludwig unterstützt A 95; auf Seiten Alexanders III. empfängt denselben in Montpellier 194; vollzieht die Beschlüsse von Würzburg B 211; in Montferrat C 170; sein Abfall von Alexander III. 675; kehrt zur Obedienz desselben zurück 677; gegen die Katharer 680 ff.
Raymund, Vicomte v. Turenne, gegen die Katharer C 682; geht nach Albi 687.
Raynald v. Antiochien gefangen A 109.
Raynald, Graf von Dassel, Erzcanzler für Italien B 203; geht 1158 nach Italien, schildert die für eine Reaction gegen die päpstliche Suprematie günstigen Verhältnisse in Rom C 330; Erwählter von Cöln A 119. B 203; auf der Synode in Pavia A 114 ff.; 1160 an den Höfen der Westmächte 125. 156; in Lodi 176; läßt die Mailändischen Consuln überfallen 177; bei der Uebergabe Mailands 189; bei Ludwig VII. in St. Jean de Laone 214; an der Saonebrücke 224; von Alexander III. gebannt 289; 1164 in Italien, zur Zeit d. Todes Victors IV. B 4. 5; wendet sich an Hugo von Soissons 109; verläßt den Kaiser zu Pavia 150; entgeht den Nachstellungen Alexanders III. 156; 1165 in der Normandie als Gesandter 193. 194; schließt mit dem Könige einen Bundes-Tractat ab 195; sein Schreiben an Ludwig von Frankreich 196; sein Auftreten auf d. Reichstage zu Würzburg 198; beschwört die Würzburger Beschlüsse 205; erhält die Priesterweihe 210; wird zum Bischof consecrirt ebd.; vollzieht die Canonisation Karls des Großen 213; seine vorgebliche Neigung z. Reconciliation 219; unterstützt Heinrichs II. Bitte um Erlaubniß der Durchreise der englischen Gesandten bei Friedrich I. 315; Aufbruch nach Italien 1166 236; in Pisa 241; erobert Orvieto 243; siegt in der Schlacht bei Tusculanum 249; stirbt 267; sein Antheil an der deutschen Kirchenpolitik B 14. 15. 196. 199. 200—203. C 329—335; Character B 164. 165. C 40. 42. 44; sein Auftreten gegen die Katharer 652. 692.
Raynerius, Erzbischof von Spalatro, ladet den Papst ein C 267; ermordet 489.
Raynerius, Cardinal-Diaconus v. Tit. des heil. Georg ad vel. aureum, nach Modena zu Friedrich gesendet C 259; thätig bei den Friedensunterhandlungen 272; nach Venedig gesendet 280; Begleiter Christians von Mainz 341; mit der Entscheidung über Bertholds von Bremen Sache beauftragt 436.
Rayno C. 26.
Recognition A 365—368.
Reginald, Sohn des Bischofs Jocelin von Salisbury, Archidiaconus das. C 146; Antithomist, wird 1169 von Heinrich II. z. ersten Male an Alex. gesandt B 419; z. zweiten Male 467; 1171 zum dritten Male C 120; wird zum Bischof von Bath erwählt 161; seine Reise zu Alexander III. 180; seine Weihe 183; in Caen 191; gegen die Katharer 682. 687.
Reginald v. Cornwall in Clarendon A 363. 415.
Reginald Fitzurse, Mörder des Thomas

Becket B 550. 553 ff. 566. C 151 — 153.
Reinboth von Bingen A 148.
Reinhard, Bischof von Würzburg C 51.
Richard (Löwenherz), Sohn Heinr. II., huldigt für Poitou B 402; flieht nach Frankreich C 172; vom Banne bedroht 404.
Richard, Bischof von Avranches C 470.
Richard, Abt des Klosters des heiligen Augustin in Bristol C 451.
Richard Brito, Mörder des Thomas Becket B 551. 553 ff. 566.
Richard, Begleiter Gilbert Beckets A 238 ff.
Richard, Prior in Dover, meldet dem Prinz Heinrich die Ankunft Thomas Beckets B 546; wegen der Neuwahl in Canterbury beim König C 165; wird zum Erzbischof von Canterbury erwählt 166; seine Reise nach Anagni 180; seine Weihe 182; in Caen 191; Characteristik desselben 370 ff. 377; nimmt die Excommunication der Cleriker von St. Oswald zurück 383; verzichtet auf von Thomas Becket behauptete Prärogativen 386; sein Streit mit Roger von York 388 ff. 395; mit dem Abte Roger von St. Augustin 458 ff.; seine Ansicht über den Mißbrauch der Privilegien 536; empfängt Alexanders Breve über die Coordination der beiden englischen Erzstifter 391.
Richard Bischof von Chester in Clarendon A 358.
Richard, Graf von Clare C 132. 134.
Richard Barre, 1169 zum ersten Male an Alexander gesandt B 419, z. zweiten Male 467, kehrt zurück 482; reist 1171 nach Tusculanum C 120.
Richard von Gaja stellt mit Graf Gilbert Alexanders Herrschaft im Kirchenstaat wieder her B 190.
Richard von Ilchester, Archidiaconus in Poitiers, 1163 an Alexander gesandt A 351; 1164 an Alexander und Ludwig VII. 444; Gesandter Heinrichs II. auf dem Reichstag zu Würzburg, beschwört das Bündniß B 207; excommunicirt 297; holt den jüngeren Heinrich z. Krönung ab 496. C 146. 158; wird Bischof von Winchester 161; von Johann von Salisbury empfohlen 163; in Lillebonne 186; auf der Londoner Synode, 18. Mai 1175 373; wird archijustitiarius Regis 163 Anmerk. 3. 386; in Paris 480.
Richard von Hastings in Clarendon A 363.
Richard de Humez A 308.
Richard de Luci, Großrichter Heinrichs II., nach Canterbury entsendet A 265; vorgeblich Verfasser der Clarendoner Constitutionen 369; seine Vergewaltigungen in Canterbury B 79; excommunicirt 297; seine Betheiligung bei der Neubesetzung von Canterbury C 157; über den Namen des Candidaten benachrichtigt 165.
Riccard, Bischof von Melphi A 74.
Richard, Graf von Molise B 226. 228.
Richard, Bischof von Syracus B 222; für Heinrich II. gewonnen 420.
Richard, Bischof von Verdun B 206 (s. Verbesserungen zum II. Bd. C 781) C 48.
Richard, Abt von Wallasey C 120.
Richerius v. Aquila, Freund Thomas Beckets A 243.
Richer, Erwählter von Briren C 83; erbittert gegen Adalb. von Salzburg 92. 93; legt sein Amt nieder 368.
Robert, Caplan Thomas Beckets B 23.
Robert, Mönch in St. Albans, Vater Hadrians IV. A 3.
Robert v. Bassavilla A 18; verbannt 22.
Robert de Broc gebannt B 428; verbietet die Leiche des Thomas Becket unter den Erzbischöfen von Canterbury zu begraben 570.
Robert, Propst von Aire, erwählt zum Bisch. v. Cambray C 37; sein Tod 38.
Robert von Sorrent A 18. 22.
Robert von Melun, Archidiaconus in Orford A 297; Bischof von Hereford ebd. 548; Gespräch mit Philipp von Aumone A 356; in Clarendon 359; tritt Th. Becket im Sitzungssaal entgegen 421. B 72; steht davon ab, sich zu Th. Becket zu begeben 313; stirbt 1167 A 298.
Robert Foliot, Archidiaconus in Orford, wird Bischof von Hereford C 161. 451; untersucht die Urkunden Rogers von St. Augustin 464.
Robert von Leicester in Clarendon A 363; in Northampton 415 ff.; daselbst bei Th. Becket 431 ff.; landet mit Truppen in England, wird aber geschlagen C 179.
Robert, Bischof von Lincoln, in Clarendon A 358; auf dem Gerichtstag zu Northampton 413.
Robert von Lisieux nach Tusculanum C 120.

Digitized by Google

Robert, Abt von Mont St. Michel (de Monte) C 470.
Robert von Neuburg nach Tusculanum C 120.
Robert de Spérone, katharischer Bischof C 671.
Roderik O'Connor von Connaght, irischer Fürst C 134. 399.
Roger, Graf von Andria, sicil. Großrichter C 265. 312. 320.
Roger II., Vicomte v. Béziers, beschützt die Katharer C 674. 687 ff. 695.
Roger, Graf von Clara A 323.
Roger von Hoveden C 376.
Roger wird Abt des Klosters des heil. Augustin C. 378; sein Streit mit Richard von Canterbury 458 ff.; vom Papst in Tusculanum geweiht 462.
Roger von Desmoulins, Großmeister der Johanniter C 603 cf. Verb. 783.
Roger de Humez wird Bischof von Dol C 470.
Roger v. Gloucester, Bischof von Worcester A 297 ff.; in Clarendon 359; auf d. Gerichtstage zu Northampton 413; an Ludwig VII. und nach Sens gesendet 444; steht davon ab, sich zu Th. Becket zu begeben B 313; wird am Uebergange nach England durch Befehl Richards v. Humez gehindert B 497; 1171 nach Sens C 109; an Alexander III. entsendet 120; sucht Alexanders Strenge gegen die Mörder Th. Beckets zu mildern 152; bei der zweiten Krönung Heinrichs des Jüngern 155; im Kloster d. heiligen Augustin 380 ff.
Roger v. Pisa, Subdiaconus C 298 ff.
Roger de Ponte Episcopi, Archidiaconus in Canterbury A 245; Feind u. Rival d. Th. Becket ebd. 347; wird Erzb. v. York 249; für Alexander 96; will Th. Becket consecriren 269; erhält das Recht, sich das silberne Kreuz vortragen zu lassen 271; in Tours auf der Synode 286; sein Streit mit Thomas Becket über Vortragung des Kreuzes 294; wirkt für Heinrich II. gegen Th. Becket 347; soll apostol. Legat werden 351; in Clarendon 358; soll die Clarendoner Constitutionen verfaßt haben 368; empfängt die Urkunde der Clarendoner Constitutionen 378; apostol. Legat 385. 387. 389; an Ludwig VII. u. nach Sens entsendet 444; krönt den Prinzen Heinrich B 498; wird von Alexander III. suspendirt in einem Breve 522. 523; welches auf den Wunsch des Thomas Becket gemildert wird 530. 531. 538; von diesem nach England gesandt wird 540. 541; weist die Bedingungen der Restitution zurück 545; begiebt sich zu Heinrich II. nach Bures 547. 548; sendet zum Zweck der zu erwirkenden Restitution Cleriker nach Tusculanum C 116; seine Restitution 140; Feind des Erzbischofs Richard v. Canterbury 384. 388; erscheint nicht auf der Londoner Synode am 18. Mai 1175 373; auf d. Westminster-Synode 1176 387 ff.; Schlägerei mit Richard von Canterbury 388 ff.; sein Streit über die kirchliche Jurisdiction in Schottland in seiner Eigenschaft als apostolischer Legat in Schottland (A 561. B 291) 395. 488.
Roland von Avranches zum Erzbischof von Dol erwählt C 470; in Tusculanum 472.
Roland, Magister, in Nürnb. 1169 C 15.
Roland, Cardinal-Presbyter v. Tit. des h. Marcus, demnächst Canzler d. römischen Stuhls A 24. 27. 87; Haupt der antikaiserlichen Partei 23. 46; zum Papste als Alexander III. gewählt 65 f.
Romanus, Propst in Halberstadt C 446.
Romanus II., Bischof von Gurk C 99; seine Einwirkung bei der Neuwahl in Admunt 365; stirbt 447.
Romuald, Erzb. v. Salerno, zu Wilhelm I. entboten B 222; tritt der Verschwörung gegen Richard v. Syracus bei 225; Begleiter des Papstes auf d. Reise nach Venedig, in Viesti C 265; beschwichtigt den Aufstand in Venedig 297 fgd.; beschwört den Frieden in Venedig 312. 320.
Roncalischer Reichstag A 37.
Rotrod = Rotrold, Bischof von Evreux, sucht den Ausbruch d. englischen Kirchenstreites zu verhüten A 385; als Erzbischof von Rouen (seit 1165 B 194. 195) vermittelt er zwischen Heinrich II. und Alexander III. B 292; sein Benehmen auf dem Tage Chinon 299; Mitglied der vierten päpstlichen Gesandtschaft an Heinrich II. 478 ff. 485. 487; verhandelt in Sens mit Th. Becket 504; empfängt Th. Becket in Rouen 539; mit der Verhängung des Interdicts beauftragt 537. C 108 ff.; lehnt dieselbe ab 119; absolvirt Gilbert von London 140; krönt Heinrich d. J. in Wincheſter 155.

Rotrold ſ. Rotrod.
Rudbert, Biſchof von Paſſau C 61.
Rudolf, Biſchof von Straßburg, erbitterter Feind Alexanders III. C 52. 248. 318. 437.
Rudolph, Berthods von Burgund Bruder, Erwählter von Mainz, Biſchof von Lüttich B 113. 157. 158.
Rügen erobert und bekehrt C 626 ff.
Rupert, Abt v. Tegernſee, Bruder Otto's v. Rotenbuch B 168; hofft auf manche Privilegien C 323; beklagt ſich über ſeine Enttäuſchung 368.
Saladin C 580 ff. 590.
Salomo, Biſchof von Trident C 257.
Saone-Brücke, Congreß daſ. A 205 ff. 223 ff.
Salzburg, Hoftag daſelbſt 1172 C 82 ff.
Samſon, Erzbiſchof v. Rheims A 183; ordinirt Heinrich v. Beauvais B 99.
Sancho I. von Portugal C 484.
Sancho III. von Caſtilien C 604.
Savigny ſ. Souvigny.
Sbislav, Erzbiſchof v. Gneſen C 494.
Scoilmann A 438.
Schawer C 572.
Schirkuh C 568. 572.
Sebaſtian Ziani, Doge von Venedig C 211; empfängt den Papſt 269; verbietet die Einholung des Kaiſers 298.
Sens B 81; Verſammlung daſ. C 703.
Sergius II. B 131.
Siboto, Propſt in Salzburg C 78. 100.
Sicard Cellerier, Biſchof der Katharer in Albi C 666. 672.
Sicard, Vicomte v. Lautrec C 667.
Siegfried, Dompropſt (ſ. Verb. z. II. Bd. C 781) in Paderborn B 174.
Siegfried, Sohn d. Markgrafen Albrecht des Bären von Brandenburg C 52; wird von einer Partei des Domcapitels zum Erzbiſchof von Bremen erwählt, von Heinrich dem Löwen verworfen 52. 53; wird vorläufig Biſchof von Brandenburg 359. 437. 641; erhält durch den 15. Art. des Venetianer Friedens Ausſicht auf Einſetzung in das Erzſtift Bremen 248. 320. 359; durch die Wahl Bertholds abermals getäuſcht, endlich auf dem 3. Lateran-Concil als Erzbiſchof anerkannt 424. 436. 437; in ſein erzbiſchöfliches Amt eingeführt 437.
Sigurd Jorſalafari, König von Norwegen B 144.
Simon, Archidiaconus in Sens, in Sandwich bei Thomas Becket B 544.
Simon von Montdée, Mitglied der 2. päpſtlichen Geſandtſchaft an Heinrich II. B 377. 400 f.; in Montmirail 406; geht nach dem Columba-Kloſter 411; übergibt d. päpſtliche Drohſchreiben an Heinrich B 416.
Simonie unter Alex. III. C 549. 550.
Sobeslav II. wird Herzog von Polen C 214.
Soiſſons, Zuſammenkunft Ludwigs VII. und Th. Beckets dort A 458 ff.
Soldan von Iconium C 582. 583. 589.
Souvigny (Savigny) in Bourbonnais A 208.
Souvigny in der Normandie, Zuſammenkunft daſelbſt am 17. Mai 1172 C 144. 145.
Stephan v. Blois A 233. 259; gegen d. römiſche Recht eingenommen 328; verbietet Theobald von Canterbury nach dem Concil zu Rheims zu gehen B 48; ſtreitet mit der Kaiſerin Mathilde um die Krone 50; auf dem 2. Lateran-Concil anerkannt 51.
Stephan III., König v. Ungarn C 489.
Stephan, Abt von Citeaux B 18.
Stephan Normanni, Anhänger Victor IV. A 70.
Stephan, Graf von Percy, kommt nach Sicilien B 369.
Stephan Tebaldeschi, Anhänger Victor IV. A. 70.
Stephanus, Abt v. Clugny A 210. 286.
Stephanus, Abt von St. Genoveva zu Paris C 474.
Stephanus, Erzb. v. Upſala B 148.
Stephanus von Meaux C 113; unterſucht die Zuſtände von St. Victor 454; wird Erzbiſchof von Bourges 454; bei der Krönung Philipp Auguſts 479.
Steuerfreiheit des Clerus A 41—43. 319. 537. 538. C 534. 535.
Stigand, Erzbiſchof von Canterbury A 424. B 509.
St. Jacob, Orden von C 607.
St. Felix de Caraman, katharische Synode daſelbſt C 671.
Suger von St. Denys B 100.
Svend Eſtrithſon, König v. Dänemark B 132.
Sylveſter I. C 499.
Sylveſter, Abt des Kloſters d. heiligen Auguſtin A 321.
Syrus, Erzbiſchof von Genua, erhält ein Schreiben Alexanders III. über die Septembereregniſſe 1159 A 76; empfängt Alexander 187; bleibt Alex. treu B 171.

Takam von Fünen A 222.
Templer unter Alexander III. C 594 ff.; ihr Tractat mit den Johannitern 603.
Tosty v. St. Omer in Clarendon A 363.
Toulouse, Synode daselbst A 165 ff. C 703.
Tours, Synode daselbst A 285 ff.; Zusammenkunft Heinrichs und Thomas Beckets daselbst B 532; Streit mit Dol C 467 ff.
Theobald, Subdiaconus, Legat für Ungarn C 490.
Theobald, Graf von Blois, Schwager Ludwigs VII., leistet Ludwig Beistand gegen Heinrich A 171. 180; privilegirt Pontigny B 18; aufgebracht über den Mord Th. Beckets C 113; verbündet mit den aufrührerischen Söhnen gegen Heinrich II. 172.
Theobald, Erzbischof von Canterbury, für Alexander III. A 96; soll Briefe Alexanders erhalten haben 98; soll die Convocation berufen 158; erklärt in London die Victoriner für Schismatiker 160; Umrisse seines Lebens 233; sein Verhältniß zu Heinrich v. Winchester 234 ff.; sein Streit mit den Mönchen des Trinitatisklosters 236; lernt Th. Becket kennen 244; bewirkt die Wahl Th. Beckets zum Canzler von England 251; ärgert sich über das Verhalten des Canzlers Th. B. 254; hofft auf Th. Beckets Vermittlung 262. 315; weiht Clarembald v. Kloster des heil. Augustin 320. 328. 322. 346; hoch geschätzt von Gilbert Folioth B 48; exilirt 49; sein Tod A 237. B 52. 63.
Theobald, Abt v. St. Germain in Montpellier A 198 ff.
Theobald von St. Martin de Campis B 98.
Theodin (Theodwin) als Subdiaconus in England A 284; als Cardinal-Presbyter des heil. Vitalis vom Titel der Pestina u. apost. Legat an Heinrich II. gesandt C 137; in Souvigny C 145. 163. 289; entsetzt Ervisius v. St. Victor 454.
Theodorich, Carthäusermönch C 240.
Theodorich, Abt von Ilsenburg C 434.
Theodorich, Führer der Katharer in Bonn C 652; excommunicirt 653.
Theodorich, Bischof v. Metz, verjagt die Cardinäle Victors IV. B 112; Stütze der Alexandriner C 47.
Theodorich II., zum Bischof von Metz eingesetzt C 48.
Theodwin s. Theodin.
Thomas Becket, s. Inhaltsverz.
Tusculanum zum Theil zerstört C 28; Schwur der englischen Gesandten daselbst am 25. März 1171 124. 125.
Ubald, Bischof von Ferentino A 75.
Ubert, Bischof von Acqui C 229.
Ubert, Erzbischof v. Mailand, beschwört die Roncalischen Beschlüsse A 37; Parteinahme gegen Victor IV. 81; bleibt auch nach den Paveser Beschlüssen Victor feindlich 127; vertrieben B 171; excommunicirt A 177.
Ubert, Bischof von Tortona, vertrieben B 171.
Udalrich v. Treffen wird Patriarch von Aquileja, Characteristik und erstes Auftreten desselben B 172; an Eberhard von Salzburg geschickt, um ihn zum Kommen an die Saone-Brücke zu bewegen A 205; vereitelt Friedrichs Pläne in Ungarn B 174; ist auf dem Reichstage zu Würzburg nicht gegenwärtig 197; sucht Conrad von Salzburg zum Bündniß mit den Lombarden zu bringen 216; consecrirt Adalbert v. Salzburg C 68; bei der Neubesetzung Salzburgs betheiligt 97. 99; seine Politik 256 ff.; bei Friedrich I. in Candelara 262; empfängt den Papst 269; in Ferrara 273; verschafft dem Kaiser Geld v. den Venetianern 283; auf dem St. Marcusplatze 303; Berathung mit Adalbert von Salzburg 314; soll gegen Hartwig von Augsburg wirken 323; reist zurück 363.
Ulrich, Bischof von Halberstadt, durch seinen Rivalen Gero (s. d. Art.) vertrieben, in Voran C 204; wieder eingesetzt durch den 13. Art. des Venetianer Friedens 248; in Venedig anwesend 754 A. 2; setzt sich mit Philipp von Cöln ins Einvernehmen 360. 363; feindliches Auftreten gegen Heinrich d. Löwen 445.
Ulrich von Treviso C 68.
Upsala, selbstständige Metropolis B 149.
Urban II. A 100. B 134. C 468. 535. 567. 574.
Urbanus, Cistercienser-Abt B 65. 69.
Vacarius, Magister A 328.
Valandus, von Alexander belohnt C 700.
Venedig, Congreß daselbst C 281 ff.; Aufruhr der Demokraten 293 ff.; Friede daselbst 305 ff.

Veroneſer Bund, ſeine Entſtehung B 177; erweitert ſich 180. 237.
Vicelin wird erſter Biſchof von Oldenburg B 137.
Victor IV., ſeine Stellung in Rom nach ſeiner Wahl A 68 ff.; von Alexander III. excommunicirt 73; Weihe z. Papſt 75; Stellung zu Friedrich I. 79. 89; empfängt die kaiſerlichen Geſandten in Segni 92; ſeine Freunde in England 96; von Manuel befeindet 109; auf der Synode in Pavia 114; durch dieſe beſtätigt 118. 120. 126; ſucht die Anerkennung Ludwigs VII. u. Heinrichs II. 156; Bedeutung der Toulouſer Synode für ihn 164; wünſcht Berufung einer neuen Synode 173; erwartet Eberhard v. Salzburg vergebens in Cremona 191; unterhandelt mit Ludwig VII. 200; Zuſammentreffen mit Heinrich v. Champagne 203; ſoll von Ludwig VII. auf der Saonebrücke anerkannt werden 206; auf der Synode an d. Saonebrücke 223; bannt Alexander III. daſelbſt 225. 227; auf der Synode zu Tours gebannt 289; ſeine Obedienz nur ſcheinbar erweitert B 3; in Lodi 5; ſtirbt zu Lucca 6. 16; Character und Regierung 6—9; die von ihm noch vorhandenen Erlaſſe 9—11; Annullation ſeiner Wahl und ſeiner Verfügungen C 302. 318. 435. 439; ſeine Familie bereitet Alexander neue Verlegenheiten 497.
Villanus, Erzbiſchof v. Piſa, in Terracina A 185. 193; flieht nach Gorgona B 181.
Vitale Machieli II., Doge v. Venedig, erklärt ſich gegen den Kaiſer B 177. C 211.
Vivian, Archidiaconus in Orvieto, Mitglied der 3. päpſtlichen Geſandtſchaft an Heinrich II. B 441 ff.; in Domfront b. dieſem 447; in Bures 449 ff.; von neuem in Unterhandlung mit Heinrich 458; in Corbeil mit Thomas Becket 459; ſein entſchiedener Bruch mit Heinrich 465; wird dem Thomas Becket verdächtig 468. 469; Rückkehr 477; als Cardinal-Presbyter v. Tit. d. h. Stephanus in Coelio monte Legat für Schottland u. Irland C 392. 396 ff.; in Irland 400; als Canoniſt bedeutend 507.
Vlirbach B 11.
Waldemar I. K. v. Dänemark in Pavia, ſchickt Geſandte zum Concil in Pavia A 114; ſeine kirchliche Stimmung in Vergleich zu der der däniſchen Reichskirche 215 fgd.; auf dem Congreß bei der Saonebrücke 205. 221—223. 225; wendet ſich auf die Seite Alexanders B 282—284; Attentat auf ihn C 411; willigt in die Reſignation Eskills 412; occupirt Rügen 613. 628.
Waldenſer A 59. C 537. 696 f.
Walo, Biſchof von Havelberg C 639; weihet den Biſchof Heinrich v. Lübeck 358. 632*).
Walter, Cardinal-Biſchof ſ. Galterius.
Walter v. Lille zu Prinz Heinrich entboten B 527.
Walter von Laon in Vezelay gegen die Katharer C 662.
Walter, Cantor v. Salisbury B 357.
Walter von Fontaines C 584.
Walter, Prior des Trinitatisklöſters A 236.
Walter Map beſchreibt die Tiſchreden Th. Beckets A 274. 309; Gegner der Ciſtercienſer B 46; Geſpräch mit den Waldenſern C 698.
Walter, Biſchof von Rocheſter A 262; weiht Thom. Becket zum Presbyter A 269.
Walther, Archidiaconus v. Canterbury, Freund Th. Beckets A 245.
Walther von Coutances B 43.
Welf VI., Herzog von Baiern A 77; mit Vollmachten von Alex. verſehen 130; ſeine Treue gegen ihn B 232. C 201; verkauft an Friedrich I. die Mathildiniſchen Güter 13; reizt den Papſt auf gegen die biſchöfl. Schismatiker 254; vom Papſte verletzt 270; enttäuſcht 322.
Welf VII. B 190. 237. 267. C. 270.
Wendenland, Miſſion u. Kirchenthum daſelbſt C 357. 621 fgd.
Wernher v. St. Lambert C 365.
Werner, Biſchof v. Minden C 45.
Weſtminſterabtei, die Verſammlung daſelbſt A 325 ff. 333 ff.; Synode daſelbſt 1176 C 387 ff.
Wezel v. Camino C 257.
Wibert, Prior A 266 ff.
Wichmann, Graf v. Seeburg, Erzbiſch. von Magdeburg B 165 fgd.; auf der Synode in Pavia A 114; in Würzburg 197; verlangt den Erwählten v. Mainz zu weihen 203; bei Wladis-

*) Bd. III, S. 632 Z. 8 v. u. iſt ſtatt Halberſtadt zu leſen Havelberg.

lav I. C 80; nach Deutschland 232. 235; räth z. Frieden 239; in Anagni 242 ff.; bei Udalrich v. Aquileja 261; in Venedig 271; in Ferrara 278 ff.; beschwört den Frieden 311; vermittelt zwischen Heinrich und Philipp v. Cöln 362; bestürmt Haldesleben 446; in Havelberg 637.
Wido, Decan A 460.
Wigo, Graf v. Forez, erkennt Guichard als Erzbischof an B 154; sein Streit mit Raynald v. Cöln 155.
Wilhelm I., König v. England, gegenüber der Kirche A 299 ff. 312. 367. 424. C 129.
Wilhelm II., König von England, sein Verfahren gegen die Kirche A 301 ff. 345. 368.
Wilhelm I., König v. Schottland 1165—1214 B 79; gegen Heinrich II. C 172; unterzeichnet d. Friedensurkunde mit England 394; sein Verhältniß zur Curie 485. 488.
Wilhelm I. v. Sicilien sucht einen Vergleich mit Hadrian IV. A 16; Empörung seiner Barone 18; leistet Hadrian IV. den Vasalleneid 21; sendet Alexander Schiffe 185. 192. B 176; empfängt Alexander III. mit hohen Ehren 188; stirbt 221. C 15.
Wilhelm II. v. Sicilien gekrönt B 223; schickt Alexander Schiffe z. Flucht 257; von Friedrich auf seine Seite zu ziehen gesucht C 227. 243; heirathet Johanne v. England 263; seine Gesandten bei Alexander 287; seine Gesandten beim Friedensschluß 290. 300. 320.
Wilhelm von Burgund B 93.
Wilhelm, Bischof von Albi, in Lombres C 667.
Wilhelm, Erzbischof von Canterbury A 321.
Wilhelm v. Coutances in Paris C 480.
Wilhelm, Decan, in Paris C 474.
Wilhelm v. St. Denys, bei der Krönung Philipp Augusts C 479.
Wilhelm Fitz-Adelm C 134; an Alexander III. gesendet 137.
Wilhelm v. Luci, Abt v. Battle A 253.
Wilhelm v. Montferrat an der Saonebrücke A 223. C 8. 10.
Wilhelm v. Montpellier A 194.
Wilhelm II., Graf von Nevers A 188. 213. C 661.
Wilhelm III., Graf v. Nevers C 661.
Wilhelm v. Pavia, Cardinal-Presbyter vom Titel des heil. Petrus ad Vincula, auf der Synode von Pavia A 118; soll die Westmächte zur Anerkennung Alexanders bestimmen A 101. 155. 164; auf der Synode zu Toulouse 166 ff.; Haupt der anglicanischen Partei im Cardinal-Collegio 454. 457. B 320. 321. 335; Bericht an Kaiser Manuel 176; genehmigt Stephans von Percy Wahl 370; Mitglied der 1. päpstlichen Gesandtschaft an Heinrich II. 320. 338; sein Colloquium mit Th. Becket zwischen Gisors u. Trie 349; mahnt zur Nachgiebigkeit gegen Heinrich II. 372; Gesammturtheil über s. Legation 392 ff.; verläßt Heinrichs II. Hof 394; bei der Abdication Hugo's von Dol C 470; als Cardinal-Bischof v. Porto nach Bologna geschickt C 265; beim Abschluß d. Friedens beschäftigt 278. 301.
Wilhelm, Bischof von Chartres C 547; Erzbischof von Sens ebend. 404; für Thomas Becket B 531. 404. 416. C 407; seine Bemühungen für Alexander III. C 10. 22; untersucht St. Victor 454; Vermittler zwischen Heinrich II. u. Ludwig 576; verhängt die Censur über die englischen Continental-Länder 110; reizt den Papst Alex. zum energischen Einschreiten gegen Heinrich II. 113. 119. 126; wird Erzbischof v. Rheims 407; verschafft Joh. von Salisbury den Episcopat. von Chartres 408 ff.; wird Cardinal-Presbyter vom Titel d. heil. Sabina 430; krönt Philipp August 475. 479 ff.; gegen die Katharer 664; Gegner des Nihilianismus 704.
Wilhelm, Prior v. Trahinac C 114.
Wilhelm von Tyrus C 568; gegen die Ritterorden 602.
Wilhelm de Ver, Caplan A 160.
Wilhelm von Pontisère wird Abt von Vezelay A 188. 193; in St. Jean de Laone 211; in Tours 286; Streit mit den Grafen von Nevers C 661.
Wilhelm von York A 333; seine Entsetzung von Stephan von Blois anerkannt B 51.
William de Tracy faßt d. Plan, Thom. zu ermorden B 550; in Canterbury 553 ff.; ermordet Thomas Becket 566. C 141.
William Fitz-Nigel, Seneschall des Th. Becket, bestochen B 559.
William Fitz-Stephan A 241. 246. 402. 424. 434; verläßt Th. Becket bis zum letzten Augenblicke nicht B 563.

William v. Arundel an Ludwig VII. u. nach Sens gesendet A 444; in Compiègne 446.
William v. Eynesford A 323; verbürgt sich für Th. Becket A 407.
William von Norwich in Clarendon A 358. 363.
William de Ros A 323.
Willigis, Erzbischof von Mainz B 157.
Wilmar von Havelberg C 636.
Windsor, Friede daselbst C 399.
Wiricus, Abt des Klosters St. Trond.
Wladislav II. von Polen C 493.
Wladislav I. v. Böhmen A 126; nimmt eine abwartende Stellung zu den Beschlüssen von Würzburg ein B 211; wirkt für seinen Sohn Adalbert, Erzbischof von Salzburg C 80; legt die Krone zu Gunsten seines Sohnes Friedrich nieder.
Woodstock, Conferenz daselbst A 356 ff.; Wahlversammlung daselbst 1175 C. 376.
Wortwin, Protonotar C 227. 278 ff. 311.
Wratislav von Stettin gründet d. Kloster Kolbatz C 626.
Wunder des Thomas Becket, die Visionen B 569. C 110. 111. 723. 724.
Würzburg, Reichstag daselbst B 64. 70. 197 ff.
Ymar, Cardinal-Bischof von Frascati, wählt Octavian A 65. 74; weiht Victor IV. 75. B 95.
Zehnte, der C 551—553.
Zyroslav, Bischof v. Breslau C 495.

Förster, Fr., Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts und des K. K. Fiscus zu Prag. Mit einem Urkundenbuche bisher noch ungedruckter Urkunden. Mit dem in Stahl gestochenen Bildnisse und der genau facsimilirten Unterschrift Wallenstein's. gr. 8. 1844. geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Herbst, Dr. Wilh., das classische Alterthum in der Gegenwart. Eine historische Betrachtung. gr. 8. 1852. geh. 1 Thlr.

Hutteni, Vlrichi, equitis Germani **opera** quae reperiri potuerunt omnia. Edidit Eduardus Böcking. **Ulrichs von Hutten Schriften,** herausgegeben von Eduard Böcking. 5 Voll. Lex.-8. 1859—1862. n. 28 Thlr. 20 Ngr.

Einzeln:

Vol. I. et II. A. u. d. T.: Epistolae Ulrichi Hutteni equitis item ad eundem deque eodem ab aliis ad alios scriptae. Collegit recensuit adnotavit variaque quae ad Hutteni vitam librosque spectant scripta adiecit Eduardus Böcking. Vol. I. [Briefe von 1506—1520.] 1859. Mit Hutten's Portrait. n. 6 Thlr. — Vol. II. [Briefe von 1521—1725.] 1859. Mit Facsimile's von Hutten's lat. u. deutscher Handschrift. n. 5 Thlr. 10 Ngr.

Vol. III. A. u. d. T.: Poemata cum corollariis. Collegit recensuit adnotavit Eduardus Böcking. — Ulrichs von Hutten poetische Schriften mit erläuternden Zugaben herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Eduard Böcking. [Mit zahlreichen Facsimile's der Illustrationen der ältesten Originalausgaben in Holzschnitt.] Lex.-8. 1862. geh. n. 6 Thlr.

Vol. IV. A. u. d. T.: Ulrichi Hutteni equitis dialogi idem Pseudohuttenici nonnulli. Collegit recensuit adnotavit Eduardus Böcking. Ulrichs von Hutten und irrig ihm zugeschriebene Gespräche. Originalien und gleichzeitige Uebersetzungen, herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Eduard Böcking. Mit einer lithogr. Ansicht vom Steckelberg. 1860. n. 6 Thlr.

Vol. V. A. u. d. T.: Orationes et scripta didascalica cum corollariis. Collegit recensuit adnotavit Eduardus Böcking. — Ulrichs von Hutten Reden und Lehrschriften mit erläuternden Zugaben. Originalien und gleichzeitige Uebersetzungen, herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Eduard Böcking. Lex.-8. 1861. geh. n. 5 Thlr. 10 Ngr.

——— **operum supplementum.** Epistolae obscurorum virorum cum inlustrantibus adversariisque scriptis. Tomus I. Textus. Collegit recensuit Eduardus Böcking. gr. Lex.-8. 1864. geh. n. 5 Thlr. 10 Ngr.

Klemm, Gustav, Hofrath und Oberbibliothekar zu Dresden, **allgemeine Culturgeschichte der Menschheit.** Nach den besten Quellen bearbeitet und mit xylographischen Abbildungen der verschiedenen Nationalphysiognomien, Geräthe, Waffen, Trachten, Kunstproducte u. s. w. versehen. 10 Bände. gr. 8. 1843—1853. geh. [27 Thlr. 7½ Ngr.] Herabgesetzter Preis n. 15 Thlr.

Einzeln:

1. Band. Die Einleitung und die Urzustände der Menschheit enthaltend. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1843. 2 Thlr.
2. " Die Jäger- und Fischervölker der passiven Menschheit. Mit 31 Tafeln Abbildungen. 1843. 3 Thlr.
3. " Die Hirtenvölker der passiven Menschheit. Mit 7 Tafeln und verschiedenen in den Text eingedruckten Abbildungen. 1844. 2 Thlr. 15 Ngr.
4. " Die Urzustände der Berg- und Wüstenvölker der activen Menschheit und deren Verbreitung über die Erde. Mit 7 Tafeln und verschiedenen in den Text eingedruckten Abbildungen. 1845. 2 Thlr. 15 Ngr.
5. " Die Staaten von Anahuac und das alte Aegypten. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1846. 2 Thlr. 22½ Ngr.
6. " China und Japan. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1847. 3 Thlr.
7. " Das Morgenland. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1849. 3 Thlr.
8. " Das alte vorchristliche Europa. Mit 6 Tafeln Abbildungen. 1850. 3 Thlr.
9. " Das christliche Westeuropa. Mit 6 Tafeln Abbildungen. 1851. 3 Thlr.
10. " Das christliche Osteuropa. Mit 4 Tafeln Abbildungen. 1852. 2 Thlr. 15 Ngr.

Kurz, Heinrich, Geschichte der deutschen Litt[eratur] Stücken aus den Werken der vorzüglichsten Dichter [und] nach den besten Ausgaben und mit kritischen Erläu[terungen] tionen in Gedankstrich. Dritte Auflage. 1861. gr. 8. geh. 12 Thlr.

—— Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. [...] geh. n. 28 Ngr.

Neumann, Karl Friedrich, Geschichte des englisch-chinesischen Krieges. Zweite vermehrte Auflage. gr. 8. 1855. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

—— die Völker des südlichen Russlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Eine von dem königl. Institut von Frankreich gekrönte Preisschrift. Zweite Auflage. gr. 8. 1855. geh. 1 Thlr.

Nitzsch, K. W., Professor in Kiel. Vorarbeiten zur Geschichte der Staufischen Periode. Erster Band. A. u. d. T.: Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. gr. 8. 1859. geh. n. 2 Thlr. 20 Ngr.

Paldamus, Dr. Friedrich und Heinrich Kurz, deutsche Dichter und Prosaisten von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis auf unsere Zeit nach ihrem Leben und Wirken geschildert. Mit Portraits nach Original-Lithographien. Erste und zweite Abtheilung. Erster und zweiter Band. gr. 8. 1858—1861. geh. 4 Thlr. 5 Ngr.

Pepericorni, Ioannis, defensio contra famosas obscurorum virorum epistolas. — **Ortuini Gratii** lamentationes obscurorum virorum. 16. 1864. geh. 1 Thlr.

Polo, Marco, des Venezianers, **Reisen im dreizehnten Jahrhundert.** Zum ersten Male vollständig nach den besten Ausgaben deutsch mit einem Commentar von August Bürck. Nebst Zusätzen und Verbesserungen von Karl Friedrich Neumann. Zweite Ausgabe. gr. 8. 1855. geh. 2 Thlr.

Pückert, Wilhelm, die kurfürstliche Neutralität während des Concils. gr. 8. 1858. geh. n. 2 Thlr.

Reuter, Hermann, Geschichte Alexanders des Dritten und [...] seiner Zeit. Erster und zweiter Band. gr. 8. 1860. [...] n. 7 Thlr. 20 Ngr.

Saavedra, Don Angelo de, Herzog von Rivas, Geheimer [...] in Neapel, **der Aufstand in Neapel 1647.** Aus dem [...] übersetzt. gr. 8. 1850. geh. 1 Thlr. 21 Ngr.

Schaefer, Arnold, Dr. ph., Professor der Geschichte [...] Universität Greifswald, **Demosthenes und seine Zeit.** Drei [...] gr. 8. 1856. 1858. geh. n. 10 Thlr. 10 Ngr.

Einzeln:
I. und II. Band à n. 2 Thlr 20 Ngr.
III. Band (in 2 Abtheilungen), 1858, n. 5 Thlr.

Schmitt, H. L., Ph. Dr., gymnasii quod est Weilburgi [...] professor, **narratio de Friderico Taubmanno adolescente.** [...] et epistolis eius illustravit H. L. S. Editio altera. [...] geh. 10 Ngr.

Bolz, K. W., Professor an der königl. Realanstalt in [...] **träge zur Kulturgeschichte.** Der Einfluß des Menschen [...] breitung der Hausthiere und der Kulturpflanzen. Mit [...] Abbildungen. gr. 8. 1852. geh. 3 Thlr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

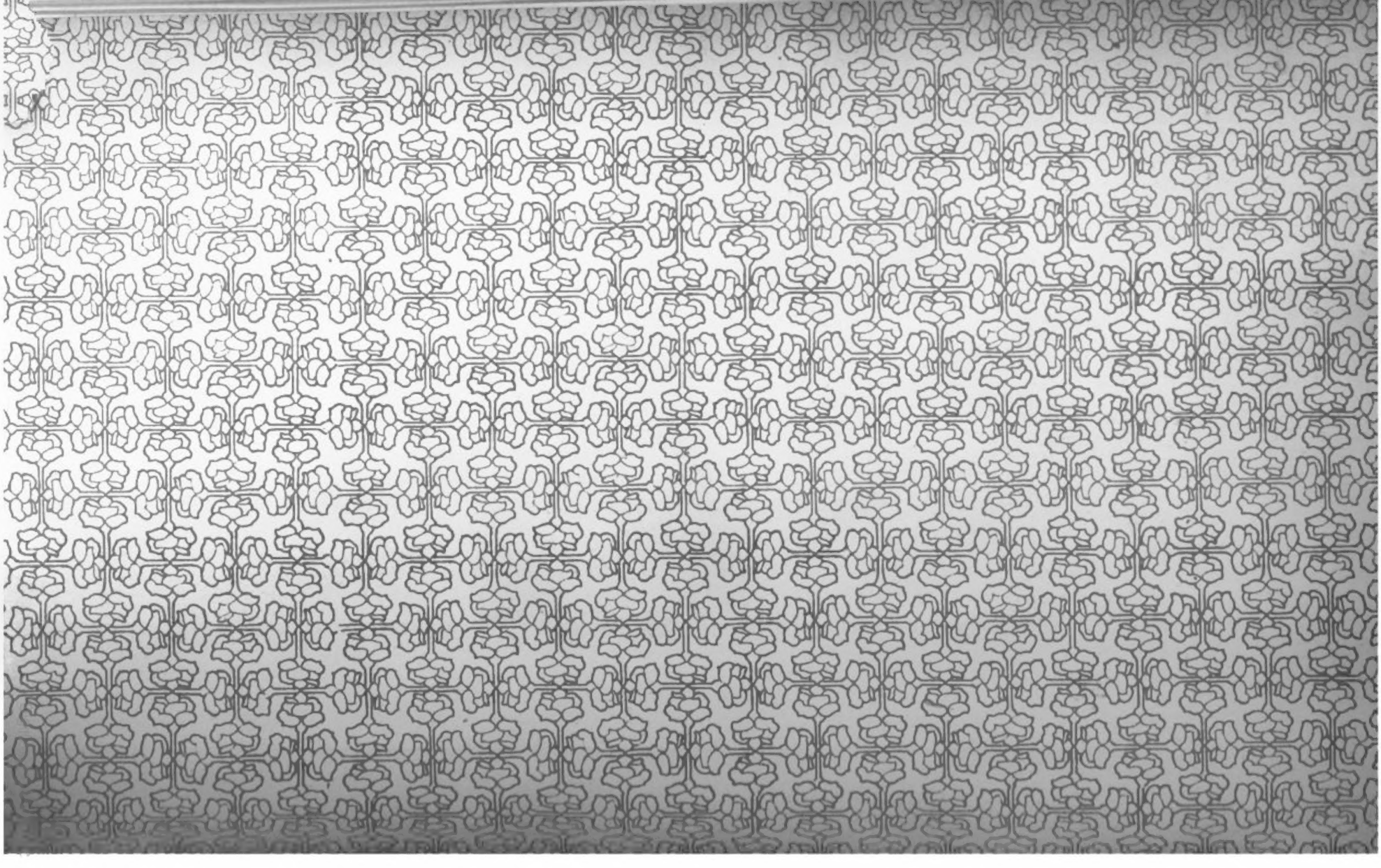

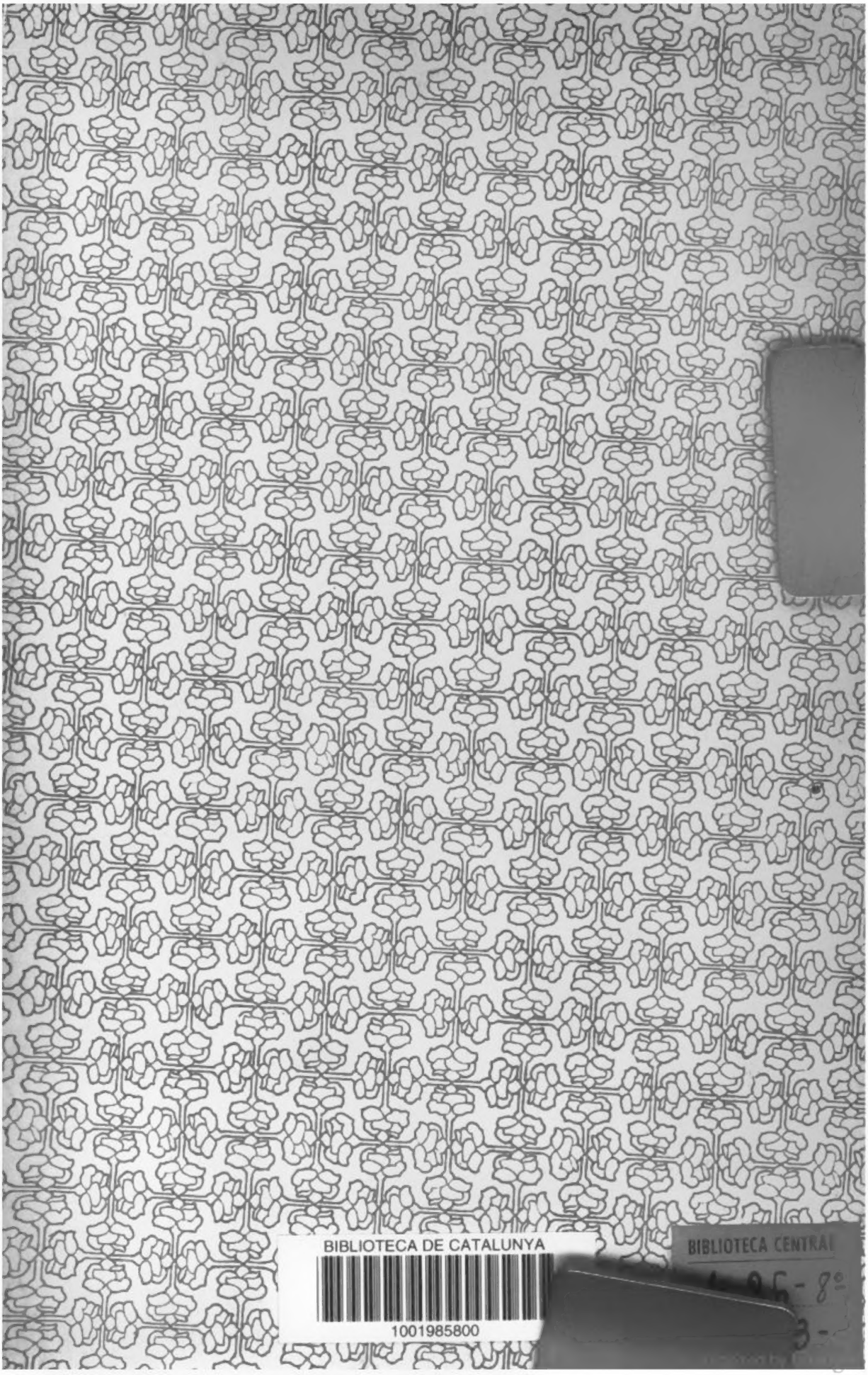
BIBLIOTECA DE CATALUNYA
1001985800
BIBLIOTECA CENTRAL

Digitized by Google